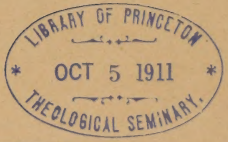

DA 209 .T4 B87 1856
Buss, Franz Joseph, 1803-1878.
Der heilige Thomas, Erzbishop von Canterbury.

Section

LIBRARY OF PRINCETON
OCT 5 1911
THEOLOGICAL SEMINARY

Der

heilige Thomas,

Erzbischof von Canterbury und Primas von ganz England,

und sein

Kampf für die Freiheit der Kirche.

Von

F. J. Buß.

Mainz,
Druck und Verlag von Florian Kupferberg.
1856.

LIBRARY OF PRINCETON
OCT 5 1911
THEOLOGICAL SEMINARY

Sr. Excellenz

dem

Hochwürdigsten Herrn Erzbischof

Hermann

von Freiburg.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/derheiligethomas00buss

Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof,
Gnädiger Herr!

Heute, wo ein Theil Ihrer Kirchenprovinz und leider nicht die geſammte Kirche Teutſchlands das eilfhundertjährige Gedächtniß des Martyrertods des heil. Erzbiſchofs Bonifacius feiert, der uns Teutſchen Kirche und Reich gegründet, ſei es mir vergönnt, Ew. Excellenz die Beſchreibung des Lebens, Kämpfens und Leidens eines andern großen Blutzeugen, der in England der Kirche und Nation die Freiheit mit ſeinem Blut erkauft, ergebenſt vorzulegen.

Das Leben der Kirche iſt ein beſtändiges Martyrium. Aber glücklich die Kinder einer Kirche, zu welchen aus dem Grab ſolche Helden mahnend ſprechen, und welche die Kraft hat, aus ihrem mütterlichen Schoos zu allen Zeiten und ſelbſt in unſern Tagen ſolcher Vorgänger würdige Nachfolger zu gebären; noch glücklicher die, welchen es der Himmel beſchieden, mit ſolchen treuen Hirten in nächſtem beſeligenden Verkehr zu leben.

Einem ſolchen, Ihnen, gnädiger Herr, widme ich dieſe Schrift; rettet ſie ſich einige Fortdauer, ſo ſei ſie unſern Nachkömmlingen ein Zeugniß unſerer Ehrfurcht, unſerer Liebe und unſeres Dankes gegen Sie, unſern Vater in Chriſto, für Alles,

was Sie durch Ihren christlichen Muth und Opfergeist, Ihre apostolische Arbeit und Demuth uns gewesen. Ihr Lob ist von der höchsten Stätte und vom weitesten Umkreis her verkündet. Kaum wage ich, der das Glück hatte, so viele Jahre in Dero Nähe zu wirken, in diesen allgemeinen Einklang den Dank meiner wenig geltenden Stimme einzumischen für so viele persönliche Gnade, Erbauung und Tröstung in manchen schweren, trüben Tagen. Dieses Glück vertraulicher Güte und Liebe, das Sie in Ihrer herzgewinnenden Weise mir und den Meinigen jederzeit erwiesen, ist das schönste Erbe, welches ich aus einem kämpfereichen Leben meinen Kindern hinterlasse. Der allmächtige Gott, zu welchem ich mit Millionen für Sie, gnädiger Herr, bete, erhalte in seiner Gnade noch viele Jahre Ihr kostbares Leben der allgemeinen Kirche und der unserigen!

Freiburg, am 5. Juni 1855.

F. J. Buß.

Vorwort.

Der Geschichtforschung obliegt neben ihrer eigentlichen Aufgabe, der objectiven Darstellung der Geschicke der Völker, auch die Pflicht der Rehabilitation solcher Charaktere, welche durch ihren Kampf und ihre Selbstaufopferung für die höchsten Ideen der Menschheit bestimmend in die Leitung der Nationen eingegriffen, die aber durch die von diesen Ideen abgefallene Wissenschaft der Folgezeit mishandelt worden sind. Vor Allem hat die Kirche sich über eine solche Mishandlung ihrer größten, reinsten Persönlichkeiten durch das Misurtheil der Geschichtschreiber von der Kirche abgefallener Bekenntnisse zu beklagen. In dieser Richtung ist namentlich die Geschichtschreibung seit drei Jahrhunderten vielfach zur schuldhaften Lügnerin geworden. Unsere Zeit, welche wieder auf urkundliche Forschungen eingeht, hat so auf diesem Gebiet Vieles gut zu machen und die Buße wird ihr wesentlich dadurch erleichtert, daß jedes Archiv, welches sich erschließt, zum Apologeten der Geschädigten wird. Von jener falschen Richtung hat einer der größten Blutzeugen der Geschichte, der heil. Thomas von Canterbury, theils durch Unwissenheit, theils durch Schuld Arges erlitten. Die anglicanische Geschichtschreibung hat an ihm schwer gesündigt. Aber auch für ihn ist der Tag der sühnenden Gerechtigkeit angebrochen. Eine gütige Vorsehung hat uns die geschichtlichen Urkunden über seinen denkwürdigen Kampf mit dem König Heinrich II. in fast lückeloser Abfolge aufbewahrt. Der schlichteste Blick in diese Urkunden wird für den vielgeschmähten Erzbischof-Martyrer zum unwiderlegbaren Schutzredner.

Schon diese Lage der Sache hat mich zu dieser Arbeit eingeladen.

Diese Einladung ward aber zur dringenden Aufforderung durch ein zwingendes Interesse der Gegenwart.

Kirche und Staat vollführen, sich theils zu- theils abgewandt, neben einander den Wandelgang ihrer Entwicklung; die Kirche weiß, daß, wie sie die Erstgeborene, so auch in ihrer Entfaltung durch die Größe ihrer Principien immer dem Staat voran ist. Dieser aber wähnt meistens, die Kirche im Fortschritt überflügelt zu haben und glaubt dann deren Satzungen aus dem Grund verleugnen zu dürfen, weil diese mit dem angeblichen Fortschritt der weltlichen Gesetzgebung nicht mehr verträglich sei. So setzte sich in der Mitte des zwölften Jahrhunderts der König Heinrich II. von England durch seine auf dem Reichstag von Clarendon anerkannten königlichen Gewohnheiten über das gemeine canonische Recht hinweg, wie dieses Gesetzgebungen europäischer Staaten in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts thun. Natürlich gelingt es der Staatsgewalt, solchen Gesetzen einige Zeit hindurch Geltung zu erzwingen, nach deren Ablauf sie sich auf ein Herkommen berufen zu können glaubt und selbst mit der Kirchengewalt ausdrücklich vereinbarten Concordaten die Giltigkeit abspricht. So ward es in dem Streit zwischen Heinrich II. und dem Erzbischof Thomas so späterhin und so wird es jetzt gehalten.

Darum ist dieser englische Kirchenstreit für solche Conflicte der Folgezeit vorbildlich geworden; vorbildlich für alle Zukunft ward aber auch der Erzbischof Thomas als Blutzeuge der Principien. In solchen schweren Reibungen der beiden höchsten Gewalten ankert die Kirche sicher nur auf ihren Principien; in der Uebung mag sie Manches nachgeben: wahrt sie nur ihre Grundsätze, so ist sie sicher geborgen; läßt sie aber von den Grundsätzen ab und sich auf von ihren Grundlagen absehende und abgelöste Vereinbarungen ein, so ist sie geschädigt.

Schon die Uebereinstimmung der kirchlichen Streitigkeiten in zwei sonst so tief verschiedenen Zeitaltern hat für die wissenschaftliche Forschung etwas übermächtig Anziehendes. Dieser Reiz aber wächst, weil wir von allen in dem Kirchenstreit des mittelalter-

lichen Englands wirkenden Parteien den reichsten Briefwechsel ihrer Häupter in so seltener Vollständigkeit besitzen, daß wir den Streit des zwölften Jahrhunderts viel urkundlicher und genauer beschreiben können, als selbst die Kirchenstreitigkeiten, welche in unsern Tagen uns unter den Augen verlaufen.

Ich aber glaubte als öffentlicher Lehrer des Kirchen- und des Staatsrechts diese historische Arbeit um so mehr übernehmen zu müssen, als in dem englischen Kirchenstreit die wichtigsten canonistischen und staatsrechtlichen Begründungen sich gegen einander erhoben haben.

So einmal durch den objectiven Inhalt des englischen Kirchenstreits, sodann aber durch die gewaltige Analogie desselben mit ähnlichen Streitigkeiten der Folgezeit angezogen, hielt ich über diesen Gegenstand an der hiesigen Universität in dem Winter 185$^2/_3$ und in dem 185$^3/_4$ öffentliche Vorträge vor einer zahlreichen Zuhörerschaft.

In seiner gegenwärtigen Gestalt ward aber das Buch während des Jahrs 1854 auf dem Krankenlager geschrieben. Obwohl ich eines starken Körperbau's und einer heitern Seele mich erfreue, so brach doch zuletzt unter der Wucht der politischen Schwermuth über die Geschicke meines teutschen Vaterlands, unter innern und auswärtigen Kämpfen die körperliche Maschiene, wenn auch nicht der Muth der Seele, mir zusammen. In dieser Stimmung schrieb ich das Buch. Ich hoffe, dieser pathologische Zustand hat ihm nicht geschadet: im Gegentheil hat die Wehmuth, welche stets die Trümmer der Gesundheit der Nation und des Einzelnen umnachtet, mir mit unwiderstehlichem Reiz geholfen, mich in die Stimmung des großen geächteten Erzbischof's Thomas und seiner Schicksalsgenossen in lebendigster Theilnahme zu versetzen.

Ich aber habe mit gewaltiger Begierde mir das Bedürfniß befriedigt, unter dem Druck der Verhältnisse, bei der systematischen Verzweiflung an der Zukunft der Freiheit, welche ungeduldige Köpfe in allen Parteien ergriffen, weil es einigen Frey-

lern gefallen, dieselbe zu schänden, bei der in Teutschland wie allerwärts wachsenden Untreue gegen Grundsätze, bei dem täglich empfindlicher werdenden Mangel großer Charaktere, bei der knechtisch vergnügten Ergebung der Schwäche in Alles, was der liebe Tag bringt, aus dem Grab einen der größten Charaktere aller Zeiten zu erheben, welchen die Geschichte mit ihrem unvergänglichen Siegel zur Verehrung aller am endlichen Sieg des Rechts nicht verzweifelnden Gerechten aufgestellt. Diese Arbeit hat mich in schweren Stunden der Prüfung wunderbar gestärkt und selbst meine körperliche Gesundheit in die frühere Kraft zurückgestellt.

Wäre es mir gelungen, auch nur den kleinsten Theil der glücklichen Lust, die ich während dieser Arbeit empfunden, auf den Leser überzuleiten, so würde ich glauben, meine Aufgabe in einem der nächsten Belange gelöst zu haben.

Ich habe nach der ganzen Richtung meines öffentlichen Lebens den politischen Gewinn des Kirchensiegs des englischen Primas für die politische Freiheit seiner Nation nicht verschweigen zu dürfen geglaubt. Ich, der ich dem unerschütterlichen Glauben lebe, daß der Sieg der Kirche hauptsächlich auch meinem teutschen Vaterland politische Freiheit und nationale Größe einst sicher und wohl bald bringt, folge hierin nur meiner Kirche, die in ihren größten, reinsten Häuptern neben der Hauptsache, ihrem Erlösungswerk und seiner Freiheit, auch politische Freiheit und Größe als ihr Bedürfniß erkannt und erstrebt hat.

Freiburg, im Juni 1855.

F. J. Buß.

Quellenkunde.

I. Briefe.

Die wichtigste Quelle für die Geschichte des heil. Thomas sind die von ihm und seinen Zeitgenossen über seinen Streit mit König Heinrich II. geschriebenen Briefe, die Briefe seiner Anhänger und die seiner Gegner. Wir besitzen diese Briefsammlungen jetzt in erwünschter Vollständigkeit durch die Bemühungen des anglicanischen Gelehrten, Hrn. Dr. J. A. Giles, in seiner Ausgabe der Patres ecclesiae Anglicanae.

A. Die Briefe von und an Thomas.

Der ursprüngliche Sammler dieser Briefe ist der Zeitgenosse des heil. Thomas, der Mönch Alan von Canterbury, der das Leben des heil. Thomas nur als eine Vorrede zu den Briefen des Erzbischofs schrieb, die er nach einer Angabe Herbert's von Bosham gesammelt, nicht aber Johannes von Salisbury, wie Mehre geglaubt. Diese Annahme wird durch das Alter des diese Briefsammlung enthaltenden Bodleianischen MS. 937 bestätigt, welches wahrscheinlich mit Alan gleichalterig ist. Nach eigener Angabe in einigen Briefen waren authentische Abschriften derselben in dem Vatican und wohl auch anderswo von dem Erzbischof selbst hinterlegt. Viele sie enthaltende Handschriften finden sich in verschiedenen Bibliotheken Europa's; aber die hauptsächliche Handschrift wird im Vatican aufbewahrt. In der zu Paris 1495 erschienenen Historia quadripartita, auch Quadrilogus genannt, wurden mehre Briefe zum ersten Mal aus einer Handschrift veröffentlicht; aber erst im Jahr 1682 wurden sämmtliche Briefe, welche sich im Vatican vorfanden, durch Lupus in Brüssel unter dem Titel Vita et Epistolae Sancti Thomae, mit einer Lebensbeschreibung vier alter Biographen, d. h. dem Quadrilogus, herausgegeben. Diese Briefsammlung ward in der Folioausgabe der Werke von Lupus wieder abgedruckt. Sie enthielt im Ganzen 536 Briefe, von welchen aber ungefähr 110 Arnulf von Lisieux und Johannes von Salisbury zu Verfassern haben. Diese hat Dr. Giles ausgeschieden, den Rest von 426 Briefen aber in ziemlich gleichen Theilen den von ihm besorgten Ausgaben der Briefsammlungen des heil. Thomas und Gilbert Foliot's zugetheilt.

Dr. Giles hat nun eine große Menge bisher ungedruckter Briefe aus sechs Oxforder, vier Cambridger, sieben Londner und drei Pariser Handschriften [1]) in seinen Epistolae S. Thomae Cantuariensis Archiepiscopi et Martyris et aliorum nunc primum in Anglia ope codicum manuscriptorum post Lupum auctius editae, Oxonii 1845 Vol. I. p. 401. 8. und Vol. II. p. 342, beide zusammen mit 394 Briefen herausgegeben, so daß er die Zahl der Briefe des heil. Thomas und Gilbert Foliot's auf nahe an 1000 gebracht hat.

B. Briefe der Anhänger des Erzbischofs Thomas.

1. Briefe des Johannes von Salisbury.

Sie erschienen zuerst, aber uncorrect, in einer Pariser Ausgabe vom Jahr 1611, berichtigt in der Ausgabe:

Joannis Saresberiensis postea Episcopi Carnotensis Opera omnia, nunc primum in unum collegit et cum codicibus manuscriptis contulit *J. A. Giles*, Oxonii 1848, 2 Voll. 8. Vol. I. p. 344, Vol. II. p. 308, beide zusammen mit 327 Briefen.

2. Briefe des Herbert von Bosham.

Dieß ist eine Sammlung von Briefen, geschrieben von Herbert in der Person seines Herrn, als er Geheimschreiber bei dem Erzbischof Thomas war. Ohne Zweifel hatte Herbert sie in den letzten Jahren seines Lebens gesammelt. Eine Handschrift dieser Briefe befindet sich auf der Bibliothek des Corpus Christi Collegiums zu Cambridge, aus welcher bis auf eine oder zwei Ausnahmen zum erstenmal erschienen: Epistolae Herberti de Boseham in persona S. Thomae Cant. et aliorum scriptae in Herberti de Boseham S. Thomae Cantuariensis clerici a secretis Opera quae extant omnia nunc primum edidit *J. A. Giles*. Vol. II. Oxonii 1846. Die Briefe, im Ganzen 46, stehen S. 207—310. Nicht von eigentlichen Anhängern des Thomas herrührend, wohl aber für seine Sache geschrieben, sind noch zu erwähnen:

3. die Briefe des Priors Alanus von Canterbury.

Diese Briefe finden sich nur in einer einzigen Handschrift des Corpus Christi Collegium zu Cambridge (Nr. 288 in des Erzbischofs Parker Sammlung). Nach Pits war seiner Zeit auch eine Handschrift der von Alan geschriebenen Briefe und Predigten zu Löwen, welche aber jetzt verschwunden. Es sind 15 Briefe an die Könige von England und Frankreich, an den Erzbischof Baldwin und an Andere; sie betreffen

---

1) M. s. über diese Handschriften Giles' Angaben am Ende des Vol. II. seiner Ausgabe der Ep. S. Thomae p. 311 sqq.

theilweise die Uebertragung der Leiche des Martyrers in eine würdigere Grabstätte. Sie sind abgedruckt in:

Alani Prioris Cantuariensis postea Albatis Tewkesberiensis scripta quae extant. E codicibus mstis edita ab *J. A. Giles*. Oxonii 1846. 1 Vol. 8. p. 33—58 und als Anhang zu *Herberti de Boseham* S. Thomae Cantuariensis clerici a secretis opera quae extant omnia, nunc primum edidit *J. A. Giles*. Vol. II. p. 313—336.

4. Die Briefe des Archidiakons von Bath Petrus von Blois in dem I. und II. Band der Ausgabe seiner Werke, welche erschienen unter dem Titel: *Petri Blesensis* Bathoniensis archidiaconi Opera omnia nunc primum in Anglia ope codicum manuscriptorum editionumque optimarum ed. *Giles*. Oxonii 1846. 4 Voll. 8.

C. Briefe der Gegner des Erzbischofs Thomas.

1. Briefe des Bischofs Gilbert Foliot von London und an ihn.

In der Bodleianischen Bibliothek ist eine von Cave der Universität Oxford gegebene Handschrift (e Mus. 287), welche, geschrieben um das Jahr 1200, ungefähr 400 Briefe enthält.

Eine andere Handschrift des Britischen Museums (Reg. 8 A. XXI.) enthält ungefähr 40 dieser Briefe. Eine dritte Handschrift ist auf der Dombibliothek von Hereford.

Die erste Handschrift hat nun J. A. Giles seiner Ausgabe zu Grund gelegt: *Gilberti* ex Abbate Glocestriae Episcopi primum Herefordiensis, deinde Londoniensis Epistolae. Nunc primum e codicibus mstis edidit *J. A. Giles*, Oxoniae 1845. 2 Voll. 8. I Vol. p. 368. II Vol. p. 351, beide Bände mit 520 Briefen.

Diese Briefsammlung ist in drei Abtheilungen geordnet: zuerst kommen jene Briefe, welche Gilbert als Abt von Gloucester von 1139 bis 1148, sodann jene, welche er als Bischof von Hereford nach 1148, und zuletzt die, welche er späterhin als Bischof von London geschrieben.

Aber die Handschrift Cave's enthält noch viele von Zeitgenossen Gilbert Foliot's geschriebene Briefe; einige derselben finden sich bei Giles in den Abtheilungen I. und II. untermischt mit Briefen Foliot's. Aber in der III. Abtheilung wurden solche am Ende zusammengestellt; auch 5 oder 6 Briefe Foliot's, welche sich in den Handschriften der Briefe des Erzbischofs Thomas finden und einen Brief Foliot's in Wilkin's Concilien hat Giles in seine Ausgabe aufgenommen.

2. Briefe des Bischofs Arnulf von Lisieux.

71 dieser Briefe waren schon im Jahr 1585 zu Paris ex Bibliotheca Odonis Turnebi Hadriani filii. 8. abgedruckt und in der Bibliotheca Patrum wieder aufgelegt. Zwei bis drei neue finden sich auch in Bouquet's Scriptores rerum Francicarum t. XVI., in D'Achery's Spicilegium und

Vita et Epistolae Divi Thomae; diese Zahl der Briefe ward aber in Folge der Entdeckung einer sehr frühen Handschrift in dem St. John's College fast verdoppelt; diese legte Dr. Giles seiner Ausgabe zu Grunde: *Arnulfi Lexoviensis* Episcopi Epistolae ad Henricum II. Regem Angliae, Sanctum Thomam Arch. Cant. et alios. E codice manuscripto qui in collegio S. Johannis Baptistae Oxon. servatur, edidit *J. A. Giles*. Oxoniae 1844. 1 Vol. 8. Dieser Band enthält übrigens: 1) Arnulf's Sermones, 2) Carmina, 3) den Tractatus de schismate orto post Honorii II. Papae decessum, 4) die Briefe und zwar 131. Erst nach dem Abdruck entdeckte Dr. Giles noch einen Bodleianischen Codex der Briefe Gilbert Foliots, aus welchem er noch einiges hieher gehörige Merkwürdige nachtrug.

Um die Vollständigkeit aller dieser Briefsammlungen hat sich so Dr. Giles unleugbare Verdienste erworben; aber in Betreff der Kritik sind das ungenügende Arbeiten. Die Hauptaufgabe war die Aufstellung einer chronologischen Reihefolge der Briefe jedes Verfassers dieser einzelnen Briefsammlungen. Diese ist aber gar nicht versucht, wie bei den Briefsammlungen Herbert's, Alan's, Arnulfs oder ungenügend ausgefallen. Natürlich wirft diese Sorglosigkeit auch ein schlimmes Licht auf die Behandlung des Textes.

Schon die Vertheilung der hauptsächlichen Briefmasse in die Sammlung des heil. Thomas und Gilbert Foliot's ist ohne alle leitende Grundsätze und unglücklich geschehen, so daß man Briefe an Stellen findet, an welche sie gar nicht gehören, und sie an den gehörigen Stellen vergebens sucht. Giles hat zwar am Schluß des Vol. II. seiner Ausgabe der Epist. S. Thomae p. 339 sqq. einen Ordo chronologicus epistolarum S. Thomae, Gilberti Foliot et aliorum gegeben; allein er selbst erklärt ihn unvollständig und für nicht ganz verlässig; und prüft man ihn, so stellt er sich als sehr ungenau heraus; derselbe Brief z. B. ist in demselben Verzeichniß unter ganz verschiedenen Daten eingetragen.

So liefern diese Ausgaben eine rudis indigestaque moles, welche erst ihrer kritischen Sichtung und Ordnung entgegensieht, die aber Giles bei den ihm zu Gebot stehenden Hilfsmitteln bei der Durcharbeitung der Handschriften hätte mitbesorgen können, so schwierig auch diese Arbeit ist.

D. Eine Sammlung der den Streit zwischen Heinrich II. und dem Erzbischof Thomas betreffenden Briefe, ungefähr 300, enthält Don Bouquet's XVI. Band der Rerum Gallicarum et Francicarum Scriptores, Parisiis 1813 fol., nach zwei in der Pariser K. Bibliothek befindlichen Handschriften [1]).

---

1) Epistolae *S. Thomae* Cant. Archiepiscopi et Angliae Primatis

Ich gestehe ganz offen, daß ich ohne die Signale, welche Bouquet durch die fast durchweg kritische Anordnung der von ihm mit getheilten hieher gehörigen und in der Regel entscheidenden Briefe mir gewohnter Sicherheit aufgestellt, in diesem Labyrinth mich nicht zurecht gefunden hätte und so wird es Jedem ergehen. Nur um diese chronologisch fixirten Briefe lassen sich die andern mit einiger Verlässigkeit gruppiren.

II. Lebensbeschreibungen.

Wir haben deren eine große Menge. Sie sind theils ursprüngliche, mit dem heil. Thomas gleichalterige, theils spätere nach Vorgängern überarbeitete oder Compilationen aus denselben.

Die ursprünglichen sind folgende:

1) Wahrscheinlich schrieb *Granier* (Guernes) de Pont Sainte Maxence (de Ponte Maxentii) das erste Leben des heil. Thomas in einem Gedicht in altfranzösischer Sprache, da er es ein Jahr nach der Ermordung Beckets begann und sich vier Jahr mit dessen Abfassung beschäftigte. Es finden sich zwei Handschriften davon, eine in Wolfenbüttel, die andere im Britischen Museum (Harl. 270). Die erste ward herausgegeben von Jmm. Bekker, und späterhin auch aus der Handschrift des britischen Museums ergänzt: «La vie St. Thomas le martir» (von Granier de Pont Sainte Maxence). Altfranzösisches Gedicht aus einer Wolfenbüttler Handschrift, herausgegeben von Jmm. Bekker in den Abhandlungen der K. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrgang 1838, S. 25—168. Aus der Handschrift des britischen Museums ergänzt von demselben Gelehrten: das. Jahrgang 1844, S. 43—79. Giles hat die Herausgabe nach der Handschrift des britischen Museums zugesagt. Obwohl Gedichte in der Regel nur mindern Anspruch haben, als Quelle beachtet zu werden, zumal wenn die historischen Quellen so reichlich, wie hier, fließen, so bestätigt doch dieses Gedicht in merkwürdiger Weise die späteren Lebensbeschreibungen des heil. Thomas, zumal die von Herbert von Boseham und Wilhelm Stephanides. Diese geschichtliche Wahrheit erklärt sich auch aus dem Ausspruch des Verfassers, daß er selbst nach Canterbury gegangen, um die Wahrheit zu erforschen, daß seine Romanze nicht erfunden, sondern

---

p. 208—488. Ep. *Joannis Saresber.* p. 488—626. Ep. *Rotrodi*, archiep. Rotomag. p. 626—633. Ep. *Henrici* II., Angliae regis, p. 633—655. Ep. *Arnulfi* Lexov. episc. p. 655—679.

zu Canterbury gemacht und verbessert worden, und daß er kein einziges Wort hingesetzt, das nicht Wahrheit wäre[1]).

2) Bei weitem der wichtigste Berichterstatter über das Leben des heil. Thomas ist Herbert von Bosham, nicht blos weil sein Bericht der ausführlichste ist, sondern auch weil der Verfasser im engsten Verkehr mit dem Erzbischof gelebt hat. Er war zu Bosham in Sussex, einer Herrschaft des Erzstuhls von Canterbury, geboren und hatte sich dem Thomas Becket, als dieser noch Kanzler war, schon angeschlossen. Er war Zeuge aller großen Actionen in dem Leben des Erzbischofs von dessen Consecration an bis zu dessen Ende; nur nicht bei dessen Martyrertod, da er in der Nacht vor demselben von dem Erzbischof nach Frankreich abgeordnet wurde. Vierzehn Jahre nach dem Hingang seines Herrn ward er von einigen Freunden aufgefordert, das Leben von Thomas zu beschreiben, an welchem er mit der Pietät eines Sohnes hing. Die Schrift enthält in sieben Büchern alle Vorgänge dieses großen Lebens in größter Ausführlichkeit, selbst die größern Reden des Erzbischofs und seiner Schicksalsgenossen, welche Herbert nach den zu Grund liegenden Motiven rednerisch überarbeitete. Herbert legte in diese Schrift die ganze Kraft seines spätern Lebens und die Erinnerung seines frühern mit dem seines Herrn verwachsenen Lebens nieder, und mit solcher Gewissenhaftigkeit sorgte er für die Reinheit des Gedächtnisses seines Herrn, daß er am Schlusse seines Werks alle Leser beschwor, diese seine Geschichte des Martyrers nicht zu verstümmeln.

Dieser Wunsch ward ihm nicht erfüllt; denn das Leben des heil. Thomas, welches den Briefen des Erzbischofs in der von Lupus (Wolf) zu Brüssel erschienenen Ausgabe vorgesetzt ist, enthält weitläufige Auszüge aus Herbert's Werk. Dieses selbst aber war verschwunden. Erst Giles fand zu Arras ein schönes MS. desselben, aus welchem erst vor 50 Jahren ein Viertel abhanden gekommen. Späterhin fand sich aber unter den MSS. des Corpus Christi Colleg's zu Oxford eine Handschrift, welche die vier letzten

---

1) Er sagt S. 166 V. 6 ff. von sich:

«Ainc meis si bons romanz ne fu faiz ne trouez.
a Cantorbire fue faiz e amandez.
n'i ad mis un sol mot qui ne seit veritez.
li vers est d'une rime en cinc clauses cuplez.
mi languages est bons: car en France fui nez.»

Brischar hat in seiner Darstellung der Geschichte des heil. Thomas im Band 48 der Geschichte der Religion Jesu Christi von Stolberg in den Zusätzen S. 423—427 die die Angaben der andern Biographen erweiternden einzelnen Züge angegeben.

Bücher des Werks enthält und damit gerade die Lücken des MS. von Arras, dem in den drei ersten Büchern nur drei oder vier Blätter fehlen, fast ganz ausfüllt. Diese Lebensbeschreibung erfüllt nun den I. Band der von Giles besorgten Ausgabe der Werke Herbert's unter dem Titel: Herberti de Bosenham S. Thomae Cantuariensis clerici a secretis Opera quae extant omnia nunc primum edidit *J. A. Giles*, Oxonii 1845, 2 Voll. 8.

Die Lebensbeschreibung Herbert's war aber ausführlich nur bis zum Tod von Thomas gegangen; denn das siebente Buch gibt blos das Verzeichniß der Anhänger des Erzbischofs (catalogus eruditorum). Herbert konnte aber von der weitern Bearbeitung des Gegenstands, d. h. der Ereignisse nach dem Tod des Erzbischofs, nicht lassen, so sehr zehrte er noch in seinen alten Tagen von seiner Vergangenheit; um aber die Unfruchtbarkeit des Stoffs zu bewältigen und dessen Ausfall zu decken, erhob er sich zur Darstellung des Lebens des Erzbischofs Thomas als eines großen geistigen Kriegs, in welchem er Thomas als Krieger unter dem Befehl des Heerführers Jesu Christi zeichnet. Das Buch nannte Herbert liber melorum, weil es die übereinstimmenden Züge in Thomas und Jesu Christo, im Diener und im Herrn, also die Harmonieen der Charaktere Beider hervorhebt. Zwischen diese Harmonieen streut Herbert einzelne geschichtliche Züge aus den auf den Tod des heil. Thomas gefolgten Ereignissen ein, durch welche allein das Buch, wenn auch in seinem kleinsten Theil, eine geschichtliche Quelle wird. Dieser liber melorum, welcher in dem II. Band der Giles'schen Ausgabe der sämmtlichen Werke Herbert's von S. 1—185 geht, bildet mit dessen Homilia de natalitio martyris die, ib. p. 185—200, mit der causa exilii et martyrii beati Thomae martyris et pontificis Cant. d. h. den Constitutionen von Clarendon, ib. p. 201—205 und den schon oben besprochenen Epistolae Herberti p. 207—336 den Inhalt des II. Bands der von Giles besorgten Ausgabe der sämmtlichen Werke Herbert's.

Nun folgen fünf ursprüngliche Lebensbeschreibungen[1]), nämlich

3) *Vita Sancti Thomae, auctore Edwardo Grim.*

Grim war ein Mönch, welcher den Erzbischof Thomas nach dessen Rückkehr aus der Verbannung zu Canterbury besuchte, und bei der Besprechung zwischen Thomas und dessen Mördern und bei dem Mord in der Kirche anwesend war. Seine Schrift findet sich

1) Sie enthält der I. Band der *Vita S. Thomae, Cantuariensis Archiepiscopi et Martyris* ab auctoribus contemporaneis, videlicet Edwardo Grim, Rogerio de Pontiniaco, Willelmo filio Stephani, Johanne Saresberiensi et Alano de Tewkesberia, Willelmo Cantuariensi, aliisque scripta et nunc primum e codicibus omnibus mstis edita ab *J. A. Giles*, Oxoniae 1845. II Voll. 8.

in drei MSS. des Britischen Museums (Ar. 27. Vesp. E. X. Vitell. C. XII.); sie gibt sich als seine Arbeit durch die bei der Erzählung des Martyrthums geäusserten Worte kund: «praeciso eodem ictu brachio haec referentis.» Ein Auszug von Surius erschien in seinen Acta Sanctorum und andere Auszüge liegen auch mehren Passiones zu Grund.

4) *Vita S. Thomae, auctore Rogerio de Pontiniaco.*

Der Name des Verfassers erscheint zwar in der Schrift selbst nicht; aber in der Vorrede ist angegeben, daß er dem Erzbischof Thomas während dessen Aufenthalts in Pontigny gedient und eben so in der Vorrede zu einer andern Lebensbeschreibung des heil. Thomas, daß der Mönch, welcher ihm zu Pontigny gedient und später dessen Leben beschrieben, Roger geheißen.

Diese Schrift findet sich in einem MS. auf der K. Bibliothek zu Paris (No. 5615).

5) *Vita S. Thomae, auctore Willelmo filio Stephani.*

Der Verfasser spricht sich in der Vorrede über seinen Namen und Stand und über die Verhältnisse aus, welche es ihm ermöglicht, genaue Kenntniß über den Kirchenstreit des Erzbischofs Thomas zu erlangen. Nur von dieser Lebensbeschreibung waren früher vollständige Abdrücke in Leland's Itinerary und besser in Sparke's Scriptores Historiae Anglicanae, Lond. fol. 1723 erschienen; Giles hat für seine Ausgabe beide Texte verglichen und aus einem von Douce der Universität Oxford gegebenen MS. (No. 287) noch ansehnliche Zusätze beigebracht.

6) und 7) *Vita S. Thomae, auctoribus Alano de Tewkesberia et Johanne Saresberiensi.*

Ein MS. in der Bodleianischen Bibliothek (937) enthält diese beiden Leben des heil. Thomas, wie sie die Ausgabe von Giles mittheilt; darnach scheint es, schrieb Johannes von Salisbury eine bloße Skizze, welche Alan ergänzte. Die Schrift Johann's von Salisbury kömmt in zahlreichen MSS. vor und ward theilweise in einer sehr alten Foliosammlung der Acta Sanctorum abgedruckt; Giles hielt sich bei seiner Ausgabe an das Bodleianische MS. (No. 937), das Douce MS. (287) und an die Anführungen aus dem Werk, welche in dem Quadrilogus begegnen.

Auch die Schrift Alan's kommt in MSS. einzeln vor und mit gewissen Zusätzen, welche ihr jedoch nicht anzugehören scheinen, in einem MS. der Archives du Royaume, Hotel Soubire zu Paris. Giles theilt sie nach dem Bodleianischen MS. 937 mit, verglichen mit den Auszügen im Quadrilogus, theilweise mit dem Pariser MS., und gelegentlich mit andern MSS.

8) *Vita S. Thomae Cant. Arch. et Mart. auctore Willelmo Cantuariensi*[1]).

Davon hat man kein MS.; Giles hat daher die im Quadrilogus mit dem Namen Willelmus Cantuariensis bezeichneten Abschnitte zu einer möglich zusammenhängenden Erzählung, aber ziemlich unsicher zusammen gestellt und den Text dieser Bruchstücke nach einer MS. Abschrift des Quadrilogus No. 810 berichtigt. Der Verfasser dieser Bruchstücke ist wahrscheinlich der Prior von Canterbury, welcher als Verfasser der Briefe in Epistolae Gilberti Foliot, Vol. II. p. 171 erscheint.

9) *Vita S. Thomae Cant. Arch. et Martyris, auctore E. de Evesham.*

Diese stimmt bis auf die Vorrede und ein Zusatzcapitel über die Uebertragung des Leichnams des Martyrers im Jahr 1220 mit dem II. Quadrilogus überein. Die Schrift kommt blos in einem einzigen, aber sehr frühen in dem Britischen Museum (Cott. Vesp. B. XIV. fol. 33) aufbewahrten MS. vor und bekennt sich als durch E. von Evesham geschrieben und dem Abt Heinrich von Croyland gewidmet; sonach stammt sie aus der Zeit der Uebertragung der Ueberreste des heil. Thomas.

10) *Vita S. Thomae Cant. Arch. et martyris auctoribus Henrico abbate et Rogerio monacho Croilandiae*, ausgezogen aus einem dicken Folio MS. in der K. Bibliothek zu Paris (5372). Sie hat zwei Vorreden, die erste zu der im letzten Regierungsjahr des Königs Richard gemachten Compilation von dem Abt Heinrich von Croiland, der das Werk dem Stephan Langton widmete, die zweite zur spätern in dem vierzehnten Regierungsjahr des Königs Johann 1213 gemachten, von dem Mönch Roger von Croiland, welcher erklärt, von seinem Abt mit einer Durchsicht des Werks beauftragt worden zu sein und von seinem Eigenen Nichts hinzu gethan zu haben, ausser einige Zeilen zur Vermittlung des Zusammenhangs, wo die zahlreichen Briefe des Erzbischofs und Anderer in ihrer chronologischen Abfolge eingerückt werden. So stimmt bis auf diese Briefe die Schrift mit dem gedruckten Quadrilogus des Lupus und mit der Schrift des E. von Evesham überein.

11) *Vita S. Thomae Arch. et martyris auctore anonymo qui se decimum appellat.*

Diese kurze nur 18 Capitel enthaltende Lebensbeschreibung erklärt sich selbst nur als eine Compilation aus den frühern Bio-

1) Diese und alle später folgenden Lebensbeschreibungen enthält der II. Band der von Giles besorgten Ausgabe der Vita S. Thomae.

graphieen, die sie in der Vorrede nennt, und ist in zwei MSS. der K. Bibliothek zu Paris, No. 5371 und 5373, enthalten.

12) *Vita S. Thomae Cant. Arch. et martyris, auctore Benedicto abbate Petriburgensi.*

Der Verfasser ist Benedict, zuerst Mönch von Canterbury und später Abt von Peterborough. Er war Augenzeuge von Vielem, was er berichtet und wie man glaubt, selbst von dem Martyrertode des Erzbischofs. Aber seine Schrift hat man jetzt nicht als eine selbständige, sondern zusammengesetzt aus den im Quadrilogus angeführten Bruchstücken derselben. Giles hat den Text nach einer Manuscriptabschrift des Quadrilogus in der Bibliothek des Corpus Christi Collegiums zu Oxford berichtigt. Derselbe Benedict ist Verfasser einer Chronik der Regierung Heinrich's II. und einer Sammlung der Wunder des heil. Thomas, welche vielleicht in die sogleich zu nennende Schrift aufgenommen ist.

13) *Vita S. Thomae Arch. et martyris auctore anonymo Lambethiensi.*

Sie findet sich in einem Foliomanuscript zu Lambeth aus dem vierzehnten Jahrhundert, welches auch die Sammlung der Miracula S. Thomae enthält, von der sich Handschriften zu Lambeth, Paris, Brüssel und eine unvollständigere in der Bodleianischen Bibliothek befindet. Diese Vita, welche nach ihrem abgerissenen Anfang zu schließen unvollständig ist, scheint aus der Zeit des heil. Thomas zu stammen, da der Verfasser sich als einen Augenzeugen bei dessen Martyrertod ausgibt. Sein Name ist nicht bekannt. Sie enthält zahlreiche Angaben der Beurtheilungen jener Zeit über Schritte des Erzbischofs.

Nun folgen die s. g. *Passiones*, d. h. die Berichte über den Martyrertod des heil. Thomas, so:

14) *Passio* (prima) *S. Thomae*, bei Giles abgedruckt aus einem MS. Bodl. 509 fol. 15, verglichen mit einem Pariser MS. No. 5278.

15) *Passio secunda*, zuerst gedruckt hinter „Gregorii opera, ed. Voss. 4. Mogunt. 1604 e cod. MS. lectionario Basilicae S. Petri in urbe." Giles hat den Text mit dem eines Pariser MS. No. 5308 verglichen.

16) *Passio tertia*, von Giles mitgetheilt aus einem Pariser MS. No. 3414.

17) *Passio quarta* nach einem Pariser MS. No. 5269.

18) *Passio quinta*, zuerst abgedruckt in *Martene's* Thesaurus Anecdotorum t. III. p. 1737, ist eine spätere Compilation aus den frühern Vitae, namentlich aus der von Edw. Grim, bestimmt als Lectionarium in den Kirchen zu dienen. Giles hat den von Martene gegebenen Text mit einem MS. zu Valenciennes und zu

Paris 5281 verglichen; andere Abschriften finden sich zu Brüssel 7959, Mons und im Britischen Museum. Neben diesen fünf Passiones finden sich noch einige, aber unbedeutende.

19) *Vita et processus S. Thomae Cantuariensis super libertate ecclesiastica.*

Diese bedeutende Compilation, welche in Paris im Jahr 1495 in 4. erschien, wird insgemein als der I. Quadrilogus angeführt. Sie besteht durchweg aus Auszügen aus den frühern Biographen und unterscheidet sich nur in zwei oder drei Stellen von dem durch Lupus herausgegebenen II. Quadrilogus. Nur enthält der erste statt drei Bücher fünf, deren viertes de gestis post martyrium handelt, während das fünfte ungefähr 70 Briefe enthält. In der Bibliothek zu St. Omer ist ein MS. über das Leben des heil. Thomas, welches fast ganz mit dem I. Quadrilogus übereinstimmt.

20) *Vita S. Thomae Cant. Arch. et martyris, ab anonymo quodam scriptore ex aliorum scriptis compilata.*

Das ist die von Lupus im Jahr 1682 zu Brüssel herausgegebene und insgemein der II. Quadrilogus (Historia S. Thomae quadripartita) genannte Lebensbeschreibung, welche der ungenannte Verfasser aus Alan, Herbert, Wilhelm von Canterbury und Johann von Salisbury zusammengestellt, wozu noch Benedict gezählt werden muß. Obwohl der II. Quadrilogus nach dem I. herausgegeben worden, so scheint er doch früher geschrieben worden zu sein, als der I., von welchem er übrigens nur ganz wenig abweicht.

21) *Vita S. Thomae* nach dem MS. von Lansdown im britischen Museum No. 398, deren Verfasser nach dem unverkennbaren Alterthum des Bands als ein Zeitgenosse von Thomas angesehen werden muß, aus welcher aber, da sie nichts Bedeutendes enthält, Giles in seiner Ausgabe der Vita S. Thomae t. II. p. 316—326 nur den Prolog und Anfang mittheilt.

22) *Vita S. Thomae* von dem ungenannten Schreiber des Pariser MS., von welchem Giles blos die Vorrede mitgetheilt, weil der Verfasser erklärt, daß er seinen Bericht nur aus den ursprünglichen Lebensbeschreibern ausgezogen habe. Gleichwohl muß er fast gleichzeitig mit Thomas gewesen sein, indem er sagt, daß er als junger Mann noch Edward Grim gesehen, als dieser schon alt war.

Die Aufgabe der Kritik war nun auch hier, die selbständigen Lebensbeschreiber auszuscheiden und unter denen, welche aus diesen compilirt, die Tafel der gegenseitigen Verwandtschaft, den Stammbaum dieser Lebensbeschreibungen, d. h. der Benützung der Vorgänger aufzustellen. Der Herausgeber Giles hat auch diese Aufgabe in der Vorrede zum II. Band seiner Vita S. Thomae nicht gelöst. Er hat

den II Quadrilogus als Maaßstab aufgestellt, an welchem er alle Stellen dieser Compilatoren bemessen und alle den ursprünglichen Verfassern angehörigen Stellen gestrichen hat. Aber auch das ist nicht vollständig geschehen und namentlich ist dabei nicht beachtet, daß solche Compilatoren wieder aus Compilatoren abgeschrieben.

So viel ist gewiß: Granier war der frühste der Lebensbeschreiber; dann schrieb Benedict, dessen Schrift über den Martyrertod und die Wunder von Thomas Grim l. c. p. 88 anführt. Grim schrieb vor Herbert, da jener nach einer Angabe starb, ehe Herbert schrieb. Letzterer schrieb aber nach Alan, da dieser, Johanns von Salisbury Entwurf ergänzend, das Leben von Thomas als Vorrede zu der Sammlung der Briefe des Erzbischofs schrieb, auf welche letztere sich Herbert wiederholt berief. Alle diese und Roger von Pontigny, Wilhelm von Canterbury, Benedict von Peterborough und Wilhelm Fitz Stephan beschrieben unabhängig unter sich das Leben des heil. Thomas; aber die Zeit der Abfassung läßt sich über das Vorerwähnte hinaus nicht näher feststellen.

In der zweiten Generation, um die Zeit der Uebertragung des Leichnams unter dem Erzbischof Stephan Langton im Jahr 1220, mehrten sich auf einmal die Lebensbeschreibungen des Heiligen, deren Verfasser aber einander abschrieben, wofür ihre oft wörtliche Uebereinstimmung zeugt.

Nur die Ereignisse nach dem Tod des Erzbischofs beschreiben allein Benedict und Herbert Bosham, letzterer in seinem Liber melorum.

III. Historische Urkunden.

Unter dieser Aufschrift hat Giles in dem II. Band seiner Vita S. Thomae ff. Belege mitgetheilt:

1) *Causa inter Cantuariensem archiepiscopum et episcopum Londoniensem*[1]), d. i. das von uns S. 536 ff. ausgezogene canonistische Gutachten über die Excommunication des Bischofs Gilbert im Jahr 1169. Es findet sich in dem Cave MS. unter den Briefen von Gilbert Foliot (Bodl. e Mus. 249) unter No. 176 ohne Titel und Angabe des Verfassers.

2) *Capitula concilii Alexandri tertii habiti Turonis A. D.* 1163[2]). Diese, welche wir S. 200 ff. mitgetheilt, finden sich in demselben Bodl. MS. (e Mus. 249) fol. 231.

3) *Juramentum magistri Girardi Pucelle et aliorum a schis-*

1) *Vita S. Thomae* t. II. p. 211—241.

2) *Ib.* p. 241—245.

mate redeuntium[1]) von uns S. 486 Note 1 mitgetheilt nach dem Brief 176 des V. Buchs der Briefe von Lupus.

4) *Narratio Thomae archiepiscopi Cant. de ampulla olei sancti, quo reges Angliae ungi debent in coronatione sibi divinitus ostensa*[2]), nach einer Abschrift von einem Lambeth MS. No. 577.

5) *Colloquium inter cardinales et archiepiscopum*[3]), von uns S. 474 Note 2 mitgetheilt, entnommen dem Band III. eines späten MS. der Briefe des heil. Thomas in 5 Foliobänden, in dem Trinity College in Cambridge; es finden sich dort zwei fast ganz übereinstimmende Abschriften.

6) *Summa causae inter regem et Thomam*[4]), von uns S. 224 Note 3 erwähnt nach dem Douce MS. No. 287 in der Bodleianischen Bibliothek. Die I. Abtheilung, überschrieben *De prima*, kommt in der Epist. 164 * in dem Cave MS. von Gilbert Foliot's Briefen (e Mus. 249), die II. Abtheilung *De compromissione* in der Epist. 12 des I. Buchs in des Lupus Ausgabe der Briefe des Thomas, jedoch mit Auslassung der schon anderwärts mitgetheilten 16 Constitutionen von Clarendon, die III. Abtheilung *de exilio* in dem Cave MS. No. 158 vor.

7) *De juramentis contra Romanam et Cantuariensem ecclesiam publice per Angliam praestitis*[5]). Diese Seite 574 ff. von uns angeführte Urkunde findet sich in dem vorerwähnten MS. des Trinity College zu Cambridge und auch in dem MS. des Britischen Museums Tit. D. XI. art. 8.

8) *Fragmentum ad fiscum pertinens*[6]) von uns S. 621 Note 4. angeführt, aus dem Cave MS. No. 178 und aus dem Douce MS. No. 64 *.

9) *De schismatis innovatione*[7]) von uns S. 451 Note 3. erwähnt, aus einem Lambeth MS. 136. No. 5 vergl. mit No. 47 in einem Pariser MS. 5372.

10) *Revocatio articulorum quos rex Henricus II. voluit ecclesiam Anglicanam observare*[8]) von uns S. 675 ff. erwähnt, aus einem Pariser MS. 5372.

11) *Capitula purgationis quam praestitit Eboracensis quarta*

---

1) *Vita S. Thomae* t. II. p. 245.
2) *Ib.* p. 246.
3) *Ib.* p. 248—251.
4) *Ib.* p. 251—261.
5) *Ib.* p. 261 sq.
6) *Ib.* p. 262 sq.
7) *Ib.* p. 263—266.
8) *Ib.* p. 267 sq.

manu juratorum[1]) von uns S. 670 angeführt, aus Claud. B. II.

12) *Stephani Langton archiepiscopi Cant. tractatus de translatione beati Thomae*[2]) die von uns S. 714 Note 1. erwähnte Festpredigt, nach der Ausgabe von Lupus.

13) *Tractatus de promissione beati Thomae martyris, videlicet quod talis esset sibi successurus, qui ecclesiae Pontiniacensi recompensaret pro liberalitatibus sibi tempore sui exilii impensis*[3]), von uns S. 714 Note 1. erwähnt, aus *Martene's* thesaurus vol. III. p. 1873.

IV. Chroniken.

Unter diesen sind zu erwähnen:

1) *Benedicti Petroburgensis abbatis* Vita et gesta Henrici II. et Richardi, Angliae regum (cf. Thomas Hearne Oxon. 1735).

2) *Rogerii de Hoveden* Annalium pars prior et posterior (in Rerum Anglicarum scriptores post Bedam praecipui, stud. *Henr. Savile* ex vetustissimis codicibus manu scriptis nunc primum in lucem editi, Londini 1596 fol.).

3) *Gervasii* monachi Dorobernensis Chronica bei *Twysden* Historiae Anglicanae Scriptores X. Lond. 1652 fol.

4) *Radulfi de Diceto* imagines historiarum bei *Twysden* l. c.

5) *Joannis Bromton* Chronicon (hist. anglic. script. X. Lond. 1652 fol.).

6) *Matthaei Paris*, Monachi Albanensis Angli Historia major (ed. W. Wats. Lond. 1684 fol.); ferner die Chronisten

7) *Robertus de Monte.*

8) *Giraldus Cambrensis.*

9) *Henricus Huntindonensis.*

10) *Guillelmus Neubrigensis* u. A.

V. Neuere Bearbeitungen der Geschichte des heil. Thomas.

Neben den Werken über die Geschichte Englands von Rapin, Hume, Lingard, Turner u. A.:

Lyttleton the history of the life of King Henry II., Lond. 4. vol. 4., im engherzigen Geist der Hochkirche gehalten.

Berington the history of the reigne of Henry II. and of Richard

1) *Vita S. Thomae* t. II. p. 268 sq.
2) *Ib.* p. 269—297.
3) *Ib.* p. 297—311.

Inhaltsanzeige.

Seite

Widmung III
Vorwort VII
Quellenkunde. XI
Einleitung 1

Erstes Buch.

Uebersicht der Geschichte der Kirche Englands und ihrer rechtlichen Stellung zum Staat von der Gründung der englischen Kirche bis zur Regierung Heinrichs II.

Erstes Hauptstück.

Die Kirche von England unter der Herrschaft der Römer und Briten . 5

Zweites Hauptstück.

Die Kirche von England unter der Herrschaft der Angelsachsen . . 10

Drittes Hauptstück.

Darstellung der Verfassung, der Regierung und der Verwaltung der angelsächsischen Kirche und ihre Stellung zum Staat 42

Viertes Hauptstück.

Die Kirche von England unter der Herrschaft der Könige aus dem normännischen Geschlecht bis auf Heinrich II. 75

Fünftes Hauptstück.

Stellung der englischen Kirche zum Staat unter der normännischen Dynastie bis auf Heinrich II. 125

Zweites Buch.

Ausbruch des Kirchenstreits zwischen dem König Heinrich II. von England und dem Erzbischof Thomas von Canterbury.

Erstes Hauptstück.

Das Streben der allgemeinen Kirche im zwölften Jahrhundert nach ihrer Freiheit 142

Zweites Hauptstück.

Thomas Becket. — Seine Geburt und sein Bildungsgang. — Seine früheren Kirchenämter. — Seine Berufung zur Kanzlerwürde . . 148

Drittes Hauptstück.

Thomas Becket als Kanzler Englands 161

Viertes Hauptstück.

Erwählung des Thomas Becket zum Erzbischof von Canterbury. Der Anfang seiner erzbischöflichen Verwaltung 175

Fünftes Hauptstück.

Der Anschluß der kirchlichen Freiheitsbestrebungen des Erzbischofs Thomas an die der allgemeinen Kirche und Alexanders III. — Das von Thomas besuchte allgemeine Concil von Tours 191

Sechstes Hauptstück.

Der Ausbruch des Kirchenstreits zwischen dem König Heinrich II. und dem Erzbischof Thomas 222

Siebentes Hauptstück.

Der Reichstag von Clarendon und die s. g. hergebrachten königlichen Gewohnheiten 250

Achtes Hauptstück.

Der Gerichtstag von Northampton 294

Seite

Drittes Buch.

Das Exil des Erzbischofs Thomas. — Unterhandlungen zur Wiederherstellung der Ordnung in der Kirche Englands.

Erstes Hauptstück.

Flucht des Erzbischofs Thomas aus dem Reich. — Seine gastliche Aufnahme in Frankreich. — Seine Rechtfertigung an der römischen Curie zu Sens. — Sein Leben als Geächteter in Frankreich. — Seine amtliche Einwirkung auf die Kirche Englands zur Wiederherstellung ihrer Ordnung 323

Zweites Hauptstück.

Weitere erfolglose Verhandlungen zur Herstellung des Kirchenfriedens in England. — Verhängung von Kirchenstrafen über den widerspänstigen Episkopat Englands durch den Erzbischof Thomas. — Appellationen dagegen. — Oeffentliche Verdammung der s. g. hergebrachten königlichen Gewohnheiten durch den Erzbischof Thomas in der Kirche zu Vezelay. — Briefwechsel zwischen dem Erzbischof Thomas und dem widerspänstigen Episkopat Englands. — Austreibung des Erzbischofs Thomas aus seinem bisherigen Asyl zu Pontigny. — Dessen gastliche Aufnahme zu Sens. — Wiederholte Anrufung des heiligen Stuhls zu kräftigerem Einschreiten für die Befriedung der englischen Kirche 388

Drittes Hauptstück.

Fruchtlose Friedensverhandlungen zwischen dem Erzbischof Thomas und Heinrich II., geführt durch die Cardinal-Legaten Wilhelm von Pavia und Otto 459

Viertes Hauptstück.

Das erfolglose Friedensgespräch bei Montmirail 502

Fünftes Hauptstück.

Die Friedensverhandlungen der Legaten Gratian und Vivian . . . 553

Sechstes Hauptstück.

Verhandlungen zur Erzielung des Kirchenfriedens in England, geführt von dem Erzbischof Rotrod von Rouen und dem Bischof Bernhard von Nevers 578

Siebentes Hauptstück.

Das Friedensgespräch zwischen La Ferté-Bernard und Freiteville . . 601

Viertes Buch.

Heimkehr und Martyrertod des Erzbischofs Thomas.

Erstes Hauptstück.

Rückblick auf den zweifelhaften Erfolg der Friedensverhandlungen . . 618

Zweites Hauptstück.

Rückkehr des Erzbischofs Thomas nach England. — Oeffentlicher Friedensbruch gegen den Erzbischof Thomas 624

Drittes Hauptstück.

Der Martyrertod des Erzbischofs Thomas 641

Viertes Hauptstück.

Allgemeine Trauer der lateinischen Kirche um den Erzbischof-Martyrer. — Kirchenbuße des Königs Heinrich II. und seines Anhangs. — Sein Widerruf der hergebrachten königlichen Gewohnheiten. — Heiligsprechung des Erzbischofs-Martyrers. — Fehden Heinrichs II. mit seinen eigenen Söhnen. — Büßerwallfahrt des Königs zu dem Grab des heil. Thomas. — Schlimmes Ende des Königs. — Wirkung des Siegs der kirchlichen Freiheit auf die politische Freiheit der Nation. 658

and John, his sons. Basil. 1793, 2 vol. (den vorigen mehrfach berichtigend).

Thierry histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands. VII. edit. Paris 1846. Tom. III. Liv. IX. und X. p. 72—262. ziemlich urkundlich, aber von einem falschen Standpunkt gehalten, weil diesen Kirchenstreit als eine Folge der Reibung des angelsächsischen Volksthums mit dem normännischen betrachtend.

Bataille vie politique et civile de Thomas Becket; — unbedeutend.

A. Fr. Ozanam Deux chanceliers d'Angleterre. Paris 1836. — Geistreiche Charakterzeichnung des Thomas Becket.

H. Reuter Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit. I. Band. Berlin 1845. II. Buch S. 287—387 mit den Verhandlungen des Reichstags von Clarendon schließend, gründlich und den Kirchenstreit gehörig würdigend, aber den Reichthum der Quellen nicht vollständig benützend.

J. N. Brischar in der Fortsetzung der Geschichte der Religion Jesu Christi von Fr. L. Grafen zu Stolberg; Mainz 1852, 1853. Band 48. S. 89—358. Band 49. S. 1—99, entschieden das Beste sowohl durch richtige Auffassung der Principien, als durch gründliche Quellenmäßigkeit. Ueber die allgemeine Würdigung des Kampfs und Tods des heil. Thomas sehe man *Bossuet* Panégyrique de S. Thomas de Cantorbéri in dessen Oeuvres, édition de Versailles. t. XVI.

Einleitung.

Die Kirche hat als ein den Staaten, diesen Ordnungen nationalen Rechts, über- und eingebautes Reich ihr eigenthümliches Recht, das in seinem Grundstock, den göttlichen Satzungen, jedes menschliche Recht überragt, und ferner als das Recht einer der ganzen Menschheit bestimmten Ordnung durch seine Universalität jedes von ihm umschlossene volksthümliche Recht beherrschen und sich unterordnen soll. Die Kirche gibt auch dieses ihr eigenthümliche Recht grundsätzlich nie auf; aber genöthigt, unter und in die Völker zu treten, kann sie vielfache Verbindungen ihres Rechts mit den nationalen Rechten nicht abweisen. So entspinnt sich zwischen der Gewalt der Kirche und der Gewalt des Staates ein vielfacher Widerspruch, oft Reibung und Streit. Die Kirchengewalt sucht ihr Recht als das höhere und allgemeinere dem volksthümlichen Recht einzubilden; die Staatsgewalt dagegen strebt als die in der Regel materiell stärkere das weltliche Recht über das kirchliche zu erhöhen. Je nach den Zeiten siegt jene der beiden Gewalten, welche für ihr Streben die allgemeine Ueberzeugung zu gewinnen versteht. Der Sieg des kirchlichen Rechts fällt daher jedes Mal in die Zeiten hoher religiöser Begeisterung, der Sieg des weltlichen Recht dagegen in die Zeiten religiöser Gleichgiltigkeit: läßt dann diese den materiellen Richtungen zu ihrer Verbreitung und Herrschaft Raum, so erwächst den Oberhäuptern der Kirche der Folgezeit, welche die Verkündiger und Träger einer strengern kirchlichen Richtung werden, ein furchtbarer Kampf, um die Schichten weltlichen Rechts, welche die Kirche und ihre Freiheit in der nächsten Vergangenheit umbaut hatten, durchzubrechen, und den kirchlichen Satzungen wiederum Licht und Luft zu verschaffen.

In diesen Kämpfen, oft eben so vielen Martyrien, beruft die Kirche sich vor Allem auf die göttlichen Satzungen als ihre menschlicher Aenderung unzugänglichen Grundlagen, beinebens auch auf ihre früheren Vereinbarungen mit der Landesregierung als Gewähren ihres Rechts; die Staatsgewalt aber, welche in ihrem Bereich auf eine gewisse Allmacht sich stützen zu können glaubt und Gleichförmig-

keit des Rechts für ihre Zwecke sucht, will nur jene Bildungswege dem Recht und so auch dem kirchlichen gestatten, welche der Staat nach seinen Satzungen gewiesen, nämlich die weltliche Gesetzgebung oder aber die Schöpfung stiller Gewohnheit: sie beruft sich auf Verjährung und Besitz und auf den fehlenden Widerspruch der früheren Kirchenhäupter, d. h. auf die Geduld der Schwäche. Sie sucht die Kirchenobern der Gegenwart mit den Kirchenhäuptern der Vergangenheit, die vom Staat mehr als recht geduldet, und sich hatten entreißen lassen, in einen leidigen Widerspruch zu verwickeln und dadurch die Ansprüche der Kirche selber zu schwächen. Die Unverletzlichkeit, die unbedingt nur dem göttlichen Recht gebührt, dessen Bestimmungen in christlichen Staaten daher das weltliche Recht nie und nimmermehr abtragen darf, wird dann auf das letztere übergetragen, gemäß welchem daher das kirchliche Recht sich gestalten soll. Und ist einmal diese Verkehrung vollzogen, so gelten die Kirchenhäupter, welche die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen streben, der Staatsgewalt, die hier eigentlich auf verkehrten Wegen vorgeht, als Störer des öffentlichen Friedens; sie verfallen dem Joch des Staatsgesetzes und dessen Gericht, die sie doch hier nicht anerkennen dürfen.

Ob der Protest dagegen helfe oder nicht, das hängt von der Intensivität der religiösen Stimmung der Zeit ab.

Je muthiger und scheinbar verlassener ein Kirchenfürst zur Zerbrechung des Jochs seiner Kirche in die Schranken tritt, um so entschiedener wird das kirchliche Gesammtgefühl in aller Welt, das in der Verletzung der Kirche eines Landes sich selbst verletzt erkennt, sich zur Reaction ermannen und durch den Schiedsspruch der großen, sittlichen öffentlichen Meinung das Urtheil der thatsächlich siegreichen, aber irrenden Gewalt berichtigen. Der Kirchenfürst, der die Fahne der Freiheit erhoben, siegt, oder eigentlich in ihm die Kirche, die auch in ihm gestritten: geht aber der Kirchenfürst im Kampf auch unter, so siegt in ihm jedenfalls die ihn überlebende Kirche; denn das ist die stets wiederkehrende Ordnung Gottes, daß das Höhere dem Niedern obherrsche, nicht aber darf das Niedere dem Höhern Satzung und Gebot sein.

Diese Kämpfe zwischen Kirche und Staat begleiten die Kirche durch alle Zeiträume ihrer Geschichte; denn es liegt im Wesen jeder Gewalt das Streben, sich zu erweitern.

So lang die Grenzen zwischen beiden Ordnungen im Großen gehütet werden, so zertheilen sich an diesen Markzeichen die einzelnen Grenzstreitigkeiten durch Ausgleichung oder Gehenlassen. Wenn sich aber die Conflicte zu solchen Massen sammeln, daß sie die Grenzzeichen verdunkeln, oder wenn sie auf unnachgebliche Punkte zurück kommen,

dann treten sie erst in's Licht der Oeffentlichkeit und der Geschichte. Da lehnen sie sich in der Regel an reihenweise Präcedentien, über die aber der dadurch belastete Theil zurückzugreifen sucht, so daß sich nicht blos die Kirche und der Staat der Gegenwart, sondern auch die Kirche und der Staat der Vergangenheit zum Kampf gegen einander erheben.

Von solcher weltgeschichtlichen Geltung ist der Streit zwischen dem Primas Erzbischof Thomas von Canterbury gegen den König Heinrich II. von England.

Dieser Fürst, der Gründer des common law, d. h. des durch die Gesetzgebung ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten Gewohnheitsrechts, in England hatte den Entwurf, durch eine große Codification, die Gleichförmigkeit des Rechts in seinem Reich zu erzielen: er suchte daher das canonische Recht, das dieser gesetzgeberischen Abgleichung des Rechts störrisch sich widersetzte, auszuscheiden und es durch den Inbegriff der Rechtsgewohnheiten zu ersetzen, durch welche von Zeit zu Zeit seine angelsächsischen, vornehmlich aber seine normännischen Vorfahren die Kirche unter die Staatsgewalt gebeugt hatten. Die Kirche konnte aber in diesen ererbten Gewohnheiten nur eben so viele Gewaltanmaßungen des Königthums erkennen, die sich einzelne Bischöfe in besondern Fällen unter dem Drang der Umstände hatten gefallen lassen müssen, deren Verewigung und Aufnahme in das Recht sie aber nimmermehr zugeben durfte. Diesen Widerstand leistete der Erzbischof Thomas. Er untersuchte nicht, ob diese Gewohnheiten im weltlichen Recht begründet waren; er hielt ihrer Geltung lediglich die göttlichen Satzungen und die Canones entgegen. Dieser Standpunkt war bei dem Kirchenfürsten folgerichtig; ihn nahm aber die königliche Gewalt nicht an, die in ihrer Stellung nur die weltliche Rechtsbegründung anerkannte. Daher vermochten der Erzbischof und der König den Streit unter sich nicht auszugleichen: ihn konnte nur, ihn mußte eine über beiden Gewalten stehende höhere Macht, der heilige Stuhl, entscheiden. Der Geschichte aber als Richterin steht es zu, die entscheidenden streitigen Punkte an dem Richtmaaß des weltlichen, aber auch des canonischen Rechts zu prüfen, und letzterem schon als dem höhern, aber auch als dem zwischen Kirche und Staat vereinbarten Recht die endgiltige Entscheidung hinzugeben.

Wie es ungerecht wäre, dem Erzbischof Thomas die Berufung auf die Satzungen Gottes und das canonische Recht zu verweigern, so wäre es andererseits Ungebühr, dem König die Berufung auf rechtsbegründete Gewohnheiten zu verwehren.

Dem Erzbischof also die Befugniß vorbehalten, das göttliche Recht der canonischen Satzungen jederzeit in seine Kirche einzuführen oder in ihr wieder herzustellen, ist es zuerst geboten, da der König sich

für seine Ansprüche auf das hergebrachte öffentliche Recht berief, diese Berufung zu prüfen. Dieß ist zumal für England nothwendig, wo die Rechtsbildung von jeher einen so stetigen geschichtlichen Verlauf hatte. Daher muß zuvörderst ermittelt werden, ob unter den ersten normännischen Königen, auf deren Rechtsgewohnheiten sich Heinrich II. berief, diese Gewohnheiten wirklich zu Recht bestanden; da aber die Geschichte zeigt, daß die große Wendung der normännischen Eroberung das öffentliche Recht Englands grundsätzlich nur in verhältnißmäßig geringem Maaß änderte, so muß die Untersuchung auf das durch das angelsächsische Recht festgestellte Verhältniß zwischen Kirche und Staat zurückgreifen. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit einer Darstellung der Geschichte der Kirche Englands und ihrer frühern rechtlichen Stellung zur Staatsgewalt.

In einfacher Gliederung zerfällt so diese Schrift in folgende Abtheilungen:

Erstes Buch. Uebersicht der Geschichte der Kirche Englands und ihrer rechtlichen Stellung zum Staat von der Gründung der englischen Kirche bis zur Regierung Heinrich's II.

Zweites Buch. Ausbruch des Kirchenstreits zwischen dem König Heinrich II. von England und dem Erzbischof Thomas von Canterbury.

Drittes Buch. Das Exil des Erzbischofs Thomas. — Vorbereitende Verhandlungen zur Wiederherstellung der Ordnung in der Kirche Englands.

Viertes Buch. Endgiltige Verhandlungen über den Kirchenfrieden Englands.

Fünftes Buch. Heimkehr und Martyrertod des Erzbischofs Thomas. — Unglückliches Geschick und Ende des Königs Heinrichs II.

Erstes Buch.

Uebersicht der Geschichte der Kirche Englands und ihrer rechtlichen Stellung zum Staat von der Gründung der englischen Kirche bis zur Regierung Heinrich's II.

Erstes Hauptstück.

Die Kirche von England unter der Herrschaft der Römer und der Briten.

Die Pflanzung der englischen Kirche reicht tief in die Urzeit des Christenthums zurück[1]). Der häufige Verkehr der Briten mit Rom, der Hauptstadt der Christenheit und zugleich dem Sitz der Regierung des Weltreichs, wo eine zahlreiche christliche Gemeinde blühte, erklärt dieses einerseits, so wie andererseits die Anlage römischer Militär- und Civilcolonieen in Britannien. Wie überall, so auch in Britannien, unterwiesen christliche Sendboten einzelne Briten und ihre Familien in dem neuen Glauben. Das heilige Leben der Bekehrer und der Bekehrten verfehlte nicht, das es beobachtende Volk für den neuen Glauben zu stimmen. Schon im zweiten Jahrhundert schickte der britische König Lucius, welcher entweder als Zinsfürst und in Abhängigkeit von Rom ganz England, oder als Theilfürst nur einen Theil der Insel beherrschte, Abgeordnete an den Papst Eleutherius nach Rom mit der Bitte um seine Bekehrung.

Der Papst ordnete Fugatius, Damianus und andere Sendboten nach Britannien ab, welche nicht blos den König, sondern auch das Volk bekehrten und eine Hierarchie unter Bischöfen und niedern Geistlichen gründeten[2]).

---

1) «Certum tamen est, Britannos in ipsa Ecclesiae infantia Christianam religionem imbibisse.» *Camden* Britannia ed. Lond. 1594. p. 45.

2) «Cum Eleutherius, vir sanctus, pontificatui Romanae ecclesiae praeesset, misit ad eum Lucius Britannorum rex, epistolam, obsecrans, ut per ejus mandatum christianus efficeretur. Et mox effectum piae postulationis consecutus est.» *Beda* h. e. l. 1. c. 4. M. s. auch *Gildas* de excidio Brit. *Galland* bibl. T. XII. p 11. *Nennius* c. 18. p. 103. So ist es Thatsache, der König Lucius wandte sich nicht an den nähern Episcopat Galliens, sondern an den Papst, welcher seine geistlichen Instructionen auch sofort ertheilte; der König wollte das Christenthum aus der reinsten Quelle schöpfen.

Daher berichten auch die Kirchenväter Tertullian, Origines und Theodoret, daß Britannien schon vor ihrer Zeit christlich geworden [1]). Gottfried von Monmouth, ein Geschichtschreiber des zwölften Jahrhunderts, gibt über die christliche Organisation Englands unter König Lucius nähere Auskunft [2]). Er berichtet, daß damals drei erzbischöfliche und achtundzwanzig bischöfliche Sitze gegründet worden seien, jene zu London, York und Caerleon, welche auch in den spätern Jahrhunderten eine weite Jurisdiction besaßen [3]).

So begründet, entwickelte sich die britische Kirche nach den Berichten von Gildas und Beda blühend durch die Folgezeit hin, bis im Jahre 303 die Christenverfolgung Diocletian's auch in ihr wüthete [4]), und die großen Bekenner des Glaubens, St. Alban, Julius, Aaron, Amphibalus u. A. zeigte.

Erst unter Kaiser Constantin, dem Großen, welcher dem Christenthum die Staatsanerkennung gewährte, erholte sich auch die Kirche Englands. Helena, die Mutter des Kaisers, war eine Tochter des britischen Fürsten Coilus.

---

1) Tertullian (contra Judaeos n. 7.) schreibt: «Britannorum inaccessa Romanis loca, Christo vero subdita.» Origenes, Homil. 6. in Luc. 1.: «Virtus Domini Salvatoris et cum his est, qui ab orbe nostro in Britannia dividuntur.» Theodoret, Hist. Eccles. lib. IV. c. 3.: «Τάυτῃ (πιστει) συμψηφοι τυγχανουσιν πᾶσαι αἱ κατα τοπον ἐκκλησιαι, αἱ τε κατα την Σπανιαν και Βρεττανίαν και Γαλλιας.»

2) Auch *Matthaeus Westmonasteriensis* (Flores historiarum per Matthaeum Westmonasteriensem collecti: praecipue de rebus Britannicis: ab exordio mundi usque ad annum Domini MCCCVII. Francofurti MDCI) sagt von diesen durch den Papst gesandten Glaubensboten p. 60.: «Constituerunt in diversis civitatibus regni 28 Episcopos, qui tribus Archiepiscopis et sedibus Metropolitanis submittebantur. Prima sedes Londini erat, cui submissa est Loegria et Cornubia, quas provincias Sabrina a Cambria sejungit. Secunda apud Eboracum, cui submissa est Deira et Albania, quas magnum flumen Humbri a Loegria secernit. Tertia in urbe Legionum, cui subjacuit Kambria, id est, Wallia, quam Sabrina a Loegria secernit. — — Anno gratiae 186 Beati Antistites Faganus et Deruvianus Romam reversi, quae fecerant, impetraverunt a Papa beatissimo confirmari.»

3) Alford (annal. eccl. Brit. I. c. 157—160.) glaubt, die Gründung dieser Diöceseneintheilung sei damals noch nicht ausgeführt, sondern nur als Plan für die Zukunft entworfen worden.

4) Gildas (c. 7.) sagt: «Quae praecepta christiana, licet ab incolis tepide suscepta sunt, apud quosdam tamen integre et alios minus usque ad persecutionem Diocletiani tyranni permansere.»

Matth. Westmon. l. c. p. 67 sqq. Beda (l. I. c. 4.) sagt: «Susceptam fidem Britanni usque in tempora Diocletiani principis inviolatam integramque quieta in pace servabant.»

Constantius, der Vater des Kaisers Constantin d. Gr., wurde gegen das Ende seines Lebens Christ und starb zu York [1]).

Die beiden britischen Bischöfe Ithtus und Gudwallus überlebten die Verfolgung. In diese Zeit fällt die Gründung zweier Klöster, eines zu Winchester, das andere zu Abingdon; damals blühte auch schon das Kloster zu Glastonbury [2]).

In dieser Zeit predigte im Auftrag des heiligen Stuhls der britische Priester Ninian, welcher zu Rom erzogen worden war, mit vielem Erfolg das Christenthum den südlichen Picten, er wurde Bischof und hatte seinen Sitz in Galloway, früher Whitehern, Candida-Casa genannt [3]). In jener Zeit scheint auch schon eine Bekehrung Irlands, dessen Bewohner damals Scoti hießen, versucht worden zu sein, denn als später Palladius von Rom zu der Bekehrung der Iren abgeordnet wurde, fand er dort schon Spuren des Christenthums [4]).

Aber auch auswärts werden britische Bischöfe als Mitglieder der Kirchenversammlungen erwähnt, welche zur Ausrottung des Arianismus gehalten wurden.

Auch wallfahrteten nach geschichtlichen Zeugnissen die britischen Christen im vierten Jahrhundert häufig nach Rom, Jerusalem und an andere heilige Stätten [5]).

---

1) *Euseb.* in Vita Constant. c. 17. *Zonaras*, Annal. l. 2.

2) Palgrave behauptet, daß keine andere angelsächsische Kirchenstiftung auf die britische Hierarchie zurückgehe, als das Kloster Glastonbury. «Glastonbury claimed the privileges, which had been granted to Ynisvitrain by the ancient Monarchs of Domnania*); and so late as the twelfth century, the inmates of the monastery produced the Charters, subscribed with the names, stigmatized as barbarous by the fastidious taste of the Anglo-Norman historian, and confirmed, as monuments of venerable antiquity, by the Anglo-Norman King**). None of the other religious foundations of England afferted a similar descent: and the Prelates, who filled the Episcopal Sees of the States included in the Heptarchy, even of those which were last acquired from the Britons, would have rejected any title, save that which was derived from St. Augustine and his disciples.» The Rise and Progress of the English Common wealth. Anglo-Saxon Period. Containing the Anglo-Saxon Policy, and the institutions arising out of laws and usages which prevailed before the conquest. By *Francis Palgrave*. London 1832. Vol. I. Part. I. p. 152 sq.

3) *Beda* l. III. c. 4. *Camden* Brit. Edit. 1594. p. 629.

4) *Prosper* Chron. nennt ihn abgesandt, «ad Scotos in Christum credentes;» er nennt aber das Land eine Insel, wo er also Schottland nicht meinen konnte.

5) *S. Hieronym.* Epist. 17. *Palladius*, Hist. Lausiac. c. 118.

---

*) Malmesburiensis de Antiq. Glaston. Ecclesiae. p. 308.

**) Charter of Henr. II., printed by Hearne, from the Chartulary of Glastonbury. *Hemingi* Cartularium, App. 603.

Das Ende des vierten Jahrhunderts war für England verderblich, weil um das Jahr 379 der römische Statthalter Maximus eine Menge Eingeborener aus der Insel führte, um sie zu seinem Aufstand gegen die Kaiser Gratian und Valentinian zu verwenden. Sie alle sahen ihr Vaterland nie wieder; dieses vermochten nun die geschwächten Briten nicht mehr gegen die Picten zu vertheidigen, und so sahen sie sich genöthigt, zu ihrem Schutz die Sachsen zu berufen [1]).

Das fünfte Jahrhundert zeigt uns daher in Britannien nur ein stetes Schlachtfeld; das Land litt unter den steten Einfällen der Picten, und die römische Heeresmacht, stets auf bedrohtere Stellen abgerufen, konnte es nicht mehr schützen. So war schon der bürgerliche Zustand ein gefährdeter; aber auch der kirchliche litt im Innern. Die verderbliche Irrlehre des Pelagius war auch hieher gedrungen; die zur Zeit nur wenig unterrichtete Geistlichkeit konnte sie nicht erfolgreich bekämpfen; daher kamen auf Bitten der britischen Bischöfe und gesendet vom Papst Cölestin, der Bischof Germanus von Auxerre und der Bischof Lupus von Troyes im Jahre 429 nach England hinüber, und nachdem sie die Irrlehre niedergeworfen, kehrten sie in ihr Vaterland zurück [2]); aber nach deren Heimkehr erhob sich die Irrlehre wieder; daher kam Germanus mit dem Bischof Severus von Trier im Jahre 435 noch einmal nach England, um die letzten Reste des Pelagianismus dort auszutilgen und die unter den Einfällen der Picten zerfallene Kirchenzucht wieder herzustellen [3]). Damals setzte Germanus den gelehrten britischen Priester Dubritius auf den Stuhl von Caerleon und veranlaßte die Stiftung zweier Klöster, eines zu Hentland an dem Flusse Wye, das andere zu Mockross. Dadurch hob sich die britische Kirche in Disciplin und Gelehrsamkeit [4]).

Allerdings hatten sich in der britischen und irischen Kirche einige Unterschiede von der Disciplin der römischen Kirche eingeschlichen; aber diese ließen die Glaubenslehre unberührt. Dafür zeugen: das völlige Erlöschen der pelagianischen Irrlehre, der stete Verkehr mit Rom, unterhalten durch die Pilgerfahrten der alten Briten und Iren nach Rom; das denkwürdige Leben des heil. Samson, Erzbischofs von Dole (bei Mabillon Acta SS. T. I. ad ann. 565.), worin berichtet wird, daß die britischen Bischöfe am Tag der Cathedra des heil.

---

1) Ueber diese Entvölkerung Britanniens und ihre Folgen, *Gildas* c. 10—12. *Nennius* c. 23. 28. *Sidonius Apoll.* l. I. Epist. 7. *Matth. Westmon.* l. c. p. 75. sq.

2) *Matth. Westmon.* l. c. p. 80 sq.

3) Vita Germ. L. II. c. 1. *Matth. Westmon.* l. c. p. 82.

4) *Constantius* in Vita S. Germani lib. I. c. 19. u. l. II. c. 1. *Prosper* Chron. ad ann. 429. *Nennius* c. 29 sq. *Beda* l. I. c. 17 sq.

Petrus zur Weihung der Bischöfe zusammen zu kommen pflegten, ferner die Bußpredigt des britischen Mönchs Gildas an seine Landsleute, in welcher von der katholischen Hierarchie, dem Meßopfer, der Beichte, dem Cölibat, den Wallfahrten nach Rom u. A. gehandelt wird; dafür zeugen die um 540 und späterhin bis 604 gehaltenen britischen Synoden, namentlich die von Brery und die unter dem Namen Victoria bekannte, welche beide, vom apostolischen Stuhl bestätigt, allen Kirchen von ganz Cambrien die Richtschnur gaben.

Im fünften Jahrhundert empfing auch Irland seine volle Bekehrung durch die Sorge des Papstes Cölestin, welcher im Jahre 431 den römischen Geistlichen Palladius nach Irland entsandte, wo er nach mehrjährigen gesegneten Arbeiten der erste irische Erzbischof wurde, welchem späterhin der heil Patricius folgte, der, weil er das Werk der irischen Bekehrung vollendete, als der Apostel Irlands gefeiert ist [1]), das als die Insel der Heiligen dann so großartig für die Mission auf dem Festland wirkte.

Palladius soll nach Einiger Angaben auch nach Schottland gegangen und den Nordpicten das Christenthum verkündet haben. Der heil. Patricius war einige Zeit in Frankreich vom heil. Germanus gebildet worden und während er in Irland wirkte, legte er den Grund zu einigen Klöstern in jenem Königreich [2]).

Inzwischen gingen die Briten auf Entwürfe ein, welche sie um ihre Religion und Freiheit brachten. Von den Römern aufgegeben, welche um das Jahr 409 das römische Britannien schutzlos verlassen, und durch die Einfälle der Picten und Scoten fortan beunruhigt, wählten sie Vortigern zum König; verzweifelnd an der Fähigkeit der Briten, ihrem Feind selbst zu widerstehen, berief dieser die Sachsen und Angeln aus Teutschland zu Hilfe [3]).

---

1) *Matth. Westmon.* l. c. p. 93. *Bolland.* Acta SS T. III. p. 131. 179.

2) M. s. des Heiligen Confessio und andere Schriften bei Tillemont t. 16. p. 455. *Prosper* Chron. ad ann. 431. und den lib. contra Collatorem. *Nennius* c. 55 sq. *Camden* Brit. p. 647. spricht sich über den heil. Patricius so aus:

«Hic, natione Britannus, et Martino Turonensi affinitate conjunctus, Palladio defuncto, a Colestino subrogatus, tanto successu christianam religionem per Hiberniam propagavit, ut longe maximam insulae partem ad Christum converterit. Hibernorum apostoli nomen meruerit, et ejus discipuli tantos progressus in re Christiana fecerint, ut, subsequenti aetate, Scoticis monachis nihil sanctius, nihil eruditius fuerit, et in universam Europam sanctissimorum virorum examina emiserint, quibus Fulda Germaniae; S. Gallus Helvetiae aliaeque urbes et monasteria originem debent suam.»

3) *Matth. Westmon.* l. c. p. 81 sq.

Zweites Hauptstück.

Die Kirche in England unter der Herrschaft der Angelsachsen.

Die Sachsen landeten, geführt von den Brüdern und jütischen Häuptlingen Hengst und Horsa, um das Jahr 449 in Britannien. Jene bezwangen bald die Picten. Aus Dank schied sich der König Vortigern von seiner Frau und vermählte sich mit der Tochter Hengst's. Diese Heirat mit einer Heidin entrüstete die Nation und Geistlichkeit [1]). Aber Vortigern setzte seine Gunst für die Fremdlinge fort, er wies ihnen mehre Landschaften an und ließ sie frische Heerschaaren aus ihrer Heimat berufen. So verstärkt, strebten sie nach der Oberherrschaft über die Briten selbst. Sie verwüsteten im Jahre 462 England und dessen Kirchen. Zwei Jahre später schickten die bedrängten Briten nach der Bretagne, an Aurelius Ambrosius und an dessen Bruder Uther Pendragon Boten mit der Bitte, die britische Regierung zu übernehmen. Diese folgten der Aufforderung. Aurelius wurde König und stellte die verwüsteten Kirchen wieder her [2]). Ihm folgte in der Regierung Uther Pendragon [3]). Von dieser Zeit an erfüllte dieser Kampf um die nationale Unabhängigkeit unter zwölf britischen Königen das sechste Jahrhundert, bis die Briten besiegt sich in die Gebirge von Wales warfen. Unter diesen kriegerischen Königen ragt, durch die Sage verherrlicht, König Arthur hervor, der mit seinem Neffen Mordredus, welcher ihm nach der Krone strebte, in einen Bürgerkrieg verwickelt wurde, der Beiden das Leben kostete [4]). Auf Arthur folgten noch sieben bis acht britische Könige, schwach, tyrannisch, unsittlich; besser war der letzte, Cadwallader, tapfer, aber unglücklich, daher er, an der Rettung der nationalen Freiheit verzweifelnd, sich nach Rom zurückzog.

In dem von den Sachsen unterworfenen Land behielt ein Theil der besiegten Briten seine früheren Wohnsitze; die Meisten aber zogen sich nach Wales und Cornwallis [5]). Viele gingen nach Kleinbritannien, das unter allen diesen Sachsenkriegen eine Zufluchtsstätte für die unglücklichen Briten gewesen war. Unter diesen Auswanderern nach der Bretagne waren der Bischof Sampson, welcher im Jahre 519 von St. Dubricius auf einer Synode von Caerleon ohne Anweisung eines Sitzes geweiht worden war, und später Bischof von Dole wurde und Magloire; ihnen folgte St. Malo, welcher in

1) *Matth. Westmon.* l. c. p. 83.
2) Ib. l. c. p. 85. 89.
3) Ib. p. 94.
4) Ib. p. 97 sqq.
5) Ib. l. c. p. 104.

seiner Heimat die bischöfliche Würde abgelehnt hatte, später aber in der Bretagne consecrirt und im Jahre 541 Bischof von Aleth in dieser Landschaft wurde.

Gleichwohl blieben einige Bischöfe mit Geistlichen bis zum Ende des Jahrhunderts unter den Sachsen: der Bischof Theonus von London und der Bischof Thadiocus von York zogen mit vielen Geistlichen erst um das Jahr 586 nach Wales, wohin sie viele Reliquien und Kirchenschätze mitnahmen. Diese große Auswanderung war wahrscheinlich die Folge einer Verfolgung. In Wales dachten die Briten an die Quelle ihres nationalen Unglücks, die sie in der tiefen Entsittlichung des Volkes erkannten. In wenigen Jahren aber war eine große Besserung eingetreten, begleitet von der Blüthe der Gelehrsamkeit und der Kirchenzucht. Viele Thatsachen sprechen hiefür. So legte St. David, Bischof von Caerleon, den Grund zu zwölf Klöstern, darunter Rose-valley, und höchst wahrscheinlich Bangor. Um 519 wohnte er einem Concil, das gegen den Pelagianismus gehalten wurde, bei. Dort legte der heilige Dubricius das Bisthum von Caerleon nieder und erhielt durch einstimmigen Beschluß St. David zum Nachfolger. Dieser verlegte nach einiger Zeit im Jahre 529 das Bisthum von Caerleon nach Menevia, jetzt St. David's genannt. Damals blühte St. Petrock, erzogen in Irland, der später in ein Kloster am Severnfluß zurückkehrte: er hielt Lehrvorträge über die heilige Schrift. Nicht minder gelehrt war sein Zeitgenosse Dubicens, Bischof von Landaff, welcher die Geistlichkeit und die Aebte seines Bisthums zu mehren Synoden versammelte. Um das Jahr 560 finden wir St. Kentigern, Bischof von Glasgow, welcher, aus der Heimat vertrieben, nach Nordwales floh und ein Kloster zwischen den Flüssen Clwyd und Elwy stiftete, in welchem er 600 Mönchen leitete. Bald ward dieses Kloster ein Bischofssitz, episcopatus Elywensis, Elvensis und Lanelwensis.

St. Kentigern ward der erste Bischof, und als er in sein Vaterland zurückkehrte, hatte er St. Asaph zum Nachfolger, der in Nordwales geboren und in dem Kloster Elywin unter St. Kentigern erzogen worden war.

Damals lebte auch der berühmte irische Abt Columba, welcher, nachdem er seine Heimat um 565 verlassen, den Nordpicten das Christenthum mit Erfolg predigte. Das Volk ward christlich; der König Bridius gab ihm die Insel Jona oder Icolumkill zur Errichtung eines Klosters. Ehe er Irland verließ, gründete er das Kloster Dearmach d. i. Eichfeld. Diese zwei Klöster stifteten zahlreiche Klöster in Britannien und Irland, für welche alle Jona das Haupt- und Stammkloster war. Auf dieser Insel herrschte der Abt nicht blos

über das Laienvolk, sondern er war auch der Obere der Bischöfe der Scoten und Picten in Nordbritannien [1]).

Mit dem Ende des sechsten Jahrhunderts treten wir aus der britischen Herrschaft Englands in die sächsische Heptarchie hinüber. Im Verlauf von anderthalb Jahrhunderten hatten die Angelsachsen sich des größten und besten Theils von Britannien bemächtigt und die der Vernichtung und Knechtschaft entronnenen Briten auf die westliche Theile der Insel zurückgedrängt; sie gründeten jetzt die Heptarchie, s. g., weil sie aus sieben Theilfürstenthümern bestand. Diese waren: Kent, Südsachsen, jetzt Sussex, Ostanglien, umfassend Norfolk, Suffolk, Cambridge und die Insel Ely, Ostsachsen, welches sich erstreckte über Essex, Middlesex und den Süden von Hertfordshire, Northumbrien, welches die beiden unabhängigen Königreiche von Deira und Bernicien befaßte und sich vom Forth bis zum Humber erstreckte und von den Westküsten bis zu den Ostküsten des Landes; Westsachsen oder Wessex, enthaltend die südwestlichen Grafschaften von Sussex gegen Osten und von der Themse und dem Severn gegen Norden, und Mercien, welches das ganze Innere des Landes einnahm.

Man hat zwischen der britischen und der angelsächsischen Kirche jeden Zusammenhang leugnen wollen [2]): allerdings war die britische Geistlichkeit zu tief gesunken und der Nationalhaß war zu schroff, um

---

1) Als kirchliche Namen müssen noch erwähnt werden: der heil. Dubricius, zuerst Bischof von Landaff, später Erzbischof von Caerleon; St. Thelian, Schüler des heil. Dubricius und dessen Nachfolger auf dem Sitz von Landaff; St. Iltut, der Lehrer des heil. David, Magloire, Sampson u. A.; neben diesen noch Pattern, Winwaloe, Paul von Leon, Guadwall, Daniel und die beiden Gildas. Unter diesen Beiden ist besonders der Geschichtschreiber merkwürdig. Er ward von Iltut erzogen, im Jahre 527 ging er nach der Bretagne, ward der Stifter der Abtei, die noch seinen Namen trägt, auf der Halbinsel Rhuis bei Vannes, und starb als Einsiedler um 580 in der Nähe. Von seinen Schriften ist die de excidio Britanniae, verfaßt um 564, zu bemerken.

2) So Palgrave l. c. Vol. I. P. I. p. 153., der da sagt: «Acknowledging no other founders but the Missionaries who were despatched by the Roman Pontiff, and by whose exertions the Anglo-Saxons were received into the pale of Christendom, they claimed no kindred with the more ancient Church, which numbered amongst her sons the protomartyr of Britain. Between the extinction of the British Kingdoms, and the arrival of St. Augustine, the British Hierarchy ceased to have any recognized existence amongst the mixed inhabitants of the subjugated realms. The ecclesiastical government was destroyed with the national independence; the Chieftains of British race either fled or perished in the field, and the greater portion of the British people, who constituted the villainage, relapsed into those errors from which they had been im-

eine vollständige britische Mission unter den Angelsachsen zuzulassen; gleichwohl berichtigt unsere Darstellung diese Behauptung.

Die Bekehrung der heidnischen Sachsen, welche noch vor dem Schluß des siebenten Jahrhunderts vollendet war, geschah nicht durch Missionen der umliegenden christlichen Völker, der Briten, Franken, Iren und Picten, sondern sie geschah durch die römische Mission, zur Zeit, wo Ethelbert König von Kent war. Unter den sächsischen Königreichen erschien das von Kent als das älteste und das für die Bekehrung bereiteste. Die unmittelbaren Nachkommen Hengst's hatten den Künsten des Friedens geduldigt und ein vergleichender Blick auf das Glück des christlich gewordenen Stammes der Franken hatte in ihnen die Sehnsucht nach dem Christenthum erweckt. Der König von Kent, Ethelbert, hatte sich mit Bertha, einer fränkischen Königstochter, vermählt, welche sich ausbedungen hatte, eine Privatkapelle mit einem Bischof, Namens Luidhard, als ihrem Kaplan und Beichtvater zu halten. Einer der größten Päpste sollte die Bekehrung Englands vollführen. Noch als Mönch war der heil. Gregor eines Tages in Rom über den Markt gegangen; dort sah er junge Angeln stehen, welche von den heidnischen Sachsen als Sclaven verkauft werden sollten; schön war ihr Antlitz, weiß ihre Haut, goldfarbig ihr Haupthaar. Er fragte nach ihrer Heimat: sie sagten, sie seien heidnische Angeln aus Deira; ihr König heiße Aella. Sofort zu ihrer Bekehrung begeistert, antwortete der heilige Mann: Solche Engelsgestalten sollten auch Miterben der Engel sein, dem Zorn Gottes (de ira, Deira) entrissen werden, und bei ihnen sollte das freudenreiche Alleluja (Aella, Alleluja) erschallen; er selbst wollte als Missionär nach Britannien gehen; allein das römische Volk widersetzte sich dem Abgang seines Lieblings. Nachdem Gregor nachher im Jahre 590 Papst geworden, so sandte er im Jahre 596 vierzig Mönche des von ihm in seinem väterlichen Hause gestifteten St. Andreasklosters als Missionäre nach England, dieselben dem Schutz und Beistand der fränkischen Könige und Bischöfe empfehlend, da die Engländer großes Verlangen zum Christenthum trügen und die gallischen Priester es bisher noch nicht befriedigt hätten[1]).

---

perfectly reclaimed.» Der Grund, daß nur die Metropolitankirche eine Bewidmung hatte, von welcher alle untergeordneten Geistlichen lebten, und daß mit der Zerstörung des britischen Staats durch die angelsächsische Eroberung auch die Kathedrale fallen mußte (Palgrave l. c. p. 154.), beweist noch nicht den völligen Zerfall des britischen Christenthums, und daß die Gründung der Kirche völlig angelsächsisch und die Organisation ihrer Prälatur gänzlich neuer Einführung war.

1) *Malth. Westmon.* l. c. p. 106.

Die Sendboten, welche der heil. Gregor abgeordnet, und welchen der Abt Augustin vorstand, kamen im Jahre 597 auf die Insel Thanet; nicht nur König Ethelbert, sondern noch zehntausend Sachsen wurden getauft. St. Augustin war als bloser Priester nach England gekommen; aber bald, noch vor dem Ende des Jahres 597, reiste er nach Arles zum Erzbischof Etherius, päpstlichem Legaten und Primas von Frankreich; dort ward er zum Bischof geweiht und kehrte nach England zurück; der heil. Gregor bekleidete ihn mit einer weiten Jurisdiction. Er ward Erzbischof und Primas über die britischen und sächsischen Kirchen, während die Briten früher einen eigenen Primas gehabt hatten[1]).

Der Papst, welcher Augustin durch Sendung neuer Missionäre, unter welchen Mellitus, Justus, Paulinus und Rufinianus hervorragten, unterstützte, übersandte ihm zugleich einen nie vollständig zur Ausführung gekommenen Verfassungsentwurf, wornach er allmälig zwölf Bisthümer für den Süden mit der Metropole London, das schon damals als Handelsstadt blühte[2]), und eben so viele für den Norden mit der Metropole York errichten sollte; dem Erzbischof Augustin sollen alle britischen Bischöfe untergeben sein, um von ihm die rechte Glaubens- und Lebensregel zu empfangen. Ferner entschied Gregor: das Kirchengut soll in vier Theile, für den Bischof, die Geistlichkeit, die Armen und die Kirchenfabrik zerlegt werden, die Bischöfe sollen mit ihren Geistlichen ein gemeinsames Leben führen; nur die in den niedern Weihen stehenden Geistlichen dürfen heirathen; nicht blos die Gebräuche der römischen, sondern auch anderer Kirchen dürfen, wenn sie löblich sind, in der neuen englischen Kirche eingeführt werden; so lange bei den Angelsachen noch kein anderer Bischof außer ihm geweiht sei, dürfe Augustin einstweilen auch ohne Assistenz anderer Bischöfe die bischöfliche Weihe vornehmen, solle jedoch bald mehre Bischöfe weihen: über die gallischen Bischöfe stehe ihm keine Jurisdiction zu, dagegen habe er bei allen britischen Bischöfen Sorge zu tragen, daß die Ungelehrten gelehrt, die Schwachen gestärkt und die Verkehrten gebessert würden.

Nach seiner Bekehrung erwies sich König Ethelbert sehr freigebig gegen die Kirche. Er überließ dem heil. Augustin Canterbury (Dorobernum) zum Wohnsitz, und erbaute im Verein mit diesem außerhalb der

1) «Omnes Britanniae Sacerdotes habeat (Tua Fraternitas) subjectos» (Greg. Epist. apud Bed. l. I. c. 29.) «In Galliarum episcopos nullam tibi authoritatem tribuimus ..... Britannorum vero omnes episcopos Tuae Fraternitati committimus.» Ib. c. 27.

2) Gregor wählte London zur Metropole, wahrscheinlich weil er den Einfluß Ethelberts als Oberkönigs auf die Heptarchie überschätzte und aus Tacit. annal. XIV, 33 London als die größte Stadt Englands kannte.

Stadtmauer eine Kirche sammt Kloster zu Ehren der heiligen Apostel Petrus und Paulus und als Begräbnißstätte der Könige und Erzbischöfe von Kent. Selsea und ein ansehnlicher Theil der Insel Wight wurden dem ersten Bischof der Südsachsen verliehen. Nahe bei der Königsstadt Canterbury erhob sich eine andere Kirche auf der Grundlage einer britischen Kapelle, welche nach und nach die Domkirche ward, die jetzige Christkirche. Damals entstand auch St. Andrew's zu Rochester. Ethelbert baute und dotirte nämlich daselbst die neue Kathedrale zum heil. Andreas. Der erste dortige Bischof war Justus, ein Begleiter Augustin's, der von diesem im Jahre 604 geweiht wurde.

Das Christenthum zeigte schon seinen Einfluß auf die Gesetzgebung dieses Königs [2]).

In demselben Jahre 604 begann auch die Bekehrung des Königreichs Essex, das von Kent ganz unabhängig und dessen König Sabareth ein Neffe Ethelbert's war. Augustin weihte den Mellitus zum Bischof und sandte ihn zu den Ostsachsen [3]). Bald ließ sich Sabareth taufen und beide Könige bauten gemeinsam die Kathedrale des heil. Paulus zu London; später sollen Sabareth und Mellitus dort auch die Westminsterabtei gebaut haben. Aber befestigt war das Christenthum weder in Kent, noch in Essex. Denn nach dem Tod Ethelberts († 616) und Sabareths übernahmen deren heidnisch gebliebene Söhne die Regierung und viele Neubekehrte fielen wieder dem Heidenthum zu. Mellitus und Justus, die Bischöfe von London und Rochester, flohen nach Frankreich, und St. Laurentius, der Nachfolger des heil. Augustin, der im Jahre 604 gestorben, wollte ihnen schon nachfolgen; aber er blieb und brachte den König zur andern Gesinnungen. Mellitus und Justus wurden zurückgerufen [4]); nur fand jener Hindernisse für die Wiedererlangung seines Stuhls in London; er ward daher der Nachfolger des heil. Laurentius auf dem Stuhl von Canterbury, wo er 624 starb.

1) *Matth. Westmon.* l. c. p. 108.

2) M. s. die Laws of King Aethelbihrt in der Sammlung: Ancient Laws and Institutes of England; comprising Laws enacted under the Anglo-Saxon Kings from Aethelbihrt to Cnut, with an English Translation of the Saxon; the Laws called Edward the Confessor's; the laws of William the Conqueror and those ascribed to Henry the First, also *Monumenta ecclesiastica Anglicana* from the seventh to the tenth century; and the Ancient Latin version of the Anglo-Saxon Laws. With a compendious Glossary etc. Printed by command of His late Majesty King William IV. under the Direction of the Commissioners on the public records of the Kingdom. MDCCCXL. 1 Vol. fol. p. 1—10. Die Gesetze der Könige Lothar und Eadric — the dooms which Hlothaere and Eadric, Kings of the Kentish-men established — stehen ebendas. p. 11—15. Die Gesetze von Withraed von Kent ib. p. 16—19.

3) *Matth. Westmon.* l. c. p. 108.

4) Id. p. 110.

Ethelbert's Sohn, Eadbald, ward sogar ein eifriger Christ, der für seine Tochter und Schwester die zwei ersten Nonnenklöster bei den Angelsachsen, Folkstow und Liming, erbaute. Nach dem Ableben von Mellitus ward Justus zu dem Sitz von Canterbury befördert; um die erledigten Sitze zu besetzen, wurde vom Papst Bonifacius V. die Erlaubniß zur Weihung neuer Bischöfe erwirkt, unter denen einer, Namens Romanus, dem Justus auf dem Stuhl von Rochester nachfolgte [1]). Inzwischen war der Erzstuhl von London, wo unter der britischen Herrschaft das Erzbisthum bestanden hatte, nach Canterbury verlegt worden [2]).

Erst Earkonbert, der Neffe des Königs Ethelbert, rottete das Heidenthum im Jahre 640 ganz aus. Gottesfürchtig, wie er war, gebot er unter bürgerlichen Strafen die kirchlichen Fasten. Er hatte eine Tochter, Erkongotha, als Nonne im Kloster St. Fara (jetzt Faremoutier). Nach dem Tod des Königs Earkonbert zog sich dessen Gemahlin Sexburga in ein Kloster, wahrscheinlich auf der Insel Ely, zurück, wo ihre Schwester Etheldreda Abtissin war, in welcher Würde nach deren Tod ihr Sexburga folgte, die ihre Tochter Ermenilda noch bei sich hatte. Inzwischen starb Justus, der Erzbischof von Canterbury, welcher Paulinus, einen Begleiter des heil. Augustin, zum Erzbischof von York weihte. Auf Justus folgte Honorius, welcher seinen Sprengel in Pfarreien theilte.

Als nächster Nachfolger bestieg den Erzstuhl von Canterbury im Jahre 655 Deusdedit (Theodotus). Als Earkonbert starb, folgte ihm sein Sohn Egbert, dessen Nichte Eormemburga, sonst Domneva, an den König Mearwald von Mercien vermählt war. Nachdem ihr Oheim ihr verstattet hatte, auf der Insel Thanet eine Marienkirche zu bauen, so verband sie ein Kloster damit, wohin sie ihre Tochter Mildreda über siebenzig Nonnen setzte. Deusdedit, der 664 starb, erhielt 668 in dem vom Papst Vitalian gesandten Theodor, einem Mönch aus Tarsus in Cilicien, seinen Nachfolger [3]). Er brachte den gelehrten Abt Adrian mit, welcher eine geistliche Lehranstalt errichtete, aus welcher Beda, Johann von Beverley, Alcuin und Tobias, der gelehrte Bischof von Rochester, mit Andern hervorgingen. Im Jahre 673 berief Theodor ein Concil nach Herudford im Königreich der Ostangeln, wo Satzungen über die Kirchenzucht gegeben wurden, und im Jahre 680 berief er eine zweite Kirchenversammlung, welche die Beschlüsse der fünf allgemeinen Concilien und der letzten

1) *Matth. Westmon.* l. c. p. 108.

2) *Beda* l. II. c. 3—8.

3) *Beda* l. IV. c. 2.: «Is erat primus archiepiscopus, cui omnis Anglorum ecclesia manus dare consentiret.»

römischen von Papst Martin gegen die Monotheliten gehaltenen Synode annahm. Auf Theodor folgte im Erzbisthum von Canterbury im Jahre 692 Brithwald und ihm Tatwyn[1]).

Die Ostsachsen wurden zu St. Augustin's Zeiten Christen; dieser sandte Mellitus[2]), ihnen das Evangelium zu verkünden, er taufte König Sibert mit einem Theil seines Volkes. Sibert starb schon im Jahre 615; seine Söhne fielen in's Heidenthum zurück und vertrieben Mellitus von seinem Stuhl. Als aber der jüngste Sohn Sigbert zur Regierung gelangte, so ließ er sich auf Zureden seines Bundesgenossen und Freundes, des Königs Oswy von Northumbrien, vom Bischof Finan von Lindisfarne sammt den ihn begleitenden Thanen taufen; der Priester Cedd, welchen Finan 654 zum zweiten Bischof von London weihte, ward der neue Apostel von Essex und Gründer der Klöster Lestingay, Tillaburg und Ithancester.

Auf Sigbert folgte als König Suithelm, und diesem vereinigt Sebbi und Sigbere. Der letztere, ein Wüstling, fiel im Jahre 664, wo das gelbe Fieber überall auf der Insel herrschte, von der Kirche wieder ab und mit ihm viel Volk, weil sie die Pest als eine Strafe der Götter erkannten. Aber durch den Einfluß Sebbi's und durch die Predigten Jeruman's, eines Bischofs von Mercien, welchen der König Wulphere von Mercien gesandt hatte, kamen König und Volk wieder zum Glauben zurück. König Sebbi zog sich in ein Kloster zurück, so wie auch Offa, ein anderer König der Ostsachsen, sich nach Rom zurückzog und in einem Kloster daselbst starb.

Während Cedd Bischof von London war, gründete er ein Kloster zu Lesthingay, nahe bei Whitby in Yorkshire, das erste im Land.

Im Jahre 677 war Erkenwold Bischof von London; er veranlaßte die Gründung zweier Klöster, eines zu Chertsey an dem Fluß Thames in Surren, das andere zu Barking in Essex[3]).

So hatte sich in diesem Theil Britanniens die Schöpfung des heil. Augustin entwickelt. Er war im Jahre 604, den 26. Mai gestorben. Er hatte vor seinem Ableben noch schwierige Verhandlungen mit den britischen Prälaten zu führen.

Britannien's erste und zweite Bekehrung war von Rom ausgegangen. Die lang vor der Einwanderung der Angelsachsen christlich gewordenen Briten waren auch während ihres langen Kampfes mit ihren Besiegern dem katholischen Glauben treu geblieben, wichen aber

1) Ibid. l. II. c. 18. l. III. c. 8. 20. l. IV. c. 1. 2. 5. 17. 18.

2) «Vir natalibus, animi magnitudine, solertia, pietate clarissimus.» *Godwin* de Praesulibus in vit. p. 40.

3) *Beda* lib. II. c. 5. lib. III. c. 22. 23. 30. l. IV. c. 11. *Godwin* de Praesul. Lond. 172.

von den römischen Sendboten in mehren Punkten der Disciplin ab[1]). Diese waren eine verschiedene Zeit der Osterfeier, die Weglassung der Salbung bei dem Taufritus, die halbmondförmige Gestalt der Tonsur, der Gebrauch des ungesäuerten Brodes bei der Eucharistie, die Ertheilung der Bischofsweihe durch einen Bischof; dazu kamen noch mehre Mißbräuche, z. B. die Verletzungen des Cölibats.

Die Glaubenslehre war bei diesen Abweichungen ganz unbetheiligt; diese betrafen vielmehr blos die Disciplin. So entstand die Abweichung in der Osterfeier dadurch, daß die Briten statt des inzwischen zu Rom angenommenen dionysischen sich noch immer des alten römischen Cyklus mit der Verbesserung des Sulpicius Severus bedienten, wodurch sich der Unterschied der britischen Osterfeier von der kleinasiatischen ergab[2]); die britische Tonsur wich gänzlich von der morgenländischen ab[3]); der Gebrauch des ungesäuerten Brodes war der morgenländischen Kirche ganz fremd, so wie die Bischofsweihe bei den Briten lediglich durch einen Bischof geschah.

Gleichwohl schadete diese Abweichung in der Disciplin. Daher hielt Augustin, unterstützt vom König Ethelbert, an der Grenze von Wales unter einer alten Eiche, seither die Augustinseiche[4]) genannt, mit den britischen Prälaten eine Zusammenkunft und suchte sie zur Ablegung ihrer sonderthümlichen Disciplinartraditionen zu bestimmen: sie weigerten sich; nachdem er aber vor ihren Augen einen Blinden geheilt hatte, so erklärten sie zwar seine Ordnung für die wahre, setzten aber doch bei, sie dürften ohne Zustimmung der Ihrigen ihren alten Sitten nicht entsagen. Man beschloß daher eine zweite Besprechung zu halten. Bei dieser erschienen sieben britische Bischöfe

1) Gregor der Große hatte in Gewährung volksthümlicher Disciplin weite Ansichten: «Novit fraternitas, schrieb er, Romanae Ecclesiae consuetudinem, in qua se meminit nutritam. Sed mihi placet, sive in Romana, sive in Galliarum, seu in qualibet Ecclesia aliquid invenisti, quod plus omnipotenti Deo possit placere, sollicite eligas, et in Anglorum Ecclesia institutione praecipua, quae de multis ecclesiis colligere potuisti, infundas.» *Beda* L. I. c. 27. interrog. 2. Ebenso hatte Gregor in weiser Mäßigung gerathen, die heidnischen Tempel in christliche Kirchen zu verwandeln.

2) Die britischen Kirchen, in jenen stürmischen Zeiten außer Verkehr mit der römischen, hatten diese Verbesserung nicht erfahren, wie *Beda* L. III. cap. 4. sagt: «Utpote quibus longe extra orbem positis nemo synodalia Paschalis observantiae decreta porrexerat.»

3) Colman berief sich auf heilige Vorgänger: «Numquid patrem nostrum Columbam, et successores ejus divinis paginis contraria sapuisse vel egisse credendum est? quos ego sanctos esse non dubitans, semper eorum vitam, mores et disciplinam sequi non desisto.» *Beda* L. III. c. 25.

4) Agustinus-aec — wahrscheinlich in Worcestershire. M. s. die Hist. Eccl. lib. II. cap. 2. u. *Camden* p. 629. u. *Matth. Westmon.* l. c. p. 106 sq.

mit vielen Welt- und Klostergeistlichen. Da aber bei ihrem Eintritt Augustin entweder zufällig oder nach römischer Sitte nicht aufstand, so verletzte sie das, und alle seine Aufforderungen, wenigstens die Zeit der Osterfeier oder den Taufritus nach römischer Sitte einzurichten, wogegen ihnen alle ihre anderen Gebräuche belassen werden sollten, hatten keinen Erfolg[1]).

Das Königreich Northumbrien, das sich vom Fluß Humber erstreckte und noch einen Theil Schottlands befaßte, zerfiel in Deira im Süden und in Berenicien im Norden, worüber zuweilen zwei Könige herrschten. Nachdem einige Jahre nach Aella's Herrschaft Ethelfred König von Northumbrien geworden war, begann er Krieg mit den Christen von Wales und verübte das schauerliche Blutbad unter den Mönchen des großen britischen Klosters Bangor. Aber seine Kinder flohen in Folge eines Aufruhrs nach Schottland, wo sie der König Eugenius aufnahm, der sie im Christenthum erziehen ließ. Ethelfred hatte Acca, die Schwester Edwin's, zur Frau, dem von Rechtswegen die Krone Northumbriens zustand, und welcher diese auch nach dem Tod Ethelfred's erhielt. Er ward Christ; in seiner Verbannung hatte er Schutz bei Redwald, dem König der Ostangeln, gefunden,

1) *Beda* lib. II. c. 2. sagte: «Dicebat autem eis Augustinus, quod in multis quidem nostrae consuetudini, imo universalis ecclesiae contraria geritis; et tamen, si in tribus his mihi obtemperare vultis, ut pascha suo tempore celebretis, ut ministerium baptizandi, quo Deo renascimur, juxta morem sanctae Romanae et apostolicae ecclesiae compleatis, ut genti Anglorum una nobiscum praedicetis verbum Domini; caetera quae agitis, quamvis moribus nostris contraria, aequanimiter cuncta tolerabimus. At illi nihil horum se facturos, neque illum pro archiepiscopo habituros esse respondebant.» M. s. noch *Matth. Westmon.* l. c. p. 106 sq.

Offenbar überschätzten beide Theile diesen Unterschied rücksichtlich der Osterfeier und der Tonsur, für dessen eine Auffassung sich die Einen auf den Apostel Johannes, auf Columba und auf uralte Sitten beriefen, während die Anderen für die ihrige sich auf Petri Beispiel und Autorität stützten.

Uebrigens wurde im südlichen Irland auf ein Schreiben des Papstes Honorius der neue römische Ostercyklus schon im Jahre 633 und in Northumbrien im Jahre 664 in Folge der Conferenz von Whitby eingeführt, auf welcher Wilfrid die römische und Bischof Colman von Lindisfarne die irische Osterfeier vertheidigte und König Oswio sich für die römische Osterfeier erklärte, weil die Autorität Petri zu entscheiden habe. Von dieser Conferenz an kam die römische Osterfeier in den angelsächsischen Kirchen in immer größere Aufnahme, so daß auf der im Jahre 673 vom Erzbischof Theodor gehaltenen Synode von Herudford alle angelsächsischen Prälaten sich dafür erklärten; das geschah im Jahre 703 auch im nördlichen Irland und 716 von dem Kloster Hy mit den ihm untergebenen Kirchen. Gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts beugten sich theilweise auch die Briten, zumal die unter westsächsischer Herrschaft stehenden, auf die Mahnung des Bischofs Aldhelm von Sherburne.

wo er die Bekanntschaft von Christen machte. Er verbündete sich 625 mit Eadbald, König von Kent, dessen Schwester Edilberga, eine Christin, er ehelichte. Sie hatte den Bischof Paulinus bei sich, der, von dem Erzbischof Justus von Canterbury geweiht, nicht nur die Seelsorge bei der Königin führen, sondern auch die Northumbrier bekehren sollte. Das Unternehmen gedieh im Anfang nicht; aber schon im Jahre 626 führte ein Vorfall zum Ziel. Der König Quichelm von Westsachsen dingte einen Mörder, welcher den König Edwin mit einem vergifteten Dolch tödten sollte; aber der König erhielt nur eine leichte Wunde. Da wandte Paulinus des Königs Gemüth zum Dank für dessen Rettung zum Gott der Christen. Edwin versprach Christ zu werden, wenn ihm Gott den Sieg im bevorstehenden Krieg gegen den König von Wessex verleihen würde; einstweilen sollte Paulinus des Königs neugeborene Tochter Eanfled mit zwölf von dessen Hofgesinde taufen. Edwin siegte auch im Krieg; da mahnte ihn der Bischof zur Bekehrung. Der König versprach es; nur wollte er noch über den Schritt mit den Häuptern des Adels verhandeln. Inzwischen schrieb der Papst Bonifacius V. an Edwin, ihn zum Uebertritt zum Christenthum ermahnend und an die Königin Edilberga, die Bekehrung zu fördern. Auch Paulinus ließ es an Mahnungen nicht fehlen; der König beschloß, nachdem er diesen Schritt abwechselnd mit seinen Thanen, Priestern, Paulinus und mit sich selbst überlegt hatte, sofort Christ zu werden; doch hielt er noch eine denkwürdige Berathung mit seinen Edeln, welche sich weise zu Gunsten des Christenthums aussprachen, worauf er am Ostertag 627 mit seinem ganzen Haus und dem größten Theil des Adels zu York die Taufe empfing. Edwin's Beispiel folgten dessen Söhne, der Adel und das Volk; sechsunddreißig Tage unterrichtete und taufte Paulinus ununterbrochen vom Morgen bis spät in die Nacht. Zum Andenken wurde eine Kirche dem heil. Petrus gebaut.

Der Papst Honorius I., welcher auf Bonifacius V. gefolgt war, schickte auf die Nachricht dieser großen Bekehrung ein beglückwünschendes Schreiben an Edwin voll zweckmäßiger Weisungen. Er erhob auch Paulinus zum Erzbischof von York und sandte ihm das Pallium. Dieses erhielt auch der Erzbischof Honorius von Canterbury, welcher auf Justus gefolgt war. Von diesen beiden Erzbischöfen sollte der überlebende stets dem Andern den Nachfolger bestellen, um die Weiterungen nach Rom zu verhüten [1]).

Aber der König Penda von Mercien bekriegte im Bund mit dem britischen König, der doch Christ war, das Königreich der Northumbrier, wo am 12. October 633 König Edwin mit der Blüthe seines

1) *Beda* l. II. c. 1. 9–18.

Heeres in einer blutigen Schlacht fiel. Der Erzbischof Paulinus mußte mit der Königin und den königlichen Kindern zum König Eadbald von Kent flüchten. Dort bestimmte ihn der Erzbischof Honorius von Canterbury, die Verwaltung des Stuhles von Rocheſter zu übernehmen, der durch das Ableben von Romanus erledigt war. Paulinus verwaltete dieſes Bisthum bis zu ſeinem Tod.

Nach Edwin's Ableben herrſchten einige Zeit ſeine Neffen Osric und Eanfrid, der eine über die Bernicier, der andere über die Deiri. Beide waren in Schottland im Chriſtenthum erzogen worden, waren aber, in der Meinung, ſich durch das Heidenthum unter einem nur halb bekehrten Volk ſicherer in der Herrſchaft zu erhalten, wieder abgefallen. Aber ſchon nach einem Jahr verloren ſie in einem Krieg mit den Briten die Herrſchaft. Die vereinigten Heere des noch heidniſchen Königs Penda von Mercien und Ceadwalla's von Nordwales, der, obgleich Chriſt, ein Wütherich war und das aufblühende angelſächſiſche Chriſtenthum haßte, zerſtörten die chriſtliche Stiftung. Aber nach Osric's und Eanfrid's Tod im Jahre 634 erſtand der fromme König Oswald, der in Irland getauft worden war, dem Lande Northumbrien und dem dortigen Chriſtenthum als Retter. Mit eigener Hand ein hölzernes Kreuz errichtend, betete er mit einem Häuflein Getreuer um den Sieg, ſtürzte in die Schlacht und ſiegte. Oswald war groß in der weltlichen Regierung und treu der Kirche; um die Verwirrung im Land aufzuheben, berief er den iriſchen Biſchof Aidan, welcher in dem berühmten Kloſter Hy gebildet worden war. Dieſer gründete das Chriſtenthum neu unter den berniciſchen Northumbrern, als deren Apoſtel er mit Recht verehrt wird. Da Aidan in der angelſächſiſchen Sprache nicht bewandert war, ſo ſchrieb ihm der König die Hirtenbriefe an das Volk. Oswald erhob ihn im Jahre 635 zum erſten Biſchof von Lindisfarne, genannt die heilige Inſel, wo er im Jahre 651 ſtarb und Finan, Colman und Aigu zu Nachfolgern hatte. Er hatte viel gegen die von der andern Chriſtenheit hier abweichende Zeit der Oſterfeier zu kämpfen. Im Jahre 642 entſtand ein Krieg zwiſchen dem König Penda von Mercien und Oswald, der letzterem das Leben koſtete, nachdem er weiſe für die Kirche und das Land gewirkt. Er ſtiftete ein Kloſter zu Lindisfarne, dem Biſchofsſitz, der aber im Jahre 990 nach Durham verlegt wurde.

Nach Oswald's Tod ward das Königreich Northumbrien wieder auf einige Zeit getheilt. König Oswy herrſchte über die Bernicier, König Oswyn über die Deiri. Der Erſtere, als der Mächtigere, unterwarf ſeiner Herrſchaft die Deiri. Er ließ Oswyn hinrichten, eine Unthat, welche ihm den Abſcheu des Volkes zuzog, die er in der Folge auch ſchmerzlich bereute und durch die Stiftung eines Kloſters zu

Ingethling, der Richtstätte, zu sühnen suchte. Als Herrscher beider Reiche wirkte Oswy verdienstlich für Kirche und Staat. Zuerst besiegte er den König Penda von Mercien, der mit seinem Heere fiel. So kam auf einige Zeit das Königreich Mercien unter Oswy's Herrschaft, die er zur Ausbreitung des Christenthums daselbst benützte. Er suchte eine Ausgleichung zwischen den Sachsen und Schotten rücksichtlich der Zeit der Osterfeier zu bewirken, welche gegen die Uebung der allgemeinen Kirche war. Er veranstaltete zu diesem Behuf im Jahre 664 eine Conferenz zwischen beiden Theilen in dem Kloster Streanshalch, jetzt Whitby.

Die schottische Sitte vertheidigte der Bischof Colman von Lindisfarne mit seiner gesammten Kloster- und Weltgeistlichkeit, ferner der Bischof Cedda und die Abtissin Hilda; zu dieser Partei neigte sich der König Oswy[1]). Die Uebung der allgemeinen Kirche verfocht der Abt Wilfrid (späterer Erzbischof von York), Agilbert, Bischof bei den Ostsachsen, die beiden Priester Agatho und Romanus, und selbst auch ein Sohn Oswy's.

Die erstere Partei stützte sich auf die Uebung des frühern doch auch rechtgläubigen Episcopats. Wilfrid dagegen erklärte diese Handlungsweise der frühern Bischöfe für ein Mißverständniß, welches sie selbst gewiß aufgegeben hätten, wenn sie die Streitfrage gründlicher verstanden hätten. Wenn man jetzt noch die Regelung der Gesammtkirche abweise, so habe man nicht mehr die Entschuldigung der früheren Bischöfe für sich. Der König und die Versammlung billigte Wilfrid's Gründe: nur Colman war nicht befriedigt; er reiste nach Schottland, und berichtete den dortigen Prälaten über den Ausgang der Versammlung. Doch fügten sich nach und nach die schottischen und britischen Christen dem Gebrauch der Gesammtkirche[2]).

Die berühmten northumbrischen Klöster Wermouth und Jarrow, wo Beda sechzig Jahre lehrte und schrieb, wurden von dem Angelsachsen Bennet Biskop gegründet.

Im Jahre 670 folgte dem König Oswy sein Sohn Ecgfrid, ein gottesfürchtiger Fürst. Als der Erzbischof Theodor von Canterbury ein Nationalconcil nach Herudford (Hertford) zur Feststellung der Kirchenzucht berief, so beschloß König Ecgfrid mit den übrigen Sachsenkönigen, diese Versammlung mit gelehrten Männern des Lan-

---

1) *Beda* (ib. c. 4. 17.) bemerkt, die schottische Uebung weiche von der der Juden und der Quartodecimani ab: «Non, ut quidam falso opinantur, quarta decima Luna, in qualibet feria, cum Judaeis, sed die Dominica.»

2) *Beda* l. III. c. 14. 24—26. In Lib. III. c. 4. sagt er von den Schülern Columba's: «Permansit autem hujusmodi observantia paschalis apud eos usque ad annum Dominicae incarnationis 716.»

des zu besenden. Er legte mit dem Erzbischof Wilfrid von York 672 den Grund zu dem Kloster Ripon. Er setzte auf den Stuhl von Lindisfarne den heil. Cuthbert, welcher, früher Abt von Mailross, zur Annahme des Bisthums gezwungen, 685 durch den Erzbischof Theodor von Canterbury geweiht wurde, aber nach zwei Jahren sich wieder in die Einsamkeit zurückzog.

Der heil. Wilfrid war ebenfalls Abt gewesen und zum Erzbischof von York befördert worden. Zweimal war er auf falsche Anklagen hin von seinem Stuhl entfernt worden. Nach einer dieser Vertreibungen eingeschifft, um seine Berufung in Rom zu betreiben, ward er an die friesische Küste geworfen: dort begann er die Bekehrung der heidnischen Einwohner, welche andere Sendboten vollendeten. Nach seiner Heimkehr zog er sich nach Selsey bei Chichester zurück und bekehrte einen großen Theil der Südsachsen. Bei einer weitern Verfolgung appellirte er wieder nach Rom und siegte, wie im erstern Fall, über seine Gegner. Zuletzt ward er wieder auf seinen Stuhl zurückgeführt und starb 709.

Inzwischen folgte auf Egfrid König Alfred. Unter dessen Regierung begegnen wir dem trefflichen Prälaten Johann von Beverley, welcher in der Jugend seine Bildung im Kloster Whitby genossen und später den Erzbischof Theodor von Canterbury und den Abt Adrian gehört hatte. Er ward später Bischof von Hagulstad oder Hexham und Erzbischof von York, auf welche Würde er jedoch verzichtete, um sich nach Beverley zurückzuziehen, wo er eine Collegiatkirche von Weltpriestern gestiftet hatte. Er starb 721 [1]).

Der letzte König Northumbriens, schon ein Zeitgenosse Beda's, war Ceolwolph, welchem Beda seine Kirchengeschichte widmete. Er war ein die Wissenschaft und die Kirche liebender Fürst; aber er trat die Herrschaft bald an seinen Verwandten Egbert ab und zog sich 738 in ein Kloster zurück. Das that auch Egbert im Jahre 757. In dieser Zeit lebte noch Beda, der Vater des angelsächsischen Geschichtschreibers, und Winfrid, der große Apostel Germaniens [2]).

Bald nach der Bekehrung des Northumbrierkönigs Edwin tagte das Christenthum auch für Ostanglien. Der erste christliche König der Ostangeln war Redwald, welchen König Edelbert von Kent zur Annahme des Christenthums bestimmt hatte, der aber, von seiner Frau verführt, wieder in's Heidenthum zurückfiel, aber auch dann noch gestattete, daß in den Tempeln der christliche Gottesdienst neben dem heidnischen gefeiert werden durfte.

1) *Beda* l. IV. c. 5. 12. 13. 23. 27. 28. l. V. c. 2. 3. *Malmesb.* 260 sq.
2) *Malmesb.* 24. *Westmon.* 142.

Dagegen sein Sohn Eorpwald entschied sich, vom König Edwin bestimmt, entschlossen für das Christenthum und wurde darum von seinen heidnischen Unterthanen erschlagen. Aber sein Bruder Sigbert, welcher ihm in der Herrschaft nachfolgte, führte die Pflanzung des Christenthums weiter. Er war früher in Gallien christlich erzogen worden, und gebrauchte für die Verbreitung des wahren Glaubens den aus Burgund gebürtigen Bischof Felix, welchen ihm der Erzbischof Honorius von Canterbury um 630—631 gesandt hatte. Ihn unterstützte der in ganz Europa durch seine Frömmigkeit und Visionen berühmte irische Priester Furseus, der später in Frankreich wirkte, nachdem er, ehe er Ostanglien verließ, vom König die Erlaubniß erwirkt hatte, ein Kloster in Cnobhersburg (jetzt Burg Castle) in Suffolk zu stiften.

Die Ostangeln hatten früher zwei Bisthümer, eines von Dunwich, einer Hafenstadt in Suffolk, welches aber von den Dänen verwüstet wurde, und Elmham: man hat das Verzeichniß seiner Bischöfe bis zur dänischen Verwüstung: dann verschwinden sie durch ein volles Jahrhundert; erst im Jahre 955 erscheinen wieder Bischöfe von Elmham bis kurz vor der Eroberung. Später begegnen wir wieder drei Bischöfen Ostangliens, welche ihren Sitz zu Thetford hatten: der letzte war Wilhelm Herbert, der unter Wilhelm dem Rothen seinen Sitz nach Norwich verlegte.

Der heil. Felix starb 647. Er hatte eine Schule zu Felixtown (jetzt Flixton) in Suffolk mit Hilfe des Königs gestiftet. Einige wollen selbst den Ursprung der Universität Cambridge schon in diese Zeit zurücklegen. König Sigbert starb in einem Kloster, das er, in dieser Askese der erste der angelsächsischen Könige, gegen den Thron eingetauscht.

Durch den Einfall des Mercierkönigs Penda blieb die freudige Pflanzung des Christenthums hier auf mehre Jahre unterdrückt, bis der nachfolgende König Ostangliens, Anna, sich durch seine Sorge für die Kirche auszeichnete, die zerstörten christlichen Anstalten wieder herstellte und sein Reich vollends dem Christenthum zuführte. Er fiel 654 in einem Krieg mit dem König Penda von Mercien, lebte aber in seinen heiligen Kindern fort. Eine Tochter, Edelburga, ward Abtissin im Kloster der heil. Fara, nach deren Tod. Auch eine andere Tochter, Ethelreda, zog sich, nachdem sie zweimal verehelicht gewesen und die Erlaubniß von ihrem zweiten Gemahl, dem König Ecgfrid von Northumbrien, erlangt hatte, in ein Kloster zurück, wo ihr der heil. Wilfrid die Profeß abnahm. Bald darauf, im Jahre 673,

1) *Beda* l. II. c. 15. l. III. c. 18. 19. *Godwin*, de Praesul. Norwic 423—425.

legte sie den Grund zu einem Kloster an einer Stätte, welche jetzt Insel Ely heißt, dessen Abtissin sie wurde, und als welche sie ihre Schwester Sexburga zur Nachfolgerin hatte. Dieses Kloster blühte bis 870, wo es von den Dänen zerstört wurde. Später ward der Bau wieder hergestellt und von Chorherren bezogen, bis der Bischof Ethelwald von Winchester es vom König Edgar 970 für die Benedictiner ankaufte. Bei der Eroberung des Herzogs Wilhelm von der Normandie warfen sich sächsische Edelleute zum Widerstand in das stark befestigte Kloster, das damals Thurstan als siebenten Abt hatte. Der letzte Abt, der eilfte, war Richard. Das Bisthum Lincoln war damals zu groß; es wurde daher ein zweites Bisthum zu Ely gegründet und aus den Einkünften des Bisthums Lincoln und des Klosters Ely bewidmet. Harvey war der erste Bischof, im Jahre 1109 von Bangor versetzt[1]).

Ebenfalls von Northumbrien aus durch den heil. Oswald, welcher sterbend noch für sein Volk betete, drang das Christenthum in das Königreich Wessex.

Bei den Westsachsen war Kynegils der erste christliche König. Er ward 635 durch Vermittlung Oswald's, der damals gerade am Hof des westsächsischen Königs Kynegils weilte mit einem großen Theil seines Volkes von Birinus getauft, welchen Papst Honorius I. im Jahre 634—635 als Sendboten abgeordnet hatte. Oswald bekleidete bei der Taufe des Königs die Pathenstelle, wogegen Kynegils sein Schwiegervater wurde. Kynegils' Bruder und Mitregent Kuichelm ward erst auf dem Todbette Christ. Birinus, oft Bischof der Westsachsen genannt, hatte seinen Stuhl zu Dorchester. Er starb 650. Seinem Vater Kynegil's folgte Koinwalch. Er verstieß seine Frau, eine Schwester des Königs von Mercien, der ihn deßhalb bekriegte und aus dem Reich vertrieb. Da flüchtete sich Koinwalch, welcher vom Christenthum abgefallen war, zu dem christlichen König Anna von Ostanglien, und bat ihn um Schutz. Dieser warf ihm seine Frevel vor und besserte ihn. Der flüchtige König nahm seine Frau wieder zu sich und kehrte zum Christenthum zurück. Nach drei Jahren kam er wieder in sein Königreich als Herrscher zurück, wo er sich als einen eifrigen Christen erwies. Er baute mit den Bischöfen Agilbert und Eleutherius eine herrliche Kirche zu Winchester. Agilbert war ein Franke, erzogen in Irland, von wo er absichtlich zur Bekehrung der Westsachsen gekommen war. König Koinwalch bot ihm das Bisthum Dorchester an, das er auch annahm. Später wollte der König zwei Bisthümer für die Westsachsen haben, eines zu Dorchester, das andere zu Winchester. Auf das letztere

1) *Beda* l. III. c. 8. l. IV. c. 19. *Ingulph* ed. Gale 24. Hist. Ely 516. 519. *M. Westmon.* 119.

setzte er nachher Wini, einen sächsischen Bischof; das billigte Agilbert nicht, er ging daher nach Frankreich zurück und ward Bischof von Paris. Bald fiel Wini in des Königs Ungnade und mußte seinen Stuhl verlassen. Und so hatten längere Zeit die Westsachsen gar keinen Bischof. Da lud der König den Bischof Agilbert zur Rückkehr ein; dieser wies die Einladung ab, versprach aber einen tüchtigen Bischof zu schicken. Er sandte seinen Neffen Eleutherius, welcher von dem Erzbischof Theodor von Canterbury zum Bischof der Westsachsen geweiht wurde. Er ward dem König und dem Volk genehm und ein Wohlthäter für das Kloster Malmesbury, welchem er den gelehrten Adelm als Abt setzte.

Als Bisthümer bei den Westsachsen erscheinen neben Dorchester und Winchester noch Sherburne, St. Petrock's, St. Germans-Taunton oder Devonshire und Crediton u. a., welche nach und nach den Bisthümern Exeter, Winchester, Salisbury, Chichester u. a. incorporirt wurden [1]).

Nach dem Tod des Königs Koinwalch im Jahre 674 ward das Königreich der Westsachsen einige Zeit von der Königin regiert: dann theilten sich darein zwei Söhne; aber bald vereinigte es wieder Ceadwalla 686; er war Heide, versprach aber Christ zu werden, wenn er die widerständige Insel Wight unterwürfe: es geschah; er gab jetzt die Zusage, Christ zu werden. Die Einwohner der Insel Wight waren Heiden, wurden aber bald durch die Vermittlung des heil. Wilfrid, des verbannten Erzbischofs von York, der an der Bekehrung der Westsachsen arbeitete, bekehrt. Dieser sandte seinen Neffen Bernwin und den eifrigen Priester Hiddila, das Evangelium ihnen zu predigen; sie thaten es mit Erfolg. Ceadwalla gab dem Wilfrid eine große Strecke Landes zum Vortheil der Kirche. Ceadwalla selbst aber wollte nicht eher getauft werden, ehe er nach Rom gewallfahrtet; dort ward er 689 vom Papst Sergius getauft, und starb noch im Taufkleid in demselben Jahre am 20. April, im dreißigsten Jahre nach blos zweijähriger Regierung [2]).

Als nächster König der Westsachsen folgte Ina, ein muthiger, weiser und tugendhafter Fürst. Er sicherte die Ruhe des Landes und war gefürchtet unter den Sachsenkönigen [3]).

Er baute auf der Grundlage des alten britischen Kirchenbaues die Klosterkirche zu Glastonbury; eine andere zu Wells (früher Tidington) zu Ehren des heil. Andreas, welche sechzig Jahre später nach der Schenkungsurkunde vom Jahre 766 König Kenulph zu einer Collegiat-

1) *Beda* l. III. c. 7. Dugd Monast. I. 31. 50.

2) *Beda* l. IV. c. 12. 16; l. V. c. 7.

3) Seine Gesetze stehen in der oben erwähnten Sammlung: Ancient Laws and Institutes of England. p. 45—66.

kirche erhob. Sie ward um das Jahr 905 ein Bisthumssitz, blieb aber stets unter der Leitung der Säcularchorherren.

Unter Wilhelm's II. Regierung war ein Johann von Villula, Bischof von Wells, der seinen Sitz nach Bath verlegte, wo er ein Kloster neu gründete, das früher der König Offa von Mercien gestiftet hatte, das aber von den Dänen zerstört worden war.

Unter König Stephan war um 1136 Robert Bischof von Wells; damals ward befohlen, daß die Bischöfe sich von Bath und Wells nennen und zu deren Wahl beide Kirchen zusammentreten sollten. Gerade bei diesen Wahlen traten wiederholt Streitigkeiten zwischen den Stiftsherren von Wells und den Mönchen von Bath hervor.

Dieser König Ina, welcher die Kirche von Wells gebaut, ordnete auch die jährliche Entrichtung der Römersteuer (Rome-scot) oder des Peterspfennigs von jeder Feuerstätte an.

Nachdem er überhaupt unter Mitberathung und Zustimmung der Bischöfe, des Clerus und des Adels vortreffliche Gesetze über Staat und Kirche gegeben, gab er die Krone an seinen Verwandten Ethelard und ging nach Einigen nach Rom, wo er für arme englische Pilger und junge Angelsachsen die sogenannte Schola Saxonum gründete, nach Andern in ein heimatliches Kloster, wo er Gott in Demuth diente und starb 728[1]).

Von Northumbrien aus kam das Christenthum auch nach Mercien. Des wilden Königs Penda von Mercien Sohn, Peada, von dem Vater über die südlichen Mercier oder Mittelangeln gesetzt, vermählte sich mit Alchfleda, einer Tochter des Königs Oswio von Northumbrien, unter der Zusage, daß er mit seinem Volk Christ würde. Peada hielt sein Versprechen. Unterrichtet von Oswio's Sohn Alchfrid, ließ er zuerst sich selbst durch den schottischen Bischof Finan taufen: sodann nahm er einige Priester in sein Reich mit, die von dem Volk gut aufgenommen wurden; Penda ließ, obwohl er selbst Heide blieb, die Missionäre frei gewähren. Er folgte auch hierin nur berechnender Politik. Bald sollte aber das ganze Königreich Mercien bekehrt werden; Oswio und Penda lagen gegen einander im Krieg; der letztere fiel, der erstere eroberte Mercien und wirkte für die Bekehrung; Peada, der Kronerbe, förderte nach Kräften das Christenthum. Schottische Sendboten unter der Leitung des Erzbischofs von Canterbury verbreiteten es, so Finan, der Ire, Diuma († 658), Cellach, Jarumman, ein Angelsachse († 667) und Trumhere. Auch der große

1) *Beda* l. IV. c. 15. l. V. c. 7. *Malmesb.* ed. Savile 14. 15. *Antiq. Glaston.* apud Gale III, 309. 310. *M. Westmon.* 135. *Monast. Angl.* I. 12. 13. *Leland* Itin. II. 39. *Godwin* in Episc. Bath et Well. Ueber den Ursprung des Peterspfennigs vgl. m. *Lingard's* Anglo-Saxon Church 98. 99.

Wilfrid wirkte einige Zeit für Mercien, dann der fromme Ceadda. Während der Herrschaft des Königs von Northumbrien in Mercien, wurden hier mehre Bischofsstühle errichtet: Litchfield ward 656 ein Bischofssitz und Diuma dort der erste Bischof, wie er es auch von Lindisfarne war. Der zweite Bischof von Litchfield war Cellach; nach ihm wurden es Trumhere und Jeruman; ihnen folgte Ceadda, zugleich Bischof von Lindisfarne, oder St. Chad, der 672 starb.

Später befestigte sich unter der Regierung des frommen Mercierkönigs Wulphere (658—675) das Christenthum in Mercien. In dieser und in der nächsten Folgezeit erscheinen als Bischofssitze im Königreich Mercien Litchfield, Dorchester, Leicester, Sydnecester, Worcester und Hereford, welches letztere um das Jahr 680 Bisthum wurde, dessen erster Bischof Putta war. Damals entstand auch ein Nonnenkloster zu Gloucester, das von den Dänen zerstört ward und bis 1058 wüst lag, bis es der Erzbischof Alfred von York wieder für die Benedictiner neu aufbaute.

Die Nonne Frideswida stiftete um 730 ein Frauenkloster in Oxford, das bis 847 blühte, wo es von den Dänen verwüstet wurde; später wieder hergestellt, ward es eine Zelle des Klosters Abingdon. Zuletzt ward es unter Heinrich I. ein Priorat von Regularchorherren [1]).

Ein anderer, der Kirche freundlicher König Mercien's war Ethelred, welcher 704 sich in ein Kloster zurückzog, wo er starb.

Es folgte als König der Mercier Kenred, der Neffe Ethelred's, dessen Regierungsgrundsätzen er folgte. Auch er zog sich von der Regierung zurück; er ging mit Offa, dem König der Ostsachsen, 709 nach Rom, wo sie in einem Kloster lebten und starben.

Scheidend übergab Kenred das Reich seinem Verwandten Coelred. Dieser war ein gottloser, wollüstiger Fürst, der ein schlechtes Ende nahm [2]).

Ihm folgte Ethelbald: er besetzte sofort im Anfang seiner Regierung 716 Croyland mit Mönchen [3]); erschien mit dem Adel auf einem Concil zu Cloveshoe, welches Cuthbert, Bischof von Mercien, 747 zur Reformation der Kirchenzucht hielt und machte mehre geistliche Stiftungen [4]).

---

1) *Beda* l. III. c. 24. 28. l. IV. c. 2. 3. *Higden* Polychron. 206. 207. *Paris* 54.

2) Der heil. Bonifacius nennt in seiner Zuschrift an Ethelbald dessen Vorgänger «Stupratorem sanctimonialium et ecclesiasticorum privilegiorum fractorem.»

3) *Beda* l. IV. c. 22. l. V. c. 20. *Ingulph* 2.

4) *Cressy* p. 609.

Der nächste merkwürdige König von Mercien war Offa, dessen Ehrgeiz ihn oft zur Verletzung der bürgerlichen und kirchlichen Freiheiten führte. So gerieth er in Streit mit dem Erzbischof Lambert von Canterbury. Er erwirkte nämlich durch falsche Berichte die Zustimmung des Papstes Hadrian I., um Litchfield zu einem Erzbisthum zu erheben, zum Schaden des Erzstuhles von Canterbury, welchem mehre Suffragane entzogen wurden, um unter das Erzbisthum von Litchfield gestellt zu werden. Später hob er dagegen den Druck gegen die Kirche auf: er erließ strenge Zehntgesetze und war freigebig gegen das Bisthum Hereford. Er gründete ein Kloster zu Bath und ein prächtiges zu Verulam, das er reichlich mit Ländereien und Vorrechten ausstattete. Er selbst pilgerte nach Rom und legte ehrfurchtsvoll den von ihm gesammelten Peterspfennig dem Papst Hadrian zu Füßen. Sein Sohn Egfert (Egfred) folgte ihm in gleicher Richtung, und diesem Kenulph, ein trefflicher Fürst. Er verhandelte mit Papst Leo III. die Wiederherstellung der Freiheiten des Erzstuhles von Canterbury und sandte daher den Erzbischof Athelard von Canterbury in dieser Sache nach Rom. Leo stellte die alte Jurisdiction des Erzstuhles von Canterbury über zwölf Suffragane wieder her, ganz nach der ersten Einrichtung unter Ethelbert, König von Kent, und dem heil. Augustin, wie sie Gregor der Große geordnet.

Die Erhebung Litchfield's zum Erzbisthum ward als erschlichen widerrufen.

Der König Kenulph gründete auch das Kloster Winchcombe und starb 819.

Der letzte König von Mercien war Bertulph: er ward von den Dänen aus seinem Land vertrieben und starb zu Rom [1]).

Unter allen angelsächsischen Reichen wandte sich zuletzt Suffex dem Christenthum zu; denn unter die Südsachsen drang das Christenthum erst im Jahre 661 unter König Ethelwold (Edilwalch); er ward von dem Bischof Trumhere von Mercien getauft, welcher Feier der König Wulfhere von Mercien, der ihn zur Annahme des Christenthums bestimmt hatte, anwohnte: allein das Volk blieb heidnisch; die größere Bekehrung wirkte hier aber der heil. Wilfrid, der verbannte Erzbischof von York, der hieher gezogen war. Wilfrid hatte zuerst den König und die Königin für den christlichen Glauben gewonnen; hierauf wandte er sich an die Großen; zuletzt predigte er dem Volk: dieses gewann er um so rascher, als mit seinem Erscheinen ein lang gehoffter Regen kam und er die Einwohner das Fischen lehrte.

---

1) *Malmesbury* ed Savile l. I. c. 4. p. 30—33. *M. Paris* in vit. Offae 984—988.

In fünf Jahren war ganz Sussex christlich geworden, wozu der König mächtig mitgewirkt, der sogar den Uebertritt zum Christenthum gesetzlich geboten hatte. Wilfrid erwarb die Insel Selsey bei Chichester, stiftete hier ein Kloster und später nach der Bekehrung des ganzen Volkes ein Bisthum. Nachdem er hier fünf Jahre geblieben, kam er wieder auf den Stuhl von York zurück. Sussex und Hampshire gehörten zum Bisthum Winchester; erst um das Jahr 711 erscheint ein Abt, Eadbrigt von Selsey, als Bischof. Nach dessen Ableben verschwand dieser Titel wieder; erst um 733 erscheinen wieder Bischöfe von Selsey. Unter Wilhelm dem Eroberer war der Bischofsstuhl zu Chichester[1]).

So hatte sich bis zum achten Jahrhundert die Bekehrung von ganz England vollzogen. Bis gegen das Jahr 700 hatte sich folgende angelsächsische Diöcesaneintheilung gestaltet; es waren siebenzehn Bisthümer: in Kent Canterbury und Rochester; in Essex London; in Ostanglien Dunwich und Elmham; in Sussex Selsey; in Wessex Winchester und Sherburne; in Mercien Litchfield, Leicester, Hereford, Worcester und Sydnecester; in Northumbrien York, Hexham, Lindisfarne und Whithern.

Der vom Papst Vitalian zum Erzbischof von Canterbury ernannte, gelehrte und kräftige Mönch Theodor aus Tarsus in Cilicien machte unter Ermächtigung des heiligen Stuhles die Primatialgewalt über alle angelsächsischen Bisthümer geltend. Ungerecht theilte er in der Ausübung dieser Gewalt den Sprengel Wilfrid's von York in drei Bisthümer, wogegen Wilfrid nach Rom appellirte, was er wiederholte, als Theodor's Nachfolger, Brithwald, ihm gleiches Unrecht that. In allem Uebrigen wirkte Theodor kräftig und nützlich für die angelsächsische Kirche.

Er hielt, wie wir oben gesehen, mehre Synoden, so im Jahre 673 zu Herudford, auf welcher sich alle angelsächsischen Prälaten für die römische Osterfeier erklärten; im Jahre 680 zu Hetfield, im Jahre 684 zu Twiford, wo der heil. Cuthbert zum Bischof von Hexham bestimmt wurde. Er beförderte die Errichtung von Pfarrkirchen, wozu er die Thane durch Ertheilung des Patronatsrechtes bestimmte.

Er wirkte groß für die Wissenschaft. Er hatte eine Menge griechischer und lateinischer Schriften nach England gebracht und legte, unterstützt von dem ihn begleitenden Abt Hadrian, Schulen auf der Insel an, in welchen nebst der Theologie auch Astronomie, Arithmetik, Metrik, und neben der lateinischen auch die griechische Sprache bis zur Sprechfähigkeit gelehrt wurden.

1) *Beda* l. IV. c. 13. 15. l V. c. 19. *Eddius* p. 72. 73.

Da die meisten angelsächsischen Missionäre Mönche waren und blieben, nachdem sie Bischöfe geworden waren, so entstand an den meisten Domkirchen das gemeinsame klösterliche Leben des Bischofs und des Capitels.

Auch politisch wurde die Stellung der Geistlichkeit eine entscheidende. Erzbischöfe und Bischöfe erhielten den Vorrang vor den Aethelingen und Caldormen: sie saßen auf den Versammlungen des Reichs, die gemischt wurden, da sie aus dem König, den Bischöfen, den Prälaten und den Thanen bestanden und über geistliche und weltliche Angelegenheiten beschlossen. So ward die Gesetzgebung größtentheils ein Werk der höhern Geistlichkeit. Schon König Ethelbert von Kent hatte auf einer Versammlung der Großen und Missionäre eine Gesetzsammlung in angelsächsischer Sprache gegeben, welche auch kirchliche Satzungen enthielt, so die Bußen für Kirchenraub und für den Bruch des Kirchen- und Klosterfriedens bestimmte, und Vorschriften des Eherechts, wenn auch nicht durchgängig in Uebereinstimmung mit dem canonischen Recht, gab. Auch der König Ina von Wessex gab mit dem Rath seiner Bischöfe und Geistlichen ein Gesetzbuch, wie es im Eingang heißt: „Ich Ina, durch Gottes Gnaden König von Wessex, berieth mich mit meinem Vater Cenred, mit meinem Bischof Heddi, mit allen Räthen und Weisen meines Volkes und mit vielen Dienern Gottes u. s. w.“

Die in den angelsächsischen Reichen stark bevölkerten und zahlreichen Klöster (Eddi berichtet von mehren Tausenden Mönchen Wilfrid's: Weremouth-Jarrow zählte im Jahre 716 bei sechshundert Mönchen) wirkten nicht nur für die Gläubigkeit und Gesittung Englands, sondern Europa's, zumal Deutschlands [1]).

Die Klöster folgten meistens der Regel des heil. Benedict, welche namentlich Wilfrid in Aufnahme brachte; andere folgten der des Columba. Es bestanden hier auch sogenannte Doppelklöster, nämlich unter sich verbundene Manns- und Frauenklöster, deren Bewohner aber gegenseitig abgesperrt wohnten und wo über beide Gemeinschaften die Aebtissin gebot.

Sorgsam pflegte die angelsächsische Kirche ihren Verband mit Rom. Dazu führten verschiedene Mittel. Schon Ethelbert von Kent und Papst Gregor wechselten Briefe und Geschenke. Angelsächsische Könige, Geistliche und Laien pilgerten gerne und zahlreich nach Rom.

1) M. s. Schrödl das erste Jahrhundert der englischen Kirche) über das Kloster Canterbury S. 199 f.; über Wermouth-Jarrow S. 188–199.; über das Nonnenkloster Berking bei den Ostsachsen S. 290.; über Whitby S. 101 ff.; über Winburn, in welchem die Nonnen die heilige Schrift, die Kirchenväter und die Concilien lasen und Grammatik und Poesie pflegten. S. 342 ff.

Könige ordneten Gesandte mit Geschenken ab, um den päpstlichen Segen zu holen. Die Entwicklung der angelsächsischen Kirche verlief unter enger Abhängigkeit vom heiligen Stuhl. Der päpstliche Primat war unter den Angelsachsen hoch verehrt. Römische Liturgie, römischer Kirchengesang, Bilderdienst galten allum.

Kein Jahrhundert der Kirchengeschichte, kein Land der Christenheit bot eine schönere Blüthe des Christenthums, als die erste Zeit der angelsächsischen Kirche.

Im siebenten und achten Jahrhundert stiegen über dreißig englische Könige und Königinnen vom Thron in's Kloster herab: Fürsten-Söhne und Töchter und Große zogen sich zahlreich in die Klöster, um einsam Gott zu dienen.

Dieses tiefe Bewurzeln und Wachsthum des Christenthums wirkte, nachdem die angelsächsische Heptarchie über zwei Jahrhunderte England in seine Einzelkönigreiche getheilt hatte, neben innerer Stammesanziehung und äußerer Gefahr für das Zusammenwachsen einer nationalen Einheit, namentlich durch das Mittel der Nationalsynoden. Egbert war der erste angelsächsische König, welcher eine anerkannte Oberherrschaft über die anderen Fürsten der Heptarchie ausübte, indem er dieselben sich zinspflichtig machte. Ward er auch «Monarcha Britanniae» genannt[1]), so war er im Grund doch nur noch ein Bretwalda.

Egbert, aus seinem Reich verbannt, hatte in seiner Verbannung im Frankenheer Karl's, des Großen, gedient und dort das Kriegshandwerk erlernt. Er erkämpfte nicht nur wieder die Herrschaft im eigenen Königreich, sondern unterwarf sich auch alle anderen angelsächsischen Könige. Er war im Jahre 800 aus dem Frankenreich zurückgekommen. Seine Regierung erfüllten Kriege. Von seinen Anordnungen im Kirchenwesen wird Nichts berichtet, als daß er die von Ina und Offa in Rom gestiftete, aber im Jahre 817 verbrannte angelsächsische Schule wieder aufbauen ließ, was aber Andere dem Papst Paschal zuschreiben[2]). Egbert starb 836.

Ihm folgte sein Sohn Ethelwulph; obwohl seine Regierung schon durch die Einfälle der Dänen gestört war, so wirkte er doch rüstig für die Kirche, wobei ihn die großen Prälaten, der Bischof Swithin von Winchester und der Bischof Alstan von Sherburne unterstützten. Er gab unter Anderem strenge Gesetze über die Zehntpflicht: die um das Jahr 847 zum zweiten Mal abgebrannte angelsächsische

---

1) *Huntington* (ed Savile) 345.

2) «Unde postmodum ter beatissimus pontifex . . . . eorum domicilia, sicut ante fuerant, restauravit.» In Paschale, apud *Baron.* An. 823.

Schule in Rom ließ er wieder herstellen. Gegen das Ende seiner Regierung pilgerte er nach Rom, um dem Papst Leo IV. seine Verehrung darzubringen; dorthin nahm er seinen jüngsten Sohn Alfred mit, den er dort zur Erziehung zurückließ. Er starb 857.

In seinem letzten Willen stiftete er unter andern frommen Vermächtnissen eine Jahresrente von hundert Manci für Oel zum Nutzen der Peterskirche in Rom; denselben Betrag zu gleichem Zweck für die Paulskirche, ferner hundert Mancos für den Papst.

Auf Ethelwulph folgte Ethelbald und auf diesen Ethelbert, der seine ganze Regierung hindurch mit der Abwehr der Dänen zu schaffen hatte. Nicht nur England litt unter deren Einfällen, sondern sie beunruhigten auch andere Länder; so drangen sie um 850 nach Neustrien und gründeten dort eine Niederlassung.

Auf Ethelbert folgte Ethelred: unter ihm drangen die Dänen verheerend tief in's Land. So zerstörten sie unter andern bis auf den Grund die Abteien Ely und Peterborough. Gegen diese Verwüstung erhob sich endlich der Grimm der Nation. Ethelred griff die Dänen an, schlug sie in einer Schlacht auf's Haupt, in welcher der Dänenkönig mit der Blüthe seines Adels fiel. In neun Treffen hatte Ethelred gesiegt[1]).

Alfred, der jüngste Sohn des Königs Ethelwulph, ergriff im Jahre 872 die Herrschaft des angelsächsischen Reichs. Er führte einen neunjährigen Krieg mit den Dänen, welche sich in dem Königreich völlig niedergelassen hatten. Sie hatten ihm nach und nach alle Theile seines Gebietes entrissen und ihn genöthigt, sich auf ein kleines Eiland zu flüchten, später Aethelingey oder Insel der Edelleute genannt. Der dänische Druck entrüstete aber in die Länge das Volk: seine Häuptlinge unterhielten mit Alfred immer regern Verkehr; so sammelte er nach und nach die zerstreuten Kräfte und endlich wagte er den Kampf mit den Dänen: er besiegte sie und brachte viele zum Christenthum; um sie noch mehr zu ermuntern, gestattete er ihnen Niederlassungen unter den Ostangeln und in Northumberland; er setzte sogar einige ihrer Häuptlinge als Vicekönige über diese Landschaften.

Er sicherte dem Reich den Frieden gegen die Dänen[2]): er setzte im Jahre 897 gegen letztere besondere Hüter des Reichs, so in Kent den Kanzler Ceolmund, in der Stadt Rochester den Bischof Suithulf, in Essex den Grafen Brithulf, in der Stadt London den Grafen Aethelred, in Dorchester den Bischof Halard, in Sussex Cadulf, in

1) *Asser* 155. 158. 163. *Ingulph* 22—24.

2) Die Urkunde des Friedens zwischen Alfred und Guthrum steht in der vorerwähnten Sammlung Ancient Laws and Institutes of England. p. 66 sq. und andere Gesetze Alfred's, Guthrum's und Edward's ib. p. 71 sqq.

Winchester den Bischof Berthulf und an verschiedenen Orten viele andere [1]).

Hierauf begann er das Reich in bürgerlicher und kirchlicher Beziehung zu ordnen [2]); für die Ausführung der kirchlichen Ordnung hatte er große kirchliche Talente zur Verfügung: so den Bischof Werfrith von Worcester, den Erzbischof Plegmund von Canterbury, seine beiden Capelläne Aethelstan und Werwulph, den gelehrten Mönch Grimbald, den Mönch und späteren Abt Johannes von Aethelingey und Asser, den Almosenier des Königs und spätern Bischof von Sherburne.

Um diesen großen Organisationsarbeiten und der christlichen Erziehung seines Volkes zu genügen, fühlte Alfred das dringende Bedürfniß, noch in seinen reiferen Jahren sich selbst wissenschaftliche Bildung zu erwerben. Er erlernte so viel Latein, daß er die Geschichte des Orosius, des heil. Gregor Pastorale, Beda's Historia ecclesiastica, und des Boëtius Schrift de consolatione Philosophiae mit einigen andern Stücken in die angelsächsische Sprache übersetzen konnte.

Alfred selbst war, um die Zeit für diese Arbeiten zu gewinnen, in seinem Privatleben sehr geordnet. Er theilte die vierundzwanzig Stunden des Tages in drei Theile: acht verwandte er auf das Lesen, Schreiben und Beten; acht auf Schlaf, Essen und andern Leibesbedarf; die andern acht auf die Staatsgeschäfte.

Auch sein Einkommen theilte er in drei gleiche Theile, für die Armen, die Kirche und die Ausgaben für seine Familie. Jeden Tag hörte er die heilige Messe; selbst in der Nacht pflegte er die Kirche zu besuchen, und hielt mit Priestern und Mönchen die Stundengebete [3]). Neben guten bürgerlichen Gesetzen gab er auch gemäße Satzungen zur Stärkung der Kirchenzucht; er bestimmte namentlich schwere Strafen gegen die Verletzer des Fastengebotes in der vierzigtägigen Fastenzeit: ebenso schärfte er die Quatemberfasten ein und gebot die jährliche feierliche Begehung des Festes des heil. Gregor. Er war eifrig in der Errichtung frommer Stiftungen. Um das Jahr 879 begann er die Ausbesserung der durch die dänischen Einfälle schwer beschädigten Klöster. Er selbst gründete drei neue Klöster, Aethelingey, Wilton und das Frauenkloster Shaftesbury.

---

1) *Matthaeus Westmon.* l. c. p. 179.

2) «Deinde omne tempus, quo rex supervixit, regnum in pace tractans, totus conversabatur in restaurationibus ecclesiarum, in largitione eleemosynarum, in compositione legum, quibus milvorum rapacitas reprimeretur et simplex fidelium devotio firmaretur.» *Matthaeus Westmon.* l. c. p. 180.

3) «Missam quotidie audire, psalmos quosdam et orationes, et horas diurnas et nocturnas celebrare, et ecclesias nocturno tempore orandi causa clam a suis adire solebat et frequentabat.» *Asser* in vita Alfredi 13. ed. Camd.

Er ist gewissermaßen der Stifter der Universität Oxford, indem er um das Jahr 883 eine Anzahl Gelehrter dorthin berief, damit sie daselbst einen förmlichen Kreis von Vorträgen halten sollten. Zu diesen Gelehrten gehörten Neot, ein Brite, Adolph, ein Sachse, Plegmund, Johannes Scotus Erigena, ein Ire, berufen aus Frankreich, Grimbald, ein Mönch, berufen aus der Abtei St. Bertin in St. Omers, der Bischof Asser von Sherburne, der Verfasser der Vita Alfredi und der Rerum gestarum Aelfredi [1]).

Der Erzbischof Plegmund errichtete in dem Königreich der Westsachsen die Bisthümer Cornwall, Wells und Devon, welche bisher zu Winchester und Sherburne gehört hatten.

Alfred starb im Jahre 900 oder 901 am 26. October. Er prägte seiner Gesetzgebung einen tiefen Einfluß des Christenthums auf, indem er in dieselbe die zehn Gebote Gottes, die mosaischen Gesetze und die apostolischen Vorschriften als Grundlagen des bürgerlichen Rechts aufnahm [2]).

Alfred, der gefeiertste der angelsächsischen Gesetzgeber, hatte nicht blos die Gesetze seines Landes in eine regelmäßige Form gebracht, sondern durch die Weisheit seiner Anordnungen mehr als jeder andere König Englands für deren Befolgung gesorgt: als Gründer politischer, gerichtlicher und polizeilicher Einrichtungen hatte er sich den Namen «conditor legum Anglicanarum» erworben. Denn er war es, der die Eintheilung Englands in Grafschaften, dieser in Hundreden, und dieser in Tithings (Zehnten), welche theilweise schon früher bestanden hatte, ausführte und zu Zwecken der Polizei benützte, so die Tithings zur Anwendung der Gesammtbürgschaft wegen der im Bezirk verübten Verbrechen [3]).

Auf Alfred folgte 901 sein Sohn Edward, der Aeltere. Er einigte die Monarchie noch enger, da er die Zinskönige in größere Abhängigkeit von sich brachte.

Edward war ein gerechter König, der für Kirche und Staat unter Zustimmung seines Adels und Clerus Gesetze gab [4]). Drei seiner Töchter gingen in's Kloster.

Auf Edward folgte 924 sein Sohn Aethelstan. Er führte streng die Zügel der Herrschaft: Schotten und Briten waren ihm zins-

1) *Asser* de Reb. gest. Aelfr. 18—20. *Malmesb.* 44. 45.

2) Die Gesetze Alfred's in angelsächsischer Sprache stehen in der oben angeführten Sammlung: Ancient Laws and Institutes of England p. 20—44.

3) Ingulphi historia p. 908. Chronicon Angliae Petriburgense ed. *Giles*. Londini 1845. p. 24.

4) Seine Gesetze stehen in der vorerwähnten Sammlung: Ancient Laws and Institutes of England. p. 68—71.

pflichtig. Die Dänen, welche ihm in und außer dem Land Störungen machten, unterwarf er rasch. Er stiftete drei Klöster, den Priorat Pilton, Middleton und Mitchelney. Er baute mehre Klöster, welche die Dänen zerstört hatten, wieder auf. Er wohnte dem Concil von Greatley an, welches mehre zweckmäßige Satzungen erließ, so ein strengeres Gesetz über die Entrichtung der Zehnten und ein anderes, durch welches die Bischöfe ermächtigt wurden, zuweilen in den Gerichtshöfen zu sitzen, um das Verfahren der weltlichen Richter zu überwachen[1]). Er starb 940[2]).

Ihm folgte 940 sein Bruder Edmund. Dieser kämpfte siegreich gegen die aufständischen Northumbrier und Briten: den letztern verwüstete er fünf Städte. In allen geistlichen Dingen nahm er Rath vom heil. Dunstan; ihm gründete er ein Kloster, und setzte ihn diesem zum Abt. Er starb 946[3]).

Edred, sein Bruder, folgte auf dem Thron, auch er berieth sich mit dem heil. Dunstan in geistlichen und weltlichen Geschäften. Er starb 955[4]).

Edwy, der Sohn Edmund's, folgte auf Edred; er war ein schlimmer, zumal wollüstiger Fürst; selbst am Tag seiner Krönung fröhnte er der Lust: da ward Dunstan mit einem Bischof von den versammelten Edelleuten an ihn abgeordnet, um ihm Vorstellungen zu machen. Edwy, entrüstet, verbannte Dunstan. Doch vor seinem Tod, der im Jahre 959 erfolgte, ging Edwy noch in sich[5]).

Ihm folgte 959 sein Bruder Edgar. Er war die Ehre und Freude der angelsächsischen Nation, welcher er Frieden und Sicherheit schaffte. Er hatte ein halbes Tausend Schiffe. Aber er war auch gerecht. Er rief sofort nach seinem Regierungsantritt Dunstan aus der Verbannung zurück. Er wußte diesen zu ehren. Obwohl Dunstan von dem König zum Bischof von Worcester und später zum Erzbischof

---

1) «Debent episcopi cum saeculi judicibus interesse judiciis, ne permittant, si possint, ut illinc aliqua pravitatum germina pullulaverint.» *Brompt.* 845. M. s. die Gesetze Aethelstan's in der vorerwähnten Sammlung: Ancient Laws and Institutes of England. p. 83—104. und zwar I. das Council of Greatanlea p. 83. sqq. II. Das Decretum episcoporum et aliorum sapientum de Kancia de pace observanda. p. 91. sq. III. Das Decretum Sapientum Angliae etc.

2) *Malmesb.* 47—50. 52.

3) Die Gesetze des Königs Edmund stehen in der angeführten Sammlung: Ancient Laws and Institutes of England. p. 104—109.

4) *Huntington* ed. Savile 355. *Osbern* apud Angl. Sac. II, 99—102. *Malmesb.* 55, 269. *Hoved.* 423.

5) *Osbern* 104—106. *Lingard* Hist. of Engl. IV. Edit. I. 233. 234. 543—548.

von Canterbury befördert worden war, so warf er doch dem König als Frevel vor, daß er eine Jungfrau aus einem Kloster sich zur Geliebten genommen; der König fiel auf die Kniee vor dem Bischof nieder, übernahm die Kirchenbuße und zeigte die Frucht seiner Bekehrung durch sein ganzes Leben hin. Er stellte mit den Bischöfen die verfallene Kirchenzucht wieder her, zumal unter der niedern Geistlichkeit, welche während der dänischen Einfälle verwildert war und deren Mitglieder sich großentheils verheirathet hatten. Diese großartige Restauration der Kirchenzucht führten hauptsächlich die drei Bischöfe Dunstan, Oswald und Ethelwold aus, welche alle aus dem Kloster ihre Stühle bestiegen hatten. Sie geboten den beweibten Geistlichen, ihre Weiber sofort zu entlassen und setzten statt der Chorherren Mönche in die Stifter. Diese letztere Maßregel stieß auf Widerstand: die Chorherren verbündeten sich mit dem Adel, dem sie meistens entstammten; die Widerständigen beriefen sich auf die ursprüngliche Stiftung dieser Genossenschaften, die darunter nicht leiden dürfe, daß einzelne Mitglieder ihr untreu geworden. Allein der König war auf die Seite der Mönche getreten, und so ging auch diese Satzung durch. Der König hatte auf einer 969 gehaltenen Synode eine scharfe Rede gegen den Verfall der Zucht in der Geistlichkeit gehalten. Er zählte darin ihre Laster auf und hob die Nothwendigkeit hervor, die Mitglieder der widerständischen Partei in Klöster zu sperren; er rügte zugleich die Bischöfe, daß sie geschlafen und die Mißbräuche nicht zur Zeit geheilt haben. Er schloß damit: „Ich habe das Schwert Constantius, ihr habt das Schwert Petri in der Hand, reichen wir uns die Hände und reinigen wir das Haus Gottes[1])."

Dieser fromme König hielt noch mehre Synoden mit den Bischöfen über kirchliche Angelegenheiten, so über das Fasten, die Beicht, die priesterliche Ehelosigkeit; er bestätigte und schärfte das Gebot des Peterspfennigs mit Strafen.

Von da an begann eine mächtige Reaction gegen die Zuchtlosigkeit des Clerus, dem man nur die Wahl zwischen Keuschheit und Aufgebung der Pfründen stellte. Eine gleich tiefe Reform wurde gegen die Klöster ausgeführt.

In dieser Zeit einigten sich überhaupt alle Kräfte und Hände, um die durch die Dänen zerstörten Klöster wieder herzustellen: König Edgar soll über vierzig derselben wieder aus ihren Trümmern aufgerichtet haben. Auch neue wurden gegründet. So stiftete im Jahre 961 Graf Ordgar die Abtei Tavistock; im Jahre 969 Graf Ailwin die Abtei Ramsey,

---

1) *Aelredus* in Genealog. Reg. Angl. apud *Twysden* 362: «Ego Constantini, vos Petri gladium habetis in manibus: jungamus dexteras etc.»

und im Jahre 979 die Gemahlin Edgar's, Elfrida, zwei Klöster, das zu Warwel und das zu Ambresbury. König Edgar starb 975 [1]).

Ihm folgte sein Sohn Edward, der Martyrer, s. g. weil er ermordet wurde. Nachdem nämlich seine Stiefmutter Elfreda vergebens gestrebt hatte, die Krone an ihren eigenen Sohn Ethelred zu bringen, ruhte sie nicht, ihren Plan noch durchzuführen und ließ den König endlich ermorden. Unter Edward's Regierung erhob derjenige Clerus, welcher unter der vorigen Regierung von seinen Kirchen entsetzt worden war, seine Beschwerden wieder; er klagte über Rechtsbedrückung: „seine Gegner spiegeln, sagte er, nur größern Eifer vor, um ihren Geiz zu decken; es sei gegen das Gesetz Gottes, gegen das Recht der Nationen und gegen die gemeine Ehrbarkeit, von ihrem, so zu sagen, Geburtsrecht entsetzt zu werden.“ Diese Gründe erschienen als volksthümlich: auch jetzt stellte sich ein großer Theil des Adels auf die Seite der Beschwerdeführer. Zuletzt wurden in dieser Sache zwei Synoden, die eine zu Winchester, die andere zu Calne gehalten, auf welchen aber die Mönche siegten.

Unter dieser Regierung wurden auch mehre britische Bischöfe durch den Erzbischof von Canterbury geweiht, darunter zwei Bischöfe von Landaff, der eine Namens Gucan oder Gogwan, der andere Bledri, zum Beweis, daß die Erbfeindschaft zwischen beiden Stämmen nicht den kirchlichen Verkehr unterbrach, in welchem vielmehr die Briten stets ihre Unterwerfung unter die Metropolitangewalt des Stuhles von Canterbury anerkannten [2]).

Nach der Ermordung Edward's folgte ihm 978 sein Bruder Ethelred. Sein Misregierung aber öffnete den Dänen und Normannen den Weg in's Reich. Die Dänen hatten ihn schon früher bedroht; aber im Jahre 1001 drangen sie wirklich ein. Statt sie abzuwehren, ergab sich Ethelred darein, ihnen einen jährlichen Tribut zu zahlen, welcher vom Volk auf den Weg einer Steuer erhoben wurde, daher auch die Kirche von ihrer Entrichtung frei war. Dieser feige Vertrag war dem Volk verhaßt; er drückte auch den König: statt aber ihn in offenem Krieg abzuschütteln, ließ er am 13. November 1002 alle im englischen Volk eingebürgerten Dänen ermorden. Diese Unthat entrüstete das Volk und die Dänen.

1) *Malmesb.* 60. *Osbern* 107. 111. *Eadmer* apud Angl. Sacr. 200. 218.; *Ingulph* 45. 47. *Westmon.* 191. sq. *Spelman* Conc. 447. *Dugd.* Monast. I. 191. 231. Ueber die unter dieser Regierung durchgeführten kirchlichen Reformen s. m. *Lingard*. Antiquities of the Angl. Sax. Church. 408—421. 425—428. Die Gesetze Edgars stehen in der Sammlung: Ancient Laws and Institutes of England p. 109—119.

2) *Osbern* 112. *Eadmer* 219 sq. *Malmesb.* 61.: über die Synode zu Calne s. m. auch *Lingard* Angl. Sax. Church. 430 sq. u. Hist. of Engl. I, 250.

Als der Dänenkönig Sweno sie erfuhr, so bekriegte er mit einem starken Heer England und vertrieb Ethelred, der sich 1013 nach der Normandie zurückzog mit der Königin Emma, einer Schwester des Herzogs Wilhelm von der Normandie, und seinen zwei Söhnen Edward und Alfred [1]).

In diesem langen Krieg verwüsteten die Dänen das Land nach allen Richtungen, namentlich verbrannten sie auch 1011 Canterbury, dessen großen Erzbischof Elphege [2]) sie in den Kerker warfen, aus welchem sie ihn nur gegen ein unerschwingliches Lösegeld frei geben wollten; da der Erzbischof das Kirchengeschirr dazu zu verwenden sich scheute, so folterten ihn zuerst die Dänen, worauf sie ihn am 19. April 1012 enthaupteten.

Nach dem im Jahre 1014 erfolgten Tod Sweno's setzte sein Sohn Canut die Eroberung fort. Um ihm zu widerstehen, rief der sächsische Adel Ethelred aus der Normandie zurück; er kämpfte gegen die Dänen bis zum Jahre 1016, wo er starb. Sein Sohn Edmund, mit dem Beinamen Eisenseite, führte tapfer den Krieg fort, der zur Vertreibung der Dänen geführt hätte, wenn nicht sein Kriegsoberster Edric, ihn an die Dänen verrathend, einen Aufstand gegen ihn erregt hätte. So kam es zuletzt zu einem Vertrag, der bestimmte, daß vorderhand das Reich getheilt und später der Ueberlebende es ganz besitzen sollte. Bald darauf soll aber der Verräther Edric, Graf von Shrewsbury, um sich bei Canut in Gunst zu setzen, den König Ethelred ermordet haben. Dadurch gelangte Canut zur Herrschaft des gesammten Landes.

Im Jahre 1005 ward die Abtei Eynsham bei Oxford von Aethelmar gebaut und bewidmet [3]), und eben so ward unter der Regierung Ethelred's die Abtei Burton von Wilfric Spot gegründet und der Bischofsstuhl von Lindisfarne oder der heiligen Insel nach Durham übertragen, wo Bischof Aldwin eine Kirche um das Jahr 995 baute [4]).

Canut begann seine Regierung im Jahre 1017. Mit politischer Berechnung heirathete er des Königs Ethelred Wittwe Emma, wo-

1) Die Gesetze Ethelred's stehen in der Sammlung: Ancient Laws and Institutes of England. p. 119—152.

2) Vir certe praeclarus et ob plurimas animi dotes, praecipue vero morum vitaeque sanctitatem nunquam satis laudatum. *Godwin* de Praesul. in vita Elpheg. p. 54.

3) Das zeigen die Urkunden von Dugdale. Später verfiel die Abtei wieder und ward erst von Heinrich I. 1109 wieder hergestellt. *Monast. Angl.* I. 258—265.

4) *Flor.* 611. 618. *Malmesb* 64. *Huntington* 360. *Westmon.* 200. 202. *Osbern* 135—141. *Harpsf.* saec. XI. c. 9. *Annal. Burt.* 246. *Angl. Sac.* I. 701.

durch er zugleich an den Normannen und den Angelsachsen einen Halt gewann. Die Ersteren dachten wieder an die Wiedereinsetzung des alten Königshauses, in der Hoffnung, in dieser Ehe werde Emma einen Thronerben aus ihrem Blut erhalten. Die Letztern sahen freudig ihre frühere Königin auf dem Thron. Eben so klug verlieh Canut ohne Unterschied Angelsachsen und Dänen die Aemter des Vertrauens. Die Klostergeistlichkeit verpflichtete er sich dadurch, daß er ihre durch den dänischen Einfall verwüsteten Kirchen und Häuser wieder herstellen ließ. Aber er stiftete auch neue Gotteshäuser, so 1020 das herrliche Kloster St. Edmundsbury zur Ehre des heil. Edmund, der an dieser Stätte durch die dänischen Vorfahren Canut's sein Leben verloren hatte. Ein anderes Kloster stiftete er zu Holme. Im Jahre 1023 ließ er feierlich die Reste des durch die Dänen ermordeten Erzbischofs Elphege von London nach Canterbury bringen, eine Feier, welche dem König die Meinung der Angelsachsen gewann. Im Jahre 1031 unternahm er die von ihm angelobte Wallfahrt nach Rom, wo er bedeutende Opfer auf Petri Grab niederlegte. Er ward gnädig von dem Papst Johann und Kaiser Konrad empfangen, worauf der Erstere ihm mehre Vorrechte verlieh und die Dänen und Angelsachsen von Abgaben für die Zukunft entband, welche sonst die Wallfahrer nach Rom entrichten mußten. Er erwirkte auch die Ermäßigung des Palliumsgeldes für die angelsächsischen Erzbischöfe [1]).

Seine mit der Geistlichkeit vereinbarte Gesetzgebung floß reichlich: so über die Zehntpflicht, die Entrichtung der ersten Früchte und des Peterpfennigs, das Verbot des Handels und der Jagd am Sonntag, das Verbot der Eheschließung innerhalb des sechsten Grades, das Gebot der sofortigen Entrichtung der Pfarrgebühren für das Begräbniß [2]). Er starb am 12. November 1035.

Ihm folgte, nur unwillig anerkannt von den Dänen und Sachsen, sein natürlicher Sohn Harold. Daher strebte Alfred, der Sohn Ethelred's, im Jahre 1036 nach der Krone; er ward aber vom Herzog Godwin verrathen, nach der Insel Ely gebracht, dort geblendet, worauf er nach einigen Tagen starb. Harold verbannte auch die Königin Emma, starb aber 1040. Ihm folgte Hardecnut, welcher aber nur zwei Jahre regierte, da er schon 1042 starb [3]).

Diesem folgte 1042 Edward, der Bekenner, Sohn des Königs Ethelred und der Königin Emma, ein schwacher aber gottes-

1) Canut selbst schrieb einen Bericht über den Zweck und Ausgang seiner Reise, den uns Ingulph (59.), Florentius (620.) und Malmesbury (74.) erhalten; er findet sich übersetzt in *Lingard*, Hist. of Engl. I, 285—287.

2) Die Gesetze von Canut stehen in der Sammlung: Ancient Laws and Institutes of England. p. 153—184.

3) *Malmesb.* 73. 74. *Brompton* 918—932. *Hunting.* 364.

fürchtiger Fürst, geachtet nach außen, geliebt daheim [1]). Er erwarb sich durch die vollständige Sammlung der zu seiner Zeit durch ganz England hin geltenden Gesetze den Namen: «Restaurator legum Anglicanarum;» diese Gesetze hatten drei nationale Bestandtheile, das Saxonlage, d. h. die Gesetze der Sachsen; das Danelage, d. h. die Gesetze der Dänen und das Merchenlage, d. h. die Gesetze der Mercier. Sie unterschieden sich aber von einander nicht mehr, als die Gewohnheitsrechte einer Gegend von denen einer anderen; so sehr hatten sie sich auf der Grundlage des gemeinsamen Rechts ausgeglichen. Misleitet von dem Grafen Godwin von Kent und dem Erzbischof Robert von Canterburn, hatte er, nach der Normandie verbannt, Editha, die Schwester des Grafen Godwin, gebeirathet und auf Zurathen seiner Rathgeber seine Mutter Emma ihres Vermögens beraubt. Derselbe Erzbischof war das Hauptwerkzeug für die Throngelangung des Herzogs Wilhelm von der Normandie.

Eduard machte eine Menge religiöser Stiftungen. Er hatte das Gelübde gemacht, nach Rom zu wallfahren. Der Papst Leo IX. verwandelte ihm dieses Gelübde aber in das reichlicher Almosenspenden, welche er gewissenhaft leistete. Er baute die alte Kirche zu Westminster wieder auf, wo er ein großes Kloster gründete, welches er reichlich bewidmete und das auf sein Gesuch Nikolaus II. von der bischöflichen Jurisdiction entband. Unter seiner Regierung wurde auch das berühmte Kloster Coventry um 1043 von dem Grafen Leofrick von Mercien gestiftet. Im Jahre 1058 wurde die Kirche und das Kloster von Gloucester gebaut und von dem Bischof Aldred von Worcester eingeweiht und ebenso um das Jahr 1062 die Abtei Waltham, die von dem Grafen Harold gegründet worden war. Ferner wurden die Bischofsstühle von St. German und Crediton nach Exeter verlegt, dessen erster Bischof Leofrick ward [2]). Eduard änderte die Erbfolge letztwillig mit Uebergehung seiner nächsten Erben zu Gunsten des Herzogs Wilhelm von der Normandie. Zwar wird berichtet, er habe einige Zeit vor seinem Tod seinen Neffen Eduard, den Sohn Edmund's, der Eisenseite, sonach den nächsten Erben, aus Ungarn beimgerufen; allein es führte nicht zum Ziel. Eben so wenig hatten die

---

1) «Vir propter morum simplicitatem parum imperio idoneus, sed Deo devotus ideoque ab eo dilectus. Eo regnante nullus tumultus domesticus, qui non cito comprimeretur, nullum bellum forinsecus, omnia domi forisque quieta, omnia tranquilla. — Erat interea ejus apud domesticos reverentia vehemens, apud exteros metus ingens. Fovebat profecto ejus simplicitatem Deus, ut posset timeri, quo nesciret irasci.» *Malmesb.* 79.

2) *Ailred* 379—388. *Ingulph* 57. *Hoved.* 444. *Godwin*, de Praesul. in Episcop. Exon.

Schritte Edgar's Atheling, des Sohnes des verbannten Edward, einen Erfolg[1]). Als Edward, der Bekenner, 1066 starb, so behauptete Harold, der Sohn des Grafen Godwin, zwar noch einige Monate die Regierung; aber der Herzog Wilhelm von der Normandie eroberte unter Zustimmung des Papstes Alexander II. mit einer starken Flotte und Heeresmacht, gestützt auf den letzten Willen Edward's, des Bekenners, England[2]).

Drittes Hauptstück.

Darstellung der Verfassung, der Regierung und der Verwaltung der angelsächsischen Kirche und ihre Stellung zum Staat.

Werfen wir einen Blick auf die kirchlichen Zustände in dem angelsächsischen Königreich zurück, so zeigt sich, daß die nach der Bekehrung aller angelsächsischen Theilkönigreiche entfaltete Blüthe der Kirche sich zu den schönsten Früchten entwickelt hatte.

Zwischen dem heiligen Stuhl und England bestand die friedlichste Einigkeit und der lebensvollste Verkehr. Wie von jeher die größte Uebereinstimmung in der Glaubenslehre bestanden hatte, so hatte sich England auch in den wenigen abweichenden Punkten der Disciplin mit der Gesammtkirche nach und nach geeinigt. Die angelsächsische Kirche nahm wie den Glauben, so auch ihre Liturgie und Verfassung von der römischen Kirche, da der heilige Stuhl die angelsächsische Kirche gegründet hatte. Dieser lebendige Verband zwischen dem heiligen Stuhl und der angelsächsischen Kirche zeigte sich namentlich in der strengeren Einführung des canonischen Rechts in England, die unter dem Papst Vitalian geschah, der mit Schmerz gewahrte, daß die angelsächsischen Kirchen durch Streitigkeiten über mehre Punkte der Disciplin erschüttert wurden. Der von ihm zum Erzbischof von Canterbury ernannte Theodor von Tarsus hielt zum Zweck der Beseitigung dieser Spaltungen im Jahre 673 eine Synode zu Herford: auf dieser ward auf des Erzbischofs Antrag beschlossen, daß, was immer canonisch von den Vätern beschlossen worden war, auch in der angelsächsischen Kirche gelten sollte. So wurden alsbald zehn Artikel über bisher bestrittene Verhältnisse für die angelsächsischen Kirchen angenommen.

Der Episcopat wirkte nicht nur kräftig in der Kirche, sondern auch auf die Gesittung des Volkes; er saß in den Reichsversammlungen und hatte den entscheidendsten Einfluß auf die Gesetzgebung und die

1) *Matth. Westmon.* l. c. p. 216.
2) *Ailred* 366. *Malmesb.* 99 sq.

Regierung des Landes. Der Bischof und der Graf oder Alderman wirkten für die Bewahrung des Friedens und der guten Ordnung in den Grafschaftsgerichten zusammen.

Eine Menge Klöster und anderer kirchlicher Stiftungen gossen Unterricht, Wissenschaft und Mildthätigkeit durch das Reich. Die Könige waren stets darauf bedacht, solche Stiftungen zu mehren.

Geben wir zum Schluß ein Gesammtbild der kirchlichen Verfassungszustände in der angelsächsischen Kirche!

Wie wir gesehen, hatte Gregor, der Große, den Entwurf vorgezeichnet: die angelsächsische Kirche solle in zwei Kirchenprovinzen eingetheilt werden, jede mit einem Metropoliten und zwölf Suffraganen. London und York waren als Erzstühle bestimmt; der Vorrang sollte sich nach der Priorität der Consecration richten. Nur sollte Augustin für seine Lebzeit die Gesammtleitung der angelsächsischen Mission behalten [1]).

Aber der große Papst widmete seine Sorgfalt nicht blos der angelsächsischen, sondern auch der britischen Kirche, in welcher Sitte und Disciplin tief zerfallen waren [2]). Um hier zu helfen, betraute der Papst Augustin mit dem Recht der Aufsicht über alle britischen Bischöfe [3]). Dies verletzte den Stolz der britischen Prälaten und sie verweigerten jede Verbindung mit Augustin. Wir haben oben die erfolglose Bemühung Augustin's für ihre Unterwerfung gesehen.

Das von Gregor, dem Großen, für die Missionäre entworfene System der Kirchenregierung kam nie zur Ausführung [4]).

Paulinus war zwar für den Sitz von York geweiht worden, mußte aber noch vor der Vollendung der Bekehrung der Nation fliehen, und die northumbrische Geistlichkeit stand über ein Jahrhundert unter keinem Erzbischof. Augustin selbst hatte Canterbury der Hauptstadt London vorgezogen, und jenem wurde der Erzstuhl durch die Erlasse der nachfolgenden Päpste gesichert. Seine Gerichtsbarkeit hatte sich im Anfang blos über die von den römischen Missionären gegründeten Kirchen erstreckt [5]). Als aber nach dem Tod des sechsten Erzbischofs

1) Dieser Streit zwischen den beiden Erzstühlen um den Primat ist in der Geschichte der englischen Kirche wiederholt aufgetaucht, aber stets zu Gunsten der Kirche von Canterbury entschieden worden, so noch unter Wilhelm, dem Eroberer. M. s. die Protestatio Willelmi I. de primatu Cantuariensis Ecclesiae cum subscriptionibus episcoporum et abbatum in den Scriptores rerum gestarum Willelmi Conquestoris ed. *Giles* Londini 1845. p. 24 sqq.

2) Ep. *Gild.* edit. Gale p. 23. 24. 38.

3) *Beda* l. I. c. 27.

4) Lingard, Alterthümer der Angelsächsischen Kirche. In's Deutsche übersetzt von Dr. F. H. in Rom. Breslau 1847. S. 31.

5) *Beda* l. IV. c. 1.

Deusdedit der zu seinem Nachfolger gewählte Wighard in Rom an der Pest gestorben, so benützte der Papst Vitalian die Gelegenheit, den Erzstuhl von Canterbury mit dem kräftigen Mönch Theodor von Tarsus zu besetzen und diesen mit der frühern ausgedehnten, fast unbeschränkten Jurisdiction Augustin's zu betrauen. Daher nahm derselbe auch den Titel eines „Erzbischofs von Britannien" an und wurde von der gesammten angelsächsischen Geistlichkeit anerkannt. Nach seinem Tod versuchten aber schon wieder die Suffraganen ihre Unabhängigkeit zu erringen. Der Erste, welcher den Gehorsam verweigerte, war Egbert, Erzbischof von York, Bruder des Königs von Northumbrien. Unter Berufung auf die alte Anordnung Gregors und unterstützt durch seinen Bruder, appellirte er an den Papst, welcher auch die nördlich des Humber gelegenen Bisthümer von der Metropolitanjurisdiction von Kent trennte [1]). Durch diesen Vorgang ermuthigt, beschloß der stolze König Offa von Mercien, den alten Bischofsstuhl von Litchfield mit der erzbischöflichen Würde zu zieren, wogegen sich Jaenbercht von Canterbury mit allen Kräften, aber ohne Erfolg erhob. Nicht nur ein englisches Concil, sondern auch der Papst genehmigte die Errichtung des neuen Erzstuhles.

Die Bischöfe der Mercier und Ostangeln unterwarfen sich dem neuen Metropoliten und dem von Canterbury blieben nur noch die Stühle von Rochester, London, Selsey, Winchester und Sherburne. Aber schon nach neun Jahren gab König Kenulph dem Sitz von Canterbury seinen Vorrang zurück. Dieser eigenmächtigen Anordnung widersetzte sich im Anfang Papst Leo III., der aber zuletzt auch nachgab, weil früher mit Unrecht die Provinz von Canterbury geschmälert worden war [2]). So war der Vorrang von Canterbury auf ein Jahrtausend entschieden.

Die ursprünglichen angelsächsischen Bisthümer hatten einen übergroßen Umfang. Daher wollte sie schon der Erzbischof Theodor theilen, stieß aber dabei auf Widerstand: den des Erzbischofs Winfrid von Mercien brach er durch Absetzung und theilte dessen Bisthum an fünf Prälaten [3]). Und nachdem Wilfrid von York in die Ungnade des Königs von Northumbrien gefallen war, theilte er auch dieses Königreich in vier Bisthümer. Gerade das Beispiel Wilfrid's zeigt aber die anmaßliche Einmischung des Königthums in die dem heiligen Stuhl zustehende Errichtung von Bisthümern. Wilfrid hatte gegen die vom König Egfred von Northumbrien ausgesprochene Theilung des Spren-

1) Chron. Sax. An. 753. *Malmesb.* de Pont. l. III. p. 153.
2) *Wilkins* p. 152. 160. 164—67.
3) *Beda* l. IV. c. 6. *Angl. Sacr.* vol. I. p. 423. not.

gels von York, der damals alle Grafschaften zwischen dem Humber und der Meerenge von Forth umschloß, in zwei Theile die Berufung an den heiligen Stuhl ergriffen: er erhielt auch die Wiedereinsetzung; allein nach der Rückkehr von Rom wurde er eingekerkert und erst nach mehrjähriger Haft frei gelassen. Das war eine Gewaltsanmaßung des Königs. Das kirchliche Verfahren in diesem Betreff befolgte auch Theodor's Nachfolger, so daß wenige Jahre nach dessen Tod die Zahl der angelsächsischen Bisthümer von sieben auf siebenzehn gestiegen war[1]). Aber auch diese Vermehrung genügte dem Bedürfniß nicht. Zur Hebung dieses Uebelstandes rieth Theodor vergebens, den ursprünglichen Plan Gregors, des Großen, in Ausführung zu bringen, nämlich die Kirche Northumbriens in zwölf Bisthümer zu theilen und diese in die reichen Titularklöster zu verlegen[2]).

Die Bischofswahlen führten zu großen Reibungen mit der weltlichen Gewalt, deren Inhaber sich dem canonischen Recht nicht beugen wollten.

Wie anderwärts hatte auch in England in frühster Zeit die Geistlichkeit und in geringerem Maaß auch das Volk bei den Wahlen der Bischöfe mitgewirkt. Der Erzbischof Theodor hat auch diese Sache geordnet. Die Bischöfe wurden auf den Nationalsynoden gewählt, welche, wie die Wahlen, der Primas leitete[3]). Allmälig ging das Wahlrecht auf die Geistlichkeit einer jeden Kirche über, deren Wahl durch die Zustimmung der anwohnenden achtbarsten Laien bekräftigt wurde[4]).

---

1) Diese waren in Kent das Erzbisthum Canterbury und das Bisthum Rochester; in Essex London; in Ostanglien Dunwich und Elham; in Sussex Selsey; in Wessex Winchester und Sherburne; in Mercien Litchfield, Leicester, Hereford, Worcester und Sydnecester; in Northumbrien das Erzbisthum York, die Bisthümer Herham, Lindisfarne und Whithern.

2) «Habito majore concilio et consensu pontificali simul et regali, prospiciatur locus aliquis monasteriorum ubi sedes episcopalis fiat .... Quod enim turpe est dicere, tot sub monasteriorum nomine hi, qui monachicae vitae prorsus sunt immunes, in piam ditionem acceperunt, ut omnino desit locus ubi filii nobilium aut emeritorum militum possessionem accipere possint.» *Beda* ibid. d. p. 309.

3) *Wilkins* p. 46. *Beda* l. IV. c. 28. l. V. c. 8. 18.

4) «Electio praesulum et abbatum tempore Anglorum penes clericos et monachos erat.» *Malmesb.* de Pont. L. III. p. 157. Plegmund von Canterbury wurde gewählt, «og Gode and og callen hig hallechen.» (Chron. Sax. p. 90.) Adnoth von Dorchester «tam cleri quam populi votis.» (Hist. Rames. p. 343. 447.); Adulph von York «omnium consensu et voluntate regis et episcoporum cleri et populorum.» (Coen. Burgen. hist. p. 31. Lingard, Alterthümer u. s. w. S. 36.

Allein das Lehenrecht wirkte auch hier ein. Die Könige verboten die Consecration eines geweihten Bischofs, so lang er nicht die königliche Zustimmung eingeholt und erhalten hatte, und da die Einkünfte der Kirche ursprünglich meist aus Schenkungen der Krone stammten, so behielt diese sich das Recht vor, den neuen Bischof mit den Temporalien des Bisthums zu belehnen. Sobald daher ein Bisthum erledigt war, so überbrachten Abgeordnete des Capitels dem König den Ring und das Kreuz des Bischofs, die er dann dem von dem Capitel Gewählten wieder übergab, sammt einem schriftlichen Befehl an den königlichen Beamten, den neuen Bischof in dem Besitz des bischöflichen Pfründegutes zu schützen [1]).

Aber bald entledigte sich der König dieser Weiterung: er empfahl geradehin einen besondern Geistlichen dem Capitel zur Wahl; zuletzt ward das Wahlrecht der Capitel ganz beseitigt und der Bischof vom Landesherrn allein eingesetzt [2]).

Ganz entscheidend war der Einfluß der königlichen Gewalt auf diese Wahlen nach dem dänischen Einfall hervorgetreten. So verlieh Edward, der Bekenner, durch einen förmlichen Freibrief (by gewrit and insiegel) die Bisthümer; ebenso wurden die Aebte mit Zustimmung des Königs gewählt; mit königlichem Erlaub verzichteten Bischöfe auf ihren Sitz, Aebte auf ihr Kloster, zu Gunsten eines Nachfolgers [3]). Die Simonie stieg daher unter den frühern angelsächsischen Königen in's Unmaaß: so kaufte Wini um schweres Geld das Bisthum London, von dem König Wulfere von Mercien [4]). So verkauften am Hof Edgar's die Großen ihr Fürwort bei dem König zur Beförderung von Prälaten [5]). Als der Erzbischof Edsi von Canterbury auf seinen Sitz verzichtete, so weihte er seinen Nachfolger in größter Eile und Heim-

---

1) *Ingulph* p. 32. 39. 63.

2) «A multis itaque annis retroactis nulla electio praelatorum erat onere libera et canonica: sed omnes dignitates tam episcoporum quam abbatum per annulum et baculum regis curia pro sua complacentia conferebat.» *Ingulph* p. 63. Die königliche Ernennung, welche offenbar mißbräuchlich war, ward aber nicht immer durchgesetzt. So war z. B. Egelric von Edward zum Erzbischof von Jork ernannt worden; allein die Stiftsgeistlichen anerkannten ihn nicht und er zog sich nach Durham zurück. (Coen. Burg. hist p. 45.) Die Klage gegen die angelsächsischen Könige wegen ihrer Anmaßung bei Besetzung der Prälaturen war ziemlich allgemein. (Chron. Sax. p. 157. 162. *Ingulph* p. 63. *Sim. Dun.* p. 166.), obwohl der Mißbrauch unter den normännnischen Königen noch viel schreiender wurde.

3) Sax. Chron. A. D. 1044.

4) *Malmesb.* de gestis Pontificum, lib. II. p. 142.

5) Hist. Eccl. lib. III. c. 7. *Osbernus* in Vita Odonis Archiepiscopi Cantuariensis. — *Angl. Sacr.* vol. I. p. 85.

lichkeit, „damit nicht irgend ein Anderer die Stelle erbetteln oder kaufen könnte[1]).

Edward, der Bekenner, übte das Recht kirchlicher Anstellung mit dem Beirath der Witenagemot aus, und wenn er auch selbst sich der Simonie enthielt, so duldete er doch hierin die ärgerlichsten Mißbräuche. Der Erzbischof Aldred durfte so die Abtei Winchcombe „in seine eigene Hand" nehmen, bis die Mönche sich seinem Willen beugten und als ihren Abt Godric, den Sohn Godman's, des Königs Caplan wählten[2]). Und so konnte die Chronik sagen: „Edward, der König, gab das Bisthum, welches Ednoth hatte, seinem Priester Ulf; aber es bekam ihm übel, und er ward von ihm vertrieben, weil er hierin in Nichts einem Bischof glich, so daß wir uns schämen, jetzt mehr zu sagen[3])." Ein anderer seiner Günstlinge, Sparhafoc, wurde von Edward, dem Bekenner, zuerst zum Abt von Abingdon, und später zum Bischof von London ernannt, während die dadurch erledigte Abtei an „Rudolph, des Königs Verwandten," verliehen wurde. Sparhafoc hatte seine Ernennung durch Abtretung eines zur Abtei Abingdon gehörigen schönen Guts an den Bischof Stigand von Winchester erwirkt. Aber der Erzbischof bestätigte die Ernennung nicht, weil es der Papst ihm verboten. „Und dann ging der Abt nach London und saß auf dem Bischofsstuhl, den der König ihm gegeben, mit dessen vollem Erlaub all' den Sommer und all' den Herbst." Doch konnte er seine Stellung nicht behaupten[4]).

Die beiden Abtheilungen der Geistlichkeit, die Welt- und die Klostergeistlichkeit, waren auch in England durch Interessen getheilt. Der heil. Augustin hatte schon beiderlei Geistliche mitgebracht; denn waren seine Missionäre auch vorherrschend italiänische Mönche, so hatte er doch bei seiner Durchreise durch Gallien mehre Weltgeistliche sich beigesellt, weil sie angelsächsisch sprachen, und welche auch den Erfolg der Mission entschieden[5]). Als Erzbischof von Canterbury verlegte er seine Mönche in ein Kloster außerhalb der Mauern von Canterbury; seinen Weltpriestern übergab er aber die Domkirche[6]).

---

1) Sax. Chron. A. D. 1044. p. 214.

2) *Flor.* Wigorn. A. D. 1053. p. 626.

3) Sax. Chron. A. D. 1039. p. 223.

4) Sax. Chron A. D. 1050. 1051. p. 224. 225. 232. *Flor Wigorn.* A. D. 1050 p. 626. Historia Coenobii Abendonensis. A. D. 1048. 1050. *Angl. Sacr.* vol. I. p. 167.

5) M. vgl. den 38. und 59. Brief des hl. Gregor (Ep. l. V.) und Beda (l. I. c. 27. inter 1. 2.)

6) M. s. *Spelman* (conc. vol. I. p. 116. und die Bulle Eugen's IV. an die Canoniker im Lateran. (*Pennot.* de can. l. II. c. 14)

Bald nach dem Tod Augustin's aber erwirkte der parteiische Ethelbert die Erlaubniß vom Papst, eine Colonie von Mönchen an der Domkirche von Canterbury einzuführen, welche den Dienst der frühern Canoniker entweder überflüssig machen oder ihn doch mit denselben theilen sollte [1]); allein noch lang nach Ethelbert's Tod besaßen die Weltgeistlichen die Christkirche: erst im Anfang des eilften Jahrhunderts mußten sie der Uebermacht der Mönche weichen [2]).

Auch andere Bischöfe führten Vereine von Weltgeistlichen zum Dienste ihrer Domkirchen ein. St. Aidan machte aber an seinem Bischofssitz Lindisfarne davon eine Ausnahme, indem er am Dom ein Kloster nach dem Muster seines Stammklosters auf der Insel Hy errichtete, in welchem er mit seiner Domgeistlichkeit nach der Mönchsregel lebte.

Schon das Staunen Beda's über diese Einrichtung spricht für ihre Seltenheit [3]).

Umgekehrt zeugen die vielen Beschlüsse angelsächsischer Concilien über die Lebensweise der Stiftsgeistlichkeit für deren weite Verbreitung in der angelsächsischen Kirche [4]). Fast bei jeder Domkirche bestand ein solches bischöfliches Kloster. Diese Canoniker besorgten den Gottesdienst und die Erziehung der geistlichen Jugend an der bischöflichen Kirche und sie pflegten gemeinsam die vita canonica; sie behielten aber zum Unterschied von den Mönchen die freie Verfügung über ihr Vermögen. Die Nachkommen der edelsten Geschlechter und Thane traten in die Stiftsgeistlichkeit [5]).

Die Stifte waren die eigentlichen Stätten der geistlichen Erziehung, obwohl jeder Pfarrer eine Anzahl anderer Geistlichen zu sei-

---

1) «Quod postulasti concedimus, ut vestra benignitas in Monasterio Sancti Salvatoris monachorum regulariter viventium habitationem statuat.» Ep. Bon. IV. ad Ethelb. apud *Spelm.* vol. I. p. 130.

2) M. s. die Schenkungsurkunde Ethelred's, welcher die Stiftsherren ausgetrieben bei *Wilk.* conc. p. 282. 284.

3) «Neque aliquis miretur . . . revera enim ita est . . . Ab Aidano omnes loci ipsius antistites usque hodie sic episcopale exercent officium, ut, regente monasterium Abbate, quem ipsi cum consilio fratrum elegerint, omnes presbyteri, diaconi, cantores, actores, caeterique gradus ecclesiastici monachicam per omnia cum ipso episcopo regulam servent.» *Beda* vit. Cuth. c. XVI.

4) *Wilk.* Tom. I. p. 101. 147. 286. Tom. IV. app. p. 754. M. s. den Brief des heil. Bonifacius an die angelsächsischen Bischöfe, Priester u. s. w. (Ep. Bonif. 6. edit. Ser.) Eugen IV. führt das canonische Leben in England auf einen Befehl des heil. Gregor zurück: «Beatissimus Gregorius Augustino Anglorum episcopo, velut plantationem sacram in commisso sibi populo praecepit institui.» Bulla Eug. IV. apud *Pennot* cit.

5) *Hoved.* an. 794. 796. *Wilk.* p. 226. XIII.

nem Dienst hatte, die seinen Unterricht empfingen und gelegentlich zu Priestern geweiht wurden.

Im Beginn der angelsächsischen Kirche war die geringe Zahl der Missionäre in keinem Verhältniß zu dem Bedarf des Volkes: die Kirchen waren selten; es hatten sich allerdings christliche Kirchen noch aus der Zeit des britischen Christenthums erhalten; auch hatte Augustin durch königliche Verleihungen den Besitz der Kirchen römischer Erbauung erlangt[1]), welche dem Verfall früher überlassen gewesen waren; aber es waren nur wenige, nur in Klöstern und volkreichen Städten: man errichtete daher rasch neue, leichte, meistens von Holz[2]). Häufig geschah Bau und Weihe, ehe die Landverleihung an die Kirche eintrat, und diese an die an ihr wirkenden Priester. Das umwohnende Volk wurde in die neue Kirche eingepfarrt. Uebrigens geschahen die glänzenden Vergabungen an die Münster und Domkirchen: die Bildung der Pfarreien geschah nur langsam. Im sechsten Jahrhundert bestanden nach dem Zeugniß Beda's erst neun; denn das durch die Lage gebotene Wanderleben der Missionäre vertrug sich in der Regel nicht mit einem seßhaften Pfarramt[3]); jene mußten das weit über das Land hin zerstreute Volk besuchen und wurden stets mit heiliger Begierde aufgenommen[4]). So brachte der heil. Cuthbert oft ganze Wochen und Monate in der Uebung seiner geistlichen Verrichtungen in den gebirgigsten und wildesten Gegenden Northumbriens zu[5]).

Das genügte aber nicht: daher soll Honorius von Canterbury zuerst sein Bisthum in Pfarreien eingetheilt haben[6]), was aber damals wohl nur in Kent geschehen. Auch diese Pfarreieintheilung führte erst der Erzbischof Theodor aus, und sie gelang ihm theilweise in dem gesittigteren südlichen Theil der Insel. Er ermahnte die Thane, mit Zustimmung des Landesherrn, innerhalb ihrer Besitzungen eine hinlängliche Zahl Kirchen zu errichten und zu bewidmen, woran er ihnen und ihren Erben den Patronat verlieh[7]). Egbert hebt das Dasein von Kirchen hervor, welche schon eine Bewidmung mit Zehnten, unterschieden, wie es scheint, von denen der Domkirche, hatten, und er bestimmte,

---

1) Hist. Eccles. lib. I. c. 22.

2) Wie das angelsächsische Wort «Getimbrian» — zimmern, zeigt.

3) Hist. Eccles. lib. IV. c. 27 Cawdrey's Discourse of Patronage c. II. p. 8. *Selden* on *Tythes* c. 9. *Bingham* B. V. c. 6.

4) *Beda* lib. III. c. 26.

5) *Beda* Vita Cuthb. c. 9, 16.

6) *Godwin* de praesul. p. 40.

7) *Smith's* Beda p. 189. not. *Whelock's* Beda p. 399. *Spelm.* Conc. p. 152. *Wilkins* p. 103. 245. 300. 302. Lingard Alterth. S. 41.

daß diese ursprünglichen Stiftungen einen Theil ihres Einkommens zum Vortheil neuer Kirchen abgeben sollten [1]).

Jede Pfarrkirche aber war mit ihrem eigenen Mansus bewidmet, frei von jedem Dienst an Laien; Zehnten, Opfer und jedes rein geistliche Eigenthum war steuerfrei. Die Canones Egbert's erhielten, obwohl sie blos für die Kirchenprovinz von York, also für Northumbrien, erlassen worden waren, doch auch Geltung für ganz England, bis sie Edgar und Canut änderten [2]). Deren Satzungen gestatteten dem Than, eine auf seinem Bocland gelegene Kirche mit einem Drittheil der Zehnten zu bewidmen, wenn ein Gottesacker mit der Kirche verbunden war: sonst sollte er den Zehnten an die Mutterkirche entrichten und aus den übrigen neun Theilen für den Priester sorgen. Diese Abänderung des Rechts hing mit der Gründung neuer Pfarreien zusammen [3]). Die Pfarreien waren nämlich mit der bürgerlichen Eintheilung der Provinzen, so z. B. in Mercien, in Einklang gebracht worden; weil aber die Pfarreien sehr umfangreich waren, so errichtete man zur Bequemlichkeit der entfernteren Einwohner Bethäuser, welche, im Anfang von der Mutterkirche abhängig, erst später zu Pfarreien erhoben wurden [4]); hatte der Patron auch die Präsentation, so eignete doch dem Bischof die Einführung und Absetzung der Pfarrgeistlichen [5]). Die Pfarrer wohnten zweimal im Jahre den bischöflichen Synoden an, um Rechenschaft über ihre Pfarrverwaltung abzulegen und die bischöflichen Weisungen zu empfangen [6]). Auf den Concilien ergingen Anweisungen für die Einrichtung ihres Dienstes und Lebens. Auch die Pflicht des Cölibats war den angelsächsischen Geistlichen beständig und ernstlich eingeschärft worden; erst während eines Theils des neunten und in dem größten Theil des zehnten Jahrhunderts litt unter den verheerenden Einfällen der Dänen auch dieser Theil der Disciplin. Aber auch damals billigten die angelsächsischen Bischöfe die Priesterehen nicht und erneuerten bei jedem eintretenden Schimmer der Ruhe ihre Verbote.

Zur Ueberwachung und Leitung der Pfarrer war das Bisthum in Decanate oder Landcapitel eingetheilt, eine Eintheilung, welche der politischen Eintheilung der Grafschaft in Hundreden entsprach. Die Decane waren decani urbis oder decani vicarii oder rurales.

---

1) Excerptiones Divi Egberti Eboracensis Archiepiscopi §. 24. 25. Concilia vol. I. p. 103.

2) *Edgar* I. §. 11. *Canute* I. §. 11.

3) *Palgrave* l. c. Vol. I. p. 162 sq.

4) Ibid.

5) Lingard Alterth. S. 45. f.

6) *Wilkins* p. 214. I, 225. VIII, 229. IX, 233. XXXI, 250. V. VI.

Das Einkommen der angelsächsischen Kirche floß aus folgenden Quellen:

1. Aus landesherrlichen Güterschenkungen, indem einige der erlesensten Krongüter unwiderruflich den Kirchen verliehen wurden. So hatte Ethelbert, der erste bekehrte König von Kent, seinen Hof von Canterbury nach Reculver verlegt und diese Stadt mit ihrem Gebiet den Missionären übergeben. Derselbe stiftete das Bisthum Rochester und bewidmete es gemeinsam mit dem König Sabareth von Essex mit einem großen Gebiet [1]).

Andere Könige machten ähnliche Widmungen, die größte König Ethelwulf, welcher im Jahre 854 den zehnten Theil des Landes in seinem Königreich Wessex und seinen Zubehörden Kent und Sussex den Dienern des Altars oder zur Pflege der Armen verlieh [2]). Dieses geschenkte Land sollte also von der Kirche als «Franc almoign» besessen werden.

Diese Landvergabungen der angelsächsischen Könige stammten aus zwei Quellen, zuvörderst aus den Domänen derselben, welche sie durch die Nachfolge in die Rechte der britischen Könige erworben hatten.

Sodann lag es in der Macht des Königs und der Witan, einen Theil der Allmendgüter einer «Township» mit den darauf angesiedelten Hörigen zu vergeben. So geschahen die Vergabungen Ethelwulf's nicht immer unmittelbar an die Kirche, sondern zuerst an einen Than mit der Ermächtigung, seinen Erben im Sinn des römischen Rechts zu ernennen, so daß der Beliebene der Krone dann erst entweder durch Schenkung oder letzten Willen das Eigenthum an die Kirche übertrug. Dieser Umweg läßt sich vielleicht daraus erklären, daß das Land ursprünglich nach «Fole-riht» besessen und deßwegen unveräußerlich war; daher der Eigenthümer es an den König übergab und es jetzt in neuer Eigenschaft zurücknahm mit dem Recht der Verfügung darüber, die ihm früher nicht zugestanden hatte [3]).

Diese Stifter erhöhten aber noch den Werth ihrer Schenkungen durch die Gewährung daran haftender Vorrechte, durch die Befreiung von den sonst nach dem gemeinen Recht auf dem Grundeigenthum liegenden Lasten [4]).

---

1) *Beda* l. I. c. 33. l. II. c. 3. *Monast.* l. I. p 18. *Angl. Sacr.* vol. I. p. 333.

2) Der Freibrief ist vom Jahre 854, «die Paschalis palatio nostro quod dicitur Wiltun.» *Monast.* N. E vol. I. p. 514. Sax. Chron. A. D. 854. 855. 856. p. 94. *Simon Dunelmensis.* A. D. 854. p. 121. 140. *Malmesb.* de Gest. Reg. l. II. c. 2. *Matth. Westmon.* A. D. 857. *Flor. Wigorn.* A. D. 855. *Asser* A. D. 855. *Ethelward* p. 478.

3) So erklärt es Palgrave a. a. O. p. 160 sq.

4) *Wilk.* p. 57. 60.

So erklärte Wihträd, König von Kent, im Jahre 700 und Ethelbald, König von Mercien, in den Jahren 742 und 749 zum Heil ihrer Seelen und zum Nachlaß ihrer Sünden die Kirchen und Klöster ihrer Reiche von allen weltlichen Forderungen, Frohnden, Renten und Abgaben frei.

Unter diesen Forderungen verstand man die Pachtzinse oder Naturalrenten, Bier, Korn, Vieh, welche man rechtlich dem «Theode Hlaford,» d. h. dem Volksherrscher von den Ländereien schuldete, die seine Domänen gewesen waren, so wie auch die Frohnden zum Bau und zur Ausbesserung der Wohnungen der Könige, wie sie in den britischen Satzungen besonders angegeben waren.

So hatte König Ethelwulf von Kent nicht nur, wie wir eben gesehen, den zehnten Theil des Landes in seinem Reich der Kirche geschenkt, sondern dasselbe auch noch frei von allen jenen Abgaben, Steuern und Diensten an die Krone erklärt, zu welchen sonst nach gemeinem Recht alle Ländereien pflichtig waren, wie es in der alten Chronik heißt: „er befreite einen zehnten Theil seines Königreichs von allen königlichen Steuern und Diensten für die Ehre Gottes und das Heil seiner Seele [1])." Diese Freierklärung Ethelwulf's läßt sich nicht ohne Grund auf alle Ländereien beziehen, welche die Kirche zur Zeit der Erlassung des Freibriefs in Kent besaß; nicht durfte die Befreiung aber auf später verliehenes Land ausgedehnt werden.

Aber die Könige gaben den weltgeistlichen und klösterlichen Körperschaften auch die Gerichtsbarkeit, das Zollrecht [2]). Das Volk zog bald die erleuchtetere, gerechtere und wohlfeilere Rechtspflege der Kirche der weltlichen Gerechtigkeitspflege vor. Unter den Schutz der Geistlichkeit zog sich das friedliebende Gewerbe; so entstanden auf kirchlichem Grund viele der vorzüglichsten Städte Englands. Viele Großen wollten durch kirchliche und Armenstiftungen die Schuld ihrer Ahnen oder eigenes Unrecht sühnen [3]).

Wo keine besondere Befreiung des Kirchengutes ausgesprochen war, da war die Kirche davon zu allen Leistungen pflichtig, zu welchen des Königs Gebot das Volk aufmahnte; die Beschlüsse Ethelbald's, welche den Kent'schen Freibrief wiederholen und erläutern, vorbehalten auch ausdrücklich die drei Hauptleistungen an die Krone, die sogenannte ***Trinoda necessitas***, nämlich die ***Bryeg-bote***, d. h. die Steuer zur Ausbesserung der Brücken und Straßen; die ***Burh-bote***, d. h. die Steuer

---

1) *Matth. Westmon.* l. c. p. 158 sq.

2) *Gale* p. 318. 320. 323. 490. 512. *Wilk.* p. 80. 177. 256.

3) Daher die Formel der alten Schenkungsurkunden: «Pro remedio, salute, redemptione animae meae et priorum antecessorum meorum.»

zur baulichen Erhaltung der Vesten und das *Fyrd*, d. h. den Kriegsdienst[1]). Die meisten Landvergabungen an die Kirche wahrten die «*Trinoda necessitas*,» was ein Vorbehalt gegen alle verliehenen Immunitäten war, und sehr oft wurde die Zahl der für den Krieg zu stellenden Schilde besonders aufgezählt [2]).

Ethelred, der Caldorman von Mercien, fügte seiner Landvergabung an die Mönche von Berkeley noch als viertes Geding hinzu, sie sollten, wie die andern Einwohner des Bezirks, steuerpflichtig sein, und die Last, des Königs Jäger und Falkner (Festig-man)[3]) zu bewirthen, kam noch zu den andern Diensten, welche die Klöster von Mercien und Kent und vielleicht die der andern Königreiche zu tragen hatten.

Während in den andern Reichen, so in dem Frankenreich, die Kirche ihre Immunität von diesen Lasten errungen hatte, trug sie noch die angelsächsische Geistlichkeit; daher klagte der heil. Bonifacius, daß in der ganzen Christenheit keine so arge Knechtschaft auf der Geistlichkeit laste, als in England[4]). Diese Beschwerde blieb nicht ohne Erfolg. Die Geistlichkeit erlangte auch hier immer mehre besondere Entlastungen; aber im Allgemeinen blieb sie pflichtig.

Zur Zeit der normännischen Eroberung war ein großer, wenn auch nicht der größte, Theil der kirchlichen Grundbesitzungen den Domänen der weltlichen Herren gleich gestellt: die Prälaten sandten ihre Vassallen in den Krieg und steuerten ihren gebührenden Theil in den Schatz des Königs[5]).

Aber so große Besitzungen auch von den angelsächsischen Königen und Großen der Kirche geschenkt worden waren, und so stetig sich die Prälaten bemüht hatten, den Grundbesitz ihrer Kirchen durch Ankäufe zu mehren[6]), so erlitt dieser doch von Zeit zu Zeit schwere Schmälerungen durch die Pflichtwidrigkeit der Prälaten, welche Ländereien an ihre Verwandten und Freunde veräußerten, bis ein Canon des Concils von Calcuith den Kirchenobern verbot, Landleihen über

1) Die Charte von Wihträd in den Conc. I. p. 63.; die Acten des Concils zu Cloveshо im Jahre 742 in den Conc. I. p. 86., die Charte Ethelbald's vom Jahre 849. in den Conc. I. p. 101 sq.

2) Privilegium Kenulphi pro Ecclesia Abbendoniae, A. D. 821. Bib. Cott. Claud. B. VI. fol. 9.

3) Freibriefe der Könige Wiglaf, Beorred und Ecowulf von Mercien. A. D. 835. 850—875. *Hemingi* Cartularium p. 32. 48. 57. Freibrief Egbert's, A. D. 823. Textus Roffensis 198.

4) Epistola Bonifacii Archiepiscopi Maguntini ad Cuthbertum Archiepiscopum Cantuariae de corrigendis vitiis Anglorum. Concilia vol. I. p. 93.

5) Palgrave a. a. O. p. 160.

6) Palgrave l. c. vol. I. p. 166.

Lebenszeit und ohne Zustimmung ihrer Communitäten zu machen[1]); ferner durch die Verdorbenheit und Sorglosigkeit der Kirchenobern, hauptsächlich aber durch die Gewaltthaten der Großen, zwischen deren Freigebigkeit und Geiz das Besitzthum der Kirche schwankte. So entblödete sich in der glühendsten Zeit angelsächsischer Frömmigkeit König Ina nicht, die Ländereien für die Krone wegzunehmen, welche Cissa für den Bau des Klosters Abingdon verliehen hatte, obwohl er späterhin den Raub wieder zurück gab[2]).

Während der verwüstenden dänischen Einfälle wurden die Kirchen im Norden der Themse gänzlich zerstört: nach der Bezwingung der Dänen aber fielen die Güter der zerstörten Klöster an die Krone und wurden von dieser nicht an die verarmte Klostergeistlichkeit, sondern an weltliche Große vergabt. So wurden Ely, Croyland, Medeshamstede oder Peterborough, Peykirk und Bardney von Beorred unter seine Edelleute, Thane, Bannerträger und Söldner vertheilt[3]), und wenn Edgar nicht die alten Freibriefe, welche die Besitzungen anderer Klöster erwiesen, emsig untersucht hätte, so würden die Großen unbehindert diese Güter behalten haben.

Das eilfte Jahrhundert brachte neue Beraubungen der Kirche. Rochester seufzte unter den Räubereien des Earl Godwin[4]); Leofric beraubte Worcester. Der Earl von Mercien riß nicht blos die Besitzungen des Stuhles selbst an sich, sondern unterstützte auch sein Gefolge in den Werken solches Raubes. Reuig gab er späterhin allerdings einen Theil der Kirchenländereien zurück und versprach, daß der andere Theil nach seinem Tod wieder an die Kirche zurückfallen sollte. Seine Wittwe Godiva versprach diese Wünsche ihres Gatten zu erfüllen; gleichwohl unterhandelte sie mit den Mönchen um die Beibehaltung dieser Güter für ihre Lebenszeit; aber Edwin und Morkar nahmen Godiva's Eigenthum weg und das Recht der Kirche daran war auf immer verloren[5]).

So wurde demnach auch unter den Angelsachsen das Uebermaaß des kirchlichen Reichthums durch mehrfache Mittel verhütet:

1) Jede Güterschenkung war ungiltig, wenn die Krone sie nicht bestätigte[6]).

---

1) Synodus Calecuthensis. A. D. 816. Concilia vol. I. p. 170.

2) Charta Inae A. D. 699. *Monasticon.* vol. I. p. 513.

3) Historia Eliensis 464. *Ingulphus* 25.

4) Textus Roffensis p. 525.

5) *Malmesb.* de Antiq. Glaston. Ecclesiae p. 331 *Hemingi* Chartularium p. 623. Palgrave l. c. vol. I. p. 166 sqq.

6) *Gale* p. 322. 326. 327.

2) Die Könige machten oft Eingriffe in das Kirchengut [1]).

3) In Zeiten der Anarchie riß auch der Adel die von seinen Ahnen der Kirche geschenkten Güter wieder an sich [2]).

4) Die Bischöfe selbst verloren viele Kirchengüter, welche sie auf eine bestimmte Anzahl Jahre ausgegeben und später nicht mehr zurückzuziehen vermocht hatten [3]).

5) Im Krieg ging viel Kirchenvermögen verloren [4]).

II. Eine weitere Quelle des kirchlichen Einkommens waren die freiwilligen Opfergaben des Volkes.

In den südlichen Landschaften erwirkten sie die römischen Missionäre, in den nördlichen die schottischen Mönche. Wenn auch nicht gesetzlich geboten, erhielten sie sich doch in ihrer alten Kraft bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts. Nach dem Bericht des Erzbischofs Aelfric pflegte damals der fromme Christ „jeden Sonntag mit seiner Opfergabe in der Kirche zu erscheinen, und durch seine Gebete und Almosen den Segen des Himmels auf das ganze Volk Gottes herabzuflehen [5])."

III. Eine Hauptquelle des Kirchenvermögens war der Zehnte, der schon bei der Bekehrung der Angelsachsen von Augustin eingeführt worden war [6]).

Mag der Zehnte bei dem Mangel an Geistlichen im Anfang auch sparsamer eingegangen sein, so wurde doch noch vor dem Ablauf des achten Jahrhunderts auf dem Concil von Calcuith die Entrichtung des Zehnten von geistlichen und weltlichen Behörden streng geboten [7]); später wurde die Zehntpflicht selbst auf jede Art persönlichen Erwerbs, so des Handels und des Kriegsdienstes, erstreckt. Der Ertrag des Feldes wurde in zehn gleiche Theile zerlegt, von welchen einen der Pfarrer, vier der Grundbesitzer und vier der Bischof erhielt und der Vollzug stand dem Pfarrer, dem Gutsherrn, den Vögten des Bischofs und des Königs zu [8]).

IV. Mehre freiwillige Gaben an die Kirche wurden im Verlauf der

---

1) *Wilkins* t. I. p. 89. 93.

2) Ibid. p. 100. 144.

3) *Smith's* Beda App.

4) *Beda* hist. l. IV. c. 2.

5) *Wilk.* t. I. p. 273.

6) M. s. das Gesetz Edward's, des Bekenners, bei *Wilk.* p. 311. Der heil. Bonifacius und Egbert von York sprechen im achten Jahrhundert vom Zehnten als einer schon alten Einrichtung, m. s. *Wilk.* p. 92. 102. 107.

7) *Wilk.* p. 149.

8) *Wilk.* p. 107. 278.

9) *Wilk.* p. 245. 288. 302.

Zeit durch geistliche und weltliche Gesetze in Zwangsleistungen verwandelt. So

1) das sogenannte Pflugalmosen (Plou-alms), ein Silberpfennig, inner zwei Wochen nach Ostern von jeder Hufe urbaren Landes zu entrichten [1]).

2) Die sogenannte Kirchenzeche (Cyrik-sceat), ein nach der Größe des von Jemand bewohnten Hauses zu lieferndes Maaß Weizens [2]).

3) Die sogenannte Lichtzeche (Leoht-sceat), d. h. ein zur Lichtmesse, am Vorabend vor Ostern und an Allerheiligen zu lieferndes Gewicht Wachs [3]).

4) Das sogenannte Seelengeld (Sawl-sceat), eine Geldabgabe für die für die Abgestorbenen dargebrachten Gebete [4]).

Alle diese Abgaben flossen in das sogenannte Münstervermögen, wovon nach einer schon von Gregor dem Großen seinen Missionären gegebenen Weisung ein Viertheil für den Bischof, ein Viertheil für den Unterhalt der Geistlichen, ein Viertheil für die Baulicherhaltung der Kirche, ein Viertheil zur Unterstützung der Armen und Fremden bestimmt war, welche letztere in einem besondern Haus neben der Kirche auf drei Tage freie Kost und Wohnung fanden [5]).

Die angelsächsische Kirche genoß auch des Asylrechts [6]); sie gab den Kirchenfrieden [7]).

Die angelsächsischen Könige und Edelleute bedachten durch ihre Freigebigkeit aber auch die berühmtesten Kirchen des Abendlandes [8]); vor allen aber die Kirche von Rom, indem sie der ihren Vätern von Gregor dem Großen erwiesenen Wohlthat gedachten. Jeder folgende König reichte dort gelegentliche reiche Spenden, so Ethelwulf [9]).

---

1) Id. p. 203. 288. 295. 302. «*Plou-almes* — denarius quem recepit Vicarius (nomine *Decimae minutae*) pro qualibet caruca juncta inter Pascha et Pentocosten.» *Mon. Angl.* I. 256. 33. a.

2) Id. p. 59. 302. «*Cyrik-sceat* erklärt das Glossar in den Ancient Laws mit — *Primitiae seminum* — church-scot or shot, an ecclesiastical due payable on the day of St. Martin, consisting chiefly of corn.» *Flor. Wigorn.* Ann. 1031. Pref. to Archaionomia, ed. 1568.

3) *Wilk.* p. 203. 288. 302. «*Leoht-gesceot — Symbolum lucis.* A tax for supplying the church with lights.» Glossary zu den Ancient Laws.

4) Id. p. 288. 302. *Sawl-sceat, Saul-sceat* — animae pretium, scilicet quod sacerdotibus datum vel legatum erat, ut pro defunctorum animabus solennes supplicationes haberent. Pecunia sepulcralis. *L. Const. Ethel. W.* p. 108.

5) *Beda* l. I. c 27. *Wilk.* 102. 103. 253.

6) Lingard Alterth. S. 57. f.

7) Derf. S. 59.

8) Lingard a. a. O. S. 59. f. zählt eine Menge solcher Fälle auf.

9) *Anastasius* Biblioth. de vitis Pontif. vol. I. p. 403.

Aber der s. g. Peterspfennig (Romescott) war eine beständige Gabe, welche schon lange vor der normännischen Eroberung zu einem Silberpfennig von jeder Grund besitzenden Familie entrichtet worden war; wenn auch der König Ina von Wessex diese Abgabe nicht erst um den Anfang des achten Jahrhunderts eingeführt hat, so hat doch Offa sie auf ganz Mercien und Ethelwulf auf alles Land der Angelsachsen erstreckt [1]).

Unter Alfred gingen die s. g. königlichen Almosen (Cyning-almas) jedes Jahr nach Rom; aber erst unter Edward erscheint der Peterspfennig als eine feste Abgabe [2]). Es scheint sonach, daß durch den Peterspfennig die von Ethelwulf dem heiligen Stuhl zugesagte Abgabe geleistet werden sollte. Er wurde streng eingefordert und zwar in den fünf Wochen zwischen dem Peterstage und dem ersten August [3]). Die Einforderung seines Gesammtbetrages, etwa zu 200 Pfund sächsischen Geldes, oblag den Bischöfen [4]).

Das Kirchenregiment hatten die Angelsachsen mit den andern Völkern der Christenheit gemein; denn die Kirchensachen jedes Bisthums wurden von dem Bischof auf den jährlichen Synoden geordnet. Die höhere Instanz der Kirchengewalt bildeten die Provincial- und Nationalconcilien, die höchste der heilige Stuhl.

Die Diöcesansynode trat jährlich zweimal, im Anfang Mai's und November's, zusammen; jeder Priester, gleichviel ob Welt- oder Klostergeistlicher, welchem ein Theil des Bisthums zur Verwaltung übergeben war, mußte auf der Synode erscheinen, widrigenfalls er um Geld oder mit zeitiger Suspension bestraft wurde [5]). Die Geistlichen reisten gemeinsam zur Bischofssynode und hatten ihre sittsamsten Kirchendiener im Geleit [6]). Die Synode dauerte drei Tage; die

1) Hätte Ina den Peterspfennig schon entrichtet, so hätten Beda und die andern Chronisten nicht ein halbes Jahrhundert davon geschwiegen. Offa, der den Sieg seiner Waffen dem heil. Petrus zuschrieb, versprach dessen Kirche für sich und seine Nachkommen eine Jahresabgabe von 300 Mark. M. s. den Brief Leo's III. in der *Anglia sacra* (vol. I. p. 461). Später minderte sich die Abgabe und verschwand sogar; erst Ethelwulf erneuerte während seines Aufenthaltes in Rom die Spende Offa's in gleichem Betrage, der zu gleichen Theilen der Kirche des heil. Petrus, des heil. Paulus und dem päpstlichen Schatze zufließen sollte. Nachdem die Abgabe zur Zeit der dänischen Eroberung ausgeblieben war, so zahlte sie wieder Alfred.

2) *Leg. Sax.* p. 52.

3) Ibid. p. 114.

4) *Selden*, Analecta p. 73.

5) *Wilk.*, conc. vol. I. p. 220. vol. IV. d. 784.

6) Id. vol. I. p. 225. IV, 266. IV.

Priester saßen in geordneter Reihe nach dem Dienstalter, neben ihnen eine Anzahl ausgewählter Laien, ausgezeichnet durch Frömmigkeit und Weisheit. Der Bischof eröffnete die Synode mit einer Ansprache, in welcher er die Beschlüsse des letzten Nationalconcils verkündete [1]); er setzte die Beschlüsse aus einander, die er jetzt für das Wohl des Bisthums zu geben im Begriffe stand; allein jedes Mitglied der Versammlung durfte seine Meinung, Einwürfe, Verbesserungen ohne Rückhalt vortragen und die widerspänstigen öffentlichen Sünder benennen [2]). Sobald die Reformen verhandelt waren, verwandelte sich die Synode in einen Gerichtshof; jeder Kirchendiener, der sich von einem seiner Brüder geschädigt glaubte, durfte gegen ihn klagen, und das Recht ward nach den Canones gesprochen; von der Verhandlung dieser Klagen wurde aber jeder Fremde ausgeschlossen. Hier wurden auch die Geistlichen, welche die Pflichten des Standes oder des Amtes versäumt hatten, angeklagt und gerichtet.

Waren die Aufgaben der Synode gelöst, so hielt der Bischof noch eine kurze Ermahnung, gab den Segen und schloß die Versammlung [3]).

Die Nationalsynoden, welche bis in die Urzeit der angelsächsischen Kirche zurückreichen und welche an Wichtigkeit die Provincialsynoden weit übertrafen, berief der Erzbischof von Canterbury als Primas des Reiches: auf seine Berufung gingen die Bischöfe an den bezeichneten Ort, begleitet von den Aebten und vornehmsten Geistlichen ihres Bisthums; sie wohnten den Verhandlungen bei und unterzeichneten die Beschlüsse [4]). Der Primas entwarf die nöthigen Kanones und unterlegte sie dem Urtheil seiner Brüder [5]). So hielt im Jahre 673 der Erzbischof Theodor von Canterbury zu Hertfort ein Nationalconcil. Diesem legte er zehn Capitel vor:

1) Man solle gemeinsam die Osterfeier halten und zwar am nächsten Sonntag nach dem vierzehnten Mond des ersten Monats.

2) Kein Bischof solle in den Sprengel des andern eingreifen.

3) Die Gott geweihten Klöster darf kein Bischof beunruhigen, und von ihrem Vermögen Nichts an sich reißen.

4) Die Mönche sollen nicht von einem Ort zum andern wandern, sondern in derjenigen Obedienz verbleiben, welche sie zur Zeit ihrer Conversion versprochen.

---

1) *Wilk.*, p. 98 XXV.

2) Id. vol. I. p. 225. IV. p. 785. V. VI.

3) Id. vol. IV. p. 785. 786.

4) *Wilk.* conc. p. 51. 94. 167. 169.

5) St. Odo sammelte einen Codex aus den Synodalstatuten. *Wilk.* p. 212.

5) Kein Kleriker solle seinen Bischof verlassen, und bei Jemanden ohne Schreiben seines Bischofs zugelassen werden.

6) Fremde Bischöfe und Kleriker sollen keine heiligen Verrichtungen vornehmen ohne die Erlaubniß des Bischofs, in dessen Diöcese sie gastlich aufgenommen sind.

7) Zweimal im Jahre soll die Synode versammelt werden, oder wenigstens einmal im Jahre, weil verschiedene Ursachen und Beschäftigungen Viele hindern.

8) Kein Bischof soll sich dem andern aus Ehrsucht vorziehen, sondern alle sollen die Zeit und die Reihenfolge ihrer Consecration anerkennen.

9) Bei der sich mehrenden Zahl der Gläubigen sollen auch die Bischöfe vermehrt werden.

10) Jeder solle nur eine rechtmäßige Ehe haben; Keiner Blutschande begehen, Keiner seine Frau außer auf den Grund der Hurerei verlassen.

Alle Bischöfe stimmten zu und bestätigten die Beschlüsse [1]).

Derselbe Erzbischof hielt im Jahre 680 eine Nationalsynode zu Hathfield, welche die Kanones der sechs ersten allgemeinen Concilien annahm [2]).

Die Annahme der Beschlüsse einer Nationalsynode gab ihnen Gesetzeskraft für die ganze angelsächsische Kirche; sie wurden unter Androhung des Bannes gegen die Uebertreter verkündet; in einer verwilderten Zeit war aber zu deren Durchführung der Beistand der weltlichen Macht nothwendig. So oft daher die sogenannte Witenagemot sich versammelte, ward ihre Aufmerksamkeit auch auf die groben Verletzungen der Kirchenzucht hingeleitet, was gut wirkte). Die Könige stellten von jetzt die Satzungen der Kirche unter den Schutz des weltlichen Armes [4]). Die für deren Uebertretung zu zahlenden Geldbußen flossen in den Schatz des Bischofs zur kirchlichen Verwendung [5]).

Die Nationalsynoden behandelten aber überhaupt entweder nur reine Kirchensachen, und dann wohnten ihnen blos Geistliche an. So war kein Laie bei dem Concil von Herudford (Hertford) vom Jahre 673, dessen hauptsächliche Canones die gehörige Osterfeier und die Erweiterung der bischöflichen Gewalt betrafen [6]). Eben so bestand

1) *Matth. Westmon.* l. c. p. 122 sq.
2) Id. p. 125.
3) *Wilk.* conc. p. 56. 58. 60.
4) Lingard Alterth. S. 96 f.
5) *Leg. Sax.* p. 124.
6) Hist. Eccl. lib. IV, c. 5.

das gegen die Eutychianische Irrlehre gerichtete Concil von Heatfield (Bishops-Hatfield) vom Jahre 680 lediglich aus Geistlichen. Beide Kirchenversammlungen wurden von Theodor von Tarsus, Erzbischof von Canterbury, gehalten. Auf der letztern Kirchenversammlung wurde ein Glaubensbekenntniß, wie es von den fünf ersten allgemeinen Concilien angenommen worden war, von „sämmtlichen Bischöfen der Insel Britannien" erneuert, für welches keineswegs die Zustimmung der gleichzeitigen Könige der Insel gesucht wurde. Den frühesten Concilien wohnten nach den Berichten blos Bischöfe an; später erschienen auch Aebte, und die niedere Geistlichkeit unterschrieb die Verhandlungen oder stimmte den Beschlüssen zu.

Weil aber im Mittelalter die Grenzen zwischen Kirche und Staat unter einander lagen und bei einer rohen Bevölkerung der weltliche Arm zur Durchführung der Kirchenzucht erforderlich war, so wurden späterhin die Concilien der angelsächsischen Geistlichkeit, wie anderwärts, zugleich mit den Reichsversammlungen, auf denen die Prälaten als Große des Reichs saßen, also zugleich mit den Versammlungen der Witan der angelsächsischen Reiche gehalten, wobei die weltlichen Satzungen mit Zustimmung der Bischöfe, der Aebte und der weltlichen Großen, und die kirchlichen Satzungen zugleich mit den weltlichen Reichsgesetzen ergingen. Die uns noch erhaltenen Verhandlungen des im Jahre 785 gehaltenen Concils von Cealcuith geben uns hierüber den sichersten Aufschluß.

Der Bischof Gregor von Ostia und der Bischof Theophylakt von Todi legten zur Beglaubigung ihrer Sendung die päpstliche Bulle dem König Offa von Mercien und dem König Ceawulf von Wessex vor, worauf die Legaten mit der Geistlichkeit der Mercier und der Briten zusammen traten.

Theophylakt ging an den Hof des Königs Athelwold von Northumbrien und setzte das von ihm mitgebrachte Capitulare, welches die dem Zustande des Landes gemäßen Canones und Satzungen enthielt, dem Könige, den Prälaten und Witan, Herzogen und Senatoren, Richtern, Optimates und Edelleuten, die sodann ihre Zustimmung unterschriftlich beurkundeten, und dem den Berathungen anwohnenden Volke aus einander.

So durch die oberste Versammlung Northumbriens angenommen, wurden die Beschlüsse dem Legaten, den Gesandten Athelwold's und dem Erzbischof von York übergeben, welcher sie dem höchsten Rath von Mercien übergab. Offa und die Senatoren seines Landes, der Erzbischof von Canterbury und die andern Prälaten versammelten sich;

1) Hist. Eccl. lib. IV. c. 17.

die Capitel wurden ihnen lateinisch und angelsächsisch verlesen, „damit sie Alle dieselben verstehen möchten," und die Annahme der Canones durch den König, die Prälaten und „Principes" wurde beschlossen [1]).

Von den Nationalsynoden sind die Provincialconcilien zu unterscheiden, die der Metropolit mit den Kirchenobern seiner Provinz hielt und deren Beschlüsse blos letztere verpflichteten. Die öftere Haltung der Nationalsynoden machte die der Provincialsynoden seltener.

Wie die Nationalsynoden ein Hauptmittel zur kirchlichen und als concilia mixta folgeweise selbst zur politischen Einigung der Nation waren, so war ein Organ zur Centralisation des nationalen Kirchenregiments die Würde des Primas.

Wir haben schon früher gesehen, wie langsam diese Würde sich die Anerkennung durch den gesammten Episcopat der Nation erworben hatte.

Der Primat über die angelsächsische Kirche war allerdings schon von dem heil. Gregor dem heil. Augustin verliehen worden.

Gleichwohl blieb die Gewalt des Primas von ganz England über die Kirchen von Wales lang hin bestritten. Wenn aber auch der heilige Stuhl bei der Gründung der Bezirke der kirchlichen Jurisdictionen gerne der politischen Geographie folgte, so darf doch nicht angenommen werden, daß der heil. Gregor die Bulle, welche dem heil. Augustin den Primat über die britischen Kirchen verlieh, auf die Anweisung des Königs von Northumbrien gestützt und daß so eigentlich die weltliche Gewalt diese Primaswürde gegründet habe [2]).

Wenn, wie wir oben gesehen, die britischen Prälaten dem Legaten Augustin den Gehorsam verweigerten, so geschah das auch nicht als ein Versuch, die nationale Unabhängigkeit gegenüber Rom zu behaupten, sondern vielmehr aus Anhänglichkeit an die einmal gewohnte Kirchendisciplin. Aber auch dieser Widerstand erlosch. Dudoceus von Landaff empfing seine Weihe vom heil. Augustin [3]), und die Leistung der Obedienz durch seine Nachfolger an den Stuhl von Canterburn ist unbestritten. Auch unter den Picten und Gälen fand die Jurisdiction der angelsächsischen Prälaten erst spät Anerkennung; aber ein namhafter Theil des jetzigen Schottlands kam an die Provinz York, und die Busen des Forth und Clyde waren die Grenzen Northumbriens und des Bisthums Lindisfarne. Die früheren Bischöfe der Schotten, gleich geltend unter sich im Rang und ohne jede Unterscheidung von Provinz oder Bisthum, übten die Gerechtsame ihres oberhirtlichen Amtes in jedem Theile des von ihren Landsleuten bevölkerten Landes.

1) Concilia vol. I. p. 145. 151. *Palgrave* l. c. vol. I. p. 172 sq.

2) Diese falsche Ansicht hat *Palgrave* l. c. p. 169.

3) *Usher*, Britannicarum Ecclesiarum Antiquitates p. 46.

Und nachdem Lothian von Northumbrien getrennt worden war, so stiegen die dortigen Prälaten in die angelsächsischen Niederungen herab, deren Verband mit Lindisfarne gelöst worden war. Unter Malcolm Canmore wurde zuerst dessen Königreich in Bisthümer getheilt und der Bischof von St. Andrews erhielt die Rechte von St. Cuthbert über dem Tweed; allein diese wurden nicht vergessen, und Ralph Flambard suchte, wenn auch ohne Erfolg, seine Vorrechte über das entlegenere Tiviotdale wieder geltend zu machen [1]).

Auch das Bisthum Whithern oder „*Candida Casa*," das sich über den Theil von Galloway erstreckte, welcher den Angelsachsen von Northumbrien zinspflichtig war, und ausgesetzt den steten Einfällen der Schotten und Picten, scheint in der Zeit der Anarchie nach der Ermordung Ethelred's von Northumbrien getrennt worden zu sein: das Bisthum ging ein, und die Bevölkerung wurde, glaubt man, der Jurisdiction des norwegischen Prälaten von Man und der Inseln unterworfen. Und als das Bisthum im eilften Jahrhundert wieder errichtet wurde, so wurde der erwählte Bischof, Gilla Aldan, aufgefordert, sich unter die Metropolitangewalt des Primas von England zu stellen, was er auch that [2]).

Nur langsam hatte so die Primatialwürde ihre Gerechtsame in der angelsächsischen Kirche abrundend ausgebildet, und es blieb ihre Stellung stets eine schwierige, da sie einerseits das englische Nationalkirchenthum in der allgemeinen Kirche vertreten sollte, andererseits aber die Gefahr abwehren mußte, sich durch das Königthum gegen den rechtmäßigen Einfluß des heiligen Stuhles auf die Kirche der Nation mißbrauchen zu lassen. Dieses Letztere lag übrigens nicht im Zug der Nation und nur einzelne angelsächsische Könige versuchten es.

Die Kirche von Rom galt hier unbestritten als das Haupt aller christlichen Kirchen [3]).

Der Stuhl Petri hatte in rechtlicher Anerkennung die volle verfassungsmäßige Einwirkung auf die englische Kirche. Sie war durchaus keine Nationalkirche in dem Sinn, daß die Uebermacht der natio-

---

1) *Beda* hist. eccl. lib. IV. c. 26. *Sim. Dunelm.* p. 69. 139. *Hoveden* p. 418. Monachus Dunelmensis de Episcopis Dunelmensibus. *Anglia Sacra*, vol. I. p 708. *Malmesb.* de Gestis Pontificum lit. III. p. 155. *Spottiwood's* History of the Church of Scotland p. 4. 29. *Chalmers's* Caledonia p. 329. 427. 674.

2) *Benedictus Abbas* p. 180. 195. 211.

3) „Cum primum in toto orbe pontificatum gereret." *Beda* hist. L. II. c. 1. „Totum ecclesiae caput eminet eximium." *Beda* hom. in nat. D. Bened. vol. VII. p. 464. „Caput ecclesiarum Christi." *Alcuin* bei Canis. t. II. 6. p. 455.

nalen Einrichtung und des Königthums auf sie die Schranken des canonischen Rechtes durchbrochen hätte [1]).

Die angelsächsische Kirche war in ihrer ersten und zweiten Gründung eine Schöpfung römischer Mission; der Anschluß der kirchlichen Eintheilung an die politische, welcher übrigens in England nicht durchgängig bestand, machte die Kirche noch nicht zu einer Nationalkirche, eben so wenig ihre Bewiedmung durch die Könige; daß das Königthum in manchen Fällen das canonische Recht durchbrach, war factische Usurpation, aber nicht die grundsätzliche Ordnung. Die angelsächsische Kirche war daher in keinem stärkeren Maaß eine Nationalkirche, als die Kirche in andern Nationen.

Die Angelsachsen beriethen den Papst in Sachen ihrer Kirche und beugten sich demüthig unter dessen Entscheidungen. Sie strebten nach seinem Segen und pilgerten daher zahlreich nach Rom [2]). Acht Könige wallfahrteten dahin, um dem Papste in Person zu huldigen [3]); andere Könige, die sich daran gehindert sahen, erbaten den päpstlichen Segen durch Gesandte, welche ihre Weihegaben darbrachten [4]).

Die Feindschaft und die Strafen des Papstes waren äußerst gefürchtet. Man suchte allerseits die päpstliche Bestätigung königlicher Schenkungen und klösterlicher Freiheiten [5]).

---

1) Palgrave a. a. O. p. 155 sagt daher unrichtig: „Founded, therefore, in a community, in which there were few who had any recollection of Christianity, and those in the humblest classes, and deprived of their hierarchy, the temporal establishment of the Church was intirely Anglosaxon, and the organization of its Prelacy was wholly of new introduction. It was a National Church, in every sense of the word; for the few individuals of foreign origin, who appear in the very early Fasti of the Northern Sees, scarcely form an exception of any moment in our ecclesiastical history. A Bishop was first appointed for each people, or for each dominion, and the limits of the State became the boundaries of the Diocese. Large endowments of land accompanied these foundations. — — — But the liberality of the Anglo-Saxon Monarchs did not lead them to destroy the services due to the State. They maintained their royal pre-eminence; and they provided for the religions instruction of the people, without impairing the resources of the community."

2) M. s. den Brief Alcuin's an die Päpste Hadrian und Leo: *Canis.* tom. II. p. 418. 419.

3) Diese waren Ceadwalla, Ina, Offa, Kenred, Offa, Siric, Ethelwulf und Canut.

4) „Hanc benedictionem omnes, qui ante me sceptro profuere Merciorum, meruerunt ab antecessoribus tuis adipisci. Hanc ipse humilis peto et a vobis, o beatissime, impetrare cupio." Ep. *Kenulphi Reg.* Leoni papae bei *Wilk.* p. 164.

5) M. s. *Eddius* (Vit. Wilf. c. 49), *Beda* (Vit. Abbat. Wirem. p. 295. 300) und das Concil von Calcuith (*Wilk.* p. 147. VIII.).

Der Papst übte auch hier die Rechte seines Primats, namentlich folgende: 1) Er errichtete erzbischöfliche Sitze, erweiterte oder beschränkte deren Jurisdiction; 2) er bestätigte die Wahl der Erzbischöfe; 3) er wachte über die Aufrechterhaltung der Kirchendisciplin; 4) er prüfte, bestätigte oder verwarf die Beschlüsse der Nationalconcilien.

Was nun die Organisation der angelsächsischen Metropolen betrifft, so haben wir oben gesehen, daß Gregor's des Großen Entwurf nicht in's Leben getreten. Man wandte sich daher später wieder an den heiligen Stuhl; Papst Vitalian stellte daher alle angelsächsischen Bischöfe, deren Zahl von Agatho auf eilf beschränkt worden, unter die Gewalt des Erzbischofs von Canterbury [1]). Sechzig Jahre später stellte Gregor III. die erzbischöfliche Jurisdiction der Kirche von York wieder her und bald darauf erhob Hadrian das Erzbisthum von Litchfield zur Metropole, welche letztere Maßnahme aber Leo III. im Jahre 803 wieder aufhob [2]). Der Papst ertheilte den angelsächsischen Erzbischöfen das Pallium, womit sie die Bestätigung der erzbischöflichen Würde erhielten [3]); sie waren gewöhnlich Legaten des heiligen Stuhles. Bevor der Erzbischof das Pallium erhielt, mußte er in Rom erscheinen und vom Papst sich prüfen lassen. Allein Gregor und seine nächsten Nachfolger erließen den angelsächsischen Metropoliten diese mühsame Reise; sie sandten ihnen das Pallium durch die Boten, welche ihnen die Wahl angezeigt hatten [4]). Später aber trat die Prüfung in der Gegenwart des Papstes wieder ein; die Metropoliten ließen sich dieses nur schwer gefallen, weil sie dem Papst Geschenke darbringen mußten, welches letztere ihnen erst auf eine kräftige Verwendung Canut's des Großen erlassen wurde [5]).

Um die Reinheit der Liturgie und der Kirchenzucht zu bewahren, verlangte der Papst oft von den angelsächsischen Bischöfen eine Erklärung über ihren Glauben und die Abschaffung von Mißbräuchen. Im Jahre 680 schon entbot Agatho den Erzbischof von Canterbury und seine Suffraganen zu einem gegen den Monotheletismus zu haltenden römischen Concil [6]), begnügte sich aber mit der Ausstel-

---

1) *Wilk.* p. 46.

2) M. s. den Brief des Königs Kenulph von Mercien und die beiden Antworten des Papstes Leo. *Wilk.* p. 164. *Angl. Sacr.* vol. p. 460.

3) „Idcirco ammonemus Brithwaldum praesulem sanctae Cantuariorum ecclesiae, quem auctoritate principis apostolorum Archiepiscopum ibidem confirmavimus." Ep. *Joan. Pap.* bei *Eddius* c. 52.

4) *Wilk.* conc. p. 32. 45. Chron. Sax. p. 61. 69. 72.

5) *Wilk.* conc. p. 298. ann. 1031.

6) Ep. *Agath.* ad. Imp. bei *Baron.* ann. 680.

lung ihres schriftlichen Glaubensbekenntnisses, was auf einer Synode in Hithfeld in Gegenwart eines päpstlichen Legaten geschah [1]).

Unter der starken Regierung des Erzbischofs Theodor war die Kirchenzucht vollständig aufrecht erhalten worden; später verfiel sie aber so tief, daß der heil. Bonifacius aus Teutschland und der Papst Zacharias rügend an die angelsächsischen Könige und Bischöfe schrieben, bei Strafe des Bannes gegen die entarteten Sitten mit aller Strenge der Kirchensatzungen einzuschreiten. Dieses wirkte: es ergingen dreißig Canones [2]).

Vierzig Jahre später schickte Papst Hadrian Legaten mit einer Sammlung von Kirchengesetzen nach England. Es wurden zwei Synoden, die eine in Mercien, die andere in Northumbrien gehalten, zwanzig Canones gegeben, und jeder Bischof gelobte, sie in seinem Bisthum zur Ausführung zu bringen [3]). Später trat neuer Verfall der Sitten und neue Strenge der Päpste ein [4]).

Der Papst übte ferner die Appellationsgerichtsbarkeit gegen Beschlüsse und Urtheile der angelsächsischen Provincial- und Nationalsynoden. So rief der berühmte Erzbischof Wilfrid von York zuerst den heiligen Stuhl um Schutz in seiner gerechten Sache an, die auch zum Siege gelangte [5]).

Durch diesen verfassungsmäßigen Einfluß des heiligen Stuhles wurde die englische Kirche in dem lebendigen Verband mit der allge-

---

1) *Beda* l. IV. c. 18.

2) *Wilk.* con. p. 94.

3) *Wilk.* con. p. 146.

4) Lingard Alterth. S. 103.

5) Derselbe erzählt die Sache a. a. O. S. 104. ff. Von solchen Appellationen an den heiligen Stuhl begegnen uns in den englischen Chroniken wiederholt Beispiele. Es ist also falsch, was in den Ancient Laws and Institutes of England p. 220. Note g steht:

«Porro satis hinc, me judice, constat, leges hasce fuisse demum recognitas post annum 1172; ante enim id tempus de *appellationibus* ad Sedem Romanam prohibitis satis edocemur a diversis. Eadmer Hist. p. 39. l. 35. Matth. Paris ann. 1164. uti et de frequentibus paparum eo nomine institutis querelis. Id. Eadmer p. 113. 2. 3. p. 115. 31. Nec unquam eas legibus permissas deprehendimus ante absolutionem Henrici II. anno 1172, quando inter caetera condebatur: „Appellationes nec a rege impediendas, nec impediri permittendas, quin libere fierent in ecclesiasticis causis ad Romanum pontificem.“ Rog. Hoveden fol 303. 7. quam tamen concessionem Henrici II. posteri deinde reges multis modis enervarunt, et tandem penitus abrogarunt.»

Diese ganze Auffassungsweise ist falsch: weder in den weltlichen, noch in den kirchlichen Gesetzen Englands findet sich ein Verbot der Appellationen an den heiligen Stuhl; wohl aber haben factisch einzelne Könige diese Berufungen behindert, und auf diese thatsächliche Behinderung hat auch Heinrich II. verzichtet.

meinen Kirche gehalten. Die starke Anstrebung des nationalen Elementes in ihr wurde dadurch temperirt, so daß das canonische Recht nicht durch das nationale Recht überwältigt wurde. Hatte doch die Kirche schon für ihre bürgerlichen Verhältnisse nicht das Volksrecht; denn bekanntlich lebte sie in dieser Beziehung nach der lex Romana, und es ist kein Grund, warum in der englischen Kirche, welche in der ersten Mission als britische und in der zweiten als angelsächsische von Rom gegründet worden war, in einer Zeit, wo das System der Persönlichkeit der Gesetze galt, d. h. wo jeder Stamm nach seinem angestammten Recht lebte, der Clerus, als der Nationalität entnommen, nicht auch nach seinem Geburtsrecht, d. h. nach dem römischen Recht, hätte leben sollen. Daß dieses in andern gleichzeitigen Reichen, z. B. im Frankenreich, der Fall war, ist allgemein zugestanden; dieses aber stammte nicht daher, daß dort die Masse der Geistlichkeit aus den alten Einwohnern des Landes bestand, welche römisches Bürgerrecht, sonach das römische Recht als ihr Geburtsrecht hatten, und daß die Geistlichen fränkischer Abkunft der römischen Hierarchie stufenweise aggregirt wurden, welche Gewicht darauf legte, daß die gesammte Geistlichkeit durch ein und dasselbe Recht beherrscht würde [1]).

Man mag immerhin zugeben, daß in England die alte Abfolge zwischen der britischen und der angelsächsischen Kirche größtentheils unterbrochen war; allein auch die angelsächsische Kirche war ja wieder entschieden eine Tochter römischer Mission, so daß diese Unterbrechung des Verbandes zwischen der alten britischen und der jungen angelsächsischen Kirche, selbst wenn sie erwiesen wäre, Nichts entscheidet. Wenn aber unter den Angelsachsen gleichwohl Geistliche und Laien später in manchen Dingen unter demselben Recht standen, so ist das nur ein Beweis, daß die Kirche nicht im Stande war, ihrem Anspruch auf den Genuß des römischen und des canonischen Rechtes zur Zeit die nöthige Geltung zu verschaffen. Ist es doch allseitig zugegeben, daß Rechtsstreitigkeiten, in welchen Geistliche gegen Geistliche standen, nach canonischem Rechte von geistlichen Gerichten oder auf Synoden entschieden wurden.

Nach und nach wurden auch Laien, wenn sie privatrechtliche Forderungen gegen Geistliche einzuklagen hatten, an die geistlichen Gerichte gewiesen, so wie diesen letzteren eine Reihe von Rechtssachen, in welche ein kirchliches Element eintrat, wie Testaments-Erbschaftssachen, For-

1) Palgrave a. a. O. vol. I. p. 163. f. sucht irrthümlich in seinem Streben, die englische Kirche als Nationalkirche zu erweisen, die Geltung des römischen Rechts für die Geistlichkeit der Kirche in allen Nationen als Ausfluß ihrer Gemeinschaft mit dem römischen Stuhl zu leugnen.

derungen aus Verträgen, in deren Nichthaltung ein Bruch der Versprechenstreue lag, u. a. an sich gezogen haben.

Mit diesen geistlichen Gerichten concurrirte allerdings in manchen geistlichen Sachen das Grafschaftsgericht (curia comitatus, Scyregemote), an welchem die geistlichen Sachen der Bischof, die weltlichen der Alderman, die beide darin saßen, abhörte und entschied; ferner als höchstes Gericht der Hof des Königs (curia regis), auch Witenagemote genannt, obwohl dieser Name auch die Nationalversammlungen bezeichnete.

Rücksichtlich der Strafrechtspflege gegen Geistliche muß man unterscheiden Standes- und Amtsverbrechen und die gemeinen Verbrechen.

Die erstern wurden nach der Natur der Sache nur von den geistlichen Gerichten abgeurtheilt: die der niedern Geistlichkeit von dem Bischof, die der Bischöfe von dem Erzbischof auf der Provinzialsynode, die der Erzbischöfe von dem Primas und der Nationalsynode und dem Papst, und die Strafen waren Censuren und Absetzung [1]).

In Betreff der Aburtheilung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen, z. B. der Tödtung, des Diebstahls u. s. w. zeigen die Gesetze der angelsächsischen Gesetze Abweichungen.

Der Grundsatz war hier die gerichtliche Immunität: d. h. die Verbrechen der Geistlichen wurden von den geistlichen Gerichten untersucht und bestraft [2]).

Die Kirchensatzungen unterschieden daher zwischen kirchlichen und weltlichen Verbrechen der Geistlichen: die Aburtheilung der erstern

1) So bestimmen die Leges Regis Henrici I. (welche bekanntlich nicht die Gesetze dieses Königs, sondern eine unter diesem König, welcher der Nation die Geltung angelsächsischen Rechts neuerdings verheißen hatte, gemachte Privatsammlung angelsächsischer Gesetze und Rechtsgewohnheiten sind, und in den angeführten Ancient Laws and Institutes of England p. 215 sqq. abgedruckt stehen.) V. 23. 24. Theodori Archiepiscopi Cantuar. liber poenitentialis, in den Ancient laws p. 277 sqq. abgedruckt, XVIII. de fornicatione clericorum sive sanctimonialium p. 283.

2) Leges Henrici I. de querela vicinorum §. 9. p. 241. «De illis qui ad sacros ordines pertinent, et eis qui sacris ordinibus promoti sunt, *coram praelatis suis est agendum de omnibus inculpacionibus, maximis vel minoribus.*»

Und mit Recht wird zu dieser Stelle von dem Ausleger bemerkt: «Notanda haec pro antiquitate tam fori ecclesiastici quam cleri et sacris initiatorum a foro et gladio seculari in criminalibus olim apud nos immunitatis, de quibus nihil habeo quod addam prius dictis, et a longe doctioribus, quos vel nominare superfluum erit, et a clar. Somnero in Antiquit. urbis. Cantuar. p. 485.»

Denselben Grundsatz der Immunität stellen dieselben Leges Regis Henrici I. V. §. 8. u. 22. 23. 24. auf.

schieden sie ausschließlich der Kirchengewalt zu; die Belangung der Geistlichen wegen gemeiner Verbrechen durch Laien geben sie zu, aber nur für den Fall, daß die Kirche sie nicht büßen wollte [1]). Die Kirchengewalt strafte daher die Geistlichen auch wegen gemeiner Verbrechen, aber mit ihren Strafen, daher mit Bußen, Verlust der Weihe, Ausscheidung aus der Gemeinschaft der Geistlichen, Absetzung und dergleichen nach des Bischofs Urtheil [2]).

Weil aber durch ein gemeines Verbrechen auch der öffentliche Friede gebrochen wurde, so mußte auch dafür dem Gemeinwesen gebüßt werden; daher verwirkte ein solcher verbrecherischer Geistlicher nicht nur die Weihe, sondern auch das Land, und er wurde geächtet, wie es der Papst gebot [3]); die Gesetze unterschieden zwischen der Buße des Altars, die dem Bischof nach der Würde der Weihe, und zwischen der Buße, welche dem König oder Herrn geleistet werden mußte [4]). Der Bischof gab aber das Straferkenntniß [5]).

Theilweise tritt dann neben der kirchlichen Strafe die weltliche nachdrücklicher hervor, so daß das Gesetz von der Auslieferung des Verbrechers durch die Kirche spricht [6]).

---

1) So gibt der Dialogus Ecgberti Archiepiscopi Ebor. in den Ancient Laws p. 321. auf die VIII. *Interrogatio*: Si quis monachorum sacrilega se contagione miscuerit, vindicta quidem sceleris si pertinet ad laicos, qui sunt eorum propinqui, nunc persequamini? die Responsio:

«De his qui intra aecclesiam in gravibus vel in levibus commissis delinquunt, nihil vindictae pertinet ad eos qui foris sunt; maxime cum Apostolus dicat, omnes causas aecclesiae debere apud sacerdotes dijudicari. Si qui vero aecclesiastici crimen aliquod inter laicos perpetraverint, homicidium, vel fornicationem, vel furtum agentes, hoc placuit a saecularibus, in quos peccaverunt, omni modo occupari, nisi animo fuerit aecclesiae pro talibus satisfacere.»

2) Leges Regis Henrici I. LXVIII. §. 8. Leges Regis Cnuti ecclesiasticae 5. Leges Regis Cnuti seculares 43. Theodori Archiep. Cantuar. liber poenitentialis in den Ancient Laws p. 287 sq. XXI. de homicidiis §. 16. 17. Capitula et fragmenta Theodori in den Ancient Laws p. 317.

3) Leges Ethelredi (of Church-grith) XXVI. Leges Cnuti seculares XLI. Leges Henrici I. LXVI. §. 2.

4) Leges Henrici I. LXVI. §. 3. The laws of Edward and Guthrum 3.

5) The laws of Edward and Guthrum. «If a man in orders foredo himself with capital crime, let bimbe seized and held to the bishop's doom.» The laws of King Ethelred. 27.

6) Leges Alvredi Regis Westsaxonum in den Ancient Laws p. 494. «XXI. «Si quis presbiter hominem occidat, capiatur, et totum unde sibi mansionem emerat, et exordinet eum episcopus, et tunc ab ecclesia reddatur; nisi dominus suus componere velit weram ejus.» — M. s. auch die Leges Regum Alfredi et Godrini III. de ordinatis male viventibus in den Ancient Laws p. 508.

So lag es nahe, daß in den Grafschafts- und Hundredsversammlungen (shire- und hundred-gemot), in welchen der Bischof und der Calderman der Grafschaft beisammen saßen, und durch welche sowohl das Gesetz Gottes als die weltlichen Gesetze ausgelegt werden sollten[1]), auch die Verbrechen der Geistlichen abgeurtheilt wurden.

Dieß gab der weltlichen Gewalt Anlaß, oft die gerichtliche Immunität der Geistlichkeit zu verletzen.

Allein das sogenannte Privilegium clericale bestand rechtlich fort, d. h. der Geistliche, der eines todeswürdigen Verbrechens angeschuldigt ward, mußte an das bischöfliche Gericht abgeliefert werden, wie es in dem Gesetz Aethelstan's hieß: «Si sacris initiatus aliquid morte dignum perpetraverit, capiatur et ad episcopi judicium deferatur.»

Daß aber thatsächlich die Grafschafts- und Hundredsversammlungen die geistliche Immunität oft nicht beachtet haben, dafür zeugt die zu Gunsten der Kirche von Wilhelm dem Eroberer durchgeführte Trennung der geistlichen und der weltlichen Gerichtsbarkeit.

Die gerichtliche Immunität war daher in England nicht blos eine durch das canonische Recht, sondern auch durch die nationale Rechtsüberlieferung verbürgte Freiheit, und nicht blos eine zeitweise Gnade königlicher Verleihung[2]).

---

1) Leges Regis Edgari V. in den Ancient Laws p. 113. Leges Regis Cnuti XVIII. ibid. 165. Leges Regis Henrici I. XXXI. de capitalibus placitis. §. 3.

2) In allem diesem ersieht Palgrave a. a. O. p. 165 sq. blos einzelne der Geistlichkeit wie andern Körperschaften bewilligte Privilegien. So habe mancher Bischof das Privilegium der Hundred durch königlichen Freibrief erlangt (m. s. Alfred §. 5.. Edward u. Guthrum §. 1.. Canute § 2. 3.. Textus Roffensis p. 46.), d. h. des Bischofs Township wurde gleich des Königs Town von dem Hundred ausgeschieden und unter ein gleich stehendes geistliches Recht und Gericht gestellt: so habe Edgar die palatina privilegia von Ely geschaffen (Liber Eliensis p 491.) Bisweilen sei eine solche besondere Exemtion aus der Bestimmung solcher königlicher Freibriefe entstanden, daß die Ländereien nicht den Forderungen des Königs, des Earls, des Sheriffs oder der Hundred unterliegen, oder aus der ausdrücklichen Verleihung der Gerichtsbarkeit über solche Vergehen, welche ganz besonders an den Hof des Königs gehörten, und für welche er die Geldbußen erhielt. Alle diese verschiedenen Vorrechte, deren allgemeine Wirkung gewesen sei, überhaupt die Gewalten der Gerichtsbarkeit zu concentriren, sollen lediglich den Freiheiten der königlichen Burgen und Domänen gleich gestanden haben, und seien, wie diese, die Grundlagen der Rechte vieler Stadtkörperschaften geworden. Die wichtigeren Privilegien Durham's seien so eine Folge der Zersplitterung des Königreichs Northumbrien gewesen.

So sehr verkennt Palgrave die Einwirkung des canonischen Rechts auf das englische Recht. Aber es bedarf nur eines Blickes in die Quellen, um hier die Entwicklung der gerichtlichen Immunität der Kirche nach den Forderungen des

Ein wesentliches Organ dieser Vermittlung des canonischen und des weltlichen Rechts und der Wahrung der beiderseitigen Zuständigkeit war die königliche Kanzlei und der sie leitende Cancellariat.

Diese Kanzlei bildeten die sogenannten Priester oder Capläne des Königs, welche einen unmittelbaren Einfluß auf die kirchlichen Entschließungen des Herrschers übten. Diese brachten kirchenrechtlichen Ton und Folgerichtigkeit in die Staatsverwaltung und vermittelten diese mit der Regierung der Kirche; denn aus ihnen wurden vorzüglich die Bischöfe genommen.

So wurde von Offa sein Caplan Humbert zum Bischof von Litchfield ernannt[1]) und unter Hardicnut und dem Bekenner wurden die königlichen Priester oder Capläne Edsig[2]), Kinsig[3]), Alwyn[4]), Stigand[5]), Hecca[6]), Gyso[7]) und Hermann[8]) durch die Gnade ihrer Herren zu den Sitzen von Canterbury, York, Winchester, Selsea, Bath und Wells und Sherburne befördert. Diese königlichen Capläne entsprechen den fränkischen «Clerici Palatii,» die nicht als Geistliche, sondern als weltliche Beamten eine vielgeltende amtliche Behörde bildeten: sie unterzeichneten die königlichen Urkunden. So bestätigten zwölf dieser Capläne (Clerks), von denen der erste als Kanzler unterschrieb, ganz gemäß der Art urkundlicher Ausfertigung in der angelsächsischen Zeit, noch späterhin unter König Wilhelm, dem Rothen, einen königlichen Freibrief[9]). Die Kanzlerwürde war dem Aemterkreis der gothischen und fränkischen Monarchie von den angelsächsischen Königen entlehnt worden.

Unter den Gothen war der Treue des Kanzlers die Hut des königlichen Consistoriums anvertraut. Der Kanzler nahm die Bittschriften an den König entgegen und führte diesem die Bittsteller zur

---

canonischen Rechts zu sehen. Gegen diese gehalten, sind ganz untergeordnet die volksrechtlichen Anlässe der Exemtion der Geistlichkeit und ihrer Anstalten von der landrechtlichen Gerichtsbarkeit.

1) Vita Offae Regis. — Concilia vol. I. p. 152.

2) *Flor. Wigorn.* A. D. 1038. *Simon Dunelm.* p. 179.

3) Sax. Chron. A. D. 1050. *Sim. Dunelm. Flor. Wigorn.* p. 626.

4) Sax. Chron. A. D. 1032. *Sim. Dunelm.* p. 178.

5) *Flor. Wigorn.* A D. 1038. p. 623.

6) Sax. Chron 1047. *Flor. Wigorn.* p. 626.

7) Writ of Edward the Confessor. Hickes Gramm. Anglo-Saxonica p. 160. 161. Sax. Chron. A. D. 1060. p 250. *Flor. Wigorn.* 631.

8) Sax. Chron. A. D 1044. *Flor. Wigorn.* p. 625. *Sim. Dunelm.* A. D. 1045. p. 179.

9) M. s. den Freibrief Wilhelm's, des Rothen, welcher die Abtei St. Peter zu Bath dem Bischof Johannes von Somerset oder Wells verlieh, A. D. 1088.

Audienz vor[1]). Eben so war der Summus Cancellarius der Franken es, welcher die Capitularien der Könige an die Comites hinausgab[2]) und den Geschäftsverkehr zwischen dem König und den Richtern vermittelte.

Außerdem, daß er an den König die Anträge in Gnadensachen stellte, war er der Vorstand der königlichen Kanzlei[3]). Dieses fränkische Collegium der Clerici Palatii mit dem Kanzler als Vorstand wurde von den angelsächsischen Königen in ihre Beamtenhierarchie unter dem Namen des Königs geschworene Cleriker aufgenommen, mit voller Aehnlichkeit, wie Fleta's Beschreibung aus dem dreizehnten Jahrhundert es noch zeigt.

Der Kanzler hieß bei den Angelsachsen *bocere*, d. h. Schreiber und galt als ein Beamter von großem Glauben und Vertrauen. Der Erste, der nach verlässiger Kunde dieses Amt bei den Angelsachsen bekleidete, war Unwona bei dem Mercierkönig Offa. Ingulph berichtet von Turquetil, welcher unter Edward, dem Aeltern, das Kanzleramt verwaltete und seinen Nachfolgern Athelstan, Edmund und Edred. Er wird als der «consiliarius primus, praecipuus et secretis familiarissimus» geschildert.

Edgar verlieh bleibend die Würde des Cancellariats an seinem Hof den Aebten von Ely, St. Augustin und Glastonbury, deren jeder sie vier Monate im Jahre zu versehen hatte, eine Zeit, die er in der Umgebung des Königs zubringen mußte[4]). Weil jedoch diese Appropriation der Kanzlerwürde den König in der Wahl des höchsten seiner Beamten beschränkte, so blieb sie nicht lang bestehen. Unter Cnut erscheinen schon fünf „Secretäre," unter denen der Bischof Etheric von Winchester wahrscheinlich die Stellung des Kanzlers hatte, da dieser den König auf dessen gerichtlichen Rundreisen durch das Reich begleitete[5]). Unter Edward, dem Bekenner, war der königliche Caplan Leofric Kanzler und der erste Bischof von Exeter, wohin der Sitz von Crediton oder das Bisthum der Westbriten verlegt wurde[6]).

So erscheint also der angelsächsische Kanzler schon in den Anfängen der Organisation der Staatsverwaltung als ein amtliches Glied an

---

1) Cassiodori Variorum lib XI. formula 6. Cod. Theodos. lib. I. tit. XII. de Assessoribus domesticis et Cancellariis.

2) Ludovici Pii Capit. A. D. 823.

3) Hincmari Epistola de ordine Palatii §. 10. Du Cange s. tit. *Capella, Capellani.*

4) Historia Eliensis p. 501.

5) Historia Rams. p. 441.

6) Sax. Chron. A. D. 1046. p. 216 *Flor. Wigorn* p. 625. *Sim. Dunelm.* p. 180. *Malmesb.* de gestis Pontificum lib. II. p. 145.

dem königlichen Hof, als Vorsteher des Collegiums der königlichen Capläne, welches selber eine Abtheilung des höchsten Gerichtshofes bildete, da diese Geistlichen fast ausschließlich die Kenntnisse der Rechtspflege besaßen. Sie verfaßten auch, als allein des Schreibens kundig, die Urkunden, welche von dem königlichen Hof, als dem höchsten Gericht, ausgingen, und die königlichen Freibriefe, die sie auch als eigene Amtsbehörde in der königlichen Capelle verwahrten. Aus dieser ursprünglichen Einrichtung entstand späterhin die Kanzlei, die «Officina Brevium,» deren amtliche Stellung, durch das Gewohnheitsrecht ausgebildet, späterhin eine Schutzwehr gegen bedrückende Ausdehnung der königlichen Prärogative geworden ist und die allgemeine Ordnung des Rechts mächtig verwandelt hat. Schon die geistliche Zusammensetzung der Behörde hat ihrem Verfahren den durch das Wesen des canonischen Rechts aufgeprägten Charakter der Stetigkeit und conservativen Beharrens mitgetheilt.

Dazu kam noch ein scheinbar unbedeutender Umstand, der aber in stiller Fortbildung einen mächtigen Einfluß auf die Gestaltung des Rechts übte. Edward, der Bekenner, hatte nämlich in Nachahmung der Sitte der fränkischen Könige die Uebung eingeführt, seine Zustimmung zu den rechtlichen Acten durch ein großes hängendes Siegel zu beurkunden, was zwar zur Giltigkeit der Urkunde nicht nöthig war, aber jedenfalls die Bedeutung der Urkunden erhöhte. So ward das «Sigillum Eaduuardi Anglorum Basilei» als eine Gewährung königlicher Gunst eifrigst gesucht. Meistens waren auch die «Gewrits,» welche gesiegelt waren, Beweise besonderer königlicher Gnade. Ein solches «Gewrit» erging, wenn der König seine Autorität an die Richter delegirte, welche zu dem Zweck bestellt waren, ihn bei der Anhörung eines Rechtsstreites zu vertreten. Der mächtige Rechtsverletzer, welcher auf die Ladung des Prälaten nicht erschienen wäre, mußte jetzt einem so bevorzugten Verfahren nachgeben. Aber ein solches «Gewrit» mußte ehrfurchtvollst erbeten und selbst auch erkauft werden: die Cleriker der königlichen Capelle wurden dabei nicht vergessen. Ihr Amt umschloß keine durch Vollmacht des Königs ihnen mitgetheilte Gewalt, sondern lediglich Dienst. Sie durften selber allerdings keine Verleihung machen; wohl aber konnten sie den König dazu stimmen. Wenn sie dem König zur Witenagemot folgten, so konnte es nicht fehlen, die Kanzlei beherrschte den großen Rath des Reichs.

Auf diesem Weg war der Grund zu der weitern Ausbildung der Competenz des Kanzleramts gelegt. Weil der König in jener Zeit die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit selbst, wenn auch mit Zuzug verfassungsmäßiger Versammlungen, übte, und sie hauptsächlich durch den Kanzler bethätigte, so war es natürlich, daß, weil dem König die

Gewalt der Dispensation und Begnadigung zustand, der Kanzler eine Art Billigkeitsgerichtsbarkeit ausübte, durch welche er die Härte des gemeinen Rechts milderte, ähnlich wie der Prätor im alten Rom durch sein Edict das jus civile je nach den Verhältnissen ermäßigt hatte. So ist die Ansprache zu verstehen, welche Johannes von Salisbury an den ihm befreundeten Kanzler Thomas Becket unter Heinrich II. richtete:

„Quaerendus Regni tibi Cancellarius Angli
Primus sollicita mente petendus erit.
Hic est qui Regni Leges cancellat iniquas.
Et mandata pii Principis aequa facit.
Quid obest populo, vel moribus est inimicum
Quidquid id est, per eum desinit esse."

Ueberblicken wir nun die bisher beschriebenen Zustände der angelsächsischen Kirche, so finden wir sie grundsätzlich auf der breiten Unterlage des canonischen Rechts beruhend. Sie besitzt alle Verfassungsgrundlagen der allgemeinen Kirche: sie hat die vollständige Regierungsform in allen ihren Gliederungen, vom Bischof bis zum Primas: die Hierachie der einzelnen Kirchenhäupter ist begleitet von den beigeordneten Kirchenversammlungen, von den Diöcesansynoden durch die Provincialsynoden bis zu den Nationalconcilien empor: sie mündet durch den verfassungsmäßigen Einfluß des Stuhles Petri in die Weite und Höhe der Gesammtkirche: die kirchliche Verwaltung verläuft in der Regel in den Bahnen des canonischen Rechts.

Die Kirchengewalt wurde in der angelsächsischen Kirche auf der Grundlage des canonischen Rechts in allen ihren Zweigen ausgeübt; jedoch in mancher Beziehung gemeinsam mit den Landesherren und deren Behörden und verfassungsmäßigen Versammlungen.

I. Die kirchliche Gesetzgebung wurde in außerordentlichen Fällen durch den heiligen Stuhl ausgeübt, welcher durch seine Legaten das canonische Recht zur Geltung brachte; regelmäßig wurde sie aber von dem Episcopat auf den Synoden und hauptsächlich auf den Nationalsynoden ausgeübt: unregelmäßig aber auch auf der Witenagemot.

II. Die geistliche Gerichtsbarkeit übte der Episcopat durch die geistlichen Gerichte am Bischofssitz oder im Bisthum, im letztern Fall durch die Archidiaconate, die sich übrigens erst nach der normännischen Eroberung zu einer vollern Competenz gliederten. Aber auch die Synoden übten Gerichtsbarkeit: die Appellation ging von den bischöflichen Gerichten an die erzbischöflichen Gerichte und von diesen an den heiligen Stuhl. Aber auch in dem jährlich zweimal gehaltenen Grafschaftsgerichte (Curia comitatus, Scyregemote) und in dem Hof des Königs wurde über geistliche Personen und Sachen gerichtet, und

gegen das canonische Recht ging die Berufung von den Urtheilen des Erzbischofs und seiner Synode an den königlichen Hof.

III. Die kirchliche Regierung bestand in England nach der Anordnung des canonischen Rechts. So übte

A. dort der heilige Stuhl sein Repräsentationsrecht durch zeitweilige Abordnung von Legaten, die gegenüber dem Königthum die Gerechtsame der Kirche vertraten.

B. Das kirchliche Oberaufsichtsrecht ward ausgeführt von den Bischöfen und Erzbischöfen durch die Aufstellung von Decanen, durch Haltung von Visitationen, auf Kirchenversammlungen. Der heilige Stuhl übte seine Oberaufsicht durch Visitationen der Legaten und durch die den Bischöfen aufgetragene schriftliche Berichterstattung und durch deren mündliche Relation in Rom.

C. Das kirchliche Vollzugsrecht übten der Primas, die Erzbischöfe und Bischöfe, in manchem Bezug aber gemeinsam mit den Landesherren.

D. Das kirchliche Organisationsrecht rücksichtlich der Errichtung, Abänderung, Verlegung und Aufhebung der Erzbisthümer und Bisthümer übte der heilige Stuhl; der Episcopat aber übte es rücksichtlich der bischöflichen Aemter und der Abteien, in allen diesen Beziehungen aber der heilige Stuhl und der Episcopat stets mit der Zustimmung der königlichen Gewalt. Dasselbe galt bei der Besetzung der höhern Kirchenämter.

E. Das kirchliche Besteuerungsrecht übte der heilige Stuhl und der Episcopat mit Unterstützung der weltlichen Regierung.

Die den germanischen Reichen eigene Vermittelung der Kirchen- und der Staatsregierung bei der Ausübung der Kirchengewalt fand sich auch hier und gab der weltlichen Gewalt oft Gelegenheit zu Uebergriffen.

So finden sich denn auch hier allerdings schon oft Verletzungen des canonischen Rechtes, so Eingriffe des Königthums in die Freiheit der Wahlen der Bischöfe und Aebte, in das Eigenthum der Kirche, in die Immunität der Geistlichkeit und in andere kirchliche Ordnungen; aber sie sind keine Ausflüsse einer etwa behaupteten Suprematie der Staatsgewalt über die Kirche; sie bilden nicht einmal eine neben dem canonischen Rechte verlaufende traditionelle Politik der Krone; sie sind mehr nur Aeußerungen der Gewaltsanmaßung einzelner Könige oder Vergewaltigungen, ausgeübt von einzelnen Großen und Beamten.

Gleichwohl müssen sich uncanonische Satzungen und wahrscheinlicher noch uncanonische Gewohnheitsrechte unter den angelsächsischen Königen gebildet haben; denn sonst hätte Wilhelm, der Eroberer, in dem Statut, durch welches er die geistliche und die weltliche Rechtspflege getrennt, nicht sagen können, „er habe erachtet, die bischöflichen Gesetze,

welche nicht gut und nicht nach den Vorschriften der heiligen Canones bis auf seine Zeiten im Königreich der Engländer gewesen, seien in gemeinsamer Versammlung und nach gemeinsamem Rath der Erzbischöfe und Bischöfe und Aebte und aller Großen seines Königreichs zu verbessern." Und ohne Zweifel hat nur in der Aussicht auf die von ihm zu erwartende Verbesserung dieser bestehenden uncanonischen Zustände der heilige Stuhl die Throngelangung Wilhelm's, des Eroberers, unterstützt.

Viertes Hauptstück.

Die Kirche von England unter der Herrschaft der Könige aus dem normännischen Geschlecht bis auf Heinrich II.

Nicht so sehr die letztwillige Verfügung Edward's, des Bekenners, welche sehr zweifelhaft ist, auf welche sich aber jederzeit der Herzog Wilhelm von der Normandie berief, als vielmehr der bei Hastings von ihm über die Angelsachsen erfochtene Sieg war der Grund, auf welchem die normännische Herrschaft in England beruhte. Die angelsächsische Nation war durch das unter vielerlei Wechseln erduldete Elend der Fremdherrschaft muthlos und gebeugt worden. Gläubigkeit, Sitte, Muth und Kraft waren gesunken unter der allgemeinen Verweichlichung [1]); namentlich die Regierung Edward's, des Bekenners, hatte sie kriegsuntüchtig gemacht. Dagegen waren die Normannen kriegsmuthig, staatserfahren, hochmüthig, listig [2]).

1) *Willielmus Monachus Malmesb.* de gestis regum Anglorum lib. V. in Rerum Anglicarum Scriptores post Bedam praecipui, ex vetustissimis codicibus manuscriptis nunc primum in lucem editi. Francof. 1601 gibt p. 101 sq. eine sehr düstere Charakteristik von den damaligen Angelsachsen, ihrer Bildung und Gesinnung.

Das Chronicon Johannis Bromton in den Historiae Anglicanae Scriptores X. Londini 1652 fol. p. 961 sq. schreibt die Niederlage der Angelsachsen bei der normännischen Eroberung dem Verfall des Glaubens zu:

„Cur autem tanto furore Dei justitia in Anglos exarsit, causa ut creditur haec est. In primitiva enim Angliae ecclesia religio clarissime splenduit, ita ut reges et reginae, Duces et Episcopi vel monachatum vel exilium pro Dei amore appeterent: processu vero temporis adeo omnis virtus in eis emarcuit, ut gentem nullam proditione et nequitia sibi parem permitterent. Immisit ergo Dominus omnipotens velut examina apum gentes crudelissimas quae ab initio regni Ethelwolfi regis usque ad adventum Normannorum per CCXXX annos terram jugiter protriverunt et potissimum Normanni, quando omnes fere Angli in servitutem sunt redacti et opprobrium erat *Anglicus* appellari."

2) „Gens militiae assueta, et sine bello pene vivere nescia, et in hostem impigre occurrere; et ubi vires non successerint, non minus dolo et pecunia corrumpere. Dominis fideles moxque levi offensa infideles. Cum fato ponderare perfidiam, cum nummo mutare sententiam." *Malmesb.* p. 102.

So war der Sieg bald entschieden, obwohl die Angelsachsen in der Schlacht bei Hastings sich ihn schwer entwinden ließen [1]). Wilhelm, der Eroberer, wurde durch den heiligen Stuhl unterstützt, dessen Hilfe dem neuen König nothwendig war und der daher von der Energie dieses Fürsten, der sein Reich zu organisiren hatte, auch die Einführung des jetzt in die Welt tretenden Gregorianischen Kirchensystems erwarten durfte. Wilhelm ward daher in dem Auftrag des Stuhles Petri durch den Erzbischof Aldred von York gekrönt. Der unwürdige Erzbischof Stigand von Canterbury ward trotz seiner Primatialwürde, weil er diese uncanonisch erlangt hatte und daher als Schismatiker angesehen war [2]), hiebei übergangen, wie er später auch durch den Papst Alexander II. suspendirt ward und Lanfranc, den Abt eines Klosters aus der Normandie, zum Nachfolger erhielt [3]). Der Bischof Egelwin von Durham, welcher sich gegen Wilhelm's Regierung erhoben hatte, ward abgesetzt und erhielt den Lothringer Walter als Nachfolger.

---

1) Ueber die Schlacht bei Hastings s. m. Widonis Carmen de Hastingae proelio in den Scriptores rerum gestarum Willelmi Conquestoris ed. *Giles*. Lond. 1845 p. 27 sqq.

Noch auf dem Todbett schilderte Wilhelm, der Eroberer, die Normannen als ein muthiges, aber streng zu zügelndes Volk.

„Normanni, si bono rigidoque dominatu reguntur, strenuissimi sunt et in arduis rebus invicti omnes excellunt et cunctis hostibus fortiores superare contendunt. Alioquin sese vicissim dilaniant atque consumunt. Rebelliones enim cupiunt, seditiones enim appetunt et ad omne nefas prompti sunt. Rectitudinis ergo forti censura coërceantur et freno disciplinae per tramitem justitiae gradiri compellantur. Si vero ad libitum suum sine jugo ut indomitus onager ire permittuntur, ipsi et Principes eorum penuria et confusione probrosa opperientur." *Ordericus Vitalis* Uticensis Monachi Ecclesiastica historia lib. VII. p. 656 bei *Duchesne* Historiae Normannorum Scriptores antiqui. Lutet. Paris. 1619.

2) *Matth. Westmon.* l. c. lib. II. p. 225 sq. Chronicon Florentii Wigorniensis monachi in den Flores historiarum Francof. 1601 p. 635. *Malmesb.* p. 102 und 204. Nur Brompton l. c. p. 962 berichtet, Wilhelm habe von Stigand die Krönung begehrt, dieser habe sie aber verweigert.

«Cumque Willielmus Dux Normanniae conquestor Angliae, tyranni nomen exhorresceret et nomen legitimi principis induere vellet, a Stigando Cantuariensi archiepiscopo in regem petiit consecrari; ille vero, ut quidam dicunt, cruento viro et alieni juris invasori manus imponere formidans, nullatenus acquievit: unde licet ipse Willielmus eundem Stigandum ut noverat multis modis blande honoravit, ipsum tamen nunquam postmodum cordialiter amavit.»

3) *Malmesb.* p. 205. sq. *Hoveden* in den angef. Rerum Anglicarum Scriptores l. c. p. 453. Ingulphi Histor. in den angef. Rerum Anglicarum Scriptores l. c. p. 900.

Bei der Krönung versprach der König auf die Aufforderung des Erzbischofs vor Geistlichkeit und Volk, er wolle die heiligen Kirchen Gottes und deren Vorsteher schützen, ferner auch alles ihm untergebene Volk gerecht und mit königlicher Obsorge regieren, rechtes Gesetz ordnen und halten und Raub und ungerechte Urtheile durchaus verbieten [1]).

Als Eroberer hielt er die besiegte Nation mit starker Faust nieder. Obwohl er von den Großen die Huldigung mit dem Eid der Treue empfangen hatte, so nahm er doch jene von ihnen als Geißeln, von welchen er eine nationale Reaction befürchtete; er errichtete Vesten und gab ihnen normännische Besatzung. Er führte die Geißeln nach der Normandie mit und legte sie in sichere Haft. Nach England zurückgekehrt, vertheilte er nach und nach die Besitzungen, aus denen er die angelsächsischen Großen ausgetrieben, mit reicher Hand an seine normännischen Kriegsgefährten: er entmächtigte so die angelsächsischen Großen, die sich theils zum König Malcolm von Schottland, theils in unzugängliche Wälder für einen künftigen Widerstand flüchteten [2]).

Aber der angelsächsische Stamm war innerlich zu gebrochen und markloß, um diesen nationalen Widerstand zu erheben. Unter allen angelsächsischen Prälaten war der Bischof Aegelwin von Durham

---

1) *Florent. Wigorn.* p. 635.

2) *Matth. Westmon.* sagt l. c. lib. II. p. 225: «Et cum (Gulihelmus) se videret in sublimi elevatum, et in fastu regni confirmatum, in alium virum est subito transmutatus, nobiles terrae, quos avitus sanguis ab antiquo sublimaverat, proh dolor, conculcando.»

Und p. 226 „Anno gratiae 1070 pridie nonas Aprilis, rex Gulihelmus, jam factus securior, in multis promissa violavit. Monasteria vero totius Angliae perscrutari fecit, et pecuniam, simul cum chartis, in quarum libertatibus nobiles Angliae confidebant, et quas rex in arcto positus observaturum se juraverat, ab Ecclesiis, ubi in securo depositae jacuerant, auferri praecepit violenter et in aerarium suum deferri. Concilium quoque magnum in octavis Paschae apud Wintoniam celebravit Ecclesia tota Anglicana, rege procurante, ubi multa regnum contingentia mutata sunt. Ibi etiam Stigandus, archiepiscopus, degradatus est ignominiose et Ailmarus frater ejus Episcopus Eastangliae, plures quoque Episcopi et Abbates ibidem depositi sunt.» Das war offenbar eine nationale Verfolgung, wie *Matth. Westmon.* auch p. 227 offen ausspricht, und p. 229, wo er sagt: «Anno gratiae 1085 rex Gulihelmus, cum jam pene omnem Angliae nobilitatem exuflasset, omnem induit tyrannidem, factus est ferus et inhumanus, feras solas dilexit, pro quibus homines mutilavit, exhaeredavit, incarceravit, trucidavit. — — Nobiles et generosi Anglici expulsi a propriis et erubescentes mendicare vel fodere nescientes, cum filiis et fratribus suis in sylvis latuerunt, solis praedis et rapinis, cum defuerunt venationes et alia victualia, inhiantes.»

der einzige, welcher, unfähig, den Druck seiner Nation zu sehen, England verließ [1]).

Wilhelm aber, welcher von einer Stammesreaction allein Gefahr für seine Herrschaft erkannte, wußte jeden nationalen Widerstand zu theilen [2]).

Das Hauptunglück der besiegten Sachsen war die Spaltung unter den Häuptern der nationalen Partei, welche überall nur zu getheilten Widerständen führte, die der Uebermacht des listigen Siegers erlagen [3]).

Als Folge des Bedürfnisses der Niederhaltung einer nationalen Opposition war es Grundsatz des Eroberers, die wichtigsten Würden in Kirche und Staat Normannen zu vertrauen [4]). Er fühlte sich zu dem Schritte, durch die Verwaltung das neu eroberte Land zu entnationalisiren, um so mehr gedrungen, als es ihm nicht gelang, demselben sein volksthümliches Recht zu entreißen.

1) *Matth. Westmon.* l. c. l. II. 226: «Solus vero inter omnes Angliae praelatos, Aegelwinus, Dunelmensis Episcopus, videns fratrum injustas oppressiones, condolens et zelum Dei habens, exulavit spontaneus ab Anglia, volens oppressores vinculo excommunicationis innodare.»

2) *Matth. Westmon.* l. c. l. II. p. 227: «Sed Rex Gulielmus, aliquos promissis alliciens, alios terroribus exasperans, alios donis corrumpens, demum omnes copioso exercitu circumvallans, ad suam coegit ditionem remeare.»

3) *Malmesb.* l. c. 102: «Praecedentibus diebus *Edwinus* et *Morchardus* amplae spei fratres, apud Londoniam audito interitus *Haroldi* nuntio, urbanos sollicitaverunt, ut alterutrum in regnum sublevarent. Quod frustra conati, Northanimbriam discesserant, ex suo consectantes ingenio, nunquam illuc *Wil'ielmum* esse venturum. Caeteri proceres *Edgarum* eligerent, si Episcopos assertores haberent. Sed proximo urgente periculo et domesticae litis dissidio, nec illud quidem effectum. Ita Angli, qui in unam coeuntes sententiam potuissent patriae reformare ruinam, dum nullum ex suis volebant, induxerunt alienum.»

4) *Florent. Wigorn.* l. c. p. 636: «Abbates etiam aliqui ibi degradati sunt, operam dante rege ut quam plures ex Anglis suo honore privarentur, in quorum locum suae gentis personas subrogavit, ob confirmationem sui (quod noviter acquisierat) regni. Hic et nonnullos tam episcopos quam abbates, quos nulla evidenti causa nec concilia nec leges seculi damnabant, suis honoribus privavit et usque ad finem vitae custodiae mancipatos detinuit, suspicione (ut diximus) tantum inductus novi regni.» Sehr bezeichnend sagt *Ingulph.* l. c. p. 901: «Tantum tunc (Normanni) Anglicos abominati sunt, ut quantocunque merito pollerent, de dignitatibus pellerentur et multo minus habiles alienigenae, de quacunque alia natione, quae sub coelo est, extitissent, gratanter assumerentur. Ipsum etiam idioma tantum abhorrebant, quod leges terrae statutaque Anglicorum regum lingua Gallica tractarentur et pueris etiam in scholis principia literarum Grammaticae Gallice ac non Anglice traderentur; modus etiam scribendi Anglicus omitteretur, et modus Gallicus in chartis et in libris omnibus admitteretur.»

Ueberhaupt hat die Katastrophe der Eroberung bei weitem nicht so tief in das Recht England's eingeschnitten, als man von einem Kriege voraussetzen könnte, in welchem Stamm gegen Stamm, Normannen gegen Sachsen, zur offenen Vernichtung sich gegenüber standen.

Selbst die Personalbesetzung der kirchlichen und weltlichen Verwaltung mit Normannen kam dem eroberten Lande zu gut, da die sehnichten Normannen an die Stelle der erschlafften Angelsachsen traten. Namentlich waren die großen normännischen Kirchenobern, welche der Eroberer nach England verpflanzt hatte, ein Segen für die englische Kirche, um die verkommene Geistlichkeit des Landes der Strenge wieder zuzuführen [1]).

So ist es ganz falsch, wenn man der normännischen Eroberung einen großen Abbruch in der Gestaltung des öffentlichen Rechtes England's zuschreibt. Man hat ihn in dieser Beziehung bei weitem überschätzt. Die Kirchenbeherrschung ist keine der den Stämmekampf begleitenden Gewaltthätigkeiten, sie war Hauspolitik der Normannenfürsten.

Das zeigt unverkennbar eine nähere Prüfung des Einflusses des Dynastiewechsels auf die Gestaltung des Rechtes in England.

Betrachten wir nämlich die politische und rechtliche Lage England's unmittelbar vor der normännischen Eroberung, so finden wir, daß, während die kirchliche Verfassung England's sich unter dem Einflusse des heiligen Stuhles durch das einheitliche canonische Recht zur vollen Uebereinstimmung geeinigt und die früheren nationalen Modificationen des Kirchenrechts nach und nach in die Einheit des canonischen Rechts aufgelöst hatte, die politische und rechtliche Verfassung England's als Folge der durch die wechselnden Eroberungen verschiedener Stämme bewirkten Ueberschichtung verschiedener Stammesrechte noch Reste von nationalen Unterschieden des Rechts zeigte, die aber immer mehr verschwanden.

So zerfiel zur Zeit der normännischen Eroberung England in drei große Rechtsgebiete: West Seaxnalage, Myrcenlage und Danelage [2]).

---

1) Palgrave sagt l. c. vol. I. p. 179: «The canons and exhortations addressed to the Anglosaxon Clergy during the tenth and eleventh centuries, testify their failings. Inebriety, sloth, ignorance and debauchery, call forth the censures and admonitions of those Prelates, who were, perhaps, scarcely less reprehensible, than the inferior orders of the Hierarchy.»

2) Eine der ältesten Angaben über diese rechtliche Dreitheilung machte Simon von Durham in seiner Einleitung zur Geschichte des heil. Cuthbert. Er sagt: «Anglia habet triginta duo Sciras extra Cumberland et Cornwalas. In Cornwalas sunt septem parvae Scirae. Scotland, Bretland et Wict excipiuntur. Sunt hae triginta duo Scirae divisae per tres leges, *West Sexenalaga, Dene-*

Wenn Einige unter Laga auch einen Bezirk, ein Gebiet verstehen [1]), so ist diese Bedeutung selbst gerade von der Geltung des in einzelnen Gebieten bestehenden sonderthümlichen Rechts abgeleitet; wie die Satzungen Cnut's zeigen, wechselten in jedem dieser Gebiete die Herrschaftsrechte der Könige [2]); gleichwohl sind diese Unterschiede nicht von großem Belang [3]). Sie waren in den Siedelungen der Dänen wohl am tiefsten eingeprägt, da ihre Niederlassung wenigstens von einer theilweisen Einführung ihres Gewohnheitsrechts begleitet war [4]). Die Eigenthümlichkeiten des dänischen Rechts trafen aber mehr die Regierung und Verwaltung, als das eigentliche Recht. Aber nach und nach verschmolzen sich die Dänen und die Angelsachsen und so auch ihre Rechte.

Viel stärker, sollte man glauben, hätte die normännische Eroberung, welche in schroffster Weise auf die Schichte der angelsächsischen Bevölkerung einen siegenden Stamm warf, den Bildungsgang des Rechts stören sollen. Allein das Gegentheil geschah. Der positive Einfluß des Eroberers auf die Bildung des Rechts hielt sich in engen Schranken.

Wilhelm, sagt Reeves [5]), legte den Charakter eines Usurpators so bald ab, als es nur immer thunlich war und ergriff alle Maßregeln, das Königreich im Genuß seiner eigenen Gesetze zu beruhigen.

Nach alten, wenn auch nicht gleichzeitigen, Zeugnissen [6]) hielt der Eroberer um das Jahr 1070 eine große Versammlung der angesehen-

laga. Merchenelaga. — *West Sexenalaga* habet novem Scyras: Suthsexia, Suthrei, Kent, Berocscire, Wiltescire, Sudhamtescire, Somersetescire, Dorsetscire, Devenascire. — *Denelaga* habet quindecim Sciras: Eborascira, Snotinghamscira, Deorbiscira, Leorcestrescira, Lincolnescira, Northamtunscira, Huntedunscira, Grantebrigescira, Northfolc, Sudfolc, East Saxe, Bedefordscira, Hertfordscira, Midlesexa, Bukingehamescira. — *Merchenelaga* habet octo Sciras: Herefordscira, Gloucestrescira, Wircestrescira, Scrobscira, Cestrescira, Steadfordscira, Warewiescira, Oxenefordscira.»

1) So Bischof Nicholson in seiner Vorrede zu Wilkins p. XVI.

2) Leges Canuti, §§. 12. 13. 14.

3) Spelman folgert daraus: «Though we talk of the West Saxon law, the Mercian law, and the Danish law, whereby the West parts of England, the Middle parts, and those of Norfolk and Suffolk, and the North were severally governed, yet hold they all an uniformity in substance, differing rather in their mulcts than in their canon, that is to say, in the quantity of fines and amerciaments than in the course and frame of justice.»

4) The Rise and Progress of the English Commonwealth. — Anglo-Saxon Period. Containing the Anglo-Saxon policy, and the institutions arising out of laws and usages which prevailed before the conquest by *Francis Palgrave*. London 1832. vol. I. Part. I. p. 49 f.

5) *Reeves'* History of English law. I. 30.

6) Chron. of Litchfield. M. S. Cott. Cleop. D. IX. bei *Palgrave* l. c. p. 54. Leges Edwardi Confessoris.

sten Sachsen, um sich das ganze angelsächsische Recht weisen zu lassen. So viel scheint gewiß zu sein, daß er eine Gleichförmigkeit des Rechts in England einzuführen beabsichtigte. Es fragte sich nur, welches Recht als herrschendes erklärt werden sollte, an das sich dann die andern im Volke lebenden Rechte als untergeordnet anlehnen mochten. Ueber die desfallsige Wahl des Königs schwanken die Angaben der Chronisten. Die Einen sagen, die Erinnerung an seine Abstammung aus Scandinavien habe ihn bestimmt, den von den Dänen in Ostanglien und Northumbrien eingeführten Satzungen den Vorzug zu geben, deren Ausdehnung auf das ganze Königreich er daher gewünscht [1]). Andere berichten, er habe der Versammlung die Wahl zwischen normännischem und angelsächsischem Recht gelassen [2]).

Alle Chronisten berichten aber übereinstimmend, daß die Versammlung einmüthig die Fortgeltung des angelsächsischen Rechts gefordert habe [3]), wie es unter Edward, dem Bekenner, also unter dem letzten rechtmäßigen König der Angelsachsen, bestanden, von welchem der Eroberer selbst sein Anrecht auf die Krone ableitete. Er wählte unter den Angelsachsen zwölf rechtskundige Männer aus, welche eine Sammlung jener Gesetze und Gewohnheiten machen sollten, die zur Zeit der angelsächsischen Könige gegolten hatten. Als dem König die Sammlung vorgelegt wurde, so schien es, als wollte er den dänischen Gesetzen den Vorzug geben; allein die Sachsen beschworen ihn, bei der Seele des Königs Edward, ihnen die Gesetze und Gewohnheiten zu lassen, unter welchen sie und ihre Kinder erzogen worden. Der König berief nun eine Versammlung und erließ auf derselben ein Statut, welches nach seiner Aufschrift enthält „die Satzungen, welche König Wilhelm dem Volke England's nach der Eroberung bewilligte, dieselben, welche König Edward, sein Vetter, vor ihm gehalten hatte [4])."

---

1) Rog. de Hoveden l. c. p. 607 sq.

2) Wace, M. S. Reg. bei *Palgrave* l. c. p. 54.

3) Rog. de Hoveden l. c. p. 608.

4) *Palgrave* l. c. p. 54 sqq. Der Text dieser Gesetze steht bei Palgrave vol. I. part. II. p LXXXVIII sqq., geschöpft aus folgenden Quellen: M. S. Harleyana 746. Holkham M. S. No. 228. Ingulphus SS. Rerum Anglicarum und die Abschrift, veröffentlicht von Selden in seinen Noten zu Eadmer. Der gleichzeitige Gervasius Tilburiensis sagt: «Propositis legibus Anglicanis secundum triplicitam earum distinctionem in Merchenlage, Westsaxonlage et Danelage; quasdam earum approbans, quasdam autem reprobans, illis transmarinas leges Neustriae, quas ad regni pacem tuendam efficacissimae videbantur, adjecit.»

«Anno regni sui quarto, apud Londonum, consilio baronum suorum, fecit summoneri, per universos Angliae comitatus, omnes nobiles, sapientes, et sua lege eruditos, ut eorum leges et consuetudines audiret. Et licet idem rex

So war also das angelsächsische Recht selbst nach der Festsetzung des Eroberers der Hauptstock des Rechts England's, und wenn auch König Wilhelm noch andere Satzungen und Freibriefe ertheilte, so erschütterten diese doch nicht die Hauptgrundlagen des angestammten Rechts; denn Wilhelm gebot, seine Unterthanen sollten die Gesetze Edward's des Bekenners in allen Dingen haben und halten, lediglich mit jenen Zusätzen, welche er zum Frommen der Nation gegeben. Wohl mochte der König in der Führung seiner Regierung manchmal die Schranken des nationalen Rechts durchbrechen; das war das Schicksal

---

Willelmus leges Northfolkie et Southfolkie, Grantebrugie et Deire (ubi quondam maxima pars Danorum et Norwegensium inhabitabant) prius magis approbaverat, et eas per totum regnum observari preceperat, pro eo quod omnes antecessores ejus, et fere omnes barones Normannie Norwegenses extitissent, et quod de Norwegia olim venissent; sed postea, ad preces communitatis Anglorum, rex adquievit, qui deprecati sunt, quatenus permitteret sibi leges proprias et consuetudines antiquas habere, in quibus vixerant patres eorum, et ipsi in eis nati et nutriti sunt, scilicet leges sancti regis Edwardi. Et ex illo die magna autoritate venerate, et per universum regnum corroborate et observate sunt, pre ceteris regni legibus, leges regis Edwardi; que quidem prius invente et constitute fuerunt tempore regis Edgari avi sui. Verumptamen post mortem ipsius regis Edgari, usque ad coronationem sancti regis Edwardi, quod tempus continet annos LXVII predicte leges sopite sunt et penitus pretermisse; sed postquam rex Edwardus in regno fuit sublimatus, consilio baronum Anglie, legem LXVII annis sopitam excitavit, excitatam reparavit, reparatam decoravit, decoratam confirmavit, et confirmata vocata est lex sancti regis Edwardi; non quod ipse prius adinvenisset eam, sed cum pretermissa fuisset, et oblivioni penitus dedita, a morte avi sui regis Edgari qui primus inventor ejus fuisse dicitur, usque ad sua tempora, videlicet LXVII annis.

«Unde per preceptum regis Willelmi, electi sunt de singulis totius Anglie comitatibus XII viri sapientiores, quibus jurejurando injunctum fuit, coram rege Willelmo, ut quoad possent, recto tramite, neque ad dextram neque ad sinistram declinantes, legum suarum et consuetudinum sancita patefacerent, nil pretermittentes, nil addentes, nil prevaricando mittentes. Aldredus autem, Eboracensis archiepiscopus, qui regem Willelmum coronaverat, et Hugo, Londonensis episcopus, per preceptum regis, scripserunt propriis manibus, omnia que predicti jurati dixerunt. A legibus namque sancte matris ecclesie sumentes exordium, qui per eam rex et regnum solidum subsistendi habent fundamentum, leges et libertades et pacem ipsius concionati sunt dicentes, omnis clericus etc. ut supra.» Chron. Lichf. M. S. Cott. Cleop. D. 9.

Dasselbe steht in den Leges Regis Edwardi Confessoris art. XXXIV. in Ancient Laws and Institutes of England p. 197., und in der Carta Regis Willelmi de quibusdam statutis, in den Ancient Laws p. 212. heißt es im Art. XIII: «Hoc quoque precipimus, ut omnes habeant et teneant leges Eadwardi regis in omnibus rebus, adauctis hiis quas constituimus ad utilitatem Anglorum.»

einer durch die Eroberung gewaltsam ergriffenen Herrschergewalt, die eine Menge Widerstände nieder zu werfen und nieder zu halten hatte; er mochte daran denken, durch die lediglich Normannen übertragenen Kirchen- und Staatsämter Manches nach normännischer Satzung und Regierungsart durchzusetzen; allein zum Widerstand gegen diesen Plan verbündeten sich selbst die normännischen Großen mit den Angelsachsen. Die normännischen Sieger hatten einmal die Beute der Eroberung gesichert; hätten sie die Entwürfe des Königs unterstützt, so hätten sie dessen Macht auf eigene Kosten gestärkt. So widersetzten sich die normännischen Barone selbst im Bund mit den Eingeborenen der Erweiterung der Prärogativen der Krone und flüchteten ihre eigenen Rechte unter den Schutz der Gesetze Edward's des Bekenners. Und so groß war die traditionelle Verehrung der Normannen für den geheiligten Namen des letzten rechtmäßigen Königs aus dem angelsächsischen Stamm, daß die Normannen selbst geneigt waren, ihn als den Gründer der „weisen Gewohnheiten" ihrer alten Heimath zu verehren [1]).

So darf man annehmen, daß trotz der schweren Klage der Chronisten über den Despotismus des Eroberers: „Alle Dinge, göttliche und menschliche, gehorchten seinem Wink und Nicken," dennoch das alte angestammte Recht der Nation wenigstens als das vorherrschende Recht erhalten blieb.

Wohl aber hat die Verwaltung ausländischer Beamten mehr unter dem Druck der Umstände, als nach einem berechneten System der Neuerung, neue Formen des Verfahrens gebracht und in der Folge ganze Seiten des alten Rechts verwandelt [2]).

Auch in dieser Erhaltung des alten angelsächsischen Rechts zeigten die nächsten Könige nach der normännischen Eroberung eine übereinstimmende Politik.

Wie unter Wilhelm dem Eroberer angelsächsische Earls, die Söhne Algar's und Siward's, in dem großen Rath des Reichs neben den normännischen Grafen saßen, und in der Ferne gesehen, die von Wilhelm berufene Reichsversammlung in nichts Wesentlichem von der Witenagemot seines „guten Vetters" abwich, von dem er das Reich gewonnen hatte, so ist es noch ganz angelsächsische Ordnung, wenn Heinrich I. Beauclerk seine «Gewrits» über ganz England hinsandte

1) M. s. Rouille's Commentar über den Grand Coutumier. Pref.

2) So urtheilt Palgrave l. c. vol. I. part. I. p. 240. «But the employment of foreign functionaries was followed by new forms of proceeding, not accompanied, perhaps, by any decided intention of innovating, and dicted merely by the pressure of circumstances, which, nevertheless, had afterwards the effect of displacing much of the old jurisprudence, or of causing it to assume another guise.»

und seine Bischöfe, Aebte und Thane zu der Witenagemot entbot [1]). Derselbe König gab das „Gesetz Edward's des Bekenners," wenn auch verbessert durch den Eroberer, den Engländern zurück [2]). Da er mit der Tochter Cerdic's „von der rechten königlichen Linie Englands" vermählt war, so äußerten die normännischen Barone, welche sich gegen die Gewalt des Königs verschworen, ihren Groll durch angelsächsische Spottnamen, die sie Heinrich und seiner Gemahlin gaben, und die Mißachtung, welche sie so gegen „Godric" und „Godiva [3])" aussprachen, zeigt deutlich, wie treu der König die Rechtsgewohnheiten der angelsächsischen Nation festhielt, die, wenn auch unterworfen, dennoch durch die Masse der Bevölkerung ihm Rücksichten aufdrang. Soviel man daher auch von den in Folge der normännischen Eroberung eingetretenen Wechseln des englischen Rechts auf den Wechsel der Dynastie schreiben mag, die Wandlung des Rechts war in England nicht stärker, als in den gleichzeitigen Reichen, welche keinen Wechsel des Herrschergeschlechts erfahren hatten.

„So wurden die Aenderungen in der englischen Staatsordnung, sagt Palgrave [4]) hauptsächlich durch die langsame Wirksamkeit innerer Ursachen bewirkt; durch Gewohnheiten, welche das Statut modificirten; durch die gemeinsame Zustimmung, welche das Gesetz änderte oder widerrief; und durch das stille Aufkommen neuer Formen und Verfahrungsweisen, welche neue Canäle für die Verwaltung der Regierung schufen."

Wenn nun Wilhelm es nicht wagen durfte, das weltliche Recht des doch von ihm unterworfenen Volkes zu ändern, wie viel weniger durfte er die Axt an das canonische Recht legen!

Mußte er gegenüber dem furchtbaren Widerstand der Sachsen und den legitimen Thronbewerbern nicht den heiligen Stuhl schonen, der durch seinen Patronat ihm die kaum ergriffene Krone hauptsächlich sicherte? Hatte er nicht unter den besiegten Angelsachsen und selbst unter den siegreichen Normannen kirchliche Großen zu schonen? Alle diese hätte er durch einen grundsätzlichen Umsturz des canonischen Rechts tödtlich verletzt.

Wir finden daher umgekehrt, daß Wilhelm der Eroberer dem

---

1) «Tha sona thaer aefter sende se Kyng hise *write* ofer eall Englalande, and bed hise Biscopes, and hise Abbates, and hise Theignes ealle, that hi scoldon cumen to his gewitenemit on Candelmesse deig to Gleawceastre him togeanes, and hi swa diden.» (Sax. Chron. p. 344.)

2) Lagam Regis Eadwardi vobis reddo — cum illis emendationibus quibus pater meus eam emendavit, consilio Baronum suorum.»

3) *Malmesb.* V. p. 88.

4) *Palgrave* l. c. vol. I. p. 654.

Papst Gregor VII. die sichersten Gewähren für die Geltung des canonischen Rechts in seinem neuen Reich gab, der dagegen ihn als den befähigtsten Herrscher des Weltttheils erklärte. Groß war zudem der Einfluß Lanfranc's auf den König[1]). Auch hat Wilhelm, um den Beschwerden der Kirche über eine der häufigsten und empfindlichsten Rechtsverletzungen, nämlich über die Eingriffe der weltlichen Gerichte in die gerichtliche Immunität der Kirche abzuhelfen, durch ein denkwürdiges Gesetz die geistlichen und die weltlichen Gerichte getrennt.

Dieser Freibrief lautet[2]):

„Ich, Wilhem, von Gottes Gnaden König der Engländer entbiete dem R. Bainard und G. von Magnavilla und P. von Valoines und meinen übrigen Getreuen von Essex und von Hertfordshire und von Middelsex, meinen Gruß. Ihr Alle sollet wissen und meine übrigen Getreuen, welche in England wohnen, daß ich erachtet habe, die bischöflichen Gesetze, welche nicht gut und nicht nach den Vorschriften der heiligen Canones bis auf meine Zeiten im Königreich der Eng-

---

1) *Malmesb.* p. 110.: «Ita ipsius (Lanfranci) industria monachicum germen efloruit, ita eo vivente vigor pontificalis induruit. Ejus consilio Rex pronum se fecerat, ut nihil negandum duceret, quod is faciendum diceret.»

2) Er steht als «Carta Willelmi» in den Ancient Laws and Institutes of England p. 213 sq. und lautet: «W. gracia Dei Rex Anglorum R. Bainardo et G. de Magnavilla, et P. de Valoines, ceterisque meis fidelibus de Essex et de Hertfordschire et de Middelsex, salutem. Sciatis vos omnes, et ceteri mei fideles qui in Anglia manent, quod episcopales leges, que non bene, nec secundum sanctorum canonum precepta, usque ad mea tempora in regno Anglorum fuerunt, communi concilio et consilio archiepiscoporum et episcoporum et abbatum, et omnium principum regni mei, emendandas judicavi. Propterea mando, et regia auctoritate precipio, ut nullus episcopus vel archidiaconus de legibus episcopalibus amplius in hundret placita teneant, nec causam que ad regimen animarum pertinet ad judicium secularium hominum adducant; sed quicunque, secundum episcopales leges, de quacumque causa vel culpa interpellatus fuerit, ad locum quem ad hoc episcopus elegerit vel nominaverit veniat, ibique de causa vel culpa sua respondeat, et non secundum hundret, sed secundum canones et episcopales leges, rectum Deo et episcopo suo faciat. Si vero aliquis per superbiam elatus ad justiciam episcopalem venire contempserit vel noluerit, vocetur semel, secundo, et tercio; quod si nec sic ad emendacionem venerit, excommunicetur; et si opus fuerit ad hoc vindicandum, fortitudo et justicia regis vel vicecomitis adhibeatur. Ille autem qui vocatus ad justiciam episcopi venire noluerit, pro unaquaque vocacione legem episcopalem emendabit. Hoc etiam defendo et mea auctoritate interdico, ne ullus vicecomes aut prepositus seu minister regis, nec aliquis laicus homo, de legibus que ad episcopum pertinent se intromittat, nec aliquis laicus homo alium hominem fine justicia episcopi ad judicium adducat. Judicium vero in nullo loco portetur, nisi in episcopali sede, aut in illo loco quem ad hoc episcopus constituerit.»

länder gewesen, seien in gemeinsamer Versammlung und nach gemeinsamem Rath der Erzbischöfe und Bischöfe und Aebte und aller Fürsten meines Königreichs zu verbessern. Darum befehle ich und gebiete durch königliche Autorität, daß kein Bischof oder Archidiakon über die bischöflichen Gesetze fernerhin in der Hundred Gerichtsversammlungen halte und keine Sache, welche zur Führung der Seelen gehört, an das Gericht von Laienmenschen ziehe; sondern Jedweder, der nach bischöflichen Gesetzen über was immer für eine Sache oder Verschuldung belangt werden wird, soll an den Ort, welchen hiezu der Bischof auserwählt oder benannt haben wird, kommen und soll sich dort über seine Rechtssache oder Verschuldung verantworten, und nicht nach dem Hundred, sondern nach den Canones und den bischöflichen Gesetzen soll er Gott und seinem Bischof das Rechte thun. Wenn aber Jemand durch Stolz überhoben zur bischöflichen Rechtspflege zu kommen verschmähen oder nicht wollen würde, so soll er einmal, zum zweiten und zum dritten Mal gerufen, und wenn er auch so nicht zur Büßung kommen würde, gebannt werden, und wenn zur Thätigung dessen, die Stärke und die Gerechtigkeit des Königs oder des Vicecomes nöthig würde, soll sie angewandt werden. Jener aber, welcher gerufen zur Rechtspflege des Bischofs nicht kommen wollte, soll für jedwede Berufung das bischöfliche Gesetz büßen. Ferner verbiete ich auch das und untersage es durch meine Auctorität, daß irgend ein Vicecomes oder Vorgesetzter oder Diener des Königs, oder irgend ein Laienmensch sich in die Gesetze, welche an den Bischof gehören, einmische, oder daß irgend ein Laienmensch einen andern Menschen ohne die Gerechtigkeit des Bischofs vor Gericht ziehe. Das Gericht soll aber an keinen andern Ort hin verlegt werden, als an den bischöflichen Sitz oder an jenen Ort, welchen hiezu der Bischof festgesetzt haben wird."

Aus dem Eingang dieses der Kirche ertheilten Freibriefes geht hervor, daß Wilhelm, wie er für die Ausmittelung desjenigen Stammrechts, welches künftighin als bürgerliches Recht in England gelten sollte, eine Reichsversammlung hatte halten lassen, deren Weisthum auf die Gesetze Edward's des Bekenners lautete, so wahrscheinlich auf Verlangen des heiligen Stuhls eine ähnliche Reichsversammlung hielt, „zur Verbesserung der bischöflichen Satzungen, welche nicht gut und gemäß den Vorschriften der heiligen Canones waren."

Es handelte sich also bei dieser Revision der kirchlichen Gesetzgebung um die Zurückführung des particulären englischen Kirchenrechts auf die Grundlage des gemeinen canonischen Rechts. Diese Revision war vollständig. Denn sie betraf nicht blos die geistliche Gerichtsbarkeit, welche wieder gegen die bisher bestandenen Schmä-

lerungen ergänzt werden sollte, so daß alle geistlichen und die Führung der Seelen betreffenden Sachen nicht nach bürgerlichen, sondern nach canonischen und bischöflichen Gesetzen entschieden und aus den geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit gemischt übenden Hundredgerichten ausgeschieden, den rein geistlichen Gerichten zurückgegeben werden sollten, sondern auch die Wiederherstellung des canonischen Rechts als des materiellen Rechts, nach welchem die geistlichen Gerichte entscheiden sollten. Zugleich stellte dieser Freibrief die Immunität der Geistlichkeit durch das Verbot an die weltlichen Beamten und überhaupt an alle Laien wieder her, Geistliche ohne die Gerechtigkeit des Bischofs vor die weltlichen Gerichte zu ziehen.

Dadurch war den bisherigen Eingriffen in die geistliche Gerichtsbarkeit gesteuert. Die Gesetzgebung war der Kirche gerecht geworden. Aber der Vollzug entsprach in Manchem nicht.

Die Kirche hatte nach wie vor viele Anmaßungen der weltlichen Gewalt zu dulden, so die Nichtbeachtung der Giltigkeit canonischer Satzungen, Uebergriffe in die Freiheit der Wahlen [1]), in ihr Vermögen, z. B. in die Zwischenverwaltung der erledigten Bisthümer und Abteien u. s. w.

So verbot Wilhelm die Annahme päpstlicher Constitutionen und die Geltung der Synodalschlüsse, ohne vorgängige königliche Einsichtsnahme und Genehmigung.

Im Widerspruch mit seinen eigenen Gesetzen anerkannte er die geistliche Gerichtsbarkeit nicht, indem er die Giltigkeit des Bannes und der Kirchenbußen überhaupt, welche gegen die zu den königlichen Höfen gehörigen Barone und Beamten ausgesprochen worden, von seiner vorgängigen Bestätigung abhängig erklärte.

Er zog nach eigener Willkür Pfarrei um Pfarrei, Kloster um Kloster in seine Forste [2]).

In diesen Dingen fürchtete der König Collisionen mit den Interessen der Krone; sonst achtete er die Gerechtsame der geistlichen Gewalt und förderte den Glauben. Er stiftete eine prächtige Abtei zu Battle in Sussex, auf der Walstatt von Hastings. In einer vor seinem Tod ausgestellten Urkunde ist angegeben, daß unter seiner und seines Vaters Regierung in der Normandie nicht weniger als vierzig Klöster gegründet worden [3]). Er war sehr freigebig gegen die Kirche, selbst in's Ausland [4]).

---

1) *Matth. Westmon.* l. c. p. 229. sagt: «Eodem tempore Rex Guihelmus Remigio cuidam de Feschampo monacho. contulit Episcopatum de Dorcestre.»

2) *Eadmer* 6.

3) *Stowe's* Chronicles 124.

4) «Transmarinis ecclesiis multas possessiones in Anglia largitus est, ut Angliae copia tenuitas illorum sustentaretur.» *Malmesb.* 112.

Rücksichtlich der Reinerhaltung der Kirchenlehre war er streng. Namentlich verbannte er die Neuerer in der Lehre des heiligen Abendmahls[1]).

Er ermuthigte aber auch Andere zur Stiftung frommer Werke. So stiftete Mathilde, Tochter des Grafen Waltheoft, das St. Andreaskloster in Northampton, und Wilhelm, Graf von Warren und Surrey, das von Lewes in Sussex; im Jahre 1087 Roger von Montgomery die den beiden Apostelfürsten gewidmete Abtei Shrewsbury; er baute auch das frühere Nonnenkloster Wenlock für die Benedictiner wieder auf.

Gundulph, Bischof von Rochester, gründete das Frauenkloster Malling und das Bartholomäusspital zu Chatham; er brachte auch Mönche statt der Chorherren an seine Domkirche. Der Graf Heinrich Ferrers stiftete den Priorat Titbury in Staffordshire. Ein Londoner Bürger war der Hauptstifter von Bermondsey in Southwark[2]).

Im Jahre 1069 starb der Erzbischof Ealred von York, und zugleich von Worcester, welches letztere er in commendam besaß, weil der Erzstuhl von York in Folge der dänischen Kriege sehr verarmt war. Ihm folgte der Normanne Thomas, der einen großen Streit mit dem Erzbischof Lanfranc von Canterbury in Betreff des der Kirche von Canterburn zustehenden Primats über den Stuhl von York führte. Der Streit gelangte nach Rom: der Papst überließ dessen Entscheidung aber dem König und dem Episcopat in England, die für die Untergebenheit York's unter den Stuhl von Canterbury entschieden. Dieser Rangstreit wiederholte sich noch mehrmals unter den Nachfolgern.

Der Bischof Peter von Litchfield verlegte seinen Sitz nach Chester, sein Nachfolger, Robert von Limsey, aber nach Coventry, von wo er bald wieder nach Litchfield zurück kam; jedoch nannten sich die späteren Bischöfe von Coventry und Litchfield. Wir finden noch einen oder zwei Bischöfe in diesen Zeiten, welche sich noch Bischöfe von Chester nannten.

Noch unter Edward dem Bekenner hatte der Bischof von Sherburne und Wiltshire begonnen, seinen Sitz nach Salisbury zu verlegen; aber vollends geschah es erst unter Wilhelm dem Eroberer.

1) «Sincera fide tenens, quod vera doctrina praeceperat, panem et vinum, quae altari superponuntur, Redemptoris veram esse carnem et verum esse sanguinem. Utique non ignotum est, quanto zelo fuerit insectatus, atque exterminare sategerit ex terra sua aliter sentientem pravitatem.» *Guilelm. Pictav.* ap. Duchesne 193.

2) *Dugd.* Monast. I. 352–354. 375. 613. 639. 679. *Godwin* de praesul. in vit. Gundulph. 526. Die Gesta Guillielmi Ducis Normannorum et Regis Anglorum in Duchesne's Historiae Normannorum Sciptores antiqui, Lutet. Paris. 1619 fol. p. 193. erheben überschwenglich Wilhelm's Eifer für die Religion.

Wilhelm der Eroberer starb am 9. September 1087. Vor seinem Hinscheiden noch ermahnte er die Anwesenden, Glauben und Recht, die Satzung Gottes und den Frieden zu halten, die Vorrechte der Kirche und die Satzungen der Väter zu beobachten [1]). Er ließ noch alle Staatsgefangene frei [2]). Er hinterließ mehre Söhne und Töchter, unter den letztern Cäcilia, Abtissin zu Caen in der Normandie, und Adela, welche, früher mit dem Grafen Stephan von Blois vermählt, nach dessen Ableben ebenfalls in's Kloster ging.

Wilhelm hatte das Hauptziel seines Lebens, die normännische Herrschaft über England, fest begründet und dadurch zugleich den öffentlichen Frieden seines Reichs gesichert [3]).

---

1) Ordericus Vitalis l. c. p. 656.

2) *Matth. Westmon.* l. c. l. II. p. 230. *Flor. Wigorn.* p. 642. n 31.

3) *Matth. Westmon.* l. c. l. II. p. 229. sagt: «Praedonum vero et latronum (rex Gulielmus) spoliator fuit sagacissimus et eorum damnator immiserabilis. Unde per totam Angliam ire poterant mercatores, peregrini et viatores indemnes, etiamsi aureis thesauris onerati viderentur, cum antecedentibus temporibus quaelibet sylva lupis et vespilionibus abundaverat.» u. p. 230: «Pacis et justitiae inviolabilis conservator extitit, ita ut puella auro onusta regnum Angliae pertransiret impune.»

Henricus Huntingtoniensis in den angeführten Rerum Anglicarum scriptores p. 370 sq. gibt folgendes Charakterbild vom König: «Willielmus omnibus Normanniae consulibus fortior fuit, omnibus Anglorum Regibus potentior fuit: omnibus praedecessoribus laude dignior fuit. Erat autem sapiens sed astutus: locuples, sed cupidus: gloriosus, sed famae deditus: erat humilis Deo servientibus, durus sibi resistentibus. Posuerat namque consules et principes in carcerem: Episcopos et abbates possessionibus suis privaverat, fratri proprio non pepercerat: nec erat, qui resisteret.»

Bromton l. c. p. 981.: «Erat autem iste supradictus rex *Willielmus* sapiens sed astutus, locuples sed cupidus, gloriosus sed famae deditus, affabilis quidem et humilis Deo servientibus, sed durus et severus sibi resistentibus: Principes namque et Consules in carcerem posuerat, Episcopos et Abbates possessionibus privaverat, fratri proprio non pepercerat, nec qui resisteret sibi erat. Potentissimus etiam auri et argenti multa bona ab aliis auferebat. Ad castella construenda solus omnes fatigabat. Si cervum quis caperet aut aprum, oculos ei evellebat, nec erat qui murmuraret: feras namque, tanquam pater earum erat, amavit. Unde in sylva venationis, quae nunc Nova Foresta vocatur, villas et ecclesias plures eradicari, gentem extirpari et a feris inhabitari fecit; nam Deus ad exterminium Anglorum praeordinaverat ferocem populum Normannorum quadam praerogativa saevitiei singularis praeeminentem, quorum natura est, ut cum hostes suos adeo depresserint, quod adicere non possunt, ipsi se deprimant et terras proprias et substantias suas in vastitatem et pauperiem redigant: semper enim Normannorum domini cum hostes contriverint et crudelius agere nequeant, suos hostiliter conterunt. Quod liquide in Normannia, Anglia, Apulia, Calabria, Sicilia, Antiochia, terris

Blicken wir auf das Verhältniß Wilhelm's des Eroberers zur Kirche zurück, so finden wir, daß seine Erziehung in ihm dauernde religiöse Eindrücke zurückgelassen; er hatte Achtung vor der Kirche

---

optimis, quas Deus eis subjecerat, satis patet. In Anglia namque telonea injusta et consuetudines pessimae his temporibus plurimarum. Principes omnes adeo erant auri et argenti cupiditate caecati, ut illud de eis veri dici posset.

Unde habeat nemo quaerit, sed oportet habere.

Nam quanto magis loquebatur de recto, tanto magis fiebat injuria. Qui Justitiarii vocabantur omnis injustitiae caput erant. Vicecomites et praepositi, quorum officium erat rectum judicium exequi et justitiam exercere, furibus et raptoribus atrociores erant et omnibus saevissimis saeviores. Rex ipse cum ad firmam terras suas quanto carius poterat dedisset, alii magis offerenti et deinde alii, semper negligens pactum et ad majora studens, dabat; nec erat cura, quanta injuria a praepositis pauperibus erat illata.»

Ein ganz anderes Zeugniß stellte sich Wilhelm der Eroberer auf dem Todbett selber aus, wo er sprach:

«Ecclesiam Dei, matrem scilicet nostram, nunquam violavi: sed ubique, ut ratio exegit, desideranter honoravi; ecclesiasticas dignitates non venumdedi: simoniam detestans semper refutavi. In electione personarum vitae meritum et sapientiae doctrinam investigavi, et quantum in me fuit, omnium dignissimo ecclesiae regimen commendavi. Hoc nimirum probari potest veraciter in Lanfranco Cantuariensium Archipraesule: hoc in Anselmo Beccensium abbate: hoc in Gerberto Fontanellense et Durando Troarnense et in aliis multis regni mei doctoribus, quorum celebris laus personat in ultimis ut credo terrae finibus. Tales socios ad colloquium elegi; in horum contubernio veritatem et sapientiam inveni, ideoque semper gaudens optabam eorum consiliis perfrui.

«Novem abbatiae monachorum et una sanctimonialium, quae a patribus meis in Normannia fundatae sunt, me adjuvante cum auxilio Dei creverunt, et gloriose multarum augmentis rerum quas dedi magnificatae sunt. Deinde ducatus mei tempore decem et septem monachorum et sanctimonialium sex coenobia constructa sunt, ubi magnum servitium et plures eleemosynae pro summi regis amore quotidie fiunt. Hujusmodi castris munita est Normannia et in his discunt terrigenae praeliari contra daemonis et carnis vitia. Horum quippe aut ego inspirante Deo fui conditor aut fundator, fervidus adjutor et benevolus incentor. Omnes quoque res quas in terris vel aliis redditibus proceres mei Deo et sanctis ejus dederunt pro salute spirituali, in Neustria et Anglia benigniter concessi, et cartas largitionum contra omnes aemulos et infestatores principali auctoritate gratis confirmavi.

«Haec studia sectatus sum a primaevo tempore, haec heredibus meis relinquo tenenda omni tempore. In his, filii mei, me jungiter sequimini, ut hic in aevum coram Deo et hominibus honoremini. Hoc praecipue vos viscera mea commoneo, ut bonorum et sapientum indesinenter inhaereatis sodalitio, et eorum in omnibus, si diu gloriosi milites persistere vultis, obediatis imperio. Piorum sophistarum doctrina est, bonum a malo discernere: justi-

und eine tiefe Ehrfurcht vor ihren Anstalten. Er hörte täglich die Messe und wohnte regelmäßig dem öffentlichen Gottesdienst bei [1]; er legte vor tugendhaften Prälaten das herrische Wesen ab, durch welches er seine mächtigsten Barone schreckte [2].

So wie aber eine Collision zwischen seinen Religionspflichten und seinen Herrscherrechten entstand, so siegte die Politik.

In dem Streit, welcher unter seiner Regierung die Christenheit erschütterte, zwischen Gregor VII. und Heinrich IV., welcher diesem den Gegenpapst Guibert von Ravenna entgegensetzte, hielt Wilhelm treu zu Gregor, wie er früher mit Alexander II. in freundlichem Verkehr durch Briefe und Geschenke gestanden hatte. Wilhelm begrüßte den Papst Gregor mit Glückwünschen zur Uebernahme des Pontificats und ward vom Papst belobt wegen seiner Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl, wegen seiner Durchführung des Cölibatsgesetzes in der englischen Geistlichkeit und wegen seiner Frömmigkeit, da er nicht, wie andere Könige, die erledigten Abteien und Bisthümer verkaufte [3].

Nun war aber unter Gregor VII. einige Jahre der Peterspfennig in England nicht bezahlt worden [4]. Gregor, der ihn als Lehenszins betrachtete, trug daher seinem Legaten Hubert auf, den Zins und die Huldigung von Wilhelm zu fordern: dieser zahlte den Zins, verweigerte aber die Huldigung; denn er habe sie nie versprochen, seine

---

tiam omnimodis tenere: nequitiamque omni molimine cavere. Infirmis et pauperibus ac justis parcere et subvenire, superbos et iniquos comprimere ac debellare, et ab infestatione simplicium refrenare. Ecclesiam sanctam devote frequentare, divinitatis cultum super omnes divitias amare, et divinae legi nocte dieque et in adversis et prosperis infatigabiliter obtemperare.» *Excerpta de vita Willelmi* bei *Giles* Scriptores rerum gestarum Willelmi conquestoris. Londini 1845. p. 61 sq. M. s. auch Gesta Willelmi ducis Normannorum bei *Giles* l. c. p. 112 sqq. p. 144 sq.

1) *Matth. Westmon.* l. c. I. p. 230. sagt: «Rex Gulielmus optimam habuit consuetudinem, per quam dicitur divinam in tyrannide ultionem evasisse. Missas et horas divini obsequii diligenter et cum matura simplicitate exaudivit, nec se toleravit, etiam pro urgentissimis et arduis negotiis, impediri, interim genua flectere et devote orare non cessavit.»

2) Chron. Sax. 189. *Eadmer* 13. Die brevis relatio de Willelmo nobilissimo comite Normannorum bei *Giles* Scriptores rerum gestarum Willelmi conquestoris. Londini 1845. p. 10.: «Sed quis posset referre vel scribere omnia bona quae bonus rex Willelmus fecit omnemque exaltationem sanctae ecclesiae, quae quamdiu ille vixit in regno ejus duravit?»

3) *Ep. Greg.* VII. I. ep. 70. 71. 72. IX. 5.

4) *Baron.* ad ann. 1068. n. 1. ad ann. 1079. n. 25. *Selden* Spicileg. ad Ead. 164.

Vorgänger haben sie auch nie geleistet, er sehe auch keinen Rechtsgrund dieser Forderung ein [1]). Gregor beruhigte sich und setzte seinen Briefwechsel bis zu seinem Tod mit dem König fort, der sich weigerte, einen Legaten des Gegenpapstes Guibert anzunehmen [2]).

Diesen Streit zwischen den Päpsten benützte aber Wilhelm, um eine Neuerung durchzusetzen. Er wollte nicht gestatten, daß in seinen Reichen die Autorität irgend eines Papstes ohne seine vorgängige Genehmigung anerkannt werde und forderte daher, daß alle vom päpstlichen Hof ergangenen Schreiben bei ihrer Ankunft dem König zur Einsicht vorgelegt werden sollten.

Wie in seiner Politik überhaupt, vermöge welcher unter Zurücksetzung der Eingeborenen er Normannen an die wichtigsten Staatsämter beförderte, so suchte er auch an die Stellen angelsächsischer Prälaten normännische zu setzen. Allein es muß anerkannt werden, daß er die gelehrtesten und frömmsten ausländischen Prälaten beförderte, unter diesen den großen Lanfranc, was eine Wohlthat für die englische Kirche war, indem es in dieselbe, welche unter den erschlafften angelsächsischen Prälaten gesunken war, neuen Schwung brachte. So sehr aber Wilhelm den Erzbischof Lanfranc u. a. in der Verbesserung der Disciplin unterstützte, so war er gleichwohl so eifersüchtig über jede neben seiner Autorität sich erhebende Gewalt, daß er nicht gestattete, die Beschlüsse von National- oder Provinzialsynoden ohne deren vorgängige königliche Genehmigung zu vollziehen.

Eben so verbot er, obwohl er die Jurisdiction der von den Hundredsgerichten getrennten geistlichen Gerichtshöfe mit seinem gesetzlichen

1) Ibid.

2) *Baron.* ad ann. 1080. n. 23. *Greg.* VII. ep. VII. 23. 25. *Giles* Scriptores rerum gestarum Willelmi Conquestoris. Londini 1845. p. 52. theilt dieses Schreiben, welches Giles als das einzige von Wilhelm noch erübrigende erklärt, mit. Es lautet:

«Excellentissimo sanctae ecclesiae pastori Gregorio, gratia Dei Anglorum rex et dux Normannorum Willelmus, salutem cum amicitia.

«Hubertus, legatus tuus, religiose pater, ad me veniens, ex tua parte me admonuit, quatenus tibi et successoribus tuis fidelitatem facerem, et de pecunia, quam antecessores mei ad Romanam ecclesiam mittere solebant, melius cogitarem: unum admisi, alterum non admisi. Fidelitatem facere nolui, nec volo, quia nec ego promisi, nec antecessores meos antecessoribus tuis id fecisse comperio. Pecunia tribus fere annis, in Galliis me agente, negligenter collecta est; nunc vero divina misericordia me in regnum meum reverso, quod collectum est, per praefatum legatum mittitur; et quod reliquum est, per legatos Lanfranci Archiepiscopi fidelis nostri, quum opportunum fuerit, transmittetur. Orate pro nobis et pro statu regni nostri, quia antecessores vestros dileximus et vos prae omnibus sincere diligere et obedienter audire desideramus.»

Schutz umgab, dennoch den geistlichen Gerichten, einen unmittelbaren Kronvasallen vorzuladen oder zu bannen, so lange der König nicht selbst von der Beschaffenheit des Vergehens desselben in Kenntniß gesetzt worden war[1]).

Der König unterstützte zwar den Erzbischof Lanfranc, den er zum Commissär neben Andern ernannt hatte, um die Sheriffs der verschiedenen Grafschaften zu zwingen, der Kirche Alles zurückzugeben, was ihr seit der Eroberung durch die Raubgier der Normannen entrissen worden war, bei jeder Gelegenheit zur Ausführung dieser Reclamationen[2]). Eben so ernannte Wilhelm bei dem Tod eines Prälaten Beamte, welche das Eigenthum des Bisthums oder der Abtei während der Zeit der Erledigung schützen sollten und bestimmte mit Zuziehung der höhern Geistlichkeit einen Nachfolger[3]). Der König selbst aber trug gar kein Bedenken, Kirchen und Kirchengut rücksichtslos in seine Forste hineinzuziehen.

Auf den Eroberer folgte in England sein zweiter Sohn, Wilhelm II., der Rothe; der älteste, Robert, hatte die Normandie erhalten.

Aus dem Grund der Ausschließung des ältesten Sohnes von der Herrschaft über England, erhoben sich manche englische Großen gegen die Regierung Wilhelm's des Rothen, welcher aber nach der von seinem Vater ererbten Politik diesen Widerstand durch Theilung der widerständischen Partei zu brechen wußte, und hauptsächlich durch das Versprechen, die Freiheiten des Landes zu achten[4]).

---

1) *Eadmer* 6.

2) M. s. die Originalvollmacht bei *Brady* II App. p. 3—6.

3) *Orderic.* 233.

4) *Matth. Westmon.* l. c. l. II. p. 231. sagt: «Anno gratiae 1088 multi magnatum Angliae, contemnentes servire juniori et relinquere Robertum primogenitum, diverunt servire juniori indignum fore nimis, tam strenuo milite relicto tamque nobili. Sed regis prudentia, omnes non valens simul flectere, singulos cautius emollivit, et primo libertates pro suo arbitrio promittens, denuo, quae sua erant, non segniter revocavit, callide promittens, subdole reservavit in fine, quod Deum non latuit.» M. s. auch *Flor. Wigorn.* l. c. p. 642. n. 32.

Aus demselben Grund erhoben sich auch die Großen der Normandie gegen Wilhelm den Rothen. *Matth. Westmon.* l. c. l. II. p. 231.: «(Rex Gulihelmus) jam ad Normannos in parte revertitur. Omnes namque nobiliores regni, quos Gulihelmus Magnus promoverat, superbi effecti, indignantes quia regnaret super eos junior, spreto Roberto primogenito, nobili et magnanimo, non sine perjurio bella moverunt in Gulihelmum. Sed infra tertium annum, omnes confusi sunt, et possessiones eorum fidelioribus distributae.»

So verpflichtete er sich eidlich gegen den Erzbischof Lanfranc, die Freiheiten der Kirche aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen.

Noch vor Lanfranc's Tod eröffnete diesem aber Wilhelm, er erachte sich durch diesen ihm durch die Umstände abgenöthigten Eid nicht gebunden[1]). Und so verfuhr er auch. Er beschränkte viele Domkirchen auf einen Unterhaltsbetrag, von dem die Mönche und Stiftsherren kaum mehr leben konnten; der Rest der Einkünfte ward für die Krone weggenommen: er verkaufte offen die Kirchenwürden, wobei ihm der Geistliche Ranulph Flambard, sein Schatzmeister, als Unterhändler diente. Wer das Meiste bot, hatte das Kirchenamt. Die Pfründen standen die längste Zeit offen, damit deren Gesammteinkommen in den königlichen Schatz floß, während vor der Eroberung nach dem Ableben eines Prälaten die Sorge für das Kirchenvermögen dem Diöcesanbischof oder dem Erzbischof zugefallen und unter der vorigen Regierung die Zwischengefälle an den Nachfolger in dem Kirchenamt gelangt waren[2]).

---

1) *Malmesb.* p. 215.: «Si quidem defuncto patre junior Willielmus in regnum suffectus, cum Lanfrancum parum sibi conniventem offenderet, ingentibus promissis juris et aequi tenendi mollitum ad suffragium suum avertit. Sed potestate potitus, multisque pro defectione principum pene omnium angoribus conflictatus promissa negligebat. Quapropter sponsionis ab Archiepiscopo admonitus turbide respondit: Quis omnia potest facere, quae promittit?» *Henr. Huntington.* l. c. p. 373

2) *Eadmer* 14. «Haec eo indigniora videbantur, quod tempore patris post discessum episcopi vel abbatis omnes redditus integre custodiebantur substituendo pastori resignandi.» *Malmesb.* 123. gibt eine furchtbare Schilderung von der Wirksamkeit dieses Flambard auch in Beziehung auf die Kirche. So sagt er: «Itaque (Rex Willielmus II.) quum defecisset quod daret, inops et exhaustus ad rapinas convertit animum. Accessit avidae menti fomes cupiditatum *Ranulfus* clericus ex infimo genere hominum lingua et affiduitate provectus ad summum. Is si quando edictum regium processisset, ut nominatum tributum Anglia penderet, duplum adjiciebat expilator divitum, exterminator pauperum, confiscator alienarum haereditatum. Invictus causidicus et cum verbis tum rebus immodicus, juxta in simplices ut in rebelles furens, subinde cachinnantibus quibusdam ac dicentibus, solum esse hominem qui sciret sic agitare ingenium, nec aliorum curaret odium, dummodo complaceret Dominum. Hoc autore sacri Ecclesiarum honores mortuis pastoribus venum locati. Audita namque morte cujusdam Episcopi vel Abbatis confestim clericus regis admittebatur, qui omnia inventa scripto exciperet, omnesque in posterum redditus fisco regis inferret. Interea quaerebatur quis idoneus in loco defuncti substitueretur, non pro morum sed pro nummorum experimento, dabaturque tandem honor, ut ita dicam, nudus, magno tamen emptus. Haec eo indigniora videbantur, quod tempore patris post decessum Episcopi vel Abbatis omnes redditus integre custodiebantur substituendo pastori resignandi, eligebanturque personae religionis mere laudabiles; at vero

Flambard erklärte diese beiden Gebräuche als Eingriffe in die Rechte der Krone und behauptete, die Prälaturen seien königliche Lehen, deren Einkünfte nach dem Tod des jeweiligen Besitzers an den König zurückfallen müßten, bis sie dieser aus besonderer Gnade einem neuen Prälaten verleihe. Daher wurde nach dem Tod jedes Prälaten die erledigte Prälatur unter die Obsorge der Staatsregierung genommen.

Dieses System hatte die schädlichsten Folgen. Im Jahre 1093 erkrankte der König: er ließ den berühmten Abt Anselm von Bec, der gerade in England verweilte, rufen und beichtete ihm. Er versprach Besserung und unterzeichnete eine Erklärung, welche veröffentlicht werden sollte. Sie verhieß, alle Staatsgefangenen sollten in Freiheit gesetzt, ihnen die Geldstrafen erlassen und für alle Ungerechtigkeiten Ersatz geleistet werden: gerechte und heilsame Gesetze sollten erlassen und vollzogen werden; und nachdem der König das Erzbisthum Canterbury fünf Jahre einbehalten und dessen sämmtliche Einkünfte an sich genommen hatte, so bot er es jetzt Anselm an. Dieser widerstrebte. Inzwischen vergaß der wiedergenesene König aller seiner Zusagen[1]); nur drängte er noch Anselm, das Erzbisthum anzunehmen. Dieser gab endlich nach, aber nur unter folgenden Bedingungen: Der König sollte dem Erzstuhl von Canterbury alle Ländereien zurückgeben, welche er ihm seit Lanfranc's Zeit entzogen hatte; er sollte sich in allen Dingen den Bischöfen unterwerfen, worin er in deren Kirchengewalt eingegriffen hatte; endlich sollte er den gegenwärtigen Papst Urban II. anerkennen. Der König entgegnete: er wolle sofort die an Canterbury gehörigen Ländereien zurück erstatten; in allem Uebrigen unter-

---

pauculis annis intercedentibus omnia immutata. Nullus dives nisi nummularius, nullus clericus nisi causidicus, nullus Presbyter, nisi (ut verbo parum latino utar) firmarius.»

1) *Matth. Westmon.* lib. II. l. c. 232.: «Rex Gulihelmus postea graviter infirmatus, promisit bonas leges positurum, et pacem habere cum Ecclesia. Sed cum sanus factus est, poenituit hoc promisisse, et gravius solito Ecclesiam et regnum oppressit, ita quod fingens falsam causam, ab una Ecclesia, scilicet Lincoln., quingenta millia marcarum extorsit.» *Flor. Wigorn.* l. c. p. 645. n. 37.: «Rex Gulielmus junior vehementi percussus infirmitate, civitatem Glawornam festinanter adiit ibique per totam Quadragesimam languosus jacuit. Qui cum se putaret cito moriturum, ut ei sui Barones suggesserunt, vitam suam corrigere, ecclesias non amplius vendere, nec ad censum ponere, sed illas regia tueri potestate, irrectas leges destruere ac rectas statuere Deo promisit.» *Malmesb.* p. 217 sqq., welcher ausführlich die Streitigkeiten zwischen dem König und Anselm erzählt. Eben so ausführlich *Gervasius* in den Actus Pontificum Cantuariensium in den angeführten Historiae Anglicanae Scriptores X. p. 1656 sqq.

werfe er sich Anselm's Entscheid in dem, was recht sei. Die Antwort war sichtbar ausweichend [1]).

Jetzt erst nahm Anselm das Erzbisthum an, und ward im folgenden Christmonat geweiht.

Im Jahre 1094 wollte der König in die Normandie gehen; Anselm trat vor der Abreise vor ihn und legte ihm den durch Unsittlichkeit und Mangel an Disciplin tief leidenden Zustand des Reichs vor: Kirche und Staat leiden, klagte er, gleichmäßig durch die langen Erledigungen kirchlicher Würden; darum beantrage er zur Steuer gegen dieser Uebelstände die Haltung einer Nationalsynode.

Diese Strenge des Primas entrüstete den König; er verweigerte das Gesuch und entließ ihn in Ungnaden. Durch die Entfremdung zwischen dem König und dem Primas litt die Kirche noch mehr. Dieser forderte daher die Bischöfe auf, den Frieden zwischen ihm und dem König wieder herzustellen. Sie riethen ihm, den Frieden um Geld zu erkaufen; der Erzbischof erwiederte aber, er sei kein Krämer, sondern ein Vater. Als der König diese Antwort erfuhr, so sagte er: „Ich haßte ihn gestern, noch mehr werde ich ihn heute hassen. Als Erzbischof werde ich ihn nimmer annehmen. Laßt ihn gehen, wohin er will. Laßt ihn nicht warten, mir seinen Segen zu geben, wenn ich zur See gehe; denn seinen Segen und sein Gebet verwerfe ich gleichmäßig [2])."

Auf die Bitte Anselm's um Urlaub zu einer Reise nach Rom, um das Pallium von Urban II. zu empfangen, erwiederte der König, er anerkenne gar nicht Urban II. als rechtmäßigen Papst und er sehe ein solches Gesuch als einen Angriff auf die Krone an. Jetzt berieth sich Anselm mit den Bischöfen; diese aber, höfisch gesinnt, riethen ihm, in solchen Dingen dem König zu gehorchen. Anselm erklärte ihnen aber, was Gott und den Königen gebühre: die Regierung der Kirche stehe den Nachfolgern der Apostel, besonders dem Nachfolger Petri zu, da der Auftrag dazu nicht an die Kaiser, Könige, Herzoge oder Grafen ergangen, die dagegen in allen weltlichen Belangen gebieten und Gehorsam fordern dürfen.

Da der Streit zwischen dem König und Anselm sich fortzog, so ergingen auch Anträge auf die Absetzung des letztern, zumal auf den Grund seiner Anerkennung Urban's II. [3]). Der König selbst drang

1) Der König sagte: «Verumtamen de his et aliis credam tibi, *sicut debebo.*» *Eadmer* 20.

2) Idem 23—25.

3) «Erant namque Romae in illis diebus duo pontifices, qui a diversis apostolici nuncupabantur: sed quis eorum canonice, quis secus fuerit institutus, ab Anglis usque ad id temporis ignorabatur. Scire itaque veritatem hujus rei, Romam missi sunt,» etc. *Eadmer* p. 32.

auf die Absetzung des Primas und berieth hierüber mit dem Bischof von Durham. Aber die übrigen Bischöfe, darin einen zu schweren Eingriff in die Freiheit der Kirche erkennend, schwiegen. Auch das Volk stand auf der Seite des Erzbischofs. Und als der König auf's Neue die Bischöfe zur Absetzung des Primas drängen wollte, so erklärten sie, die Sache gehöre durchweg vor den Papst; doch wollten sie, dem König zu gefallen, dem Erzbischof einstweilen die persönliche Obedienz aufkünden. Inzwischen schlug sich auch der Adel auf die Seite des Primas und begehrte vom König eine Frist bei dem Vorgehen gegen Anselm. Und so gestattete der König, es sollte bis nach der Octave des weißen Sonntags Nichts gegen Anselm entschieden werden; dieser könne indessen seinen Stuhl einnehmen. Inzwischen verwies der König die Anhänger des Primas des Landes oder verfolgte sie [1]).

Da kam im Jahre 1095 der Cardinal Walter nach England, welcher in kurzer Zeit den König zur Anerkennung Urban's II. brachte. Das war zugleich die Einleitung zu einer Ausgleichung zwischen dem König und Anselm, die auf ehrenhafter Grundlage zu Stande kam. Aber so tief hatte die Spaltung gegriffen, daß sie sich sogar auf die Form der Ueberreichung des vom Legaten Walter dem Erzbischof mitgebrachten Palliums erstreckte.

Um den König nicht auf's Neue zu reizen, riethen mehre Bischöfe und Edelleute dem Erzbischof, das Pallium wenigstens zur Höflichkeit aus der Hand des Königs zu empfangen. Das verweigerte Anselm, aus dem Grund, weil es eine nicht vom König, sondern von dem Nachfolger Petri verliehene Auszeichnung sei. Zuletzt ward der Ausweg beliebt, der Legat sollte das Pallium auf den Altar legen, von welchem es der Erzbischof nehmen sollte [2]).

Im Jahre 1096 wendete sich der Herzog Robert von der Normandie, der Bruder des Königs, zur Deckung der Kosten seines Kreuzzuges in das heilige Land an den König um Geld, wofür er die Normandie zur Pfandschaft anbot. Der König ging auf das Begehren ein und legte zur Aufbringung des Geldes eine unerträgliche Steuer auf das Volk: sie traf besonders hart die Geistlichkeit, welche sogar ihre Kirchengefäße hergeben mußte. Als den freigebigsten Spender erwies sich Anselm, welcher, die Einkünfte seiner Herrschaften auf sieben Jahre versetzend, dem König zweihundert Pfund Silber anbot.

Gleichwohl entstand ein neuer Streit zwischen Beiden. Wiederholt hatte Anselm Urlaub zur Reise nach Rom begehrt: stets hatte ihn

1) *Eadmer* 25—31.

2) *Eadmer* 32 sq.

der König verweigert, welcher befürchten mochte, der Primas werde sich dort über seine Eingriffe in die kirchliche Freiheit beschweren. Im Jahre 1097 erneuerte Anselm sein Gesuch unter der Begründung, er habe mit dem Papst über einige Punkte der Disciplin zu verhandeln, die sich ohne eine persönliche Besprechung nicht erledigen ließen[1]).

Dennoch schlug auch jetzt der König die Bitte ab. Da beschloß Anselm ohne Urlaub zu reisen. Doch berieth er sich zuvor noch mit den Bischöfen, welche die Gründe zu seiner Reise billigten; nur könnten sie selbst sich nicht zur Höhe solcher Tugend, solchen Eifers erheben oder deßwegen den Zorn des Fürsten sich zuziehen. Endlich ward ihm von Seiten des Königs eröffnet, er könne abreisen; aber bei seiner Rückkehr würden ihm die Einkünfte sofort weggenommen werden. Das ließ sich Anselm gefallen. Er trat in die königlichen Gemächer, ertheilte dem König den Segen mit den Worten: „Herr, ich gehe; da dieß aber wahrscheinlich das letzte Mal ist, daß wir uns begegnen, so komme ich als euer Vater und Erzbischof, euch meinen Segen anzubieten," und trat sofort die Reise an.

So groß handelte der heil. Anselm, gleich groß als Gelehrter und Kirchenfürst, ein Vorbild für alle Bischöfe der Zukunft in den häufigen Streitigkeiten zwischen der Staats- und der Kirchengewalt.

Am 5. August 1100 starb Wilhelm der Rothe, der nach den Worten Wilhelm's von Malmesbury, wie er als Tyrann gelebt, so ohne Reue gestorben, dessen ganze Regierung eine Geißel für Kirche und

---

1) *Eadmer* 33—41. Anselm gibt in seinem Schreiben an Urban die Gründe für seine Reise selber an: «Videbam enim, schrieb er, multa mala in terra illa, quae nec tolerare debebam, nec episcopali libertate corrigere poteram . . . . . Terras ipsius ecclesiae (Cantuariensis), quas, post mortem archiepiscopi Lanfranci, cum in manu sua archiepiscopatum teneret, militibus suis dederat, mihi, sicut eas idem archiepiscopus tenuerat, rex non reddebat, sed insuper alias secundum libitum suum me nolente dabat. Servitia gravia et antecessoribus meis inusitata, ultra quam ferre possem, aut pati deberem, a me exigebat. Legem autem Dei et canonicas et apostolicas authoritates *voluntariis consuetudinibus obrui* videbam. De his omnibus cum loquebar, nihil efficiebam. Sciens igitur, quod, si haec ita usque in finem tolerarem, in damnationem animae meae, successoribus meis tam pravam consuetudinem confirmarem (nec de his placetare poteram; nullus enim aut consilium aut auxilium mihi ad haec audebat dare) petii a rege licentiam adeundi vestram sanctitatem . . . . Haec igitur est summa supplicationis meae, propter quam ad vos ire volebam, ut . . . . . animam meam de vinculo tantae servitutis absolvatis, eique libertatem serviendi Deo in tranquillitate reddatis; . . . . . deinde ut ecclesiae Anglorum, secundum prudentiam et authoritatem apostolatus vestri, consulatis.» *Eadmer* 43.

Staat gewesen war, die er beide beständig unterdrückt hatte, um seinen Geiz zu nähren und seinen Stolz zu heben [1]).

Eine so wirrenvolle Regierung eines zudem kirchenfeindlichen Königs konnte nur wenige fromme Stiftungen erzeugen. Was davon noch geschaffen wurde, ward es nicht durch den König, sondern durch Andere.

So ward die Abtei St. Werberg in Chester, früher ein Frauenkloster mit einer von dem berühmten Grafen Leofric erbauten Kirche, von Hugh Lupus, Grafen von Chester, wieder aufgebaut und nach dem Rath des heil. Anselm mit Mönchen besetzt; ferner entstanden zwei Hospitäler, das eine St. Johann, das andere zu Hatbaldown, gestiftet von dem Erzbischof Lanfranc, welcher auch die Weltgeistlichkeit von Rochester auswies und Mönche an deren Stelle setzte [2]).

Im Jahre 1092 ward auch der Bischofssitz von Dorchester nach Lincoln verlegt [3]), so wie der von Thetford nach Norwich [4]).

In dieser Zeit wirkte die Königin Margarethe von Schottland, die Gemahlin des Königs Malcolm, als große Christin. Sie hatte stets vierundzwanzig Arme um sich, welche sie kleidete und speiste. Sie durchwachte den größten Theil der Nacht im Gebet. Den Morgen

---

1) *Malmesb.* 120. *Suger* vit. Lud. Cras. 283. *Matth. Westmon.* lib. II. c. p. 232.: «Rex Gulielmus graviter tam regnum quam clerum variis opprimit exactionibus et exagitat servitutibus.» Idem l. c. p. 235.: «Habebat rex die qua obiit in proprio Archiepiscopatum Cantuar., Episcopatum Winton. et Salisberiensem, et novem abbatias firmis datas. Mira res. Quicquid Deo Deumque diligentibus displicebat sibi placebat.» *Flor. Wigorn.* l. c. p. 650. n. 44.: «Eo die, quo (Rex Gulielmus) occisus periit, Dorobernensem archiepiscopatum, Wintoniensem et Saresbiriensem praesulatus in manu sua tennit.»

Henricus Huntington. p. 378.: «Invisus rex (Willielmus) nequissimus Deo et populo Episcopatus et abbatias aut vendebat aut in manu sua retinens ad firmam dabat: haeres autem omnium esse studebat. Si quidem in die qua obiit, in proprio habebat Archiepiscopatum Cantuariae et Episcopatum Wincestriae et Salesbiriae et 11 Abbatias ad firmam datas. Postremo quicquid Deo Deumque diligentibus displicebat, hoc Regi Regemque comitantibus placebat.»

Im Gegensatz zu diesen Zeugnissen belobt Ordericus Vitalis Uticensis Monachus in seiner Ecclesiastica historia lib. IV. p. 516. bei Duchesne höchlich den Glaubenseifer Wilhelm's.

2) *Dugd.* Monast. I. 199. *Godwin* in vit. Lanfranc. 61.

3) *Chron. Mailros.* 162.

4) *Malmesb.* 122. *Godwin* de Praesul. 455. Die Verlegung dieser Bischofssitze, so auch des von Selsey u. a. geschah zufolge des Beschlusses eines zu London 1076 gehaltenen Concils, welches gebot: «quod sedes episcoporum de vieulis ad urbes celebres transirent.» *Bromt.* 975.

widmete sie der Pflege der Armen zu mehren Hunderten, wobei sie der König oft unterstützte.

Auf Wilhelm den Rothen folgte 1100 Heinrich I., Wilhelm's des Eroberers dritter Sohn, mit dem Beinamen Beauclerc, so genannt wegen seiner Gelehrsamkeit.

Um die Zuneigung seiner angelsächsischen Unterthanen zu gewinnen, verlieh er ihnen einen Freibrief, in welchem er ausdrücklich die Gesetze Edward's des Bekenners bestätigte, die von seinem Vater genehmigt worden waren.

Auch soll Heinrich I. eine Sammlung der angelsächsischen Gesetze und Gewohnheiten herausgegeben haben, in welcher die Gesetze Edward's des Bekenners und die zu dessen Zeit bestandenen Rechtsgewohnheiten die Grundlage bilden, die Zusätze aber aus den Quellen des normännischen Rechts und auch aus denen des canonischen Rechts genommen sind, welche letztere aber oft als erst spätere Beifugen angesehen werden[1]).

Aber diese als Leges Regis Henrici I. erschienene Sammlung ist nur ein von einem privaten Rechtsgelehrten verfaßtes Rechtsbuch, welches die unter Edward bestandenen angelsächsischen Gesetze und Rechtsgewohnheiten enthält, die Heinrich I. neuerdings der Nation gewährt hatte, keineswegs aber ein von diesem verkündetes Gesetzbuch[2]).

---

1) *Ricardus Prior Hagulstad.* in den Historiae Anglicanae Scriptores X. Londini 1652. p. 310: «(Rex Henricus I.) bonas quoque leges et consuetudines regis Edwardi praedecessoris ac cognati sui restauravit, et prout ei videbatur, sua sapientia et auctoritate emendatas et corroboratas in regno suo rigide et constanter tam a divitibus quam a pauperibus observari fecit.»

Die Leges Regis Henrici I. in den Ancient Laws p. 217. sagen II, 4: «Lagam Edwardi regis vobis reddo cum illis emendacionibus quibus eam emendavit pater meus consilio baronum suorum.»

2) Daher heißt es in der Ausgabe der Ancient Laws and Institutes of England, welche auch diese Sammlung enthalten, p. 276 sq.:

«This collection of laws and usages is manifestly a compilation of ancient Saxon laws by some private person, and not a publication by authority of the state; we are, indeed, almost told this in cap. 5. §. 25., where the compiler uses the first person singular, and in cap. 8., where, after giving some account of frankpledge, he expresses himself thus: „set de hiis omnibus pleniorem suggerunt ventura noticiam, *sicut Edwardi beatissimi principis extitisse temporibus, certis indiciis et fida relacione cognovimus.*“ «Et si quid professioni nostre congruum precedencium vel sequencium capitula docuerint, sive jure naturali, vel legali, vel morali, gaudeant instituto, et hoc licet multa compositorum varietate minus plene *peregerim*, bonam saltem voluntatem ubique *pretendo.*» It appears from this: 1st. that the author speaks as a private compiler and not as an authorized agent of the government; 2dly. that he wrote for the benefit of his own profession; 3dly, that he was apprehen-

Heinrich I. überhaupt hatte schwere Fehler der vorigen Regierung gut zu machen, was er nur zum Theil that. Wenn er durch einen Freibrief auch der Nation manche schwere Abgaben abnahm und Flambard, deren Haupturheber, einkerkerte, so führte er dagegen andere eben so drückende ein: wenn er sich urkundlich verpflichtete, die alten Immunitäten der Kirche wieder herzustellen, den Pfründenhandel aufzugeben und sich Nichts von deren Einkommen beizulegen [1]), so stand das blos auf dem Pergament; in der Uebung führte er die Gewohnheiten fort, welche er öffentlich verwarf [2]).

Auf diese Richtung seiner Regierung setzte man auch namentlich das Streben Heinrich's I., die durch seinen Vater durchgeführte Tren-

---

sive, his work might be imperfect, on account of the number and variety of materials from which it was to be collected: 4thly, that he was sensible of the defects of the system he had undertaken to collect and arrange: 5thly, that the object of his work was to make a collection of the laws and customs that prevailed in England under the Confessor.

«The general clamor in England for the Saxon laws of the Confessor, under the three Norman Kings, makes it probable, that this compilation was made by some private person at the time when the restoration of these laws was called for by, and repeatedly promised tho the nation.

«At the same time, it appears from c. 5. that this compilation was at least interpolated after the death of Henry I., but, at whatever time it was made, it is clear, from the above passage, that the purpose of it was to collect the laws and legal usages of England as they existed under the Confessor.»

1) *Ricardus Prior Hagulstad.* l. c. p. 310 sq. führt den Freibrief Heinrich's II. an:

«Henricus Dei gratia rex Anglorum, omnibus fidelibus suis tam Francigenis quam Anglicis totius Angliae salutem. Sciatis me misericordia Dei et communi consilio baronum regni Angliae ejusdem regni regem coronatum esse. Et quia regnum oppressum erat injustis exactionibus, ego respectu Dei et amore quem erga vos omnes habeo, sanctam Dei ecclesiam inprimis liberam concedo. Ita quod nec eam vendam nec ad firmam ponam, nec mortuo archiepiscopo vel episcopo vel abbate aliquid accipiam de dominio ecclesiae vel de hominibus donec successor in eam ingrediatur. Et omnes *malas consuetudines* quibus regnum Angliae injuste opprimebatur, inde aufero. Quas malas consuetudines expono hic parte.» Uebereinstimmend *Bromton* l. c. p. 1021. und der Eingang in die Leges Regis Henrici I. in den Ancient Laws p. 215.

2) Die Zeitgeschichte spricht über Heinrich I. dieses Urtheil. Eadmer (83.), Huntingdon (470.), Brompton (1001.) und der Verfasser der Sachsenchronik (211 sq.) sind voll Klagen gegen seine Habsucht: das zeigte auch der Verkauf von Litchfield (Simeon 156.), die Plünderung von Winchester und die Jahre lang andauernde Nichtzulassung der Prälaten zu den Sitzen von Canterbury, Durham und andern Bisthümern (Angl. Sac. I. 7. Simeon 62.) zeugen sattsam für die Bedrückung der Kirche durch diesen König.

nung der geistlichen und der weltlichen Gerichtsbarkeit wieder umzustürzen und dafür die Vereinigung beider in den Grafschaftsgerichten wieder in dem Stand einzuführen, wie er vor der Eroberung gewesen war. Man wollte dieses aus den Leges Regis Henrici I. VII, §. 1—3. folgern. Diese Stelle lautet [1]):

„So wie es durch alte Einrichtung geordnet war, sollen die Versammlungen der allgemeinen Comitate an bestimmten Orten und abwechselnd und zur festgesetzten Zeit durch die einzelnen Provinzen Englands zusammen kommen und durch Niemandens Bemühungen fernerhin gehalten werden, wenn nicht das eigene Bedürfniß des Königs oder das gemeine Wohl des Königs es öfter erfordern. Es sollen aber anwohnen die Bischöfe, Grafen, Vitzthume, Verweser, Centenare, Aldermänner, Vorgesetzten, Vorsteher, Barone, Vavassoren, Tungraven und die übrigen Grundherren und fleißig darüber wachen, daß nicht die Ungestraftheit der Frevel oder die Schlechtigkeit der schwereren Verbrechen, oder die Verderbniß der Richter die Unglücklichen mit gewohnter Plackerei zerrütten. Es sollen daher zuerst die Pflichtigkeiten der wahren Christenheit verhandelt werden, zweitens die Rechtssachen des Königs; zuletzt sollen die Rechtssachen der Einzelnen mit würdigen Genugthuungen ausgetragen werden." Allein blickt man auf den Charakter der unter dem Namen Leges Regis Henrici I. erhaltenen Gesetzsammlung, so läßt auf deren Abschnitt VII, §. 1—3. durchaus sich der Schluß nicht stützen, daß Heinrich I. im offenen Widerspruch mit der Anordnung seines Vaters die geistliche und die weltliche Gerichtsbarkeit in den Grafschaftsgerichten wieder vereinigt habe [2]).

---

1) «Sicut antiqua fuerat institutione formatum, generalium comitatuum Placita certis locis et vicibus et definito tempore per singulas Angliae provincias convenire, nec ullius ultra fatigationibns agitari, nisi propria regis necessitas vel commune regni commodum saepius adjiciant. Intersint autem episcopi, comites, vicedomini, vicarii, centenarii, aldermanni, praefecti, praepositi, barones, vavassores, tungravii et caeteri terrarum domini diligenter intendentes, ne malorum impunitas aut graviorum pravitas, vel judicum subversio solita miseros laceratione conficiant. Agantur itaque primo verae Christianitatis debita; secundo Regis Placita, postremo causae singulorum dignis satisfactionibus expleantur.»

2) Die Sammlung ist nämlich, wie oben gezeigt wurde, eine blose Zusammenstellung der unter Edward dem Bekenner bestandenen angelsächsischen Gesetze und Rechtsgewohnheiten, und ihre Abtheilung VII, §. 1—3. ist daher nur eine Umschreibung der Leges Regis Edgari V., wo es heißt:

«And let the hundred-gemot be attended as it was before fixed; and thrice in the year let a „burh-gemot" be held; and twice a „shire-gemot;" and let there be present the bishop of the shire and the „ealderman," and

Aeusserlich zwar wollte der König als wiederherstellender Freund der Kirche gelten. Er verbannte die unzüchtigen Weiber vom Hof, rief Anselm aus seiner Verbannung zurück und umgab sich mit unbescholtenen Männern.

Im Grund aber war Heinrich I. darauf bedacht, die königliche Gewalt auf Kosten der Freiheit der Kirche rücksichtslos durchzuführen. Und darin unterstützte ihn die Lage der Zeit. In ganz Europa glühte der Kampf zwischen Kirche und Staat. Das Papstthum, durch große

---

there both expound as well the law of God as the secular law.» Und der Leges Regis Cnuti XVIII. wo es heißt:

«And thrice a year let there be a „burh-gemot," and twice a shire-„gemot," under penalty of the „wite," as is right; unless there be need oftener. And let there be present the bishop of the shire and the „ealderman;" and there let both expound as well the law of God as the secular law.»

Dazu gehören noch: Leges Regis Henrici I. XXXI, de capitalibus placitis §. 3. «Interesse comitatui debent episcopi, comites et cetere potestates, que Dei leges et seculi negocia justa consideracione diffiniant.»

Die Note des Auslegers zu dieser letztern Stelle sagt:

«Filium hic habes contra patrem; adversantur enim hoc sancito illi Guiliel. I. patris legislatoris nostri, quo sacrum a civili discriminavit forum. Etenim florente Saxonum imperio, una agebantur quae ad forum pertinent ecclesiasticum et quae ad seculare, donec Guilielmus Conquestor divisis jurisdictionibus hanc ab illa separavit. De quo vide clar. Selleni ad Eadmerum notas, p. 166. et Spelman. Glossar. in voce „Hundredus," ut plures alios mittam.»

Aus den vorhin angeführten Leges Edgari V. und Leges Cnuti XVIII. und den aus diesen beiden genommenen Leges Henrici I. cap. VIII. §. 3. «Agantur itaque (in generalibus placitis comitatuum) primo debita vere Christianitatis jura; secundo regis placita; postremo causae singulorum dignis satisfaccionibus expleantur:» hat man nun folgern wollen, daß Heinrich I. die bürgerlichen und die geistlichen Gerichte wieder vereinigt habe, welche sein Vater getrennt hatte. Aber unrichtig. Diese Sammlung ist, wie der Ausleger zu den Leges Regis Henrici I. in den Ancient Laws p. 268. schlagend beweisen, keine authentische, sondern eine Privatsammlung der angelsächsischen Gesetze und Gewohnheiten. Das siebente Capitel gibt also nicht eine Neuerung Heinrich's I., sondern den Zustand unter Edward dem Bekenner an, und der Ausleger der Gesetze Heinrich's I. verdient daher nur Zustimmung, wenn er in den Ancient Laws p. 268. sagt:

«The fact that this compilation is not a collection of laws promulgated by Henry I., but a digest of Anglo-Saxon laws and usages made by some private individual, shows how mistaken those eminent lewyers have been, who have inferred from cap. VII., that Henry I reunited the civil and ecclesiastical courts, which his father had disjointed:» und wenn er rücksichtlich der drei oben erwähnten Stellen ibid. p. 268. bemerkt: «This with some additional explanations is taken from Edg. II. 5. u. Cn. Sec. 18., but is completely at variance with the law of the Conqueror. IV., removing from the civil courts of the hundred the cases pertaining to the bishop.»

Päpste vertreten, nahm mit vollem Bewußtsein, daß es sich um das Sein oder Nichtsein der freien Kirche handle, den Streit gegen die Nationalisirung und Territorialisirung der Kirche auf. Es war der Investiturstreit, welcher ein halbes Jahrhundert die christliche Welt erschütterte. So wichtig erschien der Hierarchie das Interesse der kirchlichen Freiheit, daß der Papst eher die Kirchengüter aufgeben, als sich in die Investitur der Bischöfe und Aebte durch die Krone mit Ring und Stab ergeben wollte, — eine extreme Maßregel, welche das Cardinalcollegium verwarf. Es war der Kirche klar geworden, daß diese Investitur nicht blos die Bestätigung der Jurisdiction der Kirche über die Temporalien befaßte. Die Uebung der Kronen zeigte eine viel weitere Geltung dieses Rechts. Die landesfürstliche Gewalt erklärte zwar, sie erkenne in dieser Investitur nicht mehr als ein Recht der Präsentation und Bestätigung in den Temporalien, ohne Einmischung in die spirituale Gewalt. Aber die Erfahrung zeigte das Gegentheil, und daher wollten die Könige die Investitur durch Ring und Stab nicht aufgeben; der Papst Paschal II. aber forderte standhaft den Verzicht auf diese Ceremonie, in welcher er nur ein Symbol der geistlichen Gewalt und Bevollmächtigung erkennen konnte.

Bekanntlich ließ der Kaiser Heinrich V. 1111 den Papst Paschal II. am Altar verhaften, um ihn in diesem Streit zum Nachgeben zu zwingen; allein der Kaiser mußte nachgeben und im Jahre 1122 kam als Ausgleichung zwischen dem Kaiser und dem Papst Calixt II. das Wormser Concordat zu Stande. Auch Heinrich I., welcher mit dem Kaiser Heinrich V. seine Tochter Mathilde vermählte, lag längere Zeit mit Paschal über die Investitur im Streit. Auch hier hatte sich dieser Kampf, der scheinbar nur eine Form betraf, schon unter der Regierung Wilhelm's des Rothen als einen die wirklichsten Interessen der Kirche ergreifenden Streit erwiesen. Im Besitz des Investiturrechts hatte der vorige König in mehren Fällen die Pfründen der Kirche in seiner eigenen Hand behalten; in andern Fällen hatte er Kirchenwürden, gleich einer Waare, an den Meistbietenden verhandelt und zur Heilung dieser Mißstände und zur Wahrung der eigenen Immunitäten widersetzte sich jetzt der tugendhafteste Theil der Geistlichkeit im Anschluß an den heiligen Stuhl dieser angeblichen Prärogative der Krone. An ihrer Spitze stand der Erzbischof Anselm, der während seiner Entfernung aus England den Concilien von Bari und Rom angewohnt hatte, welche die Laieninvestitur verdammt und mit der Strafe des Bannes belegt hatten.

Nach der Rückkehr von dem Concil in Rom lebte Anselm noch fast drei Jahre zu Lyon in Verbannung, bis zum Tod Wilhelm's des Rothen. Heinrich I. rief ihn zwar zurück und räumte ihm die freie

Verwaltung seines Erzbisthums wieder ein; als es sich aber um die Besetzung der während des Exils Anselm's in Erledigung gekommenen Kirchen handelte, so behaupteten die Großen des Reichs, deren Investitur falle in die königliche Würde. Der Erzbischof dagegen sprach, gestützt auf die Beschlüsse des vorerwähnten römischen Concils, ihre canonische Besetzung an und hatte deßhalb dritthalb Jahre eine schwere Verfolgung von Seiten der weltlichen Gewalt zu bestehen. Endlich gab er dem Verlangen des Königs dahin nach, daß er mit dessen Abgeordneten nach Rom zu reisen und die Angelegenheiten des Königreichs, welche die Freiheit der Kirche nicht unterdrücken würden, mit ihnen zu besorgen sich erbot [1]). Der Papst Paschal hörte dort die Berichterstattung Anselm's und die Anträge der königlichen Abgeordneten; er gewährte aber dem König weder die Investitur der Kirchen, noch irgend etwas Anderes, was den Satzungen Gottes zuwider war. Der Erzbischof und die Gesandten kehrten zurück und als sie nach Lyon gekommen waren, so verbot Wilhelm von Warlewast im Auftrag des Königs dem Erzbischof Anselm die Rückkehr nach England, außer auf den Fall, daß er seinen Entschluß erklärte, die Satzungen des vorbenannten Concils nicht zu beachten, sondern die dem Recht befreundete, von Altersher eingeführte und durch die Zustimmung der sie Uebenden genehmigte Gewohnheit in allen Weisen aufrecht zu erhalten. Das verweigerte der Erzbischof: seine Güter wurden auf's Neue eingezogen. Er blieb in Lyon. In Erwiederung eines Schreibens des Königs, welches ihn aufforderte, die Gewohnheiten zu beobachten, welche Lanfranc unter seinem Vater Wilhelm dem Eroberer beobachtet habe, erklärte Anselm: er halte sich lediglich an die Satzungen Gottes [2]).

---

1) Die Abgeordneten des Königs waren der Bischof Robert von Litchfield und der Bischof Herbert von Norwich. Das Schreiben des Königs an den Papst Paschal forderte von diesem:

«Ut dignitates, usus et consuetudines, quas pater meus tempore antecessorum vestrorum in regno Angliae habuit, ego tempore vestro in eodem regno meo integre obtineam. Notumque habeat Sanctitas vestra, quod me vivente Deo auxiliante dignitates et usus regni Angliae non minuentur. Et si ego, quod absit, in tanta me deiectione ponerem, optimates mei, imo totius Angliae populus id nullo modo pateretur. Habita igitur, carissime pater, utiliori deliberatione, ita se erga nos moderetur benignitas vestra, ne, quod invitus faciam, a vestra me cogatis recedere obedientia.» *Brompton* l. c. p. 999.

2) *Radulf de Diceto* in den Abbrevationes Chronicorum in den angeführten Historiae Anglicanae Scriptores X. p. 495 sqq. theilt diese Antwort Anselm's mit:

«*Henrico Regi Anglorum Anselmus archiepiscopus* In literis vestris quas nuper accepi mandavit mihi vestra dignatio quod nullum hominem libentius in regno vestro velletis habere, quam me si vellem ita vobiscum esse

Der Papst Paschal aber schrieb an Anselm, die Räthe des Königs Heinrich I., welche ihn zu dem Frevel der Investitur treiben, und die Investirten selbst seien mit dem Bann zu belegen: der König sei inzwischen noch zu schonen, weil er Gesandte an den heiligen Stuhl habe abordnen sollen [1]).

In der Zwischenzeit hatte sich zu dem Streit über die Investitur noch der über die geistliche Gerichtsbarkeit gesellt, da Heinrich I. in unerhörter Weise die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche durch weltliche Gerichte ausüben ließ. Anselm machte darüber dem König die eindringlichsten Vorstellungen [2]).

---

sicut archiepiscopus *Lanfrancus* cum patre vestro fuit. Ad quod respondeo, quia neque in baptismo neque in aliqua ordinatione mea promisi me servaturum legem vel consuetudinem patris vestri aut Lanfranci archiepiscopi sed legem Dei et omnium ordinum quos suscepi. Quapropter si vultis me sic esse vobiscum ut possim vivere secundum legem Dei et ordinem meum, et si me revestitis secundum eandem legem Dei de omnibus rebus quas de archiepiscopatu meo accepistis, postquam a vobis discessi, quas si praesens essem non deberetis me nolente accipere et hoc mihi promittitis, paratus sum redire ad vos in Angliam et servire Deo et vobis et omnibus mihi commissis secundum officium a Deo mihi injunctum ipso adjuvante. Sed quia causa non est mea, sed Dei mihi ab ipso commendata, timeo diu differre clamorem ad Deum facere. Quapropter precor, obsecro ne me cogatis dolentem et invitum clamare: *Exurge Deus et causam tuam judica.*»

1) *Rad. de Diceto* l. c. p. 496. theilt dieses Schreiben mit:

«In Concilio quod nuper habuimus, ex communi fratrum et coepiscoporum sententia deliberatum est, Regis consiliarios qui ad investituram flagitium ipsum impellunt, et eos qui ab eo investiti sunt, ab ecclesiae liminibus repellendos quia de libera facere ancillam conantur. Quam nimirum sententiam nos Spiritus sancti judicio in Comitem de Mellento et eius complices promulgavimus et eandem ipsam in eos qui sunt investiti a Rege, ejusdem sancti Spiritus judicio confirmamus. Regis vero sententia ea ex causa dilata est, quia suos ad nos nuntios in praeteriti paschae tempore debuit destinare.»

2) *Rad. de Diceto* p. 496. theilt das betreffende Schreiben mit:

«*Henrico Regi Anselmus archiepiscopus.*

«Audio quod vestra excellentia vindictam exercet super presbyteros Angliae et forisfacturam exigit ab eis, quod non servaverunt praeceptum Concilii quod ego cum vestro favore tenui apud Lundoniam cum aliis episcopis et religiosis personis. Quod hactenus inauditum et inusitatum est in Ecclesia Dei de ullo Rege vel de aliquo Principe. Non enim pertinet secundum legem Dei hujusmodi culpam vindicare nisi ad singulos episcopos per suas parochias, aut si ipsi episcopi in hoc negligentes fuerint, ad archiepiscopum et primatem. Precor igitur vos sicut charissimum dominum cujus animam diligo plus quam praesentem vitam corporis mei et consulo sicut vere fidelis corpori et animae vestrae, ne vos contra ecclesiasticam consuetudinem in tam grave peccatum mittatis, et si jam incepistis, ut omnino desistatis.»

In diesen Streitigkeiten hielt sich der Erzbischof Gerhard von York auf der Seite des Königs; deßhalb rügte ihn der heilige Stuhl in einem besondern Schreiben [1]).

Anselm blieb anderthalb Jahre in Lyon. Da beschied ihn Heinrich I. zu einer Besprechung zu sich in die Normandie. Im Kloster Bec traten der König und der Erzbischof zur Verhandlung zusammen, und in einer Versammlung der Großen erklärte der König feierlich, er wolle künftighin weder für sich, noch für seine Erben ein Recht bei den Investituren ansprechen und auch bei den Wahlen nichts Anderes als seine durch die Kirchengesetze zugelassene Zustimmung zu der Wahl geltend machen [2]).

---

1) Es findet sich bei *Rad. de Diceto* l. c. p. 497.
«Paschalis episcopus Gerardo Eboracensi archiepiscopo.

«Sedis Apostolicae benignitas delinquentes filios novit diutius tolerare, ut eorum excessus debita possint correctione curari. Hoc de te Romana jamdudum fecit ecclesia; sed tuos adhuc excessus corrigere contempsisti. Ipse etiam nosti quia ea spe tuae promotioni condescendimus, ut ad resecanda regni Anglorum contagia fratri nostro Anselmo Cantuarensi archiepiscopo adjutor et cooperator adesses. Nostrae vero mansuetudinis oblitus, nec eundem fratrem adjuvare curasti, nec pro officii tui debito iniquitati regiae obviasti, imo fervorem diceris adhibere. Nos tamen adhuc sedis apostolicae mansuetudine sustinemus, eo nimirum tenore, ut excessus tuos corrigas, vitam emendes praeteritam, et nobis, sicut dignum est, satisfacias. Noveris autem Regis consiliarios, Comitem videlicet de Mellento et eos qui ad investituras flagitium Regem impellunt, in Concilio quod praeterita quadragesima celebravimus, sancti Spiritus judicio ab ecclesiarum liminibus esse repulsos et in eos, qui investituras acceperunt, eandem sententiam esse firmatam. Quod per te omnibus annuntiari praecipimus. Regis vero sententia ea ex causa dilata est, quia suos ad nos nuntios in praeteritae Paschae tempore debuit destinare.»

2) *Matth. Westmon.* lib. II. l. c. p. 236: «Eodem anno (1102) Anselmus Cantuariensis antistes consilium tenuit London. in Ecclesia sancti Pauli, praesente rege et suffraganeis Episcopis circa feriam sancti Michaelis, in quo consilio sacerdotes concubinarios excommunicavit, nisi ex tunc abjurarent. Deinde factus securior de amicitia regis tam Henrici quam Malcolmi regis Scotiae, cogitavit Ecclesiam quodam rigidiori modo gubernare et evellere germina viciorum. — — Anselmus igitur de Dei et dictorum regum confisus favore, quae Romae decreta in concilio generali acceperat de investituris Ecclesiarum, plano sermone descripsit. Quod videlicet nullus Ecclesiae praelatus, Episcopus vel abbas vel clericus investituras alicujus ecclesiasticae dignitatis de manu suscipiat laicorum. Unde idem Episcopus, asserens hoc animabus expedire, degradavit abbates et priores quosdam, qui de manu laicorum et data pecunia praelatias obtinuerant, scilicet Richardum Eliensem, Aldwinum Ramesiensem, Burgensem et multos alios, tam priores abbatem non habentes, quam ipsos abbates. Et quoniam ad voluntatem regis quosdam Episcopos, qui institutiones a rege susceperant, noluit consecrare, vel cum eisdem com-

Aber weniger die rechtliche Ueberzeugung des Königs, als dessen Bedrängung durch den Streit mit seinem Bruder Robert, hatte ihn zu dem Verzicht auf die Laieninvestitur gegen das Versprechen gestimmt, daß kein zu einer Prälatur Gewählter durch die Huldigung gegen den König der Consecration verlustig gehen sollte, und in Gegenwart des Königs wurde auf einer großen Kirchenversammlung dessen Verzicht auf die Investitur verkündet[2]).

Anselm hatte einen großen Sieg in großer Weise erfochten. Aber der Erfolg entsprach in England nicht dem Adel des Streits. Der Schatten ward gerettet, nicht das Wesen; denn der König besetzte nach wie vor die erledigten Bisthümer[2]). Er behielt deren Einkünfte zu eigenem Genuß ein.

So ließ Heinrich I. die Bisthümer Norwich und Ely drei, Canterbury, Durham und Hereford fünf Jahre lang unbesetzt; Roger

municare, rex versus in arcum pravum contra eum ira incanduit vehementi. Praecepit rex Girardo, Eboracensi Archiepiscopo, ut eos consecraret. Sed Gulihelmus Giffardus, timens sancti Anselmi rigorem, sprevit consecrationem Eboracensis Archiepiscopi. Quare regis injusto mandato a regno est eliminatus. Kemelinus vero, Herefordensis Episcopus, suae timens conscientiae, eo quod a rege institutionem acceperat, Anselmo suum resignavit praesulatum.» M. s. auch *Flor. Wigorn.* l. c. p. 651. n. 46. *Brompton* l. c. p. 1000.

1) *Matth. Westmon.* lib. II. l. c. p. 237: «Rex Henricus — apud Beccum veniens, Anselmus archiepiscopum Cantuar. ibidem invenit et cum eo concordatus est. Eodemque anno factum est consilium magnum Londoni in palatio regis, praesidente Anselmo, cui affuit rex et statuit, ub ab eo tempore in reliquum nunquam per donationem baculi pastoralis vel annuli, quisquam de Episcopatu vel abbatia per regem vel quamlibet laicam personam investiretur in Anglia. Concedente etiam archiepiscopo, ut nullus ad praelationem electus, pro homagio quod regi faceret, consecrationc suscepti honoris privaretur.» M. s. auch *Flor. Wigorn.* l. c. p. 651. n. 47. u. p. 652. n. 50. u. n. 1. M. s. auch *Malmesb.* l. c. p. 163 sq. *Roger. de Hoveden* l. c. p. 471. *Eadmer* 91.

2) So sagt *Matth. Westmon.* lib. II. l. c. p. 238: «Rex Henricus — — Herveum *fecit* Episcopum ordinari.

«Anno gratiae 1113 — — Rex Henricus dedit Archiepiscopatum Cantuar. Richardo London. Episcopo, et *illum per baculum et annulum instituit.*»

Idem l. c. p. 240: «Anno gratiae 1125 — — Rex quoque Henricus *dedit* Simoni, clerico reginae, Wigorniensem, Johanni archidiacono Cantuar. Roffensem. Sigefrido abbati Glastoniensi Cicestrensem praesulatum.»

Idem l. c. p. 241: «Eodem anno (1132) rex Henricus novum fecit Episcopatum apud Carleolum et *posuit* ibi primum Episcopum, nomine Aethelulphum sancti Oswaldi priorem, cui peccata sua solebat confiteri»

Idem l. c. p. 242: «Anno gratiae 1133 defuncto Herveo, Eliensi episcopo, rex *dedit* episcopatum Nigello et Dunelmensem Galfrido Cancellario.» M. s. auch *Henric. Huntingdon* l. c. p. 382.

mußte von Litchfield dreitausend Mark bezahlen; nach dem Tod des reichen Bischofs Gilbert von London zog die Krone dessen ganzes hinterlassenes Vermögen ein [1]).

Ein anderer Streit entzweite noch Heinrich I. mit dem heiligen Stuhl, der über die Zulassung päpstlicher Legaten. Der Papst sprach als Inhaber der Regierung in der Gesammtkirche mit Recht die Befugniß an, durch seine Legaten im nöthigen Fall die besonderen Kirchen der Christenheit zu visitiren. Heinrich gab grundsätzlich dieses Recht zu, behauptete aber als durch Verjährung erworben das Vorrecht Englands, daß die Visitation der englischen Kirche lediglich durch eingeborene Prälaten des Königreichs und ganz besonders durch die Erzbischöfe von Canterbury geschehen müsse [2]). Allerdings war in früheren Zeiten der angelsächsischen Kirche der Erzbischof von Canterbury mit dem Titel eines päpstlichen Legaten bekleidet gewesen [3]); allein in derselben Zeit waren wiederholt Legaten vom heiligen Stuhl geschickt worden, welche den englischen Clerus reformirten, kraft päpstlicher Vollmacht Concilien hielten und Disciplinargesetze erließen [4]). Das Dasein dieser Verjährung ließe sich also, abgesehen von der Frage der Zulässigkeit einer solchen Verjährung, schwerlich nachweisen. Gleichwohl fand der König bei diesem Widerstand die Unterstützung des englischen Episcopats; so wies er einen Legaten um den andern ab, oder diese Legaten zogen sich unverrichteter Dinge freiwillig zurück. Endlich schickte Paschal II. dem König und den Prälaten eine förmliche Klageschrift zu, worin der Papst sich beschwerte, daß weder seine Schreiben noch Legaten ohne königliche Erlaubniß in das Königreich gelassen, weder Processe, noch Appellationen vor den heiligen Stuhl gebracht, sonach schlechte Leute zu Pfründen befördert und dadurch begünstigt würden [5]).

Auf diese Beschwerdeschrift folgte der Legat Anselm. Nach seiner Ankunft in der Normandie wurden die englischen Bischöfe schleunig versammelt: der Metropolite Ralph ging selbst nach Rom, um die Vorrechte seiner Kirche persönlich zu vertreten, brachte aber nur eine allgemeine Bestätigung der Vorrechte der Kirche von Canterbury zurück, die den Streitpunkt nicht berührte [6]). Als später der Cardinal Peter

1) *Sim. Dunelm.* 62. 256. *Angl. Sacr.* I. 297. 304. 408. 609. II. 698. *Eadmer* 109.

2) *Eadm.* 58. 118. 126.

3) *Edd.* vit. Wilf. c. LI.

4) *Beda* IV. 18. *Wilkins* Conc. I. 146. *Eadmer* 58. 118. 137. *Simeon* 251. *Baronius* ad an. 1125. *Flor. Contin.* 662. *Angl. Sacr.* I. 792.

5) *Eadmer* 112. 116.

6) Ibid. 120.

als Legat nach England kam, empfing ihn zwar Heinrich I. feierlich in London, erklärte ihm aber, er werde die Rechte seiner Krone nie aufgeben; selbst wenn er auch wollte, müßte er dazu die Zustimmung seiner Prälaten und Barone haben. Der Legat kehrte zurück, ohne seine Gewalt geübt zu haben. Bald aber sollte auf Befehl des Papstes Honorius II. Johann von Crema im Jahre 1125 den Versuch erneuern, und nach einer längern Unterhandlung gestattete diesem der König Heinrich I. wirklich die Visitation der englischen Kirche. Der Papst erachtete diese einzelne Zulassung als genügend zur Wahrung seiner Prärogative. Ohne der Bestreitung dieses Rechts nur zu erwähnen, verlieh er sofort die Legatengewalt dem Erzbischof von Canterbury; die gleiche Verleihung machte Innocenz II., der Nachfolger Honorius II., an den Bischof Heinrich von Winchester, und so war der so hitzige Streit als erledigt fallen gelassen [1]).

Heinrich I. starb 1135.

Der Erzbischof Hugo von Rouen berichtete in einem Schreiben an Innocenz II.: der König habe in seiner letzten Krankheit ihm gebeichtet und die Lossprechung erlangt, nachdem er Besserung seines Lebens für den Fall seiner Genesung versprochen; er habe das Crucifix geküßt und den Leib und das Blut Christi empfangen und nachdem er die Zwecke bestimmt, für welche er Almosen ausgesetzt, habe er fromm die letzte Oelung begehrt [2]).

Seit der sächsischen Heptarchie war keine Regierung an frommen Stiftungen so fruchtbar, als die Heinrich's I. Abgesehen von den vielen Stiftungen in der Normandie, machte der König in England folgende: er stiftete die herrliche Abtei zu Reading in Berkshire; den Priorat zu Dunstable für regulirte Stiftsherren, wo er auch den Grund zur Stadt legte; den Priorat Merton in Surrey; die Kirche mit der Stadt Altwindsor; den Dreifaltigkeitspriorat in Aldgate, welchen er mit seiner Gemahlin Mathilde errichtete, die Cirencester Abtei, wie auch das St. Johanns-Hospital daselbst und das Hospital zu St. Peter in York und noch andere mehr [3]). Aber Heinrich I. ernun-

1) *Angl. Sacr.* I, 792.

2) «Crucem Domini adoravit, corpus et sanguinem Domini suscepit devote . . . . et ipsius pia petitione oleo sancto eum inunximus.» *Hugo* Epist. ad Innocent. II. apud *Malmesb.* 178.

3) *Malmesb.* 253. *Dugd.* Monast. II, 89. 132. 135. 392. *Alford* IV, 264. Aus den Worten: «Statuimus autem, *tam ecclesiasticae quam regiae prospectu potestatis*» etc., welche in der Urkunde der Stiftung von Reading vorkommen, wollten Einige, z. B. Coke (Reports, part. V. p. 10.) folgern, Heinrich I. habe das Recht einer geistlichen Jurisdiction sowohl angesprochen, als ausgeübt. Allein dabei wird vergessen, daß die Urkunde nicht blos von Heinrich,

terte auch Andere zu solchen Stiftungen. Deren sind: das Kloster Dunmow in Essex, gestiftet von dem Fräulein Juga Baynard; der Priorat Oseney bei Oxford, gegründet von Robert d'Oyly; die Abtei Colchester zu St. Johann für schwarze Chorherren, von Eudo, des Königs Haushofmeister; der Priorat zu St. Jacob in Bristol durch den Grafen Robert von Gloucester; der Priorat von Kenilworth für Regularchorherren von Gottfried Clinton, des Königs Kämmerer; das Kloster Plympton in Devonshire von Wilhelm Warlewast, Bischof von Exeter; das Kloster zu St. Johann von Jerusalem bei Smithfield, wie auch das Frauenkloster Clerkenwell durch Jordan von Brisset; das Kloster Tewkesbury, wieder gestiftet durch den Edelmann Robert Fitzhamon; das Hospital oder der Priorat zu St. Bartholomäus durch Rahere, des Königs Meistersänger; der Priorat der regulirten Chorherren in Leicester mit dem Kloster St. Maria de Prato, desselben Ordens bei Leicester durch zwei Mellents, Grafen von Leicester; das Stift zu St. Johann von Lanthony für Chorherren durch Hugo Lacy, verlegt durch den Grafen Milo von Hereford nach Hyde bei Gloucester; das prächtige Kloster St. Osyth's in Essex für regulirte Chorherren durch Richard Beauvais, Bischof von London, welcher 1127 starb; das Cistercienserkloster Waverley, St. Maria Overy's in Southwark und ferner ein Frauenkloster zu Taunton von dem Bischof Wilhelm Giffard von Winchester, der 1128 starb, und ein Stift für regulirte Chorherren in Cambridge von dem Bischof Nigel von Ely: dieses Haus ward späterhin ein Collegium, genannt zu St. Johann, wieder gestiftet von der Gräfin Margarethe von Richmond, der Mutter des Königs Heinrich's VII.

Neben der Domkirche und mehren Hospitälern baute Wilhelm Herbert, der letzte Bischof von Thetford und der erste von Norwich, der 1119 starb, fünf Kirchen, zwei in Norwich, eine zu Elmham, eine zu Lynn und eine zu Yarmouth [1]).

Unter die Regierung Heinrich's I. fällt auch der Streit zwischen dem Bischof Bernhard von St. David's und dem Erzbischof von Canterbury. Da der Sitz von St. David's früher Metropolitangewalt besessen, so wollte Bernhard, obwohl er bei seiner Weihe dem Stuhl von Canterbury Gehorsam geschworen hatte, dennoch die frühere Un-

sondern auch von dem päpstlichen Legaten, Johann von Crema, ferner von zwei Erzbischöfen, neun Bischöfen und fünf Aebten unterzeichnet war, und daß die Urkunde an dieser Stelle die Mehrzahl hat, *(statuimus)*, während der König, wenn er in seiner besondern Eigenschaft spricht, stets sich in der Einzahl ausdrückt. M. s. die Stiftungsurkunde in *Dugdale* Monast. I. 417 sq.

1) *Dugd.* Monast. I. u. II. *Godwin* in Vita Nigel. Episc. Eliens. und *Herbert* Episc. Norw. p. 250. 427. 428.

abhängigkeit seines Stuhls wieder erringen; er erhob daher nach dem Tod des Erzbischofs diesen Anspruch gegen Canterbury, brachte die Sache nach Rom und forderte, das frühere Versprechen seiner Unterwerfung leugnend, seine Exemtion von der Jurisdiction des Primas. Allein das Versprechen ward erwiesen und der Anspruch des Appellanten, mit Rücksicht auf dessen persönliches Verhältniß, abgewiesen. Hingegen die allgemeine Frage blieb unentschieden; daher erneuerte Giraldus Cambrensis 1199 den Streit, der jedoch endgiltig zu Gunsten Canterbury's entschieden wurde [1]).

Ferner erlangte der Bischof Urban von Landaff durch Appellation an den Papst Honorius mehre Herrschaften für seinen Stuhl zurück, welche bisher dem Sitz von Hereford beigelegt worden waren [2]).

Ein anderer Streit erhob sich zwischen den Erzstühlen von Canterbury und York. Seit der Eroberung war es Herkommen gewesen, daß der Erzbischof von York bei seiner Weihung dem von Canterbury Unterwürfigkeit gelobte. Dieses Recht ward oft bestritten: so oft es aber verhandelt wurde, mußte York nachgeben; blos in dieser Zeit unterließ der große Erzbischof Thurstan von York, der von dem Papst geweiht wurde, diese Förmlichkeit, zog sich aber schon nach einiger Zeit von der Verwaltung des Erzbisthums zurück und starb als Mönch im Kloster Pomfret [3]).

Im Jahre 1133 ward Adelwald oder Athelwulph zum ersten Bischof von Carlisle geweiht, welche Stadt mit Umgebung zur Zeit des heil. Cuthbert zum Bisthum Lindisfarne gehörte. Um das Jahr 900 ward Carlisle von den Dänen bis auf den Grund zerstört, und erst unter Wilhelm dem Rothen nach 1090 wieder aufgebaut. Er gründete hier eine Colonie von Flamändern, welche wegen Wassernoth ihr Vaterland hatten verlassen müssen. Einige Engländer traten der Ansiedlung bei, welche der König unter die Leitung des normännischen Priesters Walter stellte. Dieser gründete eine Marienkirche, an welcher er ein Collegium errichten wollte, woran ihn aber der Tod hinderte. Erst unter Heinrich I. ward Walter's Plan ausgeführt; aber statt eines Collegiums ward ein Stift regulirter Chorherren gegründet; Adelwald, damals Prior zu St. Oswald in Nostlis und Beichtvater Heinrich's I., ward dort der erste Prior, und etwas später erster Bischof, mit Genehmigung und Mitwirkung des Erzbischofs Thurstan von York, zu dessen Jurisdiction das Stift gehörte [4]).

1) *Eadmer* 116. *Girald.* apud Ang. Sac. II, 546. 549. 617. *Hoveden* ed. Savile 798 sq.

2) *Flor. Contin.* 663.

3) *Eadmer* 117. 118. 120. 125. 126. 136. *Flor. Contin.* 674.

4) *Godwin* in Episc. Carl. 761.

Um 1109 ward Ely ein Bisthum und Hervey, von Bangor her versetzt, war der erste Bischof. Bangor war ein uraltes Bisthum; dort war der heil. Daniel, welcher 519 lebte, Bischof gewesen. Nachfolger von ihm waren Ellodu, welcher 811 und Mordof oder Marclois, welcher 942 starb [1]).

Nachdem Heinrich I. 1135 gestorben, so griff dessen Schwestersohn, Stephan, nach der Krone. Aber er und der gesammte Episcopat und Adel hatte der Kaiserin Mathilde gehuldigt, welcher ihr Vater Heinrich I. die Krone aufgesetzt hatte. Später aber fielen diese von der Kaiserin ab zu Stephan. Auf dem ersten Reichstag, den Stephan berufen hatte, klagten die Prälaten laut über die Knechtschaft der Kirche unter Heinrich I. [2]). Sie forderten daher von dem König die Verbürgung der kirchlichen Freiheit. Und so hatte Stephan der Nation zwei Freibriefe verleihen müssen: durch den erstern bestätigte er den Freibrief seines Vorgängers, Heinrichs I., welcher die Beibehaltung der angelsächsischen Gesetze versichert hatte; durch den zweiten

1) *Selden* in Spicileg. ad Eadm. 209—212. De Praesul. Angl. 617.

2) «De Ecclesiae siquidem statu in melius componendo, de ejusdem libertate multiplicius restauranda, splendide nonnulla in ipsa Regis praesentia (Praelati) perorarunt, asserentes in Regis Henrici praecipue temporibus Ecclesiam vacillasse, ancillam fuisse dejectam et conculcatam, plurimique dedecoris injuriis affectam. Pastores etenim ejus, spirituales scilicet divini verbi expensores, qui Dei mensae conjunctius assistebant, placitis et legibus implicare, cujuslibet angariae violenta exactione degravare, munuscula annuaria vice tributi ab eis exigere, ostium Ecclesiae Simonis frequentius quam Petri clave claudere vel aperire. Quod Deus acceptavit conjugii bonum perfacili occasione dissolvere adulterina lenocinia sicut ipse committere, ita in aliis tolerare, terras Ecclesiarum Pastoribus defunctis in proprios usus redigere, altarium nonnunquam oblationes in Praepositorum laicorum manus contradere, vel recompensa sibi mercede, quibus jure cedebant, injuste concedere. Si quis autem ex adverso ascendens se murum pro domo Israël vellet objicere, nefandisque hujusmodi commentis Ecclesiastico rigore occurrere, terrore illius protinus repressus injuriis impeti, insecutione valida a se suisque comministris tribulari, nec ante in postulatione qualibet vel querimonia exaudiri, quam manu ejus injuncta reum se praesumptionis in publico proclamaret.

«Super hac igitur inverecunda Ecclesiae depressione, alteraque, ut verius dicam, Pharaonis grassatione, in facie Regis vehementer conquesti, obnixe eum imploraverunt, quatenus suae Ecclesiam libertati redderet, sui eam juris compotem efficeret, illius instituta legibus saecularium praeponi, illius decreta nulla ratione praevalente pateretur remitti.

«His autem Rex patienter auditis, quaecunque postularant gratuito eis indulgens, Ecclesiae libertatem fixam et inviolabilem esse, illius statuta rata et inconcussa, ejus ministros cujuscunque professionis essent vel ordinis, omni reverentia honorandos esse praecepit.» M. s. Gesta Stephani Regis Anglorum et Ducis Normannorum bei *Duchesne* l. c. p. 932 sq.

erneuerte und erweiterte er den sowohl von Wilhelm dem Eroberer, als von dessen Sohn Heinrich I. der Geistlichkeit verliehenen Vorrechte. Jetzt erst huldigte der Episcopat und der Adel dem König Stephan, aber nur unter der Bedingung, daß er die Freiheiten der Kirche, wie sie zur Zeit rechtlich bestanden, beachte, namentlich nicht die Einkünfte der erledigten Kirchen einziehe, sondern sie zum Nutzen der erledigten Kirche, zumal des nächsten Pfründners, bewahre.

Dieses beschwor Stephan in Gegenwart der Bischöfe und des päpstlichen Legaten [1]).

1) *Malmesb.* 179: «Juraverunt fidelitatem regi, quamdiu ille libertatem ecclesiae et vigorem disciplinae conservaret.» *Matth. Westmon.* l. c. lib. II. p. 242: «Eodem anno (1136) post Pascha Comes Glouerniae Robertus venit in Angliam. Post ejus adventum Episcopi juraruut fidelitatem regi. et rex juravit libertates Ecclesiasticas et bonas leges se inviolabiliter observaturum et inde chartam suam confecit.»

Wir haben in *Malmesb.* p. 179. und in der *Hist. Ricardi Prioris Hagulstad.* l. c. p. 314. noch den Eid, mit welchem der König die Freiheit der Kirche zu achten geschworen:

«Ego Stephanus Dei gratia, assensu cleri et populi in Regem Angliae electus et a Domino Willielmo Archiepiscopo Cantuariae et Sanctae Ecclesiae Romanae Legato consecratus et ab Innocentio Sanctae Sedis Romanae Pontifice postmodum confirmatus, respectu et amore Dei sanctam Ecclesiam liberam esse concedo et debitam reverentiam illi confirmo. Nihil me in Ecclesia vel in rebus Ecclesiasticis simoniace acturum vel permissurum esse promitto. Ecclesiasticarum personarum et omnium clericorum et rerum eorum justitiam et potestatem et distributionem bonorum Ecclesiasticorum in manu Episcoporum esse perhibeo et confirmo. Dignitates Ecclesiarum privilegiis earum confirmatas et consuetudines earum antiquo tenore habitas, inviolate manere concedo et statuo. Omnes Ecclesiarum possessiones et tenuras, quas die illa habuerant, qua *Willielmus* Rex avus meus fuit vivus et mortuus sine omnium calumnantium reclamatione eis liberas et absolutas esse concedo. Si quid vero de habitis aut possessis ante mortem Regis, quibusmodo careat, Ecclesia deinceps repetierit, indulgentiae et dispensationi meae vel discutiendum vel restituendum reservo. Quaecunque vero post mortem Regis liberalitate regum, largitione principum, oblatione vel comparatione, vel qualibet transmutatione fidelium collata sunt, confirmo, pacem me et justitiam in omnibus facturum et pro posse meo conservaturum promitto. Forestas, quas *Willielmus* Rex avus meus et *Willielmus* secundus avunculus meus instituerunt et tenuerunt, mihi reservo. Caeteras omnes, quas *Henricus* Rex superaddidit, Ecclesiis et regno quietas reddo et concedo. Si quis autem Episcopus vel Abbas, vel alia Ecclesiastica persona ante mortem suam rationabiliter sua distribuerit vel distribuenda statuerit, firmum manere concedo. Si vero morte praeoccupatus fuerit, pro salute animae ejus Ecclesiae consilio eadem fiat distributio. Dum vero sedes propriis fuerint pastoribus vacuae et ipsae et omnes earum possessiones in manu et custodia clericorum vel proborum hominum ejusdem Ecclesiae committantur, donec pastor canonice substituatur.

Der König hat diesen Eid, dessen Leistung er blos als die Brücke zur Erlangung der Krone ansah, später fast in allen Fällen durch seine ganze Regierung hin gebrochen[1]).

Er machte die willkürlichsten Eingriffe in das Kirchenvermögen; er verlieh das Einkommen von Pfründen an Laien, verhandelte dieselben an Ausländer, kerkerte die Bischöfe ein und zwang ihnen die Abtretung von Ländereien ab.

Als daher die Kaiserin Mathilde ihre Thronansprüche erhob und mit einem Heer den Boden Englands betrat, so schlug sich wieder ein großer Theil des Episcopats, der Kloster- und Weltgeistlichkeit und des Adels zu ihr. Für diese politische Schwenkung führten Einige die Verpflichtung aus dem von ihnen früher der Kaiserin geschworenen Eid an, Andere aber den Umstand, daß sie blos bedingt gehuldigt, und daß ihre Verbindlichkeit erloschen sei, weil der König die seinige nicht gehalten. Aber Viele wechselten die Partei nach dem Wechsel des Erfolgs der streitenden Theile.

Um die Partei der der Kaiserin anhängigen Bischöfe zu schrecken, zog Stephan den Bischöfen von Salisbury, Lincoln und Ely nicht nur ihre Schlösser und Ländereien ein, sondern warf sie auch selbst in's Gefängniß, angeblich nicht aus Mißachtung gegen deren Stand und die Gerechtsame der Kirche, sondern lediglich zur Sicherung seiner Krone und zur Strafe für die aufständischen Bischöfe. Aber die Gesammtheit der Bischöfe, durch solches Verfahren beunruhigt, erhob sich gegen dasselbe als ungesetzlich, uncanonisch und tyrannisch: an ihrer Spitze stand der Bischof Heinrich von Winchester, des Königs Bruder, welcher durch eine Bulle des Papstes Innocenz II. vom 1. März 1139 nach dem im vorigen Christmonat erfolgten Tode des letzten Legaten,

---

Omnes exactiones et mescheningas et injustitias, sive per vicecomites, vel per alios quoslibet male inductas funditus exstirpo. Bonas leges et antiquas et justas consuetudines in murdris et placitis et aliis causis observabo et observari praecipio et constituo. Haec omnia concedo et confirmo *salva regia et justa dignitate mea.* Apud Oxeneford anno incarnationis Domini 1136 regni mei primo.

Wilhelm von Malmesbury setzt energisch hinzu: «Nomina testium, qui multi fuerunt, apponere fastidio, *quia paene omnia ita perperam mutavit, quasi ad hoc tantum jurasset, ut praevaricatorem sacramenti se regno toti ostenderet.*» M. s. auch *Henric. Huntington.* l. c. p. 387. *Rog. de Hoveden* l. c. p. 482. *Bromton* l. c. p. 1024.

1) «Itaque sub eo (Rege Stephano) aliquarum Ecclesiarum thesauri direpti, possessiones terrarum Laicis datae: Ecclesiae clericorum alienis venditae, Episcopi capti, vel res suas alienare coacti: Abbatiae vel amicorum gratia vel relaxatione debitorum indignis concessae.» *Malmesb.* p. 180.

des Erzbischofs Wilhelm von Canterbury, mit der Legatenwürde bekleidet worden war [1]).

Es trat eine Synode zusammen, um des Königs Recht zur Einziehung der Häuser und Ländereien der Bischöfe zu prüfen, wobei der Bischof von Winchester zum voraus erklärte, daß auch im Fall die drei Bischöfe als Verbrecher erfunden würden, nur die Synode das Urtheil zu sprechen hätte.

Um das Recht des Königs zu erweisen, erschienen mehre Höflinge in der Kirchenversammlung, um den Bischof Roger von Salisbury, den Bischof Alexander von Lincoln und den Bischof Nigel von Ely anzuklagen, daß sie in mehren Rücksichten Verbrecher gegen den König seien; ganz besonders der Bischof von Salisbury habe zu des Königs Feinden gehalten, und wie das öffentliche Gerücht gehe, hege er den Plan, mehre feste Schlösser an die Kaiserin und deren Sohn zu übergeben; er sei nicht als Bischof, sondern als Unterthan, Diener und Mitglied des Rathes des Königs eingekerkert; der Bischof habe große Summen Geldes in seinen Schlössern aufgehäuft, welche er noch als erster Minister gesammelt, und welche in den öffentlichen Schatz jetzt zurückgebracht werden müßten; endlich seien die Schlösser den Bischöfen nicht mit Gewalt genommen, sondern von ihren Eigenthümern freiwillig zur Abfindung für einen Aufstand überliefert worden, den die Prälaten zu Oxford erregt.

Der Bischof von Salisbury leugnete aber rundweg das Thatsächliche der Anklage: rücksichtlich deren Begründung sprach er die Zuversicht aus, die Synode werde ihm Gerechtigkeit leisten; sonst müßte er an ein höheres Gericht appelliren.

Der Bischof von Winchester sprach als Legat des Papstes aus: Streitigkeiten dieser Art gehören an eine Kirchenversammlung; die Thatsachen der Anklage müßten durch Zeugen erwiesen werden, und es sollten, bis zur Zeit die Sachen gesetzlich und canonisch entschieden würden, die Bischöfe im Besitz ihrer Schlösser und Ländereien verbleiben. So wolle es das Recht aller Nationen.

Dagegen erschien zwei Tage später der Erzbischof von Rouen in der Synode, sprach hier feurig für den König und erklärte, die Bischöfe dürften gar keine Schlösser und Vesten besitzen: das sei gegen die Satzungen der Kirche. Obwohl diese Schlösser ein Eigenthum der Bischöfe seien, so müßten doch im Hinblick auf den Stand der Angelegenheiten und den herrschenden Thronstreit die Schlüssel zu solchen festen Plätzen den Händen des Königs überliefert werden. Diese

1) *Malmesb.* 181 sq. *Angl. Sacr.* I, 792. *Matth. Westmon.* l. c. lib. II. p. 243. *Continuatio ad Flor. Wigorn.* p. 669.

Erklärung unterstützte Alberich von Vere, ein Parteigänger des Königs, welcher Drohungen auf die Voraussetzung fallen ließ, daß die Bischöfe nach Rom appellirten; zugleich gab er zu verstehen, daß der König selbst nun förmlich an dieses Gericht appellire. Die Synode war geneigt, zu kirchlichen Censuren zu Gunsten der Bischöfe zu schreiten; nur das hielt sie zurück, daß sie noch keinen Vorgang dafür hatten, daß Bischöfe ohne Erlaubniß des Papstes mit Kirchenstrafen ein gekröntes Haupt belegten. Auch drohte ihnen unmittelbare Gewalt. So ging die Synode ohne Erfolg aus einander.

Der päpstliche Legat und der Erzbischof gingen sodann zum König und baten ihn kniefällig, den Bruch der Kirche nicht so weit zu treiben. Der König antwortete beruhigend; allein er blieb sich in der Vergewaltigung der Kirche gleich [1]).

Das Unglück Englands war im Jahre 1142 so hoch gestiegen, daß der Bruder des Königs, Bischof Heinrich von Winchester, zugleich päpstlicher Legat, auf einem an Ostern gehaltenen Nationalconcil zur Rettung des öffentlichen Friedens die Kaiserin Mathilde öffentlich als Herrscherin Englands und der Normandie gewählt erklärte [2]).

---

1) *Malmesb.* 181—183. *Rog. de Hoveden* l. c. p. 484. *Gesta Stephani Regis bei Duchesne* l. c. p. 943 sqq.

2) Die Rede des Legaten ist die schwerste Anklage der Regierungsweise Stephans.

«Dignatione Papae, sprach er, se vices ejus in Anglia tenere. Ideoque per ejus autoritatem Clerum Angliae ad hoc concilium congregatum, ut de pace patriae, quae grandi periculo naufragabatur, consuleretur in medium. Tempore regis *Henrici* avunculi sui singulare domicilium paeis in Anglia fuisse, ita ut per vivacitatem, animositatem, industriam ejusdem praecellentissimi viri non solum indigenae cujuscunque potentiae vel dignitatis essent, nihil turbare auderent, sed etiam ejus exemplo finitimi quicunque Reges et Principes in otium et ipsi concederent et subjectos vel invitarent vel impellerent. Qui videlicet Rex nonnullis ante obitum annis filiae suae quondam Imperatrici (quae sola sibi proles ex desponsata quondam conjuge supererat) omne regnum Angliae simul et ducatum Normanniae jurari ab omnibus Episcopis simulque Baronibus fecerit, si successore masculo ex illa, quam ex Lotharingia duxerat, uxore careret. Et invidit, inquit, atrox fortuna praecellentissimo avunculo meo, ut sine masculo herede in Normannia decederet. Itaque quia longum videbatur, Dominam expectare, quae moras ad veniendum in Angliam nectebat (in Normannia quippe resedebat) provisum est paci Patriae, et regnare permissus frater meus. Enimvero quamvis ego vadem me apposuerim inter Deum et eum, quod sanctam Ecclesiam honoraret et exaltaret et bonas leges manu teneret, malas vero abrogaret, piget meminisse, pudet narrare, qualem se in regno exhibuerit, quomodo in praesumptores nulla justitia exercitata, quomodo pax omnis statim ipso pene anno abolita: Episcopi capti et ad redditionem possessionum suarum coacti: Abbatiae ven-

Wie gewaltthätig der König Stephan gegen die Kirche war, zeigte sein Verfahren in Betreff der Zulassung der Legaten. Der Cardinal Johannes war im Jahre 1150 zu dem König Stephan gekommen: dieser verweigerte ihm, freies Geleit zu geben, wenn er nicht gelobte, er werde auf seiner Reise dem Königreich England keinen Schaden stiften. Entrüstet über diese Rede, kehrte der Cardinal nach Rom zurück [1]).

Rücksichtslos verfuhr der König Stephan gegen die Bischöfe des Reichs, weil sie sich weigerten, den Willen des Königs zu erfüllen, seinen Sohn Eustach zu krönen. Der Cardinaldiacon, Gregor von St. Angelo, hatte, jene Tyrannei voraussehend, den Papst bestimmt, diese Krönung zu verbieten, weil es, wie er sagte, leichter sei, einen Widder an den Hörnern, als einen Löwen am Schweif zu halten. Als daher der König Stephan die Krönung seines Sohnes vom Erzbischof Theobald von Canterbury und den übrigen Bischöfen, welche er dort versammelt hatte, begehrte, so erhielt er eine abschlägige Antwort. Der Papst hatte die Krönung aber durch ein Schreiben dem Erzbischof verboten, weil der König Stephan sein Reich gegen seinen Eid an sich gerissen. In ihrer Wuth ließen Vater und Sohn die sämmtlichen Bischöfe in einem Haus gefangen halten [2]).

ditae. Ecclesiae thesauris depilatae: Consilia pravorum audita, bonorum vel suspensa vel omnino contempta. Scitis quoties eum tum per me, tum per Episcopos convenerim, concilio praesertim anno praeterito ad hoc indicto et nisi odium nihil acquisierim. Nec illud quenquam, qui recte pensare velit, latet, debere me fratrem meum mortalem diligere, sed causam Patris immortalis multo pluris facere. Itaque quia Deus judicium suum de fratre meo exercuit, ut eum, me nesciente, in potestatem potentium incidere permitteret, ne regnum vacillet, si regnante careat, omnes vos pro jure legationis meae huc convenire invitavi. Ventilata est hesterno die causa secreto coram majore parte cleri Angliae ad cujus jus potissimum spectat principem eligere simulque ordinare. Invocata itaque primo, ut par est, in auxilium divinitate, filiam pacifici regis, gloriosi regis, divitis regis, boni regis et nostro tempore incomparabilis in Angliae Normanniaeque dominam eligimus et ei fidem et manutenementum promittimus.»

1) Der Prior Johann von Hagulstad sagt zum Jahre 1152 statt 1151 bei Twysden, inter historiae Anglicae scriptores X. col. 279:

«Venerat autem idem cardinalis presbyter (Joannes) in praecedenti anno (1150) ad Regem Angliae (Stephanum), cui non acquievit Rex conductum praestare, nisi fidem daret se in hac profectione regno Anglorum nullum damnum quaerere. Reversus est ob hunc sermonem cardinalis ad Apostolicum indignans, fuitque super hoc Romana curia ingrata.»

S. Thomae Cantuariensis ad Alexandrum III. Papam epistola bei *Bouquet.* t. XVI. p. 316.

2) Heinrich von Huntingdon erzählt die Sache bei *Bouquet* t. XIII. p. 44: «Rex Stephanus filium suum Eustachium regio diademate voluit in-

Der König Stephan haßte so sehr die Einmischung des heiligen Stuhls in die Regierung der Kirche Englands, daß er blos wegen der Kränkung einer Appellation an den heiligen Stuhl die Kirche von Bosham an den Bischof Arnulf von Lisieux gegen das Recht des Bischofs von Exeter übertrug [1]).

Als der Bischof von Chichester einen Rechtsstreit mit dem Abt von Battle hatte, so erklärte jener diesen, gestützt auf päpstliche Privilegien, welche er im Hof des Königs benannte, als excommunicirt: der König aber und sein Hofgericht zwangen den Bischof, sofort ohne jede Freisprechung mit ihm zu verkehren und ihn zum Friedenskuß anzunehmen. So sehr haßte der König den römischen Namen. Durch Berufung auf den heiligen Stuhl gewann nicht Einer sein Recht; wohl aber verloren Viele dadurch das ihrige. So durfte der Abt Achard von St. Victor, welcher im Jahre 1157 zum Bischof von Sees gewählt worden war, nicht eingesetzt werden, sondern wurde gezwungen, dem Cleriker des Königs, dem Eindringling Frogerius, zu weichen, weil der Papst Hadrian die Wahl Achard's bestätigt hatte. Dagegen gestattete der König, daß derselbe Achard im Jahre 1161 Bischof von Avranches wurde, weil nach dem Willen des Königs keine Wahl vorangegangen war [2]).

Als der Papst Eugenius im Jahre 1148 die Bischöfe Englands zu dem Concil von Rheims entboten hatte, so erschien trotz des Verbot's des Königs Stephan, während alle anderen Bischöfe gegen die Obedienz zu Haus blieben, bis auf drei, welche auf Befehl des Königs gekommen waren, um die Abwesenheit der andern zu entschuldigen,

---

signire. Postulans igitur ab archiepiscopo Cantuariensi Theobaldo, et caeteris episcopis quos ibidem congregaverat, ut eum in Regem ungerent et benedictione sua confirmarent, repulsam passus est. Papa siquidem literis suis archiepiscopo prohibuerat ne filium Regis in Regem sublimaret: videlicet quia Rex Stephanus regnum contra jusjurandum praeripuisse videbatur. Intimo igitur dolore decoctus, et ira nimia fervescens tam pater quam filius, in domo quadam omnes includi jusserunt.» Der Erzbischof Theobald ward deßhalb von seinem erzbischöflichen Stuhl und aus dem Land vertrieben.

Gervasius Dorobernensis ad annum 1152: «Dominus siquidem Papa literis suis Cantuariensi prohibuerat archiepiscopo, ne filium Regis, qui contra jusjurandum regnum usurpasse videbatur, in Regem sublimaret. Hoc autem factum est subtilissma providentia et perquisitione cujusdam Thomae clerici, natione Londoniensis; pater ejus Gilebertus, mater vero Mathildis vocabatur (der spätere Kanzler und Erzbischof Thomas).»

Thomas Cantuar. l. c. p. 317

1) *Thomas Cantuar.* l. c. p. 317.

2) Id. ibid.

3) Id. ibid.

doch der Erzbischof Theobald von Canterbury, den der Papst daher auf dem Concil als jenen Bruder darstellt, der mehr schwimmend als rudernd gekommen sei [1]).

Gleichwohl verlief unter der Regierung Stephan's eine Richtung in der Bildung des Rechts, welche geeignet war, des Königs kirchenfeindliches Streben zu lähmen: dieses war die Einführung des römischen und des canonischen Rechts in England.

Mit großer Hartnäckigkeit hatte sich das nationale Recht gegen die Aufnahme dieser fremdländischen Elemente gesträubt: wir haben gesehen, wie bei jedem Thronwechsel die Nation sich ihr angelsächsisches Recht von der Krone hatte verbürgen lassen.

Aber die allgemeine Strömung der Zeit, welche unter dem Einfluß der nach Universalität strebenden Kirche erstarkt war, sollte auch hier die Schranken des volksthümlichen Rechts durchbrechen.

Wie wir früher gesehen, hatte die Kirche gesucht, für ihre bürgerlichen Rechtsverhältnisse die lex romana als ihr Hausrecht zu gewinnen. So lang die Römer England behauptet hatten, hatte das römische Recht ohnehin auf der Insel gegolten; allein nach dem Abzug der Römer scheinen die Briten das römische Recht ganz vergessen zu haben, da man keiner Spur davon in den Gesetzen von Wales begegnet. Noch zäher als die Briten hingen die Sachsen an ihren eigenen Gesetzen und Gewohnheiten. Erst auf dem Weg des von der Kirche gepflegten Schulunterrichts kam von der unter dem Schutz der Kirche erwachsenen Universität von Bologna das der Kirche zur Zeit liebe römische Recht nach England, wo über dasselbe unter König Stephan ein aus Italien gekommener Rechtslehrer, Vacarius, in Oxford Vorträge hielt. In dem Maaß aber der Eifer der englischen Geistlichkeit das Studium des römischen Rechts pflegte, erwachte die Eifersucht der einheimischen Rechtsgelehrten zum Schutz des volksthümlichen gemeinen Rechts; diese vertilgten die Handschriften des römischen Rechts und erwirkten einen Befehl vom König Stephan, der dem Vacarius Stillschweigen gebot und das Lesen von Büchern des Civilrechts verbot; aber die die Zeit beherrschende Geltung der Universitäten schützte und hob die Studien des römischen Rechts, welches die Geistlichkeit immer mehr in ihre Gerichte, aus welchen sie das gemeine Recht ausschloß, und in die unter ihrem Einfluß stehenden Gerichte, wie die der Kanzlei, der Universitäten u. s. w., einführte.

Das canonische Recht wurde aber nicht blos auf dem Weg der Schule, sondern auch amtlich in England eingeführt, und zwar in dem

1) *Thomas Cantuar.* in Epistola ad Bosonem, diaconum cardinalem, bei *Bouquet* XVI. p. 273.

Maaß, als die seit der Eroberung erstarkte Einwirkung des heiligen Stuhls auf die Kirche des Landes sich erweitert hatte. Es kam durch die gegen das Ende des eilften Jahrhunderts entstandene Sammlung Ivo's von Chartres und durch das Decret Gratian's nach England und trat mit dem römischen Recht in die Gerichtshöfe, wenn auch mit Beschränkungen, welche ihnen von den Gerichten des gemeinen Rechts auferlegt wurden.

Diese Einwanderung des römischen und des canonischen Rechts war aber nur ein stiller und langsam wirkender Grund zur Hebung des Einflusses der Kirche.

Unmittelbar vermochte sie Nichts gegen ihre gewaltthätige Bedrückung, wie sie König Stephan übte, dessen Willkür übrigens auch die andern Stände drückte und das Reich in die tiefste Rechtlosigkeit und Verwirrung stürzte.

Der Thronstreit zwischen dem König und der Kaiserin dauerte vierzehn Jahre mit wechselndem Erfolg. Die Kaiserin schien einige Male ganz gesiegt zu haben; aber der Aufstand irgend eines Großen oder eine Kriegslist warf ihre Sache wieder zurück. Auch der Hochmuth der Kaiserin in der Zeit des Sieges entfremdete ihr die Nation, weil diese denselben von ihrer Herrschaft befürchtete. Aber auch Stephan war nicht geliebt; er fand keine Sicherheit und Ruhe. Er war von Schottland und Frankreich bedroht, in deren Politik es lag, die Kaiserin gegen Stephan zu begünstigen.

Unter diesen Umständen war es ein patriotisches Werk des Bischofs Heinrich von Winchester und der angesehensten Männer des Landes, zur Hebung der Drangsale desselben im Jahre 1153 eine Versöhnung unter den streitenden Parteien dahin zu Stande zu bringen, daß Stephan die Krone für seine Lebenszeit tragen, ihm aber der Sohn der Kaiserin, Heinrich, nachfolgen sollte[1]).

So stürmisch auch die Regierung Stephan's gewesen war, so schufen doch der König und seine Unterthanen viele kirchliche Stiftungen. Stephan selbst gründete die Abtei Cogshall in Essex, die Abtei Furneß in Lancashire, die Abtei Feversham in Kent, ferner Nonnenklöster zu Carew und Higham bei Gravesand mit einer Kirche, welche er mit dem Hospital zu St. Leonhard an dem Westthor von York vereinigte.

Seine Gemahlin stiftete das prächtige Spital zur heil. Katharina bei dem Tower zu London.

Auch aus dem Volk stifteten Viele. So gründete Alberich von Vere das Frauenkloster zu Hegham oder Heningham in Essex, der

1) *Matth. Westmon.* l. c. lib. II. p. 246. Die betreffende Charte steht bei *Bromton* l. c. p. 1037 sq.

Bischof Roger von Litchfield und Coventry den Priorat zu St. Johann in Litchfield und das Cistercienserkloster Bildwas; Sir Robert Gait die Cistercienserabtei Thame in Buckinghamshire; die Bischöfe Alexander und Robert von Lincoln das Doppelkloster Haverholme und den Priorat der Gilbertiner, genannt zur heil. Katharina bei Lincoln: der Bischof Heinrich von Winchester an der Stelle eines von den Dänen zerstörten Klosters das schöne Hospital zum heiligen Kreuz bei Winchester; Wilhelm von Ypern stiftete die Abtei Boxley; Robert Fitzharding das Kloster zum heil. Augustin in Bristol; Wilhelm von Albini, des Königs Schenk, den Priorat Wymundham; Robert Graf Ferrers die Abtei Merival; Hugo Pudsey, Bischof von Durham und Neffe des Königs Stephan, die Abtei Finchal. Dieser Bischof baute auch die Kirche von Darlington und gründete zwei Hospitäler zu Allerton und Sherburne am Ostende von Durham [1]).

Unter Stephan's Regierung blühte der Erzbischof Theobald von Canterbury, der als Kirchenmann auf der Partei der Freiheit der Kirche und als Staatsmann auf der Partei der Kaiserin stand; ferner der Erzbischof Wilhelm von York, der Neffe des Königs Stephan, welcher 1154 starb [2]); ferner der Erzbischof Roger von York, welcher der Klostergeistlichkeit nicht günstig war; ferner Walter, welcher von den Mönchen von Rochester zum Bischof dieses Sitzes gewählt ward [3]).

Endlich brachte England einen seiner Söhne auf den päpstlichen Stuhl, Nikolaus Breakespear, welcher, in der Abtei St. Albans erzogen, im Jahre 1146 Cardinalbischof von Albano ward, als Legat nach Norwegen ging, wo er die Liebe des Volkes erwarb. Er ward später Papst, Hadrian IV. Er gab der Abtei St. Albans den Vorrang vor allen andern Abteien Englands [4]).

---

1) *Dugd.* Monast. I. II. an den betreffenden Stellen; *Tanner* 310. *Godwin* in vit. Hen. Winton. *Roger* Covent et Hug. *Dunelm.* 216. 313. 735.

2) *Hoved.* 490. *Newbrig.* lib. I. c. 26.

3) *Gervas.* 1362.

4) *Guil. Newbr.* l. II. c. 6. *Baronius* ad an. 1148. 1154. 1159.

Fünftes Hauptstück.

Stellung der englischen Kirche zum Staat unter der normännischen Dynastie bis auf Heinrich II.

Die englische Kirche hatte sich unter der Herrschaft der Angelsachsen zu blühenden Zuständen entfaltet, wenn auch späterhin mit der Nation der Clerus in immer größere Erschlaffung versunken und so die Kirche in der nächsten Zeit vor der normännischen Eroberung arg verwahrlost war. Die Kirche hatte sich damals im Allgemeinen auf den Grundlagen des canonischen Rechts gehalten, die nur im Einzelnen durchbrochen wurden.

In Folge der normännischen Eroberung hatte die Kirche die ausdrückliche Gewähr des canonischen Rechts erhalten und jeder der späteren Könige erneuerte sie bei seinem Antritt der Regierung. Auch begünstigte die Zeit die Geltung des canonischen Rechts. Es war letztere gerade in dieser Zeit in der Gesammtkirche unermeßlich gesteigert worden. Fielen doch die Erhebung des Gregorianischen Systems und die normännische Eroberung Englands in die gleiche Zeit.

Aber die normännischen Könige, wie ihr Stamm kriegsmuthig, staatserfahren, hochmüthig und listig, führten parallel neben dem canonischen Recht ein ihrer Dynastie eigenthümliches, daher traditionelles politisches System durch, durch welches diese Fürsten, selbst wenn sie nach dem Zug der Zeit auch gottesfürchtig waren, die Kirche mit Gewalt und List unter das schwere Joch ihrer Herrschaft in allen jenen Beziehungen zu beugen suchten, wo sie die Krone schädigen zu können schien.

Wir haben oben gesehen: Wilhelm der Eroberer hatte das Bedürfniß erkannt, die Gehässigkeit seiner antinationalen Herrschaft über England zu verdecken und daher gegenüber dem furchtbaren Nationalkampf mit den Angelsachsen nicht nur Unermeßliches für den gemeinen Mann geleistet, sondern auch, um sich an den damals allmächtigen Stuhl Petri zu lehnen, diesem große Zugeständnisse gemacht und dafür die entscheidende Unterstützung Gregor's VII. empfangen.

Wir haben oben[1]) die hervorragenden Regierungshandlungen Wilhelm's des Eroberers in Betreff der Reorganisation der Kirche in dem neu gegründeten Reich erwähnt, und es ist uns aufgefallen, daß darüber so wenige urkundliche Festsetzungen bestehen. Außer dem Gelöbniß bei der Krönung des Königs und der von ihm um das Jahr 1085 vorgenommenen Trennung der geistlichen und der weltlichen Gerichte sind uns keine weiteren bekannt. Und doch geht aus den Ereignissen

1) S. 76—93.

hervor, daß er, wie er ein neues Staatsrecht gegründet, so auch an der Stelle der unter den letzten angelsächsischen Königen verfallenen Kirchenzucht das Gregorianische Kirchensystem eingeführt habe. Da dieses letztere kein neues Kirchenrecht, sondern nur eine neue Anwendung des Kirchenrechts enthielt, so brauchte es nicht amtlich verkündet zu werden, sondern es genügte, daß es in Thatsachen ausgeprägt wurde. Nur die Scheidung der geistlichen und der weltlichen Gerichte mußte, wie es auch geschah, amtlich veröffentlicht werden, damit Beamtung und Volk diese Satzung befolgen konnte. Die thatsächliche Festsetzung aber geschah je nach Erforderniß der sich ergebenden einzelnen Fälle nach vorgängigen Verhandlungen zwischen dem Papst und dem König, welche als Legat Lanfranc meistens führte[1]). Die freilich nur sparsam

1) Dieses erforderte einen steten brieflichen und oft einen mündlichen Verkehr, der von dem Legaten nicht immer rege genug gepflogen wurde. So rügte Gregor VII. im Jahre 1079 den Erzbischof, daß dieser ihn seit dem Antritt seines Pontificats noch nicht besucht habe; da er wisse, daß er dieses aus Furcht vor dem König unterlassen, so ermahne er ihn, den König zu warnen, etwas Ungerechtes gegen die römische Kirche zu wagen: — «Illum vero si contra apostolicam sedem novus arrogantiae tumor nunc erigit, sive contra nos ulla libido seu procacitas jactat, tanto gravius feremus, quanto eum dilectione nostra indignum se fecisse constiterit.» Er selbst solle aber bald möglich zum apostolischen Stuhl eilen — «quatenus nos de his et de aliis negotiis praesentialiter conferre, atque utilitas ecclesiae de nostro colloquio augmentum valeat.»

Mansi, sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Venetiis 1775. t. XX. p. 279 sq.

Im Jahre 1081 fordert der Papst, nachdem Lanfranc auf wiederholte Einladung nicht nach Rom gekommen war, denselben auf, mit Beseitigung jeder leeren Form binnen vier Monaten nach Rom zu kommen, widrigenfalls er ihn vom ganzen bischöflichen Amt suspendiren würde. *Mansi* l. c. p. 355.

Lanfranc entschuldigte sich aber in einem Brief an den Papst. Beati Lanfranci, Archiepiscopi Cantuar. opera quae supersunt omnia ed. *Giles*. Oxonii et Parisiis 1844. vol. I. p. 32 sq.

Im Jahre 1083 eröffnet der Papst dem Lanfranc die Schwierigkeiten in der Führung seines Apostolats in einem Schreiben, das er seinem Gesandten mit noch weitern vertraulichen Eröffnungen an Lanfranc mitgab: «praesentium tibi portitor indicabit, *cui respectu tuae dilectionis etiam nonnulla nostris adhuc familiaribus occulta aperuimus.*» *Mansi* l. c. p. 374.

Aus diesen brieflichen Angaben geht hervor, daß die wichtigsten Kirchenangelegenheiten in solchen geheimen Verhandlungen erledigt worden sind, ohne daß amtliche Urkunden darüber aufgenommen worden. Daher erklärt sich auch die so häufige Anwesenheit päpstlicher Legaten in England, welche diese Verhandlungen zu führen hatten. So schrieb Gregor VII. im Jahre 1077, wo er den Legaten Hubert an den Eroberer abordnete: «Quia vero praefatum filium nostrum Hubertum ad vos usque dirigere destinavimus, plura vobis scribere non necessarium duximus, quoniam in omnibus quae ex nostra parte vobis refert,

vorhandenen Briefe Gregor's VII. an den Eroberer und die Beschlüsse der in der letzten Zeit der angelsächsischen Herrschaft ganz erloschenen und erst nach der Eroberung wieder erneuerten Concilien der englischen Kirche führen auf die Spur dieser Verhandlungen, welche meist zu einem erwünschten Ziel führten. In Grundsätzen und Interessen stimmten Papst und König überein; sie beide hatten die gemeinsame Schule der strengen geistlichen Erziehung jener Zeit durchschritten; Beide hatten die größten Kämpfe zu bestehen: sie bedurften einander. Im Mittelalter bestanden überhaupt viel großartigere, kühnere Ideen, als in der Gegenwart; sie fanden keine kühneren Träger, als Gregor und den Eroberer, und keine sicherere Vollführer, als die großen Mönchskörperschaften, in deren mächtigster, der von Cluny, die Fäden der geistigen und materiellen Herrschaft über die Christenheit zusammen liefen [1]). Aus dieser Schule waren aber die großen Gehülfen des Eroberers, Lanfranc und Anselm.

So im Großen geeinigt, waren Papst und König weise genug, bei den auf ihre Wege geworfenen Streitfragen zwischen Kirche und Staat den Streit nicht in's Extreme zu führen: sie wahrten gegenseitig das Princip, ließen dagegen im Thatsächlichen in der Regel einander gewähren.

Der Eroberer vergaß nie, daß der heilige Stuhl ihm das Banner St. Peters zur Eroberung Englands gesandt, daß das und fast nur das seine Legitimität war: er wußte, daß er nur durch die vom heiligen Stuhl abhängigen Prälaten im Parlament seine Entwürfe durchsetzen und mittelst der Macht der kirchlichen Großen sein widerspänstiges und aufständisches Reichsfürstenthum niederhalten konnte. So war er bei dem Werk der Gründung seines neuen Reiches an die Hilfe der Kirche gewiesen und deren mußte er sich würdig machen. Und das hat er gethan. Davon zeugt der Briefwechsel Gregor's VII., der den Eroberer vor allen Fürsten des Abendlandes auszeichnet [2]).

---

ipsum quasi certissimam epistolam nostram et verba nostra fideliter continentem fore, nec nos dubitamus, nec vestram excellentiam dubitare volumus.» *Mansi* l. c. p. 223.

Eben so schrieb der Papst im Jahre 1080 an den König: «Quae vero in literis minus sunt, legatis tuis tibi *voce dicenda* commisimus.» *Mansi* l. c. p. 307. Aehnlich verweist der Papst in einem Schreiben vom Jahre 1080 an die Gemahlin des Eroberers diese an die mündlichen Eröffnungen seines Legaten: «Caetera, quae demisimus, per Hubertum filium et fidelem communem mandamus.» *Mansi* l. c. p. 309.

1) Das zeigt scharfsinnig Gfrörer in seiner demnächst erscheinenden Geschichte des Pontificats Gregor's VII.

2) Schon sein Vorgänger Papst Alexander VII. rühmt den Kircheneifer des Eroberers. So schreibt Jener diesem: «Omnipotenti Deo laudes gratiasque

So ermahnte schon im Jahre 1074 der Papst den Eroberer, welchen dieser zum Antritt seines Pontificats beglückwünscht hatte, zu Ergebenheit gegen ihn und gegen den heiligen Stuhl. Er sagt ihm: «Haec ideo, carissime, tibi inculcamus, quia *inter reges te solum* habemus, quem prae aliis diligere suprascripta credimus,» und schildert dann die betrübte Lage der Kirche [1]).

Im Jahre 1077 antwortete der Papst auf den Wunsch des Eroberers, daß die Sache des wegen seiner Verbrechen abgesetzten Bischofs von Dole noch einmal untersucht werden möge, die Sache sei so behandelt worden, daß sie gar nicht genauer behandelt werden könne. Gleichwohl habe er dem König zu Gefallen neue Legaten zur wiederholten Untersuchung abgeordnet. Der sonst gegen Fürsten so strenge Papst fügt hinzu: «Nec dubitamus equidem quin vestra celsitudo definitioni justitiae concorditer acquiescat: quoniam licet in vobis per misericordiam Dei multae et egregiae sunt virtutes, haec tamen est praeclara et famosissima, et quae gloriam vestram Deo praecipue commendat et hominibus, quod justitiam, quam vos facere prompti estis, aliis etiam facientibus diligitis atque probatis. De caetero scitote eminentiam vestram et saepe cognitam devotionem ejus nobis gratissimam fore, qui et vos ipsos, et quidquid ad gloriam sublimitatis vestrae Deo auctore proficere potest, semper in corde et visceribus nostris cum magno desiderio et affectu intimae caritatis amplectimur, *et ad voluntatem vestram in omnibus quae apud nos impetrare quaesiveritis, quoad possumus, et secundum beneplacitum Dei, nos audere cognoscimus, flecti et annuere parati sumus* [2]).»

Nicht minder rührend schrieb Gregor VII. im Jahre 1078, wo er einen Legaten unter Anderem auch zur Wiederbesetzung des Stuhls von Rouen sandte, an den Eroberer:

«Officii nostri cura exigit, ut ecclesiis pastoribus viduatis solicite subvenire properemus. Quia vero inter reges, tum more honestatis qua nites, tum liberali prudentia qua muniris, *te speciali dilectione amplectimur*, dignum est ut ecclesiis quae sunt in regno divina dispositione tibi commisso specialiter cavere studeamus [3]).»

---

referimus, quod hoc in tempore, licet mundus in maligno positus plus solito pravis incumbat studiis, tamen inter mundi rectores et principes egregiam vestrae religionis famam intelligimus, et quantum honoris sanctae Ecclesiae, tum simoniacae haeresis vires opprimendo, *tum catholicae libertatis usus et officia confirmando* vestra virtus impendat, non dubia relatione cognoscimus.» *Lanfranci* opp. l. c. p. 30.

1) *Mansi* l. c. p. 113 sq.

2) *Mansi* l. c. p. 222 sq.

3) *Mansi* l. c. p. 252.

Die größte Auszeichnung für den Eroberer enthält aber ein Schreiben des Papstes vom Jahre 1080, in welchem er jenen den Edelstein unter den Fürsten nennt und ihn nach Bezeugung seiner Liebe zur Leistung der Obedienz gegen den heiligen Stuhl auffordert. Hier heißt es:

«Notum esse tibi credo, excellentissime fili, priusquam ad pontificale culmen ascenderem, quanto semper te sincerae dilectionis affectu amavi, qualem etiam me tuis negotiis, et quam efficacem exhibui: *insuper ut ad regale fastigium cresceres quanto studio laboravi.* Qua pro re a quibusdam fratribus magnam pene infamiam pertuli, submurmurantibus quod ad tanta homicidia perpetranda tanto favore meam operam impendissem. Deus vero in mea conscientia testis erat, quam recto id animo feceram, sperans per gratiam Dei, et non inaniter confidens de virtutibus bonis quae in te erant, quia quanto ad sublimiora proficeres, tanto te apud Deum et sanctam ecclesiam *(sicut et nunc, Deo gratias, res est)* ex bono meliorem exhiberes. Itaque nunc tamquam dilectissimo filio, et fideli S. Petri et nostro, sicut in familiari colloquio facerem, consilium nostrum, et quid te postmodum facere deceat, paucis aperio. Quando enim complacuit ei qui exaltat humiles, ut sancta mater nostra ecclesia ad regimen apostolicae sedis invitum satis ac renitentem, Deo teste, me raperet, continuo nefanda mala, quae a pessimis suis patitur, officii mei (quo mihi clamare et nunquam cessare injunctum est) necessitate compulsus, amore quoque ac timore convictus, dissimulare non potui; amore quidem, quia S. Petrus a puero me in domo sua dulciter nutrierat, et quia caritas Domini Dei nostri, me quasi aliquid aestimans, tanti pastoris vicarium ad regendam sanctam matrem nostram elegerat: timore autem, quia terribiliter divina lex intonat, dicens: *Maledictus homo qui parcit gladio suo a sanguine suo*, id est qui doctrinam subtrahit ab occisione carnalis vitae. Nunc igitur, carissime et in Christo semper amplectende fili, cum et matrem tuam nimium tribulari conspicias, et inevitabilis nos succurrendi necessitas urgeat, talem te volo, et multum pro honore tuo et salute in vera et non ficta caritate moneo, ut omnem obedientiam praebeas; et sicut, cooperante Deo, *gemma principum esse meruisti*, ita regula justitiae et obedientiae forma cunctis terrae principibus esse merearis: tot procul dubio in futura gloria principum princeps futurus, quot usque in finem saeculi exemplo tuae obedientiae principes salvabuntur: et si quidam illorum salvari noluerint, tibi tamen retributio nullatenus minuetur [1]).»

---

1) *Mansi* l. c. p. 306 sq. Das hinderte jedoch den Papst nicht, in einem andern Schreiben, das er im Jahre 1080 an den Eroberer erließ, diesem die

Eine gleiche Anerkennung zollt der Papst dem König in einem im Jahre 1083 an diesen erlassenen Schreiben. Hier sagt er:

«Communis amor et sincera devotio, quam erga beatum Petrum apostolum gerimus, *ex longo jam tempore inter nos amicitiam junxit*, atque adeo invicem inde magis convaluit, *quia et ego te prae ceteris tui ordinis apostolicae sedi devotum animadverti*, et tua me claritudo inter aliquos praedecessores tuos circa honorem apostolicae sedis credidit amplius desudasse. Denique cum in malis moribus idem velle et nolle perniciosam saepe factionem conficiat, consequens videtur, ut in bonis rebus idem studium animique desiderium, diverso quamlibet spatio terrarum disjunctos, in unum dilectionis glutino copulet. Verum licet quidam regiae potestatis non modicum doleant, et in nos saepissime murmurent, se quodammodo contemni: conquerantur se non sic ab apostolica sede diligi, nec ita factis aut sermonibus per nos honorari; minime tamen nos poenitet; nec deinceps, Deo favente, poenitebit. Speramus etenim celsitudinis tuae industriam in eadem sanctae ecclesiae devotione justitiaeque studio semper mansuram, ac in melius etiam, opitulante Domino, de caetero dilatandam. Unde merito nos oportet in ejusdem dilectionis tenore perseverare, immo per diuturnitatem temporum, crescentibus meritis, magis ac magis excrescere.» Gleichwohl rügte der Papst, daß der König seinen Bruder, den Bischof Odo, gefangen gesetzt: das sei lediglich menschliche Regierungsweise und zuwider den Satzungen Gottes; der Glanz des Königthums sei gegen die Erhabenheit der bischöflichen Würde, wie Blei gegen Gold [1]).

Wer die Strenge Gregor's VII. in seinen Briefen an unkirchliche Fürsten kennt, wird in diesen lobenden Zuschriften keine Höflichkeiten, sondern aufrichtige Anerkennungen wirklicher Verdienste um die Kirche ersehen.

Diese der Kirche günstige Einwirkung des Eroberers zeigt sich auch unverkennbar in der seit der Eroberung wieder lebhaft gewordenen Bewegung der englischen Kirche zur Durchführung des

---

Majorität des Papstthums und die Minorität des Königthums unter dem Bild der Sonne und des Mondes vorzuführen, und ihn zu ermahnen, die Ehre Gottes seiner eigenen vorzuziehen. *Mansi* l. c. p. 308 sq.

1) *Mansi* l. c. p. 373. In den Excerpta de Vita Willelmi Conquestoris in den Scriptores rerum gestarum Willelmi Conquestoris ed. *Giles*. Lond. 1845. p. 54 sqq. beschuldigt der Eroberer seinen Bruder des Raubes von Gütern und Einkünften der Kirche, und p. 65. der Verachtung der Religion und des Aufruhrs; er habe nicht den Bischof gefesselt, sondern den Tyrannen. Das Chronicon Angliae Petriburgense ed. *Giles*. Lond. 1845. sagt p. 60. ad. ann. 1082.: «Rex Willelmus fratrem suum Odonem non, ut dixit, episcopum Bajocensem, sed Cantiae comitem, in carcerem mittit.»

Gregorianischen Systems, wie dieses die Beschlüsse der seit dieser Zeit wieder in Uebung gekommenen Nationalconcilien zeigen.

So wurde im Jahre 1074 zu Rouen von dem Erzbischof und den Suffraganen der Normandie in Gegenwart des Eroberers ein Concil gehalten, welches die Satzungen der Kirche gegen die Simonie, für die klösterliche Zucht, für Pflege der Wissenschaftlichkeit im Klerus, für die priesterliche Ehelosigkeit und Keuschheit, für die Haltung der Synoden, für die Zehntpflicht einschärfte [1]).

Zur Durchführung des Systems der strengern Kirchenzucht wurde im Jahre 1075, wie es in den Acten des Concils heißt, nach vieljähriger Unterbrechung der Concilien, ein Nationalconcil in London von Lanfranc gehalten. Auf diesem wurden mehre Beschlüsse alter ausländischer Concilien erneuert: so der, daß die einzelnen Prälaten je nach den Zeiten ihrer Ordination sitzen sollen, außer jenen, welche kraft alter Gewohnheit oder der Privilegien ihrer Kirchen würdigere Sitze haben. Die Rangordnung wurde nach den Aussagen der ältesten Prälaten festgesetzt.

Die Mönche sollen ihren eigenen Stand halten und des Eigenthums entbehren: würde aber einer mit Eigenthum, ohne es zu beichten, sterben, so solle er nicht auf dem Kirchhof begraben werden.

Nach der alten Kirchensatzung, daß Bisthümer nicht in Dörfern sein sollen, wurde durch königliche Freigebigkeit und die Autorität der Synode beschlossen, daß das Bisthum Shireburne nach Salisbury, das Bisthum Selsey nach Chichester, das Bisthum Lichfield nach Chester verlegt werden sollte.

Niemand soll die Weihen oder Seelsorgeämter kaufen oder verkaufen.

---

1) Bei *Mansi* l. c. p. 395 sqq. Die wesentlichsten Beschlüsse waren:

«Ut omnis simoniaca haeresis funditus eradicetur, ita quod neque abbatia, seu archidiaconatus, aut decanatus, aut ecclesia parochialis ematur aut vendatur, nec aliquid pro introitu ecclesiae expectetur.

«Ut nullus ordinetur abbas, nisi qui prius diuturna conversatione monasticae vitae disciplinam assecutus fuerit.

«Nullus monachus corporali crimine publice lapsus abbas ordinetur vel in aliquo exteriori officio praeficiatur, quod in utroque sexu servetur.

«Ut regula B. Benedicti in utroque sexu incommutabiliter observetur, ut neque in vigiliis, neque in jejuniis, sive indumentis ab ejus institutionibus dissideant; nec juxta B. Gregorii decretum, si alia lege vivere voluerint quam ordo exigit, permittantur. Juramenta quae contra regularem observantiam faciunt, omnino omittant et silentium, quod penitus omiserunt, teneant.

«Clericis qui indocti ordinantur, nulla sit excusatio ignorantiae.

«Ne hi, qui culpis urgentibus ab ordine sunt depositi, quasi ab omni clericatu liberi, militent saeculo more laicali.»

Kein Bischof oder Abt oder Kleriker soll im Gericht auf die Todesstrafe erkennen, oder den darauf erkennenden Richtern die Hilfe seiner Autorität leihen.

Die Kirche von York soll der Kirche von Canterbury untergeben sein und den Anordnungen des Erzbischofs der letztern als des Primas von ganz England in dem, was zur christlichen Religion gehört, in Allem gehorchen.

Der Bischof von Durham aber und alles Land vom Fluß Humbre bis zu den äußersten Grenzen Schottlands soll unter dem Erzbisthum York stehen; jedoch erließ Lanfranc aus Liebe zum König dem Erzbischof Thomas von York die eidliche Profession und begnügte sich blos mit einer schriftlichen, ohne jedoch seinen Nachfolgern, welche eine eidliche Profession von den Nachfolgern des Erzbischofs Thomas von York fordern möchten, dadurch etwas zu vergeben[1]).

In gleicher Richtung, d. h. zur Ausführung des Gregorianischen Kirchenregiments, wurde am 1. April des Jahres 1076 unter dem Vorsitz Lanfranc's ein Concil zu Winchester gehalten[2]). Ueberhaupt

1) *Mansi* l. c. p. 450 sqq.

2) Bei *Mansi* l. c. p. 459 sqq. Unter den Beschlüssen sind vorzüglich folgende zu bemerken:

«Decretum est, ut nullus canonicus uxorem habeat: Sacerdotum vero in castellis, vel in vicis habitantium, habentes uxores, non cogantur ut dimittant: non habentes, interdicantur ut habeant. Et deinceps caveant episcopi, ut sacerdotes vel diaconos non praesumat ordinare, nisi prius profiteantur ut uxores non habeant.»

«Forma professionis castitatis ab ordinandis suscipiendae haec fuit:

«Ego frater N. promitto Deo omnibusque sanctis ejus castitatem corporis mei secundum canonum decreta, et secundum ordinem mihi imponendum servare, domino praesule N. praesente.»

Aus einer andern Quelle gibt *Mansi* l. c. p. 462. die Fortsetzung der Beschlüsse, wie folgt:

«Nullusque clericus aut monachus in episcopatu alicujus suscipiatur, absque episcopi sui literis.

«Si quis vero monachus etiam canonice susceptus fuerit, non permittatur ecclesiis publice deservire, etc.

«Statutum est etiam, ne aliquis clericus civilis vel rustivus, de beneficio ecclesiae aliquod servitium reddat, praeter illud quod fecit tempore regis Eduardi; Laici vero si de crimine suo accusati fuerint, et episcopo obedire noluerint, vocentur semel et iterum et tertio: Si post tertiam vocationem emendari noluerint, excommunicentur: Si autem post excommunicationem et satisfactionem venerint, forisfacturam, quae Anglice vocatur *Oferhyrnesse* seu *Cahslite*, pro unaquaque vocatione, episcopo reddant. Praeterea statutum est, ut nullus filiam suam, vel cognatam, det alicui absque benedictione sacerdotali: Si aliter fecerit, non ut legitimum conjugium, sed ut fornicatorium judicabitur. Supplantationes vero ecclesiarum omnibus modis interdicimus.»

hatte Lanfranc als Primas von England an verschiedenen Orten verschiedene Nationalconcilien mit sämmtlichen Bischöfen des Reiches gehalten: das erste bei Winchester, das zweite in London, das dritte

Aus einem angelsächsischen Buch der Kirche von Worcester und aus einem Buch der Kirche von Chester theilt *Mansi* l. c. p. 459 sq. folgende Capitel mit bis zu den Worten: «Haec est poenitentiae institutio: (denn in jenem Buch stehen vor diesen Worten die Capitel eines an Pfingsten bei Windsor gehaltenen Concils).

«1. De introitu episcoporum et abbatum per simoniacam haeresim.

2. De ordinationibus passim factis et per pretium.

3. De vita et conversatione eorundem.

4. Quod episcopi bis concilia celebrent per annum.

5. Ut episcopi archidiaconos et caeteros sacri ordinis ministros in ecclesiis suis ordinent.

6. Ut episcopi liberam facultatem habeant, per dioecesim, tam de clericis quam de laicis.

7. Ut episcopi et sacerdotes laicos invitent ad poenitentiam.

8. De apostaticis clericis et monachis.

9. De episcopis, ut certas sedes habeant, et ut nullus conspirationem faciat contra principem.

10. Ut laici decimas reddant, sicut scriptum est.

11. Ut nullus invadat ecclesiastica bona.

12. Ut nullus clericus secularia arma ferat.

13. Ut clericis et monachis digna reverentia exhibeatur. Qui haec non fecerit, anathema sit.»

Von den Capiteln des Concils von Winchester sind folgende zu bemerken:

«1. Quod nulli liceat duobus episcopatibus praesidere.

2. Quod nullus per simoniacam haeresim ordinentur.

11. Quod de criminibus soli episcopi poenitentiam tribuant.

12. Quod monachi, qui habitum dimiserint, neque in militia, neque in conventu clericorum recipiantur, sed excommunicati habeantur.

13. Quod quisquis episcopus omni anno synodum celebret.

14. Ut decimae ab omnibus reddantur.

15. Ut clerici aut caste vivant aut ab officio recedant.

Selbst die übermächtige Soldateska des Eroberers muß die Bußdisciplin der Kirche hinnehmen. Da die Kirche den Eroberungszug Wilhelm's heiligte, so war es billig, daß sie dessen Excesse durch ihre Bußen ermäßigte, was offenbar auf Anordnung des Papstes geschah.

Höchst wichtig ist diese Bußordnung für die Kriegsleute. Sie lautet, wie folgt:

«Haec est poenitentiae institutio secundum decreta Normannorum praesulum, *auctoritate summi pontificis, confirmata* per legatum suum Ermenfredum episcopum Sedunensem, imponenda illis hominibus, quos Willelmus Normannorum dux, suo jussu et qui ante jussu sui erant, et ex debito, ei militiam debebant.

1. Qui in magno proelio scit se hominem occidisse, secundum numerum hominum pro unoquoque uno anno poeniteat.

wieder bei Wincheſter, das vierte und fünfte bei Gloceſter, und zwar mit größtem Erfolg, da es ihm gelang, eine völlige Umgeſtaltung der kirchlichen Zuſtände zu erzielen [1]).

2. Pro unoquoque quem percussit, si nescit eum inde mortuum fuisse; si numerum retinet, pro unoquoque quadraginta diebus poeniteat, sive continue, sive per intervalla.

3. Si autem percussorum vel occisorum numerum ignorat, ad arbitrium episcopi sui, quoad vivit, uno die in hebdomada poeniteat; aut si potest, vel ecclesiam faciendo, vel ecclesiam largiendo perpetua eleemosyna redimat.

4. Qui autem neminem percusserit, si percutere voluerat, triduo poeniteat.

5. De clericis qui pugnaverunt, aut pugnandi gratia armati fuerunt, quia pugnasse eis illicitum erat secundum instituta canonum, ac si in patria sua peccassent poeniteant. Poenitentiam monachorum secundum regulam suam, et abbatum judicia statuantur.

6. Qui autem tantum praemio adducti pugnaverunt, cognoscant se sicut pro homicidio poenitere debere.

7. Sed qui in publico bello pugnaverunt, pro misericordia tres annos poenitentiae ei episcopi statuerunt.

8. De sagittariis, qui ignoranter aliquos occiderunt, vel absque homicidio vulneraverunt, tribus quadragesimis poeniteant.

9. Quicunque, excepto hoc proelio ante regis consecrationem, victus quaerendi causa per regnum discurrerunt, hostibus repugnantibus aliquos occiderunt, pro singulis uno anno poeniteant.

10. Qui autem non necessitate victus sed praedandi causa discurrunt, et alios occiderunt, tres annos poeniteant.

11. Qui autem post consecrationem regis hominem occiderunt, sicut de homicidiis sponte commissis; hoc excepto, ut si quis de illis quemque, qui adhuc repugnabant regi, occidit vel percussit, sicut supra poeniteat.

12. De adulteriis et raptibus, et fornicationibus quibuscumque ac si in patria sua peccassent, poeniteat.

13. De violatione ecclesiarum, similiter res quas de ecclesia abstulerunt: Si reddere eidem, cui abstulerunt, possunt, reddant: Si hoc non possunt alii ecclesiae reddant. Si autem reddere noluerint; statuerunt episcopi, ut neque ipsi vendant, neque alii emant *).»

1) «Verum ejus (Lanfranci) inibi quantus postea extiterit fructus, latissime attestatur innovatus usquequaque institutionis ecclesiasticae status. Coenobialis ordo, qui omnino ad laicalem prolapsus fuerat dissolutionem, ad probatissimorum reformatur disciplinam monasteriorum. Clerici sub canonicali coercentur regula. Populus rituum barbarorum interdicta vanitate, ad rectam

*) Spelman nahm an, daß die drei nächſt vorgehenden Capitel des Concils von Wincheſter in demſelben Jahr verkündet worden; Johnſon dagegen glaubt, die erſten Capitel ſeien im Jahr 1070, die zweiten 1071, die dritten 1072 erlaſſen worden; Hond dagegen legt die Bußcanones dem im Jahr 1070 gehaltenen Concil von Wincheſter bei.

Wer nun weiß, wie viele Große des Reichs und vornehme Personen verschiedenen Standes aus den verschiedenen Provinzen und Städten auf Befehl des Königs zu diesen allgemeinen Synoden zum Zweck der Anhörung und Verhandlung der Angelegenheiten jedes Bisthums berufen worden, wird gerne an den mächtigen Einfluß glauben, den der König auf die Beschlüsse dieser Kirchenversammlungen geübt hat und um so mehr üben konnte, als die Beschlüsse unter ihm ohne seine Genehmigung nicht vollzogen werden durften.

Daß Lanfranc, welcher als Primas und Legat die Verhandlungen der Kirchenangelegenheiten zwischen der Krone einerseits mit dem apostolischen Stuhl und andererseits mit den einzelnen Bischöfen und den Concilien führte [1]), bei dem monarchischen Selbstgefühl des Eroberers manche Widerstände zu besiegen hatte, um den Rechtsforderungen der Kirche Gehör zu verschaffen, ist bezeugt. Wirkte Gregor VII. für diesen Zweck doch selbst auf des Fürsten häusliche Umgebung [2]).

Nehmen wir zu den Briefen Gregor's VII. und den Beschlüssen der gleichzeitigen englischen Concilien noch die übrigens nur wenig bietenden Briefe Lanfranc's [3]), so gewinnen wir ein ziemlich verläßiges Bild der Kirchenpolitik des Eroberers.

---

credendi atque vivendi formam eruditur.» *Vita Abbatum Beccensium* in *Lanfranci* Opp. ed. *Giles.* Vol. I. p. 295 sq.

1) «Interea dux Normannorum Willelmus haereditarium sibi regnum Angliae pervadens, ad quae voluit jura disposuit. *Deinde ad meliorandum Ecclesiae statum, animum intendit.* Igitur Alexandri universalis Ecclesiae summi Pontificis viri vita et scientia excellentissimi consulto et rogatu omnium quoque Anglici et Normanni imperii magnatum libentissimo assensu, rex Willelmus quod potissimum solumque acceptabat consilium, doctorem supra memoratum, Lanfrancum scilicet ad hoc elegit negotium suscipiendum.» *Vita Abbatum Beccensium, auctoribus Gilberto et Milone Crispino* in Lanfranci Opp. ed. *Giles.* Vol. I. p. 291.

2) So schrieb Gregor VII. im Jahr 1074 an Wilhelm's Gemahlin *Mathilde*, sie möge ihren Mann zu Gerechtem und der Seele Heilsamem zu bestimmen nicht aufhören: — «Justa viro tuo, animae utilia suggerere ne desinas. Certum est enim, ut si vir infidelis per mulierem fidelem (ut ait apostolus) salvatur, vir etiam fidelis per mulierem fidelem in melius augmentatur.» *Mansi* l. c. 114 sq.

Im Jahr 1080 schrieb Gregor wieder an die Königin, die ihm reichliche Gaben angeboten: er begehre als ihre Gaben ein keusches Leben, Unterstützung der Armen und Gottes und des Nächsten Liebe; mit solchen und ähnlichen Waffen solle sie auch ihren Mann fortwährend waffnen: — «His armis et similibus virum tuum armare, cum Deus tibi opportunitatem dederit, ne desistas. *Mansi* l. c. p. 309.

3) Zum neuen Beweis, daß die wichtigsten Kirchenangelegenheiten durch mündliche Verhandlungen erledigt worden sind.

Der Erzbischof Lanfranc klagt dem Papst Alexander II. schmerzlich über die kirchlichen Zustände England's, die aber mehr die Folge der Versunkenheit und des nationalen Widerstands der angelsächsischen Geistlichkeit waren[1]), und bittet, ihn von dem Erzbisthum zu entbinden. Daß diese Uebel der Kirche nicht von dem Eroberer stammten, zeigt übrigens der Schluß desselben Briefs, in welchem Lanfranc den Frieden für die Kirche nur in der Lebenszeit des Eroberers erwartet[2]).

Gleichwohl schrieb Lanfranc an Gregor VII., er habe die Anträge seines Legaten bei dem König zwar befürwortet, aber nicht durchgesetzt[3]); und in einem andern Schreiben an einen Abt sagt er, daß er gegen den Befehl des Königs Nichts bitte und Nichts thue[4]).

Aus allen diesen geschichtlichen Zeugnissen geht hervor:

Bei den verrotteten Zuständen und bei dem Verfall der Sittlichkeit in England hatten der Papst und der König das gemeinsame Interesse, die Autorität der Kirche zu kräftigen, und daher war Beider Weg weithin derselbe. Beide Gewalten unterstützten sich auch redlich und mächtig; der König bedurfte bei der Bestrittenheit der Legitimität seiner Herrschaft des Schutzes des hierüber entscheidenden apostolischen

---

1) So schreibt Lanfranc an den Papst Alexander II.:

«In quo tot molestias, tot taedia, tantumque ab omni fere bono defectum mentis quotidie sustineo, tot aliorum in diversis personis perturbationes, tribulationes, damna, obduraciones, cupiditates, spurcitias, tantumque sanctae Ecclesiae casum incessanter audio, video, sentio, ut taedeat me vitae meae, doleamque plurimum me usque ad haec tempora pervenisse. Mala siquidem sunt, quae in praesenti cernuntur, multo vero deteriora ex istorum consideratione in futuro conjiciuntur.» *Lanfranci* Opp. ed. *Giles* l. c. p. 20. M. s. auch ibid. p. 41.

Ueber den Sittenverfall in England klagt Lanfranc in einem Brief an Anselm:

«Tot tantisque tribulationibus terra ista, in qua sumus, quotidie quatitur, tot adulteriis aliisque spurcitiis inquinatur, ut nullus fere hominum ordo sit, qui vel animae suae consulat, vel proficiendi in Deum salutarem doctrinam saltem audire concupiscat.» *Lanfranci* Opp. l. c. p. 66 sq.

2) «Eo (rege Gulielmo) enim vivente pacem qualemcumque habemus, post mortem vero ejus, nec pacem, nec aliquod bonum nos habituros speramus.» *Lanfranci* Opp. p. 21.

3) «Verba legationis vestrae cum praefato Legato vestro, prout melius potui, Domino meo regi *suggessi, suasi, sed non persuasi.* Cur autem voluntati vestrae omnifariam non assenserit, ipsemet vobis tam verbis, quam litteris innotescit.» *Lanfranci* Opp. l. c. p. 33.

4) «Quod de Domino Orricio mandastis, gratanter accipio, *sed contra praeceptum regis nihil rogare et nihil jubere praesumo.*» *Lanfranci* Opp. l. c. p. 76.

Stuhls. Bei einem sittlich so tief gesunkenen Volk bedurfte aber auch die Kirche zum Vollzug ihrer verschärften Satzungen des weltlichen Arms. Je selbständiger und gewaltiger aber beide Mächte in dieser Zeit wirken mußten, desto klarer traten einige Gerechtsame hervor, welche jede der beiden Gewalten als für ihren wesentlichen Bestand unbedingt nötig von der andern unverletzt erhalten zu müssen glaubte.

So mußte der Papst in letzter Instanz zuvörderst die Besetzung der Bischofsstühle in seiner Hand haben. Und dieses Recht der päpstlichen Bestätigung und Verwerfung gestattete der Eroberer. So wurde allerdings nach dem Wunsche des Eroberers, aber nur auf den Befehl des Papstes, Lanfranc zum Erzbischof und Primas erhoben [1]).

Der Primas aber verhandelte zum Zweck der Besetzung der Erzbistümer und Bistümer jedesmal unter der Hand mit dem König und brachte dann erst nach erzielter Vereinbarung den Vorschlag an den heiligen Stuhl [2]).

Sodann mußte der Papst fordern, daß Episcopat und Klerus nur unter kirchlicher Gerichtsbarkeit stehe, was der Eroberer um das Jahr 1085 durch sein Gesetz über die Trennung der geistlichen und der weltlichen Gerichte gestattete.

Durch diese beiden Rechte war die Selbständigkeit der Kirche in England gesichert.

Aber auch der Eroberer zog sich gegenüber der Kirche auf eine unverfehrbare Basis der Fürstengewalt zurück.

Er wies, als Papst Gregor VII. wahrscheinlich auf den Grund der vom heiligen Stuhl ausgegangenen Ermächtigung zur Eroberung England's Wilhelm aufforderte, ihm und seinen Nachfolgern «fidelitatem facere,» das Ansinnen der Erfüllung dieser im weitern Sinn die-

---

1) Lanfranc sagt das selbst in einem Schreiben an den Papst: «Quod cum praefatus Princeps (Guilelmus) jam rex Anglorum factus, multis variisque modis laboraret efficere, cassatis tamen laboribus suis a me nullo modo potuit impetrare, quoadusque legati tui Hermenfredus, videlicet Sedunensis Episcopus, atque Hubertus sanctae Romanae Ecclesiae cardinalis in Normanniam venerunt, episcopos, abbates, ejusdemque patriae nobiles convenire fecerunt; atque in eorum praesentia, ut Cantuariensem Ecclesiam regendam susciperem, ex apostolica sedis auctoritate praeceperunt.» *Lanfranci* Opp. l. c. p. 19.

2) So schrieb Lanfranc an den Papst:

«Ego tum novus Anglus, rerumque Anglicarum, nisi quantum ab aliis accipio, adhuc penè inscius, in locum ejus non praesumpsi, vel episcopum consecrare, vel consecrandi licentiam aliis episcopis dare, quoadusque praeceptio vestra veniat, quae in tanto negotio, quid oporteat fieri, informare nos debeat.» *Lanfranci* Opp. l. c. p. 22 sq.

ses Worts aufgefaßten Pflicht als eine Gefährde für die Krone zurück [1]).

Ebenso duldete er nicht, daß päpstliche Schreiben, die etwas für England verfügten, ohne vorgängige Einsicht des Königs vollstreckt würden, weil er im entgegengesetzten Fall eine Mitregierung des Papstes in England befürchtete.

Er verbot den geistlichen Gerichten, unmittelbare Kronvassallen oder Beamten vorzuladen oder zu bannen, so lang der König nicht selbst von der Beschaffenheit des Vergehens in Kenntniß gesetzt wäre; er befürchtete von dem entgegengesetzten Verfahren eine Schwächung seiner lehensherrlichen Gewalt und daß die königlichen Beamten dem Gebot der Krone entzogen und unter den Befehl der Kirche gestellt würden.

Aber diese Collisionen bestanden mehr nur formell; bei der thatsächlichen Uebereinstimmung der Interessen der Kirche und des Königthums in dem schwierig neu zu ordnenden Reich traten sie materiell nur selten hervor, viel seltener, als von einer Regierung zu erwarten war, welche die unterworfene Nation lange Zeit mit Gewalt niederhalten mußte [2]).

Der Eroberer war in der That ein Verfechter der Rechte der Kirche [3]).

---

1) M. s. oben S. 91 f.

2) Die uns erhaltenen Berichte angelsächsischer Geistlicher über die von dem Eroberer verübten Bedrückungen der Kirche sind nur mit Vorsicht zu benützen, weil einerseits der Nationalhaß und andererseits der Verdruß über die Beförderung von Normannen zu den Prälaturen des Reichs sie trieb, das Andenken des Eroberers in dieser Beziehung zu schwärzen. So sagt das *Chronicon Angliae Petriburgense* ed. *Giles*. Lond. 1845. p. 56: «Plures eo anno (1070). tam episcopi quam abbates, vel nullis vel levibus suspicionibus, deponuntur aut ejiciuntur, *procurante rege*, *ut Angli* nullis dignitatibus potirentur;» cfr. auch p. 57 sqq. Ib. p. 59: «Wulfketulus vero abbas, cito post translationem comitis Waltevi, regis violentia deponitur, *sicut et omnes fere episcopi et abbates Angligenae*, introductis in eorum sedes Normannis.»

3) «Rex Willelmus ut vir prudentissimus Dominumque valde amans, in omnibus quae et secundum Dominum et secundum seculum agere disponebat, divinum semper auxilium requirebat, omnesque quos bonos et religiosos intelligebat, non parum semper diligebat; quos autem prave agere vel turpiter vivere, nisi a malitiis suis resipiscerent, et honestatem diligerent, etiam de regno suo expellebat.

«Sed quicquid fecisset de aliis malefactoribus, haereticos, et quos exsurgere videbat contra usum et auctoritatem sanctae ecclesiae, omnino destruebat. Ejus enim tempore expulsa est de Normannia haeresis Berengarii quae quosdam clericos maculaverat, conantis auferre veritatem corporis et sanguinis Domini. Sed quis posset referre vel scribere omnia bona quae bonus rex Willelmus fecit *omnemque exaltationem sanctae ecclesiae, quae quamdiu ille*

Noch sterbend empfahl er diese Politik seinen Erben für alle Folgezeit [1]).

Die Geschichte hat dieses dem großen Fürsten bestätigt, welcher der Freund Gregor's VII., Lanfranc's [2]) und Anselm's [3]) gewesen war.

Auch hat Heinrich II., als er zum Druck der Kirche die ererbten

---

vixit in regno ejus duravit?» *Anonymi auctoris brevis relatio de origine Willelmi Conquestoris* in den Scriptores rerum gestarum Willelmi Conquestoris. ed. *Giles*. Londini 1845 p. 10. M. s. auch ebendas. p. 55 sqq. in den Excerpta de Vita Willelmi Conq. die schöne Rede des Eroberers an die Großen des Reichs, worin er sagte p. 60: «Unde vos, o sacerdotes et ministri Christi, suppliciter obsecro ut orationibus vestris me commendetis omnipotenti Deo, ut peccata, quibus admodum premor, ipse remittat, et per suam infatigabilem clementiam inter suos me salvum faciat. Thesauros quoque meos jubeo dari ecclesiis et pauperibus, ut quae congesta sunt ex facinoribus dispergantur in sanctis sanctorum usibus. Debetis enim recolere quam dulciter vos amavi et quam fortiter contra omnes aemulos defensavi.»

Und p. 63: «Fasces igitur hujus regni, quod cum tot peccatis obtinui, nulli audeo tradere nisi Deo soli: ne post funus meum adhuc deteriora fiant occasione mei.» Der Eroberer hat richtig gesehen.

Eben so erbaulich war der Tod des Eroberers. Ibid. p. 66. Auch pries bei dessen Leichenfeier der Bischof Gislebert von Evreux: «qua ipse fines Normannici juris strenue dilataverit, gentemque suam plus quam omnes antecessores sui sublimaverit; justitiam et pacem sub omni ditione sua tenuerit, fures et praedones virga rectitudinis utiliter castigaverit; et clericos ac monachos et inermem populum virtutis ense fortiter munierit.» Ib. p. 69.

Ihn preist auch der Hymnus de morte Willelmi Conquestoris ibid p. 73 sq. und die Schrift Gesta Willelmi Ducis Normannorum et Regis Anglorum ib. p. 80; besonders auf S. 112 sqq. wird die tiefe Gläubigkeit des Fürsten und seine große Wirksamkeit für die Kirche gepriesen. M. s. auch ibid. p. 143 sqq. p. 155 und das Excerptum ex cantatorio S. Huberti ib. p. 159 sq.

1) M. s. oben S. 90 in der Note.

2) «Hunc (Lanfrancum) rex (Guilelmus) intima semper coluit familiaritate; tum pro eminenti saecularium ac divinarum litterarum peritia, tum pro monachici ordinis singulari observantia; impendens ei reverentiam et gloriam; venerans ut patrem, verens ut praeceptorem, diligens ut filium vel fratrem. Illi consulta animae suae, illi speculam quamdam, unde ordinibus ecclesiasticis regula vivendi per omnem Normanniam et Angliam prospiceretur, commisit.» *Vita Abbatum Beccensium* in *Lanfranci* Opp. ed. *Giles*. p. 293 sq. Die Verdienste Lanfranc's stellt zusammen das Bruchstück de morte Lanfranci p. 75 sqq. in den Scriptores rerum gestarum Willelmi Conq. ed. *Giles*. Lond. 1845. M. s. auch das *Carmen de morte Lanfranci elegiacum* ib. p. 175 sq.

3) «Anselmum, Cantuariae urbis Archiepiscopum, cunctis nationibus persaecula toto orbe venerandum, quem tota Latinitas, tota Graecia ut dominum et patrem amplectitur.» *Epistolae Herberti de Losinga* primi Episcopi Norwicensis etc. ed. *R. Anstruther*. Bruxellis et Londini 1846. p. 126.

königlichen Gewohnheiten anrief, diese nicht auf den Eroberer, sondern nur auf dessen Sohn, Heinrich I., zurückgeführt [1]).

Die Söhne des Eroberers hatten die Ermahnung ihres Vaters, als Herrscher die Kirche und ihre Vorrechte zu ehren, nicht befolgt, wie dieses Lanfranc richtig vorausgesagt hatte.

Schon der nächste Nachfolger des Eroberers, Wilhelm II., der Rothe, welcher sich eidlich gegen den Erzbischof Lanfranc verpflichtet hatte, die Freiheiten der Kirche zu erhalten und zu vertheidigen, hatte diesen Eid nicht gehalten; er hatte das Kirchenvermögen angegriffen, förmlichen Pfründenhandel treiben lassen und das Einkommen der überlang erledigt gelassenen Pfründen in den Staatsschatz genommen. Wir haben früher seine unwürdige, tyrannische Behandlung des Erzbischofs Anselm kennen gelernt; seine Verweigerung der Anerkennung des rechtmäßigen Papstes Urban II., seine Eingriffe in die kirchliche Jurisdiction, die Verweigerung der Haltung einer Nationalsynode; sein Bemühen für die Absetzung Anselms und die Versagung des Urlaubs für diesen zu einer Wallfahrt nach Rom.

Auch sein Nachfolger, Heinrich I., hielt sein urkundliches Versprechen, der Kirche die alten Immunitäten wieder zurückzugeben, den Pfründenhandel einzustellen und das kirchliche Einkommen nicht zu berühren, keineswegs; vielmehr führte er die schlimmen Gewohnheiten fort, wenn er sie auch öffentlich verwarf und wenigstens äußerlich als Wiederhersteller der Kirche und kirchlicher Sitte gelten wollte.

Es war und blieb Grundsatz auch seiner Regierung, die königliche Gewalt auf Kosten der Freiheit der Kirche rücksichtslos durchzuführen. Darin unterstützte ihn die Erschütterung der Kirche durch den ganz Europa bewegenden Investiturstreit.

Auch Heinrich I. lag längere Zeit mit Paschal II. über die Investitur im Kampf, den Heinrich I. von seinem Vorgänger Wilhelm dem Rothen ererbt hatte, und welcher in England ziemlich mit denselben Ergebnissen, wie in Deutschland, endete. Wie hier der Kaiser, so verzichtete dort der König zwar auf die Belehnung mit Ring und Stab; aber

---

1) Daher forderte die kirchliche Partei in dem Streit des Erzbischofs Thomas «restaurationem Cantuariensis ecclesiae, et integram reformationem dignitatum et privilegiorum, *quibus beato Lanfranco praesidente gaudebat.*» *Epist. Joan. Sarisber.* ed. *Giles* vol. I. p. 243. Dieses wäre der schlagendste Beweis für die Freiheit der Kirche unter dem Eroberer, wenn nicht derselbe Johann von Salisbury in seiner Vita S. Anselmi *Ejusd.* Opp. omnia ed. *Giles* vol. V. p. 344 berichtete, Heinrich I. habe dem verbannten Anselm den Eintritt in England verboten, «nisi postposita obedientia sedis apostolicae *se consuetudines omnes utriusque Willelmi regum promitteret fideliter servaturum.*» was Anselm verweigerte.

nach wie vor besetzte der König die erledigten Bisthümer und behielt in der Zwischenzeit bis zur lang vertagten Besetzung deren Einkünfte für seinen Schatz ein.

Wie sehr Heinrich I. entschlossen war, die Einwirkung des heiligen Stuhls auf die Kirche seines Reichs zu sperren, zeigte sein Streit mit dem Papst über die Zulassung päpstlicher Legaten.

Nicht gerechter gegen die Kirche war sein ihm nachfolgender Schwestersohn Stephan, obwohl er vor den Bischöfen, dem Adel und dem päpstlichen Legaten geschworen hatte, daß er die Freiheiten der Kirche, wie sie zur Zeit bestanden, beachten, namentlich nicht die Einkünfte der erledigten Kirchen einziehen, sondern sie zum Nutzen der Kirche, zumal des nächsten Pfründners, aufbewahren wolle.

Auch er hat diesen Eid fast in allen Fällen durch die ganze Zeit seiner Regierung hin gebrochen.

Er vergriff sich in willkürlichster Art an dem Vermögen der Kirche; er verlieh das Einkommen von Pfründen an Laien; verhandelte die Kirchenämter an Ausländer, kerkerte die Bischöfe ein und zwang ihnen die Abtretung von Ländereien ab.

So war seit dem Tod des Eroberers, welcher den Grundsatz der Beiordnung der Kirche und des Staats anerkannt hatte, die Ausübung einer ungemessenen Suprematie der königlichen Gewalt über die Kirche ein gemeinsamer Regierungsgrundsatz der normännischen Könige in England gewesen. Sie alle suchten die Kirche dem Interesse der Staatsgewalt unterzuordnen, und selbst wenn diese Fürsten auch persönlich gottesfürchtig waren, und ihre Regierungszeit durch reichliche Kirchenstiftungen auszeichneten, so ließen sie doch durch ihre persönliche Frömmigkeit den Grundsatz der Beherrschung der Kirche durch die Staatsgewalt nicht durchbrechen.

Selbst die Mittel und Wege, wie die normännischen Könige das System der Beherrschung der Kirche durchführten, hat unter den verschiedenen Regierungen den Charakter einer überlieferten Uebereinstimmung.

Sie alle hüteten sich wohl, die Giltigkeit des canonischen Rechts für die Kirche Englands grundsätzlich zu bestreiten. Im Gegentheil, die meisten dieser Könige gaben bei feierlichen Anlässen dem canonischen Recht öffentliche Anerkennung: schon Wilhelm der Eroberer hatte in der Reichsversammlung das Bedürfniß erklärt, „die bischöflichen Satzungen, welche nicht gut und den Vorschriften der heiligen Canones gemäß waren, zu verbessern[1])."

1) M. s. oben S. 85. f.

Ausdrücklicher verpflichtete sich sein Sohn Wilhelm der Rothe gegen den Erzbischof Lanfranc eidlich, die Freiheiten der Kirche aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen: dasselbe versprach er späterhin dem heiligen Anselm in der freilich zweideutigen Formel, er unterwerfe sich Anselm's Entscheid in dem, was recht sei [1]).

Auch Heinrich I., welcher nach der tyrannischen Regierung Wilhelm's des Rothen im bürgerlichen Recht durch Freibrief „das Gesetz Edward's wieder herstellte," sonach das angelsächsische Recht, wie es vor der Eroberung bestanden hatte, verpflichtete sich urkundlich, die alten Immunitäten der Kirche wieder herzustellen [2]).

Und dem König Stephan schworen die geistlichen und weltlichen Großen nur auf so lang Treue, „als er die Freiheit der Kirche und die Kraft der Disciplin aufrecht erhalten würde."

Man sieht, alle diese Anerkennungen der Giltigkeit der kirchlichen Gerechtsame und Immunitäten, von den verschiedenen normännischen Königen in England ergangen, waren nur allgemeine Gewähren. Alle diese Regierungen verletzten die Rechte der Kirche in einzelnen Fällen. Diese Rechtsverletzungen wiederholten sich, und da die Kirchenobern entweder ohne Erfolg ihre Einsprachen dagegen erhoben, oder aus Furcht oder Lässigkeit die Einsprache gar nicht machten, oder aber, wenn sie widerstanden, weichen mußten, so bildeten diese Reihen von Rechtsverletzungen die freilich nur thatsächliche Unterlage zu uncanonischen Rechtsgewohnheiten und Gerichtsgebräuchen. Diese letztern hatten rechtlich allerdings keinen Bestand; denn die Giltigkeit dieser Gewohnheiten mußte gemäß dem canonischen Recht erwiesen werden; dieses fordert aber, soll eine Gewohnheit oder Observanz rechtsgiltig sein, daß sie der göttlichen Offenbarung in Schrift und Tradition, den guten Sitten, dem Wohl der Kirche nicht widerstreite, daß sie naturalis, d. h. der unabänderlichen im Wesen der Lehre und der Verfassung der Kirche gegründeten Wahrheit gemäß und rationabilis sei, d. h. dem Wesen des Instituts entspreche, die Autorität der Kirchenobrigkeit nicht verletze und von dieser nicht mißbilligt oder verworfen sei.

Es verfügte hier also nur einseitig das Königthum, uneingedenk, daß die Rechtsordnung zwischen Kirche und Staat nur durch Vereinbarung zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt gegründet und abgeändert werden darf.

Allein die normännischen Könige gestatteten nicht, daß die Rechtsbeständigkeit dieser Gewohnheiten nach dem canonischen Recht geprüft werde, sondern sie forderten, daß sie nach weltlichem Recht beurtheilt werde.

1) M. s. oben S. 94. ff.
2) M. s. oben S. 101.

Auf diesem Wege verwandelten sich diese einzelnen Eingriffe der Krone in Rechtsgewohnheiten, die einzelnen Rechte der Kirche gingen in eben so viele Prärogativen der Krone über: sie sammelten sich durch die Ueberlieferung an. Diese Verwandlung der rechtlichen Zustände der Kirche konnte um so unbemerkter in den Augen des Volkes verlaufen, als das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, das nur auf der Vereinbarung zwischen dem heiligen Stuhl und dem Königthum beruhen konnte, in jener Zeit fast immer nur durch geheime Verträge zwischen beiden Gewalten, nicht aber durch zur öffentlichen Kenntniß kommende Landesgesetze festgestellt wurde.

So brauchte eine künftige Regierung nur eine Zeit kirchlicher Erschlaffung und der Willfährigkeit der weltlichen Großen abzuwarten, um auf einer Reichsversammlung ein diese angeblichen Rechtsgewohnheiten anerkennendes Weisthum zu erlangen, und die Knechtschaft der Kirche war dann auf eine vor dem weltlichen Recht wenigstens giltige Weise auf lang hin beschlossen.

Das sollte nur zu bald durch die eine allgemeine Rechtsreform in England durchführende Energie Heinrich's II. geschehen, und das Werk der Gewalt wäre gelungen und verewigt worden, wenn nicht die Stärke des Königs an der größern Stärke des Erzbischofs Thomas und die Kraft des gemeinen Rechts Englands an der höhern Kraft des canonischen Rechts ihre undurchbrechbare Schranke gefunden hätte.

Damit sind wir zu dem Streit zwischen Heinrich II. und dem Erzbischof Thomas gelangt, dessen Beschreibung und Beurtheilung der Gegenstand der gegenwärtigen Schrift sein soll.

Zweites Buch.

Ausbruch des Kirchenstreits zwischen dem König Heinrich II. von England und dem Erzbischof Thomas von Canterbury.

Erstes Hauptstück.

Das Streben der allgemeinen Kirche im zwölften Jahrhundert nach ihrer Freiheit.

Das System der Beherrschung der Kirche durch die königliche Gewalt, wie es das normännische Königthum im Abfall von dem durch den Eroberer mit dem heiligen Stuhl vereinbarten System bisher geübt hatte, mußte gebrochen werden, weil es dem siegreichen Gang der allgemeinen Kirche zur Freiheit widerstrebte.

Der Kampf des Erzbischofs Thomas von Canterbury fiel in den Pontificat Alexanders III. Mit diesem Papst trat aber die Geschichte der Kirche in die großartigsten politischen Verwicklungen ein. Kirche und Staat bieten sich die Spitze; aber auf keiner Seite zeigt sich sofort die Uebermacht: beide gebieten über langhin widerstandsfähige und ausharrende Kräfte mit der ganzen Zähigkeit geistiger, moralischer Mächte.

Gregor VII. hatte viel rascher gesiegt; sein System, neu, überraschend, und durch seine Tugend und Ungewohntheit bewältigend, kam viel bälder zum Sieg; unter Alexander III. waren die Gegner der Kirche deren Kampfweise schon gewohnt; sie wehrten dieselbe durch gleichgeartete Mittel ab: Alexander's III. Aufgabe war, das System, welches Gregor VII. in großem Gusse hingeworfen, in seine Folgen auszuführen; daher zersplitterte sich in seiner Hand die Kraft der Gründung wie die des Widerstands. Der spätere Papst Innocenz III. hatte das System Alexander's III. nur noch zu specificiren; ihm nützte der Sieg Alexander's III., und jener sah ihn häufiger, als dieser. Gregor VII. und Innocenz III. hatten Gegner, deren Leichtsinn und Aller Rechte verletzende Anmaßung ihnen mächtige Gegenparteien zu Gunsten des Papstthums erweckten.

Alexander III. hatte dagegen in Kaiser Friedrich I. und König Heinrich II. von England hochbegabte Herrscher vor sich, deren Absicht

allerdings zuletzt auch auf ihre Gewaltherrschaft hinausging, die aber klug genug waren, dieses Endziel zu verbergen und denen es daher gelang, mächtige Parteien auf ihre Seiten zu ziehen, die sie mit überlegener Geisteskraft leiteten. Obwohl aber Friedrich I. den Streit mit der Kirche hauptsächlich durch Gewalt der Waffen, Heinrich II. aber durch die Mittel der Politik kraft der erstarkenden Königsherrschaft führte, so wußte doch die überlegene Weisheit des heiligen Stuhls den Nationen die Solidarität der Interessen der Kirche und der der Völker zur allgemeinen Anerkennung zu bringen und auf diesem Weg zu siegen, indem sie im Anfang und langhin niedergeworfen, durch Standhaftigkeit und Geduld, nachdem sie die Ueberzeugung des Welttheils durchdrungen, zuletzt die Fesseln sprengte.

Gregor VII. hatte den Sieg bald errungen: die Unterwerfung Heinrich's IV. zu Canossa fällt noch vor die Mitte seiner Regierung; aber der Sieg in den Erfolgen schmälerte sich ihm immer mehr im Verlauf seiner Regierung; nur der moralische Sieg blieb ihm unversehrt: den Erfolg seines Siegs erschaute er erst in der Zukunft: der Ausruf, mit dem er als Flüchtling unter den Normannen starb: Dilexi justitiam, odi iniquitatem: propterea morior in exilio: Ich habe die Gerechtigkeit geliebt, die Ungerechtigkeit gehaßt: darum sterbe ich in der Verbannung, ist davon der sprechendste Ausdruck.

Dagegen ist Alexander's III. Leben ein steter Wechsel zwischen Glück und Unglück in Kampf und Widerstand.

Zur päpstlichen Würde erhoben, hat er mehr nur der Würde Recht, als Besitz: er muß sogleich aus Rom fliehen; Rom muß er mehrmal, einmal sogar Italien verlassen; aber sein Recht hält er zuversichtlich fest: er flieht, aber nicht um sein Recht aufzugeben, sondern es auswärts zu bewahren. Durch diese Zähigkeit im Andringen und Weichen, stets emporgehalten durch die stetig umfaßte Idee des Rechts der Kirche zur Weltherrschaft, erzieht er die Völker zu dem gleichen Glauben und gewinnt allmälig ein so bewältigendes Uebergewicht, daß zuletzt das Kaiserthum ihm erliegt. Diese geistige Kraft bezwingt moralisch selbst den Kaiser, und dadurch, daß dieser im Frieden von Venedig in aufrichtiger Ehrfurcht sich dem größern Papst beugt, ist der Sieg Alexander's III. zu Venedig größer und nachhaltiger, als der Sieg Gregor's VII. zu Canossa.

Gewiß zeugt es von einer größern Schöpferkraft, ein System zu gründen, als es auszuführen, und so ist Gregor VII. unbestreitbar der schöpferischste aller Heroen des Papstthums.

In der Specification des hierarchischen Systems ist aber Innocenz III. der größte der Päpste: er hat alle Richtungen und einzelnen Verhältnisse dem päpstlichen System unterworfen: er hat in dem

Umkreis die hierarchische Idee abgeschlossen, welche Gregor VII. im Mittelpunkt gesetzt und in den entscheidenden Grundverhältnissen aufgestellt hatte.

Aber Alexander III., dessen kirchliches Regiment ungefähr in die Mitte zwischen Gregor's und Innocenz's Zeit fällt, nimmt an beider Päpste Glorie seinen Antheil; er hatte die gewaltigen Mächte zu bändigen und zu brechen, welche Gregor's System kaum nach dessen Eintritt in die Geschichte zu erdrücken gedroht; er hatte die daran nicht gewöhnten Völker geistig in dasselbe einzuführen, sie daran zu gewöhnen, sie darin heimisch zu machen.

Dabei waren mächtige politische und selbst kirchliche Parteien nicht nur niederzuhalten, sondern noch für den Stuhl Petri zu gewinnen. Es waren die gegen die Hierarchie feindseligen Richtungen nicht nur unschädlich zu machen, sondern diese geschichtlichen Massen waren im Geist der Kirche umzubilden.

Daher zeigt sich Alexander's III. Wirksamkeit einerseits abwehrend, andererseits wahrhaft schöpferisch.

Ohne beiderlei Wirksamkeit hätte die Kirche des Mittelalters nicht frei werden können.

Der entscheidende Kampf der Kirche um ihre Freiheit fällt in das Zeitalter Alexander's III.

Eine reiche Masse von Kräften wogte damals durch Europa. In allen Ländern, zumal in Italien, England, Teutschland und Frankreich war das nationale Leben in freudigem Aufschwung. Aber es war das keine isolirte Entwicklung: die volksthümlichen Regungen wurden theils durch den Kampf für, theils durch den Kampf gegen die Kirche zusammen geschlossen. Es sind Massenbewegungen, geleitet durch große Charaktere, mächtige Intelligenzen.

Im Vordergrund steht die Hierarchie, aber getrennt durch die spaltige Papstwahl; Victor IV. im folgsamen Geleite des Kaisers, der ihn zum Papst gemacht; Alexander III. an der Spitze der freien Kirche.

In Italien schaaren sich die Parteien um den dem Kaiserthum verbündeten und um den freien Papst. Aber die Geistlichkeit hat sich jetzt auf ganz andere Seiten geschwenkt, als zu Gregor's VII. Zeit.

Damals stand die lombardische Geistlichkeit dem Papst entgegen, aus welcher daher Heinrich IV. auch den Gegenpapst genommen; jetzt stand sie auf der Seite Alexander's III.; dagegen in Rom saß die der freien Kirche feindselige Partei.

Diese Schwenkung war natürlich; derselbe Absolutismus Friedrich Barbarossa's, welcher die lombardische Städtefreiheit niederwarf, bedrohte auch die Kirche: so war Alexander III. der natürliche Bundesgenosse der Lombarden. Politische und kirchliche Freiheit kämpfen

in Lombardien um ihr Sein: der Widerstand dieser beiden Gewalten werfen in die Geschichte Italiens die wunderbarste Erregung. Die kirchliche Bewegung reißt das mit ihr verbündete politische Element in eine Reihe von Kämpfen fort, in welchen das politische Element sich im kirchlichen völlig versenkt, in welchen bürgerliches Heldenthum und das Martyrium des Glaubens die großartigsten Erfolge erringen, die sie durch die seltenste Aufopferung verdienen.

Allerdings kleiner, aber nicht minder intensiv, zeigt sich der Kirchenstreit in England.

In Italien standen sich kirchliche und politische Massenparteien gegenüber; sie stritten mit den Mitteln der äußersten Gewalt und der schlausten Politik: in dem englischen Kirchenstreit steht dagegen einsam der Erzbischof Thomas, blos gestützt auf sein Recht und seine sittliche Willenskraft, dem König Heinrich II. gegenüber, der da kämpfte mit der misbräuchlichsten Gewalt und einer unerschöpflichen List.

Blos die Hülfe des mit der Krone England um ihre festländischen Besitzungen kämpfenden Königs von Frankreich war dem Erzbischof verbündet, welche jedoch dieser als Patriot nur inner gewisser Schranken annehmen durfte.

Verschieden ist die Stellung der beiden hierarchischen Vorkämpfer in dem kirchlichen Doppelstreit.

Alexander's III. Haltung ist der Natur der Sache nach universaler und schon dadurch erfolgreicher; die Stellung des englischen Primas enger, weil er blos gesonnen ist, in den nationalen Bereich das canonische Recht der die Welt umfassenden Kirche einzuführen. Die Haltung des Papstes ist vielseitiger, weil gegen Gefahren, die von den verschiedensten Seiten her drohten, gerichtet; die Haltung des Erzbischofs Thomas ist nothwendig einseitiger, weil er im ganzen Streit nur denselben Feind, die gewaltthätige Königsgewalt, vor sich gesehen; aber aus demselben Grund ist die Haltung des Erzbischofs viel geschlossener und folgerichtiger, als die des Papstes. Im Grund wollten und suchten beide Kirchenfürsten dasselbe, die Freiheit der Kirche; aber der Papst, mit getheilter Obedienz, mußte die Könige schonen; er mußte, um die ihm anhängenden Regierungen seiner Obedienz zu erhalten, die landesfürstliche Gewalt selbst in den ihm feindseligen Fürsten glimpflich behandeln, weil ein Angriff auf die weltliche Gewalt als solche selbst die ihm noch günstigen Fürsten auf die Seite des Feindes getrieben hätte; er mußte daher die politische Berechnung in großem Umfang üben, versöhnend verfahren, überall hin sänftigend und ausgleichend wirken, und nur, wo er die weltliche Gewalt in offenbarer Anmaßlichkeit erfunden, sie gleichsam auf frischer That mit stärkstem Schlage niederwerfen. Ganz verschieden war die Stellung des eng-

lischen Primas: die Vergewaltigung der Kirche stand zu klar und greifbar vor ihm; er hatte das offenste Recht für und die baarste, hartnäckigste Willkür der Königsgewalt gegen sich.

Der Bundgenossen durchaus entbehrend, war er lediglich auf sich angewiesen: seine Ueberzeugung von dem Recht, seine Pflicht zu dessen Vertretung und sein Entschluß, die Pflicht zu thun, lauter subjective Mächte, hatten ihn ausschließlich zu leiten. Im Papstthum erkannte er keine Schranke, weil er gleich diesem das canonische Recht vertrat; nur die Politik des Papstthums hatte er zu beachten und theilweise zu fürchten, weil der Papst, um Heinrich II. seiner Obedienz zu erhalten, zu Schonungen gegen den König sich bestimmt sah, welche der Erzbischof als Hemmungen der Geltendmachung seiner Rechte erkennen mußte; Parteiungen in der Geistlichkeit hatte der Erzbischof nicht zu beachten, weil Episcopat und Seelsorgegeistlichkeit furchtsam dem König sich schmiegten. Aeußerlich stand Thomas frei; aber subjectiv erkannte der Erzbischof nur eine Schranke gegen den König, seine liebende Dankbarkeit für früher genossene Gnade und Liebe. Diese konnte ihn sänftigen, seiner Kirchenpflicht ihn aber nimmermehr ungetreu machen.

Daher zeigt die Haltung des englischen Primas eine persönliche Sicherheit, eine Zähigkeit, Folgerichtigkeit, eine Geduld und Ausdauer, einen Muth, eine Starrheit, welche manchmal als rechthaberischer Eigensinn erscheinen könnte, wenn sie sich nicht als auf dem heiligsten Recht und in der objectivsten Ueberzeugung davon beruhend darstellen würde.

So mußte der Papst die Bewegung der Zeit zur Freiheit der Kirche nur in ihren großen Zügen in's Auge fassen, wodurch ihm die einzelnen Fälle, in welche sich dieser Freiheitsgang zertheilte, in die Ferne und gewissermaßen in die Gleichgültigkeit zurücktraten: dagegen mußte umgekehrt der Erzbischof sich an diese einzelnen Fälle, in welchen seiner Kirche die Freiheit bestritten war, mit aller Kraft halten: er durfte auch nicht einen einzigen Punkt fallen lassen, schon seines nächsten Interesses wegen; andererseits konnte der Erzbischof keinen Augenblick verkennen, wie tief und entscheidend sein besonderer Streit in den allgemeinen Kirchenkampf hineinragte; er wußte, daß, wenn er für die englische Kirche stritt, er zugleich für die allgemeine Kirche kämpfte.

Allein das Nächstliegende hat zu allen Zeiten Jeden als seine eigentliche Aufgabe angesprochen. Und so war es auch hier. Daher erscheint Alexander bei aller seiner Entschiedenheit nachgiebig, Thomas starr, Alexander oft schwankend, Thomas in allen Fällen bis auf einen einzigen unerschütterlich; Alexander oft gewährend und gewähren lassend, Thomas stets widerständig.

Daher geht Alexander aus seinem Kampf siegreich hervor und genießt noch Jahre lang die Frucht seines Siegs; Thomas dagegen geht tragisch unter: er stirbt als Martyrer und erst aus seinem Grab ragt er als siegreicher Heiliger der triumphirenden Kirche.

Dieser für dieselbe Sache, in derselben Ueberzeugung, aber in so verschiedener Weise und mit so abweichenden Mitteln in Italien und England durchgestrittene Doppelkampf hat der Kirche des Mittelalters ihre Freiheit gegen das sie ihr bestreitende Kaiserthum und Königthum erobert.

Die andern Staaten hatten auf die Lande des Kirchenstreits in verschiedener Weise eingewirkt, vor allen Teutschland und Frankreich.

In Teutschland hatte der Hohenstaufe Friedrich I. dem Kaiserthum den alten Glanz und Gehorsam wieder erzwungen: er hatte ihm Alles gebeugt, nur die Kirche nicht, welche dem Kaiserthum nicht die weltliche Obergewalt, wohl aber die Gewalt über die Kirche selbst bestritt: diese letztere wollte aber der Hohenstaufe; ihm schwebte als kaiserliches Ideal das Regiment Karl's des Großen vor; allein jener verkannte den Unterschied der Zeiten; Karl der Große hatte die Hinterlassenschaft der Völkerwanderung zu ordnen: da er es größtentheils im christlichen Geiste that, so hatte die Kirche ihn nicht zu hindern, sondern zu unterstützen: sie ergab sich ihm weit über die Grenzen des Rechts, aber in ihren Interessen. Zudem waren damals die Grenzen des Rechts über Reich und Kirche noch nicht scharf ermittelt, sie lagen ungeschieden und ununterschieden unter einander. Was der schwachen Kirche des neunten Jahrhunderts Karl als Recht ihrer Herrschaft bieten durfte, das durfte die erstarkte Kirche des zwölften Jahrhunderts sich nicht bieten lassen.

Die Hohenstaufen, der geschichtlichen Entwicklung gesellschaftlicher Zustände unzugänglich, versuchten einen ungeschichtlichen Rationalismus ihrer Kaisergewalt zu gründen; dessen Bau stand aber in der Luft, er hatte in der Zeit und in den Nationen keine naturwüchsigen Wurzeln. Friedrich I. hatte durch seine Erfolge in den ersten Jahren seiner Regierung in Teutschland sein Werk schon für gesichert gehalten: er hatte durch die Hoheit seiner persönlichen Erscheinung, durch den Glanz seines Herrschertalents und durch die Entfaltung seiner Macht die Widerstände gegen die kaiserliche Gewalt in den teutschen Landen gebrochen; er hatte dort selbst die Geistlichkeit unter Verdunkelung ihres kirchlichen Bewußtseins in den Staatsverband hinein gezogen, dessen Gebot ihr von nun an als ein unbedingtes erschien; aber das einer Hausmacht entbehrende hohenstaufische Geschlecht bedarf des Geldes und der äußern Hülfsquellen der Macht. Diese will es in Italien

holen, wohin es das mit der Kaiseridee geheimnißvoll verschlungene Rom zieht.

Aber das in seiner Städtefreiheit reiche blühende Lombardien widersteht und Rom mit Alexander III.

Der Glanz des Kaiserthums verbleicht, und wie es den Völkern als entmächtigt erscheint, so regen sich in allen Reichen die gewaltsam niedergehaltenen gegenkaiserlichen Parteibestrebungen: die hierarchische Richtung ersteht auf's Neue und stärker als je: die geistliche Gegenpartei will ihren Besitz wahren. Die Freiheit der Kirche ergreift das Banner der entstehenden Kriege und gibt die Losung den Massen. Die teutsche Geistlichkeit schlägt sich in der Mehrheit ihrer Häupter auf die Seite des Papstes; die teutsche Kirche kämpfte wie die italienische in zwei Lagern, in dem des Papstes und in dem des Kaisers, in dem der Freiheit und in dem des weltlichen Absolutismus.

Frankreich bildet in diesen kirchlichen Kämpfen ein neutrales Land. Es betheiligt sich nicht selbständig an denselben. Gerade deßwegen ziehen sich aber die Entscheidungen über sie, die des Friedens bedürfen, nach Frankreich: es wird zur Stätte der Verhandlungen des kirchlichen Friedens und andererseits zum Asyl für die geächteten Kirchenfürsten, wie für Alexander III., so für den englischen Primas Thomas.

Theils von diesen großen kirchlichen Bewegungen angeregt, theils sie bestimmend und erfrischend, wirkt in dieser Zeit die in einer gleich mächtigen Bewegung begriffene Wissenschaft. Auch sie ist, wie das kirchliche Element, in eine Mittelzeit eingetreten; sie, die ihre Anfänge im eilften, ihre abschließende Vollendung im dreizehnten Jahrhundert hat, vollführt ihre Entwicklung in mächtigen Streitigkeiten und Parteien durch das zwölfte Jahrhundert hin, ebenfalls in zwei Lagern, dem der Scholastik und dem der Mystik, welche beide ihre extremen Vertreter haben, ohne jedoch ausgleichender Vermittler zu entbehren.

Zweites Hauptstück.

Thomas Becket. — Seine Geburt und sein Bildungsgang. — Seine früheren Kirchenämter. — Seine Berufung zur Kanzlerwürde.

Der König Stephan war am 25. October 1154 gestorben. Ihm folgte nach dem oben angeführten Uebereinkömmniß Heinrich Plantagenet als Heinrich II. in einem Alter von einundzwanzig Jahren. Dieser wurde am 19. December 1154 in Westminster feierlich gekrönt. Er war entschlossen, die Zustände des Landes, die unter Parteikämpfen tief erschüttert worden waren, kräftig zu beruhigen. Bei diesem Werk

der Versöhnung war ihm der Erzbischof Theobald von Canterbury ein treuer Rathgeber. Als dieser aber, gedrückt von der Last des Alters, sich von dem Hofe zurückzog, so schlug er dem König seinen Archidiacon Thomas Becket, als den Fähigsten und Würdigsten vor, an seine Stelle im Rath des Königs zu treten. Der greise Erzbischof glaubte durch diesen Vorschlag nicht blos für das Interesse des Königs, sondern auch für das der Kirche zu sorgen. Der Erzbischof kannte den herrschsüchtigen und gewaltthätigen Sinn des jungen Königs, der mit großer Entschlossenheit in das Regierungsprincip seiner normännischen Regierungsvorfahren einging, die Kirche dem Staat zu unterwerfen. Sicherte die durch die Hingabe Theobald's an die Interessen der Plantagenets erworbene Gunst Heinrich's II. zu den Lebzeiten des Erzbischofs auch die Kirche vor den Eingriffen des Königs, so glaubte doch der Erzbischof auch fernerhin dadurch für die Kirche sorgen zu müssen, daß er für den später ausbrechenden Kampf zwischen der Krone und der Kirche einen Rathgeber in die Umgebung des Königs stellte, der sich eine Herrschaft über das Gemüth des Fürsten zu erwerben im Stande und zugleich geneigt wäre, den König zum Wohl der Kirche zu stimmen und der Kirche feindselige Absichten abzuwehren [1]).

Der König ging um so lieber auf diesen Vorschlag des Erzbischofs ein, als auch er glaubte, er werde die Prärogativen der Krone gegen die Ansprüche der Kirche um so gewisser durchsetzen, wenn er sich dazu eines Mannes bediente, welcher nach den Vorgängen seines Lebens mit den Planen der Hierarchie vertraut sein mußte.

Endlich mußte auch die imponirende Persönlichkeit Becket's auf den Sinn eines jugendlichen Königs einwirken.

Geheimnißvoll und sagenhaft ist schon die Geburt dieses großen Mannes, wenn der Bericht eines alten Chroniſten glaubhaft wäre [2]).

---

1) *Joann. Salisb.* Vita S. Thomae bei *Giles* Vol. I. p. 321: «Post modici temporis intervallum, quum Dux Normanniae et Aquitaniae Henricus Gaufridi Comitis Andegavensis et Matildis Imperatricis filius, regi Stephano in regnum Angliae successisset, elaboratum est ab antedicto archiepiscopo, ut archidiaconus suus regni cancellarius efficeretur. Erat enim ei suspecta adolescentia regis et juvenum et pravorum hominum, quorum consiliis agi videbatur, insipientiam formidabat; et ne instinctu eorum insolentius ageret jure victoris, qui sibi videbatur, etsi aliter esset, populum subegisse, cancellarium procurabat in curia ordinari, cujus ope et opera novi regis, ne saeviret in ecclesiam, impetum cohiberet, et consilii sui temperaret malitiam, et reprimeret audaciam officialium, qui sub obtentu publicae potestatis et praetextu juris tam ecclesiae, quam provincialium falcultates diripere conspiraverunt.» Cf. *Herbertus* vita S. Th. l. c. p. 11.

2) M. ſ. *Joan. Bromton* Chronic. in (Twysden et Selden) Hist. Anglic. Script. X. Tom. I. p. 1052 sq. Hieraus theilt den Bericht die Pariſer Aus-

Zwei ganz verschiedene Stammeseigenthümlichkeiten, das zähe kühne Wesen der Normannen und die heißblütige Waglichkeit der Saracenen sollen sich zur Erzeugung dieser außerordentlichen Natur vereinigt haben.

Sein Vater Gilbert war ein Normanne[1]) und hieß mit seinem Geschlechtsnamen Becket[2]). Seine Mutter war Mathilde, welche die Tochter eines saracenischen Fürsten sein sollte.

Die Entstehung der Liebe und Ehe der beiden Gatten strahlt in der feurigsten Färbung der Romantik.

Gilbert nahm, um eine Schuld zu büßen, noch als Jüngling das Kreuz und pilgerte mit einem Verwandten, Richard, den er in seinen Dienst genommen, nach Jerusalem. Die beiden Pilgrime wallfahrteten mit Andern zu den heiligen Stätten, um dort ihr Gebet darzubringen. Hier wurden alle Pilger gefangen genommen, in Ketten gelegt und in das Gefängniß eines gewissen Admiraldus, eines saracenischen Fürsten, geworfen. Dort gewann Gilbert die Gunst seines Herrn und wurde, wenn auch in Ketten, oft zu dessen Tafel geladen. Der Gefangene mußte von den Zuständen der ihm bekannten fremden Län-

---

gabe des Quadrilogus wörtlich und daraus ihn *Giles* in der Vita Thomae t. II. p. 183—188. aus der Vita S. Thom. auctore anonymo mit. M. s. auch die Ancienne Ballade sur la captivité et le mariage de Gilbert Becquet, père de Thomas bei *Thierry* Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands. II. ed. Paris 1826. t. III. p. 389—96.

1) Vita a *Wilh. Stephanide* conscripta bei *Giles*. Vita Thomae I. p. 184: «— ut ille (Theobaldus Archiepiscopus) ortu *Normannus* et circa Tierrici villam de equestri ordine, natu vicinus.»

2) Wilmanns sagt in einer Beurtheilung der Schrift von *Bataille* vie politique et civile de Thomas Becket: (in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I, 183.) der Name Becket finde sich bei keinem gleichzeitigen Schriftsteller (was auch Reuter in seiner „Geschichte Alexander's III. und der Kirche seiner Zeit. Bd. I. S. 290. Anm. 1. glaubt), und hält ihn für eine spätere Erfindung.

Allein der Anonymus Lambethiensis (bei *Giles* Vita Thomae vol. II. p. 73.), ein Zeitgenosse des Thomas, sagt ausdrücklich: «Ex horum numero fuit Gilbertus, quidam cognomento *Becchet*, patria Rotomagensis, inter caeteros genere, strenuitate, facultatumque possibilitate bene nominatus.»

Auch Ed. Grim, Augenzeuge bei der Ermordung des heil. Thomas, sagt Vita S. Thomae ed. *Giles*, vol. I. p. 4: «Pater ejus Gilbertus, cognomento *Beket*, mater vero Matildis fuit;» und er berichtet, daß die Mörder, nachdem sie in die Kirche gedrungen, fragten: «Ubi est Thomas *Beketh*, proditor regis et regni?» (*Ed. Grim*, vita S. Thomae vol. I. p. 75.)

Endlich nennt auch der Exprior Peter Bernhard von Grandmont in dem Schreiben an Heinrich II., worin er den König wegen der Ermordung des Erzbischofs rügte, Letztern Bechet. M. s. das Schreiben bei *Bouquet* Rer. Franc. scriptores tom. XVI p. 472 sqq. M. s. auch Brischar Fortsetzung der Geschichte der Religion Jesu Christi von Stolberg. III. Bd. Mainz. 1852. S. 92. f.

der und von den Sitten verschiedener Völker erzählen. Diese Gespräche hörte oft auch die schöne Tochter des Fürsten; sie war über den Fremdling und seine Erzählungen entzückt. Eines Tages fand sie Gelegenheit, freier mit ihm zu reden; sie fragte ihn, aus welchem Land, aus welcher Stadt er stamme; sie erkundigte sich bei ihm nach dem Glauben, der Religion und dem Wandel der Christen; welches unter ihnen die Hoffnung der Gläubigen und die Belohnungen der Zukunft seien. Gilbert nannte England und London seine Heimath, und nachdem er über den Glauben der Christen, so gut es ging, berichtet, fragte sie ihn: „Würdest du für deinen Gott und zur Erhaltung des Glaubens an Christus freudig und beherzt den Tod annehmen?“ „Mit Freuden,“ erwiderte er, „werde ich für unsern Gott sterben.“ Da war die Jungfrau wie verändert; sie erklärte, sie wolle um seinetwillen Christin werden, wenn er nur bei seinem Glauben gelobte, sie zur Gattin zu nehmen.

Gilbert aber schwieg, hier eine List fürchtend; er wich von dieser Stunde an ihr aus und verschob die Antwort von Tag zu Tag. Das Mädchen aber betrübte sich und ward immer ängstlicher. Gilbert sann auf Flucht, nachdem er schon anderthalb Jahre in der Knechtschaft vertrauert hatte. Er besprach sich mit seinen Mitgefangenen; in einer Nacht zerbrachen sie alle die Ketten, sie flohen und erreichten glücklich die Grenzen christlichen Landes.

Nachdem die Fürstentochter die Flucht Gilbert's erfahren, sann auch sie sofort auf die Flucht; sie ward immer gedankenvoller; in einer Nacht, während Alle schliefen, machte sie sich auf die Flucht, nur mit Wenigem, dem Allernöthigsten, versehen, Erbe und Glanz verlassend.

So durchirrte sie die Heidenländer und schiffte mit einigen heimkehrenden englischen Kaufherren, welche ihre Sprache verstanden, gegen England. Nachdem sie in England gelandet und ihre Reisegefährten verlassen hatte, konnte sie auf der Reise, der Sprache unkundig, nichts Anderes erfragen, als London, London.

Sie erreichte diese Stadt, irrte in den Straßen wie eine Irrsinige herum, wegen ihrer fremdländischen Kleidung und Sprache von den Knaben verfolgt und verspottet. So kam sie endlich in die Nähe der Wohnung Gilbert's. Dort erfuhr man, daß ein junges ausländisches Weib, den Kindern zum Gespött, in den Straßen herumschweife. Auch Gilbert's Diener, Richard, der mit ihm nach dem heiligen Lande gegangen und von dort zurückgekehrt war, hörte es. Dieser lief herbei und erkannte in dem Mädchen die saracenische Fürstentochter. Er meldete dies seinem Herrn, der es nicht glauben wollte, bis es ihm der Diener eidlich betheuerte. Da er aber den Grund ihrer Ankunft wohl ahnen konnte, so hielt er es für gerathener, sie durch Richard bei einer

benachbarten Wittwe unterzubringen, als sie in sein Haus aufzunehmen. Als sie Richard erkannte, fiel sie wie todt nieder und ward von einer Ekstase ergriffen. Nachdem sie sich wieder erholt hatte, brachte er sie zu der genannten Wittwe; Gilbert aber schwankte in seinem Entschluß, wie er sein Verhältniß zu dem Mädchen ordnen sollte; er beschloß endlich, den Bischof von London bei St. Paul zu befragen, wo zur Ordnung von Kirchengeschäften gerade sechs Bischöfe versammelt waren. Er erzählte den versammelten Bischöfen den Verlauf der ganzen Sache. Da erklärte der Bischof von Chichester in einer prophetischen Ahnung, das sei keine menschliche, sondern eine göttliche Berufung; gewiß werde aus der Sache ein großes Heil für die Kirche hervorgehen. Gilbert solle daher das Mädchen, nachdem es getauft worden, ohne Bedenken heirathen. Gilbert willigte ein. An einem bestimmten Tag ward die Braut vor die Bischöfe in die Paulskirche geführt, und als sie der besagte Richard als Dolmetscher befragte, ob sie getauft werden wolle, erwiderte sie: Deswegen bin ich so weit her gekommen, wofern mich Gilbert zu seinem Weibe nehmen will. Sie ward sodann von den sechs Bischöfen mit großer Feierlichkeit getauft, in dem christlichen Glauben unterwiesen und dann dem Gilbert als Ehegemahl übergeben. Die Frucht dieser Ehe war Thomas. Aber alsbald nach der Vermählung zog Gilbert neue Sehnsucht nach dem heiligen Land. Und doch wollte er seine junge Gemahlin nicht schutzlos zurücklassen. Sie sah ihn traurig und wähnte sich als die Ursache dieser Betrübniß. Sie fragte ihn beständig um den Grund seiner Trauer; endlich eröffnete er ihn derselben; sie aber billigte nicht nur seinen Entschluß, sondern ermuthigte ihn noch, das zu vollführen, was er seinem Schöpfer schuldig zu sein glaubte und fügte bei: Ich hoffe fest und vertraue auf meinen Gott, welcher mich zur Erkenntniß seines Namens berufen hat, daß er mich auch in deiner Abwesenheit nicht verlassen, sondern mich, wie auch früher, wo ich ihn noch nicht erkannte, von jeder Gefahr unberührt bewahren wird; blos laß zu meinem Trost mir Richard zurück, weil er, meiner Sprache kundig, mich in meinen übrigen Bedürfnissen besser bedienen kann.

Hierauf rüstete sich Gilbert, nachdem er noch für sein junges Weib das Nöthige besorgt, zur Abreise nach dem heiligen Land; er zog dahin und verweilte dort vierthalb Jahre. Als er heimkehrte, fand er seinen schönen Sohn Thomas, eine Freude Aller, die diesen sahen.

Der Chronist sagt über diesen Ursprung des heil. Thomas aus der Vermählung zweier so verschiedener Volksthümer, des normännischen und des saracenischen:

„Es ist daraus zu erkennen, mit welcher Sorgfalt und Pietät vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergang an Geburt und Stand so

verschiedene durch den Raum ursprünglich so weit Getrennte die wunderwirkende Vorbestimmung des Erlösers mit einander vereinigt hat, durch deren wahrhaft glücklichen Sprößling, wie er voraussah, die ganze Welt würde erhöht und siegreich verherrlicht werden."

Der Bericht lautet gar zu sagenhaft und abentheuerlich, um bei den entgegenstehenden Angaben von Chronisten über die Abkunft der Mutter des heil. Thomas aus der Normandie als geschichtlich gelten zu können; andererseits aber ist die Zeit der Kreuzzüge so außerordentlich, so abentheuerlich, so reich an seltsamen Vorkommnissen, daß die Möglichkeit dieser Begebenheit, wenn sie von mehreren zeitgenössischen Zeugnissen unterstützt wäre, nicht geradezu geleugnet werden dürfte[1]).

Allein andere Berichterstatter streifen die Blüthe von dieser romantischen Abstammung des Thomas ab.

So nennt der sonst so überschwängliche Herbert von Bosenham dessen Vater einfach Gilbert von London und seine Mutter Mathilde[2]), eben so Edward Grim, der seine Eltern als durch Abstammung und Reichthum ausgezeichnete Bürgersleute von London bezeichnet[3]). Dasselbe thun Roger von Pontigny[4]), Wilhelm Stephanides[5]),

1) Auch Turner (the history of England, from the earliest period to the death of Elizabeth. London, 1839. Vol. IV. p. 221 sagt: «Becket was the son of a respectable citizen of London and of a Saracen lady, whose adventures might be classed with the tales of romance, but that, after the crusades commenced, human life became a romance, and society was full of wild interprise, and improbable incident. That Becket sadmirers should give to a Christian saint a Mahomedan mother, unless the incident had some foundation, would seem strange.»

2) «Vidimus te Londonia ortum nescio a quo Gilberto patre et a matre Matilde carnaliter procreatum.» (*Herberti a Bosenham* opera ed. *Giles* Vol. I. p. 6.). So sagt auch Gervasius Dorobernensis ad annum 1152. «Hoc autem (die Weigerung des Erzbischofs Theobald, den Sohn des Königs Stephan zu krönen) factum est subtilissima providentia et perquisitione cujusdam Thomae clerici, natione Londoniensis; pater ejus Gilebertus, mater vero Mathildis vocabatur.»

3) «Pater ejus Gilbertus, cognomento Beket, mater Matildis fuit; ambo generis ac divitiarum splendore suis nequaquam concivibus inferiores.» *Vita S. Thom.* p. 4.

4) «Thomas civitate Londoniarum parentibus secundum civilem statum eminentissimis oriundus fuit. Patri nomen erat Gilbertus, mater vero ejus Matildis vocabatur. Quae quamvis ultra civilem conditionem generis excellentia claruisse visa sit, eam tamen multiplex morum honestas et religionis ac devotionis eleemosynarumque assiduitas multo magis venerabilem et commendabilem faciebant.» Vita S. Thomae auct. *Rogerio Pontiniaco* bei *Giles* Vita S. Thomae. Vol. I. p. 92 sq.

5) «Igitur Thomas natus est ex legitimo matrimonio et honestis parentibus; patre Gilberto, qui et vicecomes aliquando Londoniae fuit; matre Matilda; civibus Londoniae mediastinis, neque foenerantibus, neque officiose ne-

Johannes von Salisbury [1]), Wilhelm von Canterbury [2]), der Anonymus Lambethiensis [3]) und eine Vita S. Thomae [4]).

Um die große Erscheinung des späteren Mannes schon bei seiner Geburt hervortreten zu lassen, umweben übrigens auch diese Chronisten schon die Geburt des Kindes mit seine künftige Bedeutung vorverkündenden Träumen und Gesichten. So wird berichtet: Noch vor seiner Geburt sah seine Mutter im Traum die ganze Themse sich in ihren Schooß ergießen [5]). Ein anderes Gesicht zeigte ihr, daß, wie sie in die Christkirche zu Canterbury eintreten wollte, ihr Leib zu dem Umfang anschwoll, daß kein Thor der Kirche für ihren Eintritt weit genug war [6]). Noch vor der Geburt träumte sie, daß ihr zwölf strahlende Gestirne vom Himmel in den Schooß gefallen [7]). Alle diese Zeichen wurden nach der Stimmung jener Zeit auf die künftige Größe des erhofften Kindes gedeutet. Als der Neugeborene schon in der Wiege lag, ersah ihn die Mutter im Traume unbedeckt. Als daher die Mutter die Amme darob rügte, erwiderte diese, daß das Kind mit kostbarem Purpur bedeckt sei. Mutter und Magd stehen auf und suchen die Decke zu entfalten; aber weder das Gemach, noch der Hof, noch die Gasse sind dazu weit genug und als sie daher nach Smithfield eilten, rief ihnen eine Stimme zu: Ganz England ist kleiner, als dieser Purpur [8]).

Nach der Sage brannte am Tage der Geburt von Thomas sein väterliches Haus und ein großer Theil der Stadt ab.

Alle diese Vorzeichen bezog die Sage auf das Außerordentliche des künftigen Mannes [9]).

---

gotiantibus, sed de reditibus suis honorifice viventibus.» *Wilh. Steph.* bei *Giles* Vita S. Thomae. Vol. I. p. 183.

1) «Praedictus igitur beatissimus Thomas Londoniensis urbis indigena, parentum mediocrium proles illustris, a primis adolescentiae annis gratia multiplici ditatus est.» Bei *Giles* Vita S. Thomae. Vol. I. p. 319.

2) Bei *Giles* Vita S. Thomae Vol. II. p. 1.

3) Bei *Giles* l. c. Vol. II. p. 73. Dieser läßt den Vater von Thomas aus der Normandie (Rouen und Caen) abstammen und setzt hinzu: «Habuit autem uxorem nomine Roesam, natione Cadomensem, genere burgensium quoque non disparem, corporis compositione decentem, sed moribus decentiorem, domuique suae bene propositam, et sibi sub Dei timore fideliter subditam.»

4) Bei *Giles* l. c. Vol. II. p. 317.

5) *Edw. Grim* bei *Giles* Vita S. Thomae. Vol. I. p. 4. *Roger de Pont.* bei *Giles* Vol. II. l. c. p. 93. Auctor anonymus Lambeth. bei *Giles* l. c. Vol. II. p. 73.

6) *Grim* l. c. p. 5. *Roger de Pont.* l. c. p. 93. Wilh. Steph. bei *Giles* Vita S. Thomae. Vol. I. p. 182.

7) *Grim* l. c. p. 5.

8) Ibid. p. 5 sq. *Roger de Pont.* l. c. p. 94. *Wilh. Steph.* l. c. p. 182.

9) *Grim* l. c. p. 6. Als er noch als Knabe an einem Fieber darnieder lag, erschien ihm ein höheres Frauenbild, verhieß ihm die Genesung und übergab ihm

Thomas wurde am 21. December des Jahres 1117 geboren [1]).

Die erste Erziehung besorgte die Mutter, die ihr Kind in der Furcht Gottes, der Verehrung zur Mutter Gottes und in der Liebe zu den Armen unterwies, in welcher letztern sie ihn auch übte [2]).

Sobald es das zarte Alter zuließ, wurde Thomas in den Anfangsgründen des Lernens zu Hause und in den Stadtschulen unterrichtet. Er war einige Zeit in der Schule der Canoniker von Merton unter der Leitung des Priors Robert [3]).

Der Knabe war an Leib und Seele reich begabt; er zeigte große Gelehrigkeit, Fleiß und Lebhaftigkeit des Geistes [4]). Allein seine

---

zwei goldene Schlüssel mit den Worten: „Thomas, das sind die Schlüssel des Paradieses, die du einst in Verwahrung haben wirst.“ *Herberti de Bosenham* Vita S. Thomae bei *Giles*. Vol. I. p. 7. Auctor anonymus bei *Giles* Vita S. Thom. Vol. II. p. 189. Eben so hatte der Vater des Thomas eine Ahnung von der künftigen heiligen Größe seines Sohnes. Als dieser in der Schule der Chorherren von Merton unter der Leitung des Priors Robert war, besuchte ihn sein Vater; dieser fiel in Gegenwart des Priors ehrfurchtsvoll vor seinem Sohn nieder. Hierüber entrüstet sagte der Prior: „Närrischer Alter, was thust du? Du fällst deinem Sohn zu Füßen; die Ehre, die du ihm erweisest, sollte jener dir erweisen.“ Der Vater aber erwiderte: Herr, ich weiß, was ich thue; dieser Knabe wird groß sein vor dem Herrn.“ *Wilh. Steph.* bei *Giles* l. c. p. 183. Vita S. Thomae auctore anonymo bei *Giles*. Vol. II. p. 189. l. c. p. 97. Eben so schloß die Mutter aus der Rettung ihres Sohnes aus der Gefahr des Ertrinkens auf seine Aufbewahrung für Großes. *Roger de Pont.* l. c. p. 96 sq.

1) Nach *Bouquet* Rer. franc. script. t. XII. p. 774.: nach der Chronologia Augustinensis Cant. (Hist. anglic. script. X. p. 2251) aber erst im Juni 1119.

2) «Ab ineunte autem aetate, sicut referre solitus est didicit, a matre timorem Domini, et beatam Dei genitricem Mariam, tanquam ducem viarum suarum et vitae patronam, dulcius invocare et in illam post Christum totam jactare fiduciam. Publice mendicantibus pleno compatiebatur affectu et subveniebat effectu, ut cum beato Job dicere posset: Ab initio coaluit mihi miseratio, et pietas de utero matris meae egressa est mecum.» *Joann. Sarisber.* in vita S. Thomae l. c. p. 319. *Bromton.* l. c. p. 1056. Vita S. Thomae auctore anonymo bei *Giles* Vol. II. p. 189. *Rog. de Pont.* l. c. p. 97.

3) *Wilh. Steph.* l. c. p. 183. Auctor anonymus bei *Giles* Vita S. Thomae. Vol. II. p. 189.

4) «Erat enim statura procerus, decorus forma, ingenio perspicax, dulcis et jucundus eloquio et venustate morum pro aetate amabilis, tantoque rationis vigebat acumine, ut prudenter inauditas et difficiles solveret quaestiones, adeoque felici gaudebat memoria, ut quae semel in sententiis aut verbis didicerat, fere quoties volebat, posset sine difficultate proferre. Quod multi literatiores assequi non valentes, tantam mentis alacritatem, praesertim in homine variis occupationibus dedito, miraculo ascribebant. Sic enim nutrix gratia futurum prosequebatur antistitem, ut ei in collationibus aut cursu sermonis, ut dici solet, ad manum necessaria ministraret.» *Joann. Sarisber.* l. c. p. 319.

Studien erlitten mehrfache Störungen: bald nöthigte der Rückgang des väterlichen Vermögens durch mancherlei Unglücksfälle, zumal Feuersbrünste, Minderes der Erziehung des Sohnes zuzuwenden. Früh starb ihm die Mutter, welche hauptsächlich auf seine gelehrte Bildung gedrungen hatte [1]); der Vater hatte gealtert, nur wenig Vermögen erübrigte [2]).

Auch ein Gastfreund des Hauses, der Ritter Richer von Aquila, ein Weltmann, der dem Waidwerk lebte, scheint ihn zu diesem Vergnügen hinüber und von den Studien abgezogen zu haben [3]). Thomas lebte so abwechselnd bei dem Vater in London und bei dem Gastfreund auf dem Land und kam so allmälig zu dem Entschluß, den Studien zu entsagen [4]). Nach und nach verfiel er weltlichem Sinn und Getriebe, aber doch stets mit Geschmack und einem wählerischen Genusse [5]). In

---

«Ubi tenera admisit aetas, literarum primordiis puer traditur imbuendus. Quibus decursis, ad artes missus multa in brevi comprehendisse memoratur. Quam docilis, quantaeque fuerit etiam in teneris annis industriae ac vivacitatis aetas fortior comprobavit; quin jam factus vir uberes messuit sapientiae fructus, in quibus adhuc junior defudavit.» *Edw. Grim* l. c. p. 6 sq. M. s. auch *Rog. Pont.* l. c. p. 95. 97. *Wilh. Cantuar.* Vita S. Thom. ed. *Giles.* Vol. II. p. 1. *Anonymus Lambeth.* l. c. p. 74. sq. Vita S. Thomae auctore anonymo bei *Giles* Vol. II. p. 188 sq.

1) «Quum autem Thomas annum vicesimum primum implevisset, mater, quae sola, ut erudiretur, instabat, defuncta est, et exinde circa studia se remissius coepit habere.» *Roger de Pont.* l. c. p. 97.

2) «Sed nequaquam diu scholis intendere sinebat variatio rerum. Parentes nimirum primi quondam inter suos divitiis et gloria seculi, sed frequentibus incendiis ceterisque infaustis incursibus rerum non mediocriter attenuati, minorem noscuntur in instruendo filio diligentiam adhibuisse. — — Sed et filii desolationem geminavit interitus genitricis, quae eo tempore viam universalem ingressa, destitutum pene propriisque expositum consiliis filium dereliquit; pater quippe jam senuerat, nec ad filii sumptus sufficere poterat substantia quae remansit. Sed nec ipse diuitus matri fertur superfuisse.» *Grim* l. c. p. 7.

3) «Hospitabatur in domo patris suis miles quidam nomine Richerius de Aquila, vir quidem secundum saeculum nobilis et honorabilis, canum tamen et avium exercitationi fere semper intentus. Hunc Thomas adhuc puer, quum per dimidium annum a scholis vacaret, ad talia negotia procedentem libenter frequenterque sequebatur, plurimumque talibus occupationibus delectabatur, indeque hujusmodi traxisse creditur consuetudinem, cui etiam in majori postea aetate, quoties vacabat, operam impendebat.» *Roger de Pont.* l. c. p. 96. M. s. auch *Edw. Grim.* l. c. p. 7.

4) «Itaque ad praenominatum divitem a scholis rediens (Thomas) et varias seculi sequens curiositates, nunc venatu, nunc avium captura, quibus maxime pascebatur animus juvenilis, pro libitu nunc domi cum patre, nunc rure cum divite morabatur. Factumque est ut in hunc modum dimissus sibi scholaribus studiis proponeret renunciare.» *Edw. Grim* l. c. p. 8.

5) «Itaque is ab ineunte juventute juvenilia sequens, litteras quas in tene-

diesem sinnlichen Treiben bewahrte er sich jedoch die Reinheit des Gemüths, eine strenge Wahrheitsliebe [1]), einen Eifer für den Glauben und Größe der Seele [2]).

Konnte er es auch nicht vermeiden, in der Gesellschaft der sinnlich erregten Jugend sich in ziemlich freie Gespräche einzulassen, so verletzte er die Keuschheit doch nur mit der Zunge, nie aber in der That [3]). Er strebte stets nach einer höhern Urbanität, jeder Gemeinheit abgeneigt [4]).

Er war äußerst freigebig und mittheilsam gegen die Genossen seines Umgangs [5]). So war er beliebt bei Allen.

---

ris adhuc annis in scholis didicerat, manum jam subducens ferulae, fugit more Ephraim pascens ventos et sequens umbram. Unde et quod illi dulce et familiare solet esse aetati, juxta illud poetae

Gaudet equis canibusque et aprici gramine campi.

nugis curialibus intendebat: vagis et vanis studiis se occupabat. Et ut inter ceteros ceteris emineret, prae ceteris cultiores semper appetebat ornatus. — — Verum iste popularis aurae, quam juvenis captabat, sequens spiritum, nec magistri curabat mandatum nec sapientis sequebatur consilium.» *Herb. de Bosenham* l. c. p. 10 sq.

1) «Sed in his atque similibus mundi vanis ac variis oblectamentis, integrum et immune servatur vas electionis ab his, quibus tenera praesertim solet juventus infestari. Ad praesagium vero futurae constantiae fertur adolescentis animo tam tenaciter inhaesisse amorem veri, quamvis adhuc seculari sectaretur, ut vix aut nunquam joco vel serie quicquam protulerit contrarium veritati. Quam perfecte id ipsum impleverit, postquam factus est vir, sequentia declarabunt.» *Edw. Grim* l. c. p. 7 sq. *Herb. de Boseham* l. c. p. 11.

2) «Liberalium vero disciplinarum scholas egrediens ad curiarum se transtulit occupationes, et in seriis earum et nugis, prout ferebat spiritus, cito praevaluit: et sic commilitones et coaetaneos suos facile antecessit. Licet autem studiis, prout aetatis urgebant stimuli, juvenilibus ageretur, vigebant tamen in eo fidei zelus et magnificentia animi.» *Joann. Salisb.* l. c. p. 319 sq.

3) «De quo tamen hoc certiori certius, quod in hujus fervore aetatis et in hoc quo vivebat seculi luxu juvenis amplexus prae honesto tamen, castitatis semper amator vehementissimus fuit. — — Castitatis amator, veritatis aemulus, fidem etiam quae terrenis debetur dominis summa semper colens devotione.» *Herb. de Boseham* l. c. p. 11 sq.

«Interdum autem quum inter sodales confabulationis fieret occasio, verba habebat communia et quasi amatoria, ne ab hujusmodi quoque hominum genere omnino extorris et inhumanus haberetur, quum tamen in castitatis puritate esset admirandus. Faciebat hoc ex industria, qua plurimum callebat, frontem juxta sapientis consilium praetendens aliis non dissimilem, quum intus essent vere omnia dissimilia.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 98. *Joann. Salisb.* l. c. p. 320. *Anonymus Lambeth.* l. c. p. 74.

4) «In his tamen nihil turpiter notabile gessisse repertus est, quia cujusque rusticitatis notam cavens, et urbanitatis doxam captans, inter urbaniores etiam primus haberi semper enisus est.» *Auctor anonymus Lambeth.* l. c. p. 74.

5) «Luxuriam namque, scurrilitatem et avaritiam tanto studio et execra-

So sehr aber dieses planlose Leben ihn von der Vorbereitung eines ernsten Lebensberufs abzuziehen drohte, so werden wir doch benachrichtigt, daß er nach einiger Zeit seine Studien in Paris fortsetzte [1]).

Von Paris zurückgekehrt, widmete er sich nach einer wiederum regellosen Entschließung mit Erfolg dem Dienste der Stadtverwaltung von London [2]). Späterhin ging er als Verwalter auf drei Jahre in die Dienste eines reichen Verwandten daselbst [3]).

Durch diese Lebenswendungen kam er in vielseitigen Verkehr mit der Welt, in welcher er sich mit großem Verstand und vieler Umsicht bewegte. Aber bei allem dem fühlte er in diesen Berufen eine gewisse Ungehörigkeit, einen Widerspruch mit seinen Anlagen und seiner innern Berufung; gedrückt von einer geistigen Leere, sehnte er sich nach einer Stellung, die sein geistiges Wesen mehr befriedigte.

Die Gelegenheit zu deren Erlangung bot sich bald. Ein Beamter des Hauses des Erzbischofs Theobald von Canterbury, Namens Billechache, welcher als Gastfreund oft in das väterliche Haus des Thomas gekommen war und ihn von Kindheit an kannte, lud ihn ein, an den Hof des Erzbischofs zu kommen. Er zögerte im Anfang, dieser Einladung zu folgen, weil er als nicht berufen nicht als zudringlich erscheinen wollte. Zwei andere Gastfreunde im Vaterhause des Thomas, der Archidiakon Baldwin und der Magister Eustachius, wiederholten aber die Einladung so eindringlich, daß ihr endlich Thomas folgte. Bei Herges erschien Thomas, blos begleitet von einem Knap-

---

tione detestatur, ut illis, quibus talia placent, omnino se odibilem et ingratum fecisset, nisi superexcellens ejus mansuetudo et liberalitas etiam ipsis, quibus in hac parte displicebat, eum amore dignum praestitisset. Nihil enim ex his, quae habere poterat, curans aut reservans, universa in usus et voluntates sodalium suorum liberali munificentia dispertiebat; jam talibus praeludiis informante eum gratia ad illum, qui postmodum in eo claruit, mundanarum rerum contemptum et erga pauperes miserationem.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 98.

1) «Thomas adolescens factus studuit Parisiis.» *Wilh. Steph.* l. c. p 183. *Auctor anonym.* bei *Giles* Vita S. Thomae. Vol. II. p. 190.

2) «Thomas adolescens factus studuit Parisiis: reversus, receptus est in partem solicitudinis reipublicae Londoniensis, et vicecomitum clericus et rationalis effectus; ubi laudabiliter se habens, didicit prudentiam hujus saeculi, quae postmodum probe noverat communia ecclesiae Anglorum, et publica totius regni egregie et munifice tractare negotia.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 183.

3) «Rursus vero Osbernus Octonumini cognomine, vir insignis in civitate et multarum possessionum, cui carne propinquus erat, detentum circa se Thomam fere per triennium in breviandis sumptibus reditibusque suis jugiter occupabat.» *Edw. Grim* l. c. p. 8.

«Et tandem uni civium vice tabellionis adhaesit.» *Wilh. Cantuar.* l. c. p. 1 sq.

ven, Radulph von London, zuerst am Hof des Erzbischofs Theobald, der, wie der Vater des Thomas, ein Normanne, von Tierri gebürtig einem ritterlichen Geschlecht entstammt war. Der Scharfblick des Erzbischofs erkannte sofort die reiche Begabtheit des Thomas [1]). Er behielt ihn an seinem Hof. Und bald gewann Thomas das Vertrauen und die Gunst seines neuen Herrn und ward in dessen vertrauteste Umgebung aufgenommen [2]).

An dem Hofe des Erzbischofs befanden sich aber Männer, ausgezeichnet durch kirchliche Gelehrsamkeit, welche später Bischofsstühle bestiegen. Vorzüglich zwei theilten sich in das Vertrauen des Erzbischofs, zu denen dann noch Thomas als Dritter trat [3]). Das war für Thomas ein Sporn, sich im bürgerlichen und canonischen Recht weiter auszubilden [4]).

Je mehr er aber in der Gunst des Erzbischofs stieg, desto mehr Neider fand er am erzbischöflichen Hof. Unter diesen war hauptsächlich Roger de Ponte, der spätere Erzbischof von York, der ihm denn auch diesen Haß sein ganzes Leben nachgetragen und der ihn zweimal vom Hof des Primas verdrängte. Allein der Bruder des Erzbischofs, der Archidiakon Walter von Canterbury und spätere Bischof von Rochester, der die Unschuld von Thomas erkannt hatte, bewirkte beide Male seine Zurückberufung [5]).

Inzwischen war Thomas von dem Erzbischof zu den niedern Weihen und zum Diaconat befördert worden [6]). Er hatte ihn auf einer Reise nach Rom begleitet, wo er sich ihm als unentbehrlich zu erweisen gewußt hatte. Nach der Rückkehr hatte der Bischof Johannes von Worcester ihm die Kirche zur seligen Maria am Strand (littoream) [7]) und der Erzbischof die Kirche von Otford verliehen. Wieder-

1) «Nam (Thomas) sensu pervigil, providus in consilio, in responsione prudens, sermone disertus ac temperatus, intrans et egrediens ad imperium sui, verbis et obere domini nulli inferior, domino suo carus et gratus omnibus apparebat, ut malevolum se magis probaret quisquis in viro tanta dona gratiae non diligeret.» *Edw. Grim* l. c. p. 9.

2) *Herb. de Boseham* l. c. p. 12. *Edw. Grim* l. c. p. 9. *Rog. de Pont.* l. c. p. 99.

3) «Erant autem tres: Rogerius Neustriensis, Joannes Cantuariensis, Thomas Londoniensis. Itaque primas pauca agebat, quibus omnes vel unus ex istis non interesset.» *Wilh. Cantuar.* l. c. p. 2.

4) «Interim autem, quantum licuit, juri civili et sacris canonibus studium adhibuit, ut per haec in causis perorandis seu decidendis instructior haberetur, et ecclesiasticarum rerum notitiam plenius consequeretur.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 100. *Joann. Salisb.* l. c. p. 320.

5) *Wilh. Steph.* l. c. p. 184 sq. *Edw. Grim* l. c. p. 10.

6) *Herb. de Boseham* l. c. p. 13.

7) *Wilh. Steph.* l. c. p. 185.

holt sandte der Primas ihn in Geschäften nach Rom und hatte sich jedesmal seiner Erfolge zu erfreuen. Als daher der Archidiakonus Roger zum Erzstuhl von York berufen worden war, so ernannte Theobald alsbald den Thomas zum Archidiakon von Canterbury und gab ihm die Propstei Beverley und noch andere Kirchen mit reichlichem Einkommen [1]), so eine Präbende in London bei St. Paul und eine zu Lincoln [2]).

Vorher hatte aber mit Urlaub des Erzbischofs Thomas noch einmal England verlassen, um sich ein Jahr in Bologna und ein Jahr später in Auxerre seine Kenntnisse des canonischen und des bürgerlichen Rechts zu ergänzen [3]).

Alle diese Beförderungen waren für Thomas nur Stätten zur eifrigern Uebung seiner Pflichten; sein reichliches Einkommen gab er an die Armen; er selbst blieb demüthig, ehrerbietig und folgsam seinem Herrn [4]). Darum suchte dieser den würdigen Thomas noch höher zu stellen.

Um diese Zeit, im Jahre 1154, trat Heinrich II. in großer Jugend die Regierung über sein Reich an, das nicht nur England, sondern auch Frankreich von dem nördlichen Meer bis an die Pyrenäen umfaßte.

Ein schwerer Bürgerkrieg über die englische Thronfolge hatte, wie wir oben gesehen, vierzehn Jahre lang das Land erschüttert; noch bebten Unruhen, Umstürze und Neuerungen als schwere Folgen nach. Der Erzbischof Theobald hatte in dem Thronstreit entscheidend auf der Seite der Kaiserin Mathilde gegen den König Stephan gestanden und mit großen Opfern für die Sache Heinrich's II. gewirkt. Er durfte erwarten, daß dieser bei der Führung der jetzt von ihm angetretenen Regierung auf seinen Rath hörte. Der Erzbischof kannte den stürmischen Sinn des jungen Königs und als Regierungsprincip seines Hauses die drückende Beherrschung der Kirche. Diese Umstände mußten den greisen Kirchenfürsten beunruhigen; er sann daher darauf, dem König als nächsten Rath einen Mann zur Seite zu stellen, welcher diese Uebelstände zu beseitigen im Stand wäre. Als einen solchen erkannte er Thomas, den er daher dem König als Kanzler zu empfehlen beschloß. Er gewann für diesen Plan die beiden Bischöfe Philipp von Bayeux und Arnulph von Lisieux [5]), die sich mit ihm in das Vertrauen des

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 100. *Herb. de Boseham* l. c. p. 12 sqq. *Edw. Grim* l. c. p. 10 sq.

2) *Wilh. Steph.* l. c. p. 185.

3) «Tunc impetrata a domino suo archiepiscopo transfretandi licentia, per annum studuit in legibus Bononiae, postea Autissiodori.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 185 sq.

4) *Rog. de Pont.* l. c. p. 100 sq.

5) Wilh. Steph. nennt als Beförderer des Plans auch den Bischof Heinrich von Wincheſter. *Wilh. Steph.* l. c. p. 186.

Königs theilten. Sie empfahlen Thomas dem König zur Kanzlerwürde, der sie ihm auch ertheilte [1]).

Drittes Hauptstück.

Thomas Becket als Kanzler Englands.

Thomas verdiente diese Würde; „denn er war, sagt der Auctor anonymus Lambethiensis l. c. p. 75, von Angesicht schön und gestaltig von Ansehen, im Rath umsichtig und schnell gefaßt, in der Rede rein und rasch und von einer gewissen natürlichen Auszeichnung der Haltung; endlich übertraf er durch eine so große Glorie der Prachtliebe die andern Großen des Hofs, als er sie an Auszeichnung des Amtes überstrahlte. Dadurch verdiente er bei dem König das Vorrecht der Liebe und unter den Räthen den Vorrang, täglich gedeihend und zunehmend, bis er ganz groß geworden war. Denn er regierte Alles, was des Königs war und an dem Gebot seines Mundes hing die Gesammtheit der Unterthanen."

1) Daß Besorgnisse für die Kirche diese Wahl des Erzbischofs leiteten, geben die meisten Chroniſten zu.

«Erat in ecclesia regni illius non modica trepidatio: tum propter suspectam regis aetatem, *tum propter collateralium ejus circa ecclesiasticae libertatis jura notam malignitatem.* Nec frustra, sicut rei exitus indicavit. Cantuariensis autem antistes tam de praesenti sollicitus quam de futuro timidus, aliquod remedium malis, quae imminere timebantur, opponere cogitabat: visumque est ei, si Thomam regis posset inserere consiliis, maximam exinde quietem et pacem Anglicanae ecclesiae posse provenire. Sciebat enim eum magnanimum et prudentem: qui et zelum Dei haberet cum scientia, et ecclesiasticam libertatem totis affectibus aemularetur. Adscitis igitur ad se Cantuariensis antistes Philippo Baiocensi et Arnulfo Lexoviensi episcopis, quorum consiliis rex in primordiis suis innitebatur, coepit de Thomae prudentia, strenuitate et fidelitate, atque morum laudabili et admirabili mansuetudine inferre sermonem, memoratisque episcopis secundum voluntatem et suasionem archiepiscopi annuentibus, Thomas regiam ingressus curiam cancellarii nomen officiumque suscepit.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 101 sq.

Auch Herbert von Boſeham l. c. p. 17. ſagt, der Erzbiſchof habe den Thomas vorgeſchlagen: «Sperans exinde nihilominus istius opere et opera inter regnum et sacerdotium deinceps pacis gratiam et unitatis vinculum firmius.»

Und Joh. von Salisbury l. c. p. 321. ſagt: «Erat enim ei (Archiepiscopo) suspecta adolescentia regis, et juvenum et pravorum hominum, quorum consiliis agi videbatur, insipientiam et malitiam formidabat; et ne instinctu eorum insolentius ageret jure victoris, qui sibi videbatur, etsi aliter esset, populum subegisse, cancellarium procurabat in curia ordinari, cujus ope et opera novi regis, *ne saeviret in ecclesiam*, impetum cohiberet, et consilii sui temperaret malitiam, et reprimeret audaciam officialium, *qui sub obtentu publicae potestatis et praetextu juris*, tam ecclesiae quam provincialium facultates diripere conspiraverant.» Eben ſo *Wilh. Cantuar.* l. c. p. 2 sq.

Die Würde eines Kanzlers von England war aber groß; er galt nach dem König als der Erste im Reich; er hatte des Königs Siegel in Verwahrung und die Kapelle des Königs zur Besorgung; er mußte die erledigten Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien und Baronieen bewahren und jedem Rath des Königs anwohnen [1]).

Thomas widmete sich mit voller Kraft diesem Amt; er zog den Archidiakonus aus und den Kanzler an, oder vielmehr wußte er den Kirchen- und den Staatsmann auf eine schwer erklärliche Weise zu verschmelzen [2]).

Die Zustände des Reichs waren von dem langen Bürgerkrieg aus Königs Stephan Zeit her noch keineswegs beruhigt: es zeigten sich noch Aufruhr und die Lust nach politischen Neuerungen [3]).

Noch verwüsteten das Reich die flandrischen Miethtruppen, welche König Stephan während des mehr als vierzehnjährigen Bürgerkriegs dort gehalten; sie hatten sich nach dem Aufhören des Kriegs in Räuberhorden aufgelöst; einer ihrer Führer, Wilhelm von Ypern, bedrückte namentlich Kent; in drei Monaten hatte sie aber der Kanzler mit Hülfe der geistlichen und weltlichen Großen ausgetrieben. Handel und Verkehr waren jetzt sicher: friedlich zog der Handelsherr auf die Märkte und selbst der Jude [4]).

Der Kanzler war unermüdlich, das zerrüttete Land durch Gesetze zu ordnen und diese streng zu vollziehen. Er erneuerte förmlich das Reich. Namentlich besetzte er Bisthümer und Abteien mit ehrbaren Personen ohne jede Simonie; der König behielt auf den Rath seines Kanzlers die erledigten Prälaturen nicht lange ein, damit das Ver-

1) M. s. über die große Bedeutung der Kanzlerwürde schon unter den Angelsachsen oben S. 70 ff.

«Cancellarii Angliae dignitas est, ut secundus a rege in regno habeatur; ut altera parte sigilli regii, quod et ad ejus pertinet custodiam, propria signet mandata; ut capella regis in ipsius sit dispositione et cura; ut vacantes archiepiscopatus, episcopatus, abbatias et baronias, cadentes in manu regis, ipse suscipiat et conservet; ut omnibus regis adsit conciliis; ut etiam non vocatus accedat; ut omnia sigilliferi regii clerici sui manu signentur, omnia cancellarii consilio disponantur: item, ut, suffragantibus ei per Dei gratiam vitae meritis, non moriatur, nisi archiepiscopus aut episcopus, si voluerit. Inde est quod cancellaria emenda non est.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 186. M. s. Phillips Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen im Jahre 1066 nach Christi Geburt, Berlin 1827. 2. 8. 59. *Lyttleton* the history of the life of King Henry II. (London 4. Voll. 4°.) II. 24.

2) «Exinde qualiter geminum virum gesserit, ecclesiasticum scilicet et curialem, non est facile explicare.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 102.

3) «Varii per Angliam tumultus et novarum rerum studia oriebantur.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 101.

4) *Wilh. Steph.* l. c. p. 186 sq.

mögen des Gekreuzigten nicht in den königlichen Schatz flösse[1]); er berief arme Engländer, die in der Noth und Verwirrung des Landes nach Frankreich gegangen waren und sich durch Frömmigkeit oder Gelehrsamkeit auszeichneten, zur Uebernahme von Kirchenwürden wieder nach England zurück. So machte er Robert von Melün zum Bischof von Hereford, so den Mönch Wilhelm von St. Martin de Campis zum Abt von Ramsey[2]).

Auf Anrathen des Kanzlers nahm der König besonders die Stiftskirche zu Merton in seine Gunst: er baute und bewidmete sie reichlich und hielt dort alljährlich vor Ostern seine Bußübungen[3]).

Der Kanzler benützte die Zeit des Friedens, um das Land durch würdige Bauwerke zu zieren: so ließ er das fast ganz zerfallene Königsschloß zu London mit wunderbarer Raschheit wieder herstellen[4]).

Er bot Alles auf, um in den Augen des Inlands und Auslands den Glanz des Königs zu erhöhen. Dieser hatte nach Herkommen zur Seefahrt ein eigenes Schiff. Der Kanzler ließ aber nicht nur eines, sondern drei auf's Beste ausgerüstete bauen und schenkte sie seinem Herrn[5]).

Die fremden Gesandten empfing er prächtig: so ließ er die Gesandten des Königs von Norwegen feierlich einholen, sie in die königliche Burg geleiten und dort ihnen im Namen des Königs das Nöthige im Ueberflusse reichen[6]).

Diese Gabe großartiger Repräsentation seines Kanzlers würdigend, ordnete ihn der König an den französischen Hof ab, um die Königstochter Margarethe für seinen Sohn Heinrich zur Ehe zu begehren. Der Kanzler entfaltete bei dieser Brautwerbung den größten Glanz zum Staunen Frankreichs. Er führte einen förmlichen Hof von mehr als zweihundert Köpfen in prachtvollster Ausrüstung mit sich. Er

1) «Dei omnipotentis instinctu et cancellarii suasu, dominus rex vacantes episcopatus et abbatias non diu retinebat, ut fisco suo patrimonia crucifixi inferrentur; immo sine magna mora honestis illas dabat personis, et secundum Deum.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 191.

2) «Item cancellario Thoma suggerente, pauperes Angligenas morantes in Galliis, quos fama celebrabat bonos, vel monachum in religione, vel magistrum in studio, rex revocabat, et tales in regno suo plantabat personas; ut magistrum Robertum de Meliduno in episcopali ecclesia Herefordiae; Willelmum monachum sancti Martini de Campis in abbatia Rameseiae.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 191. Ueber Robert v. Melün vgl. m. die Histoire litéraire de la France, t. XIII. p. 361 sq.

3) *Wilh. Steph.* l. c. p. 191.

4) Id. l. c. p. 188.

5) Id. l. c. p. 193.

6) Id. l. c. p. 193.

verschwendete in Frankreich die reichsten Geschenke nicht nur an die Leute des Hofs, den Adel, sondern auch an die Gelehrten und die ansehnlichsten Bürger. Er erreichte auch den Zweck seiner Sendung[1]). Im Jahr 1158 reiste der Kanzler wieder an den französischen Hof, um die Anrechte seines Herrn an die Grafschaft Nantes bei Ludwig VII. zur Anerkennung zu bringen, was ihm gelang. Umsichtig rieth der Kanzler dem König, zum Zweck der Führung des Kriegs für die Vertheidigung der Ansprüche seiner Gemahlin auf die Grafschaft Toulouse die Pflichtigkeiten zum Kriegsdienst seinen Vassallen in eine Geldhilfe zu verwandeln[2]).

Der Kanzler behütete andererseits aber auch seinen jungen noch stürmischen König vor allen Schritten, welche dessen Ansehen in der Nation gefährden konnten, und selbst wenn der junge Fürst solche nachtheilige Schritte schon gethan hatte, suchte der Kanzler sie, nöthigenfalls selbst mit List, wieder gut zu machen.

So zürnte der König dem Archidiacon Nikolaus von London: daher ließ er ihm sein Haus verriegeln und versteigern. Der Kanzler ruhte nicht, bis ihn der König wieder zu Gnaden aufgenommen hatte[3]). Eben so zürnte der König dem Bischof von Mans und dem Archidiacon Gilo von Rouen, weil sie sich ohne vorherige Befragung des Königs für die Anerkennung des Papstes Alexander's III. ausgesprochen hatten; der König befahl, ihre Häuser niederzureißen. Der Kanzler verhütete aber den Vollzug dieser Härte durch List[4]).

Aber auch im Krieg widmete der Kanzler seine Treue, sein Vermögen, seine Tapferkeit dem König: bei der Belagerung von Toulouse, bei welcher ganz England, die Normandie, Aquitanien, Anjou, Bretagne, Schottland für den König von England stritten, hatte der Kanzler eine von ihm besoldete Mannschaft von siebenhundert Mann. Wenn es nach seinem Rath gegangen und Toulouse erstürmt worden wäre, so hätten die Engländer damals den König von Frankreich, der sich zu Gunsten seiner Schwester, der Gräfin Constantia, mit zu schwacher Heeresmacht nach Toulouse geworfen hatte, gefangen genommen. Aber der König von England scheute sich als Vassall des Königs von Frankreich vor diesem Schritt. Bald erhielt der König von Frankreich Verstärkung und das englische Heer zog erfolglos ab: nur die Stadt

1) Wilhelm Stephanides schildert mit großer Vorliebe und Ausführlichkeit das ganze Gepränge dieser Gesandschaft, l. c. p. 196 sqq. M. s. auch *Lyttleton* l. c. tom. II. p. 84. tom. IV. p. 10 sq.

2) Dieses Schildgeld brachte 180,000 Pfund ein, womit ein starkes Soldheer angeworben werden konnte. Lingard a. a. O. 2, 251.

3) *Wilh. Steph.* l. c. p. 193 sq.

4) Id. l. c. p. 194 sq.

Gabors und sehr viele Vesten in der Nähe von Toulouse, welche dem Grafen von Toulouse gehörten, oder welche früher dieser den Anhängern des Königs von England weggenommen hatte, wurden erstürmt: diese mußten mit bewaffneter Hand behauptet werden. Das verweigerte das Gefolge des englischen Königs; nur der Kanzler und der Baron Heinrich von Essex blieben zurück; hier erstürmte der Kanzler drei Schlösser, welche bisher als uneinnehmbar gegolten, mit bewaffneter Hand. Er überschritt mit seiner Mannschaft sogar die Garonne und sicherte die ganze Landschaft seinem König[1]).

Auch in dem spätern Krieg zwischen Frankreich und England in der Mark, an der Grenze zwischen den beiden Gebieten, zwischen Gisors, Try und Curceles hatte der Kanzler außer seiner Hausmannschaft, welche aus siebenhundert Reitern bestand, noch zwölfhundert Mann Soldtruppen und viertausend Leute im Gefolge, alle auf eigene Kosten. Obwohl Geistlicher, warf er einen tapfern französischen Ritter, Engelrammus von Try, im Zweikampf vom Pferd. Unter seiner persönlichen Anführung waren seine Leute immer die tapfersten; sie unternahmen das Kühnste. Obwohl er das französische Land verwüstete, galt er dennoch als Krieger bei dem König von Frankreich und dessen Großen das Höchste.

Diese unbedingte Hingabe an seinen König brachte ihm dessen vollstes Vertrauen. Während der König seinen jugendlichen Zerstreuungen lebte, regierte der Kanzler. Alles gehorchte ihm, sicher, daß nur das dem König gefiele, was der Kanzler genehmigt hatte. Zum größten Beweis seines Vertrauens übergab ihm der König seinen erstgeborenen Sohn Heinrich und ließ ihn für diesen die Huldigung abnehmen, wohl wissend, daß nur er dieses mit würdigem Ansehen zu vollführen vermöge. So ließ, während der König in der Normandie verweilte, Thomas die Grafen und alle Großen des Reichs versammeln, und theilte ihnen den Befehl mit, den Alle ohne Widerspruch vollzogen[2]).

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 200 sq.

2) «Verum rex fide illius et industria citius cognita, tanta eum dilectione carissimum habuit, ut neminem aliquando aeque dilexisse putetur. Omnibus itaque ei creditis, rex juvenilibus exercitiis operam dabat. Thomas vero vices ejus et negotia strenue et potestative exsequens, nunc princeps militiae loricatus exercitum praeibat, nunc vacans ab expeditionibus jura populis dictabat. Solo namque nomine a rege differens regnum universum pro voluntate disponebat: principibus et magistratibus ad ejus nutum subjectis: certissimeque scientibus hoc solummodo regi gratum fore quod Thomas expedire judicasset. — — Ad ampliorem quoque dilectionis commendationem tradidit ei rex filium suum primogenitum Henricum, injungens ei ut hominia et fidelitates regni Anglorum ei fieri faceret: sciens procul dubio tantum negotium per nullum melius quam per illum effectui mancipandum: sicut et factum est. Nam

So hatte der Kanzler die Liebe des Königs, der Geistlichkeit, des Heeres und des Volkes [1]).

Nach Verhandlung der ernsten Geschäfte scherzten der König und der Kanzler wie gleichalterige Jungen am Hof und auswärts.

Der König speiste oft bei dem Kanzler als Gast, sowohl um zu scherzen, als auch um sich selbst von der Wahrheit dessen zu überzeugen, was von dessen Haus und Tafel Großartiges erzählt wurde. Der König stellte oft sein Pferd im Hof des Kanzlers ein, wenn dieser zur Tafel saß; oft kam er mit dem Speer in der Hand, auf dem Ritt von der Jagd oder zur Jagd, trank etwas und ritt, nachdem er den Kanzler gesprochen, wieder weg; bisweilen sprang dort Heinrich II. über den Tisch, setzte sich und aß. Nie gab es innigere Freunde [2]).

Der König ehrte ihn bei jedem Anlaß. Als der Kanzler einmal bei St. Gervais zu Rouen krank darnieder lag, besuchten ihn zwei Könige, der von England und der von Frankreich [3]).

Seiner hohen Stellung gemäß, führte der Kanzler seinen Haushalt. Sein Haus und Tisch stand gastlich Allen, den Höchsten wie den Armen, offen. Fast jeden Tag speiste er mit Grafen und Baronen, welche er einlud. Jeden Tag ließ er seinen Speisesaal mit frischem Stroh oder Heu im Winter, mit frischen Binsen oder grünen Zweigen im Sommer bestreuen, damit die Ritter, welche in dem Speisesaal keine Bänke mehr fanden, auf reinem Boden sich lagern konnten. Sein Haus strahlte von Gold- und Silbergeschirr; der Tisch beugte sich unter kostbaren Gerichten und Getränken. Nichts war dem Kanzler zu theuer [4]).

---

rege in Normanniae partibus commorante. Thomas, convocatis comitibus et omnibus majoribus regni, regis mandatum, nullo contradicente vel resistente, effectui mancipavit, mirantibus quam plurimis quoniam id non facile absque tumultu nec ipso rege praesente posse fieri putabatur.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 102 sq.

1) Arnulph von Lisieux warnte aber schon den angehenden Kanzler vor den Gefahren des Hoflebens. M. s. *Arnulphi Lexoviensis Episcopi Epistolae* ed. *Giles.* Oxonii 1844. p. 136 sqq.

2) «Ita ob ipsius dotes virtutum, animi magnitudinem, meritorum insignia, quae animo ejus inhaeserant, cancellarius regi, clero, militiae et populo erat acceptissimus. Pertractatis seriis, colludebant rex et ipse, tanquam cooetanei pueruli, in aula, in ecclesia, in consessu, in equitando. — — Aliquotiesque ad hospitium cancellarii rex comedebat, tum ludendi causa, tum gratia videndi, quae de ejus domo et mensa narrabantur. Rex veniebat aliquando equo admisso in hospitium cancellarii sedentis ad mensam; aliquando sagitta in manu, rediens venatu, vel iturus in nemus: aliquando bibebat, et viso cancellario recedebat; aliquando saliens ultra mensam, assidebat et comedebat. Magis unanimes et amici nunquam duo alii fuerunt temporibus christianis.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 191 sq.

3) Id. l. c. p. 192 sq.

4) Id. l. c. p. 188 sq.

Für seine Seefahrt hatte der Kanzler zuweilen sechs und mehre Schiffe, deren Bemannung er freigebigst lohnte [1]).

Kein Tag verging, wo er nicht große Geschenke machte, Pferde, Vögel, Kleider, Gold- oder Silbergeräth oder Geld. So war er die Freude des lateinischen Erdkreises, sagt ein Chronist [2]).

Die Haushaltung des Kanzlers war so großartig und edel gehalten, daß der hohe Adel des In- und Auslands und selbst der König seine Söhne in die Erziehung an den Hof des Kanzlers, als in eine Schule edler ritterlicher Zucht, gab [3]).

Viele Edelleute und Ritter leisteten dem Kanzler, unbeschadet der Treue gegen den König, ihre besondere Huldigung und er behielt sie auch späterhin in seinem Schutz [4]).

So schien Thomas, verweltlicht wie er war, völlig in sein Kanzleramt aufgegangen zu sein, den Willen und Nutzen seines Herrn über Alles stellend. Unter seinem Kanzleramt geschah selbst Manches gegen die Kirche, welches Letztere aber mehr dem herrschsüchtigen Willen des Königs und den Einflüsterungen der Höflinge zuzuschreiben ist [5]).

Der Kanzler konnte dieser überwältigenden Richtung nicht widerstreben: er mußte der Nothwendigkeit weichen, er übersah das Ungehörige mehr, als er es rieth: nur wo es zu verletzend erschien, tadelte er es, aber mit Maaß vor dem König [6]).

---

1) Id. l. c. p. 190.

2) Id. l. c. p. 190.

3) «Cancellario et regni Angliae et regnorum vicinorum magnates liberos suos servituros mittebant, quos ipse honesta nutritura et doctrina instituit, et cingulo donatos militiae, ad patres et propinquos cum honore remittebat; aliquos retinebat Rex ipse, dominus suus, filium suum, heredem regni, ei nutriendum commendavit: quem ipse cum coaetaneis sibi multis filiis nobilium, et debita eorum omnium sequela, et magistris, et servitoribus propriis, quo dignum erat honore, secum habuit.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 189 sq.

4) «Cancellario homagium infiniti nobiles et milites faciebant; quos ipse, salva fide domini regis, recipiebat; et ut homines suos patricinio eos ulteriore fovebat.» *Idem* l. c. p. 190.

5) «Verius autem ipsa per se regis animositas haec usurpabat, qui de latae gloria potestatis elatus, et juvenilis voluntatis impetu ductus, se regem estimare nesciebat, nisi quos ad regimen habebat commissos, haberet etiam ad arbitrium subditos, *et tribunalis imperium in clericos pariter extenderet ut in laicos.* Huic etiam animositati vires dabat suorum favor et stimulus familiarium, in exaltationis ejus applausu cupientium ei placere quaerentiumque quae sua erant, non quae Jesu Christi. Videbatur enim iis, in quibus regis crevisset potestas, sui quoque fastus cum lucro simul amplianda sublimitas.» *Auct. anonym. Lambeth.* p. 79.

6) Hier ist entscheidend die Stelle eines Schreibens des Johannes von Salisbury an den Bischof von Exeter:

Daraus wollten viele Erzähler und Beurtheiler seines Lebens einen völligen Abbruch zwischen seiner Haltung als Kanzler und als Erzbischof, eine psychologische Dissonanz, erkennen.

Allein die menschliche Seele macht so wenig als die Natur Sprünge.

In der Seele des Kanzlers lebte eine tiefere Stimmung, welche sich allerdings seinem amtlichen Leben und dessen Verweltlichung äußerlich beugen, sich in ihr verhüllen mußte, welche aber gleichwohl die edlere Wurzel seines öffentlichen Lebens war und ihn zu dessen großartiger Beherrschung befähigte und stählte. Es wird uns nämlich erzählt, daß er sofort nach dem Antritt seines Kanzleramtes auf so viele Hindernisse seines nach Größerem und Höherem strebenden Gemüthes gestoßen sei und ihn ein solcher Ekel vor dem Hofleben und dessen Leere erfüllt habe, daß er die Kanzlerwürde sofort habe wieder niederlegen wollen, wenn es hätte ohne Schaden für das Gemeinwesen und ohne Schande für ihn selbst geschehen können[1]).

Er fühlte sich von dem geräuschvollen Glanz und Prunk des Hoflebens nicht angesprochen und blieb mäßig und keusch; ja er übte in aller Strenge freiwillige Buße und soll, wenn er in der Nähe von London verweilte, von dem Prior Rudolph, und wenn er sich bei Canterbury aufhielt, von dem Priester Thomas die Disciplin empfangen haben.

«Sed dicet aliquis, quoniam haec indictio census et ecclesiarum vexatio in cancellarium ejus, qui nunc aut archiepiscopatur, ut credo, aut archiepiscopari contendit, ut aemuli mentiuntur, penitus retorquenda est, qui regem tunc ad omnia pro arbitrio impellebat et haec sicut alia multa mala induxit. Quod etsi ego falsum esse noverim, *utpote qui eum scio tunc non auctoritatem praestitisse libidini, sed obsecundationem necessitati, tamen quia eum ministrum iniquitatis fuisse non ambigo*, jure optimo taliter arbitror puniendum, ut eo potissimum puniatur auctore, quem in talibus Domino bonorum omnium auctori praeferebat, eique sit vice versa in poenam, quem habebat et laudabat suae perversitatis auctorem . . . Patent in hunc modum quam plurima; sed est, nunc poenitentiam agit; agnoscit et confitetur culpam, et si cum Saulo quandoque ecclesiam impugnavit, nunc pro ea cum Paulo ponere paratus est et animam suam.» Ep. ed. *Giles* I. 223 sq.

1) «In primordiis tamen suis tantos aemulatorum assultus pertulit, tantaque delatorum lacessitus est protervia: ut sicut ipse pontifici et suo aliis amicis suis familiari conquestione fateri solitus erat: a curia recedere disponeret, si absque opprobrio et infamiae nota id fieri posset.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 102.

Auch Johannes von Salisbury vita S. Thomae sagt l. c. p. 321: «In primis autem cancellariae suae auspiciis tot et tantas variarum necessitatum difficultates sustinuit, tot laboribus attritus est et tot afflictionibus fuit oppressus, tot insidiis appetitus, tot laqueis in aula expositus a malitia inhabitantium in ea, ut eum, sicut archiepiscopo suo et amicis sub lacrimarum te-

In diesem geistigen Schwung religiöser Gehobenheit fühlte er sich von dem materiellen und oft sogar rohen Betrieb der weltlichen Regierung vielfach angewidert. Namentlich hatte Thomas als Kanzler einen schweren Stand in Betreff der Schonung der Rechte und Anliegen der Kirche.

Er selbst hütete sich, so viel er auch zum Unterhalt seiner prunkvollen Hofhaltung bedurfte, auf das Einkommen der Kirche zu greifen und es armen Priestern vorzuenthalten: er hatte allerdings mehre größere Pfründen; aber er hätte durch den Patronat des ihm ganz ergebenen Adels eine Menge Pfründen gewinnen und in seiner Hand vereinigen können, die er nicht annahm [1]).

Schon unter seinem Cancellariat hegte der König gegen die Frei-

---

stimonio referre solitus erat, saepe in dies singulos taederet eum vitae suae, et post vitae aeternae desiderium super omnia optaret, ut absque nota infamiae posset a curiae nexibus explicari. Licet enim ei mundus in omnibus lenociniis suis adulari et applaudere videretur, nec conditionis, nec oneris sui immemor erat, qui quotidie hinc pro domini sui regis salute et honore, inde pro necessitate ecclesiae et provincialium tam contra regem ipsum, quam contra inimicos ejus contendere cogebatur et variis artibus varios eludere dolos. Sed hoc praecipue perurgebat, quod indesinenter oportebat eum pugnare ad bestias curiae et velut cum Proteo, ut dici solet, negotium gerere et quasi in palaestra exercitari. Nam fere ad omnem auram, nisi eum gratia et industria conservarent, ruina et praecipitium imminebant.»

Und *Wilh. Steph.* l. c. p. 189 sq. sagt: «Et quod a confessionis ejus auditore, Roberto, venerabili canonico de Meritona, audivi, ex quo cancellarius factus est, nulla eum polluit luxuria. Super quo et rex ipse diurnas ei et nocturnas tendebat insidias; sed tanquam vir timoratus et a Deo praedestinatus munditiae carnis intendens, lumbos praecinctos habebat. Et quidem vir sapiens regni moderamini et tantarum curarum publicarum et privatarum intentus occupationi, rarius illecebris talibus attentabatur. — — Vir pudicus cancellarius, osor turpitudinis et impudicitiae, quendam clericum suum magnae prosapiae, Ricardum de Ambli, pro eo quod cujusdam socii sui, dum longinquo aberat in transmarinis, uxorem seduxerat et accubuerat, facta ei persuasione quod vir ejus in fata concessisset, a domo et amicitia sua projecit, et in turri Londoniae incarceratum, et in compedibus diu afflictum, teneri fecit — — In qua tamen tantorum secularium honorum pompa ipse saepe disciplinam secretam, nudato ad flagella dorso, recipiebat.»

1) «Omnes vacantes parochianas ecclesias villarum et castrorum posset habere: nullus enim ei advocatus negare auderet, si rogare vellet; tanta tamen animi magnitudine vicit ambitionem, ut pauperibus sacerdotibus et clericis perquirendi ecclesias illas locum tollere praeoccupando dedignaretur. Magnanimus magna potius perquirebat, scilicet praepositurам Beverlaci, et donationem praebendarum de Hastinges a comite Augensi, et turrim Londoniae cum servitio militum addictorum, castellaniam Eye, cum honore septies viginti militum et castrum Berkhamstediae.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 188.

heit der Kirche, ganz nach der überlieferten politischen Maxime seines Hauses und nach den Zuflüsterungen seiner Verwandten, die heillosen Entwürfe, die er später ausführte; allein der Kanzler versagte jede Mithülfe dazu und hielt den Stand der Kirche aufrecht und gesichert [1]).

Nur wo das in dem normännischen Königshause traditionell heimische Princip der Staatsbeherrschung der Kirche mit den Rechten und Interessen der Kirche in unmittelbaren Conflict gerieth, da ist in einzelnen Fällen der Kanzler gewichen.

Auch ließ sich in der ganzen Führung des Kanzleramtes der kirchliche Geist nicht verkennen. Er versäumte die göttliche Satzungen nicht: er schützte und pflegte die Armen: alle Bedrückten und mitleidswerthen Personen, Wittwen, Waisen fanden in ihm ihren stets bereiten Schützer; er glühte für die kirchliche Freiheit und pflegte gewissenhaft die Keuschheit [2]).

---

1) «Et licet rex jam animo concepisset, quod postmodum opere declaravit: interim tamen Thomae praesidio tutus et quietus manebat ecclesiae status: ipso in omnibus pravam regis voluntatem et collateralium ejus clandestinas machinationes caute et quasi ex occulto, ne suspicioni pateret, frustrante. Neque enim facile erat eo tempore aliquid fieri, quod Thomae sententia non approbasset.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 102.

Auch *Wilh. Cantuariensis* l. c. p. 4 sagt: «Thomas, memor conditionis suae et oneris sibi impositi, quotidie, hinc pro Domini sui regis salute et honore, inde *pro necessitate ecclesiae et provincialium* contra bestias curiae pugnavit, et quatenus regia severitas et reverentia permisit, contra regem contendens, tanquam quodam futurorum praesagio sub pacis tempore dimicabat in acie.»

2) «Quamvis igitur in secularibus negotiis esset occupatissimus, non tamen ea quae Dei sunt obliviscebatur vel negligebat. Nam circa pauperes ita pietatis et misericordiae visceribus affluebat, ut in hac parte eum homines seculares superstitiosum potius quam religiosum reputarent. Introducebatur ad mensam ejus quotidie pauperum magna multitudo; quibus tanta victualium apponebatur copia, quae etiam divitibus sufficere posset. Quocunque vero transiret, nunquam manus ejus vacabat a munere, dummodo esset qui peteret; omni namque occurrenti et eleemosynam postulanti manum misericorditer porrigebat. Patebat ad eum incunctanter accessus miseris et oppressis; et causa viduae ingrediebatur ad eum; faciebatque studiose judicium inopis et vindictam pauperum. Sequebatur autem eum tanta militum et diversi generis hominum multitudo, ut in comparatione multitudinis aliquoties domus regia pene quasi vacua maneret, et rex ipse quasi vacuus degere videretur. Sed quanquam favori populari supra modum deditus videretur, fervebat tamen in eo fidei pietas et *zelus ecclesiasticae libertatis*, castitatisque puritatem, quam ab ineunte aetate conceperat, vigilanti semper studio conservabat; sciens procul dubio quia etsi omnia ei pro tempore et potestate licerent, non tamen omnia expedirent. Et licet ei mundus et quicquid mortalis vitae lenocinia continent in omnibus applaudere videretur: nihil tamen eum aliquando fecisse

Selbst die vom König bereitete Verlockung zur Unkeuschheit verführte den Kanzler nicht. Auch nächst gelegte Fallstricke brachten ihn nicht zum Fall [1]).

So trennte Thomas Becket den Menschen vom Reichsbeamten; aber seine öffentlichen Ueberzeugungen scheint er gleichwohl seiner amtlichen Stellung hie und da untergeordnet oder vielmehr angeglichen zu haben.

So läßt es sich nicht annehmen, daß Thomas Becket als Kanzler über das Verhältniß der Kirchen- und der Staatsgewalt dieselben Grundsätze hatte und befolgte, die er später als Erzbischof vertreten hat.

Dieses zeigt uns unter andern ein Fall, der Streit zwischen dem Bischof Hilarius von Chichester und dem Abt von Battle, W. von Lucy über die Exemtion der Kirche von Battle (de Bello) [2]). Von diesem Streit, welcher einen tiefen Blick in die Stellung der Kirche und des Staats gegen einander für diese Zeit eröffnet, wird so berichtet: Nachdem der Bischof Hilarius im Jahre 1148 den Stuhl von Chichester bestiegen hatte, so wurde ihm, als er die Gerechtsame seiner Kirche allum untersuchte, von Einigen mitgetheilt, daß auch die Kirche von Battle, welche Wilhelm der Eroberer zum Dank für den durch ihn dort erfochtenen Sieg über seine Feinde gestiftet hatte, der Jurisdiction des Bischofs von Chichester untergeben sei. Hilarius begehrte daher wiederholt, aber vergebens, von dem Abt Walter von Battle diese Unterwürfigkeit, die aber dieser stets verweigerte.

Der Bischof entbot so den Abt zur bischöflichen Synode von Chichester und zu andern Leistungen. Der Abt aber behauptete beharrlich die Freiheit seiner Kirche. Er versicherte, Wilhelm der Eroberer habe sie so frei von der Herrschaft der Bischöfe gegründet, als es die Christkirche zu Canterburv sei. Diese Freiheit sei von dem Erzbischof Lanfranc von Canterburn und dem Bischof Stigand von Chichester urkundlich bestätigt worden.

Darauf bedrohte Hilarius den Abt: wenn er nicht auf seiner Synode erschiene, so würde er ihn binnen Jahresfrist mit dem Bann be-

constat: quod castitatem ejus in aliquo laederet vel minueret. Cognovimus certe ab his qui ei per viginti et eo amplius annos in ministerio familiariter adstiterunt, quod nihil hujusmodi aliquando comperissent in eo: quin potius medicis suadentibus ut in hac parte naturae suae condescenderet, asserentibus quod hoc et aetati ejus et complexioni congrueret, plurimumque ei ad conservationem sanitatis conferret, respondere solitum, istiusmodi medicinam sibi penitus esse contrariam, quae tam corpus quam animam potius foedaret quam juvaret.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 103 sq.

1) *Wilh. Cantuariensis* l. c. p. 3 sq. erzählt einen solchen Fall.

2) Palgrave theilt die Verhandlungen in der oft angeführten Schrift mit. Vol. I. Part. II. Proofs and Illustrations. London 1831. p. XXVIII—LXIV.

legen. Auch suspendirte dieser wirklich den Abt, welcher dagegen an den König Stephan appellirte, der in Gegenwart der Bischöfe und Aebte nach Verlesung der betreffenden Freibriefe die Kirche von Battle für frei erklärte. Nach dem Tod des Königs Stephan aber bannte Hilarius wirklich den Abt. Dieser aber erwartete mit seinem Bruder, Richard von Lucy, zu London die Ankunft Heinrichs Plantagenet, des neuen Königs.

Der Abt begehrte von dem König im Anfang des Jahres 1155 auf einer großen Reichsversammlung, wo er vielen Prälaten ihre Freibriefe bestätigte, auch die Bestätigung des Freibriefs der Kirche von Battle. Hilarius ersuchte dagegen den Erzbischof Theobald von Canterbury, die Bestätigung der Freibriefe von Battle zu verhindern. Dieser that es und der König befahl wirklich dem Kanzler, mit der Siegelung der Freibriefe von Battle einzuhalten. Dagegen beschwerte sich der Abt bei dem König, der hierauf die Siegelung gebot. Vergebens legte der Bischof Verwahrung dagegen ein. Der König befahl blos, der Kanzler solle mit dem Bischof und dem Abt vor dem Erzbischof zusammentreten; komme eine Vereinbarung zu Stand, so solle der Freibrief dem Abt behändigt werden; wo nicht, so solle der Kanzler die Urkunde in der Kanzlei behalten, bis der König das Geeignete verordnen würde. Diese Conferenz fand zu Lambeth Statt; hier verlangte der Kanzler die Verlesung des Freibriefs Wilhelm's, des Eroberers. Hilarius erhob Einsprache gegen den Freibrief, weil keiner der frühern Bischöfe von Chichester ihn bestätigt habe, und da der Erzbischof dieser Einsprache beitrat, so legte der Kanzler Thomas Becket die Urkunde in der Kanzlei nieder. In der Zwischenzeit wußte sich der Abt von Battle dem König auf einem Feldzug gefällig zu machen; dieser stellte ihm daher den bestätigten Freibrief zu. Allein der Papst Hadrian befahl durch eine Bulle dem Abt, dem Bischof von Chichester bei Strafe des Banns die canonische Subjection zu leisten. Vorgeladen vor das bischöfliche Gericht, begehrte dieser Vertagung, bis er den König berathen könnte. Das Gericht verwarf dieses Gesuch; der Abt verweigerte aber seine Unterwerfung und wandte sich an den König, welcher dem Bischof gebot, den Abt bis zu seiner Rückkehr nach England in Frieden zu lassen. Nach seiner Rückkehr ließ Heinrich II. den Bischof und den Abt vor den Hof laden, den er vom 15. Mai 1157 an zu Bury St. Edmunds hielt; allein das Geschäft kam nicht in dieser Versammlung vor, sondern erst in der am 24. Mai zu Colchester gehaltenen.

Hier wurden die Freibriefe der Abtei von Battle verlesen und der Kanzler Thomas Becket befahl dem Abt, auf die Einwürfe des Bischofs von Chichester zu antworten, namentlich auf den, daß der Abt ihm in der Domkirche Profession geleistet. Der Abt aber betheuerte, daß er

Nichts gegen die Würde und die Freiheit seiner Kirche gethan habe. Am 28. Mai hielt der König wieder einen Hof, in welchem Richard von Lucy auf's Neue die Freiheit für die wichtige normännische Stiftung von Battle begehrte. Der Abt von Battle beantragte die Verlesung des Freibriefs Wilhelm's des Eroberers für seine Abtei, und nachdem dieser verlesen war, forderte der Kanzler Thomas Becket den Bischof von Chichester zur Replik auf. Da hielt Hilarius folgende Rede: „Mein Herr König, Jesus Christus — und wiederholend —, Jesus Christus, unser Herr, und zum dritten Mal wiederholend, sprach er, höret es Alle und beherziget es — Jesus Christus, unser Herr, hat in der Anordnung dieser Welt zwei Wohnstätten und zwei Gewalten errichtet, nämlich eine geistliche und eine weltliche. Die geistliche ist jene, von welcher der Herr Jesus Christus in unserem ersten Hirten, nämlich dem Apostel Petrus, zu allen seinen Jüngern und deren Nachfolgern gesprochen hat, indem er sagte: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen," daher ist, wie Ew. Liebden weiß, von der Neuheit derselben Zeit in der Kirche Gottes die Sitte erwachsen, daß die Hirten der heiligen Kirche, als Statthalter desselben seligen Apostelfürsten Petrus, in würdiger Regierung der heiligen Kirche Gottes vorstanden. Daher ist uns, die wir der Kirche Gottes vorstehen, in jenen seligen Aposteln von dem Herrn Jesus Christus gesagt: „Wer euch hört, der höret mich." Denn daher hat die römische Kirche, durch den Apostolat desselben Apostelfürsten ausgezeichnet, eine so große und so herrliche Würde der Herrschaft durch die Breite der ganzen Welt hin erlangt, daß kein Bischof, keine kirchliche Person ohne deren Urtheil oder Erlaubniß von einem kirchlichen Sitz abgesetzt werden kann."

Hierauf antwortete der König mit ausgestreckten Händen: „Es ist ganz wahr, ein Bischof kann nicht abgesetzt werden; aber von so ausgestreckten Händen geschlagen, kann er vertrieben werden."

Als nun Alle lachten, so begann der Bischof wieder, wie folgt: „Wie ich schon gesagt habe, so sage ich noch einmal, daß in dieser Art der Zustand der Kirche von alten Zeiten geordnet worden, und gar keiner Laienperson, ja nicht einmal einem König es zustehe, was immer für Kirchen kirchliche Würden und Freiheiten zu geben, und daß sogar die denselben ertheilten nur durch desselben Vaters Erlaubniß oder Bestätigung nach römischem Recht gültig werden können, das beweist die kirchliche Autorität."

Da sagte der König, von Zorn ergriffen: „Gegen die von Gott mir verliehenen Autoritäten königlicher Würden gedenkst du mit listiger Verschlagenheit anzustreben; daher gebiete ich dir, der du mir durch Treue und Eid gebunden bist, daß du mir wegen der anmaßlichen

Worte, die der königlichen Krone und Würde zuwider sind, dich der Billigkeit des Rechts unterwerfest; ich bitte aber die Anwesenden, nämlich die Erzbischöfe und Bischöfe, daß sie über dich mir Recht gewähren, unbeschadet des Rechts der königlichen Krone, die mir von der höchsten Majestät verliehen worden. Denn du handelst, wie es offenbar ist, gegen die königlichen Würden und bemühst dich, die von dem Recht des Alterthums mir verliehenen Freiheiten der königlichen Majestät zu entziehen." — Nachdem daher im Volk ein Murren gegen den Bischof erregt worden war, ließ sich dasselbe kaum beschwichtigen. Hierauf sprach der Kanzler: „Es ist nicht würdig, daß es dem Gedächtniß eueres Herzens entfallen, ehrwürdiger Bischof, dessen Vortrefflichkeit . . . .[1]); denn daß ihr unserem Herrn König den Eid der Treue geleistet, ist Niemanden zweifelhaft. Daher sollt ihr euere Klugheit zu Rathe ziehen."

Der Bischof erklärte auch, daß er Nichts gegen die königliche Würde gesagt haben wolle. Der König nahm aber diese Erklärung nicht an. Der Bischof erörterte jetzt seine Rechtsgründe in der Sache; sie wurden vom Gegentheil bestritten. Und als der Erzbischof von Canterbury den König bat, er möge diesen Streit durch die Bischöfe nach canonischem Recht entscheiden lassen, so erwiderte der König: „Nicht werde ich dieses durch euch entscheiden lassen, sondern ich selbst werde in euerem Geleit, nachdem Rath darüber gepflogen worden, mit rechtem Schluß entscheiden." Das geschah. Der Bischof verzichtete auf alle Jurisdiction über den Abt. Und alle Theile versöhnten sich.

Aus dieser Streitsache ersehen wir: Der Bischof von Chichester gebrauchte für seinen Satz, daß die weltliche Gewalt sich nicht in das Verhältniß kirchlicher Anstalten zu dem Bischof des Sprengels einzumischen habe, denselben Grund, welchen später der Erzbischof Thomas gegen die königlichen Gewohnheiten gebrauchte, nämlich die Geschiedenheit und die gegenseitige Unabhängigkeit der geistlichen und der weltlichen Gewalt.

Der König dagegen erklärte hier schon *seine königlichen Würden* den Gerechtsamen der Kirche als unbedingt übergeordnet und sprach das Gericht über den angeblich die Rechte der Majestät verletzenden Bischof an.

Allein Thomas Becket anerkannte als Kanzler den Grundsatz der Freiheit der Kirche noch nicht; im Gegentheil mißbilligte und rügte er den Ausspruch des Bischofs als einen Angriff auf die königlichen Würden.

Hier läßt sich ein Wechsel der Grundsätze zwischen dem frühern Kanzler und dem spätern Erzbischof gar nicht verkennen.

1) Hier ist eine Lücke in der Handschrift.

Der tiefere Aufschluß über die Grenzscheiden zwischen der weltlichen und der geistlichen Gewalt war dem Kanzler in dieser Zeit in voller Klarheit noch nicht aufgegangen, obwohl seine schonende Behandlung der Kirche schon die Ahnung des Richtigen verkündete.

Diese Enthaltsamkeit des Kanzlers in Betreff des Kirchenvermögens, seine schützende Abwehr gegen alle Angriffe der weltlichen Gewalt auf die Kirche, seine rasche Besetzung der Prälaturen mit würdigen, frommen und gelehrten Männern, seine persönliche Frömmigkeit und Reinheit bilden die selbstverständige Brücke zwischen seinem Leben als Kanzler und dem als Erzbischof von Canterbury und Primas von ganz England.

Viertes Hauptstück.

Erwählung des Thomas Becket zum Erzbischof von Canterbury. Der Anfang seiner erzbischöflichen Verwaltung.

Die Würde des Erzbischofs von Canterbury und Primas von England war die erste nach der königlichen. Die hohe Begabung des Kanzlers, seine ragenden Verdienste um Staat und Kirche bestimmten ihn zum Voraus zu dieser Würde.

Am 18. April 1161 war der Erzbischof Theobald, welcher die Kirche von Canterbury zweiundzwanzig Jahre regiert hatte, reich an Jahren und Verdiensten, gestorben. Er hatte noch von seinem Todbett in einem rührenden Schreiben dem König den Schutz der heiligen Kirche von Canterbury gegen den Angriff schlechter Menschen, die Wahl eines würdigen Nachfolgers und die Bestätigung seines letzten Willens empfohlen, in welchem er den Geistlichen seines Erzbisthums alle Freiheiten und gerechten Gewohnheiten verwahrte, welche sie zur Zeit seines Vorgängers Wilhelm besessen [1]).

Sofort nannte der öffentliche Ruf den Kanzler als dessen Nachfolger [2]).

Als dieser nach einer schweren Krankheit, an welcher er zu Rouen darnieder gelegen, als Genesender eines Tages in einem gearmelten Mantel bei dem Schachspiel saß, so besuchte ihn der Prior Aschetin

1) Das Schreiben in *Joann. Saresber.* Opp. omnia, ed. *Giles* Oxon. 1848. Vol. I p. 56 sqq. Das Testament ibid. p. 60 sqq.

2) «Quod (mors Theobaldi) quum statim ad regem et ad aulicos pervenisset, suspicantur mox omnes, submurmurant hi, asserunt illi cancellarium archipraesulis defuncti successorem futurum; et id ipsum praeconizabat et populus. Verum rex omnino dissimulat; nisi quod archiepiscopatus, sicut et episcopatus et etiam vacantes abbatiae solent, curae cancellarii et custodiae traditur. Cancellarius vero, qui quasi praesagiis quibusdam et conjecturis jam de regis voluntate praesumebat, tamen sicut et rex dissimulans, rem tacitus considerabat.» *Herb. de Boseham* l. c. p. 25 sq.

von Leicester, der von dem Hof des damals in Gasconien weilenden Königs kam; als alter Vertrauter sagte er zum Kanzler: Warum tragt ihr einen gearmelten Mantel? Ein solches Kleid paßt mehr für einen Falkner; ihr aber seid ein Kirchenmann, eine kirchliche Person in der Singularität, aber mehre nach der Würde: Archidiacon von Canterbury, Decan von Hastings, Propst von Beverley, Stiftsherr da und dort, auch Procurator des Erzbisthums, und wie die Sage am Hof häufig geht, werdet ihr Erzbischof sein. Der Kanzler erwiederte auf diese Rede unter Anderem: „Ich kenne drei solche arme Priester in England, deren jeden ich eher zum Erzbisthum befördert wünschen würde, als mich; denn ich müßte, wenn ich je befördert würde, so sehr kenne ich meinen Herrn und König

inwendig und in der Haut,

entweder dessen Gunst verlieren oder den Dienst Gottes, des Herrn, was fern sei, hintan setzen." So sprach der Kanzler in gewisser Voraussicht dessen, was auch später gekommen ist [1]).

Bei allem dem schien aber die bisherige unbedingte Hingabe des Kanzlers an den Willen des Königs diesem eine sichere Bürgschaft dafür zu sein, daß Thomas auch als Erzbischof ihm eben so gefügig sich erweisen werde, zumal der König gegen die Kirche lang gehegte Plane der Unterwerfung auszuführen gedachte [2]).

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 193.

2) «Rex autem arbitratus cancellarium suas per omnia sequi voluntates, ut ante, et imperiis obtemperare, ipsi archiepiscopatum dedit, sed aliquamdiu differtur negotium, donec a conventu consensum extorqueat, qui liberam ab antiquo solet habere vocem in electione pontificis; nam illo reclamante nulli regum licuit intrudere quenquam propria auctoritate.» *Edw. Grim* l. c. p. 13.

«Per idem tempus defuncto Cantuariensi archipraesule Theobaldo, rex ei Thomam successorem dare disposuit: credens eum tanto honore dignissimum et ad suam utilitatem atque voluntatem in omnibus paratissimum. Thomas namque ex industria circa personas et res ecclesiasticas quasi severissimum se exhibebat; ut tali occasione omnem a se suspicionis notam excuteret, et regis voluntati, quam intime noverat, melius sub hac palliatione conveniret. Credens itaque rex propositum suum adversus ecclesiam per eum potissimum posse impleri: quippe quem sibi in omnibus fidelissimum et ad voluntates suas pronissimum expertus fuerat: irrevocabiliter disposuit ut ecclesiae Cantuariensi praeficerctur antistes.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 104.

«Interim diem suum postremum clausit archiepiscopus Theobaldus. Statuit ergo Rex Anglorum cancellarium suum in archiepiscopatum promovere: intuitu meritorum personae; confidens, quod sibi ad placitum et nutum, ut cancellarius fecerat, Archiepiscopus obsequeretur.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 202.

In echt protestantischem Geist entwickelt die desfallsigen Absichten des Königs Lyttleton, wenn er sagt:

«The see of Canterbury being thus vacant, it was a point of the utmost consequence for the King to consider, whom he should raise to the dignity;

Ja es geht aus zeitgenössischen Zeugnissen hervor, daß der König in der Person des Thomas die Würde des Kanzlers und die des Erzbischofs zu vereinigen strebte[1]). Berief sich doch der König zur Rechtfertigung seines Entschlusses darauf, daß auch der Erzbischof von Mainz unter dem teutschen König und der Erzbischof von Köln in Italien unter dem Kaiser Erzkanzler sei, ohne daß Kirche und Staat durch diese Vereinigung der Geschäfte in einer Person leiden[2]).

---

as he had now a purpose of restraining the licentiousness of his clergy, and bringing them under the civil authority, from which the weakness of government and the encroachments of the papacy, during the reign of his predecessor, had set them free. To render this arduous work less difficult to him, he wanted a primate, upon whose principles and affection he might depend; who was no bigot; who perfectly understood the rights of the state and would dare to support him in asserting them against the immoderate pretensions of Rome. He thought, that in Becket he saw all these qualities and, perhaps, only in him: it being no easy matter to find such a person among his clergy.» *Lyttleton* l. c. t. II. p. 133.

1) Dafür sprechen alle die Stellen, welche bezeugen, daß der König hoffte, Thomas werde nach seinem Wink in den kirchlichen und in den weltlichen Geschäften Alles führen.

«Fungens autem cancellarii officio (Thomas) in palatio regis, tantam in oculis ipsius invenit gratiam, ut eum post decessum praefati Cantuariensis archiepiscopi primae Britanniarum sedi praefici procuraret, *quo totam facilius ecclesiam regeret Anglicanam universa gesturum:* si vero dies suos mors immatura praecideret, heredibus suis tutorem fidelissimum providebat.» *Joann. Sarisb.* vita S. Thomae l. c. p. 322.

So sagt auch *Wilh. Cantuariensis* l. c. p. 4: Der König habe gehofft: «se vero per eum (Thomam) *ecclesiastica ut saecularia*, negotia pro libitu gesturum, si vita diuturniori frueretur.»

2) M. s. das Excerptum e cod. reg. Mus. Brit. 13. E. VI. bei *Giles* Vita S. Thomae. Vol. II. p. 314., wo es heißt:

«Nam curiae curis interesse non approbans, ut eximeretur a curia, vacans orationi, superintendens ecclesiae suae negotiis, (Thomas) nuntium in Normanniam regi direxit, renuntians cancellariae, sigillum resignans. Quod altius in cor regis ascendit, in se solum causam resignationis tam subitae retorquentis. Audierat namque quod Maguntinus archiepiscopus in Teutonica sub rege, quod Coloniensis archiepiscopus in Italia sub imperatore, nomen sibi vindicent *archicancellarii*. Qui nec promiscuis actibus estimant turbari rerum officia si gestant in dextra baculum pastoralem, et ad expediendas regni vel imperii necessitates et pacem ecclesiae procurandam propensius accingantur, dummodo cancellarius curiae sinistro lateri sigillum allateret nunc regis nunc imperatoris, qui dicitur protonotarius.»

Es scheint auch, daß Thomas als Erzbischof noch einige Zeit das Kanzleramt versah; denn *Wilh. Cantuariensis* l. c. p. 5. sagt: «Nam quum Primas onere pastoralis curae premeretur, mittens regem rogavit cancellarium sibi providere, quia ipse vix uni, nedum duobus officiis poterat sufficere.»

Der König hatte diesen Plan lang in seiner Brust verschlossen, um ihn zur vollen Reife zu bringen [1]). Schon war der Stuhl von Canterbury dreizehn Monate erledigt, als der König, welchen der Kanzler vor seiner Ueberfahrt nach England auf dem Schloß Falaise in seinen festländischen Besitzungen noch besuchte, ihm zum Abschied in's Ohr sagte: „Du kennst noch nicht ganz den Grund deiner Sendung. Es ist mein Wille, daß du Erzbischof von Canterbury werdest." Der Kanzler deutete scherzend auf seine Höflingstracht und fragte den König: „Welchen Ordensmann, welchen Heiligen wollt ihr auf den heiligen Stuhl über einen so heiligen Convent von Mönchen setzen? Ganz sicher weiß ich, daß, wenn es Gott so fügte, Ihr mir sofort euere Gunst entzöget, und daß die innige Freundschaft, die jetzt zwischen uns besteht, sich in den bittersten Haß verkehren würde; denn ihr würdet Einiges verlangen und Vieles auch in kirchlichen Dingen ansprechen, was ich nicht gleichmüthig ertragen könnte. Und dann würden, diesen Anlaß benützend, sich Neidische zwischen uns eindrängen, welche nach Erlöschung der Freundschaft uns gegenseitig beständig aufregen würden [2])."

Der König aber, aus der bisherigen unbedingten Hingebung des Kanzlers auf dessen Willfährigkeit in der Zukunft schließend, achtete nicht auf diese Drohung des Kanzlers, die er mehr nur als einen Scherz hinnahm [3]).

1) Offenbar hoffte der König durch die Vereinigung der beiden Würden in der Person von Thomas, den er als Kanzler nicht nur im Politischen, sondern oft auch im Kirchlichen willfährig erfunden, sein beabsichtigtes System der Bedrückung der Kirche vor den Augen der Nation zu verschleiern.

2) «Rege autem tunc in transmarinis extra regnum agente et cancellario cum eo, propter crebras Wallensium infestationes et alia quaedam regni negotia cancellarium rex in Angliam mittere disposuit; et quia plurimae et magnae erant causae, cancellario, nemine suorum ad magna sic idoneo, injungit legationem, qui quum jam suscepta per dies legationis forma, in ipso profectionis articulo ingressus aulam apud castrum illud in Normannia quod Faleise dicitur, ut rege duntaxat salutato mox conficeret iter, vocato eo seorsum rex instillat secretum: Necdum, inquit, plene nosti tuae causam legationis. Et adjecit: Meae, inquit, voluntatis est te Cantuariensem archipraesulem fore. Cui cancellarius schemata quaedam risibilia quibus tunc indutus subridendo ostendens et quasi oculis ingerens: Quam religiosum, inquit, virum, quam sanctum in tam sancta sede et super tam celebrem et tam sanctum monachorum conventum constitui desideras! sciturus certissime quod si Domino disponente acciderit sic citissime a me avertes animum et gratiam, quae nunc inter nos tanta est, in atrocissimum odium convertendam. Novi quippe te nonnulla exacturum et etiam in ecclesiasticis te jam multa praesumere quae ego aequo animo sustinere non possem Et ita occasione nacta interponent se invidi, qui extincta gratia perpetuum inter nos odium suscitabunt.» *Herb. de Boseham* l. c. p. 26.

3) «Verum rex nihil motus ex cancellarii sui quasi dilectionis comminatorio hoc, sed in proposito manens.» *Herb. de Boseham* l. c. p. 27.

Als es aber wirklich zur Besetzung des Erzstuhls kam, so widerstand der Kanzler lang und gab nur zögernd und zuletzt blos auf das Zureden des Legaten Heinrich von Pisa nach [1]). Den Kanzler bestimmte hiezu sein fester Entschluß, der vaterländischen Kirche, welche durch die königliche Gewalt vielfach bedrückt war, ein Retter zu werden [2]). Jetzt ließ der König sogleich seinen Begehr in Betreff der Wahl des Kanzlers zum Erzbischof ausfertigen. Er ordnete zu diesem Behuf seinen vertrauten Beamten Richard de Luci ab, dem er dafür so strenge Obsorge auftrug, als wenn es sich, wie er sagte, nach seinem Tod um die Erhebung seines Erstgeborenen auf den Thron handeln würde [3]).

Mit dieser königlichen Empfehlung für die Wahl des Kanzlers gingen, den königlichen Boten geleitend, zwei Bischöfe nach England. Sie begrüßten zuvörderst im Namen des Königs den Convent von Canterbury. Denn es war altbergebrachtes Recht, daß der Mönchsconvent von Canterbury in freier Wahl den Erzbischof ernannte, welchen dann die Geistlichkeit und das Volk Englands feierlich bestätigte. Der König wollte auch dieses Mal das freie Wahlrecht des Convents beachten und konnte daher seinen Wahlbegehr nur als Empfehlung geltend machen [4]). Weil aber die Könige Englands aus dem normän-

1) «Itaque aliquandiu regi et aliis eum promovere volentibus reluctatus est; (Thomas) sed electio divina tantum praevaluit, ut suadente et inducente et instanter urgente venerabili viro Henrico Pisano, presbytero cardinali et sedis apostolicae legato, desiderio regis acquiesceret et consiliis amicorum. Maluit enim periclitari apud regem, *quam desolationem ecclesiae, quae multis subjacebat periculis, ulterius prorogari: firmiter in animo suo statuens, aut eam de tantae servitutis miseria liberare*, aut ad imitationem Christi animam ponere pro ovibus suis. Potestas enim publica, ecclesiae privilegium auferens, causas indifferenter ecclesiasticas, sicut mundanas, ad suum revocabat examen: et conculcabatur ut populus, sic et sacerdos.» *Joann. Salisb.* in vita S. Th. p. 322 sq. *Auct. anonym. Lambeth.* p. 77 sq.

2) «Ea praesertim intentione (cancellarius) non recusavit id oneris, *ut pro liberatione tunc in Anglia male pereclitantis ecclesiae studium et operam daret.* Contra ecclesiae namque leges in disponendis ecclesiasticis rebus ut laicis, plus agebat manus regia quam censura canonica; personis etiam ecclesiasticis indebitarum exactionum et concussionum onere multiplici saepius fatigatis.» *Auct. anonym. Lambeth.* l. c. p. 79

3) «Et ad unum inter legatos praecipuum specialiter sermonem dirigens (Ricardus dictus cognomento de Luci hic erat): „Ricarde, inquit, nonne si mortuus jacerem in sandapila, intenderes, ut primogenitus meus Henricus in regem sublimaretur?" Et ille: „Etiam, domine, pro posse." Et rex illi: „Adeo volo, intendas ad cancellarii in sede Cantuariensi promotionem." *Herberti* Vita S. Thomae l. c. p. 27.

4) «Rex autem arbitratus cancellarium suas per omnia sequi voluntates, ut ante, et imperiis obtemperare, ipsi archiepiscopatum dedit, sed aliquamdiu differtur negotium, donec a conventu consensum extorqueat, qui liberam ab

nischen Stamm die Wahlen ganz beseitigten oder entscheidend einwirkten, so dankte der Prior des Convents bei der Zusammenkunft der königlichen Gesandtschaft für die Freilassung der Wahl[1]). Es galt also den Convent durch Gründe zu bestimmen: der Hauptgrund, den die Gesandtschaft für die königliche Empfehlung des Kanzlers aufstellte, war, das Heil der Kirche sei am Besten besorgt, wenn nach dem Willen des Königs gewählt werde[2]).

Nachdem so der Wunsch des Königs in Betreff der Wahl des Kanzlers ausgesprochen worden, so zog sich der Prior mit einigen ältern und durch Umsicht ausgezeichneten, aber nach dem Wink der Bischöfe ernannten Mönchen zur besondern Berathung zurück[3]).

Diese Wahlversammlung zeigte sich getheilt; die Einen hielten die Wahl des Kanzlers für gut, die Andern, Mitglieder der streng kirchlichen Partei, für nachtheilig. Jene glaubten, daß bei einem so hochbegnadeten Mittler zwischen dem Reich und dem Priesterthum fernerhin der Friede der Kirche gesichert sei; diese entgegneten, daß

---

antiquo solet habere vocem in electione pontificis; nam illo reclamante nulli regum licuit intrudere quenquam propria auctoritate. Igitur, ut conventus sibi inclinaret assensum tres episcopos destinavit Cantuariam, et cum eis Ricardum de Luci virum nobilem et praefectum patriae. Cancellarium quoque misit in Angliam pro diversis negotiis, et praesertim ut filio suo, jam tunc coronando in regem, fidelitatem et subjectionem acciperet ab universis et juraretur in regem. Episcopi vero transmisso mari venientes Cantuariam salutaverunt conventum ex nomine regis, et in capitulo coram omnibus Ricardus vir magnae facundiae allegans causam pro qua missi sunt. Hoc, inquit, mandat vobis rex, duitius hac ecclesia orbata pontifice, non mediocre ovibus imminere periculum, unde ipsius sciatis esse voluntatem, ut liberum etiam nunc sicut pridem habeatis in electione pastoris arbitrium, persona tamen talis provideatur, quae tanto sufficiat oneri, digna sit honore et regi complaceat.» *Edw. Grim* l. c. p. 13 sq.

1) «Ad quem prior: Dominus, ait, universitatis auctor, qui suam ecclesiam sibi proprii sanguinis effusione comparavit, acceptum sibi, utilem nobis, et qui universae ecclesiae suae forma sit virtutis, exemplum justiciae, dignetur providere pastorem; et regi gratias, qui ecclesiam hanc dignitate, quam obtinuit tanto tempore, non privavit.» *Edw. Grim* l. c. p. 14.

2) «Responso autem ab omnibus adjungunt nuncii: Quum propria sit omnium vestrum voluntas regiis parere mandatis, consultius est, ut talis eligatur, qui libere causam ecclesiae nostrae tueatur, et qui nobis valeat in omnibus erga regiam majestatem; nam si talis eligatur qui regi non placeat, in schismate eritis et discordia, sub tali pastore dispersionem, non refugium habituri, quum e regione non modicum promotionis vobis accessisse experiemini, si in quo regi complaceat eligatur.» Ibid. p. 14.

Man sehe über die Bearbeitung des Convents für die Wahl des Kanzlers noch *Rog. de Pont.* l. c. p. 104 sq.

3) *Rog. de Pont.* l. c. p. 105.

gerade die Gunst des Königs die Kirche höchlich schädigen würde, weil die königlichen und zumal die Hofbeamten, im Fall der Erzbischof nicht aus der Kirche, sondern vom Hof genommen würde, nur um so frecher auf die Güter der Kirche greifen würden; auch widerstreite es dem göttlichen Recht, einen mehr dem Ritterdienst, als dem geistlichen Amt gewidmeten Mann, einen Heger von Hunden und von Vögeln, zum Hirten der Schaafe zu bestellen, zumal über einen so heiligen Convent von Mönchen und über ganz England zu setzen; von diesem sei mehr ein Zerstreuer, als ein Hirte der Heerde zu erwarten [1]).

Allein die Geistlichkeit hatte sich seit der normännischen Herrschaft lautlos unter das Machtgebot des Landesherrn beugen gelernt. Und so war es auch hier zu erwarten.

Indem die Mönche nun so beriethen, glaubten sie zuletzt, Nichts ohne den Rath der vom König an sie abgeordneten Bischöfe und selbst des königlichen Boten Richard's von Lucy beschließen zu können, weil diese den Willen des Königs am besten kannten, von welchem die Entscheidung der Wahl doch zuletzt abhängen würde. Sie beriefen also die königlichen Gesandten, nämlich den Bischof Bartholomäus von Exeter, den Bischof Hilarius von Chichester und Richard von Lucy zu sich. Mit diesen beriethen sich die Mönche lang über die Wahl, und zuletzt wählten Alle, sowohl die Mönche als die Bischöfe, einstimmig den Kanzler. Die Mönche hatten weniger wegen der Persönlichkeit des Thomas mit der Wahl gezögert, als weil er nicht Mönch war und weil die Kirche von Canterburn, welche jederzeit am zähsten an dem Herkommen festgehalten hatte, bisher nur Mönche zu ihren Erzbischöfen gewählt hatte. Sie glaubten aber, das, was sie an der Person des Kanzlers vermißten, durch seine anderen trefflichen Eigenschaften aufgewogen [2]).

Die Gesandten des Königs genehmigten ihrerseits die Wahl und stellten die Zustimmung des Königs in sichere Aussicht [3]).

Jetzt schrieben die bei der königlichen Gesandtschaft befindlichen Bischöfe eine feierliche Versammlung nach London aus, auf welcher der Prior und die Mönche von Canterbury das, was an der Vollendung der Wahl noch fehlte, öffentlich vor allen Bischöfen und Aebten des Königreichs in Gegenwart des Thronerben vollenden sollten. Zu dieser Versammlung wurden auch die Großen des Reichs und die Beamten des Königs berufen. Und als am festgesetzter Tag Alle zusammen gekommen waren, verkündete der Prior von Canterbury die daselbst nach dem Willen und Geheiß des Königs vollzogene Wahl

1) *Heribert* l. c. p. 28.

2) *Rog. de Pont.* l. c. p. 105 sq. *Auct. anonym. Lambeth.* l. c. p. 76.

3) *Edw. Grim* l. c. p. 14 sq. *Rog. de Pont.* l. c. p. 106.

in Gegenwart aller Bischöfe und erklärte, daß er und sein Convent unter der Eingebung des heiligen Geistes Thomas, den Kanzler des Reichs, einstimmig und canonisch zum Erzbischof gewählt haben. Als nun auch die Bischöfe, welche auf Befehl des Königs zu Canterbury der Wahl angewohnt hatten, sowohl die Form der Wahl, als die Person des Gewählten vielfach empfahlen, so stimmten alle bei [1]).

Nur der eben so gelehrte, als bußeifrige Bischof Gilbert Foliot von Hereford hatte widersprochen, spöttisch bemerkend: „Jetzt habe der König ein Wunder gewirkt; denn er habe einen Soldaten in einen Priester und einen Laien in einen Erzbischof verwandelt." Das war aber nur die Rache des getäuschten Ehrgeizes, weil er selbst nach der erzbischöflichen Würde gestrebt hatte.

Die Bestätigung und Verkündigung der Wahl war am 30. Mai 1162 in der königlichen Kapelle zu Westminster in London geschehen.

Thomas hatte fünf Jahre die Kanzlerwürde bekleidet und stand jetzt ungefähr im Alter von vierundvierzig Jahren [2]).

Bald darauf wurde er dem Sohn des Königs, dem noch jugendlichen Thronfolger Heinrich, welchen er als Kanzler durch die Gnade des Königs gleichsam als Pflegsohn angenommen hatte, auf Befehl Heinrich's II., dessen Statthalter er war, vorgestellt. Die Wahl der Kirche erhielt die königliche Bestätigung. Zugleich ward er durch Entscheidung des Königs von dem Thronerben Heinrich und von Richard de Lucy, dem Stellvertreter des Königs, von allen Verbindlichkeiten gegen den Hof, welche aus seiner frühern Verwaltung öffentlicher Aemter etwa noch bestehen konnten, freigesprochen und er so als Freier der Kirche von Canterbury übergeben [3]).

---

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 106 sq. *Herbert de Boseham* l. c. p. 30.

2) Dieser Gilbert Foliot, welcher späterhin das Haupt der Opposition gegen Thomas wurde, stammte aus einer normännischen Familie, welche mit Wilhelm dem Eroberer nach England übergesiedelt war. Er hatte seine Studien in Clugny gemacht und wurde um das Jahr 1147 Abt von St. Peter zu Gloucester und nach dem Tod seines Wohlthäters, des Bischofs Robert von Bethune, Bischof von Hereford. Er war ein so strenger Asket, daß Alexander III. in einem besondern Schreiben ihn zur Mäßigung seines Eifers auffordern zu müssen glaubte. Epist. *Gilberti* ed. *Giles* t. II. p. 87 sq.

In dieser Richtung gehörte er zur streng kirchlichen Partei, daher er auch die Sache Alexander's III. verfocht; l. c. t. I. p. 195 sq., der ihm auch sein Vertrauen zuwandte, so ihn wiederholt um die Zusendung des Petrspfennigs ersuchte, l. c. t. I. p. 200. 235. Daher die Lebensbeschreiber des heil. Thomas die Opposition Gilbert Foliot's gegen den Erzbischof persönlicher Leidenschaft und Verstimmung zuschreiben; so *Wilh. Steph.* l. c p. 202. *Rog. de Pont.* l. c. p. 107. *Ed. Grim* l. c. p. 15. *Wilh. Cantuar.* l. c. p. 4. *Auctor. anonym. Lambeth.* l. c. p. 90 sq.

3) Auf diese Freisprechung muß großes Gewicht gelegt werden, weil später

Am 3. Juni 1162 war Thomas durch den Bischof von Rochester zum Priester geweiht worden.

Thomas zog bald nach der Wahl mit großem Geleit in die Metropole Canterbury, um dort die Consecration zu empfangen. Unterwegs forderte er vertraulich einen seiner Geleitenden, seinen getreuen Herbert, auf, ihn sittlich zu überwachen: „Ich will und gebiete dir, sagte er zu ihm, daß du mir vertraulich und insgeheim sagest, für wen die Menschen mich erklären, und wenn du an mir irgend einen Fehler gewahrst, so gebiete ich dir, mir dieses treu und vertraulich, aber geheim zu sagen; denn Vieles wird jetzt von mir gesagt, was mir späterhin nicht mehr gesagt werden wird, wie auch von Andern und besonders von den Regierenden. Vieles sagt man im Volk über sie, aber Weniges ihnen selbst. Eben so zeige mir den Fehler an, wenn du mich als Fehlenden erkennst; denn, setzte er hinzu, vier Augen sehen heller, als zwei [1]).

In Canterbury fand am nächsten Sonntag nach seiner Priesterweihe die Consecration des Metropoliten nach hergebrachter Sitte, in kirchlicher Form und mit aller erdenklichen Pracht statt. Zu ihr war aus Ehrfurcht für den zu Weihenden fast das ganze Reich zusammengeströmt, die Geistlichkeit nach Schuldigkeit, die Großen des Reichs dem König und dem Gewählten zu Gefallen. Es hatte sich unter den Bischöfen ein Streit erhoben, welcher der Provinzbischöfe bei der Consecration den Vortritt haben solle. Da der Bischofssitz von London, welchem dieses Recht zustand, damals gerade erledigt war, so sprach der Bischof von Winchester als Stellvertreter

---

der König den Erzbischof Thomas aus Amtshandlungen, die dieser als Kanzler vorgenommen hatte, verantwortlich machen und Ersatzforderungen darauf gründen wollte. Allein auf der Wahlversammlung von Westminster hatte der Bischof Heinrich von Winchester feierlich die Freisprechung des Gewählten begehrt und die Bevollmächtigten des Königs hatten ihn für jetzt und alle Zukunft als frei erklärt.

«Henricus autem Wintoniensis episcopus non minus genere quam prudentia et religione clarus, ad regem puerum sic locutus est: Dominus ait, cancellarius electus noster multo jam tempore in domo regis patris vestri et in omni regno summum obtinuit locum, habuitque in dispositione sua regnum, nec aliquid in tempore suo in regno actitatum est, nisi ad suum arbitrium; unde eum liberum et absolutum ab omni nexu et ministerio curiali, ab omni etiam querela et calumnia, omnique penitus occasione, ecclesiae Dei et nobis tradi postulamus: quatenus ab hac hora et deinceps emancipatus et expeditus, quae Dei sunt, libere exsequatur. Cognovimus enim regem vestrum vices suas in hoc negotio vobis delegasse, gratumque et ratum habiturum, quicquid a vobis inde fuerit constitutum. Gratam habuit rex hujuscemodi petitionem Thomamque gratanter secundum postulationem Wintoniensis episcopi liberum et absolutum ab omnibus ecclesiastico ministerio tradidit.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 107 sq. *Herbert* l. c. p. 30. *Ed. Grim* l. c. p. 15. *Wilh. Steph.* l. c. p. 202.

1) *Herb. de Boseham* l. c. p. 31.

des Bischofs von London in der Provinz dieses Recht an. Dagegen behauptete der Bischof von Rochester aus dem Grund, weil er vermöge der Stiftung und des ganz besondern Rechts seiner Kirche der Caplan des Erzbischofs sei, das Recht des Vortritts. Endlich wurde vorbehaltlich des desfallsigen Rechts der Kirche von Rochester mit Zustimmung des Bischofs derselben dem Bischof Heinrich von Winchester die Consecration übertragen und prachtvoll vollzogen [1]). Vierzehn Provinzialbischöfe wohnten derselben an, außer dem consecrirenden. Sofort gingen Gesandte an den Papst Alexander III., welcher wegen des in der römischen Kirche neu ausgebrochenen Schisma's damals in Montpellier verweilte, um das Pallium für den neuen Erzbischof zu erbitten, das Johannes von Salisbury auch sofort zurückbrachte [2]).

Der Papst hatte einen der größten Streiter der Kirche, einen Mitkämpfer seines eigenen glorreichen Kampfes für die Freiheit der Kirche, bestätigt.

Geistig wie verwandelt, ergriff der neue Erzbischof das Steuer der kirchlichen Regierung. Im tiefsten Ernst überdachte er sein vergangenes Leben; er hielt es an das Maaß des Ewigen und erkannte dessen Nichtigkeit. Sühnen wollte er es durch den heiligen Ernst seines künftigen Lebens [3]). Er selbst und seine ganze Umgebung stellte das Bild der Einfachheit und Mäßigkeit dar. Er zog sofort den Hof und mit ihm den Purpur aus und das Cilicium, des neuen Menschen neues Gewand, an, jedoch insgeheim, ohne daß Jemand es wußte. Seine gewöhnliche Kleidung hielt die Mitte zwischen Vernachläßigung und Prunk; er trug geschlossene Kleider, schwarze, auf den Boden reichende Leibröcke und gemeine Pelze von Lämmern, so daß man ihn für einen Regularcanoniker halten konnte [4]). Die Stola trug er täglich und beständig [5]). Die Tafel des neuen Oberhirten war zwar eben so reichlich als glänzend, aber mehr durch Werke der Mildthätigkeit, als Mannigfaltigkeit der Speisen ausgezeichnet, an welcher es jedoch nie gebrach.

1) *Herb. de Boseham* l. c. p. 32 sq. *Wilh. Steph.* l. c. p. 202. Excerptum e cod. Reg. Musei Britanniae 13 E. VI. bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 313. *Rog. de Pont.* l. c. p. 108 sq.

2) *Wilh. Steph.* l. c. p. 202 sq. *Herbert* l. c. p. 34. Excerptum cit. p. 313 sq.

3) Die geistige Verwandlung des Erzbischofs heben alle Chronisten sehr entschieden hervor: so *Herbert* l. c. p. 37 sqq. *Edw. Grim* l. c. p. 15 sqq. *Rog. de Pont.* l. c. p. 109 sqq. *Wilh. Steph.* l. c. p. 203 sqq. *Joann. Salisb.* l. c. p. 323 sqq. *Wilh. Cantuar.* l. c. p. 4 sqq. *Auctor anonym Lambeth.* l. c. p. 80 sqq. Passio S. Thomae bei *Giles* Vita S. Thomae Vol. II. p. 138 sqq. Passio alia secunda l. c. p. 146 sq.

4) *Wilh. Cant.* l. c. p. 5. *Rog. de Pont.* l. c. p. 111 sq.

5) *Herbert* l. c. p. 39 sq.

Er selbst genoß wenige, aber feinere Speisen, weil von Jugend daran gewöhnt [1]), sowie er auch aus Sorge für seine schwächliche Leibesbeschaffenheit öfter, aber nur wenig Wein nahm [2]). An seiner Tafel versammelte er Gelehrte, Welt- und Klostergeistliche und Große des Reichs, die sich hier zu besondern Gruppen sammelten; er lud aber nur würdige und verschwiegene Gäste, und nach Sitte des erzbischöflichen Hauses keinen vom König strenger abhängigen Geistlichen [3]).

Seine Hausordnung war folgende: Er stand schon um die dritte Stunde auf. Jeden Tag wurden nach der Messe, welche er bald nach dem Hahnenruf noch in tiefer Nacht zu lesen pflegte, in irgend ein Gemach dreizehn Arme eingeführt, welchen er die Füße wusch und deren jedem er vier Silberlinge schenkte. Das geschah aber im Verborgenen.

Nach Abhaltung der Messe trat der Erzbischof bald in den Hörsaal, um sein geistliches Gericht zu halten; er berief zum Auditorium alle seine Brüder und hauptsächlich die Provincialbischöfe, auf daß sie mit ihm richteten.

Von jeder Geschenkannahme hielt er seine Hand frei, außer wenn etwas Eßbares oder Trinkbares verehrt wurde, was er mit Anstand nicht zurückweisen konnte. Den Geiz, dieses Verderbniß der Richter und Gerichte, hielt er von sich und den Seinigen fern. So übte er auf das Gerechteste ohne jede Rücksicht auf die Person mit seinen gelehrten Beisitzern die kirchliche Gerichtsbarkeit [4]).

Streng war er besonders gegen die Mächtigen und Großen, — allen Unterdrückten aber ein Schützer [5]).

Um neun Uhr erhob sich der Erzbischof vom Tribunal und trat in sein Gemach zum Frühstück. Gastlich überschaute er alle Tafeln, um die Ordnung zu überwachen und Jedem seine Ehre zu erweisen. So weilte sein heller Blick auf der ganzen Gesellschaft in anmuthigster Weise, und es schien eher eine kaiserliche Tafel zu sein, an welcher er reichlich von dem Seinigen spendete, als Vater und als Pfleger Aller. Und unter dieser Fülle der Speisen saß er selbst mäßig; jedoch wußte er seine Mäßigkeit fein zu verbergen, um mit den Freuenden sich zu freuen und sie zu dem Genusse zu ermuntern. Kein Lärm von Musik störte an dieser Tafel, sie erfüllte vielmehr die heilige Lesung voll des heiligen Geistes [6]).

---

1) *Herbert* l. c. p. 61. *Rog. de Pont.* l. c. p. 117 sq. *Auct. anonym. Lambeth.* l. c. p. 81. *Joann. Salisb.* l. c. p. 324 sq.

2) *Herbert* l. c. p. 70. *Wilh. Steph.* l. c. p. 203.

3) *Herbert* p. 71 sq.

4) *Herbert* l. c. p. 53 sqq.

5) *Rog. de Pont.* l. c. p. 110. *Joann. Salisb.* l. c. p. 325.

6) *Herbert* l. c. p. 60 sqq.

Nach dem Dankgebet trat er mit seinen Gelehrten von der Tafel in sein Gemach, wo er sich zur Collation von gelehrten Schriften oder wieder zur Berathung von Geschäften wandte, wenn er nicht ausnahmsweise kurze Zeit des Schlafs genoß [1]).

Schon im ersten Jahr nach seiner Consecration ertheilte er an den ersten vier Quatembern nach vorgängigen Fasten die heiligen Weihen, und zwar um so früher, als der erzbischöfliche Stuhl schon einige Zeit erledigt war. In der Ertheilung der heiligen Weihen war er aber sehr ängstlich, um seine Hand nicht einem Unwürdigen aufzulegen.

„Ich beschwöre euch, Brüder," sagte er in der Ansprache an die zu Weihenden [2]), „bei der Barmherzigkeit Gottes, daß ihr meine Hände euch nicht rasch auferlegen lasset; das sollen nur Jene, welche auf der Stufe ihres Amtes und der Kirche Gottes würdig zu dienen sich entschlossen haben, auf daß ich nicht an fremden Sünden Theil nehme, ich, der ich mich durch die Menge der eigenen Sünden schon zu beschwert finde. Denn Nichts ist sicherer, als daß, wer wissentlich oder ohne reifliche Prüfung einen Unwürdigen weiht, auch dann, wenn der Geweihte sich später bessert, Gott schwer beleidigt; wenn aber der Geweihte sich nicht bessert, so befleckt der Weihende sich selbst mit den Sünden des Geweihten, und hauptsächlich mit jenen, welche dieser nach dem Tag seiner Weihung begeht. Der Apostel gebietet aber dem Timotheus: Lege die Hand Niemanden schnell auf, und nimm nicht Antheil an fremden Sünden; und so gebieten wir euch, Priester, von Seite des allmächtigen Gottes, und kraft unserer Autorität: keiner lasse von uns das Joch des Herrn sich auferlegen, wenn er sich als minder genügend erkennt. Er stehe vielmehr im Guten, wenn er nicht zu Besserem erstarkt." So erforschte er auf das Genaueste, wie es die Kirche fordert, 1) ob der zu Weihende würdig im Leben; 2) ob er mit Wissenschaft geziert sei, je nach der Stufe der Weihe, welche er suchte; 3) ob für das Leben und die Wissenschaft und für den Grad, welchen er suchte, die kirchliche Pfründe ausreiche, damit nicht später die Beförderten, um ihren Unterhalt zu suchen, herumzögen. Und hier war der Erzbischof um so strenger, als er selbst in seiner Provinz viele Priester fand, welche ihre Würden nicht ihrem Leben, ihrer Wissenschaft, ihren Verdiensten, sondern dem Adel ihrer Abkunft, dem Geld, der Gunst und hauptsächlich der Kriecherei gegen die Fürsten oder Rücksichten der Weltlichkeit verdankten. Er mußte diese Strenge um so mehr üben, als er selbst vom Hof weg zur Kirche genommen worden war [3]).

1) Id. l. c. p. 72. *Wilh. Steph.* l. c. p. 204.

2) *Herbert* p. 73 sqq.

3) *Herbert* p. 75 sq.

Um so eifriger rang daher, um seine Vergangenheit zu sühnen, der Erzbischof nach seiner eigenen Heiligung. Im heißesten Gebet an seiner Läuterung arbeitend und sich mit Gott zu einigen beflissen, versenkte er sich in die Ergründung der heiligen Schrift. Um sich nicht zu verirren, zog er zu seinen Studien in der heiligen Schrift Herbert von Boseham zu, und pflegte darüber mit vertrauten Gelehrten gemeinsame Erörterung. Das Gleiche that er mit dem canonischen Recht, dessen Kunde er zur Regierung seiner Kirche bedurfte und dessen Satzungen er streng befolgte. Er predigte oft und kräftig. Aber wie alle großen Hirten der Kirche fand er die Stärke des Priesters und Hirten in dem durch stille Betrachtung und Meditation zu erbauendem innern Leben. Daher zog er sich oft in Canterbury in das Kloster zur heiligen Betrachtung zurück, die ihm auch die reichlichsten Tröstungen gewährte. Wenn er die heilige Messe las, sah er das Leiden des Herrn in wahrhafter Wirklichkeit vor seinem entzückten Geiste vorüberziehen. Die innere Wucht des göttlichen Geistes löste sich ihm in einen Strom von Zähren. Neu gestärkt trat er dann aus seiner Betrachtung heraus in die rauhe Noth des wirklichen Lebens [1]).

Allen Leidenden war er ein gnädiger, liebreicher Vater; den Wittwen und Waisen, den Armen und Kranken. Schon sein Vorgänger Theobald hatte das Almosen seiner Vorfahren verdoppelt; Thomas verdoppelte jetzt das Almosen Theobald's, wozu er alle seine Zehnten verwandte. Täglich speiste er viele Armen an seinem Tisch; den Kranken sandte er die Kost durch seine Diaconen in's Haus. Alle genossen von ihm Unterhalt und erhielten Kleidung; herablassend besuchte er die kranken Mönche und erkundigte sich nach ihrem Wunsch und Bedarf [2]).

So bot er Milde und Liebe den Schwachen, den Großen und Mächtigen zeigte er aber seine unbeugsame Autorität.

Diese Strenge des Erzbischofs, die er vor Allem gegen sich selbst, dann aber in seiner Würde auch gegen Andere übte, die rücksichtslose Vertheidigung der Rechte der Kirche und die Zurückforderung ihrer Gerechtsame, die in den Zeiten eines schlafferen kirchlichen Regiments an Staat und Adel gekommen waren, erweckten dem Erzbischof viele und mächtige Feinde [3]). Ohnedem hatte er viele Neider. Diese reg-

---

1) M. s. über das innere Leben von Thomas die Vita Sancti Thomae auctore anonymo bei *Giles* Vita S. Thomae. Vol. II. p. 196 sqq.

2) *Edw. Grim* l. c. p. 19. *Wilh. Steph.* l. c p. 204 sq. *Auct. anonym. Lambeth.* l. c. p. 80 sqq. *Passio S. Thomae* auct. anonymo l. c. p. 139. *Passio quinta* l. c. p. 166 sq.

3) «His itaque et hujuscemodi motis quaestionibus et praediorum revo-

ten sich vor der Hand nur erst im Stillen, weil sie die große Gunst des Königs für den Erzbischof fürchteten. Gleichwohl gingen Mehre, welche sich durch die Schritte des Erzbischofs beschwert erachteten, zum König in das überseeische Land, um ihm ihre schon eingetretene oder doch schon drohende Beschwerung vorzutragen.

Sie erklärten, daß der Erzbischof auf die Gunst des Königs trotze. Der König aber, welcher den Erzbischof wirklich liebte, verwies die Beschwerdeführer auf seine baldige Rückkehr nach England [1]).

Bald erging auch die Kunde, der König sei in Southhampton gelandet. Das war im ersten Jahr der erzbischöflichen Würde von Thomas, kurz nach Weihnachten. Ihm zog der Erzbischof mit des Königs ältestem Sohn Heinrich entgegen. Unermeßliche Freude brachte Beiden dieses Wiedersehen; König und Erzbischof wechselten Kuß und Umarmung; zum ersten Mal sah der König seinen Thomas als Erzbischof und Vieles hatte er von dessen heiligem Leben vernommen. Der Erzbischof zog sich jedoch bald nach der Begrüßung, aus Rücksicht für die Ermüdung des Königs durch die Seefahrt, in die nahe liegende Herberge zurück. Aber am andern Tag reisten Beide zusammen, auf der ganzen Reise Beide allein, mit Beseitigung aller Andern geheim sich besprechend und sich gegenseitig belobend. Nachdem sie so mehre Tage bei einander verweilt, verabschiedete sich der Erzbischof mit seinem Pflegling, dem Sohn des Königs, von Heinrich in höchster Gunst [2]).

Die Beschwerdeführer aber hielten, als sie dieses vertrauliche Verhältniß zwischen König und Primas sahen und hörten, sich und ihre Klagen für jetzt zurück. Gleichwohl ermüdete man nicht, dem König beizubringen, daß der Erzbischof zum Zweck, seine Macht zu erweitern, beabsichtige, die Canones der Beachtung der königlichen Würde vorzuziehen. Und wirklich gelang es, den Verdacht des Königs zu erregen; dieser war aber zu klug, mit dem Erzbischof zu brechen; im Gegentheil bezeigte er ihm nur um so größere Güte und Ehrerbietung. Er bat ihn freundlich, das gegen ihn Unternommene zu berichtigen, von seinen

catis his. oriuntur pontifici mox contentiones et lites et adversarii multi, sed propter regis metum occultiores. eximiam illam, ut supra ostendimus, quam pontifex habebat adhuc. regis gratiam sicut reverentes et verentes, et ob hanc pontificis non modicum metuentes offensam.» *Herbert* l. c. p. 86 cfr. *Ed. Grim* l. c. p. 19 sq.

1) «Quum autem in transmarinis tunc ageret (rex): Transfretabo, inquit, et videbo utrum clamorem, qui ad me venit, opere compleri propositum sit.» *Auct. anonym. Lambeth.* l. c. p. 84.

2) *Herbert* l. c. p. 87 sq. Dagegen sagt das Excerptum cit. l. c. p. 314 sq.: «Thomas Cantuariorum archiepiscopus obviam regi veniens, quum rediret in Angliam, receptus est in osculum, sed non in plenitudine gratiae, sicut vultus statim aversus omnibus, qui convenerant, patenter ostendit.»

schädlichen Entwürfen abzustehen, Frieden und Freude mit ihm zu theilen und ihm, wie früher, zu Willen zu sein[1]). Der König aber wünschte und strebte dahin, die kirchlichen Zustände in seinem Reich wieder in den Stand zurückzubringen, welcher zur Zeit seines Großvaters Heinrich I. bestanden hatte. Damals galt die Rüge des römischen Stuhls nichts oder wenig; damals geschah in kirchlichen Dingen fast Alles nach dem Ermessen des Königs; denn wenn damals hiebei die Erzbischöfe auch den Vorsitz führten, so befolgten sie doch gewissermaßen als ihr eigenes Maß die Gewohnheit des Reichs.

Das glaubte aber der König mit Recht ansprechen zu dürfen, was seine Vorfahren schon besessen hatten. Dabei wünschte er allerdings auch für das Wohl und die Ehre des Erzbischofs zu sorgen; denn da der König den Einfluß des heiligen Stuhls auf England brechen wollte, so mußte er das Ansehen des Erzbischofs hoch halten[2]).

1) *Joan. Saresber.* Vita S. Thomae in Ejusd. Opp. omnia ed. *Giles.* Vol. V. p. 367.

2) «Habito vero largioris colloquii loco, rex non acerbe sed benigne, non dominationis fastu, sed amici spiritu, de ipso sibi significata recoluit, suppliciter et humiliter monens, ut contra se coepta corrigeret, ut conatibus noxiis abstineret, ut pacem et gaudium secum sectans, voluntati suae non repugnaret. Optabat enim et agebat, ut ecclesiasticorum status in regno suo redigeretur ad aviti temporis modum: tunc autem nihil vel parum in eo consueverat Romanae sedis censura; tunc enim magis ad regis arbitrium etiam in ecclesiasticis quaeque gerebantur, praesidentibus tamen temporis illius archiepiscopis, sed propriam tenentibus pro consuetudine regni mensuram.

«Hoc itaque juste sibi vindicare credebat, quod sui decessores obtinuerant. Nihil enim, sicut ei suadebatur, contra legem evangelii vel apostolorum vel prophetarum vel sanctorum dignitatis suae jura faciebant; ideoque licite zelandam credebat eorum observantiam, nec ob contrarias imperatorum vel episcoporum constitutiones abolendam. Sed et ab eadem subditos priores reges habuerant, quorum etiam plures indubitata sanctitatis memoria veneratur. Non minus autem et salutis et honoris archiepiscopo suo, sicut dicebat, et optabat et manere posse putabat; voto quoque sibi multum fore jurans ut et sublimius et felicius iis ipse praesideret, et ad hoc ope consilioque se pro viribus affuturum promittens; gloriam quippe suam praecipue fore, si et is quem creaverat non minus gratiam apud Deum et homines obtineret, et in eo divinam sententiam electioni suae concordare probaret. Praesertim enim detestans et declinare volens Romanae curiae supercilium et ambitionem, archiepiscopo soli suos ad judicium subditos fieri nitebatur; consequenter et sibi subdendos esse metiens, et quosdam etiam de clero dyscolos aut infidos pro arbitrio reprimendos conjiciens. Quis enim in regno praepedire posset in quo regis et archiepiscopi nisus concurrerent? Ecce quantum ei potestatis in ecclesiasticis procurabat fastigium.

«Adhuc etiam instanter et pertinaciter ei supplicabat, ut *et in laicalibus* regni sui regimen et curam susciperet, quo melius et securius ipse transmarinis intendere posset; ut etiam filii sui regis futuri custodiam et magistratum geret, ne quid ad dominatum ei deesset. Videbat quippe quod sine fraudato-

Dabei bat der König den Erzbischof inständig, sich auch an der Leitung der weltlichen Angelegenheiten zu betheiligen, damit er selbst sicherer die überseeischen Lande überwachen könnte: ferner auch die Aufsicht über seinen Sohn, den künftigen König, zu führen, damit ihm Nichts zur würdigen Uebernahme der Regierung fehle. Der Erzbischof aber höhern Geistes sagte dem königlichen Willen sofort weder zu noch ab; er hatte aber bei sich beschlossen, keinem von Beiden zu folgen.

Denn er erachtete es nicht als möglich und sicher, neben den Geschäften des Reichs auch die Sorge der Kirche gut zu führen, weil Niemand zwei Herren dienen könne. Auch enthielt es offenbar eine Gefahr, den Zustand der frühern Zeit im Kirchlichen zu dulden, weil die kirchliche Kraft sich etwas gestärkt und er selbst der römischen Kirche Treue geschworen hatte, welche er aber keineswegs beobachten würde, wenn er die Stütze ihrer Satzungen mißachtete. Deßwegen mäßigte er seine Antwort in der Art, daß er für die Regierung des Königreichs seine Hilfe und seinen Rath nach Vermögen zusagte, während er doch, der in der neuen Last noch ein Neuling war, jene andere Last der Regierung ausdrücklich nicht übernahm. Die Würden und Gerechtsame des Königs versprach er fest zu beachten, dem Kaiser gebend, was des Kaisers ist, entschlossen, aber auch Gott zu geben, was Gottes ist. Wie oft auch angegangen und ungestüm aufgefordert, beharrte er dennoch unwandelbar auf dieser Antwort.

So hielt der Erzbischof sich in weiser Mitte: er entfernte sich nicht

---

ris nota non posset in regiis dignitatibus ejus sustinere jacturam, cujus tutelam subiisset. Videbat et dum utriusque gladii potestas illi cederet, neutri sibi decederet. Ecce quantis eum sollicitabat, quantis angebat, quantis premebat; quibus etiam degener, et pusillanimis inaudesceret, nec nisi perfectissimus vincere nequiret.

«Ille vero, sicut altioris erat consilii, regiae voluntati nec statim annuit nec palam obviavit, habens tamen in corde fixum, se neutrum sequuturum. Cum regni namque negotiis ecclesiae curam bene regere nec possibile nec tutum ducebat, quia nemo potest dominis servire duobus. Aviti quoque temporis statum in ecclesiasticis pati, palam ordinis et animae periculum continebat, quia non nulla vigor ecclesiasticus adjecerat, et ipse fidelitatem Romanae ecclesiae juraverat, quam nequaquam servaret, si censuram statutorum ejus contemneret. Itaque responsionem ita temperavit, ut ad regni regimen obsequium opis et consilii sui pro viribus obtulerit; dum tamen qui plurimum erat in onere novo novicius, illud alterum regiminis onus specialiter non subiret. Quantum autem ad regias dignitates et jura, se firmitet servaturum promisit, quae Caesaris erant, Caesari, dum tamen et quae Dei erant Deo redderet. In hujusmodi responsione saepe conventus et importune sollicitatus immutabilis permanebat.» *Auct. anonym. Lambeth.* l. c. p. 85 sqq.

schroff von der Gunst des Königs, die ihm daher dieser vor der Hand auch bewahren mußte; andererseits aber näherte er sich dem König nicht so weit, daß er seine erzbischöfliche Würde zur Trägerin und Gehilfin der kirchenfeindlichen Politik desselben machte, sondern sich im Gegentheil rüstete, der Kirche Englands die volle Freiheit zu erobern.

Das war aber nur möglich, wenn Thomas seine Kirchenregierung in England mit dem neuerdings durch Alexander III. wieder kräftiger in's Leben getretenen System der allgemeinen Kirche in Einklang setzte.

Fünftes Hauptstück.

Der Anschluß der kirchlichen Freiheitsbestrebungen des Erzbischofs Thomas an die der allgemeinen Kirche und Alexander's III. — Das von Thomas besuchte allgemeine Concil von Tours.

Als bald darauf Alexander III. wegen des in der Kirche bestehenden Schisma's eine allgemeine Kirchenversammlung nach Tours auf den Monat Mai 1163 berief, so rüstete sich auch Thomas, in Allem groß, auf das Prächtigste zur Ueberfahrt. Es war das im zweiten Jahr nach seiner Weihung zum Erzbischof. Er sprach vorher noch mit seinem geliebten Herrn und König und gab ihm seinen Pflegling, dessen Sohn, zurück.

Nach mehrtägiger Besprechung schiffte er sich ein und landete glücklich in dem flandrischen Hafen Gravesand mit großem, prächtigem Gefolge.

Schon an der Küste begrüßte ihn der edle Graf Philipp von Flandern und Vermandois. Am andern Tag zogen ihm die Großen und Edelleute mit aller Ehrenerweisung entgegen. Auf seinem Zug durch die Normandie und Maine wurde er auf dem ganzen englischen Gebiet, in Städten, Schlössern und Dörfern wie ein König empfangen. Drei Tage vor der Eröffnung des Concils zog er in Tours ein. Auf die Kunde von seiner Ankunft kam die ganze Stadt in Aufregung und Alles zog ihm entgegen, nicht blos Bürger und Insassen, sondern auch die Kirchenfürsten, die aus allen Nationen zum Concil eingetroffen waren. Gegen die Sitte gingen ihm selbst die Cardinäle entgegen, bis auf zwei, welche bei dem Papst zurück blieben. So groß war aber die Schaar des Geleits, daß der Papst selbst, um nicht in's Gedränge zu kommen, aus seinem Gemach in den Palast heraustrat. Der heilige Vater, der sonst vor Niemanden aufsteht, kam dem Erzbischof zur ehrfurchtsvollen Begrüßung entgegen. So begierig war er, ihn zu sehen, von welchem er schon so viel Gutes vernommen hatte. Als er den Erzbischof ermüdet sah, entließ er ihn bald mit den Worten: „Gehe, Bruder, ruhe aus; nach der Anstrengung thut Ruhe Noth.“ Und so zog Thomas sich in das ihm

zur Wohnung angewiesene königliche Schloß, welches in der Nähe des Palastes lag, zurück.

Am andern Tage strömte aber Alles in die Wohnung des Primas, die Prälaten aller Lande, Gunst und Freundschaft suchend und gewährend. Der Adel des Landes und die Mächtigen warteten dem Erzbischof auf, besonders die Beamteten der königlichen Gerichtsbarkeit, wohl wissend, daß der Erzbischof in höchster Gunst bei dem König von Frankreich stehe; sie boten ihm gefällig ihre Dienste an; die römische Kirche ehrte aber den englischen Primas unter den vielen Kirchenfürsten gleichsam als den Erstgeborenen [1]).

Thomas hatte es als seine heilige Pflicht erkannt, das Concil von Tours zu besuchen. In der Voraussicht der ihn erwartenden Kämpfe mit dem Königthum war ihm das hohe Bedürfniß des engern Anschlusses der englischen Kirche an die Gesammtkirche klar geworden. Beide hatten in enger Solidarität den Investiturstreit durchgekämpft: auch jetzt theilten Beide die gleiche Stellung. Wie die Gesammtkirche durch den kaiserlichen Despotismus des Hohenstaufen Friedrich's I. bedroht war, so sah sich die englische Kirche der Willkürherrschaft Heinrich's II. gegenüber. Da der Episcopat und der Adel in England auf der Seite des Königs standen, so ersah Thomas' Hilfe und Rettung für die nach ihrer Freiheit ringende englische Kirche nur bei dem heiligen Stuhl: er sah sich als den einzigen Weg d e n gewiesen, sich gegenüber den bedrückenden Landesgesetzen auf das canonische Recht zurückzuziehen.

In dieser Ueberzeugung hatte sich schon sein Vorgänger, Theobald, dem die Freiheit der Kirche suchenden Alexander III. gegen den kaiserlichen Gegenpapst Victor IV. angeschlossen und mit großer Schwierigkeit durch den ihm geneigten und verpflichteten König Heinrich II. die englische Kirche in der Obedienz Alexander's III. erhalten [2]).

Dieser Richtung wollte Thomas auch seinerseits durch den Besuch der von Alexander III. zu Tours gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlung öffentlich Zeugniß geben. Und da in dem englischen Primas die englische Kirche vertreten war, so erklärt es sich auch, warum bei dieser stets schwankenden Obedienz des rechtmäßigen Papstes so großes Gewicht auf die Anwesenheit des Erzbischofs Thomas am Concil gelegt wurde. Es war für Alexander III. ein Bedürfniß, nachdem sein Gegenpapst auf dem Concil zu Pavia zuerst als rechtmäßiger Papst anerkannt und das Alexander III. anerkennende Concil von Toulouse durch die späteren Ereignisse in der öffentlichen Meinung wieder in den Hintergrund zurückgedrängt worden war, auf einem neuen allge-

1) *Herbert* l. c. p. 88 sq.

2) Arnulph von Lisieux schrieb sich das Verdienst hievon zu. *Ejusd. Epist.* l. c. p. 103. 111. 113.

meinen Concil die Rechtmäßigkeit seines Pontificats durch die Christenheit und zumal durch die beiden größten vom Kaiser unabhängigen Staaten, Frankreich und England, neuerdings anerkannt zu sehen.

Am 18. Mai (1163) versammelten sich die Väter des Concils von Tours in der Kirche des heil. Moriz. Die Versammlung war glänzend[1]). Frankreich und England, aber auch Italien, Schottland und Irland, waren von den höchsten Würdeträgern ihrer Kirche vertreten: 17 Cardinäle, 124 Erzbischöfe und Bischöfe, darunter Erzbischof Thomas von Canterbury und sein Gegner, der Erzbischof Roger von York, der eine zur Rechten, der andere zur Linken des Papstes sitzend, 114 Aebte, unter ihnen der Abt Stephan von Clugny und der Abt Wilhelm von Vezelai und eine Unzahl niederer Cleriker wohnten an. Alexander III. führte den Vorsitz. Aus Italien und Deutschland hatten aber eine Menge Prälaten Entschuldigungsschreiben eingesandt, weil die Maßregeln des Kaisers ihnen die Theilnahme an dem Concil gesperrt hatten[2]). Auch Sardinien und Sicilien, Calabrien, die Kirche des Morgenlands und Spaniens brachten hier ihre Huldigung dem rechtmäßigen Papst[3]).

In Tours tagte die freie Kirche, nicht die unter die Kaisermacht gebeugte. Das zeigte schon die Eröffnungsrede Arnulph's von Lisieux[4]), die mehr durch den Geist der Versammlung als durch den sonst nur zu sehr der weltlichen Macht gefügigen Charakter des Redners getragen war.

Der Redner handelt von der Einheit und Freiheit der Kirche Gottes. „Ohne diese beiden, sprach er, kann die Kirche nicht sicher bestehen, sie kann gar nicht bestehen, weil, wenn die Kirche nicht die Einheit haben wird, sie nicht die eine sein wird; wird sie aber die eine nicht sein, so wird sie gar nicht sein. Denn Alles, was ist, ist deßwegen, weil es Eines ist: was aber nicht Eines ist, verliert zugleich mit der Einheit die Substanz. Eben so wird sie, wenn sie die Freiheit nicht haben wird, elend sein. Für sie ist aber dasselbe, elend sein und gar nicht sein. Ja es ist noch ärger, elend sein, als gar nicht sein.

1) M. s. die Acta Concilii Turnonensis bei *Harduin* VI. 2. p. 1602.

2) Harduin a. a. O.: «Nam et Germanorum episcopi plures occulti scripserunt Alexandro papae obedientiam et omnimodam reverentiam pro loco et tempore.»

3) Hist. Vizel bei Harduin VI. 2. p. 1602. «Sed et Sardinia et Sicilia cum omni Calabria, omnis quoque orientalis ecclesia et Hispania devotum obedientiae caput humiliter Alexandro catholico Papae subdidit.»

4) Bei Harduin VI. 2. p. 1589 sqq., am besten in *Arnulfi Lexov. episcopi Epistolae*, ed. *Giles* p. 1 sqq., wo sie aber in zwei, vielleicht in drei Vorträge vertheilt ist. M. s. auch *Baron.* ad ann. 1163. n. 3—15. *Mansi* t. XXI. p. 1167 sq. Wir übertragen die Hauptstellen wörtlich.

Melius ei erat, si natus non fuisset homo ille: so heißt es von Judas, weil es für ihn besser war, gar nicht geboren zu sein, als zu solchem Elend geboren zu sein. Daher muß, theuerste Herren und Väter, der Stand der Kirche unversehrt erhalten, für deren Einheit und Freiheit eifrig gesorgt werden.

„Denn beide sind in diesen Tagen, in dieser Zeit, wie wir kläglich erfahren, durch viele Schäden bedrängt, durch viele Unbilden geplagt, weil die eine der Ehrgeiz der Schismatiker zu spalten strebt: die andere aber die Gewaltthätigkeit der Tyrannen zu entreißen sucht. Doch Beides wird ihnen durch Gottes Gnade unmöglich sein. Sintemalen ist es unmöglich, das geistliche Sacrament der kirchlichen Einheit zu spalten, das zwischen Christus und der Kirche, vermöge der Stiftung des Vaters selbst, durch ein unlösbares Band verbunden und befestigt ist. Es ist unmöglich, der Kirche Gottes die Freiheit zu nehmen, welche die Vergießung des Bluts des Herrn geheiligt hat. Denn wenn auch die Spreu von der Tenne des Herrn zuweilen durch die Wurfschaufel der Leichtigkeit und Leerheit wegfliegt und abgeht, so wird doch wegen dieses Abgangs das Getreide der Tenne nicht gemindert, sondern nur gereinigt. Eben so, wenn auch die Fürsten der Finsterniß gewaltig gegen die Kirche Gottes aufstehen, so können dennoch die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen. So, meine Herren, ist uns immer sicher die Einheit, sicher immer die Freiheit der Kirche: weil weder der ungenähte Rock gespalten, noch das Blut Christi vergeblich abgefordert werden kann. Und obwohl von uns Einige wegegangen sind, welche mit uns, aber nicht von uns waren, so ist doch die Wahrheit wegen derjenigen nicht gespalten, welche von uns der eigenen Schlechtigkeit Bosheit getrennt hat. Und obwohl jene Tyrannen der Länder, von welchen ich gesprochen, gegen unsere zeitlichen Güter und selbst auch gegen unsere Leiber wüthen, um unser Fleisch zu verzehren, so werden sie dennoch geschwächt werden und fallen und so sind sie nur mit der Plünderung unnützer Bürden beschäftigt: die Kirche Gottes ordnet aber deßwegen dennoch das, was zu ordnen ist, mit freier Gewalt, ja sie stößt auch dieselben gleichsam als böse Knechte durch die geistliche Gewalt in den Kerker; wo sie dieselben nämlich gleichsam mit gewissen Fesseln, mit dem Band des Bannes und mit der Schmach ewiger Verfluchung bindet. Auch hierin scheint die göttliche Macht ein löbliches Wunder zu wirken, indem sie, während wir in unserer Einheit und Freiheit leben, sich allein von der katholischen Einheit ablösen und sich einer verabscheuungswürdigen Knechtschaft unterwerfen."

Nachdem der Redner Milde gegen die von der Kirche zur Zeit noch Getrennten empfohlen und die Gliederung der Hierarchie und das

Herabsteigen der kirchlichen Gewalt von dem heiligen Stuhl zum Episcopat als Ausdruck der Einheit geschildert, und zur Bewahrung der Einheit auch in den Trübsalen ermahnt hatte, fährt er fort:

„Sind wir doch Brüder aus demselben Vater Christo und aus derselben Mutter, der Kirche, vermöge der Wiedergeburt durch Wasser und Geist, von den Söhnen des Zorns übertragen zur Adoption der Glorie der Söhne Gottes. Sonach ist es gut, weil nützlich, angenehm, weil erfreulich, daß wir, durch die geistliche Brüderlichkeit verbunden, in der Einheit verharren, damit nämlich unter uns, wie in der Urkirche, wie unter der Menge der Gläubigen nur ein Herz und eine Seele sei: es sei in uns ein Geist, ein Glaube. Denn die Einheit des Glaubens gebiert Eintracht; Eintracht ist aber die Mutter der Einheit. Die Einheit des Glaubens gewährt aber die Freiheit, sintemal aus dem Glauben uns Leben und Sieg stammt; Justus meus, heißt es, ex fide vivit. Et haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra. Sed et sancti per fidem vicerunt regna: das Reich des Satans, das Reich der Welt, das Reich des Himmels. Und in Betreff des Reichs der Welt und des Reichs des Satans ist es offenbarer; aber auch das Himmelreich leidet Gewalt und die Gewaltigen reißen es an sich. So erobert alle Reiche die Einheit des Glaubens und der Glaube der Einheit.

„Daher sollen wir mit allen Anstrengungen darauf beharren und einer den andern ermahnen, auf daß wir zusammen stehen, weil, wenn wir zusammen stehen, Einem vom Andern mehr Zuversicht und Muth zuwachsen wird. Stehen wir zusammen, so werden wir nicht allein unsern Widersachern widerstehen, sondern sie auch mit Zuversicht herausfordern können. Stehen wir zusammen, so wird die Kirche Gottes schrecklich erscheinen, wie eine aufgestellte Schlachtordnung. Stemus, sagt jener Prophet, stemus simul. Quis est adversarius meus? Quis contradicit mihi? Accedat ad me. Weil er Jemanden sich getreulich beistehen erkannt hatte, sprach er mit Zuversicht. Auch wir, meine Herren und Väter, haben Einige, welche uns getreulich beistehen. Denn wir haben uns beistehend die Gnade der überirdischen Bürger; wir haben uns beistehend euere Verdienste und Gebete, wir haben uns beistehend den Glauben und die Ergebenheit der katholischen Könige, welche die katholische Einheit mit uns und mit dem Wort bekennen und mit den Werken vollführen: fast Alle, welche immer mit dem christlichen Namen bezeichnet werden. Im Vergleich aber zu einer so großen Menge ist nur gering die Ausnahme eines Einzigen: sintemal nur Einer ausgenommen ist, und dieser allein. Vae autem soli, quia si ceciderit, non habet sublevantem.

„Aber auch er wird durch die Barmherzigkeit Gottes bekehrt werden und leben: weil er unter den Fürsten der Erde durch viele Klugheit

und Tugend lobenswerth ist, wenn er nicht beschlossen hätte, seinen Ruhm dem Ruhme Gottes vorzuziehen. Möchte er sich doch verdemüthigen unter der mächtigen Hand Gottes und anerkennen, daß die Herrschaft der Kirche über seiner Herrschaft stehe! Möchte er doch einsehen, daß, wenn er nämlich Christum als den Bräutigam, d. h. als den Herrn der Kirche bekennt, er nothwendig auch die Kirche, welche die Braut ist, nichts desto weniger als Herrin bekennen müsse. Zudem hat er noch einen eigenen Grund, vermöge dessen er die heilige römische Kirche als Herrin anerkennen sollte: sonst wird er ganz offenbar als der Undankbarkeit schuldig erscheinen können. Denn wenn wir auf die alten Geschichten zurückgehen, so wird es gewiß sein, daß dessen Vorgänger das Reich aus keinem andern Recht, als lediglich durch die Gnade der heiligen römischen Kirche, erlangt haben. Daher können die Fürsten nicht mehr Recht ansprechen, als was ihnen die Gnade des Schenkers übertragen hat. Zudem haben wir uns beistehend noch Christum. Denn nicht hat er uns die Kirche unter der Bedingung übergeben, daß er sie aufgäbe: Non relinquam, sprach er, vos orphanos: vado et venio ad vos, vobiscum usque ad consummationem saeculi permansurus. So ist er uns ein Helfer und Schirmer zum Heile.

„Daher darf uns bei der Hilfe so vieler Beistehenden keine Drohung schrecken, keine Verfolgung zurückrufen: vielmehr sollen wir entgegenstehen und uns selbst als eine Mauer vor das Haus Israel stellen. Fidelis autem Deus, qui non patietur vos tentari supra id quod potestis, sed faciet cum tentatione proventum, ut possitis sustinere. Ja er lädt uns zur Zuversicht der Erlangung des Sieges durch sein Vorbild ein. Confidite, sprach er, ego vici mundum. Wenn die Welt aber einmal besiegt worden ist, so war sie nicht unbesiegbar. Es wird für uns leichter sein, die durch den Sieg schon besiegte zu besiegen, als die noch unbesiegte. Christus hat die erst zu besiegende angegriffen und besiegt. Ehedem hieß es: Vide Domine, et considera, quoniam erectus est inimicus; jetzt aber heißt es, weil der Feind niedergeworfen worden. Zuversichtlich können wir den Darniederliegenden und Besiegten ergreifen, weil er, wenn er niedergeworfen worden, nicht wieder aufstehen wird; ist er besiegt worden, so wird er sich nicht ermannen. Von da an wird für ihn keine Wiederauferstehung oder Ermannung mehr obwalten. Doch fürchte ich, es möchte Jemand etwa zuraunen, es sei vermessen, dem Vorbild einer so großen Vollkommenheit nachzueifern. Leicht war es Christo, sagt er, die Welt zu besiegen, ihm, der die Welt geschaffen hatte. Denn allmächtig ist sein Name, für welchen das Wollen und das Können dasselbe ist: nicht aber so mir, weil ich schwach bin und weil erschüttert sind alle meine Gebeine. Denn alle Stärke meiner Natur ist durch das Verderbniß

der Sünde erschüttert und daher ist mein Vermögen vor ihm gleichsam Nichts.

„Aber deßwegen darf man, meine Herren und Väter, gar nicht kleinmüthig werden, gar nicht verzweifeln: weil, so wie die Worte Christi uns zur Lehre, so dessen Werke zum Vorbild uns aufgestellt werden. Und so wie es durch die Lehre uns unmöglich ist, die Fülle jener Wissenschaft zu erlangen; eben so werden wir durch die Beispiele zur Gleichheit der Tugenden desselben nicht gelangen können. Aber obwohl wir die Erhabenheit der Majestät nicht zu erreichen vermögen, so können wir doch wenigstens zu einiger Aehnlichkeit der Heiligkeit gedeihen. Es wird nützen, nachzuahmen, wenn auch Niemand gleich zu werden vermag: diesseits der Vollkommenheit desselben besteht unsere Vollkommenheit: wir müssen aber voran streben, wenn wir das Ziel auch nicht erreichen können. Wir müssen nicht mit denselben Schritten, aber auf demselben Pfad, in denselben Fußstapfen verharren. Wenn ferner einige Vorbilder von Menschen gesucht werden, so können wir viele Menschen als Besieger der Welt auffinden. Sehen wir auf den Apostel, d. i. einen sündigen Menschen, wie wir, wenn auch nicht so sehr, wie wir; der sich den geringsten der Apostel nennt und unwürdig, Apostel zu heißen, weil er die Kirche Gottes verfolgt hat: Er hat gesprochen: **Bonum certamen certavi, cursum consummavi; fidem servavi: de cetero reposita est mihi corona justitiae.** Es hat der Apostel gekämpft; durch den Kampf hat er den Sieg, durch den Sieg die Krone erlangt. Er hat den Wettlauf unternommen und vollendet und dadurch den Kampfpreis erlangt; der Kampfpreis ist dasselbe, was die Krone. Du aber, wer bist du, daß du die Krone ohne Sieg oder ohne Kampf den Sieg suchest? Unmöglich ist es, in der That ohne Kampf gesiegt zu haben, unlöblich ist es, rechtlich die Krone ohne Sieg zu begehren. Denn nicht wird gekrönt werden, außer wer rechtmäßig gekämpft hat; das Gesetz des Kampfes aber ist das Ausharren. **Qui enim perseveraverit usque in finem, hic salvus erit.** Wahrlich dasselbe ist das Heil, was der Siegespreis und die Krone.

„Ferner, wenn euch eine größere Mehrheit Beispiele von Menschen belieben sollte, so werden fast unendliche Tausende von Martyrern uns begegnen, welche in diesem Kampf mit ganzem Verlangen eingetreten und zuletzt einen allerdings blutigen Sieg, aber doch mit Frohlocken und Glorie, erlangt haben. Oder traten nicht die Apostel freudig aus dem hohen Rath, weil sie würdig erachtet wurden, für den Namen Jesu Schmach zu leiden? Betet und fleht nicht Stephanus selbst unter den Steinen für die Steiniger? Verkünden nicht Petrus und Andreas vom Kreuz herab die Wahrheit? Versöhnt nicht Laurentius von dem Rost frohlockend den Tyrannen? Eilt nicht die unbesieg-

liche Tapferkeit des Vincentius, um noch vor den Henkern selbst zur Folter zu kommen? Aber wenn auch aus dem schwächern Geschlecht ein Vorbild gesucht wird, so ging Agatha freudigst und frohlockend in den Kerker, und gerade als wenn sie zu einem Festmahl geladen wäre, empfahl sie ihre Todesnoth dem Herrn in Gebeten. Eher würde mir der Tag vergehen, ja der ganze Zeitraum eines längern Jahres zu Ende kommen, als daß die Siege der Heiligen durchaus aufgezählt werden könnten. Wahrlich das waren tapfere Männer und für die Kriege ganz gelehrt, welche die Tyrannei durch Geduld besiegt haben. Uebrigens verfährt milder mit unserer Schwäche der barmherzige und erbarmende Herr. Denn er ist unserer Schwäche bewußt, er, welcher unser Gebilde kennt. Daher macht er unser Dulden erträglich. Wahrlich er wirkt, wie gesagt ist, mit Anstrengung das Gedeihen. Daher ergehen gegen uns keine Ueberlistungen alter Wuth, ja man duldet sogar, daß wir auf Pferden und Wagen einher ziehen, zuweilen auf großen und bewunderungswürdigen, daß wir üppig speisen, mit kostbaren Ehren bekleidet werden und Reichthümer in Fülle haben. Wir verkünden die Armuth mit dem Wort, aber wir stellen sie weniger mit dem Beispiel dar, außer wenn etwa dessen Armuth in uns geistig die Verachtung des Reichthums und die heilige Demuth wieder herstellt. Denn nicht wird von uns die Entbehrung, sondern die Verachtung des Reichthums gefordert. Divitiae, sagt er, si affluant, nolite cor apponere. Er sagte nicht: die Reichthümer sollen nicht zufließen, sondern es solle nur das Herz nicht daran gehängt werden. Er verbot, fernerhin das Herz daran zu hängen, nicht aber die Hand. Wahrlich der Prophet nennt sich bei allem Zuflusse der Reichthümer arm und dürftig. Wir dürfen daher erlaubt Reichthümer besitzen, wenn wir nur uns nicht als Herren, sondern als Diener derselben erachten; wenn wir erkennen, das Vermögen der Armen sei das Vermögen Christi; wenn es auf das Gedeihen der Kirche und für die Bedürfnisse der Armen verwendet wird. Sonst wird uns die offenbare Vernunft als Diebe und Räuber erweisen, wenn wir uns angemaßt haben, fremde Sachen gegen den Willen ihrer Eigenthümer nach unserem Ermessen zu verbrauchen.

„Weil also die Reichthümer vertheilt und nicht behalten werden sollen, so können sie nie gerechter, freigebiger verwendet werden, als auf Jene, welche der geächteten Kirche folgen, welche wegen der Sache Christi Verluste erlitten haben. Die Sache ist gemeinsam; aber gegen dieselben ist aller Schaden, alle Bedrückung gewandt. Denn wir sitzen inner der vier Mauern erhaben in unsern Tribunalen; sie aber, von ihren Sitzen schmählich und gewaltsam vertrieben, durchziehen die Länder. Uns liefert die Güte Gottes allen Trost mit Ueberfluß; sie

aber erwarten geduldig und schweigend von fremden Händen den Unterhalt des Lebens. Uns umsteht die lange Reihe unserer Verwandten und Hausgenossen; sie aber sind genöthigt, unter Unbekannten gleichsam ein einfaches Leben zu führen. Wenn ihnen jedoch einigen Trost erbettelte Fürbitten gewährt haben; so ist es unwürdig, von Jenen Spenden zu begehren, welchen man sie zu gewähren gewohnt ist. Oeffnen wir ihnen daher unsere innigste Pietät und ergießen wir in sie alles Gefühl des Mitleids und der Verehrung und umfangen wir sie mit aller Wohlthätigkeit und Huld, weil wir nur alsdann das Gesetz Christi erfüllen werden, wenn wir gegenseitig unsere Lasten tragen. Es sind kluge und durch große Ehrbarkeit empfehlungswürdige Männer, welche der Herr als Solche erwählt hat, die wie Gold im Ofen zu prüfen sind, damit durch sie auf Kosten der Personen und Sachen der Sieg der Kirche vollendet werde. Glücklich sind Jene, welchen es gegeben ist, für das Ewige das Vergängliche einzutauschen. Glücklicher sind Jene, welche den Tod oder körperliche Unbilden erfahren und gegen das unschätzbare Blut Christi ihr unwürdiges und vergängliches Blut eingesetzt haben. Denn wie? Haben wir wohl das Blut Christi auf die Sache unserer Erlösung verwendet, daß wir ihm dasselbe in der Zeit, nämlich in der der Vergeltung, wenn er es fordern würde, zahlen sollen? Der Sünder hat es geborgt und soll es nicht zahlen; wir aber werden mit Gottes Erbarmung zahlen, wir, die wir uns nicht blos durch bürgerliche List, sondern durch Eintritt der Sache selbst natürlich verpflichtet erachten. Möchte es doch, guter Jesus, auch mir vergönnt sein, bei dir für deine geistlichen Güter meine zeitlichen zu vertauschen! Möchte es dir gefallen, mein Blut statt des deinigen an Zahlungsstatt anzunehmen! Oder weil keine Schätzung des geliebenen und des geschuldeten, nämlich des deinigen und des meinigen gegenseitig statthaft ist, so möge ich doch durch die gütigste Zahlungsannahme befreit von der Schuld gelöst werden; weil du nämlich gewohnt bist, die Gerechtigkeit ohne Werke anzunehmen und Belohnungen ohne Verdienste zu geben; nämlich für die Gnade der guten Handlung, die Gnade der Vergeltung zu gewähren."

Diese Rede enthält das Programm der freien Kirche. Welches Feuer der Begeisterung muß in dieser Versammlung für die Einheit und die Freiheit der Kirche gewogt haben, wenn Arnulph von Lisieux, der sonst den Künsten höfischer Rücksichtsnahme und Geschmeidigkeit so willig huldigte, so entschieden sprach!

Eine solche Eröffnungsrede geziemte der Tagsatzung der freien Kirche. Vor ihr erwies Alexander die Rechtmäßigkeit seiner Wahl, dagegen das Verfahren Octavian's als reine Eindringlichkeit und Gewaltthätigkeit. Daher ward der Bann über diesen und seinen

Anhang erneuert und deren sämmtliche Ordinationen als ungiltig erklärt [1]).

Aber die auf dem Concil von Tours versammelte Kirche wollte sich auch als die reine und reinigende Kirche erweisen. Sie erließ daher eine Reihe in dieser Richtung gefaßter Beschlüsse [2]).

Dieselben lauten, wie folgt:

Erstes Capitel. Weil an einigen Orten eine gewisse ganz arge Gewohnheit gegen die Satzungen der heiligen Väter erwachsen, daß unter einem jährlichen Preis die Priester zur Regierung der Kirchen bestellt werden, so verbieten wir in allen Weisen, daß dieß fürder noch geschehe. Weil, wenn das Priesterthum unter einem solchen Lohn als feil dargestellt wird, auf den Preis der ewigen Belohnung nicht geachtet wird.

Zweites Capitel. Nicht mannhaft genug wird im Volk der Geiz gerügt, wenn von Jenen, welche in die Geistlichkeit gestellt sind, und hauptsächlich von Denjenigen, welche mit Verachtung der Welt den Namen und die Regel von Klostergeistlichen bekennen, sie nicht auf alle Weisen beobachtet wird. Wir verbieten daher, daß Jenen, welche in einen Mönchsorden treten wollten, irgend welches Geld abgefordert werde; auch sollen was immer für Priorate oder Caplaneien der Mönche oder Weltgeistlichen in jährlicher Veräusserung nicht verkauft und es soll von demjenigen, welchem die Regierung derselben übertragen wird, für deren Verleihung gar kein Preis gefordert werden. Daß dieses aber simonistisch sei, das erklärt die Autorität offenbar. Wer daher künftighin sich dessen unterfangen würde, der darf, sowohl wer gegeben, als wer empfangen, nicht zweifeln, daß er seinen Antheil an der Simonie haben werde. Auch für das Begräbniß und für den Empfang des Chrisma's und des Oels soll für Niemanden die Forderung eines Betrags eintreten; und nicht soll unter dem Vorwand irgend einer Gewohnheit Jemand seine Verschuldung bergen, weil die Länge der Zeit die Sünden nicht mindert, sonder mehrt.

Drittes Capitel. Weil in einigen Bisthümern die Decane oder Erzpriester zur Stellvertretung der Bischöfe oder Archidiaconen und zur Entscheidung der kirchlichen Rechtsstreitigkeiten unter einem jährlichen Preis aufgestellt werden, was zur Beschwerung des Priesterthums und zum Umsturz der Gerichte ohne Zweifel ausschlägt, so verbieten wir strenger, daß das fernerhin geschehe; und wer das thun

---

1) *Harduin* VI. 2. p. 1602.

2) Sie stehen bei *Harduin* VI. 2. p. 1590 und auch bei *Giles* Vita S. Thomae. Vol. II. p. 241 sqq. als *Capitula Concilii Alexandri tertii habiti Turonis.*

würde, soll vom Herrn entfernt werden. Auch soll der Bischof, wenn er das in seinem Sprengel geduldet, und seine kirchlichen Gerichte durch Verhehlung umstürzen läßt, mit canonischer Buße belegt werden.

Viertes Capitel. Die Mißgunst des alten Feindes bemüht sich nicht nur, die schwachen Glieder der Kirche zu stürzen, sondern er legt die Hand auch an die achtungswerthen Glieder derselben und sucht jedwedem Erwählten ein Bein unterzuschlagen, nach dem Ausspruch der Schrift: Du bist von dessen Erwählten. Er glaubt nämlich, Vieler Fall zu bewirken, wenn er irgend ein kostbares Glied durch seine List abgezogen hat. Daher kommt es nämlich, daß er, indem er sich in einen Engel des Lichtes in gewohnter Weise verwandelt, unter dem Vorwand, für die Körper schwächlicher Brüder zu sorgen und kirchliche Geschäfte treuer zu behandeln, gewisse Klosterleute zur Lesung der Gesetze und zur Erörterung physischer Verrichtungen aus ihren Klöstern hinausführt. Damit daher nicht unter dem Vorwand der Wissenschaft geistliche Männer in weltliche Verhandlungen der Dinge verwickelt werden, und deßwegen in den innerlichen fehlen, weßwegen sie glauben, sie dürften in den äußerlichen für Andere sorgen, so beschließen wir unter Zustimmung des gegenwärtigen Concils, daß durchaus Niemand nach dem klösterlichen Gelübde, nach der von irgend einem Ordensmann geschehenen Profeßleistung zur Lesung der physischen oder weltlichen Gesetze hinaus gehen darf. Würde er aber hinaus gehen und inner zwei Monaten nicht in sein Kloster zurückkehren, so soll er wie ein Gebannter von Allen gemieden und in keiner Rechtssache, wenn er ein Patrocinium zu leisten versuchen würde, gehört werden. Zurückgekehrt soll er aber im Chor, im Capitel, am Tisch und im Uebrigen stets als der letzte der Brüder gelten, und, außer etwa mit dem Erbarmen des apostolischen Stuhls, die Hoffnung auf jede Beförderung verlieren.

Fünftes Capitel. Obwohl es als gar schwer und der Abndung des göttlichen Gerichts würdig erachtet wird, daß Laien Etwas, was den Priestern gehört, in kirchlichen Dingen sich anmaßen, so flößt es doch noch größern Schrecken und Schmerz ein, daß sie, wie es heißt, den Zunder ihres Irrthums zuweilen in Gott selbst finden, indem gewisse unserer Brüder und Mitbischöfe und anderer Prälaten ihnen die Zehnten der Kirche und die Verfügung über die Kirchen nachsehen und auf die Abwege des Todes Jene drängen, welche durch die Predigt derselben auf den Weg des Lebens hätten zurückgerufen werden sollen. Von diesen sagt der Herr durch den Propheten: Sie essen die Sünden meines Volks und sie verleiten die Seelen derselben zur Ungerechtigkeit. Daher verordnen wir, daß, wer immer irgend einem Laien, der in der Welt verweilt, eine Kirche oder

einen Zehnten verleihen würde, von seinem Stand, als ein Baum, welcher nutzlos die Erde einnimmt, abgeschnitten werde und bis er büßt, im Schmerz über seinen Untergang niedergeworfen da liege.

Sechstes Capitel. Da die höhern Pfründen der Kirche in ihrem vollen Bestand bleiben, so scheint es gar zu unanständig zu sein, daß die kleineren Pfründen der Weltgeistlichen eine Theilung erfahren. Damit so wie in den großen, so auch in den kleinsten ihrer Glieder die Kirche ihre feste Einheit habe, so verbieten wir, daß Theilungen der Pfründen oder Tausche der Würden geschehen.

Siebentes Capitel. Mehre Weltpriester und, was wir mit Trauer sagen, auch solche, welche die gegenwärtige Welt durch Profeßleistung der Stimme und durch das Gewand verlassen haben, nehmen, während sie gemeine Zinse, als gleichsam offener verdammte, verabscheuen, für den Armen geliehenes Geld deren Besitzungen in Pfand, wie sie erwachsende Zinse über das Capital annehmen. Deßwegen beschließt die Autorität des allgemeinen Concils, daß kein gegenwärtig in den Clerus Gestellter entweder diese oder eine andere Art des Zinsgeschäfts auszuüben wagen solle. Und wenn Einer bisher Jemandes Besitzung für gegebenes Geld unter dieser Gestalt zum Pfand genommen, so soll er nach Abzug der Ausgaben, wenn er sein Capital von den Zinsen daraus empfangen, die Besitzung unbedingt dem Schuldner zurück erstatten. Wenn er aber etwas weniger hat, so kehre nach dessen Empfang die Besitzung frei zum Eigenthümer zurück. Wenn nach solcher Anordnung Jemand im Clerus bestände, welcher auf den verabscheuungswürdigen Zinsgewinnsten beharrte, so soll er den Verlust des kirchlichen Amtes erleiden, wenn es nicht etwa eine Pfründe der Kirche sein würde, welche ihm als von der Laienhand auf diese Weise auszulösen erscheinen würde.

Achtes Capitel. In der Gegend von Toulouse ist eine verdammenswürdige Irrlehre schon längst aufgetaucht, welche krebsartig nach und nach sich über die benachbarten Gegenden verbreitend, durch Gasconien und andere Provinzen schon so sehr Viele behaftet hat. Während sie wie eine Schlange sich in ihren Windungen birgt, verwüstet sie, je geheimer sie schleicht, desto schwerer den Weinberg des Herrn bei den Einfältigen. Darum gebieten wir, daß die Bischöfe und alle Priester des Herrn, welche in jenen Gegenden wohnen, gegen dieselbe wachen, damit sie unter Androhung des Banns verbieten, daß irgend Jemand, wo Anhänger jener Irrlehre erkannt würden, ihnen einen Schlupfwinkel auf seinem Gebiet oder Schutz zu gewähren wage. Auch soll weder bei Kauf oder Verkauf irgend eine Gemeinschaft mit ihnen gepflogen werden, damit sie wenigstens durch Verlust des Trostes der Menschenfreundlichkeit von der Verirrung ihres Weges sich

zu erholen genöthigt werden. Wer immer aber dem entgegen zu handeln sich vermessen würde, der soll als ihrer Bosheit theilhaftig vom Bann getroffen werden. Jene aber sollen, wenn sie ergriffen würden, durch die katholischen Fürsten in Haft gelegt und mit Verlust aller ihrer Güter bestraft werden. Und weil sie von verschiedenen Gegenden oft an einen Schlupfwinkel zusammen kommen, und weil sie, ausser der Zustimmung zum Irrthum, keine Ursache des Zusammenwohnens habend, an einem Wohnsitz verweilen, so sollen solche Conventikel aufmerksamer erforscht, und wenn die Verirrten betroffen worden, jene mit canonischer Strenge verboten werden [1]).

Zu diesen acht Hauptstücken kommen noch folgende zwei [2]).

9. Ferner vernichten wir die von Octavian und andern Schismatikern und Häretikern vorgenommenen Ordinationen, und erklären wir, daß sie sämmtlich ungiltig seien.

10. Weil es zweckmäßig ist, wenn neue Krankheiten aufkommen, neue Arzneimittel zu erfinden, so beschließen wir, indem wir für die kirchliche Freiheit zu sorgen und den Nutzen der Untergebenen zu fördern gedenken, daß die Capläne der Schlösser und jene, welche an deren Stelle dienen, durch einen solchen Eid verpflichtet werden, daß, sobald ihnen bekannt werden würde, daß Etwas von dem Eigenthum einer Kirche oder eines Kirchhofs oder von kirchlicher Besitzung in das Schloß gekommen oder durch die Gewaltthat der Schloßbewohner entzogen worden sei, sie den Herrn des Schlosses oder Jenen, welcher als der Erste nach ihm zu befehlen hat, durch dessen Gewalt und Rath die Sache geleitet werden könnte, zur Rede stellen. Und wenn auf deren vorgängige Mahnung er die Beute nicht herausgäbe, falls er anwesend wäre; oder wenn er abwesend ist, in Betreff der vollen Wiedererstattung binnen acht Tagen nicht verlässige Sicherheit stellen würde; so soll von da aller Gottesdienst aufhören, ausser Taufe und Beicht und die Communion bei Furcht vor dem Tode. Wir befehlen, daß das in allen eigenen Besitzungen derselben befolgt werde, ferner auch in jenen, über welche sie eine vollständige Herrschaft ausüben. Jedoch gestatten wir, daß einmal in der Woche, um den Leib Christi zu bereiten, eine Messe auf der nächsten Villa gelesen werde, wobei jedoch alle Thüren verriegelt und die Gebannten ausser den Dienern des Altars ausgeschlossen sein sollen. Wenn die vorbesagten Schloßbewohner nach dem gegen sie erlassenen Urtheil vierzig Tage lang unverbesserlich bleiben würden, so sollen die Capläne aus deren Dienst austreten, und nicht ferner mehr bei ihnen verweilen, so lang sie unter dem Bande des Banns ge-

1) Nur diese acht Capitel stehen bei *Giles* l. c.
2) Bei *Harduin* l. c.

halten werden, und unter diesem Gesetz befassen wir die Schreiber. Wenn die Capläne oder was immer für Beamte, welche Geistliche sind, aus ihren Besitzungen herbeigerufen werden als Schuldner des Dienstes, so geben wir ihnen keine Erlaubniß, bei ihnen über drei Monate zu verweilen. Wenn ihnen auch die Gnade, bei ihnen zu verweilen, gewährt wird, so untersagen wir doch die Theilnahme, mit ihnen zusammen zu essen und zu wohnen. Wer aber über die vorbesagte Frist bei ihnen zu verweilen sich unterstehen würde, der soll zugleich das kirchliche Amt und die Pfründe verlieren. Und damit nicht etwa die Beute in Arglist verwandelt werde oder die Schloßgeistlichen die Unwissenheit entschuldige, so sollen sie hinausgehen, der Beute entgegen gehen und hören und sorgsam untersuchen, ob etwa kirchliche Sachen darunter seien, oder deren Zurückforderer befragen. Sollte aber irgend ein Geistlicher wegen eines solchen Ausgangs für die Gerechtigkeit von seinem Herrn Schaden an seinen Sachen erleiden, so verdient der Herr selbst nur in Folge vollständiger Rückerstattung aller Sachen losgesprochen zu werden. Wenn jede Villa zwei oder mehre Vögte haben würde, gegen deren einen ein Urtheil gefällt worden wäre, so sollen nur Jene das Amt verlieren, welche unter dessen Herrschaft stehen. Wenn die Kirche zu seiner Vogtei gehören würde, so wäre dieselbe auch ihm interdicirt; die Leichen aus einer andern Vogtei dürfen begraben werden; jedoch soll keine Messe gelesen werden. In Betreff des Wechsels der Vicarien oder Geistlichen der Schlösser verfügen wir, daß dem Archidiacon es angezeigt werde, damit an dessen Stelle kein anderer gesetzt werde, bis er durch denselben Eid verpflichtet wird. Den Kaufleuten aber und den andern Leuten der Städte oder Burgen verbieten wir, irgend einen namentlich Gebannten als Gast aufzunehmen und sich bei Kauf oder Verkauf oder irgend einem Handel zu betheiligen. Jene aber, welche dieses übertreten würden, sollen vom Pfarrgeistlichen drei Tage vorgeladen, an den drei andern Tagen aber zur Buße erwartet werden; am siebenten Tage aber sollen sie, wenn sie als unverbesserlich erscheinen würden, das Urtheil des Banns sich zuziehen, und wissen, daß sie weder vom Bischof, noch von dem Archidiacon freigesprochen werden dürfen. Wenn es aber in Erfahrung gebracht würde, daß von dem Herrn oder einem andern Mächtigen zur Beherbergung eines Gebannten dem Wirth Gewalt angethan worden, so solle der Wirth nicht für schuldig gehalten, wohl aber soll das Land dessen, welcher die Gewalt angethan, suspendirt werden; die Wiederaufhebung dieser Suspension soll aber dem Ermessen des Papstes vorbehalten bleiben. Auf Villen aber oder in Städten oder Burgen, welche unter der Herrschaft des Königs stehen, in denen eine Besatzung (Constabularii) zeitweise aufgestellt ist, soll, wenn es bekannt werden würde, daß einer von der

Besatzungsmannschaft selbst sich das Urtheil des Banns zugezogen habe, falls er auf der Villa ist, an jenem Ort der Gottesdienst aufhören; wenn er aber weggeht, jedoch an demselben Tag zurückkehren wird, so sollen Andere den Gottesdienst nicht verlieren; allein seine Hausgenossen alle sollen von der Christianität suspendirt sein. In Betreff der Kirchhöfe und Kirchen oder jedweder anderer kirchlichen Besitzungen verbieten wir, sie auf Zins zu geben; auch sollen zum Schutz der Kirche oder des Kirchhofs die Geistlichen das Gelöbniß ihres Wortes nicht einsetzen; wagen sie dieses, so sollen sie sich den Verlust ihrer Weihe und Pfründe zuziehen. Wer aber die Kirche oder den Kirchhof verachten oder an die Geweihten gewaltsam Hand anlegen würde, soll von dem Urtheil des Banns getroffen werden und von niemand Anderem als dem Herrn Papst die Lossprechung erlangen, ausser bei dem Eintritt der Todesgefahr soll die Dispensation barmherzig eintreten; jedoch erst, nachdem er für sich die Sicherheit genug zu thun gegeben hat, er wolle, wenn er genesen würde, um die Lossprechung den Papst angehen. Wenn Jemand, der gesehen, daß Einer namentlich gebannt worden, diesen gastlich aufnehmen oder ihm wissentlich Geld leihen würde, so verbieten wir, weil sie Verräther unseres Befehles sind, daß ein Christ oder Christin ihm diene, bis er dafür genug thun würde. Wir gebieten aber, daß die Decane verpflichtet werden, wenn ihnen bekannt werden würde, daß einer der Geistlichen diese Beschlüsse nicht befolgt habe, dem Bischof, wenn er anwesend wäre, oder dem Archidiacon es anzuzeigen. Wir verbieten ferner, daß Aebte oder Mönche oder Prioren oder Aebtissinen oder Priorinnen von den Kirchenbesitzungen auf Zins schenken. Den Geistlichen und Laien aber verbieten wir, es solle Keiner Grundstücke der Kirche kaufen oder ein Grundstück eines Kirchhofs oder jedweder andern kirchlichen Besitzung; wer sich dessen unterfangen würde, soll von dem Bande des Banns getroffen werden [1]).“

---

1) Diese oben erwähnten Concilienbeschlüsse werden in den verschiedenen Handschriften übereinstimmend, aber in verschiedener Abfolge, aufgeführt; in andern Handschriften werden noch folgende neun erwähnt:

I. Wir haben beschlossen, daß Laien sich nicht unterfangen sollen, kirchliche Geschäfte zu erledigen. Bischofe, Aebte und andere Prälaten der Geistlichen sollen bei Geschäften, welche als geistliche anerkannt sind, nicht nach dem Urtheil irgend welcher Laien verfahren und wegen deren Ausschließung sie die kirchliche Rechtspflege nicht üben lassen.

II. Das wissen wir aber aus der übereinstimmenden Bestimmung der heiligen Väter, daß an Jene, welche auf einen Kirchhof oder in eine Kirche sich flüchten, Keiner die Hand anzulegen wagen solle.

III. Wir gebieten, daß, wenn erwelche Geistliche euerer Kirchen den Hospitalbrüdern mit Erlaub ihres Prälaten freiwillig und unentgeltlich ein Jahr oder zwei Jahre zu dienen beschließen würden, sie daran gar nicht gehindert werden

Man sieht, die Kirchenversammlung hat durch diese Satzungen die hauptsächlichen Wunden der gleichzeitigen Kirche zu heilen beschlossen.

---

sollen; und inzwischen sollen sie ihre Kirchenpfründen und Renten, wenn sie solche haben, nicht verlieren.

IV. Wenn irgend ein Priester oder Cleriker, welcher eine Kirche oder ein Kirchenamt hat, öffentlich eine Beiwälterin haben würde, auf einmalige, die zweite und dritte Aufforderung sie nicht entlassen und nicht von sich ganz entfernen, sondern vielmehr in der Unreinheit verharren zu müssen glauben würde, so soll er jedes Amt und die Kirchenpfründe verlieren.

V. Nach den Satzungen unserer Vorgänger beschließen wir: Mönche oder Cleriker sollen um Gewinn keinen unehrenhaften Handel treiben; auch sollen Mönche von Clerikern oder Laien keine Leihen haben; und auch nicht Laien sollen eine Kirche oder Kirchenpfründen zur Leihe besitzen.

VI. Auch glaubten wir das bei Vicarien, welche Personen durch Wort oder Eid verpflichtet sind, festsetzen zu müssen: wenn sie unter Mißachtung der Verpflichtung des Wortes und Eides einen Personat fälschlich an sich nehmend, gegen Personen sich erheben und sie gerichtlich dessen überwiesen würden, so sollen sie fernerhin in demselben Bisthum zur Verwaltung ihres Amts nicht zugelassen werden.

VII. Kein Geistlicher soll ein Geschenk oder irgend einen zeitlichen Vortheil, vielmehr geistlichen Nachtheil, von was immer für einem öffentlichen Sünder oder in Blutschuld Erzeugten annehmen, auf daß er dem Bischof oder dessen Beamten jene Sünde desselben vorenthalte. Und nicht weigere er sich aus Rücksicht auf was immer für eine Person oder auf Blutsverwandtschaft oder Familiarität, an fremden Sünden Theil nehmend, dieses dem Bischof kund zu geben; auch vermesse er sich nicht, von irgend einem Büßenden entweder durch Gnade oder Gunst ein Geschenk anzunehmen; oder er führe nicht einen minder würdig Büßenden zur Wiederaussöhnung und stelle ihm kein Zeugniß über diese Wiederaussöhnung aus; oder er halte nicht aus was immer für einer Mißgunst jeden andern würdig Büßenden von der Versöhnung ab. Denn dieses wurde von Gott und den Menschen als simonistisch erkannt.

VIII. Wir erneuern auch, daß Priester, Cleriker, Mönche, Laienbrüder, Fremde, Kaufleute, Bauern auf der Hin- und Herreise und bei den Geschäften des Landbaus, und die Thiere, mit welchen sie pflügen und welche den Samen auf den Acker tragen, sich der gebührenden Sicherheit erfreuen sollen; und Niemand soll irgend Einem die neuen Erhebungen von Geleitzöllen ohne Ermächtigung und Zustimmung der Könige oder Fürsten zu gestatten oder die festgesetzten neu zu halten oder alte irgend wie anzugreifen sich anmaßen. Würde Jemand dawider handeln und auf Ermahnung nicht abstehen, so soll er, bis er genug thun würde, der Gemeinschaft entbehren.

IX. Das, was von unserem Vorgänger glücklichen Andenkens, Innocenz, geschehen ist, erneuernd, erklären wir, daß die Ordinationen, welche von den Häresiarchen Octavian und Guido und Johannes von Struma, der ihnen nachgefolgt ist, und von den durch diese Geweihten ertheilt worden waren, ungiltig sind. Wir setzen ferner hinzu: Jene kirchlichen Würden oder Pfründen, welche von den genannten Schismatikern empfangen worden, sollen jeder Giltigkeit entbehren, und diese sollen ohne Belastung zur Kirche zurückkehren. Wenn aber Jemand dawider zu handeln sich unterstände, so solle er wissen, daß er dem Bann unterliege.

Wie die Eröffnungsrede es angekündigt hatte, so war nach der ganzen Lage der Kirche und der Zeit für die Einheit und Freiheit der Kirche zu sorgen.

Die Einheit war wieder herzustellen in der Hierarchie, durch Beseitigung des in der Kirche verwüstenden Schisma's; das geschah durch das neunte Capitel, welches die von dem Gegenpapst Octavian und andern Schismatikern und Häretikern ertheilten Ordinationen und deren Veräußerungen und Invasionen der Kirchengüter als ungiltig erklärte, und über Jene, welche freiwillig den Eid für die Beibehaltung des Schisma's schwören würden, die Strafe der Suspension aussprach [1]). Die Einheit war aber auch herzustellen im Glauben; daher gab das achte Capitel die Straffatzungen gegen die Albigenser.

Eben so dringend war aber gegenüber dem die Kirche vergewaltigenden Absolutismus des Kaisers Friedrich I. und der ihn nachahmenden Landesherren die Freiheit der Kirche wieder herzustellen und zwar in allen Gebieten der kirchlichen Regierung, in der Disciplin der Geistlichkeit und des Volks und in dem öffentlichen Leben der Nationen.

Daher verordnet zuerst das erste Zusatzcapitel die Ausschließung der Laien von dem kirchlichen Regiment und namentlich von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Eine Folge hievon war die Abschneidung des Einflusses der Laien auf die Besetzung der Kirchenämter; daher die Erneuerung des Verbots der Simonie im ersten und zweiten Capitel. Es durfte nicht mehr geduldet werden, daß Priester unter einem jährlichen Preis zur Regierung der Kirche bestellt werden. Die in den Genuß der kirchlichen Freiheit zurückgestellte Geistlichkeit mußte sich dann aber in ihrer geistlichen Verwaltung durchaus nicht von weltlichen Interessen und Gründen leiten lassen: daher das im zweiten Capitel enthaltene Verbot, daß für den Eintritt in einen Orden Geld gefordert werde; daß Priorate oder Caplaneien veräußert werden; aber auch die Geistlichkeit soll Geistliches, das Begräbniß, die Spendung des Chrisma's und des heiligen Oels nicht für Geld geben.

Gerade aber weil Decane und Erzpriester zur Uebung der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter einem jährlichen Preis aufgestellt werden, welchen sie dann durch Verkauf der Gerichtsbarkeit, d. h. durch lästige gerichtliche Sporteln und Gebühren wieder einzubringen suchen, so

Wir haben aber beschlossen, daß Jene, welche freiwillig den Eid in Betreff der Festhaltung des Schisma's geleistet haben würden, in den heiligen Weihen und Würden suspendirt bleiben."

1) Ein ausführlichere Fassung derselben Ungiltigkeitserklärung gibt das achte Zusatzcapitel, welches wahrscheinlich die richtige ist.

sollen die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit wieder selber üben. Das gebietet das dritte Capitel.

Dahin zielt auch das Verbot, daß Geistliche sich ihre pflichtmäßige Anzeige der Laien zur kirchlichen Bestrafung um Geld abkaufen lassen. Siebentes Zusatzcapitel.

Sollten aber in der Uebung die Zuständigkeiten der Geistlichkeit und der Laien scharf geschieden erhalten werden, so mußten die geistlichen Stände wieder zu ihrer eigenthümlichen, beruflichen Stellung zurück gebracht werden: so die Klostergeistlichkeit zu ihrer Abgeschiedenheit von der Welt; daher verbietet den Mönchen das vierte Capitel den Austritt in die Welt zum lehramtlichen Vortrag der Rechts- und der Naturwissenschaft oder zur Anwaltschaft. So sollen nach dem fünften Zusatzcapitel Mönche von Weltpriestern oder Laien keinen Pacht haben, und Mönche und Weltpriester keinen unehrenhaften Handel treiben. Eben so verbietet das siebente Capitel der Welt- und Klostergeistlichkeit den Betrieb des Zinsgeschäftes.

Von diesem Gebot des Verharrens der Geistlichkeit in ihrem eigentlichen Beruf sind nur die beiden Ausnahmen gestattet, daß der Geistliche der Berufung zu einem außerordentlichen kirchlichen Dienst folgen darf, wie dieses für einen Fall das dritte Zusatzcapitel gestattet, und daß er, wenn er sich durch Wort oder Eid zu einem Dienst verpflichtet hat, er dieser Verpflichtung nachkommen muß, wie das sechste Zusatzcapitel verordnet.

Das Hauptmittel aber zur Ablösung der Geistlichkeit von dem Leben und den Verlegenheiten der Welt ist die strengste Pflege der Keuschheit der Geistlichen, welche das vierte Zusatzcapitel nachdrücklich einschärft.

Die Geistlichkeit kann aber ihre Unabhängigkeit gegen die Welt nur behaupten, wenn sie frei auf eigenem Vermögen steht: daher sollen nach dem fünften Capitel die Prälaten den Laien keine Zehnten und Güter der Kirche zukommen lassen: ferner verbietet das fünfte Zusatzcapitel den Laien, Kirchen und Kirchenpfründen zur Leihe zu besitzen. Endlich gebietet das zehnte Capitel unter eidlicher Verpflichtung den Schloßcaplänen, das unter der Beute oder durch Gewalt an die Burgherren kommende Kircheneigenthum zu reclamiren und gegen die Widerspänstigen die schwersten kirchlichen Strafen zu erwirken.

Um der Weltgeistlichkeit ihre Unabhängigkeit in vermögensrechtlicher Beziehung zu sichern, sollen nach dem sechsten Capitel die Pfründen nicht getheilt oder vertauscht werden.

Im Interesse der öffentlichen Gesittung in einer verwilderten Zeit wird durch das zweite Zusatzcapitel die Beobachtung des Asylrechts für Kirchen und Kirchhöfe und durch das achte Zusatzcapitel die Heilighaltung

des Gottes- und Landfriedens auf den Straßen eingeschärft und die Auflegung neuer Geleitzölle verboten und alles das bei Strafe des Banns.

So hatte das Concil von Tours aus dem tiefsten Wesen der Kirche und in besonderer Beziehung auf deren gleichzeitige Leiden die Voraussetzungen ihrer Freiheit und Unabhängigkeit zum Kampf gegen weltliche Ueberwältigung canonisch neu befestigt.

Die Kirchenversammlung von Tours hat so den ganzen kirchlichen Idealismus des Mittelalters aufgeboten, alle ihre Mitglieder mit neuem Feuer durchglüht.

Der Erzbischof Thomas, seiner ganzen Sinnesart nach dieser freien Richtung zugethan, fühlte sich mächtig von dieser Richtung ergriffen. Er unterließ es daher nicht, die Folgerungen für seine eigene kirchenamtliche Stellung in allem Ernst zu ziehen. Er begann dieses Werk noch in Tours.

Es peinigte ihn gegenüber den durch das Concil verschärften Verboten der Simonie vor Allem das Bewußtsein, daß er seine Erhebung zum erzbischöflichen Stuhl der persönlichen Einwirkung des Königs auf die Wahl zu verdanken habe. Darin erkannte er einen canonischen Mangel, und um so mehr, als der Ausgang des Investiturstreits die Freiheit der canonischen Wahl wie überall, so auch in England, wenigstens dem Recht nach wieder hergestellt hatte. Wie sein großer Vorgänger Anselm sich gescheut hatte, das Pallium aus der Hand des Königs hinzunehmen, sondern es vielmehr vom Hochaltar der Domkirche von Canterbury nahm, so drängte es jetzt Thomas, seine Wahl in die Hand des Papstes zurück zu geben. Das that er in Tours: der Papst aber gab ihm die Würde mit vieler Auszeichnung zurück[1]).

Der Papst erneuerte noch der Kirche von Canterbury einige ihrer Vorrechte und entließ den Erzbischof im Kuß des Friedens, mit seinem Segen und seiner Gnade.

---

1) «Secundo promotionis suae anno Concilio Turonensi interfuit, ubi (dicitur) pontificatum minus sincere et canonice per operam manumque regiam susceptum, laicam scilicet investituram, pungentis conscientiae stimulos non ferens secreto in manus Domini Papae resignavit. Quod factum approbans Alexander, pastoralem illam sarcinam ecclesiastica manu rursus imposuit et in homine scrupuloso turbatae conscientiae laesionem sanavit.» *Wilh. Neubrig.* bei Baronius ad ann. 1163. n. 18. Von den Lebensbeschreibern des heil. Thomas erwähnt dieser Resignation nur die Vita S. Thomae bei *Giles*, Vita S. Thomae, vol. II. p. 322.: «Inthronizatus autem indebitum honorem quem minus canonice adeptus erat, (Thomas) in manibus summi pontificis Alexandri canonice postea et voluntarie, sicut sequentia declarabunt, dimisit, resignatumque et roboratum vix coactus et apostolica auctoritate constrictus recepit.» Vielleicht hat man die erst nach seiner Flucht zu Sens geschehene Resignation des Erzbischofs in die Zeit des Concils von Tours antedatirt.

Mit günstigem Wind kehrte dieser rasch und freudig nach England zurück. Von dem König ward er nach Sitte und Gebühr, wie ein Vater von seinem Sohn, in aller Freude aufgenommen [1]).

Dieses freundliche Verhältniß zwischen dem König und dem Primas konnte sich aber nicht lange mehr erhalten. Der König war scharfsichtig genug, die persönliche Veränderung des Erzbischofs als die Frucht des von ihm angenommenen allgemeinen Systems der Freiheit der Kirche zu erkennen. Denn nach der Rückkehr von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Tours suchte Thomas das dort festgestellte hierarchische System in der Kirche Englands durchzuführen, welche durch die königliche Gewalt mehr gefesselt war, als die irgend eines andern Landes. Sein künftiges Kirchenregiment sollte der Freiheit der Kirche dienen.

Aber dieses Ideal mußte praktisch durchgeführt werden: dazu führten nur die mögliche Ausscheidung der Geistlichkeit aus der Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt, die möglich ununterbrochene Leitung der Kirchen durch die Bischöfe, die völlige Sicherung des Kirchenvermögens, endlich die ungehinderte Jurisdiction der Bischöfe über die Geistlichkeit.

Diese vier Gewähren der Freiheit der Kirche suchte der Erzbischof unbeirrt der Kirche Englands wieder zu erringen. Er widersetzte sich zuvörderst der langen Ledigerhaltung der Bisthümer, weil in der Zwischenzeit dieser königlichen Verwaltung die Gerechtsame und die Einkünfte der Bisthümer und der Abteien an die Krone verloren gingen.

Schon als Kanzler hatte Thomas stets für schnelle Wiederbesetzung der erledigten Bischofsstühle gewirkt. Noch entschiedener that er dieses jetzt als Primas.

Jetzt waren zwei Bisthümer in der Provinz erledigt, das von Worcester durch den Tod des dortigen Bischofs und das von Hereford durch die Versetzung des dortigen Bischofs Gilbert Foliot auf den Stuhl von London. Thomas wirkte für deren rasche Wiederbesetzung; denn bei langer Erledigung erstirbt die Hirtensorge und das Hirtenamt; Vieles kommt von der oberhirtlichen Gewalt an die weltliche Herrschaft. Daher bat, flehte, mahnte Thomas den König, daß er die lang verwaisten Sitze wieder zu besetzen gestatte, um die vielen Schädigungen im Weltlichen und Geistlichen zu beseitigen.

1) Jam vero per aliquot dies celebrato concilio ad archipraesulis nostri petitionem nonnullis ecclesiae suae privilegiis renovatis, vir apostolicus in osculo pacis dimisit (eum cum benedictione sua et gratia). Et quidem aequore et aere faventibus, in Angliam cito cum gaudio reversus est, secundo jam anno consecrationis suae. Et a rege, pro more et debito, tanquam Pater a Filio in omni gaudio suscipitur.» *Herbert.* l. c. p. 90.

Diese Forderung machte er zumal für die beiden erledigten Bisthümer. Der König gab endlich auf vieles Bitten von Thomas nach. Und so wurden für die beiden Bisthümer zwei in aller Frömmigkeit ausgezeichnete Männer gewählt, für den Sitz von Worcester einstimmig ein noch junger, aber durch Sitten und Ernst reifer Mann, Roger, von edelm Geschlecht, des Grafen Robert von Glaucon Sohn; für den Sitz von Hereford wurde Robert von Melún, ein mit weltlichem und geistlichem Wissen reich begabter Mann, einstimmig von Clerus und Volk gewählt, die beiden Einzigen, welche der Primas weihte [1]). Außer der grundsätzlichen Vertheidigung der Rechte der Kirche suchte Thomas dem König in Allem zu Gefallen zu sein. So weihte er bald darauf, nach Berufung der meisten Bischöfe der Provinz, jenes herrliche Kloster Reedinges, in welchem König Heinrich I., Heinrich's II. Großvater, in herrlicher Gruft ruht, mit Willen und in Gegenwart des Königs mit aller Pracht ein. In demselben Jahre erhob mit Willen und in Gegenwart des Königs er in dem herrlichen Westmünster den Leib des Königs Edward aus der Gruft in die Kirche unter die heiligen Leiber [2]).

Und so waren König und Primas ein Herz und eine Seele in Gott; Königthum und Priesterthum lebten noch immer in glücklicher Eintracht.

Aber schon zeigten sich die Vorzeichen des nahenden Sturmes. Der König sah nicht ohne Besorgniß auf die kirchliche Richtung des Erzbischofs; aber listig, wie er war, verhehlte er noch immer seine Stimmung; vielmehr behandelte er den Prälaten mit Ehrfurcht, weil er selbst ihn noch nicht als Gegner erfahren hatte.

Da hielt in einer zahlreichen Versammlung Thomas in Anwesenheit des Königs eine Predigt an Clerus und Volk; er sprach vom Reiche Christi, d. h. von der Kirche und vom irdischen Reich; von den Kronen dieser Reiche, nämlich der priesterlichen und der königlichen; zugleich vom geistlichen und vom weltlichen Schwerte, und da er Vieles von den beiden Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, mit nachdrücklicher Hervorhebung jener über diese sprach, so merkte sich der König diese Worte und empfand es übel, daß er die kirchliche Würde so unendlich hoch über die weltliche stellte. Da erkannte der König den unermeßlichen Abstand zwischen seiner Gesinnung und der des Erzbischofs, indem er glaubte, die Kirche habe oder vermöge nur so viel, als er selbst, der König, ihr gewährte. „Denn," sagt ein Zeitgenosse [3]), „die Tyrannen, welche früher das Reich besessen, hatten die kirchlichen Gerechtsame ganz vernichtet, auf deren Fußstapfen wandelnd, dieser

1) *Herbert* l. c. p. 90 sqq.
2) *Herbert* l. c. p. 97.
3) *Rog. de Pont.* l. c. p. 112 sq.

König Heinrich den Inbegriff der ganzen kirchlichen Leitung und Anordnung sich angemaßt hatte; denn er verlieh Bisthümer und Abteien Jenen, welchen er nur wollte, und schon ließen sich, wie er gebot und festsetzte, Priester und Cleriker ohne Unterschied vor die weltlichen Gerichte ziehen."

Der erste Anlaß, bei welchem der König auf den Widerstand des Erzbischofs stieß, war folgender. Es war Sitte in England, daß der König zur ausgiebigern Hut seines Reichs durch die einzelnen Grafschaften hin einen Sheriff aus seinen Getreuen setzte, welchem, als königlichem Beamten, die Grafen und Barone durch ihre Grundholden jährlich zwei Solidi von jeder Hufe (hyda)[1]) zahlen ließen, weil sie durch ihren Dienst gegen Verletzungen ihrer Leute gesichert wurden. Da nun der König sah, daß diese alte angelsächsische Abgabe ein großes Einkommen einbrachte, so wollte er sie seinem Schatz beilegen. Zu diesem Zweck berief er die Bischöfe und Großen nach Woodestoke und legte ihnen seinen deßfallsigen Entschluß vor. Alle schwiegen: nur der Erzbischof Thomas erklärte freimüthig, es gezieme dem König nicht, ein fremdes Einkommen für sich einzuziehen, zumal diese Abgabe nicht als Schuldigkeit, sondern nur als freiwillige Gabe seinen Beamten zukomme: würden diese friedlich und bescheiden, wie bisher, sich gegen die Leute der Bischöfe und Großen benehmen, so werden diese die Abgabe willig geben; wenn nicht, so werde man sie nicht geben und könne nicht durch das Recht dazu gezwungen werden.

Hierauf erwiderte der König in gereizter Stimmung: „Ich schwöre es bei den Augen Gottes: diese Abgabe soll sofort für den König inrotulirt werden." Der Erzbischof aber erwiderte: „Bei den Augen, bei welchen ihr geschworen, wird diese Abgabe nie von meinen Gütern gegeben werden."

Von da an erkennend, daß der Erzbischof ihm offen widerstrebe, zürnte ihm der König[2]).

Auch hatte es diesen schon früher verdrossen, daß der Erzbischof den König sofort nach seiner Erwählung zum Erzbischof hatte ersuchen lassen, sich um einen andern Kanzler umzusehen, weil er kaum das eine Amt, geschweige beide Aemter verwalten könne[3]).

1) *Hyda*-tanta fundi portio, quanta unico per annum coli poterat aratro vel ad alimoniam unius familiae sufficeret. *Hydepaenig*, *hydepenig*-denarius quem quisque solvere debuit ratione cujusvis Hidae. *Hickes* Ep. diss. p. 108. *Hydgyld*-pecunia ab aliquo solvenda ne vapulet. *L. Can.* 42.

2) *Rog. de Pont.* l. c. p. 113 sq. *Edw. Grim* l. c. p. 21 sq. Auch *Wilh. Cantuar.* l. c. p. 5 sq. führte die Verweigerung dieser Abgabe als einen Streitpunkt zwischen dem König und dem Erzbischof an.

3) *Wilh. Cantuar.* l. c. p. 5. Auch das *Excerptum* cit. bei *Giles* Vita S. Thomae vol. II. p. 314 sagt: «Nam curiae curis interesse non approbans (Archiepiscopus), ut eximeretur a curia, vacans orationi, superintendens ecclesiae suae negotiis, nuntium

War dadurch schon eine gewisse Verstimmung eingetreten, so bedurfte es jetzt nur noch der bösen Zungen vieler Neider des Erzbischofs, um die Spannung zum ausbrechenden Streit zu bringen. Seine Zurückziehung zum innerlichen Leben galt an dem früher so weltlustigen Mann als Hochmuth, seine Geltendmachung der Rechte der Kirche als Herrschsucht und Verfolgung. Viele Großen hatten unter dem kirchlichen Druck der meisten normännischen Fürsten und bei der Sorglosigkeit der meisten frühern Erzbischöfe der Kirche manche Güter entrissen. Theils dem Recht zur Ehre, theils in der Ueberzeugung, daß in Zeiten der Gewalt nur eine mächtig begüterte Kirche ihre Sendung zu vollziehen vermöge, zog der Erzbischof Thomas mit rücksichtloser Strenge diese Güter an die Kirche zurück. Von dieser Art waren namentlich jene Güter, welche insgemein Leiben (firmae feodales) hießen: alle diese forderte der Erzbischof als zu seinem Tafelgut gehörig bald nach Antritt seines Erzbisthums mit Ausschließung der so genannten firmarii als sein Eigenthum zurück, ohne jede Aufforderung an den fiscalischen Richter. Zur Rede gestellt, warum er dieses thue, erwiderte er, daß er über das, was ganz gemeinkundig zu seinem Eigenthum gehöre, durchaus nicht vor Gericht streiten würde, unter was immer für einem Titel diese Güter auch immerhin ungerecht veräußert worden wären. Und so zog er diese Güter nach seinem Ermessen an sich und behielt sie, bis er geächtet diese und andere verloren hatte.

Auf das Nachdrücklichste hatte er unter andern sofort nach Antritt des Erzbisthums jenes Leben zurückgefordert, welches das des Wilhelm von Ros hieß [1]) und nach dem Ableben des Erzbischofs Theobald sofort vom Staat eingezogen worden war; er hatte aber den Streit über dieses Leben nicht weiter fortgeführt, weil er die Ankunft des Königs aus den überseeischen Landen hatte abwarten wollen.

Ein solcher Streit entstand damals auch zwischen dem Erzbischof und dem mächtigen Grafen von Clare, weil jener das uncanonisch veräußerte Schloß Tunebrige und alles dazu gehörige Land, welches früher der Kirche von Canterbury gehört hatte, zurück verlangte. Zu

in Normanniam regi direxit, renuntians cancellariae, sigillum resignans. *Quod altius in cor regis ascendit, in se solum causam resignationis tam subitae retorquentis.*» Aus Verstimmung verlangte nun der König, wie Diceto berichtet, von Thomas die Zurückgabe des Archidiaconats von Canterbury, die erst nach langer Zögerung des Erzbischofs geschah.

1) Die *Continuatio ad Florentium Wigorn.* l. c. p. 662. sagt: «Ipse etiam rex (Henricus I.) consilio Baronum suorum concessit Cantuariensi Ecclesiae et Gulielmo archiepiscopo et omnibus successoribus ejus custodiam et constabulationem castelli Rosi semper in posterum possidendam et in eodem castello munitionem vel turrim (qua voluerint) sibi faciant et in perpetuum habeant et custodiant.»

einer Huldigung erbot sich der Graf, nicht aber zu der von dem Primas verlangten Zurückgabe. Und doch hatte der Erzbischof die von dem König erbetene Erlaubniß erhalten, die von seinen Vorgängern widerrechtlich veräußerten oder von Laien widerrechtlich besessenen Güter der Kirche von Canterbury zurückzufordern [1]).

Ferner sprach der Erzbischof im Thurm von Rochester die Besatzung für seine Kirche auf den Grund einer Urkunde des Königs Wilhelm des Eroberers an [2]).

So sprach er über Wilhelm von Eynesford, welcher sich der durch den Erzbischof geschehenen Verleihung der Kirche von Eynesford an einen Geistlichen, Namens Laurentius, widersetzt hatte, den Bann aus. Der König forderte die Zurücknahme des Bannes; der Erzbischof aber erwiderte, der König habe nicht zu bestimmen, ob Jemand zu bannen oder loszusprechen sei. Erst als der König sich darauf berief, daß nach den Gesetzen des Landes ein königlicher Lehensträger nur mit Zustimmung des Königs gebannt werden dürfe, nahm der Erzbischof jetzt noch den Bann zurück [3]).

Blickte man auf diese Streitigkeiten als vereinzelte, so mochte man die Haltung des Erzbischofs dabei einer gewissen Schroffheit beschuldigen [4]). Allein er erkannte darin nur die Ausläufer eines ganzen

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 208.

2) *Herbert* l. c. p. 86 sqq.

3) *Wilh. Steph.* l. c. p. 208 sq. Wir haben oben S. 87. gesehen, daß Wilhelm der Eroberer dieses Recht angesprochen und ausgeübt hatte. Allein da der Bann offenbar zur Strafgerichtsbarkeit der Kirche gehört, und die von der königlichen Gerichtsbarkeit getrennte kirchliche Gerichtsbarkeit von Wilhelm dem Eroberer, wie wir oben S. 85 f. gesehen, den Bischöfen zurückgegeben worden war, so war Thomas hier offenbar in seinem Recht.

Das Excerptum cit. p. 311 sq. führt als die ersten Veranlassungen des Streites zwischen dem König und dem Erzbischof folgende an:

«Thomas creatus archiepiscopus regis resignavit sigillum.

«Archiepiscopus ad postulationem regis distulit archidiaconatum Cantuariensem transferre.

«Clarenbaldus sine professione quaerebat benedictionem accipere, regem habens fautorem.

«Comes de Clara Rogerus homagium facere noluit archiepiscopo, rege consentiente.»

«Willelmus de Ros regem non archiepiscopum agnovit ut dominum.

«Willelmus Einesfordiae dominus Laurentium expulit ab ecclesia, quem excommunicavit archiepiscopus, rege non certiorato.»

4) Selbst der dem Erzbischof so treue Johannes von Salisbury tadelte ihn darüber. So schrieb er im Jahre 1165 an den Bischof Bartholomäus von Exeter: «Novit cordium inspector et verborum judex et operum, quod saepius et asperius quam aliquis mortalium corripuerim dominum archiepiscopum de his, in quibus ab initio dominum regem et suos, zelo quodam inconsultius

kirchenfeindlichen Systems, das über die Subjectivität der beiden Hauptvertreter hinausgriff und in gesellschaftlichen Zuständen wurzelte. Am schärfsten widerstritten sich in England das canonische Recht und das Landrecht in Betreff der Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit. Hierüber drohte die Spaltung zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt in schroffster Weise auszubrechen. Das Landrecht selbst hatte hierüber die bedeutendsten Aenderungen erfahren, nicht ohne Zusammenhang mit den Wandlungen des europäischen Rechts.

In der angelsächsischen Zeit hatten nämlich die Bischöfe gemeinsam mit den Edeln des Lands über die Verbrechen der Laien gerichtet; die Bischöfe aber allein über die Verbrechen der Geistlichen, so wie über gewisse Vergehen der Laien gegen die Gerechtsame der Kirche und gegen die Gebote der Religion. Dennoch entschied in England der Bischof, mit dem Sheriff im Grafschaftsgericht sitzend, über manche Fälle, über welche in andern Ländern nur geistliche Richter urtheilten, und so auch über die weltlichen Verbrechen der Geistlichen [1]).

Wilhelm, der Eroberer, schied aber beide Gerichtsbarkeiten und errichtete für die Aburtheilung geistlicher Vergehen die von dem Bischof und den Archidiaconen gehaltenen Christengerichte [2]).

Das Aufkommen des canonischen Rechts und dessen Lehrvortrag an der Universität zu Bologna zog viele Engländer an, welche, in ihre Heimat zurückgekehrt, durch die Anwendung dieses in sich folgerichtigen und der Widersprüche des Landrechts entbehrenden Rechts in den geistlichen Gerichten diesen ein entschiedenes Uebergewicht über die königlichen Gerichte verschafften [3]).

Nach dem hierarchischen Zug der Zeit und nach der gemäß dem Gesetz der Analogie wirkenden Anziehung der Kirche auf Alles, was ein religiöses Element in sich trug, zogen die geistlichen Gerichte in England, wie im übrigen Europa, die Streitigkeiten über Zehnten, Patronatsrechte, Testamente, Meineide, Vertragsverletzungen u. dergl. an sich, und die öffentliche Meinung begünstigte diese Erweiterung der geistlichen Gerichtsbarkeit, weil diese unterrichteter, gerechter und wohlfeiler war, als die weltliche.

Dieser europäische Sieg des canonischen Rechts über das Landrecht

visus est ad amaritudinem provocasse, quum pro loco et tempore et personis multa fuerint dispensanda.» *Joann. Saresber.* Epist. ed. *Giles* vol. I. p. 202 sq. Derselbe schrieb damals an den Magister Humfrid Bovi: «Sicubi (archiepiscopus) aut exorbitare a justitia, aut modum excedere videbatur, restiti ei in faciem.» *Ibid.* p. 204.

1) M. s. oben S. 67.

2) M. s. oben S. 85. *Mansi* sacr. concil. ampl. collect. t. XX. p. 605. Lingard a. a. O. 2, 70 ff. Phillips a. a. O. I. 106. II. 68.

3) M. s. oben S. 120 f.

fand aber in England noch eine besondere Förderung: eifrig wirkte auf die Pflege des canonischen Rechts die Klosterschule zu Bec in der Normandie, aus welcher deren Aebte Lanfranc, Anselm und Theobald den Primatenstuhl Englands bestiegen hatten: Alle eifrige Pfleger des canonischen Rechts, das sie in ihrer Kirchenregierung praktisch groß geübt hatten.

Namentlich hatte Theobald, der Vorgänger von Thomas, das Studium des canonischen Rechts unter der englischen Geistlichkeit angelegentlich verbreitet und noch auf seinem Sterbebett dem König die Wahrung der durch das canonische Recht bestimmten Freiheiten der Kirche empfohlen.

Wie eifrig Thomas selbst canonische Studien pflegte, zeigt der Umstand, daß er schon als im Dienst des Erzbischofs Theobald stehender Cleriker noch auf ein Jahr zur Pflege des Studiums des römischen und des canonischen Rechts nach Bologna und Auxerre gegangen war[1]), dafür bürgt weiter, daß er noch als Erzbischof unter die gelehrten Unterhaltungen seines Hofes Disputationen über römisches und canoni-

1) M. s. oben S. 160. Brischar l. c. p. 136. Note *. Weil der Kampf des canonischen Rechts dem Landrecht galt, so ward jener unterstützt durch die Einführung des Studiums des römischen Rechts in England, welches der Primas Theobald förderte. Er bestimmte den Lombarden Magister Vacarius, im Jahre 1149 als Lehrer des römischen Rechts in Oxford aufzutreten, welches bekanntlich dem canonischen Recht die Form gegeben hatte und in den bürgerlichen Verhältnissen der Kirche und der Geistlichkeit das specifische Recht gewesen war. Durch die Einführung des römischen Rechts kam Störung und Ungewißheit in das englische Recht, wie das Gleiche die Wirkung in Teutschland war: die Pfleger des römischen Rechts galten als unvolksthümliche Rechtsverdreher: dieses zeigt *Gervasius* l. c. p. 1665. in den Worten: «Oriuntur hinc inde discordiae graves, lites et appellationes antea inauditae. *Tunc leges et causidici in Angliam primo vocati sunt*, quorum primus erat magister Vacarius. Hic in Oxonefordia legem docuit, et apud Romam magister Gratianus et Alexander, qui et Rolandus in proximo papa futurus canones compilavit.»

König Stephan bei seinem System der Vergewaltigung der Kirche verbot daher mit derselben Folgerichtigkeit die Verbreitung des mit dem canonischen Recht verbündeten römischen Rechts, mit welcher die Kirchlichgesinnten sie begünstigten, und er untersagte dem Vacarius die Haltung von Vorträgen über das römische Recht.

«Alios vidi, qui libros legis deputant igni, nec scindere verentur, si in manus eorum jura pervenirent, aut canones. *Tempore regis Stephani a regno jussae sunt leges Romanae, quas in Britanniam domus venerabilis patris Theobaldi, Britanniarum primatis, asciverat. Ne quis autem libros retineret, edicto regio prohibitum est, et Vacario nostro indictum silentium*; sed, Deo faciente, eo magis virtus legis invaluit, quo eam amplius nitebatur impietas infirmare.» *Joann. Salisb. polycraticus sive de nugis curialium et vestigiis philosophorum*, lib. VIII. c. 22. in ejusd. *Opp.* ed. *Giles* t. IV. p. 357.

sches Recht aufgenommen hatte [1]), und der Eifer, mit welchem er späterhin das canonische Recht in seiner Verbannung ergründete, wo es ihm zur Waffe der Noth geworden war.

Da nun das praktische Leben zur Anwendung der Theorie der Fälle genug bot [2]), so war der baldige Ausbruch des Kampfs zwischen dem der Kirche günstigen canonischen Recht und dem der königlichen Gewalt günstigen Landrecht mit Sicherheit vorauszusehen, und um so mehr, als die herrschsüchtige Sinnesweise des Königs bei dem in dem normännischen Fürstengeschlecht traditionellen Absolutismus über die Kirche völlig unfähig war, neben der ausschließlichen Staatsgewalt noch eine andere selbständige Gewalt und gar eine mit dem Anspruch des Vorrangs als berechtigt zu begreifen [3]).

Eben darum kreist der sich jetzt entspinnende Kampf zwischen dem Erzbischof Thomas und dem König Heinrich II. lediglich zwischen der Autonomie der Kirche und dem Absolutismus des Königthums. Fremde Interessen mischen sich gar nicht in diesen Streit. So fehlen nament-

1) Dieß zeigt ein Brief Peter's v. Blois, der berichtet:
«In domo domini mei. Cantuariensis archiepiscopi, viri literatissimi sunt, apud quos invenitur omnis rectitudo justitiae, omnis cautela providentiae, omnis forma doctrinae. Isti post orationem et ante comestionem, in lectione, in disputatione, in causarum decisione jugiter se exercent. *Omnes quaestiones regni nodosae referuntur ad nos*, qua cum inter socios nostros in commune auditorium deducuntur, unusquisque secundum ordinem suum sine lite et obtrectatione ad bene dicendum mentem suam acuit et quod ei consiliosius videtur et sanius, de vena subtiliore producit. Quod si Deus minori, quae potiora sunt, revelaverit, ejus sententiae sine omni invidia et depravatione universitas acquiescit.» Bei Phillips Englische Rechtsgeschichte. 1, 256.

2) Solche wichtige Rechtsfälle ereigneten sich bei der Unsicherheit des Rechts häufig. Einer der wichtigsten war der Streit des Erzbischofs Theobald mit dem Bischof Heinrich von Winchester, dem Bruder des Königs Stephan, welcher, nachdem er vom Papst Innocenz II. zum päpstlichen Legaten für England ernannt worden war, sein eigenes Bisthum zu einem Erzbisthum erheben lassen und von dem Erzstuhl zu Canterbury unabhängig machen wollte. Er verlor die Legatenwürde und bestimmte den König Stephan, dem Primas Theobald den Urlaub zum Besuch der Kirchenversammlung zu Rheims zu versagen, und da er sie doch besuchte, ihn in's Exil zu schicken. Lingard a. a. O. II. 228 ff. *Giraldus Cambr.* de vitis sex episcoporum coaetaneorum, in der Anglia sacra. Lond. 1691. fol. t. II. p. 420 sq.

3) Sehr richtig sagt die *Passio quinta* bei *Giles* Vita S. Thomae Vol. II. p. 167: «Clericos etiam, qui de curia regis erant, quum eorum deprehenderet incuriam, et cetera omnia, quae ad ecclesiasticam jurisdictionem pertinent, ita sibi vindicabat (Thomas) et postmodum judicabat, ut sacrilegi et rerum ecclesiasticarum invasores cum quibusdam episcopis, et simili schemate clericis, regem et omnem ejus familiam adversus sanctum dominum exasperarent; protestantes quod regias consuetudines exinanire disposuisset, et secundum regulas canonum cleri et plebis coarctare vitam et moderari.»

lich alle geschichtlichen Belege zu der von Thierry angenommenen Auffassung dieses Kampfs als eines nationalpolitischen, d. h. als einer Reibung zwischen dem Sachsenthum, welches Thomas, und dem Normannenthum, welches Heinrich II. vertreten haben soll [1]).

Dieser Stammesstreit, der allerdings die normännische Eroberung noch lange überlebt hatte, war im Laufe der Zeit immer mehr erloschen; an eine Abschüttelung der Normannenherrschaft durch eine politische Bewegung war längst nicht mehr zu denken; aber auch die administrative Reibung hatte sich verloren, da die mehren aufeinander folgenden Könige aus dem normännischen Herrschergeschlecht jedesmal bei dem Antritt ihrer Regierung die Aufrechterhaltung der angelsächsischen Gesetze Edward's des Bekenners feierlich gelobt hatten, die daher auch als Hauptmasse des Rechts der Nation in der Uebung galten.

Objectiv liegt die Wurzel des ganzen Kampfes in dem Widerstreit des gemeinen Rechts England's mit dem canonischen Recht, welcher in der von dem König angesprochenen und versuchten weltlichen Strafgerichtsbarkeit gegen verbrecherische Geistliche hervortrat, dann von diesem einzelnen Conflikt aus größere Massen des Rechts ergriff und zuletzt zu einem grundsätzlichen Streit zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt führte.

Bis auf König Stephan hatte als Hauptstock des englischen Rechts das angelsächsische Recht bestanden und die Rechtspflege war, wenn auch streng, doch im Volk nicht unbeliebt; allerdings mögen die großen Aenderungen im Grundbesitz zumal durch die Massenconfiskation der Güter der angelsächsischen Großen und deren Verzeichnung in dem s. g. Domesday-book die älteren Institutionen schon theilweise erschüttert, verwandelt und einige der von dem Eroberer eingeführten Rechtseinrichtungen im Stillen künftige Umwälzungen im Recht vorbereitet

1) *Thierry* Hist. de la Conquête de l'Angleterre par les Normands t. III. p. 110 sq.

Um seine falsche Anschauung, welcher auch Lettenhove in seiner Histoire de Flandre, Bruxelles 1847. t. II. p. 50 gefolgt ist, zu stützen, machte jener (a. a. O. 3. p. 217 sq.) sogar noch Anselm von Canterbury, der doch aus Piemont gebürtig war, zu einem Normannen. Daß Thomas' Vater ein Normanne war, haben wir oben S. 154. Anm. 3 gesehen und bezeugt Wilhelm Stephanides l. c. p. 184 direkt, indem er sagt: «— — — et eo familiarius, quod praefatus Gilbertus (pater Thomae) cum domino archipraesule (Theobaldo) de propinquitate et genere loquebatur; *ut ille ortu Normannus*, et circa Tierrici villam de equestri ordine, natu vicinus.» Daß aber Thomas in seiner Stellung als Primas die allenfalls noch bestehenden Reste angelsächsischer Reaction in seinem Streit gegen den König hätte benützen sollen, läßt sich eben so wenig mit seinem kirchenamtlichen Charakter, als mit der Ursache des Streits und seiner persönlichen Gesinnung vereinbaren, wie denn auch in sämmtlichen Akten des Streits keine Spur uns davon begegnet.

haben; aber in der Masse herrschte das alte Volksrecht vor und vermittelte eine ruhige Entwicklung des Rechts.

Alles das änderte die stürmische Usurpation Stephan's, welche das Reich roher Vergewaltigung hingab; wildes Fehderecht, Raub, Pest und Hungersnoth brachten drückende Noth über das Volk. „Solche Dinge," klagen die Mönche von Peterborough, „duldeten wir neunzehn Jahre wegen unserer Sünden [1]," bis zur Throngelangung Heinrich's II., des Sohnes der Kaiserin. Dieser erschien den Angelsachsen als Wiederhersteller der alten nationalen Dynastie. Man führte dessen Geschlecht auf Alfred und Cerdic zurück, obwohl er durch Geburt und Erziehung ein Fremder war.

Aber gerade der Wiederhersteller der angelsächsischen Linie sollte der Zerstörer des angelsächsischen Rechts sein.

Die Anarchie, welche unter Stephan das Reich verwüstet hatte, forderte ein strengeres Recht und eine schärfere Rechtspflege; daß diese Strenge komme, war ein ziemlich allgemeiner Wunsch; sie konnte aber nicht ohne Aenderung der Gesetze eintreten. Diese Gelegenheit benützte Heinrich II., um die Mauer des angelsächsischen Rechts zu durchbrechen und an dessen Stätte aus dem der landesherrlichen Gewalt günstigeren normännischen Recht mehre Einrichtungen einzuführen, was seine nächsten Vorfahren vergebens versucht hatten.

Da der öffentliche Friede nach der Zeit schwerer Rechtlosigkeit möglichst geschirmt werden sollte, so mußte die denselben hauptsächlich zu schützen berufene königliche Gewalt nach Vermögen verstärkt werden, und das konnte nicht ohne die Schädigung mancher Freiheiten und Vorrechte des Volks geschehen, welche dieses in der Sehnsucht nach Ruhe sich gern gefallen ließ.

So läuft daher in der gesammten Rechtsreform Heinrich's II. eine doppelte Richtung durch, eine objective, dem Gemeinwesen zuträgliche, welche den Schutz des öffentlichen Friedens bethätigte und eine rasche, unparteiische, strenge Rechtspflege vermittelte, und eine einseitige, selbstsüchtige, welche lediglich die Hebung der königlichen Macht ohne Rücksicht auf geschichtliches Herkommen und Vorrecht bezielte.

Wer daher blos die Wohlfahrt des Gemeinwesens und die zeitweilige Convenienz im Auge hatte, der mußte in der Reform Heinrich's II. eine Wohlthat für das Reich erkennen; umgekehrt aber mußte man vom Standpunkt des geschichtlichen Rechts und der körperschaftlichen Freiheit in der ganzen Reform mehr rücksichtslose Machterhöhung und tyrannische Rechtsbedrückung ersehen.

Dieses doppelte Bild gewähren auch wirklich die geschichtlichen Charakterschilderungen über diesen König.

1) *Saxon. Chron.* A. D. 1137.

So zeichnet ihn Glanvilla, welcher ihn freilich als Oberrichter bei der Durchführung dieses Werkes am thätigsten unterstützt hatte, in der frühsten Abhandlung über das englische Recht in den vortheilhaftesten Zügen.

Er ist nach diesem Zeugniß der größte und mächtigste König, welcher bisher in England geherrscht hatte: gerecht, vorsichtig und gnädig; ein Pfleger des Friedens, dessen Gütigkeit aber nie in Trägheit und Sorglosigkeit entartete; mächtig, ohne daß ihn aber seine Macht zur Tyrannei versuchte. Durch die Stärke seines Rechts warf er die Gewaltthätigkeit des Stolzen und Unbiegsamen nieder, während er seinen Schutz über den armen und gemeinen Mann erstreckte. Keiner der Richter seines Hofs durfte es wagen, auch noch so wenig vom Weg der Gerechtigkeit abzuweichen und einen Richterspruch gegen die Gebote des Rechts zu fällen. In seinem höchsten Gericht bedrückte nicht die Macht des Gegners den Armen; nicht konnte Gunst oder Vertraulichkeit den gemeinen Mann vom Sitz des Gerichts vertreiben [1]).

Ganz anders ist das Bild, welches ein Geistlicher von ihm zeichnet. Nach diesem war Heinrich II. unkeusch, habgierig, geizig, launenhaft und grausam; er hob alle alten und rechtmäßigen Satzungen des Landes durch neue Verordnungen, die s. g. Assisen, auf, welche er alljährlich verkündete. Streng über die Maaßen, stürzte seine Gesetzgebung sowohl die natürliche Gerechtigkeit als die löblichen Gewohnheiten des Königreichs um. Indem er mit derselben Hand die Ehre, Vorrechte und das Eigenthum der Aristokratie und die Freiheiten der Geistlichkeit angriff, stand Niemand so hoch, daß er nicht von seiner willkürlichen Gewalt erreicht worden wäre, und Niemand so nieder, daß er durch seine Verborgenheit vor dessen lauernden Tyrannei geschützt gewesen wäre [2]).

Man braucht nicht die Verschiedenheit des Urtheils auf den verschiedenen Standpunkt beider Beurtheiler, des Staatsmanns und des Mönchs, zurückzuführen; man halte sich blos an die Thatsachen, und die Züge beider Charakterschilderungen stimmen darin überein, daß Heinrich II. ohne Beachtung bestehender Rechte und Vorrechte in Gesetzgebung und Gericht durchgriff; „es war eben so sehr eine Rechtsverletzung, wenn er den schuldigen Priester in Fesseln hielt, ohne irgend einen Unterschied zwischen dem Geistlichen und dem gemeinen Mann zu machen," als dieses seine fiscalischen Erpressungen und der offene Verkauf von Recht und Rechtspflege waren, die urkundlich sich nachweisen lassen und gegen welche ihn das Zeugniß Glanvilla's um so weniger schützen kann, als dieser durch seine bekannte Verdrehung des Rechts den König auf diesen verderblichen Wegen unterstützt hatte [3]).

1) *Glanvilla*, de Legibus in Praef.

2) *Radulphus Niger.*

3) Richard von Anneſty's Erzählung. Palgrave l. c. Vol. I. p. 141. sqq.

Für die Fortbildung des Rechts standen eben dem König zwei Wege offen: der Weg *theilweiser Reform*, auf welchem er mit Beachtung der geschichtlichen Rechte und Vorrechte der Nation und der einzelnen Stände jene Reformen durchführen konnte, welche die Folgen langer Rechtsunsicherheit unter der Regierung Stephan's zu beseitigen und die nöthige Strenge einzuführen im Stand waren. Diesen Weg verschmähte der König; er wählte entschieden den einer *durchgängigen Abgleichung des Rechts*, indem er das der Nation liebe und gewohnte angelsächsische Recht, die Immunitäten der Kirche und der Geistlichkeit und die Vorrechte der weltlichen Großen gleich mißachtend, nach Einförmigkeit des Rechts strebte, wobei er seine Entwürfe schlau berechneter Machterweiterung mit dem Schild des nationalen Bedürfnisses eines starken öffentlichen Friedens deckte.

Hiebei verfuhr er als gewandter, umsichtiger Gesetzgeber. Er fand sich auf diesem Gebiet der Fortbildung des Rechts heimisch, weil er, beliehen mit dem Erbamt eines Großseneschalls von Frankreich, in dieser Würde das Richteramt selber geübt hatte. So sind die zahlreichen *Assisen*, durch welche er einzeln das Recht änderte, großentheils Schöpfungen seines eigenen Geistes; sie fanden Anerkennung in der Nation, weil sie einmal das Hauptbedürfniß der öffentlichen Ruhe befriedigten, wenn auch auf Kosten mancher geschichtlichen Rechte; sodann weil gelehrte Arbeiten von Sachkennern, wie die des Oberrichters Glanvilla, sie empfahlen. Zahlreich sind diese durch Heinrich II. durchgeführten Aenderungen des Rechts: sie betrafen das Privatrecht, und zwar das Personen-, Sachen-, Forderungs- und das Erbrecht, das bürgerliche Verfahren, das Strafrecht und dessen Verfahren, das öffentliche Recht nach allen seinen Zweigen, so das Lehenrecht und selbst auch das öffentliche Recht in Beziehung auf die Kirche.

Die Aenderungen im bürgerlichen Recht und Verfahren waren milder; strenger waren sie im Strafrecht, Strafverfahren und im öffentlichen Recht. Der König war zu klug, um eigene Neuerungen als solche offen durchsetzen zu wollen. Er gab sich den Schein, in einer umfassenden Codification alle die Gewohnheiten, welche seine normännischen Vorfahren in England theils als Fortbildungen des angelsächsischen Rechts, theils als trotz der allgemeinen Anerkennung des letztern eingeschleppte normännische Rechtseinrichtungen zur Geltung gebracht hatten, in einem geschlossenen System zu ordnen und nur den Bedürfnissen der Gegenwart anzubilden. Er wandte zu diesem Zweck das Rechtsmittel der so genannten *Recognition* an, d. h. er ließ die einzelnen Rechtsgewohnheiten von den ältesten Männern der Bezirke eidlich bezeugen, und indem er dieses in allen Theilen des Rechts durchführte, rundete er dadurch das System des geltenden Rechts nach seinen Ab-

sichten ab. Er erzielte dadurch noch den Vortheil, daß es den Anschein gewann, er habe rohe und unvollkommene Rechtsanstalten zu höherer Vollendung ausgebildet; manche der Rechtseinrichtungen, die dem König Heinrich II. zugeschrieben werden, wurden allerdings von ihm nur in ihren ersten rohen Umrissen angelegt und erhielten erst unter der Reibung späterer Ereignisse ihre Ausbildung durch kleine und theilweise Aenderungen, die stillen Vorgänge mächtiger, unerwarteter, unvorgesehener und unbeabsichtigter Wandlungen.

So wurde Heinrich II. in der That der Gründer des gemeinen Rechts, d. h. des gesammelten und geordneten Gewohnheitsrechts Englands.

Von diesem Standpunkt muß auch, um nach allen Seiten hin gerecht zu sein, der Streit Heinrich's II. mit Erzbischof Thomas betrachtet werden.

Sechstes Hauptstück.

Der Ausbruch des Kirchenstreits zwischen dem König Heinrich II. und dem Erzbischof Thomas.

Bei dieser Lage der Gesetzgebung und bei diesen Absichten des Gesetzgebers waren alle Elemente bereit, den Streit zwischen dem Recht der Kirche und den Ansprüchen des Königthums zu erheben.

Listig, wie er war, begann ihn der König an jenem Punkt des kirchlichen Rechts, wo dieses dem weltlichen öffentlichen Recht eine scheinbare Schwäche bot.

Die Zeit war eine gewaltige und gewaltthätige. Rohe Verbrechen wurden in Menge verübt und selbst von Geistlichen. Da diese schon durch den Empfang der Tonsur die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit genossen, welche gegen die als Reste der anarchischen Regierungszeit Stephan's zurückgebliebenen massenhaften Verbrechen mit aller Macht einschritt, so glaubte der König, daß die Strafgewalt der Kirche, welche bei ihrer Verwerfung der Todesstrafe als schwerste Strafen gegen geistliche Verbrecher nur Geldbußen, Geisselung, Gefängniß und Degradation kannte, zur Niederhaltung roher Verbrechen durchaus nicht zureiche.

Nicht ohne Grund erkannten daher die Gegner der Kirche hierin einen günstigen Punkt zum Angriff auf die geistliche Strafgerichtsbarkeit. Einzelne auffallende Verbrechen Geistlicher gaben die Loosung zum Ausbruch des Streits zwischen dem König und dem Erzbischof.

Einige Geistlichen wurden zur Zeit schwerer weltlicher Verbrechen angeklagt und in Haft gehalten wegen Bruchs des öffentlichen Friedens.

So ruhte auf einem Geistlichen die Anklage, die Tochter eines rechtschaffenen Bürgers in dem Gebiet von Worcester geschändet und deren Vater ermordet zu haben.

Der König begehrte die Aburtheilung des Verbrechers durch das weltliche Gericht, was der Erzbischof verweigerte.

Ein anderer Geistlicher war beschuldigt, aus der Kirche des Bischofs von London einen silbernen Kelch entwendet zu haben. Auch diesen stellte der Erzbischof nicht vor das weltliche Gericht, wie es der König verlangte, sondern er ließ ihn durch das geistliche Gericht seines Amts entsetzen und, um durch eine strengere Strafe dem König zu genügen, noch brandmarken [1]).

Ferner war ein Priester des Mords von den Verwandten des Erschlagenen angeklagt. Dieser wurde wegen des Vorrechts der Weihe an den Bischof der Diöcese Salisbury abgeliefert, von welchem die Beamten des Königs und die Verwandten des Ermordeten begehrten, daß er über ihn Recht spreche. Da aber der Priester beharrlich leugnete und von den Anklägern doch auch des Mords überführt worden war, so wurde die canonische Reinigung dem Angeklagten angesagt, wo hauptsächlich der öffentliche Ruf den Anklägern beistimmte, und sie selbst auch wahrscheinlich den Angeklagten beschuldigten. Da dieser letztere aber bei der Reinigung ausblieb, so sandte der Bischof an den Erzbischof, indem er ihn rechtlich berieth, um im Vollzug der Strafe sicherer zu gehen. Der Erzbischof aber befahl, daß dem Verbrecher jede kirchliche Pfründe entzogen, er degradirt und in ein Kloster zur strengsten lebenswierigen Buße eingesperrt werden sollte. Diese Strafe ist auf die Nichtleistung der richterlich erkannten Reinigung ganz dieselbe, wie die gegen den Ueberwiesenen.

Auf diese Weise wurden Geistliche wegen Verbrechen angeklagt und überwiesen oder ergriffen oder selbst ehrlos, und bei der erkannten Reinigung ausbleibend, ohne jede Verstümmelung oder Verunstaltung der Glieder nach dem durch frühere Bestimmungen authentischer Kirchensatzungen bestätigten Beschluß des Erzbischofs mit einer solchen geistlichen Strafe ohne jede körperliche Strafe durch die Provinz hin belegt. Jedoch wurde dann die Strafe je nach Art der Missethat, nach dem Rang und der Weihe des Verbrechers und nach der Art und Ursache des Verschuldens geschärft oder gemildert [2]).

Um dieselbe Zeit hatte ein gewisser Philipp von Broc, Chorherr an der Domkirche von Lincoln, die wandernden Richter des Königs geschmäht. Er war schon zur Zeit des Erzbischofs Theobald vor dem geistlichen Gericht des Todschlags überwiesen und verurtheilt worden, den Verwandten das Wehrgeld zu zahlen. Später lud ihn der königliche Richter Fitz Peter vor den Gerichtshof zu Dunstable we-

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 215.
2) *Herbert* l. c. p. 100 sq.

gen desselben Todschlags. Philipp wollte über diese schon abgeurtheilte Sache nicht noch einmal sich verantworten, und als Fitz Peter heftiger in ihn drang, so schmähte er ihn.

Das erbitterte den König nicht blos gegen den Thäter, sondern auch gegen die Geistlichkeit des gesammten Königreichs. So traf den ganzen Stand, was doch nur der Einzelne verschuldet hatte. Die Klage über diese durch Philipp von Broc verübte Schmähung wurde an den Erzbischof gebracht; der Geistliche ward vorgeladen und zur Beschwichtigung des Unmuths des Königs über das Maaß des Vergehens bestraft; es wurde nämlich auf öffentliche Ruthenzüchtigung und auf Jahre lange Suspension von allen Pfründen, welche er im Königreich besaß, erkannt; aber auch diese Ahndung genügte dem zürnenden König noch nicht. Dieser hatte die Verhängung einer förmlichen Leibesstrafe gewünscht, scheute sich aber, dieses auszusprechen, weil er schon gewahrte, daß die Strenge des Primas sich hiezu nicht beugen lasse [1]).

Der König und der Erzbischof sahen sich so auf zwei verschiedene Seiten hin gedrängt.

Der König, welcher eben so sehr den Frieden seines Volkes wünschte, als der Erzbischof für die Freiheit seines Clerus eiferte, hörte, sah und vernahm auf Vieler Berichte, daß durch dergleichen Züchtigungen die Unthaten solcher Geistlichen nicht unterdrückt werden, sondern daß der Zustand des öffentlichen Friedens sich vielmehr von Zeit zu Zeit im Königreich immer verschlimmere [2]). Er entbot daher auf den 1. October 1163 die Erzbischöfe, die Provinzialbischöfe und den übrigen Clerus feierlich zu einer Versammlung nach London in's Westmünster.

Es erschienen der Primas Thomas, der Erzbischof Roger von York und alle andern Bischöfe England's.

Nachdem der König den Grund der Berufung der Versammlung entwickelt, welcher angeblich darin bestanden, daß der Erzbischof von Canterbury als Primas von England feierlich vorgestellt werden sollte, begann der König gegen Aller Erwartung einiges sehr Hartes zu beantragen [3]).

---

1) *Herbert* l. c. p. 101 sq. *Edw. Grim* l. c. p. 22 sq. *Rog. de Pont.* l. c. p. 114 sq. *Wilh. Steph.* l. c. p. 213 sqq.

2) *Herbert* l. c. p. 102 sqq. *Edw. Grim* l. c. p. 23 sq.

3) So stellt wenigstens das bei *Giles* Vita S. Thomae Vol. II. p. 251 sqq. stehende Fragment: *Summa causae inter regem et Thomam* die Sache dar. Es sagt: «Henricus, nobilis rex Anglorum, dux Normanniae et Aquitaniae et comes Andegaviae, venit Londoniam calendis Octob. anno verbi incarnati MCLXIII et Archiepiscopus Cantuariensis Thomas et Eboracensis Rogerius et omnes

Er klagte zuerst über die Gewaltthätigkeit der Archidiaconen, daß sie die Vergehen Anderer zu ihrem eigenen Gewinnst verkehren, indem sie Ablösungen der Sünden fordern und aus dieser Quelle ihren übermäßigen Prunk bestreiten, während sie doch den Fehlenden die gebührende Rüge nicht zuwenden; er wolle nicht, sagte er, daß die Archidiaconen einen auch noch so sehr wegen eines Verbrechens Bezüchtigten ohne Wissen seiner Beamten belangen.

Und indem er sich jetzt zu Anderem wandte, sprach er: „Ich denke Gedanken des Friedens und rühre mich sehr für das Wohl des Friedens, der in meinem Reich durch die Bosheit der Geistlichen gestört wird, welche rauben, stehlen und morden. Ich fordere daher und will, daß der Erzbischof von Canterbury mit seiner und seiner Mitbischöfe Zustimmung die auf Verbrechen ergriffenen oder deren überwiesenen oder eingeständigen Geistlichen auf der Stelle exauctoriren und sofort den Gerichtsdienern meines Hofes übergeben lasse, damit sie, jedes Schutzes der Kirche beraubt, körperlich abgestraft werden. Ich will auch und verlange, daß ihr zustimmet, es solle jener Exauctoration irgend einer meiner Beamten anwohnen, um den exauctorirten Geistlichen sofort zu verhaften, damit ihm nicht Gelegenheit geboten werde, der Körperstrafe sich durch die Flucht zu entziehen[1]). Die verbrecherischen Geistlichen würden im Uebelthun immer nur frecher, wenn sie nicht nach der geistlichen Strafe noch einer leiblichen unterworfen würden, und nur wenig kümmern sich Jene um den Verlust der Weihe, welche aus Rücksicht auf die Weihe von so gräßlichen Thaten die Hand nicht zurückzuhalten sich scheuen; sie seien nur um so schlimmer im Laster, als sie durch das Vorrecht der Weihe würdiger seien, als die Andern. Darum seien sie aber auch mit schwerern Strafen zu züchtigen, wenn sie auf dem Verbrechen ergriffen würden.

Diese Forderungen stellte der König, gestützt auf den Rath Einiger, welche sich der Kenntniß beider Rechte berühmten, als Forderungen, welche nicht nur allein das menschliche Recht, sondern selbst auch die canonische Autorität des göttlichen Rechts festgestellt habe: daher finde sich auch, daß in den Canones von Solchen es oft heiße: «*Tradatur curiae;*» darum führten auch die, welche für den König wegen der königlichen Gunst wissentlich als ungelehrt sich stellten, an, daß Solche nicht mit Verbannung oder Verweisung in ein Kloster zu bestrafen, sondern nach den bestehenden

episcopi Angliae. Sola autem et summa causa concilii fuit, ut metropolitanus Cantuariensis totius Angliae primas esse solenniter monstraretur; cui solus in hoc Eboracensis obviavit: quum ecce praeter spem omnium, rex Anglorum quaedam satis dura proponere coepit.»

1) *Fragm. cit.* l. c. p. 252. *Herbert* l. c. p. 102 sqq.

Canones vielmehr dem Hof zu übergeben seien, wo sie in der Folge Knechte des Hofes werden, dem Hof auf immer dienen oder mit einer andern Strafe, welche der Hof erkennen würde, belegt werden sollen, und dieses Uebergeben an den Hof heiße sie an weltliche Richter zur Bestrafung überlassen; daher folge auch richtig im Canon: «*Et recipiat, quod inique gessit.*» Und was immer auch von dem Kloster gesagt werde, sie versicherten beständig, das Exil sei gar kein Gericht des Priesters, sondern des Kaisers; denn wessen das Land sei, dessen Recht sei es, zu ächten, zu relegiren, zu deportiren, zu vertreiben, gerade wie wessen die Kirche sei, dessen auch das Recht sei, zu bannen, zu suspendiren, vom Altare zu entfernen; das Letztere sei Sache des Bischofs, dem die Kirche gehöre; das Erstere sei Sache des Königs, dem das Land eigne.

Sie fügten noch bei, daß, nach dem von Mose gegebenen heiligen Gesetz, die Verbrecher ohne Rücksicht auf ihren Grad oder Weihe nach der Art ihrer Unthat körperlich bestraft worden seien, vergeltend Seele um Seele, Auge um Auge und im Andern so immer Talion empfangend, so wie das Volk, so auch der Priester nach der Gerechtigkeit Gottes, indem damals dem Frevel zu seinem Schutz kein Vorrecht der Weihe oder Würde nachgesehen worden sei; vielmehr sei den an Weihe oder Vorzug Höhern, wenn sie Verbrecher geworden, Gericht und Strafe noch strenger gewesen. Das wäre aber eine sonderbare Neuheit des Gesetzes und wahrlich eine neue Heiligkeit, wenn sich Verbrechen durch Vorrechte so schützen könnten, durch welche der Friede der Reiche gestört, die Gerechtigkeit der Könige verletzt und zuletzt alle Heiligkeit entweiht würde [1]).

Auf diese Rede des Königs ging der Erzbischof von Canterbury, da er für die Antwort auf diese Forderung keinen Aufschub auf den morgigen Tag erlangen konnte, zur Berathung mit seinen Bischöfen auf die Seite.

Und sofort schwankte die Rede hierhin und dorthin.

Die Bischöfe sagten: Nach den weltlichen Gesetzen müssen die exauctorirten Geistlichen dem Hof überantwortet und nach der geistlichen Strafe körperlich gebüßt werden, weil, je würdiger sie nach dem Vorrecht seien, sie als desto schlimmer im Verbrechen angesehen werden, und weil, je schlimmer sie im Verbrechen seien, sie mit desto schwererer Strafe zu belegen seien. Es sei also gar nicht sonderbar, wenn auf die Entziehung der Weihe die Strafe des Körpers folge. Dasselbe bewiesen sie nicht blos nach den Gesetzen, sondern auch mit authentischen Beispielen, indem sie die Leviten des alten Testamentes

1) *Herbert* l. c. p. 103 sqq.

vorstellten, welche als eines durch das Gesetz verbotenen Verbrechens Schuldige der Tod des Leibes getroffen oder nach der Aehnlichkeit des Verbrechens Verstümmlung an den Gliedern [1]).

So sehr aber der Primas den heiligen Canones überhaupt zustimmte, so sprach er doch für das Gegentheil, indem er behauptete, daß es durchaus ungerecht und gegen die Canones und gegen Gott sein würde, wenn wegen Bestrafung eines und desselben Vergehens Jemand zweierlei Gerichten verfallen würde. Auch Gott richte nicht zweimal über Dasselbe; denn, sagte er, was die Kirche richtet, ist entweder gerecht oder ungerecht; aber man wird es nicht als ungerecht annehmen, es wird also gerecht sein. Was nun keine Freisprechung erhält, das erhält die Verurtheilung. Wenn daher der Schuldige verurtheilt wird, indem er exauctorirt wird, da darf kein anderes Gericht mehr zur Verurtheilung desselben Vergehens eröffnet werden. Ferner müssen wir, sprach er, verhüten, daß nicht mit unserer Zustimmung die Freiheit der Kirche unterdrückt werde und untergehe, für welche, nach dem Beispiel unseres obersten Priesters, bis zum Tode zu kämpfen, wir pflichtmäßig gehalten sind. Noch habt ihr aber nicht bis zum Tode widerstanden [2]).

Hierauf entgegneten die Bischöfe: Die untergehende Freiheit der Kirche bringe der Kirche keine Gefahr; jetzt sei es eher gut, daß sie untergehe, damit wir selbst nicht ganz untergehen. Thuen wir also, was der König fordert; sonst wird er von uns fliehen, und es wird Niemand sein, der unser Leben fordert. Halten wir aber zum König, so werden wir als Erbe das Heiligthum Gottes besitzen und in den Besitzungen unserer Kirche sicher schlafen. Auch muß man der Bosheit dieser Zeit viel nachsehen.

So sprachen die Bischöfe, als wenn dem Tag nicht seine Bosheit genügte und als wenn sie selbst nicht durch die Bosheit der Bischöfe gemehret würde [3]).

Da entgegnete der Erzbischof vom Eifer für das Haus des Herrn entbrannt: Ich sehe, daß ihr euere Freiheiten unter der Hülle der Geduld tröstet, und daß unter dem Vorwand eurer Dispensation die Freiheit der Braut Christi erdrückt werden soll. Wer hat euch geblendet, bethörte Oberhirten? Warum bedecket ihr mit dem vorsichtigen Worte Dispensation euere offenbare Ungerechtigkeit? Warum nennt ihr Dispensation die Gefährdung der ganzen Kirche Christi? Den Sachen sollen die Worte dienen, nicht aber sollen mit den Sachen

1) *Wilh. Steph.* p. 210. wörtlich wie das *Fragm. cit.* p. 252 sq.

2) *Fragm. cit.* l. c. p. 253. und *Wilh. Steph.* l. c. p. 210.

3) *Wilh. Steph.* p. 210 sq. und übereinstimmend das *Fragm. cit.* l. c. p. 253.

die Worte verkehrt werden. Wenn ihr sagt: der Bosheit der Zeit sei Vieles nachzusehen, so stimme ich allerdings bei; deßwegen sind aber nicht Sünden auf Sünden zu häufen. Gott ist mächtig, die Lage seiner Kirche besser zu machen, ohne daß ihr selber schlimmer werdet. Oder ist Gott nur mächtig, durch die Fehler der Lehrer der Kirche seiner heiligen Kirche zu helfen? Ich glaube, ihr habt Mitleiden mit den Schwächen Christi, als wäre er machtlos, seine Braut aufzurichten, wenn er nicht durch unsere Gesinnung unterstützt wird. Wahrlich, Gott versucht euch. Wann denn sollen sich die Bischöfe der Gefahr aussetzen? Etwa in der Ruhe und nicht in der Gefahr? Ihr schämt euch gewiß, zu bekennen: in der Ruhe. Es erübrigt also nur, daß, wenn in der Kirche Störung ist, der Hirt der Kirche sich der Gefahr entgegenwerfe. Denn nicht war es ehedem ein größeres Verdienst für die Bischöfe, in ihrem Blut die Kirche Christi zu gründen, als in unseren Zeiten für die Freiheit der Kirche sein Blut zu vergießen. Und ich meinerseits versichere, indem ich Gott zum Zeugen nehme, daß es für uns nicht sicher sei, von jenem Vorbild abzugehen, welches wir von unsern heiligen Vätern empfangen haben. Auch wir dürfen Niemanden dem Tod preis geben, da es uns auch nicht erlaubt ist, einem Blutgericht anzuwohnen[1]).

Jetzt kamen die Bischöfe zum König zurück; der Erzbischof sprach zu ihm: „Mein Herr König! Die heilige Kirche, die Mutter Aller, der Könige und der Priester, hat zwei Könige, zwei Gesetze, zwei Gerichtsbarkeiten und zwei Zwangsgewalten. Zwei Könige, den himmlischen König Christus und den irdischen König; zwei Gesetze, das göttliche und das menschliche; zwei Gerichtsbarkeiten, die priesterliche und die landrechtliche; zwei Zwangsgewalten, die geistliche und die leibliche. Siehe das sind die zwei Schwerter. „Es ist genug," spricht der Herr. Keines von beiden ist überflüssig, und sie genügen: die Männer dieses Berufs aber, genannt Cleriker, haben auf den Grund ihrer Weihe und ihres Amtes eigentlich blos Christum zum König; sie selbst durch einen gewissen eigenen Charakter, welcher auf das Haupt gelegt wird, gezeichnet dadurch gleichsam von den Stämmen der Völker ausgeschieden und eigens und besonders zu dem Werk des Herrn aufgenommen, daher sie durch das Vorrecht der Weihe und des Amtes nicht unter, sondern über den irdischen Königen stehen, als solche, welche Könige bestellen, von welchen auch der König den Gurt des Ritterdienstes und die Gewalt des irdischen Schwertes empfängt; darum steht auch dem König keine Gerichtsbarkeit über diese zu, ich sage im Betreff der Profession und der Weihe, sondern sie selbst sind vielmehr Richter der Könige.

1) *Wilh. Steph.* p. 211 sq. und *Fragm. cit.* l. c. p. 253 sq.

Denn sie, obwohl in der Welt schwächliche, verächtliche und unbeherzte Männer ihres Amtes, legen doch nach dem, was von ihnen ein großer König und Prophet vorverkündete, die Könige der Völker in Fußeisen und die Vornehmen der Welt in eiserne Fesseln, daher sie auch nicht unter den Königen der Welt, sondern unter ihrem eigenen König, unter dem König des Himmels, durch ein eigenes Gesetz regiert, und als Verbrecher nach eigenem Gesetz gestraft werden, welches seine eigene Zwangsgewalt hat. Und nicht ist jenes Gesetz, von welchem wir jetzt sprechen, jenes öffentliche und gemeine Gesetz, welches das aller frommen in Christo Lebenden ist, sondern neben jenem, nicht außer jenem ein gewisses privates und eigenes, das wegen jenes Berufs, nämlich des der Cleriker, erlassen worden ist. Das sind gewisse Satzungen der heiligen Väter, erlassen wegen unser, welche die gut Handelnden auch in der gewärtigen Kirche belohnen, die anders Handelnden aber verdammen; wie sie aber einen eigenen König, den himmlischen, ein geistliches Gesetz und eine Gerichtsbarkeit im Geistlichen haben, eben so ist auch im besondern und geistlichen Theil Gottes eine geistliche Zwangsgewalt, besonders durch sich und von der weltlichen Zwangsgewalt geschieden, und daher kommt es, daß sie ohne Verstümmelung der Glieder und ohne jede Entstaltung des Körpers ist. Denn sie ist geistlich. Und so kömmt es daher, daß das Vorrecht der Weihe das Brandmal ausschließt, welche Strafe jedoch insgemein unter den Menschen auch das gerichtliche Recht verdammt, damit nämlich an dem Menschen Gottes Bild nicht entstaltet werde.

Auch in diesen unsern Satzungen ist für die Majestät und Milde der Könige gesorgt; denn es ist ganz schändlich und ungeziemend, wenn die königliche Gnade das Gräßliche und Abscheuliche sieht, wie Hände, Gott geweiht, und die kurz vorher auf dem Altar das Bild des gekreuzigten Königs, des Erlösers der Welt, gestaltet, jetzt auf den Rücken gebunden, den öffentlichen Räuber darstellen, und den Strick um den Hals am schmählichen Galgen das in der Salbung des heiligen Chrisma's getränkte Haupt Dessen hänge, vor dessen Füßen kurz vorher sich die königliche Majestät, Gnade und Vergebung suchend, gebeugt hat. Auch ziemt es nicht der königlichen Größe und Milde, daß jene Hände, von welchen gerade der König selbst die Wohlthat der Gnade und des Segens Gottes empfangen, jetzt von demselben schmähliche Todesstrafe hinnehmen, unter das Beil der Scharfrichter gelegt oder sonst wüst und gräßlich verstümmelt werden. Und in gleicher Weise nun, Herr König, spreche ich auch von jenen Clerikern, welche in heiligen Weihen stehen, die die Gehilfen der Priester des Allerhöchsten am Altare sind, durch deren Dienst als Gehilfen auch die Könige der Erde den Segen des himmlischen Königs erlangen; sollte jedoch, wenn Einer der

Unserigen exauctorirt und dem Hof übergeben wurde, er in der Folge aus einem neuen Grund dieses erdulden und auf das Gebot des weltlichen Richters eine Leibesstrafe erleiden, so leugnen wir nicht, daß das billig und verdient sei, und der durch die Zwangsgewalten zu Bewingende kümmert uns in der Folge nicht mehr. Denn er wurde dem königlichen Hofe übergeben und unter die weltliche Gerichtsbarkeit gestellt, dem Hofe beständig zu dienen. Denn das sagt der Canon: «Tradendum curiae,» welches eine Wort aus den Geschichten als offenbares genommen wird; nachdem er aber so überliefert wurde, haben wir mit ihm, der jetzt zum Knecht des Hofes geworden, nichts mehr. Wenn daher in der Folge über ihn auch eine Strafe verhängt wird, so ist das schon nicht mehr eine Strafe von uns als eines vom Clerus, sondern es wird eine Strafe von euch als eines aus dem Volke sein. Wenn ihr aber beifügt: sogar die Unserigen zu verbannen, sei nicht unsere, sondern euere Sache, da das Land euer, nicht unser sei, und diese Strafe werde keine kirchliche, sondern eine bürgerliche sein, so antworten wir kurz: Wir vertreten die Stelle Desjenigen, welcher über alle Könige ist, dessen die Erde und ihre Fülle ist; aber auch nach dem, was die heiligen Canones bestimmen, durch die Autorität jenes Königs, dessen die Erde ist und dessen Sendung wir auf Erden vollbringen, verurtheilen wir zuweilen auch zu Aechtungen und Verwirkungen ihrer Güter die Unserigen, gerichtet nach dem Maaß des Verfehlens und nach der Art der Unthat. Denn nicht sind die Strafen jenes Königs, dessen Macht ohne Grenzen ist, beschränkt. Doch dürfen wir nicht dem Blutgericht anwohnen, welches euer ist, die ihr das andere Schwert, ich sage das des Eisens führet, nicht das des Wortes, welches unser ist, so wie jenes Schwert euer. Denn sehet, das sind die beiden Schwerter, unter welchen alle Zwangsgewalt steht, und nicht, was Gott verhüte, unter sich aufrührerisch, sondern sich gegenseitig unterstützend, so daß, was das eine nicht, das andere gleichsam als helfend vollziehe und ergänze, daher sagt er: Es ist genug. Und nicht blos unsere, sondern auch euere, euerer eigenen königlichen Gerichtsbarkeit Untergebenen, ich sage die adeligen oder nichtadeligen Laien, nöthigen wir, wenn sie von der Gnade Gottes berührt, wenn sie die Missethaten, welche sie in dieser Welt verschuldet, bereuen, das Land ihrer Geburt zu meiden und jene Orte zu verlassen, an welchen ihnen Grund und Stoff des Verfehlens leichter ist, und unter Autorität des höchsten Königs über Land zu ziehen, und wir bestimmen sie gar oft, daß sie nach Jerusalem in den Tempel oder in das Hospital oder in andere heilige und entlegene Orte strengern Lebens zeitweise oder auf immer pilgern; indem wir in dieser Weise nach dem Gebot des höchsten Königs sie gleichsam ächten oder deportiren, jedoch Alles nach Art

der verübten Vergehen und zum Seelenheil der ihre Missethaten Büßenden

Wenn aber, wie ihr sagt, die Unserigen zu Uebelthaten geneigter und rascher sind, weil die körperliche Strafe nicht auf die geistliche folgt, so mag das bei Einigen so sein: und bei diesen hemmen wir nicht die Seele, was blos Gottes Sache ist, sondern die Hand von Unthaten, so weit es angeht und wir es vermögen, indem wir den Verurtheilten in ein Kloster oder auch an einen andern strengern Ort unter engster Haft verweisen, wenn wir ersehen, daß es so fromme: und wir gehen nicht weiter. Sintemalen unsere Strafen eben so, wie die eurigen, beschränkt sind, wo weiter zu gehen, überschreiten ist. Und gelingt es uns nicht, so wird unser eigener König in der Bestrafung der Seinigen unser Unvollkommenes ergänzen; denn er sagt: Mir gehört die Rache und ich werde vergelten. Ueber die Priester des alten Bundes aber und die Leviten, welche, wenn sie die Gebote des Gesetzes übertraten, körperlich bestraft wurden, will ich gegenwärtig nicht sprechen; denn in dem neuen Gesetz ist eine neue Censur, eben weil hier ein neues Gesetz, ein neuer König ist; ein neues Gericht wird hier reformirt, nicht blos in den Strafen, sondern auch in den neuen Sacramenten, Opfern, Werken und Lasten. Denn das Alte ist vergangen, und siehe, Alles ist neu geworden, ein neuer König, ein neues Gesetz, eine neue Heerde, neue Sacramente, neue Opfer, neue Werke und neue Lasten, und so neue Züchtigungen und neue Strafen."

So sprachen der König und der Primas, der erstere für den Frieden seines Volkes, der andere für die Freiheit seines Clerus, und mit dem Erzbischof standen vor dem König jetzt noch fest seine Mitbischöfe, wie ein undurchbrechbarer Schlachthaufe mit ihrem Führer vereinigt. Mit aller Ergebenheit beschwor der Primas den König, er möge unter dem neuen König Christo und unter dem neuen Gesetz Christi in dem neuen und besondern Erbtheil des Herrn gegen die Satzungen der heiligen Väter durch sein Reich hin keinen neuen Gerichtszwang einführen [1]).

Er beschwor ihn bei ihm und seines Reiches Fortdauer, indem er beifügte, er dürfe, er könne dieses nicht dulden. Wohl sah der Erzbischof, daß die meisten Bischöfe, nicht Säulen der Kirche, sondern Rohre, im Winde sich beugen und zittern; doch gewahrte er, daß sie nicht in Allem dem Könige gehorchen wollen. Und gewiß hätten sie sofort den Drohungen nachgegeben, wenn sie nicht die Standhaftigkeit ihres Metropoliten ersehen hätten [2]).

---

1) *Herbert* l. c. p. 104 sqq

2) *Wilh. Steph.* l. c. p. 212 *Herbert* l. c. p. 109 sq.

Mehr noch als dieser Hinblick auf die Standhaftigkeit ihres Primas, gegen welchen schon eine mächtige Opposition im Episcopat und Clerus bestand, hat gewiß das Verbot des jüngst erst gehaltenen allgemeinen Concils von Tours gegen die Einmischung von Laien in die geistliche Rechtspflege gewirkt, da die Beschlüsse dieser Kirchenversammlung nicht nur der Primas Thomas, sondern auch der Erzbischof Roger von York, ein Führer der Gegenpartei, unterzeichnet hatten. Unmöglich konnte der englische Episcopat dieses Verbot eines erst vor Kurzem gehaltenen ökumenischen Concils so offen übertreten [1]). Als nun der König, welcher eine geschlossene, wie einstimmige, so standhafte Opposition des Episcopats vor sich zu haben wähnte, sah, daß er mit jenem Wort, mit welchem er hatte durchsetzen wollen, nicht durchgedrungen, so wandte er sich, indem er die bisherige Streitfrage fallen ließ, rasch zu Anderem, und fragte die Bischöfe, ob sie die von seinem Großvater Heinrich I. und andern seiner Vorfahren ererbten königlichen Gewohnheiten in Allem beobachten wollten. Darauf antwortete der Erzbischof, nachdem er mit den Bischöfen Rath gepflogen: „Allerdings in Allem, jedoch unbeschadet durch Alles und in Allem unserer Weihe.“ Und als nun der König alle einzelnen nach einander befragte, war jenes Wort im Munde Aller. Nur einer der Bischöfe, Hilarius von Chichester, änderte, nachdem er vernommen, daß über diese Einstimmigkeit der König so erbittert sei, ohne Befragung des Erzbischofs und der Mitbischöfe das Wort, übrigens nur in guter Absicht, um nämlich das Gemüth des Königs zu beschwichtigen, indem er sagte, er wolle die königlichen Gewohnheiten in guten Treuen *(bona fide)* befolgen. Allein das befriedigte den König nicht, der vielmehr den nachgiebigen Bischof misachtete und schmähte. Der König drang jetzt

1) Es ist merkwürdig, wie man bisher in der Behandlung der Geschichte des heil. Thomas dieses Verbot als einen Hauptgrund des Verhaltens des Primas hat übersehen können, da es doch so entschieden verordnet:

„Wir haben beschlossen, daß Laien sich nicht unterfangen sollen, kirchliche Geschäfte zu erledigen. Bischöfe, Aebte und andere Prälaten der Geistlichen sollen bei Geschäften, welche als geistliche anerkannt sind, nicht nach dem Urtheil irgend welcher Laien verfahren und wegen deren Ausschließung sie die kirchliche Rechtspflege nicht üben lassen.“

Es ist übrigens unbegreiflich, warum der Episcopat sich nicht auf dieses neuliche Verbot berufen hat, da Heinrich II. doch Alexander III. anerkannt hatte.

Andererseits ist es eben so auffallend, daß der Episcopat sich nicht auf die durch Wilhelm den Eroberer gesetzlich durchgeführte Trennung der geistlichen und der weltlichen Rechtspflege berufen hat. Derselbe glaubte wohl seine Ansprüche hinlänglich durch das göttliche Recht gedeckt, dessen Geltung die Anerkennung der weltlichen Gewalt weder Etwas zuzulegen, noch zu entziehen vermochte.

stärker auf die versammelten Bischöfe ein, indem er sich beklagte, daß die Bischöfe sich zu jenem verfänglichen und giftigen Beisatz «*salvo ordine*» verschworen, und sich hierhin und dorthin wendend, fragte er den Erzbischof auf's Neue, ob er versprechen wolle, seine königlichen Gewohnheiten unbedingt und ohne Beifügung des Vorbehalts der Weihe ganz einfach ihm zu befolgen. Der Erzbischof erwiderte aber, sie hätten ihm Treue geschworen, nämlich Leben, Glied und irdische Ehre, jedoch unbeschadet ihrer Weihe, und daß auf irdische Ehre die königlichen Gewohnheiten beschränkt gewesen; sie würden sich zu deren Befolgung in gar keiner andern Art verpflichten, als in der, welche sie früher beschworen hatten, worauf er noch beifügte, daß durch den ganzen Erdkreis der Kirchen nicht blos für die Bischöfe, sondern auch für die niedern Cleriker diese Formel des Eides von den heiligen Vätern eingeführt worden und jetzt gemein und herkömmlich sei, daher sie mit Sicherheit von dieser nicht abgehen dürfen, zumal damit er durch diesen Beisatz das Vorrecht des Clerus nicht verschweige; daher bezeigen Jene, welche dieses Berufes sind, da sie den irdischen Gewalten Treue schwören, schon dadurch, daß sie ihre Weihe nicht verschweigen, sich denselben, welchen sie sich eidlich verpflichten, durch das Vorrecht der Weihe als Höhere, wenn sie wegen der Temporalien und aus andern gerechten Gründen auch unterwürfig sind, weßwegen sie denselben eidlich Treue zu leisten gehalten werden. Das war die Antwort des Erzbischofs [1]).

---

1) *Herbert* p. 110. Da dieses die eigentliche Wurzel und Grundlage des ganzen Streits zwischen dem König und dem Erzbischof ist, so wollen wir die Auffassungen der einzelnen Chronisten mittheilen.

Wilh. Steph. l. c. p. 212 sq. und mit ihm wörtlich übereinstimmend das Fragm. cit.: *Summa causae inter Regem et Thomam*, erzählt die Sache so:

«Haec verba mox ad regem relata sunt. Videns illico quam plures ecclesiae, non dico columnas, sed arundines, vento agitari et trepidare, audito quod non per omnia voto regis essent parituri. Et certe statim ante minas cessissent, nisi domini Cantuariensis constantiam persensissent. Videns autem rex, quod in verbo illo, ubi voluit proficere, non valuit, citius ad alia se convertit, sciscitans ab eis, si *consuetudines suas regales* essent ei per omnia servaturi. Dominus vero Cantuariensis cum consilio locutus: Etiam, inquit, in omnibus; salvo tamen per omnia et in omnibus ordine nostro. Et quum postea id ipsum rex a singulis ex ordine quaereret, erat quidem tunc vox illa in ore omnium. Quum vero diutius instaret, volvens et revolvens, si consuetudines suas regales *absolute* et *absque apposita ordinis sui salvatione*, simpliciter omnino se ei servaturum promitteret dominus Cantuariensis, a Christi vicario, quod voluit, obtinere non valuit. Turbatus est ergo rex vehementer, et omnis Jerosolyma cum illo: subitoque in illa spiritus vehementia exiliens, Londonia discessit universis negotiis suis infectis, et ratiocinatis pendentibus. Videres tunc murmur in populo, commotionem in clero. Episcopi

Als nun der Tag sich schon stark neigte und die Dämmerung eintrat, ging der König, den ganzen Tag hindurch abgeplagt, ohne die

---

turbati et tremuli. regem abeuntem sunt prosecuti: metuentes, se non prius regem inventuros, quam audirent se omnia bona sua perdituros. Moxque operati sunt cum rege occultam conventionem, omne mentione Dei et ordinis sui postposita; et tam facile regis petitioni assensum praebuerunt, ut viderentur consensisse antequam (tantum quantum) ille petiisse; adeo ut qui inter eos aestimabantur scientiores, ad opprimendam ecclesiae libertatem fierent proniores. Cantuariensis autem solus praesul resedit, considerans ad dextram et ad sinistram; nec fuit qui cognosceret eum. Requirebat in fratribus solatium; at illi abierunt retro, et jam cum illo non ambulabant. Pacem denique peccatorum videns, et sibi undique imminere discrimen: Unum, inquit, locutus sum: quod terreni regis regales nullatenus servarem consuetudines, nisi salvo in omnibus ordine meo. Ob id offensam regis incurri; ob id episcopi mei dereliquerunt me; ob id totius orbis oculos offendi. Sed quid? Velit, nolit mundus: ego cum mortali paciscens homine, nullo unquam tempore Dei mei et ordinis mei immemor ero, Deo volente. Absit a me, ut cujusquam mortalis metu vel gratia, Deum inveniar contempsisse. Si angelus de coelo venerit, et tale mihi consilium dederit, anathema sit.»

Edw. Grim l. c. p. 24 sq. *theilt* die Unterredung zwischen dem König und den Bischöfen mit, wie folgt:

«Ne nobis imperantibus tepescente justitia malorum insolentia se dilatet, voluntatis meae est, et consilii, ratio quoque id ipsum astruit, ut *consuetudines et legitima* quae traditurus sum, et quae sancivit avus meus, a vobis confirmentur, ad pacem populi custodiendam, salva ordinis vestri professione. Respondent una voce pontifices, vestris legibus obtemperamus. Quibus ille: Legibus, ait, regni volo obediatis, et eas confirmetis, quae ad ordinis salvationem noscuntur institui. Rursus episcopi idem quod prius responsum reddunt. Et rex in iram conversus, ut vel minis flecteret quos prece non potuit, jurat terribiliter, nullum eis patere diffugium, omnimodis oportere, ut leges regni, quae pro pacis custodia traditae sunt, episcopi quoque confirment et custodiant. Additditque quoniam tempore avi sui et priorum regum istae quas nunc traditurus erat leges, custoditae sunt ab archiepiscopis et episcopis quos sanctorum numero novimus sociatos, ut nec mirum nec magnum videatur episcopis, qui nunc sunt, si praedecessorum suorum et sanctorum maxime sequantur vestigia. At venerabilis archiepiscopus suspectum habens pacis nomen, ne forte lateret sub melle venenum, sciensque non esse tutum in lubrico ponere pedem, et tenebris circumfusum proximare periculo, constanter respondet regi, nullis se velle legibus obtemperare, quae divinis perhibentur legibus adversari, caeterisque idem dicentibus, conventus ille inimica quadam hinc inde contentione solutus est.»

Rog. de Pont. l. c. p. 116 sq. gibt folgende Darstellung:

«Emersit igitur sermo super veterum regum abusionibus quas rex *consuetudines regni* dicebat, procurantibus et ad hoc ipsum regem enixius impellentibus archiepiscopi aemulis, Rogerio videlicet Eboracensi archiepiscopo; et quibusdam aliis filiis Belial, quos ad perturbationem sanctae ecclesiae antiquus hostis suscitaverat; convocatisque rex universis regni episcopis exigere

Bischöfe zu grüßen, im Zorn und in arger Entrüstung aus dem Hof. Auch die Bischöfe zogen sich ermüdet in ihre Herbergen zurück. Den

---

coepit ab eis ut *consuetudines regis Henrici avi sui* perpetuo observandas confirmarent.

«Venerabilis vero antistes Thomas, qui verbum istud futurum quandoque jam dudum praesenserat, ad haec regi respondit: Ecclesia sancta a sanctis apostolis et apostolicis proceribus ab exordio fidei Christianae edocta et instituta, consuetudines vitae et disciplinae Christianae in eorumdem sanctorum patrum canonibus et decretis plenissime habet expressas; praeter quae nihil novum. Domine mi rex, expedit tibi, imo vel licet exigere; nec nobis concedere. Si quidem nobis, qui licet indigni pro prioribus surreximus, non jam novas institutiones credere, sed veteribus humiliter obedire et reverenter indicitur.

«Nequaquam, ait rex, expostulo: sed ea tantum quae praedecessorum meorum regum temporibus in regno constat observata, mihi quoque volo concedi, meisque temporibus observari. Extiterunt et illis temporibus archiepiscopi te meliores et sanctiores; qui ista viderunt et consenserunt nullamque difficultatem vel controversiam de his aliquam regibus sui temporis intulerunt.

«Ad haec archiepiscopus: Si qua, inquit, a pristinis regibus contra ecclesiasticae institutionis canonem praesumpta sunt: et aliquanto tempore violenter timore regum observata; non *consuetudines* sed *abusiones* dicendae sunt; pravissimum usum abolendum potius quam propagandum scripturae testimonio edocemur. Quod vero sanctos illorum temporum episcopos tacuisse et non declamasse asseris, viderint ipsi quare tacuerint; erat enim forte tunc tempus tacendi: nulla tamen nobis hoc eorum exemplo ingeritur auctoritas, qua in ecclesia nobis divina dispensatione commissa aliquid contra Deum et ordinem nostrum atque officium fieri minime assentiamus. Verumtamen in quibuscumque salvo ordine nostro voluntati tuae et beneplacito concordare et consentire poterimus· paratos nos et obsequentes habebis.

«Rex igitur furibundus et per oculos Dei suo more jurans: nulla, ait, penitus de ordine vestro fiet mentio: sed *absolute* et expresse meas mihi consuetudines concedetis et confirmabitis.

«Archiepiscopus vero nihil nisi salvo ordine suo et jure ecclesiastico se aliquando concessurum nihilominus constanter et libere asseruit.»

Johannes von Salisbury l. c. p. 326 sq. gibt folgenden Bericht:

«Videns autem hostis antiquus tantum virum ecclesiae Dei plurimum profuturum, invidit, et ne sperata pace terra diutius frueretur, multos et magnos elegit discordiae concitatores, per quos in corde regis et curialium odii seminarium sparsit. Orta siquidem his procurantibus quaestione super *regni consuetudinibus* et jure ecclesiastico, filios perditionis in perniciem sancti viri excitavit qui subvertere moliebantur ecclesiae libertatem. — — —

«Convenientibus autem episcopis et proceribus, ex mandato regis, ad expediendas regni necessitates, orta forte contentio est inter regem et ecclesiam, quae protracta diutius, instigante diabolo, magis ac magis augebatur in dies. Et quia episcopi cum archiepiscopo suo unanimiter omnes in eo erant pro-

Bischof Hilarius rügte aber der Erzbischof streng, daß er, ohne ihn und die Mitbischöfe zu befragen, das gemeinsame Wort Aller zu ändern sich unterfangen.

Am andern Tag ließ der König die Vorräthe und Ehren, welche der Erzbischof von ihm noch von der Zeit des Cancellariats her in Verwahrung hatte, ihm abfordern; er befahl ihm, die Herrschaft Eye und das Schloß Berkhamstede zurückzugeben).

Der König verließ, tief entrüstet, ohne Abschied von den Bischöfen zu nehmen, ja ohne ihr Wissen heimlich und vor Tag London, indem er alle Geschäfte und die Rechnungsablage des Erzbischofs unerledigt ließ. Das Volk murrte, die Geistlichkeit war unruhig. Einzelne Bischöfe, geängstigt und für ihren Frieden und Güterbesitz besorgt, reisten dem König nach, entschlossen, Alles nachzugeben[2]).

Bischöfe und andere Großen lagen dem Erzbischof an, wegen eines einzigen Wörtchens «salvo ordine» nicht die Gnade eines so mächtigen Königs einzubüßen; sie mahnten ihn an die vom König ihm früher so reichlich zugewandten Wohlthaten. Der Erzbischof aber blieb fest[3]).

Heinrich II. hatte wohl erkannt, daß die hohe Geistlichkeit wider ihren Willen lediglich von dem Erzbischof im Widerstand gegen den königlichen Willen erhalten worden war. Der Plan lag daher nahe, die Bischöfe vom Erzbischof Thomas zu trennen, um ihn als einzigen Widerständigen hinzustellen, wodurch er den ganzen Streit als

---

posito, ut regi in his quae Dei sunt devotissime parerent, nec aliquam facerent promissionem aut obligationem cum eo inirent, nisi quatenus possent salvo ordine suo, multimodis procuratum est ut inita ecclesiae unitas scinderetur, per quosdam pontifices qui fidei et religionis columnae videbantur, ut aut cum iis perverteretur archiepiscopus, aut si solus staret, facile contereretur.»

Der *Auctor anonymus Lambethiensis* l. c. p. 89 sagt:

«Hinc enim arbitratus rex archiepiscopum cum episcopis in insidiis sibi sedere regiarumque dignitatibus *consuetudinum* velle contraire, primum ira non parum excanduit, et deinde promissionem de servandis illis extorquere prosiliit. Illi vero, tractatu seorsim diutius habito, volentes regis iram sedare, cautam putaverunt procurasse responsionem, dum ordine suo salvo petitionem fieri concesserunt. Additionem autem, quam proviserant ad cautelam, pars regis interpretata est ad captionem, et super ea detrahenda diutius certatum est, sed episcopis unanimiter subsistentibus tunc obtentum non est. Unde soluto conventu terribiliter efferatus rex et minax abscedens, exinde pontificalium concussionibus rerum officiales suos gravius insistere jussit.»

1) *Herbert* l. c. p. 110 sq.

2) *Herbert* l. c. p. 111.

3) *Herbert* l. c. p. 112.

einen persönlichen, mehr als das Werk der eigensinnigen Hartnäckigkeit des Primas, denn als ein wirkliches Anliegen der Kirche in der Oeffentlichkeit darstellte.

Der ganze Streit war aber von einem unermeßlichen Gewicht, weil von dem weitesten Umfang. Er überragte offenbar den frühern Investiturstreit an Belang, weil dieser, wenn auch einen hochwichtigen, doch nur einen einzigen Gegenstand ergriff: hier aber stand die Beherrschung des ganzen weiten canonischen Rechts durch das Landrecht in Frage.

Diese Weite gab auch der König dem Streit bei aller Verhüllung seiner Entwürfe für die Zukunft; allein er hatte in dem Primas einen Prälaten vor sich, der diese letzteren ganz sicher erkannte.

Daher war dieser bei seiner Gewissenhaftigkeit nicht zu besiegen. Es mußte dem Streit sein eigentlicher Gehalt genommen werden, um das Urtheil der Welt zu blenden.

Das konnte nur durch eine Verschiebung der darin wirkenden Personen geschehen. Der englische Episcopat mußte von dem Erzbischof abgelöst werden, damit die Opposition des Erzbischofs nicht als die der Kirche, sondern seiner individuellen Schroffheit gelte, und diese Ablösung mußte durch einen Prälaten geschehen, der als ein entschiedener Verfechter der kirchlichen Freiheit galt.

Dieser Prälat war der Bischof Arnulph von Lisieux, einer der hervorragendsten Kirchenfürsten der Zeit. Ein geborner Normanne, hatte er eine vortreffliche Schule durchgemacht; nachdem er schon früh bei seinem Bruder, Bischof Johann von Seez, Archidiacon geworden war, war er nach Italien gegangen, um das canonische Recht zu erlernen. Dort verfaßte er eine Schrift zur Vertheidigung von Innocenz II. gegen den Gegenpapst Anaclet II. [1]).

Er folgte seinem Oheim, dem Bischof Johann von Lisieux, in diesem Bisthum [2]); allein der Graf Gottfried Plantagenet von Anjou, welcher auf das Anrecht seiner Gemahlin die Normandie erobert hatte, wollte diese Wahl, als ohne seinen Auftrag geschehen, nicht anerkennen.

Er beantragte vielmehr deren Nichtigerklärung bei dem Papst Innocenz II., bei welchem sich aber Peter der Ehrwürdige [3]) und der heil.

1) Diese Schrift heißt: Tractatus de schismate orto post Honorii II. papae decessum, bei *Giles Arnulphi Lexov. episopi epistolae* p. 43—79. *Pagi*, critica in annales *Baronii* ad ann. 1130 n. 4.

2) *Pagi* l. c. ad. ann 1143 n. 5.

3) *Boug.* rer. franc. script. t. XV. p. 637. «Nam quis eum Romanae ecclesiae alumnum non agnovit, qui eum audivit? Quis eum non a puero

Bernhard [1]) mit Erfolg für Arnulph verwendeten; jedoch hielt ihm Gottfried noch drei Jahre die Einkünfte des Bisthums ein, und erst durch bedeutende Opfer aus seinem Vermögen und siebzehn Mark Silbers aus dem Kirchenschatz löste er sein Bisthum aus. So war Arnulph in der ersten Zeit nach dem Antritt seines Bisthums genöthigt, Schulden zu machen; diese steigerten sich noch durch den Wiederaufbau seines Doms und Palastes und durch die an Ludwig VII. gegebenen Beiträge zu dem Kreuzzug, dem der Bischof auf Zureden Eugen's III. selbst anwohnte [2]). Nach seiner Heimkehr gelang es ihm in dem Streit zwischen dem Grafen Gottfried Plantagenet von Anjou und dem König Stephan von England, deren ersterer die Normandie seinem ältesten Sohn, der letztere aber seinem Sohn Eustach übertragen wünschte, den Lehensherrn Ludwig VII. zu Gunsten des Ersteren umzustimmen. Für diesen seinem Haus und Vater erwiesenen Dienst dankbar, lohnte Heinrich II. den Prälaten mit seinem Vertrauen, indem er ihm wichtige Sendungen übertrug. Arnulph hielt trotz aller Verleitung des Kaisers Friederich I. den König Heinrich II. von der Anerkennung des kaiserlichen Gegenpapstes Victor IV. ab [3]) und erhielt ihn in der Obedienz Alexander's III. [4]),

---

educatum in sinu Romanae ecclesiae non putavit, quicumque de ea loquentem advertit? Quis non eum vere vestrum, non tantum verba audire, sed, quod nostro tempore perrarum est, scripta legere poterit? Quae ita eum amicum schismatis tempore prodiderunt, ut pene superfluum sit, eum nos de fidelitate et amicitia commendare, quem tanti tempestatum et turbinum tumultus fidissimum et devotum alumnum noscantur probasse.»

1) *Bouquet* l. c. p. 582 sq.: «Suscipe Lexoviensem episcopum, uterinum filium Romanae ecclesiae, et remitte eum in benedictionibus dulcedinis . . . Accingere gladio tuo, Pater, ad exaltationem filii, ad depressionem inimici, ad conservandam ecclesiae libertatem.»

2) M. s. die Schreiben Ludwig's VII. an Suger bei *Bouq.* t. XV. p. 500 sq. und die *Histoire litéraire de la France.* t. XIV. p. 300.

3) M. s. Friederich's Einladung an Heinrich II. zur Theilnahme an dem Concil in Pavia in Ep. Gilberti ed. *Giles* t. II. p. 313 sq.

4) Dieß erzählt Arnulph selbst in einem Brief an Alexander III. bei *Baron.* ad ann. 1159 n. 58—61. *Giles* l. c p. 108 sq.

«Properassem igitur jam ad pedes vestrae Beatitudinis amplectendos, ut ariditatem meam, quasi copiosior de proximo benedictionis vestrae rigaret ubertas, nisi me zelus utilitatis vestrae maxime tenuisset. Ex quo etenim promotionis vestrae auribus nostris veritas et oppositae praesumptionis error innotuit, festinavi ad nostri notitiam Principis id perferre, ut vacantem animum ejus favore vestro, quibus debebam persuasionibus occuparem, ne nos qualibet occasione malignitatis astutia praeveniret. Facilius etenim est animos occupare vacantes, quam ipsos a conceptis affectibus revocare. Haesit ille aliquamdiu, sed statim operante Spiritus sancti gratia confirmatus, nullum se alium quam vos suscepturum hilari constantia constantique simul hilaritate promisit.»

der ihn zum Dank für seine Leistungen im Jahr 1160 zum apostolischen Legaten für England ernannte, um so den die kirchliche Spaltung für seine Eingriffe in die Kirchenrechte ausbeutenden Heinrich II. zu überwachen, der stets von Friederich I. zum Abfall versucht wurde [1]). Die in diesem Ernennungsschreiben von Alexander III. empfangenen Nachrichten über das Concil von Pavia theilte er in einem ausführlichen Schreiben den Bischöfen England's mit, die er dadurch in der Obedienz dem genannten Papst erhielt [2]).

Kein Wunder daher, daß er von Alexander III. den ehrenvollen Auftrag erhalten hatte, die gegen das Concil von Pavia gehaltene Kirchenversammlung von Tours mit der oben in ihrem Wesentlichen mitgetheilten Rede zu eröffnen, welche den vollen Schwung der Zeit für die Einheit und Freiheit der Kirche in hellstem Feuer widerstrahlte. Wie klar mußte es vor einem so hellen Kopfe liegen, daß der Erzbischof Thomas dieselben Grundsätze in die That ausführte, welche Arnulph so glänzend dem lauschenden Kirchenrath vorgetragen hatte. Und doch finden wir diesen Prälaten dem Erzbischof Thomas als offenen Gegner und späterhin wenigstens als zweideutigen Vermittler in den Weg treten. Wie ist diese Schwenkung erklärbar?

Man glaubt diese Unbegreiflichkeit damit zu lösen, daß Arnulph, um aus der Ungnade, in welche er nach den Chronisten bei Heinrich II. gefallen war, herauszukommen, geradezu seine Grundsätze geopfert habe [3]). Wir werden später sehen, daß der Erzbischof selbst

---

1) M. s. das Schreiben Alexander's III. an Arnulph bei *Baron.* ad ann. 1160. n. 38—51., *Mansi* t. XXI. p. 1124 sq. und bei *Giles* l. c. p. 112 sqq. «Persolvimus autem gratias omnium conditori, laudum praeconia referentes, quod magnificum illum et serenissimum orbis Principem Henricum Regem Anglorum audivimus firmum et stabilem in catholicae unitate Ecclesiae permanere, et quod per tuam praesertim inductionem idem in sancto proposito animum solidavit. Rogamus sane, ut ita vigil semper circa eum et sollicitus perseveres, ne per frequentes vexationes Imperatoris et nuntiorum suorum a devotione Ecclesiae et nostra, quod absit, velit modo quolibet declinare. Volumus quidem te apud eundem Regem et Episcopos atque adjacentes personas, quasi quendam apostolum et nuntium veritatis in illis partibus experiri. Circumpositos quoque et vicinos episcopos et tam ecclesiasticas, quam seculares personas, nobiles praecipue et potentes, ad hoc ipsum efficaci studio et omni diligentia exhorteris. Nos enim personam tuam quam sincera charitate in domino diligamus, atque ad honorem et exaltationem tuam quam prompto animo desideremus intendere: per illum dilectionis fervorem, quam circa te et ante promotionem nostram habuimus, discretionis tuae prudentiam non credimus ignorare.»

2) M. s. das Schreiben Arnulph's bei *Baron.* ad. ann. 1160. n. 62—67. *Giles* l. c. p. 116 sqq.

3) So Brischar a. a. O. S. 154 f.

und dessen Anhänger ihn eben so streng beurtheilt haben. Das ist bei Männern, die mitten im Streit stehen, auch ganz natürlich. Allein sehen wir, wie er späterhin sich wieder dem Primas angenähert, so glauben wir die allerdings nicht regelrechte Stellung dieses gewandten geistlichen Diplomaten einfach so erklären zu können. Arnulph hatte Schulden und bedurfte zur Bekämpfung seiner steten Geldverlegenheiten des Königs. Er strebte also dessen verlorene Gunst wieder zu gewinnen; diese Schiefheit suchte er aber dadurch vor seinem Gewissen zu entschuldigen, daß er auf diesem Weg den König bei dem noch herrschenden Schisma in der Obedienz des rechtmäßigen Papstes erhielt — was als ein Interesse der Gesammtkirche das der englischen Particularkirche bei ihm überragte. Hatte doch, wie der Verlauf des Streits zeigen wird, der Papst selbst für Heinrich II. eine Schonung, welche den Grundsätzen der Kirche manchmal widerstritt.

Nur leugne ich nicht, daß das Mittel, welches Arnulph dem König an die Hand gab, eine Unredlichkeit enthielt, die wahrlich nicht den Grundsätzen der Kirche diente.

Dieses Mittel war nämlich kein anderes, als daß er, nachdem er zuvörderst vergebens eine Versöhnung zwischen dem Primas und dem König zu erzielen gesucht hatte, dem König geradezu rieth und half, den Episcopat und die Geistlichkeit von ihrem Primas zu trennen und dadurch dessen Macht zu brechen [1]).

Dieser eben so listige als heillose Plan gelang [2]). Nach dem Rath

---

1) «Lexoviensis autem episcopus volens sibi conciliare regis animum, quem aliquamdiu infensum habuit, de transmarinis ad regem per idem tempus advenit: pace vero redintegrata probans, quo spiritu ductus est, loquitur placentia regi potius quam utilia, materiam ministrat decipiendi fratrem, vincendi archiepiscopum, modum describens, quo id compendiosius efficeretur. «*Domine*» inquit, «*aut archiepiscopus a conceptu cordis sui facile reflectatur, prius episcoporum aliqui revocentur, qui restras foveant partes et instituta confirment, et sic demum illius infirmata pertinacia, levare manum solus contra multitudinem non audebit, dum enim coëpiscoporum constantia roboratur et fulcitur assensu, invincibilis perseverat.*» *Ed. Grim* l. c. p. 25.

2) «Deinde post multum tempus Ernulfus Lexoviensis episcopus venit in Angliam et sollicite laboravit die ac nocte, ut pax fieret inter regem et archiepiscopum, sed ad plenum fieri non potuit. Deinde per consilium Lexoviensis episcopi rex separavit Rogerum archiepiscopum Eboracensem et Robertum de Melun, episcopum Herefordensem et Robertum Lincolniensem episcopum et alios quosdam ecclesiae praelatos a consortio et consilio Cantuariensis Archiepiscopi, ut per illos praefatum Cant. Archiepiscopum in suos conatus facilius alliceret.» *Roger de Hoveden* l. c. p. 282. *Wilh. Cant.* l. c. p. 6. *Rog. de Pont.* l. c. p. 119 sq. *Edw. Grim* l. c. p. 25 sq.

Arnulph's berief der König den Erzbischof Roger von York und den Bischof Robert von Lincoln zu sich nach Gloucester, und unterhandelte mit ihnen über die Bestätigung seiner Gewohnheiten, wobei er versprach, er werde Nichts von ihnen fordern, was ihrer Weihe widerstreite. Diese zwei gelobten die Bestätigung. Bald darauf zog er auch den Bischof Hilarius von Chichester auf seine Seite. Dieser letztere kam später zum Erzbischof bei Lentha und suchte ihn zum Anschluß zu bringen, da dieser Schritt in Allem förderlich sein werde. Der Erzbischof aber, welcher nicht suchte, was sein, sondern was Christi war, sagte: „Das verhüte Gott, daß ich durch solchen Handel die Gunst des irdischen Königs erkaufe, wobei er ihm die Kirche vorstellte, welche der himmlische König mit eigenem Blut erworben. Ihr aber und der Bischof von Lincoln mit dem Erzbischof von York werdet, wollte Gott! nicht straflos die kirchlichen Satzungen feil, oder vielmehr, so viel an Euch ist, wirkungslos gemacht haben, indem ihr dem König versprochen, seine Gewohnheiten zu beobachten, welche anerkannt den Canones der heiligen Väter durchaus widerstreiten. Was ihr aber auch immerhin thun werdet, oder was auch Andere etwa thun werden, mich sollt ihr bei einem so schauderhaften Frevel nie zum Genossen haben. Hierauf entgegnete Hilarius: „Ich frage Euch, was ist denn das ein so schauderhaftes und so großes Uebel, welches Ihr allein in dieser That seht und erkennt, und kein Anderer mit Euch? Der König hat uns ersucht, daß wir in diesem Wort ihm nachgäben und daß wir ihn ehreten, wobei er selbst uns noch versprach, daß er wegen dieses Zugeständnisses nie von uns Etwas fordern würde, was unserer Weihe widerstritte. Ist dies also das so große Uebel und der so arge Frevel, seinen Herrn zu ehren?" Der Erzbischof aber sprach: „Das ist kein Uebel, vielmehr etwas Gutes, seinen Herrn zu ehren, wenn dabei nur Gott nicht entehrt, die heilige Kirche nicht gestört wird und nicht Gefahr läuft; das aber möget ihr ganz sicher erkennen, daß der König von euch Alles fordern wird, was ihr versprochen habt: ihr aber könnet ihn nicht dazu zwingen, daß er sein Versprechen halte[1]).

Alle diese Vorstellungen des Erzbischofs halfen nichts mehr bei den eingeschüchterten Bischöfen; denn die meisten derselben waren bis auf ganz wenige schon längst dem Primas abgeneigt, sämmtliche aber der Krone knechtisch unterwürfig; sie mochten sich über ihren Abfall um so mehr beruhigen, als er auf den Rath des Bischofs Arnulph, eines so anerkannten Vorfechters der Freiheit der Kirche, geschehen.

Die Seele der Partei gegen den Primas war aber der Bischof Gilbert von London. Wir haben schon früher gesehen, mit welchem

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 120 sq. *Edw. Grim* l. c. p. 25 sq.

Widerwillen er die Erwählung des Kanzlers Thomas Becket zum Primas aufgenommen hatte. Jene Opposition gegen die Wahl eines anerkannten Weltmannes ließ sich bei dem strengen Asceten und Kirchenmann Foliot rechtfertigen; aber die Fortsetzung der Opposition gegen den Primas, welcher selbst in die tiefste Ascese und ganz in das System der Kirche eingetreten war, ließ sich aus kirchlichen Gründen nicht mehr erklären, sondern lediglich aus verletzter Eitelkeit, weil Gilbert noch als Bischof von Hereford sich mit der Hoffnung getragen hatte, den Primatenstuhl zu besteigen. Wie viel größer steht ihm gegenüber Thomas, welcher, die Gelehrsamkeit und Sittenstrenge Gilbert's würdigend, ihn stets an jene Stellen zu befördern strebte, wo er der Kirche zu größerem Dienst sein konnte[1])! Schon als Kanzler

---

1) So war, wenn Canterbury auch nach der hierarchischen Verfassung der erste Sitz Englands war, doch der Stuhl von London wegen der Einwirkung auf König und Hof in persönlicher Beziehung der bedeutendste, ähnlich wie der Stuhl von Paris selbst die Primatenstühle Frankreichs an Bedeutung überragte. Bei dem Regierungsgrundsatz der normännischen Dynastie in Betreff der Beherrschung der Kirche, die in dem kräftigen Heinrich II. entschieden hervortrat, war es hohe Kirchenpolitik, den König durch einen tüchtigen Kirchenfürsten hüten zu lassen. Diese Stellung dachte Thomas schon als Kanzler dem Gilbert Foliot zu, indem er ihn nach dem Tod des im Jahre 1161 verstorbenen Bischofs Richard zum Bisthumsverweser von London bestimmte, eine Stelle, die dieser aber angeblich aus ascetischen Gründen ablehnte. Gilbert selbst sagt dieses in einem Schreiben an Heinrich II. bei *Giles* epist. Gilberti t. I. p. 157.:

«Sollicitat me dominus cancellarius, ut curam Londoniae episcopatus suscipiam, et ex parte redituum episcopatus episcopum ipsum et domum ejus exhibeam, reliquum vero domino meo regi, prout sibi spiritus Dei suggeserit, erogandum conservem. Quod quia periculosum mihi est, et in multum animae meae dispendium, ad pedes sublimitatis vestrae corde prostratus expostulo, quatinus huic oneri me eximat vestra sublimitas, et curam hanc alii cui placuerit, administrandam committat.»

Wie aus einem Schreiben Heinrich's II. an Gilbert (bei *Giles* l. c. t. I. p. 194 sq.) hervorgeht, hatte der König und auf dessen Verwendung der Papst schon im Jahre 1161 dessen Versetzung auf den Stuhl von London gewünscht, worauf aber Gilbert, vielleicht in der Hoffnung seiner Erwählung zu dem bald zu erledigenden Primasstuhl von Canterbury, nicht einging.

So viel ist gewiß, daß Gilbert erst im Jahre 1163, nicht aber ist es zweifelhaft, wie Giles in der Vorrede zum Bd. I. der Epistolae Gilberti p. VIII. meint, ob er 1161 oder 1163 von dem Stuhl von Hereford auf den von London versetzt wurde. Das zeigt nicht nur *Diceto* l. c. p. 534., sondern unwiderleglich das Schreiben des Papstes d. d. Paris 19. März 1163, worin derselbe diese Versetzung bestätigt und worin er bedeutungsvoll sagt: «Nam quum ipse (Rex) consilium tibi de animae suae salute commiserit, te, cum sibi necesse est, desiderat habere praesentem . . . Licet namque illius te noverimus religionis et honestatis existere, ut libentius ministrares in minimis, quam famosis et magnis ecclesiis prae-

wünschte er Gilbert als Verweser des Bisthums London, das, als das der Hauptstadt, der erste Stuhl nach dem des Primas war; im Jahre 1163 bewirkte er auch wirklich dessen Versetzung auf den Stuhl der Hauptstadt; aber auf diesem war er keineswegs der vorgeschobene

---

mineres, non dubites tamen onus assumere, quod ex divinae dispensationis arbitror vocibus provenire.»

Hier deutet offenbar der Papst neben der königlichen Beichtvaterstelle den anderweitigen persönlichen Einfluß auf den König an, ganz in Uebereinstimmung mit dem Plan von Thomas, der daher auch hauptsächlich auf die Ernennung Gilbert's zum Bischof der Hauptstadt eingewirkt hat. Das bezeugt Gervasius l. c. p. 1384.: «Mense Januario translatus est Gilebertus cognomento Foliot episcopus Herefordensis ad episc. eccl. Lond. Egerat enim Thomas Cantuariensis archiepiscopus apud dominum papam Alexandrum et regem Angliae ut ab Heref. episc. ad sublimiorem ecclesiam transferretur, eo quod esset sacris literis apprime eruditus, et in religione monastica probatus spem non modicam profectus ecclesiae pro ferebat.»

Der *Anonymus Lambeth.* l. c. p. 91. sagt hierüber:

«Quem (Gilbertum) rex libenter audiebat et audito eo multa faciebat. Postquam autem in cancellario suo magis ei complacuit, ut archiepiscopatum susciperet, volens et huic aliquid honoris deferri per apostolicae sedis auctoritatem impetravit eum ad cathedram ecclesiae Londoniensis transferri. Post archiepiscopalem enim erat haec in regno majoris dignitatis sedes, et facilius hinc vocatus poterat interesse tractandis tam ecclesiae, quam regni negotiis. *Id ipsum autem ipsius archiepiscopi praesertim actum et impetratum est consilio*, qui plurimum de illius religione prudentiaque confidens et bene sperans, fidum eum collegam et strenuum adjutorem in ecclesiastica sustentatione futurum arbitratus est, sed aliter postmodum expertus est.»

Daß aber der Erzbischof Thomas vorzüglich die Erhebung Gilbert's auf den Stuhl von London betrieben, erklärt der Erzbischof selbst in einem Schreiben an Gilbert bei *Giles* l. c. 191 sq., worin er sagt:

«Quam sit nobilis et famosa prae caeteris regni hujus civitatibus civitas Londoniae, nulli nostrum incognitum est; in qua videlicet ob publica regni negotia et domini regis conversatio et procerum regni soleat frequentior esse conventus. Inde est, quod ecclesia Londoniensis, suo jam dudum orbata pastore, talem sibi desiderat episcopum subrogari, qui civitatis ipsius excellentiae honestae vitae merito, literarum scientia, rerum quoque prudentia secularium adaequetur . . . Suscepto igitur in hoc domini papae mandato, ipsius vobis auctoritate injungimus, quatinus postulationi Londoniensis ecclesiae, quae de vestra ad eam translatione in praesentia domini regis et nostra unanimi totius cleri assensu celebrata est, assensum praebere non differatis, et ad ejus regimen tanto devotius et maturius accedatis quanto ipsa tantae personae consilio et gubernatione dignoscitur indigere. Ad hoc fraternitatem vestram commonemus attentius, ut ad quod trahit vos obedientiae necessitas, nostrae quoque dilectionis contemplatio affectuosius invitet, ut quem nobis sincerae dilectionis conjungit affectus, loci quoque vicinia ad nostras et ecclesiae Dei necessitates commodius valeat exhibere.»

Wächter der Kirche um den Thron, sondern der kirchlichen Herrschsucht, der Krone dienstwilliges Werkzeug. Ja er wird geradezu beschuldigt, den Streit zwischen der Krone und der Kirche, der jetzt zum Ausbruch kam, angezündet und geschürt zu haben, und zwar in der Absicht, den Primas unmöglich zu machen und nach dessen Sturz in dessen Spolien als Erbe einzutreten [1]).

Durch den von Gilbert geleiteten Abfall der Bischöfe war der Primas einzeln gestellt und die ohnehin seit der Normannenherrschaft der königlichen Gewalt gefügige Geistlichkeit ward immer mehr dem Primas entfremdet und gehässiger.

Die Bischöfe schlugen sich immer zahlreicher auf die Partei des Königs: nur im Geheimen hielten noch einige zum Primas. Bald schlossen sie mit dem König eine geheime Uebereinkunft mit Beseitigung jeder Erwähnung Gottes und seiner Weihe, und so leicht gaben sie der Anforderung des Königs ihre Zustimmung, daß es scheint, sie haben schon früher zugestimmt, als er es von ihnen schon begehrte, so daß die, welche unter ihnen als die Kenntnißreicheren galten, zur Unterdrückung der Freiheit der Kirche die Bereitesten wurden. Nur der Primas blieb fest, blickend weder nach rechts noch nach links. Gleichwohl begehrte er Trost von den Brüdern; aber diese wichen zurück und gingen nicht mehr mit ihm. Als er so den Frieden der Sünder sah und sich allum von der Gefahr bedroht erkannte, sagte er: „Eines habe ich geredet, daß ich die königlichen Gewohnheiten des irdischen Königs durchaus

---

Im Widerspruch mit diesen Angaben wollte man, so Brischar a. a. O. S. 156. Note * am Ende die Stelle von *Wilh. Steph.* l. c. p. 216. finden: «Sed (Rex) et episcopum Herefordiensem Gilbertum propius ascitum obtinuit a domino papa transferri in Londoniensem episcopum, sicut putabatur, *ut ejus contra archiepiscopum uteretur consilio.*»

Ich sehe hier keinen Widerspruch: Papst und Primas einerseits und der König andererseits erkannten die Wichtigkeit des Londoner Stuhls; beide Theile wünschten ihn von ihrem Verbündeten eingenommen; nur kannte Heinrich II. seinen Mann besser, er machte ihn zu einem instrumentum dominationis und den Londoner Stuhl zu einem Brückenkopf gegen das heranziehende hierarchische System.

1) Das thut offenbar Johannes von Salisbury: «Nonne episcopus Lond. ille est, qui primus in Anglia scidit ecclesiae unitatem, quod omnes noverunt, et archiepiscopandi, quod plurimi suspicantur, ambitione tractus, totius hujus discordiae fomes imprimis extitit et incentor? . . . Solus ille verbum electionis vestrae gratum non habuit, qui prae caeteris omnibus, quod ex multis claruit et claret indiciis, ut in sedem vestram induceretur aspiravit: non tamen diu obloqui ausus est, aliis arguentibus ambitionem et impudentiam ejus.» *Ep. Joann. Salisb.* ad *Thomam. Cant.* bei *Giles* ep. Joann. Salisb. t. I. p. 304 sq. *Bouq.* t. XVI. p. 540 sq.

nicht befolgen würde, außer unbeschadet meiner Weihe in Allem. Deßwegen zog ich mir die Ungnade des Königs zu: darum haben mich meine Bischöfe verlassen; darum habe ich aller Welt Augen verletzt. Aber wie? Mag die Welt wollen oder nicht; ich werde, wenn ich mit dem weltlichen Menschen verhandle, zu keiner Zeit meines Gottes und meiner Weihe ungedenk sein, so Gott es will. Fern sei es von mir, daß ich befunden werde aus Furcht vor irgend einem Sterblichen oder eines solchen Gnade suchend, Gott mißachtet zu haben. Wenn selbst ein Engel vom Himmel käme und mir einen solchen Rath gäbe, so sei er verflucht."

Die Bischöfe zogen sich mit jedem Tag mehr von ihm zurück. So ward der Erzbischof immer einsamer; aber immer hoffte er noch, der König werde endlich in sich gehen. In der Zwischenzeit gingen viele Großen zwischen dem Primas und dem König zu und ab; sie mahnten den Erzbischof an des Königs Gnade, bald erinnerten sie ihn an die frühere Vertraulichkeit, bald an die verliehenen Ehren, an die ertheilten Pfründen; sie stellten vor, wie viel Gutes der Friede, wie viel Schlimmes der Streit bringe; sie fügten bei, wie thöricht es wäre, wegen eines einzigen streitigen Wörtchens den Vorwurf des Undanks für so große Güter sich zuzuziehen und so schwere Uebel zu erzeugen. Denn es handelte sich jetzt nur darum, daß der Erzbischof jenes Wort „unbeschadet der Weihe" in der Verpflichtung auf die königlichen Gewohnheiten, welche der König für sich forderte, ausließe oder änderte [1]).

Der König selbst suchte auf die schwächste Seite des Primas, sein dankbares Gemüth, einzuwirken und die Festigkeit des Erzbischofs zu brechen. Er beschied ihn nach Northampton. Listig schickte ihm der König Einige entgegen, die ihm sagten: der König ist mit vieler Mannschaft in der Stadt: und auch Ihr seid mit großem Geleit gekommen; die Stadt befaßt so viele Leute nicht; darum solle der Erzbischof den König vor der Stadt erwarten. Dieser erschien bald: ihm ritt der Erzbischof zur Begrüßung entgegen. Der König hielt demselben die von ihm erwiesenen Wohlthaten vor, und doch sei er undankbar und gar noch widerstrebend. Der Erzbischof leugnete das: er sei dankbar und willfährig, nur solle der König sich dem Willen Gottes fügen. Der König sei zwar sein Herr; Gott aber sei Beider Herr, und werde über Beide richten in seinem Gericht [2]). Dem König sei in weltlichen Dingen

1) *Herbert* l. c. p. 112.

2) «Tu quidem es Dominus meus,» erwiderte der Erzbischof, «sed ille et meus et tuus est Dominus, cujus voluntatem praeterire, ut tuae acquiescam, nec tibi nec mihi expedit; in tremendo namque ejus examine ambo ut unius

zu gehorchen, aber nicht gegen Gott; da der heil. Petrus sage: „Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen."

Der König verbat sich die Predigt und fragte den Erzbischof: „Warst du nicht der Sohn irgend eines meiner Gemeinen (cujusdam rustici mei)?" Der Erzbischof aber entgegnete: „Wahrlich, ich entstamme nicht ähnlichen Königen, wie auch nicht der heil. Apostelfürst Petrus, welchem doch der Herr die Schlüssel des Himmels und die Herrschaft über die ganze Kirche gnädig verlieh." „Aber," sagte der König, „jener starb auch für seinen Herrn," worauf der Erzbischof sagte: „Auch ich werde für meinen Herrn sterben, wenn die Zeit kommen wird." Hierauf sagte der König: „Du steifst dich zu sehr auf deinen Stegreif." Aber der Erzbischof entgegnete: „Ich vertraue auf Gott; denn verflucht ist der Mensch, der seine Hoffnung auf den Menschen setzt. Euch zur Ehre und Gefallen stehe ich, vorbehaltlich meiner Weihe, Euch, wie ehedem, so auch jetzt, zu Diensten. Aber auch über das, was zu Euerer Ehre und Euerem Seelenheil gehört, war ich eher zu berathen, als Jene, welche gleichsam unter dem Vorschützen Euerer Ehre gegen mich, der ich sie nicht verletzt, von grundloser Flamme des Neids entzündet, die Rache aufzurufen streben. Ihr werdet, glaube ich, nicht leugnen, daß ich, als ich die Weihen noch nicht empfangen, Euch treu gewesen; weit mehr mußtet Ihr aber, nachdem ich durch die Priesterwürde erhöhet worden, mich Euch in Allem treu erachten."

Noch immer drang der König darauf, daß das Wort „vorbehaltlich unserer Weihe" weggelassen werde. Da er aber dieses nicht erwirken konnte, der Erzbischof vielmehr unbeugsam auf seiner Ansicht beharrte, so schieden sie unversöhnt von einander [1]).

Jetzt erkannte der König, daß der Primas als Mensch nicht zu beugen war.

Domini servi judicandi sumus, ubi neuter nostrum pro altero poterit respondere: sed unusquisque secundum facta sua, excusatione cessante, recipiet. Est enim Dominis temporalibus obtemperandum, sed non contra Deum, dicente beato Petro: ««Oportet obedire Deo magis, quam hominibus.»» Tunc rex ad ista: ««Nolo,»» inquit, ««mihi modo ut sermocineris: Nonne tu filius fuisti cujusdam rustici mei?»» et archiepiscopus: ««Revera,»» inquit, ««non sum atavis editus regibus, sicut nec beatus apostolorum princeps Petrus, cui Dominus claves regni coelorum et totius ecclesiae principatum conferre dignatus est.»» ««Verum est,»» ait rex, ««sed ille pro Domino suo mortuus est.»» Venerabilis vero antistes respondit: ««Moriar et ego pro Domino meo, quum tempus advenerit.»» Tunc rex: ««Tu,»» inquit, ««nimis affigeris et inniteris scansilibus tuis.»» Et archiepiscopus: ««In Domino,»» ait, ««confido et innitor. Quia maledictus homo, qui spem suam ponit in homine.»» *Rog. de Pont.* l. c. p. 117 sqq.

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 119.

Man versuchte daher, den Papst zu gewinnen, um durch diesen den Primas zur Nachgiebigkeit drängen zu lassen. Arnulph von Lisieux ging mit dem Archidiacon von Poitiers zu Alexander III., um vom apostolischen Stuhl die Anerkennung der sogenannten königlichen Gewohnheiten zu erwirken. Dieser aber verweigerte sie [1]).

Später kam der Cistercienser-Abt Philipp von Eleemosyna nach einem Besuch bei dem Papst zu dem Primas, welchem er den Wunsch des Papstes, den Kirchenfrieden in England wieder hergestellt zu sehen, mittheilte [2]).

---

1) *Diceto* l. c. p. 536.

2) So erzählt *Rog. de Pont.* (l. c. p. 121 sq.) «Per idem tempus Alexander papa in Francia constitutus misit quemdam Cisterciensis ordinis abbatem nomine Philippum de Eleemosyna, virum magni nominis et auctoritatis, qui inter regem et archiepiscopum pacem, si possibile esset, reformaret. Venit igitur abbas ille in Angliam et sociatis sibi episcopo Heref. nomine Roberto de Melidino et Joanne Windochinensi comite, venit ad archiepiscopum apud Herges, porrexitque ei idem Philippus literas apostolicas, et quorundam cardinalium scripta, in quibus continebantur verba exhortatoria, quatenus se modestum et flexibilem archiepiscopus regis voluntati exhiberet. Commemorabatur etiam in literis illis, quod status ecclesiae propter schisma turbidus esset et nubilus, cavendumque summo opere, ne tempestas, quae caput ecclesiae occupaverat, etiam per membra diffunderetur et ita nulla esset requies. Esse interim necessariam dispensationem, nec expedire ad praesens, ut ecclesiastici rectores debitam severitatem exercerent: sed multa dissimulanda, nonnulla etiam pro tempore essent toleranda. Multa in hunc modum continebantur in literis illis, quibus episcopus et abbas una cum comite socio viva voce addiderunt, quod rex eos in verbo veritatis certificasset, se nunquam ab archiepiscopo quicquam requisiturum, quod ordini ejus vel voluntati contrarium foret. Regem vero hac intentione tam pertinaciter egisse, eo quod turpe ei videretur, ab archiepiscopo vinci, nec posse ab eo extorquere, ut saltem verbotenus eum honorare dignaretur. Rogabant igitur et suadebant memorati viri modisque omnibus instabant, quatenus una cum eis archiepiscopus ad regem veniret, et simplici tantum verbo ejus voluntati faveret, omisso verbo, illo scilicet «*salvo ordine nostro*,»» quo facto plenam apud regem pacem et gratiam — — consequeretur, et mentio, quae de consuetudinibus fuerat regni introducta, penitus in perpetuum aboleretur.»» Cfr. *Rog. de Hoveden* l. c. p 282. *Edw. Grim* l. c. p. 26 sq. Reuter, Geschichte Alexander's III. und der Kirche seiner Zeit. Berlin 1845. I. Bd. 371. hält übertreibend die Angaben von *Wilh. Cantuar.* l. c. p. 6 sq. und *Gervasius* l. c. p. 1385. den päpstlichen Auftrag des Cistercienser-Abts für einen Betrug. Brischar dagegen glaubt a. a. O. S. 162 f. Note *, der Abt habe wenigstens seine Instruktion überschritten und dem Papst und dem König Worte in den Mund gelegt, welche Beide in diesem Umfang nicht gesprochen.

Die Stelle bei *Wilh. Cantuar.* lautet: «Sed et quadam die praesul Herefordiensis Robertus et comes Vendomiae, abbasque de Eleemosyna super prae-

Wenn weiter berichtet wird, der Papst habe den Primas förmlich zur Ergebung in den Willen des Königs aufgefordert, so ist dieses gewiß nach der gerade vorangegangenen Ablehnung des Papstes eben so unrichtig, als die angebliche Erklärung des Königs, es genüge die geringste Zustimmung zu seinen Forderungen, durch die Folge widerlegt worden ist.

Bei der alten Liebe, die der Erzbischof noch immer zum König trug, bot jener um so williger die Hand zu einer billigen Ausgleichung, wenn sie nur der Kirche ihre Selbständigkeit und Ehre wahrte; so „verleitet und den Verheißungen gläubig," ging er mit den Unterhändlern nach Woodstoke zum König. Er ermahnte diesen, dem Beispiel so vieler der Kirche treuen Vorfahren folgend, die Mißbräuche

---

dictis consuetudinibus cum primate sermonem diutius habuerunt. Asserebat autem Abbas se a Romano pontifice directum, qui regis eum voluntatibus obtemperare persuaderet, dicens dominis Cardinalibus, dominum regem jurejurando cavisse, quia nihil in praejudicium ecclesiae postularet, sed honorari coram optimatibus suis duntaxat exoptaret, et per hoc postulationibus ejus vel umbratilem et qualemcunque consensum sufficere ad reformationem pacis. Si quid sic praesumeretur, dominum papam, sibi malle imputari, quam pacem non reformari Non credimus non ambigendum viros bonos bonum ecclesiasticae pacis optasse, minus tamen cauti parum attendebant, quia in modestia postulationis rex excederet, et in locum praesumptionis germina promissionis degenerarent.»

Ich stelle mir die Sache einfach so vor: Der Geistlichkeit war die gefährliche Stellung zwischen dem König und dem Primas herzlich verleidet: es wurden daher mehrerseits Versuche zur Ausgleichung gemacht; da der Primas unbeugsam gegenüber dem Klerus stand, so suchte man von jener Seite auf ihn einzuwirken, welcher Thomas noch allein zugänglich war, nämlich von Seiten des Papstes. Daß daher geistliche Unterhändler zwischen Papst, König und Primas hin und her gingen, ist anzunehmen. In solchen Lagen geben sich auch Manche Aufträge, ohne amtlich damit betraut zu sein. So mag auch der genannte Abt über die kirchliche Lage geklagt und der Papst zur möglichen Nachgiebigkeit im Hinblick auf die Zeitlage gerathen haben. Daß aber der Papst dem Primas habe sagen lassen, er solle in die königlichen Gewohnheiten einwilligen, die ja der Papst einzeln noch gar nicht kannte und er werde die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, ist nimmermehr zu glauben. Auch die Erklärung des Papstes, daß er die Verantwortlichkeit dafür übernehmen wolle, läßt sich höchstens so auslegen, daß er, wenn die Sache zum Zweck der Genehmigung an ihn kommen werde, das Geschehene möglich heilen wolle. Um nun den Primas möglich zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, legte der Abt dem König Aeußerungen in den Mund, welche in der Sache das Nachgeben schadlos erscheinen ließen und stellte des Papstes formelle Genehmigung in Aussicht: wie Leute, welche von einem stark vom Gegentheil überzeugten Mann die Zustimmung erwirken wollen, malten sie Alles in rosigem Licht.

gegen die Kirche aufzugeben und versprach in dieser Aussicht, die Gewohnheiten des Königreichs *in guten Treuen* zu beobachten[1]).

Noch forderte aber der König entweder aus eigenem Antrieb, oder nach andern Zeugnissen auf den Rath „Einiger, welche schon lange die Nebenbuhler des Erzbischofs gewesen," wahrscheinlich des Bischofs Gilbert von London, des Erzbischofs Roger von York und des Bischofs Johannes von Sarum[2]), daß die königlichen Gewohnheiten durch die Großen des Reichs und ältere Männer, deren Gedächtniß weit in die Vergangenheit zurückreiche, urkundlich aufgezeichnet und beschworen werden sollten. Das sollte sonach eine förmliche *Recognition* sein[3]).

---

1) «Erat autem idem abbas de Eleemosyna tantae opinionis et famae, cui facile fides haberetur: unde archiepiscopus, tam Domini papae et cardinalium consiliis, quam ipsius abbatis et eorum, qui cum illo venerant, verbis *inductus et promissionibus credulus* una cum eis ad regem profectus est. Inventum autem regem apud Wodestoke venerabilis pontifex cum multa mansuetudine allocutus est, proponens ei in exemplum sanctos regni illius reges, quos non solum fides et pietas Deo fecit acceptos, verum etiam pluies ex eis martyrii corona reddidit gloriosos, exhortans et suppliciter rogans, ut et ipse eorum exemplis et vestigiis inhaereret, tyrannorumque deletis et in perpetuum damnatis abusionibus sanctorum regum meritis et collegio sociari satageret. Et ne quid, ait archiepiscopus, offendiculum bonae voluntatis tuae, si eam tibi Dominus inspirare dignatus fuit, per me opponi videatur; scias, quod consuetudines regni *bona fide* servabo, tibique de caetero, ut decet et justum est, per omnia in bono obtemperans ero. Tunc rex ad eum: ««Omnibus,»» inquit, ««notum est, quam pertinaciter te in hoc verbo exhibueris, et quantum honorem meum in tua contradictione laeseris; quapropter, si, ut decet, me honorare decrevisti, coram omnibus emendari et *recognosci* necesse est, quod honori meo in hac parte detractum ab omnibus scitur.»» *Rog. de Pont.* p. 122 sq. *Ed. Grim* l. c. p. 27. Cfr. *Herbert* l. c. p. 112 sq. *Roger de Hoveden* l. c. p. 282. *Anonym. Lambeth.* l. c. p. 91.

Gegenüber allen diesen Zeugnissen besteht kein Grund, mit *Reuter* a. a. O. I. 371 die Conferenz zu Woodestoke zu leugnen, zumal auch *Wilh. Cant.* l. c. p. 7 eine solche vor dem Reichstag von Clarendon in den Worten annimmt:

«Quo (apud Clarendune) quum praesules et proceres convenissent, exegit rex instantius, ut *promissa sibi solverentur*. Verum archiepiscopus licet *regi assentire promisisset* etc.»

Der Primas braucht, wie *Brischar* a. a. O. S. 164. Note ** mit Recht bemerkt, in Clarendon noch nicht als „Wortbrüchiger" zu erscheinen, da er nach den ihm mitgetheilten Absichten des Königs annehmen mußte, daß dieser die Gerechtsame der Kirche nicht zerstören wolle. Diese Hoffnung erwies sich freilich nur gar zu bald als irrig.

2) *Wilh. Steph.* l. c. p. 217.

3) M. s. über diese aus dem normännischen Recht in das englische eingeführten Recognitionen unsere spätere Ausführung im siebenten Hauptstück.

Um dieses dem Recht der Kirche ganz gefährliche Beweisverfahren aber dem arglosen Erzbischof zu verbergen, gab sich der König den Anschein, er fordere die Aufzeichnung der Gewohnheiten auf einem Reichstag lediglich aus dem Grund, weil der Erzbischof sich ihm auch öffentlich als widerspänstig erwiesen habe [1]).

Der Erzbischof ließ sich so durch das Wort Recognition täuschen, unter welchem er nur die formlose Anerkennung der schon bisher rechtsgiltig im Reich bestandenen königlichen Gewohnheiten, der König dagegen den landrechtlichen Weg verstand, solche Gewohnheiten, welche bisher nur die Krone als rechtsgiltig gegenüber der Kirche, die in ihnen nur Mißbräuche sah, erkannte, von beiden Seiten erst rechtsgiltig zu machen.

Zu diesem Zweck berief der König auf den 30. Jänner 1164 eine Reichsversammlung nach Clarendon.

Siebentes Hauptstück.

Der Reichstag von Clarendon und die sogenannten hergebrachten königlichen Gewohnheiten.

Der Reichstag ward am bestimmten Tag von dem durch den König zum Vorsitzer ernannten Hofcaplan, Johann von Oxford, eröffnet.

Sofort verlangte der König von dem Erzbischof, sich unbedingt und in gutem Glauben und mit Auslassung des Wortes «salvo ordine» den königlichen Gewohnheiten zu unterwerfen, wie er es zu Woodestoke zugesagt habe.

---

1) «Instante igitur abbate cum caeteris, qui ad idem convenerant, promittit archiepiscopus regi quod *avitas consuetudines in fide* servabit, nihil de eo ulterius auditurum se confidens, ut promissum fuerat, nec dolum suspicatus post factam securitatem.

«Quod audiens rex: Ut sponsioni, inquit, tuae fidem demus, dignum est, *ut publica audientia haec fatearis; universis siquidem notum est, in quantis mihi contrarius extiteris, publicis regni legibus contradicens.* Et nunc convocemus ad diem certum ego quidem optimates et primos regni, tu vero episcopos et clerum; ut te coram multitudine consentiente, caeterorum nemo legibus nostris audeat refragari.» *Edw. Grim* l. c. p. 27.

Aehnlich *Rog. de Pont.* l. c. p. 123, der da sagt:

«Tunc rex ad eum: Omnibus, inquit, notum est quam pertinaciter te in hoc verbo exhibueris, et quantum honorem meum in tua contradictione laeseris: quapropter, si ut decet me honorare decrevisti, coram omnibus emendari et recognosci necesse est, quod honori meo in hac parte detractum ab omnibus scitur. Mitte igitur et convoca episcopos et abbates et caeteros omnes qui in ecclesiasticis honoribus sunt eminentiores; et ego ex parte mea convocabo universos majores regni, quatenus in praesentia et audientia omnium ad honorem meum sermo iste recognoscatur.»

Jetzt erkannte der Erzbischof schmerzlich, wie wenig sich das Vorgeben des Cistercienser-Abts von Eleemosyna bewahrheite, als ob es sich hier lediglich um eine billige Ausgleichung, unbeschadet der Ehre Gottes, handle, vielmehr sah er klar, daß es nur auf die Demüthigung der Kirche gehe [1]).

Der Erzbischof hatte seit der Versammlung in Westminster und seit der Zusammenkunft in Woodestoke Zeit, Gelegenheit und Aufforderung genug gehabt, das immer weiter vorschreitende Verfahren des Königs gegen die Kirche zu erkennen. Der König hatte von seiner anfänglichen nur ganz allgemein gehaltenen Verwahrung der ererbten königlichen Gewohnheiten immer weiter nach einer ausdrücklichen und immer sich erweiternden Specification dieser Gewohnheiten gestrebt. Dem Erzbischof, welcher sich auf den Episcopat und den Klerus nicht stützen konnte und daher nicht erwarten durfte, die einzelnen Anmaßungen der Krone durch eine gesammelte geistliche Opposition zu brechen, war daher klar der umgekehrte Weg gewiesen, jeder weiter gehenden Specification entgegen zu treten und durch eine möglichst allgemein gehaltene Zusage den König zu beruhigen [2]). Das konnte auch als keine feige, listige Ausweichung gedeutet werden, sondern war lediglich eine Zurückführung des Streits in sein früheres Stadium, wozu der Erzbischof allerdings berechtigt war.

Denn der Streit hatte mit einem einzigen Punkt, nämlich mit dem Verlangen des Königs begonnen, verbrecherische Geistliche auch in den weltlichen Gerichten zu bestrafen. Dieses Ansinnen war nicht nur von dem Primas, sondern von dem gesammten Episcopat abgewiesen worden. Listig hatte der König diesen einzelnen Punkt fallen gelassen und sich auf die Forderung der allgemeinen Anerkennung der sogenannten königlichen Gewohnheiten durch den Episcopat geworfen, ohne jedoch diese Gewohnheiten einzeln anzugeben. Da die Kenntniß des Gewohnheitsrechts als etwas Factischen, sich nicht wie die der Gesetze fordern läßt, so durfte die Zustimmung des Episcopats zu diesem Unbekannten entweder gar nicht gefordert werden, oder wurde sie verlangt oder gegeben, so konnte dieses nur unter der Voraussetzung geschehen, daß sie nicht dem canonischen Recht geradezu widerstritten;

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 123: «*Sentiens autem archiepiscopus, rem longe distare ab eo, quod ab abbate de Eleemosyna acceperat*, regemque a pravo proposito in nullo mitigatum, sed magis stabiliendis et confirmandis consuetudinibus illis execrandis toto animo insistere, elegit potius de se solo regi occasionem calumniae dare, quam ecclesiae causam penitus in discrimen mittere.»

2) *Rog. de Pont.* p. 123: «Dissimulavit itaque (archiepiscopus) et avertit se, quantum potuit, ne aliquam ibi recognitionem seu concessionem faceret.»

denn da sich diese Gewohnheiten im Gebiet der kirchlichen Disciplin bewegten, welche nicht durchweg absolut gebietendes oder verbietendes Recht enthält, vielmehr theilweise manche Modificationen nach Zeiten und Ländern zuläßt, so konnte der Erzbischof unter denselben solche letzterer Art vermuthen, in welche daher der Episcopat einwilligen konnte, wie denn später, wie wir sehen werden, selbst Alexander III. unter diesen specificirten Gewohnheiten einzelne als duldbar erklärte. Allein in der Zwischenzeit konnte der Erzbischof wohl erfahren, daß unter den angeblichen königlichen Gewohnheiten sich solche befanden, die er unmöglich anerkennen durfte, ohne unbedingt gebietende und verbietende Satzungen des Kirchenrechts und auch die Beschlüsse der jüngsten Kirchenversammlung von Tours zu verletzen. Hier mußte der Primas als gewissenhafter Kirchenfürst widerstehen: was nützte es auch der Kirche, für die Gesammtkirche ihr Recht schützende Satzungen zu geben, wenn sie in jedem einzelnen Land durch Landesgewohnheiten durchbrochen werden könnten! Weil er aber nicht hoffen konnte, den Beistand des Episcopats für seinen Widerstand zu gewinnen, und andererseits doch den Kirchenfrieden möglich zu erhalten wünschte, so blieb ihm nichts Anderes übrig, als durch eine allgemein gehaltene Zusage den König zu beschwichtigen.

Allein zu günstig war die Lage für den König, als daß er einen Erfolg, den er von Anfang an beabsichtigt hatte, jetzt aufgeben sollte.

Denn bereits hatte die Geistlichkeit ihre Anerkennung der sogenannten königlichen Gewohnheiten gegeben, nachdem man aus der Umgebung ihr die Drohung beigebracht hatte, daß die Nichtanerkennung als Hochverrath gelten würde[1]).

Nur der Erzbischof, wenn auch einsam, versagte eine unbedingte Anerkennung als im Widerspruch mit der Verabredung zu Woodestoke. Ihn schreckte weder die hervortretende Wuth des Königs, noch die Gewaltbedrohung des königlichen Gefolges. Ruhig und heiter vertrat er nur seine Pflicht. Die Bischöfe Joscelin von Salisbury und Roger von Norwich, nach Andern[2]) statt des Letztern Heinrich von Winchester, auf denen die Ungnade des Königs seit einiger Zeit ruhte, beschworen ihn flehend, er möge doch wenigstens zur Rettung ihres Lebens nachgeben, weil sich sonst der königliche Zorn auf sie entladen würde[3]). Thomas ermuthigte sie und blieb fest. Vergebens suchten ihn der Graf Robert von Leicester und des Königs Oheim, Reginald, zu ängstigen.

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 217: «Proponitur tandem archiepiscopo et contradicentibus episcopis discrimen a regibus interpretibus, tanquam regi coronam regni auferre velit, si haec decreta confirmare contradixerit.»

2) So nach Herbert l. c. p. 115.

3) *Rog. de Pont.* l. c. p. 124. *Edw. Grim* l. c. p. 29. *Wilh. Cantuar.* l. c. p. 7.

Thomas erwiderte ihnen: „Nichts Großes und Unerhörtes ist es, wenn wir um der kirchlichen Satzungen willen unterliegen; eine zahllose Schaar von Heiligen hat uns durch Wort und Beispiel dieß gelehrt. Der Wille des Herrn geschehe!“ [1])

Weinend umfaßten jetzt zwei Tempelherren, Richard von Hastings und Hostes von Bologna, langher treue Freunde des Erzbischofs, seine Kniee und sprachen: „Warum bist du doch so unerbittlich in dieser Sache der Kirche, welche heute ohne Zweifel eine schwere und unerhörte Gefahr treffen wird, wenn nicht des Königs Wille geschieht [2])?“ Sie erklärten ihm, der König zürne ihm nicht; nur verlange er vor der Welt von ihm die Ehre; dann folge gewiß der Friede, für welchen sie sich ihm als Bürgen und Geißeln zu stellen bereit seien; die Kirche werde nimmermehr gefährdet [3]).

Jetzt erst gab der Erzbischof nach; er verpflichtete sich, die hergebrachten königlichen Gewohnheiten (avitas regias consuetudines) in guten Treuen zu befolgen, also mit Weglassung des Worts: „vorbehaltlich unserer Weihe.“

Kaum war die Verpflichtung vom Erzbischof geschehen, so sagte der König zur Versammlung: „Ihr habt nun gehört, was der Erzbischof für sich gelobt hat; ich will, daß er auch den andern Bischöfen gebiete, was er selbst zugegeben. „Ich gebe es zu,“ sprach der Erzbischof. Und ohne Zögern stimmten jetzt die Bischöfe alle zu [4]).

So war also der Erzbischof mit dem Episcopat gefallen, wie man wohl annehmen darf, in einer jener Anwandlungen moralischen Ekels über die Schlechtigkeit der Umgebung, welche gerade die edelsten Charaktere am raschesten ergreifen und zu schädlichen Entschließungen treiben. Die Ueberlegung mochte im Augenblick, nicht aber in die Länge den Schritt rechtfertigen. Der Erzbischof mochte allerdings erkennen, daß, wenn er dem König wiche, dieses Gefahr seinem Stand und der Sicherheit seiner Seele brächte; aber andererseits sah er auch im schroffen Widerstand die Gefahr unermeßlichen Schadens für die Kirche.

Von seinen Untergebenen hoffte er keine Unterstützung, und für die strenge Uebung der Kirchendisciplin sah er nirgendsher Hilfe. Das Unglück war eben das damalige teutsche Schisma, welches die römische Kirche drückte.

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 124 sq.

2) *Wilh. Cant.* l. c. p. 8.

3) *Rog. de Pont.* l. c. p. 125 sq. *Edw. Grim* l. c. p. 30.

4) «Primus igitur ante omnes archipraesul in praetacta forma se obligat, quod videlicet regias consuetudines foret observaturus *bona fide*, verbo illo suppresso, *salvo ordine suo*. Et quasi juratoriam adjiciens cautionem, hoc se facturum in verbo veritatis spopondit, peccatum peccato adjiciens.» *Wilh. Cant.* l. c. p. 8.

Gegen Papst Alexander III. stand Kaiser Friederich I.; unter seiner Apostasie seufzte ganz Italien; die rechtgläubige Geistlichkeit beugte sich in Furcht; sie war theilweise von ihren Sitzen vertrieben; so war die Kraft der strengkirchlichen Prälaten geschwächt und die unbeschränkte Fürstengewalt konnte ungehemmt walten [1]).

Im Hinblick auf das in der Kirche verwüstende Schisma hatte der in der englischen Kirche und bei dem König viel geltende Bischof Gilbert von London von Anfang an gerathen, man solle den König etwas gewähren lassen, gegen verbrecherische Geistlichen schärfer vorzufahren; aber die übrigen Bischöfe widersetzten sich diesem Rath [2]).

Da die Bischöfe aber erkannten, daß der König unwandelbar und hartnäckig auf seiner Forderung beharrte, so glaubten sie, mit Beseitigung jeder Verfänglichkeit, die Beobachtung aller königlichen Gewohnheiten, so wie sie gefordert wurde, auf das Wort des Herrn versprechen zu dürfen; denn sie redeten sich ein, daß unter Gewohnheiten nur die guten verstanden werden könnten, weil die schlechten keine eigentlichen Gewohnheiten, sondern vielmehr Misbräuche seien, zumal nur eine allgemeine Verpflichtung, nicht aber eine auf einzelne Gewohnheit begehrt wurde [3]).

---

1) «Perplexis testiculorum Leviathan nervis interceptus, quid ageret, quid eligeret, quo se verteret, ignorabat (archiepiscopus). Impendentium malorum utrum utilius declinaret, non patebat. Si regi condescenderet, aderat evidenter ordinis et animae periculum. Si perseveranter resisteret, enorme timere poterat ecclesiae damnum. Inter haec si consilium petebat a subditis, non erat qui sane undique respondere sufficeret. Si vindictam emulabatur in peccantes, non erat qui secum ad justitiam stare confideret. Ecclesiastica siquidem parum tunc praevalebat censura, praetextu schismatis Alemannici, quod ecclesiam Romanam satis presserat et depresserat. Contra beatum enim papam Alexandrum alio quodam viribus imperatoris in idolum apostolicae sedis erecto, sub ejus apostasiis Italia tota gemebat, orthodoxo clero partim metu subacto, partim sedibus suo pulso, pesteque cupiditatis alio substituto. Quod dum et in aliis provinciis timebatur, erat quidem remissior praelatorum ecclesiae vigor, et principum seculi praesumptio promptior.» *Auctor anonymus Lambeth.* l. c. p. 90.

2) *Auct. anonym. Lambeth.* l. c. p. 90 sq.

3) «Rege vero pristinam promissionem immutabiliter et pertinaciter exigente, pro bono pacis in hoc tandem resedit archiepiscopi coepiscoporumque consensus, ut additionis cujuslibet captione sublata regiarum omnium consuetudinum observantiam, sicut poscebantur, in Domini verbo promitterent. Hoc enim sine peccato sineque periculo fieri posse praetractaverant, consuetudinum nomine bonas tantum intelligendas censentes, quia malae non propriae consuetudines, sed verius abusiones dicantur. Bonae quoque non sint, nisi quae legibus ecclesiae non dissentiunt. Hoc itaque sensu custodiam omnium licite promissam credentes et eo rectius quia generaliter omnium, non expressim

In solcher Anschauung hatte aber der Erzbischof mit den Bischöfen schwer geirrt. Denn was man beschwört, nimmt Gott in dem Sinn, wie es Jener auffaßt, welchem geschworen wird.

Ferner hatte der Episcopat darin arg gefehlt, daß er sich zur Beobachtung aller sogenannten hergebrachten königlichen Gewohnheiten verpflichtet hatte, ohne vorher die Aufzählung der einzelnen Gewohnheiten verlangt zu haben. Denn im letztern Fall wäre es möglich gewesen, sich zur Befolgung der minder anstößigen Gewohnheiten zu verpflichten, die anerkannt unkirchlichen aber zurück zu weisen.

Die Bischöfe bedachten nicht die Strenge des Urtheils der Laien, welche jetzt annehmen mußten, daß die Hirten der Kirche den königlichen Misbräuchen zugestimmt. Auch hatte sie noch keine Gewaltthätigkeit zu solcher widerstandlosen Nachgiebigkeit getrieben.

Sicher hätte aber die Standhaftigkeit des Widerstands die Gegner der Kirche bewältigt, wenn die Bischöfe alle zumal in undurchbrochener Schaar sich auf das furchtbare apostolische Wort: Non possumus — wir dürfen nicht zurückgezogen hätten; wenn sie gemeinsam gesprochen hätten: Wir müssen Gott mehr fürchten, als die Menschen; wir müssen die Braut Gottes, die Kirche, mehr ehren, als die weltliche Gewalt; wir müssen mehr für die Freiheit jener sorgen, als bei der Gewohnheit der Menschen stehen bleiben; denn nicht wird der Vollbestand der Ehre dem Kaiser gewahrt, wo Etwas dem Recht des Höchsten entzogen wird.

Und wäre nach den Drohungen die Gewaltthätigkeit auch wirklich eingetreten, so hätten sie sich besser als eine Mauer vor das Haus des Herrn gestellt. Eine einträchtige, nachhaltige Censur der Kirche hätte das Königreich in die Länge weder ertragen, noch die Gewaltthätigkeit verhindert, weil der Gesammtheit der Väter und Hirten des Königreichs zu trotzen nicht sicher gewesen wäre. Auch war ein schärferes Einschreiten gegen Alle nicht zu erwarten, eben so wenig aber gegen Einzelne, wenn sie die den Einzelnen angethane Unbill als eine gemeinsame angesehen hätten. Nicht hätte der König sich die Schmach solcher Tyrannei oder gar der Apostasie aufgeladen. Auch hätte man eher thatsächlich Schlimmes nachsehen und die Zucht der Strenge in der Uebung des Einzelnen ermäßigen können, als die Gefährde eines gefährlichen Versprechens übernehmen sollen. Dadurch, daß die Bischöfe das nicht bedachten oder verschmähten, scheinen sie völlig auf Abwege gerathen zu sein, indem sie gleichsam stumme Hunde geworden, die

---

aliquarum; expressa enim nocent, non expressa non nocent; regi quidem omnino satisfecerunt et assessoribus ejus, verborum magis usum quam proprietatem sequentibus.» *Auct. anonym. Lambeth.* l. c. p. 91 sq.

nicht zu bellen vermögen, gleichsam keine Hirten, sondern Söldlinge, indem sie schwiegen und wichen, nachdem sie nur den Schatten, nicht die Wirklichkeit des Wolfes gesehen [1]).

---

1) Diese «*Invectio in episcopos*» machte der *Auctor anonymus Lambethiensis* l. c. p. 92 sqq., welcher sagt:

«Nunquid autem non commiserunt in simplicitatem Divinae Scripturae quae tradit quod quacunque arte verborum quis juret, Deus ita hoc accipit, sicut ille cui juratur intelligit? Nunquid et minus famae suae prospexerunt, quum apud laicos exinde credi coepit et dici pastores ecclesiae regiis abusionibus assensisse? — — — Sensissent idem cum eo pontifices, et adhuc etiam tunc honestius curassent in simplicitate cordis resistere, quam irreligiosius verbis evadere. Quid enim violentius et urserat ut succumbere necessarium fuerit? Certe nihil adhuc fuerat saevitiis actum sed minis. Nihil etiam morte vel carcere dignum tractabatur. Sed nec ab haereticorum perfidia vel paganorum saevitia periculum impendebat. Dei fideles ecclesiae filii, patribus suis potius litem quam persequutionem intentaverant. Quippe non sanguinem sitiebant, sed jus regium vindicabant. Quibus audenter et perseveranter restitisse decuerat. Qui melius contradictionis constantia vinci potuerant. Tunc enim pontifices firmiter et simul dixissent: Oportet magis timere Deum quam homines. Oportet magis honorare Dei sponsam ecclesiam quam terrenam potestatem. Oportet magis illius prospicere libertati, quam hominum stare consuetudini. Nec enim honoris integritas imperatori servatur, ubi quid Augusti juri detrahitur. Tunc etiam in corde fortiter reputassent, quod vapor esset ad modicum pariturus aut nubecula cito transitura. Quod si secundum minas sequeretur concussionum immanitas, tunc melius ascendissent ex adverso, et posuissent se murum pro domo Domini ut starent in praelio. Tunc liberis sacerdotum vocibus potestati contraissent et adversus mala, ratione ac monitis minisque decertassent. Tunc aculeis severae coertionis tam discrete quam districte pupugissent, ut nec torpescerent nomine patientiae, nec saevirent obtentu diligentiae. Concordem autem omnium et constantem vindictae censuram, nec regnum tulisset diutius, nec violentia praepedisset, quia toti collegio patrum et pastorum regni futum non esset obviare. Nihil etiam in omnes durius fuisse praesumendum, justissime credendum fuerat; sed nec in eorum aliquos, si particularem injuriam statuissent, communem reputandam. Nec enim rex inter reges terrae gloriosior tantae tyrannidis elogio notari perpetuo voluisset, ut Christi gregem et legem abdicasse diceretur, ut etiam schismaticorum cedendo partibus apostasiae seculis omnibus notabili ignominia nomen ejus fuscaretur. Quod etiam si juste timeri potuit, attamen satius fuerat mala tunc dissimulasse severitatisque disciplinam temperasse quam periculosae promissionis praejudicium incidisse. Nam et ubi multorum strages jacet, aliquid severitati detrahere peccatum non est, dum tamen qui praeest, non approbet reticendo, nec exasperet insultanter arguendo. Taliter enim sustinenti non imputat Deus aut peccata sua, quia non fecit, aut aliena, quia non approbavit, aut negligentiam, quia non tacuit, aut superbiam, quia in unitate permansit. His autem non prospectis aut contemptis, videntur omnino deviasse pontifices, facti tanquam canes muti non valentes latrare, tanquam

Alle diese Erwägungen lagen einem auf dem Recht der Kirche fest bestehenden Episcopat zu nahe, als daß sie nicht hätten beachtet werden sollen. Allein ein Theil der Bischöfe lag unter dem Joch der Furcht; die gewandtesten und einflußreichsten aber waren Gegner des Erzbischofs, dem sie in dieser Sache den Untergang zu bereiten hofften. Er selbst, durch seine Einsamkeit gedrückt und in zu weit gehendem Vertrauen, ließ sich in einem Augenblick sittlichen Nachlasses und Eckels überlisten.

Der Erzbischof und der Episcopat brauchten jetzt aber keinen Augenblick zu warten, um die bittere Frucht der Enttäuschung zu kosten und die ganze Schwere der Folgen ihrer unbedingten Anerkennung der sogenannten hergebrachten königlichen Gewohnheiten vor sich zu haben; denn noch in demselben Augenblick, wo der König die Zustimmung des gesammten Episcopats in der Hand hatte, sagte er im bittersten Hohn zum Erzbischof: „Du bist mir stets ein Widersacher," und nachdem er die ganze Sache den Händen der Bischöfe entwunden hatte und sie jetzt ausschließlich in der eigenen Hand hielt, sprach er zu seinen weltlichen Großen und Räthen: „Da wir jetzt das Gelöbniß der Bischöfe über die Befolgung der Gesetze des Königreichs inne haben, so wollen wir in vorsichtiger Prüfung die Sache behandeln, damit es später nicht wieder nöthig werde, über die Gesetze die Rede unter uns zu erneuern; mit größtem Fleiß sollen daher die Gesetze meines Großvaters Heinrich I., welche öffentlich eingetragen und aufgeschrieben worden, vor Allen verlesen werden, damit mir Niemand vorwerfen könne, als hätte ich etwas Neues vorgetragen."

Man könnte fragen, warum Heinrich II. den Stand der königlichen Gerechtsame über die Kirche gerade auf den Zustand der königlichen Gewohnheiten zur Zeit seines Großvaters Heinrich I. zurückzuführen strebte, und nicht, wie er sie nach dem Ableben des Königs Stephan selber angetreten hatte? Darauf läßt sich antworten: England war zu allen Zeiten ein Land geschichtlichen Rechts, der Autorität der Precedents. Auch war diese Zurückdatirung herkömmlich. So ließ Heinrich I. dem heil. Anselm, Erzbischof von Canterbury, der mit den königlichen Gesandten nach Rom geschickt worden war, um für die Wiederherstellung des Vollbestands der königlichen Gewalt gegenüber der Kirche zu wirken, verbieten, England zu betreten, wenn er nicht nach Beseitigung seines Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl verspreche, *sämmtliche Gewohnheiten der beiden Könige Wilhelme getreulich zu beobachten*[1]).

Auf den Zustand unter seinem unmittelbaren Vorgänger, dem Kö-

non pastores sed mercenarii, dum tacuerunt et cesserunt etiam quum umbram lupi tantum viderint, non veritatem.»

1) «Quum autem Lugdunum (nuncii) appropinquassent, Willelmus saepe

nig Stephan, wollte Heinrich II. sich nicht berufen, vielleicht entweder, weil er ihm als Usurpator erschien, oder aber, weil er, obwohl er die

dictus ab archiepiscopo recessurus, ex parte regis Angliae (Henrici I.) inhibuit, ne Angliam ingrederetur, *nisi postposita obedientia sedis apostolicae se consuetudines omnes utriusque Willelmi regum promitteret fideliter servaturum.*» *Joan. Sarisber. Vita Sancti Anselmi* in *Ejusd.* Opp. omnia ed. *Giles* vol. V. p. 344.

Ueberhaupt ist die Stellung des Erzbischofs Anselm der des Erzbischofs Thomas sehr ähnlich. Wie Heinrich II. den Erzbischof Thomas, so suchte Heinrich I. den Erzbischof Anselm im Anfang durch friedliche Ueberredung für die Unterwerfung der Kirche zu gewinnen, zu welcher unter beiden Kirchenfürsten die andern Bischöfe geneigt waren.

«Et insuper illustris rex Anglorum Henricus (I.), qui fratri successerat, revocati a se archiepiscopi (Anselmi) reditum fideliter procuravit. Se et omnia regni negotia ex illius consilio pendere pollicetur. Studuit enim, inter regni sui auspicia pius et mansuetus haberi, pro more potestatum, quae, donec solidatae sunt, mansuescunt. Siquidem mitissima sors est regnorum sub rege novo. Caeterum quum regi novo apud Sarisberiam, quid in Romano concilio gestum sit, exposuisset; rege turbato omnia in contrarium versa sunt. Quot igitur et quanta pro libertate ecclesiarum duobus annis passus est, longius est enarrare. Quum vero rex Henricus videret Anselmi constantiam invictam, rogavit ut cum nunciis suis Romam iret, et regiae dignitatis in Anglia laesae procuraret medelam. Universi episcopi Angliae, abbates et proceres acclamant istud regi de jure negari non posse: ad haec inquit Anselmus archiepiscopus: ««Ibo quidem quoniam vultis; sed Ecclesia Dei Romana nihil consilio meo vel prece faciet, quod ecclesiarum praejudicet libertati, aut sedis apostolicae majestatem aut meam dedeceat honestatem.»» Venientes autem Romam nuncii cum archiepiscopo, a domino Paschali papa, qui Urbano successerat, benigne recepti sunt. Exinde suo tempore Willelmus, de quo supra, causam regis exposuit, ac inter caetera intulit, quod rex nec pro regni amissione ecclesiarum investituras sibi pateretur auferri. Ad quae Paschalis papa respondit: ««Si rex tuus nec pro regni amissione ecclesiarum donationes patietur amittere; scias et ei fideliter referas; ecce ego coram Deo loquor, quia nec pro sui capitis redemptione eas illi Paschalis impune permittet habere.»» Et quidem causa regis tunc in his finibus subsistit.» *Ibid.* p. 342 sq.

Auch Anselm war in seinem Streit mit Wilhelm dem Rothen von seinen Mitbischöfen verlassen.

«Regem de transmarinis partibus redeuntem Anselmus adiit, humiliter potens, ut pro necessitate officii et more ecclesiastico Urbanum papam adire liceat pro pallio, sine quo plenitudinem officii sui exercere non poterat. At ille ad Urbani nomen intumuit, asserens in regno suo neminem sine ipsius electione debere apostolicum nominare. Praefigitur dies et locus, ut de hac temeritate respondeat. Adsunt partes, et voluntati regis omnes acclamant. Praecipue tamen episcopi argutius allegabant, papam non recipiendum in regno Angliae, nisi regis electio praecessisset. Quos quum Anselmus, volens reddere Caesari, quae sunt Caesaris, et malens Deo quam hominibus obedire, canonicis et plane divinis rationibus infraenasset; nunc impetu vociferati sunt eum deliquisse in regiam majestatem, qui voluntati ejus suas praeposuerat leges.

Freiheit der Kirche bei dem Antritt seiner Regierung feierlich versprochen, sie am ärgerlichsten bedrückt hatte.

Aber auch auf Wilhelm, den Eroberer, wollte Heinrich II. die Gewohnheiten des Reichs nicht zurückgeführt wissen, was sonst als natürlich hätte erscheinen mögen, einmal weil der Eroberer als ein Schützer der Kirche galt [1]), sodann aber auch, weil derselbe die geistliche Ge-

Nam nec Deo miseri quicquam nisi rege consulto audebant ascribere. Igitur ad unam regis vocem quidam archiepiscopo suo omnem obedientiam abnegant, et fraternae societatis communionem abjurant; alii vero in his quae praeciperet ex parte Urbani Romani pontificis. Omnes enim excepto Roffensi solo obedientiae vinculum solvunt, et praestitae promissionis fidem.»

Auch Anselm hatte, wie Thomas, mit dem Erzbischof von York um den Primat und die Leistung der Profession zu kämpfen, welche Paschal aber der Kirche von Canterbury bestätigte.

«Quantum vero Anselmo Paschalis detulerit et contulerit tempore suo, liquet ex multis. Ei namque primatum Britanniae, quem a tempore beati Augustini antecessores habuerant, confirmavit. Hoc quoque personaliter privilegium dedit, ut ab omnium Legatorum ditione quoad viveret esset exemptus. Praeterea Girardum Eboracensem professionem Anselmo facere detrectantem causa cognita coëgit profiteri, etsi circumventus quandoque in contrarium scripsit. Secutus enim est decisionem causae Lanfranci temporibus ab Alexandro Romano pontifice (quae) solemniter facta est et in scripturam redacta.» *Ibid.* p. 343.

Auch der heil. Anselm sollte die Gewohnheiten der beiden Wilhelme befolgen, und als er dieses verweigerte, wurden ihm alle seine Güter eingezogen.

«Miratur haec archiepiscopus, quia alia conditione exierat; mansit Lugduni; et rex Henricus omnes possessiones ejus Willelmo redeunte praecepit confiscari.» *Ibid.* p. 344.

Anselm kehrte, wie Thomas, aus der Verbannung siegreich und ehrenvoll in seinen Sprengel zurück.

«Qui pro Deo exul et contumeliis affectus diutius sedes circuit alienas, exinde, ut justum est, Deo de hominibus triumphante, ad suam cum honore et gloria remeavit. — — Quum autem in kalendis Augusti rex et archiepiscopus convenissent, triumphus ecclesiae omnibus patuit, rege investituram ecclesiarum palam cedente et concedente archiepiscopo, nec aliquid vendicante in electionibus nisi assensum, qualem sacri canones non excludunt. Neque enim eligere nec virga pastorali investire sibi pro more antiquo usurpans, procedere permisit in dispositione ecclesiarum canonicas sententias.» *Ibid.* p. 347.

1) Schrieb doch selbst Johannes von Salisbury, der treue Anhänger des Erzbischofs Thomas, an die Prioren der Kirche von Canterbury: «Spero autem in Domino, quoniam et ecclesia Romana multis indiciis dat ausum confidendi, hanc patris nostri (Thomae) peregrinationem et laborem convalescere *ad restaurationem Cantuariensis ecclesiae, et integram reformationem dignitatum et privilegiorum, quibus beato Lanfranco praesidente gaudebat.*» *Joan. Sarisb.* Epist. ed. *Giles* vol. I. p. 243.

Derselbe sagt in seiner Vita S. Anselmi Ejusd. Opp. omnia ed. *Giles* vol. V. p. 324.: «Rex etiam, qui Anglos subegerat, etsi cunctis esset formidini, erat tamen subditus illi (Anselmo).»

richtsbarkeit von der weltlichen getrennt hatte, deren Vermischung aber Heinrich II. gerade wünschte.

Auf die Vorgänge Wilhelm's, des Rothen, wollte Heinrich II. nicht zurückgehen, weil dessen Regierung in der Geschichte als eine roh gewaltige galt [1]).

So war es das Gerathenste, sich auf die Autorität Heinrich's I. zurück zu ziehen. Dieser galt einerseits als ein Vertreter der Rechte der Kirche [2]) und andererseits hat Keiner mehr, als er, diese verletzt. Namentlich soll er gestrebt haben, die Trennung der geistlichen und der weltlichen Gerichtsbarkeit wieder aufzuheben, woran ihn aber der heil. Anselm gehindert haben soll [3]). Ferner hat Heinrich I. eine Codification des Rechts durchgeführt, wie dieses auch Heinrich II. angestrebt; durch diese wollten Beide beinebens ihre Uebergriffe gegen die Kirche verdecken [4]). Endlich hatte Heinrich II. sofort nach dem Antritt seiner Regierung den Freibrief Heinrich's I. bestätigt und geboten, «leges Henrici avi sui inviolabiliter observari [5]).»

Diese Grundlage, diesen dies a quo forderte Heinrich II. von dem Erzbischof Thomas und zwar gemäß der Recognition des Reichstags.

In dieser Form wurde die Recognition der königlichen Gewohnheiten durch einige Großen des Reichs vorgenommen, und diese, so wie öffentlich so ausdrücklich, verzeichnet [6]). Nachdem so die meisten schon ausgedrückt und viel mehr noch zu verzeichnen waren, erhob der Primas Einsprache: Er gehöre, sagte er, nicht zu den Aeltesten des Kö-

1) «Decedente glorioso rege Willelmo successit filius suus Willelmus, qui Rufus cognominatus est, vir quidem armis strenuus, sed parum justus aut pius: prodigus sui, appetens alieni, ferarum amantissimus, sed negligentissimus animarum, fautor militiae et malitiae, sed ecclesiae et innocentiae vehementissimus oppugnator, voluptatis sectator acerrimus: utpote in quo sine modo et mensura vigebant pariter amor mundi et contemptus Dei.» *Ibid.* p. 325.

2) «Successit frater ejus Henricus I. — — Hic ecclesiam liberam fecit, consuetudines pravas remisit, et earundem inventorem, Ranulfum episcopum Dunelmensem, in vincula conjecit, pro sancto Anselmo transmittens velocem nuncium, ad revocandum.» *Chronicon Angliae Petriburgense* p. 70.

3) M. f. oben S. 102. u. *Spelman* Cod. vet. apud Wilkins LL. Anglo-Sax. 301.

4) Uebrigens hat Heinrich II. auch die erzbischöflichen Präcedentien angerufen, indem er jene Gewohnheiten verlangte, welche die fünf Vorgänger des Erzbischofs Thomas begehrt hatten. «Nihil, domine mi rex et vos sancti viri et principes qui adestis, aliud ab archiepiscopo peto, nisi ut mihi servet consuetudines, quas quinque proximi antecessores sui, quorum aliqui sancti sunt et miraculis corruscant, meis observaverunt, quas et ipse promisit, et hoc in praesentia vestra tanquam presbyter et episcopus similiter sine malo ingenio mihi polliceatur.» *Joan. Sarisber.* Epist. vol. II. p. 198.

5) A History of English Law by *Crabb*, Lond. 1829. p. 64.

6) *Edw. Grim* l. c. p. 30 sq.

nigreichs, um die früheren Gewohnheiten der Könige zu wissen, auch sei er für diesen Zweck noch nicht lange genug im Besitz der erzbischöflichen Würde gewesen; daher kenne er dieselben nicht, und trage so, da ohnehin der Tag sich neige, darauf an, ein so wichtiges Geschäft auf morgen zu verschieben.

Der Antrag ward angenommen [1]). Jeder ging in seine Herberge, und Alle kehrten morgen zu derselben Verhandlung zurück. Die königlichen Gewohnheiten, welche am Tage zuvor noch ausgelassen worden, wurden jetzt anerkannt, in eine Fassung gebracht und in eine Handveste verzeichnet und königliche Gewohnheiten benannt [2]).

Unter diesen waren jedoch, wie Manche erklärten, manche gar keine königlichen, sondern vielmehr aus Haß gegen den Erzbischof zur Unterdrückung der Kirche vorgebrachte; denn weder der junge König, noch der neue Erzbischof kannten die frühern Gewohnheiten des Königreichs anders, als aus der Meldung Anderer.

Die sogenannten Gewohnheiten von Clarendon sind aber folgende [3]):

---

1) *Wilh. Cant.* l. c. p. 9.

2) *Herbert* l. c. p. 115.

3) Wir setzen, da um diese Urkunde der ganze Streit kreist, dieselbe in der Urschrift her:

«Anno ab incarnatione Domini millesimo centesimo sexagesimo quarta, papatus Alexandri anno sexto, illustrissimi regis Anglorum Henrici II. anno undecimo, in praesentia ejusdem regis facta est haec recordatio vel recognitio cujusdum partis consuetudinum, et libertatum, et dignitatum antecessorum suorum, videlicet regis Henrici avi sui, et aliorum, quae observari et teneri deberent in regno. Et propter dissensiones et discordias, quae emerserant inter clerum et justitias domini regis, et barones regni, de consuetudinibus et dignitatibus regni, facta est ista recordatio vel recognitio coram archiepiscopis, et episcopis et clero, et comitibus, et baronibus, et proceribus regni. Et easdem consuetudines recognitas per archiepiscopos et episcopos, et comites et barones, et per nobiliores et antiquiores regni, Thomas sanctae memoriae Cantuariensis archiepiscopus, et Rogerus Eboracensis archiepiscopus, et Gilbertus Londoniensis episcopus, et Henricus Wintoniensis episcopus, et Nigellus Eliensis episcopus, et Willelmus Norwicensis episcopus, et Robertus Lincolniensis episcopus, et Hilarius Cicestrensis episcopus, et Joselinus Saresberiensis episcopus, et Ricardus Cestrensis episcopus, et Bartholomaeus Exoniensis episcopus, et Robertus Herefordiensis episcopus, et David Menevensis episcopus, et Rogerus Wigorniensis electus concesserunt, et in verbo veritatis viva voce firmiter promiserunt tenendas et observandas domino regi, et haeredibus suis, bona fide, et absque malo ingenio, praesentibus istis: Roberto comite Legecestriae, Reginaldo comite Cornubiae, Conano comite Britanniae, Joanne comite de Augo, Roberto comite de Clarend., comite Gaufredo de Mandavilla, Hugone comite Cestrensi, Willelmo comite de Arundel, comite Patricio, Willelmo comite de Ferrariis, Ricardo de Luci, Reginaldo de sancto Walerico,

I. „Wenn über den Patronat und die Präsentation zu den Kirchen zwischen Laien oder zwischen

Rogerio Picot. Reginaldo de Warenis. Richerio de Aquila. Willelmo de Bracosa. Ricardo de Cambilla. Nigello de Mowbray. Simone de Bello-Campo. Humfrido de Boun. Matthco de Herefordia. Waltero de Meduana. Manasse Biseth Dapifero. Willelmo Malet. Willelmo de Curci. Roberto de Dunstanvilla. Joselino de Baillolio. Willelmo Lanvalis. Willelmo de Caisneto. Gaufrido de Ver. Willelmo de Hastinga. Hugone de Morc-villa. Alano de Nova Villa. Simone filio Petri. Willelmo Malduit Camerario. Joanne Malduit. Joanne Mariscallo. Petro de Mara. et multis aliis proceribus et nobilibus regni. tam clericis quam laicis.

Consuetudinum vero et dignitatum recognitarum quaedam pars in praesenti scripto continetur. Cujus partis capitula haec sunt:

I. «De advocatione et praesentatione ecclesiarum si controversia emerserit inter laicos. vel inter clericos et laicos. vel inter clericos. in curia domini regis tractetur et terminetur.»

II. «Ecclesiae de feodo regis non possunt in perpetuum dari absque assensu et concessione ipsius.»

III. «Clerici retati et accusati de quacunque re. summoniti a justitia regis venient in curiam ipsius. responsuri ibidem de hoc. unde videbitur curiae regis quod sit ibi respondendum. et in curia ecclesiastica. unde videbitur quod sit ibi respondendum; ita quod justitia regis mittet in curiam sanctae ecclesiae ad videndum qua ratione res ibi tractabitur. Et si clericus convictus vel confessus fuerit. de caetero non debet eum ecclesia tueri.»

IV. «Archiepiscopis. episcopis et personis regni non licet exire. de regno absque licentia regis. et si exierint. si regi placuerit. assecurabunt quod nec eundo nec in moram faciendo quaerent malum vel damnum regi vel regno.»

V. «Excommunicati non debent dare vadium ad remanens. nec praestare juramentum sed tantum vadium et plegium standi judicio ecclesiae ut absolvantur.»

VI. «Laici non debent accusari. nisi per certas et legales accusatores et testes in praesentia archiepiscopi vel episcopi. ita quod archidiaconus non perdat jus suum nec quicquam quod inde habere debeat. Et si tales fuerint qui culpantur. quod non velit vel non audeat eos aliquis accusare. vicecomes requisitus ad id faciet jurare duodecim legales homines de visneto seu de villa coram episcopo. quod inde veritatem secundum conscientiam suam manifestabunt.»

VII. «Nullus qui de rege teneat in capite. vel aliquis dominicorum ministrorum ejus excommunicetur nec terrae alicujus eorum sub interdicto ponantur. nisi prius rex. si in terra fuerit. conveniatur. vel justitia ejus. si extra regnum fuerit. ut rectum de ipso faciat et ita ut quod pertinebat ad curiam regiam. ibidem terminetur; et de eo quod spectabit ad ecclesiasticam curiam ad eandem mittatur ut ibidem terminetur.»

VIII. «De appellationibus. si emerserint. ab archidiacono debent procedere ad episcopum et ab episcopo ad archiepiscopum; et si archiepiscopus defuerit in justitia exhibenda. postremo ad regem est perveniendum. ut praecepto ipsius in curia archiepiscopi controversia terminetur. ita quod non debet ulterius procedere absque assensu regis.»

IX. «Si calumnia emerserit inter clericum et laicum vel e converso de

Geiſtlichen und Laien oder zwiſchen Geiſtlichen ein Streit entſteht, ſo ſoll er am Hofe des Herrn Königs verhandelt und entſchieden werden.

illo tenemento, quod clericus velit ad eleemosynam attrahere, laicus vero ad laicum feodum, recognitione duodecim legalium hominum per capitalis justitiae regis consuetudinem terminabunt, utrum tenementum sit pertinens ad eleemosynam sive ad laicum feudum, coram ipsa justitia regis. Et si recognitum fuerit ad eleemosynam pertinere, placitum erit in curia ecclesiastica. Si vero ad laicum feodum, nisi ambo de eodem episcopo vel barone advocaverint, in curia regis erit placitum. Sed si uterque advocaverit de feodo illo eundem episcopum vel baronem, erit placitum in curia ipsius, ita quod propter factam recognitionem saisinam non amittat, qui prius saisitus fuerat, donec per placitum disratiocinatum fuerit.»

X. «Qui de civitate, vel castello, vel burgo, vel dominico manerio regis fuerit, si ab archidiacono vel episcopo de aliquo delicto citatus fuerit, unde debeat eis respondere et ad citationes eorum facere noluerit, bene licet eum sub interdicto ponere, sed non debet excommunicari, priusquam capitalis minister regis loci illius conveniatur, ut justiciet eum ad satisfactionem venire. Et si minister regis inde defecerit, ipse erit in misericordia regis, et exinde poterit episcopus ipsum accusatum ecclesiastica justitia coërcere.»

XI. «Archiepiscopi, episcopi, et universae personae regni, qui de rege tenent in capite, habeant possessiones suas de rege, sicut baroniam, et inde respondent justitiis regis et ministris, et sequantur et faciant omnes rectitudines et consuetudines regias; et sicut caeteri barones debent interesse judiciis curiae regis cum baronibus, usque quo perveniatur in judicio ad diminutionem membrorum vel ad mortem.»

XII. «Quum vacaverit archiepiscopatus, vel episcopatus, vel abbatia, vel prioratus de dominio regis, debet esse in manu ejus et inde percipiet omnes reditus et exitus sicut dominicos. Et quum ventum fuerit ad consulendum ecclesiae, debet dominus rex mandare potiores personas ecclesiae, et in capella ipsius debet electio fieri assensu regis, et consilio personarum regni, quas ad hoc faciendum vocaverit. Et ibidem faciet electus homagium et fidelitatem domino regi, sicut ligio domino de vita sua, et membris, et de honore suo terreno, salvo ordine suo, priusquam sit consecratus.»

XIII. «Si quisquam de proceribus regni diffortiaverit archiepiscopo vel episcopo, vel archidiacono de se vel de suis justitiam exhibere, rex debet justitiare. Et si forte aliquis diffortiaret domino regi rectitudinem suam, archiepiscopi et episcopi et archidiaconi debent eum justitiare, ut regi satisfaciat.»

XIV. «Catalla eorum, qui sunt in regis forisfacto, non detineat ecclesia vel coemeterium contra justitiam regis: quia ipsius regis sunt, sive in ecclesiis, sive extra fuerint inventa.»

XV. «Placita de debitis, quae fide interposita debentur, vel absque interpositione fidei, sint in curia regis.»

XVI. «Filii rusticorum non debent ordinari absque assensu domini, de cujus terra nati esse dignoscuntur.»

«Facta est autem praedictarum consuetudinum et dignitatum regiarum recordatio ab archiepiscopis, episcopis, comitibus, baronibus, nobilioribus, et antiquioribus regni, apud Clarendonam, quarta die ante purificationem Sanctae Mariae Virginis, domino Henrico filio regis cum patre suo ibidem praesente. . . .»

II. „Kirchen vom Lehen des Königs dürfen nicht auf ewig ohne Zustimmung und Gestattung desselben gegeben werden.

III. „Wegen was immer einer Sache verstrickte und angeklagte Geistliche sollen, geladen von dem Richter des Königs, an dessen Hof kommen, um sich dort über das zu verantworten, worüber es dem Hof des Königs dünken wird, daß darüber die Verantwortung dort geschehen soll, und an den kirchlichen Hof, um sich dort zu verantworten, worüber es nöthig dünken wird, sich dort zu verantworten, so daß der Richter des Königs an den Hof der heiligen Kirche senden soll, um zu sehen, auf welche Weise dort die Sache verhandelt werden wird. Und wenn der Geistliche überwiesen sein oder eingestanden haben wird, so darf ihn die Kirche fernerhin nicht mehr schützen.

IV. „Den Erzbischöfen, Bischöfen und Personen des Königreichs ist es nicht erlaubt, ohne Urlaub des Königs aus dem Königreich zu gehen, und wenn sie hinaus gehen würden, so müssen sie, wenn es dem König gefiele, Sicherheit geben, daß sie weder durch das Fortgehen, noch durch den Aufenthalt im Ausland Böses oder Schaden dem König oder Königreich suchen werden.

V. „Die Gebannten dürfen künftighin weder Pfand geben, noch einen Eid leisten, sondern blos Pfand und Bürgschaft, sich dem Gericht der Kirche zu stellen, damit sie freigesprochen werden.

VI. „Die Laien dürfen nur durch gewisse und gesetzliche Ankläger und Zeugen in Gegenwart des Erzbischofs oder Bischofs angeklagt werden, so daß der Archidiacon weder sein Recht, noch irgend etwas verliert, was er hieraus haben soll. Und wenn Jene, welche beschuldigt werden, Solche sind, daß sie Niemand anklagen will oder es wagt, so soll der dazu aufgeforderte Vicecomes zwölf gesetzliche Männer aus der Nachbarschaft oder aus dem Dorf vor dem Bischof schwören lassen, daß sie darüber die Wahrheit nach ihrem Gewissen offenbaren werden.

VII. „Keiner, welcher vom König ein Lehen *de capite* inne hat, oder keiner der herrschaftlichen Diener desselben darf gebannt und eben so wenig dürfen die Ländereien eines derselben unter Interdict gelegt werden, wenn nicht vorher der König, wenn er im Land sein würde, angegangen, oder wenn er außerhalb des Königreichs

sein würde, dessen Richter, damit er Recht über ihn spreche, und so, daß, was an den königlichen Hof gehört, dort, und das, was an den kirchlichen Hof gehören wird, an denselben geschickt werden soll, damit es daselbst erledigt werde.

VIII. „Bei Appellationen, wenn sie sich ergeben würden, soll man von dem Archidiacon an den Bischof und vom Bischof an den Erzbischof gehen; und wenn der Erzbischof nicht Justiz leisten würde, so soll man zuletzt an den König sich wenden, damit nach dessen Gebot im Hof des Erzbischofs der Streit entschieden werde, so daß man nicht weiter gehen darf ohne Zustimmung des Königs.

IX. „Wenn eine Belangung zwischen einem Geistlichen und einem Laien oder umgekehrt über irgend eine Leihe vorkömmt, welche der Geistliche zum Almosen, der Laie aber zum Laienlehen an sich ziehen möchte, so soll man sie nach dem Anerkenntniß von zwölf Gesetzmännern gemäß der Gewohnheit des Oberrichters des Königs entscheiden vor dem Richter des Königs selbst, ob das Gut zum Almosen oder zum Laienlehen gehörig sei. Und wenn es anerkannt worden, daß es zum Almosen gehöre, so soll in dem kirchlichen Hof verhandelt werden. Wenn es aber zum Laienlehen gehört, so soll es, wenn nicht beide von demselben Bischof oder Baron advocirt, in dem Hof des Königs verhandelt werden. Wenn aber Beide in Betreff jenes Lehens denselben Bischof oder Baron advocirt, so soll es in dem Hof desselben verhandelt werden, so daß wegen der geschehenen Anerkennung derjenige den Besitz *(Saisinam)* nicht verliere, welcher zuerst denselben erlangt hatte, bis er durch das Erkenntniß dis rationirt worden.

X. „Wenn Einer aus einer Stadt oder einem Castell oder einer Burg oder herrschaftlichem Wohnsitz des Königs sein würde, so darf man ihn, wenn er von einem Archidiacon oder Bischof wegen irgend eines Vergehens vorgeladen würde, wegen dessen er sich bei ihnen verantworten muß, und er den Ladungen derselben nicht folgen wollte, wohl unter das Interdict legen; aber er darf nicht gebannt werden, ehe der königliche Hauptbeamte jenes Orts angegangen worden, damit er richte, daß derselbe zur Genugthuung komme. Und wenn der Beamte des Königs

es hier an sich fehlen ließe, so soll er in der Barmherzigkeit des Königs sein, und erst dann soll der Bischof den Angeklagten selbst mit kirchlicher Rechtspflege züchtigen dürfen.

XI. „Die Erzbischöfe, Bischöfe und alle Personen des Königreichs, welche vom König *in capite* besitzen, sollen ihre Besitzungen vom König haben, so wie auch die Baronie, und sie verantworten sich deswegen den Richtern und Beamten des Königs und sollen befolgen und thun alle königlichen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, und sie sollen wie die übrigen Barone den Urtheilen des Hofs des Königs nebst den Baronen anwohnen, bis es im Gericht zur Minderung der Glieder oder zur Todesstrafe kommt.

XII. „Wenn ein Erzbisthum oder ein Bisthum oder eine Abtei oder ein Priorat von dem Eigenthum des Königs erledigt worden ist, so solles in der Hand desselben sein, und er soll daraus alle Einkünfte und Erträgnisse, wie die herrschaftlichen, beziehen. Und wenn es zur Besetzung der Kirche kommen wird, so soll der Herr König die vornehmern Personen der Kirche entbieten, und in der Kapelle desselben soll die Wahl geschehen, mit Zustimmung des Königs und mit dem Beirath der Personen des Königreichs, welche er zu diesem Geschäft berufen würde. Und daselbst soll der Gewählte Huldigung und Treue dem Herrn König, wie einem Lehensherrn in Betreff seines Lebens und seiner Glieder und seiner irdischen Ehre leisten, vorbehaltlich seiner Weihe, ehe er consecrirt wird.

XIII. „Wenn irgend Einer der Großen des Königreichs dem Erzbischof oder Bischof oder Archidiaconus wehren würde, über sich oder die Seinigen Recht zu sprechen, so soll der König das Gericht hegen. Und wenn etwa Jemand dem Herrn König seine Rechtsleistung wehren würde, so sollen die Erzbischöfe und Bischöfe und die Archidiaconen ihn richten, auf daß er dem König genug thue.

XIV. „Die Fahrniß Derjenigen, welche in des Königs Frevel sind, behalte nicht die Kirche oder der Kirchhof gegen den Richter des Königs ein, weil sie des Königs selbst ist, gleichviel ob sie in oder außer den Kirchen gefunden worden.

XV. „Verhandlungen über Schulden, welche mit oder

Einlegung eines Treuversprechens geschuldet werden, sollen im Hof des Königs geschehen.

XVI. „Die Söhne von Bauern dürfen nicht zum Priester geweiht werden, ohne Zustimmung des Herrn, auf dessen Herrschaft sie anerkannter Maßen geboren sind."

Das war die Fassung der so genannten hergebrachten königlichen Gewohnheiten[1]).

Betrachten wir zuvörderst deren Recognition, wie sie geschehen, in formeller Beziehung, so war sie vollkommen giltig, weil nach dem Rechte des Reichs vorgenommen.

Dieser ganze Vorgang war nur eine von dem gemeinen Recht gestattete und aus dem normännischen Recht entnommene Recognition dieser Gewohnheitsrechte.

Recognitoren[2]), wie sie in der Normandie hießen, waren die in England bestehenden Zeugen über die Thatfrage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Bei dem Gericht über den «Brief d'Establie» oder den normännischen Writ of Right erfahren wir, daß Jene ihre Aussage beschwören sollten, „welche in der Nachbarschaft geboren waren und dort lange gewohnt hatten, und sie sollten Solche sein, daß man von ihnen glauben kann, daß sie die Wahrheit des Falls kannten und daß sie die Wahrheit sprechen werden, wenn sie werden gefragt werden."

Solche Weisthümer (Inquests) wurden früher und später aufgenommen, wenn öffentliche Rechte und Privilegien von dem Landesherrn der Normandie oder von dem Gemeinwesen beansprucht wurden.

Ein solches Weisthum wurde über die Rückgabe der Kirchengüter an den Erzbischof Lanfranc von Canterbury aufgenommen, welche sein Vorgänger Stigand an die Krone verwirkt hatte. «Rex praecepit totum comitatum absque mora considere et homines comitatus omnes Francigenas et praecipue Anglos in antiquis legibus et consuetudinibus peritos in unum confidere[3])."

Diesem Gericht, welches zu Pinnenden, im sechsten Jahr Wilhelm's I., im Jahr 1072 gehalten worden, wohnten ein Erzbischof, drei Bischöfe, der Earl der Grafschaft, der Sheriff nebst einer Menge

1) Die Constitutionen von Clarendon finden sich bei *Matth. Paris* Monarchi Albanensis Angli historia major. ed. *W. Wats*. Lond. 1684. fol. p. 84 sq. *Mansi* t. XXI. p. 1187 sq. *Gervasius* l. c. p. 1386 sq. *Herbert de Boseham* l. c. t. II. p. 200 sq.

2) Die Ritter der großen Assise hießen insgemein und vorzugsweise Recognitores; aber es hießen auch alle Geschworenen bei einem Inquest ohne Unterschied *Juratores Recognitores*. — *Bracton* lib. V. c. 9. de Warantia §. 14. Die Assise hängt überhaupt mit dem Institut der Recognition zusammen, m. s. *Crabb* l. c. p. 116 sqq.

3) *Hickes* Diss. 31. *Spelman* Glossar. in voce: *Comitatus*.

von Rittern und Freisassen an, welche aufgerufen wurden, eidlich zu bezeugen, was sie über die fraglichen Ländereien wüßten.

So ist die Inquisitio de Regalia Rothomagensi lediglich eine Erzählung von Thatsachen, vorgetragen von den geschworenen Rittern, welche sich der Vorgänge erinnerten, die in frühern Zeiten bei Erledigungen des erzbischöflichen Stuhls vorgekommen waren. Und das darauf ergangene Establishment, welches die sich widerstreitenden Ansprüche geistlicher Immunität und landesherrlicher Jurisdiction entscheiden sollte, gründet sich auf die Aussagen der Barone, welche auf ihren Eid aussagten, was sie in den Tagen der Könige Heinrich und Richard gesehen [1]).

Diesen normännischen Weisthümern glichen die englischen Inquests. Die Geschwornen waren anerkannt Zeugen, die mit aufgehobener Hand und mit den Worten schworen:

„Höret das, ihr Richter! Wir wollen sagen die Wahrheit in Betreff jener Gegenstände, welche ihr von des Königs wegen fragen werdet; und aus keinem Grund werden wir gehindert sein, daß wir die Wahrheit sprechen werden [2])."

Gegen diese Recognitoren konnte aus jedem Grund eine Einrede erhoben werden, aus welchem ein Zeuge in den geistlichen Gerichten verworfen werden konnte [3]).

Ihre Kenntniß sollte so genau sein, als es mit dem Wesen des Beweises verträglich war: sie sollten mit dem Sachverhalt entweder auf den Grund dessen bekannt sein, was sie persönlich gesehen oder gehört hatten, von den Aussagen ihrer Väter oder aus andern in ihre unmittelbare Kunde fallenden Quellen [4]). Ueberhaupt erfreuten sich in jener Zeit alle Vorgänge des Rechts einer größern Oeffentlichkeit, sie ließen sich daher leichter durch Weisthümer ermitteln [5]).

Eine solche Inquest finden wir im Jahr 1078 in dem denkwürdigen Rechtsstreit zwischen dem Sheriff Pichot von Cambridge Seitens Wilhelm's, des Eroberers, und dem Bischof Gundulphus von Rochester, in welchem gewisse zu dem Bisthum von Rochester gehörige Ländereien durch den Sheriff Seitens der Krone angesprochen wurden [6]). Die Männer der Grafschaft wählten zwölf unter sich, und nachdem sie beeidigt worden, wurden sie aufgefordert, die Wahrheit zu sagen. In diesem Fall wurde

1) Inquisitio de Regalia Rothomagensi. — *Duchesne*, Historiae Normannorum Scriptores, p. 1057. Stabilimentum factum apud Rothomagum inter Clericos et Barones Normanniae, A. D. 1205. *Duchesne*, p. 1059.

2) *Bracton*, lib. III. de Corona c. 22. *Mirror* §. 38.

3) *Glanvilla*, lib. II. c. 12.

4) *Glanvilla*, lib. II. c. 17.

5) *Palgrave*, l. c. Vol. I. p. 247 sq.

6) De contentione inter *Gundulphum* et *Pichot*. — *Textus Roffensis* p. 419. *Reeves* Hist. I, 84.

die Jury nicht von den Parteien begehrt, sondern von Odo, dem Earl von Kent und Bischof von Baveux, geboten, der als Richter den Vorsitz führte und welcher, mistrauisch gegen das allgemeine Zeugniß, das die Shire zu Gunsten des Königs gegeben, einen strengern Beweis wünschte. Auch jetzt gaben die Geschworenen ein Verdikt gegen Gundulph, welches jedoch später vernichtet wurde, auf den Grund, weil die Jury irrig geschworen hatte.

Ein ähnlicher Rechtsstreit entstand im Jahr 1080 wegen der Rückgabe der Ländereien der Kirche von Ely; die Shires, welche auf dem frühern Placitum versammelt gewesen waren, wurden noch einmal vor den Erzbischof Lanfranc von Canterbury, den Earl von Morton und Bischof Gottfried von Coutance beschieden, und von den versammelten Parteien sollten so viele Engländer erwählt werden, als bezeugen konnten, in welcher Art die Ländereien der Kirche besessen wurden an dem Tag, als „König Edward war am Leben und todt", und durch deren Eid sollten die Ansprüche des heil. Ethelred entschieden werden [1]).

Eben so wurden in dem Folkmoot zu Pennenden Heath, wo drei Tage lang über die zwischen dem Bischof Odo von Baveux, zugleich Earl von Kent, und dem Erzbischof Lanfranc von Canterbury streitigen Rechte verhandelt wurde, und wo der normännische Earl und der normännische Prälat um angelsächsische Freiheiten stritten, Witan, d. h. in den alten Gebräuchen und Gewohnheiten ihres Vaterlands bewanderte Engländer, vor die Versammlung beschieden; der greise Bischof Egelric von Chichester wurde auf einem Wagen mit vier Rossen herbeigeführt, um das Recht alter Zeit zu bezeugen [2]).

Solche Recognitionen wurden sogar auf Concilien zur Schlichtung von Streitigkeiten gebraucht. So wurden auf dem von Lanfranc im Jahr 1075 zu London gehaltenen Nationalconcil, weil wegen langer Unterlassung der Concilien die Rangordnung der einzelnen Bischöfe nicht mehr bekannt war, auf's Neue diese letztere nach den Aussagen

---

1) Freibrief Wilhelm's, des Eroberers. Monasticon. Vol. I. p. 478.

2) De Placito apud Pinendenam inter Lanfrancum Archiepiscopum et Odonem Bajocensem Episcopum. Spicilegium apud Eadmerum p. 197.

«Odo Bajocensis episcopus, frater Willelmi regis, erat Comes Cantiae eo tempore quo Lanfrancus ad archiepiscopatum venit. Hic multis gravaminibus atterebat homines illius provinciae, et simul homines Dorobernensis ecclesiae: cui Lanfrancus in faciem restitit, et coram omnibus testimonio antiquorum Anglorum, qui periti erant legum patriae deratiocinatus est libertatem terrae suae, et liberavit homines suos a malis consuetudinibus quas Odo volebat illis imponere.» *Vita Abbatum Beccensium* in *Lanfranci* Opp. Vol. I. p. 300.

der ältesten Prälaten, d. h. auf dem Weg der Recognition wieder festgesetzt [1]).

Solche Recognitionen, d. h. beschworene Weisthümer, abgegeben von den probi homines der Rechtsprechung, wurden unter den nachfolgenden Regierungen immer häufiger. Das Verfahren war jederzeit eine Ermittelung von Thatsachen und war, wenn auch noch so förderlich und begünstigt durch das Recht, in früherer Zeit durch keine positive und unwandelbare Regeln beschränkt gewesen. Der Reeve oder Dapifer und solche „gute Nachbaren" konnten zu Geschworenen ernannt werden, „um die Wahrheit zu erklären" und gemäß ihrem Verdikt erhielt der Kläger den Genuß seines Rechts [2]).

Bisweilen ward aber eine allgemeine Anweisung gegeben und die Männer der Grafschaft wurden beauftragt, „wie sie den König liebten, die Wahrheit auszusagen," wodurch die Art des Besitzes der Güter entschieden werden sollte [3]).

Ein anderes Mal wurden, wenn eine Beschwerde bei dem König angebracht worden war, die Hundreds vor den Sheriff beschieden, und die Untersuchung ward seinem Befehl gemäß von sechzehn guten und rechtlichen Männern aus den vier nächsten Townships genommen [4]).

Wenn z. B. ein Recht der Eichelmast in einem königlichen Forst angesprochen wurde, so überzeugte sich der König selbst von der Gerechtigkeit des Anspruchs durch die Recognition rechtlicher Männer der Hundred [5]).

In einem andern Fall wurden vierzehn der ältesten Männer der Stadt London in dem Hof von Husting dem Befehl des Königs gemäß eingetragen, um einen Rechtsstreit des Abtes von Caen für den Besitz eines Curtilage zu entscheiden. Blos vier schworen; die andern entband der Abt.

Man hielt besonders darauf, die ältesten Männer zu Zeugen zu nehmen; dies schärfte besonders eine Urkunde von Heinrich II. ein, welche dem Sheriff befahl, in der Grafschaft Berks vier und zwanzig der ältesten Männer aus der Zeit Heinrich's II. wählen zu lassen. Konnten sie schwören, daß die Mönche von Abingdon in jenen Tagen

---

1) M. s. oben S. 129.

2) Urkunden von Wilhelm, dem Etheling, Sohn Heinrich's I., von ihm während der Abwesenheit seines Vaters erlassen, aus dem schwarzen Buch von St. Auftin's. *Palgrave* l. c. Vol. I. 254.

3) Urkunde Heinrich's I., verliehen auf Begehr des Abts von Abingdon. Buch von Abingdon. *Palgrave* l. c. Vol. I. p. 255.

4) Rechtsverfahren aus der Zeit Heinrich's II. *Palgrave* a. a. O.

5) Urkunde von Heinrich II. zu Gunsten der Mönche von Abingdon. Buch von Abingdon. *Palgrave* a. a. O.

das Marktrecht völlig genossen, „dann solle es auch jetzt so sein;“ sahen sie dieses nicht und konnten sie die Thatsache nicht beschwören, so sollten die Ansprechenden die Gerechtsame verlieren, welche sie forderten. Die Geschworenen wurden von dem Sheriff in der vollen Grafschaft gewählt und ein Verdict ward für die Mönche gegeben; als aber die Männer von Wallingford dem König einredeten, daß die Landsassen des Abts diesem zu Gunsten und nicht aus dem Gewissen ausgesagt, so ließ der König eine zweite Untersuchung halten, bei welcher die Hälfte der Seniores aus dem Burgflecken Wallingford und die andere Hälfte aus der Grafschaft überhaupt genommen und sämmtliche Landsassen der Abtei ausgeschlossen werden sollten. Jede Reihe gab ein besonderes, abweichendes und unzulängliches Verdict, und der Earl von Leicester, welcher als Justitiar den Vorsitz führte, wagte nicht das Urtheil zu fällen, sondern berichtete an den König. Zugleich bewies aber der Earl, daß er, während er zu Abingdon erzogen wurde, gesehen, daß die Mönche in den Tagen Wilhelm's, des Rothen, das Marktrecht genossen, worauf der König es ihnen zuschied [1]).

Ueberhaupt, wo es immer nur ausführbar war, scheint Heinrich II. seinem Gerichtshof geboten zu haben, durch Recognition zu verfahren, welche, obwohl sie sich in einzelnen Fällen als trüglich erwiesen hatte, höchlich begünstigt wurde.

So ward in den Constitutionen von Clarendon c. 9. selbst festgesetzt: Wenn ein Streit entstand zwischen einem Geistlichen und einem Lehensherrn, in Betreff der Besitzart eines Kirchenlands, so wurde die Frage, ob das Land als Frank-almoign oder aber als Laienlehen besessen werde, durch die Recognition von zwölf durch den Richter des Königs aufgerufenen Gesetzmännern entschieden.

Dieselbe Bestimmung, fast mit den gleichen Worten, in den Statuten der normännischen Barone und in den Beschlüssen der Schatzkammer der Normandie wiederholt, zeugt für die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in den Gebieten Heinrich's II. diesseits und jenseits der Meerenge [2]).

Eine andere Assise verbot das gewaltthätige Eindringen in die Ländereien, wenn sie nach Freisassenrecht besessen wurden; auch hier wurde die Thatsache der Invasion auf dem Weg der Recognition durch zwölf freie und rechtliche Männer ermittelt [3]).

1) *Placitum de Foro Abindoniae. Book of Abingdon.*

2) M. s. das vorhin angeführte Stabilimentum apud Rothomagum. Arrestum Scaccarii Normanniae an. 1218 apud Falesiam in Scaccario Paschae. De recognitione facienda utrum aliquid eleemosyna vel feudum laicale sit. — Concilia Rotomagensis Provinciae p. 127.

3) *Glanvilla*, lib. III. c. 32. *Bracton*, lib. IV. De Assiza Novae Disseysinae c. 6.

Die Grand Assize gestattete dem Beklagten, wenn er es für geeignet fand, statt sein Eigenthum durch gerichtlichen Zweikampf zu erweisen, dieses durch das Zeugniß zwölf guter und rechtlicher Ritter zu thun, welche durch vier andere aus der Nachbarschaft gewählt wurden, deren eidliche Aussagen dann endgiltig den Streit entschieden.

In allen diesen Fällen wurde die Anwendung der Recognitoren, welche bisher ungeregelt gewesen war, bestimmten Regeln unterworfen.

Dieselbe Art, bestrittene Thatsachen zu ermitteln, wurde nun rasch auf eine Menge anderer Rechtsfälle ausgedehnt, welche vor den Gerichtshof des Königs gebracht wurden; und in dem folgenden Zeitraum erscheint die Jury als das hervorragendste Rechtsverfahren, ohne jedoch gründlichere Beweisarten auszuschließen, und in manchen Fällen durfte sie nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Parteien angewandt werden.

Diese Inquests oder Recognitionen, welche ohne ein bestimmtes Gesetz den Weg in die Rechtspflege gefunden hatten, bewirkten aber indirekt eine Beschränkung der königlichen Gewalt. Denn wollte von da an der König ein Recht an die Krone ziehen, so mußten es zwölf Zeugen als zur Krone gehörig beschwören.

Andererseits war aber dieses Verfahren in Zeiten öffentlicher Parteiung gefährlich, weil die Parteileidenschaft selbst über den Eid und gegen die Wahrheit siegte.

Nichts Anderes als ein solches Weisthum waren nun die Constitutionen von Clarendon [1]).

Ließ sich nun auch gegen deren formelle Giltigkeit rechtlich Nichts

---

1) Noch in einem spätern Stadium des Streits zwischen Heinrich II. und dem Erzbischof Thomas schlug der König dem Legaten Otto den Weg einer solchen Recognition für die Ausmittlung der königlichen Gewohnheiten und eventuell das Schiedsgericht von sechs seiner Bischöfe, dreier aus England, dreier aus den festländischen Besitzungen, vor:

«Praeterieram quod minime reor esse praetereundum, scilicet dominum Ottonem paucis diebus, antequam recederet a rege, ipsum diligentius convenisse, ut pacem cum archiepiscopo reformaret. Ille vero respondit se pro amore domini papae et cardinalium permissurum, ut archiepiscopus in pace redeat ad sedem suam et disponat ecclesiae et rebus suis. Et quia de consuetudinibus jurgia diutius protraxerunt, dixit se et liberos suos illis solis esse contentos, quas antecessores suos habuisse constiterit, *juramento centum hominum de Anglia, et centum de Normannia, et centum de Andegavia et aliis terris suis. Si vero haec conditio pacis archiepiscopo displicuerit, se paratum esse dixit stare arbitrio trium episcoporum Angliae, et trium Cismarinorum. videlicet Rothomagensis, Bajocensis et Cenomanensis.*» Epist. *Joan. Sarisber.* Vol. II. p. 167.

einwenden, so hatte der Erzbischof doch vom Standpunkt des canonischen Rechts desto stärkere Einwände zu erheben.

Diese Constitutionen ließen sich nämlich von zwei Seiten bekämpfen, einmal durch den Nachweis, daß die normännischen Vorfahren des Königs die durch diese Constitutionen der Krone zugesprochenen Rechte gar nicht besessen. Der Erzbischof hatte diese Bestreitung nicht unternommen, außer höchstens durch die beiläufige Erklärung, diese Constitutionen enthalten keine Rechtsgewohnheiten, sondern nur Mißbräuche.

Er stellte sich vielmehr auf den ihm günstigern Standpunkt des canonischen Rechts, dem sie offenbar widerstritten.

So bestritt er den Artikel I., welcher die Gerichtsbarkeit über einen angefochtenen Patronat gegen die anerkannte Bestimmung des canonischen Rechts an die weltlichen Gerichte zog. Der Patronat sei, sagte der Erzbischof, eine entschieden geistliche Sache; denn durch den Patronat werde gewissermaßen die Seelsorge in einer Pfarrei übertragen. Derjenige, dessen Amt es sei, über das Hauptrecht zu erkennen, der müsse auch über das Nebenrecht, den Patronat, erkennen dürfen, da eines vom andern abhänge, und beide mit einander verbunden seien. Denn sonst würde das Recht, welches durch die verderbliche Erfindung Einiger *jus advocationis* (Patronat) genannt werde, lediglich ein weltliches und erbliches Recht sein, verkauft, gekauft und gleich wie andere weltlichen Rechte in den Zweikampf geführt werden dürfen. Von zwei Seiten griff daher der Erzbischof diese verderbliche Erfindung an: einmal, weil man die über den Patronat streitenden Cleriker nicht vor ihre zuständigen Richter stelle, sodann weil diese Streitigkeit nicht zur Erkenntniß des weltlichen, sondern vielmehr des geistlichen Richters gehöre [1]).

Eben so scharf bestritt der Erzbischof den Artikel II.; denn dieser beschränkte über das Maaß des canonischen Rechts die Einwirkung der Bischöfe auf die Verleihung der Pfründen.

Der Artikel III. verletzte das der Geistlichkeit zustehende Vorrecht auf einen geistlichen Gerichtsstand. Denn richtig folgerte der Erzbischof: In Wirklichkeit sei das nichts Anderes, als daß die Cleriker sowohl in Strafsachen, als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor das bürgerliche Gericht geschleppt werden. Von Neuem werde da Christus vor dem Landpfleger Pilatus gerichtet. Und was noch die Knechtschaft der Strafe steigere, so werden gegen das Gebot des Herrn im Propheten die Cleriker zweimal wegen des Nämlichen gerichtet und doppelt

1) *Herbert* p. 116. Ueber die in Betreff des Patronatrechts in England stattgefundenen Streitigkeiten s. m. Phillips a. a. O. II. 159 ff. und über das Recht selbst *Crabb* l. c. p. 101. 108.

erhebe sich gegen sie die Plackerei. Auf diesem Weg werde die Lage der Geistlichen schlimmer, als die aller Verbrecher [1]).

Durch die Verfügung des Artikel IV. müßten, sagte der Erzbischof, die Wallfahrten an heilige Orte und die Gelübde aufhören und selbst der Gehorsam würde ausgeleert; hauptsächlich aber für die Personen des Königreichs würde das erlauchte Reich ein Kerker und die Lage der Personen des Königreichs schlimmer, als die der Privaten. Denn wie, wenn irgend Jemand gelobt habe, außer Landes zu wallfahrten oder aus einem andern ehrbaren und gerechten Grunde über die See zu gehen? Wie? wenn etwa, wie es bisweilen geschieht, zwischen dem Papste und dem Könige von England ein Streit entstände, und jener die Bischöfe etwa zu einem Concil oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse der Kirche beriefe, dieser aber sie zurück halten würde? Müsse man da nicht eher jenem, als diesem gehorchen? Dem Statthalter Christi mehr, als dem irdischen König? Allerdings müsse man Gott mehr als den Menschen gehorchen. Wenn aber die kirchlichen Personen gegen die Könige sich so verpflichten würden, so würde sowohl das Gelübde, als der Gehorsam nach der Formel dieser Verpflichtung von der Willkür der Könige abhängen. Daher setzte der Primas seiner Einsprache noch bei: „Allerdings ist es gebührend und es geziemt sich so, daß jede der Personen des Königreichs in dem Fall, wenn sie wegen eines Grundes aus dem Königreich zu gehen beschlossen hat, nur mit Urlaub des Königs abreise; aber unter einer juratorischen Caution sich dazu verpflichten, daß sie ohne Urlaub nicht abreise, das sei eben so gewissenlos als ungeziemend [2])."

Diese Bestimmung stammte übrigens wirklich schon von Wilhelm dem Eroberer und bezweckte, die persönliche Anbringung von Beschwerden am heiligen Stuhl gegen den Landesherrn zu verhindern.

Der Artikel V. erleichterte es widerrechtlich den Gebannten, sich der Gerichtsbarkeit der Kirche in Betreff der Lossprechung vom Bann zu entziehen.

Der Artikel VI. gab widerrechtlich in gewissen Fällen die Entscheidung über die Kirchenvergehen von Laien in die Hand der weltlichen Gerichtsbarkeit, gegen das Herkommen, da doch schon Wilhelm der Eroberer die geistliche und die weltliche Gerichtsbarkeit durchweg geschieden hatte.

Der Artikel VII. entriß der Kirche die derselben zur Abwehr ihr drohender Vergewaltigungen zustehende Hauptwaffe, die kirchengerichtliche Verhängung des Banns und Interdicts, welche in jener gewal-

1) *Herbert* l. c. p. 117. Ueber das deßfallsige angelsächsische Recht s. m. oben S. 67 ff. u. *Crabb* l. c. p. 107 sq.

2) *Herbert* l. c. p. 117 sq.

tigen Zeit allein gegen die Anmaßungen der Könige und ihrer Beamten ausreichten.

Durch diese Bestimmung werde, erklärte daher der Erzbischof, die Kirche durchaus um ihre Gewalt gebracht; und die Priester, bisher des Herrn Sabaoth gleichsam auserwählte Heerführer, des Ehrenamts ihres Kriegsdienstes beraubt, da sie doch vom höchsten Fürsten Aller das Schwert empfangen und die Gewalt selbst Könige und Fürsten zu binden und zu lösen üben. Nach dem, was der König und Prophet selber sagt: Zur Bindung der Könige derselben in Fußeisen und deren Edeln in eiserne Handfesseln. Entmächtigt würden so die Priester als Führer des christlichen Heeres, deren Sache es doch sei, zu unterscheiden zwischen Geweiht und Ungeweiht, zwischen Befleckt und Rein, und nach deren Ermessen der Aussätzige abzusondern sei [1]).

Dem Artikel VIII., welcher die Appellationen nach Rom versperrte und dadurch das ganze System der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu erschüttern drohte, trat sofort der Primas entschieden entgegen, indem er aussprach, daß die Erzbischöfe, wenn sie demselben beiträten, offenbar sich als meineidig erweisen würden, da sie bei dem Empfang des Palliums unter Anderem ausdrücklich beschworen, die Appellationen nach Rom zu bringen; grausam werde dadurch die allgemeine Zuflucht aller Unterdrückten aufgehoben, denen damit verboten werde, zum Schutz ihres vorenthaltenen Rechts sich frei zu der römischen Kirche, gleichsam als der Mutter Aller, zu flüchten [2]).

Schon Heinrich I. hatte versucht, die Appellationen an den heiligen Stuhl zu verhindern. Man hatte den Argwohn, der Art. VIII. habe die gleiche Absicht; diese leugnete aber der König, indem er beschwichtigend erklärte, der Artikel verbiete die Appellation an den heiligen Stuhl nur in bürgerlichen Rechtssachen [3]).

Allein der Wortlaut des Artikels spricht offenbar gegen die Erläuterung des Königs.

Der Artikel IX. enthält eine weitere Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, indem er die Vorfrage, ob das im Streit liegende Gut ein Kirchen- oder ein Laiengut sei, an die weltliche Gerichtsbarkeit zur Entscheidung gibt.

Der Artikel X. ist eine höchst eingreifende Schmälerung der geistlichen Gerichtsbarkeit, indem er die Bannung der königlichen

1) *Herbert* l. c. p. 118 sq.

2) *Id.* l. c. p. 119.

3) «Id sibi vindicat rex, ut ob *civilem* causam nullus clericorum regni fines exeat: finde der Geistliche bei dem königlichen Gericht nicht sein Recht, ad excellentiam vestram, ipso in nullo reclamante, cum volet, quilibet appellabit.» *Ep. S. Thom.* I, 38.

Lehensleute, welche zur Verantwortung wegen eines Kirchenvergehens der Ladung des geistlichen Gerichts die Folge verweigern, von der Entscheidung der königlichen Oberbeamten abhängig erklärt.

Man berief sich für das Verbot, die Lehensträger der Krone ohne Erlaubniß des Königs zu bannen, auf den Grund, daß sonst der König der persönlichen Dienste seiner Vasallen beraubt würde. Dieses „Herkommen" war durch Wilhelm den Eroberer eingeführt, und von dessen Nachfolgern trotz der beständigen Einsprache der Geistlichkeit aufrecht erhalten worden.

Der Artikel XI. verkümmert den Erzbischöfen und Bischöfen, welche vom König in capite besitzen, das Privilegium des geistlichen Rechts und Gerichtsstandes, indem sie in allen diese Besitzungen betreffenden Streitigkeiten königlichem Recht und Gericht unterstehen sollten, ohne Rücksicht darauf, daß diese Besitzungen die Dotation ihrer Kirchen bilden.

Der Artikel XII. verletzt das Eigenthumsrecht der Kirche, indem er die Zwischengefälle der erledigten Kirchen, dem königlichen Schatz zuwendet, zuwider dem canonischen Recht, welches diese Einkünfte der erledigten Kirche, beziehentlich dem Nachfolger zuscheidet.

Das Herkommen für diese Usurpation ließ sich nur auf Wilhelm den Rothen zurückführen, der es eingeführt hatte. Aber alle spätern Könige, Heinrich I., Stephan und selbst Heinrich II. hatten darauf verzichtet[1]).

Der Erzbischof erklärte daher, das Vermögen der Armen dürfe nicht in den königlichen Schatz fließen: das widerstrebe der königlichen Freigebigkeit; der Besitz fremden Guts sei gar keine Auslösung der Seele des Fürsten, und wenn es auch zuweilen in Zeiten der Vorfahren so gewesen, so sei das als ererbter Frevel keineswegs auf die Folge auszudehnen. Im Gegentheil müsse die Kirche immer anrufen, immer entgegentreten, und so weit sie könne, widerstehen, und wenn das

1) Heinrich I. hatte in seinem Freiheitsbrief zugesagt: «Sanctam Dei ecclesiam liberam concedo, ita quod nec eam vendam, nec ad firmam ponam, nec mortuo episcopo vel abbate aliquid accipiam de dominio ecclesiae vel de hominibus.» *Ric. Hagulst.* 310. Stephan versprach unter Bestätigung aller Freiheiten der Kirche, «quod defunctis episcopis nunquam retineret ecclesias in manu sua.» *Hunt.* 221. Heinrich II. dagegen bestätigte der Kirche alle durch Heinrich I. verliehenen Freiheiten. *Spelm.* II. 51. Und doch behielt er im sechzehnten Regierungsjahr ein Erzbisthum, fünf Bisthümer und drei Abteien; im neunzehnten ein Erzbisthum, fünf Bisthümer und sechs Abteien; und im einunddreißigsten ein Erzbisthum, sechs Bisthümer und sieben Abteien für die Krone ein.

ertragen würde, was nicht gebessert werden könne, so dürfe sie doch nie zustimmen.

Der Primas bekämpfte aber ferner in diesem verkehrten Art. XII. als starker Vertreter der canonischen Wahl, nach vorher gepflogener Berathung mit seinen Bischöfen, die vorgeschriebene Besetzung der höhern Kirchenämter als neu und als eine geneuerte Wahlform, welche von den althergebrachten Vorschriften der apostolischen Satzungen wie durchaus verschieden, so ihnen zuwider sei; er dürfe daher nicht ohne Ermächtigung des Papstes oder vielmehr der ganzen allgemeinen Kirche einer so sonderbaren Neuerung und so neuen Sonderbarkeit, zumal in Betreff der Bestellung so hoher kirchlicher Personen in der ihm anvertrauten Kirche der Insel eine neue Beglaubigung oder Zustimmung geben, auch wenn sie der Kirche noch so sehr frommte. Denn das hieße gleichsam ein gewisses besonderes Schisma nach eigenem Sinn und Geist einführen, wenn man von den allgemeinen und schon althergebrachten Satzungen der Väter so abwiche; er setzte bei, diese neue Wahlform in England wäre gewissermaßen im Herzen des Meeres ein Funke, welcher bald durch den ganzen Umkreis der Kirche hin leicht einen großen Brand erregen könnte. Denn wenn der König von England nach seinem Wunsch und Wink diese Wahlform in seinem Reich erfunden, warum sollten nicht auch die übrigen Könige, wenn sie solches hören, dasselbe in ihren Reichen thun? Dieser neue Canon würde die Freiheit und Ehre der canonischen Wahl hier größtentheils aufheben, da, wenn nicht ein ganz dringender Grund eintritt, der Prälat an jener Stelle gewählt werden solle, zu welcher er zu consecriren ist, also nicht in Gegenwart des Fürsten, wenn auch mit fürstlicher Nachsicht und Zustimmung. Denn wer würde des Fürsten Gegenwart nicht scheuen? Wer nicht erschrecken? Wer wird frei ernennen, außer einen Solchen, welchen der Fürst begehren würde? Daher haben die heiligen Väter, gewissenhaft und weise vorsehend, beschlossen, daß weder in der Curie, noch in der Aula, noch in der Kammer und nicht einmal in des Fürsten Capelle oder Oratorium die Wahl der Bischöfe geschehen oder bestätigt werden solle.

Es gezieme sich gar nicht, sprach der Erzbischof Thomas, daß die Kirchenfürsten, so hochstehende Personen, welchen die Regierung so vieler Völker, die Sorge für so viele Seelen und für so viele Kirchen anvertraut sei, an solchen und Solcher Orten, welche was immer für Laien oder auch Königen zum Gehorsam angewiesen seien, entweder gewählt oder nach der Wahl bestätigt werden. Auf den Einwurf, daß es ja bisher in England schon so gehalten worden sei, erwiderte er sofort, das sei mehr tyrannisch usurpirt, als rechtmäßig constituirt gewesen. Er setzte sodann noch die verschiedenen Wahlformen aus-

einander, welche die Kirchengeschichte auf den Blättern beider Testamente zeige. Daraus erhelle: in der Urkirche haben die katholischen Laienfürsten den kirchlichen Wahlen und Geschäften bisweilen angewohnt; aber nach dem Fortschritt des Glaubens und bei den verschieden wechselnden Geschicken der Kirche wird eine verschiedene Verwaltung in Betreff der Formen der Wahlen gefunden. Hierbei findet sich eine andere Satzung unter den Anhängern der werdenden Kirche, eine andere jetzt, wo sie nach der Weissage des Propheten in den Hochmuth der Welt gesetzt ist; daher sei es auch gar nicht sicher, von jener Form der Wahl, welche jetzt die allgemeine Kirche angenommen, billigt und beobachtet, ohne Ermächtigung der Kirche abzugehen [1]).

Durch diese Wahlform lief die Kirche Gefahr, jene Freiheit ihrer Wahlen wieder zu verlieren, welche sie nach dem halbhundertjährigen Investiturstreit durch eine billige Vereinbarung in ganz Europa, und so auch in England erlangt hatte.

Der Artikel XIII. schmälerte ebenfalls die geistliche Gerichtsbarkeit, weil er auf den Fall, daß Einer von den Großen des Reichs sich dem Erzbischof, Bischof oder Archidiaconus in Bezug auf sich selbst oder die Seinigen gerichtlich zu verantworten sich weigere, dem König die Rechtsprechung zuscheidet, während doch nach dem gemeinen Recht die Gerichte, also auch die geistlichen, über ihre Competenz selbst zu entscheiden haben. Wenn aber vielleicht Einer dem König das ihm gebührende Recht verletzt, so sollen die Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiaconen ihn gerichtlich belangen, daß er dem König Genugthuung leiste.

Der Artikel XIV. schmälerte das Eigenthumsrecht der Kirche, weil er verfügt, daß die Kirche die beweglichen Güter Derjenigen (Geistlichen), welche von der Acht des Königs getroffen wären, den königlichen Gerichten gegenüber nicht zurückhalten sollte, weil sie Eigenthum des Königs sind.

Der Artikel XV. beengte die geistliche Gerichtsbarkeit durch die Verfügung, daß Streitigkeiten über Schulden, gleichviel ob mit oder ohne ein Treuversprechen gemacht, von den königlichen Gerichten entschieden werden sollen, während das gemeine Recht solche Verbindlichkeiten, bei welchen eine Gewissens-Verpflichtung, ein bloses Versprechen zur Wiedererstattung vorliegt, den geistlichen Gerichten zur Entscheidung zuweist [2]).

Der Artikel XVI. verletzte das Recht der Kirche durch die Verfügung, daß Söhne von Bauern ohne ausdrückliche Zustimmung ihres Gutsherrn sich nicht in den geistlichen Stand aufnehmen lassen dürfen, während die Grundherren doch verpflichtet sind, die Lösung aus der Hörigkeit nach dem Landrecht zu gewähren.

1) *Herbert* l. c. p. 119 sqq.
2) M. s. *Crabb* l. c. p. 102 sqq.

Man kann diese sechzehn Artikel in mehre Gruppen eintheilen.

Die erste Gruppe, enthaltend die Artikel IV. XI. (zum Theil) XII. (am Schluß) sucht die Geistlichkeit aus ihrem eigenthümlichen privilegirten Stand heraus zu lösen und zur Vermeidung der Collisionen zwischen dem bürgerlichen und dem geistlichen Gehorsam unter das ausschließliche Gebot der Landeshoheit zu stellen, was auch durch die Einwirkung auf die Wahlen der Prälaten geschieht.

Die zweite Gruppe, enthaltend die Artikel I. III. VII. VIII. IX. XI. (zum Theil) XIII. XV. strebt der Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen zu entziehen und dadurch die Geschlossenheit des geistlichen Standes, vermittelt durch eigenes Recht und Gericht, zu sprengen.

Die dritte Gruppe, die Artikel V. VI. VII. X., beabsichtigt, die Strafgewalt gegen die Laien, zumal die Großen, zu hemmen und dadurch die Einwirkung der einzigen noch der landesherrlichen Macht das Gleichgewicht zu halten fähigen Gewalt auf die Laien zu brechen.

Die vierte Gruppe, die Artikel II. XII. XIV., verkümmert das Eigenthum der Kirche.

Der Artikel XVI. sucht die freie Ergänzung des geistlichen Standes aus dem Bauernstand zu hindern.

Durch diese Artikel alle war so nicht nur die ganze Stellung der Geistlichkeit als eines selbständigen Standes und damit die Selbständigkeit der Kirche im Inland erschüttert, sondern durch den Artikel IV., welcher den Prälaten die Reise in's Ausland und durch Artikel VIII., welcher die Appellationen im letzten Rechtszug an den heiligen Stuhl verbot, war auch jede Heilung dieses zerrütteten Zustandes durch den Stuhl Petri unmöglich gemacht. Durch diese Bestimmungen wären die Hauptpfeiler der kirchlichen Disciplin gefallen und in der Folge wären die damals noch unversehrt gebliebenen Zwischengebiete der Kirchenzucht nachgesunken.

Wären diese Constitutionen zur Geltung gekommen, so wäre die hierarchische Verfassung der englischen Kirche durchbrochen, diese aus dem canonischen Recht ausgelöst und mitten im zwölften Jahrhundert gegen die ganze Richtung der Zeit und namentlich gegen den gleichzeitigen Aufschwung der Freiheit der Kirche in Teutschland förmlich territorialisirt worden.

Nicht nur wäre der Erfolg des schon früher in England zum Vortheil der Kirche durchgefochtenen Investiturstreits bleibend aufgegeben worden, da die Investitur ganz dem König wieder wäre eingeräumt worden; die unermeßlichen Anstrengungen der Kirche für die Emancipation der Geistlichkeit aus dem Staatsverband wären gleichfalls vernichtet gewesen, da der den Geistlichen auferlegte Huldigungseid

sie zu bloßen Mannen des Königs herabgedrückt hätte: die englische Kirche wäre endlich durch das Verbot der Appellationen nach Rom aus dem allgemeinen Kirchenverband ausgeschieden.

Die Kirche nach allen Seiten ihrer Verfassung stand daher zu Clarendon in der Wahl zwischen Sein und Nichtsein.

Wie tief das Verderbniß schon unter der normännischen Herrschaft in die englische Kirche hinabgedrungen, dafür zeugt, daß der Erzbischof Thomas einzig und allein unter allen Prälaten des Reichs das Bewußtsein von dem hierarchischen System noch in sich trug und wußte, daß es sich hier um den Untergang der Kirche handelte. Die Annahme der Constitutionen von Clarendon wäre in der Mitte des Mittelalters eine solche Incongruenz gewesen, daß ein gesunder Organismus diesen Widerspruch des Princips unmöglich in sich hätte ertragen können. Das stärkere, lebensfähige, in der Idee wurzelnde Princip, wenn es auch nur von Einem gemäß vertreten wurde, mußte das andere ungehörige Princip wie einen fremden Körper auswerfen. Das hatte der Erzbischof Thomas auch im Augenblick erkannt; er bezog sofort jede einzelne Constitution auf die Mitte des Systems zurück, während die andern Bischöfe darin überall nur einzelne, bisher schon großentheils geduldete Satzungen ersahen. Daß dies der Fall war, zeugte mehr als Alles für die tiefe Erkrankung der englischen Kirche.

Sobald die diese sechzehn Constitutionen enthaltende Urkunde nun gefertigt und verlesen war, so forderte der König den Erzbischof und die Mitbischöfe auf, daß sie zur größern Sicherung und Festigkeit ihre Siegel an die Urkunde hängen sollten. Obwohl der Erzbischof über den jetzt erst ihm zur Kenntniß gekommenen Inhalt der königlichen Gewohnheiten tief ergriffen und bestürzt war, so verbarg er doch seine Stimmung, weil er den König nicht erbittern wollte. Er erkannte sich jetzt getäuscht; die Vertrauten des Königs hatten ihn früher sicher gemacht, diese Gesetze sollten nie niedergeschrieben werden: es genüge vielmehr, den König nur in der Versammlung der Großen zu ehren: im Ganzen werde dann der König dem Willen des Erzbischofs nachgeben und jede Böswilligkeit weichen. Ganz Anderes führte aber der König im Schilde. Er wollte die Knechtschaft der Kirche Englands urkundlich in der Hand haben. Deßwegen benahm sich der Erzbischof vorsichtig [1]).

Er verweigerte die Siegelung nicht geradezu, er bat vielmehr noch um Verzug. Sei der Episcopat auch bereit, das zu thun, sagte der Erzbischof, so gebühre doch wegen der Größe des Geschäfts eine mäßige Frist, da nach dem Weisen ohne Berathung Nichts geschehen

1) *Edw. Grim* l. c. p. 31.

solle, die Sache wichtig sei, und deßwegen nach einiger Berathung er selbst und die andern Bischöfe zur Beurkundung angemessener aufzufordern seien. Er nahm daher die die besagten Gewohnheiten enthaltende Schrift vorbedacht und vorsichtig entgegen, um nämlich die Sache schriftlich zu haben. Die zweite Schrift nahm der Erzbischof von York; der König aber nahm selbst die dritte zur Hinterlegung in die Archive der Könige.

Der Erzbischof sagte aber zu den Seinigen: Ich weiß, das wäre zu verdammen, wenn nicht das verwerfliche Werk die gerade Absicht entschuldigte; daher werden wir hauptsächlich die Hinterlist der Gegner erfahren; die Täuschungen werden kund und die Fallstricke blos gelegt werden, daß sie künftighin vergebens ihr Netz auswerfen vor den Augen der Fische; bis jetzt haben sie die Seile nach dem Strick ausgeworfen, um uns zu stürzen; nun aber wird alle ihre Hinterlist aufgedeckt, damit wir schon leicht uns in Acht nehmen [1]).

Hierauf reiste der Erzbischof nach Wincheſter [2]).

Aber er ritt in sich gekehrt und tief betrübt seinen Weg, ganz gegen seine Art Niemanden anredend, wie auch von Niemanden angesprochen, sondern einsam und in sich vertieft. Als ihn Einer aus dem Gefolge um die Ursache seines Kummers fragte, antwortete er diesem: „Das darf Niemanden wundern; denn ich glaube schon zu sehen, daß durch mich, weil meine Sünden so es erfordern, die englische Kirche als Magd dienen muß, die doch meine Vorgänger unter so vielen und so großen Gefahren, welche die Welt kennt, so einsichtsvoll regiert; für welche selbst unter ihren Feinden sie so tapfer gekämpft und so mächtig gesiegt haben, und welche vor mir als Herrin bestanden, jetzt aber durch mich Elenden als Magd dienen zu müssen scheint; o daß ich untergegangen wäre, damit kein Auge mich mehr sähe; und zwar wird die Kirche mit Recht dieses durch mich leiden, und zu meiner Zeit, der ich nicht, wie meine Vorgänger, von der Kirche, sondern vom Hof zu diesem Amt genommen worden bin: nicht aus einem Kloster, nicht aus irgend einer Stätte des Klosterlebens, nicht aus der Schule des Erlösers, sondern vielmehr aus der Rotte des Cäsars; hoffährtig und eitel, bin ich aus einem Heger von Vögeln ein Hirte der Schaafe geworden; vordem war ich ein Gönner der Gaukler und ein Heger von Hunden, ich so vieler Seelen Oberhirte; denn sie setzten mich gegen mein Wissen zum Wächter in die Weinberge, der ich nicht einmal meinen eigenen gehütet, sondern vernachläßigt habe; wahrlich weit entfernt ist vom

1) *Edw. Grim* l. c. p. 31.

2) *Herbert* l. c. p. 124 sq. *Wilh. Cant.* l. c. p. 9 sq. *Rog. de Pont.* p. 127. *Rog. de Hoveden* p. 223. *Gervas.* l c. p. 1388.

Heil der Kirche mein früheres Leben; und das sind nun meine Werke; daher sehe ich offenbar mich schon von Gott verlassen und von dem heiligen Stuhl, auf welchen ich gesetzt worden, als unwürdig herabgestürzt[1]."

Während ihn so der Schmerz verarbeitete, stürzten reichliche Thränen aus seinen Augen und unterbrachen seine Rede.

Man suchte ihn zu trösten: Gott wende denen, die ihn lieben, doch zuletzt Alles zum Guten, und wenn er gefallen, so werde er mit Hilfe des Herrn nur um so stärker wieder aufstehen; so sei auch Petrus gefallen, und später sei er doch vor Königen stark gewesen. Aus der Vermessenheit sei er gelehrter und demüthiger, aus dem Abfall getreuer, aus der Verleugnung standhafter hervor gegangen. Die guten königlichen Gewohnheiten zu befolgen, sei gut und recht. Seien aber andere neue aus Haß gegen ihn zum Schaden der Kirche von den Gegnern erfunden worden, so sei sattsam bekannt, wie mit diesen zu verfahren sei; diese werde aber wahrscheinlich der König nicht fordern, wenn er sie als neue und von den Widersachern eingeführte erkennen würde. Solche ganz neue und schlechte Gewohnheiten pflege die Milde der Könige zur Ehre Christi nicht einzuführen oder als eingeführte zu fordern, sondern vielmehr aufzuheben. So sei die Freiheit der Kirche, so die Zierde des Clerus erwachsen. Was aber sein früheres Leben betreffe, das er als nicht übereinstimmend mit seinem gegenwärtigen Hirtenamt beklage, so zeige ihm ohne Zweifel Gott, wie viel er für ihn zu leiden habe, da er nicht von der Kirche, sondern vom Hof entnommen, zu dem Kirchenstuhl empor gestiegen sei. Daher solle er, wenn er, wie er sage, schmählich gefallen sei, nur tapfer und ehrenvoll sich wieder erheben und sich nicht von Traurigkeit verzehren lassen. Gott werde ihm dabei ein starker Helfer sein.

Der Primas schien durch diesen Zuspruch etwas getröstet. Als ihm berichtet wurde, daß jener Bischof, auf dessen Zureden er den Vorbehalt «*salvo ordine*» hatte fallen lassen, Hilarius von Chichester, ihm folge, so sagte er: Er mag folgen und hinter mir hergehen, der Satan[2].

Schon wenige Tage nach seiner Rückkehr von Clarendon nach Canterbury sandte der Erzbischof, weil ihn stets sein Gewissen folterte, mit großer Eile an den Papst, als an denjenigen, dem es zusteht, im Herzen Zerknirschte zu heilen und deren Zerknirschungen zu binden; ihm erstattete er einen ausführlichen Bericht über die jüngsten Vorgänge: er legte ihm, so weit er es schriftlich konnte, die Wunde blos und suchte

1) *Herbert* l. c. p. 125 sq.

2) *Herbert* l. c. p. 126 sqq. M. s. auch *Edw. Grim* l. c. p. 31 sq.

deren Heilung. Inzwischen aber hielt er sich ungefähr vierzig Tage vom Altar fern, so lang, bis er durch den zurückgekehrten Gesandten vom heiligen Vater in einem apostolischen Schreiben für die von ihm selbst angeklagte Schuld die Gnade der Lossprechung erhalten würde [1]).

Der Papst, welcher damals wegen des in der Kirche ausgebrochenen Schisma's in Sens verweilte, gab ihm auch nicht nur die Freisprechung, sondern noch durch ein apostolisches Schreiben viele Tröstung: er ermahnte ihn väterlich, die Hirtenlast tapfer und rüstig zu tragen und sich muthig zur mannhaften Fortführung seines Hirtenwerks zu rüsten. Verschieden sei die Schuld, wenn Jemand eher aus Absicht und Berechnung, als aus Unkenntniß und im Drang der Noth fehle: Gott blicke nicht auf die That, sondern auf die Absicht des Handelnden. Er solle nur einem vertrauten Priester seine Sünden beichten und sicher sein, daß Gottes Barmherzigkeit sie ihm verzeihen werde. Er gebot ihm kraft apostolischer Autorität, sich fürderhin nicht mehr der Feier der heiligen Messe zu enthalten.

Dieses apostolische Gebot nahm er, wie ein ihm von Gott gesandtes Opfer, in aller Freudigkeit auf, wie er selbst jetzt in neuem Muthe aufglühte [2]).

Der Erzbischof selbst hatte nach den Verhandlungen von Clarendon noch immer einigermaßen an den Frieden geglaubt; denn er schrieb nach dem Reichstag von Clarendon an den König Ludwig von Frankreich, daß der Friede über die so genannten königlichen Gewohnheiten zu Stand gekommen; er verwahrte sich auch gegen das Gerücht, als habe er Heinrich II. bei dem Papst und dem König von Frankreich als Verfolger und Bedrücker der Kirche verleumdet; König Ludwig möge ihn bei Heinrich II. rechtfertigen; der König von England habe persönlich den kirchlichen Personen jederzeit Ehrfurcht erwiesen und auch die kirchlichen Besitzungen heilig gehalten. Es bestehe zwischen dem König und dem Clerus kein Streit mehr [3]).

Allein das war nur eine Selbsttäuschung, ein Nachklang der dem Erzbischof zugeflüsterten Hoffnungen, der König werde nur die guten Gewohnheiten vollziehen, die schlimmen aber auszuüben unterlassen.

Die Spannung zwischen dem König und dem Erzbischof mehrte sich vielmehr täglich, weil der König alle bei Clarendon anerkannten Gewohnheiten von dem Episcopat beobachtet wissen wollte, der Erzbi-

1) *Wilh. Cant.* l. c. p. 10.

2) Ep. *Alex. III. ad Thom.* l. c. t. II. p. 5 sq. *Herbert* l. c. p. 131.

3) Der Brief steht bei *Bouquet* t. XVI. p. 106 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* nr. 186.

schof Thomas aber nur diejenigen befolgen zu dürfen glaubte, welche mit der Ordnung der Kirche noch einigermaßen in Einklang zu bringen waren.

So zartsinnig beachtete aber damals der Erzbischof noch seine Stellung zum König, daß jener an den König Ludwig von Frankreich schrieb, er möge doch den König von England warnen, irgend etwas Ungehöriges von ihm zu glauben, der ihm so sehr und so treu gedient habe, ihn immer mit wahrer Neigung geliebt und ihm selbst so viele Ehre erwiesen [1]).

Der Erzbischof war aber bei allem dem entschlossen, jeder List des Königs Vorsicht entgegen zu halten und jedem Gewaltstreich die Stirne zu bieten.

Weil aber die Stellung des Erzbischofs zum König immerhin sich noch als eine gespannte darstellte, so kam inzwischen der Bischof Rotrod von Evreux, um den Erzbischof mit dem König auszusöhnen. Auf die deßfallsige Rede des Bischofs erwiderte der König drohend: „Das sind Worte. Ihr könnt alle Tage, so lang wir Beide leben werden, davon reden; und doch wird kein Friede sein, wenn nicht der Erzbischof es von dem Papst erwirkt, daß er mit seinem Siegel die Gesetze meines Reichs und seiner Autorität bestätige."

Um dem König zu beweisen, daß nicht Privatüberzeugung, sondern die Satzung der Kirche seine Opposition bestimme, schrieb auf Andringen des vermittelnden Bischofs der Erzbischof, übrigens wohl wissend, daß der Papst nicht darauf eingehen werde, an Alexander III., er möge, wenn er es gemäß den Rechten der Kirche vermöge, mit seinem Siegel und seiner Autorität die königlichen Traditionen bestätigen. Der Papst aber, wohl erwägend, daß man dem Erzbischof dieses Gesuch abgedrungen, wies dieses Ansinnen mit einer gewissen Entrüstung und Rüge zurück. Das reizte den König noch mehr, weil er die abschlägige Antwort des heiligen Stuhls lediglich auf Rechnung des Erzbischofs schrieb [2]).

Von da an sann der König mit seinen Rathgebern auf neue Mittel und Wege, die Standhaftigkeit des Erzbischofs zu beugen und seine Autorität zu schmälern. Als das bequemste Mittel zu diesem Zweck erschien die Auswirkung der Legatenwürde für den Erzbischof von York. Der König sandte daher zu diesem Behuf zwei Geistliche, Johannes von Oxford und Gaufrid Ridel, an den Papst, denen dieser aber erwiderte, daß zu jeder Zeit, von der des heil. Gregor herab, der Erzbischof von

1) Der Brief steht bei *Bouquet* t. XVI. p. 106. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* nr. 185.

2) *Edw. Grim* l. c. p. 32. *Rog. de Pont.* l. c. p. 128. *Wilh. Cant.* l. c. p. 10.

York hinter dem von Canterbury an Würde und Autorität zurück gestanden habe, und so solle es auch bleiben, setzte der Papst hinzu, so lang ich lebe. Da betheuerte Johannes von Oxford listig, daß, wenn den König die Gewährung seines Gesuchs um die Verleihung der Legatenwürde für die Kirche von York nicht versöhnen würde, gegen den Erzbischof von Canterbury sicher das Todesurtheil erginge. Da verlieh, durch diese Drohung erschüttert, der Papst die Legation dem König, aber mit der beschränkenden Verwahrung, dadurch keineswegs irgend Jemanden zu schädigen oder den Erzbischof von York gegen den von Canterbury zu befördern.

Der Papst schickte ferner aus Furcht vor der Bösartigkeit des Königs ein anderes Schreiben nach England, welches dem König die Legation alsbald entziehen sollte, wenn er die Gewalt eines Legaten auszuüben oder Jemanden dadurch zu bedrücken versuchen würde [1]).

Vergebens betheuerten die Gesandten, der König beabsichtige, Niemanden zu beschweren, sondern lediglich den widerspänstigen Primas gegen seine Majestät ergebener zu stimmen. Vor Allem würden die Geistlichen sich nicht mehr an der Ehre des Königs vergreifen, wenn sie sähen, daß es ihm nicht an der Gewalt gebreche, den Erzbischof zu beugen, unter dessen Schutz die Geistlichen sich nicht scheuen, die öffentlichen Gesetze zu verhöhnen.

Aber durch alles dieses vermochten die Gesandten von dem Papst nichts Weiteres zu erwirken.

Gleichwohl zeigte der König in öffentlichen Versammlungen die ihm die Legation übertragende Urkunde und ließ kund machen, der Papst habe ihn ermächtigt, die Eingriffe des Erzbischofs zu zügeln.

Weil aber ein leerer Titel ohne Recht für den König keinen Werth hatte, so gab dieser die Legation sammt dem Schreiben bald wieder an den Papst zurück, der sie freudig annahm [2]).

---

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 129. *Edw. Grim* l. c. p. 33. *Wilh. Cant.* l. c. p. 11.

«Post multas igitur allegationes, qualiter scilicet, et quo affectu ipse eum receperit, quantam reverentiam ei semper exhibuerit, et quamdiu vivet, exhibebit, et in hunc modum, multas reddiderunt dom. papae literas de legatione, quas archidiaconus vester minus honeste et dum apud vos eram in Anglia impetravit. Conditionem vero ipsam, sub qua eas ipse obtinuit, dominus rex per istos nuntios per se factam vel quaesitam fuisse penitus ipse negavit. Dominus vero papa cum tanto affectu et ita avide eas recepit, tanquam si aliquid desideratum ei oblatum fuerit, ut et quidem ei assidentes plurimum mirarentur.» *Ep. Anonymi* ad Thom., bei *Giles* Ep. Thom. t. II. p. 240 sq. *Bouq.* XVI. p. 212.

2) «Et ut pro certo accepimus, domini Eboracensis legatio omnino exspiravit, sublata omni spe convalescendi. Memoratus itaque dominus legatus

Dennoch hatte sich der Erzbischof durch diese Verleihung der Legatenwürde tief verletzt erachtet und sich bei dem Papst bitter darüber beschwert [1]).

Der Papst suchte daher dessen Unmuth zu beschwichtigen.

Als Gründe der Verleihung der vom König erbetenen Legatenwürde für den Erzbischof Roger von York gibt Alexander III. in einem Schreiben vom 27. Februar 1164 an den Erzbischof Thomas Folgendes an: Schon früher habe der König durch den Bischof Arnulph von Lisieux und den Archidiacon von Poitiers diese Legatenwürde und den Befehl begehrt, daß die Bischöfe die alten Gewohnheiten und Würden seines Königreichs beobachten sollten; er, der Papst, aber habe dieses Gesuch ermäßigt; darauf habe der König durch den Archidiacon Gaufrid und den Magister Johannes noch mehr begehrt, nämlich die apostolische Bestätigung der königlichen Gewohnheiten für sich und seine Nachkommen. Dieses Gesuch habe er verweigert; um den König aber nicht ganz zu entrüsten, und im Hinblick auf die gefahrvolle Zeit habe er die Verleihung der Legatenwürde nachgegeben und auch der Erzbischof solle, die Noth der Zeit ermessend, dem König, unbeschadet der Ehrbarkeit des geistlichen Stands, möglich nachgeben; er, der Papst, werde schon auf die Erhaltung der Gerechtsame und Würden der Kirche von Canterbury bedacht sein [2]).

Wie wenig auch der Papst durch diese Verleihung der Legatenwürde an den Erzbischof von York die Autorität der Kirche von Canterbury schmälern wollte, geht aus einem Schreiben Alexander's III. an den Erzbischof Thomas hervor, worin er sagt, daß die Gesandten des Königreichs auf ihr Ehrenwort versichert und eidlich zu erhärten bereit gewesen, daß ohne Wissen und Willen des Papstes die Verleihungsurkunde dem Erzbischof von York nie behändigt werden sollte; sein fester Wille sei, daß Thomas und seine Kirche in kirchlichen Dingen keiner fremden Person, sondern nur dem Papst gehorchen solle; erfahre daher der Erzbischof, daß der König die Verleihungsurkunde ausgehändigt, so solle er es ihm nur alsbald melden, damit der heilige

---

Anglorum extitit, ut nec annuus, nec mensurnus fuerit aut dialis, qui in legatione sua nec annum, nec mensem, nec diem habuerit» Ep. *Anonymi* ad Thom., bei *Giles* l. c. t. II p. 241 sp. *Bouq.* XVI. 210 sq.

Auch der Bischof Johannes von Poitiers schrieb an Thomas:

«Verum de legatione Angliae concedenda non est, quod vereri quidquam debeatis, si verbis apostolicis fides aliqua haberi potest. Gravi enim redimit poenitentia illam qualem, quam Eboracensi fecerat concessionem.» Ep. *Gilb. Fol.* l. c. t. II. p. 241 sq. *Bouq.* t. XVI. p. 213 sq.

1) Ep. *S. Thom.* ed. *Giles* t. I. p. 5 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XV. p. 828 sq.

Stuhl den Erzbischof Thomas, seine Kirche und Stadt als frei von jedem Recht der Legation erkläre [1]).

Vergebens bemühten sich auch die drei Cardinäle, Johannes von Neapel, Bernhard von Portici und Wilhelm von Pavia, ein allgemeines, d. h. unbedingtes Schreiben über die Legation, oder wenigstens die Rückgabe desselben, nachdem es an den Papst zurückgegeben worden war, von Alexander III. zu erwirken.

Der Papst widerstand [2]).

Seine ganze Stellung in den größern Verhältnissen der Zeit und der Weltlage war inzwischen eine freiere geworden.

Am 22. April 1164 war nämlich der Gegenpapst Octavian in Lucca gestorben. Der Kaiser Friederich schwankte, ob er einen neuen Gegenpapst setzen oder aber zur Einheit der Kirche zurück kehren sollte. Jedenfalls stieg jetzt die Geltung Alexander's III., zumal die lombardischen Städte, so Pavia und Cremona, dem Kaiser offener widerstanden und ihm ankündigten, sie würden seine Partei ganz verlassen, wenn er nicht seine Tyrannei ablege und sie frei sein lasse, wie in den Tagen früherer Kaiser. So konnte Alexander III. freier auftreten, und so war denn auch die Legatenwürde des Erzbischofs von York erloschen [3]).

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 210. Ep. *S. Thomae* ed. *Giles* nr. 198. t. II. p. 3 sq. Darin heißt es: «Non ob gratiam concessae legationis tuus animus deficiat, nec deducatur in suspiria desperationis. Quoniam nos antequam ad hoc deduceremus, vel ullum tribueremus consensum, praedicti nuntii nobis ex parte ipsius regis firmiter in verbo veritatis promiserunt, et super hoc, si vellemus recipere, etiam juramentum obtulerunt, quod nunquam sine conscientia et voluntate vestra easdem literas archiepiscopo Eboracensi redderentur. Sane indubitanter credere te volumus, et sine omni scrupulo dubitationis tenere, quod nunquam in animum nostrum descendit, nec unquam Deo volente descendet, ut te aut ecclesiam tuam alicui personae in ecclesiasticis velimus subesse, nec nisi tantum Romano pontifici obedire. Et ideo monemus prudentiam tuam atque mandamus, quatenus, ex quo perpendere poteris eundem regem literas reddidisse, quod eum non credimus sine conscientia vestra facturum, statim nobis per fidelem nuntium et literas tuas id nobis significes, ut personam tuam, ecclesiam quoque pariter quam civitatem tibi commissam ab omni jure legationis auctoritate apostolica decernamus prorsus exemptam.»

2) M. s. das Schreiben eines Anonymus ad Thomam bei *Bouq.* t. XVI. p. 212. Ep. *S. Thomae* t. II. ed. *Giles* nr. 369 p. 240 sq.

3) M. s. das Schreiben eines Anonymus an Thomas bei *Bouq.* t. XVI. p. 210 sqq. Ep. *S. Thomae* t. II. ed. *Giles* nr. 370 p. 241 sqq.

Dieser Ungenannte schrieb:

«Dicitur itaque non modo domino papae ab Italis, sed et regi Francorum a Gallis de partibus Apuliae redeuntibus, quod imperator quintana laborabat,

Gleichwohl rieth man dem Erzbischof Thomas, sich dem König möglich nachgiebig zu erweisen, weil das Wohl der Kirche unter der Abgewandtheit des Königs leide und der römische Hof selbst in Verlegenheit komme. Auch leide die Kirche von Canterbury unverschuldet unter dem Streit zwischen dem König und dem Erzbischof [1]).

Allein der Primas kannte zu genau seine Stellung zum König, um nicht zu wissen, daß nur die nachhaltigste Standhaftigkeit den König zu einem die Interessen der Kirche schonenden Verhalten bestimmen könne.

Er brauchte von seinem Standpunkt nicht die Weltstellung der Kirche im Großen zu beachten; er stand im gewiesenen kleinern Kreise auf dem canonischen Princip, das er gegen Usurpationen schützend zu vertreten hatte.

Daher suchte er auch in dieser Zeit stets den heiligen Stuhl zu einem kräftigern Auftreten in seiner Sache zu bestimmen.

Damals, im Jahr 1164, war der zum Erzbischof von Mainz gewählte Konrad, Bruder des Pfalzgrafen Otto, zu Alexander III. nach Frankreich gekommen und hatte ihm Obedienz geleistet. Ihn strebte sofort Thomas für seine Sache zu gewinnen; er ersuchte ihn jedoch, die Sache vor den Cardinälen Wilhelm von Pavia und Johannes von Neapel geheim zu halten [2]). Das Begehren des Erzbischofs Thomas war aber, daß der Papst ihm und seiner Kirche die frühere Würde des Primats vollständig wieder herstellen und festsetzen solle, daß der Erzbischof von York unter Beseitigung der Appellation und der Niederlegung der Ehre, sich das Kreuz in der Kirchenprovinz von Canterbury vortragen zu lassen, kraft des Rechts des Primats dem Erzbischof und der Kirche von Canterbury untergeben sei. Eben so solle der Abt von St. Augustin, welcher diese Zeit canonischer Anarchie für seine Emancipation auszubeuten gesucht hatte, ihm Profession leisten und die pastorale Einsegnung von ihm empfangen [3]).

Wie aber der Erzbischof seine Anstrengungen machte, um die Integrität seiner Primatialgewalt zu erhalten oder wieder zu ergänzen, so strebte andererseits der König seine so genannten althergebrachten königlichen Gewohnheiten immer weiter auszuführen.

---

et imperatrix in puerperio fecit abortum. *Unde factum est*, ut tota Gallia ad obsequium domini papae devotius conversa sit, *et ecclesiam Romanam ad minas hominum minus moveri oporteat.* Et ut pro certo accepimus, domini Eboracensis legatio omnino exspiravit, sublata omni spe convalescendi.»

1) Ibid.

2) M. s. das Schreiben des Erzbischofs an seinen Geistlichen Günther bei *Bouq.* t. XVI. p. 212 sq. Ep. *S. Thomae* ed. *Giles* nr. 89. t. I. p. 212 sq.

3) Ibid.

So schickte er im Jahr 11 4 Abgeordnete an den Bischof Johannes von Poitiers mit dem Verbot, etwas zur Würde des Königs Gehöriges sich anzumaßen, namentlich auf Klagen von Wittwen oder Waisen oder Geistlichen einen seiner Bisthumsangehörigen über irgend eine Liegenschaft vor Gericht zu ziehen, bis die Ministerialen des Königs oder der Herren, zu deren Lehen die Streitsache gehören würde, ihnen die Rechtspflege verweigert haben würden, ferner auf die Anklage des Zinswuchers Jemanden zu vernehmen, endlich über irgend einen Baron ohne seine Befragung den Bann zu verkünden [1]).

Indem so die geistlichen und die weltlichen Gewalten Zug um Zug sich gegen einander bewegten, schien eine gewaltsame Krise immer unvermeidlicher zu werden.

Mit jedem Tag ward die Stellung des Erzbischofs zum König schwieriger.

In dieser Noth erließ der Erzbischof an den Papst ein feierliches Schreiben, in welchem der Kirchenfürst aus der Tiefe des von ihm vertretenen Princips seine ganze Stellung mit ihren schroffen Nöthen und Forderungen dem Oberhaupt der Kirche vorlegte.

„Das Trostschreiben," schrieb er, „welches Ew. väterliche Liebe an uns zu richten sich gewürdigt hat, könnte zwar dem Geängstigten Hilfe bringen, oder wenn wenigstens unsere Verlegenheit sich auf irgend einen einzigen Gegenstand beschränken würde, könnten wir einige Hoffnung, wieder aufzuathmen, aus demselben schöpfen. Aber weil von Tag zu Tag die Bosheit erstarkt, die Unbilden sich mehren, nicht unsere, sondern die Christi, ja gerade weil die Christi, desto mehr unsere, so sehen wir, indem die Stürme wie Wellen auf einander folgen, uns allein den Schiffbruch drohen, und keinen andern Rath uns erübrigen, außer den, daß wir ihn selbst, den gleichsam im Schiff Schlafenden, nach unsern Kräften aufweckend, rufen: Herr, rette uns, wir gehen unter. Daraus hat wahrlich die Ungerechtigkeit eine bessere Gelegenheit zur Bosheit gefunden, weil sie den Zustand der heiligen römischen Kirche schwächer erblickt, so daß es wahrhaft klar wird, daß, was immer Gutes oder Böses, Angenehmes oder Bitteres auf das Haupt strömt, durch den Bart herabsteigend, den Saum des Kleides nicht unberührt läßt. Es wird Jesu Christo entrissen, was er mit seinem Blut erworben hat: nach seinem Erbtheil selbst streckt die weltliche Gewalt die Hand aus, so daß weder die

1) M. s. das Schreiben des Bischofs Johannes von Poitiers an Thomas vom Julius 1164 bei *Bouq.* t. XVI. p. 215 sq. *Ep. Gild.* l. c. t. II. p. 236 sqq. Aus diesem Schreiben erhellt, daß Heinrich II. nach der Versammlung von Clarendon deren Beschlüsse in seinen sämmtlichen Landen hatte verkünden lassen.

Satzungen der heiligen Väter, noch die Statuten der Canones, deren Name bei uns schon verhaßt ist, jetzt sogar mehr die Cleriker zu schützen vermögen, welche doch von dieser Jurisdiction bisher durch ein besonderes Privilegium entbunden waren. Und weil es lang und langweilig wäre, aufzuzählen oder schriftlich darzustellen, was wir leiden, so schicken wir zu Euch, heiliger Vater, den Magister Heinrich, Guern und unsern Getreuen und Vertrauten, in dessen Mund wir das Einzelne gelegt haben, um es, wie er es gesehen und gehört hat, nach der Reihe Euch vorzutragen. Ihm vertrauet, wenn es gefällt, als wenn Ihr uns selber reden hörtet. Das aber wisset, daß wir, wenn es geschehen könnte, Euch viel lieber in eigener Person besuchen möchten, als in einer fremden. Wir sprechen zu Euch, wie zu einem Vater und Herrn, und was wir sagen, das bitten wir in höchstem Schweigen geheim zu halten; denn Nichts ist uns sicher, da fast Alles an den König berichtet wird, was uns im Gemach oder in das Ohr gesagt wird. Wehe uns, daß wir auf diese Zeiten aufbehalten wurden, in deren Tagen diese Uebel zugegangen! Wir, die wir im frühern Stand so große Freiheit genossen, als wir jetzt durch harte und schlimmste Knechtschaft wieder gut machen! Wir wären gern geflohen, damit wir nicht das Vermögen des Gekreuzigten zur Plünderung hinzugeben scheinen möchten. Aber wir wissen nicht anders wohin, als zu Jenem, welcher unsere Zuflucht und Stärke ist [1]).“

Der Papst bezeigte in einem Schreiben vom 26. October 1164 dem Erzbischof seine volle Theilnahme. Er ermahnte ihn zur Ruhe und Geduld: er solle bedenken, daß Gott ihn zur Bestärkung der katholischen und christlichen Wahrheit in dieser Zeit der Noth aufbewahrt habe und in seiner Gnade für früher minder Erlaubtes schon hienieden büßen lasse. Die Appellation seiner Gegner an den apostolischen Stuhl solle er nicht fürchten, sondern er selbst solle sie fortführen. Der heilige Stuhl werde die Rechte und Würden der ihm anvertrauten Kirche aufrecht erhalten, so wie dem standhaften und tapfern Vorfechter selbst. Jedoch solle er sich mit wenigen Vertrauten auf die Kirche von Canterbury zurückziehen und so wenig als möglich das Land bereisen. Unter der Last keiner Furcht oder keines Unfalls solle er sich aber zwingen lassen, auf das Recht und die Würde seiner Kirche zu verzichten [2]).

Der Papst hatte nicht ohne Grund dem Erzbischof gerathen, sich

1) M. s. das Schreiben von Thomas an Alexander III. bei *Bouq.* t. XVI. p. 221 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 1. Brischar verlegt dieses Schreiben in eine zu frühe Zeit des Streits, a. a. O. S. 181 f.

2) M. s. das Schreiben des Papstes bei *Bouq.* t. XVI. p. 222.

möglich zurückzuziehen, um dem König keinerlei Anlaß zum Streit zu geben. Der Erzbischof folgte auch weislich diesem Rath.

Weil so der König den Erzbischof persönlich nicht erreichen konnte, so verfolgte er dessen Untergebene, um den Erzbischof zu reizen, mit einer Menge Rechtsstreite, mit Kränkungen wegen des Schutzes der kirchlichen Freiheit, mit Eingriffen in das Kirchenvermögen [1]).

Dazu kamen in dieser gesetzlosen Zeit noch viele öffentliche Verbrechen von Geistlichen, welche der König und sein Rath nach den öffentlichen Gesetzen des Königreichs richten wollte, wogegen der Erzbischof jederzeit Einsprache erhob.

Der König wollte nämlich, daß die Geistlichen, welche des Diebstahls, Mords oder auch des Verraths angeklagt waren, nach den Gesetzen, die er *altbergebrachte* nannte, zuerst der Weihen beraubt, sodann zum Verlust der Glieder je nach Art des Verbrechens an die weltliche Gewalt überliefert würden. So wurden die Geistlichen vor die weltlichen Gerichte geschleppt, dort gegen die Kirchensatzungen von Laien zum Tod oder zur Verstümmelung oder zu langwierigem Kerker verurtheilt. Der Erzbischof aber, hierin den Untergang der Freiheit der Kirche ersehend, nahm die Sache dieser Geistlichen als seine eigene auf. Er gelobte dem König, daß er im Hof der Kirche die Geistlichen vertreten und sie dem Gericht für jedes Verbrechen übergeben werde. Der König aber betheuerte, keiner der gefangenen Cleriker werde aus dem Kerker kommen, bis er, degradirt und der Folter übergeben, gebüßt habe. Der Erzbischof dagegen erklärte, er werde nie auf Laienbefehl einen Geistlichen degradiren, nie die Diener Gottes der Rechtspflege der Laien aussetzen; wohl aber die Fehlenden nach den Satzungen Gottes und den Beschlüssen der Väter büßen, so viel aber an ihm sei, nie die Würden der Kirche, welche die Autorität der Heiligen so viele Jahrhunderte hindurch überliefert habe, untergehen lassen.

Darüber beschwerte sich der König in Gegenwart des Erzbischofs bei den Großen und schwur, die verbrecherischen Geistlichen gemäß seiner Pflicht nach dem Landrecht zu strafen; habe doch auch sein Großvater zu seiner Zeit die Geistlichen nach den gemeinen Gesetzen des Reichs gestraft, wo doch auch heilige Erzbischöfe und Bischöfe regiert hätten. Hierauf entgegnete der Erzbischof, auch er wolle nicht Mörder und Räuber schützen; aber er wolle die Rechte der Stände unterschieden und geschützt wissen. Ein Verbrechen verdiene nur *eine* und nicht zwei Strafen. Die überwiesenen Geistlichen sollen daher ihre Weihen, gewiß die schwerste Strafe, nicht aber ihre Glieder verlieren.

1) *Edw Grim* l. c. p. 33 sq. *Rog. de Pont.* l. c. p. 129 sq. *Wilh. Cant.* l. c. p. 11.

Nur wenn sie nach der Degradation neue Verbrechen verüben, sollen sie von der weltlichen Gewalt frei und streng nach ihrem Recht bestraft werden. Habe der Großvater des Königs gegen die Satzungen der Kirche gehandelt, so sei das ein Eingriff gewesen und dürfe nicht als Beispiel befolgt werden. Von der Freiheit der Kirche werde er nimmermehr lassen.

Der König entbrannte jetzt vor Wuth und rief: Erniedrigen werde ich den Stolz des Erzbischofs und dort ihn wegen seiner Hartnäckigkeit vernichten, von wo ich ihn zu solcher Höhe erhoben. Ich werde ihn dorthin zurückstellen, wo ich ihn gefunden habe [1]).

Dieser Widerstreit dauerte längere Zeit fort. Aber der Erzbischof allein führte ihn für die Kirche; denn die meisten Bischöfe folgten dem König: selbst jene, welche noch auf der Seite der Kirche zu stehen schienen, hielt die Furcht vor dem König nieder. Der Papst, von dieser Lage der Kirche in England in Kenntniß gesetzt, rügte die Bischöfe, daß sie dem Menschen größere Ehrfurcht, als Gott erwiesen.

Als nun der Erzbischof die fast einstimmige Verschwörung der Bischöfe gegen sich erkannte und keinen Weg sah, den Zorn des Königs zu mildern und den Frieden zu erzielen, so entschloß er sich, für einige Zeit auf die Seite zu gehen, ob etwa in Folge der Beseitigung Desjenigen, welcher als die Ursache des Streits galt, der König zu der betrübten Kirche Mitleid fassen würde.

Auch beschloß er aus dem weitern Grund das Vaterland zu meiden, um durch die Autorität und Hilfe des in der Nähe zu Sens weilenden und von ihm zu berathenden Papstes, zu welchem zu gehen er beschlossen, der gedrückten Kirche aufzuhelfen.

Der Erzbischof ging daher bei seiner Villa Rumeneye mit einem kleinen Gefolge zu Schiff. Nachdem er schon die hohe See gewonnen, erinnerten sich die Schiffsleute, daß sie durch die Uebersetzung des Feindes des Königs sich und den Ihrigen ewige Aechtung zuziehen könnten. Dem Erzbischof gaben sie vor, bei solchem Wetter könnte Niemand in dem bestimmten Hafen landen. Freundlich entgegnete dieser: Wenn selbst die Winde unserem Vorhaben zuwider sind, so geschehe der Wille des Herrn: suchet den Hafen, welchen der Herr anweisen wird: so brachten sie ihn alsbald wieder nach England zurück. Der Erzbischof erklärte selber später den Seinigen, er habe noch durch schwerern Streit geläutert werden müssen, was auch geschehen.

Den König hatte aber die Einschiffung des Erzbischofs einerseits entrüstet, weil dieser durch diesen Schritt eine der Constitutionen, welche verboten, ohne Urlaub des Königs das Land zu verlassen, offen

---

1) *Edw. Grim* l. c. p. 35 sqq. *Rog. de Pont.* l. c. p. 130.

übertreten hatte, andererseits sehr geängstigt, weil er fürchtete, derselbe werde vom Papst den Bann über ihn und das Interdict über ganz England erwirken[1]). Um Solches für die Zukunft zu verhüten, verbot der König durch ein öffentliches Edict, es dürfe Niemand ohne seine schriftliche Erlaubniß in die See gehen.

Der Schritt des Erzbischofs hatte das Volk und die Großen in Staunen und die Bischöfe in Verlegenheit gesetzt. Um den Zorn des Königs durch geeignete Erklärungen zu beschwichtigen, eilte der Primas ungesäumt zu demselben nach Woodstoke. Dieser, welcher den Erzbischof ehrenvoll, wenn auch nicht so gnädig wie früher empfing, machte ihm jedoch unmittelbar keine Vorwürfe, und nur scherzweise fragte er ihn, warum er sein Land habe verlassen wollen, als wenn dieses sie beide nicht erfassen könnte? Wohl aber erkannte der Primas, daß das Herz des Königs ihm abgewandt sei[2]). Daher verabschiedete er sich möglich bald, erkennend, daß künftighin er entweder schmählich weichen oder tapfer kämpfen müsse. Gestützt auf die apostolische Autorität und Ermahnung und auf die vom Papst für Thomas und dessen Kirche angeordneten Gebete der Geistlichkeit[3]), wie er denn ein feuriger Geist war, führte er unbeirrt sein Hirtenamt in Strenge fort, indem er die guten königlichen und kirchlichen Gewohnheiten beobachtete, die andern aber, welche zum Schaden der Kirche und zur Schmach der Geistlichkeit eingeführt worden, als schädliche Schößlinge ausschnitt. Darum erwuchsen ihm Feinde von allen Seiten. Sie überliefen täglich den König, den Erzbischof beschuldigend, daß er die königlichen Gewohnheiten, welche zu befolgen er doch eidlich gelobt, mißachte. Andere klagten bei dem König, daß der Erzbischof, auf dessen große Gunst vertrauend, sie von ihrem Erbe verstoßen. Vor Allem aber bestürmten die Höflinge den König, indem sie ihn an des Prälaten Undank immer wieder erinnerten[4]). So mußte der Zorn des Königs gegen den Erzbischof sich immer fortnähren und höher

1) *Edw. Grim* l. c. p. 38 sq. *Rog. de Pont.* l. c. p. 130 sq. *Wilh. Steph.* l. c. p. 218. *Herbert* l. c. p. 131 sq.

2) *Herbert* l. c. p. 131 sq.

3) «Ego Pontiniacum proficiscor, schrieb der Bischof Johannes von Poitiers an Thomas (Ep. *Gilb. Fol.* ed. *Giles* t. II. p. 246 sq. *Bouq.* t. XVI. p. 219 sq.), ut illius religionis devotioni tam vestram quam nostram commendem intentionem. Nam ibi divinum implorandum est auxilium, ubi humanum deesse videtur. Orationibus Clarevallensium per ipsum Papam nos commendari fecimus. — Apud Claramvallem, Cistercium et Pontiniacum, intercessione domini Papae, oratur assidue pro vobis et pro ecclesia vobis a Deo commissa.» (M. s. auch Ep. *S. Thom.* ed. *Giles* t. II. p. 253 sq. *Bouq.* XVI. p. 217 sq.)

4) *Herbert* l. c. p. 133 sq.

steigern, welcher hingegen sich zu einem um so entschiedenern Widerstand aufgefordert fühlte, als Heinrich II. selbst seine willkürliche Gewalt immer weiter ausdehnte.

So erließ der König eine neue ihm dienlich, allen Großen des Reichs aber bedrückend erscheinende Verordnung, welche lautete: „Wenn Einer, welcher im Hof jedwedes seiner Herren einen Rechtsstreit hat, nach dem ersten oder zweiten Gerichtstag sähe, daß sein Geschäft ihm nicht günstig oder nach Wunsch gehe, so dürfe er von diesem Gericht weggehen und an den Hof eines höhern Herrn sich wenden, nachdem er vorher mit drei Eideshelfern geschworen, daß ihm ungerecht die Sache verzögert worden." Nun hatte ein Ritter (Joannes Marescallus), der einen Rechtsstreit am Hofe seines Herrn, des Erzbischofs Thomas, hatte, kraft dieser neuen Verordnung nach abgelegtem Eid das erzbischöfliche Gericht abgelehnt und den Hof verlassen; den Eid hatte er aber nicht nach Sitte auf den Text der Evangelien oder die Reliquien der Heiligen geleistet, sondern auf das sogenannte Troparium (eine Abtheilung des Canons des Psalteriums), welches er sich absichtlich hatte vorlegen lassen. Dieser Ritter, wohl wissend, daß jeder Anlaß gegen den Erzbischof dem König nur erwünscht war, ging zu diesem mit der Beschwerde, der Erzbischof habe ihm die Rechtspflege verweigert, und zwar, sagte er, weil ich euer Getreuer bin. Der König ließ den Erzbischof zur Verantwortung vorladen, warum er einem seiner Getreuen in seinem Hof die Rechtspflege verweigert habe; da aber der Erzbischof zu jener Zeit leidend war und auf den Tag nicht erscheinen konnte, so ließ er dem König die Ursache melden, warum er nicht erscheinen könne; er ließ sich aber durch einen Bevollmächtigten vertreten. Der König aber, welcher Händel mit ihm suchte, erwiderte, er nehme für sein Nichterscheinen keinen Entschuldigungsgrund an[1]). Diese Sache sollte weiter führen.

Achtes Hauptstück.

Der Gerichtstag von Northampton.

Der König schrieb zur Entscheidung des vorhin erwähnten Rechtsstreits einen allgemeinen Gerichtstag nach Northampton auf den dritten Tag in der Octave des heil. Michael, auf den 12. October 1164, aus. Der Erzbischof stellte sich. An diesem Tag konnte jedoch der letztere den König nicht mehr sprechen, weil dieser, den ganzen Tag auf der Vögeljagd, erst am Abend spät nach Northampton kam. Am andern Tag kam der Erzbischof in der Frühe nach der Messe und den Horen in den königlichen Hof. In der ersten Kammer setzte er sich nieder,

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 131 sq. *Wilh. Steph.* l. c. p. 218 sq.

den König zu erwarten, welcher noch die Messe hörte. Bei dessen Eintritt erhob sich der Erzbischof ehrerbietig, ward aber vom König nicht zu dem doch herkömmlichen Friedenskuß zugelassen. Es kam zur Verhandlung. Zuerst beschwerte sich der Erzbischof bei dem König über Wilhelm von Eurci, welcher eine seiner Herbergen eingenommen hatte und erbat vom König deren Räumung, was der König auch gebot. Sodann erbat sich der Erzbischof Urlaub für eine Reise zum Papst, welchem er Vieles zur Berathung seiner Seele mitzutheilen habe. Diesen Urlaub verweigerte sofort der König, indem er es für unzulässig erklärte, daß der Erzbischof selbst oder ein Anderer den Urlaub zur Ueberfahrt erbielte. Hierauf trat der Erzbischof mit dem König über den eigentlichen Gegenstand seiner Vorladung in Verhandlung, d. h. über dessen Rechtsstreit mit dem Marschall. Dieser hatte nämlich vom Erzbischof ein zur erzbischöflichen Villa von Pagaham gehöriges Landgut angesprochen. Er war an einigen für diesen Rechtsstreit anberaumten Tagen mit einem Brief des Königs in den königlichen Hof gekommen, wo er aber nicht hatte obsiegen können, weil er keinen Rechtstitel vorweisen konnte; daher hatte er zu dessen Ergänzung einen formwidrigen Eid geschworen. Hierauf hatte er vom König eine Vorladung des Erzbischofs vor den königlichen Hof auf Kreuzerhöhung erwirkt. Auf diesen Tag hatte der Erzbischof vier Ritter mit einem Brief und mit einem das Unrecht des Johannes beurkundenden Schreiben des Vicecomes von Kent geschickt, was der König übel genommen hatte; hierauf hatte der König den Erzbischof auf einen andern Tag durch einen Auftrag an den Vicecomes von Kent, den Prälaten vorzuladen, citirt. Eine andere dem Gerichtsgebrauch gemäße Vorladung durch unmittelbare Zuschrift hatte der Erzbischof zum Gerichtstag von Northampton nicht empfangen.

Der Erzbischof erklärte jedoch dem König, er sei auf dessen Befehl zu seiner Verantwortung über den Rechtsstreit des Johannes bereit. Hierauf entgegnete der König, Johannes sei in seinem Dienst bei dem Exchequergericht (Scaccarium) zu London: derselbe werde aber in Kurzem eintreffen, und dann wolle er über ihren Rechtsstreit erkennen. An diesem ersten Tag ward zwischen dem König und dem Erzbischof nichts Weiteres verhandelt, sondern der König bedeutete ihm nur, er möge in seine Herberge gehen und morgen zu seinem Gericht kommen[1]).

Allein dieser Rechtsstreit mit Johannes war nur ein gesuchter Anlaß, dem Erzbischof beizukommen. Denn schon am zweiten Tag wurde der Erzbischof in der Versammlung aller Bischöfe, Grafen

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 218 sqq.

und Barone Englands und mehrer Großen der Normandie der Majestätsverletzung gegen die königliche Krone beschuldigt, und zwar aus dem Grund, weil er, obwohl er in dem Rechtsstreit des Johannes von dem König vorgeladen, dennoch weder erschienen sei, noch sich habe rechtsförmlich entschuldigen lassen. Vergebens suchte sich der Erzbischof zu rechtfertigen, indem er die Widerrechtlichkeit des Johannes, die Zuständigkeit seines eigenen Gerichts und die Rechtlichkeit seines Gerichtshofs nachwies. Das Alles half Nichts. Der König verlangte die Entscheidung über den Erzbischof. Die Vertheidigung des Letztern fand in der Versammlung kein Gehör, weil er die Ehrfurcht gegen die königliche Majestät und die Pflicht der Huldigung, die er dem König geleistet, die Unterthanentreue und die Ehrung der irdischen Ehre, welche er dem König beschworen, dadurch verletzt habe, daß er auf die Ladung des Königs nicht erschienen sei und weder Unpäßlichkeit noch ein unverschiebliches Kirchengeschäft durch seine Bevollmächtigten gehörig vorgeschützt habe: daher sollten die Versammelten über den Erzbischof eine Geldbuße erkennen und dessen gesammte bewegliche Habe in die Barmherzigkeit des Königs sprechen. Aber die Bischöfe und die Laien schoben sich unter gegenseitigen Entschuldigungen das Urtheil zu. Die Barone sagten: Ihr Bischöfe müßt das Urtheil über den Erzbischof fällen; uns steht das nicht zu: wir sind Laien, ihr seid Kirchenleute, wie er, seine Mitpriester, seine Mitbischöfe. Dagegen erwiderte einer der Bischöfe: Umgekehrt ist dieses Urtheil weit mehr eueres, als unseres Amtes; denn das ist kein kirchliches, sondern ein Laiengericht. Wir sitzen hier nicht als Bischöfe, sondern als Barone. Wir Barone und ihr Barone sind hier gleich. Ihr stützt euch aber vergebens auf den Grund unserer Weihe; denn wenn ihr an uns die Weihe berücksichtigt, so müßt ihr sie gleichfalls am Erzbischof beachten. Gerade aber, weil wir Bischöfe sind, dürfen wir den Erzbischof, unsern Herrn, nicht richten. Als man aber sah, daß dieser auf bloße Ausweichung berechnete Streit den König verletzte, so ließ man ihn fallen. Der Bischof von Wincheſter ward beauftragt, das Urtheil zu fällen und sprach es ungern. Der Erzbischof wurde zum Verlust seines gesammten Fahrnißvermögens „zur Barmherzigkeit des Königs“ verurtheilt, wogegen der Erzbischof Verwahrung einlegte; und weil er als Primas von dem königlichen Gerichtshof nicht gerichtet werden durfte, so wurde die Strafe in eine Geldbuße von fünfhundert Pfund verwandelt[1]). Alle Bischöfe verbürgten sich, rücksichtlich des Vollzugs des Urtheils, für den Erzbischof; nur Gilbert von London nicht,

1) Ueber diese „Stellung in die Gnade des Königs“ siehe man Phillips a. a. O. II. S. 101.

obwohl er dazu aufgefordert worden war. Die Verwahrung des Erzbischofs ward nicht beachtet, angeblich weil es nach dem Landrecht nicht gestattet sei, dem Urtheil des Hofs des Königs von England zu widersprechen [1]).

Vom kirchlichen Standpunkt griff der Erzbischof den Richterspruch an.

Er sprach: „Was das für ein Richterspruch, was das für ein Urtheil ist, das ist allen Rechtskundigen, sowohl des geschriebenen, als des Gewohnheitsrechts, klar; ich brauche gegen ein solches Urtheil gar Nichts zu sagen, und wenn ich auch schweige, so werden doch die künftigen Jahrhunderte nicht schweigen." Seine Verwahrung gegen das Urtheil gelte sowohl der Würde der Kirche, als der Autorität der Person, da es bisher unerhört in der Welt gewesen, daß die Erzbischöfe von Canterbury an dem Hof der Könige von England wegen irgend einer Rechtssache gerichtet worden seien; sei doch der Erzbischof von Canterbury des Königs und Aller, welche im Königreich sind, geistlicher Vater; darum sei sowohl von den Königen, als auch von den Großen des Reichs immer ihrem Erzbischof deferirt worden.

Aber noch weit mehr als über das Urtheil und die richtenden weltlichen Großen beschwerte sich der Erzbischof über seine Mitbrüder, die Suffraganbischöfe, indem er sagte: Neu sei diese Verordnung und neu das Gericht, daß der Erzbischof von seinen Suffraganen, der Vater von seinen Söhnen, gerichtet werde. Nicht so schlimm sei es, die bloßgelegte Schaam des Vaters zu verspotten, als die Person des Vaters selber zu richten. Denn das Band der Profession und des Gehorsams feßle so eng und verbinde die die Profession Leistenden mit ihrem geistlichen Vorgesetzten, gleichsam Glieder dem Haupte, so nahe, daß, wenn sie auch rücksichtlich des Zeitlichen dem König unterwürfig seien, sie gleichwohl ihre Vorgesetzten wegen des Zeitlichen bürgerlich nicht richten dürfen oder sollen. Die Kraft des Gehorsams sei für die Profession Leistenden so groß, daß sie nicht nur das Zeitliche aufzugeben, sondern für denselben sich selbst aufzuopfern gehalten seien. Vor Allen rügte er aber die Bischöfe, daß sie ein solches Urtheil gesprochen, welches gar nicht den Namen eines Richterspruchs, sondern lediglich den einer Gehässigkeit verdiene; er befürchte auch nicht, daß diese Verhandlungen irgend ein Gefährde für die Freiheit erzeugen werden; sie hätten vielmehr gar keine Folge für die Zukunft [2]).

Der Erzbischof hätte sofort, wie er seinen Vertrauten eröffnete, die Bischöfe mit der Suspension belegt, wenn er nicht erkannt hätte, daß ihm von dem noch auf Aergeres sinnenden König noch ein schwererer Kampf bevorstand.

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 220 sqq. — 2) *Herb.* l. c. p. 135 sq.

Er ergab sich so in das Urtheil, um nicht den Schein sich zuzuziehen, als habe er den König wegen einer bloßen Geldsache erbittert [1]).

An demselben Tag ward der Erzbischof im Auftrag und Recht des Königs noch wegen dreihundert Pfund belangt, die ihm als Verwalter der Castellanie Eye und Berkhamstede von dem König vorgeschossen worden.

Der Primas lehnte zuerst in formeller Beziehung das Gericht ab, weil er in Betreff dieser Forderung gar nicht vorgeladen sei; übrigens erklärte er, auf die Sache selbst eingehend, er habe dieses Geld nicht als Darleihen empfangen und diesen Betrag und noch weit mehr auf die Ausbesserung des Palastes zu London und der vorbesagten Schlösser verwendet, wie er beweisen könne [2]). Der König aber, welcher erklärte, er habe diese Bauten nicht bestellt, forderte das Urtheil. Der Erzbischof, welcher durchaus nicht haben wollte, daß irgend eine wenn auch noch so hohe Geldforderung der Grund ihres Streites sei, gab nach und stellte Laien als Bürgen, den Grafen von Glocester und Wilhelm von Einesford und einen Dritten, alle drei seine Vasallen [3]).

Am dritten Tag ward der Erzbischof auf die Klage eines gewissen Cerce durch Bevollmächtigte auf fünfhundert Mark als Anleben vom Feldzug gegen Toulouse und auf weitere fünfhundert Mark auf den Grund einer Bürgschaft des Königs für ihn gegen einen gewissen Juden daselbst belangt.

Als der Erzbischof diese Forderung hörte, zeigte er das größte Erstaunen. „Es ist ungeziemend, zumal für die königliche Freigebigkeit," sagte er, „Geschenktes zurückzufordern. Ich leugne gar nicht, zur Zeit meines Cancellariats die Summe Gelds, welche nun, wie ich höre, gefordert wird, zwar nicht als Anleben, wohl aber als Geschenk empfangen zu haben; und wenn es mir gefiele, so könnte ich jetzt mehr in's Gedächtniß zurückrufen, wie ich mich in jenem Amt Euch zum Dienste erwiesen, als es sich ziemt, die lediglich aus Erbitterung über mich, wie ich fühle, gefaßten Anschläge jetzt so gegen mich auf den Grund dessen geltend zu machen, was damals zwischen uns geschehen."

Der König aber verlangte, nicht achtend auf diese Worte und unzugänglich dem Eindruck der Gegenrechnung unleugbarer Verdienste, das Urtheil, und Bischöfe und Große erkannten, daß der Erzbischof das geforderte Geld zu zahlen habe, aus dem Grund, weil er dessen Empfang, wenn auch unter dem Titel einer Schenkung, eingestanden habe, da er diese zur Zeit zu beweisen außer Stand war. Nachdem aber die Zahlung des Gelds ihm zugeschieden, verlangte der König in

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 133.
2) *Wilh. Steph.* l. c. p. 221 sq. *Herbert* l. c. p. 136 sq.
3) *Herbert* l. c. p. 137. *Wilh. Steph.* l. c. p. 221 sq.

schaamloser Zudringlichkeit und lediglich zur Demüthigung des Kirchenfürsten von ihm die Stellung einer für dessen Zahlung ausreichenden Caution. Der Erzbischof aber entgegnete: er habe im Königreich weit mehr als den Werth des ihm zur Abtragung zugeschiedenen Geldes, und es gezieme sich nicht, daß er eine andere Caution leiste oder der König sie fordere. Darauf wurde erwidert, daß er an fahrendem Vermögen nicht mehr so viel habe; er scheine vergessen zu haben, daß ihm gestern durch Urtheil seine ganze fahrende Habe confiscirt worden sei. Man beharrte daher auf der Forderung der Caution, und grob wurde ihm in's Gesicht gesagt: Er möge Caution leisten oder in die Haft gehen. Nur Einige empfanden Mitleid, als sie den Erzbischof so hilflos und selbst von seinen Suffraganen verlassen sahen, und verbürgten sich für ihn, ihrer fünf, jeder für hundert Pfund.

Aber, als wenn die öffentliche Demüthigung noch nicht ihr volles Maaß erreicht hätte, wurde noch am dritten Tag der Erzbischof mit einer Klage auf Ablegung der Rechenschaft über die Verwaltung aller Einkünfte überrascht, die er aus dem erledigten Erzbisthum oder aus andern während seines Cancellariats erledigten Bisthümern und Abteien bezogen hatte.

Ueber alle diese Einkünfte, deren Betrag auf dreißig tausend Mark angeschlagen wurde, sollte er sofort dem König Rechnung ablegen [1]). Darüber erstaunte die ganze Versammlung. Schon murmelten Einige, dem Erzbischof erübrige nur noch die Haft; Andere gewärtigten noch Schlimmeres. Der Erzbischof erwiderte aber, zu einem eben so unerwarteten, als umfassenden Geschäft, wie diese Rechnungsablegung, sei er weder vorbereitet noch vorgeladen. Sollte er sich darüber verantworten, so wolle er an gehörigem Ort und zu gehöriger Zeit seinem König und Herrn Rede stehen. Diese so sichtlich begründete Einsprache nicht im Mindesten beachtend, verlangte der König sofort für den von ihm geforderten Betrag Bürgschaft, obwohl derselbe noch gar nicht ermittelt war.

Der Erzbischof aber erwiderte, hierüber müsse er den Rath seiner Suffragane und Geistlichen einholen. Der König gab dieses zu.

Von diesem Tag an kamen die Barone nicht mehr zum Besuch des Erzbischofs, den sie im Sonnenschein seines frühern Glücks überlaufen

1) *Herbert* l. c. p. 137. Nach dem Schreiben der Bischöfe der Provinz Canterbury an Alexander III. bei *Giles* Ep. *Gilb. Fol.* t. II. p. 194 sq. betrug die Forderung sogar vierzig tausend Mark. «Ad haec» heißt es hier, «quadraginta marcarum millia vel amplius, ut sui asserunt, bonae suae fidei commissa, domino nostro regi solvere, vel quod justum est, exhibere detrectat. Et regi suo negat et domino, quod nec ethnico denegare debuerat aut publicano.»

hatten, in seine Herberge, nachdem sie des Königs Abneigung gegen ihn erkannt [1]).

Dagegen kamen alle bei dem Gerichtstag versammelten Kirchenpersonen mit dem Erzbischof zur Berathung zusammen

Ohne die Einschwärzung von Parteistandpunkten und für den Unbefangenen war die Lage der Sache ganz klar. Thomas hatte als Kanzler einen Aufwand gemacht, welcher sein Einkommen bei weitem überstieg, da er sich von Eingriffen auf Pfründen rein gehalten hatte; diesen Aufwand hatte er für die Repräsentation des Königs gemacht, der denselben nicht nur stillschweigend dadurch billigte, daß er ihn im Kanzleramt beibehielt und sogar noch zum Primas beförderte, sondern auch wiederholt sein Gefallen über den vom Kanzler entwickelten Glanz aussprach. Damals hatte der König nie daran gedacht, zum Zweck des Ersatzes von seinem Kanzler Rechnungsablage zu fordern, obwohl er wissen mußte, daß der glänzende Haushalt des Kanzlers aus öffentlichen Geldern bestritten wurde. Eine solche Rechnungsablage zu fordern, konnte dem König um so weniger einfallen, als er selber wußte, daß der Kanzler sein ganzes Vermögen dem Dienst des Königs geopfert hatte. Hätte er aber je eine solche Rückforderung machen wollen, so wäre die Zeit hiefür die unmittelbare nach seiner Erwählung zum Primas gewesen [2]). Weit entfernt aber, eine Rechnungsablage von dem Gewählten zu fordern, ließ der König durch seinen ältesten Sohn Heinrich und seinen Bevollmächtigten R. von Lucy denselben von allen Verpflichtungen aus seiner Verwaltung der Kanzlerwürde ausdrücklich frei erklären, weil das canonische Recht fordert, daß ein noch zur Ablegung der Rechenschaft aus einer frühern Dienstverwaltung Verpflichteter nicht einmal zum Priester geweiht, geschweige zu einer Prälatur befördert werden darf.

So erscheint diese verspätete Rechenschaftsforderung des Königs als eine unwürdige Rache, als ein gemeiner Rank. Weil Heinrich II. den Primas auf kirchlichem Boden nicht zu erreichen vermochte, so griff er auf dessen Verwaltung der Kanzlerwürde zurück, in welcher er sich eben so rein erwiesen hatte.

Um so mehr war es Pflicht des englischen Episcopats, der öffentlichen Sittlichkeit ein würdiger Vertreter zu sein.

Allein er hat diese seine Pflicht schlecht erfüllt. Er war in drei Parteien zerrissen: die erste war die der Ränkeschmiede; diese wollte den Primas zum Verzicht auf das Erzbisthum treiben, um dieses zur

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 222.

2) Doch scheint der König bei der am 1. Oktober 1163 im Westmünster gehaltenen Versammlung der Prälaten eine Abrechnung gefordert zu haben; denn der oben S. 233 Note 1 angeführte *Wilh. Steph.* l. c. p 212 sq. berichtet, der König sei weggegangen ohne Erledigung der Rechnungen, «ratiociniis pendentibus.»

erledigten Erbschaft zu machen. Die zweite Partei befaßte die Vermittler.

Von dieser wurde auf den Rath des Bischofs von Winchester versucht, ob man den König nicht etwa mit einer Geldabfindung beschwichtigen könnte; man bot ihm zweitausend Mark.

Der König gab nicht nach[1]). Dagegen rieth die dritte, d. i. die streng kirchliche Partei, der Erzbischof solle nur muthig die Kirche Gottes, seine Person und Würde vertreten, den König aber in Allem, unbeschadet der Ehre Gottes und der Kirche, ehren; er habe Nichts zu fürchten, da ihm kein Verbrechen, keine Schändlichkeit zur Last falle. Er sei der Kirche von Canterbury frei von dem Kanzleramt und von jeder weltlichen Klage des Königs zurück gegeben worden; wolle doch sogar eine erledigte Abtei keinen Gewählten zu ihrem Abt annehmen, wenn er nicht aus dem Gehorsam des Abts entlassen worden, geschweige der Erzstuhl von Canterbury.

Diesen gegenüber drängte die Partei des Königs darauf, gewiß in dessen Gesinnung, der Erzbischof möge sich in Allem und selbst in Betreff der Zurückgabe der erzbischöflichen Würde, durchaus in das Erbarmen des Königs stellen. Unter diesen sagte der Bischof von Chichester zum Erzbischof: „Von dem Umgang und der Vertraulichkeit aus der Zeit des Kanzleramts her kennt Ihr den König besser, als wir. Uns ist es zweifelhaft, ob er durch Widerstreiten oder Nachgeben sich besser besiegen lasse. Im Kanzleramt ihm, sowohl im Frieden als Krieg, redlich und löblich ergeben, habt Ihr nicht ohne Neid Lob gefunden; Jene, welche Euch damals beneideten, entzünden jetzt den König gegen Euch. Wer könnte über eine so große Verrechnung, über so ungewisses Geld Euch berathen? Der König soll gesagt haben, daß Ihr Beide ferner nicht mehr in England neben einander sein werdet, jener als König, Ihr als Erzbischof. Seiner Barmherzigkeit Alles zu überlassen, sei sicherer, damit er nicht etwa, was Gott verhüte, Euch als seinen Kanzler und Verrechner belange auf das Geld als der Heimzahlung schuldig und ohne Bürgen in Haft nehme, was die Kirche England's schmerzen und das Königreich beschämen müßte."

Dagegen erwiderte die Kirchenpartei: So möge der Erzbischof ja nicht für sich und seinen Körper sorgen und die Kirche von Canterbury entehren. So habe keiner seiner Vorgänger gehandelt, und doch haben auch sie in jenen Tagen Verfolgung erlitten. Ueberdieß könne er ja die erzbischöfliche Pfründe, Villen und dergleichen, unbeschadet des Rechts der Kirche, an den König auf einige Zeit überlassen, nie aber das Kirchenamt.

So schwankten die Meinungen hierhin und dorthin.

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 222.

Der fünfte Tag, ein Sonntag, an welchem das Gericht ruhte, ging ganz über diesen Berathungen dahin.

Sie zeigten in den verschiedenen Parteihäuptern denjenigen Charakter, den jedes im Verlauf des Streits beibehalten. Alle Fractionen waren vertreten, alle Interessen; der Bischof Gilbert von London steuerte schon hier darauf los, den Erzbischof zur Niederlegung des Erzbisthums zu drängen, welches dann er selbst zu gewinnen hoffte; der Bischof Heinrich von Winchester rieth zur muthigen Verfechtung der Freiheit der Kirche; der Bischof Hilarius von Chichester auf zeitweise Ergebung an den Willen des Königs; der Bischof Robert von Lincoln ersah für den Erzbischof nur die Wahl zwischen Zweierlei, entweder das Erzbisthum oder aber das Leben zu lassen; der Bischof Bartholomäus von Exeter erkannte die Nothwendigkeit, in so schwerer Zeit und bei dieser blos persönlichen Verfolgung sich der lieben Sicherheit wegen zu beugen; der Bischof Roger von Worcester erklärte sich endlich zwischen Gott und König neutral und gab gar keinen Entscheid [1]).

1) «Seorsum itaque in conclavi sedentibus domino Cantuariensi cum coëpiscopis suis, ex edicto regis seris objectis, ne pateret exitus, propositum est ex parte regia adversus dominum Cantuariensem, quod quum haberet vacantes episcopatus, abbatias et multos reditus domini regis per annos plurimos in manu sua, nullam ei super his reddidit rationem, quam modo sibi rex requirit exhiberi. «Super his,» inquit *Cantuariensis*, «prudentiores volumus consulere, et de consulto respondere.» Dum igitur medium silentium tenerent ad invicem, domino Cantuariensi id requirente, *Gilbertus Londoniensis episcopus*, decanus utique Cantuariensis ecclesiae et idcirco post Cantuariensem in consilio primus: «Si, pater,» inquit, recolis unde te dominus rex sustulerit, quid tibi contulerit, considerata temporum malitia, quam ruinam Catholicae ecclesiae et nobis omnibus paraveris, si in his regi resistere volueris: non solum archiepiscopatui Cantuariensi, sed in decuplo, si tanti fuisset, cedere deberes: et forsitan, si hanc in te rex viderit humilitatem, te in universum restituet.» «Satis,» inquit Cantuariensis, «innotuit quid consulto responderis.»

«Deinde *Henricus Wintoniensis episcopus* subintulit: «Haec,» ait, «forma concilii Catholicae ecclesiae penitus perniciosa nos omnes obligat et confundit. Quod si archiepiscopus noster et totius Angliae primas nobis id reliquerit exemplum, ut ad nutum et comminationem principis auctoritati et curae animarum sibi commissae quisque episcopus debeat cedere, quis erit de caetero status ecclesiae, nisi ut nulla agantur de jure sed omnia confundantur pro libitu, et sic erit sacerdos sicut et populus?» *Hilarius*, itaque, *Cicestrencis episcopus* nam et ipse gloriosus in verbis, subjunxit: «Nisi,» inquit, «temporis instantia et Catholicae ecclesiae perturbatio aliud exigerent, standum utique esset verbi sententiae: verum ubi mutat canonum auctoritas, plurimum subtrahendum est severitati, ut in eo proficiat dispensatio, quod posset destruere severa correctio. Censeo igitur cedendum regiae voluntati, sed ad tempus, ne praepropere procedamus id statuere, unde sequatur durior retractatio.» Nec sine rubore episcopus deinde *Lincolniensis Robertus*, simplex quidem homo et minus discretus. «Patet,» inquit, «vitam hominis istius et sanguinem quaeri, et necessario alterum horum erit, aut archiepisco-

Auf den sechsten Tag, den Montag, waren Alle wieder geladen.

Der Erzbischof konnte aber nicht erscheinen; in der Nacht hatten ihn die schwersten Hüftschmerzen befallen. Der König, mit seinen Höflingen hierin eine verstellte Krankheit vermuthend, schickte alle seine Grafen und sehr viele Barone an ihn, ihn zu fragen, ob er für die Ablegung der Rechenschaft über die bezogenen Gelder Bürgschaft stellen und vor seinem Hof hierüber zu Recht stehen wolle. Der Erzbischof erklärte: er sei krank und könne jetzt nicht zu Gericht kommen. Der König schwur: der Erzbischof müsse kommen; ihm helfe keine Entschuldigung; der König schickte immer drängendere Boten und endlich zwei Große, Robert von Leicester und Rainald von Cornwallis. Sie entboten dem Erzbischof: er müsse ohne Säumniß und Entschuldigung erscheinen; diese beschwor der Kranke bei dem Erlöser, man möge ihm wenigstens die Frist jenes Tags gewähren. „Morgen," sagte er, „will ich, wenn ich noch lebe, hören, was dem Herrn König gefällt, und sollte ich mich auch in einer Sänfte hintragen lassen müssen."

Unter dieser Bedingung erhielt er endlich die Frist. Noch an demselben Tag ward aber dem Erzbischof hinterbracht, einige vom Gefolge des Königs hätten sich zu seiner Ermordung verschworen. Auch habe der König erklärt, der Erzbischof werde, wenn er in den Hof komme, entweder zum Tod verurtheilt oder doch in Kerker geworfen werden.

Diese Kunde erschütterte den ohnehin leidenden Erzbischof tief; mehr als den Tod fürchtete er den Kerker, weil er dann die Freiheit verlor, für die Sache der Kirche zu sprechen und zu handeln. Der Erzbischof warf sich sofort vor dem Altar nieder und empfahl in Andacht und Thränen die Sache seiner Kirche dem allmächtigen Gott; er berief sodann einen frommen Ordensmann, dem er seine Furcht ge-

patui aut vitae cedendum. Quis ergo fructus de archiepiscopatu proveniet, si proinde vitae cesserit? nec id video.» *Exoniensis* autem *episcopus Bartholomaeus* ait: «Palam est quoniam dies mali sunt, et si possimus sub dissimulationis umbra hujus tempestatis impetum pertransire illaesi, id praecipue procurandum est, sed nec ad id de facili perveniendum, nisi subtrahatur plurimum severitati: temporis instantia id requirit, maxime quum non sit generalis sed personalis haec persequutio: satius est igitur unum caput in parte periclitari, quam totam Anglicanam ecclesiam inevitabili discrimini exponere.» *Wigorniensis episcopus Rogerius* requisitus et ipse quid inde sentiret, ita temperavit responsum, ut etiam negando palam faceret quid animo haberet. «Nullum,» ait, «in haec parte dabo consilium, quia si dixero a Deo susceptam animarum curam ad regiam voluntatem et comminationem oportere relinqui, contra conscientiam meam et in capitis mei condemnationem loqueretur os meum: si sentiam regi resistendum, ecce qui sui sunt, audiunt, per quos id ipsum innotescet regi, statimque ejiciar extra synagogam et erit sors mea de caetero cum publicis hostibus, et condemnatis: idcirco nec hoc dico, nec illud consulo.» Cfr. *Alani prioris Cantuariensis postea abbatis Tewkesberiensis scripta quae extant*, ed. *Giles*. Oxonii 1846. p. 6 sqq.

stand; dieser rieth ihm, er solle morgen, ehe er zu Gericht gehe, das Meßopfer zu Ehren des Martyrers Stephan darbringen, und die Sache seiner Kirche Jesu Christo, der seligsten Jungfrau Maria, dem heil. Stephan, Gregor und Elphegus und den übrigen Schutzheiligen der Kirche von Canterbury empfehlen.

Die Mehrheit der Bischöfe aber drang, als sie nunmehr den Erzbischof ängstlich sahen, nur noch schärfer auf ihn ein, er solle sich in Allem, selbst in Betreff des Erzbisthums, dem Willen des Königs unterwerfen; denn nur so ließe sich der Zorn des Königs beschwichtigen; schon höre man, daß ihm das Verbrechen des Meineids im Hof zur Last gelegt werde und er daher als ein Verräther gerichtet werden müsse aus dem Grund, weil er dem Landesherrn die in dem Eid der Treue enthaltene Landesehre nicht gehalten, indem er dessen Gewohnheiten nicht befolgt habe, zu deren besonderer Befolgung er doch durch einen neuen Eid sich verpflichtet habe; Andere, die Arglistigen, sagten, es nütze nur wenig, den Unwillen des Königs auf sich lasten zu haben und Erzbischof zu sein. Das sei mehr eine Störung als ein Friede des Königreichs und des Priesterthums, ein großer Schaden und keine Frucht; eine solche Bischofswürde sei eher ein Galgen, als eine Kirchenwürde [1]). Durch diese unablässigen Bestürmungen wollten sie den Erzbischof beugen; dieser aber, welcher ihren Wunsch und Anschlag errieth, blieb fest wie ein Fels und sprach sie an, wie folgt: „Brüder, wie ihr seht, tobt gegen mich die Welt und erhebt sich der Feind; was ich aber als thränenwerther beklage, weil es abscheulicher als das Andere ist, ist das: die Söhne meiner Mutter kämpfen gegen mich. Denn wenn ich auch geschwiegen habe, so werden doch die künftigen Jahrhunderte es erzählen, wie ihr im Streit mich allein gelassen, wie ihr mich, euern Erzbischof und Vater, welch' ein großer Sünder ich auch bin, zwei Tage nach einander gerichtet, ihr, die ihr mir zu Nägeln im Aug' und zur Lanze in der Seite geworden, die ihr mit mir gegen die Böswichte euch erheben und mit mir stehen solltet. Auch noch jetzt schließe ich aus dem, was ihr sagt, daß ihr nicht blos in dem bürgerlichen, sondern auch in dem strafrechtlichen Streit im weltlichen Gericht mich zu richten bereit seid; das wehre ich aber zusammen euch Allen kraft des Gehorsams bei Gefahr eurer Weihe, daß ihr fürder nicht mehr dem Gericht anwohnet, in welchem meine Person gerichtet werden soll. Damit ihr aber das nicht mehr thuet, so appellire ich an unsere Mutter, die Zuflucht aller Unterdrückten, an die römische Kirche. Und wenn, wie das Gerücht schon im Volke geht, das geschieht und die Weltlichen die Hand an mich legen, so gebieten wir euch wieder kraft des Gehorsams, daß ihr für euern Vater und Erzbischof, wie es sich geziemt, die kirchliche Censur übet. Eines aber sollet ihr wissen, mag

1) *Herbert* l. c. p. 140 sq.

auch die Welt toben, der Feind aufstehen, der Körper, weil schwaches Fleisch, erzittern, ich wenigstens werde mit der Gnade des Herrn weder schmählich weichen, noch die mir anvertraute Heerde erbärmlich verlassen [1])!"

Gegen die Aufforderung des Erzbischofs, daß, wenn die Weltlichen Hand an ihn legen, die Bischöfe sofort die geistliche Censur gegen diese üben sollten, legte alsbald der Bischof Gilbert von London, dieser Säemann aller List in diesem Streit, Verwahrung ein, weil er nach der Absetzung des Erzbischofs Thomas den Erzstuhl von Canterbury durch seine Feigheit gegen den König zu besteigen hoffte [2]).

Die Bischöfe liefen aber aus einander und eilten in den Hof; nur zwei blieben noch bei dem Erzbischof, ihn zu trösten und zu stärken, und diese nur geheim, nämlich Heinrich, Bischof von Winchester, welcher den Erzbischof consecrirt hatte, und Jocelin, Bischof von Salisbury.

Der Erzbischof aber, welcher jetzt zum letzten Kampf gehen sollte, wo er allein erwartet wurde, da er einsam gegen den Einen stritt, eilte sofort nach dem Weggang der Bischöfe in die Kirche und las in dem Gewand und mit der Haltung eines Clericalcanonikers die Messe von dem seligen Protomartyr Stephanus. Und der Eingang der Messe war: «Etenim sederunt principes et adversum me loquebantur.» Und diese Messe las er an jenem Tag, weil es kein Festtag, wenn gleich der Namenstag des Papstes und Martyrers Calixt, war, mit dem Pallium. Die Ministerialen des Königs aber, welche zufällig der Messe anwohnten, sahen dieses in der Stille und glaubten, die Sache selbst habe Etwas zu bedeuten.

Groß war die Andacht des das heilige Opfer Feiernden, groß die Zerknirschung des Herzens und des äußern und innern Menschen Ergriffenheit, reichlich die Seufzer und Thränen, so daß er die Collecte vor dem Ende schloß, sofort wieder umkehrend zum Anfang. Nachdem er die Messe, so gut er konnte, zu Ende gelesen, legte er das Aussehen, mit welchem er die Messe gelesen, das der Demuth, ab und nahm den Ausdruck eines Löwen an [3]). In jenen mystischen und priesterlichen Gewändern, auch mit dem Pallium geziert, wie er so eben die Messe gefeiert, wäre er in den Hof geeilt, wenn nicht einige Templer, gewissenhafte Männer, welche mit ihm schon lang vertraut gewesen, es abgerathen hätten. Sollte doch der Hof sehen, wen er schon zweimal verurtheilt und wen er auf's Neue zu verurtheilen bereit sei. Auf de-

1) *Herbert* ibid.

2) Das Chronicon Angliae Petriburgense cit. ed. *Giles* sagt p. 83 ad an. 1128: «Ricardus Londoniensis episcopus obiit; successit Gilbertus. Iste sequentibus annis fortissimus erat adversarius contra sanctum Thomam archiepiscopum Cantuariensem.

3) *Herbert* l. c. p. 142.

ren Zureden legte er jedoch die heiligen Gewänder ab. Weil aber Viele und Große befürchteten, es bedrohe den Erzbischof die Haft oder noch Aergeres, was ihm selbst einige der Höflinge zugeflüstert, so nahm er selbst, aber heimlich, die Wegzehrung der christlichen Communion, die Eucharistie, mit [1]); jetzt muthiger und sicherer, eilte er zum Gericht.

Auf dem Ritte dahin sagte er aber noch zu Alexander von Wales, seinem Kreuzträger: Ich hätte besser gethan, wenn ich in unserem Ornat gekommen wäre; hatte er doch beschlossen gehabt, baarfuß und in seinen heiligen Gewändern und das Kreuz in der Hand vor den König zu treten, um so den Frieden zu erflehen [2]). Obwohl er viele Tischgenossen und in seinem Gefolge außer seinen Caplänen und Mönchen wenigstens vierzig gelehrte Cleriker hatte, so folgten ihm doch kaum einige. Er ritt unter dem Gedränge des um ihn weinenden Volkes zum Gericht. Als er dem Schloß sich näherte, in welchem der König war, so wurden die Thore in großer Eile aufgeschlossen und mit eben so großer Schnelligkeit hinter ihm wieder geschlossen und sorgsam verriegelt. Als er in den Hof eingeritten, sprang er vom Pferd und nahm sofort von dem Kreuzträger das Kreuz und trug es selbst offen im Angesicht Aller, wie in der Schlacht des Herrn die Fahne des Herrn erhebend. Blos im Geleit eines einzigen Geistlichen schritt er feierlich durch den Hof in das innere Haus. Dort waren schon die Bischöfe und Großen versammelt, um des Erzbischofs Ankunft und das Ende der Sache zu erwarten. Bei dem Anblick des so eintretenden Primas erstaunten Alle, es bangte den Bischöfen, es ärgerte die Großen. Der König, welcher in dem Speisesaal allein war, gerieth, als er das hörte, ausser sich; einer der Bischöfe aber, der vom Erzbischof zum Bischof von Hereford geweihte Robert von Melün, welcher dem in den Hof tretenden Bischof alsbald begegnet war, hatte, erstaunt über das, was er sah, dem Erzbischof das Kreuz aus der Hand zu reißen gesucht, es aber nicht vermocht. Der Bischof Gilbert von London aber, welcher von der andern Seite dem Kreuz begegnet war, hatte sogar den Erzbischof geschmäht, indem er ihm sagte: „Wenn der König sein Schwert zieht, wie du nun das deinige gezogen, welche Hoffnung kann da künftighin noch bestehen, unter euch den Frieden wieder zu stiften? Da du aber von jeher ein Thor warst, so wird heute an dir deine Thorheit offenbar werden. Ich rathe dir, lege das Kreuz aus der Hand.“ Der Erzbischof aber erwiderte: „Das Kreuz ist ein starker Schutz und das Zeichen des Friedens: und deßwegen lege ich es nicht nieder.“ Noch einmal sagte der Bischof von London zu ihm: „Ich bin dein Decan und muß dir dienen, gib es mir.“ Ich werde es durchaus nicht abgeben, sagte der Erzbischof, denn es ist mir

1) *Herbert* l. c. p. 142 sq.

2) *Wilh. Steph.* l. c. p. 225.

nicht zur Last. Dann wollte es ihm der Bischof von London gewaltsam aus der Hand reißen; aber der Erzbischof ließ sich nicht bewältigen. Da sagte der Bischof von Worcester zu dem von London: „Laß deine Unehrerbietigkeit und unserem Erzbischof sein Kreuz; denn er ist nicht allzu gut, um das Kreuz seines Herrn zu tragen.“ Ihm erwiderte aber der Bischof von London: „Du hast gegen dich selbst geredet; denn das Wort, welches du gerade aus deinem Mund geschleudert, das sollst du schwer büßen.“ Der Erzbischof von York aber, welcher dieses anhörte, sagte zu dem von Canterbury: „Möge der König nicht gegen dich sich entrüsten; nach meinem Rath lege dein Schwert, d. i. dein Kreuz aus der Hand; denn das Schwert des Königs ist viel schärfer, als dieses, das deinige.“ Ihm entgegnete der Erzbischof: „Das Schwert des Königs trifft zwar mit fleischlicher Schärfe, das meinige aber mit geistlicher Schärfe, und nicht darf der König sich darüber entrüsten, wenn ich das Kreuz meines und seines Herrn in der Hand halte, sondern er muß im Gegentheil sich versöhnen [1]).“

Der Erzbischof, durch alle diese Schmähungen nicht erschüttert, vielmehr gefaßt, setzte sich unter die Bischöfe und hielt das Kreuz in den Händen. Hier, wo ihn früher die Pracht und der Schwarm der Höflinge, Gunst bei ihm suchend, umdrängt hatte, saß er einsam, von Allen verlassen. Nachdem sofort durch den Herold alle Bischöfe und Großen zusammen berufen, legte ihnen der König eine schwere und große Anklage vor, nämlich die, daß der Erzbischof zur Unehre des Königs und des Reichs so in den Hof getreten sei, nicht als in den eines Königs, sondern eines Verräthers, wodurch er sich aber nur selbst des Verraths offenbar schuldig gemacht; unerhört sei es vor der Welt, daß in dem Hof irgend eines Königs christlichen Bekenntnisses Solches geschehen. So Viele aber das Wort des Königs bezeugten, sie erklärten Alle, der Erzbischof sei immer eitel und hochmüthig gewesen; diese Schmach falle nun nicht blos auf den König, sondern auf das ganze Königreich, auf sie Alle: dem König sei nur Recht geschehen, da er ihn zum Zweiten im Königreich gemacht, unter welchem Alle ständen und dem Keiner gleich wäre. Alle schalten den Erzbischof offen als Verräther, als wenn er seinen Herrn und König, von welchem er so viele und so große Gnaden empfangen, nicht nur die Landesehre, die er doch beschworen, nicht gehalten, sondern vielmehr in dieser That sowohl dem König, als dem Reich den ewigen Flecken des Verraths aufgedrückt hätte; deßwegen müsse man ihn als einen Eidbrüchigen und Verräther gegen den König strafen. Darüber erhob sich immer stärker der Lärm; daher wurden Alle, die das hörten, durch den ganzen Hof von Schrecken ergriffen, so, daß, nachdem Einige aus

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 136 sq. *Herbert* l. c. p. 143. *Wilh. Steph.* l. c. p. 225.

dem obern Stockwerk, wo der König mit den Seinigen war, in das untere Haus herab gekommen waren, der Erzbischof und sein Gefolge die Hände erhebend sich bekreuzten.

Als aber einmal einige Höflinge, welche am Hof die Stelle der Thürhüter bekleideten, mit Gerten und Stöcken von dem obern Stockwerk herabstürmten, und mit drohender Geberde und mit den Fingern auf den Erzbischof deuteten, und Alle im Haus sich bekreuzten, sagte der Erzbischof zu dem mit gesenktem Kopf ihm zu Füßen sitzenden Geistlichen: „Schon fürchte ich für dich, du aber fürchte dich nicht; denn einmal wirst du an meiner Krone Theil haben;“ der Jünger aber antwortete: „Weder du, noch ich haben uns zu fürchten; denn du hast jenes edle und siegreiche Banner aufgerichtet, welches aller Gewalt heilig und schrecklich ist, in welchem Viele in vielen Schlachten gesiegt. Und unter andern lehren und bestätigen unsere Worte die vorbildlichen Schlachten Constantin's des Großen heiligen und seligen Andenkens. Unter dieser so herrlichen Kreuzesfahne sind nicht nur die irdischen, sondern auch die geistigen Mächte überwunden und entmächtigt, nachdem durch sie und unter ihr die Welt und die Hölle mit einander unterjocht worden. Gedenke, du warst einst des Königs von England unbesiegbarer Fahnenträger; jetzt aber, wenn du als Fahnenträger des Königs der Engel besiegt würdest, wäre das ganz schmählich [1].“

1) Von den Clerikern des Erzbischofs rieth Herbert von Bosham, auf den Fall, daß gewaltthätige Hand an diesen gelegt würde, zur sofortigen Bannung der Frevler; Wilhelm Stephanides und Radulphus von Diceto aber zur sanften Geduld.

«Interim silentio ait archiepiscopo suus in divina pagina magister *Herbertus:* Domine, si forte miserint manus impias in vos, in promptu habeatis excommunicationis in eos ferre sententiam: ut tamen spiritus salvus fiat in die Domini.

«Cui *Willelmus filius Stephani*, qui ad pedes archiepiscopi assidebat, aliquantulum clare dixit, ut audiret archiepiscopus: Absit hoc ab eo; non ita fecerunt sancti apostoli et martyres Dei, cum caperentur et raperentur sublimes: potius, si hoc contigerit, oret pro eis et ignoscat, et in sua patientia animam suam possideat. Si enim eum pro causa justitiae et libertatis ecclesiasticae pati contigerit, praestante Domino, anima ejus erit in requie, memoria in benedictione. Si sententiam in eos proferret, videretur omnibus, quod ex ira et impatientia, hoc quod posset, in ultionem sui fecisset. Et procul — dubio contra decreta ageret, ut scribit beatus Gregorius Januario archiepiscopo: Nil te ostendis de coelestibus cogitare, sed terrenam te habere conversationem significas, dum pro vindicta propriae injuriae, quod sacris regulis prohibetur, maledictionem invexisti. *Johannes Planeta* haec audiens, lacrymas erumpentes laborabat retinere. Similiter et *Radulphus de Diceto*, archidiaconus Londoniensis, postea decanus, plurimum ea die ibi lacrymatus est. Archiepiscopus talia audiens, conferebat in corde suo. Post modicum, idem Willelmus filius Stephani volens loqui archiepiscopo, et a quodam marescallo

Der König aber berieth sich inzwischen mit den Seinigen: über welchen Gegenstand er den Erzbischof zuerst belangen sollte; er selbst glaubte zuvörderst in Betreff der Cleriker, welche man auf Todschlag, Diebstahl und andern Verbrechen ergriffen. Allein der Rath bedeutete ihm, daß, wenn er damit anfinge, auf das Kundwerden dieser Anklage sofort alle Bischöfe, welche ihm doch günstig seien, von ihm abspringen und auf der Seite des Erzbischofs stehen würden, weil die Sache der Cleriker allen Bischöfen gemein sei. Darauf beschloß der König, den Erzbischof von einer andern Seite zu greifen. Der König und der Erzbischof befanden sich in zwei verschiedenen Gemächern und die Bischöfe gingen als Vermittler hin und her. Der König unterließ nicht, den Erzbischof den ganzen Tag mit verschiedenen Beschwerden und Vorwürfen zu verfolgen: dieser aber wies sie alle mit stärkern Gründen zurück. Inzwischen hinterbrachte man dem Erzbischof, daß der König schon über seine Hinrichtung verhandelte. Das erschütterte die Bischöfe.

Die Sache stand für sie selbst gefährlich; denn es mußten die Bischöfe entweder die Ungnade des Königs sich zuziehen oder aber mit den Großen ihren Erzbischof wegen eines Verbrechens im Hofe verurtheilen, was sie wegen zu offener Uebertretung der heiligen Satzungen nicht wagten. Daher überlegten die Prälaten hin und her, wie sie dieser Noth entrinnen möchten. Endlich kamen sie darauf überein, daß sie ihren Erzbischof bei dem römischen Stuhl des Verbrechens der Eidbrüchigkeit anklagen und sich dem König auf Ehrenwort verpflichten wollten, sich um die Absetzung ihres Erzbischofs mit allen Kräften zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, daß der König sie nach seinem Gefallen von dem Urtheilspruch über den Erzbischof entbände [1]).

Bei dieser Besprechung mit dem König erzählten sie ihm unter Anderem, daß, als sie an diesem Tag zum Erzbischof gekommen seien, habe er über schlechte Behandlung von ihrer Seite sich beschwert, daß sie ihn nämlich jüngst mit den Baronen strenger, als recht, gerichtet, weil sie ihn lediglich für ein einmaliges Ausbleiben vom Gericht (supersisa regis), das gar nicht als ein gerichtlicher Ungehorsam (contumacia) beurtheilt werden dürfe, nicht hätten in die Barmherzigkeit des Königs, d. h. zum Verlust seines ganzen fahrenden Vermögens

regis, qui cum virga sua astabat, prohibitus, dicente, quod nullus ei loqueretur: Post intervallum, intendens in archiepiscopum, erectione oculorum et motu labiorum, signum fecit ei, quod crucis suae exemplum, et crucifixi, quam tenebat, imaginem respiceret, et quod in oratione esset. Archiepiscopus signum illud intellexit bene, et fecit sic, confortatus in Domino.»

So berichtet als Augenzeuge *Wilh. Steph.* l. c. p. 226 sq.

1) *Herbert* l. c. p. 146. *Edw. Grim* l. c. p. 44 sq.

verurtheilen sollen. Denn auf diesem Weg könnte die Kirche von Canterbury zerstört werden, wenn der König mitleidslos sich gegen sie verhärten wollte. Und selbst auch für die Bischöfe und Barone könnte ein solches Urtheil in einem Fall dieser Art verfänglich werden. Ferner sei in den einzelnen Grafschaften festgesetzt, daß für eine solche Verschuldung eine bestimmte Geldsumme die in die Barmherzigkeit des Königs Verurtheilten zu zahlen haben. So seien in London hundert Solidi bestimmt. In Kent aber, welches, als an der See gelegen, die Seeräuber an der englischen Küste abzuwehren und den ersten Schlag in den Kriegen gegen auswärtige Feinde auszudauern habe, bestehe, je größer die Last, auch desto größer die Freiheit: dort seien für solche Verurtheilte nur vierzig Solidi bestimmt. Und da der Erzbischof seinen Sitz und Wohnsitz in Kent habe, so hätte man ihn wenigstens nach dem Gesetz von Kent richten und schätzen sollen.

Auch sagten die Bischöfe, daß er noch an demselben Tag, also innerhalb der zehn Tage von der Fällung des Urtheils an, gegen sie an den Papst appellirt habe: und so dürften sie ihn fernerhin wegen einer weltlichen Klage, welche von dieser Zeit an gegen den Erzbischof erhoben würde, nicht mehr richten, weil er dieses kraft Autorität des Papstes verboten hatte [1]).

Indem die Bischöfe sich so gegen den König verpflichteten und den Erzbischof wegen seines angeblichen Verbrechens vor das Gericht des Papstes forderten, bargen sie ihre Personen, Kirchen und Amt unter die Appellation [2]).

---

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 230.

2) Nach *Rog. de Pont.* hat der Erzbischof zuerst appellirt: «Tunc vir venerabilis (Thomas), sagt er, ex eorum vultus immutatione certior factus de his quae sibi nuntiata fuerant ait ad eos: Sentio me a curia ista, vobis tacentibus et non reclamantibus, modis inauditis praegravari; et causam ecclesiae in detrimentum vergi: qua necessitate magna coactus ad dominum papam appello. Tum *Londoniensis episcopus*: Me, inquit, rogo ut ab hac appellatione relaxes. Cui archiepiscopus: Nec te, inquit, nec alium absolvo: sed in periculo animarum vestrarum et ordinis vestri in communi omnibus praecipio, quatenus, ut dicitur, si ego, occisus vel captus fuero, nemini parcentes debitam justitiam faciatis. Wintoniensis vero episcopus anxius nimis et pavidus archiepiscopo dixit: Obsecro, domine, ut verbis meis, quae tibi bona fide dicturus sum, acquiescas. Archiepiscopatum in manu et dispositione domini regis reconsigna; hoc enim videtur necessitas inevitabilis ad praesens exposcere, donec ex gratia et indulgentia ejus honori tuo restituaris. Archiepiscopus vero ad eum: Frustra, inquit, tale mihi consilium dedisti; nam episcopatum et vitam una dies eademque hora terminabit. Ad ista Hilarius Cicestrensis episcopus subintulit: Utinam, inquit, fieres et remaneres Thomas tantum absque alia dignitate. Igitur episcopi, quibus mens sanior erat, con-

Der König, hierüber entrüstet, schickte sofort viele seiner Grafen und Barone an den Erzbischof, um ihn zu fragen, ob er sich als den Urheber dieser Appellation und dieses Verbots bekenne, zumal da er

---

vocantes Eboracensem archiepiscopum et Londoniensem atque ipsum Cicestrensem episcopos: dicunt eis: Si contigerit archiepiscopum nobis praesentibus capi vel occidi; quid restat nobis nisi ut ab officiis et honoribus nostris ignominiose projecti perpetuo anathemati et opprobrio quod nulla delebit oblivio subjiciamur? Si autem nobis hoc timemus, quid de illis fiet: quibus ut dicitur procurantibus et instigantibus tantum nefas patrari contigerit: monemus igitur ut pari consilio videamus et decernamus: qualiter eum ab instanti periculo valeamus eripere. Quumque aliquandiu qualiter id fieri posset ad invicem tractassent; tandem simul omnes regem adeuntes dixerunt ei: Prospicientes, Domine, honori tuo, quem in negotio isto periclitari timemus, rogamus ut nobis copiam agendi cum archiepiscopo concedas: habemus namque multa, quae ei juste objiciamus; maxime illud quod quum in praesentia vestra apud Clarendonam praecepto obedierit, nos ad observationem consuetudinum vestrarum compulerit: nunc autem, sibi ipsi contrarius, ne eas observare deberamus contradicit. Quapropter si tibi videtur et si placet, ad dominum papam eum appellare decrevimus. Et ait rex: Placet. Regressi igitur ad archiepiscopum dominum papam appellaverunt. Et Archiepiscopus: Audio, inquit. Rex etsi appellationem fieri permiserit, a proposito tamen quo eum interficere decreverat, non destitit. Mittens namque ad eum milites suos, jubet ut rationem reddat de negotiis et reditibus regni, maxime autem de triginta millibus libris argenti quas tempore cancellariae de pecunia regia minus caute expendisse a quibusdam deferebatur. Archiepiscopus vero regem saepe de omnibus rationem audiisse respondit: nec jam se ad ista quae ad se non pertinebant respondere debere: praesertim quum tempore electionis suae ex mandato regis coram filio ejus et officialibus regni ab omni ratione administrationis suae et ab omni omnino occasione quae inde quoquomodo emergere posset, absolutus fuisset: Sicut, inquit, vos ipsi vidistis et audistis. Quae ejus responsio postquam regi renuntiata est: furore et iracundia plenus dixit ad suos: Iste homo meus est: et rationem mihi reddere non dignatur. Et dixerunt qui ei assistebant: Est, domine, et alia causa qua eum jure gravare poteris: nam quum homo tuus sit, ut dicis, et jure fidelitatis honorem tuum per omnia et in omnibus conservare teneatur: ipse tamen spreto honore tuo et reverentia, contemptoque judicio curiae tuae, ad aliam curiam appellare praesumpsit: unde si judicari meretur, tuum est decernere. Patet, inquit rex, quia de omnibus his vindicandus est. Misit igitur statim cum festinatione, qui eum judicarent. Relatum est autem de judicio quod capi debeat archiepiscopus et carceri mancipari, donec de objectis sive objiciendis regis voluntati in omnibus satisfaceret.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 138 sqq.

Bei Wilh. Steph. a. a. O. steht p. 227 sqq. ein als Apostrophe an den König eingeschobenes Bruchstück, welches über die Unzuständigkeit des Gerichts und über das hier schon begonnene Martyrthum sehr treffende Bemerkungen enthält: «Sed, rex Christiane, sagt er, quid agis? Ratione Baroniae et possessionis in curia laica judicare facis filius patrem, subditus archiepiscopum,

sein Vasall und ihm sowohl durch den gemeinen Eid, als auch durch das besondere Gedinge von Clarendon auf das Wort der Wahrheit verbunden sei, daß er seine königlichen Würden in guten Treuen, ohne

---

ovis pastorem, quum in curia laica nec minimus clericus respondere teneatur obnoxius? Ais non, sed rex baronem. Ad quod: Majus est in te quod Christianus es, quod ovis Dei es, quod filius adoptionis Dei es, quam quod rex es. Et in illo majus est, quod archiepiscopus, quod vicarius Jesu Christi quam quod baronius est. Attend. status. Minoris est ejus possessio quam ejus ordo, sed praejudicat majus minori, dignius indigniori. Ergo fortior et efficacior debet esse ordo, ut eum a foro tuo eximat, quam baronia et possessio ut eum ibi obnoxium retineat. Et, si altius attendas ipsam ejus possessionem, non est ejus sed ecclesiae. Fuit saecularis: data Deo facta est ecclesiastica. Absorpta est in ea saecularitas a titulo divini juris. Unde nec ratione ejus saeculari judicio tenetur archiepiscopus obnoxius. Itaque nec ratione personae nec ratione rei quam possidebat, tenetur judicio curiae judicandus. Archiepiscopus reservandus est judicio solius papae; papa solius Dei. Si quid habebas adversus eum quod concordiae et caritatis interventu non posset mitigari, Domino papae segregasse debueras: juri ab eo avocatus nunciis nostris episcopis et clericis ibi responderet: vel a latere Domini papae in regnum vestrum impetrasses mitti legatos cum judiciariae potestatis plenitudine.

«Episcopus Herefordensis, magister Robertus de Melidono, qui amplius quam quadraginta annos Parisiis docuerat dialecticam et divinam paginam, una dierum in quodam consessu episcoporum aliquot, et plurium clericorum lacrimabilem quaestionem proposuit: Si contingat, inquiens, quod absit, dominum archiepiscopum in hac causa pro libertate ecclesia occidi, numquid martyrem eum habebimus? Pro matre fide occumbere est esse martyrem. Ad quod aliquis: Proculdubio si quid quod absit ita contingeret, dicendum esset eum martyrii coronam gloriosissime adeptum. Non sola fides est causa martyrii: sed plures sunt causae, veritas, libertas ecclesiae, caritas patriae vel proximorum, unaque sufficiens causa, dum Deus sit in causa. Beatus Johannes Baptista de fidei articulis cum Herode vel Herodiade non tractaverat, sed pro veritate occubuit, quia dixit: Non licet tibi habere uxorem fratris tui. Similiter et iste dicit: Non licet tibi, rex, ecclesiam hac opprimere servitute, ut constitutionibus tuis, quae sunt contra canones, ecclesiastici viri ordinati Dei teneantur obnoxii. Item, septem fratres, inspectante et hortante matre ut starent viriliter, martyrii genera diversa passi sunt, quia de esu carnis porcinae mandatum Dei et observantias patrum noluerunt praevaricari. Beatus quoque Lanfrancus archiepiscopus sanctum Anselmum, tunc abbatem, consuluit de sancto Alphego, si inter martyres Dei esset habendus; proponens quod ideo ab alienigenis hostibus, Angliam navigio ingressis, esset occisus, quia aurum quod filiis et hominibus Cantuariensis ecclesiae indixerant, noluerit dare. Beatus Anselmus: In illo praecipuus est habendus, qui pro vitae suae defensione vel prolongatione noluit filios et proximos suos vexari in aeris quod hostes indixerant, solutione. Pro libertate quidem et salute proximorum occubuit. Majorem hac caritatem nemo habet, quam ut animam suam ponat quis pro amicis suis. Et

Arglist und rechtmäßig beobachten würde. Unter diesen Satzungen von Clarendon sei auch diese eine, daß die Bischöfe allen seinen Gerichten, ausgenommen das Blutgericht, anwohnen müssen. Auch sollten die Abgeordneten den Erzbischof fragen, ob er durch Stellung von Bürgen für die Legung der Rechenschaft aus der Verwaltung des Cancellariats caviren und darüber seinem Hof zu Recht stehen wolle[1]).

Hierauf hielt der Erzbischof im Hinblick auf das Bildniß des Gekreuzigten, Seele und Angesicht in Ruhe, folgende deutliche, gleichmäßige und auch nicht in einem Wort anstoßende Ansprache: „Männer, Brüder, Grafen und Barone des Herrn Königs! Allerdings bin ich unserem Herrn König durch Lehenseid, Huldigung, Treue und Schwur verpflichtet; aber der Eid, und hauptsächlich der priesterliche, hat zu Begleitern die Gerechtigkeit und Billigkeit. Ich bin zur Ehre und Treue des Herrn Königs gehalten, durch eben so ergebene als gebührende Unterwürfigkeit um Gottes willen in Allem Folge zu leisten, unbeschadet des Gehorsams gegen Gott und der kirchlichen Würde und der bischöflichen Ehre meiner Person; ich habe aber den Rechtsstreit abgelehnt, weil ich weder zur Ablegung der Rechenschaft, noch zu irgend einer andern Rechtssache eine Ladung hatte, noch auch hier schuldig und gehalten bin, eine andere Antwort in der Sache zu geben oder ein Urtheil anzuhören. Ich bekenne und erinnere mich, daß ich sehr viele Verwaltungen und Würden vom Herrn König übernommen hatte, in welchen ich ihm getreulich gedient, diesseits und jenseits der See, und nachdem ich ferner meine eigenen Einkünfte in dessen Dienst verwendet habe, so freue ich mich, daß ich mich als Schuldner sehr vielen Geldes den Gläubigern verpflichtet habe. Als ich aber nach göttlicher Zulassung und durch die Gnade des Königs als erwählter Erzbischofs consecrirt werden sollte, wurde ich vor der Consecration vom König als ledig entlassen und der Kirche von Canterbury als frei, sicher und von jeder weltlichen Klage des Königs entbunden, zurück gegeben, obwohl er jetzt in seinem Zorn das in Abrede zieht; das wissen sehr Viele von euch ganz wohl und alle kirchlichen Personen dieses Königreichs. Und so bitte und beschwöre ich euch, die ihr diese

---

titulus innocentiae, ubi nullum certamen praecessit, martyrem facit. Unde et Abel dicitur primus coronatus in martyrio. Sane etiam paganorum haec sana fuit sententia:

. . . . acerba fata Romanos agunt,
Scelusque fraternae necis:
Ut immerentis fluxit in terram Remi
Sacer nepotibus cruor.»

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 233 sqq. *Roy. de Pont.* l. c. p. 140.

Wahrheit wisset, das dem Herrn König beizubringen, gegen welchen mich auf sie zu berufen, wenn auch erlaubt, doch nicht sicher ist. Nach der Consecration entschloß ich mich, die übernommene Ehre und Last mit Hilfe und in der That zu pflegen und der Kirche Gottes in so fern zu dienen, als ich als ihr Vorsteher erschien. Wenn es hiebei mir nicht gegeben ist, voran zu kommen, wenn ich nicht gedeihen kann, da das Geschick widerwärtig ist, so schreibe ich das nicht dem Herrn König, nicht irgend Jemanden, sondern hauptsächlich meinen Sünden zu. Der Herr ist mächtig, die Gnade zu mehren, wenn und wann er will.

„Für die Ablegung der Rechenschaft kann ich keine Bürgen geben. Alle Bischöfe und alle meinen hilfreichen Freunde habe ich schon hier verpflichtet: auch darf ich nicht dazu gezwungen werden, weil mir das durch Urtheil nicht zugeschieden worden ist. Auch stehe ich nicht in einem Rechtsstreit wegen der Rechenschaftsleistung, weil ich zu diesem Rechtsstreit gar nicht geladen wurde; auch hatte ich gar keine Ladung zu irgend einem Rechtsstreit, als zur Rechtssache des Johannes (Marschall).

„Was ihr aber in Betreff des heute den Bischöfen gegebenen Verbots oder der Appellation mir anlieget, so erkenne ich allerdings an, daß ich meinen Mitbischöfen gesagt habe, daß sie mich für ein einmaliges Ausbleiben im Gericht, das jedoch keine Contumaz gewesen, strenger, als recht, verurtheilt haben und gegen das Herkommen und das Beispiel weit zurückliegender Vorzeit. Deßwegen habe ich auch gegen sie appellirt, indem ich ihnen verbot, mich wegen einer weltlichen Klage aus der Zeit vor der Uebernahme des Erzbisthums wieder, so lange diese Appellation schwebt, zu richten; und ich appellire auch noch jetzt, und stelle sowohl meine Person als die Kirche von Canterbury unter den Schutz Gottes und des Papstes [1])."

So sprach der Erzbischof. Die Großen aber gingen schweigend zum König zurück, die gehörten Worte bekrittelnd und untersuchend. Die Einen sagten: „Nun haben wir den Frevel des Verbots aus seinem eigenen Mund vernommen." Die Anderen flüsterten sich zu, jedoch so, daß es der Erzbischof hören konnte:

„Der König Wilhelm, welcher England eroberte, wußte schon seine Geistlichen zu bändigen. Er setzte selbst seinen Bruder Otto, den Bischof von Bayeux, der ihm widerspänstig war, gefangen. Den Erzbischof Stigand von Canterbury warf er auf ewig in einen finstern Kerker. Auch der Vater unseres Königs, Graf Gottfried von Angers, welcher auch die Normandie mit gewaltiger Hand sich unterwarf, ließ den Bischof Arnulph von Seez und mehre seiner Geistlichen entmannen und die Glieder der Entmannten sich in einem Becken bringen, weil

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 231 sq.

er, ohne dessen Zustimmung zu seiner Wahl für das Bisthum Seez abzuwarten, sich als gewählten Bischof benommen [1]).“

Nach Empfang dieser Antwort des Erzbischofs befahl der König den Bischöfen bei der ihm schuldigen und beschworenen Huldigung und Treue, ihm im Verein mit den Baronen das Urtheil über den Erzbischof zu sprechen. Jene schützten aber das Verbot des Erzbischofs vor. Der König entgegnete, dieses einfache Verbot gelte nicht gegen das zu Clarendon Geschehene und Beschworene. Die Bischöfe suchten ihn aber zu überzeugen, wie sehr sie der Erzbischof bei ihrem Ungehorsam gegen sein Verbot bedrücken könnte; sie wollen und müßten daher zum Wohl des Königs und des Reichs dem Verbot folgen. Endlich gab der König nach. Jetzt traten die Bischöfe vor den Erzbischof. Der Bischof Robert von Lincoln weinte und auch einige andere hielten kaum ihre Thränen zurück. Dann begann der Bischof Hilarius von Chichester:

„Herr Erzbischof! Euere Gnade in Ehren, haben wir uns über Euch doch schwer zu beklagen. Ihr habt uns, Euere Bischöfe, höchlich verletzt; Ihr habt uns in eine große Sackgasse, gleichsam zwischen Hammer und Ambos, durch dieses Euer Verbot getrieben; denn gehorchen wir diesem nicht, so werden wir in den Ungehorsam, gehorchen wir aber, in die Beleidigung des Königs verstrickt. Denn jüngst bei Clarendon mit Euch versammelt, wurden wir von dem Herrn König zur Beobachtung seiner königlichen Würden angehalten, und damit wir nicht etwa zögern könnten, hat er uns seine königlichen Gewohnheiten schriftlich vorgezeigt. Endlich haben wir unsere Zustimmung ihnen gelobt und Folgsamkeit versprochen; Ihr voran, wir, Euere Suffragane, nachher nach Euerem Gebot. Als der König zudem hierüber noch eine eidliche Caution und unsere Untersiegelung verlangte, so sagten wir, ihm müsse statt priesterlichen Eids unsere Erklärung genügen, daß wir auf das Wort der Wahrheit seine königlichen Würden in guten Treuen, ohne Arglist und rechtmäßig beobachten wollen. Dabei beruhigte sich der König. Nun zwingt Ihr uns aber, ihnen zuwider zu handeln, indem Ihr uns verbietet, dem Gericht anzuwohnen, was er doch von uns fordert. Ueber diese Beschwerde, und damit Ihr nichts zu unserer Verletzung beifüget, appelliren wir nun an den Papst; dieses Mal aber leisten wir Euerem Verbot Gehorsam.“

Hierauf erwiderte der Erzbischof:

„Was ihr saget, das höre ich und ich werde mit Gottes Hülfe bei der Fortführung der Appellation sein. Zu Clarendon ist aber nichts von mir oder von euch durch mich nachgegeben worden, außer unbescha-

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 233.

det der kirchlichen Ehre. Denn wie ihr selbst sagt, haben wir dort die drei Bestimmungen beibehalten, in guten Treuen, ohne Arglist und rechtmäßig, durch welche unsern Kirchen die Würden gewahrt sind, die wir aus dem päpstlichen Recht haben. Denn was gegen die der Kirche schuldige Treue und gegen die Satzungen Gottes ist, kann nicht in guten Treuen und rechtmäßig beobachtet werden. Ferner ist es keine Würde eines christlichen Königs, wenn die kirchliche Freiheit, welche er zu beobachten geschworen, untergeht. Zudem hat der Herr König dieselben königlichen Würden, von welchen ihr sprechet, schriftlich dem Papst zur Bestätigung übersandt; sie kamen aber von ihm mehr misbilligt, als gebilligt zurück. Er gab uns ein Beispiel zur Lehre, daß wir es auch so machen sollen, bereit, mit der römischen Kirche anzunehmen, was sie annimmt, zu verwerfen, was sie verwirft. Ueberdieß: sind wir zu Clarendon gefallen — denn das Fleisch ist schwach —, so müssen wir wieder Muth fassen und in der Kraft des heiligen Geistes gegen den alten Feind ankämpfen, welcher Beides bewirkt, daß auch, wer noch steht, falle, und wer gefallen, nicht mehr aufstehe. Wenn wir unter dem Geding, auf das Wort der Wahrheit, dort Ungerechtes nachgegeben oder beschworen, so wisset ihr, daß, wer Unerlaubtes beschwört, durch kein Recht verpflichtet ist[1]).

Jetzt kehrten die Bischöfe zum König zurück, und so nach des Königs Gefallen von den Großen getrennt, setzten die Bischöfe sich nach geschehener Appellation, jeder nach seinem Rang, neben den Erzbischof.

Schon aber waltete Schrecken unter Allen. Denn als der König mit den Großen ohne die Bischöfe sich jetzt zu Gericht setzte, da ward mit Sicherheit erwartet, daß Haft oder noch Aergeres den Erzbischof treffe. Nur der Erzbischof blieb gefaßt.

Nachdem die Großen aus dem obern Stockwerk herunter gekommen und in den Hof getreten, blieb der Erzbischof sitzen, da er es nicht für geziemend erachtete, als Vater, der das Banner eines so großen Königs in seinen Händen hielt, vor seinen Söhnen aufzustehen; weder in Miene, noch Wort und Werk zeigte er Kleinmuth.

Man schritt zur Verhandlung. Der Graf Robert von Leicester, welchem als dem Vornehmsten zuerst das Wort gegeben war[2]), erwähnte zuerst, in welche vertrauliche Gnade des Königs der Erzbischof früher aufgenommen gewesen; wie Vieles und wie Großes er von der

---

1) Wörtlich nach *Wilh. Steph.* l. c. p. 233 sqq.

2) Nach *Rog. de Pont.* l. c. p. 140 sq. wurden die Grafen Robert von Leicester und Rainald von Cornwallis abgeschickt, dem Erzbischof das schon gesprochene Urtheil nur zu eröffnen.

Hand des Königs empfangen, und wie er nun alles dessen uneingedenk und undankbar erscheine, Gutes mit Bösem, Gnade und Ehre mit Haß und Schmach vergelte. Und da nun der Graf, sonst ein edler Mann, den Erzbischof noch von der Zeit seines Cancellariats jederzeit wahrhaft und aufrichtig, aber jetzt aus Furcht nur insgeheim liebte, so scheute er sich, traurig und mitleidig, wie man ihm ansehen konnte, die letzten Worte, die noch erübrigten, nämlich die Worte des Urtheils auszusprechen. Als dieses der Erzbischof rasch gewahrte, so untersagte er, dem Grafen in die Rede fallend, allen Anwesenden kraft Gehorsams und bei dem Glauben an Christum, welchen sie bekännten, als Vater seinen Söhnen, ein solches Urtheil zu sprechen, wodurch seine Person gerichtet würde.

„Ich werde," sprach der Erzbischof, „kein Urtheil anhören; denn der Höhere darf nicht durch Geringere vor Gericht gerufen und durch ihr Urtheil gebunden werden. Die Ordnung wird verwirrt, wenn den Hirten das Schaaf, wenn der Schüler den Meister, wenn der Sohn den Vater schlägt; denn ist nicht Gold kostbarer als Blei, wie die priesterliche Würde höher als die königliche Gewalt? Ferner habe ich an den Papst appellirt."

Hierauf sagte ihm der Graf: „Wie aber läßt es sich abwenden, daß Ihr das Urtheil des Königs höret? Denn Ihr seid ein Lehensmann des Königs und habt von ihm Meierhöfe und Schlösser und endelose Besitzungen zu Lehen und in Baronie. Daher müßt Ihr sein Urtheil in seinem Hof anhören und hinnehmen."

„Das sei fern," entgegnete der Erzbischof, „ich habe gar Nichts von ihm zu Lehen und in Baronie, sondern was immer die Kirche hat, besitzt sie in beständiger Freiheit, nicht als Lehen oder Baronie oder in irgend einer Unterwürfigkeit irdischer Herrschaft. Denn was immer der Kirche Gottes von alten oder neuen Königen verliehen worden, ist ewiges Almosen, durchaus frei und ledig von aller Benennung oder Unterwürfigkeit irdischen Fürstenthums, wie denn dieses auch der König selbst in seinen Privilegien ausgesprochen und bestätigt hat. Daher untersagen wir kraft der Autorität und Paternität, in welcher uns die göttliche Anordnung durch die Satzung des Christenthums Euch vorgezogen und vorgesetzt hat, Euch, über mich ein Urtheil zu sprechen, und habt ihr es gesprochen, so sollet Ihr es zurücknehmen [1])."

1) Nach *With. Steph.* l. c. p 235 sprach der Erzbischof: «Quid est, quod facere vultis? Venistis me judicare? Non debetis. Judicium est sententia lata post controversiam. Ego hodie nihil dixi, ut in causa. Ad nullam causam huc vocatus fui, praeterquam ad causam Johannis, qui mecum non est expertus. Ad haec me judicare non potestis. Ego qualiscunque pater vester sum; vos autem proceres palatii, laicae potestates, seculares personae. Judicationem vestram non audiam.»

Hierauf erwiderte der Graf Robert: „Es sei fern von mir, daß ich das Gebot einer so hohen Autorität gegen meine Seele überschreite, sondern, indem ich mir vielmehr Schweigen auferlege, schweige ich jetzt und überlasse Euch meinerseits frei.“ Und zum Grafen Rainald gewandt, sprach er: „Ihr höret, daß mir durch die erzbischöfliche, ja göttliche Autorität Schweigen auferlegt worden; an Euch ist es jetzt, das Uebrige zu vollführen und auszusprechen, was der König beschlossen.“ Jener aber sagte: „Was mir nicht geboten, werde ich nicht unterfangen. Sprechet aber Ihr, wenn Ihr je habt sprechen wollen, weil ich in dieser Sache Euch gar nicht folge.“

Es sprach daher jetzt wieder der Graf Robert zum Erzbischof: „Ich bitte Euch flehentlich, Herr, wartet, bis Euere Antwort hinterbracht worden.“ Ihn fragte der Erzbischof: „Bin ich also gefangen?“ „Bei dem heil. Lazarus,“ antwortete dieser, „Herr, gar nicht.“

Und als nun die Grafen zum König zurück gingen, sagte der Erzbischof: „Nun gehe auch ich weg; denn die Stunde ist abgelaufen,“ und mit erhobenem Kreuz, welches er in der Hand hielt, schickte er sich an, wegzugehen.

Nachdem er aber in den Hof getreten, begannen viele Ritter und verschiedenartiges anderes Volk, welches sich da gesammelt hatte, den Erzbischof laut zu schmähen. Nachdem er dieses Geschrei mit verächtlichem Schweigen angehört und den Fuß an einem Holzhaufen, der zur Anzündung eines Feuers in der Mitte lag, angestoßen hatte, wurde das schmähende Gelärme ärger. Randulph von Broc sagte ihm in's Gesicht: „Du gehst weg, wie ein Verräther.“ Ihn würdigte der Erzbischof keiner Antwort. Auch der Graf Hamelin, ein Bastardbruder des Königs, schalt ihn offen einen Verräther. Ihm entgegnete der Erzbischof: „Wäre es mir verstattet und wäre ich ein Ritter, mit eigener Hand würde ich dich als Lügner züchtigen [1]).“

Nachdem er endlich sein Roß bestiegen, gelangte er an das Thor des Schlosses; als er dieses aber verriegelt fand, so erschrack er. Aber einer seiner Diener, Petrus von Mortor, sah den Schlüsselbund in der Nähe hängen, fand glücklich den rechten Schlüssel heraus und sperrte das Thor auf. Jetzt empfing ihn freudig das versammelte Volk und bat flehentlich um seinen Segen. Er aber, das Kreuz in der einen

1) Der König ließ dieses Schmähen aber sofort öffentlich verbieten. «Rex, audito ipsius archiepiscopi discessu, et quod eum sui aulici turpiloquio prosequerentur, rogatus a Roberto de Melidono, Herefordiensi episcopo, vel forte ab aliquo alio edoctus, dum adhuc non perrexisset, misit, praecipiens, ut post eum voce praeconia per vicos clamaretur, ne quis eum turpiloquio vel convicio laederet; ne quis omnino ei vel alicui suorum, in aliquo molestus esset articulo.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 236 sq.

Hand und mit der andern das Volk segnend, ritt langsam durch das Gedränge, hin zum Kloster zu St. Andreas, seiner Herberge. Dort warf er sich alsbald betend vor dem Altar des heil. Andreas, bei welchem er das Kreuz abgestellt, nieder, und nachdem er einige Zeit unter Thränen gebetet hatte, fragte er, ob noch die None wäre; nachdem er aber gehört hatte, daß die Hore vorüber sei, so sang er zugleich die None und die Vesper und ließ sofort die Tafel bereiten, groß und prachtvoll, wie es Sitte war; aber Viele von dem Gefolg, zumal Ritter und Edelknaben, waren schon vorher aus Furcht geflohen; andere baten jetzt aus Angst vor dem König den Erzbischof um ihren Abschied und zogen entlassen in großer Furcht und Bekümmerniß von dannen. Die Laien waren noch zu entschuldigen, nicht aber die Geistlichen, welche, so lang die königliche Gnade ihrem Herrn geschienen, mit ihm die Sonne getheilt, bei dem Annahen des Sturms aber wie die Schwalben vor dem Winter schieden [1]).

Der Erzbischof ließ nun an die von seinem Gefolg leeren Plätze an der Tafel im Refectorium der Mönche Arme laden und zeigte sich an der Tafel heiter und gesprächig.

Die Lesung über Tisch war merkwürdigerweise in der Ecclesiastica Historia Tripartita von der Verfolgung des Bischofs Liberius, und als es zur Stelle des Evangeliums gekommen, die da heißt: «Si vos persequuti fuerint in ista civitate, fugite in aliam,» da faßte der Erzbischof den Entschluß zur evangelischen Flucht. Nachdem das Tischgebet gesprochen, berieth er sich mit wenigen der Seinigen, deren allgemeine Meinung war, daß ihm morgen Einkerkerung drohe; er ließ daher alsbald den Bischof Roger von Worcester, den Magister Robert von Melun, Bischof von Hereford, welche er zu Priestern und Bischöfen geweiht hatte, und den Bischof von Rochester, seinen eigenen Ca-

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 237. *Gervasius* l. c. p. 1393. *Rog. de Hov.* l. c. p. 283. Herbert l. c. p. 149 macht die für schwache Priester in allen künftigen Kirchenstreiten heilsame Bemerkung:

«Sed erant inter deserentes nos nonnulli nostri officii viri, clericos dico, qui minus excusabiles et plus in culpa. Qui mox, ut inter regem et archipraesulem futuri temporis nubilum praesenserunt, tanquam hirundinei homines, futurae hiemis metu, mox sensim avolarunt a nobis. Hirundinei vere hi et arundinei, qui in primo venti impulsu mox cesserunt. Tales revera, filii aurae, amici fortunae, solum praedam sequentes et quaerentes, quae sua sunt. Sed non pergo nunc ulterius istorum exagitare verecundiam; solum sufficit tetigisse, praesertim quum ipsi postea rerum cernentes exitum, se errasse humiliter confessi sint et graviter poenituisse, quod pastorem suum et patrem sic deseruerint. Decuit tamen tetigisse hoc, *ut de caetero hi, qui sunt nostri officii viri, pastorem suum et patrem sequentes minime retro respiciant et in angustiis derelinquant.*»

pellan, zu sich rufen und entsandte sie an den König mit dem Verlangen, ihm sichern Abzug aus seinem Land zu bewilligen.

Der König ließ ihm sagen, er verschiebe die Entscheidung auf morgen zur Verhandlung vor dem Rath.

Diese Antwort konnte den Argwohn des Erzbischofs nur steigern[1]). Er glaubte durch schleunige Flucht eben so sehr für den König als für die Kirche zu sorgen.

Um aber jeden Verdacht seiner Flucht zu beseitigen, hatte der Erzbischof noch während des Nachtmahls befohlen, sein Bett in die Kirche zu bringen und hinter dem Hochaltar es zu bereiten. Er sagte: er wolle die Nacht in der Kirche im Gebet durchwachen. Einige seiner Geistlichen anerboten sich, mit ihm in der Kirche zu wachen. Er aber lehnte es durchaus mit den Worten ab: „Ich will nicht, daß ihr gestört werdet[2])." Es wurde auch ein vertrauter Diener aufgestellt, welcher die zum Erzbischof zum Besuch Kommenden mit der Entschuldigung abwies, er wolle, müde von der Anstrengung des Tags, nicht beunruhigt werden.

Nun berief der Erzbischof zwei Laienbrüder seines Gefolgs, Robert von Cava und Scailmann, und einen starken und treuen Diener, Roger von Brai, zu sich, entdeckte ihnen den Entschluß zur Flucht und befahl ihnen, sich sofort bereit zu halten. Er ließ zur größern Sicherheit nicht seine eigenen Pferde rüsten, sondern auswärtige bestellen, welche an der Pforte des Hauses, wie wenn sie Gästen gehörten, bereit gehalten wurden.

Nur Wenige aus der Umgebung des Erzbischofs, blos seine Capläne und Kämmerer, wußten um die Flucht. Seinem treuen Herbert von Bosham befahl der Erzbischof, noch in derselben Nacht nach Canterbury zu reisen, um dort, weil zur Zeit die Verrechnung der Einkünfte und die Gesammtauszahlung des Erzbisthums Statt fand, Geld zu erheben, von dem ganzen kostbaren Hausgeräthe aber nur ein einziges Buch mitzubringen und nach St. Omer in Flandern in das Kloster St. Bertin zu eilen; dorthin wolle er sofort abgehen, wenn ihn nicht Haft oder Tod daran hindern würde.

Der Erzbischof entkam glücklich. Stunde und Wetter begünstigten die Flucht. Es war stockfinstere Nacht; alle Thore der Stadt waren bewacht; nur das nördliche Thor war frei. Während nun das ganze Kloster zu St. Andreas meinte, der Erzbischof ruhe hinter dem Hochaltar, ritt er mit seinen drei Begleitern zum nördlichen Thor der Stadt hinaus.

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 237 sagt: «Responso nunciorum accepto, archiepiscopus moram illam responsi regis aliquid sibi afferre periculi veritus est.»

2) *Wilh. Steph.* l. c. p. 237.

Der Erzbischof hatte in der Voraussicht einer gewaltsamen Krise schon früher einen Gesandten an den König von Frankreich geschickt, der denselben auf den Fall der Noth um Schutz für ihn bitten sollte. Der König sandte sogleich durch den Prior von St. Medardus ein Schreiben an den Papst und erklärte dem Gesandten auf sein königliches Wort, daß, wenn der Erzbischof nach Frankreich fliehen müßte, er ihn nicht als einen Bischof oder Erzbischof empfangen, sondern wie gegen einen Genossen im Reich sich erweisen würde. Auch der Graf Ivo von Soissons versprach, die Grafschaft Soissons und deren sämmtliche Einkünfte ihm zur Verfügung zu stellen.

Der Erzbischof hatte noch vor der Flucht einen Gesandten mit einem Schreiben über die neuesten Vorgänge an Alexander III. abgeordnet.

Als dieser Gesandte vor den Papst trat, so empfing ihn dieser mit Thränen; er kannte schon die Vorgänge vom 12. October in Northampton, die Verfolgung der Kirche, die Standhaftigkeit des Erzbischofs, welche Bischöfe zu ihm gehalten und welche ihn verlassen. Der Papst ging mit dem Gesandten alle einzelnen Capitel des Schreibens des Erzbischofs durch; er pries unabläßig Gott, daß er ihm einen solchen Hirten der Kirche geschenkt, und der römische Hof rühmte um so lauter die Tapferkeit des Erzbischofs, als jener sich selbst dieselbe nicht zutraute.

Zur Beilegung der schon oben beregten frühern Streitigkeiten in der Provinz von Canterbury hatte der Papst, gewillt, dem Zorn des Königs auszuweichen, schon vorher Schreiben an die Erzbischöfe von Canterbury und York mit der Mahnung erlassen, unter sich Frieden zu halten.

Der Streit über das Recht, sich das Kreuz vortragen zu lassen, sollte zwischen den beiden Erzbischöfen bis zur Befriedung der römischen Kirche ruhen; der Erzbischof von York es aber inzwischen durchaus nicht in der Diöcese von Canterbury sich vortragen lassen. Aehnliches ward auch dem Bischof von London geschrieben. Der Papst hatte diese Schreiben an Thomas gesandt, damit, wenn sie ihm nicht förderlich erschienen, sie bei ihm liegen bleiben sollten.

In Betreff der vom Bischof Gilbert von London dem Erzbischof zu leistenden Profession wurde zwischen dem Papst und dem Bischof von Poitiers hin und her verhandelt und endlich beschlossen, daß, wenn der Bischof von London auf Aufforderung sie verweigere, der Papst ihn zwingen sollte.

Rücksichtlich der Einsegnung des Abts Clarembald von St. Augustin setzte der Papst dem Begehren des Erzbischofs die päpstlichen Privilegien des Klosters entgegen.

Auf das Verlangen, der Papst möge durch ein Schreiben den Erzbischof Thomas zu sich entbieten, antwortete Alexander III. trauernd: „Das sei ferne! Eher mögen unsere Tage endigen, als daß wir ihn so hinaus gehen ließen und er seine Kirche so verödet verlassen sollte [1]).“

Man sieht, der Papst, noch immer durch das teutsche Schisma im Gedränge, hatte bei aller Anerkenntniß des Rechts des englischen Primas doch den König von England und die mit ihm verbündete Opposition der Bischöfe gegen Thomas wenigstens äußerlich zu schonen gesucht.

Diese vermittelnde Stellung des heiligen Stuhls hatte dem Erzbischof der Bischof Johannes von Poitiers bestätigt, welcher ihm offen andeutete, er solle gar keine menschliche Hilfe und namentlich Nichts von der römischen Curie erwarten, was den König verletzen müßte. Selbst rücksichtlich der Leistung der Profession von Seite des Bischofs von London habe man keine schriftliche, sondern nur eine mündliche Zusicherung erhalten können. Der Cardinal Heinrich von Pisa habe zwar in letzterer Beziehung den Schutz des Rechts des Metropoliten von Canterbury zugesagt, aber wohl ohne den Ernst der Sicherung eines Erfolgs, wie man aus der Erklärung auf die Gründe dafür abnehmen könne. Der Bischof von London sei, sagte man bei der Curie, durch seine Versetzung von aller Verpflichtung gegen die Kirche von Canterbury frei geworden. Allein konnte man dieser Behauptung nicht die Frage entgegen halten: Wenn er in eine andere Kirchenprovinz übergetreten wäre, müßte er da nicht die Profession dem neuen Metropoliten leisten?

Auch habe sich, entgegnete der Bischof von Poitiers, auf dem Tag von Northampton der Bischof Gilbert von London als von jedem Metropolitanverband frei benommen: ferner müsse doch Jeder, welcher, wenn auch von demselben Lehensherrn, ein neues Lehen empfinge, eine neue Huldigung gleichsam aus einer neuen Ursache leisten. Auf das Alles ward von der Curie geantwortet, daß die einmal geleistete Profession die Person so binde, daß sie durch gar keine Aenderung ihres Standes befreit werden könne, bis sie in die Jurisdiction eines Andern übergehe; auch könne sie der Erzbischof aus keinem Grunde fordern, außer etwa aus einer Gewohnheit seiner Kirche, weil blos der Person des Erzbischofs allein, welcher einen Bischof geweiht hätte, von demselben die Profession geleistet worden wäre, nicht aber seinen canonisch zu substituirenden Nachfolgern. Wenn es so wäre, so könnte die Profession vom Erzbischof gefordert werden, nicht aus Rücksicht der Person des Bischofs, sondern der des Erzbischofs.

---

1) M. s. das Schreiben des ungenannten Gesandten des Erzbischofs an diesen bei *Boug.* t. XVI. p. 217 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 253 sqq. nr. 375.

Rücksichtlich der Einsegnung des Abts von St. Augustin habe der Erzbischof ebenfalls Nichts zu erwarten [1]).

Alle diese schwächlichen Vermittlungen des römischen Hofs, welche diesem allerdings durch die Fortdauer der leidigen Kirchenspaltung aufgezwungen wurden und ihn nöthigten, in allen Landen das Königthum und den Episcopat zu schonen, stellten dem Erzbischof für die Lösung seines Kirchenstreits eine trübe Aussicht. Sicherlich hätte der Gang der Unterhandlung zu keiner der Kirche heilsamen und vollen Krise geführt, hätte nicht die göttliche Vorsehung durch das schmähliche Scherbengericht von Northampton und die Flucht seines Opfers einen Schlag in das fein gesponnene und verschürzte Netz gethan.

1) M. s. das Schreiben des Bischofs Johannes von Poitiers an Thomas bei *Bouq.* t. XVI. p. 219 sq.

Drittes Buch.

Das Exil des Erzbischofs Thomas. — Vorbereitende Verhandlungen zur Wiederherstellung der Ordnung in der Kirche Englands.

Erstes Hauptstück.

Flucht des Erzbischofs Thomas aus dem Reich. — Sein Leben als Geächteter in Frankreich. — Seine amtliche Einwirkung auf die Kirche Englands zur Wiederherstellung ihrer Ordnung.

So floh der Erzbischof Thomas aus dem Reich, gleichsam zum Zeichen, daß unter solchem Druck er seines Oberhirtenamtes nicht mehr frei walten könne. Er floh, Nichts mit sich nehmend, als jenes erhabene Zeichen der Metropoliten, das Pallium, und sein Siegel. Ohne Tasche, ohne Brod, in seinem Gürtel kein Geld, sondern nur das Cilicium auf bloßem Leib, folgte er Christo, dem Herrn seiner Kirche. Er floh, das Gebot des Herrn erfüllend, der da sprach: Si vos persequuti fuerint in una civitate, fugite in aliam, in der Flucht sorgend für den König, den er noch immer aufrichtig liebte, um dessen Hände unschuldig zu erhalten, und für sich, um als ein Freier in der Kirche walten zu können. Er floh nicht als Miethling, sondern als treuer Hirte.

Man hat mehrseitig diese Flucht dem Erzbischof zum Vorwurf gemacht. Namentlich die gegnerischen Bischöfe haben ihm höhnisch vorgehalten, er, der sich den Verfechter der Freiheit nenne, habe feig das Feld geräumt, seine Kirche blos gestellt und die Bischöfe unter dem drohenden Schwert der königlichen Gewalt zurückgelassen [1]). Allein

1) Vor Allen Bischof Gilbert von London. Allein dieser hat in einem Schreiben an den Decan Radulph von Hereford selber das gerade Gegentheil vertheidigt:

«Felix tua egressio, schrieb er, qua sanctorum collegio denominaris. Sed improperant, quod fugisti. Nec fugisti quidem, sed te ad dimicandum acrius pro justitia reservasti. Paulus tamen Damasci in sporta demissus effugit, nec istud scribens rubore suffunditur, sed hoc ipso gloriatur. Nisi enim fugisset, frementem mundi bestiam non confudisset, nec in ipso fastigio imperii vexillum

kein Vorwurf ist ungerechter, als dieser. Wenn auch das Ausharren auf seiner Stelle im Allgemeinen das Beste ist, so war dasselbe es doch unter den gegebenen Umständen offenbar hier nicht. Man braucht sich blos die Vorgänge am Gerichtstag von Northampton zu vergegenwärtigen, um sich zu überzeugen, daß der Erzbischof unter Allen, die über seine Sache entscheiden zu dürfen glaubten, sich auf Niemanden stützen, also auch nicht mehr mit Segen dort für die Kirche wirken konnte; man erwäge nur die Inselage Englands, welche dasselbe für jeden Gegner des Königs zum Kerker machte; weßwegen alle Kirchenfürsten, welche die Kirche gegen die Krone zu vertheidigen strebten, wie z. B. der heil. Anselm, in den Krisen ihrer Kämpfe England verlassen hatten; man vergesse nicht die wohlberechneten späteren Bemühungen Heinrich's II. bei dem Papst, um diesen zu bestimmen, den Erzbischof nach England zurück zu schicken und ihn dort durch seine Legaten richten zu lassen: und man wird sich überzeugen, daß die Freiheit der englischen Kirche nur außerhalb Englands von dem Erzbischof erstritten werden konnte. Der Erzbischof hatte daher nicht blos gerecht gehandelt, wenn er gegen das Urtheil von Northampton appellirte [1]), sondern er hatte auch klug gethan, für die Freiheit der Kirche aus England zu fliehen [2]).

Domini statuisset. Docet nos magister bonus: Si persecuti vos fuerint in civitate una, fugite in alteram. Fuge ergo dilecte mi hoc usus imperio, fuge de Ur Chaldaeorum in Jerusalem, ut habeat in quo pugnet ecclesia, habeat quem reservet sibi in tempus hostis et belli.» *Gilberti Foliot Epist.* ed. *Giles* vol. I. p. 103 sqq.

Derselbe Gilbert entwickelt in einem Brief an den Erzbischof Thomas, wie gefährlich für die Freiheit der Kirche der Kampf gegen den König in England, als einer Insel, sei.

«Ad similem forte fugam, schrieb er, nos invitastis. At nobis mare clausum est, et post disgressum vestrum, naves nobis sunt omnes et portus inhibiti. Insulae terrarum claustra regum fortissima sunt, unde vix evadere vel se quis valet expedire.» *Gilberti Foliot Epist.* ed *Giles* vol. I. p. 281.

1) Das entwickelt sehr gut Johannes von Salisbury in einem Schreiben an den Archidiacon Baldwin von Exeter. *Joann. Saresber.* Epist. vol. II. l. c. p. 13.: «Quia ergo archiepiscopus semel iniquam sententiam reportaverat, et videbat ex malitia persequutoris et debilitate judicum imminere nequiorem declinavit judicium, causam transferens ad audientiam ejus, qui fidelium omnium judex est a Domino constitutus, et locum adiit, cui specialiter mandata est omnium sacerdotalium decisio causarum. — — Quid ergo peccavit dominus Cantuariensis, si appellavit, si prospexit sibi, si pepercit episcopis, quos oportebat iterato ad damnationem et ignominiam sui perperam judicare, aut regiae indignationis intolerabile subire dispendium?»

2) Johann von Salisbury rechtfertigt diese Flucht vollständig in einem Schreiben an Peter Scriptor, ibid. t. II. p. 81 sqq. «Sed fortasse objicies: sagt er, Si ita statuit, quare fugit? Quare tot et tantis periculis exposuit ecclesiam,

Als einsichtsvoller Mann mußte der Erzbischof zugleich dasjenige Land wählen, in welchem er hoffen konnte, seinen Streit am besten zum Sieg der Kirche auszutragen. Das war in der Zeit des herrschenden Schisma's offenbar Frankreich, dessen König Ludwig VII. nicht nur am festesten die Obedienz Alexander's III. hielt und demselben ein Asyl gewährte, sondern dessen beständige Fehde mit seinem Vassallen Heinrich II. dem Erzbischof indirect die kräftigste Unterstützung sicherte, da die französische Politik in der Opposition des Erzbischofs Thomas eine entschiedene Bundesgenossenschaft erkannte.

Aus diesen Gründen sandte der Erzbischof den ihm anhänglichen Johannes von Salisbury, welcher die Ehre hatte, als der Erste schon im Jahr 1163 wegen seiner treuen Anhänglichkeit an den Primas verbannt zu werden, nach Flandern und Frankreich, um den Grafen Philipp von Flandern, den König Ludwig von Frankreich und den Papst für seine Sache zu stimmen. Johannes schrieb an den Erzbischof über seine Wirksamkeit für dessen Sache bei dem Grafen von Flandern und bei dem König von Frankreich.

---

pro qua sacerdotibus animam ponendam esse praenoverat, si leges principum et avitas regni consuetudines divinis sanctionibus postponere decernit? quare apud Clarendonam in reprobarum consuetudinum verba juravit, quae divinis legibus et sanctorum patrum consuetudinibus penitus adversantur? Quare se non ingerit ut in conspectu regum et principum legem Dei loquatur intrepidus? Haec enim omnia gentes inquirunt. Fugae quidem habet auctorem Christum et apostolum ejus, qui dimissus in sporta persequentium manus evasit, sciens a facie personam, non causam, persequentis ab una civitate fugiendum esse in aliam. Videbat enim reges et principes convenisse adversus Dominum et adversus Christum ejus. Confugit ergo ad Romanum pontificem quem appellaverat, ut ejus praesidio validius opitularetur ecclesiae naufraganti, quam in Anglia, ut dicitur, principes sacerdotum maxime submergebant. Hoc autem non fuit ecclesiam exponere, sed liberationi ejus operam dare. Nisi forte et ille tibi navem relinquere videatur, qui, ut eam ad portum pertrahat, scapham ingreditur. Pollicitationem Clarendonae, ad quam de consilio episcoporum impulsus est, purgare non possum, quia non fuerat utique facienda: sed offensam confessio diluit, accepta solemniter poenitentia a summo pontifice, qui perversas illas consuetudines multis audientibus auctoritate apostolica condemnavit. Si se non ingerit quaerentibus animam ejus, quum via pateat commodior et salubrior, recte facit, prophetarum et apostolorum fretus exemplo: quum David, Helias, Petrus et Paulus hoc idem fecisse legantur. Est enim tentare Deum, se ipsum certis et manifestis objectare periculis, quum in Domino pateat opportunitas evadendi.»

Am glänzendsten hat aber der Erzbischof Thomas seinen Austritt aus dem Vaterland selbst gerechtfertigt in der später mitzutheilenden Rede, welche er nach seiner Ankunft in Sens an die ihm abgeneigten Curialisten gehalten: bei *Herbert de Boseham* l. c. p. 192 sqq.

Den Grafen Philipp habe er bei L'Ecluse unweit Arras getroffen, er habe ihm die Lage des Erzbischofs dargestellt; derselbe habe Beileid bezeigt und Hilfe versprochen. Dasselbe habe der König von Frankreich gethan. Der König habe erklärt, daß er für den Erzbischof an den Papst geschrieben; er wolle aber noch einmal schreiben, und das Mögliche auch mündlich thun.

Zum römischen Hof sei er noch nicht gegangen; er habe aber einstweilen an die Cardinäle Heinrich von Pisa und Wilhelm von Pavia geschrieben. Am römischen Hof werde man viel gegen und wenig für den Erzbischof thun. Denn es werden vom König gesandt, große Männer kommen, reich an Verschwendung des Geldes, welches Rom nie verachtet habe, und diese werden sich nicht blos auf ihre, sondern noch mehr auf die Autorität des Königs stützen, bei welchem die Curie in keiner Weise werde anstoßen wollen. Zudem werde sie durch die Privilegien der römischen Kirche gedeckt sein, welche in solchen Rechtssachen noch nie oder selten irgend einem Bischof nachgegeben habe.

Der Erzbischof schreibe zwar, man solle den Römern, wenn es nicht anders gehe, zweihundert Mark anbieten; aber die Gegenpartei werde gewiß dreihundert oder vierhundert bieten; die Römer aber werden lieber mehr nehmen, als weniger hoffen wollen. Die Anhänger des Königs werden die ganze Sache eher auf die Vermessenheit des Erzbischofs, als auf die Freiheit der Kirche schieben wollen. Sie werden dem Papst die Hoffnung machen, nach England zu kommen, und sagen, die Krönung des Sohnes des Königs sei darum verschoben worden, damit er durch apostolische Hand gekrönt werde. Sage man doch schon, der Papst werde die Kirche von Canterbury antreten und dort einige Zeit residiren. Doch glaube er selber nicht, daß der Papst diesen Entschluß habe; denn dieser achte die Standhaftigkeit des Erzbischofs zu hoch [1]).

Kehren wir zu dem auf der Flucht befindlichen Erzbischof zurück! Derselbe war sicher entkommen [2]); die Finsterniß der Nacht hatte seine Flucht gedeckt und der Regen, der in solchen Güßen herabgerauscht, daß man den Hufschlag der Pferde nicht mehr vernahm. Die Flüchtigen ritten die ganze Nacht durch. Der Mantel war dem Erzbischof durch den Regen so schwer geworden, daß er ihn zwei Mal hatte abschneiden lassen.

Von Semplingham hatte er einen Ordensbruder als Wegweiser mitgenommen: er nahm die Richtung nordwärts gegen Lincoln, auf

1) M. s. das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 505 sqq.

2) M. s. über die Reise *Herbert* l. c. p. 162 sqq. *Rog. de Pont.* l. c. p. 145 sqq. *Wilh. Steph.* l. c. p. 237 sqq.

Nebenwegen, um so sicherer der Verfolgung zu entgehen. In dem Dorf Graham, etwa fünfundzwanzig Meilen von Northampton, genoß er einigen Schlaf; bei grauendem Morgen kam er nach Lincoln, wo er bei einem Walker, Namens Jakob, einem Vertrauten der ihn geleitenden Laienbrüder, einkehrte.

In Northampton aber ging am andern Morgen in aller Frühe der Bischof von Winchester nach St. Andreas, den Erzbischof zu besuchen. Ihm kam dessen Kämmerer, Osbern, welcher in der Nacht an dessen Bett in der Kirche gewacht hatte, entgegen und auf die Frage, was der Erzbischof machte, sagte er dem Bischof in's Ohr: er macht gut; denn er ist am letzten Abend abgereist, wir wissen nicht wohin. Seufzend und unter Thränen rief der Bischof: „Gott sei Preis und Dank!"

Jetzt verbreitete sich mit reissender Schnelligkeit die Kunde von der Flucht des Erzbischofs. Seine Anhänger fanden es gerathen, sich vor der losbrechenden Rache zu verstecken. Der König, als er sich getäuscht erkannte und eine innere Herzensangst empfand, war vor Wuth still; nachdem er dann aber wieder etwas aufathmete, sagte er: „Wir sind mit ihm noch nicht fertig." Jedoch ließ er einstweilen sämmtliche Besitzungen des Erzbischofs im Frieden und alle Beamten desselben an ihrer Stelle, weil sie in der Appellation einbegriffen waren [1]). In aller Eile ließ er jetzt alle Küsten bewachen. Namentlich eilten viele Bewaffnete nach Dover, um dem Erzbischof zuvor zu kommen [2]).

Nachdem sich die Bischöfe und die Großen des Reichs versammelt hatten, fragte der König in sichtbarer Beunruhigung über die Flucht des Erzbischofs, was zu thun sei.

Der gemeinsame Rath war: die ältesten Bischöfe und hauptsächlich jene, welche sich dem König verpflichtet hatten, sollten zum Papst reisen, um ihren Erzbischof der Störung des Friedens des Reichs und des Priesterthums und des Verbrechens der Eidbrüchigkeit anzuklagen. Sofort ward ein Edict des Königs durch den Herold verkündet, das den Leuten oder Besitzungen des Erzbischofs einstweilen den Frieden sicherte. Unter diesem Schein der Gerechtigkeit wollten die Bischöfe bequemer ihre Haltung nach außen hin gegen ihren Primas rechtfertigen und die Sache desselben niederdrücken.

Roger, Erzbischof von York; Gilbert, Bischof von London; Roger, Bischof von Worcester; Hilarius, Bischof von Chichester; Bartholomäus, Bischof von Exeter traten sofort ihre Reise zum Papst an.

1) «Rex — — omnes possessiones Cantuariensis ecclesiae archiepiscopo in pace remanere dimisit, nullo ejus officialium amoto, quia in appellatione hinc inde erant.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 237.

2) *Wilh. Steph.* l. c. p. 238.

Ihnen wurden vom König noch einige Höflinge und andere Große zum Zeugniß beigegeben, durch welche Heinrich II. schriftlich dem König Ludwig von Frankreich und dem Grafen Philipp von Flandern beschwerend anzeigte, daß der ehemalige Erzbischof Thomas von Canterbury aus seinem Reich als Verräther entflohen sei, daher sie ihn nicht in ihr Land aufnehmen sollten.

Der Erzbischof aber verweilte den ganzen andern Tag geheim in Lincoln, im Hause des Bürgers Jakob. Er zog jetzt den Rock eines Laienbruders und gröbere Schuhe an und ließ sich von seinen Begleitern nicht mehr Thomas, sondern Bruder Christian nennen. Bei der annahenden Dämmerung bestieg er einen Kahn und gelangte auf dem durch die Stadt fließenden Wasser zu einer inmitten desselben liegende, dem Frauenkloster von Semplingham gehörige Einsiedelei, wo er sich, durch die Lage des Orts gesichert, drei Tage verbarg. Von da ging er nach St. Botulf, und von dort zu Wasser in das dem genannten Frauenkloster gehörige Haverol. Von hier reiste er nur zur Nachtzeit ostwärts nach Kent, wo ihn das Volk besser kannte. So kam er in acht Nächten nach Kent in das an der See liegende Dorf Estrei, das nur acht Meilen von Canterbury gelegen, dem Priorat von Canterbury gehörte. Hier hörte er durch ein in die Wand der Kirche gemachtes Loch die heilige Messe und gab dem weggehenden Volk, das von seiner Anwesenheit Nichts wußte, den Segen[1]). Bei Chikesand fand er den Mönch Gilbert von demselben Orden, wie die ihn begleitenden Laienbrüder. Dort rastete Thomas bis zum Allerseelentage, wo er am 3. November 1164 in tiefer Nacht in einem von einem Geistlichen bereit gehaltenen Nachen über die See setzte und nicht in einem Hafen, sondern in einem Meereswinkel, zu Die bei Boulogne, in Flandern landete. Schwer ermüdet eilte er, so gut er nur konnte, in das Land hinein. Aber bald versagten ihm die Füße den Dienst; der Erzbischof war auf dem schlüpfrigen Moorgrund oft gefallen und hatte sich verletzt; seine Begleiter weinten. Nachdem es Tag geworden, begegnete ihnen ein Junge, den sie baten, er möchte gegen Lohn ihnen ein Saumthier bringen. Dieser ging auf einen Meierhof, blieb aber so lang aus, daß man schon Verrath befürchtete. Endlich kam er mit einem sattellosen Saumthier, das als Zaum ein aus Heu geflochtenes Seil hatte. Der Erzbischof warf seinen Mantel darauf, und legte so zwei Meilen mühsam zurück. Da er es aber erträglicher und anständiger fand, wenn er zu Fuß ginge, so stieg er wieder ab; als sie durch ein Dorf gingen, so betrachtete ihn ein Weib genauer, und von Ehrfurcht und Mitleid ergriffen, holte sie ihm einen Stock und obwohl dieser mit Ruß und Fischthran bedeckt war, so nahm ihn doch der Erzbischof

1) *Alani* Scripta l. c. p. 14 sq.

dankbar an. Bald darauf kamen sie an ein Haus, unter dessen Thüre ein Soldat mit einem Sperber in der Hand stand, auf welchen der Erzbischof, seines frühern Stands, nicht aber seines Exils eingedenk, zueilte, und welcher bei dem Anblick der vier dahin schreitenden Mönche schon gesagt hatte: Einer von diesen ist entweder der Erzbischof von Canterbury oder ihm doch ganz ähnlich. Ihm entgegnete der Bruder Scailmann: Hast du je schon den Erzbischof von Canterbury so einher gehen gesehen[1])?

Am Abend kam er nach Grevelingen.

Hier, wo er mit seinen drei Begleitern in einer Herberge einkehrte, wurde er von dem Wirth erkannt. Obwohl der Erzbischof am Tisch zuletzt saß, so erkannte ihn doch der Wirth an der besondern Art zu essen und an der Liebe des Austheilens an Kinder und Andere. Ihn verrieth die ganze Gestalt und Haltung, die herrliche Größe, die weite Stirne, der ernste Blick, das längliche Gesicht, die schöne Form der gestreckten Hände. Aus allen diesen Zeichen schloß der Wirth auf einen hochgestellten Mann und zwar auf den Erzbischof von Canterbury, weil im Land dessen Flucht von Northampton schon bekannt geworden war. Als die Wirthin das hörte, brachte sich ihm alles Ausgesuchte an Speisen, was nur zu haben war, und als nach dem Nachtessen der Bruder Christian den Wirth neben sich setzen wollte, setzte sich dieser auf den Boden zu dessen Füßen und sprach: Herr, ich danke Gott, daß ich würdig gewesen, daß Du einkehrtest unter mein Dach." Hierauf sagte der Bruder Christian: „Wer bin ich denn? Bin ich nicht ein armer Bruder und heiße Christian?" Der Wirth aber entgegnete: „Wahrlich, wie Du auch immer heißest, ich weiß, Du bist ein großer Mann und wohl der Erzbischof von Canterbury." Zuletzt konnte Thomas nicht anders: er mußte die Wahrheit gestehen; um nicht verrathen zu werden, behandelte er den Wirth freundlich und nahm ihn Morgens mit sich.

Noch immer hielt sich der Erzbischof nicht für geborgen; denn der König hatte seinem Verwandten, dem Grafen Philipp von Flandern und den ihm befreundeten Großen des Landes schriftlich und mündlich den Austritt des Erzbischofs melden lassen. Daher war hier noch keine Sicherheit; aber auch noch aus einem andern Grund; denn unter Vermittelung des Königs von England hatte der Graf Matthäus von Boulogne, der Bruder des Grafen Philipp von Flandern, mit einer Abtissin, der Tochter des ehemaligen Königs Stephan von England, eine unkirchliche Ehe eingegangen gegen welche Thomas als damaliger Kanzler Einsprache erhoben hatte; seither haßte ihn der Graf von Boulogne.

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 238. *Alanus* l. c. p. 15.

Daher reiste der Erzbischof schon am andern Tag in aller Frühe ab und ging zu Fuß von Grevelingen auf sehr schlüpfrigem Weg bis zu einem Fluß; er bestieg dort einen Kahn und gelangte nach dem Cistercienserkloster Charamais (Clermareis) bei St. Omer, dessen Abt und Mönche ihn freudigst aufnahmen.

In diesem Kloster traf ihn Herbert von Bosham, der ihn in der berühmten Abtei St. Bertin erwartet und ihm von Canterbury einiges von seinem Silbergeschirre und blos hundert Mark Silbers mitgebracht hatte.

Da der Erzbischof hier mehre Tage verweilte, so kamen auch mehre Geistliche, welchen er bei seiner Flucht von Northampton ihm zu folgen befohlen hatte, zu ihm.

Zu dieser Zeit war Richard von Lucy, vom König von England gesandt, zum Grafen von Flandern gekommen. Als er nun aus dem allgemeinen Gerücht vernommen, daß der Erzbischof zu Clermareis weile, so ging der Graf zu diesem, um ihn zu bereden, mit ihm nach England umzukehren. Als seine Zusprache nichts half, so begann er zu drohen, er werde künftighin sein Feind sein. Hierauf entgegnete ihm der Erzbischof: „Ihr seid mein Vassall und dürft daher nicht also reden.“ Jener aber sagte: „Ich gebe Euch meine Huldigung zurück,“ worauf ihm wieder der Erzbischof sagte: „Ihr habt sie nicht von mir als Darleihen empfangen.“

Nach dieser Zusammenkunft für seine Sicherheit besorgt, schickte jetzt der Erzbischof zwei Aebte an den Grafen von Flandern mit der Bitte um freies Geleit durch sein Land. Der Graf aber, ein Verwandter und Anhänger des Königs von England, antwortete, er werde darüber Rath halten; jedoch fügte er bei, er sei mächtig genug, einen Erzbischof unter seiner Herrschaft und von seinem Land fern zu halten. Diese Antwort erschien dem Erzbischof verdächtig; er theilte sie dem Bischof Milo von Terouane mit, der ihn gerade besuchte und der die Besorgnisse des Erzbischofs theilte.

Sie beschlossen daher rasche Abreise. Nachdem es Nacht geworden war, erhob sich der Bischof, als wollte er abreisen; ihn begleitete der Erzbischof unter Vortragung von Kerzen bis zum Thor. Dann nahm der Erzbischof den Bischof auf die Seite, als wollte er mit ihm besonders sprechen; so wurde der Erzbischof nach und nach von der Umgebung abgelöst; jetzt bestieg er einen ihm von dem Bischof bereit gehaltenen Schimmel und kam in der Nacht noch nach Terouane; am andern Morgen bestellte er die Seinigen nach Soissons.

So entkam der Erzbischof den Drohungen des Grafen von Flandern.

Von Clermareis ging der Erzbischof nach St. Omer, wo er durch

den Abt und den Convent von St. Bertin unter Freudenthränen aufgenommen wurde.

Von dem erlauchten Grafen Philipp, Sohn des Grafen Thierry von Flandern, den er um freies Geleit zur Reise nach Frankreich ersucht, wurde er ehrerbietig aufgenommen und seine Bitte gewährt. In St. Bertin ergänzte er sein Geleit. Dort wurden ihm Pferde, eine Kapelle, Kleider und alle Bedürfnisse für sich und die Seinigen durch die Freigebigkeit des Grafen, des Abts und benachbarter Personen in reicher Fülle gespendet. So hatte er auf seiner Reise zum König von Frankreich schon vierzig Pferde. Auf seinem Durchzug begrüßten ihn an der Straße die Prälaten Frankreich's. Der Erzbischof Heinrich von Rheims, der Bruder des Königs von Frankreich, Bischöfe, Aebte, Archidiaconen, Pröpste der Kirche wünschten dem großen Verbannten Glück und boten ihm sich und das Ihrige an [1]).

In derselben Nacht, in welcher der Erzbischof in die See gegangen war, hatten sich schon die Gesandten des Königs von England, der Bischof Gilbert von London, Richard von Ivelceſter, ein Cleriker des Königs, einer von den Oberrichtern des Königreichs, auch der Graf Wilhelm von Arundell mit großem Gefolg eingeschifft und waren mit sichtbarer Gefahr gelandet; sie waren an demselben Tag wie der Erzbischof nach St. Omer gekommen. Und weil es im Land bekannt war, daß der Erzbischof von Canterbury in das Kloster von Clermareis zu kommen beschlossen hatte, so hatte er sich noch in derselben Nacht nach dem nächtlichen Chordienst auf einem Kahn durch einen großen Sumpf nach dem im Wasser liegenden Eldeminſter, der ehemaligen Einsiedelei des heil. Bertin begeben; denn er hatte gefürchtet, es möchten die englischen Gesandten, seine Anwesenheit erfahrend, ihn besuchen und ihn in seiner Verlassenheit verhöhnen. Nachdem er sich hier drei Tage verborgen, so war er am vierten Tag auf die Bitte des Abts Godefcall in die Abtei St. Bertin gekommen.

Die englischen Gesandten verließen aber St. Omer schon am Morgen nach ihrer Ankunft und kamen in drei oder vier Tagen zum König Ludwig von Frankreich nach Compiegne.

Nachdem sie den König begrüßt, überreichten sie ihm das Schreiben ihres Herrn, welches lautete:

„Wisset, daß Thomas, welcher Erzbischof von Canterbury war, in meinem Hof von der vollen Versammlung der Barone meines Königreichs als ungerecht und als mein Verräther und als Meineidiger öffentlich verurtheilt worden und unter dem offenbaren Namen eines Verräthers ungerecht weggegangen, so wie meine Gesandten Euch voll-

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 239 sq.

ständiger melden werden. Daher bitte ich Euch inständig, weder diesen so großer Verbrechen und Verrätherein schuldigen Menschen, noch seine Leute in Euer Königreich einzulassen, noch möge von Euch oder den Eurigen irgend einen Rath oder eine Hilfe ein so großer Feind von mir, wenn es Euch gefällt, empfangen; weil ich Euern Feinden und Euerm Königreich weder von mir, noch von meinem Land irgend Etwas erweisen oder erweisen lassen würde. Vielmehr helfet, wenn es gefällig ist, mir künftig meine Schmach rächen an diesem meinem so großen Feind, und meine Ehre suchen, so wie Ihr möchtet, daß ich Euch thäte, wenn es nöthig wäre [1]).“

Als der König von Frankreich nun las, daß der ehemalige Erzbischof von Canterbury als Verräther aus des Königs Land geflohen sei, und daß er als Oberlebensherr ihn nicht in sein Land aufnehmen möge, so stieß sich König Ludwig als ergebener Sohn der Kirche gleich Anfangs an dem Wort: „Thomas, ehemaliger Erzbischof;“ er fragte, wer denn denselben abgesetzt habe und fügte bei: „Wahrlich, so gut wie der König von England bin auch ich König; aber ich vermöchte nicht, den geringsten Geistlichen meines Reichs abzusetzen.“

Die englischen Gesandten konnten dem König hierauf keine verständige Antwort geben. Sie suchten vielmehr jetzt für ihr Verlangen einen andern Grund vorzutragen. „Herr König,“ sagten sie, „Ihr erinnert Euch, daß, als jüngst zwischen Euch und unserem Herrn, dem König von England, ein Friede geschlossen wurde, unter Anderem auch dieses festgesetzt ward, daß, wenn einer von Beider Leuten sowohl von da, als von dort aus irgend einem Anlaß fliehend in das Königreich des Andern gelange, auf deßfallsige Anforderung derselbe seinem Herrn ausgeliefert werden solle. Sehet nun, der Erzbischof von Canterbury ist jetzt, das Urtheil seines Herrn und Königs ablehnend, heimlich und nächtlicher Weile entflohen und in Euer Land gelangt. Es bittet also unser Euch getreuer und befreundeter Herr König, daß Ihr nicht zu seiner Schmach und zur Kränkung der Verträge den Erzbischof in Euer Königreich aufnehmet oder dort behaltet.“

Darauf erwiderte König Ludwig: „Solcher Verträge, von welchen Ihr sprechet, erinnere ich mich nicht; wenn es auch erwiesen wäre, daß es so festgesetzt worden, so geht das doch nicht auf den Erzbischof, als dürften wir ihn nicht gern sehen und gnädig aufnehmen und ehren, da er nicht unter die Leute Eueres Königs zu rechnen ist; vielmehr ist er der Herr und Patron des Königs. Dazu kommt noch, daß die Milde unseres Königreichs allen Bedrückten als

1) M. s. dieses Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 107.

Zufluchtsstätte offen ist; denn das gebietet uns auch die Gewissenhaftigkeit der Seele, daß unser Königreich die Freiheit, welche es schon in seinem Namen bedeutet, auch in der That zeigen soll. Denn es ist zu unserer Kunde gekommen, wie ungerecht und aus welchen Gründen Euer König den ehrwürdigen Mann haßt und verfolgt, daher wir uns nicht wundern, wenn der umsichtige Mann, sowohl auf sein Leben, als auf die Sache der Kirche Gottes bedacht, der Wuth des Königs ausgewichen und unter die Flügel unseres Schutzes geflohen ist. Wenn ich daher wüßte, wo er zu finden wäre, so wäre ich schon längst mit gebührender Ehre ihm entgegen gegangen."

Hierauf erwiderte der Graf Arundell dem König: „Ihr wisset vielleicht, Herr König, nicht, daß der Erzbischof, welchen Ihr mit so großem Eifer zu ehren entschlossen seid, Euch jederzeit feindselig gewesen. Denn er ist es, durch dessen List und Scharfsinn Euer Königreich so oft erregt und gestört worden ist. Denn er hat Euere Landschaften verwüstet und Euere Städte erstürmt und Euer Reich und Euere Herrschaft so bedeutend verstümmelt."

Hierauf entgegnete der König: „Ihr sagt mir Nichts, wodurch er minder lieb und ehrwürdig mir erschiene; denn er hat nach Euerem Ausspruch nur gethan, was er sollte; hat er doch die Treue, welche er zur Zeit seinem Herrn schuldete, aufrichtig in Allem und durch Alles erfüllt. Und er hätte mir Gleiches gethan, wenn er der Meinige gewesen wäre. Aber sehet, welches großen Lohns für so große Wohlthaten, die er durch meine Schädigung, wie Ihr sagt, Euerem König erwiesen, dieser ihn würdig erachtet hat? Um ihm das Gute mit Bösem zu vergelten. Um ihn vom Eigenen zu verjagen, welcher ihm doch Fremdes unterworfen hatte?"

So sahen sich die Gesandten auch hierin widerlegt.

Zuletzt sprachen sie zum König: „Ferner bittet Euer Freund, der König von England, Euch, gefälligst dem Papst zu wissen zu thun, er möge dem Erzbischof zu seiner Gunst und Vertraulichkeit keinen Zutritt gestatten und seinen Lügen keinen Glauben schenken." Entrüstet über so freve Reden, erwiderte der König: „Ja ich werde an den Papst senden, aber nicht im Sinn Eueres Verlangens."

Und indem der König den Bruder Franco, den Kämmerer des Papstes, zu sich berief, der sich damals gerade zu Compiegne befand, sagte er zu ihm: „Saget meinem Herrn, dem Papst Alexander, von meiner Seite, daß, wenn ich bei Seiner Heiligkeit so viel gelte, daß er mir eine Gnade oder Wohlthat erweisen wolle, so möge er den Erzbischof von Canterbury, wenn er zu ihm kommen wird, gnädig aufnehmen und keine ungerechte Klage gegen ihn anhören oder annehmen [1])."

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 148 sqq.

Mit dieser schlimmen Entscheidung wurden die Gesandten entlassen.

Ganz anders empfing Ludwig VII. die Boten des Erzbischofs; diese waren aber den Gesandten des Königs von England auf dem Fuß gefolgt, um deren Umtriebe zu erkundigen. Als diese zum König von Frankreich, von welchen die englischen Gesandten gerade den Tag vorher sich verabschiedet hatten, gekommen waren, so begrüßten sie ihn, sobald sie Zutritt erhalten konnten, im Namen des Erzbischofs ehrfurchtsvoll und demüthig. Nachdem der König erfahren hatte, daß sie von dem Hause und Gefolge des Erzbischofs seien, so nahm er sie gnädig auf, und als sie ihm nach dem Befehl des Erzbischofs dessen Leiden und Gefahren berichtet, wurde er tief gerührt und sagte ihnen, in welcher Form der König gegen den Erzbischof an ihn geschrieben und was er selbst ihm erwidert habe. Er fügte hinzu: „Der Herr König von England hätte eben, wenn es ihm gefallen hätte, ehe er einen so großen Freund, wie seinen Erzbischof, und eine so hohe Person so hart und grausam behandelte, sich an jenen Versikel erinnern sollen: «Irascimini et nolite peccare,» worauf ihm einer der Begleiter des Erzbischofs erwiderte: „Herr, er würde sich vielleicht jenes Versikels erinnert haben, wenn er ihn so häufig als wir in der Hore des Chors gehört hätte. Da lächelte der König. Am andern Morgen berieth der König sich mit seiner Umgebung und bewilligte auf seine Bitte dem Erzbischof Frieden und Sicherheit in seinem Reich, indem er beifügte, es gehöre zur altherkömmlichen Würde des Diadems der Könige Frankreichs, daß Geächtete, und besonders kirchliche Personen, des Friedens und der Sicherheit des Königs und des Königreichs genießen und vor der Kränkung der Verfolger beschützt werden [1]).

Sofort eilten die Abgeordneten des Erzbischofs nach Sens zum Papst Alexander III., wo die Gesandten des Königs den Tag vorher schon eingetroffen waren; denn sobald die an den König von Frankreich abgeordneten Gesandten mit ihrer schlimmen Botschaft zu Heinrich II. zurückgekehrt, so ordnete er in aller Eile Gesandte an den Papst ab, um dem Erzbischof an der Curie zuvor zu kommen und die Gemüther des Papstes und der Cardinäle gegen ihn einzunehmen. Diese Gesandten waren der Erzbischof Roger von York, der Bischof Gilbert von London, der Bischof von Worcester, der Bischof Bartholomäus von Exeter und der Bischof Hilarius von Chichester; ferner die Cleriker des Königs, Richard von Ivelcester und Johann von Oxford,

1) «Sed et nunciorum regis Angliae adventus domino papae innotuit, qui debita compassione condolens archiepiscopo exuli, et congratulans pro libertate ecclesiae decertanti scripsit ei, quod pausaturus et respiraturus seorsum secederet, donec ad eum vocatus veniret.» *Wilh. Steph.* l. c. p. 240.

endlich der Graf Wilhelm von Arundell und Guido Rufus, Hugo von Gundovilla und Rainald von St. Valericus, auch Heinrich, der Sohn Girold's, des Königs engster Vertrauter, und Andere.

Diese Gesandten hatten auf ihrer Reise durch Frankreich einen schlimmen Stand. Denn ganz Frankreich war für den Erzbischof begeistert, und es herrschte daher dort gegen die englischen Gesandten eine allgemeine Aufregung, hauptsächlich gegen die Bischöfe; dieses gewahrend, machten der Erzbischof von York, die vier Bischöfe und die Anderen den Grafen Arundell, Wilhelm von Albenni, zu ihrem Führer, und befragt, wem das glänzende Gefolge gehöre, sagten sie jedesmal, dem Grafen Arundell, und verschwiegen zu ihrer Schande die Namen der Bischöfe [1]).

Noch am Abend desselben Tags fanden die Gesandten des Erzbischofs Zutritt bei dem Papst und begrüßten ihn als Vater und Herrn mit gebührender Demuth. Sie erzählten ihm ihres Erzbischofs Bedrückungen und Leiden, dessen Gefahren im Kampf von Northampton, die Gefahren von falschen Brüdern, die Gefahren auf der Flucht, seine Armuth und Noth.

Der heilige Vater war tief ergriffen und weinte vor Rührung. „Euer Herr," sagte er, „lebt noch im Fleische, wie er sagt; obwohl er aber noch im Fleische lebt, so strebt er doch schon mehr nach dem Vorrecht des Martyrthums." Er entließ sie mit apostolischem Segen und Trost.

Der Papst, welcher so dem Erzbischof über seine Verbannung sein Beileid bezeigt und zu seinem Kampf für die Freiheit der Kirche Glück gewünscht hatte, schrieb ihm, er solle sich in der Einsamkeit etwas erholen, bis er ihn zu sich beschiede [2]).

In einem feierlichen Consistorium hörte der Papst mit seinen Cardinälen, welche damals fast alle am Hof anwesend waren, die Gesandten des Königs von England, welche zuvörderst den Papst im Namen des Königs ehrfurchtsvollst begrüßten und den Grund ihrer Ankunft darstellten.

Ganz Frankreich war auf die Verhandlung der englischen Gesandsen an der päpstlichen Curie gespannt. Die Prälaten aus Frankreich und Burgund strömten herbei, um so viele und so hohe Gesandten des Königs von England zu sehen und zu hören; welches Geschäft sie hätten und was sie sagen und thun würden [3]). Sie glaubten, für die Vertheidigung der königlichen Sache am römischen Hof leichte Arbeit zu finden.

1) *Wilh. Steph.* l. c. p. 240.
2) *Herbert* l. c. p. 173 sqq.
3) *Wilh. Steph.* l. c. p. 240 sq.

Zuerst rügten sie nun ihren Erzbischof, daß er den Frieden des Reichs und des Priesterthums als Feind des Friedens gestört, daß er zu Northampton im Hof des Königs das Kreuz mit eigenen Händen getragen, daß er die Messe vom heil. Protomartyr Stephan gelesen und endlich eine heimliche Flucht, gar zu thöricht und schmählich seine Kirche verlassend, angetreten habe, und das Alles zur Schmach und Mißachtung des Königs, der gesammten englischen Kirche und hauptsächlich seiner Provinz. Jene aber, welche unter diesen Gesandten eines beredtern und feinern Vortrags mächtig galten, zumal Gilbert Foliot, Bischof von London, und Hilarius, Bischof von Chichester, wurden im Reden verwirrt, sie verloren die Abfolge der Rede, die grammatische Fügung und auch die richtige Aussprache bei einigen Worten, weil sie eben eine schlimme Sache vertraten [1]).

---

1) Wilh. Steph. gibt l. c. p. 241 sq. eine abweichende Darstellung. Er sagt, die Gesandten haben die christlichen Tugenden ihres Königs hervorgehoben und öffentlich Nichts gegen den Erzbischof gesagt, dagegen den Reichthum des Königs und die Aussicht betont, daß er eine allgemeine Erhebung des Peterspfennigs gewähren würde.

«In consistorio celebri archiepiscopus Eboracensis et omnes episcopi praeter Rogerum Wigorniensem, sed et comes Arundelli et Reginaldus de sancto Walerico, isti omnes coram domino papa locuti sunt. Omnium fere erat una sententia de commendatione illustris regis Anglorum, tanquam catholici principis, devoti filii et benefactoris domini papae, et sanctae Romanae ecclesiae pro parte sua patroni, honesti viri, amatoris pacis, magnifici principis, veneratoris personarum ecclesiasticarum et donatoris ecclesiarum regni sui secundum Deum et sine simonia. Et si modo esset inter eum et archiepiscopum suum distantia, non esse culpam regis. Deus pacis et dilectionis, annitente domino papa et ecclesia Romana, quum placeret ei, ipsam bene sedaret, et nubilum eorum serenaret. Aliquis eorum, inter caetera, regis Anglorum potentatus et divitias diligenter commemorabat. *Nullus omnino contra personam archiepiscopi, vel quod eam vel causam regis et ejus tangeret, aliquid dicebat.* Singulis eodem modo respondit dominus papa: Placet nobis regem Anglorum esse talem, tam bonum. Utinam augeat in eo Deus incrementa virtutum. Erant ibi ad pedes domini papae in uno confessu tres vel quatuor clericorum archiepiscopi, quos valentes pro domino suo loqui dominus papa repressit, dicens non esse opus, cum adversus archiepiscopum nihil diceretur.

«Comes Arundelli efficacius caeteris et magis rhetorice, prosequente omni favore, locutus est, et omne tulit punctum. In secreto domini papae auribus immurmurabant de *archiepiscopi depositione*, temptantes papam maximis promissis; tandem etiam adjecto *quod denarium annuum beati Petri, qui nunc a solis ascriptis glebae, nec tamen ab omnibus datur in Anglia, rex faceret et confirmaret in perpetuum, ab omni habitatore terrae, ab omni domo a qua fumus exit in urbibus, castris, burgis, villis donari;* cresceret quidem Romanae ecclesiae reditus in Anglia annuus, praeter quod modo est, ad mille libras argenti. Sed quum dominum papam immotum et rigidi servatorem

Der Papst aber, welcher aus Vieler treuem aber geheimem Bericht die Ursache des Streits zwischen dem König und dem Erzbischof

honesti invenirent, ut eis jussum fuerat ultra triduum non morari in curia, neque archiepiscopum ad causas prosequendas expectare, accepta licentia et benedictione redeunt.»

M. s. auch *Herbert* l. c. p. 174 sqq. und die Reden der Gesandten Heinrich's II. in der *Vita S. Thom.* von *Joann. Salisb.* l. c. p. 355 sqq.

Am bezeichnendsten für den Charakter der einzelnen Sprecher und die verschiedenen Angaben der Chroniften vermittelnd, erzählt Alanus die Sache:

«In crastino tamen, berichtet er, sedente domino papa pro tribunali, facto consessu cardinalium, advocata concione, adsunt etiam nuncii Cantuariensis, ut vel finem viderent. Consurgentibus igitur ex adverso nunciis regis, primus et caeterorum signifer, in hunc modum inchoat *Londoniensis:* «Pater,» inquit, «ad vos spectat catholicae ecclesiae cura et sollicitudo, ut qui sapiunt per vestram foveantur providentiam ad exemplum morum, et qui desipiunt apostolica auctoritate corripiantur et corrigantur, ut sapiant. Sed apud vestram sapientiam non creditur sapere, qui in sua sapientia confidens, et fratrum concordiam, et ecclesiae pacem, regisque devotionem perturbare contendit. Nuper siquidem in Anglia orta est dissensio inter regnum et sacerdotium ex levi et minus ufm occasione, quae facilius potuisset extingui, si adhibita ei fuisset moderata curatio. Verum quia dominus Cantuariensis suo et singulari in hac parte, et non nostro usus consilio, acrius aequo institit, non considerata temporis malitia, quod vel quale dispendium ex tali impetu posset provenire, et sibi et fratribus suis contexit laqueos. Et si ei in proposito suo noster favisset assensus, jam res ipsa ad deteriorem calculum devenisset. Verum quia nostram conniventiam, sicut nec debuit, ad id quod tendebat, habere non potuit, visus est in dominum regem, et nos, immo in totum regnum, temeritatis suae culpam retorquere. Quocirca ad decolorandam mutuae fraternitatis infamiam, vim nemine inferente, vel minas intentante, fugam inivit, sicut scriptum est: Fugit impius nemine persequente.» Ad haec dominus papa «Parce» inquit «frater.» Et Londoniensis: «Domine, parcam ei?» Et dominus papa: «Non dico, frater, quod parcas ei, sed tibi.» Ad hanc igitur apostolicam vocem et tubam sensus Londoniensis infatuatus est a Domino, ita demum quod amplius mutire non potuit. Excepit illum proinde sermone facundus *Hilarius Cicestrensis* episcopus, magis de sua confidens eloquentia, quam de justitia et veritate: quod ex post facto innotuit. «Pater et domine» inquit «interest beatitudinis vestrae, quod perperam actum est in perniciem universitatis, ad pacis et concordiae debitum statum citius revocare, ne unius hominis immoderata praesumptio multorum stragem et catholicae ecclesiae scissuram possit procreare. Id parum attendit dominus Cantuariensis, dum relicto maturiori consilio se solum consuluit, ut sic sibi et suis, et regi et regno, populo et clero graviores labores procrearet et angustias. Et certe virum tantae auctoritatis id non decuit, nec oportuit, nec aliquando *oportuebat.*» — (Ita grammatizabat Hilarius Cicestrensis dicendo: *Oportuebat.*) — «Insuper suos, si saperent, non oportuebat sibi in talibus praebuisse assensum.» Audito igitur, qualiter facundus ille grammaticae prosiliret de portu in portum, soluti sunt in risum universi. Inter quos unus prorum-

und die Wahrheit der Vorgänge erfahren hatte, schenkte den Anklägern keinen Glauben, sondern ermahnte vielmehr im Consistorium öffentlich

---

pens in vocem inquit: «Male tandem venisti ad portum.» In quo verbo episcopum illum ita infatuavit Dominus, quod de caetero factus est mutus et elinguis.

Eboracensis autem, priorum ruinam attendens, animi impetum studuit temperare. «Pater» inquit «mores Cantuariensis et studia nemini innotuere plus quam mihi. Et id animi ejus novi propositum ab initio, ut quod semel arripuerit ex sententia, ab eo de facili non possit avelli. Quare facilius credi oportet ipsum in hanc obstinationem de sua levitate de more incidisse. Et aliam non video viam ad ejus correctionem, nisi ut vestra discretio ad id efficiendum manum apponat graviorem. Intelligenti satis dictum puto.»

Episcopus *Exoniensis* subjunxit: «Pater,» non oportet multum in his immorari. Causa ista in Cantuariensis absentia non habet terminari. Petimus igitur legatos, qui inter dominum regem et Cantuariensem possint causam istam audire, et auditam decidere.» Et subticuit; nec post eum aliquis episcoporum amplius addidit. Id autem videns comes de Arundel, stabat enim in ordine suo cum multitudine militum, postulat audientiam. Et facto silentio inquit: «Domine, quod loquuti fuerunt episcopi, nos illiterati penitus ignoramus. Ideo oportet nos edicere, quomodo possumus, ad quod sumus missi: non ad hoc utique ut contendamus, vel cuiquam faciamus contumelias, in conspectu maxime tanti viri cujus nutui et auctoritati se de jure totus inclinat mundus, sed ad hoc procul dubio venimus, ut domini regis nostri devotionem et amorem, quem circa vos gerere consuevit, et adhuc gerit, in praesentia vestra et totius Romanae ecclesiae vobis praesentemus. Per quos, inquam? Per majores et nobiliores, quos habere potuit in omnibus terris sibi subjectis, hoc est, per archiepiscopos, episcopos, comites et barones. His superiores in sua potestate non invenit: et si invenisset, utique destinasset ob reverentiam vestram et sanctae Romanae ecclesiae. His adjicimus, quod paternitas vestra satis experta est in novitate suae promotionis, domini regis fidelitatem et devotionem, dum se ipsum, suos et sua omnia vestrae penitus exposuit voluntati: et pro certo sub catholicae fidei unitate, quam habes in Christo regere, ut credimus, fidelior eo non est, vel Deo devotior, seu ad eam, ad quam assumptus est, pacis conservationem moderatior. Nihilominus et dominus Cantuariensis archiepiscopus in suo gradu et ordine aeque instructus, in his, quae ad eum pertinent, providus et discretus, licet ut quibusdam visum est aliquando nimis acutus. Et nisi ista, quae nunc est, inter dominum regem et dominum archiepiscopum esset dissensio, regnum et sacerdotium mutuo congauderent ad invicem paci et concordiae sub principe bono, et pastore optimo. Est igitur haec nostra supplicatio, ut ad tollendam istam dissensionem, et ad pacis et amoris reformationem velit vestra gratia invigilare attentius.» Haec itaque comes eleganter, sed in sua lingua proposuit, ita quod communiter ab omnibus ejus plurimum commendaretur modesta discretio.

«His etiam dominus papa invigilanter intendens respondit: «Scimus, fili comes, et memoriter recolimus ex quanta devotione rex Angliae plurima et

die Bischöfe, sie sollten gegen ihren Erzbischof schonender verfahren. Er rief dem Bischof Gilbert, der seinen Erzbischof maaßlos angriff, zu: „Mäßige dich Bruder; denn es ist offenbar, daß ihr den unschuldigen Mann ohne Grund hasset und verfolgt.“ Die Gesandten forderten im Namen des Königs, als dessen wesentliches Begehren, nachdrücklich, der Papst solle den Erzbischof nach England zurücksenden[1]), zugleich aber zwei Cardinäle als Legaten a latere abordnen, welche unter Beseitigung der Appellation dort die Rechtssache zwischen dem König und dem Erzbischof abzuhören und unter denselben entweder beizulegen oder aber durch Richterspruch zu entscheiden hätten; dort, fügten sie bei, ließe sich auch die Wahrheit der Vorgänge richtiger und bequemer erheben.

Die Gesandten fügten noch bei: der König wäre in seiner großen Demuth und Hingebung auch zur Genugthuung bereit, wenn er in irgend etwas gefehlt hätte; dieses Anerbieten war aber lediglich eine List des Königs, der wohl wußte, daß er seinerseits auf die Urtheile der Cardinäle einwirken könne[2]).

Der Papst erkannte aber die Schlinge und erwiderte, eine so große Gewalt, wie die der Entscheidung ohne Appellation, dürfe keinem der Cardinäle eingeräumt werden; weil dieser sonst die Stelle des Papstes einnähme; er selbst werde dem Grund des Rechts zuwider gar Nichts den Cardinälen gewähren[3]).

---

largiora nobis contulerit beneficia, cui data opportunitate, quantum cum Deo poterimus in desiderio animae habemus pro meritis respondere; sed quia legatos postulastis, habebitis et legatos.» *Alani* scripta quae extant ed. *Giles* p. 16 sqq.

1) Wie *Wilh. Steph.* l. c. p. 241 sq. sagt, forderten die Gesandten insgeheim sogar die Absetzung des Erzbischofs.

2) «Sciens cardinalium judicia non esse gratuita seque facile quod volebat mediante pecunia obtenturum si sub cardinalium judicio sibi agere liceret.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 151.

3) «Papa autem sanctissimus considerans statim fraudem latere in verbis, respondet, hanc potestatem nulli concedendam cardinalium, ut locum papae obtineat, nec per ipsum, intulit, quicquam contra rationem cardinalibus concedetur.» *Edw. Grim.* l. c. p. 51 sq. Die Arglist der englischen Gesandtschaft, zumal des Bischofs Gilbert, stellt Alanus sehr bezeichnend dar: Durch die Zusage des Papstes, Legaten nach England zu senden, glaubten die Gesandten ihre Sache gewonnen zu haben: «Osculato pede domini papae proinde recesserunt credentes se obtinuisse in causa, eo quidem quod spem sibi dabant cardinales posse corrumpi; ideo ex consulto rediit Londoniensis inquirens a domino papa in qua potestate venirent cardinales. «In debita» inquit dominus papa. «Immo» ait dominus Londoniensis «id petimus ut possint causam decidere, appellatione remota.» «Haec est» inquit dominus

Der Papst, welcher zur Zeit das an ihn gestellte Gesuch weder gewährte, noch verwarf, bedeutete den Gesandten, sie sollten die Ankunft des Erzbischofs am päpstlichen Hof abwarten und die ihm schon gemachten Vorwürfe in seiner Gegenwart vorbringen oder aber Nichts vorwerfend ihr Gesuch stellen, indem er beifügte, daß in dessen Abwesenheit Nichts gegen ihn erkannt werden solle, sie selbst aber mit ihrem Gesuch nicht erhört werden dürfen; da sie aber nicht warten wollten, weil sie, wie sie sagten, über die von dem König ihnen gesetzte Frist am päpstlichen Hof nicht zu verweilen wagten, so begehrten sie wiederholt und inständig, das besagte Gesuch des Königs möge erfüllt werden. So kam der Papst in's Gedränge. Er blickte einerseits auf die Jugend und die weite Herrschaft des Königs und auf jenes harte und arge Schisma, welches damals in der Kirche Gottes verwüstete; er befürchtete, es möchte, wenn der König eine abschlägige Antwort auf dieses durch so große und verehrte Männer gestellte Gesuch erführe, die Spaltung der Kirche noch größer werden, was auch die Gesandten selbst, besonders die Laien, in drohende Aussicht stellten [1]). Auf der andern Seite aber scheute er sich, kraft seiner Autorität den Erzbischof auf die Insel zurückzuschicken, auf welcher er bereits als ein öffentlicher Feind galt, und welche er mit so großer Schwierigkeit und unter so großen Gefahren verlassen hatte, damit nicht so die Unschuld des Erzbischofs und die Sache der Gerechtigkeit unterdrückt würden, wodurch er auch Gottes Gerichte auf sich herabfordern und wodurch der ganzen Kirche ein Aergerniß erwachsen würde.

So befand sich der Papst in großer Verlegenheit, zumal die meisten seiner Cardinäle, und hauptsächlich jene, welche den Fürsten und Großen gewöhnlich zu gefallen streben, sich dahin aussprachen, man müsse dem Antrag des Königs nachgeben. Andere aber widerstrebten solchem Ansinnen. Nachdem der Papst nun diese Rathschläge abgewogen und den Geist des Raths und der Tapferkeit von oben empfangen hatte, beschloß er, den besagten Antrag des Königs, der auf die Beschwerung und Unterdrückung des Erzbischofs hinaus ging, nicht zu erfüllen, wenn sie nicht etwa die Ankunft des Erzbischofs am päpstlichen Hof abwarten würden; es dürfe in seiner Abwesenheit Nichts gegen ihn geschehen. Jene aber wollten nicht warten, und gingen daher unverrichteter Dinge, und nicht mit dem apostolischen Segen in aller Eile nach England zurück, um den Nachstellungen zu entgehen,

---

papa. «gloria mea, quam alteri non dabo; et certe, quum judicandus fuerit, a nobis judicabitur, quia nulla permittit ratio, ut eum in Angliam remittamus ab adversariis et inter inimicos judicandum.» *Alanus* l. c. p. 20.

1) *Herbert* l. c. p. 175.

welche ihnen französische Ritter aus Begeisterung für die Sache des Erzbischofs bereitet hatten [1]).

Der Erzbischof aber hatte, wie wir gesehen, in der Abtei von St. Bertin nur einige Tage verweilt, weil er sich dort vor Nachstellungen nicht sicher glaubte, und in der Nacht, aber mit zahlreichem Gefolge und im Geleit Milo's, des Bischofs von Terouane und Abts von St. Bertin, Flandern verlassen, der ihn nach Soissons brachte. Dort traf am Morgen seiner Ankunft der König von Frankreich ein, welcher in seiner Demuth, sobald er hörte, daß der Erzbischof von Canterbury in der Stadt angekommen, in dessen Herberge abstieg, und indem er so diesem in der Begrüßung zuvorkam, ihn mit aller Freude aufnahm, sein Mitleid für dessen Unglück bezeigte, ihm Frieden und Sicherheit gewährte und mit seiner königlichen Freigebigkeit ihn nöthigte, die Kosten seines Unterhalts während seiner Verbannung von ihm anzunehmen. Der Erzbischof dankte Gott und dem König für diese Gnade; die angebotene Unterstützung nahm er nicht an, lehnte sie aber auch nicht gerade ab, sondern er erklärte dankend, es sei noch nicht Zeit, anzunehmen, weil die Noth ihn noch nicht dränge. Nachdem der König und der Erzbischof einige Tage in der Stadt verweilt, verabschiedete sich der letztere in vieler Gnade bei dem König, um nach Sens zum heiligen Vater zu eilen. Der König aber gab ihm einen seiner Ministerialen mit, welcher ihn auf der Reise geleiten und mit dem Nöthigen versehen sollte.

Am vierten Tag nach der Abreise der Gesandten des Königs von England kam der Erzbischof nach Sens, um dem Papst Alexander III. seine Ehrfurcht darzubringen.

Die Gesandten des Königs von England hatten noch die Demüthigung, den glänzenden aus dreihundert Reitern bestehenden Zug des nach Sens reisenden Erzbischofs auf dem andern Ufer des Flusses zu sehen; sie sandten einen ihrer Geistlichen, den Decan Waltham nach Sens zurück, um zu sehen und zu hören, wie der Erzbischof bei der römischen Curie aufgenommen würde.

Als der Erzbischof eintrat, erhob sich der Papst und schloß ihn mit Kuß und unter Thränen voll väterlicher Liebe in seine Arme, ihn mit größter Verehrung und Ermunterung tröstend [2]). Der heilige Vater bezeigte ihm über seine vielfache Bedrückung und so gefährliche und harte Wanderfahrt sein väterliches Beileid. Nach einigen Tagen aber fand es der Erzbischof für gut, die Ursache des ganzen Streits zwischen dem König und ihm und die seines Austrittes aus dem Land

1) *Herbert* l. c. p. 176.
2) *Wilh. Steph.* l. c. p. 242.

dem Papst und den Cardinälen vorzutragen. Der Erzbischof berief daher seine Geistlichen und fragte sie, welcher von ihnen am sachverständigsten seine Sache vor dem Papst vortragen könnte. Und obwohl unter diesen manche Kenner des canonischen und des bürgerlichen Rechts, im Vortrag ganz beredt und geübt, sich befanden, so war doch keiner darunter, welcher diesen Auftrag zu übernehmen sich getraute. So sehr fürchteten Alle den König, wohl wissend, daß derjenige nicht verborgen bleibe, welcher an der Curie für den Erzbischof gesprochen. Und so entschloß sich der Erzbischof, seine Sache selber zu vertheidigen [1]).

Noch hatte der Papst das von ihm nicht gefordert, in der Erwartung, der Erzbischof werde dies in seiner Einsicht auch ohne Aufforderung thun. Dieser entschloß sich daher dazu; denn obwohl schon früher durch seine eigenen Abgeordneten der Ursprung des ganzen Uebels und hier und da auch durch andere Zu- und Abgehende berichtet worden war, so erschien es doch gerathener, daß er selbst jetzt die Gründe seiner Sache vollständig darstellte, die Wahrheit des Geschehenen berichtete und so selbst die Rügen in ihrer Nichtigkeit darstellte, welche die abgegangenen englischen Gesandten ihm aufzudrücken gewagt hatten. Daher erzählte er dem Papst und den anwesenden Cardinälen zwar nicht öffentlich in einem Consistorium, sondern geheimer im Gemach in einer gewissen anmuthigen und gedrängten Kürze die ganze Abfolge des Geschehenen und die Ursache seines Austritts.

Er hielt zu seiner Vertheidigung folgende Rede an den Papst: „Zu deiner Audienz flüchte ich mich, heiligster Vater, auf daß du, der du die Freiheit der Kirche mit so großer Gefahr deiner Person erkauft, erkennen mögest, daß das der einzige oder doch der größte Grund meiner Verfolgung sei, daß ich dein Beispiel benützt habe. Denn ich habe beklagt, daß der Zustand der Kirche allmälig erschüttert, und deren Gerechtsame in den Geiz der Fürsten vergeudet werden, und ich glaubte, der kommenden Krankheit begegnen zu müssen. Und je mehr ich jenem meinem Herrn, welchem ich nach Gott das Uebrige schulde, mich verpflichtet wußte, desto sicherer glaubte ich seinen Anstiftungen widerstehen zu müssen, bis da Jene obgesiegt und seine Klarheit mir verdunkelt haben. Von da an brachten sie, wie es Sitte bei den Fürsten ist, Anschuldigungen und Verleumdungen als Anlaß meiner Verfolgung vor, und ich wollte lieber hinaus geworfen werden, als unterschreiben. Zu diesen Uebeln kam noch, daß ich, wie ein Laie, vor den König gerufen wurde, um ihm genug zu thun; und von dort, wo ich Hilfe gehofft hatte, ward ich aufgegeben. Denn ich gewahrte, daß die Herren und unsere Mitbrüder, jene Bischöfe, nach der Willkür der

1) *Reg. de Pont.* l. c. p. 152.

Höflinge, bereit waren, mich zu ahnden. Während so bei dem Einstürmen Aller ich fast erstickt war, suchte ich Athem bei der Audienz deiner Heiligkeit, welche auch die in höchster Noth Weilenden nicht versäumt. Daher stehe ich hier, um zu erweisen, daß ich weder dort, noch von Jenen hätte gerichtet werden sollen. Denn, meine Väter, was wäre das Anderes, als Euch euere Rechte entziehen? Was Anderes, als Geistliches unter Weltliches beugen? Einmal entstanden, wäre dieses Beispiel zu Vielem. Darum glaubte ich fester widerstehen zu müssen, weil die Lust zu schaden geneigter werden würde, wenn sie vorher die Schwäche erkännten. Aber sie werden sagen: Dem Kaiser war zu geben, was des Kaisers war. Aber wenn man auch in Mehrem dem König gehorchen muß, so darf man ihm doch nicht in Jenem gehorchen, durch welches bewirkt wird, daß er nicht König sei. Jenes wäre nicht des Kaisers, sondern eines Tyrannen, in welchem sie, wenn auch nicht für mich, doch für sich selbst ihm widerstehen würden. Denn wenn Jenem das letzte Gericht vorbehalten ist, der mächtig ist, Leib und Seele zu richten, wird denn da nicht die letzte und höchste Gewalt unter den Menschen Jenem zustehen, welcher nach dem Geist richtet? Wenn sie eine gerechte Sache hegten, warum griffen sie mich denn an? Was schelten sie mich, wenn ich an Jenen appellirte, bei welchem Lügen nicht erlaubt ist und nicht hilft? Entweder klagten sie ungerecht gegen mich oder sie mistrauten Deiner Gerechtigkeit. Denn doppelt würde ich beschämt, wenn ich vor Deiner Heiligkeit überwiesen würde. Auch wundert es mich nicht, daß damals Laien gegen die Geistlichkeit eine solche Aufzeichnung betrieben; darüber aber wundere ich mich, daß meine Herren und Brüder nicht blos Mitwisser dieses Umtriebs, sondern auch dessen Fürsprecher geworden. Denn wie sollte ich die Verfolgung von Jenen befürchten, für welche ich mich bei so großen Angriffen entgegengestellt hatte? Ich hätte obgesiegt, wenn Jene gewollt hätten. Aber schlimm geht es dem Haupt, wenn es von den Gliedern verlassen wird; wenn sogar die Augen die Verrichtung der Zunge gegen das Haupt übernehmen. Hätten sie klar vorgesehen, so rüsteten sie gegen sich das Verderben, und die Fürsten bedienten sich deren Hilfe zu deren Knechtschaft. Was war denn diese Ursache so großen Hasses, daß sie, um mich zu vertilgen, sich selbst vertilgten? Indem sie so das Geistliche für das Weltliche versäumen, verfallen sie in Beidem. Warum wagten sie es, mich, ihren Vater, welcher Einsprache erhob und an Deine Audienz appellirte, in einem vorgängigen Urtheil zu verdammen? Wie wenn sie erst gegen dieselbe allgemeine Kirche mit dem auf uns erbosten Fürsten eine Verschwörung gemacht? Und Dich, heiligster Vater, konnte der Verdacht so erreichen. Aber, werden sie sagen, sie waren durch

die Pflicht gegen den Herrn, den König, verpflichtet. Allerdings jenem leiblich, mir aber geistlich. Wem konnten sie mehr verpflichtet sein, als sich selbst? War nicht der Schade am Leiblichen geringer zu achten, als der am Geistlichen? Sie sagen weiter, in dieser Zeit hätte man den Fürsten nicht reizen sollen. Wie fein sie doch für ihre Knechtschaft folgern! Ja sie selber reizen, welche seinen Excessen Flügel geben und Zustimmung. Jener wäre ruhig geblieben, wenn sie ihm nicht zugestimmt. Und in welcher Zeit wird Standhaftigkeit mehr erfordert, als unter den Verfolgern? Werden nicht die Vertrauten in den Verfolgungen erprobt? Wenn sie immer unterliegen, wie werden sie obsiegen? Einmal müssen sie doch widerstehen.

„Lasse dich daher, heiligster Vater, herab zu meiner Flucht und Verfolgung, und gedenke, daß ich einst zu Deiner Zeit groß gewesen und wegen Deiner mit Unbilden heimgesucht worden. Gebrauche Deine Strenge, zügle Jene, auf deren Anstiften der Namen dieser Verfolgung ausgebrochen ist. Und nicht möge von diesen Dingen etwas dem Herrn König zugerechnet werden, der eher der Diener, als der Erfinder dieses Rankes ist[1])."

Auch wie er bei der Nachgiebigkeit gegen jene Gewohnheiten, welche bei Clarendon geschmiedet und aufgesetzt worden, selber gefallen sei, bekannte er offen und leugnete Nichts, und aus welchen Gründen er zu diesem Fall verleitet worden sei. Er warf sich vor dem heiligen Vater nieder und hielt ihm in beiden Händen entfaltet die Urkunde des Königs vor, welche die Gewohnheiten enthielt und sprach auf den Knieen: „Herr Vater, das ist die Ursache, das meine ganze Schuld, für welche ich von meiner Kirche vertrieben, das Exil erleide. Das sind die Satzungen, derentwegen ich den unversöhnlichen Zorn des Königs empfinde, das die Ueberlieferungen, welche in seinem Reich der König zu halten und mit dem Eid zu bestätigen befahl; weil ich diesen den Satzungen Gottes und der Apostel widerstreitenden Gesetzen meine Zustimmung zu geben verabscheute, lediglich deßwegen bin ich gekommen, die Zuflucht deiner Gegenwart zu finden."

Zugleich resignirte er auf das Recht der erzbischöflichen Würde in die Hand des Papstes und verlangte, daß er irgend einen gelehrtern und stärkern Prälaten der englischen Kirche auf deren Erzstuhl bestelle[2]). Der Papst aber hob den treuen Sohn auf, umarmte und küßte ihn unter Thränen und dankte laut Gott, daß er einen im Geist so demüthigen Mann, einen um das Heil der Schaafe so besorgten

1) M. s. diese Rede bei *Bouq.* t. XVI. p. 223 sq. *Giles* Ep. S. Thomae vol. III. nr. 2. p. 3 sqq.

2) Herbert schweigt von dieser Resignation; dagegen meldet sie *Ed. Grim* l. c. p. 52.

Hirten, einen so standhaften Vertreter in der Sache, ja in vielen Sachen Gottes gefunden. Die Würde aber, welche er niedergelegt hatte, beschloß der Papst, da er für diese Last keinen Stärkern wußte, ihm wenn auch gegen dessen Streben und Willen zurückzugeben [1].

Die verhängnißvolle Schrift, welche die Gewohnheiten von Clarendon enthielt, hatten der Papst und die Cardinäle bisher noch nicht gesehen.

Auf Einladung des Papstes erhob sich jetzt der Erzbischof und stand in der Mitte der Schaar seiner Geistlichen. Und als nun auf Geheiß des Papstes jene Gewohnheiten verlesen wurden und der Vorlesende das erste Capitel vorgelesen hatte, so begann der Erzbischof gegen das vorgelesene Capitel wunderbar seine Gründe zu entwickeln und des Königs Absichten dabei zu beleuchten und aufzudecken, wobei er aus den Decreten und bürgerlichen Gesetzen nachwies, worin und inwiefern das Ausgesprochene den Canones der heiligen Väter widerstritt und wie schwere Gefahr der Kirche Gottes drohen würde, wenn dem König seine Absicht durchzusetzen gelänge. Aehnlich verfuhr er bei allen andern Capiteln, was Alles der Papst mit gespannter Begierde hörte, wie dieser denn auch dessen Behauptungen im Einzelnen fleißig sich merkte.

Nachdem sofort in der Audienz des Papstes und der Cardinäle alle sechszehn Gewohnheiten verlesen, Einiges wieder gelesen und fleißig und aufmerksam gehört und erwogen worden, gerieth der Papst in die größte Aufregung: er rügte den Erzbischof, daß er und die Bischöfe, welche bei ihm waren, durch ihre Zustimmung zu diesen Gewohnheiten, die keine Rechtsgewohnheiten, sondern vielmehr tyrannische Usurpationen seien, auf ihr Priesterthum verzichtet und die Kirche Gottes zur Magd erniedrigt hatten.

Dagegen machten die Cardinäle, welche um Gunst und Geld die Partei des Königs nahmen, dem Erzbischof viele Mühe, hauptsächlich Wilhelm von Pavia, welcher vor den Uebrigen dem König vertraut war; dieser erhob sich, den Erzbischof in Allem zu behindern bemüht, bei allen einzelnen Punkten, machte ihm viele Einwände und fragte ihn Vieles, was der Erzbischof aber wie Spinnengewebe ohne Schwierigkeit und Zögern entweder löste oder widerlegte. Dieser Cardinal Wilhelm glaubte sogar, der Erzbischof trage eine fremde und nicht selbstgemachte Rede vor, und gelänge es ihm, ihn aus deren Zusammenhang zu bringen, den Erzbischof dem Spott und Gelächter Preis zu geben. Da dieser aber bald erkannte, daß ihm der Cardinal Wil-

1) *Edw. Grim* l. c. p. 52. *Passio quinta* auctore anonymo bei *Giles Vita S. Thomae* vol. II. p. 169.

helm geradezu widerstrebe, so verwickelte umgekehrt er ihn in der Gegenrede und umstrickte ihn so eng mit Einwürfen, daß Allen offenbar wurde, er stütze sich nicht nur lediglich auf eigene Kraft und Beredsamkeit, sondern ihm eigne auch eine unbesiegbare Geisteskraft und Rednergabe. Und nachdem dergestalt sowohl über der Darlegung seiner Sache, als auch über dem Streit mit seinen Gegnern ein großer Theil des Tags hingegangen; — denn es waren sechszehn Capitel jener Gewohnheiten, auf welche er stehend geantwortet hatte — so bewunderte der Papst endlich seine Seelengröße und Vortrefflichkeit, er berief ihn zu sich und ließ ihn neben sich sitzen und sprach: „Liebster Bruder, sei mir willkommen.“ Und nachdem er ihn freudig und wiederholt willkommen geheißen, so begann er ihm zu danken, daß er eine so große Last und ein so schweres Geschäft auf sich genommen, daß er nämlich den Muth bewiesen, die Kirche Gottes in so gefährlichen Zeiten gegen die Angriffe der Tyrannei zu vertheidigen [1]).

Der Papst erklärte, es wäre viel besser gewesen, wenn die Bischöfe England's jede Gefahr auf sich genommen, als so großen Verwüstungen des Gesetzes Gottes ihre Zustimmung gegeben hätten; doch, sagte er, unter dem Verabscheuungswürdigen, welches in unserer Gegenwart verlesen wurde, ist zwar gar nichts Gutes, aber Einiges ist doch duldbar; das Letztere kann die Kirche ertragen, aber das Meiste ist verwerfen, und zwar von alten und authentischen Concilien verdammt als schnurstracks den heiligen Satzungen widerstreitend. Als erträglich, als duldbar erklärte der heilige Vater von den Gewohnheiten von Clarendon die II., III., VI., XI., XIII., XIV., XVI. [2]), alle andern hat er platterdings verworfen und erklärt, daß sie künftighin von der Kirche zu verdammen seien. Dann wandte er sich zum Erzbischof und sagte zu ihm: „Bruder, obwohl dein und deiner Brüder Mitbischöfe Excess groß und arg gewesen, so muß man mit dir doch schonlicher verfahren; denn obwohl du, wie du selber bekennst, gefallen bist, so hast du dich doch ermannt, nach dem Fall wieder aufzustehen und hast wegen des Falls schon viel Hartes und Herbes erduldet; auch hast du, sobald du gefallen, während du noch in England warst, von uns die Wohlthat der Lossprechung gesucht und sie von unserer Milde durch unser Schreiben auch verdient, und als wenn diese noch nicht genügte, eben weil das Bekenntniß nicht durch einen Gesandten oder

---

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 153 sq.

2) *Mansi* l. c. p. 195 sq. Wir finden auch, daß der Erzbischof bei seiner spätern Verdammung dieser Gewohnheiten, so in der Kirche zu Vezelay im Jahr 1166, hauptsächlich einige dieser Gewohnheiten als die schädlicheren hervorgehoben hat.

schriftlich zu geschehen pflegt, hast du jetzt erst den apostolischen Stuhl, deinen Fall ergeben und demüthig bekennend, in schwerster Mühsal und unter verschiedenen Gefahren aufgesucht; daher ist es auch würdig und wir sehen dir dies nach, daß du in deinem Unglück den Trost und die Gnade unserer Milde vor anderen kirchlichen Personen um so voller und liebreicher erfahrest, als du für die Freiheit der Kirche und für den Glauben und aus Anhänglichkeit an uns Größeres verlassen und Schwereres erduldet hast."

So entließ der Papst den Erzbischof, welchen er zuerst mit väterlicher Strenge gerügt und dann mit süßer väterlicher Tröstung erquickt hatte.

Am andern Tag aber wurde der Erzbischof von einigen Cardinälen und von den meisten großen und andern gelehrten Männern am Hof, welche in den Schriften mächtig sind, und welche von jeher am römischen Hof in Fülle blühten, gleichsam von seinen Vertrauten und Gönnern, mit milder und freundlicher Härte gerügt, daß er in diesen so schlimmen Tagen, nämlich zur Zeit des Schisma's und unter den Ruinen der Kirche, gegen seinen Fürsten, gegen eine so große Macht, sich erhoben habe; er hätte, sagten sie, eher der Zeit nachgeben und ertragen sollen, da das die Stunde und die Macht der Finsternisse wäre, ohne daß Petrus sein Schwert ziehen durfte, sondern es vielmehr in die Scheide zurückstecken mußte. Und, setzten sie hinzu, das Unkraut, das von dem Menschenfeind in den Waizen gesäet wurde, durfte damals von den Knechten des Evangeliums nicht gesammelt werden, damit sie nicht etwa durch dessen Ausreutung zugleich auch den Waizen ausrissen. Daher dürfen nach dem Gebot des Hausvaters beide zugleich neben einander wachsen. Dasselbe sei auch der Rath des Meisters, welcher wegen der Schlimmheit der Tage die Zeit auszulösen rathe, indem er sage: «Redimentes tempus quoniam dies mali sunt.» Gleicherweise sage auch der Prophet: «Ideo prudens in tempore illo tacebit, quia tempus malum est.» Sie fügten ferner hinzu, daß die starken Säulen der Kirche sich, um deren Bau länger und fester zu tragen, zuweilen unter der Hand der Klugheit sogar gleichsam in gebrechliche und dünne Rohre zur Zeit verwandeln, für welche es besser sei, daß sie bei dem heftigen Toben des Sturmes etwas sich beugen, als daß sie durch Widerstand über ihre Kräfte brechen. Das habe auch der Meister nach der ihm gegebenen Weisheit wie gelehrt, so gethan; denn während er die Abschaffung jenes alten Gesetzes verkündigte, habe er dennoch, selber der Zeit nachgebend, das Gesetz an sich selber erfüllt, dessen Abschaffung er lehrte, indem er das Haupt nach dem Gesetze schor und gereinigt nach dem Gesetz in den Tempel getreten und Opfer dargebracht, auch den Timotheus beschnitten. Und während er doch der

Lehrer der Völker, der Sachwalter der Juden und unter den großen Gottesgelehrten der größte gewesen, er, der nicht von dem Menschen und nicht durch den Menschen das Evangelium gelehrt hatte, so habe er nach allem dem sich doch der irdischen Macht unterworfen, indem er sich auf den Kaiser berufen und so bei allem dem erachtet, daß, wenn die Zeit es erfordere, man der Zeit nachgeben und die Zeit nach der Zeit einlösen müsse [1]).

Nachdem dieses nun der Erzbischof vernommen, welcher als vorsichtig glaubte, daß von den Großen und Weisen des Hofs ihm dieses am Hof vorgeworfen werden müßte, er aber mit den Seinigen darüber zum Voraus verhandelt und seine Reden im Geist schon zum Voraus geordnet hatte, so antwortete er gemäß der ihm verliehenen Weisheit und Gnade alsbald [2]).

„Brüder," sprach er, „ich leugne nicht, daß man, wie ihr, so gelehrte Männer, sagt, je nach der Zeit der Zeit nachgeben und Vieles für die Zeit ausstehen müsse; ich gestehe auch, daß man in dieser Stunde bei dieser Macht der Finsterniß, nämlich unter einem solchen Kaiser Friederich und bei einem solchen Gegenpapst Octavian, bei so bedeutenden Schismatikern, gegen katholische Fürsten, welche von der Kirche nicht gewichen, sondern bei ihr ausgeharrt, wenn sie auch Vieles fehlen, durchaus nicht das Schwert Petri ziehen, sondern daß man es, wie ihr sagt, in die Scheide zurückstellen solle, damit nicht etwa in der Kirche Gottes die Spaltung noch ärger werde, zumal die Bosheit der Trennung immer mehre Genossen zu gewinnen sucht. Ja die Schlimmheit der Zeit kann so groß werden, daß der Kirche nur Seufzer und Schmerz erübrigen und Rufe zu dem Herrn; dann wird die Strenge der kirchlichen Zucht schlummern. Das ist aber die böse Zeit, wenn nämlich keine Hoffnung zur Besserung der Uebel, sondern Gott allein die Rache erübrigt, wie denn der Herr selber spricht: «Mihi vindictam.» Hierüber habt ihr schon oben das vom Propheten Gesagte erwähnt. Daher wird der Kluge in der Zeit schweigen, weil die Zeit schlimm ist; dann wird allerdings nach dem Rathe des Weisen der Rache des Allerhöchsten Statt zu geben sein. Es gibt aber auch eine andere Zeit, wo nämlich noch Hoffnung zur Besserung der Uebel besteht. Und dann muß man allerdings zuwarten, ertragen und beten für die Unterdrückten. Denn sonst gilt das, was durch den Weisen gesagt wird: «Vae his qui sustinentiam perdiderunt.» Die erste Zeit ist nun dunkel und dann ist die Stunde und die Macht der Finsternisse und dann ist nach dem Wort des Herrn das Schwert des Petrus einzu-

1) *Herbert* l. c. p. 181 sqq. *Roger Croilandiae* l. c. p. 46 sq.

2) Die ganze Rede theilt *Herbert* l. c. p. 183 sqq. ausführlich mit.

stecken. Die zweite Zeit ist aber gleichsam neblicht, und dann muß man das Schwert Petri zur Zeit um sich hängen und es ergreifen. Und gemäß diesen Zeiten spricht von der kirchlichen Rache oder von dem evangelischen Schwert Petri die Schrift verschieden. Bald nämlich von dessen Führung, bald von dessen Einsteckung, zuweilen aber davon, es je nach der Zeit umzuhängen und zu ergreifen, und das nun, Brüder, wißt ihr viel besser als ich, ihr, die ihr in einer so großen Schule des Lehrers der ganzen Kirche täglich lernet oder lehret. Aber in eurer Audienz sagen wir dies deswegen, nicht damit der Schüler die Meister lehre, sondern damit ihr nicht argwohnet, daß ich jetzt noch verlange oder begehre, daß dieses Schwert gegen meinen Fürsten und Herrn, den König von England, gezogen werde, wenn auch zu hart gegen mich verfahren worden ist. Man muß vorher dulden und die königliche Milde mit Warten erlangen, nach dem Rath des Weisen: «Fili,» spricht er, «in mansuetudine opera tua perfice et super hominum gloriam diligeris.» Denn bisweilen erwirkt die Ruhe das, was die Gewaltthätigkeit nicht vermag, daher auch das Wort des heidnischen Dichters:

Peragit tranquilla potestas
Quod violenta nequit.

Und der Lehrer einer spricht: «Saepe flectit humanitas quos nec virtus potuit superare nec ratio.» Daher gehorche ich keineswegs nicht, wie ihr mich beschuldigt, ja ich gehorche und gehorche willig der Zeit und eile nicht der Zeit voraus, ertragend und zu ertragen bereit, bis mit der Gnade Gottes auf den Zorn meines Herrn und Königs die Nachsicht folgt, so sehr, daß, wenn ich gegen ihn das Schwert gezückt sähe, ich mich dazwischen werfen und ich mich dem gegen ihn gezückten Schwert entgegen stürzen würde. Denn die erste Zeit ist die des Aushaltens, die Zeit der Barmherzigkeit; die der Gerechtigkeit kömmt aber später, damit wir so die Barmherzigkeit und das Gericht dem Herrn singen. Gleichwohl ist es, wie wir es schon berührt, damit ich nichts gegen die apostolischen Decrete oder zum Nachtheil der Wahrheit wage, weder ohne Unterschied, noch durchweg wahr, daß in bösen Tagen oder zur Zeit eines Schisma's die kirchliche Strafe gegen die Fürsten oder gegen Jene, welche die Menge auf ihrer Seite haben, nicht zu vollstrecken oder das Schwert Petri zu ziehen sei. Denn es könnten zur Zeit des Schisma's die Fürsten der Völker, welche von der Kirche nicht abgewichen, sondern zu ihr gestanden, so arg und so hart die Lenden ihrer Mutter erschüttern und deren Eingeweide ausschütten, deren Frieden störend, daß sie dieselben als entartete von sich ausweisen müßte, und sie gleich Heiden und Publicanen würden; daher zieht auch der Meister in zarter

Pflanzung der noch jugendlichen Kirche nicht blos gegen Jene, welche deren Lenden erschüttern und deren Eingeweide heraus schütten, wie Jene sind, welche kirchliche Personen unterdrücken und deren Frieden stören, sondern auch gegen Jene, welche durch verschiedene Flecken der Verbrechen die Gestalt der Kirche schänden, das evangelische Schwert. «Si is,» sagt er, «qui frater nominatur, est fornicator, aut avarus, aut idolis serviens, aut maledicus, aut ebriosus, aut rapax cum ejusmodi nec cibum sumere.» Und anderswo spricht er: «Si quis non obedierit verbo nostro per epistolam, hunc notate et ne commisceamini cum illo ut confundatur.» Sehet da also schon zur Zeit, wo die Kirche noch zart und neu war, wo schon in der Wiege ihrer ganz kleinen Erwachsenheit sich die Hände Aller gegen sie erhoben, zog gleichwohl zuversichtlich und unerschrocken der Meister das Schwert, auf daß er dem Bräutigam eine glorreiche Braut vorführete, ohne Flecken, ohne Runzel oder etwas dergleichen, sondern die da heilig und makellos wäre. Wenn also der Lehrer der Völker noch in der zarten und neuen Kirche Solches wagt, so darf man jetzt viel weniger zittern, wo die Kirche nach der Verkündung des Propheten in den Stolz aller Jahrhunderte gestellt ist. Auch anderswo rügt der Meister die Schüler, welche er unter den Anfängen der werdenden Kirche als Prälaten geweiht hatte, wie folgt: «Sustinetis,» sagt er, «si quis vos in servitutem redigit, si quis devorat, si quis accipit, si quis in faciem vos caedit.» Sehet, das ist des Meisters Rüge gegen die Jünger, welche er als Prälaten über die neue Kirche geweiht hatte, wegen der Duldung der kirchlichen Knechtschaft. Und wenn diese Knechtschaft schon damals nicht ertragen werden durfte, als, wie wir sagten, die Kirche noch klein war und die Hände Aller gegen sie waren, um wie viel weniger jetzt! Denn wenn jetzt auch ein Schisma wüthet, wie es denn häufiger in der römischen Kirche vorkömmt, so sind doch auch Jene, welche für Schismatiker gehalten werden, Bekenner des christlichen Glaubens, die Kirche zwar verwundend, doch gar nicht ertödtend, und sie werden mit des Herrn Barmherzigkeit bald zum Gehorsam gegen die römische Kirche zurückkehren. Und wenn die kirchlichen Beispiele nicht genügen, so lasset uns doch wenigstens von den Heiden die Vorbilder nehmen. Unter diesen belobt einer der heidnischen Dichter einen gewissen andern Heiden, daß er unter einem harten Fürsten und in schlimmen Zeiten gut, das ist, frei zu sein wage, indem er zu Jenem, welchen er preist, spricht:

Laudari debes quoniam sub principe duro
Temporibusque malis ausus es esse bonus.

Gut, sagt er, das ist, frei, indem er so das allgemeine Wort gut näher bezeichnet. Und wahrlich, wenn die Kirche gegen die Verletzer

des kirchlichen Friedens nicht das Schwert frei und unerschrocken zieht, so trägt der kirchliche Richter das Schwert ohne Grund. Und zwar wird dieser Kirchenfriede nicht nur durch Schismatiker und Häretiker, sondern oft auch durch Tyrannen, Söhne der Kirche, gestört, welche, wie wir oben berührt, indem sie die Lenden ihrer Mutter erschüttern, die Eingeweide ausschütten, kirchliche Personen unterdrücken, vertreiben, neue Gesetze errichten und die Freiheit des Clerus, welche der Kirche Zierde und Kraft ist, rauben, indem sie so die Kirche, welche in den Stolz der Jahrhunderte gestellt ist, zur Magd so erniedrigen, daß sie wie das Volk und der Priester ist. Und gegen Solche ist nun auch zur Zeit eines Schisma's, zur Zeit einer Häresie, gleichwie gegen die Schismatiker und Häretiker, die kirchliche Censur zu üben und Petri Schwert zu ziehen. Sonst trägt der Statthalter Christi, der Nachfolger Petri, ohne Grund, wie wir schon gesagt haben, dieses Schwert, und wenn er, wie ein Feiger und Furchtsamer zur Zeit des Kriegs es nicht zieht, sondern verbirgt, so wird die Kraft der Kirche im Unglück nicht vollendet, sondern geschwächt. Das aber beweinte der König und Prophet: «Infirmata est,» sprach er, «in paupertate virtus mea.» Dagegen rühmt sich der Meister in der Schwäche seiner Macht: «Quando infirmor,» sagte er, «tunc potens sum.» Und anderswo sagt er zum Jünger: «Memor esto, Dominum Jesum Christum resurrexisse a mortuis secundum evangelium meum, in quo laboro usque ad vincula, quasi male operans sed verbum Dei non est alligatum.» Daher soll auch nach dem Vorbild des Meisters die Kirche in ihrer Schwäche ihrer Macht sich rühmen, daher soll auch nicht das Wort Gottes, das Schwert des Geistes gebunden werden, sondern dann wird es weit mehr unter den Banden glorreicher gezogen. Denn es ist kein Grund, warum die Kirche schwanken oder fürchten soll, da es ihr, wie einer ihrer gefeierten Lehrer sagt, ganz eigenthümlich ist, daß sie dann einsehe, wenn sie gerügt wird, dann siege, wenn sie verletzt wird, dann obherrsche, wenn sie verlassen wird. Und welche, wie wieder ein anderer der Lehrer sagt, über das Unglück sich freut, in der Enge sich erweitert, durch die Traurigkeit sich aufrichtet, mit Thränen sich nährt, mit Blut sich tränkt, durch den Tod befruchtet wird, welche, mit den Niederlagen der Welt beschwert, immer zu siegen weiß und aus den Gründen wächst, aus welchen die Welt abnimmt. Denn sie ist die Arche, welche, je stärker sie von den Fluthen der Welt gepeitscht wird, um so höher getragen wird. Es ist daher kein Grund, wie ihr, Brüder, mir durch eine gewisse Andeutung der Worte zu verstehen gebet, daß auch in dieser Zeit des Schisma's wegen der Kirche für die Kirche zu fürchten sei, daß der Statthalter Christi, der Nachfolger Petri, gegen die Verletzer des kirchlichen Friedens das Schwert nicht ziehe.

Man darf, sage ich, wegen der Kirche oder für die Kirche nicht fürchten. Denn damit wir das festeste und unleugbare Zeugniß anführen, ist noch nach dem Wort der Wahrheit selbst in dem Evangelium diese Kirche jenes Haus des weisen Mannes, welches auf den festen Felsen gebaut ist, und welches dort die Unbill weder der Stürme, noch der Ueberschwemmung fürchten darf; es ist nämlich auf dem Felsen erhöht, auf dem Felsen sicher, auf dem Felsen feststehend, sicher vor dem Feind, geschützt vor dem Einsturz. Und wenn auch der Fels noch nicht genügt, spricht er, so hat er auf die Sonne seinen Tabernakel gestellt, auf die Sonne der Gerechtigkeit, auf Christus ist die Kirche gegründet. Daher sagt auch der Lehrer: «Fundamentum positum est, quod nemo mutare potest, quod est Christus Jesus.»

Stehen wir daher, Brüder, zusammen, die wir nicht zurückgewichen sind, auch in dieser unserer Armuth, in dieser unserer Schwächung, in dieser Zeit der Spaltung soll unsere Tugend nicht geschwächt werden; sondern wenn die Zeit es fordern würde, sollen wir nicht die Sklaven weltlicher Furcht, sondern die Diener der Gerechtigkeit sein. Denn es steht geschrieben, daß die Gerechtigkeit und der Friede sich geküßt haben. Ja, sie küssen sich, sie sind nämlich verbündet und einträchtig. Die Gerechtigkeit nämlich erzeugt, nährt den Frieden und schützt ihn vor Verletzung. Und deswegen ergötzen diese beide, wie Mutter und Tochter, wie Amme und Säugling, und wie Vormünderin und Mündel sich gleichsam in wechselseitigen Küssen und sie pflegen sich in stetigen Umarmungen. Denn so eng sind sie unter sich verbündet und einträchtig, daß Keines ohne das Andere ist; daher sagt auch von deren Verbündung und Eintracht einer der gefeierten Lehrer der Kirche: «Amant se duae hae, adeo ut qui fecerit justitiam, inveniat pacem et non aliter.» Daher darf man in schlimmen Tagen zur Zeit des Schisma's oder der Ketzerei, oder wenn Tyrannen die Kirche vergewaltigen und den Frieden der Kirche stören, nicht die Waffen der Gerechtigkeit niederlegen, sondern ich halte es, damit ich jedoch Nichts gegen die apostolischen Satzungen oder zur Gefährde der Wahrheit wage, eben so sehr nach den Beweisen des Meisters und nach den Ermahnungen der Heiligen, für wahrer, daß ohne Unterschied gegen jedweden Verletzer des kirchlichen Friedens von den Dienern der Gerechtigkeit frei und unerschrocken die Waffen der Gerechtigkeit geführt werden sollen, damit so an dem Tage der Kämpfe des Herrn die Fahnen der Gerechtigkeit dem zu fesselnden Frieden zur Hilfe ziehen; denn wie es insgemein heißt, bringen die Waffen den Frieden und die Gerechtigkeit wird zwar bewaffnet, der Friede aber belorbeert und wehrlos dargestellt, weil er durch die kämpfende Gerechtigkeit siegt. Es ist daher zur Zeit des verletzten oder gefesselten Friedens ganz schändlich und ungeziemend, wenn die Gerechtigkeit sich

versteckt, weil, wenn dem gefangenen oder gefangen zu nehmenden Frieden die Gerechtigkeit nicht bald zu Hülfe eilte, die Gerechtigkeit den Frieden mit dem Friedenskusse verriethe; denn die Gerechtigkeit und der Friede küssen sich. Und wahrlich, Brüder, daß ich ohne Schonung die Wahrheit sage, dadurch, daß man so großen Verstellungen, wie ihr so eben in euerer Ansprache angedeutet habt, unter Anderem noch beifügt, daß zur Zeit starke Säulen der Kirche in gebrechliche und dünne Rohren umgewandelt werden müssen, wahrlich durch solche Verstellungen wächst den Sündern nur der Trotz, und Könige gehen in Tyrannen über. Und vorzügliche Söhne der Kirche werden Hauptfeinde der Kirche, frei gegen ihre Mutter, die Kirche, wüthend, indem die Strenge der kirchlichen Disciplin darnieder liegt, so, daß das Schwert der auswärtigen Ungläubigen erträglicher wird, als der Aufruhr der heimischen Söhne, und die Kirche mit jenem heiligen König klagt: Ecce in pace amaritudo mea amarissima. Denn die erste Bitterkeit ist, Bitteres von den Feinden erleiden; die zweite bitterere ist, es von den Nächsten leiden; die dritte bitterste aber ist, von den Söhnen bekämpft werden; denn das ist gerade, wie wenn die eigenen Eingeweide in Geschwüre verwandelt würden. Daher sagt der Weise: Filii tibi sunt, erudi et curva illos a pueritia illorum. Allein, Brüder, auf daß ich in Einfalt zu euch rede; denn ihr sucht, wie ich sehe, mir das zur Schuld anzurechnen, was, wenn ich nicht irre, mir zur höchsten unsterblichen Glorie gerechnet werden muß, nämlich das, daß ich an die sinkende Arche der Heiligung zu deren Aufrichtung nach der Pflicht meines Amts und nach Kräften die Hand angelegt, und die Schultern unter die Ruinen der Kirche gestellt habe, zur Aufrichtung der Trümmer der Kirche, soviel nur möglich ist, und unter deren Ruinen fast erdrückt, damit nur sie selbst nicht erdrückt würde. Und wenn man rühmen soll, was man allerdings muß, welches auch jetzt noch förderlich ist, so haben zur Zeit, wo unter den Spaltungen der römischen Kirche gleichsam der Erdkreis einstürzte, meine Väter und Vorgänger, die Erzbischöfe von Canterbury, gleichsam mit aufgerichtetem Nacken jederzeit unbeugsam zu stehen gepflegt, als die festesten und stärksten Säulen des Hauses Gottes; damit ich aber euch Eines, wenn auch furchtsam, — doch gebe es Gott — nicht ohne Grund sage: wenn auch ihr in dem gegenwärtigen Aergerniß einer aus was immer für einer Ursache so schweren Spaltung fallet, so werde doch ich unter euren gleichsam den Erdkreis erschütternden Ruinen, wenn der Herr seine Hand unterlegt, nicht stürzen; ihr möget als unsere Herrn und Väter immerhin thun, was in euren Augen gut erscheinen wird. Ich des obersten Hirten, euer was immer für ein Mitbischof und desselben Herrn Mitknecht, werde als wenn gleich unwürdiger Nachfolger meiner so großen Väter Fußstapfen

anbeten. Wenn ich diese auch nicht erreichen kann, so begehre ich doch, ihnen immerhin zu folgen; daher auch ich, wie ihr nun sehet, was ich auch weiß, daß es nur auf Anordnung des Herrn geschehen, welchem, nicht euch ich verpflichtet bin, die mir anvertrauten Talente mit Zins zu zahlen, sage ich, trage jetzt mit entschlossener Freude das Kreuz für die Kirche unter Mißachtung der Beschämung, und die Welt mag wollen oder nicht, es billigen oder nicht, ich werde es tragen, ganz bereit zu den Streichen, bis die Hand des gerecht richtenden Herrn, die über mich jetzt ausgestreckt ist, sich zurückziehen will, gewiß bis dahin zu den Streichen bereit, und lieber es wählend, für die Kirche Gottes betrübt zu werden, als die Lust zeitlicher Sünde und des königlichen Hofs zu haben. Denn es weiß der Klerus, es weiß das Volk, es weiß die Welt, wie groß ich am Hof gewesen, und wie große Herrlichkeit mir, dem vom Hof an die Kirche Herübergenommenen, folgen würde, wenn ich dem Willen meines Herrn Königs in Allem folgen möchte; wahrlich, ich würde mit der Stole doppelter Herrlichkeit geschmückt werden, wie mit der priesterlichen, so mit der königlichen; aber sicher ist mir, wie ich das Wahre bekenne, jetzt es das Geringste, daß ich in dieser That vom menschlichen Tage beurtheilt werde; gegenwärtig sei meine Glorie nur das Zeugniß meines Gewissens, und wenn ihr klug und fromm jene Schrift, welche der Papst gestern in eurer öffentlichen Audienz so schwer verdammt hat, beachten wollet, so ist euer Gehorsam kein geringer Grund unserer gegenwärtigen Störung.

„Was ihr aber, indem ihr mich stillschweigend rügt, sagt, daß ich nach dem Rath des Lehrers die Zeit hätte ablösen sollen, so kann ich über eure Klugheit mich nicht genug wundern; denn ich glaube nach dem Rathe des Lehrers dieselbe abgelöst zu haben, und wenn über jenes Wort des Lehrers die Auslegung der Heiligen, so wie allgemein und nothwendig, so wahr ist, so glaube ich nicht nur, sondern ich weiß ganz gewiß, daß ich diese Zeit abgelöst habe. Denn dort lehrt der Lehrer nicht die Rücksichtsnahme auf die Zeit, wo die Gefährdung der kirchlichen Freiheit betrieben wird; daher rügt er auch, wie wir schon oben gesagt, und wie wir hier zu wiederholen für nöthig finden, bei den Jüngern, welche er über eine noch unreife und neue Kirche als Prälaten bestellt hatte, die Erduldung der Knechtschaft. «Sustinetis, sagt er, si quis vos in servitutem redigit, si quis devorat, si quis accipit, si quis in faciem vos caedit.» Sehet, der Lehrer, welcher anderswo zur Beachtung der Zeit ermahnt, wenn die Tage schlimm sind, meint gar nicht die Beachtung der Zeit, wo nach Einführung der Knechtschaft die Ehre der kirchlichen Freiheit untergeht; denn dann ist es eher, als eine Beachtung der Zeit, ein Verderbniß der Zeit und eine schmähliche Wegwerfung der Kirche; denn was heißt gemäß der Nachsicht der Heiligen

nach dem Rath des Lehrers der Zeit Rechnung tragen? Wahrlich, um hier Nichts von dem Meinigen beizubringen; denn es ist nicht meine Lehre, sondern die der Heiligen, daß man der Zeit Rechnung tragen müsse, rathen Viele, aber Wenige wissen es, noch Wenigere thun es und greifen an, was sie nicht wissen. Denn was heißt es nach dem Rath des Lehrers und der Auslegung der Heiligen, der Zeit Rechnung tragen? Zeitliches geben und nehmen, Zeit geben und nehmen. Nämlich die Gelegenheit, Gott zu dienen, und dem Göttlichen obzuliegen. Von diesem aber hält das Zeitliche, nämlich halten irdische Beschäftigungen und Sorgen uns ab. Damit wir also die Zeit erlangen, muß Zeitliches für die Zeit hingegeben werden, und so tragen wir Rechnung der Zeit. Daher sagt auch der Lehrer der Lehrer im Evangelium, von welchem auch dieses Wort des Lehrers herzurühren scheint: «Si quis vult judicio tecum contendere et tunicam tollere, dimitte ei pallium.» Und wenn er sagt: «Noli propter temporalia damna seucuras temporales et causas cordis tui pacem et quietem amittere, quo minus habeas tempus, vacandi Deo tuo.» Sonst wirst du nicht nach dem Rath des Lehrers der Zeit Rechnung tragen, sondern du wirst die Zeit verderben. Mit dieser evangelischen Lehre stimmt auch ein allbekanntes und altes Sprichwort der Heiden überein: «Nummum quaerit pestilentia: duos illi da et ducat se.» Sehet also, Brüder, wenn es euch gefällt und gewahret, ob ich nicht so gehandelt, ob ich der Zeit nicht Rechnung getragen habe, ich, der ich das Zeitliche hingegeben für die Zeit, der ich den Reichthum und die Ehre der Kirche von Canterbury, welche unter den Kirchen des abendländischen Erdkreises strahlt, und zugleich die Gnade und die Herrlichkeit meines Herrn Königs für meine und des mir anvertrauten Klerus Freiheit und Frieden hingegeben habe, um mit der Gnade des Herrn Gnade für Gnade und Herrlichkeit für Herrlichkeit mir und der Kirche noch zu gewinnen, außer andern Gründen vorzüglich deswegen das Land in Flucht verlassend, weil ich gegenwärtig dort keine Frucht hätte wirken können. So hat auch jener Apollo, der Schüler des Meisters, welchen er zum Bischof der Korinther bestellt hatte, sie fliehend verlassen, weil er sie nicht hätte bändigen können, so daß er, obwohl er vom Lehrer nachdrücklich ersucht, zu ihnen zurück zu kehren, es doch nicht wollte, aus Furcht, er möge wegen der Ungebesserten nicht mit Frucht wirken können. Ueber ihn sagte der Lehrer zu den Jüngern: «De Apolline fratre notum vobis facio, quam multum rogavi eum, ut veniret ad vos cum fratribus et utique non fuit voluntas, ut tunc veniret.» So haben auch viele andere und gute Hirten aus gleichem Grund entweder ganz ohne Heerde, einmal die ihnen vertraute Heerde verlassen, oder sie wurden von einer Heerde zur andern versetzt, um dort das Amt der Hirtensorge nützlicher zu bethä-

tigen. So ist es daher, wie ich glaube, nicht nöthig, weder für ihre, noch für meine Flucht eine Rechtfertigung zu geben, besonders, da ich nicht nur aus Verzweiflung an der Besserung, sondern auch deswegen mich entzogen habe, damit ich zurückbleibend nicht mehr dem Tode, als dem Leben fruchtete. Denn wäre ich im Land zurückgeblieben und hätte mich bei so großer Gluth des königlichen Zorns demselben widersetzt, so hätte ich mit großer Gefährdung der kirchlichen Freiheit Schmerz auf Schmerz gehäuft. Denn der Weise sagt: «Sicut rugitus leonis, sic ira regis.» Denn der Zorn hat keine Barmherzigkeit und nicht die ausbrechende Wuth, und wer wird denn den Sturm des Aufgeregten ertragen können? Daher war es gerathener, dann zu weichen; denn sonst könnte nicht einem Leiter der Seelen, sondern eher einem Wahnsinnigen und Vermessenen gleichen, wer mit Wissen und Bedacht einem brüllenden Löwen entgegengeht, oder wer gegen den rauschenden Anlauf des Stroms sich anstemmt. Das verbietet der Weise ausdrücklich: «Noli, sagt er, resistere, contra faciem potentis, nec coneris contra ictum fluvii.» Das habe ich befolgt und ich bin gewichen. So sehr war das Herz des Fürsten, welches, wie die Welt weiß, einst so sehr in meinen Händen war, jetzt, da meine Sünden es so fordern, gegen mich verstockt, daher ich auch, wie ich schon gesagt, durch die Flucht es noch mehr entfremdet. Habe ich doch durch meine Flucht die neulich in die englische Kirche eingeführte Knechtschaft nicht mit meiner Auctorität bestärkt, sondern ich werde vielmehr, wenn der Herr es will und seine Hand anlegt, zuletzt um so stärker ihr Joch ganz abschütteln, und zwar ist, wie aus dem Gesagten, wenn ich nicht irre, erhellt, die Erschütterung dieser Knechtschaft dadurch, daß ich floh, größer, als wenn ich mich damals unbesonnen widersetzt hätte, indem ich schon dadurch, daß ich geflohen bin, mich widersetze; denn nicht deswegen sage ich dieses oder bin ich so geflohen, daß ich meinen Nachfolgern ein Vorbild des Fliehens geben wollte, wenn nicht etwa es so förderlich ist, und der dringendste Grund der Sachen es fordert, sondern ich sage dieses, weil der Erzbischof von Canterbury gegen seinen Fürsten zwar glorreich, wenn er Recht hat, aber nichts desto weniger immer gefährlich kämpft. Denn so ist es, wenn ein Metropolite auf einer Insel dem Inselkönig sich widersetzt, als wenn ein in Banden und in den dunkeln Winkeln eines Kerkers Gehaltener den Kerkermeister zum Kampf ladet. Und diese Gefahr haben meine Vorgänger fast alle erfahren. Denn das ist und war immer wahrhaft der harte und gefährliche Kampf aller Erzbischöfe von Canterbury, daß sie nämlich entweder auf der Insel widerstehen, oder durch Antretung der Flucht, wenn es vielleicht förderlicher ist, so die Insel durch viele Schlingen der Nachstellungen und Beschwerden verlassen.

„Doch Einen will ich Euch noch vorführen. Meinen nächsten Vorgänger, meinen Vater und Herrn glücklichen Andenkens, den Erzbischof Theobald, dessen untrennbarer Gefährte, so wie in vielen andern Gefahren und Drangsalen, so auch in dem Werk ich war, welches ich jetzt erwähnen werde. Es entstand, wie es meistens geschieht, zwischen dem apostolischen Mann heiligen Andenkens, Eugenius, und dem damaligen König von England, Stephan, Feindschaft. Dem Erzbischof und den Personen des Reichs war es vom König gegen den apostolischen Befehl verboten worden, zu dem Concil von Rheims, das damals zusammen gerufen ward, hinüber zu schiffen; der Erzbischof aber, welcher in jeder Weise zu gehorsamen suchte, vertraute sich in der Nacht geheim und sehr gefährlich, blos mit zwei oder drei auf der See ganz unerfahrenen Begleitern, in einem kleinen und dünnen Kahn den Winden und Wogen des Weltmeers, und kam so gleichsam ohne Steuermann und Ruderer in Rheims an. Als er nun im Concil erschien, und nachdem der apostolische Mann schon die Gefahr seiner Reise erfahren, sprach er sofort öffentlich und vor der ganzen Versammlung im Concil: „Dieser unser ehrwürdiger Bruder, der Erzbischof von Canterbury, hat mehr schwimmend als rudernd, um zu uns zu kommen, den Ocean übersetzt.“ Und so ist dieser mein Vater damals aus der Ursache gestohen, wie auch jetzt ich. Denn wenn er, obwohl Grund dazu vorliegt, Nichts von Beidem thun wird, so wird er von seinen Vätern entarten; er wird kein rechtmäßiger Sohn, sondern ein Bastard, er wird kein Canterburer sein; denn er ist vielleicht ein solcher ausser der Disciplin, deren alle seine Väter theilhaftig geworden [1]).“

Auf diese Rede belobten einige Zuhörer, als sie den Eifer des Erzbischofs hörten, seinen Austritt aus dem Lande als nothwendig; Andere dagegen wurden durch das Gehörte gar nicht überzeugt, sie rügten vielmehr dasselbe, was sie früher gerügt, indem sie erklärten, es wäre

---

1) Wir haben diese von Herbert, welcher dieser Conferenz ohne Zweifel angewohnt hatte, nach dem Angehörten überarbeitete Rede ihrem ganzen Umfang nach mitgetheilt, weil sich in ihr der ganze Standpunkt des Erzbischofs im Gegensatz zu dem des römischen Hofs unverhüllt darstellt. Der Standpunkt des Erzbischofs ist der grundsätzliche, nur gemildert durch die Züge einer grossartigen Kirchenpolitik und gehoben durch die großen Traditionen des durch den Kampf für die Freiheit der Kirche getragenen englischen Primasstuhls; der Standpunkt der Curialisten dagegen ist lediglich der der Convenienz des Augenblicks. Ueber beiden Standpunkten ragt der des Papstes mit seiner großen weisen Vermittlung beider Parteien.

Die richtige Auffassung dieser drei Stellungen löst das Räthsel des ganzen Kirchenstreits, seiner Verhandlung und endlichen Beilegung.

besser gewesen, wenn der Erzbischof in solcher Zeit im Land zurückgeblieben wäre und ausgehalten hätte.

Der Papst hatte von der Höhe seiner objectiven Anschauung das Verfahren des Erzbischofs gebilligt; allein die päpstliche Curie war, von der Gunst und vielleicht von dem Geld Heinrich's II. gewonnen, großentheils der königlichen Politik verfallen [1]).

Nachdem der Erzbischof noch mehre Tage am päpstlichen Hof verweilt hatte, so beschloß er, nach vorgängiger Berathung mit den Seinigen, irgend ein Kloster zu wählen, um dort in Abgeschiedenheit den Erfolg seiner Pilgerschaft abzuwarten; er wählte hiezu ein Cistercienser-Kloster, sowohl wegen der ausgezeichneten Frömmigkeit des Ordens, als wegen der in dessen Häusern waltenden friedlichen Ruhe, und zwar entschied er sich für Pontigny in Burgund, welches von der Stadt Sens, dem zeitweiligen Aufenthaltsort des Papstes, nur zwölf Meilen entfernt liegt, sehr reich war und den Ruf großer Gastfreundlichkeit genoß. Der Papst berief auf Begehren des Erzbischofs den Abt und die angesehenern Mitglieder des Klosters; und als diese nun aus dem Bericht des Papstes die Redlichkeit und Tugend des Erzbischofs und hauptsächlich die von demselben vertretene Sache erfahren, dankten sie dem Papst dafür, daß er seinem Kämpfer ihr Kloster als Wohnstätte angewiesen. So reiste der Erzbischof nach dreiwöchentlichem Aufenthalt am päpstlichen Hof mit apostolischem Urlaub und Segen nach Pontigny [2]).

In Pontigny war der Erzbischof von dem Convent mit größter Freudigkeit als ein von Gott gesandtes Opfer empfangen worden. Die

---

1) Johann von Salisbury in seiner Vita *S. Thomae* p. 354. sagt: «Sane in eorum (nunciorum regis) adventu hinc timor publicae perturbationis, quae ex ira regis posset oriri, inde spes quaestus, quam plures cardinalium nutare compellit, et facta est inter eos dissensio, dum diceretur ab his, Cantuariensem ecclesiasticae libertatis defensorem et idcirco justam fovere causam, ab illis pacis et unitatis perturbatorem et ideo ejus praesumptionis impetum potius refrenandum quam fovendum. Eo usque etiam invaluit inimicorum suggestio, quod nuntii domini Cantuariensis, praemissi enim erant eximiae virtutis et sententiae viri, nec promeruerunt a cardinalibus vel in osculo recipi. Angustiantur et illi videntes causam Domini sui imminere discrimini.» Und derselbe Schriftsteller sagt l. c. p. 359. über den Empfang des Erzbischofs durch die Cardinäle:

«— — — Tepide quidem exceptus a cardinalibus, quorum nares odor lucri quaestus causa infoecavit, ad domini tamen praesentiam est intromissus.» M. s. auch *Roger Croilandiae* bei *Giles* Vita *S. Thomae* vol. II. p. 45 sq. Gleich Ungünstiges berichtet über die Curie *Rogerus de Pont.* l. c. p. 153.

2) *Edw. Grim* l. c. p. 53. *Rog. de Pont.* l. c. p. 154. *Joan. Sarisb.* l. c. p. 330. *Roger Croilandiae* l. c. p. 47 sq.

Mönche erwiesen ihm die innigste Freundlichkeit und sahen ihm gegen die Ordensregel den Genuß von Fleischspeisen und einiges Andere willig nach. Einige Tage nach seiner Ankunft trat der Erzbischof in das Capitel und empfahl die Sache der Kirche, welche er vertrat, Gott und den Gebeten der Mönche. Der Erzbischof und sein Gefolge richteten sich im Kloster wohnlich ein. Er widmete sich eifrig dem Lesen der heiligen Schrift. Die Heiterkeit und Ruhe dieses Stilllebens behagten dem Erzbischof; er ergab sich ganz frommer Lesung und der Meditation; er fand endlich hier, was er vom Anfang seiner Erhebung zur erzbischöflichen Würde, ja schon unter den Eitelkeiten des Cancellariats, langher gewünscht hatte. Das Kloster ward ihm eine Schule der Tugenden.

Da der Erzbischof vor Allem den Frieden, nur unbeschadet der Freiheit der Kirche, liebte, so hatte er alsbald nach seiner Flucht durch den Prior Nikolaus vom Hospital zu Rouen [1]) die Vermittlung der Kaiserin Mathilde, der Mutter Heinrich's II., nachgesucht. Noch im Jahr 1164 hatte der Erzbischof Thomas an die Kaiserin Mathilde geschrieben, sie möge ihren Sohn, den König Heinrich II., bestimmen, der Kirche die Freiheit wieder zurückzugeben, welche er ihr entzogen.

Wir haben diese Frau schon oben bei ihrem Thronstreit mit König Stephan als herrschsüchtig kennen gelernt; als dem normännischen Fürstengeschlecht angehörig, erbte sie die Grundsätze königlicher Herrschaft über die Kirche, — «Mulier de genere tyrannorum est [2])» — und in erster Ehe mit dem Kaiser Heinrich V., dem Bedrücker der Kirche, vermählt, hatte sie in ihrer zweiten Ehe keine andere Erfahrung, als die gegen die Kirche gewonnen.

Ihr schrieb der Erzbischof: So verdienstlich ihre Wohlthätigkeit sei, so gefalle gewiß Gott nicht minder, wenn sie für den Frieden und die Freiheit der Kirche sorge und darum bei ihrem Sohn sich für diese verwende.

Denn von Sonnen-Aufgang bis zum Niedergang sei es bekannt, daß der König von England seine Kirchen bedrücke, und von ihnen einiges Unerhörte und Unbekannte fordere, was, wenn es auch die frühern Könige gefordert hätten, sie doch nimmermehr hätten fordern dürfen. Vielleicht daß zur Zeit des Königs eine so große Beschwerniß noch ertragen werden könnte; aber es können andere Fürsten nachkommen, welche die Kirche ganz verzehren. Gott sei stark und werde die Unbilden seiner Kirche strafen. Sie möge daher bei dem König den Eifer der Mutter und die Autorität der Herrscherin gebrauchen.

---

1) Gegenwärtig Mont-aux-malades.

2) So nennt sie der Prior Nikolaus vom Hospital in Rouen.

Es beschäme den König nicht, wenn er sich vor Gott verdemüthige und Buße thue [1]).

In einem Schreiben theilte der Prior dem Erzbischof den Erfolg seiner Schritte bei der Kaiserin mit. Er fand diese gegen den Erzbischof verstimmt, was Johann von Oxford, der auf seiner Hin- und Herreise zur Curie der Kaiserin aufgewartet, ohne Zweifel bewirkt habe. Dieser habe, wenn er auch die That des Erzbischofs selbst nicht habe tadeln können, doch dessen Absicht verdächtigt, indem er Alles, was jener gethan, nur als in Hochmuth und Herrschsucht wurzelnd dargestellt. Auch die kirchliche Freiheit, habe Johann von Oxford der Kaiserin vorgegeben, suche der Erzbischof nicht zum Gewinn der Seelen, sondern von Geld; denn in England werden die Kirchenvergehen nicht mit Bußen, sondern mit Geldstrafen belegt. Daß der Erzbischof nicht die Sache Gottes vertrete, zeige auch der Umstand, daß er vom Anfang seiner erzbischöflichen Würde an keine fromme Ordensleute, sondern gelehrte Weltleute in seine Nähe gezogen. Auch verleihe er die Pfründen nicht aus Rücksicht auf Gott, sondern auf seinen eigenen Dienst und auch übel Beleumundeten. Auch sei er nicht wegen der königlichen Gewohnheiten, sondern wegen seiner Geldsache aus dem Land gegangen.

So verstimmt, habe die Kaiserin das Schreiben des Erzbischofs eine Zeit lang gar nicht und erst das dritte Mal und da nur geheim angenommen. Nachdem sie es sich habe vorlesen lassen, habe sie sich entschuldigt, daß sie harte Worte privat und öffentlich über den Erzbischof geäußert und auch an den König berichtet, welcher ihr übrigens seine Schritte gegen die Kirche geheim gehalten, überzeugt, daß sie sich mehr der kirchlichen Freiheit, als dem Willen des Königs zuneige; nun habe sie aber an den König geschrieben, daß er ihr alle seine Absicht in Betreff sowohl des Zustands der Kirchen, als des Erzbischofs eröffne; und dann, sagte sie, wenn sie seinen Willen erfahren und erkenne, daß ihre Bemühung erfolgreich sein könne, wolle sie mit aller Kraft nach dem Frieden der Kirche und des Erzbischofs streben.

Bei einer spätern Aufwartung, schreibt der Prior, habe er der Kaiserin das ganze Anliegen des Erzbischofs noch einmal vorgetragen; namentlich die königlichen Gewohnheiten, weil der Magister Herbert die Urkunde verloren, und er habe darauf aufmerksam gemacht, daß einige dieser Gewohnheiten gegen den Glauben, die andern aber fast alle gegen die Freiheit der Kirche seien, daher das ewige und das zeitliche Wohl des Königs Gefahr laufe. Da habe die Kaiserin begehrt, der Erzbischof solle ihr die diese Gewohnheiten enthaltende Schrift

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 225. *Ep. S. Thom.* ed. *Giles* t. II. p. 386 sq.

übersenden. Zum Glück habe sich diese wieder gefunden; da habe sie gefordert, daß er, der Prior, ihr diese lateinische Urkunde in französischer Sprache erkläre. Das Weib sei aber von dem Geschlecht der Tyrannen und habe deren einige gebilligt, so die, daß die Richter und Beamten des Königs ohne dessen Erlaubniß nicht gebannt werden dürfen, was er aber nebst Anderem widerlegt habe. Sehr viele der Capitel habe sie aber misbilligt. Namentlich habe ihr misfallen, daß sie schriftlich verfaßt worden seien[1]), weil so die Bischöfe gezwungen worden seien, ein Versprechen über ihre Befolgung abzugeben. Das sei früher nicht geschehen. Ueber den Weg des Friedens habe er, der Prior, angegeben und sie gebilligt, der König solle sich dem Rath seiner Mutter und anderer angesehener Personen überlassen, welche die Sache so ordnen sollten, daß unter Wegfallen des Versprechens und der Aufschreibung die alten Gewohnheiten des Königreichs befolgt werden sollen, jedoch mit der Ermäßigung, daß weder durch die weltlichen Richter die Freiheit der Kirche aufgehoben würde, noch auch die Bischöfe die kirchliche Freiheit misbrauchen sollten. Sie suchte übrigens das Verfahren ihres Sohns theils mit Rücksichten für das Wohl des Gemeinwesens, theils mit der Saumseligkeit des Episkopats zu rechtfertigen, hauptsächlich aber, weil ihr Hochmuth dem Willkürregiment des Königs geneigt war[2]).

---

1) Hier sprach die Kaiserin offenbar in der Politik ihres Hauses. Denn es drängt sich der Forschung die Vermuthung auf, daß seit dem Eintritt der normännischen Herrschaft in Betreff des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sehr Vieles auf mündlichen Verabredungen zwischen den Vertretern beider Gewalten beruhte.

2) «Scitote, *quod domina Imperatrix in defensione filii sui versuta est*, eum excusans tum per zelum justitiae, tum per malitiam episcoporum, tum in reprehendenda origine conturbationis ecclesiae rationabilis et discreta. *Dicit enim quaedam, in quibus ejus sensum et laudavimus et adjuvimus.* Episcopi clericos indiscrete ordinant, qui nullis ecclesiis titulantur: ex quo fit, ut ordinatorum multitudo ex paupertate et otio ad turpia facta prolabatur. Non enim timet perdere ecclesiam, qui nulli titulatus est; non timet poenam, quia illum ecclesia defensabit; non timet carcerem episcopi, qui mavult impunitum transire conversum, quam pascendi vel custodiendi sollicitudinem adhibere.... Item uni clericulo quatuor aut septem ecclesiae tribuuntur aut praebendae, cum sacri canones ubique manifeste prohibeant, ne clericus in duabus ecclesii connumeretur. . .

Verum taceant episcopi, qui hoc faciunt suis parentibus, quod laici sibi servientibus. Item quod multas pecunias suscipiant episcopi propter peccata apud eos accusatorum, satis canonibus non consentit; quia, licet poena sacrilegii sit pecuniaria, non tamen semper episcopis, sed quibuscumque personis, ad quos querimonia pertinet, juste persolvitur.» *Ep. Nicolai ad Thom.* (ep. *S. Thom.* ed. *Giles* t. II. p. 187 sqq. *Bouq.* t. XVI, p. 226 sqq.

Der Bischof Arnulph von Lisieux, den der Erzbischof gleichfalls durch den Prior Nikolaus um Vermittlung angerufen, sprach sich jetzt entschieden für Thomas aus, obwohl er späterhin in dem ganzen Verlauf der Streitsache den auf beiden Seiten Wasser tragenden Diplomaten gespielt hat.

Er sagte dem Prior Nikolaus: Er sei nur äußerlich gegen Thomas gewesen; innerlich habe er auf dessen Seite gestanden und insgeheim seine Sache dem Papst empfohlen. Auch werde er, wenn er in der Sache werde berathen werden, bei dem König die Wiederherstellung des Friedens und die Freiheit der Kirche vertreten. Er rathe übrigens dem Erzbischof, mit seinem Geld Rath zu halten, und wenn er vieles habe, es geheim zu halten; denn der König werde ihm auf den Rath der Höflinge die Einkünfte des Erzbisthums sperren, und wenn derselbe dann sehe, daß er, der Erzbischof, auch ohne dieselben längere Zeit leben könne, so würde dieses wesentlich das Friedenswerk fördern.

So konnte Nikolaus dem Erzbischof schreiben: er würde Arnulph bald auf seiner Seite haben, wenn dieser nur nicht so überschuldet wäre, was ihn in die Hände des Königs gebe [1]).

Sehr eingänglich verbreitet sich Arnulph in seiner Antwort an Thomas über den Stand der Sache. Er tadelt die Gegner des Erzbischofs; man habe seinen Widerstand lediglich auf Rechnung seiner Herrschsucht geschrieben, als wolle er die frühern Sitten des Cancellariats auch in der neuen Würde beibehalten. Thomas solle sich einmal vertraulich geäußert haben: man dürfe an dem Fürsten die Unarten einer aufgeblasenen Jugend nicht dulden, sondern man müsse sofort solcher Insolenz widerstehen. Das habe der König wieder erfahren und darüber gezürnt; die Standhaftigkeit des Erzbischofs und seine Geringschätzung irdischer Ehre, Macht und Reichthümer aber habe Je-

1) «Ipsum (Arnulphum) siquidem socium haberetis infra breve tempus, si non esset oneratus aere alieno,» schreibt Nicolaus im angef. Brief. Ueber die Geldverlegenheiten Arnulph's spricht der Brief eines Ungenannten (Ep. *Thom.* l. c. t. II. p. 260 sq. *Bouq.* t. XVI. p. 256 sq.). welcher schreibt: Arnulph habe den König Heinrich II. um ein Jahr Urlaub zu einer Reise in's Ausland gebeten, um durch Ersparung seine Schulden zahlen zu können. Darauf habe ihm der König erwidert: «Vere facies vestra immutata est plus, quam scitis, et diutius, ut mihi videtur, laborem ferre non potestis. Sed tamen propter penuriam nunquam de terra mea exibitis. Ego enim loquar creditoribus vestris et aliquibus vos juvabo modis et a vexationibus et fatigationibus immunem faciam et quietum.» Aber der König selbst zahlte ihm die Schulden nicht: «De suo igitur nihil spopondit, sed penes alios eum juvare promisit.» Er blieb auch unter der Last seiner Schulden und wurde einige Jahre vor seinem Tod durch Heinrich II. genöthigt, auf sein Bisthum zu verzichten. Es macht einen wehmüthigen Eindruck, aus seinen Briefen (Arnulfi Lex. Episc. epistolae ed. *Giles*, Oxonii 1844) zu ersehen, wie schwer dieser Prälat die Ungnade des Königs ertrug.

den überzeugen müssen, daß er in reinem Eifer gehandelt. Seine Flucht habe sein Ansehen im Land nur noch gehoben; gleichwohl dürfe er sich die Schwierigkeit seines Unternehmens nicht verbergen; sein Streit sei allerdings für die gerechte Sache; denn er kämpfe für die Freiheit der Kirche, die mit dem Glauben das gemein habe, daß sie nur Eine sei. Aber sein Gegner, der König, sei schlau, mächtig, streng und ein solcher, der von der Gewalt sich nichts abtrotzen lasse.

Von seinen Mitbischöfen dürfe er gar Nichts hoffen, da sie ihn in der Stunde der Gefahr nicht nur verlassen, sondern sogar in seiner offenen Verfolgung unter sich gewetteifert. Durch sie wäre, wenn es auf sie angekommen wäre, der Name der kirchlichen Freiheit völlig verschwunden und die wüsteste Verwirrung des Kirchenregiments entstanden.

Die niedere Geistlichkeit stehe zwar insgeheim auf der Seite des Erzbischofs, sie sei aber furchtsam.

Noch weniger dürfe er von den weltlichen Großen hoffen; jeder Gewinn der Kirche erscheine ihnen als Abtrag; sie drängen den König gegen die Kirche, weil die Zeit günstig sei, aber auf Abwege; sie schwächen die königliche Macht, um sich alte Straflosigkeit und neue Freiheit für ihre Frevel zu erwerben.

Die Unterstützung der Ausländer werde der Erzbischof im Anfang reichlich finden; aber sie erlahme in die Länge; er möge daher seine Mittel zusammenhalten. Er solle den Mittelweg einhalten; biete sich ihm Anlaß zur Wiederherstellung des Friedens, so solle er begierig zugreifen und bei den Unterhandlungen nicht zu schroff auf einzelnen Punkten beharren; sei doch seine Sache gewahrt, so lang nicht besonders vertragene Bestimmungen die Freiheit unterdrücken.

Arnulph versprach dem Erzbischof, zum Friedenswerk als Vermittler beizutragen; nur dürfe er sich dabei nicht äußerlich auf seine Seite stellen: auch sei der König zur Ausgleichung geneigt; denn er sehe sich bedrängt durch die Eifersucht der Franzosen, die Verleumdungen der Flamänder, die Ruchlosigkeit der Walliser, die Hinterlist der Schotten, die Tollkühnheit der Britonen, die Bündnisse der Pictavier, die Kosten des innern Aquitaniens, durch die Unzuverlässigkeit der Gascogner und was das Wichtigste sei, durch die Feindschaft aller seiner Herrschaft untergebenen Völker. Von der Kränkung des heiligen Stuhls fürchte der König daher Nachtheile. Die Zustände des Königreichs seien aber seit der Entfernung des Erzbischofs in solcher Verwirrung, daß sowohl das Geistliche, als das Weltliche ausser seine Geleise gewichen, und Niemand mehr wisse, was der geistlichen und was der weltlichen Gewalt angehöre [1]).

---

1) Das Schreiben bei *Boug.* t. XVI. p. 228 sqq. und bei *Giles* Arnulfi Ep. p. 148 sqq.

Daß der Erzbischof, wie ihm Arnulph geschrieben, von seinen Mitbischöfen nicht nur keine Bundesgenossenschaft und Unterstützung, sondern im Gegentheile eine geschlossene und hartnäckige Opposition zu erwarten hatte, das zeigte ihr nächstes Verfahren gegen ihn. Wie sie schon bei der unmittelbar nach der Flucht an den Papst abgeordneten Gesandtschaft den ganzen Inhalt des Streits zu entstellen und zu verrücken gesucht, so erließen jetzt die ihm widerstrebenden Bischöfe folgendes, übrigens im Hinblick auf die Gesinnung Alexanders III. nicht vorsichtig gehaltenes Schreiben an den Papst und die Cardinäle.

„Es ist, schrieben sie, eher die Zeit der Heilung, als der Klage. Denn, weil es die Sünden so fordern, ist die heilige Mutter Kirche zwischen Hammer und Ambos gelegt, und wenn nicht die göttliche Erbarmung auf sie niederblickt, wird sie den Streich des Hammers fühlen. Denn während die Bosheit der Schismatiker wächst, weilt für die Vertheidigung seines Glaubens und aus Liebe zur Gerechtigkeit der Vater der Väter (Alexander III.) verbannt aus dem Vaterland, und daß ihm der freie Rücktritt zu seinem eigenen Sitz nicht sich eröffne, verhindert Pharao's (Friedrich's I.) verhärtetes Gemüth. Dazu kommt noch, daß die Kirche von Canterbury sowohl im Geistlichen, als im Zeitlichen jämmerlich geschmälert wird, da sie wie ein Schiff auf dem Meer, des eigenen Steuermanns beraubt, schwankt und den Winden Preis gegeben wird, da ihr Hirte durch die königliche Gewalt gehindert wird, inner der Grenzen seiner Nation zurückzubleiben, welcher zu seiner und seiner Kirche und auch unserer Gefahr nebst sich auch uns der Bitterkeit der Strafen und Leiden ausgesetzt hat, nicht erwägend, daß man der Gewalt schmeicheln soll und nicht ihr übel reden darf. Derselbe ist gegen uns, obwohl wir von ganzer Seele seine Leiden mitbeklagen, undankbar und läßt nicht ab, da wir in derselben Verdammung sind, uns zu verfolgen.

„Zwischen ihm nun und dem durchlauchtigsten König von England bestand ein gewisser Streit. Nach Beider Willen wird ein Tag bestimmt, damit an demselben, durch Vermittlung der Gerechtigkeit, ihr Streit beendigt werde. Auf denselben Tag werden nach königlichem Befehl die Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Prälaten der Kirche zusammen gerufen, damit, je allgemeiner die Feier der Versammlung wäre, desto offenbarer die Enthüllung des Betrugs und der Bosheit würde. An dem festgesetzten Tag stellt sich dem Anblick des katholischen Fürsten der Störer des Königreichs und der Kirche dar, welcher, über die Eigenschaft seiner Verdienste nicht sicher, sich mit der Fahne des Kreuzes des Herrn waffnete, gleichsam als wolle er vor einen Tyrannen treten. Nicht nur zeigt sich die königliche Majestät nicht beleidigt, sondern sie vertraut das Urtheil über seine Rechtssache der Treue der Bischöfe, damit es so von allem Verdacht befreit werde. Es erübrigte

nur, daß die Bischöfe die Rechtssache im Gericht entschieden, daß so die Streitenden in Versöhnung sich verbündeten und den Stoff ihres Streits begruben. Doch Jener tritt entgegen und verbietet, daß sie über ihn vor dem König ein Urtheil sprechen, so daß das Gemüth des Königs ärger zum Zorn entzündet wird; die Größe dieses Frevels macht, daß der Urheber selbst sich jeder Rache aussetzen muß, erröthend, die gebührende Strafe abzubitten; welcher sich nicht scheute, den Fürsten, hauptsächlich zur Zeit der Verfolgung der Kirche, gegen die Vortheile der Kirche aufzureizen, dessen Beleidigung den Hammer der Verfolgung der Kirche vergrößert hat. Besser war es für ihn, daß er seinem Glück einen Zügel anlegte, damit er nicht, indem er durch Uebermuth auf den Gipfel der Dinge zu gelangen strebt, durch die Schuld seines Hochmuths tiefer herabgestoßen werde, und wenn ihn auch die Schäden der Kirche nicht rührten, so mußten ihn doch von dem Vorschreiten gegen den König die ihm vom König erwiesenen Erhöhungen sowohl in Reichthümern als in Ehren abhalten.

„Aber der Gegner tritt entgegen und wendet ein, daß, wenn er sich dem Gericht vor dem König stellen würde, dieses eine Herabwürdigung des apostolischen Stuhls und dessen Würde wäre, als wenn er nicht wüßte, daß, wenn auch in jenem Gericht der Würde der Kirche etwas Weniges entzogen würde, dieses im Verhältniß zur Zeit verhehlt werden sollte, damit der Kirche der Friede wieder gegeben würde.

„Er wandte ferner ein, indem er sich den Namen Vater beilegte (was an Anmaßung zu mahnen scheint), daß sich die Söhne zur Verdammung ihres Vaters gar nicht hätten vereinigen sollen. Aber es war nothwendig, daß des Vaters Stolz der Söhne Demuth ermäßigte, damit nicht nach dem Vater in den Söhnen des Vaters Haß erschiene.

„Aus dem Vorbesagten erhellt also klar, heiligste Väter, daß die Sache unseres Gegners als ungiltig und unwirksam verfallen muß, welcher blos aus Bosheit des Hasses angriff, auf die Unterstützung keines Rechtsgrundes gestützt. Und weil euch die Sorge über alle Kirchen bekanntlich obliegt, so ist es nothwendig, daß Ihr in Betreff des Zustands der Kirche von Canterbury Vorsicht und Fleiß anwendet, damit nicht dieselbe Kirche durch die Excesse ihres Hirten Schiffbruch zu leiden genöthigt werde [1])."

So listig entstellten die Bischöfe England's die Sache.

Ganz gerade dagegen schritt der Erzbischof vor, wie ihm das kanonische Recht den Weg unfehlbar gewiesen.

Er forderte in einem Schreiben den Grafen Robert von Leiceſter zur Genugthuung für die Unbild auf, welche er in seiner

1) Dieſes Schreiben ſteht bei *Bouq.* t. XVI. p. 224 sq. *S. Thomae Epist.* ed. *Giles* nr. 376. Vol. II. p. 256 sqq.

Person der Kirche von Canterbury auf dem Gerichtstag von Northampton angethan gegen alle Rechtsform, gegen jede kirchliche Autorität, ja sogar selbst gegen die s. g. hergebrachten Gewohnheiten des Königreichs. Er forderte ihn zur raschen Buße auf. Das werde auch dem König zum Heil gereichen [1]).

Aber auch der heilige Stuhl, welcher, wenn auch oft unter die gebieterischen Forderungen der Convenienz gestellt [2]), doch in dem ihm mitgegebenen Regierungsinstinct aus den Winkelzügen der die Verhältnisse verschiebenden Ränkesucht die großen leitenden einfachen Züge der verwickelten Sache heraus zu finden weiß, verwies die englischen Bischöfe auf die gerade Bahn schlichten Rechts.

Der Papst rügte die Bischöfe wegen ihrer Trägheit in der Unterstützung des Erzbischofs Thomas und befahl ihnen, die Weisungen desselben zum Schutz der Freiheit der Kirche eifrig und getreulich zu vollziehen. So schrieb er im Jahr 1165 an den Bischof Robert von Hereford [3]).

Noch schärfer schrieb an diesen der Erzbischof:

„Er, der Erzbischof, sei ein Fluch für alle Bischöfe, ein Schimpf der Menschen und eine Verwerfung des Volks geworden, um nicht die Uebel der Heiligen zu sehen; immer erwartend, ob nicht einer von allen Bischöfen eifernd für die Satzung Gottes sich erhöbe; auch er, Robert, habe ihn verlassen, statt ihn im Kampf zu ermuthigen.

„Ist es denn deinem Gedächtniß entfallen, fuhr er fort, mit wie großen Unbilden ich heimgesucht worden bin, als in meiner Person gegen alle Autorität, gegen alle Form des Rechts wiederum Christus gerichtet wurde vor dem Richterstuhl des Fürsten? Wahrlich ich rufe dir nicht in die Seele die Kränkung der eigenen Person, wohl aber die der Kirche zurück. Siehe fleißiger zu, erwäge tiefer in deinem Herzen, was geschah vor meinem Austritt, was bei meinem Austritt, was nachher, was auch geschieht alle Tage in jenem Land in Betreff der Kirche Gottes und ihrer Diener. Mit welchem Gewissen kannst du verhehlen,

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 233 sq. *Epist. S. Thomae* ed. *Giles* nr. 194. Vol. I. p. 395 sqq.

2) Johannes v. Salisbury entschuldigt an dem heiligen Stuhl in zarter Weise diese Nachgiebigkeit gegen solche unberechtigte Dringlichkeiten. «Utique dominus papa, schreibt er im Jahr 1166 an den Erzbischof Thomas, vir sanctus et justus est, et dominum Albertum, ut a plerisque dicitur, imitatorem habet, sed ejus sunt tot et tantae necessitates, tanta aviditas et improbitas Romanorum, *ut interdum utatur licentia potestatis, procuretque, ex dispensatione, quod reipublicae dicitur expedire, etsi non expediat religioni.*» *Joann. Sarisber. Ep.* ed. *Giles.* Vol. I. p. 308 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 234 sq. *Ep. S. Thom.* Vol. II. p. 92 sq.

von welchem gehofft wurde, daß du Israel erlösen, von der Knechtschaft die Kirche befreien würdest? Und nun, weil du so lange Zeit geschwiegen, klage ich über dich, Bruder, mein erstgeborener Sohn. Ich fürchte, es folge dir einer nach, der dir deine Erstgeburt nimmt und entzieht des Erstgeborenen Segen, was dir fern bleiben möge. Obwohl du aber bisher gar zu sehr geschwiegen, so ermanne dich, liebster Sohn. Rufe ohne Unterlaß, erhebe deine Stimme gegen sie, jage ihnen Furcht ein, bringe ihnen Zerknirschung, erzwinge Genugthuung, damit nicht der Zorn Gottes auf sie herab steige und das ganze Geschlecht untergehe, oder, was fern sei, die Häupter im Geschlecht. Denn die Rache Gottes steht schon in dem Thor. Das schreibe ich dir nicht zur Beschämung, sondern zur Vorsicht, daß du, gestützt auf die Autorität Gottes und die unserige, künftighin die Pflichten deines Amtes stärker und kräftiger üben könnest und wollest. Nur das Eine im Ganzen mögest du wissen, durch die Barmherzigkeit Gottes wird mir die Beschämung der Kirche nicht abgedrungen werden. Uebrigens sage ich dir Dank, daß du doch jetzt mich besucht und durch deinen Trost gestärkt hast. Was mehr? Eines ist, was ich ohne viele Bitterkeit meiner Seele nicht zu ertragen vermag. Ich weine über unsern geliebtesten Herrn König. Denn Furcht und Schrecken kamen über mich und mich umwoben die Finsternisse, weil ich sehe, daß meinem Herrn König Trübsal und Verlegenheit bevorstehen. Und kein Wunder. Denn er erschütterte die Kirche Gottes und störte sie, indem er ihrer Geistlichkeit Hartes bezeigte und sie mit dem Wein des Irrthums tränkte. Deswegen spricht zu ihm der Herr: Wo sind nun die Weisen, deine Räthe, welche dir den unweisen Rath gegeben? Die da sagten: Der Sohn der Weisen, der Sohn alter Könige bist du, deren Gewohnheiten in England zu beobachten sind. Wer sie nicht befolgt, der ist kein Freund des Kaisers. Er ist ein Feind der Krone, verfallen dem Gericht. Aber wahrlich, was mehr ist, er ist ein Freund des Kreuzes Christi. Weil wehe Jenen, welche unbillige Gesetze gründen und Ungerechtigkeiten schrieben, damit sie die Armen im Gerichte unterdrückten und der Sache der Demüthigen des Volkes Gottes Gewalt thäten; damit die Kirchen und Wittwen deren Beute würden und sie der Geistlichen und Anderer Güter plünderten. Was werden sie am Tag der Heimsuchung und der von weitem kommenden Drangsal thun? Zu wessen Hilfe werden sie flüchten, und wo werden sie ihre Glorien lassen, damit sie nicht unter dem Band gebeugt werden und mit den Getödteten fallen? Wo sind nun dessen Weisen? Sie sollen herannahen, ihm ankündigen und anzeigen, was der Herr der Heerschaaren über England gedacht habe. Thoren sind geworden seine Weisen, seine Fürsten sind dahin gewelkt;

sie haben England, den Winkel der Völker, betrogen. Der Herr hat in dessen Mitte den Geist des Schwindels gemischt. Sie machten England in seinem Werke irren, wie der Trunkene sich erbrechend und zitternd irrt. Und es wird nicht England's Werk sein, daß es den Kopf und den Schweif mache. Weil sie Jacob verzehrt und seine Stätte verwüstet. Und sie sprachen: Besitzen wir erblich das Heiligthum Gottes, rügend die Priester und Fürsten desselben. Wohin werdet ihr flüchten vor unsern Händen, und auf was habt ihr Vertrauen? Warum seid ihr gewichen und habt ihr unsern Geboten widerstanden? O wie eitel sind diese Gedanken, wie grundschlecht die Werke im Angesicht des Herrn! Er sieht es wohl, daß sie eitel sind. Denn er wird verlachen den, welcher so denkt, welcher so handelt, fürsorgend, daß nahe komme sein Tag und er schon im Thore sei. Und es wird heißen: Sehet die Menschen, welche nicht Gott zu ihrem Helfer gesetzt, sondern gehofft auf die Menge ihrer Reichthümer und gegolten in ihren Eitelkeiten. Aber vergebens thun sie das. Nicht wird der Herr seine Kirche, seine Geistlichkeit ohne Schirmer, ohne die schwerste Rache lassen. Denn sie ist gegründet auf einen festen Felsen; der Fels ist aber Christus selbst, welcher sie in seinem eigenen Blut gegründet. Wahrlich, wenn sie das nicht bessern werden, so werden sie es nicht straflos ertragen, daß sie das Heilige der Heiligen mit Füßen getreten, das Haus Gottes, seine Priester mit Kränkungen heimsuchend und mit schimpflichen Worten. Diese sind es, zu welchen der Herr selbst spricht: Ihr seid Götter und alle Söhne des Höchsten; und anderswo: Wer euch hasset, der hasset mich; wer euch verachtet, der verachtet mich; wer euch berührt, der berührt die Pupille meines Auges. Mögen sie daher in sich gehen, jene Uebel von sich ablegen, Buße thun mit höchster Demuth. Sonst ist zu fürchten, was ferne sei, es werde rasch unser Herr kommen, ziehend über sie und deren Land das Schwert der Vergeltung und nehmend die schwerste Rache. Sehet, es wird unser Herr kommen und nicht säumen und uns erretten. Er verläßt nie die, welche auf ihn hoffen. Denn der Prophet sagt: Hoffe auf den Herrn und thue Gutes, und du wirst dich weiden an seinen Reichthümern. Und anderswo: Erwarte den Herrn und handle mannhaft; dein Herz ermanne sich und du ertrage den Herrn; und schnell wirst du befreit werden von den Schlingen der Jäger und von rauhen Worten. Und damit ich alles Uebrige mit gebührendem Ende schließe, weil uns der Herr zeigt, was und wie viel wir für seinen Namen und für die Vertheidigung der Kirche leiden müssen, so haben wir nöthig, daß du und die ganze dir anvertraute Kirche inständig für uns bete, damit wir das,

was wir durch unsere Verdienste nicht vermögen, durch deine Fürbitte und die der heiligen Männer, welche in deinem Sprengel sind, zu ertragen vermögen, und deswegen die ewige Herrlichkeit zu erlangen verdienen. Lebe wohl und ermanne dich. Es gedeihe auch die ganze englische Kirche und ermanne sich in dem Herrn, damit auch wir wohl gedeihen [1])!"

Der Papst schrieb auch an den Bischof Gilbert von London, den Hauptgegner des Erzbischofs.

„Weil ich dich, schrieb er, als einen Mann großer Wissenschaft, auch vieler Ehrbarkeit und nicht geringer Abstinenz kenne, obwohl du und deine Mitbischöfe in Vielem schlaff und lau und auch nachlässig gewesen, weil du unter ihnen sowohl durch Literatur als durch die Tugend der Frömmigkeit für groß gehalten wirst, so glaubten wir, dich vor den Andern ermahnen zu müssen, und wir bitten und ermahnen dich durch ein apostolisches Schreiben, daß du unsern vielgeliebten Sohn in Christo, den erlauchten König von England, mit welchem du durch nicht geringe Vertraulichkeit verbunden bist, bei ergriffenem Anlaß inständig ermahnest, daß er kirchliche und weltliche Geschäfte, wie er offenbar seither gethan, nicht verwechsle, und dieselben nicht nach seinem Willen zu behandeln oder zu vermischen wage, sondern den kirchlichen Männern die kirchlichen zu verhandeln überlasse, und blos die weltlichen seiner Jurisdiction zuscheide; daß er ferner unsern ehrwürdigen Bruder, den Erzbischof von Canterbury, in seine Liebe und Gnade wieder aufnehme und ihn mit den andern Vertriebenen zu seinem eigenen Sitz und der ihm anvertrauten Kirche zurückführe; auch die von ihm und den Seinigen vorenthaltenen Besitzungen nebst den davon bezogenen Früchten Jenen, welchen sie gehören, zurückgebe und sie dieselben im Frieden besitzen lasse, was du ihm, wenn du ihn besänftigt und guten Willens erkennst, wie du es zweckmäßig erkennen wirst, eröffnen sollst. Du aber sollst der Kirche von Canterbury den Gehorsam, welchen du ihr schuldig zu sein glaubst, so halten und leisten, daß du Gott, was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist, zuzuwenden scheinest. Auch wir wollen, wenn wir nichts Anderes von deiner Person erfahren, dich wie unsern liebsten Bruder und als einen religiösen, gleich wissenschaftlichen und ehrbaren Mann, immer mit innigerer Liebe im Herrn lieben, und in Nichts deine Person beschweren oder von einem Andern beschweren lassen [2])."

Viel schärfer und eindringlicher schrieb dagegen der Erzbischof an den Bischof Gilbert. „Obwohl ich Dir, sagte er, schon lang und Mehres habe schreiben sollen, weil des Stoffs viel ist, so wählen

1) Das Schreiben steht bei *Giles epist. S. Thomae* Vol. I. nr. 123. p. 273 sqq.

2) Das Schreiben steht bei *Bouq.* t. XVI. p. 235. *Gilberti Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 93 sq.

wir doch gegenwärtig den Anlaß zu sprechen, damit wir unter diesen Anfängen dir kurz eröffnen, was wir denken. Wir gedenken vielleicht für uns Nichts oder wenig, aber Einiges von dir und für dich gegenwärtig zu bestellen, indem wir dir in's Gedächtniß zurückführen, mit welchem Gewissen du es ertragen, mit welcher Geduld der Seele du die Unbild verhehlt, welche Gott in uns, uns wegen Gottes, dir auch in uns angethan worden, als wieder vor den Richterstuhl des Fürsten der Herr Jesus geschleppt wurde und in uns neuerdings gekreuzigt werden sollte. Etwa, damit du das Deinige, dich und die Deinigen von der Last der Confiscation und der Unbequemlichkeit des Exils ungekränkt bewahrtest? Wahrlich, so wollte Christus sich nicht retten, als er sogar sein Leben für die Seinigen hingab, deren Bruder und Fleisch er selber ist, uns hinterlassend das Beispiel, damit auch wir es gleich thäten. Nicht so die Apostel, welche sich nicht fürchteten, den Glauben und den Namen Christi vor den Fürsten und den Gewalten der Welt bei Gefahr ihres Lebens und Fleisches zu bekennen. Dieses sagen wir dir aus der Wurzel der Liebe, nicht aus irgend einem Verdruß, daß ihr es so euch zu Gemüth führet, und daß du über den Flecken des Gewissens und den Fehler der Geduld, wenn anders an derselben ein Fehler sein kann, welcher gewisser, wie wir zu deinem Frieden sagen möchten, eine Lässigkeit oder Saumsal, in der Art zu reden, wie wir glauben, genannt werden muß, bei dir leichter beschämet werdest, in Betreff des durch das Beispiel nicht wenig schädlichen Aushaltens, und damit du bei Gott und den Menschen die Reinheit deines Rufes wirksamer wieder herstellest, indem du inniger den Fehler dieser Geduld bereuest. Deßwegen wünschen wir dich zu ermahnen, daß du den Ruhm der Welt nicht als beständig ansehest, damit du nicht mehr dir oder für dich oder für die Deinigen das Deinige liebest, welches wahrlich nicht dein, sondern der Armen Christi sein muß und ist, damit man zum Wahren gelange, und so dich und das Deinige, jenes Deinige, was wir so sagen, verliereſt: damit nicht das schmeichelnde gegenwärtige Glück sein Ende dir verberge und Unheil ohne Ende erfolge. Denn wandelbar sind der Dinge Geschicke und leicht ist aus den glücklichen Erfolgen der Fall in das Gegentheil. Damit nicht die zeitliche Freude dir die ewige Trauer sowohl verdecke, welche jene gebärt als auch gebäre, welche sie verdeckt. Damit nicht der Tod weit von dir gewähnt werde und den Unvorsichtigen ergreife, und das Leben, während es erwartet wird, den schlecht bewußten verlasse. So wie es geschrieben ist: Wenn sie sagen werden, Friede und Sicherheit, dann wird plötzlicher Untergang kommen, den sie gleichsam in der Gebärmutter haben, und sie werden nicht entfliehen. Glaube, daß wir dir dieses geschrieben zur größern Vorsicht, damit

du, nachdem du das Vergangene, Gegenwärtige und Zukünftige überlegt, das Gefehlte so verbesserst, daß du dich über das Gerügte erfreuest und auch wir, mit brüderlicher Liebe über deine Freude uns mitfreuend, die Frucht der Freude durch Gefühl erlangen und durch Erlangen fühlen. Lebe wohl [1]). "

Aber all' dieses Feuer des Systems einer freien Kirche, noch mehr entzündet durch die Beschauungen eines mit Gott einsam verkehrenden Lebens, schmolz nicht das Eis dieser von Furcht oder lang gehegten Entwürfen niedriger Herrschsucht niedergehaltenen bischöflichen Seelen.

Sie verdarben in der sie umströmenden Luft des Hofs und sich steigernder Parteileidenschaft.

Ganz anders der Erzbischof. Er läuterte sich in der Einsamkeit, im Gebet und rauher Kasteiung [2]). Da ihn die Wirren der Welt nicht beirrten, so arbeitete er in stiller Sinnigkeit sich die Grundsätze seiner Haltung, die er früher mehr mit dem dunkeln Instinct des Gefühls erfaßt hatte, in immer wachsender Klarheit heraus. Ihn beseligte das tiefste Vertrauen auf Gott, weil auf die Gerechtigkeit seiner Sache.

Aber selbst die Ruhe des Exils, welche der Erzbischof Thomas in Pontigny gefunden hatte, sollte ihm durch die ausgedachteste Rache Heinrich's II. verbittert werden.

Es kam ein Bote aus England, welcher berichtete, daß, nachdem die Gesandtschaft des Königs bei dem Papste Nichts ausgerichtet, nach einem königlichen Edict sämmtliches fahrende und liegende Vermögen des Erzbischofs, seines Gefolges und seiner Anhänger eingezogen worden sei.

Heinrich bedrohte ferner Jeden, welcher Excommunications- oder Interdictsbullen des Papstes oder des Primas nach England bringen würde, mit der Strafe des Hochverraths.

Freudig hätte der Erzbischof und sein Geleit dieses ertragen; allein hart drückte ihn die weitere Nachricht, daß sämmtliche Verwandten und Vertrauten des Erzbischofs, über vierhundert Personen, ihres Vermögens beraubt und geächtet worden; in dem Eid, in welchem sie dem Land abschworen, mußten sie zugleich schwören, daß sie sofort zum Erzbischof gehen wollten, damit diesem mit dem Schmerz zugleich der Grimm wüchse. Selbst gegen die Verwandten des Gefolgs des Erz-

---

1) Das Schreiben steht bei *Giles, Ep. S. Thomae*, Vol. I. nr. 129 * p. 281 sqq.

2) Thomas hatte sich durch Boten ein Mönchsgewand vom Papst erbeten und dieser es ihm gesandt. « Remisit ei dominus papa habitum monachalem, quem ipse benedixit, de laneo utique panno grosso et crudo. Unde et nunciis injunxit dicens: «« Dicite domino Cantuariensi, quod habitum ei misimus, qualem habuimus, non qualem vellemus. »» *Joh. Salisb. in vita Thomae* l. c. p. 363 sq. M. s. auch *Alani* scripta quae extant ed. *Giles* p. 24 sq.

bischofs hatte man gleicher Weise gewüthet. Alle mußten ihrem Geburtsland abschwören; nur Wenigen wurde gestattet, sich durch eine Geldbuße loszukaufen. So zog eine große Menge Unglücklicher aus dem Land, Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, Alte und Junge, Knechte und Mägde, selbst Kinder in der Wiege und an der Mutterbrust; nicht Geschlecht, nicht Alter wurde geschont. Zum Vollzug dieser Gütereinziehungen wurde Randulf von Broc, ein alter Feind des Erzbischofs, bestellt, welcher den Befehl des Königs in dem Vollzug noch schärfte. Selbst das Kirchengebet für den geächteten Erzbischof wurde durch einen königlichen Befehl im Lande eingestellt.

Diese Kunde und der spätere Anblick dieses Elends beugten den Erzbischof tief. Es ist ein Zug großer Seelen, eigenes Unglück still und gefaßt zu ertragen, weil dieses im Dienst großer Ideen und Plane geschieht; aber der Hinblick auf Seelen, die wegen derselben großen Interessen leiden, ohne sie zu verstehen, ist geeignet, die Fassung des stärksten Manns in die Länge zu untergraben und ganz gefährliche, pathologische Gemüthsstimmungen zu erzeugen.

Zum Glück umgaben den Erzbischof eine Anzahl Kleriker, welche mit ihm wie die Leiden so auch die Ueberzeugungen und Opferbereitheit theilten. Sie bemühten sich in jeder Art, ihn zu trösten.

Gemeinsam sei, sagten sie, die Sache, die Strafe, der Kampf, gemeinsam werde auch der Sieg und die Krone sein: die Strafe sei eine heilende und daher müsse man sie vom himmlischen Arzt mit Geduld hinnehmen; der Erzbischof möge sich nicht beugen lassen; von ihm hätten sie gehofft, daß er in dieser Einsamkeit, in welche sie ihm gefolgt seien, sich ihnen als einen andern Mose erweisen würde, unter welchem sie die Schlachten des Herrn kämpfen könnten. Deswegen solle er nicht erliegen und sich nicht beugen lassen; unter diesen Freveln werde ihre Wanderschaft geadelt, die Schwäche gestärkt, die Tugend zur Ausdauer gestählt und die Sache der Kirche gesichert; selbst die Gunst der Welt werde ihnen zugewandt, so tief werde sie die Grausamkeit dieser Handlung verabscheuen, sie werde ihnen zur größten Rechtfertigung dienen; daher solle er alle Angst und Trauer ablegen und auf den Herrn harren. Hier in dieser Einsamkeit müsse man entweder mit Schmach weichen oder mit Glorie kämpfen und sei ihm auch das gemeinsame Gebet versagt, so werde das Gebet des Herrn nur gleichsam verdoppelt zu Gott emporsteigen und von ihm erhört werden [1]).

Der Erzbischof vernahm mit tiefer Rührung diese Zurede der Seinigen und erwiederte: „Gesegnet sei der Herr, welcher durch eure Gelehrsamkeit meine Hände zum Kampfe unterrichtet und meine Arme

1) Dieser *sermo exhortatorius* steht bei *Herbert* l. c. p. 200 sqq.

wie einen ehernen Bogen gestellt, indem er so unermüdliche und gelehrte und so tapfere Genossen meines Kampfes mir gab. Ja, ich, den ihr euern Herrn und Führer nennt, sehe euch viel tapferer im Kampf, als mich; daher sage ich Jenem Dank, dessen Gabe es ist, daß ich solche und so große Gehülfen habe, welchen ich sicherer folgen kann, als sie mir. Denn ich habe, Brüder, wie ihr sagt, viele Zeit durch breite und weite Wege meines Lebens im Koth gegangen, da mir nach Wink und Wunsch das Eitle und Vergängliche dieses Lebens gelungen. Und so bin ich nach meinen Wünschen ausgelassen, gleichsam umgezähmt und zügellos durch die Abwege der Welt gewandert und umgeirrt auf dem Abweg und nicht auf dem Weg. Daher ist es auch jetzt in dieser so großen Gefahr, welche droht, in dieser Einsamkeit nicht sicher, mir zu folgen; sondern ich werde euch als Gelehrten und in dem, was Gottes ist, Erfahrenen, als meinen Führern und Wegweisern, wohin ihr gehen werdet, folgen. Und so empfehle ich von diesem Tag, von dieser Stunde an die Sache der Kirche, welche mir und euch, wie ihr sagt, und wie es wahr ist, gemeinsam ist, euerem Rath zur Pflege, eueren Kräften zum Schutz, eueren Händen zur Stütze. Und ich, durch euer Beispiel aufgerufen und durch euer Wort gestärkt, werde euch, wie ich sagte, fortan folgen und mit der Gnade des Herrn, der so meine Schritte leitet, werde ich bis an das Ende nicht aufhören, euch zu folgen. Ja, wie ihr sagt, bin ich Oelhefe gewesen; aber ich begehre jetzt, wenn der Herr so wunderbar zu wirken sich würdigte, in Oel verwandelt zu werden. Daher habe ich mich auch jetzt entschlossen, durch die Kraft eueres Rathes und euerer Hilfe unterstützt, tapferer und stärker den Druck auszuhalten, ob auch etwa so der Vater der Erbarmungen, der Gott der Tugenden aus dem Pfuhl des Elends und dem Koth der Hefe mich herausziehen will. Wenn ich aber, meine Brüder, so muthige Gehilfen des gegenwärtigen Kampfes Christi, über das, was jetzt vorgegangen, so bewegt bin und klage und zerknirscht werde, so ist das nicht zu verwundern; denn sehet, damit ich von euch beginne, ihr, die mir gefolgt seid, habt noch Nichts von mir empfangen, aber schon Alles wegen meiner verloren; für mich, sage ich, der euch für Gutes mit Schlimmem, für Ergebenheit mit Verbannung und Acht vergilt, da ihr mit mir und für mich hinausgeworfen und geächtet seid, und nicht seid ihr allein um das Euerige, sondern auch die Euerigen, eure ganze Verwandtschaft mit hinausgeworfen und geächtet; keiner wegen seiner, sondern wegen meiner, ja ganz wegen meiner; so daß jene erstorbene alte Parabel und Klage, gleichsam von Neuem auflebend, wiederum in das Sprichwort verwendet werden kann: Patres comederunt uvam acerbam et dentes filiorum obstupescunt; denn ich allein habe gefehlt,

ich allein bin gefallen, ich allein mußte den Zorn des Herrn ertragen. Denn damit ich von den Uebrigen schweige, was hat jene Schaar noch an der Mutterbrust säugender Kinder gethan? Was hat sie verschuldet? Und besonders die, welche nicht von meiner Verwandtschaft sind, und doch sind diese und jene hinausgeworfen und verbannt wegen meiner; schon fühlen Meeresgefahren und der Wege Schwierigkeiten wegen meiner Jene, welche noch gar keinen Sinn, ja weder Stimme, noch Sinn haben, von denen einige noch im Schooß der Mutter ins Elend gehen, ehe sie gekannt werden, fremd und geächtet, ehe sie geboren sind. Und die von euch, die ihr mir gefolgt seid, euere Verwandtschaft. Bei meiner eigenen Verwandtschaft, die hinausgeworfen und geächtet ist, würde ich noch mit aller Bescheidenheit und Geduld das Unglück ertragen, obwohl ich mir doch keines jener entehrenden Verbrechen bewußt bin, für welche das menschliche Gesetz dieses zu verhängen gebietet; doch bei meiner Verwandtschaft würde ich das noch geduldig ertragen, aber für die euerige, wie kann ich da das Mitleid und den Schmerz verbergen? Doch eure Rede oder vielmehr die Gottes, dessen Verkünder ihr gewesen, hat lebhaft und kräftig nicht wenig auf mich eingewirkt. Von ihr wurde ich so sehr gestärkt und getröstet, daß nach der Menge meiner Bekümmernisse in meinem Herzen euere Tröstungen meine Seele erfreut haben. Denn offen erkenne ich aus dem Gehörten, daß ihr, indem ihr mir folgt, mehr Gott folgt, als den Menschen, mehr der Ewigkeit, als der Zeit, und der Sache der Gerechtigkeit mehr, als der Beute des Zeitlichen. Vielmehr nehmt auch ihr, hinausgeworfen, geächtet, geplündert, sowohl ihr als die Euerigen, den Raub euerer Güter mit Freude hin; daher ich ganz offen erkenne, daß ihr lediglich der Sache Gottes folget und nicht der Beute, und daß ihr, weil, wie ihr sagt, die Sache gemeinsam ist, gleicher Weise die gemeinsame Strafe annehmet. Das sehe ich nun und freue mich nicht wenig wegen Euer. Ich freue mich, sage ich, weil ich euch, wie durch die Zierde der Wissenschaft, so durch die Tugend der Geduld gestärkt ersehe. Ich sehe nämlich, daß die Geduld euere Wissenschaft demüthigt, auf daß sie sich der Last der Armuth willig unterwerfe. Die Wissenschaft aber belehrt die Geduld, auf daß sie sich von Herzen unter einer solchen Last erfreue. Und zwar pflegt so die Geduld, welche die Wissenschaft zur Begleiterin hat, sich immer im Unglück zu freuen; so wie auch die Wissenschaft, welche die Geduld zur Begleiterin hat, immer starkmüthig das Unglück zu ertragen. Außerdem habt ihr gemäß der euch verliehenen Wissenschaft und Geduld oben gelehrt, daß, indem ihr zeigtet, daß bei dieser neuen beigefügten Strafe unserer Verwiesener und Verbannten wir uns nur freuen und jubeln sollen, auch, weil die Bosheit in Ueberfülle sich zeigte, die Gnade in

Ueberfülle sich einstellen wird. Und um so reichlicher wird sich die Gunst der Welt uns zum Mitleid und zur Hülfe zuneigen. Und so pflegt es zu gehen, daß immer jedes Uebermaaß der Bosheit gerade dadurch, daß es übermäßig ist, seinen Urhebern und Begünstigern am meisten schadet. Denn ein schlechter Bogen ist die so übermäßige Bosheit, welche die Pfeile nicht fernhin, sondern auf sich selbst zurückschleudert, so daß sie Jenen zur Vermehrung der Gnade verwandelt wird, gegen welche in den Grenzen der Strafe gefrevelt worden ist. So ist allum Maaß, allum Bescheidenheit, allum Mäßigung nothwendig und hauptsächlich in den Strafen. Doch gerade hierin pflegen Zorn und Neid, wie wir jetzt sehen und fühlen, immer als Berather der Potentaten auf's Schlimmste zu freveln; daher sagt auch die Schrift: Ira viri justitiam Domini non operatur; daher verordnete auch jener christliche Kaiser Theodosius, wie ihr viel besser es wißt, als ich es weiß, nachdem er ohne königlichen Hochmuth die öffentliche Buße öffentlich und geduldig erstanden, durch ein Gesetz für die Zukunft, daß die zur Bestrafung ergangenen Urtheile der Fürsten von den Vollziehern auf den dreißigsten Tag verschoben werden sollten, damit der Barmherzigkeit oder, wenn die Rache es zuließe, der Reue die Gelegenheit nicht verginge. Daher haben auch, obwohl nach dem Naturrecht es erlaubt ist, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, doch die heidnischen Fürsten beschlossen, daß es mit Mäßigung geschehen müsse, indem sie sagten, es sei zwar erlaubt, aber mit Mäßigung der Nothwehr, wie denn auch die andern Strafen, setzten sie fest, eher zu mildern, als zu schärfen seien. Daher ist es auch offenbar, daß selbst bei den heidnischen Fürsten die Barmherzigkeit über das Gericht sich erhob, nach jenem bei den Griechen bekannten Sprichwort: Nichts zu viel. Aber, Brüder, wir fühlen nun und die Unserigen, daß nur aus Haß gegen uns, durch Zorn und Neid blose Grausamket über die Barmherzigkeit und das Gericht erhoben worden; so daß selbst Unschuldige des Verbrechens bezüchtigt werden, Solche, an welchen der Fürst dieser Welt Nichts hat, doch von dem Fürsten der Welt durch Zorn und Neid, wie wir sagten, der Potentaten schlimmste Berather, geächtet werden; daher beklage ich über Alles und vor Allen den Herrn, meinen König, den ich wie mein Herz, wie meine Seele liebte, und von dessen Liebe mich bisher weder Trübsal, noch Bedrängniß und Verfolgung trennen kann. Er allein ist es, den ich beweine; für ihn trage ich eine große Traurigkeit und einen beständigen Schmerz in meinem Herzen, da ihn meine Neider, ich sage, seine, des Königs verstellte Freunde und wahre Feinde, einen so christlichen, so ausgezeichneten König in einen Tyrannen übergehen machen, und ihm rathen und ihn drängen, gleichsam mit der Gottlosigkeit eines Herodes gegen die Säuglinge zu wüthen, deswegen, weil sie jetzt

gegen mich selbst nicht mehr vrrmögen. Wer wird nun mit dem Propheten meinem Haupt Wasser und meinen Augen den Bronn der Thränen geben, auf daß ich weine? Ich werde, sage ich, nicht mich, nicht euch beweinen, nicht unsere Verjagten und Geächteten, nicht die Schädigungen des Vermögens, nicht die Verwüstung der Kirchen, sondern ich werde einen so großen Herrn, einen so erlauchten König beweinen, welcher auf die Einflüsterung der Bösen eine neue und für ihn so schmähliche Strafe in sein Königreich eingeführt hat, neu ausgedacht, damit er ausser Anderem uns einen neuen Schmerz zufügte, und um so tiefer die Bedrängten erbitterte, einen Schmerz, der um so bitterer ist, als er gemeinsamer und auch auf die Unschuldigen ausgedehnt ist, wo mit keinem Geschlechte Erbarmen, keinem Alter Rechnung getragen, kein Stand beachtet worden ist. Unserem Herrn unbeschadet, Christo, dem Herrn, unbeschadet, unserem König unbeschadet, komme über Jene ewiges Weh, durch welche so geschehen, durch welche diese neue Strafe eingeführt worden, das neue Aergerniß gekommen ist; deren Weg werde dunkel und schlüpfrig, welche den Unschuldigen, den Schwangern und Stillenden durch unbekannte Lande, durch unerforschte Meere so schwierige, so gefährlichr Wege angesagt. So daß nach der Klage des Herrn, weh den Schwangern und Säugenden in diesen Tagen, deren Verjagung im Winter geschehen, damit über die Maßen die Grausamkeit wüthe, welche ausser Anderem, was in Betreff so mitleidswerther und so gebrechlicher Personen nicht erwogen, die Unwirthlichkeit der Jahreszeit vermehret. Wenn sie gerichtet worden, sollen sie als Verurtheilte das Land verlassen, sie, welche so ohne Barmherzigkeit gerichtet haben. Und Jenen soll das Gericht ohne Barmherzigkeit werden, welche im Richten keine Barmherzigkeit erwiesen haben. Doch es sei: Das ist wahrlich das Werk Jener, welche mich verleumdeten, welche am Hof meine Neider waren. Damals schlichen sie geheim aus Furcht herum, aber jetzt heben sie offen das Haupt und speien Gift. Doch, wie es insgemein heißt und wahr ist, schlimm rächt seinen Schmerz, wer ihn vermehrt. Jene aber, wie ihr vorhin gezeigt, haben in dieser That nicht, wie sie hoffen, unsern Schmerz gemehrt, sondern wahrer den ihrigen. Denn um gegenwärtig von dem Zorn Gottes zu schweigen, welcher schon über Jene gekommen ist, so haben sie sicher zu dem Aerger und Zorn, welchen sie gegen uns haben, in dieser That sich ewige Schmach gehäuft; denn es werden, damit eine so gräßliche That das folgende Geschlecht erkenne, die Söhne, welche werden geboren und erstehen werden, sie ihren Söhnen erzählen. Wahrlich es hätten jene Bösen, welche in dieser That keinen Rath gegeben, sondern eher statt des Raths Gift eingegossen, sie hätten, sage ich, eher gewahren sollen, daß aller und

besonders der königlichen Macht Leben jederzeit kurz ist, aber daß ihr nach dem Leben entweder das unsterbliche Leben eines glorreichen Rufs, oder die unheilbaren Wunden des verletzten Rufs nachfolgen. Daher ist auch der königlichen Macht Nichts so geziemend, so nöthig, als der Geist des Rathes und der Wissenschaft, in welchem Jener, welcher Allen vorsteht, über Allen in Allem Maaß hält, nicht übergreifend, nicht ausschreitend, nicht sich über sich ausdehnend, auch wenn er höher ist; daher ist es auch vor Allem nothwendig, daß der, welcher der Ungebändigten Stock, der Halsstarrigen Nagel, der Hochmüthigen Hammer und endlich aller feindseligen Nationen Bekämpfer ist, daß, sage ich, der König, welcher ganz sein und ganz Aller sein soll, darum, sage ich, ist es zuvörderst und vor Allem nothwendig, daß er seinen Zorn in seinen Händen habe und jederzeit sagen könne: Mein Zorn ist jederzeit in meinen Händen, daß, wenn er auch zürnt, — denn es ist auch nicht in des Königs Gewalt nicht zu zürnen, — er doch nicht sündige. Sonst, wenn er im Zorn gesündigt, ist der Zorn seinen Händen entschlüpft und ist schon nicht mehr in seinen Händen, sondern er ist vielmehr in der Hand des Zorns, ein Besiegter des Zorns, kein Besieger seiner oder des Zorns; daher erstirbt auch, wenn vor dem gar zu gewaltigen Sturm des Zorns der Geist der Wissenschaft und des Raths, der aus demselben gegeben wird, ausgeblasen worden, das Maaß und die aus dem Maaß gleichsam wie Kinder von der Mutter geboren wurden, es erliegen zumal die Gerechtigkeit, durch welche der Thron gefestet wird, und die Milde, durch welche der Thron verschönt wird. Durch diese beiden wird aber in diesem Leben den Königen das unsterbliche Leben eines seligen und angenehmen Rufs erworben. So, daß sie, der Welt entnommen, durch eine gewisse Wohlthat unsterblichen Rufs der Welt zurückgegeben werden, und Jene heilig und glücklich in der gegenwärtigen Kirche auch nach dem Tode leben, welche hienieden, so lang sie noch im Fleische wandelten, in der Regierung Maaß gehalten, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit beachtend. Daher wird auch allein jener König als selig gelesen, welcher nicht zum Rath der Gottlosen sich verirrt hat. Wenn er so verirrt, so wird er des Geists der Wissenschaft und des Raths beraubt, und besteht der Leiter der Völker schon nicht mehr als König der Völker, sondern eher als Hefe, nicht als der Gesalbte des Herrn, sondern als das Götzenbild eines Gesalbten, als ein gesalbtes Götzenbild; sondern nach dem Wort des weisen Königs, sicut lapis est in acervo mercurii. Aber mögen sie ausweisen, verjagen, ächten, stechen, ausstechen, anstiften und wüthen; es ist die Zeit des Duldens, wir werden geduldig und für die Geissel bereit sein. Inzwischen wollen wir aber Böses mit Gutem, Haß mit Liebe, Fluch mit Gebet, als wahrhafte Schüler jenes

Meisters vergelten, welcher sagt: Pro eo, quod diligebam adversabantur mihi, ego autem orabam: „für das, was ich liebte, widerstritten sie mir; ich aber betete[1])."

Man sieht, im Kreis der Verbannten lebte Größe der Anschauung, Klarheit über das Gewollte und der Entschluß, Alles den Ideen und Idealen der freien Kirche zum Opfer zu bringen. Unter ihnen waren große und weltberühmte Gelehrten. Wir nennen statt Aller nur Johannes von Salisbury[2]). Hier war Geist, Wetteifer, Muth, auch dem Schwersten gewachsen, Heiterkeit und Gleichmüthigkeit. Mit jedem Tage kamen neue Verbannte zum Erzbischof mit neuer Klage, die ihn ergriff, ohne jedoch seinen Gleichmuth zu stören.

Als aber der Papst, die Fürsten und Völker von diesen Massenverbannungen hörten, so erstaunten sie und neigten sich dem Erzbischof zu. Der Erzbischof aber schickte die Unglücklichen mit Bittbriefen hinaus in die Provinzen und Nationen, und es fanden Alle eine günstige Aufnahme. So sehr wandte sich die Gunst der Fürsten und der Völker der Sache der Kirche, dem Unglück des Erzbischofs und seiner Mitverbannten zu.

Der Erzbischof hatte in der ersten Zeit seiner Verbannung gehofft, den Kirchenstreit mit dem König bald beilegen zu können. Er hatte die Vermittelung von der Kaiserin Mathilde, der Mutter des Königs, erwartet. Auch der Papst hatte diese aufgefordert, hier versöhnend einzutreten. Aber in der Antwort der Kaiserin zeigte sich nur geringe Aussicht auf Erfolg.

Der Papst, schrieb sie dem Erzbischof, habe ihr zum Nachlaß ihrer Sünden geboten, den Streit zwischen dem König und dem Erzbischof zu vermitteln. Aber sehr schwer komme es dem König, seinen Baronen und seinem Rath vor, wie er den Erzbischof geliebt und geehrt und ihn zum Herrn seines ganzen Königreichs und aller seiner Lande gesetzt und endlich zur höchsten Ehre, welche er in seinem Land gehabt, erhöht habe, daß er künftighin sicherer sich auf denselben verlassen müsse, hauptsächlich da der König versichere, daß der Erzbischof sein ganzes Königreich, so sehr er nur gekonnt, gegen ihn aufgewiegelt, und es nicht an dem Erzbischof gelegen sei, wenn er nicht nach dessen Enterbung aus allen Kräften gestrebt.

Deswegen schicke die Kaiserin den Archidiacon Laurentius, um die

1) Diese Antwort des Erzbischofs (*Herbert* p. 205 sqq.) und die Ermahnungsrede seiner gelehrten Schicksalsgenossen, welcher sie gilt, sind offenbar von Herbert später überarbeitet worden; aber sie zeugen von den Gefühlen und Stimmungen, welche in dem klösterlichen Lager der freien Kirche herrschten.

2) M. s. über diesen Brischar a. a. O. S. 230 ff. Aber auch Andere derselben bestiegen später Bischofsstühle.

Gesinnung des Erzbischofs über das Alles, und namentlich die gegen ihren Sohn zu erfahren, und wie sich der Erzbischof zu verhalten gedenke, wenn der König ihre Bitte für den Erzbischof erhören würde. Eines aber sage sie dem Erzbischof in Wahrheit, daß er nur durch große Demuth und sichtbarste Mäßigung die Gnade des Königs wieder werde erlangen können. Der Erzbischof möge ihr durch einen eigenen Boten und Brief anzeigen, wie er sich hierin zu verhalten gedenke [1]).

Mit der Kaiserin Mathilde hatte auf Befehl des Papsts der Erzbischof Notrod von Rouen den Frieden zwischen dem Erzbischof und dem König vermitteln sollen. Es schrieb auch dieser Kirchenfürst der Kaiserin, und diese, wie er sagte, schrieb predigend, rathend, ermahnend von Seite des Papsts und der ihrigen an ihren Sohn, den König Heinrich. Notrod meldete aber dem Erzbischof, der König habe geantwortet, er habe ihn nicht verjagt und nicht zum Austritt genöthigt, und sich in der Art über ihn beklagt: „Es wird offen erkannt, daß er ungerecht gegen mich und mein Königreich gehandelt hat; wie hoffärtig, wie widerständisch und aufrührerisch ist er stets gegen mich gewesen, und wie boshaft hat er meinen Namen und guten Ruf zu schänden und die Würden des Königreichs, so gut er nur konnte, zu schmälern sich unterfangen!" Der Erzbischof möge also zusehen, ob er hiegegen eine ausweichende Entschuldigung habe und bedenken, in welcher Demuth und Liebe er sich vor den König stellen könne [2]).

So verlor sich die Hoffnung auf eine baldige Ausgleichung des Streits immer mehr.

Der Papst schien aber immer noch auf die Hilfe der Kaiserin zu hoffen.

Im Jahr 1165 berichtete so Johannes v. Salisbury an den Erzbischof Thomas:

Der Papst habe ihm jüngst mitgetheilt, er habe Hoffnung auf den Frieden aus den Worten der Kaiserin geschöpft, welche ihm gemeldet worden seien; sie habe versprochen, ihr Sohn lasse sich leicht zu Allem bestimmen, was der Papst wolle, wenn dieser den König von England mit dem König von Frankreich versöhnen wollte. Dazu sei der Papst geneigt, und da sich der König von Frankreich beugen lasse, so scheine der Papst seines Colloquiums und der Könige sicher zu sein. Er, Johannes, habe sodann bei Paris dem König von Frankreich begegnet, den er für die Sache des Erzbischofs allerdings lauer gefun-

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 235. u. *Ep. Gilb.* ed. *Giles.* t. II. p. 301 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 236. *Ep. Gilb.* ed. *Giles* t. II. p. 181 sq.

den; derselbe habe zwar sein Beileid ausgesprochen, aber auch die Befürchtung, daß, wenn auf sein Anrathen der Papst Etwas in der Sache des Erzbischofs thue, die römische Kirche ihm die Schuld vorwerfen könnte, er habe ihr einen so mächtigen Freund, wie den König von England, abgewandt. Auch habe Heinrich II. mächtige Anhänger am französischen Hof. Deswegen möge sich der Erzbischof vor Allem auf Gott und auf das Gebet verlassen. Er möge alle andern Beschäftigungen unterlassen, so auch das Studium der Gesetze und der Canones, da diese keine Andacht, sondern nur Wißbegierde erregen; gelehrte Uebung mehre zuweilen das Wissen zum Hochmuth, aber Andacht entflamme sie selten oder nie. Er solle mehr die Psalmen lesen und wieder lesen und die Moralbücher des heil. Gregor, als nach scholastischer Art philosophiren. Es fördere mehr, über die Sitten mit einem Spiritualen sich zu besprechen, durch dessen Beispiel man sich entzünde, als streitige Artikel scholarer Literatur anzusehen und zu erörtern. Dann werde Gott sicher helfen. Er habe gehört, der König von Frankreich habe sich bei dem Papst für den Erzbischof verwendet und den Mönchen von Pontigny gedankt [1]).

Man hoffte jetzt noch auf den Papst, daß dieser seine Vermittlung eintreten lassen würde, ehe er nach Rom zurückginge.

In dieser Richtung schrieb ein Ungenannter im Jahr 1165 an den Erzbischof Thomas: Die ganze Umgebung suche den König Heinrich beständig gegen den Erzbischof aufzureizen, namentlich Richard von Luci in so gehässiger Weise, daß selbst der König dessen überdrüssig werde.

Uebrigens habe ein Freund des Erzbischofs mit dem König über den Stand der Dinge gesprochen, und jenem habe es geschienen, der König schwanke etwas, als schäme er sich, die Sache schärfer angefangen zu haben, als er sie zu Ende führen könne. Es scheine, er fürchte sich, die Walliser, die sich im Jahr 1164 gegen ihn aufgelehnt und das Grenzland verwüsteten, zu bekämpfen, damit nicht etwa, während er mit diesen beschäftigt sei, die Flanderer und Franzosen aufständen; der König werde daher den geringsten Anlaß benützen, um in seine festländischen Besitzungen zu gehen, um dort Frieden zu schließen, damit er sodann um so sicherer die Walliser bekämpfen könne [2]). Der König habe jedoch sich geäußert, dieser Plan sei noch ausgesetzt und

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 509 sqq. Ep. *Joan. Sarisber.* ed. *Giles*, Oxon. 1848 Vol. I. p. 194 sqq.

2) Das ist auch geschehen; denn Robert de Monte sagt zum Jahr 1165: «Henricus Rex Anglorum in Quadragesima in Normanniam transiens, in octava Paschae apud *Gizors* cum Rege Francorum locutus est. Inde rediens Rotomagum, Philippum Comitem Flandrensem consobrinum suum regaliter excepit.»

stehe noch nicht fest. Darauf stützte der Freund des Erzbischofs folgenden Plan zur Gründung des Friedens mit dem König. Der Papst solle dem König durch ein Schreiben oder durch einen eigenen Gesandten melden, er wolle wegen der der Kirche drohenden Gefahren und über das jetzt erst erfahrene Unglück der Stadt Antiochia und über andere dergleichen Angelegenheiten mit dem König reden, ehe er nach Rom zurückkehre; darauf werde der König, der jetzt Niemanden über die Sache des Erzbischofs anhöre, als auf etwas Ehrenvolles gern eingehen; das erübrige als der einzige Weg zum Frieden [1]).

Auch der Prior Nicolaus vom Krankenhaus zu Rouen berichtete um diese Zeit Aehnliches an den Erzbischof, wo der König sich zu Rouen aufhielt. Der König wolle zur Zeit noch Nichts vom Erzbischof hören und es wage auch Niemand von diesem zu reden. Gleichwohl sei der König in arger Verlegenheit; er fürchte die Franzosen, die Pictavier, die Walliser, und kein Wunder, daß der, den die Kirche nicht schütze, auf noch mehre Feinde stoße [2]).

Von diesen Verlegenheiten schloß man auf die Willfährigkeit des Königs zum Frieden.

Es sollte daher um Ostern 1165 ein Colloquium zwischen dem Könige von Frankreich und dem von England bei Gizors gehalten werden. Diesem Gespräch wollte der Papst anwohnen, und auch der Erzbischof Thomas sollte sich einstellen. Als dieses aber Heinrich II. erfuhr, welcher dem Papst wegen seiner Unterstützung des Erzbischofs zürnte, so kündigte er das Colloquium auf [3]). Wenn es auch nicht ausgemacht ist, daß der Erzbischof Thomas dieser Besprechung anwohnte, so ist doch so viel gewiß, daß er es beabsichtigte. Der Erzbischof hatte nämlich in dieser Absicht einen gewissen Ernulph an den König von Frankreich wegen einer anständigen Herberge bei der Beredung abgeordnet; dieser Bote antwortete dem Erzbischof: der König von Frankreich habe ihm gesagt, der Papst sei mit ihm, dem König, dahin übereingekommen, der Erzbischof solle bis zum Thal der heil. Maria,

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 236 sq. *S. Thomae, Epist.* ed. *Giles* Vol. II. nr. 377. p. 258 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 237. *S. Thomae, Epist.* ed. *Giles.* Vol. II. nr. 345. p. 186.

3) Ob Thomas dieser auf die Osteroctave des Jahres 1165 nach Gizors angesagten Besprechung mit dem König Ludwig VII. von Frankreich, zu welcher auch der Papst Alexander III. kommen sollte, angewohnt habe, ist ungewiß; denn Hugo Pictavinus sagt in der *Historia Vizeliacensi*: «Cui colloquio cum interesse Alexander disponeret, venit Parisios. Quod ut Rex Henricus cognovit, colloquium indictum Ludovico Regi demandavit, infestus Alexandro ob invidiam Thomae Cantuariensis.» *Bouquet.* t. XII. p. 334.

einem Cistercienserkloster bei Pontisère, vorgehen und dort bleiben, bis er nach gemeinsamem Rath berufen werde [1]).

So viel ist gewiß, dem Papst war es nicht gelungen, während seines Aufenthalts in Frankreich eine Beilegung des Streits zwischen dem König und dem Primas von England mit einiger Aussicht auf Erfolg nur einzuleiten, geschweige zu vollführen.

Zweites Hauptstück.

Weitere erfolglose Verhandlungen zur Herstellung des Kirchenfriedens in England. — Verhängung von Kirchenstrafen über den widerspänstigen Episkopat Englands durch den Erzbischof Thomas. — Appellationen dagegen. — Oeffentliche Verdammung der s. g. hergebrachten königlichen Gewohnheiten durch den Erzbischof Thomas in der Kirche zu Vezelay. — Briefwechsel zwischen dem Erzbischof Thomas und dem widerspänstigen Episkopat Englands. — Austreibung des Erzbischofs Thomas aus seinem bisherigen Asyl zu Pontigny. — Dessen gastliche Aufnahme zu Sens. — Wiederholte Anrufung des heiligen Stuhls zu kräftigem Einschreiten für die Befriedung der englischen Kirche.

Heinrich II. hatte, so lange Alexander III. auf der Flucht in Frankreich lebte, noch immer gehofft, die unbefestigte Stellung des Papstes dahin ausbeuten zu können, daß dieser den Erzbischof Thomas aufgäbe. Aber im Herbst 1165 war Alexander III. nach Rom gegangen und vom Volk daselbst mit Jubel empfangen worden, während es dem von der kaiserlichen Partei ihm als Gegenpapst entgegengestellten Guido von Crema durchaus nicht gelang, Ansehen zu gewinnen.

Um so verkehrter war es daher von Seite Heinrichs II., dem Papst, der sich befestigt hatte, jetzt erst mit Drohungen entgegen zu treten. Das that er aber. Er trat mit Friederich I. in Verkehr, und schickte Johann von Oxford und Richard von Wincheſter auf den an Pfingsten 1165 eröffneten Reichstag zu Würzburg, welcher die Wahl des Gegenpapstes Paschal III. anerkannte. Der Kaiser nahm das Bündniß Heinrich's II. begierig an; er schloß mit dessen Abgesandten nicht nur ein Schutz- und Trutzbündniß gegen alle Feinde, den König von Frankreich als dessen Oberlehnsherrn ausgenommen, sondern schickte auch den Kanzler Raynald von Köln nach England, um die Vermählung seines Sohns und Heinrichs des Löwen mit zwei Töchtern des Königs zu betreiben [2]).

So verbreitete sich immer mehr der Glaube, Heinrich II. neige sich wegen seines Streits mit dem Erzbischof jetzt entschiedener auf die Seite des teutschen Schisma's.

1) Das Schreiben des Ernulph bei *Bouq.* t. XVI. p. 237 sq.

2) *Gervasius* l. c. p. 1403 sq.

Der Papst schrieb daher an die Erzbischöfe von Bordeaux und von Rouen und an deren Suffragane, sie sollten Heinrich II. ermahnen, er möge nicht in seiner Verehrung gegen die römische Kirche erkalten und den Erzbischof Thomas zu seiner Kirche zurückrufen.

Der Papst beklagte sich, daß der König dadurch, daß er mit dem ehemaligen Kanzler, Erzbischof Reginald von Köln, dem Hauptanstifter des Schisma's, in Verkehr getreten, durch seine Gesandten, die er im Jahr 1165 auf den Reichstag von Würzburg geschickt, der die Anerkennung des Gegenpapstes Paschal beschlossen, den Kaiser Friedrich zum Meineid bestimmt habe. Der Papst habe den König wiederholt durch ehrbare Männer warnen lassen; obwohl er nun noch nicht in das Schisma verfallen sei, so belaste er doch die Kirchen und kirchlichen Personen seines Königreichs, verwirre und störe deren Rechte und reisse alle Gerechtsame der Kirche an sich. Man solle den König daher mahnen, von dieser Verachtung kirchlicher Rechte abzulassen und den Erzbischof Thomas wieder anzunehmen[1]).

Gegen diese Beschuldigungen Alexanders III. suchte sich nun Heinrich II. in einem Schreiben an die Versammlung der Cardinäle zu rechtfertigen. Es sei nicht wahr, schrieb er, daß er in der Verehrung der römischen Kirche erkaltet; als es sich um die Anerkennung Alexanders III. gehandelt, habe er nicht nur nicht gezogen ihn anerkannt, sondern noch Andere dazu bestimmt. Und doch sei der Papst ihm gehässig gewesen und nenne ihn auch jetzt schriftlich und mündlich einen Verfolger der Kirche. Gleichwohl wolle er ihn auch fernerhin verehren, wenn der Papst seiner Regierung dieselbe Ehre erweise, welche die früheren Päpste seinen Regierungsvorfahren erwiesen haben. Wenn der Papst sage, er, der König, habe verhindert, daß Appellationen nach Rom gehen und daß irgend Jemand aus dem Königreich den römischen Hof besuche, so sei das falsch; nur das habe er verlangt, daß dieses in der Ordnung und Weise geschehe, wie es zu den Zeiten seiner Vorfahren nach den Gewohnheiten und Würden des Königreichs gewöhnlich geschehen sei, wie sich dessen die Aeltern und Klügern des Königreichs, Geistliche wie Laien, wohl erinnern.

Was aber den Bund mit Gebannten betreffe, so glaube er, der König, nicht gefehlt zu haben, weil, wie er vom Papst selbst vernommen, dieser den Kaiser Friederich nie für gebannt gehalten, wie er denn auch später nicht gebannt worden sei. Daß der König aber seine Tochter mit dem Sohn des Kaisers vermählt habe, sei ganz erlaubt, wie ja auch Heinrich I., König von England, seine Tochter Mathilde dem Kaiser Heinrich V. zur Gemahlin gegeben.

1) Man s. das Schreiben bei *Bouq.* t. XV. p. 844 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. II. nr. 251. p. 53 sq.

Den Erzbischof Thomas habe er nie vertrieben und aus dem Königreich auszutreten gezwungen, sondern Thomas selbst habe, mehr aus Antrieb seines Leichtsinns und seiner Bosheit, als aus einem wirklichen Grund die Flucht ergriffen, in der Absicht, ihm zu schaden und seinen Ruf zu schwärzen. Wenn aber der Erzbischof freiwillig zurückkehren wolle und dem König erweisen würde, was er seinem Herrn und Fürsten erweisen sollte, so werde auch er, der König, nach dem Rath der Geistlichen und der Laien sowohl des Königreichs, als der überseeischen Lande, ihm leisten, was ihm gebühre. Aber er glaube nicht, ihn zurückrufen zu müssen, da er ihn auch nicht zum Austritt gezwungen habe. Wenn daher erhelle, daß er, der König, in irgend Etwas gefehlt habe, so werde er nach dem Rath der Geistlichkeit und der Barone nach den Gewohnheiten, Würden und Hoheiten des Königreichs das Gebührende willig leisten. Würde sich aber Jemand unterfangen, die Rechte, Gewohnheiten und Würden des Königreichs zu behindern oder zu schmälern, so werde er ihn für einen öffentlichen und offenbaren Feind seines Namens, seiner Ehre und seines Königreichs halten, und er, so lang er lebe, eine Minderung der Würden und Gewohnheiten des Königreichs nicht dulden, welche seine Vorgänger zu Zeiten heiliger Päpste festgehalten. Kirchen und kirchliche Personen seines Reichs aber habe er seines Wissens nie bedrückt [1]).

Auch der Erzbischof Rotrod von Rouen berichtete an den Cardinal Heinrich: Er verbürge sich für den König von England, daß er dem Kaiser nicht versprochen, dem Schisma beizutreten; bei den Verträgen über die Heirath der Tochter des Königs von England mit dem Sohn des Kaisers hätten die Teutschen allerdings drei Tage lang sich bemüht, ein solches Versprechen zu erwirken, aber ohne Erfolg. Auch habe die Mutter des Königs, die Kaiserin Mathide, die teutschen Gesandten aus Furcht vor den Bischöfen nicht einmal empfangen. Sie wanke nicht [2]).

Die Stellung des Papsts Alexander III. befestigte sich immer mehr. Im Jahr 1165 schrieb Cardinal Otto an den Erzbischof Thomas: Der Gegenpapst Guido von Crema sei nach Pisa gekommen; das Volk aber verachte ihn. Die Städte Lombardiens verbünden sich immer enger gegen den Kaiser und werden dem Papst Alexander Galeeren und andere Hilfen stellen. Der erwählte Erzbischof Konrad von Mainz habe den Gesandten des Gegenpapsts Guido aus seinem Land verjagt und gedroht, daß, wenn noch einmal ein Gesandter der Schismatiker

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XV. p. 845 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 238. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. II. nr. 320. p. 148.

es beträte, er ihm die Augen würde ausreißen lassen. Dieser bekenne sich offen zum Papst. Das schmerze den Kaiser. Zum Mainzer Erzbischof halten auch die Erzbischöfe von Trier und Salzburg und die übrigen Reichsfürsten, ausser dem von Köln und von Sachsen [1]).

Unter diesen Verhältnissen glaubte Alexander III. kräftiger für den Erzbischof Thomas einschreiten zu können. Er schrieb daher am 10. Juli 1165 an den Bischof Gilbert von London: Er werde sich noch erinnern, daß König Heinrich II. dessen Versetzung von dem Bisthum Hereford zu dem von London erbeten und erlangt habe, um Gilbert als Rath in der Nähe zu haben.

Nun habe aber der König sich vielfach von der Kirche abgewandt, so rücksichtlich der Appellationen nach Rom, seines Verkehrs und Bundes mit Schismatikern und Gebannten, der Vertreibung des Erzbischofs Thomas. Daher solle er, Gilbert, mit dem Bischof Robert von Hereford den König von solchem kirchenfeindlichen Beginnen abmahnen und dahin wirken, daß der König den Erzbischof wieder zurückrufe und fest bei der Kirche ausharre, Kirchen und Kirchenleute nicht beschwere oder beschweren lasse; denn in die Länge könne er, der Papst, das kirchenfeindliche Verfahren des Königs nicht mehr dulden. Auch solle er, Gilbert, in diesem Jahr durch ganz England den Peterspfennig fleißig sammeln lassen und möglich bald an den Papst senden; vorher aber noch, vor dem 1. August geliehenes Geld an den Papst schicken, das er später von dem Betrag des Peterspfennigs wieder abziehen könne [2]).

Zu dieser Zeit war Heinrich II. gegen die Walliser zu Feld gezogen, um so durch seine Entfernung einem Urtheilsspruch des Papsts oder des Erzbischofs Thomas, den er befürchtete, auszuweichen [3]).

Zu ihm ging Bischof Gilbert nach Empfang des vorstehenden Briefs mit dem Bischof von Hereford, um ihm die geziemenden Vorstellungen zu machen.

Ueber den Erfolg berichtete der Bischof Gilbert an den Papst: Der König habe die Rüge des Papsts mit vielem Dank, mit großer Mäßigung und Bescheidenheit aufgenommen und auf das Einzelne ruhig geantwortet: Er habe sein Gemüth nie von der römischen Kirche abgewandt und er werde ihr auch weiterhin gehorchen. Wenn er den Papst späterhin minder beachtet habe, so komme es lediglich daher, weil

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 238 sq. *Gilb.* Ep. ed. *Giles* Vol. II. p. 136 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XV. p. 838 sq. *S. Thomae* Ep. ed. *Giles* Vol. II. nr. 282. p. 96 sqq.

3) *Gervasius Dorobernensis* ad an. 1165: «Rex Henricus, quo facilius domini Papae vel etiam Cantuariensis archiepiscopi, si forte promulgaretur, declinaret sententiam, coadunato exercitu copioso, ad debellandam Walliam profectus est.»

dieser, dem er doch in der Noth treu beigestanden habe, ihm in neuester Zeit bei jedem Begehren eine abschlägige Antwort gegeben. Gleichwohl werde er treu bei dem Papst ausharren; so werde er auch Niemanden, der den heiligen Vater besuchen wolle, daran hindern, wie er auch bisher Niemanden daran gehindert habe.

Rücksichtlich der Appellationen halte er an der alten Satzung des Königreichs fest, daß in einer bürgerlichen Rechtssache kein Geistlicher des Königreichs dieses verlasse, ausser er erkenne aus der Erfahrung, daß er nicht auf seine Ermächtigung zu seinem Recht gelangen könne. Erlange es der Geistliche nicht, so könne er an den heiligen Stuhl frei appelliren. Glaube der Papst hiedurch sein Recht gekränkt, so wolle er, der König, es nächstens nach dem Rath der gesammten Kirche des Königreichs verbessern.

Der Kaiser sei noch nicht gebannt, so viel er wisse. Sei es anders, so wolle er, wenn er ein unerlaubtes Bündniß mit ihm oder jedem andern geschlossen, diesen Fehler nach dem Rath der Kirche des Königreichs wieder gut machen.

Den Erzbischof von Canterbury habe er nicht aus dem Königreich vertrieben; derselbe sei freiwillig ausgetreten und könne in vollem Frieden eben so wieder zu seiner Kirche zurückkehren; nur müsse er dem König genugthun, indem er schwöre, die königlichen Gewohnheiten, die er beschworen, vollständig befolgen zu wollen. Sei aber eine Kirche oder kirchliche Person von ihm beschwert, so sei er zur vollen Genugthuung nach dem Urtheil der gesammten Kirche bereit.

Das habe er, Gilbert, als Antwort an den heiligen Vater erhalten. Dieser sehe: der König scheine seine Sache zu rechtfertigen, indem er sich bereit erkläre, in allem Besagten dem Rath und Urtheil der Kirche seines Königreichs zu gehorchen und die Rückkehr des Erzbischofs Thomas nicht zu hindern; der heilige Vater möge daher seine Strenge auf einige Zeit ermäßigen und weder das Interdict, noch den Bann aussprechen, weil das den König und das Volk von seiner Obedienz nur abtreiben würde.

Was den Peterspfennig betreffe, so würde seinem bischöflichen Befehl Niemand entsprochen haben, wenn der König nicht einen gemeinsamen Befehl hierüber erlassen hätte; jetzt werde der Peterspfennig eingesammelt und von ihm dem Papst übersandt werden [1]).

Da mußte Alexander III. erkennen, daß der Friede zwischen dem Erzbischof Thomas und dem König Heinrich noch fern sei. Er schrieb

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XV. p. 839 sqq. *Gilb. Foliot* Ep. ed. *Giles* Vol. I. nr. 174. p. 238 sq.

daher am 6. August 1165 an den König Ludwig von Frankreich, er möge dem Erzbischof zu seinem und der Seinigen Unterhalt eines der im Königreich erledigten Bisthümer oder eine der ledig stehenden Abteien verleihen [1]). Auch ließ der Papst dem Erzbischof durch den Geistlichen Hervey sagen, daß, wenn der König von Frankreich ihm in ehrbarer Weise Lebensmittel anbiete, er sie annehmen solle, nicht blos Brod und Wein, sondern auch Fleisch [2]).

Ferner schrieb Alexander III. an Thomas: Er habe den König Heinrich neuerdigs ermahnt, ihn zu Gnaden wieder aufzunehmen und er hoffe, der König werde ihm seine Kirche frei und ruhig zurückgeben. Deswegen solle er einstweilen nichts Unangenehmes gegen den König selbst oder gegen Personen des Königreichs unternehmen. Gebe der König aber nicht nach, so werde dem Erzbischof der Papst beistehen und keine Minderung seiner Würde zulassen; zuletzt werde er dem Erzbischof gestatten, seine Autorität frei zu üben. Das solle der Erzbischof für sich aber geheim behalten [3]).

So suchte der Papst, bis die Gemüther beider Parteien zu einer Versöhnung mürbe würden, nach beiden Seiten hin vor Ausschreitungen zu warnen.

In dieser Gesinnung schrieb Alexander III. im Jahr 1165 an König Heinrich II. über die eigentlichen Punkte seines Streits mit dem Primas:

Obwohl der König gegen die römische Kirche in neuester Zeit etwas erkaltet sei, so habe ihre Liebe gegen ihn doch nie nachgelassen; wenn sie auch strenge Worte gebrauchen müsse, so möge er erwägen, daß, wie die Geistlichen von den Laien in Lebensweise und Kleidung unterschieden seien, so auch die Gerichte der Geistlichen von denen der Laien durchaus verschieden sein müssen. Wenn er, der König, daher die Ordnung verkehre, und was Jesu Christi sei, seiner Gewalt anmaße, neue Gesetze zur Unterdrückung der Kirchen und der Armen Christi nach Belieben gebe, auch die s. g. hergebrachten Gewohnheiten einführe, so werde er am jüngsten Gericht nach dem gleichen Maaß gerichtet werden. Liebe er, der König, die wahre Gerechtigkeit, so müsse er auch die Sachen der Kirche, zumal die strafrechtlichen, welche aus einer Verletzung der Treue oder des Eids entstehen, ferner die Rechtsstreitigkeiten über die Sachen und Besitzungen der Kirchen den kirchlichen Personen zur Verhandlung überlassen, er dürfe das Reich und

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XV. p. 841 sq.

2) Das Schreiben Hervey's bei *Bouq.* t. XVI. p. 239 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. II. nr. 366. p. 232 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 240. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. II. nr. 204. p. 8.

das Presterthum nicht verwechseln. Ihm helfe es Nichts, wenn er das der Kirche Geraubte zur Unterstützung der Armen und zu andern milden Stiftungen verwende. Schreckliche Beispiele aus der heiligen Geschichte seien da, um vor solchen Eingriffen zu warnen [1]).

Während so der Papst den König einerseits rügte, suchte er ihn andererseits im Drang der Zeitumstände zu schonen.

So schrieb er am 22. August 1165 an den Bischof Gilbert von London auf dessen früher erwähnten Bericht. Es habe ihn, den Papst, gefreut, zu vernehmen, daß der König der Kirche noch anhänglich sei; gleichwohl solle er ihn fort und fort ermahnen, daß er der Kirche gerecht werde und auch den Erzbischof von Canterbury wieder zur Liebe und Gnade aufnehme. Er, der Papst, wolle den König lieber in Geduld und Sanftmuth besiegen, als ihn in irgend einer Weise beschweren, so lang er ihn nur immer ertragen könne [2]).

Letzteres schrieb der Papst auch an den Erzbischof Thomas. Weil die Tage böse seien, und man wegen der Zeit Manches ertragen müsse, so solle der Erzbischof in seiner Sache vor- und umsichtig sein und Nichts übereilt thun; er solle in jeder Weise, jedoch unbeschadet der Freiheit der Kirche und der Ehrbarkeit seines Amts, sich um das Wohlwollen des Königs bemühen und bis zu nächsten Ostern ihn ertragen, so daß er Nichts gegen den König oder sein Land unternehme. Dann werde der Herr bessere Zeiten geben, und sowohl der Erzbischof, als der Papst werden sicherer in der That vorgehen können [3]).

So war der Erzbischof auf längere Geduld verwiesen.

In derselben beschwichtigenden Absicht schrieb auch im Jahr 1165 der Bischof Johannes von Poitiers an Thomas:

Er solle die Pfründen, welche der König von Frankreich und der Graf Heinrich ihm angeboten haben sollen, nur annehmen, damit er sein Exil ruhiger bestehen könne; ferner solle er alle jene Leute, welche er entbehren könne, entlassen und eine möglich geringe Anzahl von Personen und Pferden halten, damit sich das Kloster von Pontigny nicht beschwert fühle. Von der Königin Eleonore von England, die sich in Poitiers aufhalte, möge er aber keine Hilfe erwarten [4]).

Diesem Rath in Betreff der Vereinfachung seines Haushalts war der Erzbischof schon gefolgt. Er lebte in Pontigny in der Uebung

---

1) Dieses Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 240 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. II. nr. 298. p. 298 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XV. p. 843 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XV. p. 844. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. II nr. 202. p. 6 sq.

4) M. s. das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 241 sq. *Gilb.* Ep. ed. *Giles*, Vol. II. p. 249 sqq.

einer frommen Askese, welche ihn immer mehr mit dem Ideal der Kirche in einer verdorbenen Welt vertraut machte. Er hatte sich immer mehr in seinem Haushalt beschränkt, theils um für die Unglücklichen seines Anhangs zu sorgen, theils sich selbst zur Buße. Er erkrankte in Folge der Haltung dieser strengern und ungewohnten Abstinenz. Seine Umgebung mahnte ihn an die Schwäche des Fleisches, an die beschränkte Kraft der Natur und an seine lange Gewohnheit. Der Erzbischof gehorchte und nahm, wenn auch stets mäßig, doch stärkendere Nahrung.

So lebte er und die Seinigen in der Einsamkeit von Pontigny, fern der Welt, desto freier, je ruhiger und desto fruchtreicher, je geheimer, von ganzer Seele zugewandt dem geistlichen Leben, der Erforschung der heiligen Schrift, der apostolischen Institutionen und der theologischen Wissenschaft, und so groß war seine Liebe zur heiligen Schrift, daß nach den Chorstunden die heiligen Codices den ganzen Tag kaum aus seiner Hand kamen, hauptsächlich das Psalterium und die Briefe, gleichsam zwei geistliche Augen, ein mystisches und ein moralisches, das eine lehrend die Ethik, das andere die Theorie [1]).

Diese Uebungen hoben die geistige und sittliche Kraft des Erzbischofs und er sehnte sich wieder nach praktischem Eingreifen.

Als nun im zweiten Jahr seiner Verbannung der Erzbischof noch keine Wendung in seiner Angelegenheit ersah und keine Aenderung an dem König bemerkte, so beschloß er, seinerseits einzuschreiten. Er berieth sich zu diesem Zweck mit den Seinigen und sprach zu ihnen: „Brüder, als Gehülfen Christi und der Sache der Kirche mir beigesellt, wißt ihr viel besser als ich, daß Alles seine Zeit hat, die Zeit zu tragen und die Zeit sich zu regen, die Zeit sich zu erbarmen und die Zeit zu richten, quum accepero tempus, ego justitias judicabo; und der Meister spricht zu den Jüngern: Tempori servientes: sie sollen der Zeit dienen. Wir aber haben bisher der Zeit gedient, bisher geduldet, bisher die auf dem Rücken der Kirche arbeitenden Sünder ertragen, geduldig gegen Alle; aber, indem sie ihre Bosheit verlängern, mißbrauchen sie unsere Güte und Geduld, und indem sie Sünden auf Sünden häufen, sammeln sie sich nur Zorn, nicht Erbarmen, da der Herr durch seinen Propheten von dem verhärteten und sich nicht bessernden, sondern in seinem Frevel fortfahrenden Sünder sagt: Nonne in tribus et quatuor impietatibus adversabor eum? Daher, Brüder, berathet euch und sehet, was künftighin wir zu thun haben. Denn sollen wir, weil wir bisher geschwiegen, immer fort so schweigen? Vae mihi, sagt der Prophet, quia tacui. Sollen wir, aufgeschreckt durch den Propheten, forthin so schweigen? Und sollen wir, die wir in dieser Einsamkeit, zwischen diesen Felsen und bei diesen Mönchen bisher geruht haben, nicht daran denken, wieder

1) *Herbert* l. c. p. 214 sqq.

aufzustehen? Allerdings ist es gut und erquicklich für uns, hier zu sein, so zu schlafen und die süßen Umarmungen der schon lang ersehnten Rachel zu genießen. Das ist allerdings gut und angenehm; aber gleichwohl erscheint, um gegenwärtig dem verständigen Rath keine Gefährde zu bringen, mir es nun durchaus, daß jetzt das Geschäft der Braut und die Pflicht unseres Amtes, nämlich die Hirtensorge, welche wir übernommen haben, uns zum dringenden Handeln zwingen. Denn sehet, die Füchse verwüsten die Weinberge und die Wölfe hören nicht auf, ganz offen in den Hürden der Schafe zu wüthen. Und vor allem diesem sind unter den Frevlern keine, welche freiwillig zurückkehren, welche aber vielleicht zurückkehren würden, wenn sie getroffen würden. Sonst trägt, wenn der Hirte die Wölfe nicht verjagt, er umsonst den Stab, und der Richter, wenn er die Frevler nicht unterdrückt, umsonst das Schwert. Und wenn der Priester die Unwürdigen nicht ausscheidet, so empfing er umsonst die Schlüssel der Kirche. Und jetzt, Brüder, spreche ich dieses hauptsächlich zu euch, weil die Gräßlichkeit der gegen uns verübten That, ich meine die gegen unsere Ausgewiesenen und Verbannten, das Werk wider die Gegner der Gerechtigkeit beschleunigt. So pflegt es auch gerecht zu sein, daß die Schwäche oder Nachlässigkeit länger geduldet werde, als die wüthende Bosheit. Daher glaube ich nach der Pflicht meines Amtes jetzt zu erkennen, daß wir sofort handeln müssen und nicht schlafen dürfen, damit wir mit der Braut die Füchse fangen, welche die Weinberge verwüsten und zugleich mit dem Geliebten von dem Lager aufstehen, auf's Feld hinausgehen, auf den Gütern verweilen und in den Weinbergen arbeiten, wie denn die Braut sagt: Veni, dilecte mi, egrediamur in agrum, commoremur in villis, surgamus ad vineas. Denn es geht das Werk und die Mühe der Braut unter oder vermag doch Nichts, wenn nicht der Geliebte mithilft. Laßt uns daher, Geliebte, wenn es euch so däucht, uns erheben, hinausgehen und arbeiten mit dem prophetischen Messer, ausreißend, zerstörend und zerstreuend das Schadhafte, damit es nicht durch unsere Trägheit oder Nachlässigkeit so wachse und gedeihe, daß es den ganzen Garten des Herrn überdecke, und wir so von dem Herrn des Gartens als faule oder nachlässige Gärtner der Trägheit oder Nachlässigkeit beschuldigt werden. Thun wir also nach dem, was der Herr des Gartens einem von den Gärtnern, dem er die Sorge seines Gartens anvertraut hatte, geboten hat: Ecce, spricht er, ego hodie constitui te super gentes et regna, ut evellas et destruas et disperdas, et dissipes et aedifices et plantes. Ihr aber, Brüder, wisset als in den Schriften geübt und durch die Beispiele vieler Väter viel besser, als ich, was in diesen und solchen Dingen zu thun sei. Dennoch sage ich euch, da mein Gewissen mir das so gebietet, was ich meine. Gleichwohl däucht mir, daß ich

zu dem schon Gesagten noch Etwas füge, unter Anderem auch noch das: wir müssen, wenn wir die Nachahmer Desjenigen sein wollen, dessen Jünger wir sind, nach dem Beispiel des evangelischen Samaritans, des wahren Hüters und Pflegers, zur Heilung der Wunden der Sünder, zuerst Oel eingießen und erst nachher Wein, wenn das später noch nöthig ist. Daher möge zuerst, was am besten die Wunden der Mächtigen zu heilen pflegt, das sanfteste Oel der Milde eingegossen werden. Daher soll zuvörderst unser Herr König in aller Sanftheit und Demuth angegangen werden, ob etwa, nachdem so der Zorn und die Entrüstung und die Erbitterung gesättigt worden, jetzt bei dieser Verdemüthigung die königliche Milde eintrete."

Dieser Plan wurde von der Umgebung des Erzbischofs angenommen; es wurde daher einer der Aebte eines Cistercienserklosters, welches zur Abtei Pontigny nach einem besondern Recht der Untergebenheit gehörte, an den König abgeordnet, welcher ein freundliches Schreiben des Erzbischofs, blos eine Bitte ohne irgend eine oder doch nur mit mäßiger Rüge an den König überbringen sollte [1]).

Der Abgeordnete brachte aber nach wenigen Tagen nur eine rauhe Abweisung zurück. Doch der Erzbischof beschloß, sich noch ein zweites Mal an den König zu wenden. Dieses Mal aber trug er seinem Abgeordneten auf, dem König mündlich Härteres zu vermelden. Er gab dem Gesandten auch ein etwas strenges Schreiben mit, in welchem der Erzbischof den König rügte, jedoch immer noch in Barmherzigkeit und im Geist der Milde [2]); aber auch dies Mal wurde er abgewiesen. Auch ein drittes Schreiben blieb ohne Erfolg [3]). Nun schrieb er zum vierten Mal, aber rauh und streng, wie es einem Erzbischof geziemt [4]). Diesen Brief sollte der unbeschuhte Mönch Girard überbringen, und mit ihm wurde noch ein anderer Mönch abgeordnet. Auch diese wirkten Nichts aus.

In allen diesen Briefen an den König Heinrich II. hatte der Erzbischof den König zu bestimmen gesucht, der Kirche ihre Freiheit und den Frieden wieder zu geben.

Er, der Erzbischof, hieß es in dem ersten Brief, habe überall nur Verlegenheiten. Er sei zwischen zwei Klippen gestellt, das Stillschweigen und die Mahnung. Schweige er, so hole er sich den Tod von der Hand des Herrn, mahne er, so entfliehe er nicht der Entrüstung seines irdischen Herrn. Weil es aber sicherer sei, in die Hand des Menschen, als des lebendigen Gottes zu fallen, so wolle er zu seinem Herrn reden.

1) *Herbert* l. c. p. 219 sqq. Das Schreiben *Ep. S. Thomae* ed. *Giles* Vol. I. p. 363 sq. *Bouq.* t. XVI. p. 243 sq.

2) *Herbert* l. c. p. 222 sq. *Ep. Thomae* ad Henricum ed. *Giles* t. I. p. 365 sqq.

3) *Herbert* l. c. p. 222 sqq. *Epist. Thomae* ad Henricum ed. *Giles* t. I. p. 369 sqq. — 4) *Ep. Thom.* ed. *Giles* t. I. p. 376 sqq.

„In euerem Land," fährt der Erzbischof fort, „wird die Tochter Sion, die Braut des großen Königs, gefangen gehalten, unterdrückt von Vielen, betrübt von Jenen, welche seit langher sie hassen, von welchen sie eher geehrt als betrübt werden sollte, hauptsächlich von Euch." Er, der König, möge sie lösen und sie mit ihrem Bräutigam mitregieren lassen. Gott sei ein geduldiger Vergelter, ein langmüthiger Warter, aber ein ganz schwerer Rächer.

Auf diesen ersten Brief schon antwortete der König mit Härte [1]), auf die spätern mit Schmähungen [2]).

Da beschloß der Primas, strenger gegen den König einzuschreiten [3]).

Auch der Papst erkannte das Bedürfniß, daß der Erzbischof gegen die Dränger seiner Kirche schärfer vorgehe.

So schrieb im Jahr 1165 Alexander III. an Thomas und gab ihm die Ermächtigung, gegen Jene, welche an den Besitzungen und Gütern der Kirche des Erzbischofs ihm oder den Seinigen Gewalt oder Unrecht zugefügt, und auf rechtmäßige Mahnung das ihm Entrissene nicht erstatten und keine gebührende Genugthuung geben wollten, die kirchliche Justiz ungesäumt zu üben, was er, der Papst, bestätigen werde. In Betreff des Königs gebe er ihm keinen besondern Befehl, jedoch entziehe er ihm auch nicht das oberhirtliche Recht, welches er bei der Ordination und Consecration empfangen, sondern er wolle es ihm vielmehr gewahrt wissen [4]).

Dasselbe schrieb der Papst an die Bischöfe der Kirchenprovinz von Canterbury [5]).

Der Erzbischof machte auch sofort von seiner Gewalt in dieser Richtung Gebrauch.

So interdicirte er noch im Jahr 1165 den Bischof Joscelin von Salisbury von seinem Amt, weil er den Geistlichen des Königs, Johann von Oxford, welcher auf dem Reichstag in Würzburg aus Auftrag Heinrich's II. im Jahr 1165 mit den teutschen Schismatikern un-

1) *Gervasius Dorobernensis* sagt bei *Bouq.* t. XIII. p. 129. in dieser Beziehung: «Secundo exilii sui anno. Cantuariensis archiepiscopus, per abbatem ordinis Cisterciensis, Regi Anglorum commonitoriam, dulcem et suavem misit epistolam, nihil correptionis vel amaritudinis habentem. Nuncius vero in brevi reversus pro mollibus aspera, pro dulcibus amara, pro commonitione duram retulit objurgationem.»

2) Gervasius sagt l. c.: «Quod audiens archiepiscopus, secundo commonuit Regem per alios viros religiosos, asperiores eidem dirigens literas. Sed et hi nihil penitus praeter contumelias reportaverunt.»

3) Gervasius l. c. sagt: «Zelus itaque justitiae apprehendit eum, ut non jam commonitorias, sed comminatorias proferre decrevisset actiones.»

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 244. — 5) *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 41 sq.

terhandelt und sich dadurch den Bann zugezogen hatte, in dem Decanat der Domkirche zu Salisbury bestätigt hatte, trotz des Befehls des Papsts, es solle an der Kirche von Salisbury ohne Willen und Wissen der Stiftsherren derselben, welche mit dem Erzbischof Thomas in der Verbannung lebten, weder durch den Bischof noch die Geistlichen daselbst ein Decan bestellt werden; und ebenfalls gegen das unter Strafe des Banns gemachte erzbischöfliche Verbot; daher erkläre er, der Erzbischof kraft apostolischer Autorität und kraft eigener diese Wahl, oder vielmehr Eindrängung des Johannes von Oxford in das Decanat und deren bischöfliche Bestätigung als nichtig und hebe sie auf; den Bischof aber suspendire er von dem bischöflichen und priesterlichen Ami, mit der Verpflichtung, binnen zwei Monaten sich dem Erzbischof zur Genugthuung zu stellen [1]).

Eben so schrieb der Erzbischof Thomas im Jahr 1165 an den Bischof Gilbert von London und befahl ihm, kraft apostolischer Autorität, unter Beilegung des päpstlichen Schreibens und unter Androhung des Banns, daß die seinen Geistlichen auf Befehl des Königs entzogenen Güter binnen zwei Monaten nach Empfang des Schreibens zurückerstattet werden, sowohl von dem Bischof, als von den Bisthumsangehörigen [2]).

Der Bischof Gilbert suchte sich aber gegen die Strafgewalt des Erzbischofs zu decken.

Im Jahr 1166 schrieb daher Gilbert an den König von England. Er, der König, habe ihm befohlen, daß die Kirchen der Geistlichen des Erzbischofs, welche im Bisthum London oder Canterbury sind, unter seine, des Bischofs Gilbert, Hut gestellt werden. Diesen Auftrag habe er zur Schonung des Kirchenguts angenommen; der Erzbischof aber, welcher ihm besonders auffätzig sei, suche deswegen ihm zu schaden, und habe ihm jüngst befohlen, binnen vierzig Tagen das Eingenommene ihm und seinen Geistlichen zu erstatten. Er habe Appella-

1) M. s. das Schreiben des Erzbischofs an den Bischof Joscelin bei *Bouq.* t. XVI. p. 242 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 315 sqq. Der Papst bestätigte dieses Urtheil, indem er an den Erzbischof schrieb: «Ex rescripto literarum quas Sarisberiensi episcopo destinasti, cognovimus quod concessionem decanatus, quam idem episcopus Joanni de Oxeneford enormiter fecit, duplici ratione cassasti; tum quia idem Joannes schismatis se laqueo involvit, tum etiam quod id contra prohibitionem et mandatum nostrum fuisset factum: prohibueramus enim ne absque consensu canonicorum, tecum et pro te exulantium, decanus in praescripta ecclesia aliqua ratione constitueretur. Unde nos auctoritate qua fungimur, praenominatam concessionem omnino cassamus et irritam esse decernimus.» M. s. *Bouq.* t. XVI. p. 243 nota a.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 244. *Ep. S. Thom.* ed. *Giles* t. I. p. 290 sq.

tion dagegen eingelegt; deswegen möge ihm der König die Verwahrung dieser Kirchen abnehmen; auch das eingenommene Geld, bei 108 Pfund, wollte er bei einer kirchlichen Person mit Erlaubniß des Königs hinterlegen.

Um noch etwas Anderes bitte aber die ganze englische Kirche den König; gar zu hart würden die Priester in England behandelt, welche nicht einmal der Laienfreiheit genießen und nicht in den kirchlichen Gerichten gerichtet werden. Wenn Alle dazu schweigen, werde doch er nicht dazu schweigen. Deswegen möge der König gebieten, daß der ehemalige Caplan des Erzbischofs, Wilhelm, und sehr viele andere Geistliche durch England hin, welche weder geständig, noch überwiesen seien, der Kirche Gottes zurückgegeben werden [1]).

Weil aber der Bischof Gilbert von London die Verhängung von Kirchenstrafen durch den Erzbischof fürchtete, so schrieb er im Jahr 1166 an den Erzbischof, er und der Bischof von Salisbury und andere ihrer Brüder haben aus Besorgniß, der Erzbischof möchte nach seiner bisherigen Strenge gegen den König oder das Königreich oder gegen die Suffragane der Kirchenprovinz von Canterbury und deren Kirchen das Interdict aussprechen, um den Anfang der vierzigtägigen Fasten die Berufung an den Papst ergriffen, und für die Appellation als Frist die Octave der Reinigung der seligen Maria bestimmt; dieses zeigen sie dem Erzbischof an, damit, wenn er etwas gerichtlich gegen sie zu verfolgen habe, er wisse, daß sie zu Gericht stehen werden [2]).

Zugleich zeigte der Bischof Gilbert dem Papst Alexander III. diese Appellation an, und ersuchte ihn, daß, wenn allenfalls auf ausserordentliche Weise ein Urtheil gegen ihn ergangen wäre oder ergehen würde, der Papst es suspendire; denn seit der Streit zwischen dem Erzbischof von Canterbury und dem König schwebe, sei es unmöglich, daß er oder jeder andere Bischof des Königreichs den Befehl des einen Theils annehme und dem Zorn des andern Theils entgehe [3]).

Unter diesen Umständen erkannte Jedermann, daß der Friede der Kirche von England noch in weiter Ferne stehe. Um daher dem Erzbischof seine Lage erträglicher zu machen, schrieb am 30. Jänner 1166 Alexander III. an den Erzbischof Heinrich von Reims, er möge den Erzbischof Thomas in seinen Nöthen trösten und unterstützen, so wie auch dessen Schicksalsgenossen, was der Oberhirte von Reims auch that [4]).

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 245. *Gilb. Fol.* Ep. ed. *Giles* t. II. p. 5 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 245 sq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. I. nr. 195. p. 287.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 246. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. I. nr. 175. p. 242 sqq. — 4) M. s. das Schreiben bei *Bouq.* t. XV. p. 849 sq.

Eben so beglückwünschte Alexander III. den Abt und die Mönche von Pontigny dazu, daß sie den Erzbischof von Canterbury so freundlich und ehrbar behandeln, und weder Drohungen noch Schmeicheleien hiebei beachtet. Er, der Papst, danke ihnen, wie wenn sie diesen Dienst ihm selbst erwiesen hätten; sie sollten diese Liebe gegen den Erzbischof nicht erkalten und sich nicht durch Drohungen der Fürsten einschüchtern lassen [1]).

Auch verlieh am 25. April 1166 Alexander III. dem Erzbischof Thomas die Legatenwürde über ganz England, mit Ausnahme des Erzbisthums York, wie es in der Verleihungsurkunde heißt, „aus Rücksicht auf die Standhaftigkeit seiner Hingebung und seines Glaubens, durch welchen er für die Kirche Gottes wie eine unbewegliche Säule gestanden, auf seine ausgezeichnete Ehrbarkeit, Literatur und Umsicht," damit er dort, als Statthalter des Papsts, bessere, was er dort zu bessern finde, und zur Ehre Gottes und der heiligen römischen Kirche und zum Heil der Seelen festsetze, baue und pflanze, was festzusetzen und zu pflanzen sei; Alles jedoch mit Klugheit und Umsicht [2]).

An demselben Tag zeigte der Papst durch ein Schreiben die Verleihung dieser Würde an Thomas dem Klerus der Kirchenprovinz von Canterbury an; er habe, schrieb er, den Erzbischof Thomas um so höher auszeichnen zu müssen geglaubt, als er ihn um so lieber habe und in Allem erprobt befunden. Ihm solle der Klerus in Allem als dem Legaten des heiligen Stuhls ohne jeden Widerspruch gehorchen [3]).

So stand jetzt der Erzbischof Thomas wieder in der Fülle seiner Kirchengewalt da und seine ganze Stimmung ließ ein strenges Vorgehen befürchten.

Der Erzbischof hatte sich zu dieser Strenge nur ungern, und wie wir sahen, nur zögernd entschlossen. Die Härte des Königs hatte ihn vielmehr in tiefe Trauer versenkt; er hatte selbst daran gedacht, auf seine erzbischöfliche Würde zu verzichten, nur um seiner Kirche den Frieden wieder zu geben. Andererseits aber begehrte er wegen der Sache

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XV. p. 848. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. nr. 293. p. 109 sq. Der Erzbischof verweilte bei zwei Jahren in Pontigny, «ubi, wie *Gervasius Dorobernensis* sagt, a festo S. Andreae proximo post exilium per duos fere annos in multa humilitate et spiritualibus exercitiis conversatus est.» *Bouq.* XIII. p. 128. Aber, durch den König von England eingeschreckt, machten ihn, wie sich später zeigen wird, die Cistercienser am Martinstag 1166 weggehen, wie derselbe Gervasius berichtet.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 246 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 10 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 247. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 80 sq.

der Kirche zu bleiben, welche er zu schützen übernommen hatte. So unentschieden trug er die Sache seinen Mitverbannten vor. Als diese seine Neigung vernahmen, die erzbischöfliche Würde niederzulegen, so widersprachen sie mit Aerger; denn, sagten sie, es liege keiner der Gründe vor, wegen welcher ein Bischof seinen Sitz verlassen dürfe; der Verzicht wäre aber nicht allein schädlich, sondern auch als Frucht der Furcht für alle Zeiten zu verabscheuen. Die Begleiter riethen also, daß, weil der König noch hartnäckig sei, der Erzbischof die Leiden der Verbannung noch länger tragen solle. Das überzeugte den Erzbischof. Gestärkt beschloß er jetzt, den König mit den Strafen der Kirche zu erreichen [1]).

Nach allen jüngsten Vorgängen mußte das der König gewärtigen. Um diesem Schlag zum Voraus zu begegnen, entbot Heinrich II. im Sommer des Jahres 1166 seine Großen und Vertrauten, Bischöfe und Laien, zu einer Berathung nach Chinon [2]). In seiner Ansprache an die Versammlung beschwerte er sich laut über den Erzbischof Thomas. Unter Thränen sagte er, daß dieser ihm zugleich Leib und Seele rauben wolle; und setzte hinzu, daß Alle Verräther seien, welche ihn nicht von der Nachstellung dieses Menschen zu befreien strebten. Darüber rügte den König der Erzbischof Rotrod von Rouen, wenn auch in milder Rede. Der König sprach seine Befürchtung aus, daß über das Land das Interdict und über ihn selbst der Bann durch den Papst werde verhängt werden. Da erklärte der Bischof Arnulph von Lisieux, das einzige Mittel gegen die drohenden Kirchenstrafen sei, durch eine Appellation denselben zum Voraus entgegen zu treten, nicht bedenkend, daß dadurch der König, der in seinen hergebrachten Gewohnheiten die Appellationen an den heiligen Stuhl verboten hatte, diese Gewohnheiten selbst aufheben würde. Der Rath Arnulph's ward zum Beschluß erhoben. Die versammelten Personen des Königreichs ergriffen daher mit Billigung des Königs die Appellation an den heiligen Stuhl für den König, für das Königreich, für sich und ihre Kirchen [3]).

Sofort eilten die Bischöfe Arnulph von Lisieux und Frogerius von Seez zum Erzbischof Thomas, um durch Einlegung der Appellation bis zur Octave von Ostern dessen Richterspruch zu suspendiren.

1) *Herbert* p. 224 sqq.

2) M. s. über das Colloquium bei Chinon das Schreiben des Johannes von Salisbury an den Bischof Bartholomäus von Exeter bei *Bouq.* t. XVI. p. 517 sqq. *Jan. Saresber. Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 221 sqq. Das Schreiben von Thomas an Alexander III. bei *Bouq.* t. XVI. p. 249 sq. *Ep. S. Thomae* ed. *Giles* t. I. p. 10 sq. Das Schreiben von Thomas an die Bischöfe der Provinz von Kent bei *Bouq.* t. XVI. p. 247 sqq. *Ep. S. Thom.* ed. *Giles* t. I. p. 161 sqq.

3) *Herbert* l. c. p. 230 sqq.

Auch der Erzbischof von Rouen war mit ihnen gereist, aber nicht um zu appelliren, sondern um über den Frieden zu verhandeln. Sie trafen aber den Erzbischof Thomas nicht in Pontigny. Derselbe war nämlich, wirklich entschlossen, die Kirchenstrafen über das Königreich und den König zu verhängen, nach Soissons gewallfahrtet, um der seligen Jungfrau Maria, die dort besonders gnädig war, dem seligen Drausius, zu welchem die Kämpfer ihre Zuflucht nahmen, und dem seligen Gregor, dem Stifter der englischen Kirche, dessen Gebeine in jener Stadt ruhten, seinen bevorstehenden Kampf im Gebet zu empfehlen.

Nachdem er aber in den vorbesagten Kirchen der Heiligen dreimal im Gebet übernachtet, eilte er am Tag nach Auffahrt nach Vezelay, um dort an Pfingsten gegen den König und dessen Anhänger den Bann auszusprechen. Da hatte er aber im Kloster Nigny erfahren, daß der König so schwer erkrankt sei, daß er zu dem angesagten Colloquium mit dem König von Frankreich nicht habe kommen können. Dieses gebot ihm Rücksichtsnahme. Und so bannte er den König selbst nicht. In Vezelay hielt er am Fest der heil. Maria Magdalena, zu welchem immer eine große Menge Volks zusammenströmte, auf Begehren des Abts und Convents das Hochamt; hierauf bestieg er die Kanzel, erklärte dem Volk in einer feurigen Ansprache die Ursache seines Kirchenstreits, seine Verfolgung, seine vergeblichen Bitten an den König, dessen steigende Verhärtung; er forderte ihn dann zur schleunigen Buße auf, indem er drohte, ihn mit Bann zu belegen, wenn er nicht in Bälde der Kirche genugthue. Er empfahl dann die Sache der Kirche, sich und die Seinigen dem Gebet des Volks und sprach hierauf zu allgemeinem Staunen mit klagender, aber fester Stimme den Bann aus gegen Johannes von Oxford, weil er dem Kaiser einen sacrilegischen Eid geleistet, mit dem Schismatiker Reginald von Cöln verkehrt und gegen den Befehl des Papsts das Dekanat der Domkirche von Salisbury sich angemaßt; sodann gegen Richard von Ilvecestre, R. von Luci, Joscelin von Baillol, als Hauptförderer der Aufstellung der schlechten Gewohnheiten und als Begünstiger der Tyrannei des Königs, gegen Randulph de Broc, Hugo von St. Claro und Thomas Fitz-Bernhard und Alle, welche auf die Besitzungen oder Güter der Kirche von Canterbury gegriffen hatten, um sie zu mißbrauchen oder deren Gebrauch zu hindern, wie er für deren Bedürfnisse stiftungsgemäß bestimmt sei.

Sodann verdammte er jene Schrift öffentlich, in welcher die sogenannten hergebrachten königlichen Gewohnheiten enthalten waren, Alle mit dem Bann bedrohend, welche künftighin diese Schrift als geltend gebrauchen würden; namentlich aber folgende, von der römischen

Kirche verworfenen Capitel: Daß der Bischof keinen Lehensmann des Königs ohne dessen Erlaubniß bannen dürfe. Daß der Bischof keinen seiner Bisthumsangehörigen wegen Meineids oder Treubruchs strafen dürfe. Daß die Geistlichen an weltliche Gerichte geschleppt werden dürfen. Daß Laien, gleichviel der König oder Andere, Rechtssachen über Kirchen oder Zehnten verhandeln dürfen. Daß wegen keiner Sache an den apostolischtn Stuhl ausser nach vorher erwirkter Erlaubniß des Königs und seiner Beamten appellirt werden dürfe. Daß dem Erzbischof oder Bischof oder einer andern Person nicht erlaubt sei, der Berufung des Papsts ohne Urlaub des Königs zu folgen. Auch Anderes in dieser Art, was den göttlichen Satzungen und den Constitutionen der heiligen Väter widerstreitet. Auch sprach er alle Bischöfe von dem Versprechen frei, welches sie in Betreff der Befolgung jener Schrift gegen die göttlichen Institutionen abgegeben.

Der Bischof Arnulph von Lisieux und seine Begleiter, zwei Bischöfe, welche dem Erzbischof Thomas die auf der Versammlung von Chinon beschlossene Appellation anzeigen sollten, gaben, nachdem sie ihn zu Pontigny nicht getroffen, jetzt nach der Form Rechtens zu Pontigny als dem Quasidomicil des Erzbischofs ihre Appellation ab, jedoch nicht, wie das bürgerliche Recht gebietet, schriftlich durch die Anheftung an die Thüre des Hauses, sondern blos durch mündliche Bestellung an Dritte.

Weil man aber auf der Versammlung von Chinon ein rasches Vorgehen des Erzbischofs befürchtete, so wurde dort schon beschlossen, zur Verhütung der Verkündung der Strafurtheile des Papsts und des Erzbischofs, daß zum Schutz des Königreichs gewisse unerlaubte Eide durch das ganze Reich in Städten, Schlössern, Dörfern, durch alle Grafschaften hin abgefordert werden sollten. Es mußten nämlich Alle, welche fünfzehn Jahre und darüber waren, schwören, daß sie Boten des Papstes oder des Erzbischofs verhafteten und deren Briefe wegnähmen, wenn sie könnten, oder sie doch anzeigten. Alle englischen Hafen wurden streng bewacht[1]).

Heinrich II. schickte noch vom Colloquium zu Chinon den Magister Walter de Insula mit Schreiben nach England, um die Insel-

1) Das desfallsige königliche Mandat lautet bei *Bouq.* t. XVI. p. 521. nach dem Bericht eines Ungenannten an Thomas « — — — ut omnes portus cautissime custodiantur, ne literae interdictionis deferantur, et si aliquis regularis illas attulerit, pedibus truncetur; si clericus, oculos amittat et genitalia; si laicus, suspendatur, si leprosus, comburatur. Et si quis episcopus ejus interdictum metuens recedere voluerit, nihil secum deferat praeter baculum. Vult etiam (Rex), ut omnes scholares repatriare cogantur, aut beneficiis suis priventur, et qui remanserint, sine spe remanebunt. Et presbyteri, qui cantare noluerint, genitalia amittant, omnesque rebelles sibi omnibus beneficiis priventur.»

bewohner von der geschehenen Appellation in Kenntniß zu setzen, die Hafen und Ueberfahrten fleißiger bewachen zu lassen und die Geistlichkeit vom canonischen Gehorsam abzuhalten, obwohl die Appellation noch nicht geschehen war und der Erzbischof sich leicht auffinden ließ [1]).

Der Erzbischof berieth sich aber nach seiner Rückkehr nach Pontigny mit den Seinigen, ob er dieser Appellation deferiren sollte, wofür die Mehrheit stimmte, oder nicht, wofür sich die Andern entschieden, weil diese Berufung kein Rechtsmittel der Unterdrückten, sondern nur eine Ausflucht zur Verlängerung der Bosheit der Unterdrücker sei. Der Erzbischof setzte aber seine Entscheidung aus, weil er vorher die römische Kirche zu Rath ziehen wollte. Auf die Appellationsschrift aber, welche im Namen der Personen des Königreichs ihm eingereicht worden, erließ er ein seine Ansicht darstellendes ziemlich fein gehaltenes Schreiben.

Nach der Einlegung dieser Appellation und nach der Suspension der kirchlichen Disciplin sandten der König, die Personen des Königreichs und auch der Erzbischof Abgeordnete an den apostolischen Stuhl; die ersten beiden hatten die ihrigen mit Gold gespickt, die des Erzbischofs waren kaum mit dem nöthigen Reisegeld versehen [2]).

Zugleich that aber der Erzbischof Thomas, was seines erzbischöflichen Amtes war. Er eröffnete sofort in einem Schreiben den Bischöfen der Provinz von Canterbury, daß er die die sogenannten hergebrachten königlichen Gewohnheiten Englands enthaltende Schrift öffentlich verdammt habe.

„Geliebteste Brüder," beginnt das Schreiben, „warum steht ihr nicht mit mir auf gegen die Boshaften? Warum steht ihr nicht zu mir gegen die Unbill Uebenden? Wisset ihr denn nicht, daß der Herr die Gebeine derjenigen zerstreuen wird, welche den Menschen gefallen? Sie werden beschämt werden, weil der Herr sie verachtet hat. Wohl weiß euere Weisheit, daß der Irrthum, welchem nicht widerstanden wird, gebilligt, und daß die Wahrheit, wenn sie gar nicht vertheidigt wird, unterdrückt wird; und es scheint, nach dem Zeugniß Gregor's, Jener dem Irrenden beizustimmen, welcher nicht herbeieilt, das zu beschneiden, was gebessert werden muß. Daher ist es uns, nachdem wir den Herrn König von England übergenug ausgehalten haben und die Kirche Gottes aus unserer Duldung keinerlei Hilfe erlangt hat, länger gefährlich und unerträglich erschienen, so große Frevel desselben und seiner Beamten gegen die Kirche Gottes und gegen kirchliche Personen,

---

1) M. s. das vorerwähnte Schreiben des Johannes von Salisbury an den Bischof Bartholomäus von Exeter bei *Bouq.* t. XVI. p. 517 sqq. und in *Joan. Saresber. Ep.* Ed. *Giles* t. I. p. 221 sqq.

2) *Herbert* l. c. p. 233 sqq.

wie bisher, unbestraft zu lassen, zumal nachdem wir sehr oft durch Boten und Schreiben und in andern Weisen, wie es sich geziemte, gestrebt haben, ihn von seinem verkehrten Vorhaben abzubringen. Und weil wir von ihm kaum gehört, keineswegs aber erhört worden sind, so haben wir jene Schrift, in der jene, nicht Gewohnheiten, sondern vielmehr Verkehrtheiten, durch welche bis jetzt die englische Kirche gestört und verwirrt wird, enthalten sind, und die Geltung jener Schrift, nach Anrufung der Gnade des heiligen Geistes, öffentlich verdammt und cassirt; auch alle Beobachter, Vollstrecker, Rathgeber oder Vertheidiger derselben gebannt und euch Bischöfe alle von dem Versprechen, durch welches ihr gegen die kirchliche Satzung zu deren Beobachtung gehalten waret, kraft der Autorität Gottes und der unserigen losgesprochen [1]). Denn wer zweifelt, daß die Priester Christi als die Väter und Lehrer der Könige und Fürsten und aller Gläubigen angesehen werden? Gilt es nicht als die Sache kläglichen Wahnsinns, wenn der Sohn den Vater, der Schüler den Meister sich zu unterjochen und durch ungerechte Verpflichtungen Jenen seiner Macht zu unterwerfen wagt, von welchem er glaubt, daß er durch ihn nicht nur auf Erden, sondern auch im Himmel gebunden und gelöst werden könne?

„Daher haben wir, damit wir nicht unter diesen Richterspruch verfallen, die Autorität dieser Schrift und die Schrift selbst mit den Verkehrtheiten, welche darin enthalten sind, als ungiltig erklärt und cassirt, besonders folgende Artikel: Daß nicht an den apostolischen Stuhl über irgend eine Sache, ausser mit Erlaubniß des Königs, appellirt werden dürfe. — Daß es einem Erzbischof oder einem Bischof nicht erlaubt sei, aus dem Königreich zu gehen und der Berufung des Herrn Papstes zu folgen, ohne Urlaub des Herrn Königs. — Daß es einem Bischof nicht erlaubt sei, irgend Jemanden, welcher von dem König ein Lehen hat, ohne Erlaubniß des Königs zu bannen, oder dessen Land oder seine Beamten unter das Interdict zu legen. — Daß es einem Bischof nicht erlaubt sei, irgend Jemanden wegen Meineids oder Treubruchs zu büßen. — Daß Kleriker vor weltliche Gerichte geschleppt werden. — Daß Laien, gleichviel ob der König oder Andere, Rechtssachen über Kirchen oder Zehnten verhandeln. Und andere dergleichen."

1) «Cum Thomas Cantuariensis archiepiscopus (sagt zum Jahr 1166 Radulph von Diceto bei Twysden, col. 539) per dies plurimos moram fecisset apud Pontiniacum, transiens inde venit Vizeliacum repente, et die Ascensionis, videntibus populis qui ad diem festum convenerant, ascendens in pulpitum, *consuetudinum* quas in regno Anglorum *avitas* appellant observatores et defensores et instigatores, accensis candelis, excommunicavit: scilicet Richardum de Luci, Richardum Pictavien:em archidiaconum, Jocelinum de Bailul, Alanum de Novilla, et plures alios.» M. s. auch *Auct. anonym. Lambeth.* l. c. p. 103 sq.

Der Erzbischof erklärte in diesem Schreiben als gebannt den Johann von Oxford, weil er einen Eid den Schismatikern geschworen, weil er mit dem Schismatiker Reginald von Cöln verkehrt habe und weil er sich gegen päpstlichen und erzbischöflichen Befehl den Decanat von Salisbury angemaßt, ferner den Richard von Ivelcester wegen seines Verkehrs mit dem Schismatiker Reginald von Cöln, den Richard von Luci und Jocelin von Broc, als Urheber jener Verkehrtheiten, den Radulph von Broc, weil er der Kirche von Canterbury ihre Güter vorenthalte und Leute des Erzbischofs gefangen halte, auch den Hugo von St. Clare und Thomas, den Sohn Bernhards, weil sie ebenfalls der Kirche von Canterbury ihre Güter vorenthalten und alle Anderen, welche dieses künftighin thun werden, und Alle, welche ihnen beistimmen.

Gegen die Person des Königs sei er noch nicht vorgefahren, in der Hoffnung, er werde in sich gehen; geschehe das aber nicht, so werde er es auch bald thun. Er gebiete den Bischöfen, die Gebannten als Gebannte zu behandeln und verkünden zu lassen; der Bischof von London habe aber dieses Schreiben allen andern Bischöfen mitzutheilen [1]).

Diese öffentliche Verdammung der s. g. königlichen Gewohnheiten zeigte Thomas dem Papst an: seine Geduld, schrieb er, sei jetzt erschöpft; der König und die Beamten würden jeden Tag gegen die Kirche frecher; suche er ihm doch sogar den Unterhalt der Wohlthäter zu sperren; so habe er dem Cistercienser-Abt kund gethan, daß, wenn dem Abt seine Klöster in seinem Gebiet lieb seien, er den Erzbischof von der Wohlthat und der Vertraulichkeit des Ordens ausschließen solle. So habe er, der Erzbischof, jetzt die Gewohnheiten öffentlich verdammt und ihre Vollzieher gebannt [2]). Aehnliches schrieb er auch an den Erzbischof Konrad von Mainz und an die Cardinäle Hyacinth und Heinrich von Pisa, mit der Bitte, bei dem Papst dahin zu wirken, daß er diese Verdammung bestätige [3]), weil sonst auch die päpstliche Autorität in England leiden und die Freiheit der

1) Man s. das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 247 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 161 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 249. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 10 sq.

3) Das hat der Papst auch gethan, indem er an den Erzbischof schrieb: «Quod juxta officii tui debitum circa libertatem ecclesiae et jura ecclesiastica defendenda sollicitus et intentus existis, sollicitudinis et constantiae tuae prudentiam digna laude prosequimur, et eam in hac parte multimodis commendamus. Unde sententiam ecclesiasticam, quam in Ricardum de Welcestria et Joannem de Oxeneford, et in omnes alios ecclesiae Dei persecutores, rationabiliter promulgasti, nulla ratione immutare curabimus; sed eam potius ratam et firmam, auctore Domino, habere decrevimus.» *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 11 sq.

Kirche ganz untergehen würde; der König habe Nachkommen, welche das Beispiel des Vaters nachahmen würden, wenn nicht solche Auswüchse mit aller kirchlichen Strenge ausgeschnitten würden; wenigstens wolle er lieber bis zum Tod widerstehen, als solche Frevel länger ungestraft lassen. Der Erzbischof von Rouen und einige Andere haben dem König in's Gesicht gesagt, daß sie den gegen ihn und sein Land verhängten Richterspruch streng vollziehen würden. Der Eigensinn des Königs würde rasch gebrochen werden, wenn seine festländischen Besitzungen unter das Interdict gelegt würden. Die Eröffnung von seiner Verdammung der s. g. hergebrachten königlichen Gewohnheiten machte Thomas auch dem Erzbischof Rotrod von Rouen mit ähnlicher Begründung, wie an den Papst [1]).

Dieses objective Verfahren des Erzbischofs gewann ihm die öffentliche Zustimmung.

So sprach der Prior Nikolaus vom Krankenhaus zu Rouen in einem Schreiben an den Erzbischof Thomas seine Freude darüber aus, daß er die s. g. hergebrachten königlichen Gewohnheiten verdammt habe; das sei besser gewesen, als wenn er gegen den König selbst den Bann ausgesprochen hätte; denn durch die Verdammung der Gewohnheiten habe der Erzbischof ausser der Befreiung der Kirche Gottes sich den Zugang zu jeder Rückkehr versperrt. Der Erzbischof Rotrod von Rouen habe gesagt, daß zur Schwächung des Urtheils, welches vom Erzbischof Thomas entweder schon gegeben sei oder noch gegeben werde, er, der Erzbischof von Rouen, der Bischof Arnulph von Lisieux und der Bischof Frogerius von Seez bereit sein werden, zu beweisen, daß sie zu dem Zweck zu dem Erzbischof Thomas reisten, um diesem alle Genugthuung anzubieten nach dem Urtheil Jener, deren Sache es sei, zwischen dem Erzbischof und dem König zu entscheiden.

Es wäre wohl zweckmäßig, wenn der Erzbischof Thomas an den Erzbischof von Rouen und an die vorbesagten Bischöfe Schreiben richten würde, in welchen er ihnen anzeigte, daß er bereit gewesen, es noch sei und sein werde, zu seinem Sitz zurückzukehren und jedes Urtheil über sich ergehen zu lassen, welches immer ein Erzbischof von Canterbury gemäß der Censur der Canones über sich ergehen lassen müsse; wenn sie ihm jedoch vom König erwirken könnten, daß er vorweg die Sicherheit der Rückkehr habe, wobei die Kaiserin und der Erzbischof von Rouen sich verbürgen, wie es der Papst gemeint habe; ferner wenn die Kirche in ihren vorigen Zustand hergestellt werde und in die Freiheit, in welcher sie ehedem gewesen, ehe der Streit zwischen dem Erzbischof und dem König entstanden sei, als die Bischöfe noch nicht zur

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 250. *S. Thom. Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 245 sq.

Befolgung der Verkehrtheiten verpflichtet gewesen, sodann wenn Ersatz Desjenigen geleistet würde, was späterhin dem Erzbischof und den Seinigen entzogen worden sei. Ferner solle der Erzbischof Jene bitten, daß, wenn sie auch vom König nicht erwirken können, daß das geschehe, was die canonische Autorität gebiete, er doch jene nicht zu Gehilfen zum Nachtheil der Kirche habe, welchen er in dem nicht beistimmen wolle, was zu einem Gericht der Liebe gehöre. Das sollte an sie gemeldet werden, ehe das Urtheil über den König gegeben werde, nicht als wenn sie irgend etwas von dem thun sollen, sondern damit sie nicht dem, was von dem Erzbischof geschehen sei oder geschehen werde, irgend wie entgegen zu treten vermögen.

Der Erzbischof von Rouen schreibe Alles, was der Erzbischof Thomas thue, nur dessen Hochmuth und Grimm zu. Man sage, er, der Erzbischof, erhalte vom König von Frankreich die Kanzlerwürde, und werde am Fest der heil. Maria Magdalena gegen den König den Bann aussprechen. Radulph vom Hospital habe aus England die Nachricht gebracht, daß die dortigen Bischöfe, zu St. Johannis versammelt, gegen den Erzbischof Thomas an den Papst appellirt, weil jener den Bischof Joscelin von Salisbury ohne ihren Rath suspendirt und den König zu bannen gedroht habe. Ueberhaupt reden alle Bischöfe, auch der von Hereford, hart gegen den Erzbischof, weil er die englische und die römische Kirche verwirre; alle Bischöfe und Aebte wollen eine Art Concil in der Octav der Apostel bei Northampton halten [1]).

Dieser uncanonischen Opposition des englischen Episkopats trat der Primas auf das Entschiedenste entgegen.

Er schrieb daher im Jahre 1166 an den Bischof Gilbert von London:

Er habe ihm die Namen der von ihm Gebannten zur Verkündung in seinem Bisthum und an seine Mitbischöfe mitgetheilt; habe er es gethan, so wünsche er ihm Glück, wenn aber nicht, so beklage er es als eine Verletzung des Ansehens des heiligen Stuhls; sei auch die Entrüstung des Papsts langsam, so schlage sie doch eine unheilbare Wunde; denn seiner Hand entgehe Nichts unter der Sonne, als der Ungläubige, der Ketzer und Schismatiker. Bald werde er die Mächtigen mächtig strafen; dann werde er aber auch die treu Gehorsamen als Sieger krönen. Er, der Bischof Gilbert, möge sich daher zur Hilfe der Kirche erheben und das Schwert des Worts ziehen: die Laueren ermuthigen; ihn, den Erzbischof, werde er bei der Befreiung der Kirche zum Gehilfen und Vorkämpfer haben; aber auch der Papst werde die gehörige Hilfe leisten: schon habe er ihm, dem Erzbischof,

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 250 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t II. p. 193 sq.

die Legatenwürde über England, also seine Stellvertretung, übertragen, wie er aus der beiliegenden Urkunde ersehe; er befehle ihm kraft des Gehorsams, diese schleunigst den Comprovincialbischöfen und auch dem von Durham vorzuzeigen und sie ihm dann zurückzustellen [1]).

Auch der Papst rügte die Lässigkeit des Bischofs Gilbert von London in Betreff der Vertretung der Freiheit der Kirche. Er ermahnte ihn, er solle seine bisherige Schwäche wieder gut machen, widrigenfalls er gegen ihn einschreiten müßte.

Auch solle er den Peterspfennig an den Abt von St. Bertin mit bestimmtem Gewicht und Betrag übersenden [2]).

In diese Enge getrieben, schrieb der Bischof Gilbert von London dem König Heinrich, die päpstliche Autorität dränge ihn so sehr, daß er Hilfe bei dem König suchen müsse; denn was die apostolische Autorität gebiete, das suspendire die Appellation nicht; am Tage des heil. Paulus habe ihm am Altar ein Unbekannter die Urkunde überreicht, durch welche die Legation über ganz England bis auf York dem Erzbischof Thomas vom Papst verliehen sei, dem alle Bischöfe ohne Widerspruch zu gehorchen hätten. Ferner sollten Alle, welche Pfründen der Geistlichen in deren Abwesenheit auf Befehl des Königs erlangt, bei Strafe des Banns sie binnen zwei Monaten mit Beseitigung jeder Appellation zurückgeben; auch den Peterspfennig müßten sie einziehen. Die Urkunde über die Verleihung der Legation müsse er allen Bischöfen eröffnen, wenn er seine Würde behalten wolle. Jetzt möge daher der König helfen; das geschehe, wenn er gestatte, den apostolischen Befehlen mit seinem Frieden zu gehorchen, wenn der Peterspfennig entrichtet werde, wenn die Geistlichen, welche im Erbarmen des Königs stehen, restituirt werden und wenn er allen Bischöfen gebiete, daß, wenn sie in dem Schreiben des Erzbischofs irgend eine Beschwerde gegen die Gewohnheiten des Königreichs ersähen, sofort an den Papst oder an Legaten, welche zum König gesandt würden, zuversichtlich appellirten [3]).

Alexander III. bestätigte, wie er in einem Schreiben dem Erzbischof Thomas eröffnete, das von diesem über den Bischof Joscelin von Salisbury verhängte Urtheil der Suspension, weil dieser die bei dem Papst eingelegte Appellation dagegen nicht ausgeführt [4]).

Daher wandte sich der Bischof Gilbert von London auch für Joscelin an den König und ersuchte ihn, da auf die Suspension Jos-

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 252. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 291 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 252 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 253. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 7 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p 254. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 13.

celin's voraussichtlich bald seine Excommunication folgen und die Anhänger des Königs einschüchtern würde, er möge Joscelin, damit er diesem Urtheil entrinne, eiligst zu sich berufen und die Appellationen des Erzbischofs bis zur Ankunft der königlichen Gesandten vereiteln [1]).

So sehr aber der Papst und die öffentliche Meinung auf der Seite des Erzbischofs standen, so war dieser und seine Umgebung dennoch stets zu einer friedlichen Beilegung der Sache geneigt.

In dieser Stimmung schrieb der bedeutendste der Mitverbannten, Johannes von Salisbury, an den Erzbischof:

Er möge vor Allem auf Gott vertrauen, und nach dem Rath des Priors Nikolaus vom Krankenhaus zu Rouen der Kaiserin Mathilde und dem Erzbischof Rotrod von Rouen und den Bischöfen Normanniens schreiben, er, der Erzbischof, sei immer bereit gewesen und sei noch bereit, dem Recht nach der Censur der Canones zu gehorchen, zu dem Stuhl von Canterbury zurückzukehren und das Seinige und das Vermögen wieder anzunehmen, wenn nur Sicherheit gegeben und die Kirche in jene Freiheit zurückversetzt werde, in welcher sie sich vor dem Ausbruch des Streits befunden. Der Erzbischof solle aber um so bescheidener schreiben und um so billigere Bedingungen stellen, je verhärteter die Gegner seien, welche keine anderen Bedingungen werden zulassen wollen, als solche, welche die Freiheit der Kirche umstoßen und die Ehrbarkeit des Erzbischofs verletzen. Gleichwohl werde ein solches Schreiben als Zeugniß seiner möglichen Nachgiebigkeit nützen. Gehe gegen Erwarten der König auf den Frieden ein, so solle der Erzbischof nicht zu ängstlich, vielmehr schon zufrieden sein, wenn nur die Kaiserin und der Erzbischof von Rouen sich für die Beobachtung der Uebereinkunft verbürgen und der König in einer öffentlichen Urkunde die Sicherheit gewähre. Der Erzbischof möge aber nicht gegen den König oder die Unschuldigen des Königreichs den Bann sprechen [2]).

In demselben Geist der Versöhnlichkeit schrieb im Jahr 1166 auf's Neue Johannes von Salisbury an den Erzbischof:

Alle seine Freunde rathen, daß er die Colloquien der Verfolger besuche und versuche, was sich durch Demuth erwirken lasse. Wenn daher die Kaiserin Mathilde ihn, den Erzbischof, zu einer Zusammenkunft berufe, zu welcher ihn der Erzbischof Rotrod von Rouen begleiten solle, so solle er nur sicher hingehen; er solle aber nur wenige, jedoch verständige, Begleiter mitnehmen [3]).

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 254. *Gilb. Fol.* Ep. ed. *Giles* t. II. p. 3 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 527 sqq. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 276 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 530 sq. *Joan. Saresber. Ep.* t. I. p. 300 sqq.

Der Erzbischof folgte auch diesen Rathschlägen der Friedfertigkeit; aber all' sein Entgegenkommen scheiterte an dem Trotz des Königs.

So sah er sich denn gegen seinen Willen genöthigt, mit Strenge gegen den König vorzugehen.

Diesen seinen Entschluß theilte Thomas dem Prior Nikolaus vom Krankenhaus zu Rouen mit:

Weil alle seine Schritte, den König zur Genugthuung gegen die Kirche zu bestimmen, nichts gefruchtet, und eben so wenig die Mahnungen des Papstes und die Verwendung des Königs von Frankreich: auch Heinrich II. ihn, den Erzbischof, nicht bei dem Colloquium vorgelassen und nicht einmal die Erwähnung seiner Sache geduldet, er auch nicht seine Gesandten, die er begehrt, beachtet, endlich auch das Vertrauen auf die Kaiserin ihn nur getäuscht habe, so solle der Prior Nikolaus der Kaiserin Mathilde eröffnen, daß er in kürzester Zeit das Schwert des heil. Geistes gegen den König und sein Land ziehen werde; bessere sich dieser aber, so werde er ihn, den Erzbischof, zur Ehre Gottes und des Königs Willen bereit finden [1]).

Und wirklich verkündete Thomas, nachdem er früher um Himmelfahrt 1166 die Diener des Königs gebannt hatte, am 22. Juli desselben Jahrs in der Kirche der heil. Maria Magdalena in Vezelay, nachdem er eine feurige Predigt an eine zahllose Menschenmenge gehalten, die Bedrohung mit Censuren gegen den König. Hierauf soll der König sofort aus der Normandie an Richard von Luci den Befehl nach England geschickt haben, die Bischöfe und Laien, und zumal auch die Mönche von Canterbury, zu Appellationen gegen den Erzbischof zu vermögen [2]).

Weil nun der Erzbischof Thomas immer dringender wurde, und der Papst bei aller Schonung für Heinrich II. nicht anders konnte, als das Recht des Erzbischofs vertreten, so that jetzt Heinrich II. scheinbar Schritte, dem Papst Alexander III., der die Gerechtigkeit der Sache des Erzbischofs Thomas verfocht, die Obedienz aufzukünden. Er erbat sich in einem Schreiben an den schismatischen Erzbischof Reginald von Cöln freies Geleit für seine Gesandten, welche er nach Rom sandte, um dort

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 254 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 349 sqq.

2) «Accessit, sagte *Gervasius Dorobernensis* ad h. an., ad ecclesiam S. Mariae Magdalenae (id est. Vizeliacensem), in festivitate ipsius (die 22 julii), et post elegantem ad populum sermocinationem, in Regem Angliae emisit comminatorium. Unde fama divulgante praemunitus Rex citissime misit in Angliam, mandans Richardo de Luci, qui praefecturam agebat in Anglia, ut episcopos et personas Angliae, sed et monachos Cantuariae contra archiepiscopum compelleret appellare. Hoc ipsum a domino Rege in Normannia factum est.» Vid. *Bouq.* t. XIII. p. 129.

anzukünden, daß er die Sache Alexanders III. verlassen werde, wenn dieser nicht die Handlungen des Erzbischofs Thomas als nichtig erkläre und öffentlich beschwören lasse, daß die hergebrachten königlichen Gewohnheiten von ihm und seinen Nachfolgern unversehrt beobachtet werden sollen.

Der König schrieb sogar selbst an Reginald: Schon lang habe er sich gesehnt, Anlaß zu finden, vom Papst Alexander und dessen treulosen Cardinälen abzugehen, welche seinen Verräther Thomas, den ehemaligen Erzbischof von Canterbury, gegen ihn zu halten sich vermessen. Daher wolle er nach dem Rath aller seiner Barone und mit Zustimmung des Klerus angesehene Männer des Reichs, nämlich den Erzbischof Roger von York, den Bischof Gilbert von London, den Archidiakon Richard von Poitiers, Johann von Oxford, Richard von Luci nach Rom schicken, um dem Papst und den Cardinälen dort offen zu erklären, sie sollen seinen Verräther nicht mehr länger halten, sondern ihn so von demselben befreien, daß er einen Andern mit Beirath des Klerus an der Kirche von Canterbury bestellen könne. Auch sollen sie Alles, was von Thomas geschehen, als nichtig erklären und es soll der Papst vor ihnen öffentlich schwören lassen, daß er und seine Nachfolger ihm und allen seinen Nachfolgern die königlichen Gewohnheiten seines Großvaters Heinrich I. unverletzt jederzeit beobachten werden.

Wollen sie nur einem seiner Gesuche etwa widersprechen, so werde weder er, noch werden seine Barone, noch sein Klerus dem Papst Alexander III. fernerhin auch nur einige Obedienz leisten, sondern vielmehr offen ihn und die Seinigen bekämpfen, und wer sich in seinem Land finden würde, welcher ihm noch anhängen möchte, der solle vertrieben werden. Deßwegen ersuche er den Erzbischof Reginald, den Bruder Ernold oder Radulph, den Hospitalar, sofort an ihn zu senden, welcher von Seite des Kaisers und des Erzbischofs den königlichen Gesandten freies Geleit auf der Hin- und Herreise durch das Land des Kaisers gebe [1]).

Der Kaiser ließ sogleich dem König schreiben, daß seinem Begehren willfahrt sei.

Allein andererseits hatte sich Heinrich II. bisher zu entschieden zur Obedienz Alexanders III. gehalten, der gesammte Episkopat hatte sich zu fest an diesen Papst angeschlossen, und die Abhängigkeit des Königs von der Krone Frankreichs, welche am entschiedensten die Partei Alexanders III. ergriffen und festgehalten hatte, war bei der Feindseligkeit Frankreichs gegen die treulose Politik Heinrichs II. zu bindend, als daß die Drohung eines Abfalls von Alexander III. mehr gelten konnte, denn als eine leere Drohung.

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 135 sqq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. sqq.

Auch hütete sich der König von England wohl, den Verkehr mit Alexander III. abzubrechen; er suchte vielmehr nur durch Furcht das Vorschreiten des Papstes gegen ihn zu lähmen.

So beschwerte er sich auch jetzt bitter bei Alexander III.: er wundere sich, daß der römische Hof so offen gegen ihn und seine Ehre und sein Königreich verfahre, daß er die Verräther geradezu unterstütze: das habe er nicht verdient; der römische Hof leiste ihm nicht einmal die Gerechtigkeit, welche jeder Arme habe und welche viele der geringsten Geistlichen gehabt [1]).

Auch fürchteten sich, nachdem der Erzbischof Thomas mit Zustimmung des Papsts immer schärfer vorschritt, einzelne Mitglieder des Episkopats vor den Folgen des Bruchs des canonischen Gehorsams.

So schrieb im Jahr 1166 ein Ungenannter unter Anderem an den Erzbischof: Es sei Alfred, ein Geistlicher des Bischofs von Hereford, zum König gekommen, welcher ihn versichert habe, daß sein Bischof und der Herr Roger nach dem Befehl des Erzbischofs Thomas aus dem Land und zum Erzbischof gehen würden, wenn er nicht mit Hilfe und nach dem Rath des Königs zurückbleiben würde. Der König habe daher, sich über den Herrn Roger beschwerend, ein Verbot statt des Raths gebraucht, indem er gesagt, Jene können nicht gezwungen werden, das Land zu verlassen, welchen das Rechtsmittel der Appellation zum Bleiben helfen könnte. Er habe auch beigefügt, sie könnten aus dem Land gehen; aber sie dürften nicht mehr zurückkehren. In seinen politischen Verhandlungen sei der König unsicher; er hoffe auf den Tod des Papsts oder des Erzbischofs Thomas. Er, der Erzbischof Thomas, solle daher nur mit aller Strenge gegen die Verfolger der Kirche vorgehen [2]).

Selbst der Bischof Gilbert von London folgte wenigstens äußerlich den Befehlen des Erzbischofs.

Der Prior Nikolaus vom Krankenhaus zu Rouen schrieb an den Erzbischof: Es wage zwar Keiner vor dem König von dem Erzbischof Thomas nur ein Wort vorzubringen. Der Bischof Gilbert von London habe aber dem Schatzmeister Heinrichs II. Alles abgeliefert, was er von den Einkünften der Geistlichen des Erzbischofs Thomas eingezogen habe [3]).

Weil auf die erste Appellation der Personen des Königreichs keine Entscheidung des Papsts erfolgt war, so forderte der König die eng-

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 256.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 257 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 260 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t XVI. p. 258 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 184 sqq Ueber die Verwaltung der Einkünfte der Kirche von Canterbury s. m. *Will. Steph.* p. 249 sq.

lischen Prälaten noch einmal auf, ihre Berufung an den Papst zu erneuern. Das geschah auch auf einer zahlreich besuchten Versammlung zu London; nur die Bischöfe von Exeter, Rochester und Winchester verweigerten den Anschluß.

Die Appellationsschrift erwähnte: Se. Heiligkeit habe den König durch die Bischöfe von London und Hereford ermahnen lassen, einige Mißbräuche in seinem Reich abzustellen. Der König habe sich voll Ehrfurcht sogleich bereit erklärt, die nöthigen Verbesserungen anzuordnen. Er brauche daher nicht durch Interdict und Drohungen zur Leistung der Genugthuung gedrängt zu werden. Ueberhaupt sei der König gegen die Kirche gerecht; nicht aus Herrschsucht oder zur Bedrückung der Kirche, sondern nur zur Befestigung des Friedens im Reich habe der König die unter seinen Vorfahren befolgten Gewohnheiten in eine Fassung bringen lassen; alte Bischöfe und Barone haben deren lange Geltung eidlich bezeugt: sollten sich darunter aber gefährliche und die Ehre der Kirche verletzende befinden, so sei der König bereit, sie zu verbessern. Nur die Erbitterung des Erzbischofs habe bis jetzt den Frieden zurückgehalten; er habe den König mit dem Bann und das Reich mit dem Interdict bedroht. Nicht minder habe er neulich einige Lehensleute und Vertraute des Königs, die ersten Großen und Beamten des Reichs, ohne Vorladung, ohne Zulassung ihrer Vertheidigung, ohne daß sie sich nur einer Schuld bewußt, geschweige ihrer geständig wären, öffentlich in den Bann gelegt. Er habe den Bischof von Salisbury ohne gerichtliches Verfahren von seinem Amt suspendirt. Nach dieser Lähmung des Bandes zwischen Kirche und Thron erübrige ihnen Nichts, als verbannt oder aber genöthigt zu werden, sich von Sr. Heiligkeit ab- und zu dem Schisma hinzuwenden. Um aber die Losreissung der englischen Kirche von der Obedienz zu verhüten, hätten sie gegen die Befehle des Erzbischofs, durch welche er den König, das Reich und sich selbst beschwere, an den heiligen Stuhl appellirt. Besser sei es für sie, sich selbst dem demüthigendsten Urtheil des Papsts zu unterwerfen, als von Tag zu Tag durch die erhabene Leidenschaft ihres Primas bis zum äussersten Ueberdruß sich quälen zu lassen [1]).

Dieselben Bischöfe richteten auch ein Schreiben an den Erzbischof Thomas, aus welchem dieselbe Gereiztheit gegen denselben spricht.

Sie hätten, schrieben sie, gehofft, er werde durch Demuth und Klugheit die Störung wieder zur Ruhe bringen, welche er durch seine Flucht in's Ausland hervorgerufen. Daher habe sie die Kunde getröstet, daß er auf dem Festland nicht mehr auf Hohes sinne, keine Umtriebe mehr gegen den König und gegen das Reich mache, sondern

1) *Ep. Gilberti* ed. *Giles* t. II. p. 190 sq. *Bouq.* t. XVI. p. 265 sq.

bescheiden die Last der Armuth trage und sich durch geistliche Uebungen vervollkommne. Es sei zu hoffen gewesen, daß er die Gnade des Königs wieder gewinne, zumal dieser den Freunden des Erzbischofs wieder den Zutritt gestattet. Nun hätten sie aber neuerdings erfahren, daß der Erzbischof ein Schreiben an den König geschickt habe voll Drohungen des Interdicts oder des Banns. Auf diesem Weg sei kein Friede zu hoffen. Sie geben ihm daher den Rath, nicht Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten, Kränkungen auf Kränkungen zu häufen, sondern mit Weglassung der Drohungen der Geduld und Demuth zu dienen, seine Sache der Barmherzigkeit Gottes und der milden Gnade seines Herrn anheimzu geben und so feurige Kohlen auf die Häupter Vieler zu sammeln. Besser wäre es gewesen, der freiwilligen Armuth sich glorreich zu rühmen, als sich wegen Undanks für Wohlthaten von Allen rügen zu lassen. Allerseits sei bekannt, wie reichlich mit Gnaden der König ihn früher überschüttet habe, wie er ihn sogar gegen das Abrathen seiner Mutter, gegen die Einsprache des Reichs und unter dem Seufzen der Kirche Gottes zu seiner gegenwärtigen Würde erhoben habe. Er möge daher seinen Ruf und Ruhm schonen und durch Demuth und Liebe seinen Herrn zu besiegen streben. Er möge, wenn ihre Mahnungen ihn nicht bewegen, es doch aus Liebe zum Papst und zur römischen Kirche thun; denn leicht könnte der König durch dessen fortwährende Feindseligkeit auf die Seite des Schisma's gedrängt werden. Seine Macht sei aber nur furchtbar für Den, welcher sündige und nicht genugthun wolle. Der König aber, von dem sie nicht sagen wollten, daß er nie gesündigt habe, sei gleichwohl immer bereit, dem Herrn genug zu thun. Der König sorge nur für den Frieden seiner Unterthanen und verlange, um diesen seinen Kirchen und Völkern zu bewahren, für sich nur, daß ihm die den Königen vor ihm gebührenden Ehren erwiesen werden. Wenn darüber zwischen ihm und dem König ein Streit entstanden sei, so habe der König, vom Papst durch die Bischöfe von London und Hereford ermahnt, sich erklärt, dem Urtheil der Kirche folgen zu wollen. Wie dürfe er ihn daher nach Gesetz und Canon mit Interdict und Bann bedrohen? So gehe ihr gemeinsames Verlangen dahin, daß er nicht voreilig den König mit dem evangelischen Schwert schlachte und verderbe, sondern väterlich dafür sorge, daß die ihm anvertrauten Schaafe Leben, Freude und Sicherheit haben.

Alle habe es ergriffen, daß er gegen den Bischof Joscelin von Salisbury und seinen Decan, Johannes von Oxford, ohne Proceß den Satzungen und Canones zuwider Suspension und Verurtheilung verhängt habe. Das sei eine neue Ordnung der Gerichte, bisher den Gesetzen und Canones unbekannt, zuerst zu verurtheilen und später erst über die Schuld zu erkennen.

Damit Solches nicht gegen den König und das Reich, die Bischöfe und die ihnen anvertrauten Sprengel zum Schaden des Papstes, zur Schmach und zum Nachtheil der heiligen römischen Kirche und zur großen Mehrung ihrer Beschämung zur Ausführung komme, hätten sie das Rechtsmittel der Appellation entgegengesetzt, und nachdem sie gegen die Furcht von Beschwerungen schon früher mündlich an den Papst appellirt hätten, so hätten sie jetzt wiederholt und schriftlich appellirt und ersuchten ihn, daß er nach heilsamerem Rath ihre und seine Anstrengungen und Kosten schone und auf Abhülfe sinne [1]).

Auf dieses Schreiben antwortete der Primas in seiner vollen großartigen Würde und in einer Weise, welche seine ganze Stellung in dem Kirchenstreit offenbart.

„Das Schreiben der Bischöfe, schrieb er, welches, wie er hoffe, nicht ihre allgemeine Zustimmung erhalten habe, habe er unerwartet empfangen. Sein Inhalt scheine mehr Bissigkeit, als Trost zu haben, und er wünsche, es wäre mehr aus dem Drang der Liebe, als aus Gehorsam gegen einen fremden Willen erflossen. Denn die Liebe sucht nicht, was das Ihrige, sondern was Christi ist. Es war nämlich euere Pflicht, wenn das Evangelium Wahrheit hat, wie es sie wirklich hat, wenn ihr das Amt Dessen mit Treue führet, dessen Bild ihr darstellet, mehr Den zu fürchten, welcher Seele und Leib in die Hölle schicken kann, als Den, welcher nur den Leib zu tödten vermag; mehr Gott zu gehorchen, als den Menschen, mehr dem Vater, als dem Herrn; nach dem Vorbild Dessen, der seinem Vater gehorsam wurde bis zum Tode. Daher ist er selbst für uns gestorben, uns hinterlassend ein Beispiel, auf daß wir treten in seine Fußstapfen. Sterben wir also auch mit ihm, geben wir unsere Seelen hin für die Befreiung der Kirche vom Joch der Knechtschaft und von dem Druck des Peinigers, für die Kirche, welche er selbst gegründet, deren Freiheit er mit eigenem Blut erworben, damit uns nicht, wenn wir anders gehandelt, jenes evangelische Wort gelte: *Qui amat animam suam plus quam me, non est me dignus:* Wer seine Seele mehr liebt, als mich, ist meiner nicht würdig. Ihr hättet ganz gut wissen müssen, daß ihr, wenn gerecht ist, was der Kaiser gebietet, dessen Willen vollziehen, im umgekehrten Fall aber antworten müsset: Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen. Eines sage ich euch, daß ich unbeschadet eueres Friedens spreche: ich habe lange Zeit geschwiegen, zuwartend, ob etwa der Herr es eingäbe, daß ihr euch wieder ermannetet, die ihr euch am Tage der Schlacht zurückgewendet. Ob etwa endlich einer von euch allen zum Kampf sich erhöbe und sich als die Mauer vor das

1) *Ep. Gilberti* ed. *Giles* t. II. p. 185 sq. *Bouq.* t. XVI. p. 259 sq.

Haus Israel hinstellete, wenigstens sich anstellete, den Kampf gegen Diejenigen einzugehen, welche nicht ablassen, täglich dem Heer des Herrn Vorwürfe zu machen. Ich habe gewartet; aber keiner erhebt sich. Ich habe ausgehalten: keiner widersetzt sich; ich habe geschwiegen: es spricht keiner; ich habe verhehlt: es streitet keiner und wäre es auch nur zum Schein. So ist mir künftighin die Erhebung der Klage anheim gegeben, daß ich mit Recht zu rufen habe: Exurge Deus, judica causam meam: Erhebe dich, Gott, und richte meine Sache. Räche das Blut der Kirche, welche ausgeweidet, welche durch Druck entseelt worden ist. Denn der Hochmuth Jener, welche ihre Freiheit hassen, ist immer gestiegen, und es ist übrigens keiner, welcher Gutes thut, es ist auch nicht ein Einziger. O daß doch, vielgeliebte Brüder, uns jener Drang zur Vertheidigung der Kirche eignete, wie er zu deren Beschämung in euerm, wie wir glauben, minder rechtmäßig appellatorischen Schreiben erscheint und uns vorgehalten wird. Aber sie selbst ist auf den festen Fels gegründet, und Niemand kann sie, wenn sie auch Einer erschüttern mag, umwerfen. Warum sucht ihr also mich zu beschämen? Ja euch in mir selbst; ja auch mich mit euch; einen Mann, der ich alle Gefahr auf mich genommen, der ich so viele Schmach ausgestanden, so viele Kränkungen erduldet, der ich sogar die Acht für euch Alle erlitten. Es war allerdings gut, daß einer für jene Kirche heimgesucht ward, daß sie auch so aus der Knechtschaft heraus gerissen werde. Erörtert im schlichten Geist diese Sache, prüfet die Angelegenheit, untersuchet das genau, was deren Ausgang sein müsse, damit nach Beseitigung der Majestät der Reichsgewalt, mit völliger Zurücksetzung der Rücksicht auf Personen, deren Berücksichtiger Gott nicht ist, er selbst euch erkennen lasse, was ihr gethan habt und was ihr zu thun beabsichtiget. Gott selbst nehme euch die Hülle von euern Herzen, auf daß ihr erkennet, was ihr thun sollet. Sage mir doch Einer von euch allen, wer weiß es, ob ich nach meiner Beförderung je Einem von euch nur einen Ochs oder Esel oder Geld weggenommen, ob ich eines Einzigen Sache ungerecht entschieden, ob ich zum Nachtheil eines Einzigen von euch mir einen Gewinn zugelegt: ich erstatte das Vierfache. Wenn ich aber Keinen von euch beeinträchtigt, warum laßt ihr mich in der Sache Gottes allein stehen? Warum sucht ihr euch Euch selbst entgegen zu stellen in dieser Sache, welche die eigenste der Kirche ist?

„Wollet doch, Brüder, nicht euch selbst und die Kirche Gottes, so viel an euch ist, betrüben, sondern bekehret euch zu mir und ihr werdet gerettet sein. Denn der Herr sagt: *Nolo mortem peccatoris, quantum ut convertatur et vivat:* ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe. Steht mit mir mannhaft im Kampf, ergreifet die Waffen und den Schild und erhebt euch mir zur Hilfe.

Gürtet euch mit dem Schwert des Worts des allmächtigen Gottes, damit wir zugleich alle tapferer und stark vermögen, mit einander zu widerstehen gegen die Bösgesinnten, gegen die Unrecht Uebenden, gegen Jene, welche der Kirche die Seele zu nehmen suchen, die da ist die Freiheit, ohne welche die Kirche nicht gedeiht, und Nichts gegen Jene vermag, welche suchen, erblich das Heiligthum Gottes zu besitzen.

„Eilen wir daher, zusammen Alle das zu thun, damit nicht der Zorn Gottes auf uns niedersteige, als auf saumselige und träge Hirten. Gelten wir nicht als stumme Hunde, die nicht zu bellen vermögen. Es werde uns nicht von den Vorübergehenden vorgeworfen: A senioribus Babylonis egressa est iniquitas: von den Aeltesten Babylons ist die Ungerechtigkeit ausgegangen. Wahrlich, wenn ihr mich hört, so wisset, daß Gott mit euch sein wird und mit euch allen auf allen euern Wegen zur Bereitung des Friedens und zur Vertheidigung der Freiheit der Kirche. Sonst möge Gott zwischen mir und euch richten und ob der Verwirrung der Kirche von euern Händen Rechenschaft fordern. Ob die Welt wolle oder nicht, sie selbst muß fest im Wort des Herrn stehen, auf welches sie gegründet ist, bis ihre Stunde komme, daß sie von dieser Welt zum Vater übergehe. Gott wird darüber richten, daß ihr mich im Kampf allein gelassen, und daß keiner ist, welcher von allen meinen Lieben mit mir zum Kampfe steigen will. So allein, daß Jeder von euch denken oder sagen mag: Vae soli, quia si ceciderit, non habet sublevantem se: Wehe dem Alleinstehenden, weil er, wenn er gefallen, Niemanden hat, der ihn aufhöbe. Aber mir ruht die Hoffnung in meiner Brust geborgen, weil der nicht allein ist, mit welchem der Herr ist, der, wenn er gefallen, nicht zerschmettert werden wird; denn unter ihn legt der Herr selbst seine Hand.

„Um aber zur Sache zu kommen, sagt mir, meine Brüder, ist es euerem Gedächtniß entfallen, was mit mir geschah und mit der Kirche Gottes, als ich noch in England war? Was bei meinem Ausgang, was nach dem Ausgang, was auch geschah in jenen Tagen? Was hauptsächlich bei Northampton, als Jesus Christus abermals in meiner Person vor dem Gerichtshof des Landpflegers gerichtet wurde? Als der Erzbischof von Canterbury wegen der ihm und der Kirche Gottes hin und her und ohne Auswahl angethanen Unbilden gedrängt wurde, an die römische Curie zu appelliren und seine Güter, welche wir unrichtig die seinigen nennen, da sie die Güter der Armen, das Eigenthum des Gekreuzigten sind, welche ihm eher zur Verwaltung übergeben als geschenkt sind, unter den Schutz Gottes und der römischen Kirche zu stellen. Wer hat je gesehen und gehört, daß ein Erzbischof von Canterbury, wenn ihn die göttliche Barmherzigkeit auch zuweilen ungerecht geächtet dargestellt hat, gerichtet, verurtheilt, zur Leistung einer Bürg-

schaft gezwungen wurde in der Curie des Königs und zwar hauptsächlich von seinen Suffraganen? Wo fand sich eine so widerwärtige Auctorität ja Verkehrtheit des Rechts und der Canones? Erzeugt jene Enormität euch nicht Schamröthe, bringt die Schamröthe nicht Verwirrung, lockt die Verwirrung nicht Buße, erzwingt die Buße nicht Genugthuung vor Gott und den Menschen? Nun wegen so vieler und so großer Gott und seiner Kirche an mir und mir um Gottes willen zugefügten Unbilden, welche ich ohne Verletzung meines Gewissens weder länger mehr erdulden, noch ohne Gefahr für mein Leben abstellen, noch ohne Gefahr für meine Seele übersehen konnte, habe ich vorgezogen, mich auf einige Zeit zu entfernen, um heilsamer im Haus des Herrn, als in den Zelten der Sünder zu wohnen, bis das Unrecht erfüllt wäre, die Herzen der Ungerechten enthüllt und die Gedanken der Herzen geoffenbart wären. So war die Zufügung so vieler Unbilden die Ursache meiner Appellation. Das war der Anlaß zu meinem Austritt, den Ihr unerwartet nennt, da er doch mehr nach dem, was gegen mich beantragt und was gegen mich gethan wurde, wenn Ihr die Wahrheit redet, die Ihr kennt, hätte unerwartet gewesen sein müssen, damit er nicht vorgewußt gehindert würde. Aber da der Herr die widrigen Vorfälle zum Bessern wandte, wurde für die Ehre unseres Herrn Königs und der Seinigen gesorgt, damit nichts an mir geschähe zur Schmach für ihn und sein Geschlecht. Es ward auch besser für Jene gesorgt, welche sich nach meinem Untergang sehnten, welche dürsteten nach meinem Blut und trachteten nach der Höhe der Kirche von Canterbury, wie allgemein gesagt und geglaubt wird, zu unserem Verderben, Gott gebe! weniger ehrgeizig, als begehrlich. Wir haben appellirt und es ward gegen uns appellirt, und während die Sachen der Kirche von Canterbury, die unserigen und die der Unserigen, wie es die Ordnung des Rechts fordert, sicher blieben, haben wir unsere Appellation verfolgt.

„Wenn durch und nach meiner Entfernung eine Störung, wie Ihr sagt, eingetreten ist, so möge die Schuld davon sich Jener beilegen, welcher die Ursache dazu gegeben, welcher dieses veranlaßt hat. Das ist sonder Zweifel die Schuld des Thuenden, nicht des Weggehenden; dessen, der Unbilden betrieb, nicht dessen, der ihnen ausgewichen. Denn der scheint den Schaden zugefügt zu haben, welcher die Ursache zum Schaden gegeben. Was mehr? Wir stellten uns vor die römische Curie, wir haben unsere und der Kirche Unbilden vorgetragen, die Ursache unserer Ankunft und Appellation dargelegt; Niemand war da, welcher uns auch nur in irgend Etwas zu Rede stand. Wir warteten und Niemand kam, welcher uns Etwas entgegen hielt. Kein Urtheil ward gegen uns gefällt, ehe man zum König kam; während wir aber noch nach Sitte in der Curie warteten, ob etwa uns Etwas

entgegen gehalten würde, trat man vor unsere Beamten, man verbot ihnen, in irgend etwas in Betreff der Temporalien uns zu gehorchen, irgend Etwas uns oder den Unserigen gegen den Befehl und das Wissen des Königs zu verabfolgen, welches Urtheil du, Bruder von London, mit Richard von Ivelcester und dem Erzbischof von York dictirt. Von da eilte man zum Herrn König: Jener sehe zu, auf dessen Haupt falle es, der diesen Rath gegeben. Ohne Urtheil, ohne Rechtsgrund, nach der Appellation, während wir noch an der Curie verweilten, wurde die Kirche geplündert, wurden auch wir mit den Unserigen geplündert, geächtet, Geistliche mit Laien, Männer mit Frauen, Frauen mit Kindlein in den Wiegen. Zugesprochen wurden dem Fiscus die Güter der Kirche, das Eigenthum des Gekreuzigten: ein Theil des Geldes ward zu königlichem Nutzen verwendet, ein Theil zu dem deinigen, Bruder von London, wenn wahr ist, was wir gehört, und zu dem deiner Kirche. Wenn das so ist, so fordern wir von dir, dir gebietend kraft des Gehorsams, binnen vierzig Tagen nach Empfang dieses Schreibens Alles, was du davon weggenommen, oder was zum Nutzen deiner Kirche verwendet worden, ohne allen Verzug inner der vorbenannten Frist voll zurück zu erstatten. Denn es ist ungerecht und dem Recht ganz zuwider, eine Kirche zum Schaden der andern zu bereichern. Wenn du den Rechtsurheber lobst, so mußt du wissen, daß in Betreff der der Kirche entzogenen Sachen Jener rechtmäßig keine Auctorität leisten könne, welcher gewaltthätiges Unrecht übt.

„Denn mit welchem verkehrten Recht, nach welcher versetzten Ordnung der Canones können sich sacrilegische Räuber, Anmaßer der Kirchengüter schützen, wenn sie das der Kirche Entzogene nicht erstatten? Werden sie das Hinderniß der Appellation entgegensetzen? Das sei ferne! Welche Neuerungen, ja welche Rechtswidrigkeiten führt Ihr in diese Kirchen ein? Sehet zu, was Ihr thuet. Gewiß wird das Euch gelten und Euern Kirchen, wenn Ihr nicht besser für Euch sorgen werdet. Denn es würde gefährlich gegen die Kirche Gottes gehandelt werden, wenn der sacrilegische Räuber, der Anmaßer fremder Güter durch das Hilfsmittel der Appellation gegen sie gesichert wäre. Denn umsonst ruft die Hilfe des Rechts an, wer dem Recht nicht gehorcht, ja wer dem Recht entgegen ist; sind das die Unbilden, welche wir auf die Unbilden häufen; die Anstrengungen, welche wir zu den Anstrengungen fügen, weil wir das und anderes Enormes, was geschehen, und was in dieser Kirche geschieht, nicht geduldet haben; weil wir beschwert appellirt haben, weil wir von der Curie weggegangen, weil wir es gewagt haben, über die Unbilden der Kirche und die unserigen uns zu beschweren, und weil wir über das Alles nicht schweigen, weil wir es zu bessern suchen? Sehet, gefährlich wird Derjenige betrübt, welchem

selbst noch der Trost der Klage versagt wird. Ihr, meine Freunde, die Ihr auf Höheres sinnet, als Andere, die Ihr euch klüger gebahret, als Andere, weil die Kinder dieser Welt klüger zu sein pflegen, als die Kinder des Lichts, wie täuscht Ihr euere Brüder und Untergebenen? Warum zieht Ihr sie in diesen Irrthum? Welche Auctorität, welche Schrift übertrug den Fürsten jene Prärogative im Kirchlichen, welche Ihr ihnen übertragen wollt? Brüder, vermischet ja nicht die Rechte des Reichs und der Kirche. Diese beiden Gewalten sind geschieden, deren eine von der andern Kraft und Macht erlangt. Leset die Schriften und ihr werdet finden, wie viele und wie große Könige untergegangen, welche glaubten, das priesterliche Amt an sich reissen zu dürfen. Euere Einsicht möge daher vorsehen, daß wegen dieser Unbild der göttliche Druck Euch nicht zermalme. Kommt dieser, Ihr werdet ihm nicht leicht entgehen.

„Sorget ferner für unsern Herrn König, Ihr, die Ihr dessen Gunst auf Kosten der Kirche erwarbet, damit nicht, was Gott verhüte, er selbst zu Grund gehe und sein ganzes Haus, wie Jene untergegangen, welche in ähnlichen Verbrechen befunden worden. Wenn er aber von diesem Beginnen nicht absteht, mit welchem Gewissen sollten wir das nicht strafen, mit welcher Reinheit des Gewissens dieses verhehlen? Verhehle es, wer da hat diese Kraft des Verhehlens, nicht ich, damit diese Verhehlung nicht auf meine Seele komme. Ihr deutet in Euerem Schreiben an, ja ihr sagt es offen, ich sei auf das Begehren des Königs, auch unter dem Klagen und Seufzen der Kirche befördert worden. Wisset Ihr, was die Wahrheit sagt? Ein Mund, welcher wissentlich Lüge redet, tödtet die Seele. Die Worte des Priesters aber sollen stets die Wahrheit im Geleite haben. Guter Gott, erröthet denn Keiner, vor dem Volk Solches zu reden? Befragt Euere Gewissen, beachtet die Form der Wahl, die Zustimmung Aller, welchen die Wahl zustand, die Zustimmung des Fürsten durch seinen Sohn und durch Jene, welche hiezu gesandt wurden. Auch des Sohns mit allen Großen des Reichs. Wenn Einer derselben widersprach, wenn er auch nur in Etwas einsprach, so rede, wer es weiß, so sage es, wer dessen bewußt ist. Wenn aber dadurch Jemand gestört worden, so sage er nicht, daß für seine Beschwerde dem ganzen Reich und der Kirche Unrecht geschehen. Erachtet ferner fleißiger die Schreiben des Herrn Königs und euer Aller, welche für uns mit großer Inständigkeit das Pallium begehrt und wie sie es erlangt. So verhält sich die Richtigkeit der Sache. Wenn aber Jemanden der Neid gebeugt, wenn Jemanden die Ehrsucht betrübt, wenn Jemanden die so friedliche, so rechtmäßige, so widerspruchslos geschehene Wahl Schmerz und Bitterkeit in die Seele gedrückt, so sehr, daß er deshalb Umtriebe macht und Alles gestört

wissen möchte, so verzeihe es ihm der Herr und wir, deswegen, weil er seine Schuld gar nicht verschweigt und nicht erröthet, die Entrüstung seines Gemüths im Angesicht Aller öffentlich zu bekennen.

„Ihr sagt, ich sei aus geringem Stand zur Herrlichkeit erhöht worden. Allerdings bin ich nicht

ähnlichen Königen entstammt.

Ich will jedoch lieber ein Solcher sein, in welchem sich der Adel der Seele ein Geschlecht erzeugt, als ein Solcher, in welchem der Adel des Geschlechts entartet. Bin ich etwa in einer ärmlichen Hütte geboren? Nein mit Hilfe der göttlichen Gnade, welche ihren Dienern Barmherzigkeit zu erweisen weiß, welche das Niedere erwählt, um das Starke zu beschämen, habe ich in meiner Niedrigkeit, ehe ich in den Dienst des Königs trat, sattsam reichlich, sattsam in Ueberfluß, sattsam in Ehren, wie Ihr selber wisset, so reichlich wie Einer unter meinen Nachbaren und Bekannten, wessen Standes sie auch waren, gelebt. Auch David ward, von der Heerde entnommen, bestellt, das Volk Gottes zu regieren; Macht und Stärke wurden ihm gemehrt, weil er wandelte auf den Wegen des Herrn. Petrus wurde von dem Fischergewerbe weg erwählt als Fürst der Kirche, er, der durch sein Blut für den Namen Christi im Himmel die Krone und auf Erden Namen und Glorie zu haben verdiente! O daß auch wir Aehnliches thun möchten! Denn wir sind Nachfolger Petri, nicht des Augustus. Der König weiß, in welcher Absicht er unsere Erhebung wünschte. Möge ihm seine Absicht entsprechen und wir werden ihm entsprechen nach der Pflicht unseres Amtes, treuer durch die Barmherzigkeit Gottes in der Strenge, als Jene, welche ihm in Lügen schmeicheln. Denn besser sind die Schläge des Freundes als die falschen Küsse des Feindes.

„Ihr präget uns durch eine gewisse Insimation das Brandmal des Undanks auf; wir glauben: kein schuldhaftes Vergehen bringe die Ehrlosigkeit, wenn es nicht aus der Seele stammt. Wenn daher Jemand wider Willen eine Tödtung begangen, so zieht er sich, wenn er auch Todtschläger heißt und ist, doch nicht die Schuld der Tödtung zu. So sagen wir: Obwohl wir unserem Herrn König Gehorsam schulden nach dem Recht des Herrn, wenn wir gehalten sind, ihm nach dem königlichen Recht Ehrfurcht zu leisten, wenn wir den Herrn gestützt haben, wenn wir den Sohn mit väterlicher Liebe angegangen, wenn wir gegen den Angegangenen nicht erhört und klagend, in der Noth der Pflicht die Censur der Strenge üben, so glauben wir mehr für ihn und mit ihm als gegen ihn zu handeln; mehr Gnade, als die Rüge oder Strafe des Undanks zu verdienen. Gewiß sehr oft wird eine Wohlthat Jemanden auch ohne seinen Willen erwiesen. Daher wird besser für die Schadlosigkeit Dessen gesorgt, welcher, wenn auch nicht anders durch drängende

Noth von der Verübung eines Verbrechens zurückgehalten wird. Zudem schützt uns vor dem Brandmal des Undanks unser Vater und Schutzherr, der da ist Christus selbst. Durch väterliches Recht werden wir ihm zu Gehorsam verpflichtet, wegen dessen Nichtbeobachtung wir mit der gerechten Strafe der Enterbung gebüßt werden. Denn der Vater kann den Sohn aus gerechter Ursache enterben. Denn er sagt: Si non annunciaveris impio iniquitatem suam, et moriatur in delicto suo, sanguinem ejus de manu tua requiram. Wenn wir also den Vergehenden nicht belangen, wenn wir den Nichthörenden nicht rügen, wenn wir den Widerspänstigen nicht züchtigen, so verfehlen wir uns gegen das Gebot, und werden, als des Ungehorsams schuldig, mit Recht enterbt. Nach dem Recht des Patronats, weil wir seine Freien sind; weil wir, da wir Knechte der Sünde waren, durch dessen Gnade Freie der Gerechtigkeit geworden, ihm zur Ehrfurcht und zum Gehorsam verpflichtet sind. Daher wird er selbst, weil wir Niemanden ausser vorbehaltlich des Glaubens an ihn, unterwürfig gehalten sind, in dem Fall, wenn gegen ihn zum Schaden der Kirche hartnäckig gefehlt wird, mit Recht, wenn wir das Begangene für jenen Theil der Sorgfalt, zu welchem wir berufen worden, nicht bestrafen, uns wegen Undankbarkeit die verliehene Wohlthat zurücknehmen, wodurch wir dann als wahrhaft undankbar erscheinen werden.

„Ihr stellt uns die Gefahr der römischen Kirche, den Verlust des Zeitlichen vor. Also unsere und der Unserigen Gefahr; aber der Gefahr der Seelen geschieht keine Erwähnung. Ihr bringt auch eine Drohung in Betreff des Rücktritts des Herrn Königs, was fern sei, von der Treue und Ergebenheit gegen die römische Kirche vor. Ferne sei es, sage ich, daß je die Ergebenheit und Treue unseres Herrn Königs wegen eines zeitlichen Vor- oder Nachtheils von der Treue und Ergebenheit gegen die Kirche ablasse. Das wäre verbrecherisch und verdammungswürdig an einem Privaten, geschweige an einem Fürsten, der Viele nach sich zieht. Ferne sei auch, daß irgend ein Getreuer desselben das je denken sollte, geschweige sagen sollte irgend ein Niedriger, geschweige denn ein Bischof. Es sehe daher Euere Klugheit zu, daß nicht die Worte Eueres Mundes Einen oder Mehre anstecken, zum Schaden und Verdammniß seiner Seele, gleich dem goldenen Kelch, welcher der Babylon's heißt, innerlich und äußerlich mit Gift beschmiert, an welchem, wer daraus trinkt, das Gift nicht fürchtet, da er das Gold sieht, und daß so die Wirkung Euerer Handlung nicht in die Oeffentlichkeit komme. Denn Jener, welcher sich nicht täuschen läßt, zieht das heimliche Werk an's Licht und entblößt die ungerechten Umtriebe. Gerade in der Trübsal und in der Vergießung des Blutes pflegte die Kirche zu wachsen und sich zu mehren. Denn es ist der Kirche eigen,

daß sie dann siegt, wenn sie verletzt wird, dann an Einsicht gewinnt, wenn sie angeklagt wird, dann feststeht, wenn sie verlassen wird. Weinet also, meine Brüder, nicht über sie, sondern über euch selbst, die Ihr euch einen Namen macht aus dieser That und diesem Wort, aber keinen großen in dem Munde der Menschen; die Ihr herabrufet den Haß Gottes und Aller auf Euch; die Ihr einen Fallstrick bereitet dem Schuldlosen; die Ihr neue und spitzfindige Gründe schmiedet zum Umsturz der Freiheit der Kirche. Brüder, durch das Erbarmen Gottes arbeitet Ihr in's Eitle. Denn die Kirche Gottes selbst wird, wenn auch öfter erschüttert, in jener Festigkeit und Kraft da stehen, in welcher sie fest gegründet ist, bis die allgemeine Scheidung kömmt, bis jener Sohn des Verderbens aufsteht, von welchem wir nicht glauben, daß er von den westlichen Weltgegenden aufsteigen werde, wenn nicht verkehrt die Ordnung der Dinge verwandelt würde und die Reihe der Schriften. Wenn es aber um das Zeitliche geht, da müssen wir mehr fürchten die Gefahr der Seele, als die des Zeitlichen. Die Schrift aber sagt: Quid prodest homini totum mundum lucrari, animae vero suae sustinere dispendium. Daher legen wir die Furcht vor unserer und der Unserigen Gefahr völlig ab. Denn Jener ist nicht zu fürchten, welcher den Körper verdirbt, wohl aber Jener, welcher Leib und Seele verdirbt."

Thomas wendet sich dann in demselben Schreiben zur Widerlegung der Einwürfe der Bischöfe gegen die von ihm verhängte Suspension des Bischofs von Salisbury und die Excommunication des Johannes von Oxford, die er nach dem canonischen Recht rechtfertigt. Er schließt sein Schreiben mit der ergreifenden Ansprache an den König.

„So höre denn mein Herr auf das Verlangen seines Getreuen, auf den Rath seines Bischofs, auf die Ermahnung des Vaters, auf daß ihm Gott wohl thue und seine Tage mehre und die Jahre seiner Söhne auf lange Zeiten. Er lasse seine Kirche des Friedens und der Freiheit unter ihm genießen, als unter dem christlichsten König, die römische Kirche gebrauchen ihr Recht und ihre Freiheit in seinem Land, welche sie haben muß und hat in den übrigen Reichen. Er erstatte der Kirche von Canterbury und uns ihre Rechte und Freiheiten und alles Entzogene mit unserem Frieden und unserer Sicherheit, damit wir frei und ruhig Gott unter ihm dienen können, und er selbst sich unseres Gehorsams bedienen solle, wie es ihm gefällt, vorbehaltlich der Ehre Gottes und der römischen Kirche und unseres Standes. Das sind die königlichen Würden, die besten Gesetze, welche der christlichste König fordern und befolgen soll, deren er sich erfreuen und unter denen die Kirche unter ihm blühen soll. Das sind die Gesetze, welche dem göttlichen Gesetz gehorchen und dasselbe nicht aufheben, und wer diese nicht beobachtet, stellt sich als Feind Gottes auf. Lex enim Domini

immaculata, convertens animas. Denn von seinen Gesetzen spricht der Herr: Leges meas custodite. Und der Prophet: «*Vae qui condunt leges iniquas, et scribentes scripserunt injustitias, ut opprimerent pauperes in judicio, et vim facerent causae humilium populi Dei.*» Es möge daher nicht erröthen mein Herr, in sich zu gehen, sich zu verdemüthigen in Zerknirschung des Herzens und in der Milde der Demuth vor dem Herrn, genugzuthun ihm und seiner Kirche für die zugefügten Unbilden. Denn ein zerknirschtes und verdemüthigtes Herz mißachtet Gott nicht, sondern er umfaßt es nur inniger. So auch hat der heilige David, welcher, nachdem er gesündigt hatte, sich vor dem Herrn verdemüthigte, um Erbarmen gebeten und es erhalten. So auch verdiente der König von Ninive und die ganze Stadt, nachdem ihr die Strenge der Zerstörung angedroht war, deßwegen, weil sie in Asche und Gürtel sich vor dem Herrn verdemüthigte, nach Aenderung des Urtheils die Strafe der Rache durch Zerknirschung des Herzens und durch die Rührung der Thränen abzulösen.

„Das schreiben wir, Brüder, Euch nicht, um Euer Angesicht zu beschämen, sondern daß ihr nach Lesung und Verständniß unseres Schreibens die Gebote Euerer Pflicht tapferer und stärker zu üben vermöget und beabsichtiget. Uebrigens wünsche ich, daß es immer besser mit Euch werde, auf daß Euch der Friede schneller und die Freiheit reichlicher zu Theil werde. Betet für uns, damit in dieser Trübsal unser Glaube nicht abnehme, sondern daß auch wir sicher mit dem Apostel sagen können: Weder Tod, noch Leben, noch Engel, noch irgend eine Creatur wird uns von der Liebe Gottes trennen können, welche uns der Trübsal unterworfen hat, bis Der kommt, welcher kommen wird, welcher uns thun wird nach seiner Erbarmung, und uns führen wird in das Land der Verheißung, in ein Land, das von Milch und Honig fließt, welches er nur Jenen geben wird, die ihn lieben. Lebet alle wohl jederzeit im Herrn und inständiger bete, bitten wir, für uns die ganze englische Kirche [1].“

Wahrlich, nie hat früher oder später ein öffentlicher Charakter über seine Verwaltung eine großartigere Rechtfertigung niedergelegt, wie dieser erhabene, im Leiden für Gott und seine Kirche geläuterte Fürst der Kirche.

Wie ein sonniges Land liegt das ganze Leben des Primas durch dieses Schreiben vor uns als das Gebilde eines eben so reichen, als reinen Geistes. Welche Strenge der Grundsätze, welcher Ernst des Willens, und zugleich welche Milde des Gemüths!

1) *Ep. Thomae* ed. *Giles* t. I. p. 170—190.

Welch' unbefangenes Bemühen, durch Belehrung, Ueberzeugung, Ernst und Strenge den Widerstand des störrigen Episkopats in das Geleise der Kirche zurückzuführen!

Aber auch die Zuchtruthe der Disciplin des kirchlichen Obern fehlt nicht, um die Böswilligkeit verwundend zu treffen, welche das Wort der Liebe nicht erreicht.

Diese Strenge züchtigender Rüge waltet noch schärfer in dem Schreiben des Erzbischofs an den Bischof Gilbert von London, in welchem er die Gründe der vorstehenden Appellation widerlegte.

Es sei ganz erstaunlich, sagte er, daß ein sonst kluger Mann, in den heiligen Wissenschaften unterrichtet, und zudem die Religion im Mönchsgewand darstellend, so offenbar, wo nicht unehrbietig, mit Hintansetzung der Furcht Gottes, der Wahrheit und Gerechtigkeit widerstreite und den heiligen Stand der Kirche, welche der Allerhöchste selbst gegründet, umstürzen wolle.

Was sei das für eine Folgerichtigkeit, zuerst die gebührende Unterwürfigkeit und Folgsamkeit bekennen, und zuletzt, um ungehorsam zu sein, zur Appellation flüchten? Sind denn bei mir Ja und Nein, sage der Apostel. Das wirksamste Heilmittel für alle Uebel sei der Gehorsam; er, der Bischof Gilbert, nenne aber Heilmittel das Hinderniß des Gehorsams. Von dieser Appellation hätte schon die erste und zweite Abweisung abhalten sollen; der Statthalter Christi stehe fest.

Auf ein volles Jahr habe man die Frist der Appellation bestimmt, uneingedenk des Exils des Erzbischofs und der Drangsal der heiligen Kirche. Schon die Rücksicht auf den König hätte davon abhalten sollen, der, so lange er so gegen die Kirche verfahre, weder zu den Kriegen vorschreiten, noch im Frieden leben könne, ohne Gefahr seiner Seele.

Man erwähne, es sei bei und nach dem Weggang des Erzbischofs Einiges gestört worden. Mögen vielmehr die Urheber dieser Störung befürchten, daß sie selbst gestört werden!

Man rühme den Erzbischof wegen des guten Anfangs seines Exils. Es sei zwar Sache des Weisen, seinen Ruf nicht zu vernachlässigen, aber es sei auch Sache des verständigen Mannes, Keinem über sich mehr als sich selbst zu glauben.

Der Erzbischof werde der Kränkungen des Königs beschuldigt; aber da keine namentlich angegeben sei, so wisse er auch auf keine zu antworten; er wenigstens sei sich keiner bewußt.

Man staune über die Drohung, welche der Erzbischof dem König geschickt; aber welcher Vater schweige, wenn er den Sohn irren sehe? Nimmermehr aber glaube er mit dem Bischof Gilbert, daß der König, ungeduldig über die Rüge, in die Apostasie verfallen werde.

Der wildeste Sturm schüttle das Schiff der Kirche; der Erzbischof stehe am Steuer, und ihn rufe man zum Schlaf. Man mahne ihn, den Erzbischof, an die vielen vom König empfangenen Wohlthaten und an seine Beförderung von geringem Stand zum hohen. Aber von welchem geringen Stand? Er sei zur Zeit seiner Beförderung Archidiakon von Canterbury, Propst von Beverley gewesen, habe viele Kirchen, einige Pfründen und noch vieles andere Vermögen besessen. Rücksichtlich seiner Herkunft seien seine Eltern Londoner Bürger gewesen, unter ihren Mitbürgern ohne Klage wohnend, und gar nicht die niedersten. Aber was werde im Licht der Wahrheit einst der Stammbaum gelten? Wolle man ihn etwa durch diesen Vorwurf beschämen? Was es aber heiße, den Vater beschämen, das sagen die Gebote Gottes.

Man habe nicht nöthig gehabt, an die königlichen Wohlthaten ihn zu mahnen, um ihn zu bestimmen, die Gnade des Königs zu suchen; denn Nichts unter der Sonne ziehe er der Gnade und dem Heil des Königs vor; nur solle sicher sein, was Gottes und der heiligen Kirche sei. Wären aber der Wohlthaten des Königs gegen ihn hundert Mal mehre, so dürfe er, der Erzbischof, die Freiheit der Kirche nicht bloßstellen.

Gegen seine Beförderung habe er, der Erzbischof, keine Reclamation, wohl aber die Acclamation des Königreichs vernommen. Von einem Abrathen der Mutter des Königs sei Nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen. Wohl aber mögen einige kirchliche Personen, die, wie es zu geschehen pflege, nach derselben Beförderung gestrebt, geseufzt haben, als sie sich in ihrer Hoffnung getäuscht gefunden; diese seien vielleicht auch heute noch aus Groll wegen ihres Durchfallens die Urheber und Räthe des gegenwärtigen Streits. Aber wehe Jenem, durch welchen Aergerniß komme! Ueber alle diese Hindernisse habe aber die göttliche Dispensation gesiegt. Jener aber, welcher die göttliche Gerechtigkeit selber sei, fordere jetzt, daß der Erzbischof ihn Keinem nachsetze, nachdem er ihn durch seine Barmherzigkeit auf diese Stufe gestellt habe.

Man habe den König zu rechtfertigen gesucht. Man sage, er sei zur Genugthuung bereit und sei es immer gewesen. Wie verstehe man diese Bereitwilligkeit? Jene, deren Vater und Richter sich Gott nenne, Waisen, Mündel, Wittwen am ganzen Streit Unschuldige und dessen Unkundige sehe man geächtet und schweige; man sehe Geistliche verbannen, und man erhebe keine Einsprache; Andere sehe man ihrer Güter berauben und beschimpfen, und man widerspreche nicht; die Diener des Erzbischofs in Bande werfen und gefangen halten, und man widerstehe nicht; den Erzbischof, den Vater der Gläubigen, kaum dem gezückten Schwert entrinnen, und man klage nicht, und stehe, was noch ärger sei, zu seinen Verfolgern, ja zu denen Gottes und der Kirche selbst, und zwar

nicht im Geheimen, und man erröthe nicht. Heiße das genugthun, zugefügte Uebel nicht gut machen, und zu den Uebeln jeden Tag ärgere fügen? Vielleicht sei aber genugthun dem Willen der Gottlosen dienen? Aber man sage zum Erzbischof: Mein Vater, über Das, worüber du mich rügst, rechtfertige ich mich kurz: Tunicae meae timeo (Deut. XXIII, 42.). Das sei ganz wahr; aber deßwegen habe man kein Schwert. Denn was man schreibe, daß der König bereit sei, sich dem Urtheil des Königreichs zu stellen, wer sei auf Erden, wer im Himmel, der sich erkühne, über eine göttliche Anordnung zu richten? Menschliches sei zu richten, Göttliches ganz unerschüttert zu lassen.

Viel besser, viel heilsamer für den König, viel sicherer für die Bischöfe wäre es, den König zu bestimmen, den Frieden seiner Kirche zu bewahren, nicht nach Dem zu greifen, was seiner Verwaltung nicht hingegeben sei, die Priester Gottes zu ehren.

Man beschuldige den Erzbischof, gegen den Bischof von Salisbury und gegen Johannes von Oxford, nicht den Dekan, sondern den Anmaßer des Dekanats, ein vorgreifendes Urtheil mißbraucht zu haben. Aber man solle doch bedenken, daß einiges Offenbare dem Urtheil vorangehe. Man nenne sich erschüttert; warum nicht? Ucalegon trepidat, paries cum proximus ardet. — O, daß man doch bewegt würde von dem, was man nicht gut gethan habe! Möge man doch den König zum Bewußtsein bringen, daß Der, welcher im Reich der Menschen und auch in dem der Engel regiere, unter sich zwei Gewalten geordnet habe, Fürsten und Priester, die eine irdisch, die andere geistlich, die eine dienend, die andere hocherhaben; die eine, welcher er Macht verstatte, die andere, welcher er Ehrfurcht dargebracht wissen wolle. Wer aber Diesen oder Jenen von ihrem Recht Etwas entziehe, der widerstehe der Anordnung Gottes.

Möge daher der König sich nicht anmaßen, seine Richter richten zu wollen! Denn den irdischen Gewalten seien nicht die Schlüssel des Himmels anvertraut, sondern dem Priesterthum. Habe doch der Kaiser Constantin das Gericht über die Bischöfe von sich gewiesen. Möge der König ein so großes Beispiel nachahmen! Mißachte er es, so werde er durch seine große Tapferkeit nicht gerettet, auch wenn ihm Königreiche unterworfen werden und Nationen sich ihm beugen.

Uebrigens ermahne er, der Erzbischof, seine Brüder, daß keine Spaltungen sie trennen mögen, bei allen soll ein Herz und eine Seele sein, und Alle sollen Den hören, der da sagt: Pro justitia agonizare, pro anima tua et usque ad mortem certa pro justitia, et Deus expugnabit pro te inimicos tuos. Alle sollen jenen strengen Richter nicht vergessen, vor dessen Gericht gestellt, sie die Wahrheit allein richten werde,

mit Beseitigung jeder Furcht und jedes Vertrauens auf alle irdische Gewalt [1]).

Gewiß eine zerschmetternde Wiederlegung!

Es war zu erwarten, daß auf diesen tief einschneidenden Brief der störrige Bischof Gilbert die Antwort nicht schuldig bliebe. Er gab sie in einem Schreiben, welches, sich ebenfalls über das ganze öffentliche Leben des Erzbischofs und den ganzen Verlauf des Streits verbreitend, die gesammte Anschauung der Opposition in stetem Anschluß an das Rügeschreiben des Primas kund gibt.

Gilbert schreibt:

Niemals habe er nach der Würde des Primas gestrebt, Niemanden um diese Ehre beneidet. Das wisse Niemand besser, als Thomas, der damalige allmächtige Vertraute des Königs, ohne dessen Fürwort Niemand befördert worden sei. Dagegen habe Thomas gleich von Anfang an einen Weg eingeschlagen, dessen Ausgang nur die Demüthigung der Kirche habe sein können; sei es doch allgemein bekannt, daß er in einer förmlichen Licitation die Kanzlerwürde um viele tausend Mark erstanden und dadurch sich den Weg zum Erzstuhl von Canterbury gebahnt habe. Kaum habe der gute Erzbischof Theobald seine Augen geschlossen, so sei er, Thomas, aus der Normandie nach England geeilt und habe mit den Abgeordneten des Königs seine Wahl bei dem Mönchsconvent von Canterbury in aller Hast betrieben. Wer hätte da dem Schwert des Königs in seiner, des Kanzlers, Hand widerstehen mögen? Demselben Schwert, welches für den Feldzug von Toulouse die Kirche um so viele tausend Mark geplündert habe? So sei er, der Erzbischof, nicht durch die Thüre in den Schaafstall eingetreten, sondern anderswo in die Hürde eingebrochen und habe schon durch seinen Eintritt der Kirche die ihr so lang bewahrte Freiheit entrissen. An jenem Tag hätte man dem Unrechtes gebietenden Fürsten erwidern sollen: *Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen.* Darüber, daß man sich nicht widersetzt habe, müsse man sich schämen. Was sei aber die Frucht dieser widerrechtlichen Berufung zum Erzbisthum gewesen?

Bisher habe unter dem König die Kirche geblüht; beide Gewalten habe Eintracht vereinigt; durch den Erzbischof sei dieser Friede gestört worden, und das sei der Anlaß geworden, warum der König auf die Anerkennung der königlichen Gewohnheiten gesonnen habe; der Erzbischof und die Bischöfe haben die Befolgung nur vorbehaltlich der Weihe zusagen wollen, der König aber habe sie ohne Vorbehalt gefordert. Auf den Versammlungen von London, Oxford und in Clarendon

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 261 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 283 sqq.

haben die Bischöfe unerschütterlich zu ihm, dem Erzbischof, gestanden. Nicht sie, sondern er, der Führer, habe gewankt; er habe, abgesondert von den Bischöfen, nachgegeben, und erst seine Schwäche habe dann die Bischöfe nach sich gezogen. Da sei der Friede neu befestigt worden; der Erzbischof aber, der unter den Gewohnheiten auch die beschworen, ohne Urlaub des Königs nicht aus dem Reich zu gehen, habe nach wenigen Tagen schon ohne Wissen des Königs England verlassen, und als die Reise nicht gelungen, selbst da habe der König ihn noch in Frieden gelassen. Aber neuer Streit sei erwacht. Der König habe ihm, dem Erzbischof, den Befehl mittheilen lassen, einem Edelmann des Reichs in Betreff eines Guts, welches er von der Kirche von Canterbury angesprochen, Recht zu gewähren. Dieser habe sich nach der bestimmten Frist bei dem König beschwert, er habe bei ihm, dem Erzbischof, kein Recht erlangen können, obwohl er es nach den Gesetzen des Königreichs mit seinem Eid und mit dem der gehörigen Zahl Zeugen bewiesen habe; derselbe habe dem König täglich angelegen, ihm zu seinem Recht zu verhelfen; da habe der König ihn, den Erzbischof, vor sein Hofgericht vorladen lassen; dieser habe aber der Ladung den Gehorsam versagt; da habe der König den Gerichtstag von Northampton gehalten und dort über die Mißachtung seiner Ladung sich beschwert; er, der Erzbischof, aber habe erklärt, er sei deßwegen dem Befehl nicht nachgekommen, weil jener Johannes nicht auf das Evangelium, sondern nur auf ein Troparium geschworen habe. So habe er, der Erzbischof, sich auf den Gehalt der Sache eingelassen und dadurch dem König das Recht eingeräumt, ihn nach den Gewohnheiten des Königreichs mit einer Geldstrafe zu belegen, während er als Erzbischof sich hätte nach den Kirchensatzungen gegen die Zuständigkeit eines Laiengerichts über einen Bischof verwahren sollen. Diese Laiengerichtsbarkeit finde selbst nicht über alle Theile des Kirchenvermögens statt, so nicht über jene, welche, wie Zehnten, Opfer, Erstlinge der Feldfrüchte, von der Kirche kraft göttlichen Rechts besessen werden, wohl aber über jene, welche die Kirche kraft menschlichen Rechts besitze. Zu der letzteren Art haben aber die Sachen gehört, auf welche die Forderungen des Königs in Northampton gegangen seien. Welche Gefahr habe aber ein Nichterspruch über diese Sachen in Northampton bringen können, z. B. über die Forderungen des Königs in Betreff der Geldbeträge, welche in seinen, des Erzbischofs, Händen aus einigen Caducis angewachsen seien? Sei doch nach der Meinung Mehrer er, der Erzbischof, durch das vor der Consecration empfangene Absolutorium gegen solche Rückforderungen gedeckt gewesen. Obwohl diese Meinung unrichtig sei, da das Absolutorium nicht auf Geldschulden gehe, so hätte er, der Erzbischof, doch die Einrede de in rem verso, d. h. daß er das Geld in den Nutzen des Königs und des

Königreichs verwendet habe, der Forderung entgegensetzen können, und hätte er, der Erzbischof, auch nicht Alles zu verrechnen vermocht, so hätte doch für den Rest Bürgschaft geleistet und so diese bürgerliche Rechtssache ohne Sturm in ehrbarem Frieden erledigt werden können. Da habe aber er, der Erzbischof, gesagt, es sei unerhört, daß ein Erzbischof von Canterbury im Hofgericht des Königs zu Solchem je genöthigt würde; er habe selbst das Kreuz in den Hof des Königs getragen und dadurch den König einer gewissen fluchwürdigen Bosheit verdächtig gemacht; und auch das habe der König noch geduldig ertragen und ruhig gestrebt, seine Forderungssache in gebührendem Rechtsgang entscheiden zu lassen. Er, der Erzbischof, habe aber das Gericht abgelehnt und an den Papst appellirt, und als ob man ihm nach dem Leben strebe, sei er nächtlicherweile verkleidet ins Ausland geflohen. Von dort aus wolle er das Schiff steuern, welches er im Sturm und Wogendrang ohne Steuer zurückgelassen; dort predige er, daß die zurückgelassenen Bischöfe zu ihm stehen und an die Befreiung der Kirche ihr Leben setzen sollen. Allein den Blutzeugen mache nicht die Strafe, sondern die Sache, für welche man leide. Gerade er, der Erzbischof, sei entflohen, um dem Tod zu entrinnen, welchen ihm zu geben Niemand eingefallen sei. Ueber den Bischöfen Englands schwebe aber das Schwert, vor welchem er geflohen sei. Zu einer solchen Flucht lade er vielleicht ein; allein ihnen sei die See versperrt, und bekanntlich seien Inseln die stärksten Kerker der Könige. Und gewiß achte er seine jährlichen Einkünfte nicht so hoch, um sie mit dem Blut seiner Brüder zu erwerben. Doch er, der Erzbischof, stelle vielleicht einen andern Grund dafür auf. Allein über die Glaubenslehre, die Sacramente, die Sittenlehre walte in England kein Streit; der Wahnsinn des gegenwärtigen Schisma's trenne in England Niemanden von der Obedienz des Papstes. Der ganze Streit mit dem König kreise um gewisse Gewohnheiten, welche, wie der König behaupte, seinen Vorgängern beobachtet worden seien und deren Befolgung er auch für sich anspreche. Diese habe aber ein langes Herkommen befestigt; sie müsse man allmälig und in Güte beseitigen; so habe es sein Vorgänger auf dem Stuhl von Canterbury, Augustin, so Johannes von Crema gehalten, die im Segen gesäet und im Segen geerntet haben. So hätte es auch er, der Erzbischof, halten sollen, nicht mit Neulingseifer, sondern mit reifem Rath seiner Brüder, die Vortheile der Kirche mit deren Nachtheilen vergleichend; wo es sich um Schädigungen ganzer Völker handle, müsse man etwas an der Strenge nachlassen, damit aufrichtige Liebe zur Heilung größerer Leiden herantrete. Wer achte das als Klugheit, wegen Einiges, was sowohl leichter als rascher erzielt werden könne, so die Kirche zu verlassen, gegen den Fürsten sich zu erheben und nach der Erschütterung des Frie-

dens der Kirche eines ganzen Königreichs sich bei den Unterthanen nicht um die Gefahren der Seelen und der Leiber zu kümmern? Von den Besitzungen sei Ambrosius gewichen; aber die Kirche zu verlassen, habe er nicht gebilligt.

Und was sei am Ende dem König an diesen Gewohnheiten gelegen gewesen, die ihm keinen irdischen Vortheil gebracht? Würde der König zuletzt nicht blos jene Freiheiten, um die es sich handle, sondern selbst noch weit reichlichere selber gleichsam mit eigener Hand ertheilt haben? Gewiß hätte der König diese streitigen Gewohnheiten schon längst ganz mißachtet, wenn ihn nicht zweierlei daran gehindert hätte, einmal, daß er es als verunehrend ansehe, an der ererbten königlichen Gewalt sich etwas schmälern zu lassen, sodann, daß, wenn er Etwas wegen des Herrn aufgebe, er befürchte, man halte das ihm abgezwungen.

Jene erste Rücksicht habe aber der König schon besiegt gehabt, da die Furcht Gottes, die angeborene Güte, die Ermahnung des Papstes und das fortgesetzte Flehen Vieler ihn bestimmt hatten, die Kirche Gottes zusammen zu berufen, und die die Kirche beschwerenden Gewohnheiten des Königreichs freiwillig zu bessern. Hätte daher seine, des Erzbischofs, Demuth, fortgewährt, so hätte die Kirche Gottes im Königreich schon weithin die Wonne erheitert. Alles das habe sein neuliches schroffes Auftreten gestört. Sein, des Erzbischofs, Eifer möge sich daher inner der Grenzen der Bescheidenheit halten, damit er nicht gar zu sehr aus der Höhe wie die Rechte der Könige umzustürzen, so auch die dem Papst gebührende Ehrfurcht durch Nichtzulassung der an denselben eingelegten Appellationen auszuleeren suche. Er möge sich Christum zum Muster nehmen, welcher seinen Peinigern verziehen, welcher seine Feinde zu lieben und wenn ein Bruder fehle, ihm nicht nur siebenmal, sondern sieben und siebzigmal zu verzeihen gebiete. Was vermöchte nicht solche Demuth bei dem König? Das sei der rechte Weg, der zum Frieden führe, und wenn er, der Erzbischof, ihn betrete, so werde er sofort Frieden erlangen und nach Vertreibung der Wolken der Trauer Alles mit Frieden und Freude erfüllen und von dem frommen König nicht nur Alles, was er gegenwärtig begehre, sondern unter der Einwirkung des das Herz entzündenden und zu seiner Liebe immer mehr erweiternden Geistes des Herrn noch weit Größeres glücklich erzielen können [1]).

---

1) Diesem Brief, welchen zuerst Lyttleton l. c. (Appendix p. 185—199.) aus einer Handschrift der Cottonianischen Bibliothek mitgetheilt, und welchen Giles, der ihn unter den *Epist. Gilberti* t. I. p. p. 265—87. aufführt, l. c. t. II. p. 341. und mit ihm auch Turner l. c. t. IV. p. 233 sq. und Wilmans in der in unserer Vorrede erwähnten Beurtheilung der Schrift von Bareille als echt anerkennen, hat Brischar a. a. O. p. 258 ff. Note * aus Gründen der äußern und der innern Kritik die Echtheit bestritten. Die Verdienste,

Es läßt sich nicht leugnen, das Schreiben ist eine geschickte Advoca-

---

welche sich dieser gründliche Gelehrte um die Geschichte des Erzbischofs erworben, verpflichten uns, diese Gründe näher zu prüfen. Nachdem Brischar in ausgiebigen Auszügen aus dem Brief uns dessen wesentlichen Inhalt vorgelegt, fährt er S. 262. fort: „Es springt in die Augen, daß, wenn die Echtheit dieses Briefes und die Wahrheit der in demselben erzählten Thatsachen angenommen wird, das Urtheil über den Charakter Becket's ein ziemlich anderes, ungünstigeres wird. Nun ist allerdings auffallend, daß, wie Berington (l. c. t. 3. p. 235 sq.) bemerkt, in dem Codex 1220. des Vaticans sich zwei Inhaltsanzeigen, einmal des ersten und zweiten, und dann des ersten Buches der Briefe des Thomas Becket finden. In dem zweiten Index ist die Aufschrift «Multiplicem» etc. (des fraglichen Briefes) zweimal beigesetzt, einmal nach dem Briefe des Erzbischofs an Gilbert («Mirandum et vehementer stupendum» etc.) und dann nach dem Briefe Becket's an die Suffraganbischöfe («Fraternitatis vestrae scriptum» etc.). Nichts desto weniger findet sich der fragliche Brief nicht in der Sammlung, ohne daß im Geringsten eine Lücke sichtbar wäre, da die Reihenfolge der Briefe regelmäßig vor sich geht. Die Sache ist nicht anders zu erklären, als so, daß der Sammler entweder den Brief kannte, oder aber ein Register eines andern Codex vor sich hatte, während der Brief selbst nicht in seinen Händen war, da er ihn im andern Falle abgeschrieben und eingetragen hätte. Dieselbe Sammlung enthält auch im Index ein Verzeichniß von andern Briefen, die nicht aufgenommen sind, und die hinwegzulassen durchaus kein Grund vorhanden war. Wie aus der Biographie Becket's von Herbert hervorgeht, waren die diese wichtige Streitfrage, an welcher das ganze Abendland innigen Antheil nahm, betreffenden Briefe und Actenstücke schon sehr frühzeitig gesammelt worden. Es läßt sich denken, daß die Freunde und Anhänger ebenso, wie die Gegner des Erzbischofs sich Abschriften dieser Sammlung zu verschaffen suchten, und daß diese letztere im Verlaufe der Zeit sich wird vermehrt haben, da, wie es in ähnlichen Fällen noch in unsern Tagen zu geschehen pflegt, immer noch bisher unbekannte, echte oder auch falsche Briefe aus dem Dunkel werden hervorgezogen worden sein, so daß also der Index der einen Sammlung mit dem einer andern nicht immer übereinstimmen konnte. Ja der Codex der Cottonianischen Sammlung enthält drei und dreißig Briefe mehr, als der genannte des Vaticans. Es war daher kein Grund für Lyttleton vorhanden, gegen Baronius sowohl, als gegen Christian Lupus, den ersten Herausgeber der Briefe des Thomas, den Vorwurf zu erheben, als ob sie absichtlich, im Interesse des gefeierten und von der Kirche als heilig verehrten Martyrers jene Briefe ignorirt oder unterschlagen hätten. — Wenn wir nun aber den Inhalt desselben etwas näher prüfen, so finden sich manche Gründe, welche uns in dessen Echtheit einen sehr starken Zweifel setzen lassen. Vor Allem ist auffallend, daß die englischen Bischöfe, die doch sonst den Charakter Becket's nicht im mindesten schonten, über das Benehmen desselben zu Clarendon in ihren Briefen an den Papst oder an andere Personen Stillschweigen beobachteten, da sie ja doch hier Gelegenheit erhalten hätten, ihr eigenes starkmüthiges Benehmen vor dem Papst und aller Welt hervorzuheben und Thomas der Feigheit zu beschuldigen. Woher kommt es, daß die gleichzeitigen Schriftsteller davon schwiegen? Wenn jener Brief echt wäre, hätten die eifrigen Anhänger des Erzbischofs, Joh. v. Salisbury, Her-

tenschrift, die einer ungesunden Sache mit ziemlicher Gewandtheit so

---

bert u. A. nicht ihren Meister zu vertheidigen übernommen? Aber, könnte man einwenden: die Biographen und gleichzeitigen Berichterstatter über Thomas waren nicht fähig, der vollen Wahrheit das Zeugniß zu geben, da sie sich auf einem Parteistandpunkte befanden. Dieses angenommen, aber nicht zugegeben, verweisen wir nicht nur auf das Schreiben Arnulph's, sondern auch auf das der englischen Bischöfe an Thomas, welche wir oben ihrem Inhalte nach und theilweise wörtlich mitgetheilt haben. Gibt nicht Arnulph Thomas das schönste Zeugniß? Und erwähnen die Bischöfe ihres muthigen Auftretens gegen die Gewohnheiten? Stellen sie dieselben nicht im Gegentheile als ganz unschuldig hin? Außerdem ist nicht zu vergessen, daß in dem fraglichen Schreiben insofern eine offenbare historische Unrichtigkeit sich findet, als einige Scenen, welche zu Northampton vorkamen, auf die Versammlung in Clarendon verlegt werden: eine Verwechslung, welche sich Gilbert sicher nicht zu Schulden hätte kommen lassen. Wir halten es daher für sehr unwahrscheinlich, daß Gilbert der Verfasser desselben war. Aber selbst diesen Fall angenommen, stünde das Zeugniß eines einzigen Mannes, und zwar des erbittertsten Gegners, dem zahlreicher anderer gegenüber, und würde es gegen alle Regeln der Kritik verstoßen, auf dieses eine Zeugniß allein zu bauen. — Wir halten daher obigen Brief eher für ein Schmähllibell, abgefaßt, um Thomas in der öffentlichen Meinung zu ruiniren und das Benehmen seiner Gegner zu rechtfertigen, und das, wenn es auch weit verbreitet wurde, doch nicht in den Kreis des Erzbischofs und seiner Begleiter gelangte. Dürfen wir eine Vermuthung wagen, so ist es die, daß jenes Schreiben erst nach dem Tode des Erzbischofs verbreitet wurde. Die Heiligsprechung und Verehrung des Erzbischofs mußte sehr niederschlagend und demüthigend auf seine Verfolger wirken, und es mochte daher für dieselben wünschenswerth sein, sich in der öffentlichen Meinung dadurch besser zu stellen, daß sie den Streit so darstellten, als ob sie zuerst die Vertheidiger der Freiheit der Kirche gewesen seien, und daß Thomas zuerst durch seine feige Nachgiebigkeit und durch sein rücksichtsloses und unpolitisches Auftreten gegen den erbitterten König das vieljährige Unheil in der anglicanischen Kirche hervorgerufen habe."

So weit Brischar. Allein so scharfsinnig auch diese Ausführung ist, so wenig konnte doch eine nähere Prüfung des Zusammenhangs dieses Schreibens uns bestimmen, an dessen Echtheit zu zweifeln. Zuvörderst bietet die äußere Kritik einem solchen Zweifel keinen Anhaltspunkt. Daß nicht alle Sammlungen der Briefe des heil. Thomas und der in diesen Streit verwickelten Hauptpersonen dieses Schreiben enthalten, darf nicht stören; denn es ist natürlich, daß Anleger solcher Briefsammlungen nicht sofort alle Schriftstücke bei der Hand haben, sondern erst nach und nach ihre Sammlungen ergänzen; fehlt daher eines oder das andere solcher Schriftstücke, so muß man diesen Mangel zuerst dadurch erklären, daß es dem Sammler zur Zeit noch nicht gelungen war, ein solches beizubringen; an ein absichtliches Auslassen darf man erst dann denken, wenn die innere Kritik Gründe an die Hand gibt, welche ein solches absichtliches Weglassen rechtfertigen. Dieser Grund könnte hier nur der Parteistandpunkt sein, den Charakter des Erzbischofs zu schonen. Daß dieser Grund aber hier nicht zulässig sei, wird uns

viele vortheilhafte Seiten und Ansichten abzugewinnen weiß, als immer

eine nähere Analyse des Inhalts dieses Schreibens zeigen. Allein schon die äußere Kritik zeigt die Unzulässigkeit der Annahme einer absichtlichen Auslassung von Seite der kirchlichen, dem Thomas günstigen Partei; denn in dem Codex 1220. des Vaticans ist, wenn auch der Brief selbst nicht enthalten, doch durch die Anzeige seines Anfangsworts: «Multiplicem» in dem Index angegeben, wo er hin gehört, nämlich zunächst als Antwort auf den Brief von Gilbert, aber auch zugleich als Antwort an die Suffragane. Wenn also auch in der formellen Aufeinanderfolge, wie Brischar bemerkt, keine Lücke erscheint, so zeigt sich doch eine materielle Lücke, weil auf die Anschuldigungen des Erzbischofs Thomas von Seiten Gilberts und der Suffragane eine Antwort gehört, deren Stelle der Verfasser des Index mit dem Anfangswort «Multiplicem» bezeichnet, wenn er den ihm fehlenden Brief auch selber nicht einzutragen vermag.

Die äußere Kritik bestätigt nach diesem Allem den Verdacht der Unechtheit nicht; das thut aber eben so wenig die innere Kritik, welche den Inhalt des Briefs zum Ausgangspunkt ihres Urtheils nimmt.

Nach wiederholter genauerer Durchlesung finde ich nämlich den Brief nicht so zerstörend für den Charakter des Erzbischofs, als Brischar glaubt. Ich finde ihn nicht mehr und nicht weniger angreifend, als es sich von einem Gegner erwarten läßt, der sich bei einer von ihm vertretenen verdächtigen Sache weiß waschen will.

Allerdings spricht Gilbert von einer Licitation, in welcher Thomas das Erzbisthum um mehre tausend Mark erstanden habe; allein alle geschichtlichen Zeugnisse und Gegenschriften widerlegen diese Beschuldigung; daß aber Thomas als Kanzler späterhin sein Vermögen und das Einkommen seiner Pfründen für den Dienst des Königs und des Landes verwendet, ist keine Simonie, sondern gereicht ihm vielmehr zur Ehre. Der weitere Vorwurf, daß Thomas seine Beförderung zur erzbischöflichen Würde selbst betrieben, ist unerwiesen; die Betreibung dieser Beförderung durch den König hat aber Thomas selbst später so geängstigt, daß, wie wir oben gesehen, er entweder schon bei dem Concil von Tours, und jedenfalls nach seiner Flucht in Sens seine erzbischöfliche Würde in die Hand des Papstes zurückgegeben hatte, der sie ihm aber in ehrenvollster Weise wieder verliehen. (M. s. *Will. Steph.* p. 243 sq.)

Daß Thomas zuerst den Frieden mit dem König gestört, ist durch den Hergang der Sache widerlegt. Heinrich II. verlangte vielmehr zuerst die unbedingte Gerichtsbarkeit über die verbrecherischen Geistlichen für sich, ein Ansinnen, welches der Erzbischof und mit ihm der Episkopat im Hinblick auf die der Geistlichkeit zustehende gerichtliche Immunität zurückweisen mußte. Nach wie langem Widerstand er erst auf den Vorbehalt «salvo ordine» verzichtet, haben wir früher gesehen. Allein nicht er hat die Geistlichkeit nach sich gezogen, sondern umgekehrt die Bischöfe haben zuerst nachgegeben und geistliche Großen haben ihn zur Nachgiebigkeit bestimmt. So schreibt Johannes von Salisbury an den Archidiacon Baldwin von Exeter in directer Abwehr dieses Vorwurfs: «Sed fortasse dicet aliquis, quid hoc ad causam vestri Cantuariensis, qui in causa Ecclesiae cessit apud Clarendonam et in pecuniaria conventus, in jure sibi consclus iniquitatis, et de praestigiis suis diffisus, subterfugio imprudenti et impudenti suam quodam modo, immo plane professus est injustitiam, et partem justificavit

heraus zu grübeln nur möglich ist †). Es fehlt nicht an feinen Distinctio-

adversam. Esto sane quod cesserit. *Propicietur Deus episcopis, qui eum ad hoc induxerunt*, et circumventoribus qui eum eduxerunt, quum tamen justus esset metus, et praesens, et qui in constantissimum hominem caderet.» *Joan. Sarisber. Epist.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 10.

Daß er aber die so genannten hergebrachten königlichen Gewohnheiten zu befolgen versprochen, ohne sie einzeln zu kennen, war allerdings ein Fehler, den aber der Episkopat mit ihm getheilt. Die Recognition dieser Gewohnheiten am Reichstag war eine einseitige Handlung des Königs, und der Erzbischof, der nicht dazu mitgewirkt, hatte sonach das Recht, nur jene Gewohnheiten anzuerkennen, welche nicht das canonische Recht verletzten. Daher durfte Gilbert auch dem Erzbischof nicht vorwerfen, daß er gegen eine dieser Gewohnheiten habe zum Papst gehen wollen.

Daß der Erzbischof an dem Gerichtstag von Northampton sich auf den Rechtsstreit des Johannes (Marescallus) eingelassen, das mochte man vom Standpunkt des canonischen Rechts, das durfte aber Gilbert nicht rügen, weil er selber sagt, daß über alle Sachen der Kirche, welche nicht kraft göttlichen Rechts der Kirche gewidmet seien, das Laiengericht zuständig sei. Es verträgt sich schlecht in einem und demselben Mund, den Erzbischof wegen Nichtwahrung der gerichtlichen Immunität der Geistlichkeit zu beschuldigen, wie Gilbert thut, und zugleich zu erklären, der Erzbischof hätte ohne Gefahr den Richterspruch des königlichen Hofgerichts in Northampton annehmen können, wie derselbe Gilbert sagt. Unrichtig ist es ferner, das von Thomas vor seiner Consecration erhaltene Absolutorium sei nicht auf Geldsachen zu beziehen; gerade auf solche geht es nach gemeinem canonischen Recht, wie das auch damals der Episcopat anerkannt. Sehr unklug hätte Thomas gehandelt, wenn er, statt formell sich auf seine gerichtliche Immunität und materiell auf sein Absolutorium zu berufen, den Einreden des bürgerlichen Rechts, wie der exceptio de in rem verso vertraut hätte. Hier häuft Gilbert einen Selbstwiderspruch auf den andern.

Daß der Erzbischof England verlassen, war der einzige Weg, die Sache der Kirche zu retten, bei der Verschworenheit der weltlichen Großen gegen ihn, bei dem Hasse mehrer Bischöfe und bei der Schwäche der andern. Die Zumuthung des Widerstands gegen die Vergewaltigung der Kirche durch die Krone, welche Thomas dem Episkopat machte, war kein übermäßiger, weil der König es nicht gewagt hätte, dem vereinigten Episkopat zu widerstehen.

Daß die Glaubens- und Sittenlehre in England noch unverletzt war, entschuldigt die Apathie der dortigen Bischöfe nicht; denn es handelte sich um die Disciplin, die durch die anerkannten königlichen Gewohnheiten bis auf den Grund erschüttert war. Diese waren sonach keineswegs so unschuldig, wie sie Gilbert darstellen wollte. Hat sie doch der apostolische Stuhl ganz anders gerichtet. Gilbert sagt, man hätte sie allmälig beseitigen sollen; dadurch hätten sie sich aber nur befestigt und den Seelen der Gläubigen schwere Gefahren bereitet.

Gilbert sagt, dem König sei am Ende Nichts an diesen Gewohnheiten gelegen gewesen. Aber warum hat denn dieser sieben volle Jahre, obwohl von allen Seiten darum bestürmt und gedrängt, nicht darauf verzichtet? Wer so sprach, kannte die Geschichte der Kirchenpolitik der normännischen Könige seit dem Eroberer nicht, welche trotz der eidlichen Beschwörung der kirchlichen Freiheit sie jeder Zeit durch

nen und Ausflüchten; selbst das bürgerliche Recht wird ausgebeutet, um

solche Gewohnheiten verletzt hatten. Wahrlich die Nachgiebigkeit des Erzbischofs und des Episkopats hätte dem König den Verzicht auf diese Gewohnheiten abgerungen.

Der ganze Verlauf der späteren langen Verhandlungen widerlegt eine solche Voraussetzung.

Ueberblicken wir das ganze Schreiben Gilberts, so finden wir: Es leidet eben so sehr an der Unwahrheit der Thatsachen, als an der Unrichtigkeit des Raisonnements. Der von Brischar gegen die Echtheit des Schreibens vorgebrachte Grund, daß doch Gilbert offenbar unrichtige Thatsachen dem Erzbischof nicht habe in's Gesicht sagen können, schlägt bei Gilbert nicht an, der sich, wie wir später sehen werden, nicht gescheut, in dem Colloquium bei Gisors im Angesicht der Legaten und des gesammten Episkopats den ganzen Streit lediglich als einen Streit über eine Geldsache, nämlich über die Rückforderung von vierzig tausend Mark aus der Verwaltung des Cancellariats, zu erklären.

Auch die Partei, an deren Spitze Gilbert stand, nahm es mit der Wahrheit nicht schärfer, wie ihr nach dem Colloquium von Gisors an den Papst erlassenes Schreiben zeigt*). In diesem Schreiben wird dem Erzbischof geradezu vorgeworfen, er habe sich in die erzbischöfliche Würde eingedrängt, er habe dem heiligen Stuhl den Inhalt der s. g. königlichen Gewohnheiten entstellt: sein Streit mit dem König drehe sich lediglich um eine Geldsache, die vierzig tausend Mark.

Gegen so schwere Anklagen verschwinden Gilbert's persönliche Rupfereien. Wie objectiv hält sich hier gegenüber dem Bischof Gilbert der Erzbischof Thomas! Bekanntlich war auf die Verwendung des letztern Gilbert auf den Stuhl von London erhoben worden**). Thomas ist groß genug, ihm den Vorwurf persönlichen Undanks zu ersparen.

Bei der Notorietät der Thatsache — und die dem Erzbischof nachtheiligen Angaben dieses Schreibens finden sich in keiner amtlichen Gegenschrift gegen Thomas — und bei der durch die Ereignisse gelieferten Widerlegung des Raisonnements wäre es aber eine ganz überflüssige Bemühung des Erzbischofs und seiner Anhänger gewesen, das Schreiben zu widerlegen.

Das Kundwerden dieses leichtfertigen Schreibens schadete nicht dem Erzbischof, sondern lediglich seinem Verfasser.

†) Gilbert selbst bekennt sich einem Freunde, dem R. von Worcester, als

*) *Gilberti Foliot* Epist. ed. *Giles* Vol. II. p. 194 sqq.

**) Gilbert selbst gesteht in einem Schreiben an Heinrich II.: «Sollicitat me dominus Cancellarius (Thomas), ut curam Londoniae episcopatus suscipiam.» *Gilberti Foliot* Epist. ed. *Giles* Vol. I. p. 157. Der Erzbischof Thomas schrieb an den Bischof Gilbert von Hereford: «Magna super hoc deliberatione habita, convenerunt in hoc unanimis cleri postulatio, voluntas domini regis et *nostra* ordinatio quoque apostolica, ut ob communem regni utilitatem et ecclesiae necessitatem, ad ecclesiae Londoniensis regimen transferri, et in ea curam et sollicitudinem pastoralem gerere debeatis» *Ibid.* p. 191 sq. Auch der Papst schrieb in diesem Betreff an Gilbert: «Unde nos — — voto et proposito ipsius regis — — duximus annuendum, fraternitati tuae per apostolica scripta mandantes, quatinus *juxta commonitionem praedicti fratris nostri archiepiscopi*, ad suscipiendam curam et regimen ipsius ecclesiae confidenter accedas.» *Ibid.* p. 193.

Einreden auszumitteln, mit denen man den Forderungen der Krone hätte auszuweichen hoffen können. Von diesen Ausweichungsmittelchen, welche einem so anerkannten Asceten, wie Gilbert, schon überhaupt nicht anstehen, schattet auffällig ab die starke Betonung der gerichtlichen Immunität der Geistlichkeit, welche nicht benützt zu haben, dem Erzbischof zum Vorwurf gemacht wird, obwohl gleich darauf geltend gemacht wird, daß für alle zwischen dem Erzbischof und dem König am Gerichtstag zu Northampton verhandelten Rechtssachen der Hof des Königs zuständig gewesen sei

Wir schweigen von den vielen zweifelhaften und selbst unrichtigen Angaben, die der Verlauf der Sache als solche erweist.

Wir sagen nur: das Schreiben zeigt durch Inhalt und Fassung: der Verfasser erkennt und unterscheidet die großen Proportionen und Fugen des Streits nicht; er kennt geschichtlich die kirchliche Hauspolitik der Normannenfürsten seit dem Eroberer nicht; er kennt den Charakter Heinrichs II. nicht, den der Verlauf des Streits ganz anders, als das Schreiben, erweist; er übersieht das Eingreifen dieses nationalen Streits in den gleichzeitigen größern Kampf der Gesammtkirche um dieselben Güter, die in England auf dem Spiel stehen.

Alle diese größeren Würdigungen treten in dem Schreiben des Erzbischofs eben so erfreulich hervor, als sie in dem Briefe Gilbert's verkümmert sind, der sich in die Engen einer nationalen Kirche beschränkt.

Schon die Theilnahme der ganzen christlichen Welt an diesem Kirchenstreit, in ihrer Gunst für den Erzbischof und in ihrer Ungunst gegen den König und den Episkopat Englands dargelegt, weist ihm eine universellere Geltung an.

Gerade die Entstellung und Wegwürfigkeit, welche der englische Episkopat in seiner Appellation gegen den Erzbischof Thomas sich hatte zu Schulden kommen lassen, und die edle, offene Mannhaftigkeit des Erzbischofs hatten das Urtheil der öffentlichen Meinung der Sache des Königs und des ihm feil ergebenen Episkopats ab- und der des vielgeprüften und doch muthig gebliebenen Dulders zugewandt.

So schrieb Johannes von Salisbury an den Bischof Bartholomäus von Exeter:

Es seien auf Befehl des Königs von England alle seine Bischöfe zusammen gekommen und damit der zu Vezelay gefällte Richterspruch,

---

einen Mann, dem es an Rechtsförmlichkeiten genügt. «Hi mihi se detrahant, schrieb er, si famam meam, quaecumque est, lividis latratibus mordendo dilanient, aequanimiter fero, et dum mecum ratio faciat, *dum juris forma concordet, omnes hos, velut e quadam rationis et intelligentiae superioris arte despicio.*» *Gilberti Foliot* Epist. ed. *Giles.* Vol. I. p. 175 sq. Auch Johannes v. Sal. wirft dem Bischof Gilbert Rabulisterei vor: *Joan. Sar. Ep.* ed. *Giles.* t. II. p. 8.

welchen der Papst dictirt habe, nicht zum Vollzug käme, so haben sie gegen ihren Erzbischof appellirt. Ganz Frankreich staune über dieses Attentat der Bischöfe, die vielmehr für das Seelenheil ihres Königs hätten sorgen sollen [1]).

Weil aber der englische Episkopat in der Appellationsschrift betheuert hatte, wie willig der König gegen die Kirche sei, und daß der ganze Kirchenstreit nur in dem hochmüthigen Trotz des Erzbischofs Thomas wurzle, so schrieb Johannes von Salisbury an den Erzbischof Thomas: Er solle einige seiner Suffragane aufrufen, damit sie über den Frieden der Kirche unterhandeln. Seien sie über die See gegangen, so lasse sich vielleicht durch die Vermittlung der Kaiserin der Friede schließen [2]).

Bald nachher schrieb derselbe Johannes an den Erzbischof, wie lügenhaft das appellatorische Schreiben der Suffragane von Canterbury sei. Der Bischof Gilbert von London sei der Anstifter des ganzen Streits, aus Groll, weil er nicht selbst Erzbischof geworden.

Weil aber die Bischöfe geschrieben, der König sei zu aller gebührenden Genugthuung bereit, so möge er, der Erzbischof, einzelne derselben, wie z. B. den von Salisbury und Worcester, aufrufen, den König zur Genugthuung zu vermögen, um zu sehen, ob ihr Wort wahr sei. Er solle überhaupt, da gewiß unter seinen Suffraganen auch gute seien, die schwachen zu befestigen suchen [3]).

Derselbe treue Schicksalsgenosse schrieb im Jahre 1166 auch an den Bischof Bartholomäus von Exeter: Die schamlosen Lobeserhebungen, welche die Bischöfe Englands dem König Heinrich II. gemacht, verwerfe die Kirche Frankreichs. Uebrigens habe der Papst das Urtheil des Erzbischofs Thomas gegen die Plünderer der Kirche von Canterbury bestätigt, allen Bischöfen diesseits und jenseits der See befohlen, es zu befolgen, und dem Erzbischof Thomas die Legatenwürde verliehen [4]).

Wie sehr die öffentliche Meinung auf Seite des Erzbischofs Thomas gestanden, zeigt unter Anderem auch das Schreiben des Abts Ervisus und des Priors Richard von St. Victor zu Paris an den Bischof Robert von Hereford.

Seine ehemaligen Scholaren hätten eine große Freude über seine

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 531 sq. *Joan. Sar. Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 287 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 534 sq. *Joan. Sar. Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 284 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 540 sqq. *Joan. Sar. Ep.* ed. *Giles* t. I. p 302 sqq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 543 sqq. *Joan. Sar. Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 308 sqq.

Beförderung zum Bischof gehabt; sie hätten die englische Kirche geliebt und gehofft, er werde sie gegen Widerwärtigkeiten stärken durch den Dienst seiner Predigt und das Beispiel der Tugend. Jetzt aber seufzen seine Scholaren, daß sein Geist durch die Wucht des Reichthums erdrückt, und durch die Lust, den Bischof zu spielen und durch den Ueberfluß der Vergnügungen geschwächt werde. In seinen Lehrvorträgen habe er zwar das Bild eines Bischofs glänzend gezeichnet, das er nun aber auch nach dem Wunsch der Scholaren durch Gelehrsamkeit und Leben darstellen sollte. Ob ihm denn die Ohren nicht klingen vom Gespräch der Scholaren, von der Verkleinerung der Wetteifernden und von den Klagen der Freunde. Gegen seinen Vater und Consecrator, der für die Gerechtigkeit und Freiheit der Kirche in der Verbannung lebe, habe er mit Andern appellirt, welche auf den Umsturz der Gerechtigkeit sinnen; dadurch habe er seinen Ruf arg geschwärzt. Denn entweder habe er die Appellationsschrift nicht gelesen; dann sei es thöricht von ihm gewesen, ihr beizutreten, oder er habe sie wirklich gesehen; mit welcher Stirne habe er dann aber behaupten können, was fast der ganze lateinische Erdkreis als falsch erkenne, daß nämlich der König von England alle seine Frevel zu verbessern und in Allem der Gerechtigkeit zu folgen bereit sei, und daß er, wenn man ihm nicht glaube, Genugthuung anbiete. Nur gar zu bekannt sei die Gesinnung dieses Herrschers. Welche Unschuld liege denn in der Austreibung von Weibern und unschuldigen Kindern? Der Bischof möge daher seinen Ruf wieder herstellen [1]).

So tief bewegte der die Gerechtigkeit beugende Knechtssinn des englischen Episkopats den katholischen Erdkreis, daß Schüler sich gegen ihren ehemaligen Lehrer erhoben.

Aber die Entrüstung der Welt war vergebens.

Wie knechtisch fortwährend die englische Geistlichkeit den König von der Schuld des Kirchenstreits bei dem heiligen Stuhl zu reinigen, dagegen sie ganz auf den Erzbischof Thomas zu wälzen bemüht war, das zeigt unter andern das Schreiben, welches die Geistlichkeit der Kirchenprovinz von Canterbury an den Papst erließ.

Der König habe die Befehle des Papsts zur Aufhebung mehrer Mißbräuche mit gebührender Ehrfurcht aufgenommen, und dankbar für die väterliche Rüge, dieselbe sofort der Prüfung der Kirche vorgelegt, bereit, sich dem Urtheil der Kirche des Königreichs zu unterwerfen. Diesen Vorsatz habe er noch jetzt: es bedürfe daher keines Interdicts, keiner Drohungen gegen ihn; er sei im Glauben ganz christlich, ein vortrefflicher Gatte, ein Bewahrer des Friedens und der Gerechtigkeit: er

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 264 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 200 sqq.

wolle die Aergernisse aus dem Königreich beseitigen. So habe er, als er erkannt, daß durch den Frevel einiger frechen Priester der Friede gestört worden, mit gebührender Ehrfurcht vor dem Klerus deren Frevel vor die Richter der Kirche, die Bischöfe, gebracht; die Bischöfe seien der Meinung gewesen, daß Mord und solche Verbrechen an dem Geistlichen blos mit Exauctoration gestraft werden sollen; der König aber habe geglaubt, daß diese Strafe nicht zureiche. So sei zwischen Geistlichkeit und König ein Streit entstanden, welchen bei beiden Theilen die Absicht entschuldige. Nicht aus Herrschsucht, nicht aus der Absicht, die Freiheit der Kirche zu unterdrücken, sondern lediglich den Frieden zu befestigen, sei es dahin gekommen, daß der König die Gewohnheiten und Würden seines Königreichs, die früher den Königen in England von kirchlichen Personen friedlich beobachtet worden, zur Verhütung künftigen Streits öffentlich habe feststellen lassen. Das sei nun die auf dem ganzen Erdkreis verkündete Grausamkeit des Königs gegen die Kirche; wenn nun daran auch wirklich etwas Unrechtes wäre, so habe der König sich ja selber anerboten, es nach dem Rath der Kirche seines Königreichs zu verbessern.

Nur der Erzbischof von Canterbury habe die Erbitterung wieder aufgerufen. Statt durch Sanftmuth den König umzustimmen, habe er ihn mit dem Bann und das Reich mit dem Interdict bedroht. Auch habe er einige Vertraute des Königs, von den ersten Großen des Reichs, die geheimen Räthe des Königs ohne Vorladung und Vertheidigung, ohne Geständniß und Ueberweisung gebannt und eben so den Bischof von Salisbury ohne Zuzug der Comprovincialbischöfe suspendirt.

Auf diesem verkehrten Weg würde das Band zwischen Königthum und Priesterthum zerrissen, die Bischöfe mit ihrem Klerus in die Verbannung oder zum Schisma getrieben. Daher habe man mündlich und schriftlich an den Papst appellirt und als Termin der Appellation Christi Himmelfahrt gesetzt [1]).

So sorgsam suchte die wegwürfige Geistlichkeit den Frevel als Tugend zu färben.

Auf dem Standpunkt der vollen Wahrheit schrieb dagegen der Erzbischof an den Papst:

Der König von England mißbrauche fortan die Geduld der Kirche und wüthe fortwährend mit so großer Wildheit gegen die Braut Christi, daß Petrus, dessen Glauben und Eifer jene anvertraut sei, genöthigt werde, endlich das Schwert zu ziehen und die Bosheit der Verfolger Christi in der Kraft des heiligen Geistes niederzuhalten. Denn auf's Neue

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 265 sq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 190 sqq.

werde Christus zum Kreuz geschleppt, die Jünger werden zerstreut, welche jedoch auf den Andrang des Sturms den Glauben nicht durchaus niedergelegt haben, indem Andere wiederum wühlen, wie sie den Sohn Gottes verrathen im Kusse des Friedens, daß sie unter dem Vorgeben des Rechts die Gerechtigkeit umzustürzen und Gott rechtmäßig zu bekämpfen vermögen. Er, der Erzbischof, sei, weil er seiner Pflicht eingedenk, für die Gerechtigkeit zu wuchsen gewagt, allen Gefahren ausgesetzt, die Seinigen verbannt, bitterer Noth preisgegeben; Viele seien in der Verbannung gestorben: Andere werden in Banden gehalten. Das Alles habe er, der Erzbischof, ausgestanden in der Hoffnung, des Königs Gemüth zu besänftigen; dieser lasse sich aber nur versöhnen, wenn ihm die Kirche auf seinen jeweiligen Wink Preis gegeben werde und mit Zustimmung des Papsts von Allen seine Gewohnheiten, vielmehr Verkehrheiten, angenommen werden, welche doch nicht nur den Gesetzen und Canones zuwider, sondern dem Evangelium Christi ganz feindselig seien. Weil der Erzbischof ihm nun nicht zustimme und aussprechе, man müsse Gott mehr als den Menschen gehorchen, so strebe ihm der König nach dem Leben, auf daß er mit diesem die Freiheit der Kirche entreisse und in seinem Königreich die Privilegien des apostolischen Stuhls gänzlich erschüttere.

In dieser Absicht habe der König am letzten Capitel der Cistercienser gedroht: er wolle alle ihre Häuser in seinem Land aufheben, wenn sie ihn, den Erzbischof, nicht aus Pontigny vertrieben; so grausam werde er, der Erzbischof, und die Seinigen geplagt. Der König stütze sich bei der Verübung dieser Frevel auf den Rath einiger seiner Bischöfe diesseits und jenseits der See, die vor Andern weise seien, um Böses zu thun und beredt, um das Gesetz zu verleugnen. Er, der Erzbischof, habe den König oft gemahnt; auch der heilige Vater habe ihn wiederholt bedroht; derselbe aber bekämpfe die Satzungen der Kirche fort; er verkehre mit den Schismatikern. Der heilige Vater möge daher so große Krankheiten heilen: der Bischof von London rühme sich, in der Provinz des Erzbischofs dürfe Nichts befohlen und festgesetzt werden, als durch ihn; dieser Hochmuth sei längerhin nicht mehr zu ertragen; der heilige Vater möge darum die Zunge des Bischofs Gilbert von London und die Lippen des Bischofs Arnulph von Lisieux zügeln, auf daß sie nicht mehr Arglist reden; selbst Johannes von Oxford erfreche sich, mit seinen Ränken vor den heiligen Stuhl zu treten.

Der heilige Vater möge übrigens sorgen, daß nicht seine, des Erzbischofs, Unschuld durch die Ankunft des Cardinals Wilhelm von Pavia Gefahr laufe, durch welche sich die Feinde der Kirche offen der Hoffnung rühmen, die Absetzung des Erzbischofs zu erwirken. Er, der Erzbischof, wisse nun nicht, mit welcher Vollmacht der Cardinal komme;

er, der Erzbischof, vertraue sich aber Keines Urtheils, nur dem des Papstes an [1]).

So hatten wirklich alle Härten und Grausamkeiten des Königs nicht vermocht, die Kirchentreue des Erzbischofs zu beugen. In seinem Asyl geborgen, blieb der Primas der Hand des Königs unerreichbar. Jetzt suchte Heinrich II. dem großen Leidenden selbst sein Asyl in dem gastlichen Frankreich zu entziehen.

Schon früher hatte derselbe den Aebten der in seinem Land befindlichen Cistercienserklöster zu verstehen gegeben, wie unliebsam es ihm sei, daß der Orden seinen Erzfeind, den Erzbischof Thomas, in Pontigny beherberge, und wenn ihnen ihre Besitzungen im Königreich lieb seien, sollten sie sich anders gegen ihn benehmen. Diese Bemerkung des Königs blieb nicht unbeachtet, und mehre Obern des Ordens suchten auf die Entfernung des Erzbischofs Thomas hinzuwirken.

Dem heiligen Stuhl waren diese Umtriebe nicht unbekannt geblieben. Allein der Papst schrieb an sämmtliche Brüder des Cistercienserordens: er müsse sich wundern, daß Einige von ihnen den Erzbischof von Canterbury aus dem Kloster Pontigny haben entfernen wollen. Sie sollten das ja nicht wagen, weil es ein schlimmes Beispiel wäre: er ermahne sie daher, den verfolgten Erzbischof in allen ihren Häusern ehrenvoll aufzunehmen [2]).

So schämten sich die Ordensleute, gegen den ehrwürdigen Verbannten sich zu erheben.

Allein in Folge des in Vezelay durch den damals schon mit Legatengewalt bekleideten Erzbischof verkündeten, den Bann im Fall nicht sofortiger Leistung der Buße androhenden Edicts war der König neuerdings gereizt worden und suchte sich am Erzbischof durch Gewaltschritte zu rächen. Hatte es ihn schon längst geärgert, daß er bei den Cisterciensern in Pontigny ein so günstiges Asyl genieße, so erließ er jetzt an das alljährlich im September am Heiligkreuztag herkömmlich gehaltene Generalcapitel der Cistercienser ein Schreiben, worin er offen aussprach, daß sie den Erzbischof ausweisen sollten, wenn der Orden seine Besitzungen in seinen Landen diesseits und jenseits der See behalten wollte [3]). Nachdem das Capitel drei Tage gedauert, reiste der Cistencienser-Abt Gilbert, Bischof von Pavia, und einige andere Aebte dieses Ordens zum

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 266 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 6 sq.

2) *Alex. III. ad universos Cisterc. ord. fratr.* bei *Bouq.* t. XVI. p. 268 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 110 sq.

3) *Gervasius* l. c. p. 1400 sq. *E. Grim.* l. c. p. 58 sqq. *Roy. de Pont.* l. c. p. 155 sq. *Will. Steph.* l. c. p. 251. *Alan. et Joan. Saresb.* l. c. p. 331. *Will. Cantuar.* l. c. p. 16 sqq. *Auctor anonym. Lambeth.* l. c. p. 102. *Passio secunda auctore anonymo* in Vita S. Thomae ed. *Giles* t. II. p. 148.

Erzbischof nach Pontigny, und theilten ihm mit, was geschehen. Jedoch fügten sie schonend bei: „Herr, wegen dieses Befehls vertreibt oder verabschiedet dich das Capitel nicht, sondern gibt es dir und deinem klugen Rath nur kund, damit du nach solchem Befehl zuseheſt und erwägeſt, was zu thun sei. Denn es weiß das ganze Capitel ganz sicher, und wir, die wir hierher gekommen, wissen es ebenfalls alle, daß du so sehr unsern Orden liebeſt, daß du von selbst auf die Schadloshaltung des Ordens bedacht sein werdeſt, damit er deinetwegen weder im Geistlichen noch im Zeitlichen irgend Schmälerung oder Schaden erleide [1]).

Das war für einen zarten Gast genug, um ihn alsbald zu bestimmen, auf das Gastrecht zu verzichten.

Der Erzbischof erwiderte: er wolle in keiner Weise, daß seinetwegen irgend eine Verletzung oder auch nur geringen Schaden der Orden sich zuziehe, der ihm und den Seinigen in so großem Gedränge so viele Freundlichkeit erwiesen. Er fügte bei, daß er, wohin er sich auch wenden und sein Haupt hinlegen müßte, auf das Schnellste von ihnen scheiden werde: „Gott, sagte er, wird, wenn es ihm gefällt, schon für mich und meine Mitverbannten sorgen, da er ja auch die Vögel des Himmels nährt und die Lilien auf dem Felde kleidet.“ So tief waren aber die Mönche ergriffen, daß sie weinend vom Erzbischof schieden. Dieser aber sprach zu den Seinigen: „Brüder, mit mir vor Gott in der Sache der Kirche Berufene, sehet, wie der Satan sucht, uns, wie den Weizen zu sieben, indem er uns und die Unserigen verjagt und verweist und antreibt, damit er uns überwältige und wir weichen sollen. Sehet, wir sind, als uns die Welt verfolgte, verwiesen und verbannt in diese Einsamkeit geflohen, einkehrend bei diesen Abgestorbenen der Welt, in der Hoffnung, daß wir wenigstens in dieser Einsamkeit, unter diesen Abgestorbenen der Welt vor der Störung der Menschen, vor dem Widerspruche der Zungen würden geborgen sein. Aber sehet, wie der Fürst die meiste Gewalt hier hat, welcher selbst bis hieher uns verfolgt, uns von hinnen treibt und künftighin uns hier nicht in der Fremde verweilen läßt. Was sollen wir also thun, Männer, Brüder? Wohin sollen wir gehen? Wo sollen wir einkehren? Werden uns ja doch die Einsamkeiten versperrt und selbst nicht unter den Abgestorbenen der Welt wird uns eine Stätte gelassen. Wir haben kein Haus, keinen Wohnsitz, kein Gold, kein Silber, kein Geld und gar kein Besitzthum: entfernt sind wir von Freunden und Nächsten; kaum getraut sich der, welcher uns zu bemitleiden wagt, uns aufzunehmen oder beizustehen.

---

1) *«De deliberatorio archipraesulis sermone cum suis»* und *«de responso discipuli»* bei *Herbert* p. 237—41.

Denn wer sollte dieß wagen, welche Kirche, welcher Orden oder welches Kloster, nachdem wir aus einem so angesehenen und so anerkannten Orte, den wir am Anfang unserer Pilgerschaft so sehr gewünscht, den wir voraus gewählt haben, so verjagt worden sind? Gewiß wird sowohl aus dem Grund, weil wir mit Zurücksetzung Anderer vorgezogen haben, hier zu weilen, als auch wegen der Furcht der Welt und wegen Drohungen der weltlichen Macht Niemand sein, welcher uns aufnimmt, keine Kirche, keine kirchliche Person, gar kein Orden und auch keine Einsamkeit und viel weniger Einer der Laien. Bei diesen aber, wenn irgend Einige zu unserer Aufnahme auch geneigt wären, einzukehren, ist sowohl wegen der Sache, welche wir vertreten, als auch wegen der Religion, welche wir von Anfang an vertheidigt, für uns weder gottesfürchtig, noch ehrbar. Gleichwohl rede ich dieses, Brüder, nicht deswegen, gleichsam gegen das Verbot des guten Hausvaters so um den Morgen bekümmert. Ich hoffe nämlich, daß auf uns der Herr, welcher uns auf dem Berge gesehen, auch in dieser Einsamkeit, und die wir die Welt verlassen, und von der Welt und auch von Jenen, welche die Welt schon verlassen haben, schon Verlassene, mit den Augen seiner gewohnten Liebe blicken werde. Ich hoffe, sage ich, und ich hoffe es auf das Sicherste, daß in dieser Noth der barmherzige und erbarmende Herr unserer Verlegenheit und unserm Mangel seine Hand reichlichst öffnen und mit Segen uns bedenken werde. Jedoch ist mir der Weg noch nicht geöffnet, auf welchem uns der Herr aus dieser Einsamkeit hinaus führen und für die Hinausgeführten sorgen will. Was ich jetzt sehnlich wünsche, ist, daß wir nach der uns vorgetragenen Rede über unser Scheiden länger hier nicht mehr verweilen. Denn dieses wäre für uns schmählich und ungeziemend; es möge daher jetzt Gott für uns sorgen, außer welchem wir keine Zuflucht haben."

Auf diese Klage erwiderte Herbert von Bosham: „Herr, erinnere dich gefälligst an das, was der Herr König von Frankreich dir in der Stadt Soissons so freigebig angeboten hat, nämlich daß er für dich und die Deinigen in der Stadt oder an dem Ort seines Gebiets, welchen du auswählen würdest, auf's Reichlichste auf Kosten der Krone sorgen wolle. Das hast du damals nur verschoben, bis es dir nöthig würde, keineswegs aber hast du es abgelehnt."

Der Erzbischof erwiderte dem Sprecher: „Aber es scheint mir nun, Bruder, daß du höfische Einrichtungen und Freuden suchest, welche wir in dieser Zeit gerade verlassen sollten, die wir in den Banden des Evangeliums gehalten werden. Es wäre besser und viel gottesfürchtiger und ehrbarer, in dieser Zeit an irgend eine Kirche oder in irgend eine Einsamkeit, als an den Hof und die Stadt uns zu wenden, wo wir, je demüthiger, desto zuversichtlicher die Hülfe Gottes in Stille

und den vom Herrn vorgesehenen Ausgang unserer Wanderschaft abwarten könnten.

Einige hielten dieses zwar auch für gottesfürchtiger, ehrbarer und demüthiger; aber man habe, sagten sie, keine Wahl, und so müsse man aus der Noth eine Tugend machen: zudem könne man am Hof und in der Stadt auch ein einsames Leben führen und Gott dienen, so wie umgekehrt in höfischer Einsamkeit auch in der Pracht prunken.

Und so ordnete der Erzbischof den Herbert von Bosham an den König Ludwig von Frankreich ab, welcher ihm über unsere Abreise von Pontigny und deren Ursache genau berichten sollte.

Als der König diese Nachricht hörte, so erstaunte er und rief, über die Feigheit der Cistercienser entrüstet, wiederholt vor seiner Umgebung, welcher er die Sache mittheilte, aus: O Religion, o Religion, wo bist du! Denn siehe Jene, welche wir der Welt abgestorben glaubten, fürchten die Drohungen der Welt, und wenden sich wegen vergänglicher und hinfälliger Dinge, welche wegen Gott verachtet zu haben sie bekennen, von Gottes Werk, welches sie angefangen, jetzt zurück, Gottes Sache und den wegen Gottes Sache Verbannten von sich wegwerfend [1]."

Und zu dem Abgeordneten des Erzbischofs sich wendend, sagte er: Grüße mir den Herrn Erzbischof und entbiete ihm vertraulich in meinem Namen, daß, wenn gleich die Welt und auch Jene, welche der Welt abgestorben erscheinen, ihn verlassen, doch ich ihn nicht verlassen werde. Aber so sehr auch der König von England, wenn gleich er ein herrischer Mann ist, gegen ihn wirke und arbeite, so werde ich ihn doch aufnehmen wegen Gottes und wegen der leidenden Gerechtigkeit. Er möge uns also nur berichten, ob er in einer Stadt oder in einem Schloß oder an einem andern Ort unseres Gebiets lieber einkehren wolle und er wird die Stätte bereit finden [2]."

Der König Ludwig von Frankreich schrieb auch an Thomas:

Schon lange habe er es ihm angetragen, bei ihm Wohnung zu nehmen: das biete er ihm auf's Neue freudig an, und es würde seine große Freude sein, wenn er es annähme [3].

---

1) Manrique Annales Cist. ad an. 1167 cap. IV. n. 2. sucht seine Ordensbrüder damit zu vertheidigen, daß sie, in jener Zeit schon vom Kaiser bedrückt, sich nicht noch einen Sturm von Heinrich II. hätten zuziehen können.

2) *Herb.* l. c. p. 241.

3) M. s. das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 135. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 309 Nach dem Zeugniß des *Gervasius Dorobernensis* ad an. 1166 sagte er zu dem Boten des Erzbischofs, der ihm die Nachricht seiner Austreibung aus Pontigny brachte: «Ex hoc quod mihi nuncias infortunio gaudeo plane, simul et doleo. Doleo, inquam; quia monachi isti ordinis Cisterciensis, quos putabam solum Deum

Da wählte der Erzbischof die von Pontigny nur zwölf Meilen entlegene Stadt Sens.

Dorthin zogen ihn nicht nur die Fruchtbarkeit der Gegend an Korn, Wein und Oel, an Waldung und Wiesengelände, an fließenden Quellen, sondern auch die Sitten der Einwohner, die gebildete Liberalität in Geistlichkeit und Volk. Denn hier lebten freigebige, hochsinnige, gastfreundliche, besonders gegen Fremde freundliche und gesellschaftliche Männer.

Um dem Geräusch der Stadt zu entgehen, wählte der Erzbischof als Wohnort die vor der Stadt liegende Abtei St. Columba. Dem König war es genehm [1]).

So verließ der Erzbischof nach zweijährigem Aufenthalt Pontigny unter großer Trauer seiner Mönche; sie gaben ihm weithin das Geleite: jeder wollte den letzten Gruß und Segen noch von dem scheidenden Erzbischof haben. Der Abt von Pontigny geleitete ihn noch weiter. Der Erzbischof, der sonst auf der Reise immer heiter und gesprächig war, ritt in sich gekehrt, still und traurig seinen Weg. Der Abt von Pontigny fragte ihn wiederholt um die Ursache seiner Trauer. Da sagte endlich der Erzbischof: „Herr Abt, es darf nicht wundern, wenn bei der Trauer meiner Seele mein Gesicht so zusammenfällt; doch werde ich den Grund, auch wenn du mein Vertrauter bist, nur dann dir sagen, wenn du mir vorher gelobst, daß du ihn geheim haltest, so lange ich lebe.“ Der Abt gelobte es, und jetzt sprach der Erzbischof: „Herr Abt, diese Nacht habe ich einen Traum gehabt, und die Visionen meines Kopfs haben mich betrübt. Denn ich habe jetzt, wenn ich nicht irre, durch Gottes Offenbarung erfahren, daß ich eines harten, aber, wie ich hoffe, eines kostbaren Todes aus dieser Welt scheiden werde. In dieser Nacht kam es mir nämlich vor, daß ich in einer Kirche, ich weiß nicht, in welcher, gegen den König von England unter dem Anhören des Papstes und der Cardinäle für die Sache der Kirche gekämpft habe, wobei der Papst sich

---

amare, nunc ob favorem mortalis hominis vel timorem, huic viro Dei suam subtrahunt eleemosynam: hoc est quod doleo. O, inquit, religio ubi est! Et adjecit: Gaudeo autem quod ad obsequium tanti viri gratam inveniмus opportunitatem. Veniat igitur, veniat ad nos, et Francigenae gentis piam sentiat bonitatem.» Quo dicto misit Rex nobilissimum quemdam cum trecentis viris in occursum ejus, qui eum a Pontiniaco cum honore debito deducerent in Franciam: unde monachi Pontiniacenses cum ipso abbate suo ad effusionem lacrimarum contristati sunt . . . Profectus itaque Thomas Cantuar. archiep. in die S. Martini, secundo exilii sui anno, ut praedictum est, a Pontiniaco, cum honore multo ab Hugone tunc Senonensi archiepiscopo, clero quoque et populo Senonis receptus, in coenobio Sanctae Columbae per quatuor continuos annos perendinavit.» *Bouq.* t. XIII. p. 130. XVI. p. 135 nota d.

1) *Herbert* l. c. p. 241 sq.

auf meine Seite neigte, die Cardinäle aber für den König gegen mich stritten: siehe, da stürzten plötzlich vier Ritter herein, welche mich sofort aus dem Auditorium reißend in derselben Kirche den Scheitel meines Kopfs, wo die Stelle meiner Krone ist, abgehauen, so daß ich, wie es mir vorkam, geängstigt und ohnmächtig dahin sank. Wegen dieser Offenbarung, — denn ich weiß, daß diese Offenbarung kein leerer Traum ist, — bin ich nun so geängstigt und betrübt, und zwar nicht wegen der Offenbarung, für welche ich vielmehr dem Allerhöchsten, so sehr ich nur kann, erkenntlich bin, daß er sich gewürdigt hat, meiner Geringheit den Ausgang aus dieser Welt zu eröffnen; aber ich grämе mich hauptsächlich wegen Jener, welche mir gefolgt sind, und welche so Vieles und so Großes wegen meiner ausgestanden. Diese werden, das weiß ich ganz gewiß, nach meiner Ermordung zerstreut werden, wie Schafe, die keine Hirten mehr haben."

Dasselbe Gesicht erzählte er einige Tage später einem andern seiner Befreundeten, dem Cistercienserabt von Vaulusant unter Abnahme desselben Gelöbnisses, das Gesicht Niemanden mitzutheilen, bis es erfüllt sei. Den Seinigen hat er es aber sorgsam verborgen [1]).

Von Pontigny reiste der Erzbischof jetzt unmittelbar nach Sens, wo er von dem dortigen Erzbischof Hugo und vom Klerus und Volk in aller Freude aufgenommen wurde. Sein Unterhalt wurde aus dem königlichen Schatz auf das Freigebigste bestritten. So oft der König zur Stadt kam, trat er zuerst in die Kirche und kehrte sodann bei dem Erzbischof Thomas ein, um in wichtigen Staatssachen den Rath dieses in öffentlichen Geschäften vielgeübten Mannes zu verlangen; auch die Großen des Landes erwiesen ihm die größte Ehre. Mild war das Land durch seine Fruchtbarkeit, durch seine Luft, aber noch milder durch der Einwohner freie, sanfte und frohe Sitten und bildungsreiche Gesellschaftlichkeit [2]).

Von Sens aus unterhielt der Erzbischof seinen Verkehr mit England; die Briefe wurden, wenn auch mit vieler Gefahr, doch mit eben so großer Aufopferung auf geheimen Wegen und unter falschen Namen bestellt [3]).

---

1) *Herbert* l. c. p. 243 sqq. *Edw. Grim* l. c. p. 64. *Will. Steph.* l. c. p. 250 sq. *Alan. et Joan. Saresb.* l. c. p. 331. *Will. Cantuar.* l. c. p. 18. *Passio secunda* l. c. p. 148.

2) *Id.* l. c. p. 245 sqq.

3) Der Angelsachse Alexander Cuclin war deßwegen längere Zeit in Haft. *Bouq.* t. XVI. p. 295. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 217 sqq. Man schrieb einander unter erdichteten Namen, so Johannes von Salisbury. Ueberhaupt ist der Briefwechsel des Letztern voll Anzeigen über die nicht erst im neunzehnten, sondern schon im zwölften Jahrhundert blühende Spionirwirthschaft. So schrieb er im J. 1166 an den Bischof Bartholomäus von Exeter: «Nam insidiis domini regis (Henrici II) di-

Die Grausamkeit Heinrichs II., welche den Erzbischof aus seinem harmlosen Asyl in Pontigny ausgetrieben hatte, erregte nothwendig die Gesinnung des Papsts und der katholischen Welt immer mehr gegen den König.

Um diese Zeit sah sich daher der Papst von mehren Seiten gedrängt, den Erzbischof kräftiger zu vertreten. So schrieben an den Papst der König Ludwig von Frankreich [1]) und der erwählte Bischof Wilhelm von Chartres: Die Kirche von Canterbury, schrieb der Letztere, verdiene den Schutz des apostolischen Stuhls, wie keine andere: der König von England wolle die Freiheit der Kirche in seinem Land vertilgen und die Auctorität des heiligen Stuhls ausschließen, damit er allein Alles vermöge in seinem Gebiet, da er für sich allein Alles begehre. Werde er nicht gebeugt, so werden andere Könige Gleiches wagen. Die Sache des Erzbischofs sei die Sache des Papstes.

cunt omnia plena esse, ut bonis invicem colloquendi aut *scribendi tutum non possit esse commercium.*» *Joan. Saresber. Epist.* ed. *Giles* Vol. I. p. 221.; an den Magister Nicolaus im Jahr 1166: «*Sed fortasse meas recipere litteras criminosum est*, et sic potero cohiberi, ne scribam.» *Ibid.* p. 254.: an den Archidiacon Richard von Poitiers in demselben Jahr: «Ipsum tamen Girardum nequaquam schismaticum reputo, quia fidei ejus perspicua patent indicia et litteris ejus, quarum rescriptum domino episcopo mitto, *suppresso tamen auctoris nomine*, ne et illi et aliis noceat, si fuerit divulgatum.» *Ibid.* p. 267.: an den Bischof Johannes von Poitiers: «Inscriptionis mutatae causas reddere superfluum puto, quum perspicuum sit, praesertim sapienti, quoniam malitia temporis, et insidiantium vigilantia praeter morem scribere cogant et contra rationem.» *Ibid.* Vol. II. p. 89. Im Jahr 1168 verbarg Johann von Salisbury in einem Brief an den Archidiakon von Norwich diesen unter dem Namen Godwin und sich selbst unter einem im Sold von Mailand stehenden Ritter Goderich. *Ibid.* p. 100 sqq. Im Jahr 1168 schrieb er an den Magister Girard Pucella: «Verum *post illarum interceptionem literarum*, et Magistri Ricardi obitum, quum super hoc verbo cardinalibus loqueretur, dissuaserunt ne vos citra consilium et voluntatem domini papae revocare praesumeret. *Ibid.* p. 111. In demselben Jahr an den Convent der Kirche von Canterbury: «Plura vobis interdum et a pluribus scriberentur, nisi quia quae vobis amici significant *ad cautelam, vos velut inimici defertis ad regem.*» *Ibid.* p. 121. Im nämlichen Jahr schrieb er an den Abt Hugo von St. Edmund: «Quod in salutatione variatur inscriptio, causa in absoluto est, quia urgente tempestatis articulo *aut nomina supprimenda sunt*, aut commenticiis utendum.» *Ibid.* p. 181. und an den Mönch Azo: «Quid ergo dicam, qui obice tempestatis exclusus amicis servire nequeo, nec liberum est mihi illis communicare vel verbo? Scribamne? sed alienus portitor rarus intermeat. Mittam proprium? sed meis tentantur insidiae: nec est aliquis qui se in praevisum periculum sponte projiciat. His ergo difficultatibus rarius et minus scribo.» *Ibid.* p. 182.

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 269. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 307 sq.

Gehe die Kirche Englands unter, so sei auch die Frankreichs in Gefahr. Der Papst möge sich nicht täuschen lassen durch die freundlichen Gesinnungen des Königs von England, bei welchem unter der Gestalt des Lamms der Fuchs stecke; denn was immer dieser König thue, das sei verdächtig. Der Papst solle daher für Thomas und seine Mitverbannten kräftiger eintreten [1]).

Auch der Bischof Stephan von Meaux ersuchte den Papst um seine Verwendung für den Erzbischof [2]).

Alexander III., wegen des in der Kirche waltenden Schisma's noch immer ängstlich, die Obedienz Heinrichs II. zu verlieren, wagte noch nicht, diesen unmittelbar anzugreifen, sondern suchte nur mittelbar auf ihn zu wirken.

So schrieb er an mehre Fürsten, sie sollten ihre Gunst dem Erzbischof Thomas zuwenden: so an den Grafen Heinrich von Troyes [3]), an den Grafen Philipp von Flandern, den er noch besonders aufforderte, für den Frieden des Erzbischofs mit Heinrich II. zu wirken [4]).

Derselbe Graf Philipp empfahl hinwiederum im Namen der Großen Frankreichs dem Papst die Sache des Erzbischofs, insbesondere gegen die Appellation seiner Mitschöfe [5]). Das war um so nöthiger, als Heinrich II. im Cardinalcollegium einige Anhänger hatte.

So versicherte Wilhelm von Pavia den Bischof Gilbert von London in einem Schreiben, er habe in der Sache des Königs von England, welchem er ergeben sei, mit allem Eifer dahin gestrebt, daß die Toleranz der Strenge Eintrag thue und die Rücksicht auf die königliche Würde und die zahllosen Dienste sich eine geräumigere Stelle, als die geminderte Ergebenheit bei der apostolischen Milde einnähme. Es sei daher auf seine Verwendung noch keine Rache oder Strenge von Seite des heiligen Stuhls eingetreten und sie werde auch nicht kommen [6]).

Der Erzbischof erkannte wohl die ihm in Rom entgegen wirkenden Kräfte, und fühlte sich bestimmt, je näher die Entscheidung herankam, sie, so viel er es nur vermochte, zu entwaffnen.

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 269 sq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 211 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* p. 270 *Gilb. Fol Ep.* t. II. p. 219 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 270. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 144 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 271. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 145 sq.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* p. 271. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 322 sq.

6) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 271 sq. *Gilb. Foliot.* Ep. ed. *Giles* t. II. p. 150 sq.

Weil seine Widersacher hauptsächlich im Cardinalcollegium saßen, von welchem überhaupt in jener Zeit die Richtung gegen die Freiheit der Kirche ausging, so wandte sich der Erzbischof jetzt an die Cardinäle selbst, um sie zu schärferem Einschreiten in seiner Sache zu ermahnen. So schrieb er an den Cardinal Hyacinth:

Die Verfolger der Kirche würden schon längst in sich verfallen sein, wenn ihnen nicht die römische Kirche Kräfte liehe. So habe der König von England zuerst dahin gestrebt, daß gar keine Appellation an den heiligen Stuhl ergehen sollte; jetzt aber flüchte er sich selbst zum heiligen Stuhl, was ganz recht wäre, wenn er bei diesem Schritt nur auf Ergebenheit sänne. Nun werde sich aber bald zeigen, ob die Cardinäle Männer seien. Möge der Fuchs sie nicht täuschen! Der König sage jetzt schon: In Rom sei Alles feil. Man solle nur hören, was er von den päpstlichen Legaten und selbst von Wilhelm von Pavia, den er doch zu lieben sich anstelle, sage. Man sehe nur zu, wie er die Kirche bedrücke. Und doch habe der Geistliche des Wilhelm von Pavia neulich dem König von England versprochen, sein Herr werde dessen Sache nach Empfang der Legation gemäß dessen Willen entscheiden. Diesem Legaten werde er, der Erzbischof, weder seine Person noch Sache anvertrauen: vom Papst selbst erwarte er sein Urtheil [1]).

In gleicher Richtung schrieb der Erzbischof an den Cardinal Boso:

Niemand wisse am römischen Hof besser, als der Cardinal, wie treu die Kirche von Canterbury von jeher zum heiligen Stuhl gehalten. Um von den ältern Erzbischöfen zu schweigen, sei der letzte, Theobald, zweimal von seinem Stuhl und Vaterland wegen seiner Treue für den heiligen Stuhl unter dem König Stephan ausgeschlossen worden; gegen dessen Verbot sei er unter Papst Eugen allein von den englischen Bischöfen zum Concil von Reims gekommen, und eben so habe er gegen das Verbot der Päpste Stephan's Sohn Eustachius nicht krönen wollen. So fest haben von jeher diese Erzbischöfe zum heiligen Stuhl gestanden; wenn aber die Gewohnheiten oder vielmehr Abominationen, deren Befolgung jetzt von ihm gefordert werde, schon zur Zeit seines Vorgängers gegolten hätten, so hätte dieser dem Willen des Königs nicht widerstehen können. Schon damals haben einige der Bischöfe, welche jetzt die Kirche verfolgen, wie z. B. Roger von York, als Anstifter auf der Seite des Königs gestanden. Jetzt aber sollen die Cardinäle dem Papst anliegen, daß er nicht wilden Thieren die Kirche Preis gebe. Auch König Stephan habe von der Verfolgung Theobald's nicht

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 272. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 128 sqq.

eher nachgelassen, bis Papst Eugen mit Beseitigung aller Appellation geboten habe, daß alle Bischöfe gegen den König den Bann und gegen das Land das Interdict vollstreckten. Denn der Wolf werde von der Hürde nicht abgewehrt, wenn er nicht durch das Gebell der Hunde und den Stock geschreckt werde [1]).

Eben so schrieb der Erzbischof an den Cardinal Heinrich: Der König von England habe den Bann, welchen der Erzbischof bisher über ihn zu verhängen gezögert habe, durch die Einkerkerung eines Priesters sich selbst zugezogen, er, der Erzbischof, lehne aber die Entscheidung Wilhelm's von Pavia ab, welcher als Legat des heiligen Stuhls, wie berichtet werde, nach England kommen soll [2]).

Aehnlich mahnte der Erzbischof den Cardinal Johannes von St. Johannes und Paulus an dessen frühere Freundschaft gegen die Kirche von Canterbury und meldete ihm sein Erstaunen, daß der Cardinal sich der Förderung der Sache des Königs von England zugewandt habe [3]).

Dieser letztere Cardinal erwiderte dem Erzbischof: seine Liebe zur Kirche von Canterbury sei nicht verändert worden; er, der Cardinal, verdiene darum diese Verdächtigung und Verdammung nicht; wenn er gegen den König von England sich gemäßigt habe, so sei es nur geschehen, um diesen durch Milde zum Frieden zu bringen und diese Milde solle auch der Erzbischof gegen den König üben [4]).

Diese Nachsicht glaubte aber der römische Hof überhaupt bei seiner gegen das teutsche Schisma immer noch nicht gesicherten Stellung gegenüber dem König von England einhalten zu müssen.

So erließ Alexander III. selbst ein verbindliches Schreiben an Heinrich II., worin er ihm verkündigte, daß er, so sehr er seiner Cardinäle bedürfe, doch zwei als Legaten nach Weihnachten mit der Vollmacht senden werde, die Streitigkeiten zwischen dem König und dem Erzbischof Thomas und den Streit zwischen diesem und seinen Mitbischöfen über die an den Papst ergriffene Appellation und noch über andere Angelegenheiten des Landes zu entscheiden. Auch dem Erzbischof Thomas habe er verboten, bis zum Austrag der Sache den König oder dessen Diener und das Königreich in irgend etwas zu beschweren. Der

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 273. *S Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 103 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 274. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 113 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 274 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 135 sqq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 275. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles*, t. II. p. 132 sq.

König dürfe im Nothfall dieses Schreiben vorzeigen; sonst solle er es aber ganz geheim halten. Die vom Erzbischof gebannten Räthe des Königs aber werden die Legaten vom Bann lösen [1]).

Am 1. December 1166 schrieb Alexander III. an den König Ludwig von Frankreich. Er dankte ihm zuvörderst für die dem Erzbischof Thomas erwiesene Gnade. Zugleich zeigte er ihm an, er habe zur Schließung des kirchlichen Friedens die zwei Cardinäle Wilhelm und Otto an Heinrich II. abgeordnet, um die in dessen festländischen Besitzungen schwebenden kirchlichen Streitigkeiten beizulegen. Auch er, der König von Frankreich, möge vermittelnd für diesen Frieden wirken. Komme aber der Friede nicht zu Stand, so wäre es ihm, dem Papst, sehr angenehm, wenn er dem Erzbischof Thomas die Legatenwürde in Frankreich ertheilen könnte, so weit es ohne Aergerniß der Personen des Reichs geschehen möchte, worüber er der Aeußerung des Königs entgegensehe [2]).

Am 1. December 1166 zeigte Alexander III. dem Erzbischof Thomas selbst an, daß er zwei Legaten an den König von England für das Friedenswerk in dessen festländische Besitzungen geschickt habe; der Erzbischof möge daher im Hinblick auf den gefährlichen Zustand der Gegenwart und auf die Verwaistheit seiner Kirche zum Friedenswerk mitwirken, jedoch unbeschadet seiner und der Kirche Ehre; wenn hiebei auch nicht Alles nach des Erzbischofs Wunsch gehe, so möge er das doch nachsehen, da er ja die noch bleibenden Uebelstände später beseitigen könne. Er dürfe übrigens auf die Legaten, selbst auch auf Wilhelm von Pavia, vertrauen [3]).

An demselben Tag schrieb der Papst auch an die Bischöfe Englands.

Er habe, sagt er, auf ihre gegen den Erzbischof Thomas eingelegte Appellation zwei Legaten zur Schlichtung des Streits abgeordnet. Die Bischöfe sollten sich daher auf deren Ladung stellen und ihre Entscheidung befolgen. Inzwischen sollten sie, wenn Einer der vom Erzbischof Gebannten in die Nähe des Todes komme, nach dessen vorgängigem Eid, daß er im Fall der Genesung dem päpstlichen Befehl gehorchen wolle, ihn durch Geistliche lossprechen lassen [4]).

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 276. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 136 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 276 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles.* t. II. p. 139 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 277 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 15 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 278 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 77 sq.

Dem König Heinrich II. zeigte der Papst an demselben Tag die Absendung seiner Legaten an. Er möge sie ehrenvoll und gnädig aufnehmen [1])!

Andererseits suchte Alexander III. die Sache des Erzbischofs Thomas, in welcher er die Sache der allgemeinen Kirche wohl erkannte, gegen Schädigung zu decken. So schrieb er am 28. Jänner 1167 an die Bischöfe Englands und verbot ihnen, sich in die Rechte, Würden und auch Freiheiten der Kirche von Canterbury ohne Wissen und Willen des Erzbischofs Thomas einzumischen [2]).

Dieser letztere erkannte wohl, daß die gefährliche Position für ihn in Rom sei; dorthin hatte er sein scharfes Auge gerichtet und beobachtete namentlich die Umtriebe der Gesandten des Königs von England, zumal des Johannes von Oxford, an der römischen Curie genau.

So schrieb er im Jahr 1167 an den Bischof Johannes von Poitiers, er habe von Solchen, die vom römischen Hof zurückgekehrt seien, vernommen, daß Johannes von Oxford im Namen des Königs von England auf die königlichen Gewohnheiten verzichtet habe; er, der Erzbischof, wünsche, daß das zu den Ohren des Königs und der Comprovinzialbischöfe gelange, jedoch mit Verschweigung, daß die Nachricht von ihm, dem Erzbischof, herkomme [3]).

Im Februar 1167 antwortete dem Erzbischof Thomas der Bischof Johannes von Poitiers. Er habe von den vom römischen Hof zurückkehrenden Gesandten des Königs erfahren, daß die Cardinäle Wilhelm von Pavia und Otto als Legaten in's Land kämen, um den Kirchenstreit mit Beseitigung jeder weitern Appellation kraft unbeschränkter Vollmacht zu entscheiden. Sie seien am 1. Jänner vom römischen Hof abgereist. Daß Johann von Oxford die königlichen Gewohnheiten abgeschworen, glaube er nicht; das aber verlaute, daß Johann der Gewalt des Erzbischofs Thomas in Betreff des Banns enthoben worden; denn er habe die Gunst des Papsts durch die Erklärung gewonnen, daß mit Treue der Kirchenfriede hergestellt werden könne und daß er eifrig dazu beitragen wolle, was als ein von ihm an dem König begangener Verrath gelte, um seine eigene Person sicher zu stellen.

Die englischen Gesandten hätten auch erklärt, daß sie alle Schreiben des Erzbischofs Thomas an den Papst und auch die Briefe des

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 279. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 117 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 279 *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 76 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 280. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 351 sqq.

Erzbischofs Petrus von Bourges dem König Heinrich II. bringen; selbst auch die Schreiben mehrer Bischöfe des Lands und sogar Einiger vom Haus des Königs zu Gunsten des Erzbischofs Thomas. Wahrscheinlich haben sie diese Schreiben in der römischen Kanzlei erlangt. Man glaube, Johann von Oxford sei nach England gereist, um Zeugen und Ankläger gegen den Erzbischof aufzubringen, welchen Umtrieben er, der Erzbischof, entgegen wirken möge. Die englischen Gesandten hätten dem Erzbischof Thomas arg gedroht, weil er in seinem Schreiben an den Papst den König einen boshaften Tyrannen genannt habe [1]).

Daraus geht hervor, daß die Gesandten des Königs in Rom auf ungeraden Wegen gegen den Erzbischof bereits bedeutenden Boden gewonnen hatten.

Diese Schleichwege mußte die Partei des Königs deßwegen wählen, weil dieser seiner Drohung, dem Papst Alexander III. die Obedienz aufzukündigen, bei der treuen Anhänglichkeit der englischen Geistlichkeit an den rechtmäßigen Papst keine Folge zu geben gewagt hatte [2]). Allerdings mochte es dem König mit dem Abfall von Alexander III., dessen Widerstand ihn an der Niederwerfung der Opposition des Erzbischofs hinderte, Ernst gewesen sein; jedenfalls lag es in der zweideutigen Politik des Königs, auch selbst dann noch, als er den Abfall schon als unmöglich erkannt hatte, sich noch den Schein davon zu geben, um so den Papst im Schach zu halten. Wirklich hatten die Gesandten des Königs zu Würzburg feierlich im Namen ihres Herrn geschworen, dem kaiserlichen Gegenpapst Paschalis III. Obedienz zu leisten [3]). So viel

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 280 sqq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 251 sqq.

2) «Cum autem super hoc juramento faciendo convenirentur episcopi, et ipsi tam detestabile juramentum contra Deum et Alexandrum papam praestare noluissent, dilatum et infatuatum est tam iniquum et enorme negotium, et quisque ad sua repedavit.» *Gervasius* l. c. p. 1404. M. s. auch *Wilh. Cant.* l. c. p. 19.

3) Das beweisen drei im Wesentlichen dasselbe berichtende Schreiben des Kaisers: 1) «*ad cunctos populos*» (bei *Giles* Ep. *Gilb.* t. II. p. 315 sq.) 2) Ad *Abbatem Stablaunensem* (Ib. p. 319 sq.). 3) An den Grafen von Troyes (*Bouq.* t. XVI. p. 692 sq.). In dem ersten Schreiben verkündete der Kaiser der Christenheit:

«Ad haec honorabiles legati illustris amici nostri Henrici, gloriosi Anglorum regis, ad nos ab ipso transmissi, in totius curiae nostrae praesentia super Sanctorum reliquias ex parte regis Angliae publice juraverunt nobis, quod rex ipse cum toto regno suo in parte nostra fideliter stabit, dominum Paschalem, quem nos tenemus, nobiscum semper tenebit. De Rolando autem schismatico manutenendo nullatenus se de caetero intromittet.»

Nach dem Fragment: De schismatis innovatione (bei *Giles vita S. Tho-*

ist gewiß: im Jahr 1166, wo Heinrich II. einen Geleitbrief für seine Gesandten nach Rom begehrte, schrieb er an den Kanzler, Erzbischof Reginald von Köln, er sei bereit, dem Papst Alexander III. die Obedienz zu künden, wenn er nicht gegen Thomas die königlichen Gewohnheiten anerkennen würde[1]). Allein dieser Schritt war ohne Folgen, weil später Heinrich II. ihn als eine angebliche Ueberschreitung der Instructionen seiner Gesandtschaft nicht anerkannte; Johann von Oxford sah sich später genöthigt, ihn vor Alexander III. sogar eidlich abzuleugnen[2]).

Diese Ableugnung des frechen Unterhändlers hatte aber die Folge, daß der Papst auf dessen Wunsch den ganz dem König ergebenen Cardinal Wilhelm von Pavia und den unparteiischen Cardinal Otto zur Beilegung des Streits zwischen dem Erzbischof und dem König abordnete.

Johann von Oxford schien jetzt des Siegs der königlichen Sache so sicher zu sein, daß er sich auf seiner Heimreise sogar berühmte, die römische Curie habe alle Forderungen des Königs bewilligt. Auch dieser brüstete sich, jetzt den Papst und die Cardinäle in seinem Beutel zu haben, da er die Privilegien seines Großvaters erlangt habe, der in

---

mae t. II. p. 263 sqq.) berühmte sich der Erzbischof von Köln vor dem Kaiser in öffentlicher Reichsversammlung: «En ego acquisivi parti nostrae quinquaginta episcopos cum archiepiscopis suis et plures numero de dominatione regis Angliae, qui papae Paschali adhaerebunt et nobis, si vos Alexandri obedientiam et eo decedente cujusque de parte ejus electi abjuraveritis.»

Auch ein Schreiben des Johannes von Salisbury an den Bischof von Poitiers (*Ep. Joann. Salisb.* ed. *Giles* t. I. p. 234 sqq. *Bouq.* t. XVI. p. 522 sqq.) bestätigt das von Johannes von Oxford besprochene Bündniß Heinrich's II. mit Friedrich I.

1) «Quod si forte alicui petitionum mearum contradicere voluerint, neque ego, neque barones mei, neque clerus meus aliquam ei ulterius servabimus obedientiam, immo manifeste eum et omnes suos impugnabimus et quicumque in terra mea inventus fuerit, qui ei post adhaerere voluerit, expellatur.» (*Ep. Gilb.* ed. *Giles.* t. II. p. 279 sq.) Auch schrieb der König damals sehr gereizt an Alexander III. (*Bouq.* t. XVI. p. 256.): «Proditores enim meos, qui nequiter et proditiose adversum me egerunt, sicut toti notum est mundo, fovetis et sustinetis, quos potius destruere deberetis quam tueri. Inauditum est, quod curia Romana proditores tueatur et nominatim meos: quod non merui. Eo autem magis moveor, quod tempore meo et de proditoribus meis inceptum est. Id insuper est, quo majori agitor furore, quod non solum proditores meos sustinet et tuetur curia Romana, sed etiam de justitia mihi deficit, quam quilibet modicus et miser haberet, et quam multi clerici minimi momenti postea habuerunt, sicut propriis vidi oculis.»

2) *Joann. Salisb. ad Milonem Morinensem episcopum* (ed. *Giles* t. II. p. 41 sqq. *Bouq.* t. XVI. p. 558 sq.)

seinem Reich zugleich König, apostolischer Legat, Patriarch, Kaiser und was er nur immer gewollt habe, gewesen sei [1]).

Alle diese Umtriebe erfuhr nach einander der Erzbischof. Bitter beschwerte er sich darüber bei dem Papst [2]). Er sah durch eine solche Schwäche des heiligen Stuhls die Freiheit nicht nur der englischen, sondern selbst der allgemeinen Kirche gefährdet, wie er dieses in seinem Schreiben an seinen Bevollmächtigten in Rom, Johannes, auch offen aussprach [3]).

„Wenn das wahr ist," schrieb er diesem, „so hat der Papst nicht blos unsere Person erdrückt und erwürgt, sondern auch sich selbst und alle Geistlichen der beiden Königreiche, ja, mit der englischen Kirche zugleich auch die französische. Denn was werden nach einem so schlimmen Vorgang die übrigen Fürsten gegen die geistlichen Personen nicht wagen? An wen werden diese sich wenden? Wie werden sie der römischen Kirche vertrauen können, wenn diese uns, die wir für sie stehen und bis auf das Blut kämpfen, in solcher Art im Stich gelassen? Was wird geschehen, wenn der Fall eintritt, daß, während diese unerhörten und fluchwürdigen Privilegien sowohl der Person des Königs, als Anderer aufrecht bleiben, der Papst mit Tod abginge, oder aber in der Stadt Rom Alles in Verwirrung geriethe? Dann werden sie sich weiter vererben und fürder nicht mehr ausrotten lassen, und, was noch ärger ist, auch die andern Fürsten werden nach diesem Vorgang ähnliche Privilegien und Emancipationen von der Kirche erpressen, und so wird die Freiheit der gesammten Kirche und der Bischöfe Gerichtsbarkeit und Macht untergehen, da Niemand mehr der Tyrannen Ungerechtigkeit im Zaum halten und zügeln kann, der Tyrannen, sage ich, deren ganzes Streben heut zu Tage dahin geht, gegen die Kirche und deren Diener zu wüthen, und die nicht ruhen, bis sie Alle in die Knechtschaft gebeugt haben."

Allein im zwölften Jahrhundert waren die Rechte und Interessen der Kirchen der einzelnen Nationen unter sich zu solidarisch vereinigt, als daß nicht bei der Unterdrückung der einen Kirche von Seite der andern eine rettende Reaction eingetreten wäre. So war es auch hier.

Diese Berühmungen der von Rom heimkehrenden englischen Ge-

---

1) M. s. das Schreiben des Joh. von Salisb. an den Bischof von Poitiers bei *Baronius* ad ann. 1167. n. 62 sq.

2) M. s. den Brief von Thomas an Alex. III. (bei *Giles* t. I. p. 27 sq. *Bouq.* t. XVI. p. 283 sq.)

3) *Ep. Thomae ad Joannem Clericum suum* (bei *Giles* t. I. p. 214 sq. *Bouq.* t. XVI. p. 284 sq.)

sandten und Heinrich's II. hatten in Frankreich den schlimmsten Eindruck gemacht.

Im Jahr 1177 schrieb daher Lombardus, Subdiakon an der römischen Kirche, an Alexander III.:

Er müsse ihm Unangenehmes mittheilen. Johann von Oxford berühme sich offen, er sei mit der Ehre des Decanats, mit der vollen Gunst des Papsts und mit dem Vorrecht seiner Enthebung von der Gewalt des Erzbischofs Thomas und jedes andern Bischofs zurückgekehrt. Ferner habe Johannes erwirkt, daß die zwischen dem Sohn des Königs und der Tochter des Grafen von Bretagne geschlossene Ehe trotz des Hindernisses der Blutsverwandtschaft im dritten Grad vom Papst bestätigt worden sei; endlich, daß die vom König besonders begehrten Legaten zur endgiltigen Entscheidung des Kirchenstreits abgeschickt werden. Darüber sei der König Ludwig von Frankreich so erbost worden, daß er sofort habe Gesandten abordnen wollen, welche den päpstlichen Legaten den Eintritt in sein Land verwehren sollten. Er habe auch sofort seine Erzbischöfe und Bischöfe versammeln und ihnen vortragen wollen, wie sehr die römische Kirche ihn entehre, namentlich durch ihre Blosstellung des Erzbischofs Thomas; die Sendung der Legaten in dieser Sache sei ihm eben so unangenehm, als wenn der Papst sie abgeordnet hätte, ihm selbst die Krone zu entreißen. Das aber trübe den Ruf des heiligen Vaters, zumal da der Sieg der Kirche in der Sache des Erzbischofs Thomas so nahe gestanden habe; denn Heinrich II. habe nach Ablauf der Frist der Appellation den Bann und das Interdict so sehr gefürchtet, daß er gesagt habe, er habe die Bischöfe nicht beredet oder gar gezwungen, zu appelliren. Den englischen Bischöfen habe es aber vor den Kirchenstrafen so sehr gebangt, daß Einige Abgeordnete an den Erzbischof abgesandt, Andere auf dessen Berufung zu erscheinen bereit gewesen. So günstig habe die Sache für die Kirche gestanden. Da habe Johann von Oxford, gleichsam als päpstlicher Bevollmächtigter, alle Bischöfe zusammen gerufen und ihnen gewissermaßen aus päpstlichem Auftrag verboten, auf die Berufung des Erzbischofs zu kommen. So sei selbst der Bischof Robert von Hereford, der schon an's Meer gelangt gewesen, um zum Erzbischof zu gehen, zurück gerufen worden. Deßwegen seien in Frankreich aber auch Alle bestürzt, weil sie den Untergang der Freiheit der Kirche und eine schärfere Verfolgung gegen den Erzbischof befürchten; habe doch Heinrich II. versichert, er werde den künftigen Papst nicht annehmen, wenn er nicht vorher alle Würden und Gewohnheiten des Königreichs bestätigen würde. Die Legaten habe er nicht aus Liebe zum Frieden der Kirche, sondern lediglich zum Zweck der Vermeidung des Banns und Interdicts erbeten.

Deßwegen möge der Papst schärfer gegen den König von England vorschreiten [1]).

Auch der Erzbischof Thomas schrieb im Jahr 1167 an Alexander III. unter schwerer Klage über sein und seiner Mitverbannten Elend; der Papst möge eilen, den Namen seines Ruhms, welcher durch die Rückkehr des Schismatikers Johann von Oxford in Frankreich so schwer gelitten, wieder herzustellen, seines Ruhms eingedenk, den der Papst in allem Unglück sich rein erhalten, damit die Welt erkenne, sie habe den Statthalter Christi auf festen Fels gestützt befunden, nicht als schwankendes Rohr, vielmehr als gerecht gegen den König, wie gegen den Privaten [2]).

In gleichem Sinne schrieb der Erzbischof Thomas im Jahr 1167 an seinen Kleriker Johannes.

Er möge dem Papst mittheilen, wie schwer das Ansehen des heiligen Stuhls und der römischen Curie durch die Nachrichten der vom römischen Hof zurückkehrenden englischen Gesandten, zumals Johannes von Oxford, in Frankreich, England und wohl auch im teutschen Reich geschädigt worden sei; denn diese haben ausgesagt, sie hätten an der Curie Alles erwirkt, was sie nur begehrt, nämlich, der König sei in Betreff des Banns der Gewalt aller Bischöfe, außer des Papsts, enthoben, er werde denjenigen Legaten erhalten, welchen er gewünscht, nämlich Wilhelm von Pavia, seinen, des Erzbischofs, Gegner, mit unbeschränkter Vollmacht, unter Beseitigung jedes Hilfsmittels der Appellation über den Hauptstreit und die Nebenpunkte zu entscheiden.

An der See habe Johann von Oxford den Bischof von Hereford gefunden, dem er im Namen des Königs und des Papsts verboten habe, auf seine, des Erzbischofs, Berufung zu erscheinen; dafür habe er ein Schreiben des Papsts, durch welches dieser allen Bischöfen Englands verboten, auf des Erzbischofs Berufung zu erscheinen und ihm in irgend Etwas zu gehorchen, bis der päpstliche Legat gekommen. Als der Bischof das päpstliche Schreiben zu sehen verlangt, habe er gesagt, er habe es nach Wincheſter vorausgeschickt; der Bischof habe nun einen Kleriker dahin geschickt, der das Schreiben mit dem Bischof Gilbert von London eingesehen; dieser letztere habe freudig ausgerufen: „Nun wird mein Thomas nicht mehr länger Erzbischof sein;“ habe doch Johann von Oxford erklärt: die Legaten- und erzbischöfliche Gewalt des Erzbischofs Thomas sei bis zur Ankunft des Legaten suspendirt.

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 282 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 208 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 283 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 27 sqq.

Das Alles habe ihm der Bischof durch einen Regularcanoniker gemeldet, der bereit sei, nöthigenfalls zu beschwören, er habe diese Meldung vom Bischof erhalten. Sei das aber wahr, so habe der Papst die gallicanische und die anglicanische Kirche erdrückt. Denn die Fürsten anderer Länder würden sich dieses zu Nutze machen. Und wer werde sich ferner noch zur römischen Kirche flüchten, die ihre Anhänger so arg aufgebe? So gehe alle Freiheit der Kirche unter. So viel sei aber gewiß; ihm, dem Erzbischof, gehorchen die englischen Prälaten nicht weiter, als gleichsam schon seiner Absetzung gewiß.

Der Papst möge jedoch sicher sein, daß er, der Erzbischof, das Land des Königs nicht betreten werde, um dort vor Gericht zu streiten, und auch nicht vor Wilhelm von Pavia, dem es nur nach dem ihm verheissenen Stuhl von Canterbury gelüste. Aber auch die französischen Großen und Prälaten schicken ihm seine Mitverbannten, die sie bisher großmüthig unterstützt, in das Elend zurück, weil sie an seiner Sache verzweifeln. Das Alles möge Johannes dem Papst mittheilen, auf daß er schleunig Hilfe schaffe [1].

In dieser Bitterkeit schrieb der Erzbischof Thomas auch an den Erzbischof Konrad von Mainz.

Die erlauchte Stadt, welche schon fast den ganzen Erdkreis besiegt hatte, sei jetzt durch Begierde nach Menschengunst selber besiegt, die Freiheit der Kirche gehe unter durch Gelüste nach Reichthum; die Kirche sei prostituirt, wie eine Hure, die sich auf der Gasse der Lust Vieler Preis gebe.

O, daß ihn solches Geschick nicht mehr unter den Lebenden gefunden hätte! Nur Gott erwarte er noch als gerechten Richter. Jetzt aber sei er einem seiner Verfolger, dem Wilhelm von Pavia, im Gericht Preis gegeben. Er möge eilig ihm helfen [2].

Auch König Ludwig von Frankreich schrieb um diese Zeit an Alexander III. Ihn betrüben die Gerüchte über die Bedrückung des Erzbischofs von Canterbury tief und Viele in der Normandie, England und Frankreich ärgern sich über das Verfahren der Curie. Auch er wundere sich darüber entrüstet; es wäre daher gut, wenn zur Aufhebung dieser Infamie Papst und Curie bald neu und männlich handeln würden. Dem Weisen sei mit Wenigem genug gesagt [3].

Auch Johannes von Salisbury beschwerte sich bei dem Papst Alexander III. im Namen der Verbannten der Kirche von Canterbury

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. d. 284 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 214 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 285 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 235 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 287. *Gilb. Fol.* t. II. p. 308.

darüber, daß Johann von Oxford das Decanat der Domkirche von Salisbury empfangen habe, und daß der König von England der Jurisdiction aller Bischöfe entzogen worden sei [1]).

Derselbe Johann von Salisbury schrieb 1167 an den Bischof Walter von Albano: Nicht könne die Einheit der Kirche bestehen, wenn die Cardinäle auf Personen und Geschenke sehen, wenn die Kirche den Tyrannen zur Plünderung hingegeben werde und wenn usurpirte Schlechtigkeiten die Kraft zu beobachtender Gesetze erlangen. Für dieses eben aber leiden die Verbannten von Canterbury. Sei das der Weg des Herrn? Wo sei das Gesetz? Wo die Propheten? Wo das Evangelium Christi? Wo die Beispiele und Beschlüsse der Heiligen [2])?

Derselbe schrieb gleicherweise sich beschwerend im Jahr 1167 auch an den Cardinal Albert.

Wer bei der Usurpation so großer Schlechtigkeiten, wie sie der König von England übe, zu schweigen rathe, der sei ein Ketzer. Wie der Papst den Feind der Kirche, Friedrich I., niedergeworfen habe, so werde er auch leicht den König von England bändigen. Schon hätte die Kirche gesiegt, wenn nicht Johannes von Oxford in Rom durchgesetzt hätte [3]).

Im Jahr 1167 schrieb derselbe Johannes von Salisbury auf's Neue an den Papst Alexander III.

Hätte Johann von Oxford den Papst nicht getäuscht und die Strenge der aufgehobenen Hände nicht gebeugt, so würde die Kirche schon in den Hafen des Friedens eingelaufen sein, während jetzt durch die Suspension der Jurisdiction des Erzbischofs Thomas die Verfolger der Kirche nur frecher geworden seien. Auch seien die Gebannten, ohne Buße gethan zu haben, vom Bann gelöst worden; unbußfertig seien sie aber geblieben, weil sie das der Kirche Entzogene nicht zurückgegeben haben. Wenn der König von England durch päpstliche Auctorität die Bestätigung oder Verhehlung der Gewohnheiten erhielte, was würde sich irgend ein Fürst noch scheuen, gegen die Kirche zu fordern? Unbeschadet der Profession und ohne Kränkung des göttlichen Gesetzes könne diese Gewohnheiten kein Bischof, kein Christ beobachten. Und wie könne ein Priester dem Priester zumuthen, daß er nach dem Beispiel der Sicilier oder Ungarn so großen Schlechtigkeiten Toleranz zuwende? Möge ein solches Unternehmen der Heiligkeit des Papstthums fern sein!

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 551 sq. *Joan. Saresb. Ep.* t. II. p. 25 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 553 sq. *Joan. Saresb. Ep.* t. II. p. 30 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 554 sqq. *Joan. Saresb. Ep.* t. II. p. 33 sq.

Die beiden Legaten, gesandt, um den Zorn des Königs zu beschwichtigen, passen nicht, weil der König jederzeit des Patrociniums des Einen, Wilhelms von Pavia, sich bedient habe, und der andere, Cardinal Otto, wenn er auch guten Willen habe, ihn nicht auszuführen vermöge [1]).

So stand denn endlich ein Legatengericht für die Entscheidung dieses großen Kirchenstreits in Aussicht. Ein solches hatte Heinrich II. von Anfang an, sofort nach der Flucht des Erzbischofs begehrt, aber mit der Verhandlung auf englischem Gebiet und mit der Vollmacht, endgiltig mit jeder Beseitigung der Appellation an den Papst die Streitsache zu entscheiden. Dieses Verlangen hegte der König noch immer und es erwartete die ihm anhängende Partei jetzt dessen Erfüllung; denn sie rechnete auf die Stimmbarkeit der Legaten und darauf, daß auf dem englischen Boden alle Zeugen aus Parteistimmung oder doch aus Furcht für den König aussagen würden.

Allein gerade diese Gründe mußten den Erzbischof bestimmen, ein so geartetes Legatengericht abzulehnen und die Entscheidung seiner Sache lediglich dem Papst zu überlassen, der grundsätzlich ihm Recht geben mußte. Da er das Cardinalcollegium als nachgiebig erkannt hatte, so konnte er gar keine Vermittlung oder Entscheidung von Legaten wünschen; am allerwenigsten aber konnte er die beiden Legaten wünschen, die jetzt abgeordnet waren; denn den einen hatte er als seinen entschiedenen Gegner befunden; der andere stand aber im Ruf der Schwäche, konnte also wieder sein Mann nicht sein; er mußte aber diese Legation um so mißtrauischer aufnehmen, als seine Gegenpartei aussprengte, daß jene mit der Vollmacht komme, den Erzbischof endgiltig zu richten.

Gleichwohl konnte der Papst nicht anders; er mußte Legaten abordnen, um nach Jahren endlich in dieser leidigen Sache einen Schritt vorwärts zu thun, wenn er auch erkannte, daß dieser Schritt nur ein vorbereitender sein konnte.

Klar lag es auf der Hand, daß die endgiltige Entscheidung nur unmittelbar zwischen Papst und König fallen konnte. Aber dazu war die Zeit noch nicht reif. Zu unsicher war, gegenüber dem noch bestehenden Schisma, die Stellung Alexanders III., als daß er es hätte wagen dürfen, durch eine Entscheidung, die grundsätzlich nothwendig gegen Heinrich II. ausfallen mußte, den Herrscher des mächtigen Englands von seiner Obedienz abzutreiben, zumal Friedrich I. so eifrig bemüht war, ihn davon abzuziehen. Daher war der Papst genöthigt, so lang und langmüthig zuzusehen, wie die in diesem Streit thätigen Parteien wie in einem Schachspiel Zug um Zug sich abmühten und ermüdeten.

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 364 sqq. *Joan. Saresb. Ep.* t. II. p. 68 sqq.

Diese hatten gewissermaßen ihre Kräfte in gegenseitiger Aufreibung, aber fruchtlos, erschöpft, und es läßt sich die Spannung und die sie jederzeit begleitende Ungeduld begreifen, welche sich beiderseits darüber kund gaben, daß kein Ergebniß zu Tage trat. Dennoch durfte der Papst nicht mehr länger in ruhiger Zuwartung auf die Wirren blicken; denn nicht nur der leidende Zustand der englischen Kirche, sondern auch die bei dem Sieg des Erzbischofs und bei der Demüthigung des Königs von England betheiligte Politik Frankreichs und die in diesem Streit wunderbar erregte Theilnahme der öffentlichen Meinung des lateinischen Erdkreises drängten den heiligen Stuhl zum Eingreifen. Wenn sich aber der Papst auch getrieben fand, so durfte er diesem Drang jedenfalls nur so weit nachgeben, daß er trotz dieses Schritts doch die Entscheidung frei in seiner Hand behielt.

Das ist denn auch geschehen. Der Papst schickte Legaten, aber nicht zur appellationslosen Entscheidung der Streitsache, sondern eigentlich nur zum Sondiren des Standpunkts der streitenden Theile, zur Anhörung der beiderseitigen Forderungen, zur Feststellung des Status controversiae. Die Lösung war blos in ihr vorbereitendes Stadium eingetreten.

Drittes Hauptstück.

Fruchtlose Friedensverhandlungen zwischen dem Erzbischof und Heinrich II., geführt durch die Cardinal-Legaten Wilhelm von Pavia und Otto.

Nach der ganzen Lage der Sache sahen der Erzbischof Thomas und seine Partei einer Verhandlung entgegen, von welcher sie nicht den Sieg der Kirche, sondern entweder nur eine Einleitung zur Entscheidung, oder aber, wenn sie wirklich entscheidend werden sollte, höchstens eine schwächliche Ausgleichung der Streitenden, somit nur einen falschen Frieden erwarten durften. Sie kannten den gewaltigen Andrang des Königs mit der Fülle seiner Mittel; andererseits gewärtigten sie von dem Cardinal Wilhelm, wenn nicht offene Unterstützung ihres Gegners, doch weite Nachgiebigkeit gegen denselben und von dem Legaten Otto nur schwachen Widerstand gegen das Andrängen der Widersacher der kirchlichen Freiheit. Das öffentliche Urtheil der Freunde der Kirche theilte diese Befürchtung, die aber in Betreff der Gesinnung der Legaten wenigstens theilweise zu weit ging [1]).

1) *Will. Cantuar.* l. c. p. 21 sq. sagt: «Interea ad instantiam regis missi sunt a Romano pontifice legati duo. Quorum unus erat Willelmus presbyter cardinalis, regis amicissimus, qui, sicut ipse archiepiscopus de eo dicit, potius elegit esse malleator clericorum, principibus obsequendo, quam regum

Im März 1167 gingen die beiden Cardinal-Legaten mit Schreiben des Papstes an den Erzbischof Thomas [1]), an Heinrich II. [2]), an die Bischöfe Englands [3]), an Ludwig VII. [4]) nach Frankreich ab, wo sie eine ungünstige Stimmung aufnahm [5]).

Der Archidiakon Hubert in Bourges [6]) schrieb jedoch an den Erzbischof Thomas, er habe bei Châteauroux die beiden Legaten gesprochen, und wie er sich durch Einsicht ihrer Vollmacht überzeugt habe, so laute sie nicht gegen, sondern eher für den Erzbischof Thomas. Auch habe er von den Legaten selbst vernommen, daß, wenn sie auch Vollmacht gegen den Erzbischof erhalten hätten, sie dennoch ihm ihre Geneigtheit beweisen würden [7]).

Auch schrieb der Legat Wilhelm von Pavia an den Erzbischof Thomas. Wenn er früher aus Rücksicht auf das Schisma andere Ansichten, als der Erzbischof, gehabt habe, so sei er doch stets ihm, dem Erzbischof, geneigt gewesen; nur habe er geglaubt, den Argwohn des

---

offensio divinam gratiam consequendo. Alter diaconus cardinalis Otto nuncupatus. Et plus avaritiae quam justitiae studiosi, et nisi delegarentur a domino papa, potius relegatione, quam legatione digni. Acceperunt autem plenariam potestatem decidendi quaestiones, quae vertebantur inter regem et archiepiscopum et debitum eis finem imponendi, remoto appellationis obstaculo. Archiepiscopus vero sciens regis amicissimum alterum, et instanter ab ipso petitum, alterum autem ex aliis causis suspectum habens, recusavit utrumque. Dicebat enim nequaquam se Willelmi jurisdictioni in causa debere subjici, qui regis instantia potius mittebatur, quam ipse coactus et missus veniebat: et quia non erat juri consentaneum subire ejus judicium, qui de sanguine suo sibi commercium facere quaerebat, et de pretio nomen et gloriam. Adeo autem recusabat, ut excommunicationi subjici mallet, quam ejus judicium subire in aliquo extra curiam Romanam. Nam ad judiciariam potestatem obtinendam super eum multiplici laboraverat ingenio. Dominus papa tamen considerans malitiam temporis, ut mitigaret potentiam eorum, qui turbare poterant ecclesiam, ad tempus eis potestatem judiciariam duxit concedendam.»

1) *Baron.* ad ann. 1168 n. 1—2.

2) Ib. n. 3.

3) Ib. n. 4.

4) Ib. n. 5—6.

5) *Willelm. Cantuar.* in Vita *S. Thomae* ed. *Giles* Vol. II. p. 22 sqq. Aus dieser Stelle geht hervor, daß die Legaten vom Papst wirklich die Vollmacht erhalten hatten, gerichtlich gegen den Erzbischof einzuschreiten, und daß dieselbe erst auf die Verwendung des Königs von Frankreich ihnen abgenommen und in die einer bloßen Friedensvermittlung verwandelt wurde.

6) Dieser Exilsgenosse des Erzbischofs ward später Erzbischof von Mailand und zuletzt Papst (Urban III.). *Bouq.* t. XVI. p. 287. Note c.

7) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 287 sq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 208 sq.

Königs von England vermeiden zu müssen, um später desto wirksamer den Frieden vermitteln zu können. Nun ermahne er als Legat ihn, Alles zu meiden, was größere Zerwürfnisse bringen könne, und endlich nach dem Frieden zu streben; er werde auf die Sache des Erzbischofs bedacht sein [1]).

Das beruhigte den Erzbischof nicht; weil er aber seiner eigenen Geneigtheit mißtraute, so theilte er den Entwurf seiner Antwort an den Cardinal Wilhelm dem Johannes von Salisbury mit.

Dieser schrieb aber an den Erzbischof Thomas [2]). Er billige die Form der Schreibart nicht, in welcher der Erzbischof an den Legaten, Wilhelm von Pavia, geschrieben habe, weil das Schreiben keine Demuth athme, wohl aber viele Bitterkeit. Warum solle man den Legaten des Papsts sogleich im Anfang verstimmen [3])? Warte man doch, bis seine Werke hervortreten. Der Erzbischof solle ihn nicht sofort als Richter ablehnen, sondern ihn bitten, daß er über seine und der Seinigen Wiedereinsetzung und über die Freiheit der Kirche mit dem König verhandle und ihm schreibe, wie weit es ihm gelungen sei, weil es dem Erzbischof und den Seinigen an Geld gebreche, um zu dessen Colloquium gehen zu können, und es auch nicht sicher sei, in das Gebiet des Königs zu gehen.

Der Erzbischof erließ auch wirklich ein anderes Schreiben an den Legaten; aber auch dieses gefiel nicht dem Johannes von Salisbury, weil es noch zu verdächtigend war.

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 288. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 146 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 566 sq. *Joan. Saresb. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 72 sqq.

3) Baronius, ad ann. 1168 n. 7., berichtet, Wilhelm von Pavia habe dem Erzbischof geschrieben, er sei abgeordnet, um über ihn zu richten. Von der Entrüstung darüber zeugt wenigstens die Antwort, welche der Erzbischof entwarf, und welche kurzweg lautete: «Literas celsitudinis vestrae nuper accepimus, speciem mellis in initio propinantes, venenum in medio, oleum in fine. In quibus continetur, vos ad partes istas nunc temporis descendisse ad terminandas quaestiones inter dom. reg. Angl. et nos, prout expedire videbitis. Non credimus vos ad haec venisse, nec certe vos ad hoc suscipimus, multis ex causis, quas loco et tempore opportune manifestabimus. Veruntamen si quid boni et pacis per manum vestram nobis acciderit, Deo gratias et vobis. Valeat celsitudo vestra, ut inde nobis sit melius.» (*Ep. Thom.* ed. *Giles* t. I. p. 149. *Baronius* l. c. n. 8.)

Das war offenbar keine Antwort auf den vorstehenden Brief des Legaten Wilhelm; dieser muß daher einen andern Brief geschrieben haben, wie Baronius sagt, oder der Erzbischof hatte vielleicht zugleich auf unvorsichtige anderweitige Aeußerungen des Legaten antworten wollen. Auf die Vorstellungen des Johannes von Salisbury ließ aber der Erzbischof dieses bittere Schreiben nicht abgehen, sondern ein milderes, welches aber immer noch nur gar zu sehr einer Perhorrescenzschrift gleicht.

Dieses wirklich erlassene Antwortschreiben des Erzbischofs sagte: Ueber dessen Erklärung, daß er zu seinem, des Erzbischofs, Nutzen anderer Ansicht gewesen sei, um den Frieden besser vermitteln zu können, möge der allwissende Gott richten; am besten werde es aber die That zeigen. Er wisse sicher, zu welchem Zweck er, der Legat, gekommen; er möge sich daher so halten, wie es die Ehre Gottes, die Rettung der Kirche und seine Ehre im Volk fordere. Aller Augen seien auf die Legaten gerichtet [1]).

Im Jahr 1167 schrieb auch Johannes von Salisbury an den Legaten Wilhelm von Pavia:

Er habe gehört, daß zwei Legaten nach Aquitanien gekommen, um der englischen Kirche die gebührende Freiheit wieder zu geben, und um zwischen dem König von England und dem Erzbischof von Canterbury Frieden und Eintracht wieder herzustellen. Auch vertraue der König so sehr auf den Cardinal Wilhelm, daß er dessen Rath in Allem zu befolgen beschlossen habe. Es sei darum zu hoffen, daß der Cardinal nicht so sehr auf Personen und Geschenke sehe, damit die Kirche verletzt werde, daß vielmehr die Vertrautheit des Cardinals mit dem König der Kirche von Nutzen sein werde. Wenn also der König auf den Cardinal hören werde, so werde er seine Schuld bekennen, der Kirche den Frieden und die Freiheit und den Verbannten von Canterbury das Entzogene vollständig zurückgeben [2]).

Der Erzbischof schrieb auch an den Legaten Otto. Er und seine Mitverbannten begrüßeten ihn als einen Engel. Sein Mitlegat sei aber Vielen verdächtig, da er auf Personen und Geschenke achte, ein inniger Gönner des Königs und sein, des Erzbischofs, und der Kirche Widersacher sei. Desto mehr vertraue er auf Otto und mit ihm die Kirche Frankreichs. Er glaube, daß die Vertraulichkeit des Legaten Wilhelm mit dem König keineswegs zur Befreiung der Kirche und zur Ehre Gottes gereichen werde. Wenn die Legaten den König sofort zurückbringen werden, so werde er der Kirche die Freiheit und den Frieden zurückgeben und den Verbannten das Entzogene, Sicherheit und Gnade, aber nicht mehr über die Aufrechthaltung von Gewohnheiten streiten, welche der Papst nach einstimmigem Rath der Cardinäle zu Sens verworfen habe, und keinen Eid mehr fordern, welcher unbeschadet des Glaubens und der Religion nicht gehalten werden könne.

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 288 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 150 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 567 sq. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 74 sqq.

Das werde ihm, dem Legaten, noch klarer werden, wenn er die verrätherischen Bischöfe sehen werde, nicht alle, aber doch die meisten, welche gegen die Kirche sprechen werden. Die Legaten mögen daher auf der Ehre Gottes und dem Frieden der Kirche beharren, und vorschreiben, was er, der Erzbischof, zu thun habe, damit die Kirche sich der gebührenden Freiheit erfreue. Denn er werde, unbeschadet des Gewissens und der Ehrbarkeit, Alles mit Freude thun, um die Liebe des Königs wieder zu erwerben [1]).

Gleiche Besorgnisse und Entschlüsse äusserte Thomas in einem Schreiben an den Cardinal Hyacinth:

Er möge dahin streben, schrieb er, daß die Würden, Freiheiten und Gerechtsame der Kirche von Canterbury unversehrt erhalten werden.

Er habe erwartet, daß die Ankunft des Legaten Wilhelm von Pavia ihm Hilfe bringen würde, sie habe ihm aber nur Trauer gebracht; denn Wilhelm rühme sich, daß er unbeschränkt den Kirchenstreit schlichten dürfe, und doch sei er sein und seiner Kirche Gegner; deßwegen müsse er das Urtheil dieses Legaten für immer ablehnen. Man möge sich daher bei dem Papst dahin verwenden, daß derselbe kraft Gehorsams allen Personen diesseits und jenseits der See gebiete, daß sie den Richterspruch, welchen er, der Erzbischof, gegen König und Land nach Recht sprechen werde, fest beobachten; auch möge der Papst ihm, dem Erzbischof, die Primatie, welche er ihm zu Sens verliehen, neuerdings bestätigen [2]).

Diese Vorstellungen wirkten auf Alexander III.

Dieser schrieb daher am 7. Mai 1167 an seine beiden Legaten Wilhelm und Otto:

Es seien ihm nach ihrer Abreise schwere Klagen zugekommen, weil Johannes von Oxford öffentlich ausgesagt habe, der Papst habe die Bischöfe und andere kirchliche und weltliche Personen in England von der Jurisdiction des Erzbischofs Thomas entbunden, der Papst sinne nach dem Willen des Königs von England auf die Absetzung des Erzbischofs und habe deßwegen die Legaten gesandt. Auch habe Johannes Cumin alle päpstlichen Rescripte gezeigt, was den Erzbischof und den König Ludwig von Frankreich erzürnt habe. Das Alles setze den Ruf des heiligen Stuhls herab und so sollen die Legaten den Erzbischof trösten und bei der Unterhandlung mit dem König dahin wirken, daß jener für sich alle früheren Rechte und Freiheiten ungeschmälert erhalte. Den Johannes

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 289 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 146 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 290 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 130 sqq.

Gumin sollen sie strafen; in der Verhandlung mit dem König sollen sie aber vor- und umsichtig und reiflich verfahren [1]).

Thomas schrieb auf's Neue an Alexander III., die Sendung Wilhelm's von Pavia bringe in seiner Sache mehr Verwirrung als Trost; seiner Entscheidung möge er nicht unterworfen werden, da Wilhelm dem Papst vom König als Legat mehr aufgedrungen worden sei. Deßwegen möge der Papst diesem Legaten die Vollmacht wieder abnehmen und die Verächter der Kirche auf's Neue die Kraft Petri fühlen lassen [2]).

Weil aber der Erzbischof zweifelte, daß der Papst dem Wilhelm von Pavia die Legatenwürde entziehen werde, so schrieb er an diesen selbst, um ihn wenigstens zur Vorsicht zu mahnen. Er wünschte ihm zuvörderst Glück, daß er die Gunst des Königs von Frankreich gefunden. Rücksichtlich der Verhandlung des Kirchenfriedens mit Heinrich II. möge er durch leere Versprechungen sich nicht täuschen lassen, vielmehr die Gelegenheit mit beiden Händen fest halten [3]).

Eben so wünschte der Erzbischof auch dem Legaten Otto Glück, daß der König von Frankreich ihm gestattet habe, die Legation fortzuführen, obwohl er bei dem Eintritt in das Land ihm deren Vollführung untersagt habe. Möge er sie nun so vollbringen, daß sie von Gott eine würdige Vergeltung empfangen können [4])!

Der Papst befahl jetzt beiden Legaten, die vom Erzbischof Thomas Gebannten, welche er habe lossprechen lassen, wieder in Bann zu legen, wenn sie nicht die Besitzungen und Güter denjenigen Kirchen zurückgeben, welchen sie gehören [5]).

Dagegen schrieben die beiden Legaten an den Erzbischof Thomas, die Rückforderung der Güter für seine mitverbannten Geistlichen, welche auf Befehl des Königs einbehalten werden, sei vorderhand zu verschieben, weil der König gegen ihn so erbittert sei, daß er gar kein Wort von Wiederversöhnung vertrage; sonst werde die Spaltung nur noch größer [6]).

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 291. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 54 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 291 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 13 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 293. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 151 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI, p. 293 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 145 sq.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 294 sq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 56 sq.

6) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 294 sq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 147 sq.

Der Erzbischof erkannte darin eine nicht zu rechtfertigende, grundsatzlose Nachgiebigkeit; namentlich entrüstete es ihn auch, daß man auf den Plan eingehen wollte, ihn zur Annahme der Versetzung von dem Erzstuhl zu Canterbury zu drängen; er schickte daher als Gesandte seine Kleriker, Alexander und Johannes, nach Rom, und schrieb ihnen, sie sollten dort verlangen, daß die Legaten aus den festländischen Besitzungen des Königs von England zurückgerufen würden. Auch lasse er, der Erzbischof, sich nicht versetzen; nur der Tod trenne ihn von der Kirche zu Canterbury [1]).

Am 22. August 1167 schrieb Alexander III. an die beiden Legaten, sie sollten zum Wohl der Kirche die Streitigkeiten zwischen dem König von Frankreich und dem von England unparteiisch ausgleichen. Auch solle keiner der Legaten nach England hinübergehen und über die Angelegenheiten dieses Königreichs verhandeln, namentlich Nichts über die Consecrationen der Bischöfe vornehmen oder anordnen, wenn nicht der Erzbischof Thomas vorher mit dem König ganz versöhnt sei [2]).

Ueberhaupt aber war von den Verhandlungen dieser Legaten kein Erfolg zu erwarten, weil der Erzbischof Thomas Gründe in Menge zu haben glaubte, ihre Entscheidung abzulehnen.

Das zeigt sich aus einem Schreiben, das im Jahr 1167 Johannes von Salisbury an den Bischof Johannes von Poitiers erließ: Der Erzbischof von Canterbury, schrieb er, wolle dem Urtheil des Cardinals Wilhelm sich nicht unterwerfen wegen einer Menge Verdachtsgründe, da der Cardinal bisher sein offener Gegner gewesen sei. Aber ob es förderlich sei, so offen ihm die Gründe seines Verdachts darzulegen, sei nicht klar genug. Denn der Erzbischof habe diesem Legaten geschrieben, allerdings gegen seinen Rath, daß er sich seinem Urtheil nicht unterstelle und sich nicht zu unterstellen habe; auch habe derselbe Vieles zusammengetragen, wodurch er ihn erbittere, statt zu gewinnen. Den Frieden aber zur Ehre der Kirche Gottes und zu seiner Ehre werde er aus der Hand der Legaten gern annehmen; ob er aber auch zu den Colloquien gehen werde, wenn das Entzogene nicht erstattet werde, woraus er sich und die Seinigen erhalten könne, das sei noch nicht ausgemacht. Gewisser als gewiß sei aber, daß, wenn von den Legaten die Sache nicht beigelegt werde, er in keine Rechtssache, ausser die Restitution, eingehen werde, da ihm Unrecht und Gewalt geschehen sei. Aber er werde keinen der Seinigen senden, bis den

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 295 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 217 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 296. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 57 sq.

Hin- und Hergehenden die Sicherheit der Hin- und Herreise verschafft werde [1]).

Gleiche Befürchtungen über die Erfolglosigkeit dieser Legation theilte Johann von Salisbury auch dem Petrus Scriptor mit: Der Friede werde, schrieb er, durch die Cardinäle hergestellt werden, wenn nicht das den Frieden hinausschiebe, daß der Erzbischof von Canterbury auf keine Bedingungen eingehe, wofern nicht die englische Kirche sich der gebührenden Freiheit erfreue. Er sage, der gebührenden Freiheit, da dieselbe sich nicht auf die Zeiten eines gewissen Heinrich (Heinrich I.) beziehe, sondern auch die rechtmäßigen Sanctionen des Worts Gottes, weil man nach der Profession nicht Henricianer (Henricianus), sondern Christ (Christianus) sein müsse.

Aber man wende vielleicht ein: Wenn der Erzbischof die Sache so angesehen habe, warum sei er denn geflohen? Warum habe er selbst bei Clarendon die verwerflichen Gewohnheiten beschworen? Das seien aber keine stichhaltigen Einwände gegen den Erzbischof; denn in der Flucht sei er nur Christus gefolgt, der gesagt, wenn die Apostel in der einen Stadt verfolgt werden, so sollen sie in die andere fliehen. Der Erzbischof sei zum Papst, an welchen er appellirt habe, nur aus dem Grund geflohen, um die Kirche vom Schiffbruch zu retten. Das Versprechen von Clarendon, zu welchem er nur nach dem Rath der Bischöfe getrieben worden sei, lasse sich allerdings nicht rechtfertigen; aber die Vergebung habe das Schuldbekenntniß aufgelöst, nachdem der Erzbischof feierlich die Buße dafür vom Papst empfangen, welcher jene verkehrten Gewohnheiten mit apostolischer Autorität verdammt habe. Gott werde auch noch den König von England auf den rechten Weg führen [2]).

Endlich kam die Sache zur Verhandlung der Cardinal-Legaten. Diese hatten zuerst den Frieden zwischen Ludwig VII. und Heinrich II. zu unterhandeln [3]). Der letztere hielt die Versöhnung mit dem Erzbischof hinaus. Er hoffte auf den Tod des Papsts oder des Erzbischofs und dadurch auf eine seinen Planen günstige Wendung [4]); bei

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 568 sq. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 77 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 570 sq. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 81 sqq.

3) M. s. das Schreiben Alexanders an die beiden Legaten (*Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 57 sq. *Baron.* n. 14.)

4) «Hoc quippe solum quaerebat rex, ut dicebatur, quod et postea rerum probavit exitus, ut videlicet tempus solummodo protelaret, pacem nostram minime volens, etsi velle se simulans.» *Herbert* l. c. p. 248.

sich hatte er fest beschlossen, den Erzbischof während seiner Regierung nicht mehr zu seinem Erzstuhl zurückkehren zu lassen [1]).

Jedoch beriefen die Cardinäle den Erzbischof Thomas auf den 18. November 1167 zu einem Gespräch an die Grenze von Frankreich und der Normandie zwischen den beiden Schlössern Trie und Gisors.

In der Nacht vor dem Gespräch hatte der Erzbischof ein Traumgesicht, in welchem es ihm vorkam, als ob man ihm Gift in einem goldenen Kelch reichte. Und so war es auch [2]).

Der Legat Wilhelm wollte ihn mit Worten fangen, die auf der Oberfläche ganz friedlich erschienen, im Grund aber die Freiheit der Kirche tief schädigten; daher nahm auch der Erzbischof die Anträge der Cardinäle nur mit Argwohn auf; diese gingen aber im Wesentlichen dahin: Bei dem Friedenswerk zwischen dem König und dem Erzbischof sollte gar keine Erwähnung in Betreff der Gewohnheiten geschehen, wegen deren doch der Erzbischof in die Verbannung gewandert war, sondern dieser sollte einfach zu seiner Kirche zurückkehren, wenn dieses anders bei dem König erwirkt werden könnte. Die Cardinäle sagten, jede Erwähnung der Gewohnheiten würde dem Fortschritt des Friedenswerks nur schaden, weil es für den König schmählich und ungeziemend wäre, so offen und ausdrücklich auf jene Gewohnheiten zu verzichten, welche doch, wie es die Aelteren und Großen des Reichs und die Bischöfe und der Erzbischof selbst anerkannt, zur königlichen Würde und zu seiner Krone gehören. „Wenn aber der König," sagten die Cardinäle zum Erzbischof, „Euch den Frieden gewährt, ohne daß von der Beibehaltung oder Abschaffung der Gewohnheiten irgend eine Erwähnung geschieht, so gelten sie schon dadurch als aufgehoben, zumal zwischen Euch und dem König ein so harter Streit erregt worden, und sie der ganze Gegenstand des Zwiespalts seien. Wenn daher der König Euch den Frieden gewähren wird, jedoch diese Gewohnheiten nicht gestattet, und auch nicht zu ihrer Haltung Euch verpflichtet, so werden sie schon dadurch als aufgehoben, und Ihr dagegen werdet für den Sieger im Streit gelten; denn es wird die Sache so angesehen werden, daß der König, wenn auch nicht ausdrücklich, doch stillschweigend in die Abschaffung der Gewohnheiten eingewilligt habe, ähnlich wie wenn ein Bischof Jemanden zu den heiligen Weihen befördert, die Zustimmung zu der Enthaltsamkeit, wenn sie auch nicht ausdrücklich war, doch stillschweigend gilt."

Der Erzbischof dagegen verlangte die ausdrückliche Aufhebung

1) «Jam enim rex certissime proposuerat et etiam publice juraverat, archipraesulem ipso regnante ad ecclesiam suam non reversurum.» *Herbert* l. c. p. 251.

2) M. s. *Herbert* l. c. p. 248 sqq. und *Will. Cantuar.* l. c. p. 23 sqq.

der Gewohnheiten und die Nichtigerklärung der über die Verbindlichkeit der Kirche zur Beobachtung der königlichen Gewohnheiten aufgenommenen Urkunde. Denn sonst werde weder sein, noch der Kirche Friede im Geringsten gesichert sein, wenn nicht die größte und höchste Ursache der ganzen Störung und Spaltung, gleichsam die Wurzel des ganzen Uebels, ausgerottet würde, zumal der Erzbischof umstrickt und verführt ihnen seine Zustimmung gegeben habe. Wenn daher der Erzbischof, ohne daß im Einzelnen oder im Ganzen der Gewohnheiten Erwähnung geschehe, mit dem König sich vergleichen würde, so schiene es, als genehmige jener seine Zustimmung in die Gewohnheiten, und bestätige das widerrechtlich Geschehene nach der Regel des bürgerlichen Rechts: Ratihabitio retrotrahitur et quae gesta sunt confirmat. Der Erzbischof fügte auch bei, daß das, was die Cardinal-Legaten gegen den König für den Erzbischof folgerten, vielmehr für den König und gegen den Erzbischof spräche, nämlich für die stillschweigende und nicht ausgedrückte Zustimmung; denn das Stillschweigen würde die Gewohnheiten nicht aufheben, sondern vielmehr den Erzbischof zur Beobachtung jener schlechten Gewohnheiten verpflichten, zu welchen er sich früher unerlaubt verpflichtet hatte, während später durch die Gnade der apostolischen Freisprechung, durch bittern Widerspruch und durch schweres Exil jene unerlaubte Verpflichtung ganz aufgelöst worden sei. Wenn daher bei der Reformation des kirchlichen Friedens ein solches Stillschweigen einträte, und sogar noch von Jenem, welcher die Rolle des Widersprechens habe, und so der Vernichtung jener Gewohnheiten weder im Besondern noch im Allgemeinen Erwähnung geschähe, so würde die Zustimmung als offenbar erscheinen und jene frühere Verpflichtung, welche jetzt erloschen sei, werde wieder aufleben.

Für diese Ansicht sprechen viele Canones, von denen der eine sage: «Qui non obviat, quum potest, consentire probatur,» und: «Nec caret scrupulo consensionis occultae, qui manifesto facinori desinit obviare.»

Der Erzbischof machte ferner geltend, daß ihm oder vielmehr der Kirche die sowohl beweglichen als unbeweglichen Güter zurückerstattet werden müssen, welche von dem König entzogen worden seien, indem er sich auf die Regel des göttlichen Rechts berief, daß die Sünden nicht nachgelassen werden, wenn nicht das Entzogene zurückerstattet werde.

Der Erzbischof forderte aber um so Größeres und selbst Solches, von dem er wußte, daß die Cardinäle es bei dem König nicht durchsetzen könnten, aus dem Grund, weil er von Freunden am Hof im Geheimen erfahren hatte, daß sie selbst das, was sie ihm anboten, bei dem König nicht erwirkt hatten. Hatte dieser doch öffentlich geschworen, daß der Erzbischof unter seiner Regierung nicht mehr zu seiner Kirche

zurückkehren solle. Aber die Cardinäle, deren einer dem König in Allem günstig war, hatten dem Erzbischof die Formel was immer eines Friedens vorgeschlagen, damit sie so den König auf jede mögliche Weise entschuldigten, als wenn es nicht von ihm herkäme, daß der Friede nicht geschlossen würde, und damit es nicht schiene, sie seien umsonst gekommen und hätten Nichts ausgerichtet. So schied der Erzbischof von ihnen, ohne daß der Friede zu Stand gekommen war, ja ohne jede Hoffnung, daß der Friede künftighin durch sie zu Stande gebracht werden könnte.

In der Stadt Mans waren inzwischen einige Personen des Königreichs zusammengekommen, und als sie sahen, daß so der Friede durch die Cardinäle auf keine Weise vermittelt werden könne, erneuerten sie im Angesicht der Cardinäle ihre Appellationen für den König, für das Königreich, für ihre eigenen Personen und für ihre Kirchen, indem sie auf's Neue an den apostolischen Stuhl appellirten. Nach kurzer Zeit kehrten aber die Cardinäle vom König hochgeehrt und reichlich beschenkt, ohne dem Erzbischof und der Kirche den Frieden vermittelt zu haben, zur römischen Kirche zurück, nachdem sie vorher dem Primas die Ausübung jeglicher Jurisdiction bis zur Versöhnung mit dem König untersagt hatten.

Der Erzbischof aber überlegte in Betreff dieser zweiten Appellation, ob er sich ihr anschließen solle. Denn, obwohl das Recht ohne Unterscheidung ausspricht, daß nach Einlegung der Appellation, gleichviel, ob sie angenommen worden sei oder nicht, Nichts geneuert werden dürfe, damit nicht der cognitionalen Deliberation Eintrag geschehe, und daß nach beiden Rechten es Sache Desjenigen sei, an welchen appellirt worden, über die Appellation zu erkennen, so meinte doch die gelehrte Umgebung des Erzbischofs, daß das nicht ohne Unterscheidung angenommen werden dürfe, und der Erzbischof glaubte daher, der erwähnten Appellation dürfe, da sie offenbar nur zur Verhöhnung der Gerechtigkeit und zur Unterdrückung der Unterdrückten gemacht worden sei, vom Unterrichter durchaus nicht deferirt werden. Doch begehrte die Umgebung des Erzbischofs, daß die Person des Königs dabei unberührt bleiben sollte.

So berichtet über dieses Gespräch Herbert von Bosham [1]).

Hören wir aber den Bericht des Erzbischofs selbst, wie er ihn im November 1167 an Alexander III. über die Vorgänge bei diesem Colloquium mit den Legaten erstattete.

Am 18. November 1167 sei er mit den Mitverbannten an die bezeichnete Stelle gekommen; dort sei blos der Erzbischof Rotrod von Rouen gewesen.

1) *Herbert* l. c. p. 248 sq.

Die Legaten hätten ihm vorgestellt die Härte des Königs, die Schlimmheit der Zeit und die Drangsale der Kirche, wie mächtig der König sei, wie treu er zur römischen Kirche gehalten, wie viele Wohlthaten er ihm, dem Erzbischof, erwiesen; sie hätten die Kränkungen übertrieben, welche dieser dem König zugefügt, namentlich irrig ihm vorgeworfen, daß er den Krieg des Königs von Frankreich und des Grafen von Flandern angestiftet. Sie hätten dem Erzbischof viele Demuth empfohlen; auch gegen sie, die Legaten, habe sich der König härter erwiesen, seitdem er vernommen, daß sie nicht nach seiner Willkür gegen den Erzbischof verfahren dürfen; er, der Erzbischof, habe aber die Verdächtigungen des Königs gegen ihn widerlegt; und selbst der König von Frankreich habe am andern Tag eidlich seine, des Erzbischofs, Unschuld versichert [1]). Er, der Erzbischof, habe nie den Fürsten vertraut, und deßwegen sich auch selbst von dem Colloquium lang fern gehalten, bis ihn der König von Frankreich zum Erscheinen eingeladen.

Auf die Aufforderung zur Demuth gegen den König von England habe er, der Erzbischof, geantwortet, er wolle ihm als König freudig alle Demuth erweisen, unbeschadet der Ehre Gottes und des heiligen Stuhles, der Freiheit der Kirche und der Ehrbarkeit seiner Person und der Besitzungen der Kirchen. Hätten die Legaten noch Etwas zu ändern, so sollten sie es ihm nur sagen; da sie aber erklärt, sie seien nicht gekommen, um dem Erzbischof zu rathen, sondern Rath bei ihm zu holen, so haben sie den Erzbischof gefragt, um die Worte Wilhelm's von Pavia zu gebrauchen, ob er, weil er doch nicht werde besser sein wollen, als seine Väter, in ihrer Gegenwart dem König versprechen wolle, alle Gewohnheiten beobachten zu wollen, welche seine Vorgänger befolgt, und ob er unter dieser Bedingung seinen Sitz wieder übernehmen und in die Gnade des Königs zurückkehren wolle.

Er aber habe erwidert: Keiner seiner Vorgänger sei zu einem Gelöbniß von irgend einem der Könige gedrängt worden, und auch er werde mit Gottes Hilfe zu keiner Zeit die Befolgung jener Gewohnheiten geloben, welche die Freiheit der Kirche Gottes zerstören, die Privilegien des heiligen Stuhls erschüttern und der Satzung Gottes offenbar widerstreiten, von welchen ihn zudem der Papst zu Sens losgesprochen

1) Obwohl der König von Frankreich aber die Falschheit dieses Vorwurfs eidlich bezeugt hatte, so wiederholten ihn die Legaten dennoch in ihrem Schreiben an den Papst: «Asserebat enim rex et suorum pars melior, quod idem archiepiscopus serenissimum regem Francorum in eum graviter incitaverat, et Comitem Flandrensem, consanguineum suum, qui nullum prius quaerebat rancorem, ad ipsum subito diffamandum et guerram pro posse faciendam induxerat, sicut sibi pro certo stabat et evidentibus apparebat indiciis.»

habe. Er habe dem König nur Treue gelobt, unbeschadet seiner Weihe.

Darauf habe Wilhelm von Pavia gesagt, es wäre besser, wenn er, der Erzbischof, auf sein Erzbisthum ganz verzichtete, als daß die Kirche so bedrückt würde, worauf der Erzbischof entgegnet habe, er werde nicht verzichten, weil ein solches Beispiel den Untergang der kirchlichen Freiheit zur Folge hätte.

Hierauf haben die Legaten gefragt, ob er sich in ihr Urtheil über den Kirchenstreit ergeben würde. Er habe aber weder gesagt, daß er ihr Urtheil ablehne, noch daß er in den gefährlichen Rechtsstreit sich einlasse; wenn er in sein Erzbisthum und dessen Güter wieder eingesetzt sein werde, dann wolle er sich in den Rechtsstreit einlassen; jetzt habe er keine Mittel dazu.

Dann haben sie die dritte Frage gestellt, ob er den Rechtsstreit der Bischöfe, welche gegen ihn appellirt, unter ihrer, der Legaten, Entscheidung aufnehmen wolle; darauf habe er erwidert: dazu habe er keinen Befehl vom Papst und keine Mittel. Die Gegner des Erzbischofs erkennen wohl, daß der König von den Bischöfen für diesen Streit nur Widersacher des Erzbischofs aufrufen würde, so den Erzbischof Roger von York, den Bischof Gilbert von London, den Bischof Hilarius von Chichester, den Bischof Roger von Worcester u. A. Alle diese hätten aber früher bei der Erbittung des Palliums den Erzbischof hoch belobt, was sie jetzt als komische Knechte des Königs freilich leugnen.

Deßwegen verlange er, der Erzbischof, lediglich das Urtheil des Papsts. Das sei um so nothwendiger, wenn der Papst auf die Bedrückung der englischen Kirche überhaupt blicke, so der Kirche und Provinz von Tours, der Anglicanischen und der in der Normandie; so behalte der König nur in der diesseitigen Provinz und in der von Rouen sieben erledigte Bisthümer ein [1]). In einem solchen Zustand sei es um die Freiheit der Kirche geschehen. Deßwegen möge sich der Papst ermannen. Hätte er, der Erzbischof, sich von Anfang an in die Gewohnheiten ergeben wollen, so hätte er nicht der Einmischung der Cardinäle, oder irgend eines Menschen bedurft. Für die Kirche dulde er das größte Elend. Deßwegen möge der Papst sich erheben und seine Sache entscheiden [2]).

Hören wir jetzt auch den Bericht über die Verhandlung zwischen den Legaten und Heinrich II., wie ihn ein Ungenannter im December 1167 an den Erzbischof Thomas erstattete.

---

1) M. s. *Will. Steph.* l. c. p. 260.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 296 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 16 sqq.

Am 26. November seien die Legaten, schreibt er, nach Argenton gekommen, und am andern Tag mit dem König zusammen getroffen, der gesagt habe: „O möchte mein Auge nie mehr einen Cardinal sehen!“

Am 29. November habe in der Versammlung der Bischöfe, Aebte, Geistlichen und Laien sich der Bischof von London erhoben und zu den Legaten so zu sprechen begonnen: „Ihr habt vernommen, daß uns ein Schreiben des Herrn Papsts übergeben worden und wir haben es in der Hand, in welchem uns derselbe eröffnete, daß, wenn wir von euch aufgerufen würden, wir mit euch zusammen treffen sollten, und daß die Entscheidung der Rechtssache, welche zwischen dem Herrn König und dem Herrn von Canterbury schwebt und zwischen uns, den Bischöfen Englands und demselben Erzbischof von Canterbury, euch mit unbeschränkter Vollmacht übertragen sei. Daher sind wir, nachdem wir euere Ankunft in diesen Gegenden erfahren, euch entgegen gekommen, ganz bereit und willig, euerem Richterspruch zu gehorchen, die Klage anzustellen oder darauf zu antworten. Dasselbe bietet auch der Herr König an, da er jedes Urtheil, das ihr zwischen ihm und dem Herrn von Canterbury fällen würdet, genehmigen wird. Da es also weder bei dem Herrn König, noch bei euch, noch auch bei uns steht, daß das Gebot des Herrn Papsts erfüllt werde, so werde es zugerechnet, je nachdem es zugerechnet werden muß. Weil aber der Erzbischof, wie er Alles übereilt thut, mit Strafe trifft, ehe er droht, suspendirt, excommunicirt, ehe er warnt, deßwegen sind wir durch eine plötzliche und rasche Appellation seinem Urtheil zuvorgekommen. Wir haben schon früher Appellation eingelegt, und dieser Appellation schließt sich ganz England an.“

Darauf habe der Bischof von London den Streit des Erzbischofs und des Königs erklärt: der König verlange von jenem vier und vierzig tausend Mark Silbers von den Einkünften her, welche ihm als Kanzler anvertraut gewesen; worauf dieser aber erkläre, man habe ihm dafür keine Rechenschaft abgefordert, als er Erzbischof geworden, und daß er, wenn er selbst rechenschaftspflichtig gewesen, schon durch seine Beförderung davon ledig geworden sei, als wenn, wie durch die Taufe, die Sünden, so durch die Consecration die Schulden nachgelassen würden. Er und die andern englischen Bischöfe haben aber appellirt, sowohl wegen ihrer Bedrückung, als auch wegen des von Seite des Königs zu befürchtenden Abgehens von der römischen Kirche. Denn der König würde von der römischen Kirche ablassen, wenn die Bischöfe dem Interdict des Erzbischofs gehorchen würden. Er habe auch vorgetragen, wie der Erzbischof den König verleumde wegen seiner Beschlüsse und hier habe er betheuert, daß der König das Verbot der Appellation zurücknehme;

er habe es nur aus Rücksicht für arme Kleriker gegeben: da sie nun aber undankbar seien, so hebe er es auf. Und eben so würden sie, wenn es eine bürgerliche Rechtssache wäre, vor dem bürgerlichen Richter streiten. Endlich habe der Bischof von London gesagt, daß der Erzbischof eine ungebührliche Knechtschaft von ihm, dem Bischof, fordere: nämlich er müsse immer seine Erlasse durch England hin versenden und zu diesem Geschäft genügen ihm nicht vierzig Boten. Auch habe er sich darüber beschwert, daß der Erzbischof von dessen Gewalt vierzig Kirchen entbunden habe; denn sie hätten früher dem Kloster zur heiligen Dreifaltigkeit und dem des heil. Augustin Zins gegeben; der Erzbischof habe sie aber sofort von seiner Gewalt entbunden. Auch habe der Erzbischof seinen Dekan in London gehabt, welcher dem Bischof Gilbert nachgestellt habe, und vor welchem die Rechtssachen der vorbesagten Kirchen haben entschieden werden müssen; so sei er mehr bedrückt, als jeder andere Bischof. Auch der Bischof von Salisbury habe sich dieser Appellation angeschlossen und der Bischof Heinrich von Winchester. Der von Salisbury habe jedoch erklärt, er habe gehört, daß ihn der Erzbischof excommunicirt habe: kaum habe er aber das vernommen, so habe er appellirt und so appellire er auch jetzt. Auch der Archidiakon Gaufried Ridel von Canterbury habe gegen den Erzbischof appellirt und noch ein Mönch der Kirche von Canterbury.

Hierauf hätten die Appellirenden die appellatorischen Apostel von den Cardinälen begehrt und, wie man glaube, auch erhalten. Die Cardinäle seien am 3. December abgereist; der König habe sie bei dem Abschied noch demüthig und unter Thränen gebeten, sie möchten doch bei dem Papst sich verwenden, ihn von dem Erzbischof zu befreien. Auch der Legat Wilhelm habe geweint, der Cardinal Otto sich aber kaum des Lachens erwehren können. Der Legat Wilhelm habe einen Boten an den Papst abgeordnet. Der König schicke ebenfalls zwei Gesandten dorthin: zwei Geistliche werden dem Erzbischof die geschehene Appellation anzeigen. Die Cardinäle verbieten in ihrem Schreiben dem Erzbischof kraft päpstlicher Autorität, daß derselbe irgend ein Interdict über das Königreich England und die dortigen Personen von jetzt an verhängen dürfe. Der Legat Otto lasse dem Papst insgeheim vermelden, daß er die Absetzung des Erzbischofs nicht beantrage und nicht dazu stimme, obwohl der König nichts Anderes zu wünschen scheine, als das Haupt des Erzbischofs auf der Platte [1]).

Mit dem obigen Bericht des Erzbischofs Thomas stimmt auch derjenige überein, welchen Johannes von Salisbury an den Bischof

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 300 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 268 sqq.

Johannes von Poitiers hierüber erstattet [1]) und ein weiteres Schriftstück, das mit dem Schluß des vorerwähnten Schreibens des Johannes von Salisbury wörtlich übereinstimmt [2]).

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 572 sqq. *Joan. Saresber. Ep.* Vol. II. p. 85 sqq.

2) Bei *Bouq.* t. XVI. p. 574 sq. Es ist von Raphael von Beauchamps in seiner Historica Synopsis Franco-Merovingica p. 936. Duaci 1633 in 4to einer alten Urkunde entnommen und steht auch in Vita S. Thomae ed. *Giles* t. II. p. 248 sqq. Wir theilen es wegen einiger Abweichungen mit.

Es ist überschrieben: Haec est actio, quae celebrata est inter Dominum Cantuariensem et Regem Anglorum, inter Gisortium et Tryam, in praesentia cardinalium Willelmi de Papia cardinalis presbyteri S. Petri ad vincula et Odonis, diaconi cardinalis S. Nicolai de carcere Tulliano.

Es lautet:

«Dominus Cantuariensis, in octavis beati Martini, advenit de Burgundia in regionem Vilcassinam ad Tryam oppidum, ad colloquium cardinalium qui a Rege Anglorum a Cadomo occurrerunt archiepiscopo ad Gisortium. Conseederunt pariter illi duo cardinales inter Gisortium et Tryam, cum archiepiscopo Rotomagensi Rotroco, et multis aliis ex parte Regis; archiepiscopus Cantuariensis, sedis apostolicae tunc nuntiatus legatus, et cum eo exules ejus, Joannes de Saresberia cum Roberto *de Bosebech*, Lumbardus de Placentia, Alexander Galensis, Gaufridus prior de Penteneia, et Guarinus canonicus, Robertus et Gilebertus canonici, capellani Cantuariensis, Joannes cantor, Alanus Richardus, Henricus, Herbertus *de Boseham*, et multi alii.

«Coeperunt cardinales multa proponere de caritate domini Papae, et sollicitudine multa qua cruciabatur quotidie pro procuranda pace et securitate domini Cantuariensis et suorum; inde de suo adventu ab urbe Roma, et laboribus et periculis itineris sui quod fecerant, exeuntes ab Urbe mense martio mediante et pervenientes in Normanniam, mense novembri; deinde de magnitudine Regis Anglorum, et de necessitate ecclesiae Romanae, quae multa beneficia habere solebat de Rege et regno ejus; demum de amore et beneficiis quibus Rex Angliae praevenerat Cantuariensem, et de honore quem ei semper exhibuit. His subjunxerunt querelas et injurias quibus Rex a Cantuariensi se laesum esse conquerebatur, imponens ei inter caetera, quod ei excitaverit guerram Regis Francorum. Ad ultimum quaesierunt consilium, quomodo indignationem tanti Principis placare possent, quia sine multa, inquiunt, humilitate et moderatione, et magni honoris exhibitione, remedium tantis periculis adhiberi non poterit. Haec autem dicebant consulto, ut animum ejus terroribus frangerent vel ad indignationem provocarent, quo vel minus sapienter vel minus humiliter responderet.

«Dominus vero Cantuariensis in omni humilitate, et mansuetudine spiritus, sereno vultu, radiantibus oculis et rosea facie, lingua Latina, facundissime et disertissime, gratias primum egit domino Papae de caritate et sollicitudine quam habebat erga se et coexules suos, mirante omni multitudine, quae aderat super prudentia et responsis ejus. Ad singula enim quae illi proposuerant, seriatim, et eodem ordine respondit, rationibus veris et probabilibus querelas Regis

Auch die Legaten erstatteten über den Erfolg ihrer Legation einen besondern Bericht an den Papst.

---

evacuans, et injurias ecclesiae et damna intolerabilia exponens. Et quia humilitatem et exhibitionem honoris ab eo exigebant, respondit se libentissime omnem humilitatem exhibiturum, et honoris et reverentiae domino suo Regi quantumcunque posset, salvo honore Dei et libertate ecclesiae et honestate personae, et possessionibus ecclesiarum; et si eis videretur adjiciendum aliquid, rogavit cardinales ut consilium darent, dicens se habere propositum acquiescendi, salva libertate conditionis, professionis et ordinis. Responderunt illi se non venisse ut ei, sed ut eum consulerent, et reconciliationis tentarent viam.

«Quaesierunt dehinc cardinales ab archiepiscopo, an in sua provincia, vellet permittere observantiam consuetudinum de Clarenduno et Cleri-damno (ein witziges Wortspiel!), quibus (secundum quod Rex eis persuaserat, muneribus magnis datis et majoribus promissis) Reges Anglorum audierant usos fuisse antecessorum suorum temporibus; et sic, sopitis omnibus querelis, in gratiam redire, et recipere sedem suam et administrationem, et pacem sibi et suis. — Ad haec respondit archiepiscopus, nullum praedecessorum suorum ab aliquo Regum ad hanc professionem fuisse arctatum, neque se. Deo auctore, promissurum unquam ut observet consuetudines quae legi Dei patenter adversantur, quae sedis apostolicae privilegium convellunt, quae ecclesiae perimunt libertatem, quas dominus Papa Senonis in illorum et multorum praesentia condemnavit. ««Et ego, inquit, domini Papae secutus auctoritatem, quasdam earum consuetudinum cum observatoribus suis anathematizavi, sicut in multis jam conciliis catholica ecclesia fecisse dignoscitur. Ideo ipsum scriptum regiarum consuetudinum, quas apud Cleri-damnum statuisse dignoscitur, cum pravitatibus quae in eo continentur, in irritum duxi et cassavi, praesertim in his: quod non appelletur ad sedem apostolicam super causa aliqua, sine licentia Regis; quod non liceat archiepiscopo vel episcopo exire de regno et venire ad vocationem domini Papae, sine licentia Regis; quod non liceat episcopo excommunicare aliquem qui teneat de Rege in capite, sine licentia Regis, nec terram ipsius vel officialium suorum sub interdicto ponere; quod non liceat episcopo coërcere aliquem de perjurio vel fide laesa; quod clerici trahantur ad saecularia judicia; quod laici, seu Rex, seu alii, tractarent causas de ecclesiis vel decimis, et alia in hunc modum.»»

«Quaesierunt dehinc cardinales an, si non confirmationem, saltem dissimulationem et tolerantiam consuetudinum Cleri-damni vellet repromittere archipraesul, vel certe, non facta altrinsecus mentione consuetudinum illarum, recipere sedem suam et pacem. — Respondit archiepiscopus: ««Nostrae gentis proverbium est quod taciturnus praetendit speciem confitentis. Et cum Rex sibi videatur in possessione consuetudinum illarum esse, et ad eas conservandas injuste et violenter cogat ecclesiam, si sic taciturnitate mea impetrata cessaret concussio, auctoritate maxime legatorum domini Papae interveniente, statim sibi et aliis videretur obtinuisse in causa ista. Ego quoque, ut verum fatear, Deo teste, magis eligo exulare perpetuo, proscribi etiam, et, si disposuit ita Dominus, pro justitiae defensione mori, quam in salutis meae dis-

Bei dem Colloquium in Caen, schrieben sie, haben sie das päpstliche Schreiben dem König Heinrich II. übergeben, welches er mit den frühern Schreiben des heiligen Vaters nicht in Uebereinstimmung gefunden, worüber er in Zorn entbrannt sei, da er erfahren, daß der Erzbischof Thomas nach der Abreise der Legaten vom römischen Hof ein Schreiben erhalten, durch welches er von ihrer Entscheidung befreit worden. Auch behauptete er, daß der Papst über die Gewohnheiten Englands falsch berichtet worden sei, was die Bischöfe bestätigt: auch wolle er, wenn irgend Gewohnheiten hinzugekommen, welche den Satzungen der Kirche widerstritten, dieselben nach Ermessen des Papsts aufheben. Sie, die Legaten, haben aber gestrebt, den König dahin zu stimmen, daß er ihnen gestattete, sich mit dem Erzbischof sowohl über den Frieden, als über das Gericht zu besprechen.

Sie hätten daher den Erzbischof an einen Ort zwischen Gisors und Try bestellt. Dort hätten sie ihn zur Demuth gegen den König zu stimmen gesucht: er habe sich auch dazu geneigt gezeigt; jedoch müsse die Vereinbarung ergehen unbeschadet der Ehre Gottes und der Freiheit der Kirche, auch der Ehrbarkeit seiner Person und der Besitzungen der Kirche und endlich vorbehaltlich der Gerechtigkeit für sich und die Seinigen. Sie hätten ihn dann aufgefordert, auf das Einzelne einzugehen; da er dieses aber nicht gethan, so hätten sie ihn gefragt, ob er sich wegen der Abrechnungen auf ihr Urtheil einlassen werde, wie es der König und die Bischöfe gethan. Er habe geantwortet: Dazu habe er keinen Befehl vom Papst: sei er mit allen den Seinigen wieder in vorigen Stand versetzt, so würde er hierin verfahren, wie es der päpstliche Befehl ihm vorschreiben würde.

Da der Erzbischof also auf Nichts eingegangen sei, so hätten sie das schonend dem König mitgetheilt. Der König und seine Großen haben sodann erklärt, sie seien absolvirt, seit der Erzbischof das Gericht abgelehnt. Und als die Prälaten erkannt, daß die Legaten keine Vollmacht hätten, den Bischof zum Gericht zu zwingen, so haben sie aus Furcht vor dem Einschreiten des Erzbischofs gemeinsam an den Papst appellirt, inzwischen sich und das Ihrige unter den päpstlichen Schutz bergend und das ganze Reich in die Appellation einschließend. So

---

pendium et praejudicium causae ecclesiasticae libertatis, hanc quam vos persuadetis ineam pacem. Dominus enim est qui in tali re prohibet sacerdotes, qui dissimulantibus gehennam praeparavit, ubi nulla erit dissimulatio poenae.»» Lectus est et libellus abominationum illarum, et quaesitum a cardinalibus an a christianis liceat observari, nedum a pastoribus dissimulari.

« Progressi sunt ad aliam quaestionem, sciscitantes an vellet eorum judicio stare super iis quae inter eum et Regem versantur. »

hätten auch sie, die Legaten, dem Erzbischof kraft päpstlicher Autorität verboten, den Bann oder das Interdict auszusprechen, sowohl weil es durch das päpstliche Schreiben verboten worden, als weil feierlich appellirt worden sei [1]).

Aehnliches berichtet Johannes von Salisbury, indem er über die nächsten Unterhandlungen zwischen den Cardinal-Legaten und Heinrich II. nach der Auflösung des Colloquiums an den Bischof Johannes von Poitiers Folgendes schrieb:

Die Legaten haben den König so gereizt gefunden, daß er sich offen vom Papst verrathen genannt und gedroht habe, von ihm abzugehen, wenn er nicht gegen den Erzbischof von Canterbury ihm Justiz verschaffen würde. Endlich auf vieles Verhandeln hin habe der König sich zur Gerechtigkeit erboten, indem er sich bereit erklärt, sich ihrem Gericht und Befehl in Betreff aller Beschwerden zu stellen, welche zwischen ihm und dem Erzbischof bestehen, wenn sie ihm nur Justiz verschaffen würden. Nachdem aber die Legaten erklärt, daß sie nicht die Vollmacht erhalten, über den Erzbischof zu richten, sondern nur zwischen dem König und ihm zu vermitteln, so habe der König von den Legaten erbeten und erwirkt, daß sie wenigstens diese Demuth und die Geradheit seiner Sache dem Papst berichteten, wie sie dieselbe von seinen gewissenhaften Bischöfen diesseits und jenseits der See erfahren haben. Darauf sei der Bischof von London aufgetreten und nachdem er viel Gift gegen seinen Erzbischof ausgespritzt, habe er seine und der anderen Bischöfe Sache ausgeführt, welche gegen den Erzbischof appellirt hatten, indem er im Namen des Königreichs und des Priesterthums darauf beharrt habe, daß die Appellation angehört und zu Ende geführt würde. Als dann die Legaten auf's Neue erklärt, sie können den Erzbischof nicht zwingen und jener wolle nicht vor Gericht streiten, so habe der Bischof und die Andern wieder ihre Appellation im Namen des Königreichs und des Priesterthums eingelegt, indem sie Einsprache dagegen erhoben, daß der Erzbischof gegen Beide Etwas erneuere, indem sie Beide unter den Schutz des Papstes gestellt seien bis zum Tag der Appellation, welche sie auch ein weiteres Jahr erstreckt; der Bischof von London habe aber noch besondere Rechtsgründe für sich vorgetragen,

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 302 sqq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 142 sqq. Diese Appellation wurde auf einer Versammlung der englischen Prälaten in Mans eingelegt. *Will. Cantuar.* l. c. p. 24 sagt: «In Cenomannia vero, in civitate ipsa Cenomannis, nonnullae personae regni jam convenerant: et videntes sic pacem nequaquam per cardinales posse fieri, in audientia ipsorum suas appellationes renovarunt, pro rege, pro regno, pro personis propriis et pro ecclesiis suis ad sedem apostolicam reappellantes.» M. s. auch *Herbert* l. c. p. 251.

indem er die Freiheit der Kirchen angefochten, welche der Erzbischof in dessen Bisthum habe.

Hierauf haben die Legaten Schreiben an den Erzbischof erlassen, welche ihn von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt und ihm von Seite des Papsts und der Legaten verboten, Etwas gegen die Appellation zu thun, bevor der Papst angegangen werde. Auch die Bischöfe haben zwei Abgeordnete an den Erzbischof geschickt, welche ihm die geschehene Appellation angezeigt und sie vor dem Erzbischof erneuert. Der Erzbischof habe diese aber nicht vorgelassen, weil darunter sich ein Gesandter des Bischofs von London befunden, welchen der Erzbischof für gebannt gehalten und den Legaten als solchen angezeigt habe, obwohl sie mit Umgehung des päpstlichen Befehls unberechtigt von einem Bischof in Wales frei gesprochen worden. Der Erzbischof habe aber mit eigenem Gesuch das päpstliche Schreiben an die Legaten geschickt, welches befehle, die vom Bann Gelösten wieder in Bann zurückzulegen, wenn sie nicht die Besitzungen des Erzbischofs und der Seinigen und alles Entzogene vollständig wieder erstatten.

Auch haben die Legaten ein weiteres päpstliches Schreiben erhalten, durch welches ihnen befohlen worden, daß der Friede zwischen den Königen so reformirt werden solle, daß Keiner von Beiden sich beklagen könne, und wodurch ihnen verboten worden, nach England zu gehen oder sich in die Angelegenheiten des Königreichs einzumischen, bis der vollste Friede dem Erzbischof vermittelt worden sei.

Der Erzbischof habe aber den Legaten geschrieben, er und sie wüßten, in wie weit er ihnen zu gehorchen gehalten sei, und er werde mit Hülfe Gottes thun, was der Kirche Gottes förderlich sei. Auch habe er den Abgeordneten der Legaten mehre ganz begründete Rügen für sie mitgegeben; ferner habe er sie angelegentlich ersucht, daß sie nach dem Befehl des Papsts die Gebannten zur Genugthuung drängten oder in den Bann zurücklegten. Der Erzbischof werde sich selbst aber dem Urtheil der Legaten nicht unterwerfen [1]).

Man braucht nur die verschiedenen Darstellungen dieses Colloquiums [2]) zusammen zu stellen und gegenseitig zu ergänzen, um aus deren

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 575 sqq. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 89 sqq.

2) Eine eigene, in einem wichtigen Punkt von den andern abweichende Version «de colloquio ad Plancas» gibt *Will. Steph* l. c. p. 261. indem er berichtet, die beiden Legaten und der Erzbischof von Rouen hätten den Erzbischof Thomas gefragt: «*Visne renunciare archiepiscopatui, si rex consuetudinibus?*» worauf er erwidert habe: «Non haec aequa lance librantur. Ego enim, salvo honore ecclesiae meae et personae meae archiepiscopatui renunciare non possum. Inauditum enim est hoc de antecessoribus meis. Regis honor et

Uebereinstimmung zu erkennen, wie weit die im Streit begriffenen Parteien noch von einander entfernt waren, so daß eine Versöhnung jetzt durchaus noch nicht zu hoffen stand.

So war also dieses viel erwartete Colloquium gescheitert. Es war nicht einmal zu einer persönlichen Zusammenkunft zwischen dem König und dem Erzbischof gekommen, einmal, weil dem erstern die Unnachgiebigkeit des Primas, die er aus der Vorverhandlung des Legaten ersehen hatte, als ein schwerer Abtrag seiner Herrscherehre erschien, sodann weil er die unmittelbare und mündliche Erörterung der Streitsache mit dem Erzbischof fürchtete, an dessen Widerlegbarkeit er verzweifelte. Hatte der König doch auch die unmittelbare und persönliche Unterhandlung mit dem Erzbischof für ein früher beabsichtigtes Colloquium abgelehnt, welches Alexander III. vor seiner Rückkehr nach Rom in Tours zwischen Heinrich II. und dem Erzbischof zu halten beschlossen hatte, bei welchem doch der Papst gewiß jedes Ausschreiten des Prälaten sofort beseitigt hätte, und welches daher wegen dieser Weigerung des Königs, mit dem Primas persönlich zu verkehren, gar nicht zu Stand kam. Denn der Erzbischof hatte damals den Papst gebeten, in seiner Abwesenheit über seine Sache ja nicht mit dem König zu unterhandeln, weil der Papst sich durch die Trugreden des Königs leicht umspinnen lassen könnte, wenn nicht ein des Königs Sinnesart kennender Ausleger anwohnte, und weil letzterer die schwachen Seiten des Papstes leicht ausbeuten könnte. Daher hatte damals Alexander III. dem König entbieten lassen, es sei unerhört, daß die römische Kirche irgend Jemanden, zumal einen für die Gerechtigkeit Geächteten, aus ihrem Geleit ausschließe, und der apostolische Stuhl übe es als ein Vorrecht, Geächtete und Bedrückte gegen den Grimm der Fürsten und gegen Gewaltstreiche Ränkesüchtiger zu schützen [1]).

---

animae ejus salus salva magis est in renunciando quam in retinendo consuetudines: quod exinde patet, quia dominus papa eas damnavit, et vos cum ecclesia Romana.» Die Angabe, daß der König auf die Gewohnheiten verzichten wolle, wenn der Erzbischof seine Würde niederlege, steht aber zu vereinzelt und leidet zu sehr an innerem Widerspruch, als daß sie gegen die anderen Angaben angenommen werden dürfte.

1) «Discurrentibus interim hinc inde nunciis ad pacis reformationem, tandem placuit utrobique dominum papam et regem statuto die et loco ad invicem convenire, ut per mutuum eorum colloquium via pacis posset facilius inveniri. Rex ait ad id se venturum, sed in archiepiscopi absentia: quia eo praesente demandat nec domini papae faciem se visurum. Domino papae archiepiscopus significat nulla ratione regis uti colloquio sine sui praesentia, cui mores illius hominis noti fuissent: «Sed et citius poterit» ait «apostolica circumveniri religio ex varietate verborum regis, si non adsit sedulus interpres, qui regiae mentis propositum ex ipsius animi possit latebris elicere: et

Nun bei diesem ersten Colloquium kam doch eine Verhandlung zwischen den Legaten einerseits und zuerst mit dem Erzbischof, andererseits einmal mit dem englischen Episkopat, sodann mit dem König zu Stand.

Diese Besprechung erzielte wenigstens eine Litiscontestation, die Feststellung des Streitgegenstands zwischen den drei Betheiligten.

Der Erzbischof erklärte in der Sache seine Unterwerfung unter den König, aber auch den Vorbehalt der Ehre Gottes und des heiligen Stuhls, der Freiheit der Kirche und der Ehrbarkeit seiner Person und der Besitzungen der Kirchen. Das waren seine Forderungen.

Er verwarf die Befolgung der der Freiheit der Kirche widerstreitenden Gewohnheiten.

Er versagte den Verzicht auf sein Erzbisthum.

In formeller Beziehung lehnte er zur Zeit und vor seiner Restitution in sein Erzbisthum und dessen Vermögen das Urtheil der Legaten ab 1) über den Kirchenstreit, 2) über die Abrechnung in Betreff der Geldforderungen des Königs, 3) über die Appellation seiner Mitbischöfe und provocirte auf das Urtheil des Papstes.

Der englische Episkopat begehrte ein förmliches Legatengericht über den Kirchenstreit, dem er sich unbedingt unterwerfen wollte: da aber der Erzbischof dieses ablehnte, so legte er Appellation gegen ihn an den heiligen Stuhl ein.

Der König forderte ebenfalls den Richterspruch der Legaten, welchem er sich unbedingt zu unterwerfen versprach. Auch er legte Appellation ein und begehrte die Absetzung des Erzbischofs.

Das Ergebniß der ganzen Verhandlung war von Seite des Königs und des Episkopats die Erklärung, daß sie sich durch die Ablehnung des Legatengerichts für absolvirt hielten, für den Erzbischof aber die durch die Legaten geschehene Einstellung seiner Strafgewalt.

Das Colloquium hatte im Ganzen nur das Verdienst, eine wirkliche Verhandlung erst vorzubereiten: es selbst hatte nichts Positives erzielt.

---

si rex infirmiora domini papae praenoverit, exitus viarum suarum obstruet offendiculis.» Quo accepto, moderata responsione regi renuntiat dominus papa hoc inauditum a saeculis, Romanam ecclesiam ad alicujus principis nutum quemquam a suo conductu rejicere, maxime pro justitia exulantem: sed et id privilegii et auctoritatis esse indultum apostolicae sedi, ut exulibus et oppressis subveniat, etiam contra principum iras et violentos impetus malignorum. Indignantes igitur nuncii recesserunt, haec regi nunciaturi. Dominus vero papa Romam reversurus iter ingreditur, quem prosequobatur archiepiscopus usque Bituricum. Ubi accepta licentia et benedictione regreditur Pontiniacum, amplius Domini papae faciem in carne ista non visurus.» *Alani scripta quae extant.* ed. *Giles* p. 25 sq.

Darum waren auch alle Parteien mit dessen Ausgang unzufrieden; sie alle waren jetzt wieder an die Entscheidung des Papstes selbst gewiesen: je stärker aber die Sache der katholischen Kirche drängte, desto mehr steigerte sich der Wechsel der Briefe und Boten zwischen England und Frankreich und zwischen Rom [1]). Verstimmt war namentlich die königlich gesinnte Partei, auf deren Seite sich die Legaten doch unverkennbar geneigt hatten.

Deßwegen schrieb der Klerus von England an den Papst:

Man habe sich äußerst gefreut, daß er zur Schlichtung des Kirchenstreits endlich zwei Legaten geschickt habe; aber die Freude sei in Trauer verwandelt worden, seit man vernommen, daß er den in die Normandie geschickten Legaten die Vollmacht entzogen habe, den Streit endgiltig zu entscheiden. Der König und die Großen des Reichs seien darüber ganz entrüstet; denn der Erzbischof sinne nur darauf, Bann und Interdict über König und Königreich zu verhängen; er treibe Andere zum Martyrthum, während er sich dagegen sicher geborgen habe: er predige die Freiheit der Kirche, welche er ihr durch sein Eindringen in die Kirche von Canterbury doch selbst entzogen; er rüge oft die Gewohnheiten des Königreichs, welche er aber dem Papst entstelle; befolge er doch die Canones gar nicht gegen die Prälaten des Reichs, da er sie, wenn sie an den Papst appelliren, auch nach der Appellation noch banne, Andere ohne Ladung und Warnung suspendire und so Alles verwirre; er schulde über vierzig tausend Mark dem König, die er zu zahlen verweigere. Daher appellire der Klerus Englands gegen alle Urtheile des Erzbischofs an den Papst [2]).

Die beiden Legaten zeigten dem Erzbischof Thomas diese Appellation an und verboten ihm, inzwischen das Interdict oder den Bann gegen das Königreich oder gegen einzelne Personen auszusprechen [3]).

Als Wilhelm von Pavia erfuhr, daß der Erzbischof auf die Appellation der englischen Bischöfe nicht einging, so ermächtigte er die Bischöfe von Norwich und Winchester, die Gebannten loszusprechen [4]); empfahl sogar den Bischof von London Gilbert dem Papst als dem heiligen Stuhl anhänglich und der Kirche ergeben, welcher den König rüge und zu Besserem leite; auch sei derselbe unschuldig in der Sache des Erzbischofs

1) Gerade die Verbannung der Verwandten und Anhänger des Erzbischofs aus England hatte diesem eine Menge Boten zur Verfügung gestellt. *Herbert.* l. c. p. 253 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 304 sq. *Gilb. Fol. Ep. Giles* Vol. II. p. 194 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 305. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 148 sqq.

4) *Baronius* ad. ann. 1168. n. 48.

von Canterbury, da der Legat selbst ihn oft für den Erzbischof habe wirken gesehen [1].

Der Legat Otto empfahl ebenfalls den Bischof Gilbert als dem Papst ergeben; derselbe würde selbst in der Sache des Erzbischofs mit Erfolg für diesen wirken, wenn nicht die Gnade des Erlösers zuerst das Herz des Königs vorbereiten müßte [2].

Dagegen beschwerte sich der Erzbischof Thomas bei dem Papste bitter über die Legaten.

Seine Lage, schrieb er, sei die elendeste: lange Zeiten werde er hingehalten; er sei zum Hohn und Spott den Widersachern der Kirche durch die Legaten geworden; sie haben ihn von aller Gewalt über die Kirchen Englands suspendirt. Wie habe aber der Papst auch die Legation einem Mann geben mögen, der von Anfang an im Suchen nach der Gunst des Fürsten auf den Ruin der kirchlichen Würde gesonnen habe? Der Papst möge nach seinem Versprechen sich seiner rasch erbarmen! In ganz Frankreich sei über die Aeußerungen Johanns von Oxford ein unsägliches Aergerniß entstanden, und Freude nur bei den Gegnern der Kirche; der Papst möge daher handeln, auf daß die Wahrheit Allen erscheine! [3].

Auch Johannes von Salisbury schrieb dem Magister Raimund, Kanzler der Kirche von Poitiers, von der ungünstigen Meinung, welche sich die beiden Legaten in Frankreich erworben [4] und nannte in einem Schreiben an den Bischof Johannes von Poitiers sie Balaamiten, welche sogar die von König Ludwig im letzten Colloquium gesprochenen Worte zum Nachtheil des Erzbischofs in ihrem Schreiben an den Papst verdreht [5].

Auch der Abt Petrus von St. Remi schrieb im December 1167 in gleichem Sinn an den Papst: Ganz Frankreich habe sich gefreut, von den Legaten zu vernehmen, daß der Papst sich der Sache des Erzbischofs von Canterbury annehme; aber schon wieder klage die gallicanische Kirche, daß die Legaten neuerdings ausgeschritten, indem sie dem Erzbischof die Gewalt über die Kirche Englands suspendirt: der Papst

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 305 sq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 141 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 306. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 135.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 306 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles.* Vol. I. p. 29 sqq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 578. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 94.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 578 sq. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 95 sqq.

möge daher die Bitten des Königs und der Königin, der Bischöfe und Großen Frankreichs für den Erzbischof Thomas erhören![1])

So viel mußte aber der Erzbischof erkennen, daß bei dieser Lage der Dinge ihm noch lang nicht der ersehnte Friede blühen werde.

In der Noth wandte er sich daher um Unterstützung für die Seinigen selbst in die Weite. So schickte er seinen Schwestersohn mit einem Empfehlungsbrief an den durch seine Freigebigkeit gefeierten Kanzler des Königs von Sicilien, Stephan[2]) und an den Erzbischof Richard von Syracus, dem er zugleich wegen dessen Verwendung für ihn bei dem Legaten Wilhelm dankte, der übrigens seine Sache bedrücke; daher der Erzbischof sein Fürsprecher bei dem heiligen Stuhl sein möge![3])

Die öffentliche Meinung sprach sich indessen immer entschiedener für die Sache des Erzbischofs aus.

Die Schwere dieses öffentlichen Urtheils fühlte auch Heinrich II., der daher, wo er nur konnte, den Kundgebungen desselben entgegen trat.

So beschwerte er sich bei dem Abt von Citeaux, daß trotz seines Versprechens, seine Mönche gegen ihn, den König, in der Ordnung zu halten, der Abt von Circamp eine gewisse Schrift seines ehemaligen Kanzlers Thomas ihm überbracht habe, in welcher dieser ihn der Verletzung der Treue und des Schisma's beschuldige; daher möge er den schuldigen Abt strafen, sonst werde er sich selbst Hilfe gegen solche Kränkungen nehmen[4]).

Alexander III. suchte, je schroffer die Parteien sich gegenüber traten und sich erhitzten, nach allen Seiten hin zu mildern. So schrieb er am 9. Mai 1168 an den Erzbischof Thomas, er möge den greisen Bischof Jocelin von Salisbury milder ertragen, da er gegen seinen Willen durch eine gewisse Furcht vor dem Fürsten sich bedrücken lasse: er möge also über den Bischof bis zur Abreise seiner Legaten keine schwere Strafe verhängen, wie auch nicht über den König und andere Personen des Königreichs.

Uebrigens möge der Erzbischof, wenn er, falls gegen Erwarten der König auch jetzt die Versöhnung abweise, mit Kirchenstrafen als Erzbischof oder als Legat vorfahren werde, den Bischof von Salisbury

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 307 sq. *S. Thomae Epist.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 172 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 308. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles.* Vol. I. p. 394 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 308 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles.* Vol. I. p. 320 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 309. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 284 sq.

möglich schonen, der auch rücksichtlich der Verleihung des Dekanats an Johann von Oxford nicht dem eigenen Willen gefolgt, sondern nur der höhern Gewalt gewichen sei [1]).

Johannes von Salisbury schrieb im Jahr 1168 in einem Brief an den Erzbischof Thomas dieses päpstliche Vorwort für den Bischof von Salisbury dem Einfluß des Geldes zu: übrigens sei es zu verwundern, daß die römische Curie durch so viele Drohungen, Schmeicheleien und Ränke der Balaamiten nicht noch mehr gebrochen worden sei, sondern vielmehr alle List und Wuth durch Vernunft und Weisheit abwehre. So müsse man alle Vorgänge zu Besserem deuten, zumal bei dem über aller Corruption erhabenen Papst, wenn man auch das Lob nicht vor dem Ende singen solle. Bitte doch der Papst eigentlich den Erzbischof um Milde für den Bischof von Salisbury, zum Beweis, daß er das Urtheil seiner Legaten entweder nicht kenne oder nicht genehmigen zu dürfen glaube. Und so möge der Erzbischof sich des Bischofs von Salisbury erbarmen! [2]).

Bei dem langsamen Gang der Friedensverhandlungen mußte sich der Anhänger des Erzbischofs eine wahre Trost- und Muthlosigkeit bemächtigen. Zu allen Zeiten haben gar zu wenige Menschen für einen langen moralischen Kampf die nöthige Ausdauer. Wir finden daher, daß selbst Mitverbannte des Erzbischofs die gebeugten Parteigenossen in der Heimath trösteten und durch die Aussicht auf den nahen Sieg der guten Sache aufrichteten [3]).

Manche der Verbannten suchten auch die Rückkehr in's Vaterland: einigen derselben gelang ihr Bemühen [4]); anderen dagegen, nämlich den Männern der Grundsätze, nicht, weil sie sich weigerten, Bedingungen zur Gefährde der Freiheit der Kirche und ihrer eigenen Ehre zu unterschreiben. Zu diesen letztern gehörte der edle und gelehrte Johannes von Salisbury [5]). So tief nagt das Heimweh zu allen Zeiten an politischen Verbannten.

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 309 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 16 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 581 sq. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 107 sq.

3) Ein solches Schreiben von Johannes v. Salisbury an den Prior Nikolaus vom Krankenhause zu Rouen bei *Bouq.* t. XVI. p. 580 sq. u. *Joan. Saresber. Ep. Giles.* Vol. II. p. 98 sq.

4) Ein Verzeichniß derselben findet man in dem Catalogus eruditorum Thomae bei Herbert l. c. p. 361 sqq.

5) Aus dessen Briefen ersieht man die Zumuthungen und deren standhafte Abweisung. Er suchte die Vermittlung der Kaiserin und Anderer, wollte aber den Frieden nur unter billigen Bedingungen, nämlich ohne Schändlichkeit. So schrieb er im Jahr 1165 an den erwählten Bischof Heinrich von Bayeux: «Sed

Leichter ward die Rückkehr jenen Geistlichen, welche sich in schwankender Haltung zwischen der Kirche und dem Schisma auf dem Festland herum getrieben hatten; von diesen eine Gewähr ihrer Treue zu fordern, war Sache der Kirche. Selbst aber auch von diesen Unverlässigen haben Mehre später sich als entschiedene Anhänger der Kirche er-

jam a luctu publico ad causam redeo propriam, qui, in quo calculo versetur conditio mea, postquam ab Anglia recessistis, prorsus ignoro. Non difficor quin ecclesiae et archiepiscopo Cantuariensi debitam fidem servaverim, sed ex conscientia contra honorem regi debitum, aut utilitatem, me in nullo versatum esse monstrare paratus sum, aut si alicubi deliqui, sicut regi et domino condigne satisfacere, justitia dictante, si placuerit illi. Nec est quod possem cum integritate famae et conscientiae facere, quod pro recuperanda pace et gratia ejus, animo libenti non faciam. Placeat itaque vestrae dignationi me in hac parte, ad honorem Dei instruere, et mihi per imperatricem et alios, ut commodius visum fuerit, *pacem sub aequis conditionibus, scilicet sine turpitudine, procurare.*» *Joan. Saresb. Epist.* ed. *Giles.* Vol. I. p. 199 sq. Er schrieb in demselben Jahr an den Bischof Bartholomäus von Exeter: «Promisit mihi Pictav. archid., quod reconciliationi meae operam daret, sed, quatenus profecerit, non respondit. Nunc autem eum et episcopum Londoniensem qui regis gratiam dicitur habere prae caeteris, iterato sollicitavi scripto. Si vero alicubi in praesentia vestra de pace mea factum fuerit, ad eam quaeso formam per vos et alios laboretis, quae nec perfidiae maculam, nec turpitudinis irroget notam, alioquin malo perpetuo exulare. Si enim exigeretur a me, ut abnegarem archiepiscopum meum, quod nullus suorum fecit adhuc, nec aliquis de tota Anglia: absit ut adquiescam tantae turpitudini primus, aut ultimus. Servavi quidem debitam fidem venerando meo archiepiscopo, sed ex conscientia mea salvo honore regis, contra quem si quis dixerit me esse versatum, ubi hoc excusare nequivero, ad honorem et beneplacitum ejus, dictante justitia, paratus sum emendare.» *Ibid.* p. 202 sq. M. s. eine Reihe weiterer Briefe desselben.: *ibid.* p. 204. 219. 237 sq., 245. 257. Daß aber wirklich entwürdigende Bedingungen ihm gestellt worden waren, schrieb er seinem Bruder *ibid.* p. 258 sq. M. s. ferner *ibid.* p. 265 sqq. «Numquid ergo jurare possem in ea praescriptione verborum, aut potius salutis proscriptione, quae ab aliis, ut audio, exigitur et praestatur, ubi nec Domini, nec legis, nec ordinis salvandi licet fieri mentionem? Sed et de consuetudinibus reprobis, et legibus ignotis, aut repugnantibus legi Domini servandis, quis sacramentum praestat, nisi alienus a fide et omnium sacramentorum contemptor? Sane temerarium nimis, et omnino praecipitem, et praecipitantem si in mille damnationis laqueos reputarem, qui se ad observantiam sacrorum canonum, aut certe ipsius Evangelii custodiam juramento praestito obligaret, nisi forte eo major sit qui sua conscius infirmitatis, et testis nostrae humilitatis, confitetur, quia in multis offendimus omnes.»

Man verlangte von den Heimkehrenden die Beschwörung der vorbehaltlichen Beobachtung der Treue ohne den Zusatz: «Fidem ecclesiae et praelatorum obedientiam salvam fore,» was Johannes für verfänglich hielt: *ibid.* Vol. II. p. 3 sqq. Man sieht, der Streit des Königs mit dem Erzbischof wiederholt sich hier im engern Kreise. M. s. auch *ibid.* p. 51 sq., 53 sq. 76.

wiesen, so ein früherer Commensale des Erzbischofs Thomas, der durch Rechtskunde und Beredtsamkeit ausgezeichnete Magister Girard Pucelle, welcher mit den Schismatikern früher verkehrt hatte [1]).

Uebrigens war der bestehende Zustand für beide Theile nicht haltbar. Es darf uns daher nicht wundern, daß während des Aufenthalts Alexanders III. in Benevent vor ihm Gesandte des Königs von England und des Erzbischofs Thomas erschienen, welche Beide nach der erfolglosen Auflösung des Colloquiums zwischen Try und Gisors abgeordnet hatten. Nach einem Schreiben des Johannes von Salisbury vom Mai 1168 an den Archidiakon Baldwin von Exeter [1]) wurden von dem Papst beiderlei Gesandte ehrenvoll empfangen: die königlichen Gesandten erschienen mit minderer Gerechtigkeit, aber größerem Prunk. Da sie den Papst nicht durch Schmeicheleien und Versprechungen zu beugen vermochten, so griffen sie zu ganz gemeinen Drohungen, indem sie lügnerisch vorgaben, ihr König würde eher den Irrlehren Noradin's folgen und zu einer profanen Religion übertreten, als länger dulden, daß Thomas an der Kirche von Canterbury Erzbischof bleibe. Der Papst ließ sich aber

---

1) Diese mußten förmlich das Schisma abschwören. Wir haben noch das Juramentum magistri Girardi Pucelle et aliorum a schismate redeuntium bei *Giles* Vita S. Thomae Vol. II. unter nr. XXII. p. 245. Es lautet: «Ego Girardus refuto, et anathematizo omnem haeresim extollentem se adversus sanctam ecclesiam catholicam, et praecipue schisma et haeresim Octaviani et Guidonis Cremensis. Ordinationes quoque eorum irritas esse pronuncio, et a modo ut antea obediens et fidelis ero domino papae Alexandro ejusque successoribus catholicis. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei evangelia.»

In Betreff dieses seines Klerikers Girard Pucelle schrieb der Erzbischof Thomas dem Abt und Prior *de Valle S. Mariae*, sie sollten ihm den päpstlichen Befehl eröffnen, daß er, nachdem er von den Schismatikern in Teutschland zurückgekehrt, nach Abschwörung des Schisma's in Frankreich bleiben dürfe. *Bouq.* t. XVI. p. 310 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles*. Vol. I. p. 359 sq. Der Abt Philipp *de Eleemosyna* schrieb an den Erzbischof Thomas, daß dem Girard Puella, der sich als einen warmen Freund des Erzbischofs erwiesen, gestattet werden möge, zum König Heinrich II. ohne harte Bedingung zu gehen. *Bouq.* t. XVI. p. 311. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles*. Vol. II. p. 277 sq.

Der Erzbischof scheint übrigens diesen Girard nicht ohne Grund argwöhnisch behandelt zu haben, worüber diesen Johannes von Salisbury durch ein eigenes Schreiben zu beruhigen suchte. M. s. dessen Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 588 sqq. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles*. Vol. II. p. 108 sqq. In einem spätern Schreiben beschuldigte aber Johannes von Salisbury selbst den Magister Puella bei dem Magister Lombardus (nach Giles bei dem Bischof Johannes von Poitiers), *Bouq.* t. XVI. p. 592 sq. *Joan. Saresber. Ep.* Vol. II. p. 114 sq.

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 582 sqq. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 130 sqq.

nicht einschüchtern, sondern stellte ihnen zwei Wege frei, den einen des Lebens, den andern des Todes; sie könnten mit Verachtung der Gnade und Geduld Gottes den Weg des Todes wählen; er selbst werde aber mit Hilfe Gottes nicht vom rechten Weg abbeugen. Als sie den festen Ernst des Papstes erkannten, so ließen sie ihren Hochmuth sinken und schickten Gesandte und Schreiben ihres Königs nach Sicilien, um durch Hilfe des Königs und der Königin von Sicilien Etwas vom Papst zu erwirken. Aber dieses voraussehend, hatte der König von Frankreich schon dem erwählten Erzbischof Stephan von Palermo die Sache der Kirche und des Erzbischofs Thomas als seine eigene empfohlen.

Inzwischen waren bei der römischen Curie auch die Gesandten der Legaten Wilhelm von Pavia und Otto eingetroffen.

Man verwandte sich im Namen des Königs von England und der Legaten für den Bischof von Salisbury, welcher so auch die Verzeihung des Papsts erlangte. Der Papst schrieb aber dem König von Frankreich, er werde die Sache der Kirche Gottes und des Erzbischofs Thomas vertreten.

Ueber die politischen Angelegenheiten der Könige von Frankreich und England wurden in dieser Zeit mehre Colloquien gehalten, vor Ostern 1168 noch eines zu Soissons; ein anderes in der Osteroctave 1168[1]; ein drittes sollte am 12. Mai desselben Jahrs gehalten werden, wurde aber verlegt. Der König von England suchte den erwählten Erzbischof Wilhelm von Chartres, der bei Ludwig VII. in großem Ansehen stand, zu gewinnen, hauptsächlich durch das Vorgeben, er sei bereit, mit oder für den König von Frankreich mit dem Kreuz nach Egypten zu ziehen. Da der Erzbischof Wilhelm darin aber nur eine List erkannte, so fragte er den König geradezu: „Ist es auch wahr, was Ihr sagt, daß Ihr mit ihm nach Jerusalem ziehen wollet?" Der König erwiderte: „Ich habe noch Nichts freudiger gethan, wenn es meinem Herrn gefällt, und er mir gestattet, mein Haus zu ordnen und für meine Kinder zu sorgen." Der Erzbischof berichtete dieses dem König Ludwig VII., der aber sagte, er glaube es nicht eher, bis er die Schulter Heinrich's II. mit dem Kreuz geschmückt sehen werde. Er hatte auch sofort Gelegenheit, die Treulosigkeit Heinrichs II. zu sehen, daher jener auch das auf den 12. Mai angesagte Colloquium wieder absagen ließ[2].

---

1) «*Inter* Paceium et Medantum, ut ex Roberto de Monte diximus,» sagt *Bouquet* t. XVI. p. 585 Note d.

2) M. s. das vorerwähnte Schreiben des Johannes v. Salisbury an den Archidiakon Baldwin v. Exeter bei *Bouq.* t. XVI. p. 582 sqq. u. bei *Joan. Saresb. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 130 sqq.

Die an den Papst geschickten Gesandten Heinrich's II. erwirkten zwar nicht, was sie verlangten, ein Gericht über den Erzbischof Thomas und die von einem solchen voraus zu sehende Entsetzung desselben, wohl aber die Suspension seiner Strafgewalt gegen den König und die Geistlichkeit Englands.

Der Papst hoffte durch dieses Zugeständniß den König zu einer Annäherung zu bestimmen. Er eröffnete jetzt dem König Heinrich II., er habe dem Erzbischof Thomas alle und jede Gewalt genommen, das Interdict oder den Bann über den König, dessen Land und Leute zu verhängen, bis er mit dem König versöhnt sei: dieses Schreiben könne der König nöthigenfalls vorzeigen. Wenn er finde, daß er, der Papst, in seinem Schreiben oder in der Bevollmächtigung seiner Legaten seine Meinung gewechselt habe, so sei das der Fall keineswegs, da er als sicher habe annehmen müssen, daß der Erzbischof mit Hilfe der Legaten sich mit dem König versöhnen werde; aus diesem Grund habe er den Legaten geboten, sie sollten einer gerichtlichen Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem König und dem Erzbischof in keiner Weise vorsitzen [1]).

Auch der Cardinal Johannes schrieb an Heinrich II.: Er habe sich alle Mühe bei dem Papst gegeben, daß dieser die Gesuche des Königs bewillige, was aber nicht geschehen sei; nur habe er ein Schreiben vom Papst erwirkt, daß der Erzbischof keine Kirchenstrafen gegen den König, dessen Land und Leute aussprechen dürfe. Der König möge dieses gnädig aufnehmen! Der Erzbischof werde in seiner Hilflosigkeit und Verlassenheit gewiß von selbst auf sein Erzbisthum verzichten [2]).

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 312 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 128 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 313. und bei *Gilb. Fol. Ep.* Vol. II. p. 113 sqq. Aus dieser Zuschrift, in welcher der Cardinal dem König ausspricht, wie sehr er bei dem Papst der «temeraria praesumptio et indiscreta audacia Cantuariensis archiepiscopi» entgegen gewirkt habe, erhellt klar, wie richtig der Erzbischof gesehen, wenn er die hauptsächliche Opposition gegen die Freiheit der Kirche und gegen sich in Rom gesucht hat. Die Absicht Heinrichs II. und des ihm verbündeten Episkopats ging offenbar dahin, Thomas von seinem Erzstuhl auf jedem Weg zu verdrängen. Für diesen Plan war ein Theil der Cardinäle gewonnen, wie aus dem wegwürfigen Schluß dieses Schreibens hervorgeht: «Nos itaque, qui honorem vestrum puro corde et animo diligimus, et voluntati vestrae in omnibus pro posse nostro obtemperare desideramus, laudamus vobis atque consulimus, quatenus recipientes recipiatis et gratum ducatis, quod dominus Papa ad tempus concedit: scientes et nullatenus dubitantes, quoniam, *si credideritis suggestioni nostrae, quam per praefatos nuncios vestros vobis aperuimus, Cantuariensis ille videns se omni destitutum auxilio et cognoscens certissime, quod ad regimen*

In dieser Entziehung seiner Strafgewalt verlor aber der Erzbischof das einzige Mittel, das ihm noch erübrigte, in seiner Streitsache einen Schritt weiter zu kommen. Er beschwerte sich daher bitter bei Alexander III. So oft die Gesandten Heinrichs II., klagt er, vom römischen Hof zurückkehren, verdopple der König seine Bedrückungen gegen die Kirche. Auch berühmen sich die heimkehrenden Gesandten stets seiner, des Erzbischofs, Demüthigung, so zuerst Johannes von Oxford, sodann Johannes Cumin; jetzt berühme sich der Abt Clarembald, daß ihm, dem Erzbischof, die Jurisdiction gegen den König und dessen Land suspendirt sei. Sei seine Gewalt aber auch gehemmt, so sei es doch nicht die Gewalt Gottes; unter solchen Zögerungen entfliehe die beste Zeit zur Ausübung der Gerechtigkeit. Und andere Fürsten werden zu ähnlichen Eingriffen gegen die Kirche verleitet, wie sie Heinrich II. geübt [1]).

Uebrigens ließ der Erzbischof den Muth nicht sinken, seiner gerechten Sache zum Sieg zu verhelfen. Er wandte sich überall hin, wo er immer nur Hilfe hoffen konnte, und wäre diese auch nur eine indirecte. So schrieb er selbst an den ihm mehr als verdächtigen Cardinal Wilhelm von Pavia, er möge gemäß seinem dem König von Frankreich gegebenen Versprechen der Kirche und ihm Hilfe leisten [2]).

Der Papst säumte nicht, dem Erzbischof auf seine Klagen zu antworten.

Er werde schon erfahren haben, schrieb er ihm, daß der König von England Gesandte an ihn mit ganz schroffen Forderungen und Drohungen geschickt habe; er, der Papst, habe diese Forderungen aber nicht bewilligt; jedoch aus Furcht vor dem Schisma habe er in der Zuversicht, daß der König sich mit dem Erzbischof jetzt aussöhnen und die Kirche von Canterbury in seine, des Erzbischofs, freie Verfügung stellen werde, durch apostolisches Schreiben befohlen, daß er, der Erzbischof, gegen den König, die Personen des Königreichs und gegen das Königreich kein Interdict, keine Excommunication und Suspension verkünden solle, ausser wenn er vom Papst ein anderes Schreiben erhielte, durch welches, wenn sich der König mit ihm nicht versöhnen wolle, er sein Amt gegen ihn auszuüben die Ermächtigung empfinge. Der Papst habe dem König eine Frist zur Versöhnung bis zur nächsten Fasten gege-

---

Cantuariensis ecclesiae non valeat ulterius aliqua ratione redire et ipsi spontaneus abrenunciabit, et in ecclesia alia, ubi vivere possit, sibi provideri suppliciter exorabit.»

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 313 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 48 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 314 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 156.

ben; bleibe er jedoch verhärtet, so werde er ihm, dem Erzbischof, die Freiheit zurückgeben, die Kirchenstrafen gegen ihn auszusprechen [1]).

Hierauf erwiderte dem Papst der Erzbischof:

Seine Seele sei in Bitterkeit, weil die Kirche Gottes der Willkür der Ungerechten Preis gegeben sei. Der Verfolger habe großen Männern, so dem Grafen von Flandern, die Hoffnung auf den Frieden gegeben; jetzt aber habe er, auf den Papst gesteift, nach der Rückkehr seiner Gesandten jeden Weg zur Versöhnung wieder versperrt. Möchte der Papst doch endlich einsehen, welches Aergerniß er dadurch erregt habe. Johann von Oxford habe den Papst getäuscht, und ebenso der verdorbene Abt Clarembald. Der heilige Vater sage, der Erzbischof möge Geduld haben; aber er bedenke nicht, wie schädlich dieses Interim der Kirche sei. Der König behalte die erledigten Bisthümer ein, wüthe gegen alle Pfarreien, milde Stiftungen und gegen die Geistlichkeit. Und wer widersetze sich dieser Willkür? In dem Erzbischof sei jeder Bischof suspendirt. Die Nachkommen des Königs und andere Fürsten werden sich dieses Beispiel zu Nutzen machen. Zuletzt werde Niemand mehr dem Papst gehorchen. Nur ihm, dem Erzbischof und seinen Mitverbannten, verdanke es der heilige Stuhl, daß ihm noch einiges Recht in England gerettet sei.

Habe doch der König in den vom Erzbischof verworfenen königlichen Gewohnheiten selbst die Appellationen nach Rom untersagt, das Wahlrecht erstickt, alle Gerichte an seinen Hof gezogen und die ganze kirchliche Freiheit erwürgt.

Aber man sage vielleicht, das Verzeichniß dieser schlechten Gewohnheiten sei nur aus Haß gegen den Erzbischof entworfen worden. Das sei falsch; der König verfolge vielmehr die Freiheit der Kirche gleichsam nach erblichem Recht.

Er, Thomas, sei noch nicht Erzbischof gewesen, als König Stephan schon den Legaten des Papsts Eugenius den Eintritt in's Land verboten habe, als der Cardinal Gregorius, dessen Tyrannei voraussehend, dem Papst Eugenius zugeredet, er solle den Sohn des Königs Stephans Eustachius nicht krönen lassen, weil ein Widder leichter an den Hörnern, als ein Löwe am Schweif gehalten werden könne. Solche Ungerechtigkeiten gegen die Kirche seien in England herkömmlich. Schon längst wäre der Streit über die Freiheit der Kirche in England zu Ende gebracht, wenn der König in Rom nicht Gönner seiner Verkehrtheit gefunden hätte. Hätte er, der Erzbischof, die Kirche Gottes Preis geben wollen, so hätte er im Glanz fortleben können. Er aber

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 315. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 24 sq.

habe die Verbannung vorgezogen. Andere mögen leichter mit ihrem Gewissen fertig werden. Er sei sicher, daß seine Tage gezählt seien; er werde bald vor dem Richterstuhl Gottes stehen, bei welchem er den Papst beschwöre, er möge seiner Kirche und ihm Gerechtigkeit erweisen; er sei arm und könne keine Gesandten mehr schicken; der heilige Vater möge daher das Elend der Kirche von Canterbury endigen, die Aergernisse aufheben und dem König von Frankreich und der gallicanischen Kirche schreiben, daß, wenn der König von England auf die päpstlichen Ermahnungen nicht höre, und dem Erzbischof nicht den Frieden und das Entzogene mit der Freiheit der Kirche zurückgebe, der heilige Vater dem Erzbischof gestatte, seine Gewalt gegen den König und das Land auszuüben, und daß der Papst verlange, daß das Urtheil des Erzbischofs von allen Bischöfen unverletzlich befolgt werde [1]).

In keinem Stadium des Streits tritt die Verschiedenheit der Motive ihres Verhaltens zwischen dem Papst Alexander III. und dem Erzbischof Thomas, welche doch in ihrem Endziel, der Rettung der Freiheit der Kirche, einig waren, klarer hervor, als gerade in dem gegenwärtigen, welches dieser Briefwechsel kennzeichnet. Der Papst erkennt sich in seiner Pflicht, für die Kirche im Großen zu sorgen und deren Hauptfeind, dem Kaiser Friedrich I., den König Heinrich II. als Verbündeten nicht zuzutreiben, genöthigt, dem König bis auf eine gewisse Weite nachzugeben [2]), dabei aber den Erzbischof keineswegs aufzugeben. Er durfte diesen nicht dem Gericht der Legaten vor dem den Erzbischof zu verderben bereiten König und Episkopat Englands überantworten. Es genügte, den Erzbischof zu entwaffnen, wodurch er ihn nur hinderte, die ohnehin schon genug verwickelte Sache inzwischen noch mehr zu verwirren, wodurch er ihm aber in der Sache selbst Nichts vergab und sich die Gelegenheit offen hielt, nach eingetretener

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 315 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 51 sqq.

2) Der Papst selbst spricht sich in einem spätern Schreiben an den König Ludwig VII. von Frankreich (bei *Bouq.* t. XVI. p. 322 sq.) über seine deßfallsige Zauderungspolitik offen aus: «Caeterum, si petitioni praedicti regis (Henrici II.) quandoque annuimus et ejus visi sumus voluntati favere, *more periti medici fecimus, qui aegro, de cujus salute desperat, contraria quaecunque appetit, tribuit, tentans ipsum, qualitercunque potest ad sanitatem revocare; aegro vero, quem se posse sanare confidit, et quem affectuosius diligit, omnia nociva instantissime postulanti ministrare recusat. Quapropter, cum consuetudinis sit Romanae ecclesiae, potius in servanda maturitate plerumque damnum et jacturam incurrere, quam in praecipitatione peccare,* tua ne miretur, nec moveatur Serenitas, quod praedictum regem tam longa exspectatione sustinuimus, volentes eum in benignitatis et mansuetudinis dulcedine a suo revocare proposito et ejus duritiam mollire.»

Besserung der Lage der allgemeinen Kirche die Sache des Erzbischofs entschieden in die Hand zu nehmen.

Ganz anders faßte der Erzbischof seine Stellung auf. Einerseits wies er als principieller Mann jede Politik ab und faßte nur die Gerechtigkeit seiner Sache in's Auge; andererseits kannte er Heinrich II. zu lang und zu genau, als daß er nicht gewußt hätte, daß er eben so wenig eine strengere Kirchencensur an sich oder an den Seinigen ertragen, als jemals zu den Schismatikern übergehen werde. Alles, was dieses befürchten lassen zu schien, war lediglich Schreckmittel [1]).

So ergänzten sich Papst und Erzbischof für die endliche Erringung des Siegs der Kirche.

Bei diesen Motiven der in diesem Streit handelnden Hauptpersonen mußte aber auch das erste Stadium der Verhandlung so enden, wie es geendigt hat — d. h. ohne Ergebniß.

Der Papst, hoffend, durch Milde und Nachgiebigkeit bei Heinrich II.

---

1) Sehr gut schildert der Auctor anonymus Lambethiensis bei *Giles* Vita *S. Thomae* Vol. II. p. 104 sq. die verschiedene Anschauungsweise beider Kirchenfürsten:

«XXVII. — — Potestatem autem ejus (archiepiscopi) deinceps panlisper papa cohibuit. Suggestum enim ei fuerat, quod melius patientia vinceret. Consiliosum quoque visum est ut et adhuc praetextu schismatis lenius ageret. Scriptum namque recolebat quum quisquam fratrum in tali peccato fuerit deprehensus, ut anathemate dignus habeatur, fiat hoc ubi periculum schismatis nullum est. Regem autem contentionis occasione ad dilatationem schismatis per schismaticos multis et magnis pollicitationibus fortiter esse sollicitatum et cito vincendum rumor publicus erat. Melius igitur eum adhuc tunc benignitate supportandum quam severitate praecidendum papa censuit. Nec minus ob hoc et excommunicatos ejus fideles absolvi curavit. Hanc autem moderationis providentiam eo levius tulit archiepiscopus, quo minus jam neglector officii de superioris cohibitione potestatis videbatur.

XXVIII. Et aemuli quidem ejus retorserunt in temeritatis notam severitatis constantiam. Hac tamen agendum juste crediderat: postquam vincendi per patientiam spes non erat Scriptum enim legerat: Crimina quorumlibet undecunque clarueriut si non fuerint leni patientiae medicamento sanata, velut igne quodam piae increpationis urenda sunt et curanda. Quodsi nec aequanimiter sustinentis et pie increpantis medela processerit; qui diu portati et salubriter objurgati corrigi noluerint tanquam putridae corporis partes ferro debent excommunicationis abscondi. *Sed et regem tanquam familiarius notum, et in multis saepe probatum, nequaquam diutius vel in se vel in suis duriorem censuram portaturum bene confidebat. Nequaquam enim correptionis impatientem ad apostasiae detestationem excellentiae suae gloriam redacturum indubius erat.* Sensit fortassis aliter dominus papa, tanquam hominis mores minus expertus, longiusque remotus et rumoribus motus, ideoque rigori paulisper detraxit.» M. s. auch *Herbert* l. c. p. 256 sq.

zum Ziel zu kommen, hatte daher dem König ergebene Legaten abgeordnet; aber diese Absicht scheiterte an der Festigkeit des Erzbischofs und an der Hartnäckigkeit des Königs. Der Papst aber erzielte, wenn auch nicht seine Hauptabsicht, doch seine zweite, die Lähmung des Königs in Betreff des Schisma's, die Erhaltung des Status quo bis zu dem Aufleuchten heitererer Tage für die Gesammtkirche.

Die Legaten Wilhelm und Otto aber, welche ihrer Diplomatie namhafte Erfolge zugetraut hatten, kehrten ohne sie nach Rom zurück, nicht ohne Beschämung, Irdischem mehr, als Ewigem, der Gunst mehr, als dem Recht vertraut zu haben [1]).

Die Aussicht auf eine Lösung des Streits beruhte jetzt vorzüglich darauf, daß die stets wachsenden politischen Verlegenheiten Heinrich II. zwingen würden, einzulenken. Denn das vom 12. Mai 1168 verlegte Colloquium zwischen den Königen von Frankreich und England, das dann in der Octave des heiligen Johannes zu La Ferté-Bernard über ihre Territorialstreitigkeiten gehalten wurde, löste sich durch die Treulosigkeit Heinrich's II. erfolglos auf.

Wir haben den Bericht des Johannes von Salisbury über die Vorgänge bei diesem Colloquium [2]).

Nach dessen Auflösung habe der König von England seinen Triumph über den heiligen Stuhl und seine Verhöhnung des Erzbischofs Thomas gezeigt, indem er das Schreiben des Papstes, welches dem Erzbischof die Suspension seiner Strafgewalt und dem König sonach die Straflosigkeit des Sündigens gewährte, habe abschreiben und die Abschriften an die Kirchen und Personen beider Königreiche versenden lassen. Er habe sich auch gerühmt, er habe so mächtige Freunde an der Curie, welche alle Bestrebungen des Erzbischofs von Canterbury hintertreiben, und in Beförderung seiner Angelegenheiten so rührig seien, daß der Erzbischof auch nicht ein Gesuch einreichen oder irgend etwas erwirken könne, ohne daß es durch seine Freunde nicht an ihn geschickt würde. Man kenne, schreibt Johannes von Salisbury, die Namen dieser Freunde, welche neulich an der Curie bewirkt, daß die Sache Gottes und die Armen Christi um schlechten Lohn verkauft

1) Wie Johann von Salisbury in der Ep. ad Baldewinum, Exoniensem archidiaconum (ed. *Giles* t. II. p. 165 sq. *Boug.* t. XVI. p. 593 sq.) sagt: «Cardinales redeunt revocati, non sine confusione poenitentes et conquerentes, se ad regis voluntatem nimis causam ecclesiae depressisse; alter enim eorum, videlicet Papiensis, ei in omnibus adstitit, altero quoque remissius agente, quam tantae exspectationis et spei hominem decuisset.» M. s. auch *Will. Cantuar.* l. c. p. 24.

2) In dessen Schreiben an den Magister Lombardus bei *Boug.* t. XVI. p. 590 sqq. und in *Joann. Saresber. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 142 sqq.

worden. So hochmüthig sei aber der König über seinen Triumph, daß in seinem Haus nicht verschwiegen würde, welche Cardinäle das bestechende Gold empfangen.

Johannes von Salisbury schrieb im Jahr 1168 an denselben Magister Lombardus[1]). Die Früchte des päpstlichen Schreibens, welches dem Erzbischof seine Strafgewalt entzogen, zeigen sich schon; der Magister Puella, der Alles dem Erzbischof Thomas verdanke, sei, ohne diesen auch nur zu besuchen, nach England zum König gegangen, habe ihm den Eid, wie die Andern, geschworen und sei jetzt ein Anhänger des Hofs und Gegner des Erzbischofs.

Der Abt von St. Augustin habe gesagt, daß er und seine Genossen an der römischen Curie Alles nur nach Instruction der Cardinäle gethan; bei allen Schritten gegen den Erzbischof haben sie Cardinäle zu Gehilfen gehabt. Auch habe der König dem Bischof von Worcester gesagt, daß er und alle anderen Bischöfe von der Gewalt des Erzbischofs von Canterbury exempt seien und habe ihm geboten, er solle nur gar keine Drohungen befürchten, weil er jetzt den Papst und alle Cardinäle in seinem Beutel habe; er rühme sich dessen so laut, daß er offen sage, er habe nun endlich das Privilegium seines Großvaters erlangt, der in seinem Land König, apostolischer Legat, Patriarch, Kaiser und Alles gewesen, was er gewollt, und beinahe sei das (in Betreff der römischen Kirche) wahrscheinlich, was er sage. Denn was hätte ihm Octavian oder der Häresiarch von Crema mehr verleihen können? Auch werden Solche nicht fehlen, welche in den Jahrbüchern der römischen Kirche schreiben werden, daß auf Befehl und auf Drohung des Königs von England, dessen unerträgliche Frevel sie so lange Zeit ertragen, sie den Herold der Wahrheit, den Verfechter der Freiheit, den Verkünder der Gerechtigkeit, der für die Sache des Herrn mit einer zahllosen Menge Unschuldiger schon in's vierte Jahr im Elend schmachte, unter Vernachlässigung der Ordnung, der Vernunft und des Rechts, wie einen Verbrecher der Gewalt seines Amts beraubt haben, nicht weil Jene es verdient haben, sondern weil es dem Tyrannen gefallen habe. Und doch habe der Papst durch offenes Schreiben dem Erzbischof gestattet, daß er mit vollem Recht die Gewalt seines Amts übe, in welchem er ausgesprochen, daß er den Befehl, den König zu bannen, nicht gebe, aber es auch nicht verbiete. Welche Neuheit sei denn eingetreten? Erwarte etwa der Papst, er könne den Menschen durch Geduld erweichen?

---

1) Nicht an den Bischof Johannes von Poitiers, wie Giles den Brief überschreibt. Für das Gegentheil spricht der Schluß des Briefes, der nur an einen in Rom lebenden Geistlichen gerichtet sein kann.

Der Papst möge für sein Gewissen, für seinen Ruf, für die Ehre und das Heil der Kirche sorgen; er, der Magister Lombardus, möge das dem Papst zu Gemüth führen und den Cardinälen zureden, sie mögen des Gerichts Gottes gedenken, welches inständig die Armen Christi gegen alle Feinde der Freiheit der Kirche anrufen [1]).

Mit gleicher Strenge schrieb der König Ludwig von Frankreich an den Papst: Er beklage sehr, daß der Papst dem Erzbischof Thomas seine Amtsgewalt entzogen habe, was dem Ansehen des heiligen Stuhls arg schade. Der König von England habe bei dem letzten Colloquium [2]) das desfallsige päpstliche Patent prahlerisch seiner Partei gezeigt. Was könne man da dem Kaiser Friederich und den Schismatikern noch antworten [3])?

Aehnlich schrieb König Ludwig an die Cardinäle Hubald und Hyacinth. Er danke ihnen für die dem Erzbischof Thomas erwiesene Verwendung, wenn sie auch nicht zum Ziel geführt. Die päpstliche Suspension der Amtsgewalt des Erzbischofs habe in Frankreich schweres Aergerniß erregt [4]).

Gleicherweise beschwerte sich die Königin Adele von Frankreich bei dem Papst: Im letzten Jahre habe Johann von Oxford schon schweres Aergerniß gebracht; darauf seien die Cardinäle gekommen, von deren guten Werken man noch Nichts im Land vernommen; die neusten englischen Gesandten haben nun ein schädliches Decret gegen den Erzbischof erwirkt. Das sei die Ermächtigung, frei zu sündigen und den Erzbischof auf ewig zu ächten. Die ganze Kirche in Frankreich habe sich daran geärgert, so daß sie gar nicht schwerer gestört werden könne; damit sei ein schlimmes Beispiel allen Fürsten gegeben; das ganze Königreich traure [5]).

Auch der erwählte Bischof Wilhelm von Chartres beklagte sich hierüber bei dem Papst: Frankreich sei, schrieb er, unter allen Reichen dem heiligen Stuhl das treueste; seine Kirche sei in allen dessen Verlegenheiten ihm am nützlichsten gewesen; nun habe der König und das Königreich Frankreich bei dem Papst sich für den Erzbischof von Canterbury verwendet, der schon vier Jahre für die Freiheit der Kirche

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 592 sq.

2) «In colloquio apud Feritatem Bernardi die octava post festum S. Joannis Baptistae (1 Julii.) anni 1168 habito» *Bouq.* t. XVI. p. 318. nota a.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 318. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 305 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 318. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 285.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 319. und bei *Gilb. Fol.* Ep. Vol. II. p. 312 sq.

in der Verbannung lebe. Der König von England, ein offenbarer Dränger der Kirche, habe bei dem letzten Colloquium das päpstliche Decret, durch welches die Amtsgewalt des Erzbischofs suspendirt worden sei, öffentlich verlesen lassen. Der König von Frankreich, das ganze Königreich und alle Söhne der Kirche haben dabei getrauert. Das heiße den Erzbischof unterdrücken; das möge der heilige Vater ändern [1]).

Ebenso klagte der Bischof Stephan von Meaux dem Papst, daß Johann von Oxford im letzten Jahr die vom Erzbischof Thomas Gebannten ohne alle Genugthuung habe lossprechen machen; dieses Aergerniß sei aber noch gering gewesen gegenüber dem, welches jüngst die von den englischen Gesandten erwirkte Suspension der Amtsgewalt des Erzbischofs gebracht. Der König von England habe das päpstliche Schreiben öffentlich bei dem letzten Colloquium verlesen lassen; der König von Frankreich sei beschämt worden, die gallicanische Kirche habe gestaunt; gegen ein so großes Uebel müsse rasch geholfen werden; der Unschuldige müsse gelöst und der Gottlose gebunden werden [2]).

Gleiche Klage führte auch der Schatzmeister Matthäus von Sens bei dem Papst. Man staune um so mehr über die päpstliche Suspension des Erzbischofs, als man besorge, der König von England werde in die lang gesuchte Verbündung mit dem Kaiser treten durch die Verheiratung ihrer Kinder. Heinrich II. sei übrigens gar nicht zu fürchten, weil er von den mit dem König von Frankreich verbündeten Großen Poitou's und der Bretagne bedrängt sei [3]).

Thomas selber schrieb an den Magister Lombardus, wie Heinrich II. die Kirchen in England bedrücke; daß er jetzt eine neue Steuer für sich durch die Bischöfe und Aebte einziehen lasse [4]); daß er die Waldungen, Meierhöfe und alle Besitzungen der Kirche von Canterbury verwüste und veräussere; ferner habe er das Schreiben der Suspension in allen Kirchen verkünden lassen [5]).

Alexander III. suchte gegenüber diesen auf ihn andringenden Beschuldigungen sein Verhalten zu rechtfertigen.

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 319 sq. und in *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* Vol. II. p. 209 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 320 sq. und in *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 220 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 321 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles.* Vol. II. p. 166 sqq.

4) Diese Steuer war übrigens nach Bouquet für die Vertheidigung der Kirche von Jerusalem bestimmt.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 322. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* Vol. I. p. 360 sq.

So schrieb er an den König von Frankreich: Wenn das gerügte Schreiben der Suspension des Erzbischofs Thomas von Anfang bis zu Ende in der Versammlung Rechtschaffener vorgelesen würde, so würde es keinen Stoff zur Rüge geben. Habe er, der Papst, dem König von England auch Etwas bewilligt, so habe er, wie ein erfahrener Arzt gehandelt, der dem unrettbaren Kranken, der das Entgegengesetzte verlange, es gebe, dem heilbaren aber das Schädliche verbiete. Der heilige Stuhl bewahre immer seine Reife des Urtheils. Er sei dem Erzbischof geneigt; er werde ihm auch zur bestimmten Zeit seine volle Amtsgewalt mit Beseitigung der Appellation dagegen wieder geben [1]).

Aehnliches schrieb der Papst an den Erzbischof Thomas selbst [2]).

Dieser aber beschwerte sich auf's Neue in einem Schreiben an Alexander III. über die steigende Bedrückung der englischen Kirche durch den König und die Schutzlosigkeit von Seite des heiligen Stuhls [3]).

Viel ausführlicher beschwerte sich aber der Erzbischof über seine Suspension bei dem Collegium der Cardinäle.

Ihre Pflicht sei es, schrieb er ihnen, die Unschuldigen zu schützen und die Schuldigen zu strafen, namentlich in seinem Streit mit seinem König, in welchem das Heil der allgemeinen Kirche selbst in Gefahr sei; die päpstliche Curie habe den Streit eröffnet, und als der Sieg schon auf der Schwelle gestanden, habe sie sich vom König überlisten lassen; den Frieden finde man aber nur durch die Gerechtigkeit. Behalte denn der König nicht die Besitzungen der Kirche ein, stürze er nicht die Freiheit der Kirche um, strecke er nicht seine Hand nach den Gesalbten des Herrn aus, Einige einkerkernd, Andere verstümmelnd, Andere blendend, Andere zum Zweikampf zwingend, Andere zur Feuer- und Wasserprobe, die Bischöfe zum Ungehorsam gegen den Erzbischof, die niedere Geistlichkeit zum Ungehorsam gegen ihre Prälaten, ihnen gebietend, sich nicht für gebannt zu halten, während sie mit Recht gebannt seien? Er hebe jedwede kirchliche Freiheit auf, gleich dem großen Schismatiker, dem Kaiser Friedrich. Wenn das vom König geschehe, was werde erst von dessen Erben geschehen? Widerstehe die Curie solchen Ungerechtigkeiten nicht, so werde Gott selbst zwischen ihr und den Verbannten zu Gericht sitzen. Warum habe die Curie seine, des Erzbischofs, Strafgewalt gehemmt, auf daß er die Kränkung Christi nicht

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 323 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 141 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 323. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 25 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t XVI. p. 323 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 32 sq.

räche? Werden nicht die Könige der ganzen Erde durch eine solche Straflosigkeit angesteckt werden? Schon strömen die Geistlichen Englands an den Hof ihres Königs, und werden Kapelläne, Höflinge. Er, der Erzbischof, werde aber nicht weichen vom Weg der Gerechtigkeit; deßwegen sollen auch die Cardinäle sich ermannen und das Schwert des heiligen Petrus ziehen; das heiße folgen in die Fußstapfen Christi und der Apostel, deren Statthalter sie seien [1]).

An den Cardinal Manfred schrieb Thomas:

Er solle bei dem Papst dahin wirken, daß er seine, des Erzbischofs, Suspension löse oder die Frist kürze, indem er dem König und der Kirche von Frankreich schreiben solle, daß, wenn der König von England nach der Bedrohung dem Erzbischof nicht den Frieden und das Entzogene mit der Freiheit der Kirche zurück erstatte, er den Erzbischof seine Strafgewalt ausüben lassen, dessen Urtheil bestätigen und allen Bischöfen des Landes gebieten werde, es zu befolgen; ferner daß der Kirche von Canterbury ihr Primat wieder hergestellt und dem Erzbischof und der Kirche von York der Gehorsam gegen den Erzbischof von Canterbury als gegen ihren Primaten geboten werde [2]).

Aehnliches schrieb der Erzbischof Thomas im Jahr 1168 an die Cardinäle Humbald und Hyacinth:

Der König Heinrich triumphire über ihn, und hoffe auf den Sieg, erwartend, der Papst oder er, der Erzbischof, werde inzwischen sterben. Man ermahne immer zur Geduld; aber schon vier Jahre schmachte er mit seinen Mitverbannten im Elende. Doch noch mehr schmerze es ihn, die Kirche in Knechtschaft gebeugt zu sehen, ohne dagegen sprechen zu können. Auch die Cardinäle leiden mit, welche Alle Geduld predigen, die Einen im Bewußtsein der Tugend, die Andern zur Verhehlung ihrer Schuld. Der König von England sage offen, welche Cardinäle ihm gehören und welchen er Gold gezahlt; das seien aber die Spolien der Kirche. Durch die Suspension seiner, der erzbischöflichen, Strafgewalt habe man ihm, dem Erzbischof, jeden Weg des Friedens verschlossen. Der König habe durch den Grafen Philipp von Flandern den Erzbischof zu einem Colloquium eingeladen, aber nach Empfang des Suspensionsbefehls habe er die Römer verachtet. Deßwegen sollen die Cardinäle dahin wirken, daß der Papst die Suspension löse oder doch ihre Frist kürze [3]).

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 324 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 89 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 326. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 143 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 327. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 116 sq.

In gleicher Richtung und mit gleichem Begehren schrieb der Erzbischof auch an den Bischof Bernhard von Porto [1]), ferner an den Cardinal Erzbischof Konrad von Mainz [2]).

Ueber den Ursprung dieser so viel beklagten Suspension der Strafgewalt des Erzbischofs Thomas gibt ein Schreiben des Johannes von Salisbury noch nähern Aufschluß. Er schrieb an den Archidiacon Baldwin von Exeter [3]):

Die Legaten Wilhelm von Pavia und Otto kehren zurückgerufen nicht ohne Beschämung nach Rom zurück, berenend, daß sie nach dem Willen des Königs die Sache der Kirche zu sehr herabgedrückt haben. Durch ihre List sei die Suspension des Erzbischofs Thomas auf so lange erwirkt worden, bis er in die Gnade des Königs zurückkehre. Der Cardinal Wilhelm habe nämlich gewußt, daß Thomas vom heiligen Stuhl die Erlaubniß erwirkt habe, gegen den König den Bann und gegen das Königreich das Interdict auszusprechen, wenn nicht der König innerhalb einer bestimmten Frist den Kirchen das Entzogene vollständig erstattete und nach Gebühr genug thäte. Der Cardinal habe daher dem Papst geschrieben, ihn flehentlich bittend, er möge gegen den König milder verfahren, damit dieser nicht ihn und seinen Collegen Otto zur ewigen Schmach der römischen Kirche, wie er beschlossen, in Kerker werfe. So habe der Cardinal zu seiner eigenen Befreiung das Suspensionsdecret erwirkt. Aber die Zurücknahme des Schreibens habe er nicht erwirkt, wodurch der Papst dem König in's Gedächtniß zurückgerufen, daß er ihm den Frieden zu schließen versichert habe. Man habe gebeten, daß die Frist auf ein Jahr erstreckt werde; aber die Bitte sei abgeschlagen worden, indem der Papst selbst ausgesprochen habe, daß er seine Nachsicht bald zurückrufen werde, wenn der König mit dem Erzbischof nicht Frieden schlösse. Und sie sei schon zurückgerufen, wenn der König nicht in bestimmter Frist genug thun würde. Von da an stehe es dem Erzbischof frei, kraft des frühern päpstlichen Schreibens vorzufahren.

Vor seiner Abreise habe der Cardinal Otto den König angelegentlicher angegangen, den Frieden mit dem Erzbischof zu schließen. Der

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 327 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I p. 101 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 328 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 238 sq.

3) Nicht ad magistratum Radulfum Lexoviensem. wie es bei *Giles* heißt. Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 593 sqq. und in *Joan. Saresbur. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 165 sqq.

König habe geantwortet: Er wolle aus Liebe zum Papst und den Cardinälen gestatten, daß der Erzbischof im Frieden zu seinem Sitz zurückkehre und über seine Kirche und Sachen verfüge. Und weil sich über die Gewohnheiten die Streitigkeiten schon länger fortgezogen, so habe er gesagt, daß er und seine Kinder blos mit jenen zufrieden seien, welche anerkannt seine Vorfahren gehabt, was hundert Männer aus England und hundert aus der Normandie und hundert aus Anjou und andere in ihren Landen beschwören sollen.

Sollte diese Bedingung des Friedens dem Erzbischof mißfallen, so habe sich der König bereit erklärt, dem Urtheil dreier Bischöfe der festländischen Besitzungen und dreier aus England sich zu unterwerfen. Genüge auch das nicht, so stelle er sich unter das Urtheil des Papstes, vorbehaltlich, daß seine Kinder nicht enterbt werden. Man habe den König auch gefragt, was er dem Erzbischof und dessen Angehörigen zu ersetzen gedenke. Der König habe aber hoch und theuer verschworen, daß er Alles, was er von den Kirchen bezogen, blos auf Kirchen und Arme verwendet habe. Glaube das aber, wer da wolle. Der Cardinal habe ihm aber zu verstehen gegeben, daß, wenn er gegen die Kirche Gottes nicht milder verfahre, Gott und seine Kirche viel strenger und rascher von ihm das Gebührende fordern würden.

Das geschah auch.

Alexander III. drängte immer schärfer den König zum Abschluß des Friedens mit der Kirche.

Er beauftragte jetzt den Erzbischof Wilhelm von Sens mit der Unterhandlung des Friedens zwischen Heinrich II. und dem Erzbischof von Canterbury.

In Beziehung hierauf schrieb König Heinrich II. an den Erzbischof Wilhelm von Sens:

Den ihm vom Papst gewordenen Auftrag, daß er mit ihm, dem König, über das Friedenswerk mit dem Erzbischof Thomas rede, nehme er an. Es sei schon in dem mit dem König von Frankreich gehaltenen Colloquium die Rede davon gewesen [1]). Aber der Erzbischof Thomas habe den Streit angefangen, er müsse auch den ersten Schritt zur Versöhnung thun. Er werde ihm, dem Erzbischof Wilhelm, den Tag zur Besprechung anzeigen [2]).

Alexander III. selbst auch drängte den König Heinrich:

Er werde sich erinnern, schrieb er ihm, wie oft er, der Papst, dem

1) «In colloquio inter Paceium et Meduntam, anno 1168, octavo die Paschae cum Rege Francorum habito,» sagt *Bouquet* t. XVI. p. 329 in der Anmerkung a.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 329. und in *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 285 sq.

Erzbischof Thomas den Mund geschlossen habe, auf daß derselbe keinen Richterspruch gegen den König und das Königreich fällen dürfe; nun müsse er aber den König ermahnen, daß er sich vom Herrn besiegen lasse und in seiner Entrüstung gegen den Erzbischof nachlasse [1]).

Auch die Carthäuser schrieben an Heinrich II.: Es sei von Sonnen-Aufgang bis zum Niedergang bekannt, wie sehr der König die Kirchen seines Reichs bedrücke und Unerhörtes und Ungewohntes von ihnen fordere, welches, wenn selbst auch die früheren Könige es gefordert haben, sie doch nicht hätten fordern sollen. Der König möge aus Schonung seiner Würde und seines Geschlechts diese Bedrückung aufgeben [2]).

Am 9. October 1168 rügte der Papst den König wieder: Er habe erfahren, daß der König die erledigten Bisthümer Lincoln, Bath und Hereford in seiner Hand behalte, und bei den Bisthümern Bangor und St. Asaph die freie Wahl durch eine gewisse Herrschsucht behindere; er möge daher aufhören, die Hand nach dem Göttlichen auszustrecken; widrigenfalls müsse die Hand Petri und die seinige schwer auf sein Haupt fallen [3]).

Am 22. December 1168 schickte der Papst ein noch drohenderes Schreiben durch den Prior Simon von Montdée und Bernhard von Corilo, Mönch aus dem Orden von Grammont, an Heinrich II. Er habe den König, schrieb er, wiederholt zur Versöhnung mit dem Erzbischof Thomas ermahnt und jederzeit ohne Erfolg. Allein von jetzt an dürfe er die Härte des Königs länger nicht mehr ertragen und dem Erzbischof den Mund verschließen, um die Unbild seiner Kirche zu rächen. Seine Gesandten würden ihm das Nähere vortragen. Gehorche auch jetzt der König nicht, so müsse er, der Papst, gegen ihn vorfahren [4]).

Am 25. December 1168 schrieb der Papst an den Prior Simon von Montdée und an Bernhard von Corilo: Er beauftrage sie jetzt, binnen zwei Monaten mit einander zum König von England zu gehen, um diesen noch einmal zu mahnen, sich mit dem Erzbischof Thomas auszusöhnen. Sie sollen ihm daher das päpstliche Mahnschreiben überreichen und ihre eigene Ermahnung hinzufügen.

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 329 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 126 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 330. und in *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 271 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 330 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 124 sqq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 331. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 130 sq.

Bleibe der König auch dann noch hart, so sollen sie ihm das päpstliche Drohschreiben überreichen und erklären, daß der Papst dem Erzbischof fernerhin nicht mehr den Mund schließen und ihn, wenn nicht der König bis zur nächsten Ostern nachgebe, nicht weiter hindern werde, seine und seiner Kirche Kränkung selbst zu rächen [1]).

So angelegentlich suchte der heilige Stuhl das Friedenswerk zum Abschluß zu bringen, nachdem er erkannt hatte, wie absichtlich der König Heinrich die Sache verzögerte. Er konnte jetzt nach seiner ganzen Politik auch entschiedener gegen den König vorschreiten, weil der Kaiser im Jahr 1168 aus Italien hinausgeworfen worden war, und so die Sicherheit der allgemeinen Kirche gestattete, sich gegen den Vergewaltiger der englischen Kirche zu wenden.

Viertes Hauptstück.

Das erfolglose Friedensgespräch bei Montmirail.

Am Dreikönigtag 1169 kamen der König von Frankreich und der König von England mit ihren Großen bei Montmirail in der Nähe von Chartres zusammen, um den zwischen ihnen schon geschlossenen Frieden feierlich zu bestätigen. Dort stellte Heinrich II. sich, seine Kinder, Länder, Kräfte und Schätze unbedingt in das Ermessen Ludwigs VII., als seines Lehenherrn. Dieser empfing dieses Anerbieten gnädig und dankte Gott, daß er das Gemüth des Königs von England endlich so ernst zum Frieden gestimmt [2]). Hierauf leistete Heinrich II. dem König eidlich die Huldigung als Herzog von der Normandie. Am andern Tag führte Heinrich II. dem König seine Söhne Heinrich und Richard vor, deren ersterer als Graf von Anjou und Mans, der andere als Graf von Poitou huldigte.

Wenige Tage vorher hatte Heinrich II. das Mahnschreiben des

---

1) Das Schreiben bei *Boug.* t. XVI. p. 332.

2) *Gervasius Dorobernensis* sagt ad ann. 1169:

«Convenerunt Reges et Principes die Epiphaniae apud Montem mirabilem de pace jam formata collocuturi: ubi post alias confirmandae pacis allegationes, Rex Angliae Henricus Ludovico Regi Franciae ita fertur dixisse: «Hac die, domine mi Rex, qua tres reges Regi regum munera obtulerunt, me ipsum, natos meos et terram vestrae commendo custodiae.»

Cui respondit Rex Franciae: «Quia vobis hoc inspiravit Rex, qui regum munera suscepit, exhibeant nati vestri praesentiam suam, ut a mansuetudinis nostrae titulo terras possideant. — — Interea persuasum erat Thomae Cantuariensi archiepiscopo a quibusdam nobilissimis viris et religiosis, ab his etiam quos dominus Papa ad pacem destinaverat reformandam ut ipse archiepiscopus Regis animum aliqua humilitate coram optimatibus utriusque regni, in praesentia quoque Regis Franciae, mitigaret.» *Boug.* t. XIII. p. 132.

Papsts vom Prior Simon von Montdén und Bernhard von Grammont erhalten, und Hoffnung auf den Frieden gegeben, wenn nur der Erzbischof von Canterbury ihm vor den Leuten äusserlich Demuth erwiese. Er hatte den Ordensmännern eingeredet, daß er ihn in aller Ehre und Freiheit der Kirche des ganzen Königreichs nach sich zum Herrn und Fürsten zu stellen entschlossen sei. Auf deren Rath und hauptsächlich durch den König von Frankreich bestimmt, wohnte der Erzbischof mit seinen Mitverbannten diesem Colloquium an [1]). Hier warf er sich in aller Demuth vor Allen mit den Worten vor dem König nieder: „Erbarmet, Herr, euch meiner, weil ich mich auf Gott und Euch verlasse zur Ehre Gottes und der einigen." Da brach der König, welcher der Kirche nur so lang den Frieden versprochen hatte, als er fürchtete, der seinige könnte gestört werden, in Schmähungen gegen den Erzbischof los. Heuchlerisch sagte er: „Ich verlange, mein Herr König, und ihr heilige Männer und ihr Fürsten, die ihr hier anwesend seid, von dem Erzbischof nichts Anderes, ausser daß er mir die Gewohnheiten beobachte, welche seine fünf nächsten Vorgänger, deren einige Heilige sind und durch Wunder leuchten, den meinigen beobachtet haben, welche er auch selbst versprochen hat, und das verspreche er mir in euerer Gegenwart gleicherweise als Priester und Bischof ohne böse Gesinnung. Denn das ist der einzige Grund der Spaltung zwischen mir und ihm, daß er dieselben bricht und einige derselben hat er mit ihren Beobachtern bei Vezelay, das ein ganz berühmter Ort ist, an einem hohen Festtag excommunicirt." So schien der König Allen nur eine gerechte und bescheidene Sache zu verlangen, so zwar, daß der König von Frankreich [2]), die Erzbischöfe, Bischöfe und Großen und selbst die Abgeordneten des Papstes dem Erzbischof riethen, er solle sich in Betreff der Gewohnheiten und Alles einfach und unbedingt in den Willen des Königs stellen. Hierauf erwiderte der Erzbischof, er sei bereit, die Gewohnheiten zu beobachten für dessen Frieden und Gnade, und zu thun, was er immer nur könnte nach dessen Willen, unbeschadet der Ehre Gottes und seiner Weihe. Die Kleriker des Königs sagten, daß in diesem Vorbehalt des Erzbischofs

1) M. s. über dieses Colloquium auch *Will. Steph.* l. c. p. 264 sq. *Alani* scripta quae extant ed. *Giles* p. 27 sqq. *Auctor anonymus Lambeth.* l. c. p. 105 sq.

2) «Ludovicus, qui auditis Angliae Regis allegationibus, archiepiscopo dixisse fertur: «*Domine archiepiscope, vis major esse sanctis vel melior Petro? Quid dubitas? Ecce pax in promptu est.*» Et post pauca reversus est itaque ab eo animus Regis Franciae, ut per dies aliquot nec eum more solito visitaret, nec per suos, ut consueverat, ministros victualium necessaria ministraret,» sagt *Gervasius Dorobernensis* bei *Bouq.* t. XIII. p. 132.

Sophismen sich bergen, und es dürfte nur das unbedingte Versprechen angenommen werden. Sonach sprach der König: „Diese Worte werde ich nie annehmen, damit es nicht scheine, als wolle der Erzbischof die Ehre Gottes wahren und nicht ich, der ich sie mehr gewahrt wünsche." Da aber der Erzbischof erwiderte, er müsse nach der frühern Huldigung dem König Leben, Glieder und irdische Ehre wahren, vorbehaltlich seiner Weihe und er werde weiter Nichts versprechen, so ging der König unverrichteter Dinge entrüstet weg. Ihm folgten die Carthäuser und Grammontaner, welche der Papst geschickt hatte, daß sie den Frieden vermittelten oder aber das päpstliche Drohschreiben übergäben. Der König suchte sie durch Schmeicheleien hinzuhalten, indem er versprach, er wolle nach deren Rath Etwas der Art thun, wozu er auf das Andringen der anwesenden Fürsten nicht hätte angehalten werden können, sollte der Friede nicht als erzwungen gelten. Sie sollten nur den Erzbischof dahin bringen, die Worte der Gewohnheiten zu beschwören, weil, wenn etwas daran rauh und unerträglich erschiene, er bereit sei, dieses nach dem Rath gottesfürchtiger Männer zu verbessern, welche er dazu zu berufen entschlossen sei, wenn er das erwirkt habe. Er rühmte sich auch bei einem Eid, in der ganzen Welt habe keine Kirche so große Freiheit und Ruhe, keine Geistlichkeit so viel Ehre, als in seinem Land, da doch die Geistlichen ganz unrein und verbrecherisch seien, Kirchenschänder, Ehebrecher, Räuber, Diebe, Entführer, Mordbrenner und Mörder.

Unter diesen Umständen beschlossen die Vermittler, das Drohschreiben noch nicht zu übergeben; sie suchten vielmehr den Erzbischof zu bereden, einfach die Befolgung der Gewohnheiten zuzusagen, welche ja der König ohnehin zu ändern oder aufzuheben entschlossen sei. Auch müsse es ihm ja genügen, wenn es sei, wie es zur Zeit seiner Vorfahren gehalten worden. Wir seien ja nicht besser, als die Väter. Allein der Erzbischof erwiderte dagegen: Keiner seiner Vorfahren sei zur Profession der Gewohnheiten gezwungen worden, ausser der selige Anselm, welcher aus demselben Grund oft in die Verbannung gegangen sei; auch dürfe man die Väter nicht im Schlimmen nachahmen. Das Wort Gottes sei die Form zu leben, nicht die Versammlung Solcher, welche durch die Finger blicken. Daher spreche der Apostel: Estote imitatores mei, sicut et ego Christus. — Da schlugen die Ordensmänner auf ihre Brust, weil sie in der öffentlichen Versammlung Weiteres gefordert hatten. Weil aber der Erzbischof sich nicht schrecken ließ, so schickte man den Bischof Johannes von Poitiers mit dem Ersuchen zu ihm, er möge zum Wohl des Friedens, den er nach den vernommenen Zusagen unzweifelhaft erhoffen dürfe, die ganze Sache dem Ermessen des Königs anheim stellen. Jener aber vorsichtiger

versprach, unbeschadet der Ehre Gottes und der Weihe und der Ehrbarkeit und Freiheit der Kirche, aus Liebe zum König Alles thun zu wollen, aber Nichts zu versprechen zur Gefährde des göttlichen Gesetzes. Zum König zurückgekehrt, meldete diesem der Bischof von Poitiers die Botschaft milder: der Erzbischof habe versprochen, dem König vor allen Menschen sich und seine Sache ins Ermessen anheim zu geben; nur bitte er, daß er als christlicher Fürst die Ehrbarkeit der Kirche und der Person bedenke. Der König sagte freudig Beides zu, und bestimmte als Tagfahrt zur Verhandlung den fünfzehnten Tag vom Tag des zweiten Colloquiums an [1]).

Inzwischen hatte der König, welcher vom Bruder Bernhard erfahren, was im Drohbrief des Papstes stand, daß nämlich dem Erzbischof die Gewalt wieder zurück gegeben sei, gegen ihn und sein Land und die Personen des Königreichs strafend vorzufahren, beschlossen, Gesandte an den apostolischen Stuhl zu schicken und den Erzbischof mit der Hoffnung auf die Aussöhnung hinzuhalten. Der Bischof von Poitiers, selbst getäuscht, lud den Erzbischof nach Tours zu dem Colloquium mit dem König ein, und schrieb ihm in Worten, welche die Strenge des Mannes zu brechen schienen. Mit verstellter Freundlichkeit täuschte er aber die Freunde des Erzbischofs, damit sie nicht die Begehren hinderten, welche er bei dem Colloquium mit dem andern König vorbringen wollte und damit er um so leichter den unverwarnten Papst durch eine beschleunigte Legation täuschte. Allein der Erzbischof schrieb an den Bischof von Poitiers, er werde nicht zu dem Colloquium von Tours kommen und rügte ihn, daß er gegen Auftrag und sein Gewissen die Sache der Kirche in das Ermessen eines Mannes gestellt habe, der die kirchliche Freiheit umzustürzen trachte und der so oft die mit ihm Vertragenden mit eitler Hoffnung getäuscht habe.

So war also auch diese List des Königs abgeschlagen und dieser höchlich erbittert.

Bei dem sodann gehaltenen Colloquium schwur daher Heinrich II., er werde das apostolische Drohschreiben nicht annehmen; auf das Zudringen der Seinigen nahm er es aber endlich von den Ordensmännern an. Als er es gelesen, gab er die widersprechendsten Antworten; endlich nach langem Hin- und Herreden sagte er unter Verschweigung der Gewohnheiten, er habe den Erzbischof von Canterbury nicht aus dem Königreich verjagt; derselbe könne aber, wenn er thun würde,

---

1) Da das erste Colloquium zu Laferté Bernard, das zweite zu Montmirail war, so nehmen wir mit *Bouquet* t. XVI. p. 598 Note a an, daß der Ort des dritten Colloquiums wieder Montmirail sein sollte.

was seine Vorgänger gethan, und dieses einfach und in gutem Glauben verspreche, zurückkehren und Frieden haben im Land und seine Gnade, wenn er sie zu verdienen suche. Allein es wurde ihm erwidert, der Erzbischof werde keine Verpflichtung eingehen, namentlich keine verfängliche, ausser unbeschadet der Ehre Gottes und seiner Weihe; er werde aber thun, was sich gebühre, mit der Folgsamkeit gänzlicher Ergebenheit. Und obwohl der Name der Gewohnheiten verschwiegen worden, so waren sie eben doch gefordert durch die Clausel, wodurch der König für sich begehrte, was von den Vorgängern geschehen war; der Erzbischof aber erklärte, ihm sei es in keiner Weise erlaubt, die Beobachtung der Gewohnheiten zu geloben, einmal weil es ein verderbliches Beispiel wäre, eine neue Form in die Kirche einzuführen, sodann weil sie großentheils, als dem göttlichen Gesetz zuwider, vom Papst verworfen worden, welcher ihn von dem erpreßten Versprechen, sie zu befolgen, losgesprochen. Uebrigens erklärte sich der Erzbischof auf den Fall, daß der König gemäß dem päpstlichen Mandat der Kirche Frieden und Gnade und ihm und den Seinigen das Entzogene zurückgeben würde, bereit, zurückzukehren und Alles zu thun, was immer der Erzbischof von Canterbury dem König, seinem Fürsten und Herrn, schulde; übrigens aber werde er seine Gewalt und sein Recht gegen die Uebelthäter wider die Kirche, wider sich und wider die Seinigen gebrauchen.

Der König aber, von den Ordensmännern und Großen bestürmt, erwiderte, er wolle in Bälde die Bischöfe Englands aufrufen, deren Rath er bisher in dieser Sache gebraucht und bat, seine Antworten möchten dem Papst nicht geschrieben werden. Weil aber diese unter sich nicht zusammenhingen, so ersuchten ihn die Ordensmänner, er möge ihnen in einem offenen Briefe schreiben, was er auf die Bitten und den Befehl des Papstes zu thun gedenke und sie versprachen dann, das Gehörige an den Papst zu schreiben. Dieses Begehren verletzte ihn so tief, daß er entrüstet von ihnen wegging. Doch nahm er den Bruder Bernhard mit sich und sagte ihm, er eile nach Grammont, wo er dem Willen und Gebot des Meisters folgen werde, der den dortigen Brüdern vorstehe. Inzwischen würden die Bischöfe aus England eintreffen und dann werde mit Hilfe Gottes der Friede Aller geschlossen werden.

So sprach der König zum Bruder Bernhard; in der Wahrheit aber wartete er auf die Rückkehr der Gesandten, die er nach Rom geschickt hatte. Die Ordensmänner aber riethen dem Erzbischof, er möge einstweilen der Person des Königs und des Landes schonen, bis es sich zeige, welche Frucht das Colloquium mit den Grammontanern

bringe. Gleichwohl stand in Aussicht, daß der Erzbischof einige Frevler gegen die Kirche strafen werde [1]).

Mit diesem Bericht stimmt überein derjenige, welchen im Jänner 1169 der Prior Simon von Montdée und der Prior Engelbert von Vaux-St. Pierre an den Papst erstatteten.

Sie seien, schrieben sie, zum König von England gereist und hätten auch den Erzbischof Thomas nach Montmirail gebracht, wo sich die Könige versöhnt hatten, und ihn zur Demuth ermahnt. Der Erzbischof habe auch, darauf achtend, auf den Knieen sich Gott und dem König hingegeben zur Ehre Gottes und des Königs, gebrauchend diese Wortformel, auf daß er so dessen Friede und Gnade verdienen könnte. Der König aber habe ihn wegen des Worts «*ad honorem Dei*» nicht annehmen wollen, indem er vor Allen öffentlich gesagt, damit es nicht scheinen möchte, daß der Erzbischof die Ehre Gottes retten wollte, der König aber gar nicht; aber nach vielen Reden habe der König gesagt, er suche vom Erzbischof nichts Anderes, als daß er als Priester und Bischof vor Allen auf das Wort der Wahrheit verspreche, daß er ohne jede Gefährde die Gewohnheiten befolgen wolle, welche früher die heiligen Erzbischöfe von Canterbury ihren Königen befolgt haben und welche zu befolgen der Erzbischof selbst ihm ein anderes Mal versprochen habe. Der Erzbischof habe aber geantwortet, er habe dem König Treue gelobt, durch welche er eidlich gehalten sei, ihm Leben, Glieder und irdische Ehren zu wahren, vorbehaltlich seiner Weihe. Und das zu erfüllen, sei er auch jetzt ganz bereit; auch sei von keinem seiner Vorfahren etwas Weiteres gefordert worden oder von Jemanden zu fordern. Nachdem aber der König darauf beharrt, habe der Erzbischof hinzugefügt, obwohl keiner seiner Vorgänger das gethan oder versprochen habe, auch er selbst das nicht rechtlich thun müßte, so wolle er doch für den Frieden der Kirche und des Königs Gnade versprechen, daß er jene Gewohnheiten, welche seine heiligen Vorfahren ihren Königen beobachtet haben, *salvo ordine suo* ihm halten werde, so weit er es gemäß Gott könnte; und er würde, um seine Liebe wieder zu erlangen, Alles thun, was er nur könnte, *salvo honore Dei*, indem er versichere, daß er nie ihm lieber gedient, als er jetzt thun würde, wenn es ihm gefiele. Der König habe aber durchweg die unbedingte und eidliche Befolgung der Gewohnheiten begehrt, und da der Erzbischof trotz des Andringens Vieler das abgelehnt habe, so sei der König unverrichteter Dinge weggegangen. Als aber sie, die päpstlichen Gesandten, den

1) Diese Darstellung der Vorgänge ist nach dem Schreiben des Johannes von Salisbury an den Bischof Bartholomäus von Exeter, bei *Bouq.* t. XVI. p. 595 sqq. u. in *Joan. Saresb. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 196 sqq.

König ermahnt, er möchte gemäß dem päpstlichen Befehl den Erzbischof wieder zu Gnaden aufnehmen, und ihm seinen Frieden und seine Kirche zurückgeben, so habe er erwidert: es werde vielleicht der Rath der Freunde sein, daß er ihm einstens seine Kirche zurückgebe; nicht aber seine Gnade, weil ihm sonst das päpstliche Privilegium der Suspension der Amtsgewalt entgehen würde, welches bis zur Wiederannahme des Erzbischofs zur Gnade fortbestehen sollte. In der Hoffnung, der König werde noch nachgeben, habe man ihm das päpstliche Drohschreiben noch nicht überreicht [1]).

Um aber alle künftigen Recriminationen fern zu halten, stellte im Jänner 1169 in einem eigenen Schreiben der Erzbischof Thomas dem König Heinrich vor, was er bei dem Colloquium bei Montmirail angeboten habe, um seine Gnade zu verdienen [2]).

Durch eine eigene Zuschrift forderte er den Prior Simon und Bernhard von Corilo auf, das päpstliche Drohschreiben jetzt in Vollzug zu setzen [3]).

Diese letzteren berichteten auch im Jänner dem Papst, daß sie dessen Drohschreiben dem König bei dem Colloquium bei Montmirail wirklich überreicht haben.

Da habe ihnen der König erwidert: „Ich habe den Herrn von Canterbury nicht aus dem Reich getrieben, und doch soll er aus Ehr-

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p 333 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 175 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 334 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 379 sq. Da dieses kurze Schreiben am präcisesten die von dem Erzbischof angebotene Formel des Friedenswerks enthält, so setzen wir es vollständig her:

«Regia potest meminisse nobilitas, quoniam vobis obtuli in praesentia domini regis Francorum et plurimorum qui aderant, quod ad honorem Dei et vestrum paratus eram me ponere omnino in misericordia Dei et vestra, ut sic pacem et gratiam vestram promererer. Non placuit vobis, domine, haec forma verborum, nisi promitterem observationem consuetudinum, quas antecessores nostri observaverant vestris. Concessi ergo quod ea servarem, quatenus possem salvo ordine meo, et si aliquid amplius vel expressius promittere scirem in Domino, paratus fui, et sum adhuc pro recuperanda gratia vestra. Et quod vobis nunquam libentius servivi, quam adhuc facere paratus sum. Et quia nondum placuit vobis ista recipere, supplico majestati vestrae, ut memineritis obsequiorum meorum, et beneficiorum, quae mihi contulistis: quia ego memor sum debere ex juramento servare vobis vitam et membra, et omnem honorem terrenum, et quidquid potero secundum Deum, pro vobis, sicut pro carissimo domino, facere paratus sum. Et Deus scit, quod nunquam vobis libentius servivi, quam facturus sum, si placuerit vobis. Valeat semper dominus meus.»

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 334. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 348 sq.

furcht gegen den Herrn Papst, wenn er mir thun will, was er soll, und wenn er mir halten will, was seine Vorgänger den meinigen beobachtet haben, und das, was er selber versprochen hat, nach England zurückkehren und dort Frieden haben dürfen." Nach vielfach wechselnden Antworten habe er endlich erklärt, er wolle die Bischöfe Englands zur Berathung aufrufen; aber er habe keinen Tag bestimmt, und weil er oft seine Antworten gewechselt, so haben die päpstlichen Gesandten ihn gefragt, ob der Erzbischof an seinen Sitz zurückkehren und seines Friedens genießen dürfe. Er aber habe geantwortet: der Erzbischof werde nie sein Land betreten, ehe er thue, was er solle und verspreche, das zu halten, was Andere gehalten und was er selber versprochen. Hierauf haben sie den König um schriftliche Fassung seiner Antwort gebeten; diese habe er aber verweigert.

Man erkennt hier auf's Neue in diesen gehäuften Selbstwidersprüchen die Doppelzüngigkeit des Königs: er verweigerte eine schriftliche Antwort, nur um keinen Beweis gegen sich in dem ihm drohenden kirchlichen Strafverfahren an die Hand zu geben.

Die Berichterstatter fahren sodann fort: Der Erzbischof habe hierauf erklärt, er sei bereit, dem König zu thun, was er solle und zu halten, was den Königen von seinen, des Erzbischofs, Vorgängern gehalten worden sei, so weit er es könne, salvo ordine suo; aber neue Verpflichtungen einzugehen, welche von seinen Vorgängern nicht gehalten worden, und so etwas zu versprechen ausser salvo ordine suo, sei ihm ohne Ermächtigung des Papstes nicht erlaubt, einmal weil es schädlich sei, eine neue Form in die Kirche einzuführen, sodann weil es ihm vom Papst verboten sei, irgend so Etwas zu versprechen, ausser salvo ordine suo. Daher möge der Papst nur ausharren, dann stehe der Friede und das Heil der Kirche in der Thüre [1]).

Es wird nicht ohne Interesse sein, auch eine Darstellung der Vorgänge bei dem Colloquium von Montmirail nach dem Bericht eines der Mitverbannten des Erzbischofs Thomas zu geben, um zu sehen, welche Bewegung die Hoffnung auf endliche Erlangung des Friedens und der Heimkehr auf den Kreis der Unglücksgefährten des Erzbischofs gemacht. Wir geben diese Darstellung aus der Feder des Herbert von Bosham [2]).

Dem Colloquium von Montmirail wohnten viele hohe kirchliche Personen und andere zahlreiche Große bei, alle diese als Vermittler zwischen König und Erzbischof. Der König Heinrich hatte aber einigen

1) Das Schreiben bei *Bouq* t. XVI. p. 334 sq. *S. Thom. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 245 sq.

2) *Herbert* l. c. p. 257 sqq.

von den Vermittlern, von welchen er glaubte, daß sie dem Erzbischof günstiger seien und welche wirklich auch diesem am befreundetsten waren, schon insgeheim gesagt, daß er das Kreuz nehmen und nach Jerusalem ziehen wolle, aber erst wenn der Friede zu seiner Ehre zwischen ihm und seinem Erzbischof geschlossen sei, und er setzte in Betreff des zu schließenden Friedens hinzu, in diesem Gespräch in Anwesenheit des Königs von Frankreich und Anderer suche er nur die Ehre wenigstens dem Worte nach.

Nachdem nun eine ausführliche Besprechung über diesen Frieden in der Versammlung aller Vermittler, jedoch von den Königen abgesondert, gehalten worden war, so zogen die Vertrautesten des Erzbischofs, welchen der König jenes Wort über seinen Entschluß, das Kreuz zu nehmen und Frieden mit dem Erzbischof zu schließen, vertraut hatte, Thomas aus jener gemeinsamen Versammlung der Vermittler und theilten ihm das Wort mit, welches sie insgeheim vom König vernommen; jedoch vermeldeten sie dieses nicht im Namen des Königs; aber sie versicherten auf das Wahrhafteste, daß sie das vom König vernommen. Daher ging ihr Rath dahin: der Erzbischof sollte sich in Betreff der ganzen Sache und auch in Betreff des ihm und den Seinigen Entzogenen dem Erbarmen und dem Willen des Königs lediglich unterwerfen, d. h. wie man gewöhnlich sagt, er sollte sich in Betreff der gesammten Beschwerde, welche zwischen ihnen anhängig war, in die Barmherzigkeit des Königs stellen, und zwar unbedingt ohne jeglichen Zusatz. Auch hatte der Erzbischof auf die Bitte und den Rath der ihn hiezu drängenden Vermittler schon in der gemeinsamen Versammlung aller Vermittler nachgegeben, er wolle es so machen, jedoch mit dem Beisatz: „unbeschadet der Ehre Gottes;" allein die unter den Vermittlern des Erzbischofs vertrautesten, treuesten und im Rath geübtesten Männer suchten diesen Beisatz zu beseitigen, weil sich, wie sie sagten, der König über diese Fassung ärgern würde. Der Erzbischof solle sich unbedingt in Betreff des ganzen Streits der Barmherzigkeit des Königs hingeben, und so vor Allen dem König Ruhm und Ehre geben: das würde denselben befriedigen und ihm genügen. Der König dagegen würde ihm die volle Gnade und den ganzen Frieden wieder gewähren.

Man sieht, dieser Vorbehalt des Erzbischofs „unbeschadet der Ehre Gottes" entspricht ganz jenem, welchen er früher bei den Gewohnheiten von Clarendon seinem Gelöbniß, sie beobachten zu wollen, beigefügt hatte, nämlich der „vorbehaltlich der Weihe." Damals hatten auch die Vermittler des Friedens in England „unbeschadet seiner Weihe" gestrichen wissen wollen, wie jetzt die Vermittler in Frankreich die Beseitigung des Vorbehalts „unbeschadet

der Ehre Gottes" verlangten. Der Erzbischof hätte den erstern Vorbehalt „unbeschadet der Weihe" wieder gewählt, wenn er nicht gefürchtet hätte, derselbe Ausdruck würde den König ärgern; darum wechselte er den Ausdruck, die Sache selbst durfte er aber nicht wechseln, um welche es doch lediglich dem König zu thun war. Der Erzbischof wurde von den Vermittlern so sehr bedrängt, daß er überredet zu sein schien. Seine Umgebung, mit welcher er sich kurz berieth, wußte keinen Rath. Einerseits blickte sie auf das Gut des Friedens und auf die so ersehnte Gnade des Königs, anderseits erkannte sie es als unverantwortlich und schmählich für die Kirche, wenn bei einer kirchlichen Sache der Erzbischof ganz dem Willen und der Willkür eines Laien sich unterwürfe, so daß gar keine Erwähnung der Freiheit der Kirche und der Ehre Gottes geschähe, zumal doch über der Ehre Gottes der Streit begonnen hatte. Da aber dem Erzbischof ganz Befreundete für dessen und der Kirche Wohl davon die besten Folgen erwarteten, so wagte die Umgebung des Erzbischofs gar keinen Rath zu geben. Nur murmelten Einige, es sei doch gar nicht sicher, in einem solchen Fall die Ehre Gottes oder die Freiheit der Kirche für die Erwerbung irdischer Gnade so sehr zu unterdrücken oder zu verschweigen; das sei nichts Anderes, sagten sie, als den Leuchter unter den Scheffel stellen.

Als nun der Erzbischof von den Vermittlern und Andern zu den Königen geführt wurden, drängte sich Herbert von Bosham zu ihm und flüsterte ihm zu: „Herr, sehet zu, daß ihr vorsichtig gehet. Eines sage ich Euch ganz sicher, aus dem Gewissen redend: wenn ihr in diesem Vergleich jenen Zusatz verschweiget, „unbeschadet der Ehre Gottes," besonders da es sich darum handelt, daß um des Königs Gunst das verschwiegen werden soll, wie ihr auch in England jenes „vorbehaltlich der Weihe" unterdrückt habt, als es sich damals um die Befolgung der königlichen Gewohnheiten handelte, so wird, wie damals, so auch jetzt euer Schmerz erneuert werden, weil ihr über die Güter geschwiegen habt; daher ihr auch fleißig jener Stelle des Psalmes trauernd gedenken werdet: Obmutui et humiliatus sum, et silui a bonis et dolor meus renovatus est. Und dieser Schmerz wird um so reichlicher erneuert werden, weil ihr damals, wenn auch zerknirscht wegen solchen Schweigens, doch die Disciplin noch nicht empfangen hattet."

Der Erzbischof, wohl wissend, daß Demuth vor den Uebrigen verhärtete Herzen zu erweichen pflege, warf sich, als er umgeben von den Friedensvermittlern und vielen andern Männern in die Versammlung trat, sofort dem König zu Füßen, und mit ihm zur Ehre desselben der Erzbischof Wilhelm von Sens. Der König hob aber alsbald den Erzbischof auf. Und dieser begann nun demüthig und liebreich für die

englische Kirche, die ihm, obgleich einem Unwürdigen und Sünder vertraut sei, die königliche Gnade anzurufen, und schrieb blos seiner Schuld das so große Trübsal der Kirche zu; zum Schluß sprach er: „Ich unterwerfe mich daher jetzt, mein Herr, in Betreff der ganzen Sache, welche zwischen Euch und mir heute verhandelt wird, Euerer Milde und Euerem Ermessen in Gegenwart unseres Herrn, des Königs der Franzosen, und der Bischöfe und Fürsten und Anderer, welche hier anwohnen." Der Erzbischof setzte aber gegen Aller Erwartung hinzu: „unbeschadet der Ehre Gottes."

Kaum aber hörte der König diesen Vorbehalt, so fuhr er gewaltig gereizt gegen den Erzbischof auf, schalt ihn stolz, hochmüthig und der ihm früher erwiesenen königlichen Freigebigkeit ungedenk und undankbar. Und da die Person des Erzbischofs untadelig war, so warf ihm der König nur das als Verbrechen vor, daß er schon als Kanzler von seinen Unterthanen, hoch und nieder, Huldigung und Eidestreue gefordert, um den König zu enterben und Aller Herr zu werden, daher er auch zur Zeit der Verwaltung der Kanzlerwürde sich so prachtliebend und freigebig erwiesen habe.

Der Erzbischof aber erwiderte in aller Bescheidenheit und Demuth, seine Rede mäßigend, daß er weder als starr, noch als nachgiebig erschien: „Mein Herr, sprach er, was ihr im Zorn mir jetzt vorwerfet über meine Verwaltung der Kanzlerwürde, das sucht ihr, wie es scheint, erzürnt mir in Schuld zu verwandeln, während ich doch dadurch auf immer euere Gnade hätte verdient haben sollen. Es geziemt und gebührt sich nicht jetzt, das zu jener Zeit von mir im Gehorsam gegen Euch Vollbrachte und die Euch damals bewährte Treue zu meinem Lob wieder vorzubringen. Denn es weiß unser Herr, der König von Frankreich, der hier ist, und es wissen es auch Jene, welche hier stehen, es weiß es auch die Welt, und es bezeugen es die Werke, wie ich mich, als ich noch am Hof war, in jenem Hofamt zu Euerem Nutzen und Ruhm erwiesen habe. Es wäre schändlich und ungebührend, die Segnungen des geleisteten Gehorsams rügend wieder vorzubringen, welche die Welt gesehen und verwendet erkannt."

Der König aber, dem Erzbischof in die Rede fallend, wandte sich sofort zum König von Frankreich und sprach: „Mein Herr, sehet, wenn es gefällt, wie thöricht, wie hochmüthig Jener seine Kirche verlassen, er, den weder ich, noch ein Anderer aus meinem Königreich vertrieben, sondern welcher in der Nacht auf die geheime Flucht ging, ohne daß ihn Jemand dazu gedrängt hatte. Nun aber redet er Euch ein, daß er die Sache der Kirche vertrete und wegen der Gerechtigkeit leide, und darum hat er Viele und Große befangen. Ich aber habe immer gewollt und verstattet, und will und gestatte auch jetzt, daß er die Kirche,

welcher er vorsteht, inne habe und leite in aller Freiheit, in welcher irgend einer seiner heiligen Vorgänger sie besser und freier gehabt und geleitet hat."

Da sagte der König von Frankreich, durch dieses fromme Wort des Königs diesem zu- und dem Erzbischof abgewandt, zu Letzterem: „Herr Erzbischof, wollt ihr wohl mehr als heilig sein?" Dieses Wort, in welchem der König einen Hohn gegen den Erzbischof betonte, gefiel dem König von England und seiner Partei sehr, da ihm viel daran lag, bei dem König von Frankreich seine Sache zu vertheidigen und die Sache des Erzbischofs herab zu drücken, welchem jener die ganze sichere Zuflucht war.

Der Erzbischof aber antwortete, ohne durch diese Widersprüche der Könige seine Fassung zu verlieren, alsbald denselben ganz gleichmüthig, er wolle bereitwillig die ihm anvertraute Kirche in jenen Freiheiten wieder annehmen, in welchen seine heiligen Vorgänger sie regiert haben; aber andere neue Gewohnheiten, eingeführt zum Schaden der kirchlichen Freiheit, wolle er nicht annehmen, sondern als den Satzungen der heiligen Väter zuwider abthun und verwerfen. Als nun aber der Erzbischof wegen seiner nächtlichen Flucht, welche ihm der König vorgeworfen hatte, sich zu entschuldigen und dieselbe zu rechtfertigen angefangen hatte, so zogen ihn die Vermittler aus der Versammlung, weil sie wohl erkannten, daß aus diesen Gegenreden kein Friede, sondern nur ärgerer Streit erwachse. Aber auch noch jetzt drangen sie auf den Erzbischof ein, indem sie ihm zuriefen: „Gebet die Ehre dem König, unterdrücket jenes Wort, welches ihn ärgert, und unterwerfet euch schlechthin dem Willen und Ermessen des Königs, zumal jetzt die gemessenste Zeit des Friedens ist, da der Herr König und die Ersten Frankreichs anwesend und Alle schon im Frieden sind, ausser Ihr und die Eurigen." So redeten dem Erzbischof viele weltlichen und geistlichen Großen aus Frankreich, England, der Normandie, aus der Bretagne und Poitou zu, auch einige Ordensmänner, welche auf Befehl des Papstes zur Beförderung dieses Friedenswerkes zur Besprechung gekommen waren. Aber der Erzbischof stand fest, wie ein Fels. Er erklärte, es zieme sich gar nicht, daß ein Priester und Kirchenfürst sich dem Ermessen eines irdischen Menschen in einer Sache über die kirchliche Freiheit und hauptsächlich in einem darüber ausgebrochenen Streit unterwerfe. Ihn warnte die frühere Erfahrung in England, wo er auch auf das Zureden Einiger, um die Gnade des Königs zu erlangen, den Vorbehalt „unbeschadet der Weihe" ausgelassen und dadurch nicht die Gnade des Königs gewonnen, sondern nur erneuerten Schmerz erfahren. Als die Vermittler des Friedens ihn nun so unbeugsam sahen, so verschwanden sie alle und er blieb allein zurück. Sie stellten die Standhaftigkeit

des Mannes den Königen als Halsstarrigkeit dar [1]). Diese aber brachen, nachdem die Nacht schon eingetreten, das Gespräch ab und zogen ohne Abschied vom Erzbischof von dannen. Noch im Wegreiten sagte der König Heinrich höhnend, daß er sich heute an seinem Verräther gerächt habe. Auch die Höflinge und Vermittler schmähten über den Erzbischof, er sei nur stolz, hochfahrend, weise in seinen eigenen Augen, jederzeit Verfechter seines eigenen Willens und Meinens gewesen. Unermeßlich sei die Schädigung der Kirche, daß er je zum Leiter der Kirche bestellt worden, da diese durch ihn theilweise schon jetzt zerstört und bald ganz vernichtet sein würde. Der Erzbischof that aber, als hörte er diese Schmähungen nicht; nur dem Bischof Johannes von Poitiers, welcher ihm die Zerstörung der Kirche vorgeworfen, sagte er: „Bruder, nehmt Euch in Acht, daß die Kirche Gottes nicht durch Euch zerstört werde; durch mich wird sie in der Gnade des Herrn nicht zerstört werden." Der Erzbischof und sein Geleit folgten dem König von Frankreich, welchem das Nachtlager in dem Schloß Montmirail zwischen Chartres und Mans bereitet worden war. Dort fand auch der Erzbischof seine Herberge. Der König von Frankreich kam bald nach, sandte aber dem Erzbischof weder die Mahlzeit zu, noch besuchte er ihn, wie er es bei früheren Besprechungen gewohnt war, in seiner Wohnung [2]). Darin erkannte der Erzbischof eine Entfremdung; allein seine Standhaftigkeit ließ sich dadurch nicht erschüttern: für sich selbst hatte er keine Sorge, eine desto stärkere aber für seine vielen Mitverbannten.

Am andern Tag, an welchem der König wegen Ermüdung noch in Montmirail verweilte, zog der Erzbischof in aller Frühe auf der Reise nach Sens durch Chartres. Unterwegs sprach er, da er sah, daß viele der Seinigen es ärgerte, daß das Friedenswerk nicht weiter gedieben, sie an, wie folgt: „Brüder und Mitstreiter Christi, gestern waren wir im Krieg und Kampf ein Schauspiel der Welt, den Engeln und den Menschen. Und schon verhöhnt und verlacht uns die Welt, als hätten wir muthwillig und thöricht den Frieden der Kirche und den unserigen so unklug verschoben, ja vielmehr glauben sie, daß uns der Friede künftighin mehr entzogen als verzogen sei; aber so wie ihr, Brüder, nach dem Gebot des Gesetzes und als Kenner des Gesetzes es besser wißt, als ich, darf man nicht auf das Urtheil der Menge bauen, was aus dem Beispiel ganz klar erhellt: nämlich Freunde der Wahrheit und der Armuth, welche doch

1) Insurrexerunt itaque in eum magnates plurimi utriusque regni, ipsius imputantes arrogantiae impedimentum pacis et dicentes: ««Quia utriusque regis voluntate resistit, deinceps neutrius est dignus auxilio, sed ejectum ab Anglia non recipiat Francia.»» *Gervasius* l. c. p. 1406. *Alani* et *Joannis Sarisberiensis Vita Thomae* l. c. p. 365 u. in *Alani* Scripta quae extant ed. *Giles* p. 27 sq.

2) *Gervasius* l. c. p. 1406. *Alanus* l. c. p. 28 sq.

immer unter sich befreundet sind, gibt es nur wenige, während umgekehrt die Welt immer eine Freundin der Eitelkeit und des Reichthums ist und die Eitelkeit der Wahrheit und der Reichthum der Armuth fast nach dem Urtheil Aller vorgezogen werden. Denn wenn etwa auch Einige die Armuth in Worten vorziehen, so leugnen sie es doch in der That, indem sie eher dem Reichthum und den Eitelkeiten folgen. Weil wir nun aber einmal die Wahrheit und Armuth wegen der Sache der Gerechtigkeit vorgezogen haben und von jener geringen Zahl der Freunde sind, welche die Wahrheit und Armuth lieben oder umfassen, so laßt uns nicht auf die Menge bauen und auf die Welt vertrauen, so wie die Welt auch nicht auf uns vertraut. Denn gerade deswegen, weil die Welt jetzt uns verlacht und verhöhnt, ist unsere Sache, welcher die Welt nicht anhängt, als kostbarer und reiner von uns zu achten, indem sie desto voller von dem Licht der Wahrheit erleuchtet wird, welchem nur Wenige folgen; gleichsam ein Licht, welches in den Finsternissen leuchtet und die Finsternisse haben es nicht begriffen, und gleichsam ein vergeschlossener Garten und ein versiegelter Brunnen. Ich sage, versiegelt und sonderbar ist unser Brunnen, mit welchem kein Entfremdeter verkehrt; sehen wir nun und beachten wir, ob nicht unsere Sache gestern reiner, gerechter, klarer und augenscheinlicher geworden ist. Früher vertraten wir die Sache der Kirche, indem wir für die kirchliche Freiheit zeugten und das Joch der Knechtschaft, welches die Gegner tyrannisch ihrem Nacken aufzuerlegen strebten, erschütterten, um es, wann es und wie es dem Herrn gefällt, abzuschütteln. Jetzt aber haben wir ausdrücklich außer der Sache der Kirche auch die Sache Gottes selbst zu vertreten übernommen, dessen Ehre wir weder wegen der Weisheit der Welt, noch aus Klugheit, noch aus Furcht, noch um Gnade, noch mit Hülfe Gottes verschweigen werden. Es ist also eine Sache zur Sache gefügt worden, die Sache der Kirche, die Sache Gottes, die Sache der Braut, die Sache des Bräutigams, die Sache des Haupts, die Sache des Leibes. Und so ist jetzt erst unsere Sache, welche wir zu schützen unternommen haben, vollständig, nämlich die Sache Gottes und der Kirche, des Bräutigams und der Braut, des Hauptes und des Leibes. Sehen daher auch wir, daß wir desto reichlicher und mehr als früher künftighin tapfere, standhafte und ganze Krieger seien, damit, wie unsere Sache ganz ist, auch wir ganz seien. Ich sage ganz, damit wir nicht getrennt, nicht geschieden werden, sondern zusammen stehen und ferner ganz, damit nämlich die bisher tapfere Schlachtlinie unserer Wenigkeit, aber, wenn der Herr, dessen eigene Sache nun hinzugefügt ist, künftighin unsere Kräfte mehrt, die stärker gewordene der Lärm der einstürmenden Welt nicht einreiße, daß weder die Furcht sie breche, noch die Gunst erweiche. Denn

das sind die beiden starken Pfeile der Welt; aber sie werden abgestumpft und prallen zurück und werden nicht durchbohren, auch nicht im Geringsten schaden, wenn wir, wie wir angefangen, tapfer in der Schlacht stehend, den Harnisch der Gerechtigkeit anlegen, welchen wir diesen Pfeilen der Welt entgegensetzen sollen. Und sehet, weil wir diesen angethan, so sind wir dadurch schon von allen Seiten geschützt. Denn wir haben jetzt die Waffen der Gerechtigkeit von rechts und links: die gerechte Sache Gottes und die gerechte Sache der Kirche; die gerechte Sache des Herrschers im Himmel und die gerechte Sache der noch streitenden und auf Erden pilgernden Königin. Darum geht es uns auch gut, weil sowohl von dem Himmel als von der Erde uns Hülfe käme. Denn die Kirche wird beten, der Herr wird erhören, da wir gleicher Weise die Sache seiner Ehre schon zu schützen übernommen, sowie auch die Sache der Freiheit jener. Und sehet, weil die Welt auf unsere geringe Zahl und Armuth blickt, welche noch einer so großen Macht widersteht, nachdem Macht mit Macht und König mit König sich verbündet, so verwundert sie sich und verkündet um so mehr unsere Thorheit, und sie sagen von uns, nachdem sich jetzt so die Könige verbündet: jene Armen, wo werden sie hinkommen, wohin sich wenden, wohin fliehen? Wissen sie denn nicht, daß so große Könige sehr lange Hände haben? Wenn sie auf Befehl des Königs schon von Pontigny verjagt wurden, werden sie jetzt nicht, nachdem die Könige befreundet und verbündet sind, aus dem Königreich, ja aus der Welt verjagt werden? Ich weiß wohl, daß auch ihr, wie die Welt, so Freies von uns redet. Ich weiß auch, daß, was wir alle vor allem Andern schon bemerkt haben, wegen dieses Bündnisses die Gnade und die Güte unseres Herrn des Königs von Frankreich für uns, wenn auch noch nicht ganz erschöpft, doch geschmälert worden. Aber wie? Die Welt mag wollen oder nicht, sie mag verleumden, rügen, beschwören, schelten, das Laster und der Kampf der Welt mag gegen uns sich erheben, wir werden mit Gottes Hülfe zusammen stehen, nicht rückwärts gehen, nicht weichen. Wir müssen vielmehr nur um so tapferer und mannhafter handeln, als unsere Sache jetzt gerechter, und die Welt jetzt erbitterter gegen uns ist, damit die Welt, sehend die Standhaftigkeit unserer Wenigkeit und Armuth, zuletzt für uns daher den Stoff des Lob's schöpfe, woher sie jetzt den Stoff der Verleumdung hat. Denn wenn Gott für uns ist, wer ist gegen uns? Gott, welcher die Weisheit der Weisen vernichtet und die Weisen der Welt bethört, und oft und öfter Das in's Beste verwandelt, was die Welt als das Schlimmste erachtet, und Das zum Verdienst der Tugend wendet, was jene zum Sold der Sünde und zur Strafe der Verdammung zieht. Daher lehrt auch der Meister, daß die Weisheit dieser Welt bei Gott eine Thorheit sei. Denn was die Welt

nach ihrer Weisheit als Böses oder zum Bösen erachtet, von demselben urtheilt Gott nach der seinigen, daß es in der That selbst für die Welt gut gewesen, und er wendet zum Guten, was die ganze Welt als Böses beurtheilt. So verhält es sich demnach mit dem Guten und Bösen, und mit dem, was zum Guten und Bösen gehört, da über dieses und jenes die Welt urtheilt, aber auch Gott urtheilt. Aber Gott scherzt, und die Welt wird getäuscht, da es anders und gerade umgekehrt kommt, wie sie selbst geglaubt. Diese unsere Worte bestätigen unendlich viele Beispiele. Unter diesen steht jenes hochberühmte Beispiel Joseph's, welchen seine Brüder verkauften, um ihn nicht anzubeten, und den sie später angebetet, weil sie ihn verkauft, und die Weisheit der Welt hat sich belogen. Ebenso haben auch die Juden Christum gekreuzigt, um nicht Stadt und Stamm zu verlieren; nachher haben sie aber, weil sie ihn gekreuzigt, Beides verloren; und wieder hat sich die Weisheit der Welt belogen. Und viele solcher Beispiele liegen vor, und täglich wachsen denselben andere nach, wo die Welt sich getäuscht und Gott so in menschlichen Dingen spielt. Darnach singt der Dichter einer:

Ludit in humanis divina potentia rebus.

Aber das Alles wißt ihr, als Männer in den Schriften und in den Beispielen der Werke erfahren, besser, als ich. Aber ich habe es gegenwärtig gleichwohl angeführt, daß ihr, jetzt Trost fassend, Eines als ganz sicher voraus wisset, was ich auch jetzt voraussage: jenes Wort, welches wir, im Angesicht der Könige, Gottes Ehre nicht verschweigend, nicht unterdrückt haben, wird in Kurzem uns von der Welt selbst zur Ehre und zum Ruhm gerechnet werden, welche es jetzt uns zur Schmach und zu unserer Sache Schaden wendet. Und die Welt selbst wird uns aus dem die Höhe der Tugend geben, aus welchem sie jetzt gegen uns die Nahrung der Verleumdung nimmt. Sie wird nämlich, wie es Sitte ist, sich selbst zuwider sein, in Betreff dessen, worin sie durch göttliche Macht so getäuscht worden ist, welche, wie sie es auch pflegte, mit euch spielen will. Darum tröstet euch, meine Brüder und Christi Mitgehülfen, in jenen Worten [1]."

Diese Rede beruhigte die Begleiter des Erzbischofs.

Sie gingen von Montmirail nach Chartres. Auf dem Weg aber deutete das Volk auf den vorüber ziehenden Erzbischof, indem es einander zurief: „Das ist der Erzbischof, welcher in dem gestrigen Gespräch der Könige wegen Gott nicht verleugnen und Gottes Ehre nicht verschweigen wollte." Schon war die Kunde von diesem Gespräch im Lande erschollen. Von Chartres ging der Erzbischof so schnell als möglich nach Sens zurück, wo er den Ausgang der Sache abzuwarten gedachte [2].

1) Diese überarbeitete Rede steht bei *Herbert.* l. c. p. 271 sqq.

2) *Herbert.* l. c. p. 275 sq.

So war denn auch das Colloquium von Montmirail gescheitert. Gleichwohl hat es, wenn wir es mit der von den Legaten Wilhelm und Otto geführten Verhandlung vergleichen, die Sache unverkennbar gefördert. Bei jener ersten Verhandlung waren nämlich gewiß nicht ohne Absicht durch den englischen Episkopat eine Menge Streitpunkte in die Erörterung geführt worden, sicher um den Hauptpunkt, den Streit um die hergebrachten königlichen Gewohnheiten, zu verdunkeln. Dagegen trat in dem Colloquium zu Montmirail, in welchem überdieß der König und der Erzbischof persönlich sich gegenüber standen, dieser Mittelpunkt des Kirchenstreits einzig und allein in die Verhandlung. Das war nur die Erneuerung des Schauspiels von Clarendon, daher auch mit denselben Winkelzügen, die dort geführt worden waren.

Der Erzbischof stellte sich bei dem Beginn der Besprechung „in die Barmherzigkeit Gottes und des Königs." Diese Form gefiel dem König nicht; er forderte vielmehr die vorbehaltlose Befolgung der königlichen Gewohnheiten seiner Vorfahren, also auch der durch das Weisthum von Clarendon nachgewiesenen sechszehn Gewohnheiten.

Der Erzbischof dagegen verwarf im Kirchlichen unbedingt diese Gewohnheiten und erklärte sich nur durch die Satzungen Gottes und der Kirche verpflichtet.

Als man aber dem Erzbischof rieth, er solle sich in Betreff der Gewohnheiten und überhaupt Alles einfach und unbedingt in den Willen des Königs stellen, so ging der Erzbischof unterscheidender ein; den weltlichen Unterthanengehorsam gelobte er dem König voll, die Befolgung der hergebrachten königlichen Gewohnheiten aber „unbeschadet der Ehre Gottes und seiner Weihe."

Damit hatte er der königlichen Zumuthung die Spitze abgebrochen. Der Gegensatz zwischen dem König und dem Erzbischof war direct, schroff und daher nicht zu vermitteln. Der Friede war in redlicher, offener Verhandlung einstweilen unmöglich geblieben.

Die Lage des Erzbischofs war aber zur Zeit die vortheilhaftere, weil der Papst ihm die Strafgewalt wieder zurückgegeben hatte, durch welche er allein den König zum Frieden zwingen konnte. Dem König war also hiedurch der Weg gewiesen, die Strafgewalt des Erzbischofs einstweilen abzuwehren. Und diesen Weg hat Heinrich II. auch wirklich als den einzigen ihm jetzt offenen beschritten.

Er hatte die Archidiakonen Reginald von Salisbury und Randulph von Landaff an den Papst geschickt und den Erzbischof Thomas durch die Aussicht auf gütliche Verhandlungen bei einem weitern Colloquium hinzuhalten gesucht. Allein der Erzbischof, vorsichtig und gewarnt, ging auf dieses neue Colloquium nicht ein, in der sichern Ueberzeugung, daß der König lediglich dem kirchlichen Strafgericht

weiche. Die Gründe hiefür entwickelte Johannes von Salisbury in einem Schreiben an den Bischof Johannes von Poitiers, der in dieser Sache den Unterhändler für den König machte [1]).

Er, der Bischof, werde sich wundern, schrieb er, daß der Erzbischof Thomas, welcher doch bisher selbst ungeladen Colloquien angewohnt, das neue von der Hand weise; allein nachdem derselbe aus vielen verlässigen Inzichten erkannt, daß der König die Geduld des Papsts immer mehr mißbrauche und durch die Demuth dessen Unmenschlichkeit nur wachse, so müsse auf einem andern Weg vorgeschritten werden, zumal die List des Königs unverkennbar auch durch seine Abordnung einer Gesandtschaft an den Papst sich zeige, man wolle den Erzbischof mit einem Colloquium nur hinhalten; darauf gehe aber dieser nicht ein, vertrauend, daß Gott die Frevler der Kirche bald strafen werde.

Derselbe Johannes von Salisbury schrieb im Jänner 1169 an die Prioren Simon von Montdée und Engelbert von Vaux St. Pierre: Der Erzbischof von Canterbury habe nie es gebilligt, daß sie den päpstlichen Befehl zu vollziehen so lang verschieben; jedoch habe er der Verschiebung bis zu einem neuen Colloquium nachgegeben, weil man gesagt habe, die Wildheit des Menschen werde sich in Milde verwandeln. Aber Alles sei Betrug. Sie sollen darum für die Kirche mannhaft handeln! [2])

Johannes von Salisbury schrieb auch, weil Heinrich II. bei dem Colloquium von Montmirail gesagt hatte, er werde sich nach dem Ausspruch des Obern der Grammontaner richten, an den Bischof Johannes von Poitiers, er möge auf die Grammontaner einwirken, daß sie bei der bevorstehenden Besprechung mit Heinrich II. für den Frieden der Kirche thätig seien. Auch könne der von Heinrich II. beabsichtigte Kreuzzug nach Jerusalem nicht gelingen, wenn nicht vorher der Kirche der Friede gegeben sei [3]).

Viel entscheidender, weil unmittelbar, wandte sich der Erzbischof Thomas selbst an den apostolischen Stuhl, an welchen der König eine Gesandtschaft abgeordnet hatte. Im Jänner 1169 berichtete der Erzbischof Thomas an Alexander III., daß König Heinrich bei dem Colloquium von Montmirail in Gegenwart des Königs von Frankreich und vieler Großen eingestanden habe, er suche nichts Anderes, als die Beobachtung seiner Gewohnheiten, welche doch den Canones

1) Das Schreiben vom Jahr 1169 bei *Bouq.* t. XVI. p. 599 sq. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 176 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 600. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 204 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 601 sq. *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 206 sqq.

geradezu widerstreiten. Auf die Mahnung Vieler, der König möge die Gewohnheiten verschweigen, habe er zwar das Wort, nicht aber sein Vorhaben geändert. Der Erzbischof solle, habe er gefordert, unbedingt das thun, was seine Vorfahren gethan: dann solle er Frieden von ihm haben, noch nicht aber seine Gnade. Darauf habe der Erzbischof entgegnet: er wisse nicht genau, was seine Vorfahren gethan, obwohl einige aus gleichem Grund verbannt worden seien, aber zuletzt doch gesiegt haben; er sei zu allem Gehorsam, noch weiter, als seine Vorfahren ihn geleistet, bereit, jedoch salvo ordine suo. Neue Verpflichtungen aber und zwar gegen die Form der Kirche, welche keiner seiner Vorgänger geleistet, einzugehen, sei ihm nicht erlaubt. Er wolle jedoch, wenn der König ihm Gnade und Frieden gewähre und die Kirche mit dem, was er ihm und den Seinigen entzogen, zurückgebe, ihm und seinen Kindern salvo honore Dei et ordine nostro dienen; aber ohne päpstliche Ermächtigung dürfe er die kirchliche Form, welche die ganze abendländische Kirche festhalte, und welche selbst in den verworfenen Gewohnheiten, die ja der Grund seiner Verbannung seien, offen ausgedrückt sei, nicht ändern, nämlich die, daß die gewählten Bischöfe vor der Consecration dem König schwören sollen, daß sie ihm treu sein wollen in Betreff des Lebens, der Glieder und der irdischen Ehre, salvo ordine suo.

Der König habe zwar versprochen, die Bischöfe Englands zusammen zu rufen; er warte aber vielmehr die Rückkunft seiner Gesandten an die Curie ab, die durch Versprechungen und Drohungen eine ihm günstige Entscheidung erwirken sollten. Nur durch Entschiedenheit werde aber der heilige Stuhl der Kirche den Frieden erwirken. Derselbe solle bis auf den letzten Heller das ihm, dem Erzbischof, Entzogene zurückfordern. Er, der Erzbischof, könne das vom König Verlangte ihm nun einmal nicht leisten und zugleich dem heiligen Stuhl treu sein; das widerstreite sich [1]).

Auch der Erzbischof Wilhelm von Sens schrieb im Jänner 1169 über die Vorgänge bei dem Colloquium von Montmirail an den Papst in ganz ähnlicher Weise [2]).

In derselben Zeit schrieb der Erzbischof Heinrich von Reims an den Papst, er möge jetzt sich stärker des Erzbischofs Thomas annehmen, weil seine Verlassenheit ein schlimmes Beispiel sei [3]).

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 335 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 43 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 337 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 156 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 338. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 175 sq.

Dasselbe thaten die Domherren zu Reims in einem Schreiben an den Papst [1]).

Nicht minder der Prior von St. Victor und der ehemalige Abt R. von St. Augustin. Sie haben, schrieben sie dem Papst, dem Colloquium bei Montmirail angewohnt und gehört, welche Antworten der König von England dem Erzbischof Thomas über die Sache des Kirchenfriedens gegeben, die viel gewechselt und sich widersprochen. Jetzt müsse sich das Schwert des heiligen Petrus gegen den Widersacher der Kirche und den Verächter des heiligen Stuhls einmal regen. Wäre es früher geschehen, so genösse die Kirche Gottes schon längst des Friedens. Die früheren päpstlichen Schreiben, welche dem König von England Recht gegeben, haben den König von Frankreich geschmerzt; die neusten drohenden aber haben ihn erfreut [2]).

Thomas selbst bat jetzt wiederholt den Papst um rasche Hilfe für die Kirche Englands. Der König Heinrich II. selbst habe, schrieb er, ausgesprochen, daß er von ihm die unbedingte Befolgung der Gewohnheiten des Königreichs fordere; es sei aber unerhört, daß irgend ein Bischof sich dem Fürsten zu mehr als zur Treue verpflichte. Würde da nachgegeben, so würde das andere Fürsten verleiten. Die Anerkennung dieser Gewohnheiten würde den heiligen Stuhl um jede Gewalt in England bringen. Die Kirche von Canterbury habe stets sich solchen Gewohnheiten widersetzt. Selten habe Einer jener Kirche vorgestanden, der nicht das Schwert oder die Verbannung erduldet hätte. Auch sei nicht zu fürchten, daß Heinrich II. zu den Schismatikern übergehe, da er ganz in die Gewalt des Königs von Frankreich gegeben sei [3]).

Thomas berichtete auch dem Cardinal Wilhelm von Pavia über die Vorgänge bei dem Colloquium bei Montmirail und bat ihn, die Gerechtigkeit jetzt zu vertreten [4]).

Eben so schrieb Thomas an den Cardinal Otto [5]).

Aber auch in seiner Nähe zerriß der Erzbischof die Gespinnste der ihn umgarnenden List.

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 338 sq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 176 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 339. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 202 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 340. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 47 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 340 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 156 sq.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 341. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 148 sq.

So hatte im Februar 1169 der Bischof Johannes von Poitiers an Thomas geschrieben:

Von ihm sei dem König von England vorgetragen worden: Er habe den Erzbischof Thomas zu überzeugen gesucht, er solle sich rücksichtlich der Formel des Friedens auf den Rath des Erzbischofs von Rouen, der Bischöfe von Seez und Poitiers und der übrigen Bischöfe, welche dem Colloquium angewohnt, einlassen, oder wenn ihm einer dieser verdächtig sei, so könne er ihn ausschließen und einen andern englischen Bischof an seine Stelle setzen; nach dem Rath dieser Bischöfe könnte der König jene Worte weglassen oder in eine gewisse Form ändern. Der Erzbischof Thomas habe aber geantwortet: Mehr als dieser Bischöfe Rath gelte ihm der des Königs. Wenn es also dem König gefiele, so würde sich der Erzbischof seinem Rath fügen, so daß der König zuerst für seine und seines Reiches Ehre, sodann für die des Erzbischofs sorgen solle, damit er weder den Papst, noch die Kirche verletze. Die Sache müßte aber schon vor dem Colloquium zwischen dem König und dem Erzbischof festgesetzt sein, damit sie nicht wieder erfolglos von einander gingen. Der König habe diesen Vorschlag gnädig aufgenommen und erklärt, er wolle zuerst die Ehre Gottes, dann seine Ehre und die des Königreichs und sodann die des Erzbischofs bedenken. Aber die Ausmittlung der Worte könne zwischen dem König und dem Erzbischof nicht geschehen, da sie von einander zu weit entfernt seien; sie müßten einander näher kommen, um durch Boten unterhandeln zu können, so daß der König etwa zu Tours und der Erzbischof zu Marmoutiers oder bei Chouzi wäre; der Tag der Verhandlung solle der 22. Februar sein [1]).

Der Erzbischof nahm diesen Vorschlag nicht günstig auf: Er habe sich nicht, schrieb er an den Bischof Johannes von Poitiers, unbedingt in den Rath des Königs hingegeben; er habe dem Bischof bei dem Abschied vielmehr gesagt: Zuerst müsse der König nach dem Befehl des Papsts ihm, dem Erzbischof, seine Gnade und den Frieden wieder geben und die Kirche in seine freie Verfügung überlassen. Auch habe er sich auf keinen Tag eines Colloquiums eingelassen, ehe der König dem Befehl des Papsts genügt habe; später aber wolle er gern kommen und Alles thun, was er salvo honore Dei et ordine nostro thun könnte. Auch jetzt nehme er keinen Tag des Colloquiums an, bis der König den päpstlichen Befehl ausgeführt habe; sonst gäbe das nur Veranlassung zur Verzögerung [2]).

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 431 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 281 sqq., wo aber die Aufschrift des Briefs lautet: «Thomae Cantuariensi archiepiscopo quidam Amicus» — 2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 342. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 312 sq.

Inzwischen wandten sich wieder mehre Prälaten für den Erzbischof Thomas an die Curie.

So der Prior von Montdée an den Cardinal Albert, er möge sich des Erzbischofs annehmen, da der König von England eingestanden habe, daß die einzige Ursache der Verbannung des Erzbischofs die Nichtanerkennung der königlichen Gewohnheiten sei [1]).

Auch Thomas schrieb an die Cardinale Albert und Theotimus, sie möchten der Schiffbruch leidenden Kirche Englands beispringen. Er selbst wolle lieber den zeitlichen Tod als den ewigen verschulden. Der Ausgang dieses Streits werde die Lage der Kirche für künftige Zeiten entscheiden. Er hätte der Einmischung keines Cardinals oder irgend eines Menschen bedurft, wenn er den Gewohnheiten, oder vielmehr den Verderbnissen bei Clarendon hätte unbedingt zustimmen wollen. Wenn die römische Kirche dem König jetzt nicht widerstehe, werden nicht seine Nachfolger oder andere Fürsten Aehnliches sich anmaßen [2])?

Die öffentliche Meinung, welche sich in Folge der durch Heinrichs II. bei dem Colloquium versuchten Ueberlistung von dem Erzbischof abgewandt hatte, hatte sich um so voller diesem wieder zugewandt. Seine Mitverbannten waren aber inzwischen bis zu dieser günstigen Wendung der Dinge beinahe verzweifelt [3]).

Die Mißachtung, welche der Erzbischof von Sens, der Bischof von Poitiers und andere dem Erzbischof Thomas nach dem Colloquium bei Montmirail bewiesen, hatte nämlich die Unglücklichen geschreckt, welche, ohnehin an Heimweh leidend, jetzt nur Hoffnungslosigkeit und

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 343. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 179 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 343 sq *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 97 sqq.

3) Als sie sich am dritten Tag nach dem Gespräch beriethen, wohin sie jetzt gehen sollten, sagte der Erzbischof: «Solus impetor, et me cedente non erit, qui vos persequatur acrius, nec adeptis amicorum beneficiis vos qui destituat amplius. Confortamini igitur et nolite expavescere. — — Deo nostri curam committimus. Et ex quo utriusque regni nobis praecluditur aditus, nec ad Romanos latrones consolationis gratia nos expedit recurrere, quippe qui miserorum spolia et sine delectu diripiunt alia via est nobis procedendum. Audivimus siquidem circum Ararim fluvium Burgundiae usque ad partes provinciae liberaliores esse homines. Ad hos ego et unus mecum peditus ibimus, qui visa afflictione nostra forsitan nostri miserebuntur, victualia ministrantes ad tempus, donec nos visitaverit Deus. Potens est Deus et in ultimo miseriae calculo suis adesse, et infideli deterior est, qui de Dei desperat misericordia!» *Vita S. Thomae auct. Alano et Joanne Salisb.* in *Vita S. Thomae* ed. *Giles* t. I. p. 368. und *Alani* scripta, quae extant, ed. *Giles* p. 29 sq.

Verlassenheit vor sich sahen und dem Erzbischof zürnten [1]). Nur der Erzbischof war heiter geblieben [2]).

Allein die Besorgniß, der König von Frankreich werde seine Gastfreundschaft dem Erzbischof aufkündigen, zerstreute sich in kürzester Zeit; denn dieser letztere ward nur zu bald in den Augen Ludwigs VII. gerechtfertigt.

Schon nach wenigen Tagen nämlich wurden der zwischen dem König von England und den Einwohnern von Poitou und der Bretagne unter Mitwirkung des Königs von Frankreich bei dem vorerwähnten Colloquium bei Montmirail geschlossene Friede und andere zwischen den Königen geschehene Vereinbarungen über Einkünfte durch den König von England vertragswidrig gebrochen. Von den in dem Frieden Eingeschlossenen wurden durch Heinrich II. Einige ihrer Besitzungen beraubt, Andere geächtet, Einige aber gefangen genommen und in Bande gelegt. Als der König von Frankreich dieses erfuhr, beklagte er laut, daß er jene durch ihn befriedeten Edelleute verrathen habe. Er bereute es, sich der Täuschung Heinrichs II. hingegeben und, der Meinung der vermittelnden Ordensmänner folgend, dem Erzbischof Thomas gerathen zu haben, die Ehre Gottes und die Weihe zu verschweigen [3]).

---

1) «Sed plurimi sociorum ejus (Thomae) reditum in terram nativitatis suae desiderantes, quod pax non procederet, et quod a rege offerente ei reditum et restitutionem, ille in his determinationibus inhaereret, moleste ferebant.» *Will. Steph.* l. c. p. 262.

2) «Ipse (Thomas) ad socios suos se recipiens, dixit inter caetera: Deum ea die fecisse summum sibi honorem, unde maxime Deo gratificari habebant, qui, quod omnes postponebant alii, retinuerant honorem Dei in omnibus salvum fore.» *Ibid.* p. 262. «Post intervallum, secedens in partem cum clericis suis, ut equi respirarent et stillarent, ait (archiepiscopus Thomas) eis: Dilecti socii, mecum omnia passi, ut quid contra me ita sentitis et loquimini? Reditus et restitutio nostra minimum quidem est; libertas ecclesiae, de qua rex non loquitur, longe pluris est. Pacem tandem recipiam, qua meliorem non potero; sed nunquam ita curtas nundinas vidistis. Tamen postmodum in sententiam boni archiepiscopi Thomae, omnes praefati viri consenserunt, errrorem suum damnaverunt, eum virum sanctum, et fortem Dei athletam probaverunt, et in ipsius amplius confoederati et confirmati sunt dilectione.» *Ibid.* p. 262 sq.

3) *Gervasius Dorobernensis* sagt bei *Bouq.* t. XIII. p. 133.:

«Paucissimis evolutis diebus, accurrit quidam serviens Regis Franciae, dicens archiepiscopo quod vocaret eum Rex. Annuit archiepiscopus ut Regem adiret, volutans in corde, quod etiam ex suis aliquis dicebat, scilicet ut ex ore Regis licentiati continuo Francorum propellerentur a regno. Venientes itaque ad Regem, eoque humiliter salutato, invenerunt eum tristi vultu sedentem, nec, ut solebat, archiepiscopo assurgentem. Considerantibus autem illis et diu facto silentio, Rex tandem, quasi invitus abeundi daret licentiam, subito mirantibus cunctis prosiliens, obortis lacrymis projecit se ad pedes archi-

Klagend rief er oft aus: „O wie klug, wie umsichtig, wie vorsichtig hat der Erzbischof von Canterbury gehandelt, welcher uns Allen so standhaft widerstanden, so mannhaft Allen widerstritten, um nicht den Frieden zu machen, welchen Alle wollten, Alle riethen. Wahrlich bei dem Gespräche hätten wir dem Rathe desselben folgen sollen, welcher die Sitten und das Gemüth des Königs kennt.“ Das ganze Land pries jetzt die Vorsichtigkeit und die Standhaftigkeit des Erzbischofs, vor Allen aber die Vermittler des Friedenswerks bei jenem Gespräch. Bald darauf kam der König von Frankreich nach Sens, und besuchte jetzt, wie früher, wieder den Erzbischof; beide wurden vertrauter, als je [1]). Vergebens bat Heinrich II. den König von Frankreich, dem Erzbischof das Gastrecht aufzukünden; ritterlich wies der Fürst dieses Gesuch ab [2]). Der Erzbischof ersuchte jetzt den König von Frankreich, an den Papst zu schreiben, daß die Friedensunterhandlungen nicht geglückt, und wie das gekommen sei. Der König und ebenfalls Andere berichteten an den Papst. Dieser kam dadurch in große Verlegenheit. Einerseits sah er, daß durch die Vermittler der Friede nicht fortschreiten könne, andererseits glaubte er auch jetzt noch immer, daß in der Zeit eines so argen Schisma's es gefährlich sei, die volle Strenge gegen den König von England anzuwenden, so sehr die Gerechtigkeit das auch forderte.

---

episcopi, cum singultu dicens: «*Domine mi pater, tu solus vidisti.*» Et congeminans cum suspirio: «*Vere,* ait, *tu solus vidisti*: *Nos omnes caeci sumus, qui tibi contra Deum dedimus consilium, ut ad nutum hominis honorem Dei reticeres. Paeniteo, pater; ignosce, rogo, et ab hac culpa me miserum absolve: regnum meum et me ipsum ex hac hora tibi offero.*» Elevato itaque Rege et absoluto, post dulcia et amica colloquia data benedictione, archiepiscopus Senonas reversus, Deum glorificabat, qui non deserit sperantes in se.»

1) *Herbert* l. c. p. 277 sqq.

2) «Quo audito rex Angliae regi Franciae demandat se mirari plurimum quomodo vel qua ratione de jure posset contra eum fovere archiepiscopum, quum in ipsius regis praesentia ipse se ita humiliarit, ad omnem paratus justitiam, nec per ipsum steterit, quomodo Cantuariensis archiepiscopus pacem haberet, quam ipse arroganter et contumeliose rejecit. Quocirca ait regem Franciae tali de caetero in suo regno non debere praestare subsidium, in sui fidelis ignominiam et ruborem. Ad haec rex Franciae inquit nunciis: «Ite regi vestro nunciantes, quod si rex Angliae consuetudines avitas quas vocant, licet minus, ut dicitur, legi divinae congruas, tamen ut ad regiam dignitatem spectantes non sustinet abrogari, multo minus mihi licet jus illius libertatis subvertere, quod cum corona regni mihi jure competit haereditario. Consuevit siquidem Francia ab antiquis temporibus omnes miseros et afflictos, et maxime pro justitia exulantes, recipere, et donec pacem habuerint, fovere, tueri et defendere. Cujus honoris et excellentiae gratiae, Deo propitio, me vivente ad nullius personae suggestionem in Cantuariensis exilio derogabitur.» *Alanus* l. c. p. 30 sq.

Zwischen diesen beiden Klippen suchte sich der heilige Stuhl durch zuwinden, was nothwendig zur praktischen Unentschiedenheit führte.

So war auch jetzt wieder der Erzbischof auf sich selber angewiesen; da ihm aber der Papst die Strafgewalt wieder gelöst hatte, so säumte er nicht, durch deren Ausübung seine Sache ihrer Entscheidung entgegen zu treiben. In deren großartiger Auffassung blickte er auf den allgemeinen Zustand der Kirche, da er seinen einzigen Rückhalt an dem apostolischen Stuhl hatte, der sich durch das noch immer fortdauernde Schisma in seinem Vorschreiten gegen Heinrich II. gehemmt sah. Dieser Zustand der Gesammtkirche hatte sich aber in dieser Zeit gebessert: die Kraft des Schisma's war durch die Austreibung des Kaisers Friedrich I. aus Italien gebrochen. In Folge der treuen Anhänglichkeit Frankreichs an die Sache Alexanders III. konnte Heinrich II. nicht hoffen, den Klerus seiner festländischen Besitzungen zur Annahme des Schisma's zu bewegen. Deßwegen schritt der Primas unbekümmert um die als Mittel zu Fortsetzung der Bedrückung der Kirche ihm betrüglich erscheinende Appellation seiner Gegner mit Strenge noch nicht gegen die Person des Königs, wohl aber gegen die ihm ungehorsamen und Ränke schmiedenden Bischöfe Englands ein [1]). Der gefährlichste, weil gelehrteste und verschmitzteste dieser Gegner des Erzbischofs war der Bischof Gilbert von London. Ihn mit mehren Andern legte der Erzbischof in Bann und zeigte es ihm an. Er selbst wisse, schrieb er ihm, wie sehr ihn die Kirche von Canterbury geliebt und für seine Ehre und seinen Nutzen gesorgt habe. Er aber habe sie offen geschädigt. Er, der Erzbischof, habe ihn oft gewarnt; der Papst habe ihm geschrie-

---

1) Sehr gut entwickelt der *Auctor anonym. Lambeth.* l. c. p. 106 sq. die Gründe der jetzt hervortretenden Strenge des Erzbischofs: «Jam autem non nihil virium vis schismatis amiserat jamque plurimum furor ejus detumuerat, quia princeps ejusdem imperator ab Italia expulsus, satis minor existebat, et ecclesiae Romanae vigor magna ex parte revaluerat. In transmarinis quoque populis suis et clero schismatis regem augmentum aggredi non posse sine discrimine maximo, manifeste cernebatur et ob hoc etiam ejusdem excessus in Anglia juste putabatur facilius reprimendos. Hinc itaque fiduciam sumens et nutriens archiepiscopus, quum ad votum sermo pacis non procederet, et post longam jam expectationem plurimum taederet dilationis, periculumque cresceret, debitam ultionis severitatem ulterius minime protelandam judicavit. Adhuc tamen personae regiae censuit deferendum, sublimitatis ejus reverentiae condescendens et apostolicae cohibitionis mandatum sequens. Saltem autem in regni majores et regi familiariores manum extendit, quorum scilicet consiliis rex agebatur et ministeriis ad concussiones utebatur, quamvis et hac etiam vice prius sibi appellatione prospexissent. Sed frustratoria videbatur toties interposita provocatio. Per dominum quoque papam inhibitum fuerat provocationis remedium.»

ben, er solle für den Frieden zwischen der Kirche und dem König sorgen; er habe aber vielmehr den Frieden gestört. Er, der Erzbischof, habe lange nachgesehen; jetzt gehe es aber nicht mehr an und so schneide er ihn aus gerechten und offenbaren Gründen vom Leibe Christi als ein faules Glied ab, bis er würdig genugthun würde [1]).

Thomas schrieb auch an den Klerus von London: Es sei männiglich bekannt, wie sehr der Bischof Gilbert von London den Frieden der Kirche zu stören gesucht habe. Er, der Erzbischof, habe ihn lang ertragen; jetzt aber habe er ihn öffentlich gebannt und befehle, ihn zu meiden. Eben so werde er an Christi Himmelfahrt die von ihm feierlich Vorgeladenen bannen, wenn sie inzwischen nicht genugthun, so Gaufrid Ridel und dessen Vicar Robert, Richard von Aveleſtre, Richard von Luci, Wimar Giffard, Adam von Chere und Jene, welche seine, des Erzbischofs, oder der Seinigen Güter vorenthalten, oder welche den König gegen die Freiheit der Kirche aufgestiftet oder des Papsts oder seine, des Erzbischofs, Gesandte aufgehalten.

Die Namen der Gebannten seien: Bischof Jocelin von Salisbury, Graf Hugo, Radulph von Broc, Thomas, der Sohn Bernhard's, der Kleriker Robert von Broc, Hugo von St. Clare, Letard, Kleriker von Norflece, Nigellus von Saccavilla, Richard, Bruder Wilhelm's von Hastings, welcher auch die Kirche des Erzbischofs zu Munech occupirt habe [2]). Die gleiche Anzeige machte der Erzbischof in besondern Schreiben dem Bischof von Norwich, dem Bischof von Ely, den Geistlichen und Laien der Provinz von Canterbury, dem Archidiacon Gaufried von Canterbury und dem Bischof von Durham.

Eben so theilte der Erzbischof die Namen der Gebannten, welche aus England nach der Normandie übergingen, dem Erzbischof jener Provinz, Rotrod von Rouen, mit, damit sie von Allen gemieden würden [3]).

Je unmittelbarer aber der Erzbischof den König Heinrich drängte, um so entschiedener strebte dieser von jetzt an, die Absetzung oder doch

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 344. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 294 sq. Radulph von Diceto sagt ad ann. 1169: «Gilbertus Londoniensis episcopus ad sententiam archiepiscopi declinandam, circa initium Quadragesimae, convocato clero et populo in ecclesia S. Pauli Romanae sedis audientiam appellavit. Verum Thomas Cantuariensis archiepiscopus, super hoc minime certioratus, ipsum in die Palmarum apud Claram vallem solemniter excommunicavit.»

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 344 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 298 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 345 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 247 sqq.

die Versetzung des Erzbischofs zu erwirken. Er unterstützte offen die Opposition der Bischöfe gegen den Erzbischof.

So bedrängt schrieb der Bischof Gilbert jetzt an Heinrich II., er möge sich bei dem Papst verwenden, daß dieser die von ihm an denselben ergriffene Appellation zulasse, und nach der Appellation das vom Erzbischof erlassene Urtheil auf so lang suspendire, bis er die Sache verhandelt habe; auch an die Cardinäle möge der König hierüber schreiben [1]).

Heinrich II. versprach dem Bischof Gilbert, sich bei dem Papst selbst und durch König Ludwig von Frankreich und Andere zu verwenden; Gilbert solle sich durch den Bann nicht stören lassen: wolle er nach Rom gehen, so werde er ihm das Nöthige für die Reise schaffen [2]).

Der König schrieb auch sofort an den Papst: Er sei jederzeit bereit gewesen, im Streit mit dem Erzbischof dem Recht und Gericht zu stehen; eben deßwegen müsse er sich aber wundern, daß er von dem Erzbischof immer gekränkt werde. So habe der Erzbischof jetzt wieder die Bischöfe von London und Salisbury nach der Appellation ohne Ladung, Beweis, Ermahnung gebannt, auch einige seiner, des Königs, Vertrauten; diese Kränkung möge der heilige Vater beseitigen und den vom Erzbischof ausgesprochenen Bann für nichtig erklären [3]).

Auch der Erzbischof Rotrod von Rouen verwendete sich bei dem Papst für den Bischof von London. Er selber sei Zeuge gewesen, wie derselbe im Gespräch mit dem König für den Frieden der Kirche gewirkt habe, so in Privat- und in öffentlichen Besprechungen [4]).

Dagegen schrieb der Erzbischof Wilhelm von Sens im Namen des Königs Ludwig an den Papst, er möge den Bann gegen Bischof Gilbert und die Anderen genehmigen [5]).

Thomas schrieb auch an den Bischof Roger von Worcester: Lange, nur gar zu lange habe man den König geschont; hätten ihm, dem Erzbischof, die andern Bischöfe zu Seite gestanden, so wäre es nie so weit gekommen. Wie sehr er, der Erzbischof, immer nachgegeben,

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 346. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 9 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 346. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 296.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 346 sq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 293 sqq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 347. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 179 sq.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 348. *S. Thomas Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 153 sq.

habe sich bei dem Colloquium von Montmirail wieder gezeigt, wo dem König so große und so viele Männer zur Versöhnung gerathen. Jetzt habe er, der Erzbischof, seine Strafgewalt wieder erhalten durch das päpstliche Schreiben, welches der König bei dem Colloquium bei Montmirail empfangen habe. Und er werde diese Gewalt auch üben. Schon habe er Mehre gebannt. Seine, des Bischofs Roger, Bitte aber, ihn mit den Gebannten verkehren zu lassen, sei von einem Bischof unbegreiflich. Er befehle ihm, sie zu meiden und in seinem Bisthum als Gebannte verkünden zu lassen. Nur Söldlinge schweigen. Jeder Hirte werde auf seine, des Erzbischofs, Seite treten. Er könne ihn, den Bischof, nicht dispensiren; nicht einmal der Papst vermöge es [1]).

Thomas zeigte sofort pflichtmäßig dem Papst an, daß er die Bischöfe von London und Salisbury gebannt habe. Durch die Milde des Papsts sei das Elend in der englischen Kirche so groß gewachsen. Der heilige Vater habe, wie Andern, so vorzüglich dem Bischof von London, aufgetragen, für den Frieden der Kirche zu wirken; seit dieser aber erfahren, daß ihm, dem Erzbischof, die Amtsgewalt wieder zurückgegeben worden sei, habe er wieder das Land in Aufregung gebracht; er beherrsche den Bischof Joscelin von Salisbury und Randulph von Broc und andere Gegner der Kirche. Deßwegen habe er, der Erzbischof, diese gebannt aus gerechten und offenkundigen Gründen. Der Papst möge dieses Urtheil bestätigen [2])!

Thomas schrieb nicht minder an Hubald, Bischof von Ostia: Er möge den Papst und die Cardinäle daran mahnen, wie schwer ihn schon im fünften Jahr des Exils der König von England verfolge und die Kirche Gottes um ihre Freiheit bringe. Schon fünf Jahre besitze der König das Erzbisthum von Canterbury; eben so verwende er das Einkommen der Bisthümer Lincoln, Bath, Hereford, Ely in seinen Nutzen; die Besitzungen der Kirche von Landaff habe er fast alle an seine Ritter vertheilt; das schon seit zehn Jahren erledigte Bisthum Bangor lasse er selbst nach so langer Zeit nicht besetzen; so beziehe er auch das Einkommen von einer Menge Abteien. Das thue er, so rühme er sich, nach den Gewohnheiten, die doch die römische Kirche habe verwerfen müssen. Hätte er, der Erzbischof, diese Gewohnheiten angenommen, so hätte er persönlich keinen Schaden erlitten und könnte sofort in die Gnade des Königs eintreten. Das werde er aber nie thun. Deßwegen wolle ihn aber der König verderben und betreibe seine Versetzung an eine andere Kirche.

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 348 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 322 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 350 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 39 sqq.

Habe doch der König sich zu seinem, des Erzbischofs, Verderben sogar mit Fremden verbündet, mit den Einwohnern von Mailand, Cremona und Parma, von Pavia und anderer Städte Italiens, mit den Weisen von Bologna, mit dem erwählten Erzbischof Richard von Syracus, mit dem König von Sicilien, mit dem Adel von Rom; suche er doch selbst den Frieden des Kaisers und der Sachsen, um den Papst zu seinem, des Erzbischofs, Verderben zu gewinnen.

Habe er doch sogar in neuester Zeit nach dem Colloquium von Montmirail den Archidiacon Gaufried von Canterbury an den König von Frankreich geschickt, um ihn zu bestimmen, ihn, den Erzbischof, aus seinem Land zu treiben, was jedoch dieser entrüstet abgelehnt habe.

Viele mißrathen ihm, dem Erzbischof, er solle bei dem Friedenswerk alle Einzelheiten leichthin übergehen, namentlich in Betreff der Rückerstattung des Entzogenen; allein das gäbe ein schlimmes Beispiel und köderte nur die Begierlichkeit Anderer. Fordere der Papst kräftig, so gebe der König nach, der sich starken Maaßregeln der Kirche gewiß beuge.

Aus diesem Grund habe er, der Erzbischof, den Bischof Gilbert von London in Bann gethan, diesen Schürer des ganzen Streits, der in seiner Unverschämtheit so weit gegangen sei, zu erklären, er schulde der Kirche von Canterbury, welcher er doch Profession geleistet, seit seiner Versetzung keinen Gehorsam mehr, und der sich ferner rühme, er werde den Erzstuhl an die Kirche von London übertragen machen; diesem Treiben haben sich allerdings dessen Mitbischöfe widersetzt; dagegen habe er zu deren Verfolgung sich mit den Beamten des Königs in dessen festländischen Besitzungen verbündet.

Er, der Cardinal, möge daher den Papst bestimmen, daß er seine, des Erzbischofs, Maaßregeln unterstütze; denn lieber wolle er in der Verbannung sterben, als die Kirche durch fluchwürdige Ueberlieferungen der Tyrannen entweiht sehen.

„Zu welch' anderem Zweck, als zu meiner Absetzung, schrieb er dem Cardinalbischof Hubald weiter, reizte der König die mit Geld bestochenen Einwohner von Mailand, Cremona und Parma zu unserem Verderben auf? Welchen Schaden haben wir je den Einwohnern von Pavia und denen anderer italiänischen Städte zugefügt, daß sie unsern Untergang betreiben? Wodurch haben wir die Gelehrten von Bologna beleidigt, sie, welche jedoch, obwohl durch Bitten und Versprechen angelockt, zur Vernichtung unserer Kirche, von der sie gehört hatten, ihre Zustimmung nicht geben wollten? Wahrlich wir haben Robert von Basseville[1]) nicht geächtet und doch ließ er sich zu dem

1) Ueber ihn berichtet Romualdus Salernitanus in dem Chronicon bei Mu-

Versuch verleiten, unsere Aechtung bei Euch (Cardinälen) zu verewigen. Doch hat er, als er die böswillige List durchgeblickt, später selbst reumüthig gebeten, seine ungerechte Bitte nicht zu erfüllen. Der erwählte Bischof Richard von Syracus unterstützt, durch die Aussicht auf das Bisthum von Lincoln geködert, unsere Verfolger mit Rath und That. Sie versprachen sogar dem König von Sicilien (auf dessen Gebiet damals der römische Hof verweilte) die Tochter des Königs von England, Johanna, zur Ehe, um ihn zu unserem und der Kirche Verderben zu gebrauchen [1]). Haben sie nicht ferner die Frangipani, Leoni und andere mächtige Geschlechter Rom's gleichsam als gedungene Heerlager für sich gewonnen, um die römische Kirche nicht so fast zu beugen, als zu brechen?" Den Mailändern versprach man wirklich von Seite Heinrichs II. drei tausend Mark und die stärkste Wiederbefestigung ihrer Mauern, den Cremonesen zwei tausend, den Parmesanen ein tausend Mark und den Bolognesen eben so viel, dem Papst aber zehn tausend Mark zur Unterwerfung der Römer [2]) und die freie Besetzung des Erz

---

ratori t. VII. Rer. Ital. col. 196.: «Robertus de Basavilla, Comes de Conversano, consobrinus frater Regis Guillelmi I., qui comitatum ei de Lauritello concessit.» Nachdem sich aber Robert mit den Baronen gegen den König empört hatte, (ibid. col. 205.) «Rex Guillelmus Ricardum de Saya cum magno exercitu post eum misit; sed Comes Robertus, utpote vir astutus et sapiens, ante adventum illius regnum exire curavit.» *Bouq.* t. XVI. p. 352. not. a.

Ueber den Grafen Robert berichtet ferner Robertus de Monte ad an. 1156: «Guillelmus Siciliae Rex exhaereditavit Comitem Robertum de Basevilla, cognatum suum, quia ab ipso discesserat» und ad an. 1162: «Comes Robertus de Basenvilla adversus Willelmum, cognatum suum, Regem Siciliae, rebellat in Apulia, et multis coadjutoribus secum adunatis, majorem partem maritimarum civitatum sibi conciliavit. Sed sequenti anno Guillelmus Rex Siciliae, transiens de Sicilia in Apuliam cum magno exercitu, Roberto de Basenvilla fugato cum complicibus, civitates et castella quae a se defecerant, recuperat.» Bouquet, der diese Stelle t. XVI. p. 602 sq. not. f. anführt, setzt hinzu: «Exinde Robertus Frederico Imperatori adhaesisse videtur; nam an. 1167 in exercitu Frederici militabat adversus Romanos et Alexandrum papam, ut videre est apud Ottonem Morenam. t. VI. Rerum Ital. col. 1145 et seq. Caeterum ex hac epistola colligimus eum tunc Alexandro Papae et Siciliae Regi reconciliatum.» Daß bei den unsichern Zuständen in Rom die Geltung eines solchen Condottiere nicht gering war, läßt sich annehmen; daher suchte dessen Verwendung der König Heinrich II. bei dem Papst.

1) Die Tochter des Königs von England wurde übrigens erst im Jahr 1176 mit dem König Wilhelm II. von Sicilien vermählt. *Bouq.* t. XVI. p. 352. not. b.

2) In Betreff des damaligen Streits zwischen Alexander III. und den Römern sagt Bouquet t. XVI. p. 602. not. c.: «Quid causae ageretur inter Alexandrum et Romanos, discimus ex Aquicinctino Auctario ad chronicon Sizeberti, ubi legitur anno 1169: *«Nova iterum Romanis consurgit ruina, quia, cum Tusculanis bellum civile ineuntes, pene usque ad internecionem Romani*

bisthums von Canterbury und anderer Bisthümer, nur um seine, des Erzbischofs, Absetzung oder Versetzung zu erwirken [1]).

Die im vorstehenden Schreiben stehenden Bestechungen der Lombarden, Römer und Sicilianer bestätigt das Schreiben eines Ungenannten an einen Freund [2]). Dort heißt es, daß Heinrich II., wie er sich früher mit dem Schismatiker Friedrich I. und dessen Mitschuldigen zur Absetzung oder doch Versetzung des Erzbischofs Thomas verbündet hatte, so jetzt zu diesen Bestechungen der entgegengesetzten Partei greife, ohne Zweifel, um durch diese zu seinen Gunsten auf den Papst einzuwirken [3]).

Der Erzbischof schrieb auch an den Cardinal Johannes: er freue sich, daß er, der bisher auf der Seite des Königs von England gestanden, sich jetzt auf die Seite der Gerechtigkeit gestellt [4]); auch an den Cardinal Hugo von Bologna mit dem Ersuchen, auf den Papst einzuwirken, daß er sein, des Erzbischofs, Urtheil gegen den Bischof von London und seine Mitgebannten bestätige [5]).

---

deleti sunt. Hac de causa discordia magna inter Alexandrum Papam et Romanos orta est. Alexander Papa, auxilia militum undecumque contrahens, cum Tusculanis Romanos et Imperatori adhaerentes debellabat. Fredericus autem Imperator Christianum archiepiscopum Moguntinum, cancellarium suum, cum valido exercitu in Italiam misit, qui, Imperatoris hostes invadens, munitiones eorum destruxit, et civitates cepit, magnamque partem Italiae Imperatori subegit.»

Die in dieser Lage unverkennbare Hilfsbedürftigkeit des Papsts wollte König Heinrich II. zur Niederdrückung der Sache des Erzbischofs ausbeuten.

1) Das Schreiben von Hubald bei *Bouq.* t. XVI. p. 351 sqq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 120 sqq.

2) Dieses Schreiben, welches in der Ausgabe von Masson p. 460. überschrieben ist «Hugoni de Gant,» über dessen Abstammung *Bouq.* t. XIII. p. 85. in den Anmerkungen zu vergleichen ist, steht bei *Bouq.* t. XVI. p. 602 sq. und in *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 208 sqq., wo es auch an Hugo von Gant überschrieben ist.

3) Der König Heinrich II. hatte sich also jetzt, nachdem er früher durch seinen Bund mit dem Kaiser Nichts in der Sache durchgesetzt, zu den Verbündeten Alexanders III., namentlich zu den Lombarden, gewandt, mit deren Hilfe der Papst sich der Vergewaltigung des Kaisers erwehrte, und deren Verwendung der Papst wohl würde berücksichtigen müssen.

Man sieht, das England des XII. Jahrhunderts verstand sich schon auf jene ökumenische Politik, welche das England des XVIII. Jahrhunderts durch seine Subsidien und das England des XIX. Jahrhunderts in unsern Tagen durch seine revolutionäre Propaganda übt.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 354. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 142 sq.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 354. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 114 sq.

Am Palmsonntag hatte der Erzbischof alle Vergewaltiger der Kirche mit Angabe ihrer Namen und der Gründe gebannt, namentlich aber Jene, welche Güter der Kirche von Canterbury geraubt hatten. Deren waren sehr Viele. Weil nun die geistlichen und weltlichen Großen fürchteten, daß auch sie der Bann treffen werde, so appellirten sie gegen den Erzbischof. Der König ordnete Gesandte an den Papst ab, mit der Bitte, er solle Legaten schicken, welche die Gebannten löseten und das Friedenswerk vermittelten [1]).

Der Papst schrieb an den König von England am 30. April 1169: Dessen Gesuchen könne er zwar nicht willfahren; um ihm aber doch seinen guten Willen zu zeigen, schicke er zwei Legaten, Gratian und Vivian, an ihn, um das Friedenswerk, zu welchem sich der König geneigt erklärt habe, mit dem Erzbischof Thomas zu vermitteln, bei welchem aber der König die Ehre Gottes bedenken möge [2]).

An demselben Tag machte Alexander III. dem Erzbischof Thomas davon die Mittheilung: Der König von England habe,

---

1) *Gervasius Dorobernensis* sagt hierüber: «Videns enim (Archiepiscopus), quod cum mansuetudine pacem ecclesiae non valeret obtinere, voluit eam, si posset, cum severitate revocare. Missis ergo literis, ex licentia domini Papae et propria auctoritate suspendit et excommunicavit omnes ecclesiae malefactores, certis ex causis et eorum nominibus expressis; sed eos specialiter perculit anathemate, qui bona Cantuariensis ecclesiae rapuerant et rapta detinuerunt. Cujus sententia, hic vel alias data, passim profusa est, ut vix in capella Regis inveniretur qui Regi de more ecclesiae pacis osculum dare valeret. Omnes enim fere notabiles facti sunt aut ex ipsa sententia aut ex participatione. Timentes itaque sibi caeteri tam episcopi quam Principes regni ne similis eos feriret ultio, iterum et iterum archiepiscopum appellaverunt. Rex autem, familiarium suorum damnationem ferre non valens, duos archidiaconos Romam misit, conquerens de injuria suis illata, petens sibi transmitti legatos qui suos excommunicatos absolverent, ne aliter securitati suae et honori prospicere compelleretur. *Gervasius Dorobonensis* apud *Twysden*, inter Angliae Scriptores X. col. 1407. Man vgl. auch *Roger de Hoveden* ad ann. 1169 bei *Bouq.* t. XIII. p. 208. Hier heißt es:

«Henricus Rex Angliae, timens quod beatus Thomas Cantuariensis archiepiscopus in personam ipsius excommunicationis sententiam et in regnum ejus proferret interdictum, appellavit pro se et regno suo ad praesentiam summi Pontificis; et missis ad eum legatis, petiit mitti in Angliam a latere suo unum vel duo legatos, ad cognoscendam causam quae vertebatur inter ipsum et Thomam Cantuariensem archiepiscopum, et ad eam determinandam ad honorem Dei et sanctae ecclesiae, et ut praedicti quos Cantuariensis archiepiscopus excommunicaverat, interim absolverentur. Unde dominus Papa in hac forma scripsit: *Magnificentiae tuae literas*, etc.»

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 355 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 122 sqq.

schrieb er, an ihn Gesandte geschickt, welche von ihm Großes und Schwieriges gefordert haben, das er nicht habe gewähren können; um ihm aber doch geneigt zu sein, habe er Gratian und Vivian an den König abgeordnet, um ihn zu bestimmen, daß er ihm, dem Erzbischof, Frieden und Gnade wiedergebe, ihn zu seiner Kirche ehrenvoll wieder zurückrufe, ihm und seiner Kirche die früheren Rechte und Freiheiten, Würden und Ehren ungeschmälert zurückerstatte und den Erzbischof in allem Frieden gewähren lasse. Daher möge auch er, der Erzbischof, sich unbeschadet seiner Weihe und Pflicht zugänglich zeigen und bis zur Abreise der päpstlichen Legaten weder gegen den König, noch gegen Personen des Königreichs und gegen das Königreich selbst irgend ein Urtheil fällen, und wenn er es gethan habe, bis zu jener Zeit suspendiren [1]).

So hatte also die Ausübung der Strafgewalt durch den Erzbischof, wie dieser jederzeit es vorausgesagt, das Friedenswerk um einen Schritt weiter gefördert. Nicht ohne List konnte der Bannbrief an den Bischof Gilbert von London gelangen.

Wilhelm, der Sohn Richard's Bonhart, schrieb dem Erzbischof Thomas [2]), wie die Urkunde des Banns dem Bischof von London behändigt worden und was dieser gethan habe, um sich gegen den Bann sicher zu stellen.

An Christi Himmelfahrt, schrieb er, habe Berengar in der Paulskirche dem Priester Vitalis nach dem Evangelium die Schreiben in die Hand gegeben, ihn auffordernd, nach des Papsts und des Erzbischofs Befehl die eine Urkunde dem Bischof und die andere dem Dekan zu übergeben und die Messe nicht zu feiern, bis das Schreiben verlesen worden sei. Hierauf habe Berengar mit lauter Stimme dem Volk verkündet: „Wisset, daß der Bischof Gilbert von London von Thomas, dem Erzbischof von Canterbury und Legaten des apostolischen Stuhls, gebannt ist." Darauf hätten mehre den Berengar ergreifen wollen; er sei ihnen aber entkommen. Für diese Thatsache habe er drei Zeugen. Gegen das erzbischöfliche Verbot habe der Priester die Messe nicht lesen wollen, was nur geheim geschehen sei. Am Sonnabend nach Christi Himmelfahrt habe der Bischof von London die Geistlichkeit der Londoner Kirche nach Westminster berufen lassen und nach vielen vorgängigen Berathungen seien sie zu einer förmlichen Versammlung zusammen getreten. Der Priester Vitalis habe den Bannbrief übergeben. Der Bischof Gilbert aber habe erbittert das Schreiben gelesen und mit folgenden Gründen angegriffen:

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 354 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 20 sqq.

2) M. s. die Erzählung von dieser waglichen Beistellung bei *Will. Steph.* l. c. p. 257 sq.

Dasselbe sei gegen das alte Testament; denn Gott habe, nachdem Adam gesündigt, ihn nicht sofort verdammt, sondern ihn zuerst gerufen: Adam, ubi es? Es sei gegen das neue Testament, wo dem Petrus gesagt sei: «Si peccaverit in te frater tuus, corripe eum privato;» sodann «coram duobus vel tribus.» drittens: Die ecclesiae.» Erst dann soll man den Sünder als hartnäckig für einen Heiden und Publicanen halten.

Auch könne, habe er gesagt, der Erzbischof nicht einwenden, er habe ihn nicht vorladen können; denn habe er ihn excommuniciren können, so habe er ihn auch vorladen können.

Ferner: Nur der Papst habe das Vorrecht, daß von seiner Entscheidung nicht weiter appellirt werden könne; er, der Bischof, appellire aber gegen den Erzbischof, unter Berufung auf den Namen der heiligen Dreifaltigkeit.

Ferner: Bei jeder Strafsache müssen vier sein, ein Ankläger, ein Angeklagter, Zeugen und ein Richter. Der Erzbischof vereinige hier aber alle in sich.

Ferner: Der Erzbischof habe über ihn, den Bischof, und seine Kirche keine Gewalt; nicht über seine Person, weil er ihm nie Profession und Gehorsam geleistet [1]) und auch nicht der Kirche von Canterbury in Betreff der Kirche von London; nicht über die Kirche, weil die Kirche von London jetzt nur das wieder zurückfordere, was ihr durch den Einfall der Heiden entzogen worden sei, daß nämlich das Erzbisthum zu London sein müsse. Er, der Bischof, erneuere die früher geschehene Appellation [2]).

Endlich: Wenn es auch wahr sei, daß der Erzbischof Thomas jene Gewalt vom Papst durch das Legatenrecht habe, so gelte es dennoch nicht, weil der Erzbischof noch nicht im Land sei, in welchem er Legat sein soll.

Die Londoner Geistlichkeit habe die Appellation eingelegt; die Canoniker von St. Bartholomäus, St. Martin und der heiligen Dreifaltigkeit haben sich dagegen geweigert.

Zuletzt habe der Dekan das ihm zugekommene Schreiben verlesen.

Der Bischof Bartholomäus von Exeter aber habe durchaus nicht zum Anschluß an die Appellation gebracht werden können [3]).

---

1) Ueber den Ungehorsam Gilberts s. m. *Will. Steph.* p. 253.

2) Gleichwohl sagt Radulph von Diceto zum Jahr 1169: «Londoniensis episcopus, licet secundum quorumdam consilium tutus esset appellationis munimine quam ante latam sententiam excommunicationis interposuerat, usus saniori consilio mandatum archiepiscopi patienter sustinuit, et abstinuit ab ingressu ecclesiae.»

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 356 sqq.

Sehr auffallend ist in diesem Schreiben die Erwähnung des Plans des Bischofs Gilbert, das Erzbisthum für London zurückzufordern. Sollte dieser Plan des Prälaten, der schon bei der letzten Besetzung nach der erzbischöflichen Würde gestrebt hatte, nicht mit dem Streben des Königs nach der Absetzung, beziehentlich der Versetzung des Erzbischofs Thomas zusammengehangen haben? Der enge Verkehr des Bischofs Gilbert mit Heinrich II. spricht für diese Annahme; in ihm hätte der König ein gefügiges Werkzeug erhalten. Allein für die Ausführung eines solchen maaßlosen Plans eröffnete sich keine Aussicht. Im Gegentheil gestaltete sich von jetzt an unter dem Episkopat Englands nach und nach eine Partei des Erzbischofs Thomas, da die großen Interessen nicht nur der englischen, sondern auch der allgemeinen Kirche in diesem Streit immer klarer hervor traten. Diese Parteien kämpften geschaart nach diesen großen Interessen; sie kämpften aber auch nach den Formen des Rechts. Namentlich bildete die Excommunication des Bischofs Gilbert von London durch den Erzbischof Thomas einen solchen Streitpunkt, dessen kirchenrechtliche Erörterung von der hohen Ausbildung des canonischen und des Civilrechts im XII. Jahrhundert zeugt.

Ein gleichzeitiges Schriftdenkmal stellt die Hauptstadien dieses Streitpunkts und die Rechtsgründe beider Prälaten übersichtlich einander entgegen, aus welchem wir das Wesentliche mittheilen [1]).

Der Erzbischof sagt, er habe den Bischof von London öffentlich aus rechten und gemeinkundigen Gründen gebannt, nämlich als Anstifter des Schisma's, als offenen Störer des Kirchenfriedens und als Verleugner des kirchlichen Gehorsams. Denn er behauptet, jener habe aus Anlaß des Schisma's einige Bedrücker der kirchlichen Freiheiten offenbar begünstigt und die Canones und seine, des Erzbischofs, Befehle zu deren Bestrafung bisher offenbar mißachtet. Wegen dieser notorischen Thatsachen habe er bei dessen Excommunication auch kein gerichtliches Verfahren beobachten zu müssen geglaubt, sondern denselben, obwohl als abwesend, ohne Wissen und Vertheidigung, ohne Gehör, Ladung, Mahnung, dennoch gerecht und canonisch verurtheilt, weil er durch die Evidenz seiner Werke seines Verbrechens gleichsam geständig sei. Dafür sprechen Ambrosius, Papst Stephanus, Papst Nikolaus.

Der Bischof von London habe den Kirchenfrieden offenbar gestört; denn da der König auf dem bekannten Reichstag seine Gewohnheiten

1) Nach einem Fragment mit der Ueberschrift: *Causa inter Cantuariensem Archiepiscopum et Episcopum Londoniensem* bei *Giles* Vita *S. Thomae.* Vol. II. p. 211—241.

gegen die Freiheiten der Kirche aufgestellt und deren Anerkennung von den Bischöfen gefordert, da habe der Bischof wie ein stummer Hund geschwiegen, ja, was noch ärger sei, unter dem Vorwand des Schisma's in der römischen Kirche offen gerathen, dem König nachzugeben, was er nur gethan habe, um die Gnade des Königs nicht zu verlieren. Durch diese Connivenz der Bischöfe sei der König kühner geworden und habe den Bischof zu besonderer Vertraulichkeit aufgenommen. So habe der Bischof den Frieden der Kirche gestört; denn wer einen Fehler geschehen lasse, den er hindern könne, der trage die Schuld des Thäters: so sagen die Päpste Johannes, Innocenz und Gregorius.

Nachdem aber, fährt der Erzbischof fort, der König die Anerkennung seiner Gewohnheiten erzwungen, habe der Erzbischof reuig lieber die Verbannung, als den Ungehorsam gegen die Satzungen Gottes gewählt und nach der Aechtung der Seinigen und nachdem er ein volles Jahr zugewartet, gegen alle Erzwinger, Beobachter und Anerkenner der königlichen Gewohnheiten allgemein und öffentlich den Bann ausgesprochen. Diesen durch England hin zu verkünden, habe er kraft Gehorsams dem Bischof von London, als dem Dekan seiner Suffragane, geboten. Dieser habe aber die Befehle listig umgangen und so durch die Evidenz seines Werks sein Verbrechen offen gestanden, sich offenbar den Bann zugezogen, wie das zeigen die Päpste Hadrian, Damasus, Gregor.

Dagegen erwidert nun der Bischof: Er leugne, obwohl der Bann de facto gegen ihn ergangen, daß derselbe zu Recht bestehe, weil er gegen das Recht und die Canones ergangen. Denn wenn auch de facto ergangen, binde er doch nicht weder bei Gott noch bei den Menschen, z. B. wenn Jemand gebannt werde, damit er zu Bösem getrieben werde, damit er Schismatiker oder Ketzer werde oder bleibe: das sage Papst Gelasius. Eben so, wenn Einer einen Höhern oder Gleichen oder einen fremden Bisthumsangehörigen banne: das sage der Papst Calixt, das Concil von Compiegne, der Papst Sixtus.

Auch sei es eine Zeit lang Sitte gewesen, daß bei dem Urtheil des Banns, so wie bei andern Urtheilen, die Appellation, wenn sie sofort eingelegt worden, das Urtheil suspendirt habe. Das verhalte sich aber deßwegen bei dem Bann etwas anders, weil er den Vollzug schon mit sich führe, sofort von der Kirche abscheide und das Recht zu sprechen benehme. Von dem Vollzug eines Urtheils dürfe nicht provocirt werden, daher auch nicht vom Bann. Wenn aber die nachfolgende Appellation auch den Bann nicht suspendire, so hindere aber doch die vorgehende, daß er verhängt werde. Und wenn er auch de facto erfolgt sei, so mache sie ihn doch ipso jure ungiltig, weil sie den vorigen Zustand dem Appellirenden ganz vollständig bewahre.

Eben so sei offenbar ein Bann, gegen die Ordnung der Canones verhängt, ungiltig. Das verordnen der Papst Hadrian, das Concil von Paris, Augustin; der Bann sei daher ungiltig, wenn der Gebannte weder überwiesen, noch geständig, noch gehört, noch geladen, nicht einmal gemahnt sei: das sei bei dem Bann um so mehr zu beachten, als er eine so schreckliche Strafe sei, zumal bei einem Bischof, welcher nach dem übereinstimmenden Zeugniß der Päpste Julius, Zephirinus, Hyginus und Calixtus nur auf einer Synode gebannt und verhört werden dürfe.

Ein notorisches Vergehen liege gar nicht vor, weder das der kirchlichen Störung, noch das des Ungehorsams. Er habe den Frieden der Kirche nicht nur gar nicht zu stören, sondern vielmehr mit allen Räthen und Hilfen zu pflegen gesucht. Auch habe er nicht aus Anlaß des Schisma's in irgend Etwas gegen die Kirche sich verfehlt, sondern nur, damit das Schisma nicht auch England ergreife, eine mildere Handlungsweise gegen den König gerathen und geübt, wie das selbst Papst Urban und Augustin gerathen. Er habe nur Manchem durch die Finger gesehen, Manches ertragen, öfter den König unerschrocken, aber gütig angegangen, mit Vielem auch schreckend das Gewissen und zur einfachen Reue rathend. Vieles habe er auch durch bescheidenes Bitten verhütet und gebessert, was er durch Strenge nicht erwirkt hätte. Auch dürfe ihm das nicht zum Fehler und zum Haß gerechnet werden, wenn er die Gnade des Königs gesucht und bewahrt habe, zumal er bei ihm Keinem geschadet, Vielen aber oft genützt habe. Das hätte noch vielmehr dem Erzbischof gelingen mögen, wenn er den Weg der Bescheidenheit und Demuth hätte wählen wollen. So sei er kein Versäumer seiner Pflicht oder ein Verächter oder Verletzer der Canones gewesen, weil, wenn er etwa dann etwas gethan, es aus Noth, nicht aus freiem Willen geschehen. Nur bei freiem Willen könne von solcher Verschuldung die Rede sein: das zeige an mehren Stellen der Papst Damasus.

Auch habe er den Anforderungen des Königs nicht sofort nachgegeben oder nachzugeben gerathen, sondern mit den Mitbischöfen, nicht mit minderer Gefahr und Sorgsamkeit widerstanden, bis einige Zeit später es gemeinsam zur Beschwichtigung des Zorns des Königs und zur Vermeidung der Störung der Kirche beschlossen worden, daß sie insgemein alle königlichen Gewohnheiten, nicht ausdrücklich einige, zu befolgen versprachen (weil das Ausgedrückte schade, das Nichtausgedrückte nicht schade), wobei sie jedoch unter den Gewohnheiten die guten verstanden. Nachdem aber der König jene, welche er gewollt, später ausdrücken und schriftlich verfassen lassen, und nachdrücklich deren Siegelung durch die Erzbischöfe und Bischöfe verlangt, da sei nach

vielem und einen ganzen Tag langem Zögern mit den Bischöfen endlich der Erzbischof ohne die übrigen allein unterlegen und habe nachgegeben. Der Erzbischof möge daher sehen, ob er würdig einige Furcht der Ehre Gottes und seiner Weihe vorgezogen; ob er ferner die Treue dem Papst und der römischen Kirche gehalten, zu welcher er doch durch einen besondern Eid enger gehalten sei; ob er endlich nicht aus der Scylla in die Charybdis gefallen, da er später alles Versprechen dem König gebrochen habe.

Auch des Ungehorsams sei er, Gilbert, nicht schuldig. Denn jeden Befehl des Erzbischofs, den er als den Stand der Kirche nicht verletzend erkannt, habe er genau vollzogen, mehr aus Pflicht seines Amts, als aus schuldigem Gehorsam, zu welchem er nicht gehalten sei. In dem Uebrigen aber, dessen Vollzug das Uebel des Schisma's hätte vermehren können, habe er eingehalten, einmal weil es nöthig gewesen, sodann weil er sich nicht dazu verpflichtet erachtet; um aber sicherer zu gehen, habe er stets vor der Annahme der Befehle gegen alle die Kirche, das Königreich und ihn beschwerenden an den Papst appellirt. Nachdem er aber über dem Meer später vor den Legaten des apostolischen Stuhls zur Fortführung der Appellation erschienen, wo aber Niemand da gewesen, welcher hätte widersprechen oder richten wollen, so habe er alsbald wieder mit den anwesenden Mitbischöfen die Appellation erneuert. Diese habe der Papst späterhin ihnen nachgelassen und sie von deren Fortführung frei gesprochen und Frieden und Frist gegen den Erzbischof, bis er sich mit dem König ausgesöhnt, durch seine Schreiben gewährt. Als aber die Nachricht von neuen Drohungen und Umtrieben des Erzbischofs sich verbreitet habe, so habe er, der Bischof, um die Prävention zu gewinnen, alsbald wieder öffentlich provocirt, und den Erzbischof als verdächtigen Richter ablehnend, die Audienz des Papsts vorgezogen.

Aber er sei dem Erzbischof nicht einmal zum Gehorsam verpflichtet. Aus der dem Erzbischof Theobald von ihm als Bischof von Hereford geleisteten Profession sei er nur so lang verpflichtet gewesen, als er Bischof von Hereford geblieben. Bei seiner Versetzung auf das Bisthum von London habe er dem Erzbischof keine Profession geleistet und schulde ihm also weder in seinem Namen, noch in dem der Kirche von London Gehorsam. Denn einmal befreit, falle er durch sie nicht in die Gewalt zurück: eher sei er durch sie befreit worden; zumal die Kirche von London von Rechtswegen nicht die Tochter, sondern die Mutter der Kirche von Canterbury sei, wie es auch von der ersten Constitution der Kirche in England an gewesen sei, wie es in authentischen Urkunden berichtet werde: wie es auch der heil. Gregor, als er in England das Christenthum erneuert, geordnet habe, daß es

künftighin sein sollte, wie seine Schriften bezeugen, obwohl es anders gekommen sei aus Anlaß des Heidenthums, welches in London sofort nicht habe ausgerottet werden können. Daher habe der erzbischöfliche Sitz ausser der Ordnung zu Canterbury zu sein angefangen und bleibe bis jetzt daselbst, wo er zuerst erneuert und von dort nachher durch England hin verbreitet worden sei, obwohl die Bischöfe von London Einsprache erhoben haben.

So schulde er dem Erzbischof von Canterbury gar keinen Gehorsam.

Wenn aber der Erzbischof einwende, daß er ihm wenigstens als Legaten des päpstlichen Stuhls Gehorsam schulde, so halte er ihm die eingelegte Appellation und Recusation entgegen, wodurch er blos dem Papst unterwürfig sei. Auch habe der Erzbischof durch das Recht der Legation noch nicht die Jurisdiction in England. Denn der Legat des Papsts sei wie ein Legat des Cäsars, d. h. Präses oder Corrector der Provinz oder Proconsul. Im Digestum aber stehe: «Proconsuli jurisdictio, scilicet contentiosa, prius non competit quam in provinciam venerit,» ferner: «Praeses in provinciae homines tantum imperium habet, et hoc, dum in provincia est.» Daher könne der Erzbischof als Legat gegen England nicht verfahren, da er nicht in England sei, und auch nicht dorthin nach der Zeit der Legation gekommen sei.

So schließt also der Bischof, sei der über ihn verhängte Bann gar nicht zu Recht beständig, einmal weil er ausser der Ordnung über ihn verhängt sei, da an ihm kein notorisches Verbrechen hafte, sodann weil er früher appellirt habe, endlich weil er nicht unter der Jurisdiction des Erzbischofs stehe.

Hierauf entgegnet der Erzbischof: Obwohl das Vorgesagte bei dem Bischof nicht notorisch sei, so sei er doch, weil es öffentlich von ihm gesagt und geglaubt werde, deßwegen gerecht verurtheilt worden, auch ausser der Beobachtung der gerichtlichen Ordnung, hauptsächlich weil in Vielem die Freiheit und Würde der Kirche, durch dessen Verhehlung und Geduld, wie er selbst gestehe, gelitten habe. Deßhalb sei es gerecht und nützlich gewesen, daß er ausser der Ordnung gestraft werde, damit andere Rebellen und Störer der Kirche mehr abgeschreckt werden und in sich gehen. Dazu zwinge die Manchfaltigkeit der Nothstände; dafür zeugen die Päpste Innocenz und Sylvester. Nach deren Vorgang habe er den Bischof wegen eines, wenn auch nicht notorischen, doch ihm unzweifelhaften Verbrechens verurtheilt, zumal da er auch päpstlicher Legat sei.

Der Bischof aber entgegnet: Man solle nicht nach Beispielen, sondern nach den Gesetzen richten, und nicht beachten, was zu Rom geschehen sei, sondern was dort habe geschehen sollen. Dem Papst

allerdings stehe zu, gegen das strenge Recht öfter zu handeln, hauptsächlich wenn die Noth es erfordere; denn obwohl er nach den Gesetzen lebe, so sei er doch von den Gesetzen entbunden; er gehorche den Canones oft, damit seine Autorität und sein Beispiel Andere zum Gehorchen dränge. So sei es aber nicht bei Jenen, welchen er einen Theil seiner Sorge vertraue; diese haben nicht die Fülle seiner Gewalt und dürfen Nichts gegen die Satzungen des Alterthums und zumal nicht gegen die des Alten und Neuen Testaments thun: das dürfe nicht einmal der Papst.

In England lebe aber mit unerschütterten Wurzeln das Alterthum und so dürfe Keiner verurtheilt werden, ausser wenn er des Verbrechens geständig oder überwiesen oder geladen worden. Das habe der Erzbischof nicht beobachtet; zudem sei er Ankläger und Richter in einer Person, was nicht sein dürfe: wie das Papst Nikolaus, Augustin und Papst Fabian sagen.

Das Urtheil des Erzbischofs verdiene daher diesen Namen nicht.

Der Erzbischof fügt aber ferner bei: Nach langem Zuwarten habe er durch viele Bitten und Drohungen den König zu beugen gesucht und sei nicht durchgedrungen; als er endlich aber daran gewesen, daß er die Axt an die Wurzel gesetzt, als er ihn nicht mehr habe schonen können und dürfen, da habe der Bischof in der so unzweifelhaft und notorisch ungerechten Sache des Königs sich zuerst als Gegner und später als so gewaltigen Vertheidiger entgegengesetzt, daß er selbst gegen die Fortführung der Gerechtigkeit appellirt habe. So habe er offen und unentschuldbar seine notorische Zustimmung zu einem notorischen Verbrechen gegeben.

Der Bischof dagegen sagt: Nicht blos er, sondern die ganze Kirche Englands habe zur Einlegung jener Berufung gerathen und sie mit ihm gemacht, nicht indem sie den Bösen zugestimmt, nicht in der Absicht, Böses zu vertheidigen, sondern aus Treue gegen die römische Kirche und zum eigenen Frieden, indem sie so die zu große und gar zu gefährliche Strenge des Erzbischofs verhindert habe, damit nicht die Gefahr des Schisma's gemehret würde, was auch zum unermeßlichen Schaden der Kirche unzweifelhaft hätte eintreten müssen, wenn die kühnen Schritte des Erzbischofs gelungen wären. Er, der Bischof, habe sonach wahrscheinlich eher das Schisma verhindert, und leugne durchaus die Zustimmung zum Bösen. Auch solle der Bann erst nach der zweiten und dritten Rüge verhängt werden. Das Urtheil des Banns gegen ihn gelte daher nicht.

Dgr Erzbischof erwidert hierauf:

Dann dürfe die Ordnung allerdings nicht ausser Acht gelassen werden, wenn sie beobachtet werden könne; wenn sie aber nicht einge-

halten werden könne, da müsse sie doch durch Interpretation als beobachtet gelten. So gelte der Wille für die That bei Jenem, welcher das Verlangen nach der Taufe oder der Beicht habe und nicht stillen könne; so gelte auch, wenn einer wegen Gewalt oder Furcht nicht appellire, als habe er gleichwohl appellirt. Und so habe auch er in der Sache gegen den Bischof nach dem Recht verfahren, obwohl nicht auf seiner Synode, obwohl ohne vorgängige Mahnung oder Ladung. Denn er habe eine fremde Synode gehabt, da er seine eigene nicht habe halten können. Aber derjenige müsse auch als geladen und ermahnt gelten, welcher sich mehr hätte anbieten sollen, wie der, dessen Ruf am meisten gelitten, den er auch aus vielen Gründen nicht habe angehen oder ermahnen können, einmal, weil ein großes Chaos von Ländern zwischen ihm und demselben liege; sodann weil er, schon lang bei auswärtigen Völkern geächtet und von deren Almosen unterhalten, keinen Beamten zur Bestellung von Ladungen oder Ermahnungen haben könne, ausser wer sich umsonst oder um Gottes willen anbiete; drittens, weil, wenn auch Einige zuweilen geschickt worden, sie durch die Diener des Königs gefangen und mishandelt, eingekerkert und mit der Gefahr des Verlusts der Glieder oder des Todes bedroht worden, die Uebrigen aber ausser gerechter Furcht keine so gefährliche Sendung haben mehr übernehmen wollen. So sei daher das Urtheil gesetzlich und canonisch als gegen einen vorgeladenen und vorermahnten Bischof ergangen.

Dagegen erklärt der Bischof: Nicht immer sei das, was geschehen solle, für geschehen zu halten, wenn es wegen Gewalt oder Furcht nicht geschehen könne. Daß das, was wegen Furcht oder Gewalt unterlassen worden, für geschehen angenommen werden solle, gelte nicht von dem, was das Gesetz zu thun gebiete, sondern von dem, was es zur Heilung nachsehe, wie z. B. von Appellationen; denn dieses werde, wenn es wegen Gewalt oder Furcht unterlassen werde, doch als geschehen angenommen, hauptsächlich wenn Jemand öffentlich betheuere, daß er es nicht zu thun gewagt. Deßwegen hätte der Erzbischof auch die Ordnung der Mahnungen und Ladungen beobachten können; das zeige schon das, daß er ja auch seine Schreiben über die Meidung der Gebannten durch seine Boten überall habe übergeben lassen, auf Synoden der Bischöfe, auf öffentlichen Kirchenconventen, auch in Versammlungen der Großen.

So sei die gerichtliche Ordnung nicht beobachtet worden und dürfe nicht als beobachtet gelten: und so sei die ordnungslose Excommunication dieses Namens nicht würdig.

Dagegen erwidert der Erzbischof: Gegen ein notorisches Verbrechen dürfe nicht appellirt werden. Das verfüge der Codex und das

Digestum. Daß aber bei dem König die Uebertretung gegen Gott und dessen Kirche ganz gefährlich und offenbar sei, und eine offenbare Gewaltthat seine und der Seinigen Beraubung und die Aechtung Schuldloser sei, das könne selbst der Bischof nicht leugnen; das zeige der Werke Augenscheinlichkeit und der Abscheu der ganzen Welt. Daher sei auch derselbe offen überwiesen und er dürfe als Appellant nicht gehört werden. Darum sei in dessen Sache die Appellation ausgeschlossen, wenn weder der Bischof, noch sonst Einer für ihn entweder appelliren könne oder als Appellant gehört werden müsse. Niemand aber dürfe nach den Digesten in einer fremden Sache appelliren, ausser wer ein Mandat dazu habe oder ein fremdes Geschäft führe, welches der Schuldige bald genehmigen solle. Allein es dürfe weder mandirt, noch ratihabirt werden, was nicht geschehen dürfe. Als Appellanten dürfen daher nur Betheiligte gehört werden; bei der Sache des Königs sei aber weder der Bischof, noch irgend ein Anderer irgend betheiligt, um für ihn zu intercediren; vielmehr sollte die ganze Gemeinschaft der Gläubigen gemeinsam zu dessen Correction mitwirken, weil es ein öffentliches Anliegen sei, daß vielmehr ein solches Uebel gebändigt, als unter dem Vorgeben irgend einer Nothwendigkeit gepflegt werde.

So dürfe also weder vom König selbst, noch vom Bischof oder von irgend einem Andern eine Appellation ergriffen oder die gemachte angenommen werden.

Hierauf erwidert der Bischof: Sowohl der König, als er, oder Jeder habe im Namen des Königs gerecht provociren können, hauptsächlich weil der König sich nie der Justiz entzogen, sondern sich immer dazu erboten habe; so lasse er auch nicht nach, zu verlangen, daß ihm Richter gegen den Erzbischof delegirt werden, vor welchen er auch früher genug zu thun versprochen, wenn er nur sicher wäre, daß ihm später werde genug gethan werden; da nun gegen die Gesetze und Canones der Erzbischof gegen ihn Ankläger und Richter zu sein strebe, so habe gegen eine so offenbare Beschwerde sowohl der König, als in dessen Namen Jedermann appelliren dürfen. Da es der König nun für sich verschmäht habe, zu appelliren, so sei das doch Andern zu gewähren gewesen, wie es ja auch in der Sache zum Tod Verurtheilter gewährt werde laut den Digesten. Werde das aber bei der Gefährdung des Leibes nachgesehen, wieviel mehr sei es bei der Gefährdung der Seele nachzusehen!

Daß der Bischof und Andere haben zweckmäßig provociren können und wirklich provocirt haben, sei sonach klar, weil es in ihrem, ja in der ganzen Kirche Interesse gelegen, daß das Schisma sich nicht verbreite; ja daß der Bischof auch gegen die Beschwerden der eigenen Sache mit Recht provocirt habe, lasse sich nicht leugnen.

Der Erzbischof fügt dagegen ferner bei: Ihm sei die Legation verliehen und die Gewalt zur Züchtigung der Rebellen und Störer der Kirche mit Beseitigung des Hindernisses der Appellation gewährt gewesen; daher könne weder die nachfolgende, noch die vorgehende Appellation den Bann hindern oder ungiltig machen.

Der Bischof aber entgegnet: Dem Erzbischof sei, wenn auch ohne das Hinderniß der Provocation, doch nicht gegen die Gesetze und Canones die Vollstreckung übertragen. Denn wenn er auch eine freie und allgemeine Jurisdiction aus dem Mandat empfangen habe, so habe er doch aus demselben nicht die Ermächtigung empfangen, die gewöhnliche und rechtmäßige Ordnung der Jurisdiction zu überschreiten, wie das eine Bestimmung des Codex zeige. Habe daher der Papst auch dem Erzbischof die freie und allgemeine Legation gegeben, wenn er sie ihm je gegeben, so habe er ihm doch nicht gestattet, irgend etwas gegen die rechtmäßige und gewohnte Ordnung des Rechts zu thun. Sei gegen die Ahndung des Erzbischofs durch den Papst auch die Appellation verboten worden, so sei es ihm doch gestattet gewesen, zu provociren, wie das eine Stelle der Digesten zeige. Das müsse also auch bei dem Urtheil des Banns gelten, nicht nur wenn dem Erzbischof die Gewalt, überhaupt wen immer zu ahnden, sondern auch wenn ihm insbesondere die Gewalt, ohne Rücksicht auf die Appellation zu bannen, gewährt worden. Ja wenn auch die Appellation, als behindert, das Urtheil nicht ungiltig machen könnte, so mache es doch ungiltig die so oft gegen den Erzbischof geforderte Cognition des Papstes nach einem Ausspruch des Papstes Sixtus.

Hierauf wendet sich der Erzbischof zu einigen Einzelnheiten. Denn er sagt, er habe den Bischof schon lang gerügt, weil er Söhne von Priestern gegen die Canones zu den heiligen Weihen befördert und unter Andern einen zur Priesterweihe an einer Kirche zugelassen habe, an welcher er dem Vater nachgefolgt sei; so habe der Bischof die Unenthaltsamkeit nicht nur nicht bestraft, sondern noch gelohnt. Er, der Erzbischof, habe ihn aufgefordert, für so große Excesse nach dem Urtheil der Mitbischöfe genug zu thun. Weil er das aber nicht gethan, so habe er über ihn, nachdem er gemahnt worden und offenbar gerichtsungehorsam sei, den Bann verhängt nach der Regel: «Per contumaciam condemnatus, si appellat, non auditur.»

Der Bischof dagegen leugnet seine Contumaz, da er weder dem Erzbischof, als ihm nicht unterwürfig, noch dem Legaten, als verdächtigem und recusirtem, sondern blos dem Papst zu gehorchen gehalten sei, zumal da er an den letztern appellirt und dessen Audienz gewählt habe. Die Gerichtsungehorsamen dürfen aber nur von Jenen gerichtet werden, unter deren Jurisdiction sie stehen.

Der Bischof leugnet aber geradezu, daß er die Unenthaltsamkeit der Geistlichen zugelassen oder zu bestrafen versäumt habe. Er habe sie vielmehr alle gemeinsam auf Synoden und einzeln in Capiteln fleißig ermahnt, alle gebührend öfters und öffentlich bedroht und einige gerügt. Sei aber dennoch das Laster nicht ganz ausgerottet worden, so falle dieß nicht ihm, sondern der Menge der Schuldigen und der Gewohnheit zur Last. Wenn ihm vorgeworfen werde, er habe Priestersöhne geweiht, so erkläre er, daß dieses bisher nicht gestattet worden. Er habe den Archidiakonen streng verboten, irgend einen gegen die Canones zur Weihe zu präsentiren. Wenn daher auch wirklich ein Unwürdiger geweiht worden wäre, so fiele dieses eher den Archidiakonen zur Last.

Was den genannten einzelnen Priestersohn betreffe, so sei dieser schon von seinem Vorgänger früher eingesetzt und zum Diakon geweiht worden: später habe er sich einem gewissen Geistlichen des Erzbischofs vertragsweise zur Zahlung eines ziemlich schweren Jahrescanons von der Kirche verpflichtet, von deren übrigem Pfründeeinkommen er den Caplan nicht mehr habe unterhalten können; deßwegen habe er ihn selbst zum Priester geweiht, zumal er nicht unwürdig gewesen. Sei er, Gilbert, aber in Diesem oder in Anderem minder fleißig gewesen, so sei er, wenn er auch dem Erzbischof zu gehorchen gehalten gewesen wäre, doch nicht gerichtsungehorsam und ein Verächter seines Gebots, weil er nicht nach dessen Gebot gemäß dem Urtheil der Mitbischöfe genug gethan habe, indem er sich diesem nicht zu entziehen gesucht, und auch nicht vor ihnen ohne anwesenden Ankläger den Exceß, den er leugne, zu büßen genöthigt gewesen. Habe er aber etwas verschuldet, so habe er die Rüge des Papstes in Nichts geflohen.

Zuletzt sagte der Erzbischof: Sein Urtheil, selbst wenn es unrechtmäßig oder unerlaubt wäre, binde gleichwohl, nach einem Zeugniß des Concils von Paris, welches gebiete, der so Gebannte müsse von einem höheren Inhaber der Kirchengewalt losgesprochen werden. Würde daher das frühere Bannurtheil auch nicht gelten, so binde es, wenn es mißachtet werde, doch nach einem Ausspruch Gregor's, des Concils von Sardica und Antiochien, eines Concils des Papstes Martin und eines africanischen Concils.

Aus diesem Allem folgerte der Erzbischof, daß der Bischof nicht nur mit Recht gebannt sei, sondern auch wegen seiner Mißachtung des Bannurtheils gänzlich abzusetzen sei.

Darauf erwiderte der Bischof: Ein unerlaubtes oder unrechtmäßiges Urtheil heiße ungerecht, nämlich wegen der Ursache, wenn eine Schuld vorliege, wegen welcher es verhängt werde, oder wegen der Absicht, oder wenn bei geringerer Schuld, als etwa ge-

bühre, es aus Zornmüthigkeit oder Unwissenheit gefällt werde nach einem Ausspruch des Concils von Agde. Solche Urtheile, wenn sie ordnungsgemäß gegeben werden, werden nicht durch die Appellation gehindert; obwohl sie ungerecht seien, binden sie aber doch, nämlich bei der Kirche, wenn auch nicht immer bei Gott. Umgekehrt binden sie öfter bei Gott, obwohl sie doch nicht bei der Kirche geschehen, nach dem Zeugniß des Origenes. Er, der Bischof, gebe allerdings zu, nach Gregorius sei auch ein ungerechtes Urtheil zu fürchten, zu halten und nicht zu mißachten, damit nicht etwa, wenn es mißachtet werde, wie Gregorius beifüge, aus dem schwellenden Stolz des Tadels die Schuld, welche nicht gewesen sei, erst entstehe, so daß Derjenige künftighin bei Gott wegen der Verachtung gehalten werde, welcher früher bei der Kirche nur durch das Urtheil des Hirten gehalten worden sei. So sei es, unterscheidet der Bischof, wo das Urtheil, wie in Betreff der Thatsache, so in Betreff des Rechts allerdings gewissermaßen ein solches, wenn auch ungerecht sei. Wo aber, wenn auch thatsächlich, doch rechtlich das Urtheil nichtig sei, wenn es gegen die Ordnung des Rechts, gegen die Appellation, gegen den unterlegten Grund gegeben worden, da sei es wahrhaft auch, wie er, der Bischof, richtig meine, entweder ungerecht oder könne so genannt werden, und werde auch nicht, wenn es nicht beachtet werde oder aus Mißachtung späterhin giltig, weil die Urtheile, welche von Anfang nicht gelten, durch den Verlauf der Zeit nicht giltig werden können. Und derjenige, welcher gegen dasselbe verkehret oder nicht minder seine Pflicht gethan habe, sei durchaus in Nichts schuldig und unterliege durchaus nicht den Strafen der vorgenannten Canones.

So vertheidigt also der Bischof mit Recht seinen unverletzten Stand und beweist wirklich, daß er nicht gebannt, und nicht freizusprechen sei, ja daß er weder durch irgend eine frühere oder spätere Handlung schuldig sei.

Das ist ein förmliches canonistisches Gutachten zu Gunsten des Bischofs Gilbert von London. Es läßt sich nicht leugnen: die thatsächlichen und die rechtlichen Gründe, welche beiden gegnerischen Prälaten zur Seite standen, sind hier ziemlich unparteiisch dargestellt; die Sinnesart beider Persönlichkeiten prägt sich treu in beiden Motivirungen ab: in der des Erzbischofs der großartige, scharf geschnittene, principienhafte Charakter des Mannes; in der des Bischofs die hinter baaren Förmlichkeiten sich versteckende Glattheit und Gewandtheit Gilberts. Allein in großen Kämpfen entscheiden große Schläge, nicht die Nadelstiche einer spitzigen Seele. Hier standen Bischöfe auf dem Kampfplatz, keine Winkeladvocaten. Rabulisterei war hier nicht an ihrem

Platz [1]). Daher vermögen auch solche fast ausschließlich in Förmlichkeiten

1) Sehr verständig weist solche Spitzfindigkeiten *Will. Steph* l. c. p. 255 sq. zurück: «Episcopus Londoniensis audito (sc. audita excommunicatione sua) statim in urbem ad cathedralem ecclesiam venit: convocat canonicos et clerum urbis Londoniensis, abbates quoque et priores et personas vicinarum ecclesiarum, rumorem talem de se publicat, se excommunicatum praedicat et tamen se excommunicatum non gerebat, mirantibus sapientibus. Nec multo post convocat synodum generalem, eadem praedicabat, sed ex nullo adversario nullo respondente, quasi quia absens et defensus et non vocatus fuerat. Sed qui archiepiscopi literas trinae citationis vel alias vocationis deferret, non facile inveniretur, quippe chaos magnum non tantum maris et terrarum sed regis irae et minarum inter eos firmatum erat. Nec potuit solennitas ista citationum per nuntium fieri, ubi nuntius non audebat suum vel archiepiscopi nomen profiteri. Insuper et se non obnoxium vel subjectum Cantuariensi archiepiscopo vel ecclesiae contendebat. Pridem fuisse se dicebat Herefordiensem episcopum et nomine illius episcopii Cantuariensi ecclesiae professum, sed modo illa obedientia solutum, quia ad Londoniensem ecclesiam translatus fuerat et Londoniensis episcopus nullam Cantuariensi ecclesiae professionem fecerat. — — Ita declamabat: sed causa assistata est nullo adversario. Eo audito et sibi relicto, quisque rediit ad propria.» *Ibid.* p. 258 sq. u. p. 268. wo er in Betreff der gegen den Erzbischof eingelegten Appellation sagt: «Ex parte sua, Londoniensis et caeteri episcopi Angliae, ne quid interdicti in personas illorum vel in regnum archiepiscopus statuat, annum fere totum includentes, appellationes faciunt et scribant archiepiscopo, et non prosequuntur. Evoluto anno appellationes renovant et archiepiscopo significant, eludentes ejus potestatem hujusmodi frustrationibus. Noluerunt intelligere, quod appellatio hominum est adinventio, de jure civili est; introducta est ad repellenda injusta gravamina, imminentia possessionibus nostris vel corporibus. Unde etiam beatus Paulus, corpori suo timens, cum caperetur, ait: Caesarem appello. In talibus habet locum. Appello; nec videtur sapientibus catholicis, quod extendi debeat ad tollendam obedientiam, ad evacuandam majorem potestatem ecclesiasticam, ad elidendam excommunicationem, quae non de jure humano, sed ab ore Jesu Christi est introducta, potestatem hanc dantis apostolis suis, ubi dicit: Quaecunque ligaveritis in terra, erunt ligata et in coelo, quae solveritis, soluta. Absit enim, ut jus humanum praejudicet juri divino, et quod humanae est adinventionis adnihilet illud, quod divinae est constitutionis.» Auch der *Auctor anonym. Lambeth.* l. c. p. 107 sqq. tritt für die canonische Giltigkeit der Censuren des Erzbischofs in die Schranken. «Quos etiam licet absentes et incitatos, digne tamen plectendos censuit, tanquam manifestos et indubitatos notorii regis delicti fautores et patronos. In manifestis quippe judiciarius ordo non requiritur, sed reus tanquam operis evidentia de malo confessus, juste mox percellitur. Hinc et quosdam etiam episcopos, videlicet Londoniensem et Saresberiensem, similiter anathemate licet ignorantes et non vocatos innodavit. Cum his quidem et caeteros officii sui neglectores deprehenderat et nutrientes pestilentiam, dum necessariam non adhibuere disciplinam. Negligere enim quum possis perturbare perversos, nihil aliud est quam fovere, nec caret scrupulo consensionis occultae qui manifesto facinori desinit

sich bewegende Rechtsgutachten nicht die großen Parteistellungen in so entscheidenden Streitigkeiten zu verdecken, wie die vorliegende war. Wie tief und gewaltig dieser Streit aber die englische Kirche unterwühlte, nicht blos ihre Gegenwart erschütterte und ihre Zukunft bedrohte, sondern selbst aus der Vergangenheit Stoff und Unruhe holte und Fragen auf die Oberfläche warf, welche die Geschichte längst in ihren Schoos versenkt zu haben schien, zeigt der urplötzlich unter den von dem Londoner Bischof gegen den Primas vorgebrachten Einreden auftauchende Anspruch, daß die Primatialwürde nicht dem Erzstuhl von Canterbury, sondern dem Stuhl von London gebühre. Die unerwartete Erhebung dieses Anspruchs wirft nicht nur ein Schlaglicht auf das frühere räthselhafte Verhalten des Bischofs Gilbert gegenüber dem Primasstuhl von Canterbury, sondern wohl auch auf tiefliegende Plane des mit dem Londner Suffragan verbündeten Königs. Stets hatte sich Gilbert nach seiner Versetzung von dem Stuhl von Hereford auf den von London geweigert, dem Erzbischof Thomas von Canterbury die herkömmliche und pflichtmäßige Profession zu leisten, und dem ihn dazu mahnenden Erzbischof jederzeit die blos ausweichende Einrede entgegen gehalten, er habe dem vorigen Erzbischof Theobald schon als Bischof von Hereford Obedienz geleistet. Hatte Gilbert durch die Verweigerung der Leistung der Obedienz an den Erzbischof Thomas sich

obviare.» Er beschuldigt sie aber auch, ihm, ihrem Primas, ihre Hilfe verweigert zu haben, daher sie eher Schismatiker als Priester seien; die Bischöfe von London und Salisbury seien ihm aber auch positive Gegner gewesen, welche ihm die Kirche Englands in die Opposition hinein gezogen: sie hätten daher nicht blos den Bann, sondern selbst die Absetzung verdient, was er aus geschichtlichen Präcedentien, so aus dem Verfahren des Papstes Nikolaus gegen die Bischöfe Theugald und Günther in dem Ehestreit des Kaisers Lothar folgert. Die Nachsicht des Papstes habe durch die Zulassung der Appellation diese Prälaten nicht nur sicherer, sondern auch widerständischer gemacht. M. s. auch Herbert l. c. p. 251 sq.: «Nos vero de secunda appellatione hac an ei deferendum, mox inquirere coepimus. Quamquam enim jus indistincte loquatur et dicat, appellatione interposita, sive recepta sit sive non, nihil innovandum, ne videlicet cognitionali deliberationi praejudicium fiat et secundum utrumque jus ejus esse de appellatione cognoscere, ad quem appellatum fuerit; eruditi tamen nostri nequaquam hoc passim et fine distinctione, verum prudenter et erudite, tanquam viri exercitati in his docuerunt, multa inducentes ad docendum, quomodo intelligendum sit jus, quod de appellatione loquitur sic. — — — Nos itaque appellationi jam dictae, tanquam ad justitiam eludendam et in oppressorum oppressionem manifestissime factae, ab inferiori judice minime deferendum judicavimus» Derselbe Herbert hat in zwei Briefen an den Papst Alexander III. die Gründe gegen Gilbert in ihrer vollen Nichtigkeit dargestellt, in Epist. II. (Opp. Herberti ed. *Giles* Vol. II. p. 217 sqq.) und hauptsächlich in Epist. III. (ib. p. 221 sqq.), wo er in sieben Einwänden das ganze Sündenregister des Londoner Bischofs aufstellt.

blos die Hand zu unstrafbaren Ränken gegen seinen Metropoliten offen halten wollen, oder aber hat er schon damals auf den Plan gesonnen, im Bund mit dem König noch unter seiner Verwaltung des Londner Bisthums den Primassstuhl nach London zu versetzen?

Bedenkt man, wie oft, und auch noch zur Zeit der normännischen Herrschaft unter Wilhelm, dem Eroberer, und noch unter Heinrich I., und wie feierlich, auf Nationalconcilien, zwischen den Erzstühlen von Canterbury und York der Streit über den Vorrang entschieden worden ist [1]), wobei seit einem halben Jahrtausend bei der ausführlichsten Erörterung nie ein derartiger Anspruch des Stuhls von London zur Sprache kam [2]), so wird man unwillkürlich zu der Annahme gedrängt, daß hier ein mit dem König verabredeter Plan zu Grund lag, durch welchen Heinrich II. und das Haupt der bischöflichen Opposition nicht nur ihre zeitweiligen Interessen und ihre gemeinsame Rache gegen den Erzbischof Thomas befriedigen konnten, sondern im bleibenden Interesse des der Kirche feindlichen Königthums den Primasstuhl aus dem einsamen, unter dem begeisternden Einfluß der feurigen Mönchthums stehenden und unermeßlich reichen Canterbury wegnehmen und in dem verweichlichenden London unter den unmittelbaren Einfluß des Hofs stellen würde. Nie hat die Gott pflichtige Tiare im Sonnenschein des Hofs gediehen.

So auffällig und überraschend auch dieser Anspruch des Bischofs Gilbert in Betreff der Primatialwürde für den Stuhl von London war, der Erzbischof Thomas hat die Bedeutung dieser Prätention in dem Maaß gewürdigt, als seine klare Einsicht von der Undurchführbarkeit dieser Usurpation zumal in dem durch und durch historisch gesinnten England es nöthig machte [3]). Um ganz sicher zu gehen, forderte er

1) M. s. oben S. 16, 30, 43 f., 64, 112.

2) M. s. über das alte Erzbisthum London *Usserius*: Britanniarum ecclesiarum antiquitates Lond. 1607. p. 36 sq. u. oben S. 6, 14, 16, 43.

3) So schrieb der Erzbischof an den Bischof von Worcester: Inspectis literis, quas nuper ab Anglia recepimus, potestis advertere, quam malitiose Londoniensis episcopus, qui nobis ab initio sedis in insidiis quaerebat animam nostram, ut auferat eam, *nunc adversus matrem suam et nostram, sanctam Cantuariensem ecclesiam, calcaneum erigat, et ei primogeniturae sortem, gloriam et nomen praeripere moliatur.*» *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 328 sq. Cfr. *Mansi* XXI. p. 38. M. s. auch *Will. Steph.* l. c. p. 256. «Ad haec (Gilbertus) *se archiepiscopum esse debere*, ex Chronicorum ratione asserebat. Siquidem temporibus Britonum, ante subactam ab Anglis insulam, sedes quidem metropolitana Londonia fuit.» u. *Alanus* l. c. p. 31. «Studuit Eboracensis archiepiscopus regis animum adversus Cantuariensem exasperare. Unde et avitis illis consuetudinibus conservandis facilius cessit, ut sic regiam, gratiam sibi conciliaret, in Cantuariensis confusionem. Adscivit etiam sibi in socium Gilbertum Londoniensem episcopum, qui et ipse diutius aspiraverat

jedoch, wie wir sehen werden, den Mönchsconvent von Canterbury auf, mit seinen eigenen Gesandten zwei Conventualen zur Vertheidigung der Gerechtsame von Canterbury nach Rom gehen zu lassen [1]). Gerade der Umstand, daß solche Prätentionen aus dem halbtausendjährigen Grab in die grüne Gegenwart herein geworfen wurden, zeugt von der unermeßlichen Inhaltsschwere dieses Streits.

Und in der That handelte es sich hier darum, ob die Kirche Englands künftighin frei oder aber ein Regierungswerkzeug der weltlichen Gewalt sein sollte.

Darnach schieden sich in diesem Streit die zwei Parteien, die eine der Kämpfer für die Freiheit der Kirche, der Erzbischof Thomas und seine Mitverbannten, die andere die der Begünstiger und ängstlichen Diener der weltlichen Gewalt, — des englischen Episkopats, geführt durch den Bischof Gilbert von London und den Erzbischof Roger von York.

Aber die Andauer des Streits hatte doch in die Länge mehren Mitgliedern des englischen Episkopats die großen Schädigungen der Kirche durch das herrschende System und eine noch trübere Zukunft enthüllt. Es sonderte sich daher in dem Episkopat Englands eine Minorität aus, die sich zur Sache des in der Verbannung schmachtenden Erzbischofs wandte [2]). Der letztere suchte natürlich diese zu einer Partei zu sammeln und als solche zu stärken. Das trat jetzt in dem vorgerücktern Stadium des Streits, der zur Entscheidung drängte, klar hervor.

Mehre dieser Bischöfe hatten sich geweigert, der von den englischen Bischöfen gegen den Erzbischof neuerdings in Westminster eingelegten Appellation an den heiligen Stuhl sich anzuschließen, so der Bischof Bartholomäus von Exeter und der Bischof Heinrich von Winchester.

Thomas dankte daher dem Letztern für seine feste Haltung auf der Seite des Rechts und bat ihn, die andern Bischöfe in dieser Richtung zu bestärken [3]). An denselben und an die andern Bischöfe der Provinz Canterbury schrieb er, sie sollten sich den Umtrieben des Bischofs von London gegen die Kirche von Canterbury widersetzen; er dankte ihnen, daß sie den Verkehr mit dem Gebannten aufgegeben und sich durch die Drohungen der königlichen Beamten nicht haben einschüchtern lassen.

---

ad archiepiscopatum Cantuariensem. Quo circa dum exquisitis dolis et insidiis frustra conatus est Cantuariensem dejicere, sategit propensius, sed versute, si quo modo posset *a Cantuariensi* ecclesia Londonias pallium transferre.»

1) Das Schreiben des Erzbischofs an den Convent bei *Bouq.* t. XVI. p. 361 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 209.

2) M. s. *Will. Steph.* p. 253 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 358. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 337 sq.

Sie sollen auch die übrigen von ihm, dem Erzbischof, Gebannten als solche behandeln [1]).

Thomas schrieb auch an den Bischof Roger von Worcester: den Umtrieben des Bischofs Gilbert von London haben im Angesicht der königlichen Beamten die Bischöfe widerstanden, die Gemeinschaft mit ihm aufgegeben und ihn in ihren Sprengeln öffentlich als Gebannten verkünden lassen, so zuerst der Bischof von Norwich, dann der von Chester, dann der von Winchester und der von Chichester: so solle auch er, der Bischof von Worcester, seiner Mutter, der Kirche von Canterbury, zur Seite stehen: den gebannten Bischof von London und die andern Gebannt enmeiden und meiden lassen und dem Papst schreiben, wie es auch die gallicanischen Bischöfe thun, daß der Bischof von London die Prälaten zur Appellation gegen das apostolische Mandat treibe [2]).

Aehnliches schrieb der Erzbischof an das Capitel der Kirche von Canterbury. Viel habe er, der Erzbischof, und die Kirche von Canterbury von falschen Brüdern zu leiden gehabt, hauptsächlich von dem Anstifter des ganzen Kirchenstreits, dem Bischof Gilbert von London, und dem Erzbischof Roger von York, welcher letztere die Bischöfe veranlaßt, den Papst für ihn um das Recht zu bitten, sich das Kreuz in der Provinz von Canterbury vortragen zu lassen, um eine Gleichheit mit der Kirche von Canterbury scheinbar zu erlangen.

Diese falschen Brüder haben sein, des Erzbischofs, Exil bis in's fünfte Jahr verlängert. Jetzt wolle der Bischof Gilbert sogar den Erzstuhl nach London übertragen lassen. Deßwegen solle der Convent von Canterbury zwei Mitglieder bereit halten, welche mit seinen, des Erzbischofs, Gesandten an den römischen Hof gehen, um die Gerechtsame der Kirche von Canterbury zu vertreten. Zugleich gebe er, der Erzbischof, dem Convent die Namen der Gebannten an, auf daß er dieselben als solche behandle [3]). Es wandten sich jetzt auch die Bischöfe der Kirche Frankreichs für den Erzbischof Thomas gegen den Bischof Gilbert, als den Anstifter der Spaltung, an den Papst: so der Erzbischof Wilhelm von Sens [4]), der Bischof Matthäus von Troyes [5]),

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 358 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 339 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 360 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 328 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 361 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 201 sqq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 363 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 154 sqq.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 364. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 267 sq.

der Bischof Moriz von Paris[1]), der Bischof Baldwin von Novon[2]), der Bischof Wilhelm von Auxerre[3]), der Bischof Milo von Teroüane[4]).

Heinrich II. hatte, je mehr er sich zum Frieden mit der Kirche gedrängt erkannte, einen vernichtenden Streich gegen den Erzbischof Thomas zu führen gesucht. Seine nach dem Colloquium von Montmirail nach Rom geschickten Gesandten hatten die großartigen Bestechungen der Lombarden, der Sicilianer, der Römer und selbst des Papstes in Aussicht gestellt, die wir oben erwähnt haben, und dem Papst noch verheißen, er dürfe den Erzstuhl zu Canterbury und die andern in England erledigten Bisthümer nach seinem Belieben besetzen: — Alles nur zum Zweck der Absetzung oder doch der Versetzung des Erzbischofs Thomas. Allein gerade wegen der unverschämt offenen Rechtswidrigkeit des Angebotenen und weil die Größe der Verheißungen nur wenige Treue verbürgte, empfing Heinrich II. nach Gebühr eine abschlägige Antwort. Die englischen Gesandten erwirkten nur, daß zwei neue Legaten den Streit vermitteln sollten. Die Form des zu schließenden Friedens wurde ihnen vom Papst vorgeschrieben; die Legaten wurden darauf beeidigt, daß sie die Grenzen ihrer Vollmacht nicht überschreiten würden: auch sollten sie vom König von England keine Kosten annehmen, wenigstens nicht vor Erwirkung des Friedens und nur bis zur bestimmten Zeit bleiben. Die Form des Friedens enthielt für den Erzbischof Nichts, was die Kirche oder die Person entehrte, oder dessen Autorität schmälerte, so daß er, mit Beseitigung jedes Anlasses oder jeder Appellation, gegen den König selbst, gegen das Königreich und die Personen die kirchliche Strenge zu üben unbehindert war, wie es ihm und der Kirche Gottes förderlich zu sein schien. Gleichwohl, schrieb ihm eine vertraute Hand[5]), sei es der Rath der Freunde des Erzbischofs und weiser Männer, daß während der Friedensverhandlungen er milder verfahre und Manchem durch die Finger sehe; nachher, wenn der Friede gescheitert, könne er nur um so stärker mit erneuten Kräften die Verfolger der Kirche niederwerfen. Der König habe sich aber münd-

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 364 sq. *Gilb. Fol.* Ep. ed. *Giles* t. II. p. 235 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 365. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 228 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 365 sq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 205 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 366 sq. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 224 sqq.

5) Das schon früher angeführte Schreiben eines Ungenannten an einen Freund bei *Bouq.* t. XVI. p. 602 sq. u. in *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 208 sqq. M. s. auch Herbert l. c. p. 279 sq.

lich und schriftlich verpflichtet, den Rath und Befehl des Papstes zu vollführen; seine Schrift liege vor, so daß, wenn er sein Wort breche, er leicht überwiesen sei.

Fünftes Hauptstück.

Die Friedensverhandlungen der Legaten Gratian und Vivian.

So war der Papst den Zumuthungen des Unrechts unzugänglich geblieben. Er hatte erkannt, daß, so sehr ihn die Politik zur Schonung Heinrich's II. drängte, und er deßwegen die strenge Gerichtsbarkeit nicht üben durfte, er doch zum Schutz des Erzbischofs, der das System der römischen Kirche vertrat, jetzt etwas Entscheidendes thun müsse [1]). Aber auch das konnte nur wieder eine Vermittlung sein.

Er beschloß daher, in canonischer Form den König vorzuladen, indem er ihm gebot, die Kirche länger nicht mehr zu bedrücken, und dem Erzbischof und dessen Begleitern den Frieden wieder zu geben.

Zu dieser Sendung nahm er nicht mehr Cardinäle, sondern andere gelehrte Männer, zwei Canonisten, den Subdiacon Gratian, einen Neffen des Papsts Eugen III., und den Archidiacon Vivian von Cività vecchia [2]).

In einem Schreiben vom 10. Mai 1169 kündigte der Papst dem König von England die Sendung seiner Legaten an.

Je mehr Gaben ihm, dem König, Gott verliehen, schrieb er, desto mehr Rechenschaft schulde er dafür dem Schöpfer. Schon wiederholt habe er, der Papst, den König gebeten, sich in der Sache des Erzbischofs Thomas von Gott besiegen zu lassen; aber ohne Erfolg sei all' sein Bitten geblieben, er, der Papst, werde daher von vielen Großen und fast von der ganzen Kirche der Lauheit geziehen; nun habe er aber aus dem letzten Schreiben des Königs ersehen, daß sein Gemüth zur Versöhnung geneigter sei; er, der Papst, ermahne ihn daher, den Erzbischof Thomas für Gott und seine Kirche und des Königs und des Reiches Ehre in Gnade und Liebe wieder aufzunehmen; deßwegen habe er, der Papst, zwei Legaten, Gratian und Vivian, an den König abgeordnet, die ihm mündlich seine Anträge mittheilen würden [3]).

Am 2. Juli 1169 schrieb der Papst auch an den Erzbischof Thomas: Weil man oft in fremder Sache besser, als in eigener sehe,

1) *Will. Cantuar.* l. c. p. 24 sq. sagt hierüber: «Hinc enim ingratitudinem timens (Papa), regem respiciebat qui in se beneficia congesserat, dum schisma Romanorum declinaret, illinc periclitantem ecclesiam dum transgressionem impunitam relinqueret.» M. auch s. *Will. Steph.* l. c. p. 252 sq.

2) *Herbert* p. 280 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 367 sqq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 119 sqq.

so ersuche er den Erzbischof, er wolle, zur Milderung des Sinnes des Königs, die von ihm gesprochenen Bannurtheile bis zum Abgang der päpstlichen Gesandten selber suspendiren; verharre aber der König in seiner Härte, so könne er, der Erzbischof, sie wieder vollziehen [1]).

Dem Bischof Roger von Worcester [2]) schrieb der Papst: Er sähe gern, wenn er zu seiner Kirche zurückkehren würde, nicht aber, wenn er dort die schlechten Gewohnheiten beobachten müßte; er habe jetzt den König noch einmal gebeten, der Kirche den Frieden wieder zu geben; sei der König auch jetzt noch widerspänstig, so werde er ihn nicht mehr ertragen, sondern der Gewalt des Erzbischofs freien Lauf lassen [3]).

Die Legaten brachten die beste Gesinnung für die Freiheit der Kirche mit. Johannes von Salisbury schrieb an den Archidiakon Baldwin von Exeter:

Er habe am St. Magdalenenfest zu Vezelay die beiden Nuncien des Papstes gesprochen und vernommen, daß der Papst und die römische Kirche dem Erzbischof Thomas ganz vorzüglich geneigt sei und zwar so sehr, daß, wenn der König jetzt nicht nach dem Rath des Papstes Frieden schließe, sie jenem anzeigen werden, er werde nicht blos in die Hände des Erzbischofs gegeben, sondern auch der Papst selbst werde die Hand schwerer auf ihn legen. Die gegnerischen Bischöfe seien von dem Erzbischof Thomas mit Recht gebannt worden. Daher sei ihnen auch das Rechtsmittel der Appellation vom Papst entzogen, und dem Erzbischof sei gegen den König selbst, gegen das Königreich und dessen Personen die Autorität der vollen Gewalt zur Bestrafung jeglichen Ungehorsams und zur Niederhaltung der Uebelthäter gegen die Kirche und gegen ihn übertragen worden. So gehe der Erzbischof fest voran, sicher, daß seine Maaßnahmen vom heiligen Stuhl nicht werden abgeändert werden. Der Erzbischof sei jedoch bereit, jene Gebannten nach der Satzung der Väter und der Form der Kirche loszusprechen, wenn sie mit Frucht Buße gethan; sollten sie aber in der Contumaz, in wel-

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 368. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 22 sq.

2) Dieser war im Jahr 1167, wie es in den *Annal. Wigorn.* t. I. Angliae sacrae p. 476 heißt, zum Erzbischof Thomas nach Frankreich gegangen, um mit ihm das Exil zu theilen: «Anno 1167 Rogerus Episcopus Wigorn. transfretavit, sagt *Giraldus Cambrensis* de Vitis sex episcoporum coaetaneorum, ibid. tom. II. p. 429, spontaneum interim in regno Francorum, urbe Turonensi, ubi et postmodum (anno 1179) diem clausit extremum, exilium sustinuit: qui, nisi patre reconciliato prius ac restituto, si multis etiam vitisset annis, repatriare non proposuit.»

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 369. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 107 sq.

cher sie angefangen, verharren zu müssen glauben, so werde er gegen sie vorgehen und nicht eher das Schwert des Geistes in die Scheide stecken, bis die Erde von solchen Frevels gereinigt sei.

Wenn sich aber der Archidiacon Reginald rühme, daß diese Nuncien des Papstes alle Anordnungen des Erzbischofs mit apostolischer Gewalt vereiteln werden, so leugnen das diese ganz offen, indem sie eidlich versichern, daß sie zum Nachtheil des Erzbischofs Nichts absichtlich thun werden, aber auch nicht thun dürfen, sondern daß sie den Nutzen desselben und die Ehre der Kirche in jeglicher Weise besorgen müssen und werden. Und zwar sei ihnen die Form vorgeschrieben, deren Grenzen sie nicht zu überschreiten wagen werden, dazu haben sie sich eidlich verpflichten müssen; es sei ihnen sogar befohlen worden, daß sie vor Abschluß des Friedens vom König keine Geschenke, nicht einmal die Kosten des Unterhalts, annehmen dürfen. So sei die Hoffnung auf den Frieden größer als je. Wenn Einige sich rühmen, sie seien vom Papst freigesprochen worden, so sei gewisser als gewiß, daß derselbe Niemanden freigesprochen: habe er doch noch gar nicht gewußt, daß sie gebannt seien. Erst später sei der Archidiacon Radulph von Landaff an den Papst zurückgeschickt worden, um ihn zu bitten, die Gebannten loszusprechen; aber er werde, wie man glaube, nicht erhört werden; denn diesem widersetze sich der Bischof Stephan von Meaux. Bald werde man die Entscheidung hören, da die Nuncien des Papstes schon nach Auxerre gekommen seien[1]).

Derselbe Johannes von Salisbury schrieb auch an den Bischof Johannes von Poitiers: Wenn Gratian mannhaft fort handle, so wie er angefangen, werde der König endlich verständigem Rath, wenn auch ungern, nachgeben. Man hoffe allgemein, daß dieser Legat gerade vorgeben werde nach der Wahrheit des Evangeliums, nach der Glorie der apostolischen Majestät und nach der Ehrbarkeit und dem Frieden der leidenden Kirche. Weil er aber nur Wenige finde, auf welche er sich verlassen dürfe, so möge er, der Bischof, ihn im Herrn aufrichten und stärken. Aber die Gebundenen dürfen ohne vorgängige Buße nicht gelöst werden; wenn nicht das Wort der Leistung der Restitution gebührend ergehe, so würde er den Fürsten und Tyrannen der Gegenwart und der Folgezeit ein verderbliches Beispiel hinterlassen. Wenn der König durchsetzen würde, daß in die Verträge eingerückt würde, die Würden des Königreichs sollten unberührt bleiben, so hätte er nur mit gewechseltem Namen die Gewohnheiten durchgesetzt und alle Autorität der römischen Kirche von England ausgeschieden. Geschähe aber

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 603 sqq. *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 218 sqq.

Solches, so würde sicher der Erzbischof Thomas lieber in ewiger Verbannung leben, als daß wegen seines Friedens die Kirche verletzt und das Privilegium des Apostolischen Stuhles erschüttert würde. Der Bischof möge also dem Gratian rathen, daß er sich namentlich bei diesen Artikeln in Acht nehme, damit ihn nicht die Geister unter Fuchsgestalt überlisten [1]).

Auch der Erzbischof Thomas schrieb an Gratian, beklagend, daß er nicht zu ihm gekommen sei und empfahl ihm die Sache der Kirche von Canterbury [2]).

Die Nuncien, entschlossen, durch ihre Verhandlungen einmal entscheidende Erfolge für die Kirche Englands zu erringen, hatten ihre Reise beschleunigt und als sie den König zu Domfront erreicht, mahnten sie ihn in dem Colloquium in Gegenwart mehrer Prälaten und auch Peter's von Blois bald in aller Milde, bald mit ernster Rüge zur Schließung des Friedens mit der Kirche.

Wir haben einen eingänglichen Bericht eines Ungenannten an Thomas über die Vorgänge bei der Zusammenkunft zwischen den Legaten Vivian und Gratian mit König Heinrich bei Domfront und Bayeux. Das päpstliche Schreiben, das die Nuncien am 15. August bei Argenteau dem König überreicht, habe schon denselben bestürzt gemacht. Am 23. August seien die Legaten nach Domfront gekommen. Am 24. August haben die Verhandlungen daselbst begonnen: die Absicht des Königs sei gewesen, die Gebannten sollen nicht schwören, dem Papst gehorchen zu wollen. Etwas vor Sonnenuntergang sei der König zürnend aus der Versammlung hinaus gegangen und habe gedroht: „Bei den Augen Gottes, ich werde es anders machen." Gratian habe aber ganz gelassen geantwortet: „Herr, drohet nicht. Denn wir fürchten keine Drohungen, weil wir von einem solchen Hof sind, der gewohnt ist, Kaisern und Königen zu gebieten."

Dann seien alle Barone und weißen Mönche und alle von der Capelle berufen worden, damit sie zu gelegener Zeit Zeugniß gäben, wie Großes der König dem Erzbischof Thomas angeboten habe, nämlich die Zurückgabe des Erzbisthums und seine Gnade. Am 31. August haben die Legaten dem König zu Bayeux das Schreiben des Papstes übergeben, in welchem er denselben gebeten, den Erzbischof wieder einzusetzen. Nachdem er gegen den Erzbischof das Gewöhnliche wieder vorgebracht, habe er gesagt: „Wenn ich für diesen Menschen Etwas auf Bitten des Papstes thue, so soll dieser mir großen Dank haben." In

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 606. *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 216 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 369 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 107 sq.

der Frübe seien mit den Legaten alle Bischöfe bei Bures zusammengekommen. Dort habe der König zuerst mit den Legaten sich besprochen, von denen er gefordert habe, daß sie seine Geistlichen ohne Eid vom Bann lösen sollten. Als die Legaten dieß verweigert, habe der König sein Pferd bestiegen und vor Allen geschworen, daß er in seinem ganzen Leben weder auf den Papst, noch auf einen Andern in Betreff des Friedens und der Wiederherstellung der Kirche hören wolle. Da haben auf das Andringen der Bischöfe die Legaten, aber nur schwierig, nachgegeben. Darauf sei der König wieder vom Pferd gestiegen und in den Rath gegangen; dort habe er vor Allen erzählt: daß nicht durch ihn der Erzbischof aus England verwiesen worden, und daß er denselben so oft zurückgerufen, damit er käme, ihm, dem König, in Betreff Dessen genug zu thun, was er gegen den Erzbischof habe; dieser habe aber nie gewollt. Jetzt gebe er auf Bitten und Befehl des Papstes ihm das Erzbisthum ungeschmälert und den Frieden zurück und Allen, welche für den Erzbischof aus seinem Land gegangen seien.

Hierauf habe er von den Legaten verlangt, daß sie nach England gehen sollten, um die dortigen Gebannten vom Bann zu lösen. Nachdem sie das verweigert, habe der König begehrt, es solle wenigstens einer von ihnen nach England gehen oder sie sollten doch zu diesem Zweck einen ihrer Kleriker senden; und als sie auch das abgeschlagen, habe der König entrüstet gesagt: „Macht, was ihr wollt: ich kümmere mich nicht um euch und euere Excommunicationen, auch nicht ein Ei.“ Darauf habe er sein Pferd bestiegen; die Bischöfe seien ihm aber nachgegangen und haben ihm das Ungeeignete seiner Rede vorgehalten. Darauf sei er wieder vom Pferd gestiegen und habe mit ihnen weiter verhandelt; das Ergebniß sei gewesen: sie Alle sollten dem Papst schreiben, daß er vor ihnen Allen dem Erzbischof den Frieden angetragen, daß er bereit gewesen, alles vom Papst Befohlene zu thun, und daß es nur bei den Legaten gestanden, wenn es nicht geschehen. Als nun über der Verfassung der Schreiben einige Zeit hingegangen, während welcher der König zürnend oft zu- und abgegangen, seien die Bischöfe vor den König getreten und haben ihm gesagt, daß die Legaten ihnen den Befehl des Papstes gezeigt und daß sie sämmtlich Alles thun würden, was die Legaten befehlen. Da habe der König geantwortet: „Ich weiß, ich weiß, sie werden mein Land interdiciren. Aber werde nicht ich, der ich in einigen Tagen das stärkste Schloß nehmen kann, auch einen Kleriker gefangen nehmen können, wenn er mein Land interdicirt?“

Nachdem sie aber Einiges nach seinem Willen zu thun versprochen hatten, habe er sich gefaßt und gesagt: „Wenn ihr nicht noch in dieser Nacht Frieden schließt, werdet ihr künftig nie mehr zu diesem Punkt

gelangen." Nachdem sie dann noch einige Zeit an der Formel gearbeitet, habe er vor Allen gesagt: „Ich muß Manches thun nach dem Gesuch des Herrn Papsts, welcher mein Herr und Vater ist, und deßwegen gebe ich dem Erzbischof sein Erzbisthum und meinen Frieden zurück und Allen, welche für ihn außer Landes sind." Dann haben die Legaten und alle Anderen gedankt und der König habe beigefügt: „Wenn ich jetzt noch etwas zu wenig gethan habe, so werde ich es morgen nach Euerem Rath ergänzen."

Am 1. September seien um Mittag alle an demselben Ort wieder zusammen gekommen, und nachdem über die Lossprechung der Gebannten länger verhandelt worden sei, daß sie nämlich nicht schwören sollten, sei man übereingekommen, daß Gaufried Ridel, Nigellus de Saccavilla und Thomas, der Sohn Bernhard's, mit der Hand auf den vor sie aufgelegten Evangelien erklärten, sie wollen den Befehl der Nuncien vollziehen. Dann sei begehrt worden, daß alle Stücke, welche der König inzwischen aus dem Vermögen der Kirche von Canterbury geschenkt habe, bei Denjenigen verbleiben sollten, welchen sie vom König geschenkt worden; aber man sei endlich überein gekommen, sie sollen frei zur Schenkung des Erzbischofs zurückkehren. Hierauf haben die Bischöfe die Formel, welche der König gewährt, niederschreiben sollen; da habe der König begehrt, daß in die Friedensformel geschrieben würde: « salva dignitate regni sui. » Gratian aber habe erklärt, Dieses durchaus nicht anzunehmen. An dieser Formel stehen sie noch und werden an Mariä Geburt nach Caen gehen, um das Werk voller zu bestätigen. Der Bischof Arnulph von Lisieux schmeichle dem König, der Erzbischof von Rouen aber huldige Gott und dem Papst [1]).

Dem König, dem es mit der Versöhnung noch immer nicht Ernst

1) Das Schreiben bei *Houg.* t. XVI. p. 370 sqq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 277 sqq. Der Erzbischof von Rouen, Rotrod, schrieb über die Friedensformel an den König von England:

« Formam verborum quam reliquisti nobis a legatis nequivimus impetrare, propter determinationes quae tam a nobis quam ab ipsis hinc inde multiplices et ambiguae ponebantur. Eos autem abrupte et sine spe pacis recedere, nec honori vestro nec utilitati congruere videbatur. Cum igitur inter nos plurima tractarentur, verbum incidit in quo dignitati vestrae et honori vestro non derogatur in aliquo, nec Cantuarensi aliqua in futurum litigii materia comparatur. Est autem verbum hujusmodi, ut concedatis pro amore Dei et domini Papae archiepiscopum redire in Angliam, et archiepiscopatum suum ita integre habere faciatis, sicut habuit antequam exiret, et illis qui cum eo vel propter cum egressi sunt similiter sua. Placuit autem nobis brevitas et simplicitas hujus verbi, quia nullis artibus aut suspicionibus videbatur involutum. Unde vobis consulimus et laudamus, ut vestrum ad hoc accommodare non dubitetis assensum. »

war, lag Alles daran, die Bedingung zu beseitigen, daß die zu lösenden Gebannten den Eid schwören sollten, künftighin dem Befehl des Papsts zu gehorchen, weil dadurch der kirchlichen Opposition die Häupter entzogen wurden.

Heinrich II. schrieb daher an den Erzbischof Wilhelm von Sens: Er habe von den Legaten des Papsts verlangt, daß seine Gebannten sollten vom Bann gelöst werden, ohne zu schwören: diese sollten vielmehr blos ihr Wort darauf geben, daß sie, freigesprochen, dem Befehl der Legaten gehorchen wollten. Die Legaten haben aber erklärt, daß, weil dieses gewöhnlich sei, sie bei dem Erzbischof von Sens als dem Legaten des heiligen Stuhls anfragen wollten zum Zweck ihrer Entschuldigung. Er möge daher seinen Rath zur Ehre des Königs ertheilen! [1]).

Der Erzbischof Wilhelm aber antwortete dem König Heinrich II.: Er habe vom Papst zu einer solchen Erlaubniß die Ermächtigung nicht, und er wage auch nicht, den Legaten zu rathen, dessen Auftrag zu überschreiten oder gegen die Gewohnheit der römischen Kirche in irgend Etwas vorzugehen [2]).

Der Erzbischof Wilhelm schrieb dasselbe an die Legaten [3]).

Im Monat September berichtete Vivian an den Papst über seine Legation. Er berichte so spät, schrieb er, weil König Heinrich bei der Ankunft der Legaten in der Gascogne im Krieg gewesen sei; zu Sens hätten sie ihn erwartet; zu Domfront in der Normandie hätten sie ihn zuerst getroffen; dort hätten sie ihm das päpstliche Schreiben übergeben; er habe im Anfang sehr gereizt gegen den Erzbischof Thomas gesprochen; endlich habe er sich aber zur Versöhnung geneigter gezeigt, jedoch zuerst die Lossprechung der Gebannten begehrt. Endlich habe er in Gegenwart der Erzbischöfe Rotrod von Rouen und Bertrand von Bordeaux beantragt: „Daß die drei, welche anwesend waren, losgesprochen werden sollten und daß einer von uns nach England gehen und die übrigen Gebannten, welche er am Ufer des Meeres finden würde, lossprechen und der Andere zum Erzbischof weiter reisen sollte. Unter dieser Bedingung würde er aus Rücksicht auf Den, durch welchen die Könige regieren, und aus Liebe zu Euch, dem Erzbischof gestatten, daß er sicher käme und in gutem Frieden und in fester Sicherheit seine Kirche mit allem Vollbestand wieder übernähme, wie er sie gehabt hat, ehe er ausgetreten, und er sollte sie zur Ehre Gottes und der Kirche

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 372. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 286 sq.
2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 372. *S. Thomae Ep.* t. II. p 152.
3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 372 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 152 sq.

und zu seiner und seiner Kinder Ehre inne haben und dasselbe gestatte er den Seinigen, welche mit ihm und für ihn in der Verbannung gelebt, und er wolle schriftlich Alles verfassen lassen, was er versprochen."

Als die Legaten am andern Tage jene drei lossprechen sollten, habe er blos das Wort „Söhne" in „Erben" verändert. Was aber über den Friedenskuß? Deßwegen solle der Friede nicht ausbleiben, habe er erwidert. Nachdem aber die Lossprechung der drei geschehen, habe der König statt der Fassung „zur Ehre seiner Erben" setzen wollen «salva dignitate regni sui.» Dadurch seien sie, die Legaten, in Verlegenheit gekommen, daß der König nicht bei der frühern Fassung stehen geblieben. Darüber sei man beiderseits aus einander und die Legaten nach Caen gegangen; der König habe aber seinen Bischöfen und weltlichen Großen die Friedensformel zu unterhandeln überlassen. Und nachdem diese auf der Fassung beharrt: «*salva dignitate regni,*» hätten sie, die Legaten, gefordert: «Stet ergo verbum Regis pariter et verbum Domini, d. h. *salva ecclesiae libertate.*» Das habe der König nicht zugegeben. Die königlichen Unterhändler haben sich endlich auf die Formel vereinigt: „Der Erzbischof sollte sicher seine Kirche antreten und in gutem Frieden und in guter Sicherheit sie in allem Vollbestand, so wie er sie gehabt, ehe er aus dem Land gegangen, ohne Beifügung irgend einer Bedingung von der einen oder andern Seite wieder übernehmen und die Seinigen ebenso. Diese Formel haben sie, die Legaten, auf deren Andringen angenommen.

Bei Rouen seien sie wieder zum König berufen worden, der auf der Fassung: «*salva dignitate regni sui,*» beharrt habe. So seien sie, die Legaten, unverrichteter Dinge weggegangen und haben den Erzbischöfen befohlen, daß sie Jenen, welche die Legaten losgesprochen, bei Eidespflicht geböten, und bei dem König beantragten, daß, wenn der Friede vor der Abreise der Legaten nicht erfolge, sie die Wohlthat der Lossprechung nicht genössen und das Urtheil des Erzbischofs Thomas getreulich beobachten sollten. Später hätten sie, die Legaten, die Verhandlungen dem Erzbischof Thomas mitgetheilt, welcher erklärt habe, er würde die Würde des Königreichs gern beobachten, «salvo ordine suo et fidelitate Romanae ecclesiae.» Ganz jüngst hätten sie, die Legaten, noch einen Abgeordneten an den König geschickt mit der Bitte, er möge in der Vollziehung des Friedens mit dem Erzbischof von Canterbury nach Inhalt des päpstlichen Schreibens das Gesuch annehmen; dieser Abgeordnete sei ehrenvoll aufgenommen, aber unehrenhaft entlassen worden [1]).

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 373 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 216 sqq.

Auch Heinrich II. wandte sich an den Papst: Nachdem er sich im Eingang seines Schreibens über den Erzbischof und Papst beklagt, schrieb er: Nachdem Gratian und Vivian den Antrag des päpstlichen Schreibens gestellt, der König möge dem Erzbischof Thomas sein Erzbisthum, seinen Frieden und seine Liebe zurückgeben, so habe er, der König, nach dem Rath mehrer Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte dem Erzbischof Thomas nachgesehen, daß er im Guten und im Frieden zurückkehre, und alle seine Besitzungen haben sollte, wie er sie gehabt, als er aus dem Königreich gegangen, zur Ehre Gottes und des Papstes, unbeschadet der Würde seines Königreichs. Diese Formel haben die Legaten angenommen; am andern Morgen haben sie den letztern Zusatz zurückgewiesen. Er, der König, berichte dieses dem Papst, mit dem Ersuchen, daß er die Gebannten lossspreche und den Erzbischof den Bann weder gegen den König, noch gegen Andere aussprechen lasse [1]).

Im September 1169 schrieb auch der Erzbischof Rotrod von Rouen an den Papst: Die Legaten hätten im Anfang die Formel „conservandae in futurum regiae dignitatis" angenommen, sie später aber verworfen; er, Rotrod, habe in die Legaten gedrungen, die ihm unverfänglich erscheinende Formel „regiae dignitatis" anzunehmen, aber ohne Erfolg, obwohl die königliche Würde und die kirchliche Würde sich nicht widerstreiten; der heilige Vater möge sich daher nicht an Spitzfindigkeiten von Worten, sondern an die Sache halten [2]).

Aehnlich schrieben der Bischof Bernhard von Nevers [3]) und die Bischöfe und der Klerus der Normandie [4]) an den Papst.

Der König Heinrich II. theilte auch die Vorgänge bei dem Colloquium den Cistercienser-Aebten mit [5]).

Dagegen schrieb der Erzbischof Thomas an den Bischof Stephan von Meaux: Bei dem Colloquium mit den Legaten habe der König unter der Formel: „salvis dignitatibus suis" die vom heiligen Stuhl verworfenen Gewohnheiten verstanden; ihr habe der Legat

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 374 sqq. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 290 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 376. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 149 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 376 sq. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 226 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 377 sq. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 197 sq.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 378. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 297 sq.

Gratian die Formel „salva libertate ecclesiae" entgegengesetzt, worüber aber der König sich entrüstet habe.

Die Gegner der Kirche brüsten sich, daß an die Kirche von Canterbury die Zurückerstattung des ihr Entzogenen nicht zu geschehen habe, weil die Vorfahren des Königs oft Erzbischöfe und Bischöfe verjagt haben, ohne ihnen nach der Rückkehr Etwas zu ersetzen. Der Friede müsse aber geleistet werden, damit kein schlimmes Beispiel geschehe. Der König suche die Formel der Huldigung gegen die Fürsten zu ändern, indem er nicht zulasse, daß man die Ehre Gottes verwahre, vorgebend, die Ehre Gottes werde nicht gemindert, wenn den Geistlichen nicht gestattet werde, zu appelliren, wenn auf die Berufungen des Papstes und der Legaten die Bischöfe oder andere Berufene nicht erscheinen. Er, der Erzbischof, bitte daher, bei dem Papst dahin zu wirken, daß er zum Nachtheil der kirchlichen Freiheit keinen Frieden gestatte, daß er von der Forderung des Schadenersatzes nicht abstehe und die herkömmliche Huldigungsformel der Geistlichen nicht ändern lasse [1]).

Der Erzbischof Thomas schrieb auch selbst an den Papst. Nachdem er sich im Eingang seines Schreibens lang über die Bedrückungen der Kirche durch den König ausgelassen, sagte er: der König erkläre jetzt, keine Rechenschaft mehr von dem Erzbischof für die Verwaltung des Cancellariats fordern zu wollen, auch nicht das Geld, welches dieser damals empfangen oder versprochen, sondern nur das, was der Erzbischof zur Zeit seiner Verwaltung des Erzbisthums vom König empfangen habe, wozu er ihm aber nach der schon früher abgelegten Rechenschaft nicht haftbar sei. Der König sage, er habe nicht über die Gewohnheiten verhandelt; diese behalte er aber unter dem geänderten Namen Würden des Königreichs bei: er, der Erzbischof, wolle aber die Würden des Königreichs gern beobachten, salvo ordine suo et fidelitate ecclesiae Romanae. Eine neue Formel lasse er aber in die Kirche nicht einführen; sonst würde der König sie von allen Bischöfen fordern. Der König wolle ihm, dem Erzbischof, das Entzogene nicht ersetzen, weil seine Vorfahren auch den von ihnen verjagten Bischöfen Nichts ersetzt haben. Aber ein so schlimmes Beispiel dürfe man nicht aufkommen lassen. Der Papst möge daher die Verfolger der Kirche treffen, und die Gebannten als Gebannte behandeln lassen, bis sie der Kirche genug gethan [2]).

Aehnliche Briefe des Erzbischofs gingen an den Bischof Hubald

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 378 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 299 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 379 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 33 sqq.

von Ostia [1]), an die Cardinäle Hyacinth [2]), Albert, Theodwin, Wilhelm von Pavia [3]), Johannes von St. Johannes und Paul [4]), an Johannes, den Cardinal von Neapel [5]), an Bernhard, Bischof von Porto [6]).

Der Letztere schrieb an Thomas, er möge, wie bisher, tapfer und geduldig sein; denn wenn der König jetzt sich nicht bessere, so werde die Mutter Kirche ihre Hand nicht mehr zurück halten [7]). Der Erzbischof Thomas schrieb an den Bischof Stephan von Meaux, er möge bei dem Papst dahin wirken, daß er möglich bald sein Elend lindere [8]); ferner an den Erzbischof Rotrod von Rouen, er habe, da die dem König Heinrich gesetzte Frist zum Frieden abgelaufen, die von ihm gebannten, inzwischen aber wieder losgesprochenen G. Ridel, Nigellus von Saccavilla und Thomas, den Sohn Bernhard's, wieder in Bann gelegt [9]). Auch der Legat Gratian schrieb an diese drei Gebannten, daß sie kraft ihres Eides das vom Erzbischof Thomas gegen sie gefällte Urtheil beobachten sollen [10]).

Thomas zeigte dem Klerus und dem Volk von Rouen an, daß er die erwähnten drei wieder neu gebannt habe [11]), eben so allen Bischöfen der Normandie, dem Erzbischof und den Capiteln, so dem von Rouen.

Er schrieb ferner an den Bischof Heinrich von Winchester, daß vom Tag Mariä Reinigung an der Gottesdienst eingestellt werden

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 381 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 118 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 382 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 132 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 383 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 154 sqq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 384. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 140 sq.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 384 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 141 sq.

6) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 385. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 102 sq.

7) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 385 sq. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 126 sq.

8) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 386. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 301 sq.

9) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 386 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 246 sq.

10) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 387. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 127.

11) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 387 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 250 sqq.

müsse, wenn nicht der König von England inzwischen der Kirche und ihm genug thun würde; sodann zeigte er ihm die Namen der Gebannten zur Meidung an [1]).

Dasselbe schrieb Thomas an die Kleriker der Kirchenprovinz von Canterbury, an die Mönche daselbst, an die Mönche von St. Augustin, ferner an die Kleriker der Kirche von Chichester [2]).

Dem Papst schrieb er, er möge die Gesandten des Königs von England nicht eher zulassen, bis die Legaten Gratian und Vivian an den römischen Hof zurückgekehrt seien; auch hätten die englischen Gesandten Reginald von Salisbury und Richard Barre mit den Gebannten verkehrt, daher man sie als Gebannte zu behandeln habe [3]).

Zugleich beauftragte er seine Gesandten Alexander und Johannes, in Rom diesen englischen Gesandten entgegenzuwirken [4]). Da er gehört hatte, daß der Bischof Gilbert von London nach Rom gehe, was auch geschah [5]), so warnte er dessen Gönner, den Cardinal Johannes von Neapel, sich von demselben nicht täuschen zu lassen [6]).

Thomas dankte dem Bischof Frogerius von Seez, daß er den König von England ihm milder gestimmt habe und beklagte sich, daß er zu der Besprechung, zu welcher er ihn nach Paris eingeladen habe, nicht gekommen sei [7]).

Im November 1169 sandte der Nuncius Vivian an den Erzbischof Thomas ein vom König von England empfangenes Schreiben und ermahnte ihn, Nichts, auch selbst nicht etwas seiner Ehre Förderliches anzunehmen, ausser wenn es in einer öffentlichen Urkunde des Königs verbürgt sei [8]).

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 388 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 334 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 389 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 265 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 390 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 42 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 391. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 225 sqq.

5) Wie bezeugt Radulph von Diceto ad ann. 1169. u. ad ann. 1170. Apud *Troysden*, inter Angliae scriptores X. col. 550 sq.

6) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 391 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 137 sqq.

7) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 393 *S. Thomae Ep.* t. I. p. 314 sq.

8) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 393 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 214 sq.

So sehr hatte selbst der milde Vivian die Falschheit des Königs durchschaut.

Allen war es klar geworden, daß der König nicht die Versöhnung mit der Kirche, sondern nur Weiterungen suchte, um aus den augenblicklichen Verlegenheiten heraus zu kommen.

In den bisherigen Verhandlungen hatte derselbe die Nuncien offenbar überlistet. Er hatte seine königlichen Gewohnheiten nicht aufgegeben; die Nuncien hatten die vom Erzbischof Thomas Gebannten auf das Verlangen des Königs freigesprochen, wenn auch mit der Bedingung, daß, wenn der Friede innerhalb einer bestimmten Frist nicht eintrete, sie wieder in den Bann zurückfallen sollten; dieses Zugeständniß hatte der Erzbischof allerdings dadurch wieder beseitigt, daß er die Gebannten in den Bann zurückgelegt.

Alle erkannten, daß man den König zum Frieden zwingen müsse, vor Allem der Erzbischof Thomas. Dieser ging daher rasch und rücksichtslos auf das Ziel zu: er erklärte, daß, wenn bis zu Mariä Lichtmeß 1170 die Aussöhnung nicht erfolge, der Gottesdienst in den Besitzungen des Königs von England aufzuhören habe. Auch von den päpstlichen Nuncien hatte der König keine Schonung zu erwarten.

Gratian kam mit Vivian zum Erzbischof Thomas, dem er erklärte, daß er bei der ganzen Verhandlung den König als listig ausweichend gefunden habe; daher eilte Gratian nach Rom zurück, während Vivian noch bei dem König zurück blieb.

Heinrich II. erkannte wohl, daß Gratian bei dem heiligen Stuhl seine, des Königs, Sache niederdrücken, dagegen die des Erzbischofs heben würde. Er fürchtete jetzt die rasche Verhängung des Interdicts und schickte daher neue Gesandten nach Rom. Auch fürchtete er, der durch den Friedensbruch aufgebrachte König von Frankreich möchte den Papst gegen ihn stimmen. Unter dem Schein der Demuth berichtete er daher jenem, er wolle nach St. Denis wallfahrten, und bei diesem Anlaß seinem neuen Herrn, dem noch jugendlichen Thronerben Philipp, aufwarten[1]. Schon nach wenigen Tagen kam der König von England wirklich nach Frankreich in der Erwartung, der König werde ihm entgegenkommen und auch der Erzbischof von Canterbury, um, wie gewohnt, den Frieden zu erbitten. Und so geschah es auch.

Vivian hatte wirklich den Erzbischof Thomas zu dem zwischen dem König von England und dem von Frankreich am Sonntag nach St. Martin bei St. Denis zu haltenden Colloquium eingeladen[2].

---

1) *Herbert* l. c. p. 284.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 394. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 215 sq.

Darauf hatte ihm der Erzbischof Thomas erwidert, er wundere sich, daß er von ihm nach Ablauf seiner Legation zu einem Friedensgespräch der Könige gerufen werde, in welchem über seinen Frieden verhandelt werden sollte: er solle sich in Acht nehmen. Jedoch wolle er bis zum Schloß Corboli ihm entgegen kommen, um zu erfahren, was er ausgerichtet habe [1]).

Auch bei dem König von England suchte Vivian die Erfolge des Colloquiums zum voraus zu sichern. Er hatte diesem geschrieben, er rathe ihm, das schriftliche Gesuch des Erzbischofs Thomas urkundlich zu genehmigen, mit dem Beisatz, daß er ihn im Kuß des Friedens annehme und ihn zurückrufe, ehe sein Land unter das Interdict gelegt werde und Jene gebannt werden, deren Namen im Damnationslibell enthalten seien; die Zeit dränge. Auch rücksichtlich der entzogenen Fahrnisse möge sich die Freigebigkeit des Königs zeigen. Wolle der König auch dieses Mal nicht hören, so sei die Reue zu spät [2]).

Das Colloquium kam wirklich zu Stand. Die beiden Könige begegneten sich bei der Capelle von Montmartre, wohin auch der Erzbischof auf die Aufforderung des Königs von Frankreich und Vivians kam. Der Letztere hielt es jetzt für zweckmäßig, durch den König von Frankreich und andere Große und in eigener Person den Frieden für den Erzbischof zu erbitten, dessen Gewährung ihm der König mündlich und schriftlich versprochen hatte; gleichwohl machte der König, als ihn Vivian vor der Verhandlung an die Haltung seines Worts erinnerte, wieder Ausflüchte, was dieser öffentlich rügte. Allein der König von Frankreich und die andern geistlichen und weltlichen Großen setzten ihre angestrengteste Vermittlung ein; im Laufe des Tags gingen die Verhandlungen hin und her und erst gegen Abend wurde Alles geebnet und gelangte man endlich zum Frieden. Alle schlimmen Gewohnheiten wurden zwar nicht ausdrücklich, aber doch überhaupt d. h. alle jene vom König zurück genommen, durch welche die Kirche geknechtet werden würde; auch wurden die Freiheiten zur Ehre der Kirche und zur Zierde der Geistlichkeit, wie es schien, vom König freundlich angenommen, jedoch ohne namentliche Aufzählung dieser und jener. Denn hier würde, wie Alle behaupteten, die einzelne Aufzählung schaden, weil sie das ganze Werk des schon geordneten Friedens stören würde; auch geschah dieses Mal des Vorbehalts „unbeschadet der Ehre Gottes" keine Erwähnung, weil jetzt gar nicht darüber verhandelt wurde, daß der Erzbischof wegen einer kirchlichen Angelegenheit oder wegen

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 394 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 357 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 395. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 222 sq.

einer andern sich dem Willen des Königs unterwerfen sollte. Nur das erklärte der König: der Erzbischof sollte wieder in's Land zurückkehren, aus welchem, wie er sagte, er ihn gar nicht vertrieben habe, und bei den Gewohnheiten und bei Anderem sollte er dem König als seinem Herrn die Anzeige machen, und unter dem Vorwand der Kirche sich nicht anmaßen, was nicht der Kirche, sondern dem König gehöre, so wie auch umgekehrt der König sich das nicht anmaßen werde, was nicht dem König, sondern der Kirche gebühre.

Unter Anderem hatte der Erzbischof dem König von Frankreich und den andern Vermittlern vorgestellt, wie Vieles ihm und den Seinigen genommen worden sei, dessen Wiedererstattung er in einem Betrag von 30,000 Mark verlange, indem es sich nicht für die königliche Freigebigkeit gezieme, die den Armen und der Kirche entzogenen Güter für sich zu verwenden. Der König von Frankreich und die andern Vermittler widerriethen aber, diese Forderung jetzt geltend zu machen. Gleichwohl versprachen sie, dem König die Forderung vorzutragen, der sich auch zur Wiedererstattung bereit erklärte, und zwar nicht blos in Betreff des beweglichen, sondern auch des unbeweglichen Vermögens.

Jetzt verlangte der Erzbischof vom König durch die Vermittler noch die Leistung einer Bürgschaft für den angebotenen Frieden, indem er beifügte: Von der Person des Königs befürchte er selbst nichts Arges, hingegen die Leute des Königs seien wegen so großer Feindschaften, die vorangegangen, nicht ohne Grund verdächtig, zumal wenn nicht irgend ein Schein der Caution gleichsam als Zeichen des wiederhergestellten Friedens einträte. In Betreff dieser Caution hatte der Erzbischof schon vorher bei dem Papst angefragt. Dieser hatte ihm hierauf erwidert, es gezieme sich gar nicht für einen Priester, in einem solchen Verhältniß von seinem König eine bürgschaftliche oder pfandschaftliche oder gar eidliche Caution zu fordern; er rathe also, davon abzustehen, zumal die Sache, welche er vertrete, eine Sache der Gerechtigkeit und der Kirche wäre, daher auch der Friede, wenn er zu Stand komme, ein Friede der Kirche und der Gerechtigkeit werden würde. Der Erzbischof solle sich daher blos mit dem Friedenskuß begnügen und keine andere weltliche Caution fordern. Diesen Friedenskuß forderte jetzt der Erzbischof, und als die Forderung der König von Frankreich und die Vermittler dem König von England vortrugen, erklärte der König von England, er würde das gern thun, wenn er nicht früher im Zorn öffentlich geschworen hätte, er wolle nie dem Erzbischof den Friedenskuß geben, auch wenn etwa im Verlauf der Zeit er ihm den Frieden und seine Gnade zurück geben würde, und er verweigere wegen nichts Anderm seinen Kuß, ausser weil er so geschworen habe, nicht aber als ob er noch einen Groll im Herzen bärge.

Der König von Frankreich und die meisten Vermittler ahnten hinter dieser Verweigerung nichts Gutes, der Erzbischof aber schöpfte Verdacht: er erklärte sofort, er werde mit dem König den Frieden anders nicht schließen, als nach dem Rath des Papstes d. h. wenn er zum Zeichen des Friedens den königlichen Kuß erhielte; damit brach er das Gespräch ab, da die Nacht schon eintrat [1]).

Unterwegs schmähte der König von England, der durch die Anstrengungen des Tags ermüdet war, oft und öfter über den Erzbischof. Auf dem Weg zur Herberge des Erzbischofs, welche dieser in einem Haus der Templer zu Paris nahm, trat einer der Begleiter zu ihm und sagte: „Heute wurde über den Frieden der Kirche im Martyrium verhandelt [2]) und ich glaube, daß nur durch dein Martyrium die Kirche den Frieden erhalten wird." Worauf Thomas entgegnete: „Wollte Gott, daß sie selbst durch mein Blut befreit würde!"

In derselben Nacht traten einige seiner Begleiter zu ihm und stellten ihm vor, daß die Verweigerung des königlichen Kusses kein Grund sei, die Kirche Englands länger verwaist zu lassen; die persönliche Verfolgung von Seite des Königs habe aufgehört und es sei von dem König keine Bedrückung der Kirche mehr zu erwarten. Der Erzbischof erwiderte aber, er habe nach dem Rathe des Papstes den Friedenskuß verlangt, und nachdem dieser verweigert worden sei, geglaubt, an den Papst berichten zu müssen, damit dieser erkenne, daß er seinen Rath nicht mißachtet habe, und er mit apostolischer Ermächtigung und mit dem Segen des Papstes nach England zurückkehre. Diesem Vorschlag des Erzbischofs stimmten Alle bei. Er eilte von Paris nach Sens zurück [3]).

---

1) M. s. den Bericht des Erzbischofs Thomas an den Erzbischof Wilhelm v. Sens (*Boug.* l. c. p. 398 sq. *Giles* t. I. p. 252 sq.).

2) Anspielung auf die Ableitung des Ortsnamens *Montmartre* von *mons martyris* scilicet sancti Dionysii.

3) *Herbert* l. c. p. 284 — 297. wo S. 290 sqq. auch der Sermo eruditorum archipraesulis ad ipsum u. S. 295 sqq. wo Archipraesulis responsum ad suos steht. *Will. Cantuar.* l. c. p. 25 stimmt der Darstellung Herberts bei, daß hier der Streit in der Hauptsache beigelegt worden. Eine mehrfach abweichende Darstellung der Verhandlung gibt dagegen *Will. Steph.* l. c. p. 263: namentlich sagt er, daß Heinrich II. die Entscheidung der Streitsache dem Schiedsspruch des Klerus Frankreichs oder der Scholaren von Paris anheimgestellt habe.

„His nonacquies cens rex ad satisfaciendum auditoribus obtulit super causa eorum tractanda stare judicio cleri Franciae, vel scholarium Parisiensium; sed de praecedente restitutione facienda non loquebatur. Et recessit reginam et Philippum regis filium visurus Parisios, quasi ita spreto archiepiscopo et rupto colloquio."

Vivian berichtete jetzt an den Papst über die Vorgänge bei dem Colloquium zu St. Denis: Dort habe der Erzbischof Thomas am 18. November ein von dem Erzbischof Notrod von Rouen und dem Bischof Frogerius von Seez und von ihm, dem Legaten, unterschriebenes Gesuch dem König von England in Gegenwart des Königs von Frankreich übergeben, welches gelautet: „Wir begehren von unserem Herrn König nach dem Befehl und Rath des Herrn Papsts, daß er aus Liebe zu Gott und dem Herrn Papst und zur Ehre der heiligen Kirche, und zu seinem und seiner Erben Heil, uns zu Gnaden wieder annehme, und uns und Allen, welche mit uns und für uns aus dem Königreich gegangen, seinen Frieden und volle Sicherheit von ihm und den Seinigen ohne böse Absicht gewähre, und uns die Kirche von Canterbury in jener Fülle und Freiheit wieder gebe, in welcher wir sie besser gehabt, nachdem wir jenen Sitz angetreten, und alle Besitzungen, welche wir gehabt zum Behalten und Haben, so frei und ruhig und ehrenvoll, so wie die Kirche und wir sie freier und ehrenvoller besessen und gehabt, nachdem wir zum Erzbischof befördert worden, und eben so den Unserigen; und alle zum Erzbisthum gehörigen Kirchen und Pfründen, welche, nachdem wir aus dem Land gegangen, erledigt wurden, damit er gestatte, daß wir mit ihnen, wie mit den unserigen, wie es uns gefällt, es ähnlich machen." In Betreff der entzogenen Fahrnisse habe der Erzbischof versprochen, es so zu halten, nach dem Rath des Papsts, daß er von Niemanden gerügt werden dürfe. Der König habe nach Anhörung des Gesuchs demselben geradezu nicht widersprochen [1]), sondern geantwortet, der Erzbischof solle haben seine Kirche und seine Besitzungen in Frieden, welche hatten und wie sie hatten seine Vorgänger, und die Kirchen und Pfründen, welche ledig geworden, seit er aus dem Land gegangen; so habe er einige Besitzungen ausgeschlossen, welche von Neuem diesem Erzbischof nach dem Recht seiner Kirche angefallen seien und welche er besessen, nachdem er Erzbischof geworden, und daß er listig ihn verpflichtet zur Beobachtung seiner verfluchten Gewohnheiten, da er ein Sophistiker und listig sei. Auch habe er sich durchaus

1) Duobus articulis plenum non praebuit assensum Rex Angliae (sagt Radulph von Diceto bei *Bouq.* t. XIII. p. 185). Nec enim nomine restitutionis, cum archiepiscopum non expulerit, juxta dignitatem regni quicquam debebat exsolvere, nec bonorum vacantium possessiones, quas jam dederat certis personis, in irritum revocare. Sed ut legibus obligatum se principem profiteretur in medium, coram rege Francorum paratus erat archiepiscopo per omnia satisfacere, vel, si contendere decrevisset, judicium in palatio Parisiensi subire, proceribus Galliae residentibus, aut Gallicana ecclesia partes suas interponente, seu scholaribus diversarum provinciarum aequa lance negotium examinantibus.»

nicht dazu bestimmen lassen, den Erzbischof zum Friedenskuß zuzulassen. Der König von Frankreich aber habe dem Erzbischof gesagt, er rathe ihm nicht nach England zu gehen ohne den Friedenskuß des Königs. Allen sei es vorgekommen, daß der König nur arglistig die Sache treibe. Der Papst möge aber keine weiteren Schritte in der Sache thun, bis die Legaten zurückgekommen [1]).

Der Erzbischof Thomas schrieb dem Papst, wie eifrig sich Vivian um den Frieden bemüht habe, bis er in Gegenwart des Königs und der Großen Frankreichs die Bosheit und Härte des Königs erkannt habe [2]).

Er berichtet ferner an den Legaten Gratian die Vorgänge bei dem Colloquium von St. Denis. Selbst der von Anfang an dem König von England geneigte Vivian habe endlich dessen Arglist erkannt. Von allen Legaten habe nur er, Gratian, den König durchschaut. Er möge den Papst zur gerechten Vergeltung antreiben [3]).

Auch der Bischof Moriz von Paris schrieb an den Papst, was der König von England gewährt, daß er aber dem Erzbischof den Friedenskuß verweigert habe, was vielen Anwesenden verdächtig erschienen sei. Auch habe der Erzbischof Thomas die Zurückgabe eines Theils des ihm Entzogenen für sich und eines andern für den Unterhalt seiner Geistlichen begehrt, weil Alles dem König zu lassen, ein schlimmes Beispiel wäre, zumal die Gebäude zu Canterbury verfallen und der Erzbischof überschuldet sei. Der Papst möge also bald mit seinem Rathe helfen! [4]).

Auch an den Erzbischof Wilhelm von Sens, der zu dieser Zeit an den päpstlichen Hof reiste, schrieb Thomas über die Vorgänge bei dem Colloquium. In seinem schlechten Gewissen befürchte der König von England, der Papst möchte ihm, dem Erzbischof Wilhelm, die Legation über seine diesseits der See liegenden Lande verleihen. In Rom fürchte der König nur Gratian, von welchem er mit Schrecken gehört, daß er mit dem Erzbischof Wilhelm nach Rom zurückkehre. Deßwegen habe der König dem Vivian erklärt, er sei bereit, mit dem Erzbischof Thomas Frieden zu schließen, ihm seine Kirche und Besitzungen zurückzugeben. Allein des Entzogenen habe er nicht erwähnt, außer daß er zu verstehen gegeben, er wolle den Erzbischof,

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 395 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 220 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 396 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 38.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 397 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 105 sqq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 398. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 233 sq.

wenn er sich bei dem Friedenswerk nach seinem Willen richte, an die Spitze des Königreichs stellen und ihn nicht darben lassen. Nach St. Denis sei der König nur gekommen, um den König von Frankreich zu überlisten. Rücksichtlich des Friedens mit der Kirche habe der König von England sein Wort gegen Vivian so sehr zurückgenommen, daß dieser erklärt habe, er könne sich nicht erinnern, einen so lügenhaften Menschen gesehen oder gehört zu haben, was er dem König selbst auch in's Gesicht gesagt habe. Bei Montmartre habe er, der Erzbischof, den König getroffen, und durch den Erzbischof von Rouen und den Bischof von Seez ihn ersucht, er solle aus Liebe zu Gott und dem Papst ihm und den Seinigen Frieden, Sicherheit, Besitzungen und Entzogenes zurückgeben, wogegen er sich bereit erkläre, ihm Alles zu erweisen, was ein Erzbischof dem Fürsten schulde. Der König habe aber geantwortet, er verzeihe ihm gern seine Kränkungen, über des Erzbischofs Anträge wolle er sich dem Hof des Königs von Frankreich oder dem Urtheil der gallicanischen Kirche oder der Scholaren von Paris unterwerfen. Er, der Erzbischof, habe erwidert: er lehne die Entscheidung des Hofs des Königs von Frankreich oder der gallicanischen Kirche nicht ab, er wolle aber lieber friedlich die Sache mit ihm beilegen, als streiten. Wenn der König daher ihm die Kirche und ihm und den Seinigen die entzogenen Besitzungen zurückgeben und Gnade und Frieden und Sicherheit ihm im Kuß des Friedens leisten wolle, so sei er bereit, es anzunehmen, wobei er, der Erzbischof, verlange, daß der König die Hälfte der Fahrnisse zur Zahlung seiner und der Seinigen Schulden, zur Wiederherstellung der Gebäude und für verschiedene Bedürfnisse seiner Kirche verwenden werde. Er habe dieses Gesuch schriftlich überreicht, nachdem es nach dem Ermessen der Gesandten des Königs ermäßigt worden sei. Der König habe aber darauf so verdreht geantwortet, daß es den Einfältigern geschienen, er habe Alles nachgegeben, den Vorsichtigern aber, er habe verwerfliche Bedingungen gemacht. Den Friedenskuß habe er aber offen verweigert, so daß der König von Frankreich gesagt habe, er würde nicht um so viel Gold, als er selber wiege, dem Erzbischof rathen, nach England zu gehen. Ohne ihm, dem Erzbischof, eine Antwort zu geben, sei der König nach Medon gegangen. Er habe später dem Vivian 20 Mark geschickt, damit er die Unterhandlungen für den Frieden wieder aufnehme; dieser habe aber das Geld zurückgewiesen. Man habe gehört, daß der König Gesandte nach Rom schicken wolle, damit ihm, dem Erzbischof Wilhelm, die Legation nicht übertragen würde. Er möge nun bei dem Papst dahin wirken, daß er dem Elend seiner Kirche bald abhelfe. Würde der Papst die Gesandten des Königs jetzt beschämt entlassen und auf des Königs festländische Besitzungen seine Hand schwer legen, so würde er den Frieden bald er-

wirkt haben; denn die Großen seien der Kirche günstig; nur Geistliche helfen zum König [1]).

In einem Schreiben an seine Kleriker Johannes und Alexander in Rom trug der Erzbischof Thomas noch Einzelnes über das Colloquium bei St. Denis nach.

Der Erzbischof Rotrod von Rouen und der Bischof Frogerius von Seez hätten als Friedensvermittler verlangt, er, der Erzbischof Thomas, solle die Liegenschaften aufschreiben, deren Zurückerstattung er verlange. Darauf habe er geantwortet, er wisse das nicht genau, was der Kirche von Canterbury abhanden gekommen; deßwegen verlange er alle Besitzungen zurückerstattet, welche sein Vorgänger Theobald, so lange er gelebt, besessen habe, und er Thomas selbst, als er das Erzbisthum angetreten, und nachher, als er zum Concil von Tours gegangen, und jederzeit, ehe er, der König, ihn und seine Kirche verfolgt habe.

Ferner verlange er das Landgut, welches Heinrich von Essex von ihm besessen, und welches dieser seit seiner Enterbung hätte zurückgeben sollen. Auch das Lehen Wilhelms von Ros, weil Heinrich II. dem König Stephan bei seiner Adoption geschworen habe, alle Güter, welche Stephan der Kirche verliehen habe, auch der Kirche belassen zu wollen. Der König habe ihm ferner das Landgut von Mundeham genommen und es dem Johann Marschall verliehen. Diese drei Besitzungen verlange er zurück. Die Vermittler haben versprochen, diese Forderung wegen der Liegenschaften zu unterstützen. In Betreff der Fahrnisse aber haben sie lauer gesprochen, obwohl der Bischof von Seez und Vivian versichert, im Fall des Gelingens des Friedens seien dem Erzbischof tausend Mark zu ersetzen, was sie aus dem Mund des Königs gehört. Er, der Erzbischof, habe aber die Hälfte des Entzogenen begehrt. Wenn der Papst jetzt Strenge zeige, so werde sich der König zum Frieden neigen. Dieser habe neulich den Gaufried Ridel nach England geschickt, um die kirchlichen Personen durch Eidschwüre zum kirchlichen Ungehorsam zu treiben. Derselbe habe mit dem Archidiakon Richard von Poitiers und andern Beamten des Königreichs von Seiten des Königs befohlen, es solle Niemand einen Boten oder Schreiben des Papsts oder des Erzbischofs von Canterbury ohne Befragung bei dem König annehmen; Keiner dürfe dem Interdict gehorchen, wenn es verkündet würde, noch wagen, den Bann gegen einen der Leute des Königs auszusprechen. Aber keiner der Bischöfe und Aebte, außer dem berüchtigten Abt Clarembald von St. Augustin,

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 398 sqq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 252 sqq.

abe bei dieser Versammlung der Beamten erscheinen wollen. Der
Bischof Heinrich von Winchester habe öffentlich erklärt, er werde den
Befehlen des Papsts und des Erzbischofs gehorchen: ebenso der Bischof
Bartholomäus von Exeter; der Bischof Wilhelm habe den Grafen
Hugo von Chester und Andere, wie ihm aufgetragen, in Bann gethan,
und nachdem er von der Kanzel gestiegen, den Hirtenstab auf den Altar
gelegt mit den Worten, er wolle sehen, wer auf die Ländereien oder
Sachen seiner Kirche die Hand lege: er lebe mit seinen Brüdern in
einem Kloster. Auch der Bischof Hilarius von Chichester, welcher be-
reit sei, die Befehle des Papsts und des Erzbischofs zu vollziehen, sei,
um vor den Beamten sicher zu sein, in den von den Wallisern bewohn-
ten Theil seines Bisthums gezogen. So triumphire der Papst in Eng-
land, wenn er auf seiner Strenge beharre. Vivian habe jetzt auch die
Arglist des Königs kennen gelernt. Die Kleriker des Erzbischofs Tho-
mas und der Cardinal Hyacinth mögen daher die Gesandten des Kö-
nigs widerlegen!

Es haben übrigens Einige mit Wissen und auf Befehl des Königs
Johann, den Erzbischof, aufgefordert, zu ihm in die Normandie zu reisen;
er sei dazu bereit, wenn man ihm Sicherheit gewähre. Sie, seine Kleri-
ker, mögen bei dem Papst darauf dringen, daß er verbiete, daß keine neue
und in der gallicanischen und englischen Kirche ungewöhnliche Caution
eingeführt werde; daß der Papst nicht von der ihm überschickten For-
mel abgehe, daß er befehle, ihm, dem Erzbischof, die gebührende
Entschädigung für das Entzogene zu leisten; daß er den König durch
die Furcht vor dem Interdict in den festländischen Gebieten schrecke;
daß der Papst für ihn, den Erzbischof, den Friedenskuß fordere und
daß der König die entrissenen Ländereien der Kirche von Canterbury
zurückgebe. Auch soll der Papst verbieten, daß er, der Erzbischof,
emanden vom Bann freispreche, außer nach Ableistung des herkömm-
chen Eides [1]).

Auch der König von Frankreich drängte in dieser Zeit durch
Gesandte und Schreiben den Papst, dem König von England keine
Risten zur Besserung mehr zu geben, wie auch der Erzbischof Wil-
elm von Sens auf das Interdict drang.

Heinrich II. aber sandte, in der Aussicht, daß gegen ihn der
Bann und gegen sein Land das Interdict ergehen würde, so strenge
Befehle nach England, daß er hoffte, die Verkündung dieser Kirchen-
rafen zu verhindern. Er versammelte die Bischöfe und Großen seines
eichs zu Clarendon, und forderte ihnen einen Eid ab, keine Hilfe

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 401 sqq. *S. Thomae Ep.* t. II. 219 sqq.

und keinen Trost dem Primas zu geben, keine Meldung an ihn zu richten oder Schreiben von ihm anzunehmen. Er ließ Alt und Jung sie beschwören, wodurch sie eigentlich dem Papst und dem Erzbischof den Gehorsam abgeschworen. Die Bischöfe wurden aufgefordert, durch ihre Autorität den Schwur des Volks zu bekräftigen; aber sie scheuten sich, so schamlos sich gegen Gott zu erheben [1]). Sie verweigerten den Eid; auf vieles Bitten begnügte sich der König mit einer bloßen Zusage, die Laien aber mußten schwören. Der König hatte diese Maßregeln ergriffen, weil er gehört hatte, daß der Papst alle Bischöfe Englands zu sich zu berufen beschlossen hatte [2]).

Die in dem vorerwähnten Schreiben des Erzbischofs angedeuteten neuen Satzungen, welche Heinrich II. in der Normandie erließ, um jeden Verkehr zwischen dem Papst und dem Erzbischof Thomas einerseits und zwischen England andererseits abzusperren und jede Strafeinwirkung der Erstern auf das Königreich zu beseitigen, lauteten, wie folgt [3]):

„Das sind die Satzungen, welche König Heinrich in der Normandie gab, nachdem der Erzbischof Thomas verbannt war, und welche er seinen Richtern, Richard von Luci und den beiden Archidiakonen, Gaufrid Ridel, Archidiakon zu Canterbury, und Richard, Archidiakon zu Poitiers, übergab, damit sie von allen Großen und allem Volk Englands gegen Papst Alexander und den Erzbischof Thomas beschworen und gehalten würden. Deren Ueberbringer waren der Priester und Caplan Winier und der Vicecomes Walter von Grimesbi.

„Cap. 1. Wenn Jemand gefunden würde, welcher ein Schreiben oder einen Befehl des Herrn Papstes oder des Erzbischofs von Canterbury überbrächte, der ein Interdict der Christianität über England enthielte, der soll gefangen gesetzt und über ihn ohne Verzug, wie über einen Verräther des Königs und Königreichs, Gericht gehalten werden. [Die Bodleianischen Codices haben: der soll gefangen

---

1) *Gervasius Dorobern.* bei *Twysden* inter Angliae scriptores X. col. 1409. *Rog. de Pont.* l. c. p. 156. *Will. Steph.* l. c. p. 269. *Auctor Anonymus Lambeth.* l. c. p. 111.

2) «Episcopis vero sacramentum modis quibus poterant praestare detractantibus: rex tandem multum diuque exoratus indulsit: ut verbo tantum promitterent, laici autem juraverunt: tali calliditate usus est rex quoniam audierat quod dominus papa universos episcopos regni ad se vocare disposuisset.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 156.

3) Sie stehen in dem Fragment des Quadrilogus II. unter der Aufschrift: «*Causa exilii et martyrii beati Thomae martyris*» bei *Giles Vita S. Thomae* Vol. II. p. 206 sqq. unmittelbar nach den Constitutionen von Clarendon unter der Aufschrift: «*Aliae constitutiones*»

gesetzt und festgehalten werden, bis der König oder der Richter seinen Willen über ihn kund gegeben haben wird.]

„Cap. 2. Kein Weltpriester oder Stiftsherr oder Mönch oder Mitglied irgend eines Ordens darf über die See gehen oder nach England heimkehren, wenn er nicht für seine Seefahrt ein Schreiben des Richters oder für seine Rückkehr ein Schreiben des Herrn Königs hat. Wird Jemand dawider handelnd befunden, so werde er gefangen gesetzt und gehalten.

„Cap. 3. Keiner bringe irgend einen Befehl dem Herrn Papst oder dem Herrn von Canterbury; und wird derjenige angetroffen, der einen solchen gebracht hat, so werde er gefangen gesetzt und gehalten; und Keiner appellire an den Herrn Papst oder den Herrn von Canterbury. Auch soll keine Versammlung auf deren Befehl gehalten und kein Befehl derselben von irgend einem Menschen angenommen werden. Und wenn Jemand eine Versammlung gehalten oder einen Befehl angenommen oder verhandelt, so werde er gefangen gesetzt und gehalten.

„Cap. 4. Ueberhaupt ist auch untersagt, daß Einer irgend einen Befehl eines Klerikers oder Laien dem Herrn Papst oder Erzbischof bringe. Wenn ein Solcher gefunden würde, so werde er verhaftet und eingekerkert.

„Cap. 5. Wenn Bischöfe oder Kleriker oder Aebte oder Laien das Urtheil des Interdicts halten, so sollen sie und deren ganze Verwandtschaft ohne Verzug aus dem Land geworfen werden, so daß sie von ihrem Vermögen Nichts mit sich nehmen, sondern daß Alles in die Hand des Königs verhaftet wird.

„Cap. 6. Und das Vermögen aller Anhänger des Herrn Papstes oder des Erzbischofs und deren sämmtliche Besitzungen und die aller ihrer Angehörigen, wessen Grads oder welcher Ordnung oder wessen Geschlechts oder Stands sie auch sein mögen, sollen weggenommen und zur Domäne des Herrn Königs eingezogen werden.

„Cap. 7. Alle Kleriker, welche Einkünfte in England haben, sollen durch alle Grafschaften hin aufgefordert werden, daß sie inner drei Monaten nach England zu ihren Einkünften, wenn sie dieselben lieb haben, und sodann nach England zurückkehren; und wenn sie auf die vorgeschriebene Frist nicht kommen, sollen ihre Einkünfte zur Hand des Königs eingezogen werden.

„Cap. 8. Und die Pfennige des heiligen Petrus sollen fernerhin nicht mehr dem Papst gereicht, sondern fleißig eingezogen und in dem Schatz des Königs aufbewahrt und nach dessen Befehl verwendet werden.

„Cap. 9. Die Bischöfe von London und Norwich seien in der

Barmherzigkeit des Königs und sollen durch die Vicecomites und Bedellen geladen werden, daß sie vor den Richtern des Königs erscheinen, um dem König und dessen Richtern darüber genug zu thun, daß sie gegen die Statuten von Clarendon auf Befehl des Papstes das Land des Grafen Hugo interdicirt und den Bann, welchen der Herr Papst gegen ihn ausgesprochen hatte, durch ihre Bisthümer hin ohne Erlaubniß der Richter des Königs hatten verkünden lassen" [1]).

Durch diese Befehle waren nicht nur die unbestrittensten Gerechtsame der Kirchenbehörden, des Papsts, des Erzbischofs und der Bischöfe und der Kirche überhaupt, sondern auch die bürgerlichen Rechte der Unterthanen verletzt und die Regierungen des neunzehnten Jahrhunderts können sich überzeugen, daß sie bei ihren Gewaltsmaaßregeln gegen die Kirche schon bei einer Regierung des zwölften Jahrhunderts Etwas lernen können. Gleichwohl wurden diese strengen Befehle nicht befolgt. Mehre Bischöfe, darunter selbst der Erzbischof von York, ließen ihre Bisthumsangehörigen nicht schwören, während freilich andere Bischöfe diese Feigheit übten, welcher sogar Frauen widerstanden [2]). Diese Befehle erwiesen sich als das, was sie waren, als hochgespannte, aber leere Drohungen. Der Erzbischof trat ihnen sofort mit aller Entschiedenheit entgegen. Diese Retorsionen betrafen aber nur einen Nebenpunkt. Die Hauptsache lag dem Stuhl Petri zur Entscheidung vor. Diese ließ sich nicht mehr länger vertagen. Beide streitenden Theile hatten Gesandte nach Rom abgeordnet.

Der Erzbischof Thomas belobte in einer eigenen Zuschrift an die Bischöfe Englands die Gewissenhaftigkeit jener Bischöfe, welche den Verboten des Königs, den apostolischen Befehlen in Betreff der Excommunicationen und Interdicte zu gehorchen, den Gehorsam versagten und sprach seine Freude über deren Anschluß an ihn aus [3]).

In einer weitern Zuschrift an das Volk England's setzte er diesem die Schwere des Eides aus einander, durch welchen die Gläubigen dem Papst und ihm, dem Erzbischof, abgeschworen, wornach sie dem Edict des Königs nicht gehorchen dürften; er sprach ferner Jene los, welche gezwungen und nicht freiwillig geschworen und erklärte ihnen, daß sie durch diesen Eid nicht gebunden seien [4]).

---

1) *Gervasius Dorobernensis* (bei *Twysden* inter Angliae scriptores X. col. 1409 u. bei *Bouq.* t. XVI. p. 402 sq. Note 6.) gibt von diesen Satzungen eine etwas abweichende Fassung.

2) *Will. Steph.* l. c. p. 267 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 404 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 195 sqq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 405 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 192 sqq.

Ueber die Erfolge der beiderseitigen Gesandten, der des Königs und der des Erzbischofs, bei dem heiligen Stuhl schrieb im Jahr 1170 Johannes von Salisbury an den Archidiakon Baldwin von Exeter: Beide suchen die Gnade des apostolischen Stuhls, und Jene, welche sie am wenigsten verdienen, rühmen sich deren am meisten, daß sie Das und Jenes erwirkt haben, was aber nicht der Fall sei, da ihnen Nichts gegen das Recht gewährt worden. Bald werden die Bevollmächtigten des Erzbischofs Thomas von Rom zurückkehren, welche ihrem Herrn berichtet, daß ihre Gesuche gütiger erhört worden seien, als sie gehofft. Ihnen seien allerdings die Gesandten des Königs, die Archidiakonen Reginald von Salisbury und Radulph von Landaff und Magister Richard Barre, zuvorgekommen; aber sie haben vor der Rückkehr Gratians Nichts erwirken können. Selbst die Verschwörung [1]), welche als eine Art Schisma's in England erzwungen worden sei, habe nur der Kirche genützt.

Es seien dann andere Gesandte des Königs gefolgt, die Archidiakonen Aegidius von Rouen, Johannes von Seez und Johann von Oxford, welche die frühern Begehren zurückgenommen und erklärt, der König stelle seine Sache mit dem Erzbischof von Canterbury und die Form des Friedens ganz in das Ermessen des Papstes und darüber gesiegelte Briefe des Königs vorgelegt, was der Papst gütiger aufgenommen habe.

Inzwischen habe der König vermittelst des Erzbischofs von Tyrus mit dem König von Frankreich über einen Kreuzzug unterhandelt, welcher von nächsten Ostern über ein Jahr unternommen werden sollte, bis er auch hierin sich Mistrauen zugezogen habe. Bei diesem Anlaß habe er in einer Versammlung geistlicher und weltlicher Großen, die er alle zu Bürgen für seine Verheißung genommen, versichert, daß er von Herzen, in Treue und Aufrichtigkeit dem Erzbischof von Canterbury alle Beschwerden, allen Zorn und Groll nachgelassen, so wie dessen Anhängern, indem er verlange, daß sie zurückkehren, um alles das Ihrige in Frieden und Sicherheit in Empfang zu nehmen; dagegen fordere er Nichts, ausser daß der Erzbischof ihm erweise, was dem König gebühre, und er werde umgekehrt Jenem erweisen, was der König dem Erzbischof schulde. Er habe auch den Cistercienser-Abt Alexander, den Meister Gaufried Fulcherius des Templerordens und Gaufried von Auxerre nach Sens abgeordnet, damit sie den Erzbischof Thomas mit dem Bischof Frogerius von Seez zu ihm brächten. Nachdem aber der Erzbischof Thomas, ihrem Wort vertrauend, nach Pontisère gekommen,

1) Er meint die vorhin besprochenen neuen Befehle, die Heinrich II. nach dem Colloquium zu St. Denis in England hatte beschwören lassen.

habe ihn der Erzbischof Rotrod von Rouen benachrichtigt, er solle nicht weiter reisen, weil der König im Begriff stehe, in aller Eile ohne Abschluß des Friedens nach England zu gehen. Er habe nämlich zwei seiner nach Rom geschickten Gesandten empfangen, den Magister Richard Barre und den Archidiakon von Landaff, bei deren Rückkehr der Friede durch die Umtriebe des Archidiakons Gaufried von Canterbury gehindert worden sei[1]).

Die von Rom zurückgekehrten Gesandten des Königs rühmen sich, daß sie die Lossprechung des Bischofs Gilbert von London und aller Andern erwirkt haben und daß dem Erzbischof die Strafgewalt gegen den König, gegen dessen Land und die Personen des Königreichs entzogen worden, was sich aber durch das später eingetroffene Schreiben des Papstes als falsch erwiesen. Nun soll der Archidiakon von Canterbury den König beredet haben, nach England überzuschiffen, um die Bischöfe und die Geistlichkeit zu drängen, welche gegen den Papst und die Mutterkirche von Canterbury nicht haben schwören wollen. In England herrsche überall Furcht und Verlegenheit, wegen der Nothwendigkeit, die Gebannten zu meiden. Das sei aber der letzte Sturm; denn jener Theil des Winters sei der ärgste, welcher dem Frühling zunächst vorangehe. Unter den Verfolgungen wachse aber immer die Kirche, und je stärker die Verfolgung sei, desto schneller lege sie sich. Dem König sei aber die unzweifelhafte Kunde geworden, daß wenn er nicht nach dem Gebot des Papstes bis zum 1. Mai Frieden schließe, die kirchliche Strenge ohne Verzug gegen seine Person und sein Land diesseits und jenseits der See werde geübt werden. Das eben habe den Sturm erregt[2]).

Sechstes Hauptstück.

Verhandlungen zur Erzielung des Kirchenfriedens für England, geführt von dem Erzbischof Rotrod von Rouen und dem Bischof Bernhard von Nevers.

Wirklich schritt von jetzt an Alexander III. schärfer gegen den König ein. Er legte im Anfang des Jahres 1170 in einem Schreiben dem Erzbischof Rotrod von Rouen die baldige Aussöhnung des Erzbischofs Thomas mit Heinrich II. angelegentlich an's Herz[3]), eben so dem Bischof Bernhard von Nevers[4]).

---

1) Nach *Gervasius Dorobernensis* landete wirklich Heinrich II. in der Fasten 1170 in England. *Bouq.* t. XVI. p. 422. Not. c.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 606 sqq. *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 222 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 408 *S. Thomae Ep.* t. II. p. 54 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 408 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 103 sq.

Es war aber dem Papst, bei aller Bethätigung eines friedlichen Abkommens, doch immer zur klarern Ueberzeugung geworden, daß bei dem König nur Strenge zum Ziele führe.

Am 19. Jänner 1170 schrieb er daher neuerdings an den Erzbischof von Rouen und an den Bischof von Nevers gemeinsam, sie sollten den König von England mit dem Bann und sein Land diesseits des Meeres mit dem Interdict belegen, wenn er nunmehr nicht binnen vierzig Tagen mit dem Erzbischof Thomas Frieden schließe. Sie sollten binnen eines Monats zum König gehen, mit der Aufforderung, daß er dem Erzbischof seinen Frieden und seine Sicherheit gewähre, ihn im Kuß des Friedens aufnehme, ihm und den Seinigen alle ihre Besitzungen zurückgebe und ihn zu seiner Kirche sicher zurückgehen und dort im Frieden bleiben lasse; andererseits sollten sie auch den Erzbischof zum Frieden und zur Demuth gegen den König, unbeschadet der Freiheit der Kirche, ermahnen. Halte der König sein Versprechen, zumal in Betreff der völligen Zurückerstattung der Besitzungen und der Leistung des Friedenskusses nicht, so sollten sie, falls der Erzbischof sich nicht mit dem Friedenskuß des Sohns begnügen wollte, mit dem Interdict vorfahren; wolle der König aber nur die tausend Mark als Ersatz für das Entzogene nicht zahlen, so solle dieß das Friedenswerk nicht hindern, wenn der König das Andere erfüllen wolle.

Komme der Friede zu Stand, so sollten sie einige Zeit nachher dem König auftragen, daß er jene schlechten Gewohnheiten und hauptsächlich diejenigen, welche er neu hinzu gefügt, aufhebe und verdamme, die Bischöfe und Andere von deren Beobachtung freispreche und die Früchte der eingezogenen Einkünfte dem Erzbischof und den Seinigen erstatte. Gebe der König hierin nicht nach, so sollen sie mit dem Erzbischof dem Papst schleunigst anzeigen, was von jenen Gewohnheiten aufzuheben sei und was der König über die Erstattung der bezogenen Früchte habe thun wollen; haben sie aber sichere Hoffnung auf den Frieden, so sollten sie alle Gebannten lossprechen, jedoch unter der Bedingung, daß sie dieselben in den Bann zurückstellen werden, wenn der Friede nicht erfolge.

Verweigere der König dem Erzbischof den Friedenskuß, so sollten sie den letztern vermögen, daß er sich, falls es ohne Gefahr für seine Person geschehen könne, mit dem Kuß des Sohns des Königs begnüge[1]).

Alexander III. schrieb an demselben Tag auch an Heinrich II. selbst: Er habe Einiges nicht bewilligen können, was des Königs Gesandte begehrt haben; dagegen habe es ihn gefreut, von diesen zu

1) Das Schreiben bei *Boug.* t. XVI. p. 409 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 55 sqq.

vernehmen, daß er, der König, sich mit dem Erzbischof Thomas versöhnen wolle. Was des Königs Eid betreffe, dem Erzbischof nie den Friedenskuß geben zu wollen, so entbinde er ihn davon, und trage ihm auf, den Erzbischof im Friedenskuß aufzunehmen, und ihm seinen Frieden und seine Sicherheit zu geben und alle Besitzungen, die er ehedem gehabt, ihm und den Seinigen zu erstatten: habe der König späterhin dem Erzbischof noch mehr versprochen, so solle der König es ihm halten. Er, der Papst, habe jetzt den Erzbischof von Rouen und den Bischof von Nevers als Bevollmächtigte für das Friedenswerk abgeordnet[1]). Sie werden in der Aussicht auf den Frieden die Gebannten vom Bann lösen und den Erzbischof zur Annahme des Friedens bestimmen. Erfolge aber der Friede nicht, und werden die Gebannten, welche appellirt haben, die Appellation fortführen, so werde er, der Papst, sie hören und entscheiden. Sie sollen in der nächsten Octave des heil. Michael oder am nächsten Fest des heil. Lucas ihre Appellation ausführen, ohne daß aber die Erstreckung dieser Frist eine der Parteien in irgend etwas gefährde [2]).

Zum Vollzug des Friedens hatten indessen Gaufried von Auxerre und andere Prälaten den Erzbischof Thomas zu einem Colloquium mit Heinrich II. und auf dessen Befehl nach Pontisère eingeladen [3]). Obwohl der Erzbischof Thomas nach dem gescheiterten Gespräch auf dem Montmartre erklärt hatte, er werde sich dreimal rufen

---

1) Heinrich II. nahm diesen Antrag an, wie aus dessen Schreiben an den Erzbischof von Rouen hervorgeht: De vestro, schrieb er, aliorumque fidelium baronum meorum consilio, pacis reformandae inter me et archiepiscopum Cantuariensem susceptam formam domino Papae nunciis et literis meis insinuavi. Ipse, sicut per suas mihi literas significavit, eam cum tenore quo a vestro prodiit consilio, eique ex parte vestra fuerat significata, suscepit cum gratiarum actione, palam mandans, monens, supplicans et suadens attentius, ut illam exequar mediatione vestra et Nivernensis episcopi. Illam itaque, vobis mediantibus, plene et libenter complebo, nullatenus declinaturus formam vestro consilio propositam. Teste Richardo *de Luci* apud Westmonasterium." Das Schreiben bei *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 299.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 410 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 131 sqq.

3) Johannes von Salisbury sagt hierüber in einem Brief an den Archidiacon Baldwin von Exeter (*Joan. Saresb. Ep.* t. II. p. 222 sqq.): „Misit Rex Angliae abbatem Cisterciens. et fratrem G. (Gaufridum) Fulcherii, magistrum Templi, et Gaufridum Autissiodorensem Senonas, ut praefatum Cantuariensem ad ipsum cum episcopo Sagiensi adducerent. Sed, cum fidem eorum secutus archiepiscopus Pontifaram venisset, denunciavit ei dominus Rotomagensis ne procederet, quia Rex erat in Angliam transiturus sub omni celeritate, pace infecta."

lassen, ehe er sich wieder zu einem Colloquium stelle, so folgte er doch der Einladung [1]). Der König war aber nicht erschienen, weil er, wie wir schon oben gesehen, durch seine von Rom zurückgekehrten Gesandten wieder Hoffnung zu erfolgreichem Widerstand gegen das Friedenswerk gefaßt hatte [2]).

Es erschienen an dem besagten Tag zu Pontisère der Erzbischof von Sens und der Bischof von Bethlehem; Heinrich II. ließ ihnen entbieten, daß wenn sie nach Gisors kommen wollten, so wolle er sich mit ihnen besprechen. Er wußte wohl, daß der Erzbischof nach dieser neuen Täuschung nicht mehr kommen würde. Nun verwendeten sich der König und die Großen Frankreichs bei Heinrich II., wenigstens den mit ihrem Primas verbannten höhern Geistlichen die Rückkehr in's Vaterland zu gestatten, da ja diese an der Verspätung des Friedens nicht schuldig seien. Nachdem sie freies Geleit erhalten, kamen sie auf den weißen Sonntag nach Angers zum König, welcher einige Tage später in einer Versammlung seiner Vertrauten ihre Gesuche anhörte.

Zuerst ward Johannes von Salisbury vorgerufen; nachdem er den König begrüßt, erbat er Frieden und die Wiedererstattung seiner Pfründen, da er wissentlich den König in Nichts beleidigt habe und bereit sei, dem König als seinem Landesherrn ergeben, unterthan und getreu zu sein, jedoch vorbehaltlich seiner Weihe. Hierauf wurde ihm im Namen des Königs gesagt, er sei im Land des Königs geboren und sei aus den Gütern des Landes des Königs groß gezogen worden und so müsse er als ein Eingeborner des Königreichs dem König gegen den Erzbischof und alle Menschen getreu sein; es wurde ihm eine Eidesformel vorgetragen, ob er schwören wolle, getreu zu sein dem König in Betreff der Erhaltung des Lebens und der Glieder und seiner irdischen Ehre gegen alle Menschen und namentlich daß er seine geschriebenen Gewohnheiten und seine königlichen Würden rechtmäßig bewahren wolle, was auch immer der Papst oder sein Erzbischof oder Bischof thun würde. Jener gab alles Andere zu: nur bei den Gewohnheiten zauderte er, indem er sagte, er sei von Jugend an von den Gütern der Kirche von Canterbury ernährt worden und habe dem Papst und seinem Erzbischof Gehorsam geschworen; auch könne er weder der Kirche von Canterbury, noch dem Erzbischof ab-

---

1) Et recessit (Rex Anglorum) reginam et Philippum regis filium visurus Parisios, quasi ita spreto archiepiscopo et rupto colloquio; quod archiepiscopus inter caetera moleste tulit, dicens, quod forte ter vocaretur, antequam amplius ad colloquendum veniret." *Will. Steph.* l. c. p. 263.

2) Nach einem Briefe Herberts an Alexander III. (*Gilb. Fol. Ep.* l. c. t. II. p. 221 sq.) hatte Gilbert dieser Besprechung entgegengewirkt.

stehen, sondern mit dem Papst und dem Erzbischof sei er bereit, anzunehmen, was sie vorher annähmen, und zu verwerfen, was sie verwerfen würden. Der König nahm dieses Angebot nicht an; Johannes trat auf Befehl ab, ohne seine Zurückrufung zu erlangen.

Nun wurde der Magister Herbert von Boseham vorgerufen. Der König sagte von ihm zu den Seinigen: „Nun werdet Ihr einen stolzen Mann eintreten sehen.“ Derselbe war von hoher Gestalt und schöner Gesichtsbildung, auch stattlich gekleidet, in Rock und Mantel aus grünem Tuch von Auxerre, der nach teutscher Art von den Schultern bis zu den Fersen herabfiel und an den Säumen verziert war. Nachdem er den König gegrüßt hatte, setzte er sich. Er wurde wie Johannes von Salisbury befragt und begann fast wie dieser zu antworten; auch er zauderte bei dem Erzbischof und bei der Gelobung der Treue und bei den geschriebenen Gewohnheiten. Den Erzbischof empfahl er höchlich wegen seiner edeln Gesinnung und wegen seiner Treue gegen den König, indem er sagte: „Jener allein sei dem König getreu, welcher denselben nicht irren lasse, wo er ihn zurückrufen könne; denn wer dem König nach Gefallen rede und dessen Irrthum, wenn ein solcher bestehe, verhehle und Stillschweigen beobachte, der sei dem König nicht treu, der verletze die Treue und verleugne das Beschworene.“ Er sagte daher, er könne dem König nicht jene wahre Treue beschwören, wenn er nicht als untrennbarer Gefährte dem König anhängen und ihn, wo er gerecht gerügt werden sollte, rügen wollte. Er wußte aber, daß der König eine solche Stimmung und Gesinnung gegen ihn habe, daß er ihn nicht hören, nicht ertragen würde. Ueber die Gewohnheiten sagte er, was Johannes gesagt hatte, und fügte noch hinzu, es komme ihm wunderbar vor, daß der König sie habe aufschreiben lassen. Denn auch in andern Reichen gebe es einige schlechte Gewohnheiten gegen die Kirche Gottes, aber sie seien nicht geschrieben, und gerade, weil sie nicht geschrieben seien, sei die Hoffnung größer, daß sie auf die Eingebung Gottes durch die Könige beseitigt würden. Der König, welcher ihn in der Rede fangen wollte, sagte: „Und welches sind denn die schlechten Gewohnheiten in dem Reich unseres Herrn Königs von Frankreich?“ Herbert erwiderte: „Die Gewohnheiten des Straßen- und Wasserzolls, welche man auch von Geistlichen und Fremden erhebe. Ferner werden nach dem Ableben eines Bischofs die Güter des Hauses, das Geld, alle Fahrnisse, sogar die Fenster und Thüren weggetragen und werden Eigenthum des Königs. Auch sind wohl ähnliche oder irgend andere, aber nicht geschriebene schlimme Gewohnheiten im Reich des Königs der Teutschen.“ Der König fragte ihn: „Warum verringerst du bei Erwähnung seines Namens dessen Würde, da du ihn nicht Kaiser der Teutschen nennst?“ Herbert antwortete: „Er ist König

der Teutschen; aber wenn er sich schreibt, schreibt er sich römischer Kaiser, jederzeit Mehrer des Reichs." Der König sagte: „Pfui der Schande!" und das sprach er in großer Entrüstung. „Was stört dieser Pfaffensohn mein Reich und beunruhigt meinen Frieden?"

Herbert aber erwiderte ganz ruhig: „Ich gar nicht; auch bin ich keineswegs der Sohn eines Priesters, weil ich nicht im Priestertum gezeugt worden bin, obwohl späterhin mein Vater Priester gewesen; auch ist Jener nur Sohn des Königs, welchen der Vater als König gezeugt hat." Da bemerkte einer der beisitzenden Barone, Jordan Tarsun: „Nun wessen Sohn dieser auch sei, ich wollte die Hälfte meines Landes hingeben, wenn er mein Sohn wäre." Dieses Wort nahm der König übel auf und schwieg. Bald darauf ließ er Herbert abtreten. Dieser ging unverrichteter Dinge weg. Hierauf trat Philipp von Calva, ein geborener Londoner, ein. Da dieser sich nicht so eng mit dem Erzbischof eingelassen und gute Fürsprecher hatte, so erließ ihm der König den Eid und gab ihm den Frieden und die Wiedererstattung seiner Güter. Der König erhob sich dann und wandte sich zu andern Geschäften [1]).

So fiel also auch die Begnadigung der Mitverbannten des Erzbischofs gar nicht reichlich aus. Thomas beschwerte sich bei dem Bischof von Auxerre über die neue Täuschung, die er bei Pontisère erlebt hatte [2]).

Eben so schrieb er an Alexander III.: Diese Täuschung habe er, der Erzbischof, erfahren, weil die von Rom heimkehrenden Gesandten des Königs sich gerühmt, sie haben vom heiligen Stuhl nach dem Verlangen des Königs die Ermächtigung zur Niederdrückung der Kirche von Canterbury erwirkt. Nun möge der Papst doch der Sache einmal ein Ende machen! Hätte man früher ihm, dem Erzbischof, gegen den König geglaubt, so wäre der Friede der Kirche schon längst erstritten; denn es sei das Loos der Tyrannen, daß, wer schrecke, selbst mehr fürchte [3]).

Der Papst hatte aber an den Erzbischof von Rouen und an den Bischof von Nevers geschrieben, sie sollen den Bischof Gilbert von London vom Bann des Erzbischofs Thomas lösen, wenn der Bischof eidlich verspreche, dem Befehl des Papstes ohne jede Appellation zu gehorchen. Diese Lösung sollten sie dem Erzbischof Thomas berichten, mit dem Befehl, die Lossprechung vom Bann so lang zu verschwei-

1) M. s. *Will. Steph.* l. c. p. 264 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 412. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 259 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 412. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 25 sqq.

gen, bis es ohne Gefahr für den Bischof bekannt gemacht werden könne [1]).

Der Bischof Gilbert war nämlich auf Umwegen nach Rom gereist und hatte dort seine Lossprechung vom Bann erwirkt. So ward er in Rouen an Ostern 1170 feierlich vom Bann gelöst [2]).

Das zeigte der Erzbischof Rotrod von Rouen dem Erzbischof Thomas mit dem Befehl zur Geheimhaltung an [3]). Diese Geheimthuerei mußte den Erzbischof Thomas verdrießen.

Er erwiderte daher dem Erzbischof Rotrod, er, Rotrod, habe die päpstliche Vollmacht überschritten, weil er allein vom Bann gelöst habe, während nach der päpstlichen Instruction doch beide päpstlichen Bevollmächtigten es hätten thun sollen und der Eine es nur dann habe thun dürfen, wenn der Andere nicht könnte. Geheim halten könne er die Sache nicht, weil der Bischof Gilbert bereits sie selber überall verbreitet habe [4]).

Der Erzbischof Thomas beschwerte sich darüber auch bei dem Papst selbst: Der König von England lasse sich durch Strenge viel leichter bewältigen, als durch Milde erweichen: die Erfahrung sollte doch endlich den heiligen Stuhl darüber belehrt haben. Der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Nevers geben, die päpstliche Vollmacht überschreitend, dem König willfährig Fristen und verewigen aus Irrthum oder Arglist das Drangsal der Kirche. Der gegen die päpstliche Formel vom Bann gelöste Bischof von London behindere fortwährend den Frieden der Kirche und treibe seine Ränke dahin, daß, wenn der Sohn des Königs von dem Erzbischof von York gekrönt worden, die Kirche von Canterbury nie Frieden erhalte. Der Papst habe zwar diese Krönung verboten; man rühme sich aber vom Papst die Erlaubniß erwirkt zu haben, daß der Sohn des Königs entweder durch den Erzbischof von York oder durch jeden andern Bischof gekrönt werden dürfe [5]).

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 413. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 62. Nach *Will. Steph.* l. c. p. 267 hatte Heinrich II., nachdem er vergebens von dem Papst die Absetzung des Erzbischofs Thomas zu erwirken gestrebt hatte, durch seinen Gesandten Reginald Lumbardus dessen Versetzung auf einen andern Erzstuhl begehrt, aber nur eine Fristerstreckung gegen die Verhängung der Kirchenstrafen erlangt.

2) Nach *Radulfus de Diceto* ad ann. 1170: apud *Twysden* inter hist. Anglicae scriptores X. col. 552.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 413 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 151 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 414. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 249 sq.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 414 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 63 sqq.

Diese beabsichtigte Krönung des englischen Thronerben warf einen neuen Zunder unter die streitenden Parteien, da der Erzbischof Thomas, weil die Krönung der englischen Könige ein Vorrecht des Erzstuhls von Canterbury war, in dem beabsichtigten Schritt nicht so sehr eine persönliche Kränkung, als vielmehr eine Verletzung seiner Kirche erblicken mußte. Das war auch die Anschauung aller Freunde der Kirche.

Der Bischof Baldwin von Noyon und der Bischof Moriz von Paris beschwerten sich daher bei dem Papst, daß der apostolische Stuhl vom König von England in Betreff der Krönung des Sohns des Königs und der Absolution der Excommunicirten wiederum überlistet worden sei [1]).

Sehr bitter beklagte sich der Erzbischof Thomas bei dem Cardinal Albert, daß in Rom nur die Unschuldigen verurtheilt, die Schuldigen aber durch ihre Geschenke aus dem Vermögen der Spoliirten freigesprochen werden [2]).

Auch die Mitverbannten des Erzbischofs Thomas brachten sofort ihre Beschwerde an den Cardinal Albert: An der Curie, schrieben sie, sehe man auf's Geld: ihrer seien vierhundert, welche für die Gerechtigkeit in der Verbannung leben, die sie schon in's sechste Jahr ertragen; das offenbarste schwerste Unrecht erdulde die Kirche Englands und doch lasse die Curie darüber Appellationen hin- und hergehen. Der Erzbischof von Canterbury hätte leicht mit dem König Frieden schließen können, wenn er die Sache Gottes hätte verrathen wollen; allein das wolle er nicht, das wollen sie nicht. Die Curie gebe aber den Bedrückern der Kirche immer neue Fristen. Schon habe der Friede unter der Thüre gestanden; aber die Curie habe sich wieder neuerdings befangen lassen: sie, die Mitverbannten des Erzbischofs, seien verarmt; sie könnten und wollten nicht mehr streiten; die Cardinäle möchten daher von selber bei dem Papst dahin wirken, daß er sich von der List der Gegner nicht mehr fangen lasse [3]).

Die Mitverbannten des Erzbischofs wandten sich auch an Gratian in derselben Art [4]); auch Thomas schrieb an diesen: Durch die Lossprechung der Bischöfe von London und Salisbury seien Alle wieder zur Willfährigkeit gegen den König getrieben worden. Der

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 415 sq. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 229 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 416 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 95 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 417 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 291 sqq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 417 sqq. u. in *S. Thomae Ep.* t. II. p. 291 sqq.

Dank dafür seien die neulich ergangenen Befehle des Königs, durch welche er eine Trennung Englands von der Obedienz des Papstes betrieben habe. Die Verbannten schmachten im tiefsten Elend. Von der Curie werde Barrabas freigelassen und Christus gekreuzigt. Er, der Erzbischof, sei und bleibe aber dennoch bereit, für die Kirche zu sterben, und in der Treue gegen den heiligen Stuhl nicht nachzulassen [1]).

Gratian antwortete dem Erzbischof Thomas: Er dürfe sich auf seine Anhänglichkeit verlassen; er habe jetzt ein Schreiben vom Papst erwirkt, welches seiner Sache förderlich sein werde [2]).

Dieß bestätigte auch ein Ungenannter in einem Schreiben an den Erzbischof Thomas; der Papst, schrieb er, habe dem Bischof Gilbert von London befohlen, das vom Erzbischof Thomas gegen ihn gesprochene Urtheil unerschütterlich zu befolgen, und daß er weder von dem Erzbischof von Rouen, noch von dem Bischof von Lisieux, welchen der Papst hierüber wiederholt schreibe, wenn er nicht von denselben nach Empfang des frühern Schreibens nach Leistung des Eides losgesprochen worden sei, ohne des Papstes Befehl losgesprochen werden dürfe [3]).

Auch schrieb der Papst an den Erzbischof Thomas selbst: er habe das Friedenswerk den Erzbischöfen von Sens und Rouen und dem Bischof von Nevers übertragen, deren Rath er zu befolgen habe [4]).

Alexander III. hatte nämlich inzwischen gehört, daß Heinrich II. nach England übergeschifft sei; er befahl daher dem Erzbischof von Rouen und dem Bischof von Nevers, daß sie binnen zwanzig Tagen nach England zum König hinüber gehen und ihn ermahnen sollten, den versprochenen Frieden mit dem Erzbischof Thomas zu vollziehen. Erfülle der König innerhalb vierzig Tagen sein Versprechen nicht, oder hindere er ihren Zutritt zu ihm, so sollen sie über all sein diesseits des Meeres liegendes Land das Interdict verhängen; der Papst übersende auch die Schreiben des Interdicts an die dortigen

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 419 sqq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 108 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 420 sq. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 128 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 421 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 286 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 421 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 27 sq. *Benedictus Petroburgensis* schrieb die Versöhnung zwischen dem Erzbischof Thomas und Heinrich II. hauptsächlich den Bemühungen des Erzbischofs von Sens zu, indem jener bei *Bouq.* t. XIII. p. 144 sagt: «Miseratus Anglicanae ecclesiae desolationem Willelmus Senonensium antistes, sedem petiit apostolicam, et a Romana ecclesia impetravit, ut Rex Anglorum, omni appellatione cessante, subjiceretur anathemati, et regnum interdicto, nisi pax Cantuariensi ecclesiae redderetur.»

Bischöfe und sie hätten diesen zu eröffnen, daß sie das Interdict durch ihre Sprengel hin beobachten lassen sollten, widrigenfalls sie die Säumigen suspendiren und, wenn sie sich nicht bessern, bannen sollten. Auch sollten sie dem König selbst eröffnen, daß, wenn er sich nicht bessere, er ihn so wenig als den Kaiser Friedrich schonen, sondern ihn mit dem Bann belegen werde [1]).

Am 18. Februar 1170 schrieb Alexander III. wirklich an die Bischöfe der Provinz von Canterbury, daß sie, wenn der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Nevers über die diesseits gelegenen Lande des Königs von England das Interdict aussprächen, es befolgen und befolgen lassen sollten [2]).

Dieselbe Weisung gab der Papst an demselben Tag dem Erzbischof Joscius von Tours, dem von Bordeaux, Rouen und dem Erzbischof von Bourges und deren Suffraganen und andern Prälaten [3]).

Aber auch der Erzbischof Thomas schrieb an den Bischof von Nevers und warnte ihn vor den Fallstricken Heinrichs II., welchen noch Keiner entgangen sei, der mit ihm unterhandelt habe. Merke der König, daß er ihn mit Versprechungen fangen oder durch Drohungen schrecken könne, so sei es alsbald um sein Ansehen geschehen; finde er aber den Unterhändler unbeugsam, so stelle er sich im Anfang wüthend, später werde er schwören und sich verschwören, und endlich in sich gehen. Man dürfe bei dem König nicht viel sprechen, man müsse die Artikel der Sache kurz zusammen fassen, ihn zur Antwort anhalten, Verschiebungen ablehnen; am besten werde es sein, ihm das Schreiben des Papsts zu zeigen, wornach der König als ersten Artikel versprochen habe, den Erzbischof Thomas im Frieden zu seiner Kirche zurückkehren zu lassen, und ihm alle Besitzungen zurückzugeben.

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 422 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 59 sqq. Zur Erklärung dieses Schreibens dient, was *Gervasius Dorobernensis* ad ann. 1170 bei *Bouq.* t. XIII. p. 134 sagt: «Rex Henricus V nonas martii in Angliam applicuit. Audiens autem Papa Regem in Angliam transfretasse, ne diutius ecclesia dispendium sustineret, renovavit mandatum ad Rotomagensem et Nivernensem, praecipiens ut, si necesse esset, in Angliam transfretarent, omnibus modis Regem de pace commonituri .... Rotomagensis et Nivernensis versus Angliam iter arripientes scripserunt Regi, indicantes ei quod vel quale praeceptum a domino Papa suscepissent. Ipse vero rescripsit eis monens et mandans ne maris periculis se imponerent, spondens se noviter venturum, et formae pacis inter ipsum et archiepiscopum per consilium eorum assensum praebiturum.»

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 423. *S. Thomae Ep.* t. II p. 73 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 423. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 73 sqq.

Der zweite Artikel sei, daß der König den Erzbischof im Kuß des Friedens empfange, welches die feierliche Form des Friedens bei allen Völkern sei; der Kuß des Sohns des Königs sei ein Zeichen der Rückkehr in die Gnade des Sohns, nicht aber des Königs; breche der König den ohne seinen Kuß eingegangenen Frieden, so treffe ihn die Infamie nicht.

Gehe der König auf diese beiden Artikel nicht ein, so solle er, der Bischof, sofort sich verabschieden und abreisen. Gehe aber der König darauf ein, so solle der Bischof die Besitzungen namentlich aufzählen, wie sie im beiliegenden Zettel verzeichnet seien.

Der dritte Artikel sei, daß der König sofort dem Erzbischof 1000 Mark ersetze, die er versprochen; leugne er das Versprechen, so erinnere man ihn daran, daß in seinem Namen der Bischof von Seez in dem Friedensgespräch bei Montmartre vom 18. November 1169 das versprochen. Auch da solle er mit sofortiger Abreise drohen. Verweigere der König dennoch das Geld, so solle man dieses Begehren aussetzen, nicht aber davon nachlassen, weil man dazu keine Vollmacht habe.

Der vierte Artikel betreffe die Lossprechung der Gebannten: dabei sei Zweierlei zu beobachten: einmal solle man sie nicht gewähren, ausser bei der ganz sicheren Hoffnung auf den Frieden; sodann solle man sie nur nach feierlich und öffentlich geleistetem Eid gemäß dem apostolischen Mandat gewähren. Mehre Großen des Königreichs und Bischöfe sollen sich für den Frieden verbürgen. Erlange man das nicht, so solle der König durch offenen Brief und Siegel dem Erzbischof, dem Papst und einem Dritten es versprechen. Die Besitzungen der Kirche solle er dem Bischof nach Beseitigung der Söldner übergeben und dieser den Beamten des Erzbischofs. Verweigere das der König, so sei das kein Zeichen sicheren Friedens, und der Bischof dürfe dann nicht vom Bann lösen, und seien die Gebannten schon gelöst, so solle sie der Bischof wieder in den Bann zurücklegen.

Wahrscheinlich werde der König mit der Forderung der Lösung des Banns beginnen und große Versprechungen machen, die er aber nicht halten werde, wie er es schon gegen die Legaten Gratian und Vivian gethan habe. Jedenfalls müsse man von den Lossprechenden einen Eid verlangen, daß, wenn der Friede nicht erfolge, sie sich wieder als in Bann gelegt erkennen; auch solle man inzwischen den Verkehr mit den Gebannten meiden, um kein Aergerniß zu geben. Fordere der König, daß der Erzbischof in sein Land zurückkehre, um seine Besitzungen und den Friedenskuß zu empfangen, so solle man sorgen, daß die Beamten des Erzbischofs die Besitzungen und Häuser des Erzbisthums übernehmen, und daß einige Große, zumal Bischöfe, auf

Befehl des Königs zum Erzbischof geben, um ihm freies Geleit und Sicherheit für die Versöhnung zu gewähren. Widrigenfalls werde sich der Erzbischof zu keinem Friedensgespräch mehr stellen. Werde aber der Bischof, vom König überlistet, die päpstliche Vollmacht überschreiten, so werde er, der Erzbischof, Nichts von der Verhandlung genehmigen.

Der Bischof solle sich nimmermehr zu Fristen verleiten lassen. Die Originalschreiben solle er nicht mit sich führen, sondern nur Abschriften, weil jene ihm weggenommen werden könnten. Auch solle er den Bischöfen der diesseits des Meeres liegenden Lande anzeigen, daß sie nach Ablauf der Frist das Interdict zu vollziehen hätten; dieses Schreiben solle er dem Erzbischof von Sens übergeben, der schon für dessen Verkündung in den Kirchen sorgen werde. Daß das geschehe, solle man dem König zur Kenntniß bringen. Habe doch der König noch Alle, die mit ihm verhandelt, betrogen. Nur thätige Reue könne dem König helfen [1]).

In einer dringenden Zuschrift bat in dieser Zeit der Erzbischof Thomas den Papst, um diesen zu schärferem Einschreiten gegen den König zu drängen, um Lebensunterhalt für sich und die Seinigen [2]).

In dieser Noth sollte aber den Erzbischof Thomas, den unbeugsamen Vertreter der Rechte seines erzbischöflichen Stuhls, der schwerste Schlag treffen. Heinrich II. hatte nämlich, wie schon oben S. 584 f. angedeutet

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 424 sqq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 302 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 426 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 56 sq. Die Verbannten wurden übrigens von England aus reichlich unterstützt; aber in die Länge versiegten auch diese Quellen, theils weil das Feuer für die Sache des Erzbischofs sich legte, wie dieses bei allen langwierigen moralischen Kämpfen geht, theils weil die Unterstützenden von den Beamten verfolgt wurden. «Aliqua vice factus fuerat tumultus magnus in Anglia a justitiariis regis imponentibus quasi crimen quibusdam abbatibus et personis ecclesiasticis in Anglia, quod archiepiscopo exuli, regis ut dicebant inimico, pecuniam numeratam transmisissent. Et quidem episcopo Wintoniensi hoc non audebant objicere, qui frequenti visitatione et opportuna auri et argenti transmissione, pio compassionis affectu domini sui archiepiscopi, quem ordinaverat, propulsaverat inopiam. Eorum autem quibus hoc objectum fuerat, alii qui tamen hoc fecerant, timore incumbente super eos se hoc fecisse negaverunt; ut pacem haberent, eam pecunia sua emerunt. Aliquis ausus est palam dicere: Et quid nos arguitis opus fecisse misericordiae inopi et exuli, et patri nostro de pecunia nostra donasse? Non est religiosus nec satis Christianus qui calamitosum negligit, afflicto non compatitur, pauperis non miseretur. Dicitis eum regis esse inimicum; nos nescimus, nec credimus. Et tamen si esset nobis inimicus, inimicum diligere jubemur propter Deum; esurientem cibare, et potare sitientem.» *Will. Steph.* l. c. p. 271 sq.

worden war, sich entschlossen, seinen sechszehnjährigen Sohn Heinrich krönen zu lassen, einerseits um den Erzbischof Thomas zu demüthigen, andererseits und wahrscheinlich um seinem Geschlecht, falls Heinrich II. gebannt und über das Reich das Interdict ausgesprochen und das Volk seines Eides der Treue entbunden werden sollte, das Reich zu erhalten [1]). Das Recht der Krönung stand aber unbestritten dem Erzstuhl von Canterbury zu. Dieser sollte aber in der Person des Thomas dadurch gekränkt werden, daß ein anderer Bischof die Krönung vollzog. Dazu bot sich für den König und für den dem Erzbischof abgeneigten Episkopat jetzt eine erwünschte Gelegenheit. Der König ging aber bei dieser Maaßregel, weil er sich unmittelbar von den Censuren der Kirche bedroht sah, mit großer Vorsicht zu Werk. Er berief den Episkopat Englands zu einer Berathung über die Sache nach London. Er trug demselben seinen Wunsch in Betreff der Krönung seines Sohns vor; die Bischöfe murrten und erklärten, es sei unerlaubt, in der Abwesenheit des Erzbischofs so Etwas zu wagen, da die Salbung des Königs unbestritten zu dessen besonderer Würde gehöre. Daher fanden sich auch nur die drei Hauptgegner des Erzbischofs, Roger von York, Gilbert von London und Jocelin von Salisbury, und auch diese nur in Anbetracht der Abwesenheit des Primas, zur Krönung bereit; die übrigen in dem Gedränge wagten sich nicht zu entziehen, aber auch eben so wenig Hand anzulegen [2]).

Allein bei dem allgemeinen Anerkenntniß des ausschließlichen Rechts des Primas zur Krönung des Königs und bei der zur Zeit bestehenden Gereiztheit des Primas und der bedrohlichen Stellung des heiligen Stuhls bedurfte es einer besondern päpstlichen Ermächtigung.

Diese war ohne alle Frage zur Zeit nicht zu erlangen, einmal

---

1) «Prius tamen filio suo ita subito coronato, propter aliquod consequens, quod potuit contingere, et si quid mali contigisset, non deberet propter eum puniri regnum, cujus ipse rex non esset.» *Will. Steph.* l. c. p. 172. *Will. Cantuar.* l. c. p. 25.

2) «Clauso igitur regno iterum universos (episcopos) apud Londonias rex adesse imperat, ubi cum convenissent coepit rex agere de consecratione filii sui et cum murmurantibus episcopis et ad invicem colloquentibus et dicentibus illicitum hoc esse ut in absentia archiepiscopi tale quid praesumeretur: cum ad illius singularem dignitatem regis inunctionem pertinere nullus ambigeret; inventi sunt tres episcopi Rogerius videlicet Eboracensis et Gilbertus Londoniensis atque Jocelinus Salesberiensis: qui propter ejus absentiam minime differendum dicerent seque paratos esse ut in hoc voluntatem regis exequerentur. Igitur rege dilationem non differente consecratus est filius ejus memoratis tribus episcopis quae ad celebritatem consecrationis pertinebant prosequentibus, caeteris nec subterfugere valentibus nec manum apponere volentibus.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 156 sq.

weil der Primas von dem Plane des Königs unterrichtet, demselben am heiligen Stuhle entgegenwirkte, sodann weil der Papst zur Zeit, durch die Winkelzüge des Königs ermüdet, ihm die ganze Strenge zu zeigen entschlossen war, also unmöglich ein den Primas so tief verletzendes Zugeständniß ihm gewähren konnte [1]).

---

1) Wir halten daher mit Lingard, History of England. t. II. p. 333 und Brischar a. a. O. S. 309 Anm. * das den Erzbischof Roger zur Krönung ermächtigende Schreiben, welches Lyttleton (Appendix t. IV. p. 237) aus der Cottonianischen Bibliothek mitgetheilt und welches auch Giles (S. Thomae Ep. t. II. p. 45 sq.) als echt aufgenommen, für falsch. Das Schreiben lautet, wie folgt:

«Quanto per carissimum filium nostrum Henricum illustrem Anglorum regem, ampliora incrementa et commoda in hujus necessitatis articulo ecclesiae Dei pervenisse noscuntur, et quanto nos eum pro suae devotionis constantia majori affectione diligimus, et cariorem in nostris visceribus retinemus; tanto ad ea, quae ad honorem, incrementum et exaltationem ipsius et suorum cognoscimus pertinere, libentius et promptius aspiramus. Inde est quod ad ejus petitionem dilectum filium nostrum Henricum primogenitum filium suum, communicato fratrum nostrorum consilio, ex auctoritate beati Petri ac nostra concedimus in Anglia coronandum.

«Quoniam igitur hoc ad officium tuum pertinet, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatinus, quum ab eodem filio nostro rege propter hoc fueris requisitus, coronam memorato filio suo ex auctoritate apostolicae sedis imponas. Et nos, quod a te exinde factum fuerit, ratum ac firmum decernimus permanere. Tu vero debitam ei subjectionem et reverentiam, salvo in omnibus patris sui mandato, exhibeas et alios similiter commoneas exhibere.»

Brischar beruft sich auf den Umstand, daß in jener Zeit manche falschen Bullen und Breven umliefen (*Petri Bles.* Ep. ed. *Giles* t. I. p. 160 sq. cf. *Alexandri* III. *Ep.* ad Thom. Cant. in Gilb. Fol. Ep. t. II. p. 67.) und daß in den Schreiben zur Zeit immer nur von dem Gerücht einer solchen päpstlichen Ermächtigung die Rede gewesen sei, endlich auf die Undenkbarkeit, daß der Papst dem Erzbischof jene Vollmacht ertheilt und gleich darauf bei Strafe der Suspension wieder entzogen und daß Roger sich nachher auf jenes päpstliche Schreiben nicht berufen habe.

Ganz vorzüglich aber spricht gegen die Echtheit des fraglichen päpstlichen Schreibens die innere Kritik.

Es handelt sich hier um das hervorragendste Recht des in der Vorzeit so oft und so gewaltig zwischen den beiden Erzstühlen von Canterbury und York bestrittenen Primats — einer der größten kirchlichen causes célèbres, wie wir oben S. 16, 30, 43 f., 64, 112, 548 f. gesehen.

Man müßte die Vorsicht des heiligen Stuhls und das Gedächtniß der römischen Canzlei in Betreff der Precedents nicht kennen, wollte man annehmen, daß bei der Derogation dieses Rechts im vorliegenden Fall die Ausnahme nicht mit allen Vorbehalten der Giltigkeit der für immer entschiedenen Regel umgeben worden wäre. Man kennt die Superfötation der Schreiben des heiligen Stuhls an sichernden Clauseln. Wie wäre da der Satz statthaft: «Quoniam igitur hoc

Es erübrigte also Nichts, als in der Vergangenheit nach einem päpstlichen Schreiben zu forschen, welches wenigstens durch eine wenn auch noch so entfernte Analogie, eine solche Ermächtigung an die Hand zu geben schien. Ein solches fand sich. Der König hatte sich zur Zeit der Erledigung des Erzstuhls von Canterbury durch den Tod des Erzbischofs Theobald vor seinem Feldzug nach Frankreich vom Papst zur Sicherung gegen alle Wechselfälle des Kriegs die Erlaubniß erwirkt, seinen erstgeborenen Sohn von was immer für einem Bischof krönen zu lassen. Diese Erlaubniß, welche nur in dem Fall und für den Fall der Erledigung des Primatenstuhls erbeten und erlangt worden war, sollte nun auf die Abwesenheit des Primas, die man als eine Quasivacatur zu betrachten beliebte, ausgedehnt werden, mit offenbarem Unrecht [1]). Das zeigt einmal schon die Beschränkung

---

(die Krönung) ad officium tuum pertinet»? Wie wäre es ferner denkbar, daß der Papst nach seinen Erfahrungen in dem glühenden Kirchenstreit dem Erzbischof von York nicht aufgetragen hätte, die Freiheit der Kirche durch den jungen König beschwören zu lassen, statt des gefährlichen Gebots des Schlußsatzes: «Tu vero debitam ei subjectionem et reverentiam, salvo in omnibus patris sui mandato, exhibeas et alios similiter commoneas exhibere.» Hatte der Papst doch, wie wir unten sehen werden, dem für die Freiheit der Kirche so glühenden Erzbischof Thomas besonders aufgetragen, wenn er den Sohn des Königs kröne, ihn den Eid auf die Freiheit der Kirche leisten und die schlechten Gewohnheiten abschwören zu lassen. Und zeugt nicht der Satz: «Et nos, quod a te exinde factum fuerit, ratum ac firmum decernimus permanere» für das böse Gewissen der Fälscher dieses Breve?

1) Daß die Gegner des Erzbischofs dessen Abwesenheit in dieser Sache ausgebeutet, sagt der *Auctor anonymus Lambeth.* p. 112: «Nam quum de jure, heißt es hier, sicut dicebatur, antiquo solius archiepiscopi Cantuariensis esset novum regem coronare, *captata quidem ejus absentia*, praesul Eboracensis tanquam parem se faciens obtinuit, ut filium regis in regem patris voluntate sublimatum consecraverit.»

Daß aber die päpstliche Erlaubniß nur auf den Fall der Erledigung des Primasstuhls ging, zeigt die *Passio tertia* bei *Giles* S. Thomae Vita t. II. p. 153.

«Verum quum haec agerentur, rex Angliae filium suum jam coronari fecerat, *fretus auctoritate quarundam literarum*, quas a domino papa quum primum partes Gallicanas intraret, obtinuerat, quarum haec continentia fuit: placere domino papae ut filius regis Angliae coronaretur: nec hoc contra dominum Cantuariensem erat, cujus juris erat coronare regem Angliae. — (Eine sophistische Unterscheidung zwischen der Krönung des Königs und des Königssohns!) Eboracensis quoque archiepiscopus filio regis manum imposuerat, quarundam literarum fretus auctoritate quas rex a domino papa impetrarat, quarum haec erat continentia: Eboracensem habere licentiam coronandi regem *si sedes Cantuariensis vacaret.*»

Daß die Gegner des Erzbischofs sich auf kein jetzt erst, sondern auf ein viel früher erhaltenes päpstliches Schreiben beriefen, worin Brischar mit Recht einen

der Erlaubniß auf einen Fall; sodann hatte das jüngste Schreiben des Papstes dem frühern derogirt.

Der Primas nämlich als vorsichtiger Mann, welcher einige Zeit vor der Krönung schon von diesem Plan unterrichtet worden war, verbot aus apostolischer Autorität, indem er die vom Papst in diesem Betreff erhaltenen Schreiben nach England sandte, durch ein Schreiben vom 26. Februar 1170 dem Erzbischof von York, dem Bischof von Durham und allen andern Bischöfen Englands diese Krönung, weil das Recht der Salbung der Könige der Kirche von Can-

---

positiven Gegenbeweis gegen das fragliche neue Breve erkennt, zeigt das Schreiben des Erzbischofs Thomas an Alexander III., welches späterhin S. 602 ff. noch näher berührt werden wird (bei *Bouq.* t. XVI. p. 438 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 65 sq.). In diesem Schreiben berichtete nämlich der Erzbischof über seine bei der Besprechung zu Freiville geschehene Versöhnung mit Heinrich II.

Er habe sich, schrieb Thomas unter Anderem, auch über die durch die Krönung des jungen Königs dem Erzstuhl zugefügte Kränkung bei Heinrich II. beschwert. Dieser habe sich aber auf ein hierüber von Alexander III. empfangenes Breve berufen (m. s. das Schreiben Alexanders III. an den Erzbischof von York bei *Giles S. Thomae Ep.* t. II. p. 43.), das aber nicht jetzt erst für diesen Fall, sondern zur Zeit der Erledigung des Erzstuhls von Canterbury ertheilt worden sei.

«Ille (Henricus) vero, schreibt der Erzbischof Thomas an den Papst, se de mandato vestro, quod pridem obtinuerat, adversus hanc petitionem nostram tutum esse respondit, et super hoc literas protulit, quibus constitit episcopis celebraturis hoc munus sibi indultum esse, ut filium suum faceret a quocunque vellet episcopo coronari. Ad quod ei respondentes supplicavimus, ut reduceret ad animum, quando et quare literas impetrasset, quibus suum et episcoporum defendere nitebatur excessum. Constabat enim, eas, *quando Cantuariensis ecclesia vacabat*, eo proposito fuisse impetratas, ne Eboracensis archiepiscopus, si praefatam Cantuariensem ecclesiam diutius vacare contingeret, ad innovandi regis coronationem prae caeteris provinciae nostrae episcopis auderet aspirare. ««Et ut, domine mi Rex, haec fidelius et familiarius recolatis, nonne tunc palam solebatis asserere, quod filium vestrum malletis decollari, quam ut supradictus Eboracensis capiti ejus haereticas manus imponeret. Certum vero est, quod priori mandato per posterius derogatur. Esto ergo, quod tunc tales literas impetraveritis; nostrae vero, quia posteriores sunt, illis debuerant derogasse.»»

Bei allem dem bleibt aber doch auch das frühere Breve unerklärbar; nach der Angabe des Königs hätte es im Fall einer wegen der Krönung des Königs entstehenden Rivalität zwischen den beiden Erzstühlen das Recht des Erzstuhls von Canterbury wahren sollen. Das Breve war also in der Vacatur zwischen dem Tode des Erzbischof's Theobald und dem Amtsantritt des Erzbischofs Thomas, welchen beiden der König Heinrich II. gleich gewogen war, erwirkt worden. Aber aus welchem Anlaß, da der König damals in hoher Jugend stand und keine krönungsfähigen Söhne hatte? Es läßt sich kein anderer denken, als die Aussicht auf bedrohliche Wechselfälle des Kriegs.

der Ueberfahrt von Seite der Königin von England und des Richard von Humez, Oberrichters der Normannen, vorfand [1]), welches jedoch nicht erlassen wurde, um den Bischof von der Schuld zu bewahren, welche die der widerrechtlichen Krönung anwohnenden Bischöfe sich zuzogen, sondern weil man wußte, daß der dem Erzbischof ergebene Bischof von Worcester Einsprache gegen die Krönung des Thronfolgers durch den Erzbischof von York machen würde. So sehr fürchtete die königliche Partei schon eine bischöfliche Opposition, daß man denjenigen Bischof zurückhalten zu müssen glaubte, dem man die Einlegung der Verwahrung zutraute.

Die Krönung ward wirklich am 14. Juni 1170 in einer zahlreichen Versammlung durch den Erzbischof von York unter Assistenz der Suffragane der Kirche von Canterbury, der Bischöfe von London, Salisbury und Rochester in der Peterskirche in Westminster zu London vollzogen [2]).

Diese Kränkung erschütterte den Erzbischof tief. Wenn man weiß, wie zähe Thomas ganz im Geist der Kirche und seiner Nation an den Vorrechten seines Erzstuhls festhielt und wie er selbst seinen doch fast durchweg der Frömmigkeit gewidmeten Aufenthalt in Pontigny beinebens verwandt hatte, um Urkunden zur Bestätigung dieser Privilegien aus

---

1) *Will. Steph.* l. c. p. 269 sagt dieses in einer Stelle, welche für die Willkührherrschaft Heinrich's II. bezeichnend genug ist, der in den rohsten Ausdrücken diesen mit ihm verwandten und mit ihm erzogenen Prälaten bedrohte, dem dieser aber, nachdem er ihm alle Mißhandlungen seiner Familie vorgehalten, herzhaft erwiderte: «Quid mihi minas, et mala intentatis, quod episcopatus mei beneficiis me spoliare velitis? Ut libet moveor, non moveor, vestra sint, si vobis non sufficiunt, quae ab archiepiscopatu et sex episcopatibus vacantibus et pluribus abbatiis, injuste certe et animae vestrae periculo recipitis, et in usus vestros seculares redigitis, eleemosynas patrum vestrorum, bonorum regum, et patrimonia Jesu Christi.» Trotz und nach diesen starken Erklärungen des Bischofs besprach sich der König mit demselben geheim und freundlich, auch über den Frieden mit dem Erzbischof.

2) M. s. *Rog. de Pont.* l. c. p. 157. *Joan. Salisb.* l. c. p. 331 sq. *Auctor anonymus Lambeth.* l. c. p. 112 sq. *Wilh. Steph.* l. c. p. 268. *Wilh. Cant.* l. c. p. 25. Ueber den Tag der Krönung weichen die Nachrichten um acht Tage von einander ab. *Bouquet* t. XVI. p. 430 sq. Note b, sagt richtig: «Gervasius Dorobernensis habet XVIII *kal. julii*, 14 junii, et recte quidem; erat enim dies Dominica tertia post Pentecosten, Radulfus de Diceto, XIIII *kal. julii*, pro XVIII, errore librarii manifesto, quippe ea dies non erat Dominica; Joannes Brompton, *Dominica quae evenit XVII kal. julii. in festo SS. Viti et Modesti*, id est die 15 junii, quae eo anno erat dies lunae. Denique annalista Mailrocensis, *XI kal. junii* in *Die Dominica;* legendum certe *julii*, essetque dies 21 junii, quae fuit Dominica quarta post Pentecosten. Verum Gervasio Dorobernensi standum censemus.»

den dortigen Archiven zusammen zu bringen, so läßt sich annehmen, wie sehr schon die Verletzung dieses ausschließlichen Rechts des Primatenstuhls ihn kränken mußte. Allein Thomas erwog als politischer Kopf gewiß auch die etwaigen Folgen dieser voreiligen Krönung, den dadurch gestreuten Samen zu dem Krieg zwischen dem alten und dem jungen König, die nachtheilige Wirkung für die Gewinnung seines eigenen Friedens und vielleicht die Ahnung seines in diesem heillosen Vorgang wenigstens als nächstem Anlaß wurzelnden Geschicks [1]). Petrus von Blois schrieb an Johannes von Salisbury: „Obwohl euer Herr (der Erzbischof Thomas) äusserst viel vom Geist der Tapferkeit hat, so heißt es doch, daß er wegen der Krönung des neuen Königs der Engländer, die durch den Erzbischof von York geschehen, und wegen gewisser Vorrechte, die, wie man sagt, gegen ihn erschlichen worden, so sehr erschüttert worden, daß durch Kleinmuth des Geistes und durch den Sturm seine Füße fast erschüttert und seine Schritte fast wankend geworden sind." Er möge ihn aber trösten; denn er habe von den Legaten des apostolischen Stuhles, mit welchen er von der römischen Curie nach Bologna gereist sei, vernommen, daß er entweder mit dem König von England bald auf das Festeste werde versöhnt, oder zu der Höhe eines größern Patriarchats versetzt werden. Glorreich werde der Gang seines Kampfes sein, wenn er in dem Geist beharre, in welchem er angefangen habe [2]).

In demselben Monat Juli 1170 schrieb ein Ungenannter an den Erzbischof Thomas: Am letzten Sonntag, dem 14. Juni, habe der Erzbischof von York den Sohn des Königs wirklich gekrönt und Heinrich II. seine Länder an seine Söhne vertheilt. Wenn um den König von Frankreich zu beschwichtigen, auch die Gemahlin des jungen Königs gekrönt werden sollte, so möge er, der Erzbischof, sich diesem ja nicht widersetzen. Auch solle der Erzbischof kein Urtheil gegen den König oder die Bischöfe erlassen, so lang der Friede noch unterhandelt werde. Der Bischof von Nevers werde übrigens den Frieden nicht zu Stand bringen, da er dem König zu günstig sei; er habe mit der Königin eine vertrauliche Besprechung gehabt und die Frist gegeben, die sie begehrt habe. Er, der Erzbischof, solle aber bald mit dem Bischof von

1) Daß diese Folgen nur zu bald erkannt wurden, ist bezeugt von *Willelmus Cantuariensis* l. c. p. 25 sq.

Herbert l. c. p. 298 sq. zählt sämmtliche heillosen Folgen dieser Usurpation auf, die allgemeine Suspension der ihr anwohnenden Bischöfe, zum Theil den Mord des Erzbischofs Thomas, dann den Aufruhr des jungen Königs gegen den alten und den frühen Tod des erstern.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 610.

Nevers unter Zuziehung des Erzbischofs von Sens sprechen, damit derselbe rasch seinen Auftrag vollziehe oder ihn ganz zurückgebe[1]).

Die gegen das offenbare Recht der Kirche von Canterbury unternommene Krönung des erstgeborenen Sohnes des Königs erregte gegen Heinrich II. eine große Entrüstung, da sie der schlagendste Beweis der Mißachtung der kirchlichen Gewalt war. Der Erzbischof Wilhelm von Sens schrieb daher an den Papst, wie sehr der König und die Kirche von Frankreich dadurch verletzt seien. Und diese Krönung habe der Erzbischof von York mit Ermächtigung des heiligen Stuhls vorgenommen und unter Assistenz des Bischofs von London und anderer Bischöfe, welche im Fluche liegen; diese Uebelthäter möge der Papst strafen[2])!

In einer Antwort an den Erzbischof von Sens suchte sich der Papst von dem Vorwurf zu reinigen, als sei der Bischof von London auf seinen Befehl vom Bann des Erzbischofs Thomas gelöst worden. Da der Bischof von London nicht zum Papst gekommen sei, so habe dieser über dessen Sache auch nicht entschieden. Er, der Papst, habe seit der Abreise des Erzbischofs von Sens in der Sache des Königs von England sein Verhalten nicht gewechselt, obwohl Heinrich II. durch die Consuln Lombardiens und durch den Kaiser Manuel von Constantinopel[3]) ihn habe um Frist bitten lassen. Er, der Erzbischof Wilhelm, soll daher den Erzbischof von Rouen und den Bischof von Nevers zur Beschleunigung ihres Geschäfts mahnen und rügen, und wenn sie das Interdict über des Königs Land verhängt, soll auch er in seiner Provinz es vollziehen und vollziehen lassen[4]).

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 433 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 158 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 433 *S. Thomae Ep.* ed. t. II. p. 158 sq.

3) Manuel hatte sich, so lang Alexander III. mit Kaiser Friederich I. im Kampfe lag, wiederholt um ein Bündniß mit dem Papst beworben, weil er so hoffte, das abendländische Kaiserthum mit dem morgenländischen zu vereinigen. Heinrich II. betrachtete daher Manuel und die Lombarden als Bundesgenossen des Papsts, durch welche er auf diesen einwirken konnte. M. s. Brischar a. a. O. S. 416 f.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 433 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 70 sq. Wenn es auffallen möchte, daß der Papst nicht auf den Vorwurf der päpstlichen Ermächtigung zur Krönung des jungen Königs antwortete, so läßt das Stillschweigen sich dadurch erklären, daß der Erzbischof von Sens von dem oben S. 593 angeführten päpstlichen Verbot dieser Krönung Kenntniß haben mußte. In Bezug auf den andern Vorwurf bemerkt aber Bouquet, daß Baronius vergebens sich bemüht habe, Alexander von einer Ausflucht freizusprechen; sage er doch selbst: «Qui (Alexander papa) licet excommunicatum Londonien-

Nachdem der Erzbischof nun die sichere Kunde von dieser Krönung erhalten hatte, so machte er durch die Gesandten, welche er mit dem Bericht über den Stand des Friedenswerks an den Papst abzuordnen im Begriff stand, die schriftliche Anzeige an den Papst mit der Bitte, diese ungehorsamen Bischöfe zu strafen; der Papst wurde durch diese Nachricht gegen den König und gegen die Bischöfe höchlich entrüstet und sandte die Abgeordneten des Erzbischofs mit einem Schreiben voll väterlicher Theilnahme an ihn zurück[1]). Er gab in einer Zuschrift demselben die Versicherung, daß die Thatsache der Krönung des Sohns des Königs durch den Erzbischof von York dem Recht und der Würde der Kirche von Canterbury Nichts schaden solle[2]).

Jetzt glaubte der Erzbischof Thomas gegenüber seinem treulosen König keinerlei Rücksicht mehr walten lassen zu dürfen. Er schrieb an den Erzbischof von York, er solle vierzehn Tage nach Empfang des Schreibens kraft päpstlichen Befehls allen Gottesdienst ausser der Kindertaufe und den Sterbesacramenten in seiner Provinz verbieten[3]). Eben so schrieb er an den Bischof Gilbert von London, er solle das von ihm über die Länder des Königs von England verhängte Interdict von seinen Untergebenen beobachten lassen[4]). Dasselbe gebot er den Bischöfen von Salisbury und Winchester[5]) und allen Bischöfen Englands und von Wales; auch ergingen solche Schreiben an die Aebte, Prioren, Dekane der Kirchenprovinz von Canterbury. Auch der Papst glaubte die Zügel schärfer anziehen zu müssen. Derselbe befahl sofort dem Erzbischof

---

sem absolvi praecepisset ad hoc, ut alibi ait, quo minister pacis esset, quid peccavit, cum praesertim certis conditionibus id faciendum praecepisset!... Sed admiranda sane modestia Alexandri Papae, qui licet calumniarum mole se praegravatum senserit, et a viro sanctissimo per legatum apostolicae Sedis, imo Regis et populi ac totius ferme (ut audisti) Gallicanae ecclesiae conclamantis in eum querelis fuerit injustissime verberatus, factus tanquam homo non audiens et non habens in ore suo redargutiones, sic modestissime causam agit, ut abstineat omnino a recriminatione vel quavis redargutione, licet aculeis acerbissimarum literarum acriter stimulatus.»

1) *Herbert* l. c. p. 301 sq. *Will. Cantuar.* l. c. p. 27. *Auctor. anonym. Lambeth.* l. c. p. 112 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 434. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 30 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 434 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 229 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 435 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 297.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 435 sq. *S. Thomae* Ep. t. I. p. 343 sq.

Rotrod von Rouen und dem Bischof Bernhard von Nevers kraft Gehorsams, daß sie den König von England auf das Nachdrücklichste zum Frieden mit dem Erzbischof mahnten unter der Drohung, daß, wenn er diesen noch fernerhin hartnäckig verweigerte, sein ganzes Land diesseits und jenseits der See mit dem Interdict werde belegt werden, wobei aller Dienst der Kirche mit Ausnahme der Taufe der Kinder und der Beicht der Sterbenden aufhören würde. An den Erzbischof von York aber und an alle anderen Bischöfe, welche der Krönung angewohnt, sandte er ein Suspensionsschreiben und rügte sie streng, daß sie so schändlich für ein Linsenmus ihr Erstgeburtsrecht verkauft. Einige Bischöfe belegte er auch sowohl wegen ihrer Anwohnung bei der Krönung, als aus andern Gründen mit dem Bann. Diese Suspensions- und Bannbriefe gab er den Gesandten des Erzbischofs mit, damit dieser zu gehöriger Zeit und an gehörigem Ort davon Gebrauch machen könnte. Dem Erzbischof Thomas aber schickte er ein Trostschreiben, in welchem er seine Standhaftigkeit belobte, zumal weil er ohne Caution und ohne Friedenskuß, wenn er nicht anders könnte, gegen den Wolf inmitten der Schafe in sein Vaterland zurückzukehren bereit sei. Der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Nevers wollten sofort nach England gehen; der König ließ ihnen aber sagen, er komme nächstens auf das Festland, wo er mit ihnen sodann verhandeln wolle.

Bei der Besprechung, welche darauf wirklich erfolgte, stellten sie dem König wiederholt vor, daß, wenn der Friede nicht sofort einträte, die kirchliche Censur ihm und seinem Lande drohe; so befehle es der Papst: sie setzten hinzu, daß diese Censur durch keinerlei ausweichende Erklärung, sondern lediglich durch die Gewährung des Friedens abgehalten oder suspendirt werden könne; so fest stehe der Wille des Papstes. Sie erklärten schließlich, daß sie es durchaus nicht wagten, die vom Papst gesetzte Zeitfrist zu überschreiten, ohne den ihnen aufgetragenen Zwang zu vollziehen, wenn der Friede nicht einträte [1]).

Als der König sich in diese Enge gedrängt sah, nachdem der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Nevers das Drohschreiben des Papsts, der kurz vorher erst den Kaiser gebannt hatte, übergeben hatten, versprach er die Gewährung aller Forderungen des Papsts und die alsbaldige Schließung des Friedens mit dem Erzbischof [2]). Zu diesem

1) *Herbert* l. c. p. 301 sqq. *Rog. de Pont.* l. c. p. 157 sq.

2) Wie Thomas immer gesagt hatte, vermochte blos der Zwang, die Furcht vor dem Interdict den König bei seiner gespannten Lage mit dem König von Frankreich zur Schließung des Kirchenfriedens. *Rog. de Pont.* l. c. p. 157. *Joan. Saresb.* l. c. p. 332 sagt: «Multiplicatis ergo injuriis et perversis hominibus patientia Christi semper abutentibus, magis ac magis in regem et suos multiplex et certa et cita comminatio procedebat. Instabatque

reisten nun die Gesandten nach Sens, um sich über die zu eröffnende Verhandlung mit ihm zu besprechen. Auf die Einladung des Erzbischofs von Sens ging Thomas mit zur Verhandlung.

Siebentes Hauptstück.

Das Friedensgespräch zwischen Laferté Bernard und Freiteville.

Am 20. Juli 1170 traten nun die Könige von Frankreich und England zur Verhandlung des Friedens auf dem an der Grenze der Touraine gelegenen Schlosse Freiteville zusammen. Nachdem am dritten Tage die Besprechung der Könige beendigt worden, worin auch bestimmt worden war, daß der junge König Heinrich noch einmal und zugleich mit seiner Gemahlin durch den Erzbischof von Canterbury gekrönt werden sollte, kam es zum Friedenswerk zwischen dem König Heinrich II. und dem Erzbischof Thomas. Am Tag vor dem Fest der heil. Maria Magdalena versammelten sich auf einer Wiese bei Freiteville [1]) nebst dem König von Frankreich die Erzbischöfe von Reims, Sens, Rouen, Tyrus, der Bischof von Nevers, und der Abt von Grammont, als Bevollmächtigter des Papsts, und der Bischof von Poitiers und fast alle Bischöfe der Normandie, fast alle Großen Frankreichs zu einer Vorbesprechung über den Abschluß des Friedens zwischen dem König von England und dem Erzbischof von Canterbury. Von den Bischöfen Englands wohnte blos der Bischof Roger von Worcester an [2]).

---

peremptorius dies, ut sententia ulterius differri non posset. Arctatus itaque rex severitate canonica, tandem acquievit ut pax Anglicanae ecclesiae reformaretur.» M. s. auch die *Passio secunda* bei *Giles* Vita S. Thom. t. II. p. 149 und die *Passio tertia* ib. p. 153 sq.

1) Nicht wie *Will. Steph.* sagt «apud Fonteveral», sondern nach *Herbert* l. c. p. 305 «in confinio Carnotusiae et Cenomanniae, inter duo castella quorum unum nominatur Viefui et alterum Freteval; et ibi in prato quodam amoenissimo, quod tamen sicut multo post accepimus, dicitur ab incolis ex antiquo Pratum Proditorum»; eben so *Gervasius* l. c. p. 1412. *Bouquet* l. c. p. 436. Note d. sagt: «Circa locum ubi habitum est celebre id colloquium variant scriptores, eo quod in aperto campo convenerint Reges, *in confinio Carnotusiae et Cenomanniae*, inquit *Gervasius Dorobernensis* — — Benedictus Petroburgensis habet *apud Wendomiam*, Radulphus de Diceto apud *Fractamvallem*, eo quod loco vicina essent haec oppida.»

2) *Will. Steph.* l. c. p. 272. Derselbe erzählt hier auch: «Ipsa die ad hospitium regis Francorum veniens rex Anglorum, cum secreto collocuti essent post pauca jocando dixit rex Angliae: «Et crastina die habebit pacem suam latro vester; et quidem bonam habebit.» Rex Francorum: «Quis inquam latro pro sanctis Franciae?» Rex Anglorum: «Ille noster Cantuariensis archiepiscopus?» Rex Francorum: «Utinam esset ita noster quomodo vester est; honor vobis erit coram Deo et hominibus, si ei pacem bonam

Rotrod von Rouen und dem Bischof Bernhard von Nevers kraft Gehorsams, daß sie den König von England auf das Nachdrücklichste zum Frieden mit dem Erzbischof mahnten unter der Drohung, daß, wenn er diesen noch fernerhin hartnäckig verweigerte, sein ganzes Land diesseits und jenseits der See mit dem Interdict werde belegt werden, wobei aller Dienst der Kirche mit Ausnahme der Taufe der Kinder und der Beicht der Sterbenden aufhören würde. An den Erzbischof von York aber und an alle anderen Bischöfe, welche der Krönung angewohnt, sandte er ein Suspensionsschreiben und rügte sie streng, daß sie so schändlich für ein Linsenmus ihr Erstgeburtsrecht verkauft. Einige Bischöfe belegte er auch sowohl wegen ihrer Anwohnung bei der Krönung, als aus andern Gründen mit dem Bann. Diese Suspensions- und Bannbriefe gab er den Gesandten des Erzbischofs mit, damit dieser zu gehöriger Zeit und an gehörigem Ort davon Gebrauch machen könnte. Dem Erzbischof Thomas aber schickte er ein Trostschreiben, in welchem er seine Standhaftigkeit belobte, zumal weil er ohne Caution und ohne Friedenskuß, wenn er nicht anders könnte, gegen den Wolf inmitten der Schafe in sein Vaterland zurückzukehren bereit sei. Der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Nevers wollten sofort nach England gehen; der König ließ ihnen aber sagen, er komme nächstens auf das Festland, wo er mit ihnen sodann verhandeln wolle.

Bei der Besprechung, welche darauf wirklich erfolgte, stellten sie dem König wiederholt vor, daß, wenn der Friede nicht sofort einträte, die kirchliche Censur ihm und seinem Lande drohe; so befehle es der Papst: sie setzten hinzu, daß diese Censur durch keinerlei ausweichende Erklärung, sondern lediglich durch die Gewährung des Friedens abgehalten oder suspendirt werden könne; so fest stehe der Wille des Papstes. Sie erklärten schließlich, daß sie es durchaus nicht wagten, die vom Papst gesetzte Zeitfrist zu überschreiten, ohne den ihnen aufgetragenen Zwang zu vollziehen, wenn der Friede nicht einträte [1]).

Als der König sich in diese Enge gedrängt sah, nachdem der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Nevers das Drohschreiben des Papsts, der kurz vorher erst den Kaiser gebannt hatte, übergeben hatten, versprach er die Gewährung aller Forderungen des Papsts und die alsbaldige Schließung des Friedens mit dem Erzbischof [2]). Zu diesem

1) *Herbert* l. c. p. 301 sqq. *Rog. de Pont.* l. c. p. 157 sq.

2) Wie Thomas immer gesagt hatte, vermochte blos der Zwang, die Furcht vor dem Interdict den König bei seiner gespannten Lage mit dem König von Frankreich zur Schließung des Kirchenfriedens. *Rog. de Pont.* l. c. p. 157. *Joan. Saresb.* l. c. p. 332 sagt: «Multiplicatis ergo injuriis et perversis hominibus patientia Christi semper abutentibus, magis ac magis in regem et suos multiplex et certa et cita comminatio procedebat. Instabatque

reisten nun die Gesandten nach Sens, um sich über die zu eröffnende Verhandlung mit ihm zu besprechen. Auf die Einladung des Erzbischofs von Sens ging Thomas mit zur Verhandlung.

Siebentes Hauptstück.

Das Friedensgespräch zwischen Laferté Bernard und Freiteville.

Am 20. Juli 1170 traten nun die Könige von Frankreich und England zur Verhandlung des Friedens auf dem an der Grenze der Touraine gelegenen Schlosse Freiteville zusammen. Nachdem am dritten Tage die Besprechung der Könige beendigt worden, worin auch bestimmt worden war, daß der junge König Heinrich noch einmal und zugleich mit seiner Gemahlin durch den Erzbischof von Canterbury gekrönt werden sollte, kam es zum Friedenswerk zwischen dem König Heinrich II. und dem Erzbischof Thomas. Am Tag vor dem Fest der heil. Maria Magdalena versammelten sich auf einer Wiese bei Freiteville [1]) nebst dem König von Frankreich die Erzbischöfe von Reims, Sens, Rouen, Tyrus, der Bischof von Nevers, und der Abt von Grammont, als Bevollmächtigter des Papsts, und der Bischof von Poitiers und fast alle Bischöfe der Normandie, fast alle Großen Frankreichs zu einer Vorbesprechung über den Abschluß des Friedens zwischen dem König von England und dem Erzbischof von Canterbury. Von den Bischöfen Englands wohnte blos der Bischof Roger von Worcester an [2]).

---

peremptorius dies, ut sententia ulterius differri non posset. Arctatus itaque rex severitate canonica, tandem acquievit ut pax Anglicanae ecclesiae reformaretur.» M. s. auch die *Passio secunda* bei *Giles* Vita S. Thom. t. II. p. 149 und die *Passio tertia* ib. p. 153 sq.

1) Nicht wie *Will. Steph.* sagt «apud Fonteveral», sondern nach *Herbert* l. c. p. 305 «in confinio Carnotusiae et Cenomanniae, inter duo castella quorum unum nominatur Viefui et alterum Freteval; et ibi in prato quodam amoenissimo, quod tamen sicut multo post accepimus, dicitur ab incolis ex antiquo Pratum Proditorum»; eben so *Gervasius* l. c. p. 1412. *Bouquet* l. c. p. 436. Note d. sagt: «Circa locum ubi habitum est celebre id colloquium variant scriptores, eo quod in aperto campo convenerint Reges, *in confinio Carnotusiae et Cenomanniae*, inquit *Gervasius Dorobernensis* — — Benedictus Petroburgensis habet *apud Wendomiam*, Radulphus de Diceto apud *Fractamvallem*, eo quod loco vicina essent haec oppida.»

2) *Will. Steph.* l. c. p. 272. Derselbe erzählt hier auch: «Ipsa die ad hospitium regis Francorum veniens rex Anglorum, cum secreto collocuti essent post pauca jocando dixit rex Angliae: «Et crastina die habebit pacem suam latro vester; et quidem bonam habebit.» Rex Francorum: «Quis inquam latro pro sanctis Franciae?» Rex Anglorum: «Ille noster Cantuariensis archiepiscopus?» Rex Francorum: «Utinam esset ita noster quomodo vester est; honor vobis erit coram Deo et hominibus, si ei pacem bonam

Am andern Tage traten Alle zum Friedensgespräche zusammen. Nur der König von Frankreich betheiligte sich nicht daran, weil es so zwischen beiden Königen verabredet war, nachdem Heinrich II. alle Begehren zu bewilligen zugesagt, und der König von Frankreich auf seinem eigenen Gebiet dem König von England seine Freiheit und Freigebigkeit unbeschränkt lassen wollte [1]). Hören wir über die Vorgänge bei diesem am Magdalenentag, dem 20. Juli, zwischen Laferté Bernard und Fretevat gehaltenen Friedensgespräch den Erzbischof Thomas selbst nach dem Bericht, den er darüber an Alexander III. erstattete [2]).

Endlich, schrieb er dankend dem Papst [3]), habe Gott seine Trauer in Freude verwandelt. Hätte man ihm, dem Erzbischof, gleich von Anfang geglaubt und Strenge gegen den König gebraucht, so hätte die Kirche nicht so lang leiden müssen. Denn kaum habe der heilige Vater dem König kund gegeben, er würde ihn eben so wenig, als den Kaiser Friedrich, schonen; kaum habe der König erfahren, daß sein Land unverzüglich mit dem Interdict belegt würde, und die Bischöfe würden, wenn sie etwa nicht gehorsamten, suspendirt und excommunicirt werden, so habe er Frieden geschlossen, und von den Gewohnheiten nicht mehr gemuchst; auch habe er keinen Eid mehr gefordert. Er habe die Besitzungen der Kirche, wie sie in einem übergebenen Zettel verzeichnet worden, ihm gewährt, Frieden, Sicherheit und Heimkehr allen Mitverbannten des Erzbischofs und den Kuß versprochen, wenn man ihn so weit treiben wolle. Er sei auf Zureden des Erzbischofs von Sens, der hauptsächlich das Friedenswerk gefördert habe, mit dem König zu einem Friedensgespräch zusammen getreten, wo er den König ganz verändert gefunden. Derselbe sei ihm entgegen geeilt und habe ihn mit enthlößtem Haupt zuerst begrüßt, ihn sodann auf die Seite

---

feceritis, et nos vobis gratiam habebimus.» Haec in audientia dicta sunt, secretius quae voluere locuti sunt.»

1) Diese Gründe gibt *Will. Steph.* l. c. p. 273. an. Auch *Herbert.* l. c. p. 304 sagte: «Nec enim (Rex Francorum) ipsemet potuit seu voluit interesse tunc.»

2) Man vergleiche damit *Herbert* l. c. p. 305. *Wilh. Steph.* l. c. p. 275. *Edw. Grim* l. c. p. 65. *Will. Cantuar.* l. c. p. 27. *Gervasius* l. c. p. 1412., besonders aber das Schreiben eines Ungenannten, wahrscheinlich des Johannes von Salisbury, an den Bischof Johannes von Poitiers, welches von den dieses Gespräch vorbereitenden Verhandlungen ausholt (bei *Bouq.* t. XVI. p. 436 sqq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 301 sqq.)

3) «At archiepiscopus statim miserat nuntium suum gratiam referens de pace domino papae et sanctae Romanae ecclesiae et scripserat ei formam pacis et concessionem regis de ulciscenda coronationis injuria et forte nuntium illum expectabat.» *Will. Steph.* l. c. p. 177.

gezogen, und sich lang in solcher Vertraulichkeit mit ihm besprochen, als wenn nie ein Streit zwischen ihnen bestanden hätte. Alle Anwesenden haben sich gefreut, Viele geweint, Gott und die heil. Magdalena gepriesen; er, der Erzbischof, habe ihn mit gebührender Mäßigung gerügt, die Wege gezeigt, auf welchen der König gewandelt, und die Gefahren, welche ihm gedroht und ihn gebeten, daß er in sich gehe, durch Buße sein Gewissen reinige und seinen Ruf wieder herstelle. Alles das habe er nicht nur geduldig, sondern selbst gnädig angehört, und Besserung versprochen: er habe dem König vorgestellt, daß er vor Allem der Kirche von Canterbury genug thun müsse. Denn gegen uraltes Recht habe er durch die Anmaßung des Erzbischofs von York gegen das Verbot des Papstes in einer fremden Provinz seinen Sohn krönen lassen. Da habe er, jedoch unter besonderer Verwahrung, daß er nicht in der Absicht zu streiten es vortrage, entgegnet: „Nun wer hat denn den König Wilhelm gekrönt, der sich England unterjocht hat, und die nachfolgenden Könige?“ Hierauf habe er, der Erzbischof, erwidert: „Damals, wo England von den Normannen erobert worden, hatte die Kirche von Canterbury keinen eigenen Oberhirten, sondern wurde von einem gewissen Stigand gleichsam gefangen gehalten, welcher jene Kirche, wie auch die Kirche von Wincheſter und London und Worceſter und Ely durch die Macht der öffentlichen Gewalt und seiner Freunde gegen das Verbot des Papstes eingenommen hatte, der Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhl und dessen Gnade entbehrend; daher er auch auf Befehl desselben von dem vorgenannten König verhaftet im Kerker sein Leben beschlossen. In dieser Noth hat damals (was weder vorher noch nachher gelesen oder erhört worden) der Erzbischof von York, welcher berühmteren Namens war, jenem König die Krone aufgesetzt [1]). Lanfranc hat aber dessen Sohn, König Wilhelm, nach Beinamen und Farbe den Rothen, zum König consecrirt [2]) in Anwesenheit des Erzbischofs Thomas von York, der für sich bei jenem Amt Nichts angesprochen. Als nach dessen Ableben der heil. Anselm, Erzbischof von Canterbury, aus derselben Ursache, wie wir, in der Verbannung gelebt, da habe einer der Suffragane der Kirche von Canterbury, nämlich Girard von Herford, an der Stelle seines damals abwesenden Erzbischofs ohne Widerspruch des Erzbischofs von York den König Heinrich consecrirt [3]). Als aber der heil. Anselm aus der Verbannung zurückgekehrt, so sei König Heinrich vor ihn getreten, habe ihm das

1) Wilhelm ward am 21. October 1066 von dem Erzbischof Aldred von York als König gekrönt. M. s. oben S. 76.

2) Am 27. September des Jahres 1087.

3) Am 9. August 1100 wurde Heinrich I. vom Bischof Moriz von London gesalbt.

Diadem übergeben und ihn gebeten, er möge ihn krönen und es ihm nicht übel deuten, daß er, weil die Noth des Königreichs gedrängt habe, nicht zugewartet hatte. Denn er habe vor Allen bekannt, das sei die Würde der Kirche von Canterbury, daß sie den König der Engländer salbe und weihe. Und durch diese Genugthuung versöhnt, habe der heilige Erzbischof, was von seinem Suffraganen geschehen war, gebilligt und dem König die Krone aufgesetzt. Warum habe denn damals der Erzbischof von York geschwiegen und geduldet, daß ihm der Suffragan der Kirche von Canterbury vorgezogen wurde? Würde wohl Thomas, der Aeltere, welcher die Kirche von York regierte, dem Erzbischof Lanfranc von Canterbury, pochend auf seine Wissenschaft und auf die Menge seiner Freunde, so viele Mühseligkeiten bereitet und seine Kirche in sehr Vielem erweitert hat, hier geschwiegen haben, weichend einem armen Bischof, wenn nicht der Primat und die Würde des Erzbischofs von Canterbury unbestreitbar anerkannt gewesen wäre? Daß dreißig Jahre später, fuhr der Erzbischof Thomas fort, der König Stephan, Euer Vorgänger, von unserem Vorgänger Wilhelm in Gegenwart des Erzbischofs Turstan von York, der sich in das Geschäft weder einmischte, noch widersprach, consecrirt worden, ist gewisser, als gewiß [1]). Und nachdem dieser nach neunzehn Jahren gestorben war, da hat Theobald guten Gedächtnisses, der Erzbischof von Canterbury, welcher für Euere Beförderung mit allen den Seinigen unzählige Mühsale, unersetzliche Schäden und sehr viele Gefahren, zu erwähnen und zu berichten schrecklich, ertragen, und das Königreich, welches an eine andere Familie schon übergegangen war, den Kindern Gueres Großvaters wieder zurückgegeben hatte, Euch gesalbt und zum König gekrönt [2]) in Gegenwart des jetzigen Erzbischofs von York, welcher, wie Ihr wisset, weder mitwirkte, noch widersprach, noch irgend etwas that, ausser daß er, wie der geringste der Bischöfe, mit den heiligen Gewändern bekleidet, zuhörend der Feierlichkeit anwohnte. Warum habt Ihr also mit einem so großen Leichtsinn oder vielmehr durch die Bosheit Euerer Räthe verführt, Euere Mutter, die Kirche von Canterbury, ohne vorgängige Untersuchung ihres alten Rechts beraubt, welches sie anerkannt mehr als achtzig Jahre unerschütterlich besessen hatte. Wolltet Ihr die Feindseligkeiten zwischen der Kirche und Euern Kindern verewigen? Oder wenn denn so viele Frechheit dem Erzbischof von York nachgesehen werden sollte, daß er dem neuen König den Dienst der Consecration zuwandte, warum drang er, seine Provinz überschreitend, in die unserige? Warum habt Ihr sowohl ihn, als unsere

1) Im Jahr 1135 XI Kal. Januarii.
2) Im Jahr 1154 XIV Kal. Januarii.

Suffragane, in das Verbrechen des Ungehorsams getrieben? Denn sie hatten das Verbot des Herrn Papsts empfangen, sie sollten dieses in unserer Abwesenheit in keiner Weise wagen. Wenn Ihr endlich die Substitution und Consecration des Sohns so beeilt habt, warum habt Ihr wenigstens nicht dafür gesorgt, Jene, von welchen Ihr wußtet, daß sie durch den Mund des Papstes namentlich und von uns excommunicirt waren, von der Feierlichkeit einer so heiligen Handlung auszuschließen? Schien die Consecration ohne Theilnahme der Execration nicht vollführt werden zu sollen?"

So habe er, der Erzbischof, diesen Frevel gerügt und den König dann gebeten, ihn wieder gut zu machen. Dieser habe aber geantwortet: Er sei durch das päpstliche Mandat hierin sicher und habe ein Schreiben vorgebracht, aus welchem erhellt habe, daß den Bischöfen, welche diese Feier vornehmen wollen, es nachgesehen sei, daß er seinen Sohn von jedem Bischof, von welchem er nur wolle, krönen lassen dürfe. Hierauf habe er, der Erzbischof, dem König erwidert: „Er möge bedenken, wann und warum er das Schreiben erwirkt hatte, durch welches er seinen und seiner Bischöfe Uebergriff vertheidigen wolle. Es sei nämlich klar, daß, *als die Kirche von Canterbury erledigt gewesen*, das Schreiben zu dem Zwecke erwirkt worden sei, damit nicht der Erzbischof von York, wenn die Kirche von Canterbury längere Zeit ledig stehen sollte, nach der Krönung des jungen Königs vor den übrigen Bischöfen der Provinz von Canterbury zu streben wagen sollte." Und hierauf habe er, der Erzbischof, fortgefahren: „Und damit Ihr, mein Herr König, dieses getreuer und vertraulicher erwäget, pflegtet Ihr damals nicht öffentlich zu versichern, daß Ihr Euern Sohn lieber wolltet enthauptet sehen, als daß der oft besagte Erzbischof von York seinem Haupt die ketzerischen Hände auferlegte? Gewiß ist aber, daß dem frühern Befehl durch den spätern derogirt wird. Sei es daher, daß Ihr ein solches Schreiben erwirkt habet; unser Schreiben aber mußte als späteres jenem derogirt haben. Daher ist Euch und allen Weisen klar, wie wenig geltend Jenes sei, was gegen das Recht angemaßt worden, besonders da die Consecration eines Königs, wie auch die übrigen Sacramente, ihren Grund aus dem Recht und daher ihre ganze Geltung schöpft. Und das möge nicht als gesagt erscheinen, als wollten wir, daß Euer Sohn herabgesetzt oder in irgend Etwas verkürzt werde; vielmehr wünschen wir sein Gedeihen und die Erhöhung seines Ruhms, und wir selbst wollen dafür in allen Wegen im Herrn wirken, sondern daß Ihr den Zorn Gottes und der Heiligen, welche in der Kirche von Canterbury ruhen und schwer beleidigt sind, von Euch und auch von ihm abwehret. Das kann aber, wie wir glauben, nur geschehen durch eine entsprechende Genugthuung,

weil es in der Welt unerhört ist, daß Jemand die Kirche von Canterbury verletzt hat und nicht von Christus, dem Herrn, gezüchtigt oder zerknirscht worden wäre." Darauf habe der König im heitern Scherz gesagt: „Wenn Ihr meinen Sohn liebt, so thut Ihr mit doppeltem Recht, was Ihr sollt. Denn auch ich habe ihn Euch zum Sohn gegeben, und Ihr habt Ihn, wie Ihr Euch erinnern mögt, von meiner Hand empfangen. Und er selbst liebt Euch mit solcher Hingebung, daß er irgend einen Euerer Feinde nicht mit geradem Auge anschauen kann. Denn er hätte sie schon niedergehalten, wenn nicht die Verehrung und die Furcht vor meinem Namen entgegen gestanden hätte. Aber ich weiß, daß er Euch schwerer an ihnen rächen wird, als er soll, sobald er Zeit und Gelegenheit findet. Auch zweifle ich nicht, daß die Kirche von Canterbury die edelste unter allen Kirchen des Abendlands sei, und ich will sie nicht ihres Rechts berauben, sondern ich will mir vielmehr nach Euerem Rath Mühe geben, daß sie in diesem Artikel wieder gehoben werde und in Allem ihre frühere Würde wieder erlange. Jenen aber, welche mich und Euch bisher verrathen haben, werde ich mit Gottes Hilfe so vergelten, wie es die Verdienste der Verräther fordern." Als darauf der Erzbischof, vom Pferd springend, sich zu den Füßen des Königs verdemüthigt, habe er, den Steigbügel erfassend, ihn gezwungen wieder aufzusitzen und unter Thränen gesagt:

„Was braucht es viele Worte, Herr Erzbischof? Geben wir uns gegenseitig die alten Neigungen zurück und erweise Einer dem Andern so viel Gutes, als er nur kann und seien wir ganz uneingedenk des frühern Hasses. Aber erweiset mir gefälligst vor Diesen, welche von weitem herschauen, die Ehre." Und hinzu tretend zu Jenen, unter welchen er einige Schürer des Hasses erblickt habe, habe er gesagt, um Allen den Mund zu schließen: „Wenn ich, da ich den Erzbischof zu allem Guten bereit finde, ihm nicht wiederum gut sein werde, dann soll ich schlechter als die übrigen Menschen sein, und ich werde dann beweisen, daß das Schlechte, welches von mir gesagt wird, wahr sei. Und ich sollte glauben, daß kein Vorhaben ehrbarer und nützlicher sei, als daß ich an Güte ihn zu übertreffen und durch Liebe und Wohlthaten zu besiegen suche."

Die Umgebung habe die Rede des Königs mit höchstem Glückwunsch aufgenommen.

Der König habe sodann seine Bischöfe zu ihm, dem Erzbischof, geschickt, mit der Aufforderung, sein Gesuch zu machen. Und hätte dieser dem Rath Einiger von ihnen gefolgt, so hätte er sich und die Sache ganz in das Ermessen des Königs gestellt; aber nach deren Verabschiedung habe er sich mit dem Erzbischof von Sens und seinen Mitverbannten berathen und das Gegentheil beschlossen. Und so habe er mit

den Mitverbannten durch den Mund des Erzbischofs von Sens den König gebeten, daß er seine Gnade, Frieden und Sicherheit sowohl ihm, dem Erzbischof, als den Seinigen, die Kirche von Canterbury und deren Besitzungen, welche er in dem übergebenen Zettel verzeichnet gelesen, zurückerstatte und daß er barmherzig wieder gut mache, was er gegen den Erzbischof und seine Kirche bei der Krönung seines Sohnes gefrevelt; wogegen er, der Erzbischof, ihm verspreche Liebe und Ehre, und was an Gehorsam dem König und Fürsten von einem Erzbischof im Herrn erwiesen werden könne. Der König habe, das Wort annehmend, dieß zugesagt und den Erzbischof und die Seinigen in Gnaden aufgenommen. Dann habe der König mit dem Erzbischof allein noch lang und viel bis zum Abend gesprochen: sie seien übereingekommen, daß der Erzbischof zurückkehren sollte, um dem König von Frankreich und den andern Wohlthätern noch Dank zu sagen, seine Sachen zu ordnen, und noch einige Zeit vor der Abreise nach England bei dem König zu verweilen, damit Allen kund werde, in wie große Vertraulichkeit und Gnade der König ihn aufgenommen habe [1]).

So werde er, der Erzbischof, in Frankreich warten, bis seine Bevollmächtigten, die er zur Uebernahme seiner Besitzungen abgeordnet, zurückgekehrt seien: er gehe nicht eher, bis er den letzten Fuß Lands zurückerhalten; denn an der Rückerstattung der Güter erkenne er die Aufrichtigkeit. Doch fürchte er nicht, daß der König das Versprechen nicht halte, wenn nicht seine Räthe ihn abhalten, welche ihre Schuld durch die des Königs zu decken suchen. Diese wollen auch, daß er, der Erzbischof, die Schuldigen ohne Buße lossprechen solle, widrigenfalls sie den Frieden mit dem König wieder stören wollen. Bei dem Weggehen habe auf Andringen des Archidiakons Gaufried von Canterbury der Bischof Arnulph von Lisieux in Gegenwart des Königs und der Bischöfe begehrt, daß, wie der König die Getreuen des Erzbischofs zu Gnaden angenommen, so auch der Erzbischof Jene, welche auf der Seite des Königs gestanden, zu Gnaden wieder aufnehmen sollte. Allein das thue er nicht, habe er, der Erzbischof, erklärt. Es seien unter den Schuldigen gar zu Verschiedene, Einige gebannt, Andere nicht, als daß sie die gleiche Behandlung erlangen könnten: nur wolle er möglich gemäßigt verfahren nach dem Rath des Königs. Als darauf

1) *Edw. Grim* l. c. p. 65.

«Et ait rex ad archiepiscopum: optas, ut dicis, in Gallias repedare, sed arbitror expedire tibi mecum dies aliquot commorari, ut palam videatur quod nondum existimatur. Sciunt omnes inimicitias nostras, pax inita paucis innotescit. Archiepiscopus inquit: Ingratus non immerito reputabor, si benefactoribus meis vel vale non fecero. Ibo et revertar.» *Will. Cantuar.* l. c. p. 27 sq.

der gebannte Gaufried auch wieder entgegnet, da habe ihn, den Erzbischof, der König mit sich fortgezogen, damit nicht neuer Streit erwache und gesagt: er solle sich nicht um Solche kümmern und ihm ruhig den Segen gebend zu seiner Herberge zurückkehren.

Später habe er, der Erzbischof, erfahren, daß der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Nevers dem nach England gehenden Bischof von Seez den Auftrag gegeben, die Gebannten loszusprechen; allein das hätten sie nur thun können, wenn sie vom Papst die Vollmacht dazu gehabt, und der Bischof von Seez habe Nichts gethan, wenn er die vom Papst gegebene Vollmacht überschritten. Daher seien die Freigesprochenen noch als gebannt anzusehen, wenn sie nicht vorher nach der Form der Kirche schwören, daß sie dem Befehl des Papsts gehorchen wollen. Das fordere er, der Erzbischof, nicht aus irgend einem Gefühl der Rache, sondern damit die Kirche durch das Beispiel der Büßung wieder gestärkt werde. Die päpstliche Gewalt müsse in England im Ansehen gehalten werden; denn was vermöge der Bischof allein, wenn nach dem Wink der Mächtigen die Priester den Gehorsam gegen die römische Kirche verleugnen? Solches dürfe der heilige Stuhl nicht ungestraft lassen. Die Forderung des Schadenersatzes habe man nach dem Wunsch des heiligen Vaters übergangen: dieser möge von dem Ueberbringer dieses Schreibens vernehmen, wie bei diesem Punkt wohl zu verfahren sei: auch möge er die Unbill, welche durch die Krönung des Sohns des Königs gegen die Kirche von Canterbury geübt worden sei, durch den Urheber büßen lassen![1])

So schienen wirklich alle Streitpunkte geebnet zu sein.

Wie er es mit dem Schadenersatz zu halten gedenke, darüber schrieb der Erzbischof Thomas an den Bischof Hubald von Ostia. Nachdem er ihm für seine Vertretung der gerechten Sache gedankt, zeigte er ihm an, er habe Frieden mit dem König von England geschlossen; aber noch müsse der Schaden vom König ersetzt werden, welchen dieser ihm und der Kirche zugefügt. Sein Bevollmächtigter werde ihm die deßfallsigen Gesuche an den Papst mittheilen, welche er bei diesem unterstützen möge![2]) Aehnliches schrieb er an den Bischof Walter von Albano[3]). Hubald antwortete ihm: Die Mehrheit der Cardinäle sei für ihn, den Erzbischof: sein Rath sei gewesen, der Erzbischof von York müsse abgesetzt, die übrigen müssen gebannt

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 438 sqq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 65 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 443. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 126 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t XVI. p. 444. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 258 sq.

werden [1]). Auch dem Cardinal Wilhelm von Pavia dankte Thomas für seine Bemühungen bei dem Friedenswerk [2]), und noch inniger dem Cardinal Hyacinth, der das Meiste dafür gethan [3]).

Dieser letztere schrieb ihm seine Freude über die bewirkte Versöhnung und rieth ihm, er möge durch Sanftmuth den König zum Ersatz des Schadens stimmen [4]). Auch der Cardinal Theodwin schrieb ihm, er möge Erbarmen, nicht Rache gegen seine bisherigen Verfolger üben [5]).

Thomas zeigte auch dem Subdiakon an der römischen Kirche Gratian seine Aussöhnung mit dem König an, und bemerkte, der Papst könne jetzt ersehen, wie er schon längst hätte mit Strenge gegen den König vorfahren sollen, da dieß allein zuletzt zum Ziel geführt habe; das Nämliche, was er jetzt thue, hätte der König schon in den beiden ersten Jahren des Exils gethan, wenn der Papst und seine Legaten die Strenge geübt hätten. Aber der heilige Stuhl schone stets die Großen. Ihm, Gratian, der von Anfang an das Rechte erkannt habe, empfehle sich fernerhin auch die Kirche von Canterbury im Glück [6]).

Am 10. September 1170 schrieb der Papst an den Erzbischof Thomas: Wenn er, der Papst, in der Sache der englischen Kirche etwas nachgiebiger gehandelt habe, so komme es nicht daher, als wenn er nicht des Erzbischofs Sache als die der Kirche anerkannt hätte und ihn, den Erzbischof, hätte aufgeben wollen, sondern weil er geglaubt habe, daß man Geduld üben müsse, und daß die Härte den Riß noch erweitern müßte. Jetzt aber, wo es sich zeige, daß die Feinde der kirchlichen Freiheit noch keine Reue empfinden, schleudere er, der Papst, gegen den Erzbischof Roger von York und die übrigen Bischöfe, welche den Eid auf die Bewahrung der Gewohnheiten geleistet, das kanonische Urtheil der Suspension; den Bischof Jocelin von Salisbury und den Bischof Gilbert von London versetze er in den Bann zurück;

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 443. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 129 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 444. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 157 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 444. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 134 sq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 445. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 130 sq.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 445. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 140 sq.

6) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 445 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 110 sq.

für den Bischof Walter von Rochester und Gaufried Ridel bestätige er den vom Erzbischof ausgesprochenen Bann; auch dessen Vicar Robert und den Bischof Galfried von St. Asaph und den dortigen Archidiakon David überlasse er dem Gericht des Erzbischofs ohne Appellation zur Bestrafung, die er bestätigen werde. Das werde vor der Hand genügen; widrigenfalls werde er noch strenger verfahren. Doch möge er darüber den König von Frankreich berathen [1]).

Am 16. September 1170 schrieb der Papst an den Erzbischof Roger von York und an den Bischof Hugo von Durham. Nachdem der Papst die ganze Verfolgung der englischen Kirche dargestellt, beschwert er sich darüber, daß der König seinen Sohn unter Mißachtung des uralten Rechts der Kirche von Canterbury durch den Erzbischof von York in einer fremden Provinz habe krönen lassen; bei dieser Krönung sei nicht die herkömmliche Caution für die Freiheit der Kirche geleistet oder gefordert, sondern es sei vielmehr eidlich bestätigt worden, daß die sogenannten hergebrachten Gewohnheiten des Königreichs, unter welchen die Würde der Kirche untergehe, zu jeder Zeit beibehalten werden sollen. Wie habe auch dieses der Erzbischof von York in einer fremden Provinz vornehmen können? Deßwegen suspendire der Papst den Erzbischof von York und den Bischof von Durham von jedem Amt der bischöflichen Würde [2]).

Am 16. September schrieb der Papst an die Bischöfe der Kirchenprovinz von Canterbury, an die von London, Salisbury, Exeter, Chichester, Rochester, St. Asaph und Landaff.

Er rügte sie zuerst, daß sie in die Gewohnheiten sich so feig ergeben haben; wenigstens hätten sie diese Schwäche durch spätere Reue wieder gut machen sollen; sie seien aber halsstarrig geblieben und der König halte starr an jenen alten Gewohnheiten fest. Auch hätten sie ihrem für die Sache Gottes in der Verbannung lebenden Erzbischof nicht nur die brüderliche Hilfe entzogen, sondern ihn noch selber verwundet; so hätten sie zu der das Recht der Kirche von Canterbury verletzenden Krönung des Sohns des Königs mitgewirkt, ohne daß die Verbürgung der Freiheit der Kirche geleistet oder auch nur gefordert worden wäre; vielmehr hätten sie dazu beigetragen, daß der Eid für die Erhaltung der Gewohnheiten geleistet worden sei. Deßwegen suspendire er die Bischöfe der Kirchenprovinz von Canterbury von jeder

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 446 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 32 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 447 sqq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 48 sqq.

bischöflichen Würde; die Bischöfe von London und Salisbury lege er in den Bann zurück; den Bischof von Rochester und den Archidiakon Gaufried Ridel bestätige er in dem Bann [1]).

Im Monat September schrieb der Papst an den Erzbischof Rotrod von Rouen, er solle das päpstliche Schreiben [2]) an den Erzbischof von York und die Bischöfe Englands befördern und untersuchen, ob auch die Bischöfe von Bayeux und von Seez der Krönung des Sohns des Königs angewohnt haben. Der Bischof von Seez sei gleichsam ein Höfling und Plünderer der Bauern geworden [3]).

In richtiger Würdigung der Lage suchte der Papst durch Strenge die Opposition des englischen Episkopats gegen den Erzbischof Thomas zu brechen.

Der Letztere traute weder dem König, noch dessen Umgebung. Gerade die gar zu entgegenkommende Freundlichkeit Heinrichs II. bei dem letzten Friedensgespräch nährte bei dem Erzbischof Thomas Argwohn. Er fürchtete aber noch mehr als den König dessen Ratgeber. Daher sollte die Vollziehung der Zurückgabe der Güter seiner Kirche ihm den Maßstab für die Aufrichtigkeit der königlichen Verheißungen geben.

Wenige Tage nach der Schließung des Friedens schickte daher der Erzbischof Bevollmächtigte mit Briefen des Königs nach England hinüber, worin dieser seinen Ministerialen, den Richtern des Königs unter Kundmachung des Friedens befahl, den Erzbischof und seine Begleiter in allem Frieden und aller Sicherheit wieder in ihr Eigenthum einzusetzen.

Der Erzbischof selbst kehrte nach Sens zurück, um sich zur Rückkehr in's Vaterland zu rüsten. Von dort sandte er andere Boten nach

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 449 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 82 sqq. Dieses Schreiben ward nie in Vollzug gesetzt; das geht aus einem Schreiben des Erzbischofs Thomas an Alexander III. hervor, worin jener sagt:

«Misit nobis clementia vestra literas quas ad correptionem et correctionem tam Eboracensis archiepiscopi quam coepiscoporum nostrorum certum est dictatas et conceptas a Spiritu sancto et quae Regis excessus, auctoritate quae successorem Petri et vicarium Christi decet, redarguunt. Sed quia timemus ne teneras viri praepotentis aures verbum mordax exulceret et nuper initam pacem impediat, sanctitati vestrae tota devotione prostrati supplicamus quatenus, detracta mentione excessuum Regis et enormiter praestiti juramenti, et consuetudinum perversarum, et non exactae cautionis in coronatione novi Regis, eamdem sententiam in praefatum archiepiscopum et episcopos infligatis, eo quod in provincia nostra, nobis pro justitia et libertate ecclesiae exulantibus coronationem hanc exercere praesumpsit.»

2) Das vorerwähnte päpstliche Schreiben vom 16. September 1170.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 450 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 64 sq.

England, um zu erforschen, wer für ihn und wer gegen ihn sei, und ob man etwa geheime Anschläge gegen ihn habe, auch welche Verfahrungsweise der König in Betreff der Wiedererstattung der eingezogenen Besitzungen angeordnet habe.

Dieses that der Erzbischof hauptsächlich deswegen, weil der König vereinbart hatte, daß er einige Güter von dem Lehen der Kirche von Canterbury zurückgeben wolle, nämlich das Lehen Wilhelm's von Ros, das Schloß Saltwoode bei Canterbury und ausserdem die Besatzung der Veste von Rochester, auf welche der Erzbischof schon wiederholt nachdrücklichst sein Recht geltend gemacht hatte. Deßwegen schickte der Erzbischof seine Mitverbannten Johannes von Salisbury und Herbert von Bosham nach England, um sich zu überzeugen, ob der König diese Wiedererstattung vollziehe [1]). Diese Abgeordneten fanden den König noch in der Normandie, wo er an einem Wechselfieber krank lag. Nach dessen Wiedergenesung forderten sie von ihm die versprochene Erstattung, die er aber immer verzögerte, bis er zuletzt zu Johannes sagte: „O Johannes, so lange werde ich Euch die Veste nicht übergeben, bis ich sehe, daß ihr Euch anders gegen mich benehmet, als ihr bisher gethan." So kehrten die Abgeordneten, ohne nach England zu gehen, unverrichteter Dinge zum Erzbischof zurück, der aber diese trügerische Versprechungen des Königs mißachtete [2]).

Die Procuratoren der Kirche von Canterbury aber schrieben an den Erzbischof Thomas, daß sie am 5. October 1170 mit dem Schreiben Heinrichs II. zum Hof des jungen Königs nach Westminster gegangen seien. Dieses Schreiben befahl, man solle dem Erzbischof und den Seinigen ihre Güter zurückgeben, welche sie drei Monate vor ihrem Austritt aus England friedlich besessen hatten, und eben so was dem Erzbischof an dem Lehen von Saltwoode nach rechtlicher Untersuchung zustehe [3]).

Nach der Berathung des Königs mit dem Hof habe der Archidiakon von Canterbury zu ihnen gesagt: „Der Herr König nahm den Be-

---

1) Sie sollten zugleich Jene vom Bann lösen, welche sich durch den Verkehr mit den Gebannten denselben zugezogen hatten: «Sanctus (Thomas) autem memor desolati gregis, qui per absentiam pastoris a via recta deviarat, ut sine offensa pacis osculum porrigeret universis, de clericis suis praemisit unum qui vice ipsius absolveret, si qui forte his qui in sententia fuerant in aliquo communicassent.» *Edw. Grim.* l. c. p. 65. Diese Lösung vom Bann sollte auf einer von Johannes von Salisbury zu haltenden Synode geschehen. *Rog. de Pont.* l. c. p. 158.

2) *Herbert* l. c. p. 306 sq. *Will. Steph.* l. c. p. 278 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 451 not. c. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 300 sq.

fehl seines Herrn Vaters an und hielt darüber seinen Rath. Er habe geantwortet, weil Ranulph und seine Leute die Besitzungen des Erzbisthums inne gehabt, so setze der König zur Ausmittlung des Eigenthums den 15. October an. Das sei ein schlimmes Zeichen des Friedens; der Erzbischof möge daher mit seiner Heimkehr säumen. Auch habe der König die gegnerischen Bischöfe und an jeder der erledigten Domkirchen vier bis sechs Geistliche ermahnt, nach dem Willen des Königs künftighin die Bischöfe zu wählen. In England verzweifle Alles am Frieden und man meide daher dessen Bevollmächtigte [1]).

So wollte der König sein bedrückendes Kirchensystem durch eine Verstärkung der bischöflichen Opposition vermöge einer neu einzuführenden Art der Erwählung der Bischöfe gegen den Erzbischof fortführen. Doch war die Seele des Erzbischofs zu groß und das Heimweh zu seiner verwaisten Kirche zu stark, als daß er Rache mit Rache vergalt.

Er schrieb daher an den Papst: Die Wiedererstattung seiner Güter sei noch nicht geschehen. Der heilige Vater habe ihm nun Strafbriefe gegen den Erzbischof von York und dessen Mitbischöfe geschickt; um aber den König nicht zu verletzen, möge der Papst andere Schreiben gegen die Bischöfe schicken, in welchen der Frevel des Königs keine Erwähnung geschehe; er möge die Suspension und Excommunication der Bischöfe seinem, des Erzbischofs, Ermessen überlassen, ausser etwa in Betreff des Erzbischofs von York. Und obwohl der Bischof von London der Stifter des ganzen Streits sei, so bitte er doch für diesen und den Bischof von Salisbury um Erbarmen. Der heilige Vater möge also ein besonderes Schreiben in Betreff der Suspension des Erzbischofs von York, ein anderes über die Excommunication der beiden Bischöfe und ein drittes über die Suspension aller Bischöfe senden, von welchen Schreiben er nach Bedürfniß Gebrauch machen könne; denn noch schwanke die englische Kirche, obwohl sie, wie es scheine, in den Hafen gelangt sei. Auch möge der heilige Vater dem Bischof von Meaux und dem Abt zum heil. Crispin zu Soissons auftragen, den König aufzufordern, der Kirche von Canterbury ihre Besitzungen und den Schaden zu ersetzen, widrigenfalls er sich die Strenge der Kirchenstrafen zuziehe, und gehorche derselbe nicht, so möge der heilige Vater ihm, Thomas, die Vollmacht geben, die er dem Erzbischof von Rouen und dem Bischof von Nevers früher gegeben oder noch eine umfassendere. Ferner solle er gebieten, daß der Erzbischof von York und dessen Kirche dem Primat des Stuhls von Canterbury gehorche, damit kein Schisma entstehe. Schließlich sagte

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 451 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 306 sqq.

der Erzbischof in ahnungsvoller Wehmuth: „Wir glauben, wir werden nach England reisen, zum Frieden oder zur Strafe, das ist für uns ungewiß; aber von Gott ist es geordnet, welches Loos uns erwarten werde. Daher empfehlen wir Ew. väterlichen Gnade unsere Seelen, dankend Euch und dem apostolischen Stuhl für alle Tröstungen, welche er uns und den Unserigen in so großer Noth gewährt hat [1]).

Die Cardinäle schrieben noch an den Erzbischof Thomas vor seiner Abreise; so der Cardinal Albert: Er freue sich über den erlangten Frieden; aber der Mohr wechsle nicht seine Haut und der Panther nicht seine Flecken: er schwebe zwischen Hoffnung und Furcht [2]). Der Cardinal Theodwin schrieb ihm, er habe für ihn gewirkt, um ihm einen vollern Frieden zu verschaffen [3]). Der Cardinal Petrus mahnte ihn, weil der Friede auf so schwachen Füßen stehe, so möge er durch Sanftmuth und Geduld das Gemüth des Königs gewinnen [4]).

Der Papst entsprach dem Gesuch des Erzbischofs und schrieb an den Bischof Stephan von Meaux und an den Abt Bernered von St. Crispin zu Soissons, sie sollten zum König von England gehen, und je nach Bedarf mit milden oder strengen Worten von ihm erwirken, daß er die entzogenen Besitzungen der Kirche von Canterbury selber erstatte oder von Andern erstatten lasse [5]).

Eben so befahl der Papst am 9. October 1170 den Erzbischöfen von Sens und Rouen, sie sollten das diesseits der See gelegene Land des Königs von England binnen dreißig Tagen mit dem Interdict belegen, wenn er den Frieden mit dem Erzbischof von Canterbury, den er bis jetzt nur mit dem Wort geschlossen, in der That nicht vollziehe [6]).

Der Papst befahl ferner am 9. October 1170 dem Erzbischof von Rouen und dem Bischof von Nevers, sie sollten die vom Erzbischof Thomas genannten Inhaber der Güter der Kirche von Canterbury, welche sie gemäß päpstlichem Auftrag vom Bann gelöst hatten, in den Bann zurücklegen, wenn sie nicht binnen zwanzig Tagen diese Güter und ihre Früchte auf Ermahnung zurückerstatten würden [7]).

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 453 sq. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 77 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 455. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 119.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 455. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 139 sqq.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 455. *Gilb. Fol Ep.* t. II. p. 139.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 456. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 102 sq.

6) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 456 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 72 sq.

7) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 457. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 63 sq.

Der Papst theilte dem Erzbischof Thomas mit, er habe den Erzbischof von Rouen und den Bischof von Nevers beauftragt, die von ihm Gebannten, welche sie losgesprochen, wieder in den Bann zurückzulegen, wenn sie nicht dem Auftrag gemäß genugthun würden [1]).

Der Papst befahl ferner am 13. October 1170 allen Prälaten in den diesseits des Meeres gelegenen Ländern des Königs von England, das Interdict zu befolgen und befolgen zu lassen, welches die Erzbischöfe von Sens und Rouen über das Land des Königs von England verhängen würden [2]).

An demselben Tag schrieb der Papst an Thomas, er bevollmächtige ihn auf den Fall, daß der König von England den geschlossenen Frieden in der That nicht vollziehe und ihm und den Seinigen und seiner Kirche die entzogenen Besitzungen und Ehren nicht erstatte, gegen die Personen und Orte, welche zu seiner Legation gehören, ausser gegen die Person des Königs, seiner Gemahlin und Söhne, die kirchliche Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf irgend eine Appellation, jedoch mit Umsicht, zu üben [3]).

Der Papst schrieb auch an Heinrich II. selbst, er solle der Kirche von Canterbury die entzogenen Güter erstatten und den ihr zugefügten Schaden ersetzen. Auch möge er seinen Sohn ermahnen, daß er den Eid, den er für die Erhaltung des Rechts und der Freiheit der Kirche von Canterbury zu schwören habe [4]), nachtrage, auch die Ordinationen der Kirchen und Anderes, was den kirchlichen Männern zustehe, dem Erzbischof und andern kirchlichen Männern überlasse [5]).

Um den Erzbischof Thomas zu beschwichtigen, schrieb Heinrich II. an diesen, er habe an dem zur Besprechung bestimmten Tage nicht in Rouen erscheinen können, weil er nach der vom König von Frankreich mit Krieg überzogenen Auvergne eiligst habe aufbrechen müssen; er schicke ihm, dem Erzbischof, aber seinen Kleriker Johannes von Oxford zu seinem Geleit nach England, durch welchen er seinem Sohn Heinrich, dem jungen König, durch einen offenen Brief melden lasse, daß er, der Erzbischof, sein ganzes Vermögen im Frieden und ehrenvoll haben solle,

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 457 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 28 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 458. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 81 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 458 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 29 sq.

4) Diese Unterlassung leugnet der Bischof Aegidius von Evreux in einem Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 459 not. a.

5) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 458 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 135 sq.

und daß er Alles in Ordnung bringe. Weil aber über die Verspätung seiner Rückkehr nach England Verschiedenes berichtet werde, was vielleicht nicht wahr sei, so möge er nicht länger mit seiner Abreise zögern [1]).

Im November 1170 schrieb Thomas an Heinrich II.: Er habe den Frieden redlich gemeint; aber andererseits erfolge die Rückerstattung der Güter seiner Kirche nicht. Ranulph von Broc verwüste in diesen Gütern fort; er lasse die Lebensmittel des Erzbischofs in sein Schloß Saltwoode sammeln und habe sich öffentlich gerühmt: der Erzbischof werde noch kein ganzes Brod in England gegessen haben, da werde er ihm schon das Leben nehmen.

Der Erzbischof schließt sein Schreiben mit folgenden ahnungsvollen Worten: „Und weil, wie jetzt aus klaren Anzeichen erhellt, die heilige Kirche von Canterbury, die Mutter Britanniens in Christo, durch den Haß gegen unser Haupt untergeht, so werden Wir, auf daß sie nicht untergehe, sondern entrinne, dem so oft besagten Ranulph und seinen mitschuldigen Verfolgern der Kirche unser Haupt mit Gottes Hilfe für dieselbe darbringen, bereit, für Christo nicht blos zu sterben, sondern auch tausend Tode und alle Qualen aufzunehmen, wenn Jener durch seine Gnade mich würdigen wird, mir die Kraft des Leidens zu schenken. Zu Euch, Herr, hatte ich vorgenommen zurückzukehren; aber mich Armen zieht die Noth zur armen Kirche zurück; ich kehre mit Euerem Urlaub und Euerer Gnade heim, um vielleicht unterzugehen, damit sie nicht untergehe, wenn Euere Frömmigkeit nicht geruht, uns rascher eine andere Tröstung zu gewähren. Aber ob wir leben oder sterben, wir sind Euer und werden es jederzeit sein im Herrn. Und was immer uns zustoße und in dem Unserigen, Gott segne Euch und Euere Kinder!“ [2])

Am 24. November 1170 suspendirte der Papst die Bischöfe von London und Salisbury, weil sie überhaupt ihren Erzbischof Thomas im Streit für die Kirche verlassen, und ohne Aufforderung ihres Erzbischofs und in dessen Provinz zu der Krönung des neuen Königs ihren Dienst und ihre Zustimmung gegen das Verbot des heiligen Stuhls gegeben und den Erzbischof in seiner Verbannung, statt zu trösten, bedrückt. Sie seien daher suspendirt, bis sie dem apostolischen Stuhl genugthun würden, wenn es nicht der vorbesagte Erzbischof anders ordne, der im Fall der Genugthuung als Statthalter des Papstes die Strafe nachlassen dürfe [3]). Die Suspension sprach der Papst auch

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 459 sq. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 300 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 460. *S. Thomae Ep.* t. I. p. 380 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 460 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 102.

gegen den Erzbischof von York aus; nur behielt er sich selbst die Entbindung davon vor [1]).

Aber sofort verwendete sich der mehr als zweideutige Bischof Arnulf von Lisieux für den Bischof von London bei dem Papst. Es sei, schrieb er, gegen ihn formlos verfahren worden, nicht stufenweise von Milderem zu Strengerem. Der Bischof Gilbert habe zu der Verfolgung des Erzbischofs nicht mitgewirkt, er habe nur die weltliche Gewalt gefürchtet und aus Furcht vor größerer Gefahr Manches verhehlt; auch sei derselbe bereit, sich vor den Legaten von jeder offenen Schuld zu reinigen: schon zweimal habe er zum Papst gehen wollen; aber sein hohes Alter habe ihn daran verhindert. Der Papst möge sich seiner erbarmen! [2]).

---

1) M. s. *Bouq.* t. XVI. p. 461 Note a. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 102.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 461 sqq Eine vernichtende Charakterschilderung Gilbert's gibt Herbert von Bosham in zwei Briefen an den Erzbischof von Sens: m. s. Herberti Opp. omnia quae extant ed. *Giles* Oxon. 1846. Vol. II. p. 233 sq. und eine eben so arge über Arnulph von Lisieux l. c. p. 333.

Viertes Buch.

Heimkehr und Martyrertod des Erzbischofs Thomas.

Erstes Hauptstück.

Rückblick auf den zweifelhaften Erfolg der Friedensverhandlungen.

Die Gerechtigkeit Gottes und der Menschen forderte die volle Sühne der gegen die Kirche von Canterbury und ihren Hirten verübten Frevel. Die Einleitung dazu lieferten die jüngsten Verhandlungen. Das Unrecht war ein vielfaches; so mußte auch die Wiedererstattung eine vielfache sein. Und sie war es.

Die allgemeine Kirche, welche in den Kirchen der einzelnen Nationen lebt, nicht blos die englische Kirche, war durch die Gewohnheiten von Clarendon in ihren wesentlichen Grundlagen verletzt worden.

Diese Gewohnheiten waren in den Verhandlungen stillschweigend beseitigt worden; damit dieses aber auch ausdrücklich geschähe, waren sämmtliche Bischöfe der Kirchenprovinz, welche der Krönung des jungen Königs angewohnt und dabei die königliche Verbürgung der Freiheit der Kirche versäumt, im Gegentheil die Beobachtung der Gewohnheiten des Königreichs gelobt hatten, vom Papst mit der Strafe der Suspension belegt worden.

Der durch die Krönung des jungen Königs verletzte Primat des Erzstuhls von Canterbury hatte durch das päpstliche Schreiben, welches ausgesprochen, daß er durch dieses Attentat keinerlei Eintrag seiner Gerechtsame erlitten, seine Wiederherstellung erlangt.

Die Vermögensschädigung der Kirche von Canterbury, ihres Hirten und seiner Mitverbannten war durch das Gebot der vollen Wiedererstattung und des vollen Schadenersatzes geheilt worden.

Die durch die Opposition des englischen Episkopats gegen den Erzbischof eingetretene Schädigung des kanonischen Gehorsams und der kirchlichen Disciplin war durch die vom heiligen Stuhl ausgesprochene Suspension der Bischöfe der Kirchenprovinz von Canterbury wieder gut gemacht, die auf den Grund verhängt worden war, daß die Bischöfe sich feig in die Gewohnheiten des Königreichs ergeben, ihren Erzbischof nicht nur verlassen, sondern während seiner Verbannung noch bedrückt hatten.

Der König Heinrich II. hatte Genugthuung geleistet, dadurch, daß er nicht nur alle Ansprüche gegen den Erzbischof, die er an dem Gerichtstag von Northampton erhoben hatte, sondern selbst die kirchenfeindlichen Gewohnheiten des Königreichs, — die er zuletzt selbst

als den einzigen Grund des Streits hatte erklären müssen, — hatte fallen lassen.

Der Erzbischof Thomas war aber selbst wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden, weil er im Vollgenuß der Freiheit der Kirche, als Primas und päpstlicher Legat, mit der vollen Jurisdiction zu seiner freien Kirche zurückkehren durfte.

So war also das Unrecht nach allen Seiten hin gesühnt; — aber nur in den Verhandlungen, nicht in den Gemüthern Jener, welche die Genugthuung zu leisten hatten, noch nicht in der Wirklichkeit durch redlichen Vollzug. Der König hatte, nur von der Noth gedrängt, in die Sühne gewilligt. Das erkannten Alle, daß der Friede der Kirche von Canterbury und ihres Oberhirten keineswegs verbürgt sei.

Niemanden war das klarer, als dem Erzbischof Thomas selbst. Diese Ahnung durchzieht wie eine wehmüthige Weissage alle seine letzten Briefe.

Er hatte nach der Schließung seines Friedens den König noch wiederholt gesehen, jede Gelegenheit suchend, ein leidliches Verhältniß mit demselben herzustellen.

So reiste er, nachdem er gehört, daß nächstens zwischen Heinrich II. und dem Grafen Theobald von Blois eine Besprechung bei Tours Statt finden würde, zu dieser Versammlung und wartete den Tag vor derselben in Tours dem König auf. Als dieser die Ankunft des Erzbischofs erfuhr, so sandte er ihm einige Höflinge und zog ihm selbst aus der Stadt entgegen. Aber er und seine Höflinge nahmen den Erzbischof und dessen Gefolge kalt auf. Am andern Morgen ließ der König in aller Frühe in seiner Kapelle die Todtenmesse lesen, weil er befürchtete, es möchte der Erzbischof, wenn er einer andern Messe anwohnte, den Friedenskuß als die nach dem damaligen öffentlichen Recht übliche Form eines feierlichen Versprechens anbieten, und dessen Erwiederung begehren. Sofort nach der Messe eilte der König aus der Stadt zu dem Friedensgespräch. So langsam der Erzbischof ihm auch folgte, so holte er ihn doch noch ein. Unterwegs überhäuften sie sich mit Vorwürfen. Nachdem der Tag unter der Verhandlung zwischen dem König und dem Grafen von Blois fast vorübergegangen, forderte der Erzbischof mit Nachdruck die noch immer nicht vollzogene Rückerstattung der Besitzungen seines Erzbisthums. Auch jetzt sagte der König nach Vermittlung des Grafen und anderer Großen die Zurückgabe neuerdings zu; jedoch begehrte er, daß der Erzbischof vor deren Vollzug zu seiner Kirche zurückkehre, indem er, wie er sagte, zuerst sehen wolle, wie er sich dem Königreich bezeigen würde [1]).

1) *Herbert* l. c. p. 307 sq. *Rog. de Pont.* l. c. p. 158.

Nach einigen Tagen wartete der Erzbischof dem König auf dem Schloß Caumont bei Blois wieder auf, nicht um Forderungen zu machen, sondern blos, um die frühere Vertraulichkeit wieder herzustellen. Der König nahm ihn dieses Mal ehrenvoll und freundlich auf und sagte ihm unter Anderem im vertraulichen Gespräch: „O warum thut Ihr meinen Willen nicht; wahrlich ich würde Alles in Euere Hände geben." Der Erzbischof gedachte aber des Worts des Satans in der heiligen Schrift: Alles dieses will ich Dir geben, wenn du niederfällst und mich anbetest"[1]).

Zuletzt sah der Primas den König noch bei Amboise[2]). Sie sprachen sich lang allein. Hier wurde zum Abschluß der ganzen Versöhnung ausgemacht, der König werde den Erzbischof von Rouen zum Primas schicken, damit dieser alle dessen Schulden bezahle und mit dem übrigen Geld nach Befehl des Primas seine Bedürfnisse bestreite; der König werde ihn zum Friedenskuß zulassen und nach England geleiten oder aber den Erzbischof von Rouen mit ihm zu dem jungen König senden, welcher das, was zur vollen Restitution des Erzbischofs und der Seinigen noch fehle, ergänzen werde. Dort nahm Thomas vom König Abschied. Der König sagte ihm: „Gehet im Frieden, ich werde Euch folgen und in Rouen oder in England, sobald ich nur kann, Euch sehen." Der Erzbischof erwiderte: „Herr, mein Geist sagt mir, daß ich so von Euch scheide, wie Einer, welchen Ihr in diesem Leben nicht mehr sehen werdet." Der König fragte: „Hältst du mich für einen Verräther?" Der Erzbischof entgegnete: „Herr, das sei fern von mir!" Thomas nahm Abschied von dem König und kam nach dessen Willen nach Rouen. Dort erhielt er nach einer Botschaft des Königs einen seiner Hauptgegner, den Dekan von Salisbury, zum Reisebegleiter. Der König führte zu seiner Entschuldigung, daß er ihn nicht selbst nach England bringe, den bevorstehenden Feldzug des Königs von Frankreich gegen die Auvergne an. Zum Dekan von Salisbury sagte der Erzbischof: „O welcher Wandel der Dinge! Der Erzbischof von Canterbury sollte Dir auf der Reise nach England eben so sicher das Geleite geben und noch etwas sicherer, als du ihm." Zum Erzbischof von Rouen aber, welcher alles Vorbenannte vereinbart hatte, sprach er:

---

1) *Herbert.* l. c. p. 308 sq.

2) Nach *Will. Steph.* p. 278 sq. kam hier die Vertauschung der Messe vor, damit der König dem Erzbischof den Friedenskuß nach der Liturgie nicht geben dürfte, den aber dieser ausdrücklich begehrte und der König verweigerte, jedoch mit der Erklärung, er werde ihm denselben ein anderes Mal geben. Das größte Gewicht legt auch auf diesen Friedenskuß Herbert von Bosham in seinem Brief an den Erzbischof Wilhelm von Sens, l. c. p. 229 sqq.

„Wo sind jetzt die Verträge zwischen dem König und mir? Warum erscheint der König nicht in eigener Person? Wie steht es mit dem Kuß unseres Friedens? Wie mit dem Geld? Ich habe meine Gläubiger hergebracht. Der König hält sein Wort nicht.“ Auf die weitere Frage an den Erzbischof von Rouen, ob er den Befehl zu seiner Begleitung nach England empfangen, sagte jener: Nein; er wolle ihn zwar aus Liebe begleiten; aber er müsse nicht. Uebrigens sei Alles sicher, weil so feierlich und in so hoher Gegenwart verbürgt. Der Erzbischof von Rouen schenkte ihm von dem Seinigen noch drei hundert Mark.

Der Erzbischof erwog dieses Alles, hauptsächlich aber, daß ihm für seine Vereinbarung der Kuß des Friedens fehle [1]). Er hatte auch jetzt nicht nur den König, sondern mehr noch den Episkopat gegen sich, und sonach vollen Grund, die ihm bisher feindliche Partei noch immer hinter dem König zu sehen. Der Episkopat fürchtete nämlich die Strenge des heimkehrenden Primas und suchte daher auf allen Wegen der Kirchenregierung des Erzbischofs Hindernisse zu bereiten. Der Erzbischof von York und die Bischöfe von Salisbury und London hatten dem König den Plan eingeredet, aus allen erledigten Bisthümern vier bis sechs Geistliche zu wählen, welche in seiner Gegenwart und nach seinem Begehr die Bischöfe wählen sollten, zu keinem andern Zweck, als dem Primas auch fernerhin einen widerständischen Episkopat zu schaffen [2]). Nehme der Erzbischof, so dachten dessen Gegner, dieses uncanonische Verfahren an, so beleidige er den Papst, verwerfe er es, den König. Diese Bischöfe hatten ferner den König aufgefordert, den Erzbischof vor seiner Rückkehr zum Verzicht auf die Legatenwürde und zur Herausgabe aller päpstlichen Breven zu zwingen und ihn zur Beobachtung der königlichen Gewohnheiten zu verpflichten [3]).

Der Papst hatte auch, auf die Aufforderung des Erzbischofs Thomas, gegen diese Ränke einzuschreiten, durch die Erzbischöfe von Rouen und Sens den König mit dem Interdict über sein Reich bedroht, wenn er nicht dem Erzbischof und seinen Anhängern binnen zwanzig Tagen ihre Würden und Güter zurückgäbe; worauf der König hiezu den Auftrag in einem offenen Brief an seinen Sohn erlassen [4]).

---

1) *Will. Steph.* l. c. p. 278 sq.

2) M. s. oben S. 613.

3) *Ep. Joann. Sal. ad Petrum abbatem Sancti Remigii Remensis* (*Bouq.* l. c. p. 612 sqq. *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 240 sqq.. M. s. auch das oben S. 612 erwähnte Schreiben der Procuratoren des Erzbischofs an diesen.

4) M. s. oben S. 615. Hieher gehört vielleicht das Bruchstück zum Fiscus gehörig, welches bei *Giles* Vita S. Thomae Vol. II. als Nr. XXVII. p. 262 sq. steht und die Bestimmung ermitteln soll, was der Kirche von Canterbury, dem Erzbischof und seinen Mitverbannten während des Exils entzogen

Allein die Beamten des Erzbischofs hatten gefunden, daß die Renten schon erhoben, das Vieh und Getreide weggeschafft und die Gebäude zerfallen waren [1]).

Alles dieses zeigte dem Erzbischof eine trübe Zukunft. Gleichwohl beschloß er die Rückkehr zu seiner lang verwaisten Kirche [2]). Er benützte die Zwischenzeit, um scheidend noch einmal seinen Wohlthätern in seiner Verbannung, den Bischöfen und Klosterprälaten und den weltlichen Großen zu danken. Diese aber rüsteten ihn und die Seinigen mit Pferden, Kleidern und anderwärtigem Bedarf reich-

worden war. Die Aufforderung lautete: „Ihr sollet sagen auf euren Eid, was der Vicecomes oder dessen Amtleute irgend wie von den Hundreden, den einzelnen Meierhöfen, den einzelnen Menschen genommen, nachdem der König über die See gegangen. Ihr sollet sagen, wie viele und welche Ländereien der Vicecomes oder dessen Amtleute gekauft oder an sich gerissen haben. Ihr sollet sagen, was und wie viel der Vicecomes oder dessen Amtleute den wandernden Richtern gegeben. Ihr sollet sagen, was mit dem Vermögen der Geächteten geschehen, welche wegen der Assise von Clarendon geflohen. Ihr sollet sagen, ob einer verstrickt und nachher um Geld freigelassen worden und zurückgekehrt sei. Ihr sollet sagen, was zur Vermählung der Tochter des Königs gegeben und wem es eingehändigt worden. Ihr sollet sagen, ob der Vicecomes oder dessen Amtleute oder die Herren der Meierhöfe mit den beschwerten Leuten irgend einen Frieden gemacht oder machen, damit keine Klage vor den König oder die Richter käme. Ihr sollet sagen von den Begnadigten, ob einer freigelassen worden und durch wen. Ihr sollet sagen, ob irgend Einer sei, welcher dem Herrn König oder seinem Sohn nicht die Huldigung geleistet. Ihr sollet von den Domänen des Herrn Königs sagen, ob sie so seien, wie der König geboten, ehe der König zur See ging. Ihr sollet von Jenen sagen, welche irgend eine Bailie vom König in Custodie haben, oder von den Archidiakonaten, oder von den Bisthümern, oder von den Abteien, oder von irgend einer Eschacta, was sie selbst oder deren Amtleute genommen, oder was sie in jener Bailie erworben. Ihr sollet sagen, was die Forstbeamten oder deren Amtleute von den Forsten des Herrn Königs genommen, und ob sie Jemanden freigelassen, welcher wegen des Forstes verstrickt gewesen. Ihr sollet sagen, was die Herren der Meierhöfe oder deren Seneschalle ausser der rechten Gebühr genommen. Ihr sollet sagen, was und wie viel die Archidiakonen oder die Decane ungerecht und ohne Urtheil genommen haben."

1) «Celebratur restitutio clericis archiepiscopi, non tamen satis plenaria; sed neque ipsi archiepiscopo. Rex. ut supra dictum est, donaverat in dissensione vacantes quasdam ecclesias archiepiscopi: et secundum formam pacis revocat donationes illas, et archiepiscopo relinquit. Intrant in possessiones earum officiales clericorum, quibus archiepiscopus illas donaverat. Sed non multo post per officiales regis hi expelluntur et reintrant quibus eas rex dederat. Praeterea reditus et pensiones maneriorum archiepiscopatus ad proximum terminum sancti Michaelis non archiepiscopi sed regis officiales recipiunt. Sapientes plurimi haec taciti considerabant et aliquid notabant.» *Will. Steph.* l. c. p. 276 sq.

2) *Will. Steph.* l. c. p. 280.

lichst aus, um so Jene, welche sie als Geächtete gepflegt hatten, mit Ehren in die Heimat zu entlassen[1]). Am schwersten verabschiedete er sich von dem König von Frankreich; gerührt dankte er ihm für seine reiche Gastfreundschaft und sprach: „Wir gehen nach England, um dort um unsern Kopf zu spielen.“ Der König erwiderte: „Es scheint mir so. Nun, Herr Erzbischof, ohne daß Euch der König den Friedenskuß gibt, solltet Ihr Euch, wenn Ihr mir glauben würdet, nicht Euerem König vertrauen. Bleibet hier: so lang König Ludwig lebt, sollen Euch Wein, Speisen und Frankreichs Ueberfluß nicht fehlen.“ Jener aber sprach: „Der Wille des Herrn geschehe!“ Unter Thränen sagten sie sich Lebewohl[2]).

Auch zum Bischof von Paris sagte der Erzbischof Thomas, als jener ihm den Abschiedskuß gab: „Ich gehe nach England, um zu sterben“[3]).

---

1) *Will. Steph.* l. c. p. 277.

2) *Will. Steph.* l. c. p. 277.

3) *Will. Steph.* l. c. p. 277. An dieser Stelle spricht Wilhelm Stephanides von einem förmlichen Mordbefehl, den der König gegen den Erzbischof nach England erlassen habe und von ähnlichen Inzichten.

«In Anglia, sagt er, cuidam religioso et honesto sacerdoti Richardo de Halliwella quidam serviens de curia regis peccata confessus, inter caetera dixit, se manibus suis impressisse sigillo literas missas in Angliam, ut occideretur archiepiscopus; et Nigellum de Salcavilla eas scripsisse lacrymantem: addidit etiam, se hoc confessum fuisse alicui episcopo Angliae, et ab eo satisfactionem sibi injungi postulasse. Episcopus ille illi: Et quid? Praeceptum domini tui fecisti; et tanquam nihil mali commisisset, nihil ei injunxit. Una dierum Reginaldus de Warenna intravit capitulum canonicorum de Suthwercha, quibus ipse familiari dilectione, et fraternitatis eorum communicatione et plurima devinctus erat beneficiorum collatione, et inter caetera cum loquerentur de hoc mundo immundo, de facinorosorum malitia, de vitiis, quae, a patrum nostrorum nobilitate degenerans, audet et apponit praesens corruptioraetas: ait eis: Obsecro orate Deum pro me instantius; necesse est; in proximo forte audietis in Anglia fieri, quae a seculo non sunt facta vel audita: et quoad me, contra me et meam voluntatem; sed non sum mei juris. Abhorruerunt canonici, qui haec audierunt, nescientes quid, vel de quo diceret; donec Reginaldo illa servato innocente a sanguine justi hujus, res tandem per alios facta est.»

Allein erwägt man, daß Jene, welche einen solchen Befehl angenommen, ihre eigene Schande nicht selber werden ausgesagt haben, und daß ein Priester, der das Schuldbekenntniß ausgesagt, das in der Kirche so heilig gehaltene Beichtgeheimniß verletzt hätte, daß Alle, welche Solches aussagten, den Zorn des Königs sich zugezogen hätten, und daß endlich, wenn solche Inzichten für die unmittelbare Betheiligung des Königs an dem Mord des Erzbischofs vorgelegen hätten, sie bei den spätern Verhandlungen über die Wiederaussöhnung des Königs mit der Kirche und eben so in den vielen wegen der Ermordung des Primas an den König er-

Von allen den königlichen Verheißungen, dem Erzbischof die Schulden zu zahlen, ihm die Reisekosten zu bestreiten und ihn selbst nach England zu begleiten, war auch nicht eine erfüllt worden [1]). Der Erzbischof mußte zur Bestreitung der Reise neue Schulden machen [2]).

Das voraussehend, hatte Johannes von Salisbury an die Mönche von Canterbury schon im October 1170 geschrieben: Sie sollten ihrem Vater beispringen und in das Land diesseits des Meers Geld schicken, damit er seine Schulden zahlen könne. Melde doch die Geschichte, daß ihre Vorfahren die Ersten gewesen seien, welche ihrem aus dem Exil heimkehrenden Vater Anselm entgegen gekommen seien. Sollten sie so entartet sein, daß sie auch gar keinen Trost dem Vater und den Brüdern bei ihrer Heimkehr brächten? Ein solches schlechtes, undisciplinirtes Beispiel dürfe der erste Stuhl Britanniens nicht auf die Nachkommen vererben [3]).

In diesem Gefühl allseitiger Verlassenheit und mit lebhafter

---

lassenen und wahrlich nicht zart gehaltenen Schreiben zur Sprache gekommen wären, so müssen alle diese Umstände bestimmen, diese Angaben in das Gebiet jener Gerüchte zu verweisen, welche die erregte öffentliche Meinung bei jedem unerhörten Verbrechen gebiert. Andererseits zeugen freilich die schweren Büßungen, welche der König sich wegen dieses Mordes auferlegt, von einer näheren Betheiligung an dieser Unthat, als die war, welche amtlich nachgewiesen worden war.

Uebrigens erzählt auch *Will. Cantuar.* l. c. p. 28. von Gewaltstreichen, die gegen den Erzbischof, so wie er gelandet, ausgeführt werden sollten, und überläßt es fremdem Urtheil, ob sie auf die eigene Bosheit der Verschworenen (ex propria malignitate) oder auf fremden Willen (aliena voluntate), also auf den des Königs zu rechnen seien. Er sagt: «Una vero dierum deambulans archiepiscopus in littore maris cum suis, dum qualitatem elementorum, sicut transfretaturis moris est, consideraret, Milonem quemdam Boloniae Decanum advenientem prospexit. Quem tanquam ad naulum exigendum properantem subridendo prior occupavit. Et inquit Milo: Non ad naulum exigendum sed ad mandatum deferendum festinamus. Haec tibi mandat dominus meus comes Boloniensis: provide tibi. Parati sunt qui quaerunt animam tuam, portus transmarinos obsidentes, ut exeuntem te a navi rapiant et trucident vel in vincula conjiciant. Cui archiepiscopus: Crede, fili, nec si membratim decerpendus sim, ab incepto itinere desisterem. Non metus, non vis, non cruciatus de caetero revocabit ulterius. Sufficiat Dominicum gregem pastoris sui absentiam luxisse septennem. Hanc vero extremam petitionem a meis obtinere votis omnibus exposco; nihil est enim quod magis hominibus debeatur, quam ut suprema voluntas, postquam aliud velle non possint, adimpleatur, quatenus ad ecclesiam, a qua arceor vivens, vel mortuum ferre non graventur.»

1) M. s. das Schreiben Joh. v. Salisbury an den Abt Petrus v. St. Remy bei *Bouq.* t. XVI. p. 612 sqq.

2) *Will. Steph.* l. c. p. 280.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 611 sq. *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 239 sq.

Todesahnung, aber sicher im heiligen Geist, eilte der Erzbischof zu seiner Kirche, weil er sich deren Verlassenheit erbarmte [1]). Er reiste nach Boulogne in den Hafen von Whitsand. Von hier aus sandte er die päpstlichen Schreiben in Betreff der Suspension der Bischöfe Englands und der Excommunication einiger derselben voraus, weil er einen Ueberfall und in Folge dessen eine Wegnahme derselben durch seine Feinde befürchtete [2]).

Der Papst hatte nämlich, wie wir gesehen, schon im September 1170 dem Erzbischof Thomas für den Erzbischof von York und für die Bischöfe der Provinz Canterbury Schreiben geschickt, nach welchen die Bischöfe, welche an der Krönung des jungen Königs Theil genommen, suspendirt werden sollten [3]). Der Erzbischof hatte dieselben wegen der darin enthaltenen starken Aeusserungen gegen den König zurückgesandt [4]) und neue Breven erhalten, die ihn ermächtigten, den Erzbischof von York zu suspendiren und die Bischöfe von London und Salisbury neuerdings in Bann zu legen, wenn er sich dazu genöthigt sähe [5]). Als nun diese drei Bischöfe die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft des Primas erhielten, ließen sie durch die Erzfeinde des Primas, Ranulph de Broc, Reginald Warenne und den Viscount Gervasius von Kent, welche mit Ermordung des Primas gedroht, die Küste von Bewaffneten bewachen. Obwohl nun der Erzbischof selbst beschlossen hatte, von diesen Breven keinen Gebrauch zu machen, so sandte er jetzt doch auf die Kunde von deren feindseligen Maaßnahmen die Breven voraus [6]). Von diesen Bischöfen befanden sich einige in Dover zur Ueberfahrt bereit, indem sie wohl ahnten, was ihnen bevorstehe. Der Erzbischof Roger von York erhielt im Hafen das Schreiben der Suspension; auch die Bischöfe Gilbert von London und Jocelin von Salisbury empfingen dort die Schreiben ihres Bannes. Als der Erzbischof dieses hörte,

1) *Joan. Saresber.* l. c. p. 332. *Will. Steph.* l. c. p. 280. Die Gründe zur sofortigen Heimkehr entwickelt sehr gut der *Auctor anonymus Lambeth.* l. c. p. 113 sqq. *Passio prima S. Thomae* bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 142 sq. *Passio secunda ibid.* p. 149.

2) M. s. das Schreiben des Joh. v. Salisbury an den Abt Peter v. St. Remy bei *Boug.* t. XVI. p. 612 sqq.

3) M. s. oben S. 613.

4) M. s. oben S. 613.

5) M. s. oben S. 615. *Rog. de Pont.* l. c. p. 158 sq.

6) *Will. Steph.* l. c. p. 280. «Ipse vero citius accito puero nomine Osberno tradidit ei in manu literas domini papae, praecipiens ut celeriter mari transito literas ipsas tribus praedictis episcopis apud Doveram constitutis porrigeret.» *Rog. de Pont.* l. c. p. 158 sq.

freute er sich, daß die Strafe so rasch vollzogen worden. Er hatte einige Zeit an der Küste auf günstigen Wind gewartet. Als er nun eines Tages in den Hafen ging, um das Schiff für seine Ueberfahrt zu sehen, so fragte seine Begleitung bei der Mannschaft eines aus England so eben angekommenen Schiffes, was die öffentliche Stimme über die Rückkehr des Erzbischofs nach England sage. Einige antworteten, daß die Rückkehr dem ganzen Lande sehr genehm sei. Ein Steuermann hingegen sagte, das Land sei gegen den Erzbischof ganz erbittert und zumal die Getreuen des Königs wegen der Suspension der Bischöfe. Da entstand die Frage, ob man unter diesen Umständen jetzt schon nach England zurückkehren wolle. Der Erzbischof entschied sich für die Abreise, weil es ihm als feig erschien, jetzt nach geschlossenem Frieden nicht zu seiner Heerde zurückzukehren, selbst wenn ihn auch Leiden erwarteten [1]). Gleichwohl warnte ihn eine bange Ahnung, das Schiff zu besteigen. Seine Mitverbannten drängten ihn bei dem Anblick der heimatlichen Küste: „Herr," riefen sie, „schon sehen wir England; schon schwellen die Segel vieler Schiffe, die hinüber fahren. Warum besteigst du nicht das Schiff? Sind wir etwa, wie Mose, ausgezogen, der das Land der Verheißung sah, aber nicht erreichte?" „Was eilt ihr so," erwiderte Thomas. „Es werden nicht einmal vierzig Tage vergehen und Ihr werdet wünschen, lieber anderswo, als in England zu sein" [2]). Der Erzbischof Thomas ging am zweiten oder dritten Tag nach dem Andreastag in die See, und weil er gehört hatte, daß in Dover sich viele Ritter gesammelt, welche einen Ueberfall wagen könnten, so landete er nicht dort, sondern in Sandwichs, welches zu den Besitzungen der Kirche von Canterbury gehörte [3]). Auf dem Schiff, welches den Erzbischof trug, wurde die Kreuzesfahne, als es sich dem Ufer näherte, aufgehißt, da die Erzbischöfe von Canterbury als die Primaten von ganz England stets das Kreuz sich vortragen ließen. Als er landete, umringte ihn das Volk; es weinte vor Freude, warf sich nieder und erbat sich den Segen [4]).

Aber auch drei Große, Reginald von Warenne, der Vicecomes von Kent Gervasius von Cornhille und Randulf von Broc, welche mit dem Erzbischof von York und den Bischöfen von London und von Salisbury nach Dover gekommen waren, drängten mit ihrer bewaffneten Schaar sich zum Erzbischof Thomas.

1) *Herbert.* l. c. p. 310 sqq. wo auch die beiderseitigen Gründe sich erörtert finden, welche riethen, nach Frankreich zurückzukehren oder nach England zu gehen.

2) *Will. Steph.* l. c. p. 281.

3) *Rog. de Pont.* l. c. p. 159. *Will. Steph.* l. c. p. 281.

4) *Rog. de Pont.* l. c. p. 159. *Herbert.* l. c. p. 315.

Ohne Zweifel beabsichtigten sie einen Gewaltstreich gegen den Erzbischof, wahrscheinlich die Untersuchung des Reisegepäcks zum Zweck der Wegnahme der päpstlichen Schreiben, in deren Besitz man Thomas glaubte. Nur auf die Weisung des den Erzbischof im Auftrag des Königs geleitenden Dekans Johannes und weil die Bürger von Dover gegen sie aufstehen wollten, zogen sie sich zurück; um aber sich doch den Schein zu geben, nicht umsonst erschienen zu sein, fragten der Vicecomes und Reginald den Erzbischof, ob nicht ein Ausländer mit ihm gekommen sei, welcher nach dem Gesetz das königliche Eintrittsschreiben vorlegen und einen Eid der Treue dem König leisten müsse. Der Erzbischof erwiderte: Blos seine Hausgeistlichen begleiteten ihn; darunter befinde sich allerdings auch ein Archidiakon von Sens, der sich ihm angeschlossen habe. Allein ein solcher Brief oder Eid dürfe und pflege nur von Solchen gefordert zu werden, bei welchen es wahrscheinlich sei, daß sie die schwachen Stellungen des Königreichs ausspähten. Unerhört sei es, daß solche von den Geistlichen des Erzbischofs von Canterbury gefordert würden oder daß man damit bei ihnen anfinge. Und damit beruhte diese Sache.

Allein nachher sagte der Vicecomes zum Erzbischof: daß er mit Feuer und Schwert in's Land trete; er wolle den König um die Krone bringen; er habe den Erzbischof von York und alle Bischöfe wegen des Dienstes des Königs gebannt, und wenn er nicht bald hierüber einen reifen Entschluß fassen würde, so werde Etwas eintreten, was besser unterbleiben könnte. Der Erzbischof entgegnete: er erkläre nicht die Krönung des jungen Königs für nichtig, welchem er vielmehr vier solcher Reiche erwerben möchte; er schreite blos gegen Jene ein, welche gegen Gott und die Würde der Kirche von Canterbury diese Krönung widerrechtlich sich angemaßt. Das heiße aber nicht Feuer und Schwert in's Land tragen, wenn er die schuldige Justiz gegen die Vergehung der Bischöfe übe. Man möge ihn nimmermehr mit dem Tod bedrohen; denn er sei gekommen, bereit, den Kopf für die Gerechtigkeit und Wahrheit zu lassen [1]).

Am andern Tag reiste der Erzbischof nach dem ungefähr sechs Meilen entlegenen Canterbury. Wo er durchkam, zog ihm das Volk groß und klein, alt und jung, schaarenweise entgegen. Die Einen

1) M. s. das Schreiben des Joh. v. Salisbury an den Abt Peter von St. Remy. *Bouq.* t. XVI. p. 612 sqq. *Will. Steph.* l. c. p. 281 sq. Aehnlich *Rog. de Pont.* l. c. p. 159. Auch Herbert l. c. p. 316 berichtet, daß bei der Landung schon der Streit über die Suspension der Bischöfe sich erhoben habe. Nur hätten die Großen, nachdem der Erzbischof erklärt, die Suspension sei mit Zustimmung des Königs geschehen, ihn um die Aufhebung dieser Censur gebeten, was der Erzbischof in Ueberlegung zu nehmen zugesagt. *Gervasius Dorobernensis* bei *Twysden* Angliae Scriptores X col. 1413.

warfen sich auf dem Wege nieder, Andere zogen ihre Oberkleider aus, belegten damit den Weg und stimmten wiederholt an: Benedictus qui venit in nomine Domini! Pfarrer mit ihren Pfarrkindern gingen dem Erzbischof in Procession mit Kreuz und Fahnen entgegen, begrüßten ihren Vater und baten um seinen Segen. In diesem Triumphzug gelangte der Erzbischof, der wie ein Engel des Herrn aufgenommen ward, unter dem Geläute aller Glocken erst Abends nach Canterbury [1]).

So betrat Thomas die Kirche des Erlösers, und als er nun auf seinem erzbischöflichen Throne stand, nahm er seine Brüder zum Friedenskuß auf; Alles schluchzte. So sehr hatte in dem Erzbischof die Kirche, die Braut Christi, gesiegt [2]). Und mit der Neige des feierlichen Tags zog sich der Erzbischof in seinen Palast zurück. Am andern Morgen erschienen die oben genannten drei Großen, um ihr Gesuch in Betreff der Aufhebung der Suspension der Bischöfe zu erneuern, mit ihnen Geistliche der drei Bischöfe. Der Erzbischof erwiderte, jene drei und noch andere Bischöfe seien durch die Autorität des Papstes, die Einen mit dem Bann, die Andern mit der Suspension belegt worden, und nicht sei es sein Recht, die von einem so hohen Richter Gebundenen anders als auf dessen Auftrag zu lösen. Als aber die Geistlichen und die Ritter ihn dringend ersuchten, so erwiderte endlich der Erzbischof, daß er im Vertrauen auf die Milde des Papstes zum Behuf des Friedens hierin sich

---

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 159. *Will. Steph.* l. c. p. 282 sq. *Will. Cant.* l. c. p. 28 sq. *Auct. anonym. Lambeth.* l. c. p. 117. *Passio prima S. Thomae* bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 143. *Passio secunda* ib. p. 149.

2) In dem Hochgefühl der siegreich zurückgekehrten Verbannten schildert Herbert l. c. p. 317 sq. die Gestalt des in seine Kathedrale einziehenden Erzbischofs als die vorbildliche Verkündung seines Martyrthums:

«O qualem videres tunc in primo ecclesiae ingressu hominis faciem, quod nonnulli videntes notaverunt et mirabantur, sicut ignitum cor, ignita et facies videbatur; facie revera exhilarata in oleo, omnibus grata, omnibus gratiosa, et ut plus addam adhuc, ego quidem arbitror resplenduisse exterius faciem corporis ex interiori abundantia cordis, immo claritatis in corde tantam flammam in se continere non valente, quin erumperet. Et ni fallor haec in ipso ecclesiae Salvatoris ingressu tanta faciei gratia roseo sic subito perfusa et venustata colore, in ipsa Salvatoris ecclesia martyrii mox consummandi, quasi quoddam coelestis oraculi praesagium fuit. Discipulus vero qui scripsit haec, fide oculata cernens sic et ad visa notando stupens et stupendo notans, Moysis mox recordatus est. — — Stans autem archipraesul in sedili suo episcopali singulos fratrum in osculo pacis recepit inter osculandum multis hinc inde ejulantibus, erumpentibus et emanantibus lacrimis. Et dum staret, sic accessit discipulus qui scripsit haec, «Domine, inquiens» nunc nos curare non oportet qua hora de hoc mundo excesseris, quandoquidem hodie in te vicit sponsa Christi ecclesia, immo Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat.»

anmaßen würde, was des Papstes wäre, jedoch nur nach vorgängiger Leistung canonischer Caution, daß sie in Betreff dessen, weßwegen sie excommunicirt oder suspendirt waren, dem Urtheil der Kirche sich unterwerfen würden; sonst würde er, erklärte er entschieden und unbedingt, es durchaus nicht thun[1]). Als sie dieses vernahmen, gingen sie entrüstet weg, nicht ohne trotzige Rede. Die Geistlichen aber brachten ihren Bischöfen die Entscheidung des Erzbischofs; die Bischöfe von London und Salisbury hätten gerne die vom Erzbischof geforderte Caution geleistet, wenn nicht der Erzbischof von York sich widersetzt und die andern beiden zum Widerstand aufgereizt hätte[2]). Sie gingen zusammen alsbald über die See zum König und sandten zugleich Boten an den jungen König

---

1) *Herbert.* l. c. p. 318 sq. *Will. Steph.* l. c. p. 283. 284. 287 sq. *Auct. anonym. Lambeth.* p. 118. M. s. auch das Schreiben des Johannes von Salisbury an den Abt Peter von St. Remy bei *Bouq.* t. XVI. p. 612 sqq.

2) Nach *Will. Cant.* l. c. p. 29 soll der Erzbischof von York zu den Bischöfen gesagt haben:

«Octo millia librarum numeratae pecuniae, Deo gratias, adhuc apotheca nostra reservat, quae si tanta dispendia necessitas exegerit, ex asse demolienda erit ad reprimendam contumaciam Thomae, dissipandamque arrogantiam, quae major est quam fortitudo ejus. Ne quaeso, fratres, religionem vestram circumveniat. Adeamus potius dominum regem, qui usque in hodiernum diem causam, quae inter nos et illum diutius vertitur, fideli patrocinio consecutus est, et de caetero, nisi per nos steterit ad consummationem expediet. Si resilieritis adhaerentes ei, quem habet adversarium (nunquam enim post tantas inimicitias et inexorabiles redintegrabitur gratia) nos de ratione tamquam transfugas judicabit. Et si districte egerit vobiscum, de juris aequitate a vestris possessionibus vos dejiciet. Quid ergo facturi estis? Dicite, quibus in terris, inopes rerum familiarium, mendicabitis? Si vero ex converso steteritis cum quo stetistis, quid amplius facturus est qui vos damnavit? Fecit quod potuit in vos: sententiam per pravam suggestionem extorsit.» Das altfranzösische Gedicht: «La vie St. Thomas le martir» stimmt mit dieser Angabe überein; denn der Erzbischof Roger von York spricht darin zu den Bischöfen von London und Salisbury, welche sich unterwerfen wollten:

«Cele ueie,» fait il, nu pri, laissiez ester.
nostre religiuns ne nus face turner.
Il nus posseit mult tost turner e deceueir.
mais i'ai dis milie livres en mun tresor d'aveir.
ainz les desperderai tuz (co saciez pur veir)
que io ne face tut l'orgueil Thomas Chaeir.
ne porra pas grant force encontre mei aveir.»

(v. 132. V. 4 ff.)

Auch Wilhelm Stephanides l. c. p. 284 erzählt, Gilbert von London habe sich unterwerfen wollen, sei aber von dem auf sein Geld pochenden Erzbischof von York davon abgehalten worden.

mit der Anzeige, daß der Erzbischof ihn abzusetzen beabsichtige [1]). Die Bischöfe trafen Heinrich II. in der Normandie auf dem königlichen Schloß Bure bei Bayeux. Das war einige Tage vor Weihnachten. Sie warfen sich ihm zu Füßen und erzählten entrüstet, wie hochmüthig der Erzbischof von Canterbury gleich bei seinem Eintritt in's Land Königreich und Priesterthum und in Allem den Frieden und zwar zur Verhöhnung des Königs gestört habe [2]). Die ganze englische Kirche sei in Trauer, weil alle ihre Bischöfe suspendirt und sie selbst excommunicirt und suspendirt seien, und zwar deßwegen, weil sie seinen Thronfolger gekrönt hätten, also für eine so königliche und ehrenvolle Sache [3]). Sie griffen den verwundbarsten Punkt des Königs, sein maaßloses Herrschergefühl, an [4]). Dadurch reizten sie ihn gegen den Erzbischof auf's Höchste. Thomas aber sandte schon einige Tage nach seiner Ankunft den Prior Richard von St. Martin von Dover zum jungen König Heinrich, um ihn als seinen König und Herrn ehrfurchtsvoll zu begrüßen [5]) und ihm seine Ankunft anfagen zu laſſen, zugleich aber

1) M. ſ. den letzten Bericht des Erzbiſchofs an den Papſt bei *Bouq.* l. c. p. 463 sq. *S. Thomae Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 81 sq. *Edw. Grim* l. c. p. 66.

2) *Rog. de Pont.* l. c. p. 160.

3) *Gervasius Dorobernensis* berichtet l. c.:

«Dicebant etiam quod ipse Archiepiscopus, ante et retro multo stipatus agmine militum, filium suum Regem juniorem adiret, quaerens regias introire munitiones. His auditis, Rex, plus quam suam deceret majestatem, iratus et fere jam extra se positus, coepit se miserum conclamare, asserens se ignobiles et ignavos homines nutrivisse, quorum nec unus tot sibi illatas injurias voluerit vindicare. His igitur et hujusmodi Regis lamentationibus milites quatuor irritati, in ipsa nocte Dominicae Nativitatis quae feria sexta fuit, juramento se constrinxerunt, et sic a curia latenter in ipsa festivitate recesserunt *ac quinto die post archiepiscopum neci dedere.*»

Nach dem *Auctor. anonym. Lambeth.* p. 115 sq. beabſichtigten die zu Heinrich II. auf deſſen Befehl gereiſten Biſchöfe zugleich die Vornahme der Beſetzung der erledigten Biſthümer und hatten die dazu nöthigen Perſonen dahin entboten:

«Quas (literas) primi receperunt praesules Eboracensis, Londoniensis, Saresberiensis, qui tunc in adverso litore ventum prosperum expectabant, ut ad regem ex ejus mandato transfretarent, qui trans mare morabatur, *quatinus eorum consilio novi in vacantibus Angliae sedibus episcopi ponerentur, ecclesiarum etiam vacantium personis velut ad electiones faciendas illuc evocatis.*»

4) *Herbert.* l. c. p. 320 sq.

5) Er hatte ihm drei ſtattliche Roſſe als Huldigungsgeſchenk mitgebracht.

«Adduxerat quidem secum tres pretiosos equos dextrarios, mirae velocitatis, elegantis staturae, formae venustae, ingredientes altius, crura mollia reponentes, micantes auribus, trementes membra, stare impatientes, amictos opertoriis, distinctis floribus, et coloribus, quos ei novo domino, novum

sich entschuldigend wegen der Suspension der Bischöfe, welche mit Gestattung des Papstes und mit Erlaubniß seines königlichen Vaters geschehen sei, wozu er noch beifügte, daß er selbst nächstens seinem Herrn aufwarten würde; allein der junge König schien weder den Abgeordneten noch dessen Worte anzunehmen, aus Furcht vor dem König und dessen Höflingen [1]). Gleichwohl beschloß der Erzbischof, dem jungen König,

---

xenium donare destinaverat. Diligebat enim ipsum admodum, ut modo dominum suum regem, quem puerum in domo et curia sua ipse cancellarius patris sui regis prius nutrierat.» *Will. Steph.* l. c. p. 284 sq.

1) Auch hier übernahm der Erzbischof Roger die Hauptrolle. Nach *Will. Cantuar.* l. c. p. 30 hielt er eine sehr aufreizende Ansprache an den König:

«Nunc autem (archiepiscopus Thomas) patria potitus praecavens ne de caetero proscribatur, multo comitatu equitum peditumque praeeuntium et subsequentium stipatus incedit, circuiens et quaerens, ut in praesidia recipiatur. Non nos, domine rex, usque adeo vexationes assidue movent, non labores frangunt, non damna enormia sollicitant, quae pro minimo ducimus, dummodo tibi domino regi fide servata placeamus: sed frequentes exactiones, sed officii nostri mutilata dignitas, sed famae periclitantis diminutio. Quasi flagitium perpetraverimus, spectaculum facti sumus, reique judicamur, cum de puritate conscientiae non dubitemus. Respondit rex: Si omnes excommunicationi subjacent coronationi filii mei consentientes, ego, per oculos Dei, non excludor. Sed intulit Eboracensis: «Aequanimiter ferenda tempestas est, quam declinare non potes, ut ex quieta mente et modestia tolerantiae lacessitus et passus injurias videri mereareis. Quod facile fieri potest, si dissimulare potes inpraesentiarum irrogata, et injuriantem quasi securum dimittis ad tempus.»

Allein die Wunde hatte tief in das Gemüth des Königs geschlagen; er sprach in seinem verletzten Hochmuth:

«Unus homo, qui manducavit panem meum, levavit contra me calcaneum suum. Unus homo, beneficiis meis insultans, dehonestat totum genus regium, totum sine vindice conculcat regnum. Unus homo qui manticato jumento et claudo primo prorupit in curiam, depulso regum stemmate, videntibus vobis fortunae comitibus, triumphans exultat in solio.»

Nach *Will. Steph.* l. c. p. 289 riethen die zu Heinrich II. geeilten Bischöfe zu Gewaltsmaaßregeln, welche sodann auch in öffentlicher Versammlung berathen wurden; denn nachdem man dem König fälschlich hinterbracht hatte, daß der Erzbischof mit bewaffneten Schaaren das Königreich durchziehe, so verlangte Heinrich II. von den Bischöfen darüber Rath, was zu thun sei.

«Quaesivit rex ab Eboracensi, Londoniensi et Saresberiensi consilium. Eboracensis: «Quaere consilium a baronibus et a militibus tuis: nostrum non est, dicere, quid facto opus est.» Tandem ait unus: «Equidem, domine, Thoma superstite non habebis dies bonos, nec regnum pacatum, nec tempora quieta. Rex itaque tantam ex hoc adversus eundem archiepiscopum indignationem, amaritudinem et turbationem concepit, et ita cum vultu et gestu ostendit, quod ejus commotionem intelligentes et ei placere quaerentes quatuor domestici sui barones Reginaldus Ursonis filius, Willelmus de Traci,

seinem ehemaligen Zögling, aufzuwarten, um über kirchliche Geschäfte sich mit ihm zu besprechen, und hierauf seine Provinz zu

---

Hugo de Morevilla, Ricardus Brito, ut dicebatur, jurati in mortem archiepiscopi, a curia recedunt, diversos maris portus petunt. — — —

«Primus respondit comes Legecestriae: «Equidem, domine, amicissimi sibi fuerunt ipse archiepiscopus, et dominus pater meus comes, sed pro vero habeatis, quod postquam a terra et dilectione vestra discessit archiepiscopus, neque meum vidit nuntium, nec ego suum.»

«Engelgerus de Bohun — — — ait:

«De tali homine, nescio quomodo vindicare possitis, nisi si patibulo appendatur, virgis rigentibus in funem intortis, actus in crucem.»

«Willelmus cognomento Malus Vicinus — — —:

«Olim, inquit, Jerosolymis redii, Romam transii, de pontificibus Romanis ibi hospitem meum, inter caeterum sermonem, interrogans, audivi quod aliquis papa ibi interfectus fuit propter insolentiam et proterviam intolerabilem.

«Finitis his statim misit rex Willelmum comitem de Magna villa, Seierum de Quinci, Ricardum de Humet, post illos quatuor in Angliam. Fama fuit ut archiepiscopum caperent. Comes Willelmus et Seierus usque ad portum maris venerunt, sed non transfretaverunt. Ricardus ad alium portum tendens transfretavit. Rex filius erat Wintoniae; misit Ricardus ad magistros ejus Hugonem de Gundevilla et Willelmum filium Johannis, ut clam rege cum militibus domus regiae Cantuariam irent. Ipse circa maritimam insidiabatur, ut si forte archiepiscopus fugae praesidium attentaret ad aliquem portum maris, caperetur; quod et faciebant in transmarinis comes Willelmus et Seierus, ut si forte transfretasset, ibi caperetur.»

Will. Steph. l. c. p. 289 sqq.

Die *Passio tertia* (bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 156) erzählt, man habe nach der Ermordung des Erzbischofs bei der Entkleidung seiner Leiche bei ihm Briefe vorgefunden, die er in der Nacht vor Weihnachten von Vertrauten des Königs erhalten, und die ihm seine Ermordung angezeigt.

«Inventae sunt etiam sub eo literae quas nocte praecedentis Dominicae diei a quibusdam familiaribus regis acceperat, de instante ejus morte.»

Auch Herbert l. c. p. 324 sagt: «Jam vero per quosdam et aulicos et alios amicos suos sed occultos, densim sed occulto ipsi significabatur quod de morte sua sicut seditiose et studiose tractaretur, et sic quidem per multos significatum et a multis consulentibus ut provideret sibi et praeveniret insidias.»

Endlich berichtet die *Vita S. Thomae auctore anonymo* bei *Giles* t. II. p. 203. «Posset quibusdam per haec regis innocentia purgata videri, nisi regiam serenitatem regiorum obloquia satellitum suspectam reddidissent. Si quidem quum Willelmus de Mandevilla de transmarinis partibus Cantuariam venisset, inquit: «Si primatem invenissem, super his, quae spectant ad regiam dignitatem, distincte convenissem; et si quidem secundum beneplacitum postulatis acquievisset, pax fieret; sin autem pertinaci contumacia refragari praesumpsisset, procul dubio compellendus erat ut cederet. Sed et alii similiter minabantur, quod si ausu temerario proditorem regis occuluissent monachi, omnes latebrae eorum ad unum stipitem inflammatae corruissent, ut vel victi capite plectendum exhiberent, quem regiae reum majestatis in propriam

bereisen; er zog daher mit großem Gefolge nach London, dessen Bevölkerung den Erzbischof mit Jubel aufzunehmen im Begriff stand [1]). Allein schon am andern Tage erhielt der Erzbischof durch Jocelin von Arundel, den Bruder der Königin, den Befehl, nicht weiter zu gehen, sondern zu seiner Kirche zurückzukehren [2]). Dieser aber erklärte, daß er nicht wegen dieses Verbots nach Canterbury zurückkehre, sondern lediglich, weil das Weihnachtsfest herannahe, an welchem er nicht von seiner Kirche abwesend sein möchte. Der Erzbischof kehrte sofort nach Canterbury zurück, war aber genöthigt, zu seiner Bedeckung gegen Anfälle junger Burschen sich von fünf Schilden seiner Kriegsleute geleiten zu lassen, was sofort dem über der See weilenden König mit der Entstellung berichtet wurde, als ziehe der Erzbischof mit einem Heer im Reich herum, berenne Städte und wolle seinen Sohn aus dem Königreich vertreiben [3]). Die Feinde des Erzbischofs hoben

---

perniorem protexissent. Nonnulli vero prohibebant eos lugere seditiosum illum, qui totum regnum conturbaverat, ne cum eo pariter traherentur ad luctum. Et haec et his similia regiam conscientiam reddebant suspectam.» Nach der Vita S. Thomae auct. *Benedicto* l. c. p. 70 sq. warnte ein Ritter den Kellerer der Canterburer Kirche in Betreff der Lebensgefahr des Erzbischofs und eben so ein Bürger von Canterbury.

1) Wilhelm Steph. l. c. p. 285 findet nicht Worte genug, die Freude der Bevölkerung v. Rochester, Southwark und London zu schildern.

2) *Edw. Grim* l. c. p. 66 sq. Als Jocelin von Arundel beim Weggehen einem seiner Bekannten, einem reichen Londoner Bürger, begegnete, so sagte er ihm: „Nun bist auch du zum Feinde des Königs gekommen? Kehre rasch zurück; ich rathe es dir.“ Jener erwiderte: Ob ihr ihn für einen Feind des Königs haltet, das wissen wir nicht; wir haben nur vernommen und gesehen das Schreiben des über der See weilenden Königs über den Frieden und die Wiedererstattung des Erzbischofs; wenn etwas Anderes dahinter steckt, das ist uns geheim und verborgen.“ *Will. Steph.* l. c. p. 286.

Randulph von Broc und Gervasius von Cornhella ließen als königliche Beamten auf einen mündlichen Befehl des Königs die Prioren der Kirchen und angesehenere Bürger von London, welche dem Erzbischof entgegengezogen waren, vorladen, damit sie Bürgen gäben, sich vor dem Hofgericht des Königs zu stellen, um sich wegen dieses festlichen Empfangs des Feindes des Königs zu verantworten. Die Geistlichen erschienen nicht; die Bürger aber verlangten, eine Ladung des Königs und nicht bloser Beamten zu sehen. Sie seien Bürger und Getreue des Königs, nicht aber ihnen unterwürfig; auf den Befehl des Königs würden sie das Gebührende thun; sie hätten sich nicht verfehlt, sondern nur Gott den schuldigen Dienst, ihrem Erzbischof aber die gebührende Ehre erwiesen. Dabei blieb die Sache beruhen. *Will. Steph.* l. c. p. 287 sq. *Benedictus Petroburgensis abbas* sagt in der Vita Henrici II. (*Bouq.* t. XIII. p. 144): «Quisque ei (archiepiscopo) vel alicui suorum faciem hilarem praetendebat, hostis publicus censebatur.» Eben so *Passio* II. *S. Thomae* bei *Giles* Vita S. Thom. Vol. II. p. 149.

3) *Will. Steph.* l. c. p. 286 sq.

aber auf die Kunde von dieser Ungnade des jungen Königs stolzer das Haupt[1]).

Die Güter des Erzbischofs wurden geplündert, die Lebensmittel für sein Haus angehalten, seine Diener mishandelt, und bei allen diesen Freveln ward Alles auf die Verhöhnung des Erzbischofs angelegt[2]). Allein nicht nur der Erzbischof Thomas, sondern auch seine Mitverbannten hatten sofort nach ihrer Heimkehr ihre Lage klar erkannt. Ja schon vorher hatte Johannes von Salisbury, welchen der Erzbischof noch vor seiner Abreise aus Frankreich nach Canterbury vorausgeschickt, den getrübten Zustand der Dinge sofort und sich als einen Gefangenen erkannt. In seinem Schreiben an den Abt Petrus von St. Remy in Reims gibt er eine klare Darstellung der Sache, und sagt geradezu, daß jene alten Feinde des Herrn von Canterbury und der Verfechter der kirchlichen Freiheit, der Herr von York, der Bischof von London und deren Mitschuldige mit den Publicanen den Plan verabredet, eine Gesandtschaft an den Herrn König zu schicken, mit dem Ersuchen, er solle den Erzbischof von Canterbury nicht nach England zurückkehren lassen, ehe er nicht der Legatenwürde entsagt und ihm sämmtliche Schreiben behändigt hätte, welche er vom apostolischen Stuhl erlangt hatte, und verspräche, er wolle unverletzlich die Gerechtsame des Königreichs beobachten, so daß er unter dem Vorgeben dieses Gelöbnisses zur Beobachtung der Gewohnheiten gedrängt würde. Sie sagten, seine Rückkehr wäre für den Herrn König schädlich und schmählich, wenn nicht Jenes voranginge.

Nachdem dann Johannes von Salisbury in diesem Schreiben noch die weitern Geschicke des Erzbischofs während und nach seiner Heimkehr erzählt, sagt er bezeichnend: „Nach der Rückkehr des Erzbischofs und der Seinigen nach Canterbury erwarten wir dort mit vieler Gefahr die Hilfe Gottes. Und nicht öffnet sich uns ein an-

---

1) *Herbert* l. c. p. 321 sq. *Edw. Grim* l. c. p. 66 sq. *Auct. anonym. Lambeth.* l. c. p. 118. *Passio* II. *S. Thomae* bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 149.

2) So ließ Robert von Broc, ein ehemaliger Cistercienser (monachus albus), einem Pferd, welches Lebensmittel in die erzbischöfliche Küche zuführte, den Schweif abhauen, — *Herb.* l. c. p. 322. *Will. Steph.* l. c. p. 288. Randulph nahm ein mit Wein beladenes Schiff des Erzbischofs weg und ließ die Schiffsleute prügeln und einsperren; der Erzbischof führte durch zwei Bevollmächtigte dagegen bei dem jungen König Beschwerde, worauf das Schiff zurückgegeben wurde. *Will. Steph.* l. c. p. 286. Die Leute des Randulph von Broc, welcher in dem nahen Saltwood wohnte, legten den Leuten des Erzbischofs nächtlichen Hinterhalt, und um diese zum Streit zu reizen, jagten sie in dem erzbischöflichen Gehege, fingen die Hunde des Erzbischofs weg und hielten sie zurück. *Will. Steph.* l. c. p. 288.

derer Weg des Trostes oder der Sicherheit, als daß wir durch euere und der Heiligen Gebete den Nachstellungen Jener entrinnen, welche nach dem Blut der Kirche dürsten und suchen, daß wir von der Kirche ganz abgerissen werden oder schneller in derselben untergehen. Obwohl aber die Verfolgung ganz arg ist, und aus der Zahl der Reichen und Vornehmen selten einer zum Erzbischof kommt, so spricht er doch selbst Allen, die zu ihm kommen, mit oberhirtlichem Ernst Recht, ohne jede Rücksicht auf Personen und Geschenke [1]).

Mit dem Bericht des Johannes von Salisbury stimmt der amtliche Bericht überein, welchen der Erzbischof Thomas selbst an den Papst erstattete und welcher zeigt, wie scharf der Erzbischof seine Lage durchschaut hatte.

Im Monat December schrieb nämlich Thomas an den Papst seine Schicksale bei und nach der Rückkehr nach England. Sr. Heiligkeit sei bekannt, wie ehrbar er mit dem König von England Frieden geschlossen habe, der aber sein Wort nicht gehalten; das sei jedoch weniger ihm, als seinen schlechten Rathgebern zuzuschreiben, hauptsächlich dem Erzbischof Roger von York und dem Bischof Gilbert von London. Diese suchen den kaum geschlossenen Frieden wieder zu stören, welcher, wie sie sagen, unnütz und unehrbar sei, wenn nicht die Schenkungen der Güter der Kirchen, welche der König gemacht, fest blieben und der Erzbischof Thomas genöthigt würde, die Gewohnheiten des Königreichs zu befolgen; sie haben es auch dahin gebracht, daß der König alle Einkünfte des Erzbischofs und der Seinigen nach dem am Magdalenentag gemachten Frieden bis Martini habe wegnehmen lassen, wo er dann die leeren Häuser und Scheunen abtreten werde. Die Kleriker des Königs, Gaufried Ridel und Nigellus von Saccavilla, haben noch die erzbischöflichen Kirchen inne, welche sie von Laienhand empfangen, und der König verweigere, mehre Besitzungen der Kirche von Canterbury herauszugeben, was er doch im Frieden versprochen. Gleichwohl habe er, der Erzbischof,

1) M. s. das schon oben S. 627 Note 1. erwähnte Schreiben: «Sit itaque, si placet, miserationis vestrae sollicitare sanctum priorem — — et alios sanctos familiares vestros, quatenus nobis apud altissimum suffragentur, ut eorum meritis salubriter liberemur, qui periclitamur ex nostris. Carissimos autem fratres nostros et dominos, qui beatissimo Remigio famulantur, vix sine gemitu et suspiriis aut madore lacrymarum possum ad animum revocare, recolens me quondam instar paradisi feliciter incoluisse dum illorum praesentia fruebar et caritatis experiebar imaginem, quae in aeterna vita speratur. Illos, quaeso, diligentius sollicitate, ut alumnorum suorum meminerint in orationibus suis. Quam cito Deus prospera donabit, vobis currentium literarum ministerio, Christo propitiante, communicare non differam.»

zu seiner niedergetretenen Kirche zurückzugehen beschlossen, damit er, wenn er sie auch nicht aufrichten, doch für sie sterben könne.

Diese, seine Heimkehr, erfahrend, haben seine Feinde mit den Beamten des Königs und mit dem verruchten Randulph von Broc beschlossen, die Hafen des Meers mit bewaffneter Hand zu bewachen, damit er, der Erzbischof, nicht landen könnte, ohne daß sie sein Gepäcke durchsuchten und die päpstlichen Schreiben wegnähmen. Das sei aber kund geworden und ferner, daß die lauernden Randulph von Broc, Reginald von Warenne und der Vicecomes Gervas von Kent öffentlich gedroht, sie würden dem Erzbischof, wenn er zu landen wagte, den Kopf abschlagen.

In dieser Voraussicht habe er, der Erzbischof, am Tag vor seiner Einschiffung die päpstlichen Schreiben vorausgeschickt, und so seien diese Schreiben, wodurch der Erzbischof von York suspendirt und die Bischöfe von London und Salisbury wieder in Bann gelegt werden, den Betreffenden behändigt worden. Am andern Tag, den 1. December 1170 sei er, der Erzbischof, glücklich in England gelandet, begleitet von Johannes von Oxford, welcher mit Schaam die Bewaffneten herankommen gesehen und ihnen entgegengegangen mit der Meldung von Seite des Königs, sie dürften den Erzbischof und die Seinigen nicht verletzen, und sie beredet, unbewaffnet vor den Erzbischof zu treten. — — —

Von da weiter nach Canterbury reisend, sei er, der Erzbischof, mit großer Andacht vom Klerus und Volk aufgenommen worden, obwohl noch Eindringlinge dort die Kirchen inne haben, so Gaufried Ridel die Kirche von Otteford und Nigellus von Saccavilla die von Herges, die sie hätten zurückgeben sollen, da sie nur unter dieser Bedingung durch den Erzbischof von Rouen und den Bischof von Nevers freigesprochen worden.

Kaum sei er, der Erzbischof, aber zu seiner Kirche gekommen, so seien sofort Beamte des Königs vor ihn getreten, welche ihm von demselben gemeldet, er solle die suspendirten und excommunicirten Bischöfe lossprechen, weil das gegen diese Geschehene zur Unehre des Königs und zum Umsturz der Gewohnheiten des Königreichs gereiche; die Bischöfe der Provinz würden dann nach der Lossprechung zum Erzbischof kommen, und, unbeschadet der Ehre des Königreichs, dem Recht willig gehorchen. Er, der Erzbischof, habe aber erwidert, es sei nicht Sache des niedern Richters, das Urtheil des höhern, am allerwenigsten des Papstes, zu lösen; weil sie aber gedroht, der König würde im Fall der Weigerung Erstaunliches thun, so habe er, der Erzbischof, gesagt, daß, wenn die Bischöfe von London und Salisbury vor ihm in der Form der Kirche schwören würden, sie

wollten dem Befehl des Papstes gehorchen, er für den Frieden der Kirche und aus Ehrfurcht gegen den König, mit dem Rath desselben und des Bischofs von Winchester und anderer Brüder, unbeschadet der Ehrfurcht gegen den Papst, sie mit aller Milde und Demuth behandeln würde. Hierauf habe der Erzbischof von York geantwortet, ein solcher Eid dürfe nur mit dem Willen des Königs geleistet werden, zumal nicht von Bischöfen, weil er gegen die Würde des Fürsten und gegen die Gewohnheiten des Königreichs wäre. Da habe aber er, der Erzbischof, entgegnet: dieselben Bischöfe seien schon früher von ihm gebannt gewesen, und haben es verdient, erst nach Leistung des Eids losgesprochen zu werden, und wenn schon das Urtheil des Erzbischofs ohne den Eid der Bischöfe nicht habe gelöst werden dürfen, so dürfe es noch viel weniger das päpstliche, als das stärkere.

Diese Antwort habe die Bischöfe so ergriffen, daß sie sich entschlossen, zum Erzbischof zu kommen und nach Sitte der Kirche die Lossprechung zu empfangen; aber der Erzbischof von York habe abgerathen und eher gerathen, zum alten König zu reisen, und Gesandte an den jungen König zu schicken, die ihm einreden sollten, er, der Erzbischof, suche ihn abzusetzen; das Letztere sei die Sache Gaufried Ridel's; der Erzbischof von York und die Bischöfe von London und Salisbury seien aber zum alten König übergeschifft, um ihn gegen die Kirche zu erbittern. Sie haben zugleich an den erledigten Kirchen noch sechs Personen aufrufen lassen, um nach deren Rath gegen die Canones, vor dem König, in einem fremden Königreich, in Abwesenheit ihrer Brüder, die Wahl der Bischöfe der Provinz von Canterbury vorzunehmen. Wolle er, der Erzbischof, diese Gewählten nicht consecriren, so glauben sie daran einen neuen Zunder der Spaltung zwischen dem Erzbischof und dem König zu haben. Denn Nichts fürchten sie mehr, als den Frieden der Kirche, damit man nicht ihre Werke sehe und ihre Excesse rüge [1]).

So bestand also wirklich der schon oben angedeutete Plan, dem heimgekehrten Erzbischof eine undurchbrechbare Opposition unter seinen Suffraganen zu schaffen, — ein zermalmendes Zeugniß für die Schlechtigkeit der Mehrheit der höhern Geistlichkeit. Das war der letzte Brief des Erzbischofs Thomas an den Papst [2]).

1) M. s. dieses oben S. 630 Note 1. erwähnte Schreiben.

2) Schwache Bischöfe, wie z. B. der Bischof Aegidius von Evreux, schrieben dagegen an den Papst, die zu große Strenge des Erzbischofs Thomas habe den König von England auf's Neue erbittert. M. s. das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 466. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 213 sqq. Auch Andere glaubten, der Erzbischof Thomas hätte seit seiner Rückkehr nach England milder auftreten sollen. So

Unter diesen Verhältnissen war in England für die Freiheit der Kirche und für ihren unbeugsamen Vertreter, den Erzbischof Thomas, keine Stätte mehr und keine Hilfe.

---

heißt es bei dem *Auctor anonymus Lambeth.* l. c. p. 116: «Visum est autem nonnullis, quod incircumspecte literarum vindicta post pacem usus est, quae tantum pro pacis desperatione fuerant datae: quarum etiam missionis dominus papa causam expresserat, scilicet quod pro archiepiscopo postulans praeter inanem pompam verborum nihil eatenus reportaverat. Quum igitur non jam causa subesset, prudentius, ut judicatum est, etiam literae suppressae fuissent, aut super episcoporum absolutione pro pacis firmamento dispensationem providisset, ne alioquin indignus pace videretur, qui pacem minime sectaretur. Juris enim sui reformationem, ut censuerunt, melius in dies fereniores distullsset.» *Guillelmus Neubrigensis* sagt in lib. II. cap. 25 ehrerbietig: «Has (literas) in Angliam ad suspensionem episcoporum praemissas (Thomas) ipse sequebatur zelo justitiae fervidus, utrum autem plene secundum scientiam novit Deus. Nostrae enim parvitati nequaquam conceditur de tanti viri actibus temere judicare. Puto tamen quod beatissimus Papa Gregorius in molli adhuc teneraque Regis concordia mitius egisset, et ea quae sine fidei christianae periculo tolerari potuissent, ratione temporis et compositione pacis dissimulanda duxisset, juxta illud propheticum: *Prudens in tempore ille tacebit, quia tempus malum est.* Itaque quod a venerabili pontifice tunc gestum est, nec laudandum esse judico, nec vituperare praesumo; sed dico, si vel modice in hujusmodi a sancto viro per zeli laudabilis paulo immoderatiorem impetum est excessum, hoc ipsum est sacrae quae consecuta noscitur igne passionis excoctum. Ita quippe sancti viri vel amandi vel laudandi sunt a nobis, qui nos illis longe impares esse cognoscimus, ut tamen in quibus homines vel forte fuerunt vel fuisse noscuntur, nequaquam amemus vel laudemus, sed ea tantum in quibus eos sine scrupulo imitari debemus.»

Allein diese von den Chronisten angenommene Mäßigungslehre durfte höchstens auf die politische Seite des Kirchenstreits gehen, und da hatten sie sowohl der Papst, — und dieser wahrhaft in zu reichlichem Maaß, — als auch der Erzbischof sattsam geübt. Allein nimmer mehr durfte sie die kirchliche Seite des Kirchenstreits beschlagen. Hier mußte der kirchlichen Disciplin volle Genugthuung werden; sonst wäre Verrath am Heiligthum geübt worden. Zu schweres Aergerniß hatte der englische Episkopat durch seine systematische Opposition gegen den heiligen Stuhl und den Erzbischof Thomas dem lateinischen Erdkreis gegeben. Und noch hatte dieses Aergerniß nicht sein Ende erreicht. Wir haben oben gesehen, daß die diese Opposition führenden englischen Bischöfe selbst nach geschlossenem Frieden durch ihre Umtriebe für eine völlig unkanonische Besetzung der erledigten Bisthümer noch den Zunder zu neuem Streit gelegt und wenn es wahr ist, was der *Auctor anonymus Lambeth.* — m. s. oben S. 630 Note 3. mitgetheilt, wirklich schon die Hand an dieses uncanonische Werk gelegt hatten. Dieser Frevel mußte durch canonische Strafen gesühnt werden. Doch auch hier benahm sich der Erzbischof Thomas mild: hatte er doch die zu strengen päpstlichen Schreiben an Alexander III. zurückgeschickt und sich mildere erbeten und erlangt, und wollte er doch selbst noch gegen diese ermäßigten Schreiben seine Hauptfeinde lossprechen, wenn sie nur

Ueberblicken wir nunmehr den Stand dieser Nation in Beziehung auf den Kirchenstreit!

Der alte König hegte gegen den Erzbischof und sein System den alten Groll; er hatte sich nur aus Noth zum Frieden herangelassen. Er war besiegt worden im Kirchenstreit; sein Name als der eines Drängers der Kirche war durch den lateinischen Erdkreis hin erschollen. Das konnte er bei seiner Leidenschaftlichkeit dem Erzbischof nimmer verzeihen.

Der junge König war gegen den Erzbischof aufgereizt, wie dessen Aufnahme dem Prälaten zeigte; das war theils das Werk

dem Papst fernerhin Gehorsam versprächen. Wahrlich das höchste Maaß der Nachgiebigkeit! Das Richtige hat daher hier der *Auctor anonymus Lambeth.* p. 117 sq. getroffen, wenn er sagt:

«At ut severitas habet, imminentis detrimentum injuriae dissimulare non poterat. Post detractam enim sibi creandi novi regis praerogativam procurabatur etiam ad confusionem majorem ut sine sui ministerio praeficiendorum suffraganeorum consecratio proveniret. De quibus etiam creandis praeter sui consilium tractatus habendus tunc fuerat. Nam et ob hoc dum redibat in regnum, extra regnum etiam vocati sunt conventus vacantium sedium, ut nullae judicii sui partes forent: quin immo et in sui praejudicium majus, aemuli sui praesulis Eboracensis omnia consilio fierent. Cui dum Londoniensis et Saresberiensis elegerunt sociari, plane videbantur et in perniciem suam conspirasse. Contra canones item fieri parabatur, quia dum de regni consuetudine non manebat ecclesiis eligendi libertas sed obsequendi necessitas in praeficiendis non electio nisi palliata, sed regiae voluntatis praeceptio tantum expectabatur. Evidens itaque sibi periculum et apertum non observandae pacis indicium imminebat: propterea coercitionis literas digne censuit praemittendas: ut ligatis adversariis minor esset nocendi facultas, et dum intendere sibi necesse haberent ejus praejudicio vacare non possent. Praeterea de dignitatis suae praesumptoribus ante reditum regi conquestus, assensum ejus obtinuerat ut jus suum licite persequeretur. Sed et ne pacis turbator notaretur, quamvis etiam sibi periculosum esset absolvere quos dominus papa ligaverat, iis tamen absolutionem obtulerat, dummodo consuetum et debitum: juramentum praestarent, quod super excommunicationis causa vel suo vel apostolico parerent arbitrio. Postulantes autem ut prorsus liberi dimitterentur: praesertim ob pacem jam sequutam et regis ad quem tendebant honorem, inexauditi sicut non obedientes abscesserunt.»

Gleichwohl hat der vorerwähnte Mäßigungsrath seinen Weg noch in die neuesten Darstellungen gefunden; so sagt Tierney in *Dodd's* Church History of England, London 1839, Vol. I. p. 98. Note 1. «But, unfortunately, he (Becket) had listened to the suggestions of imprudence, if not of resentment. He had arrived at Whitsand on his way to England, when, in a moment of irritation, he despatched a messenger, with letters of suspension, or excommunication, against the three prelates of York, London and Salisbury, who had ventured, in his absence, to officiate at the coronation of the King's son etc.»

seiner kirchenfeindlichen Umgebung; theils aber und hauptsächlich fürchtete er selbst die Nichtigkeitserklärung seiner Krönung, zumal diese den alten König nur zu bald gereute.

Die Bischöfe und Prälaten fürchteten die Strafgewalt des zurückgekehrten Erzbischofs, wohl wissend, daß ihre Opposition gegen die Kirchendisciplin und ihre Verleugnung des kanonischen Gehorsams gestraft werden müssen; sie fürchteten ferner das strenge System der Freiheit der Kirche, dessen rücksichtslose Durchführung sie dem Erzbischof zutrauten.

Die weltlichen Großen waren in ihrem Knechtssinn dem Willkürregiment ihres Herrn blind ergeben; sie fühlten sich zudem gegen den Erzbischof schuldbewußt, und erkannten wohl, daß sie die Spolien der Kirche, mit welchen sie der König ausgestattet hatte, wieder herausgeben müßten.

Die niedere Geistlichkeit war dem Erzbischof geneigt; aber sie wagte sich nicht auszusprechen und zu handeln; zudem blickte auch sie nicht ohne Unruhe auf das kommende System der Kirchenfreiheit, das voraussichtlich von ihr größere Anstrengungen und Opfer fordern würde.

Das höhere Bürgerthum war, wie an allen Orten und zu allen Zeiten, gesinnungslos und feig.

Unbedingt dem Erzbischof, als dem Vater der Unterdrückten und Armen, war nur das niedere Volk ergeben; das war aber als unterdrückte Masse ohne Muth und Einfluß.

Zudem hatte sich für den heimgekehrten Erzbischof die Lage wesentlich geändert.

Im Exil hatte sich derselbe, gestützt auf die Hilfe des Königs, der Großen und der Kirche Frankreichs, frei bewegt.

England war dagegen als Insel für ihn, wie für alle seine muthigen Vorgänger, ein Kerker.

Das war eine Lage, welche auch den standhaftesten Mann hätte beugen, ja brechen sollen. Allein sie erschütterte Thomas nicht. Er hatte in seiner mehr als sechsjährigen Verbannung seinen starken Charakter durch zwei mächtige Waffen, durch die wissenschaftliche Erkenntniß seiner erzbischöflichen Rechte als ebenso vieler Mittel der Uebung seiner Pflichten, vor Allem aber durch Gebet und Kasteiung wunderbar gestählt. Ihm war es klar geworden, daß er, um seine Kirche zu retten, für sie sterben mußte. So machte er den kurzen Aufenthalt, der ihm in Canterbury noch erübrigte, zur Vorbereitung eines heiligen Todes. Wohl wissend, daß sein Leben kurz sein werde und der Tod unter der Thüre stehe, rüstete er sich in der Wehr seiner Tugenden zum letzten Kampf.

Inniger lebte er von nun an dem Gebet, der Seelsorge und der Spendung der Almosen; aber eben so angestrengt sprach er Recht den ungerecht im Gericht Bedrückten ohne Rücksicht auf die Person: er schonte Niemanden gegen die Gerechtigkeit, sondern in voller Freiheit des Geistes pflegte er gerecht das Gerechte. Die Geistlichen des Königs, welche von der Laiengewalt Pfründen angenommen hatten, ermahnte er, sie niederzulegen und er gab sie deren frühern Besitzern zurück [1]). Auch sagte er im Gespräch von Zeit zu Zeit seinen Geistlichen, seine Sache ließe sich ohne Vergießung von Blut nicht zu Ende führen, er selbst aber werde in der Sache der Kirche bis zum Tode fest stehen [2]).

Und in der That war bei der Stimmung der herrschenden Elemente der englischen Nation die Freiheit der Kirche durch den auf blos sich beschränkten Erzbischof nicht zu retten.

Das konnte lediglich durch ein Ereigniß geschehen, welches den katholischen Erdkreis unwiderstehlich in die Mitleidenschaft und Reaction hinein reissen mußte.

Dieses Ereigniß ließ nicht auf sich warten.

Drittes Hauptstück.

Der Martyrertod des Erzbischofs Thomas.

Am Weihnachstag, ungefähr sieben und zwanzig Tage nach seiner Ankunft in England, bestieg der Erzbischof die Kanzel und predigte über den Spruch: „Friede auf Erden sei den Menschen, die eines guten Willens sind.“ Er verkündigte unter Thränen, daß der Tag seiner Auflösung bevorstehe, daß er bald von hinnen scheiden und daß die Kirche von Canterbury, welche schon einen Martyrer, den heiligen

1) *Rog. de Pont.* l. c. p. 159. Man hat auch diese rücksichtslose Strenge des Erzbischofs in der Ausübung seines Amtes als unvorsichtig tadeln wollen; allein der *Auctor anonymus Lambeth.* l. c. p. 119 sq. hat die Haltung des Erzbischofs durch die Nothwendigkeit der Heilung der hier zerrütteten Kirche und der Geltendmachung seiner Würde richtig vertheidigt. *Will. Steph.* l. c. p. 288 sq. M. s. auch *Edw. Grim.* l. c. p. 66. *Alan.* l. c. p. 333.

2) Acceptis post modicum in mandatis ne officium exsequendo Angliam peragraret, resedit in sua pontifex ecclesia, intrepidus expectans horam qua a Deo perciperet martyrii coronam. Praemunitus siquidem a multis sciebat quod brevis foret ejus vita et mors in januis. Ibi quasi tunc vivere coepisset, exactum vitae tempus spiritualibus exercitiis redimere satagebat. Sciensque quod vita praesens via est et militia, ut esset sanctus corpore et spiritu vitiis expeditus, succinxit se ad cursum virtutibus armatus, accinxit ad pugnae conflictum. Cursum ergo consummando cucurrit non quasi in incertum bene certando, non quasi aerem verberans. Prodibat tunc fere ejus cogitatio et sermo de fine hujus viae et vitae miseria.» *Passio S. Thomae* bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 143.

Erzbischof Elpheg, habe, bald einen zweiten haben werde. Dem Erzbischof antwortete von allen Seiten ein lautes Schluchzen durch die Kirche. Aber unter dieser allgemeinen Rührung sprach er den Bann über die Störer des neu geschlossenen Friedens, über mehre Höflinge des Königs, namentlich über Ranulph und Robert von Broc und über die gewaltsamen Vorenthalter der beiden Kirchen von Herges und Thierlewda aus. Auch verkündete er dem Volk, welchen Strafen die drei Bischöfe unterliegen, die es gewagt, der Kirche von Canterbury gegen die Satzungen der Vorfahren die Salbung der Könige zu entziehen, damit die Gemeinschaft mit ihnen gemieden werde [1]). Zuletzt aber sprach er: „Von Jesu Christo seien Diejenigen verflucht und von der Gemeinschaft der Heiligen werde das Andenken Jener vertilgt, welche immer zwischen mir und meinem Herrn König Haß und Zwietracht säen werden [2])." Am Stephanstag hielt er das Hochamt und war später heiter an der Tafel. Da wurde ihm durch einige Höflinge und andere Freunde mitgetheilt, daß man ihm nach dem Leben strebe. Er sandte daher insgeheim am Johannistag Herbert von Bosham [3]) und Alexander von Wales nach Frankreich und Gilbert von Glanvilla an den Papst. Jene sollten dem König Ludwig, dem Erzbischof von Sens und den andern Fürsten jenes Landes anzeigen, daß der neue vereinbarte Friede kein Friede, sondern nur Störung sei. Zugleich traf er noch

1) *Herbert.* l. c. p. 323. *Will. Steph.* l. c. p. 292. *Ed. Grim* l. c. p: 67 sq.

2) *Edw. Grim.* l. c. p. 68.

3) Ergreifend schildert Herbert den Abschied von seinem Herrn, den er in diesem Leben nicht mehr sehen sollte:

«Cui mox discipulus, lacrymas continere non valens «« Pater sancte, »» inquiens, «« cur ita disposuisti, cur facis sic? Scio quippe et certus sum, me de caetero te in carne ista non visurum. Ego quidem proposui vobiscum fideliter stare: veruntamen, ut mihi videtur, fructu consummationis tuae defraudare me quaeris, qui hucusque tecum in tentationibus tuis permansi, nec ero, sicut nunc video, socius gloriae, qui fui socius poenae. »» Cui archipraesul cum lacrymis jam erumpentibus. «« Non sic, »» inquit, «« fili mi, non sic; fructu non fraudaberis, qui patris praeceptum imples et consilium sequeris. Veruntamen, quod dicis et plangis verum quidem, quia revera amodo me in carne ista non videbis; et tamen volo, ut recedas, praesertim quia rex habeat te in causa ecclesiae caeteris suspectiorem.»» Tertio itaque natalis Domini die, videlicet die beati Johannis evangelistae, obscura nocte eo quod in via suspectae forent insidiae, in multo ejulatu, emanantibus lacrymis, iterum et iterum licentia et paterna benedictione accepta, a patre meo recessi, quem sicut ipse praedixerat, deinceps in carne ista nec vidi, nec visurus sum.» *Herbert.* l. c. p. 324 sq. Diese Treue des vielerprobten Schicksalsgenossen an seinen Herrn leuchtet auch aus dem Brief Herbert's an Alexander III. (*Herb.* Opp. omnia ed. *Giles* t. II. p. 293 sq.) hervor, worauf der Papst so würdig geantwortet (ibid. p. 303 sq.)

einige letzten Verfügungen, — zum Beweis der Voraussicht seines nahen Todes [1]).

Der König Heinrich II. war nämlich von den drei gebannten Bischöfen, welche von Rache getrieben zu ihm über die See geeilt waren, gegen Thomas neuerdings aufgereizt worden. Sie beschwerten sich, daß sie zur Unehre des Königs und des Königreichs ihrer Aemter enthoben seien, so daß sie nicht einmal das Brod segnen dürften. Sie setzten hinzu, der Erzbischof werde noch Größeres wagen, wenn der König so freche Anmaßung ruhig hinnehme.

So befangen, gerieth der König in Wuth. Der Zorn riß ihn so weit, daß er die Höflinge verfluchte, weil sie ihn nicht von einem Priester befreiten, welcher ihn und sein Reich so arg störe und ihn seiner Würden zu berauben suche. „Ich habe feige und erbärmliche Menschen," rief er, „in meinem Reich erzogen und erhoben, welche ihrem Herrn die Ehre nicht verschaffen, da sie ihn von einem plebeiischen Priester so schmählich verhöhnen lassen." Der König eilte aus der Versammlung weg in ein einsames Gemach, um seinem Zorn freien Lauf zu lassen [2]).

Auf diese Rede des Königs verschworen sich vier Ritter, den Erzbischof zu ermorden, nämlich Hugo von Morevilla, Reginald Fitz Urse (d. h. Sohn des Ursus), Wilhelm von Tracy und Richard Brito, vier Kämmerer des Königs, in der Meinung, ihrem Herrn dadurch einen angenehmen Dienst zu erweisen [3]). Um dieselbe Zeit sandte auch Heinrich II. drei Ritter aus der Normandie ab, um Thomas als Hochverräther einkerkern zu lassen. Von diesen kam Richard von Humez nach England und schickte den Hofbeamten des jungen Königs den Befehl zu, ohne des letztern Vorwissen bewaffnete Schaaren nach Canterbury zu führen. Er selbst lauerte an der Seeküste, um den Erzbischof gefangen zu nehmen, wenn er etwa entfliehen wollte [4]). Die beiden andern Ritter bewachten zu gleichem Zweck die französische Küste [5]). Diesen allen kamen aber die vier normännischen Ritter zuvor. Denn obwohl sie aus verschiedenen Hafen abgefahren, so trafen sie doch zu gleicher Zeit, am 28. December, in Saltewoode, sechs Meilen von der Residenz des Erzbischofs, ein. Dieses Schloß, im

1) *Will. Steph.* l. c. p. 293, der hiezu bemerkt: « Quis hunc non fuisse martyrii sui praescium dicet? »

2) *Herbert* l. c. p. 325 sq. *Will. Steph.* p. 289. *Ed. Grim* p. 68. *Gervasius* p. 1415.

3) Zur Entschuldigung des Königs muß jedoch gesagt werden, daß er, etwas Arges befürchtend, den Rittern Boten nachgeschickt, um sie zurückzurufen. *Edw. Grim* l. c. p. 69. *Vita S. Thomae* auctore anonymo bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 202.

4) *Will. Steph.* p. 290 sq.

5) *Will. Steph.* p. 290. *Herb.* p. 326 sq.

Besitz der Familie von Broc, war ein Lehen der Kirche von Canterbury, welches der König dem Erzbischof zurückzustellen versprochen hatte. Dort verhandelten sie in der Nacht den Mordanschlag auf den Erzbischof. Am andern Tag, dem der unschuldigen Kinder, eilten sie sämmtlich nach Canterbury. Sie hatten in aller Eile aus den Vesten um Canterbury viele Dienstleute des Königs aufgeboten, theils um den Erzbischof und die Seinigen in dessen Palast zu confiniren, theils um ihn von der Flucht abzuhalten, theils aber zum Schutz gegen einen Aufstand, der in Folge der Ermordung des Erzbischofs etwa ausbrechen könnte [1]). Ein Theil zog mit den Rittern zum erzbischöflichen Palast; die andern geboten im Namen des Königs den städtischen Beamten und den vornehmsten Bürgern der Stadt, die Bürgerschaft solle sich bewaffnet vor dem erzbischöflichen Palast versammeln. Die Bürgerschaft erhob zwar Einsprache dagegen, verpflichtete sich aber, feig genug, ruhig zu bleiben und sich nicht zu rühren, was sie auch immer sehen oder hören würde [2]). Am andern Tag gegen zwei Uhr nach Mittag traten die Ritter mit Gefolge in den Palast des Erzbischofs. Dieser hatte sich nach der Mahlzeit mit seinen Hausgeistlichen in ein inneres Gemach zurückgezogen, um über Geschäfte zu verhandeln. Die Ritter ließen sich melden und wurden eingelassen. Der Erzbischof unterhielt sich zur Zeit angelegentlich mit einem Mönch und beachtete sie nicht. Sie setzten sich ohne Gruß und Anrede dem Erzbischof zu Füßen. Erst nach einer Weile begrüßte sie der Erzbischof. In trotziger Gegenrede fragte ihn Fitz Urse, da sie einen Auftrag des Königs an ihn zu bestellen hätten, ob er ihn insgeheim oder öffentlich vernehmen wolle. Thomas sagte: Wie ihr wollt. Nein, sagte Raynald, wie du willst. Da entließ jener zuerst seine Hausgeistlichen und Mönche, rief sie aber, Schlimmes ahnend, rasch wieder zurück, indem er sagte, ich darf sie nicht von meinem Rath trennen; und wirklich wollten die Ritter, wie sie später gestanden, ihn schon damals in Ermangelung von Waffen mit der Lanze des erzbischöflichen Kreuzes durchbohren. Jetzt sprach Fitz Urse: Der König hat dir den Frieden geschenkt, wie du ihn begehrt; du aber hast ihn gebrochen, da du die Bischöfe, welche den jungen König gekrönt, suspendirt und Beamte des Königs gebannt hast. Daraus geht hervor, daß du dem Sohn des Königs die Krone

1) *Will. Steph.* l. c. p. 293.

2) *Will. Steph.* l. c. p. 294. Mit wohlverdientem Hohn sagt Brischar a. a. O. S. 339 Note *:

„Man ersieht aus diesem Beispiele, daß die ehrenwerthe Bürgerschaft von Canterbury im zwölften Jahrhundert gerade die nämliche Rolle spielte, wie die Bourgeoisie des neunzehnten Jahrhunderts, wenn es sich darum handelt, Ehre, Gut und Blut für eine Sache einzusetzen."

entreissen würdest, wenn du Macht dazu hättest. Darum sollen wir dir entbieten, daß du dich vor dem König darüber verantworten sollest.

Der Erzbischof entgegnete: „Ich betheure, daß es nie meine Absicht gewesen, dem Sohn des Königs die Krone zu entreissen oder seine Macht zu schmälern: im Gegentheil wünschte ich ihm drei Kronen und die weitesten Reiche der Erde zu erwerben, wenn ich es mit Fug vermöchte. Die Krönung des Königs soll fest und unerschütterlich bleiben. Aber darob möge mir der König auch nicht zürnen, wenn meine Leute mich durch Stadt und Land begleitet haben und mir entgegen eilen, da sie eine siebenjährige Verbannung des Trostes meiner Gegenwart beraubt hat. Jetzt, wenn es meinem Herrn gefällt, bin ich bereit genugzuthun, wenn ich mich in Etwas verfehlt habe [1]). Uebrigens sind die Bischöfe keineswegs von mir, sondern von dem Papst suspendirt worden." „Durch dich," riefen die Ritter, „wurden Jene suspendirt, und du sprichst sie los." „Ich leugne es nicht," sprach er, „daß das durch mich geschehen; aber es geht über meine Gewalt und Würde, Jene, welche der Papst gebunden, loszusprechen. Sie mögen sich an Jenen wenden, zu dessen Kränkung es gereicht, daß sie mich und ihre Mutter, die Christkirche zu Canterbury, verachtet haben." „Nun, das ist," riefen die Ritter, „der Befehl des Königs, daß du aus dem Königreich und dem Land, welches seiner Hoheit untersteht, mit allen den Deinigen hinausgehest; denn weder du, noch einer der Deinigen soll von diesem Tag an Frieden haben, da du ihn gebrochen." Ruhig entgegnete der Erzbischof: „Lasset ab mit Drohungen und Streiten; ich vertraue auf den König des Himmels, welcher für die Seinigen am Kreuz gelitten hat; wahrlich von diesem Tag an soll Niemand zwischen mir und meiner Kirche das Meer sehen, ich bin nicht gekommen, um zu fliehen; hier soll mich finden, wer mich sucht [2])."

---

1) Nach *Will. Steph.* l. c. p. 295 sq. sagte der Erzbischof noch: «Scitis quod recepit me dominus rex, in die Magdalenae, ad pacem et gratiam suam; et aliquot vestrum ibi praesentes vidi; et quantum intellixi, placuit vobis, et cum literis et conductu regis, terram ingressus sum. Tunc ait ei magister *Johannes Saresberiensis*: Domine, loquimini secretius super verbo isto. Non expedit, ait archiepiscopus. Talia proponunt et postulant, quae omnino facere non possum nec debeo. Reginaldus Ursonis: «A quo ergo habes archiepiscopatum?» Ille: «Spiritualia a Deo et domino papa, temporalia et possessiones a domino rege.» Reginaldus: «Nonne totum te a rege habere recognoscis?» Ille: «Nequaquam: sed habemus reddere, quae sunt regis, regi, et quae sunt Dei Deo. Reginaldus et alii, quasi aliquid mirum dixisset, amplius fremebant et accendebantur, et stridebant dentibus in eum.»

2) *Will. Steph.* l. c. p. 296. «Sed Thomas ait: «Frustra mihi minamini: si omnes gladii Angliae capiti meo immineant, ab observatione justitiae Dei et obe-

„Aber auch dem Herrn König geziemt es nicht, Solches zu gebieten; es sollte ihm an der Schmach genügen, welche mir und den Meinigen von den Beamten des Königs angethan worden ist, und er sollte künftighin nicht mehr drohen.“ Die Ritter aber antworteten: „Das hat unser Herr König befohlen, das werden wir beweisen; denn du, der du hättest der königlichen Majestät vertrauen und die Rache der Prüfung des Königs überlassen sollen, hast die Beamten und Hausgenossen des Königs, dem Rath der wüthenden Seele folgend, schmählich aus der Kirche hinausgeworfen.“ Gefaßt erwiderte der Erzbischof: „Wer immer die Satzungen des heiligen römischen Stuhls oder die Rechte der Kirche Christi zu verletzen wagen würde, und nicht kommt, genugzuthun, den werde ich nicht schonen, und nicht säumen, den Fehlenden mit kirchlicher Rüge zu treffen.“ Da sprangen die Ritter auf und indem sie gegen ihn hintraten, schrieen sie ihn an: „Du hast zur Gefahr deines Kopfes geredet.“ „Seid ihr gekommen,“ sagte der Erzbischof, „mich zu morden? Dem Richter Aller habe ich meine Sache übergeben; mich schrecken euere Drohungen nicht; denn euere Schwerter sind nicht rascher zum Schlagen, als meine Seele zum Martyrthum: suchet, wer euch fliehe: mich werdet ihr in der Schlacht des Herrn Fuß an Fuß finden.“

Lärmend stürzten sie fort; vorher aber rief noch Fitz Urse: „Von Seite des Königs gebieten wir euch, Weltgeistliche und Mönche, ergreifet und haltet diesen Menschen, damit er nicht durch die Flucht entrinne, bis der König von dessen Körper volle Gerechtigkeit erlangt.“ Ihnen rief der Erzbischof nach: „Hier, hier findet ihr ihn,“ indem er die Hand auf den Scheitel legte, gleichsam die Stelle vorbedeutend, wo sie ihn durchbohren werden [1]).

---

dientia domini papae, terrores vestri me dimovere non poterunt. Pede ad pedem me reperietis in Domini prolio. Semel recessi timidus sacerdos: redii in consilio et obedientia domini papae: amplius in sempiternum non eam deseram. Si licet mihi in pace fungi sacerdotio meo, bonum est mihi; si minus, fiat de me voluntas Dei. Praeter haec, nostis quid inter me et vos sit: unde et magis miror, quod audetis archiepiscopo in domo sua minari.» Hoc autem dicebat, commemorans, quod Raynaldus ille et Willelmus de Traci et Hugo de Morevilla, ejus dum adhuc cancellarius erat, propria deditione homines facti sunt, salva fide regis, quisque trium ipsius jus imperiumque susceperat, genibus minor. Illi, unde mansuescere deberent, jam furentes, et prae ira se non ferentes, aiunt: «Nihil quidem inter nos est contra regem.» Ait Reginaldus: «Bene audemus archiepiscopo minari, et plus facere: recedamus.»

1) *Edw. Grim* l. c. p. 69 sqq. *Roy. de Pont.* l. c. p. 160 sqq.

Will. Steph. l. c. p. 296 sq. «Stabat autem ibi magna pars familiae archiepiscopi, cum clericis et multis et militibus aliquot, qui affluxerant; audito quod altius loquerentur. Quos intuens Reginaldus, ait: «Dicimus vobis ex parte regis, cujus

Der Erzbischof kehrte ruhig auf seinen Sitz zurück, so unerschrocken, als hätten die Ritter ihn zu einer Hochzeit eingeladen. Er beruhigte seine erschrockenen Gefährten. Gleichwohl berathschlagte man im erzbischöflichen Palast, was jetzt zu thun sei. Einige glaubten, es drohe keine Gefahr: die Ritter seien betrunken; nüchtern würden sie schon zur Besinnung kommen. Zudem sei Weihnachten und der Friede mit dem König geschlossen. Andere aber glaubten wirklich an Gefahr und sagten zudem Erzbischof: „Herr, komme in die Kirche.“ Dieser aber sagte: „Ich fürchte sie nicht; hier will ich erwarten, was immer Gott gefallen wird.“ Und in der That stürmten die Mörder, nachdem die bewaffnete Schaar in dem dem erzbischöflichen Palast gegenüber liegenden großen Haus eines gewissen Gilbert sich gesammelt, unter dem Ruf: königliche Soldaten, Königliche, Königliche heraus! mit Schwertern, Aexten und Knütteln heran; als sie die Pforten verschlossen fanden und auf ihr Klopfen sie nicht aufgethan wurden, so drangen sie durch einen geheimen Eingang, den ihnen der alle Schlupfwinkel des Baues kennende Robert von Broc zeigte, ein und fanden einen hölzernen Verschluß. Diesen hieb Robert von Broc ein und so gelangten sie bis an das Gemach des Erzbischofs. Als sie aber auch hier den Eingang verschlossen fanden, so stieg Robert durch einen Gang, der damals gerade ausgebessert wurde, hinauf, um zu öffnen. Als nun diejenigen, welche bei dem Erzbischof darinnen waren, merkten, daß die Bewaffneten an der Thüre waren, so flohen Alle, bis auf einige Mönche und einen Weltgeistlichen Edward (Grim). Die Zurückgebliebenen aber riefen dem Erzbischof zu, er solle sich in die Kirche flüchten; er aber, seines Wortes eingedenk, nicht zu fliehen, verweigerte die Flucht; er wies selbst den Schein ab, als wollte er sich durch die Kirche schützen. Von der Kirche her hörte man das Wehklagen von Leuten jedes Alters und Geschlechts; das Volk sah schon seinen Hirten zur Schlachtbank geführt[1]; er aber erkannte die Stunde seines Martyrthums für der Kirche Gerechtigkeit und Freiheit und sehnte sich aufgelöst zu werden und bei Christus zu sein[2].

Die Mönche stellten ihm vor, er dürfe bei der Vesper in der Kirche nicht fehlen; auch da blieb er noch unbewegt. Er sprach ihnen

---

homines et fideles estis, ut ab homine isto recedatis. Forte sicut socii eorum in urbe de civibus, ita et hi introrsum de familia metuebant, ne pro domino suo decertarent, ne contra eos insurgerent. Quumque omnes immoti starent, contrarium statim dat Reginaldus ille praeceptum: «Praecipimus vobis, ut hominem istum custodiatis, ne recedat.» Archiepiscopus: «Facilis sum custodiri: non recedam.» Die Ritter nahmen dann zwei Soldaten des Erzbischofs mit, um deren Loslassung derselbe vergebens bat. *Will. Steph.* l. c. p. 297.

1) *Will. Steph.* l. c. p. 298. *Ed. Grim.* l. c. p. 73.

2) *Will. Steph.* p. 299.

Muth ein, indem er sagte: „Fürchtet Euch nicht; die meisten Mönche sind über Gebühr furchtsam und kleinmüthig; jene ruhen nicht.“

Da er sich aber weder durch Vernunftgründe noch Bitten bewegen ließ, in die Kirche zu fliehen, so zogen ihn die Mönche trotz alles Widerstrebens mit Gewalt in die Kirche fort [1]). Da sie nun sahen, daß der Hof voll Bewaffneter und der Baumgarten und die Wege, auf welchen man in die Kirche gelangte, von Soldaten besetzt waren, so beugten sie zu einem andern geheimen Eingang ab, zu der Pforte, welche in das Kloster der Mönche führte, die aber schon seit Langem verschlossen war, und da die Mörder nachdrangen, so war die Hoffnung, zu entkommen, ganz verschwunden. Gleichwohl suchte Einer der Mönche, vorauseilend, die Thüre und als ob sie nie in den Angeln gehangen hätte, fiel sie in seine Hand. Da rief der Mönch: Hieher traget ihn. Da faßten sie ihn und ließen ihn nicht mehr los, bis sie ihn in die Kirche gebracht hatten. Sie hatten aber mehrmal vorher angehalten, zweimal im Kloster, einmal im Capitelsaal, da er zürnend sich ihnen immer entwand. Nachdem der Erzbischof in die Kirche eingetreten war, so blickten die Mönche zurück und sahen die Reissigen schon in das Kloster hineinstürmen; sie verriegelten also gegen sie die Thore der Kirche. Als der Erzbischof dieses sah, so gebot er bei dem heiligen Gehorsam, sie auf der Stelle zu öffnen, indem er erklärte, es gezieme sich gar nicht, die Kirche so zu verbollwerken. Jetzt faßten ihn die Mönche wieder und begannen ihn auf den Stufen in den Chor zu schleppen. Zu ihnen sprach er: Laßt mich los und weichet; hier habt ihr nichts zu thun: lasset Gott nach seinem Willen über meine Sache schalten [2]). Inzwi-

---

1) *Will. Steph.* l. c. p. 301 sagt: Der Erzbischof hätte in dem großen, vielwinkeligen, Kirche, Palast und Kloster umschließenden Gebäude leicht sich verstecken können: «Et quidem si vellet archiepiscopus declinare et se fugae praesidio liberare, optime uti posset, non quaesita, sed oblata occasione temporis et loci. Vespera erat. Nox longissima instabat. Crypta erat prope, in qua multa et pleraque tenebrosa diverticula. Item erat ibi aliud ostium prope, quo per cochleam ascenderet ad cameras et testudines ecclesiae superioris: forte non inveniretur, vel interim aliquid fieret. Sed nihil horum voluit. Non declinavit; non percussoribus supplicavit: non murmur edidit; non querimoniam in tota sua agonia fecit; sed extremam horam, quae imminebat, pro Christo et causa ecclesiae patienter expectans fortitudine et constantia mentis, corporis et sermonis, qualem de aliquo martyrum majorem nunquam audivimus, usus est, donec totum consummaretur.»

2) «Archiepiscopo a gradibus descendente versus ostium, ne clauderetur, tunc Johannes Saresberiensis et alii ejus clerici omnes praeter Robertum canonicum et Willelmum filium Stephani et Edwardum Grim, qui novus ad eum venerat, praesidia captantes, et se in tuto collocare curantes, relicto ipso, petiverunt alii altaria, alii latibula.» *Will. Steph.* l. c. p. 301.

schen stürzten die vier Ritter und der ihnen verbündete Subdiakon Horsea herein. Einer rief: „Wo ist Thomas Becket, der Verräther des Königs und des Reichs?“ Der Erzbischof schwieg. Da rief ein Anderer, Fitz Urse: „Wo ist der Erzbischof?“ Dieser aber sprach: „Hier bin ich, der Priester und Erzbischof, aber nicht der Verräther, was wollt Ihr? Wenn Ihr mich suchet, so habt Ihr mich gefunden.“ Jener aber rief ihm entgegen: „Du sollst sterben und fürder nicht mehr leben;“ der Erzbischof aber erwiderte: „Ich bin bereit, für meinen Gott und die Freiheit der Kirche meine Seele hinzugeben im Namen Dessen, der mich mit seinem Blut erkauft hat. Ferne sei es von mir, daß ich wegen Euerer Schwerter fliehe oder von der Gerechtigkeit weiche!“ Der Erzbischof, der vorher sieben oder acht Stufen am Altar erstiegen hatte, war inzwischen den Mördern entgegengetreten. Er beugte nordwärts unter eine Säule ab, indem er zur Rechten den Altar der allerseligsten Jungfrau Maria, zur Linken den des heil. Benedictus hatte. Hier forderten die Ritter von ihm: „Löse und gib der Kirchengemeinschaft Jene zurück, die du gebannt hast, und den Uebrigen, die suspendirt sind, gib ihr Amt zurück.“ Er antwortete: „Es ist keine Genugthuung vorhergegangen: ich werde sie nicht lossprechen.“ Da riefen sie: „Nun so mußt du sofort sterben, um zu empfangen, was du verdient hast.“ Er aber entgegnete: „Ich bin bereit, für meinen Herrn zu sterben, damit in meinem Blut die Kirche ihre Freiheit erlange und den Frieden; aber ich verbiete Euch im Namen des allmächtigen Gottes, Einem meiner Leute, sei es Geistlicher, oder Laie, in etwas zu schaden.“ Jetzt fielen sie über ihn her, um ihn aus der Kirche hinaus zu schleppen, um ihn zu erwürgen oder gefangen wegzuführen[1]). Er ließ sich aber nicht von der Säule wegreißen; denn der Magister Edward (Grim), welcher von Allen allein bei ihm zurückgeblieben war, hielt ihn mit allen Kräften gegen sie zurück. Der Erzbischof schüttelte den Reginald Fitz Urse, der zuerst auf ihn losstürzte, so fest am Harnisch, daß er ihn fast auf's Pflaster warf, indem er ihn mit den Worten schalt: „Rühre mich nicht an, Reginald, der du mir von Rechtswegen Treue und Untergebenheit schuldest; du handelst unweise mit deinen Mitschuldigen.“ Wüthend und sein Schwert über das Haupt des Erzbischofs schwingend rief Reginald: „Ich schulde dir weder Treue noch Untergebenheit gegen die Treue für meinen Herrn, den König.“ Und da

1) «Aliqui dicentes: «Captus es; venies nobiscum: injectis manibus, eum ab ecclesia extrahere volebant, nisi timerent, quod populus eum esset erepturus de manibus eorum. Ille respondens: «Nusquam ibo; hic facietis, quod facere vultis, et quod vobis praeceptum est.» *Will. Steph.* l. c. p. 302.

er nun sah, daß der Erzbischof sich nicht von der Stelle bringen lasse, und weil er fürchtete, das in die Vesper strömende Volk möchte ihnen das Opfer entreißen, so schlug Reginald nach dem Haupt des Erzbischofs: er traf es an der Stelle der Tonsur und schlug ihm die Höhe der Krone und den Hut ab. Das Schwert fiel auf die linke Schulter und zerschnitt alle Gewänder bis auf die Haut. Er traf aber in gleichem Streich den Arm Edward Grim's, welchen dieser zum Schutz des Erzbischofs vorgehalten hatte, und welcher fast ganz durchhauen wurde [1]). Der Erzbischof wischte sich mit seinem Arm das herabrinnende Blut von der Stirne. Er schlug die Augen zum Himmel und wie ein Betender, die Hände erhoben, reichte er das Haupt dar, indem er ausrief: „Ich empfehle mich und die Sache meiner Kirche Gott und der seligsten Jungfrau Maria und allen Schutzheiligen der Kirche von Canterbury und dem heil. Dionys. In deine Hände, o Herr, empfehle ich meinen Geist." Da empfing er von Wilhelm von Traci den zweiten schweren Streich; noch stand er aufrecht; erst unter dessen drittem Streich sank er in die Kniee nach vorn auf das Pflaster. Er hatte vorher noch mit brechender Stimme gebetet: „Im Namen Jesu und zur Vertheidigung seiner Kirche bin ich bereit zu sterben" [2]).

Jetzt zerschmetterte Richard Brito durch einen Hieb dem schon auf dem Boden liegenden Hohepriester, der seinen Mördern das Gesicht, nicht den Rücken zugewandt, keinen Schritt gewichen, den obern Theil der Hirnschaale und schlug sein Schwert am Stein entzwei [3]).

1) Nach *Will. Steph.* l. c. p. 301 blieben drei Geistliche bei dem Erzbischof zurück, er *selbst*, der *Kanoniker Robert* und *Ed. Grim* «qui novus ad eum venerat;» *Ed. Grim* berichtet aber l. c. p. 77. er allein habe Thomas in den Armen gehalten, *bis ein* Arm *ihm* verwundet worden; den scheinbaren Widerspruch gleicht *Brischar* a. a. O. S. 343 f. Note * richtig dadurch aus, daß er die Angabe *Grim's* von der unmittelbaren Nähe versteht.

2) «Archiepiscopus a capite defluum cum brachio detergens, et videns cruorem, gratias Deo agebat, dicens. ««In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum.»» Datur in caput ejus ictus secundus, quo et ille in faciem concidit, positis primo genibus, conjunctis et extensis ad Deum manibus, secus aram, quae ibi erat, sancti Benedicti; et curam habuit vel gratiam, ut honeste caderet, pallio suo coopertus usque ad talos, quasi adoraturus et oraturus.» *Will. Steph.* l. c. p. 302 sq. *Will. Cant.* l. c. p. 33.

3) Diesen Streich führte Brito mit dem Ausruf: „Dieß sollst du haben aus Liebe zu meinem Herrn Wilhelm, dem Bruder des Königs," was *Will. Steph.* l. c. p. 303 mit den Worten erklärt: «Hic siquidem Willelmus appetiverat conjugium comitissae de Warenna; sed archiepiscopus contradixerat, quoniam hic Willelmus ex matre imperatrice Mathilde, ille comes Warennae Willelmus ex patre rege Stephano, consobrinorum fuerant filii. Unde Willelmus frater regis Henrici inconsolabiliter doluit, et omnes sui archiepiscopo inimici facti sunt.»

Hugo von Moreville hatte inzwischen das andringende Volk abgehalten. Zuletzt trat der schlechteste von Allen, der Subdiacon Hugo von Horsea der Leiche auf den Nacken und verspritzte, indem er sein Schwert in das Haupt des Opfers stieß, Hirn und Blut auf den Boden mit den Worten: „Fort jetzt, Soldaten, dieser wird nicht mehr aufstehen“ [1]).

So lag die Leiche des Erzbischofs, noch im Tod das Bild des kirchlichen Anstands. Hirn und Blut, Lilie und Rose lagen vermählt [2]).

Wunderbar: weder Hand, noch Kleid, wie es menschlicher Schwäche eignet, hatte Thomas den Mördern vorgehalten, keinen Laut, keine Klage stieß das Opfer aus; still und standhaft legte es sich in den Schoos des ewigen Gottes, für welchen es gestritten.

Nun stürmten die Mörder auf dem Weg, auf welchem sie gekommen waren, aus der Kirche fort und riefen mit den blutigen Schwertern in den Händen: Königliche, Königliche heraus! Sie hatten inzwischen in den Gemächern des Erzbischofs den Robert von Broc und einige Andere zur Hut der dortigen Habe zurückgelassen.

In den erzbischöflichen Palast warf sich jetzt die Mörderbande; unterwegs ermordeten sie noch einen französischen Jungen im Dienst des Archidiakons von Sens, weil er den Erzbischof beweinte; sie erbrachen Kisten und Kasten, raubten Gold und Silber, heilige Gewänder und Bücher, kostbare Stoffe und Gefäße im Werth von mehr als 2000 Mark, und schickten die päpstlichen Bullen und alle Privilegien der Kirche von Canterbury, die dort verwahrt waren, dem König in die Normandie. Auch raubten sie sämmtliche Pferde, kurz die ganze Ausstattung des Palastes.

Kaum drang die Kunde dieser Unthat durch die Stadt, so wurde alles Volk bestürzt, und allgemein war der Schmerz, daß man Allen den Vater geraubt [3]). So lang die Mörder noch in der Kirche

---

1) *Herbert* l. c. p. 336 sq. *Wilh. Steph.* l. c. p. 301 sqq. *Alanus* bei *Giles* Vita S. Thom. t. I. p. 335 sqq. *Wilh. Cant.* l. c. p. 31 sqq. *Ed. Grim* l. c. p. 75 sqq. *Rog. de Pont.* l. c. p. 167 sq. *Vita Thomae auct. Benedicto* ed. *Giles* t. II. p. 63 sqq. *Joann. Sal.* Vita Thomae l. c. p. 333 sqq. *Vita Thomae auct. Lambeth.* ib. p. 120 sqq. *Passio prima S. Thomae* bei *Giles* Vita S. Thomae Vol. II. p. 143 sqq. *Passio secunda* ib. p. 149 sqq. *Passio tertia* ib. p. 155 sqq. *Passio quarta* ib. p. 158 sqq. *Passio quinta* ib. p. 173 sqq.

2) «Equidem floribus ecclesiae nec lilia desunt nec rosae et in beati Thomae passione cum savo extrahitur mucrone et cerebrum candens et sanguis rubens.» *Will. Steph.* l. c. p. 304. *Herbert.* l. c. p. 358 sq.

3) Es ist ein schlimmes Zeugniß für den Stand der öffentlichen Meinung jener Zeit und eine Parallele zwischen der Erbärmlichkeit des zwölften und der

waren, wagte Niemand, den Drang des Schmerzens kund zu geben; nach deren Entfernung aber ergoß sich Alles in die lauteste Todtenklage; bis in die tiefe Nacht dauerte das Weinen [1]). Aber auch da hatte das ausgetrocknete und vor Angst schlotternde reiche Bürgerthum keine Klage; nur die Armen folgten ihrem Schmerz [2]). Auch die Geistlichkeit benahm sich nach der Ermordung des Erzbischofs feig; sie wagte, was sich nach einem so gräßlichen Frevel doch sicher gebührte, weder das Interdict zu vollführen, noch auch nur für den so glorreich gefallenen Primas feierliche Todtenämter zu halten [3]). Die Mönche hatten, nachdem sie das Volk aus der Kirche entlassen, die Thore verriegelt und sammelten auf dem Pflaster das Blut und Hirn des neuen Martyrers in Gefäße. Sie setzten die Leiche auf einer Bahre vor dem Hochaltar aus und stellten Gefäße zur Auffassung des aus-

---

des neunzehnten Jahrhunderts, wenn Edw. Grim l. c. p. 79 sq. sagt: «Nemo tamen palam ausus est profiteri quia malum est, metu ministrorum regis qui discurrebant, tum quia nec monachorum maxima pars nec caeterorum quis piam de persona quidem, quam si unus quilibet cecidisset e turba, aliter opinati sunt, praeter quod in ecclesia gestum tam inauditum scelus horrorem intulit universis. De persona dixerim; nobis enim audientibus calumniatus est quidam habitus nostri ac tonsurae, quod nequaquam loco martyris habendus esset, qui merito pertinaciae suae occisus est.»

1) «Diu quidem (archiepiscopus) ibi jacuit fere solus et derelictus a clericis et monachis et caeteris cunctis, nec etiam adhuc ablato lumine ad sanctas ejus exequias Osbertus cubicularius ejus cum quodam cultello de propria sua scidit camisia, unde semiputati capitis ejus reliquum contegeret.»

«Quum cognitum esset recessisse occisores, adsunt circa sanctum archiepiscopum sui clerici et monachi, servientes et de urbe infiniti. Solvitur silentium, et latius erumpunt omnes in gemitus et lamenta, quae prius, incumbente sicariorum timore, continuerant. In noctem plurimam fletus et ejulatum producunt.» *Will. Steph.* l. c. p. 307 sq.

2) «Sed ut omittamus divites, *soli pauperes* acceleraverunt ad summi imperatoris militem trucidatum sic, utpote qui dum militaret, adhuc pauperum fuerat sustentamentum, pater orphanorum, pupillorum adjutor, judex viduarum et moerentium consolator. Tale hominum genus, et certe soli tales *divitibus jam arescentibus prae timore* et prementibus se, tales inquam et *soli tales* currunt, accelerant, festinant: festinant omnes, festinat quisque quemque praevenire, ejulantes, querentes et conclamantes, quo pater eorum et patronus devenisset.» *Herbert* l. c. p. 357.

3) «Ecclesia quidem quae sacro cruore violata fuerat, vel potius consecrata, se non tam sine haesitatione et deliberatione multa propter metum impiorum ad protestandam injuriam Dei suspendere ausa est a divinis: sed tantus terror ex signis patentibus provinciales invasit, ut nullus omnino aut perrarus, qui auderet a divinis cessare pro exhibitione justitiae aut pro humanitatis officio debitum in Christo defunctis munus solenniter exhibere.» *Alanus* l. c. p. 338.

fliessenden Bluts unter. Um diese Bahre sassen sie die Nacht durch in Trauer und Jammer. Die ganze Nacht durch rann das Blut aus den Wunden und doch war das Gesicht nicht blässer, nicht magerer, nicht runzlichter, die Glieder nicht starrer, die Haut nicht welker geworden; wie lebendig lag die Leiche, weder gewaschen, noch ausgezogen da. Am andern Morgen erschien der königliche Hausbeamte Robert von Broc, gesandt von Randulph von Broc, welcher zu den zusammengerufenen Mönchen sprach: „Jetzt ist das Land von dem Verräther geräumt, welcher wie lebendig so todt verdient hätte, geschändet zu werden. Darum schafft ihn aus dem Gesicht und werft ihn an eine unbekannte Stätte. Sonst wisset, lassen wir ihn schmählich durch die Stadt schleifen und zerstückt den Schweinen und Hunden vorwerfen oder aber an einen Galgen hängen; nicht darf die Leiche des Verführers in den Särgen der heiligen Erzbischöfe ruhen“[1]).

Jetzt erst entkleideten die Mönche den Leichnam, ohne ihn nach alter Sitte zu waschen, weil er in seinem Blut gewaschen war. Als sie ihm aber die Kleider abnahmen, so fanden sie unter dem Obergewand eine Mönchskutte, die er als Abt der Mönche an der Kirche von Canterbury trug, die Kleider aber so künstlich geschürzt, daß sie zum Empfang der Disciplin sich leicht aus- und anziehen ließen; sie fanden ferner, wie ihnen sein Kaplan, der Stiftsherr Robert von Meriton, zeigte, den ganzen Leib mit den stachlichsten Cilicien bedeckt, und Alle erkannten staunend und frohlockend das große Büßerwerk des Verblichenen[2]). Die Leiche wurde in dem Mönchsgewand, darüber aber in dem Ornat, in welchem er geweiht worden war, bestattet nach der Art der Erzbischöfe[3]). Es war aber in der Crypta der Kirche eine Grabstätte, gehauen aus Felsen, in welcher noch Niemand geruht. In dieser vor dem Altar des heil. Johannes des Täufers und des heil. Augustin, des Apostels Englands, bestatteten die Mönche die Leiche des Erzbischofs Thomas im Jahr des Herrn 1170, des Lebens des Verherrlichten im drei und fünfzigsten Jahre[4]).

So starb Thomas, im Tode groß, wie er es im Leben gewesen war, ein strahlendes Vorbild den Kirchenfürsten der Nachwelt.

---

1) *Edw. Grim* l. c. p. 81 sq.

2) *Will. Steph.* l. c. p. 309.

3) M. s. *Rog. de Pont.* p. 169. und den *Auctor anonymus Lambeth.* l. c. p. 126 sq.

4) Die Erzählung von der Ermordung des Erzbischofs folgt den Berichten von Edw. Grim l. c. p. 69—80. Roger v. Pontigny l. c. p. 160—170. und Wilhelm Stephanides l. c. p. 293—310. Roger l. c. p. 169 und *Alanus* p. 377 bemerken in Betreff des Todestags, eines Dienstags, daß die wichtigsten Erlebnisse des Erzbischofs auf einen Dienstag (dies *Martis*) gefallen.

Niemand hat die Bedeutung seines Todes tiefer aufgefaßt, als sein gelehrter Mitverbannter, Johannes von Salisbury.

„Wenn wir die Personen," schreibt er an den Bischof Johannes von Poitiers[1]), „auf beiden Seiten beschauen und bemessen wollen, so begegnet uns hier der gewissenhafte Erzbischof, beider Britannien Primas, des apostolischen Stuhls Legat, der unbestechenste Richter, weil ohne Rücksichtsnahme auf Personen und Geschenke, der Verfechter der kirchlichen Freiheit und gleichsam ein Thurm, errichtet in Jerusalem gegen Damascus hin, der Hammer der Gottlosen, aber der Armen und Traurenden Tröster. Sehe da, wer da wolle, wer gegen ihn auftrete; und wenn die Sache den Martyrer macht, was keinem Weisen in Zweifel kommt, was ist gerechter, was heiliger, als die Sache Desjenigen, welcher Reichthum und alle Herrlichkeit der Welt, welcher die Neigung zu Freunden und zu seiner ganzen Verwandtschaft aus Liebe zu Christo gering achtend, die Verbannung auf sich nahm, sich und alle die Seinigen den Gefahren und der Armuth Preis gab, welcher, um die Satzung seines Gottes zu schützen und die Misbräuche alter Tyrannen auszuräumen, bis zum Tod kämpfte, und in gar keiner Verpflichtung, nachdem er einmal gefallen war, gefangen durch die List der Nachsteller sich verleiten ließ, etwas von dem, was von ihm gefordert wurde, zu versprechen, ohne bei Allem beizufügen, daß die Ehre Gottes und die Ehrbarkeit der Kirche gewahrt werde? Und zwar nicht blos mäßig und gleichsam nur auf eine Stunde glaubend, und in der Stunde der Versuchung zurückweichend; vielmehr hat er die Verbannung und die bitterste Aechtung bis in's siebente Jahr fortertragen: und zwar mit einer solchen Kraft der Standhaftigkeit auf dem königlichen Weg fortschreitend und Christi und apostolischer Männer Fußstapfen folgend, daß sein unbesiegter Geist sich weder durch den Sturm des wüthenden Geschicks brechen, noch durch Schmeicheleien erweichen ließ."

Ein Zeitgenosse von ihm hat sein Charakterbild uns gezeichnet. „Gott, der Herr der Wissenschaften," schreibt Petrus von Blois[2]), „hatte ihm eine gelehrte Zunge gegeben, und ihm in Fülle den Geist der Weisheit und des Verstands eingegossen, so daß er unter den Gelehrten gelehrter, unter den Weisen weiser, unter den Besten besser, unter den Demüthigen gleich und unter den Größten größer war. Er war der Herold des Worts Gottes, die Trompete

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 615 sqq. u. *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 251 sqq.

2) Ep. ad canonicos de Bellovidere (*Baronius* ad ann. 1170 n. 51—53. *Petri Blesensis Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 96 sq.)

des Evangeliums, der Freund des Bräutigams, die Säule der Geistlichkeit, das Auge des Blinden, der Fuß des Lahmen, das Salz der Erde, das Licht des Vaterlands, der Diener des Allerhöchsten, der Statthalter Christi, der Gesalbte des Herrn. Sein ganzer Wandel war eine Schule der Ehrbarkeit, eine Erbauung der Sitten und ein Bau des Heils. Er war im Gericht gerade, in der Verwaltung fleißig, im Gebieten umsichtig, im Gespräch bescheiden, im Rath vorsichtig, im Speisen ganz mäßig, im Schenken höchst freigebig, im Zorn friedlich, ein Engel im Fleisch, unter Kränkungen sanftmüthig, im Glück furchtsam, im Unglück ganz sicher, in den Almosen reichlich, in der Barmherzigkeit ganz. Er war die Glorie der Mönche, die Freude des niedern Volks, der Schrecken der Fürsten, der Gott Pharao's. Von ihm dürfen wir zuversichtlich sagen und preisen, daß er nicht nach Gold gejagt, nicht auf die Schätze des Goldes gehofft, er, der weder ein Nehmer von Geschenken, noch ein Beachter der Würde der Personen ist. Die Uebrigen betreiben, wenn sie zum Gipfel der bischöflichen Würde erhöht werden, sofort emsiger die Sorge für das Fleisch, halten sich umsichtiger, fürchten die Krankheit des Leibes eben so sehr als die Hölle und streben in Allem nach Verlängerung des Lebens. Er aber rang schon vom Antritt seiner Beförderung an mit höchstem Verlangen nach dem Ende des Lebens, ja um wahrer zu reden, nach dem Anfang des Lebens."

Thomas war eine von jenen Naturen, welche Gott mit Gaben so reichlich ausgestattet hatte, daß sie jede öffentliche Stellung glänzend erfüllt hätten und in jeder eine der größten gewesen wären. Schon seine äussere Erscheinung war Ehrfurcht gebietend; er war schön von Angesicht und gestaltig von Ansehen, im Rath verständig und durch eine gewisse natürliche Vortrefflichkeit der Haltung ehrwürdig [1]). Sein Geist war durch das glücklichste Gleichgewicht seiner einzelnen Kräfte und sein Wille durch ein starkes, oft schroff hervortretendes Selbstgefühl getragen, dabei aber durch ein reiches, weiches Gemüth ermäßigt. Die Lücken der Erkenntniß, welche eine mangelhafte, mehrfach unterbrochene und gestörte Jugendbildung zurückgelassen, hatte er in der zwangsweisen Muße seiner Verbannung sorgsam ausgefüllt. Gleichwohl war seine Bildung vorzugsweise eine praktische; sein vielgewandtes und vielbewegtes Leben hatte sie in rauher Erfahrung groß gezogen; daher war er im Rath verständig und rasch: er durchschaute die verwickeltsten Sachen schnell und wußte sie auf den einfachsten entscheidenden Ausdruck zurückzubringen und diesen in einer markigen, große Züge einhaltenden Beredtsamkeit gewandt und hinreißend

1) *Auctor anonymus Lambeth.* l. c. p. 75.

darzustellen [1]). Gleichwohl hatte er erkannt, daß in den großen Streitfragen des Tages auch das Urtheil des gesunden Menschenverstands in der Wissenschaft einen Anhalt finden müsse. Deßwegen hatte er in der Einsamkeit von Pontigny und Sens die schon früher gepflegten Studien des bürgerlichen, hauptsächlich aber des canonischen Rechts weiter geführt. Weil aber das Rechtsstudium, wie es damals und fast in allen Zeiten getrieben wird, die Seele in's Einzelne verfängt und ausdörrt, der Erzbischof aber zur Bestehung seines Kampfs ragender Anschauungen und eines Alles bezwingenden sittlichen Muthes bedurfte, so ergab er sich mit voller Seele der Mystik, der Beschaulichkeit und den geistlichen Uebungen. Ohne den Geist in diesen Bronnen der Gnade zu stählen, hat noch kein Kirchenfürst Großes vollbracht. Er aber wollte das Größte vollbringen, unter der stärksten Macht der weltlichen Gewalt die Eroberung der Freiheit der Kirche; in diesen Entwurf ging seine ganze Seele mit allen Kraftanstrengungen auf und die Tapferkeit, welche er an diese Aufgabe seines Lebens setzte, wurzelte nicht blos auf einem rücksichtslosen persönlichen Muth, nicht blos, was auch dazu gehört, auf einer gründlichen Kenntniß des Hoflebens, die er als Kanzler erworben und auf einer Misachtung der Machthaber, die ihm gegen seinen Willen erwachsen war, sondern vor Allem auf der sichersten Erkenntniß einer Berufung Gottes. Allein praktisch, wie er war, faßte er die Freiheit der Kirche nicht als ein abstractes Ideal, sondern in ihrer geschichtlichen Berechtigung auf, wie sie ihr durch große Rechtsacte erworben war; wie ein Kind hing er mit zärtlichster Pietät an seiner englischen Mutterkirche von Canterbury, an ihren Vorrechten; noch während seines Exils durchforschte er die Archive der Cathedralen Frankreichs nach Urkunden über die Privilegien seiner Kirche; diese patriotische Anhänglichkeit hielt ihn auch, so sehr seine Lage ihn zwang, in dem den übermüthigen Heinrich II. bekämpfenden König von Frankreich einen Verbündeten zu suchen und sich zu erhalten, gleichwohl ab, irgend einen Schritt zu thun, der nur entfernt als eine Verleugnung seiner Vaterlandsliebe hätte gelten können.

Aber höher als das Vaterland stand ihm die Kirche, und das bleibt immer das Große seines Kampfs, daß er die Geschicke der leidenden Kirche Englands in die der Gesammtkirche eingegliedert hat, welche damals im gesammten Abendland, in Portugal, wie in Scandinavien aus ihren Fesseln heraus den Siegeslauf begonnen hatte, zur Vollendung jenes Systems der Freiheit, welches Gregor VII. grundgelegt hatte. Und staunend blickte die Welt auf den Kampf

1) *Auctor anonymus Lambeth.* l. c. p. 75.

des englischen Primas. Aus dieser universalen Reaction kam ihm denn auch die Unterstützung, die er in England gar nicht und in Frankreich nicht ohne Schwärzung seiner Vaterlandsliebe hätte finden können. Das war das Werk seiner Weisheit, seinen Kampf so hoch zu stellen, daß er die katholische Welt zur Bundesgenossin gewinnen mußte; das wußte er, auf den Grund dieser hohen Principien mußte er zuletzt siegen, wie er erkannte, daß er inner sämmtlicher Combinationen blos englischer Verhältnisse nothwendig hätte unterliegen müssen.

Nicht rechthaberische Hartnäckigkeit, nein die klare Erkenntniß, daß die Kirche Englands nur im Bund mit der allgemeinen Kirche siegen könne, hat ihn zu der Zähigkeit in der Festhaltung dieser Principien bestimmt und gestählt, durch welche er stets wieder die die Weltlage im Großen zu beachten verpflichtete Mäßigung des heiligen Stuhls, wenn sie in bloße Politik überzugehen drohte, an das heilsame Nichtmaaß der Principien zurückrief. Und als Thomas durch die Rückkehr in sein Vaterland wieder unter den zermalmenden Druck der ihm feindseligen engen und beengenden englischen Verhältnisse hinunter geworfen worden war, so erlöste er sich und seine Principien durch die willige Uebernahme seines großen Todes [1]).

1) Gegenüber dem Wort Heinrichs II., er wolle es haben, wie sein Großvater Heinrich I., der in seinem Land König, apostolischer Legat, Patriarch, Kaiser und Alles gewesen sei, was er gewollt (m. s. oben S. 494), erscheint es wirklich kleinlicht, den großen Streit in die engen Maaße des Grundes seiner Veranlassung, d. h. der Vereinigung oder Trennung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit zu beschränken. Das thut aber in anglicanischer Befangenheit *Crabb* A History of English Law, London 1829. p. 106. wenn er sagt:

«One of the greatest evils attending the accession of William to the English throne, was, that owing to the good understanding that subsisted between him and the Holy See, the pope gained a footing in England, which had heretofore been denied to him; and the union which subsisted between the two estates of the realm in the time of the Saxons was now destroyed. This evil was greatly augmented by the separation oft the ecclesiastical from the secular jurisdiction, which altogether severed the clergy from the laity, and gave them different feelings and interests. The clergy, cooperating with the church of Rome, aimed at making themselves independent, and would, if they had not met a timely check, have effected their purpose. But Henry II., feeling the importance of maintaining his power, enacted by the advice of his council at Clarendon, A. D. 1164, sixteen articles, distinguished by the name of the *Constitutions of Clarendon*, which had for the object the putting the clergy on their ancient footing, and restoring the ancient usages of realm.»

Richtiger schreibt *Turner* History of England t. IV. p. 246 sq. dem König Heinrich II. den Plan zu, das große päpstliche System umzustürzen, das dahin abzielte, in der gesammten Christenheit die Kirche von der weltlichen Gewalt nicht zu trennen, wohl aber unabhängig zu machen:

Viertes Hauptstück.

Allgemeine Trauer der lateinischen Kirche um den Erzbischof-Martyrer. Kirchenbuße des Königs Heinrichs II. und seines Anhangs. Sein Widerruf der hergebrachten königlichen Gewohnheiten. — Heiligsprechung des Erzbischofs-Martyrers. — Fehden Heinrichs II. mit seinen eigenen Söhnen. Büßerwallfahrt des Königs zu dem Grab des heiligen Thomas. — Schlimmes Ende des Königs. Wirkung des Siegs der kirchlichen Freiheit auf die politische Freiheit der Nation.

Es ging nur eine Klage durch die lateinische Welt um den großen Bekenner, als sie die Kunde seiner Ermordung traf, nur eine Anklage gegen den König von England.

« In justice to Becket, it must be admitted, that these famous articles completely changed the legal and civil state of the clergy, and were an actual subversion, as for as they want, of the papal policy and system of hierarchy, so boldly introduced by Gregory VII. These new constitutions abolished that independence on the legal tribunals of the country, which William had unwarely permitted; and they again subjected the clergy, as in the Anglosaxon times, to the common law of the land . . . These and other points in these celebrated constitutions, the wise and just, and now substantially the law of the land, were yet so hostile *to the great papal system of making the church independent of the secular power*, if not superior to it, that an ecclesiastic of that day, according to the prevailing feelings of his order, might have fairly resisted them. »

Kein Zweifel, die Trennung der geistlichen und der weltlichen Gewalt ist die höchste äussere Segnung des Christenthums und die größte That der Geschichte. Die Freiheit der Kirche ist das Arom und Gewürz, um unter die Tyrannei gebeugte Völker vor Fäulniß zu bewahren. Sie allein hat die Kirche befähigt, unter roher Gewalt verwilderte Völker zur Freiheit und Sitte empor zu führen. Was gehört daher an Verblendung durch engherzigen Sectengeist und an Gelüste, den lediglich durch Knechtssinn geborenen Irrthum der Vermischung der geistlichen und der weltlichen Gewalt hintenher zu rechtfertigen, dazu, um solche Widersinnigkeiten niederzuschreiben, wie *Turner* l. c. p. 271 sq.: « We cannot avoid feeling, that if he (Becket) had succeeded in his struggle, his success would have converted the clergy of England into a distinct Braminical cast, released from all legal responsibility, independent of both crown and parliament and towering high above all in an awful sanctity flowing from their order, unconnected with their moral conduct, and which no personal vices would have been admitted to destroy. Some exhibition of this sort has appeared in Spain and Portugal: to the political misery and intellectual (perhaps we may add even moral) degradation, of both those countries. Its establishment in England would have favoured its introduction into France, and Europe might have become a new Egypt, governed by an hierarchy, whose leader would have been the Pope. »

Warnt hier nicht umgekehrt altes und neues Byzanz, Chalifat, englischer Kirchensupremat, russische Cäsareopapie und landesfürstliches Oberbischofthum?

Die durch den Mord befleckte Domkirche von Canterbury trauerte;

Und darf man bei so furchtbaren Warnungen der Geschichte dem jedenfalls billigen Dr. Giles zugeben, daß Heinrich II. seinem Zeitalter vorangeeilt, Thomas dagegen in der Anschauungsweise seiner Zeit hängen geblieben, wenn er auch in seinem Recht gewesen sei? Das sagt aber Giles in der Preface zu seiner Ausgabe von Arnulfi Lexoviensis episcopi Epistolae. Oxonii 1844. p. IX sq.:

«Becket, that remarkable Archbishop, whose career is like a romance in the historical annals of our country, was doomed to suffer an exile of six tedious years. The Church and indeed the whole of Europe was in agitation during all this time. Sovereigns, Bishops and Cardinals, in vain attempted to establish peace between the King and the Archbishop: the contending parties were both unfortunatedly too well convinced of the justice of their cause, and of the sincerity of their motives. Theirs was a contest not of detail, but of principles: the one had by his extraordinary genius established a sovereignty which enabled him to dictate to all his contemporaries, and by the force of his intellect saw that certain reforms in the constitution could not fail to benefit his subjects. But he asserted these views prematurely: the age was not sufficiently advanced to recieve them; and for this reason the Archbishop, elevated without time to reflect on the duties which he was so suddenly called upon to discharge, may well be pardoned, if he at once intrenched himself in the prerogatives which the see of Canterbury had from time immemorial enjoyed. If therefore the King outstripped his age, Becket only kept a level with it, and did no more than assert right, which in the unfittness of the times it would have been hazardous to resign into the hands of the uncertain law of the land.»

Aber bei so großen Kämpfen, getragen von mächtigen Parteien, fehlt es nie an Halben, welche vor ihren Büchern wie Licht und Luft, so Recht und Unrecht nach ihrem schmalen Rahmen vertheilen möchten. Ein solches mattes Urtheil über den großen Streit und seinen Helden fällt Tierney in *Dodd's* Church History of England. Vol. I. London 1839. p. 98 sq. Note 1.

«Of the conduct of Becket, in this transaction, it has been customary to speak in terms either of unmitigated censure, or of unqualified praise. The former is injust; the latter is unnecessary. It is no essential to sanctity, that nature should be free from imperfection: nor is it a legitimate subject of condemnation in an individual, that he has failed to rise above the received opinions of his age. In the holiness of his life, in the purity of his motives, in the unconquered energy of his character, Becket stands alone among his contemporaries: in his judgments, his notions, and his prejudices, he shares the weakness of his fellows, and sinks to the level of those about him. That the publication of the censures against the three bishops was unwise, that it savoured more of zeal than of prudence, and that it was, in fact, the immediate occasion of his murder, is acknowledged and lamented even by contemporary and a panegyrist, William of Newburgh (l. 2. c. 25). Perhaps also a similar remark will apply to his conduct, in the earlier stages of the dispute. The exemption of the clergy from the jurisdiction of the secular courts, though undoubtedly recognized by the established usages of the country, was open to the most serious abuses. Those abuses had lately increased: they

sie hatte ein volles Jahr keinen Gottesdienst [1]); allein die allgemeine Interdiction wurde aus Furcht vor den Gegnern des Erzbischofs nur zögernd beschlossen [2]). Erst nach Jahresfrist befahl Alexander III. seinen Legaten Albert und Theodwin die Reconciliation des Doms von Canterbury [3]). Aber die gesammte Christenheit begehrte Genugthuung für den Mord des Erzbischofs.

Ludwig VII. forderte schon im Jänner 1171 den Papst geradezu auf, das Schwert des heil. Petrus zur Rache des Martyrers von Canterbury zu ziehen, weil sein Blut nicht so sehr für sich, als für die allgemeine Kirche um Rache rufe: schon zeigen sich am Grabe des Streiters Wunder [4]).

In demselben Monat berichtete der Erzbischof Wilhelm von Sens dem Papst die Art der Ermordung des Erzbischofs von Canterbury. Jetzt möge der heilige Vater sich ermannen; ihn solle ergreifen das Erbarmen gegen den Sohn und die Entrüstung gegen den Tyrannen, dessen That alle Frevel der Geschichte übertroffen, der zu

had grown with the growing turbulence of the time; and it ought to have been remembered, that, to defend the immunities of the clerical order, was of less importance than to repress the crimes of its more licentious members. Had Becket reasoned in this manner, he might have continued to enjoy the friendship of his sovereign; and one pretext, at least, would have been withdrawn from the religious innovators of the sixteenth century.»

Unsere ganze urkundliche Darstellung ist eine stetige Widerlegung dieses Urtheils; ja hätte Thomas so geurtheilt, wie Herr Tierney, so wäre er der begnadetste Günstling des Hofs, der fettesten Pfründe Nieser in ganz England, aber der Verräther seiner Kirche gewesen.

Schon zur Zeit des Heiligen brach übrigens die richtige Ansicht durch.

So sagt Roger von Croiland in seiner Vita S. Thomae bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 43 sq.:

«Ipse (Thomas) enim licet Anglicanae duntaxat ecclesiae videretur propugnare, universalis tamen ecclesiae causam egisse ex post facto probatur. Quoniam ex quo locum tabernaculi sui dilatavit, et in superbiam saeculorum posita est civitas Dei de qua gloriosa dicta sunt, gloriam secuta est aemulatio, coepitque partes ejus laica potestas, quasi alter Ismael nunc palam nunc occulte deprimere. Hinc est illa vetus et inveterata inter regnum et sacerdotium de investitura quaestio, hinc aliae quas enumerare longum esset controversiae, quae omnes aut fere omnes in hujus novi Zachariae martyrio aut sopitae sunt aut sedatae.»

Eben so die *Vita S. Thomae* auctor. anonymo bei *Giles* Vitae S. Thomae t. II. p. 194.

1) *Edw. Grim* l. c. p. 83.

2) *Joan. Saresb. et Alanus* l. c. p. 338.

3) Das Schreiben in *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 58.

4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 466. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 306 sq.

Gehilfen habe den Erzteufel Roger von York und die Apostaten von London und Salisburv [1]).

Im Jänner 1171 schrieb auch der Graf Theobald von Blois an Alexander III.: Er selbst habe dem Friedensgespräch angewohnt, wo Heinrich II. den Erzbischof Thomas ermächtigt habe, gegen die Bischöfe, welche seinen Sohn gekrönt, nach des Papstes und nach eigenem Ermessen vorzufahren; das zu beschwören, sei er bereit. Nach dem Frieden sei der Erzbischof heimgekehrt, um als unschuldiges Lamm das Martyrthum zu erleiden. Hündische Höflinge, Vertraute und Hausgenossen des Königs von England, haben sich zu Dienern des Königs hergegeben und das unschuldige Blut vergossen. Die römische Kirche rufe nach Rache, mit ihr geistliche und weltliche Große [2]).

Niemand fühlte auch schwerer den Fluch des christlichen Erdkreises auf sich lasten ob der furchtbaren That, als Heinrich II. selbst [3]). Mochte im ersten Augenblick die Leidenschaft in ihm jubeln, jetzt von seinem großen Widersacher befreit zu sein; die nächste Ueberlegung mußte ihm zeigen, daß er jetzt erst völlig besiegt war.

Auf seinem Gesicht glühte das rothe Zeichen des Mords neben dem Brandmal des Treubruchs. Denn Heinrich II., welcher durch seine Bedrückung der Kirche Englands diese bisher nicht nur gehindert hatte, ihre Kräfte der Gesammtkirche zu ihrem Riesenkampf gegen den Zwingherrn der letztern, den Kaiser Friedrich I., zu stellen, sondern welcher noch gedroht hatte, sich mit dem Schisma zu verbünden, war in Folge der Ermordung des Erzbischofs Thomas von nun an ganz in die freie Hand des heiligen Stuhls gegeben. So sehr hatte der große Blutzeuge durch seinen Tod nicht nur seine Kirche befreit, sondern noch mächtig zur Befreiung der allgemeinen Kirche mitgewirkt.

Diese seine Lage durchschaute augenblicklich der König. Ueberzeugt, daß es ihm um das Reich gehe, suchte er um jede Bedingung die Aussöhnung mit der Kirche, vor welcher er gezeichnet mit seiner Blutschuld stand. Er hatte zu Bure in der Normandie prachtvoll das Weihnachtsfest begangen; in Argenton erhielt er die Schreckenskunde. Er verschloß sich mehre Tage lang in seine Gemächer, ob aus Schmerz oder aus Klugheit, um seine Mitschuld zu verdecken, ist ungewiß [4]).

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 467 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 160 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 468 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 211 sqq.

3) Der junge König fiel bei der Kunde von der Ermordung des Erzbischofs in tiefste Trauer; er dankte Gott, daß die Unthat ohne sein Wissen geschehen und daß keiner der Seinigen dabei gewesen. *Will. Steph.* l. c. p. 309 sq.

4) *Quadrilogus* II. bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 203 sq. *Herbert.* lib. melorum p. 31 sq. p. 34.

Wußte er sich auch frei von unmittelbarer Schuld, so mußte er doch seine mittelbare Schuld erkennen und daß die Welt ihm den Mord zurechne [1]). Er schickte sofort zwei Kapläne an den Convent von Canterbury, um demselben seinen Abscheu über den Frevel kund zu geben [2]).

Aber auch Alexander III. war trostlos; er schloß sich acht Tage in seine Gemächer ein, ließ Niemand vor und alle Geschäfte ruhen; ihn folterte unablässig der Vorwurf, daß er den Erzbischof nicht stark genug geschützt habe [3]). Die Trauer der Völker der Christenheit steigerte noch den Schmerz ihres Vaters.

Aber selbst inmitten der allgemeinen Trauer ruhte die Politik jener Partei nicht, welche den Erzbischof geopfert hatte. Obwohl durch den allgemeinen Abscheu für den Augenblick niedergeworfen, raffte sie sich bald wieder auf, um vor den Augen der entrüsteten Welt das schadhafte Gebäude ihrer List und Verkehrtheit wieder auszuflicken.

Die normännischen Bischöfe schrieben alsbald an den Papst, um insgesammt und öffentlich für die Unschuld des Königs zu zeugen.

Schon im Jänner 1171 wandte sich der Diplomate, Bischof Arnülf von Lisieux, der nirgends fehlte, wo Ränke zu schmieden, zu verkleistern oder zu entschuldigen waren, an den Papst, um den König Heinrich II. von dem Mord des Erzbischofs rein zu waschen. Während man, schrieb er, bei dem König versammelt gewesen sei, um über große Angelegenheiten der Kirche und des Reichs zu berathen, sei die Nachricht von der Ermordung des Erzbischofs eingetroffen: man habe erfahren, daß einige Feinde desselben, durch häufige Erbitterungen zum Zorn gereizt, ihn angegriffen und ermordet haben. Der König sei nach Empfang der Botschaft in laute Klage ausgebrochen, und habe, die königliche Majestät mit Cilicium und Asche vertauschend, sich viel stärker als Freund, denn als Fürst erwiesen; er sei in dumpfes Brüten und Seufzen und noch in größere Bitterkeiten verfallen.

1) *Gervasius* l. c. p. 1419.

2) M. s. die merkwürdige Ansprache der königlichen Kleriker an den Mönchsconvent zu Canterbury, durch welche sie Heinrich II. von dem Frevel weiß zu waschen suchten, in der Vita Sancti Thomae auctore anonymo bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 201 sqq., worin steht, der König habe den ohne sein Wissen abgereisten Mördern nachgeschickt; man habe sie aber nicht mehr erreicht. Herbert von Bosham warf dem König in einer spätern vertraulichen Besprechung geradezu vor: «quod videlicet mors haec domini mei *pro* ipso fuisset et *per* ipsum,» worauf Heinrich II. ruhig erwiderte: «Tuum *Pro* dolens concedo, sed tuum *Per* audacter renuo.» *Herbert.* liber melorum p. 33.

3) *Gervasius* l. c. p. 1419 sagt: «Dolebat et papa Alexander, male sibi conscius de causa ecclesiae, qua sanctus Dei Thomas jam per annos sex labores plurimos sustinuerat, quod eam scilicet male defendisset, et tandem ipsum ecclesiae pugilem in manus persequentium tradidisset.»

Drei Tage habe er sich in sein Gemach eingeschlossen, keine Speise genommen und keine Tröster zugelassen. Als ihn Freunde und Bischöfe befragten, was ihn denn nicht zu sich kommen ließe, habe er geantwortet, er fürchte, die Mörder hätten sich für ihre That Straflosigkeit versprochen; sein Ruf werde durch den Verdacht der Mitwissenschaft befleckt; aber er rufe den allmächtigen Gott zum Zeugen an, daß die Unthat nicht mit seinem Willen und Wissen geschehen, noch mit List gesucht worden, wenn nicht etwa darin gefehlt worden, daß man geglaubt habe, er liebe zur Zeit noch den Erzbischof weniger; auch in Betreff dieser ganz mittelbaren Verschuldung unterwerfe er sich dem Urtheil der Kirche. Es sei daher beschlossen worden, der König solle die Weisheit und Auctorität des apostolischen Stuhls berathen und vor ihm auf rechtmäßige und canonische Art seine Unschuld erweisen. Der heilige Vater möge daher, so strenge er auch den Verbrechern vergelte, von des Königs Unschuld sich fortwährend überzeugt halten [1]).

Heinrich II. wandte sich auch selbst an den Papst. Er habe, schrieb er demselben, dem Erzbischof Thomas den Frieden gewährt und ihn mit ehrbarem Geleit nach England schiffen lassen. Derselbe habe aber bei seinem Eintritt nicht die Freude des Friedens, sondern Feuer und Schwert mitgebracht, da er gegen den König Reich und Krone in Frage gestellt, auch seine Diener ohne Ursache gebannt. Solche Frechheit des Mannes nicht ertragend, seien die Gebannten und Andere auf ihn losgestürmt, und haben, was er ohne Schmerz nicht auszusprechen vermöge, ihn ermordet. Weil er, der König, nun fürchte, daß der Zorn, welchen er gegen den Erzbischof gefaßt, diese Unthat veranlaßt habe, so sei er in seinem Gewissen beunruhigt. Und weil er hiebei mehr für seinen Ruf, als für sein Gewissen befürchte, so möge ihm der Papst das Heilmittel seines Raths zuwenden [2]).

Aber die sittliche und öffentliche Meinung beschuldigte laut und hartnäckig den König. So schrieb der Exprior Peter Bernhard von Grammont an den Prior Wilhelm: Während Heinrich II. ihrem Orden Kirchen baue, habe er gegen die Kirche von Canterbury gefrevelt; der Erzbischof Heinrich von Reims und der Erzbischof Wilhelm von Sens haben geschrieben, daß der König von England den Erzbischof Thomas habe ermorden lassen. Der Exprior beklagte, daß er je als Unterhändler in dem Streit zwischen dem König und dem Erzbischof gewirkt [3]); er selbst sei tief betrübt und bitte, man solle den König zur Bekehrung mahnen [4]).

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 469 sq. *Arnulfi Ep.* ed. *Giles* p. 191 sqq.
2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 470.
3) Als Bernhard von Corilo bei dem Friedensgespräch von Montmirail.
4) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 470.

Der Prior Wilhelm antwortete dem Exprior, er hätte sich nur dann zu betrüben, wenn er zu dem Mord geholfen hätte, was jedoch der Fall nicht sei. Nicht so tief zu beklagen sei der, welcher gefallen, als der, welcher gemordet habe. Er selber glaube übrigens nicht, daß der König schuldig sei. Er werde an den König selber schreiben; aber auch Peter Bernhard solle dieses thun [1]).

Der Prior Wilhelm schrieb auch wirklich an Heinrich II. Er sagte ihm geradezu, daß man noch an demselben Tag, wo man die Ermordung des Erzbischofs erfahren, die Bauleute des Königs an dem Haus zu Grammont entlassen habe, um keine Gemeinschaft mit ihm zu haben [2]). Der König möge sich bekehren und Buße thun! [3])

Auch der Exprior Peter Bernhard zeigte dem König mit vielen Gründen und mit dem größten Freimuth, wie schwer er gegen Gott gefrevelt, wenn er sich zum Mord des Erzbischofs verschworen habe.

Er, der König, habe dem Orden von Grammont unzählige Wohlthaten erwiesen; aber er, der so gut angefangen, ende schlecht. Er, der König, habe dem Karthäuserprior Simon von Mondée und ihm versprochen, er wolle Thomas als Zweiten in seinem Reiche setzen, wenn er ihm nur einen Schein der Demuth vor dem Volke zeige; Thomas habe es hundert Male gethan und ruhe nun in der Erde. Jener Erzbischof Bechet habe ihm das Kanzleramt so untadelig besorgt; warum habe er so große Treue vergessen?

Er möge die Mörder strafen, eingedenk seines am 20. December 1154 geschworenen Krönungseides: „Ich Heinrich, von Gottes Gnaden künftiger König Englands, bekenne und verspreche vor Gott und den Engeln künftighin Gesetz, Gerechtigkeit und Frieden der Kirche Gottes und dem mir untergebenen Volk.“

Der Fürst der Peripatetiker nenne die Könige das lebendige Gesetz; gewiß hätte er aber den König von England nicht als solches begrüßt. Er sei ärger als die Tyrannen des Heidenthums. Was helfe es ihm, Städte und Klöster zu gründen, da er so die Kirche zerstöre? Er müsse die Mörder mit den schwersten Strafen belegen; sie dürfen nicht im Land bleiben. Er solle sich nicht durch Höflinge täuschen lassen.

So müsse er mit dem König reden: es wäre besser, man hätte nie

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 471.

2) König Heinrich II. war dem Orden von Grammont gewogen und ließ auf seine Kosten das dortige Gotteshaus neu erbauen.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 471 sq.

Wohlthaten von ihm genossen; man dürfe fernerhin nicht mehr mit ihm, dem König, verkehren, bevor er sich nicht durch die Buße rein gewaschen, durch Beicht, Thränen, Fasten, Genugthuung, Disciplin, Wallfahrten, Almosen. Die Kirche, die er verödet, möge für ihn beten! Auch er und seine Ordensbrüder werden für ihn beten, er möge ihnen aber nicht mehr schreiben, weil sein Name im Buch der Lebenden gestrichen sei; wenn er sie je wieder sehen wolle, so möge er sich bekehren. Gott werde die Schlechten schlecht verderben, heißen die Worte des Evangeliums. Wer von Gott ist, hört die Worte Gottes[1]).

Auch der Episkopat sah sich zu strengem Einschreiten gegen den König veranlaßt.

Der Erzbischof Wilhelm von Sens zeigte dem Papst an, er habe die festländischen Besitzungen des Königs von England mit dem Interdict belegt; denn die Kirche von Canterbury habe den furchtbarsten Frevel erduldet; der Papst müsse jetzt sein Strafgericht üben; denn welcher Ort könnte noch sicher sein, wenn die tyrannische Wuth das Heilige der Heiligen mit Blut beflecke?

Der Papst habe früher dem Erzbischof von Rouen und ihm aufgetragen, die festländischen Besitzungen des Königs von England mit dem Interdict zu belegen, sobald dieser dem Erzbischof Thomas den Frieden nicht halte und einer von ihnen allein schon dürfe es thun; nun habe ihm der Erzbischof von Rouen geschrieben, er werde vorfahren; allein durch die Bischöfe Arnulf von Lisieux, Aegidius von Evreux, Roger von Worcester und andere Anhänger des Königs verführt, habe derselbe an den heiligen Stuhl appellirt und sich geweigert, vorzufahren, um den König nicht noch mehr zu reizen; er, der Erzbischof von Sens aber, habe mit dem Beirath aller seiner Bischöfe, der Aebte und vieler anderer angesehenen Kirchenmänner das Interdict verhängt und dasselbe dem vorerwähnten Erzbischof und den Bischöfen zu halten und halten zu lassen geboten. Denn der König habe dem Erzbischof weder die Besitzungen zurückgegeben, noch Sicherheit gewährt. Auch habe durch einen Karthäuser der König ihm zu wissen gethan, daß er den Tod des Erzbischofs veranlaßt und ihn so gewissermaßen selbst getödtet. Deßwegen möge der Papst das Interdict bestätigen[2]).

Auch hatte wirklich der Erzbischof Rotrod von Rouen den Bischöfen und Aebten der festländischen Gebiete des Königs von England angezeigt, er habe, obwohl von dem Papst mit dem Erzbischof von Sens ermächtigt, das Interdict zu verhängen, es nicht gethan, weil er

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 472 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 475 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 163 sqq.

gehört habe, daß der König sich zu jeder Genugthuung angeboten habe, so daß, wenn das Urtheil auch gesprochen worden wäre, es doch wieder aufgehoben werden müßte [1]).

Unter diesen von allen Seiten auf den König einstürmenden Anklagen und Kirchenstrafen mußte diesem Alles daran liegen, den Papst sich zu ermildern. In der Absicht, die Gnade des apostolischen Stuhls für sich zu erlangen, hatte er den Abt Richard von Wallace und Andere an den Papst abgeordnet [2]); sie berichteten im März 1171 an den König über den Erfolg ihrer Sendung. Unter vielen Gefahren, schrieben sie, seien sie endlich nach Tivoli gekommen. Dort haben sie den voraus geeilten Richard Barre aber sehr betrübt gefunden, weil der Papst ihn nicht angenommen und auch die Anderen sich ihm nicht gütig erwiesen. Auch sie habe der Papst nicht, kaum einige Cardinäle haben sie angenommen. Lange Zeit hätten sie vergebens den Papst um eine Audienz bitten lassen; endlich sei der Abt von Wallace und der Archidiakon von Lisieux als die minder verdächtigen von den Cardinälen angenommen worden; als sie aber den Namen des Königs als des ergebensten Sohns der römischen Kirche ausgesprochen, habe die ganze Curie gerufen: Halt, halt; so verhaßt sei der Name des Königs dem heiligen Stuhl; spät erst seien sie zum Papst selber gekommen, und haben ihm des Königs Wohlthaten für die Kirche und die Angriffe des Erzbischofs gegen den König, zuerst ihm allein, später vor den Cardinälen vorgetragen, was aber die Kleriker Alexander von Wales und Günther aus Flandern zu widerlegen gesucht. Am fünften Tage vor Ostern, an welchem der Papst öffentlich loszusprechen oder zu excommuniciren pflege, haben sie die dem König geneigtern Cardinäle befragt, welches Loos den König erwarte, und nun erfahren, daß der Papst entschlossen sei, über alle Lande des Königs das Interdict zu verhängen und die Excommunication gegen die schuldigen Bischöfe zu bestätigen. Da haben sie inständigst gebeten, der Papst möge es doch bis nach der Ankunft der Bischöfe verschieben. Endlich haben die Gesandten in der Noth dem Papst eröffnet, sie haben den Auftrag vom König, zu schwören, daß der König sich dem Befehl des Papsts unterwerfen wolle: diesen Eid haben sie im Consistorium auch wirklich geleistet; auch die Gesandten des Erzbischofs von York und der Bischöfe von London und Salisbury haben geschworen, daß ihre Herren sich dem Befehl des Papsts unterwerfen werden. So habe der Papst an jenem Tag überhaupt nur die Mörder des Erzbischofs und Alle gebannt, welche

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 477.

2) M. s. den *Quadrilogus* II. bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 204. *Herbert* liber melorum p. 36 sq.

ihnen Rath oder Hilfe oder Zustimmung gegeben und Alle, welche sie in ihr Land wissentlich aufnehmen oder pflegen würden [1]).

Auch ein Ungenannter berichtete im April 1171 im Einzelnen noch näher an den Archidiakon Richard von Poitiers über die Gesandtschaften des Königs nach Rom.

Zuerst, aber noch vor der Ermordung des Erzbischofs Thomas, seien Johannes Cumin und Magister David geschickt worden, um die Lossprechung der Bischöfe zu erlangen. Gegen Erlegung einer Buße von 500 Mark sei das zugesagt worden. Da sei aber die Kunde von der Ermordung des Erzbischofs eingetroffen; diese habe den Papst so tief erschüttert, daß acht Tage lang nicht einmal die Seinigen mit ihm haben sprechen können. Ueberhaupt habe er verboten, Engländern ohne Unterschied Zutritt zu ihm zu gewähren. Dann seien die zweiten Gesandten zur Entschuldigung des Königs mit der Meldung gekommen, daß der Erzbischof nicht auf Befehl und nicht mit Willen des Königs ermordet worden sei. Das sei aber nicht geleugnet worden, daß der König seinen Tod veranlaßt, indem er Etwas gesagt habe, aus welchem die Mörder den Anlaß zum Mord genommen haben. Allein diese Gesandten seien nicht vor den Papst gelassen worden; erst am grünen Donnerstag, dem 25. März, haben sie, aus Furcht, das Interdict möchte an diesem Tag über England verhängt werden, dem Papst eröffnet, daß sie vor ihm nach dem Befehl des Königs zu schwören bereit seien, er werde dem Befehl des Papstes gehorchen und das selbst beschwören. Und so haben am grünen Donnerstag um neun Uhr sie im öffentlichen Consistorium das beschworen, und auch die Gesandten der Bischöfe, daß diese sich dem Befehl des Papstes unterwerfen werden. An demselben Tag habe dann der Papst die Mörder und ihre Begünstiger in Bann gelegt. Nach Ostern seien dann die Bischöfe von Worcester und Evreux und Robert von Newburgh nach Rom gekommen; ob sie jenen Eid angeboten, sei unbekannt; aber so viel sei gewiß, sie haben nicht geschworen. Nach vierzehn Tagen haben sie von der Curie die Antwort erhalten, nach welcher der Papst das Interdict bestätigt habe, welches der Erzbischof von Sens über die festländischen Gebiete des Königs gesprochen, so wie den Bann und die Suspension der Bischöfe Englands. Auch habe der Papst befohlen, der König solle die Kirche nicht mehr betreten; er, der Papst selbst, werde aber Gesandte schicken, um sich von der Demuth des Königs näher zu überzeugen. Nach vielem Andringen der Gesandten, der Cardinäle

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 477 sq. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 198 sqq.

und mit vielem Geld sei endlich erwirkt worden, daß der Papst an den Erzbischof von Bourges schreibe, er solle, wenn er innerhalb Monatsfrist nach der Ankunft der Gesandten in der Normandie nicht gehört habe, daß die Legaten über die Alpen gegangen, die Bischöfe von London und Salisbury von dem Bann lösen nach deren vorgängigem Eid, daß sie sich dem Befehl des Papsts unterwerfen wollen, während aber sie und die andern noch im Interdict bleiben. Mehr bringen die Gesandten nicht zurück; wann die Legaten kommen werden und welche, sei noch nicht einmal den Cardinälen bekannt. So viel sei aber gewiß, daß man in England das Interdict zu befürchten habe, wenn auch jetzt der König nicht gehorchen wolle. Der Papst ermahne ihn zur Demuth, sei aber kaum dahin zu bringen gewesen, ihm nur zu schreiben [1]).

Durch ein Schreiben vom 14. Mai 1171 an den Erzbischof Joscius von Tours und dessen Suffragane bestätigte der Papst das über die festländischen Gebiete des Königs von England durch den Erzbischof von Sens wegen des Mords des Erzbischofs verhängte Interdict [2]).

Mit seiner charakterlosen Gewandtheit bat auch jetzt wieder der Bischof Arnulf von Lisieux die Cardinäle Johannes und Wilhelm, sie möchten sich bei dem Papst verwenden, daß der Erzbischof Roger von York nicht angehalten werde, sich zum Verdienen der Absolution dem Papst zu stellen. Roger verdiene diese Gunst. Derselbe habe namentlich den König von England abgehalten, dem Schisma beizutreten, und in Betreff des Mords des Erzbischofs Thomas habe er in die Hand des Erzbischofs von Rouen geschworen, er werde dem Papst gehorchen. Auch habe Roger schon längst selbst nach Rom gehen wollen, um sich zu rechtfertigen; aber der Kaiser habe ihm das freie Geleit versagt, weil er früher den Bann gegen den Kaiser ausgesprochen. Auch sei er dem König nicht gefolgt, als dieser aus Haß gegen den Erzbischof Thomas den Bischöfen des Königreichs den Abfall vom Papst Alexander III. geboten habe. Noch sei das Schiff der Kirche nicht im Hafen; darum solle man schonen [3]).

Dagegen schrieb Johannes von Salisbury an den Erzbischof Wilhelm von Sens:

Das Haupt der Gegner des seligen Erzbischofs Thomas sei der

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 478 sq. *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 260 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 479 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 480 sq. *Arnulfi Ep.* p. 198 sqq.

Erzbischof Roger von York, auch jetzt noch der lügnerische Widersacher des Martyrers. Derselbe, heiße es, wolle nun zur päpstlichen Curie gehen, um den Flecken seines schmutzigen Lebens zu reinigen, und damit seine Reinigung nicht verhindert werden möge, habe er erwirkt, daß kein Anhänger des seligen Erzbischofs Thomas überschiffen dürfe, ausser mit Urlaub des Königs, der aber nur gegeben werde, wenn man gelobe, Nichts gegen die Verfolger des Martyrers zu suchen. Aber er, der Erzbischof Wilhelm, könne die Wahrheit in Rom bezeugen, er habe ja den seligen Erzbischof und dessen Sache gekannt, er kenne ja dessen Anhänger und den Erzbischof Roger, auf dem ein schweres Wohllustverbrechen laste, von welchem die Reinigung ihm nur auf das Vorwort des Martyrers Thomas seiner Zeit vom seligen Erzbischof Theobald gewährt worden sei. In Rom habe er sich damals durch Bestechung seine Rechtfertigung zu bewirken gesucht, um heimgekehrt noch schwerere Verbrechen zu verüben[1]).

Es lag in der Stellung des Papstes, bei aller Strenge doch auf die Befriedung der englischen Kirche bedacht zu sein.

Er sandte daher zwei Cardinallegaten, den Bischof Theodwin von Porto und Albert, den Kanzler der römischen Kirche, welche die suspendirten und gebannten Bischöfe lossprechen, was sie nicht verdienten, und sodann für das Heil des es begehrenden Königs Fürsorge treffen sollten[2]).

Alexander III. trug daher am 23. October 1171 dem Erzbischof Rotrod von Rouen und dem Bischof Theobald von Amiens auf, die Reinigung des Erzbischofs Roger von York nach vorgeschriebener Form anzunehmen. Sie sollten auf die Grenze des Lands des Königs von Frankreich und des Gebiets des Königs von England Roger berufen und ihn in Anwesenheit angesehener Geistlicher, von denen man keinen Meineid zu befürchten habe, auf die aufgelegten heiligen Evangelien schwören lassen, daß er die s. g. hergebrachten schlechten Gewohnheiten weder mit Eid noch Handgelübde noch Schrift bestätigt und nicht versprochen habe, sie zu befolgen, auch weder durch Schrift, noch Wort, noch That wissentlich den König aufgefordert, daß der Erzbischof Thomas entweder getödtet würde oder ein körperliches Leid erlitte, daß er das päpstliche Schreiben, durch welches verboten worden, dem Sohn des Königs die Krone aufzusetzen, weder empfangen, noch gewußt habe, daß

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 618 sq. *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 262 sqq.

2) *Quadrilogus* II. bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 204. *Herbert* liber melorum p. 37.

es ihm überreicht werde oder wissentlich gemacht habe, daß es ihm nicht überreicht worden. Habe er das geschworen, so sollen sie ihn sofort wieder in die Fülle seines Amtes einsetzen [1]).

Das geschah auch am Tag der heil. Lucia, zwei Tage nach dem Sonntag Gaudete 1171 bei Albemarle. Der Erzbischof Roger von York beschwor folgende Capitel der Reinigung in Gegenwart des Erzbischofs von Rouen, der Abgeordneten des Bischofs von Amiens nach der vom Papst vorgeschriebenen Form vor dem Bischof von Evreux und vielen Prälaten mit vier Eideshelfern, deren einer der durch die Verbreitung des Studiums des römischen Rechts in England berühmte Magister Vacarius war:

„Daß er selbst die hergebrachten Gewohnheiten, um welche sich der Streit zwischen dem König und dem Herrn von Canterbury gedreht, weder schriftlich noch eidlich bestätigt habe.

„Daß er selbst weder mit That noch Wort, weder durch sich noch durch eine Zwischenperson wissentlich Etwas betrieben habe, was den Herrn von Canterbury in den Tod gezogen.

„Daß er das nach England bestimmte Schreiben des Herrn Papsts mit dem Verbot der Krönung des Sohns des Königs weder erhalten, noch gesehen habe, noch Etwas habe machen lassen, daß er es nicht gesehen oder empfangen habe.

„Daß er selbst bei der Krönung des Sohns des Königs den gebührenden Eid vollständig entgegengenommen und Nichts ausgelassen habe, was bei der Krönung des Königs von England geleistet zu werden pflege [2])."

So leicht kam dieser alte verhärtete Widersacher des Erzbischofs Thomas unter der Gunst der Umstände weg. Er hatte alle Ursache, in einem besondern Schreiben dem Papst für diese unverdiente Gnade zu danken; aber statt froh zu sein, selber mit heiler Haut durchgekommen zu sein, vergaß er, eines der Häupter der Gegner des seligen Erzbischofs, den andern Führer dieser Partei nicht. Er bat zugleich für den Bischof Gilbert von London; dieser habe, rühmte er, in seiner Anwesenheit oft den König noch bei Lebzeiten des Erzbischofs Thomas gebeten, sich zum Frieden nach dem Befehl des Papsts zu neigen; auch bei Caen habe er unter Thränen den

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 481 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 65 sqq.

2) M. s. *Vita Sancti Thomae* ed. *Giles* t. II. p. 268 sq. In einem Rundschreiben an den Bischof von Durham und an die Geistlichkeit seiner Provinz (welches Giles falsch überschreibt «Ad Rogerum Archiep. et alios Eboracenses») suchte Roger schaamlos den Grund seiner Suspension lediglich auf Verleumdung zu schieben. *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 264 sqq.

gegen den Erzbischof Thomas erbitterten König gebeten, sich zu mäßigen; der Papst möge daher auch Gilbert vom Bann lösen [1]).

Ebenso bat der Bischof Arnulf von Lisieux den Papst, er möge auch den Bischof Jocelin von Salisbury wieder zu Gnaden annehmen, der an der Ermordung des Erzbischofs nicht schuldig sei, und sich schon längst bei dem heiligen Stuhl gerechtfertigt hätte, wenn ihn nicht das hohe Alter von der Reise nach Rom abgehalten hätte [2]).

Auch schrieb wirklich der Papst am 14. April 1172 an den Erzbischof von Bourges und an den Bischof von Nevers [3]), sie sollen die Bischöfe von London und Salisbury nach der vom Papst vorgeschriebenen Form von dem durch den seligen Erzbischof von Canterbury ausgesprochenen Bann lossprechen, wenn sie schwören, daß sie dem päpstlichen Befehl gehorchen wollen, während übrigens die Suspension noch zu bleiben habe.

Bei allen diesen Kundgebungen der Milde von Seite des heiligen Stuhls fürchtete der König, gedrückt von seinem Gewissen und von dem Gericht der öffentlichen Meinung des Welttheils, noch immer den Eintritt der apostolischen Strafgerichte und in Folge davon vielfache Verwirrung in seinem Reich. Er glaubte sich keinen andern Weg der Rettung offen, als sich dem päpstlichen Urtheil persönlich zu entziehen [4]). Er war daher noch im Herbst 1171, nachdem er den ersten Sturm der zürnenden Kirche beschworen zu haben glaubte, aber noch in steter Furcht vor der ihn in seinem Gewissen verurtheilenden Gerechtigkeit von Seite der Kirche, um den Legaten auszuweichen, nach England übergeschifft. Schon vorher hatte er aber befohlen, die Hafen auf beiden Ufern zu bewachen, Jeden, der eine Interdictsbulle überbrächte, einzukerkern und jeden Geistlichen vor seiner Ueberfahrt schwören zu lassen, daß er dem König und Reich nicht zu schaden gedenke [5]). Um aber dem Interdict auszuweichen, eilte er im October 1171 nach

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 482. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 171 sqq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 482 sq. *Arnulfi Ep.* p. 200 sqq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 483 sq. *S. Thomae Ep.* t. II. p. 68 sqq.

4) So schrieb Herbert an die Cardinallegaten Albert und Theodwin von dem König: «Qui ad mundi extima a facie ecclesiae fugisse dicitur, vestram sanctam, sicut adhuc indicio est, volens sic frustrare intentionem et ecclesiae laborantis protelare pressuram. Nescio tamen an faciem Dei ita fugiens manus Dei omnino evaserit qui ibidem dicitur variis et crebris angustiis subjacere.» *Herberti Ep.* in dessen Opp. omnia t. II. p. 300 sqq.

5) *Gervasius* l. c. p. 1419.

Irland, dessen Unterwerfung er beschlossen[1]). Sie gelang ihm auch[2]). Um aber auch in Irland sicher zu sein, hatte er allen Schiffen die Landung an der irischen Küste verboten. Und wirklich war während der vollen fünf Monate, in welchen Heinrich II. in Irland verweilte, auch nicht ein einziges Schiff in einen Hafen der Insel eingelaufen[3]). So sehr fürchtete der König, die Boten der päpstlichen Legaten möchten ihm bedrohende Schreiben überbringen[4]). Nach Ostern schiffte er sich nach Wales ein, und erschien, nachdem er England, wo er im April 1172 eingetroffen war, durcheilt hatte, so unerwartet in der Normandie, daß Ludwig VII. ausrief: „Der König von England ist jetzt in Irland und im nächsten Augenblick in England und in der Normandie. Er scheint sich eher auf den Schwingen eines Vogels, als zu Roß oder zu Schiff zu bewegen."

Nachdem, wie wir gesehen, inzwischen die dem seligen Erzbischof feindseligen Bischöfe mit der Kirche ausgesöhnt worden waren, sollte nun auch der König Heinrich II. mit der Kirche in Frieden treten.

Ein Ungenannter berichtet über die das Friedenswerk bezielenden schwierigen Verhandlungen zwischen dem König und den päpstlichen Legaten[5]).

Am 16. Mai 1172 seien die Legaten Albert und Theotimus mit dem König bei Gorham zusammengekommen und mit dem Friedenskuß aufgenommen worden.

Am andern Tag seien die Legaten nach Savigny gegangen, wo der Erzbischof Rotrod von Rouen und viele Bischöfe und Großen zusammengekommen seien. Nachdem dort lang über den Frieden verhandelt worden, weil der König das von den Legaten Befohlene nicht habe beschwören wollen, sei der König im Zorn mit den Worten von ihnen weggegangen: „Ich kehre nach Irland zurück, wo Vieles mir obliegt.

---

1) *Gervasius* l. c. p. 1420.

2) M. s. Brischar a. a. O. S. 404 ff.

3) *Diceto* l. c. p. 559.

4) *Gervasius* l. c. p. 1421: «Ipse (Rex) vero — — strictius inhibuerat, ne quis ad eum accederet literatus.»

5) Herbert warnt in einem Schreiben an die Cardinallegaten sie vor den von England aus in Rom angezettelten Ränken und vor den in England gelegten Fallstricken und mahnet sie bei der Spaltung der englischen Geistlichkeit zur Vorsicht: «Videte igitur,» schrieb er, «patres sancti et discreti, videte quomodo caute ambuletis, intelligentes tempus pessimum esse, quia omnis frater fratrem supplantans supplantabitur et omnis amicus fraudulenter incedet. A minimo enim usque ad maximum omnes avaritiae student et a propheta usque ad sacerdotem cuncti faciunt dolum. Unde et sanant contritionem ecclesiae ad ignominiam vivificantes animas quae non vivunt et mortificantes quae non moriuntur.» *Herbert Ep.* l. c. p. 300 sq.

Ihr aber ziehet im Frieden durch mein Land, wie es Euch gefällt, und besorget euere Legation, wie euch aufgetragen worden."

Hierauf haben die Legaten nach gepflogenem engern Rath den Bischof Arnulf von Lisieux und die Archidiakonen von Poitiers und Salisbury zurückgerufen und diese haben sodann bewirkt, daß der König und die Cardinäle am 19. Mai noch einmal bei Avranches zusammen gekommen seien. Dort habe der König den Antrag der Cardinäle gütig aufgenommen. Weil aber derselbe auch seinen Sohn habe beigezogen wissen wollen, so sei die Aussöhnung auf den 21. Mai verschoben worden. Damals habe der König in öffentlicher Versammlung unter Berührung der heiligen Evangelien geschworen, daß er weder befohlen, noch gewollt habe, daß der Erzbischof von Canterbury ermordet würde, und daß er sich bei der Kunde seines Todes mehr beklagt, als gefreut habe. Auch habe er aus freien Stücken beigefügt, daß er sich über den Tod seines Vaters und seiner Mutter nicht so tief betrübt habe. Ferner habe er beschworen, daß er jede Buße oder Genugthuung, welche ihm die Cardinäle auferlegen würden, vollständig leisten würde. Ebenso habe er vor Allen gesagt, er wisse, daß er die Ursache des Tods des Erzbischofs sei, und was immer geschehen, sei seinetwegen geschehen, nicht als ob er es befohlen hätte, sondern weil seine Freunde und Vertrauten, da sie seine Störung im Gesicht und in den Augen gesehen, den Schmerz seines Herzens erkannt und oft seine Beschwerden gegen den Erzbischof gehört, seine Kränkung ohne dessen Wissen zu rächen gestrebt.

Darauf haben die Legaten dem König aufgegeben:

Erstens: Er solle zweihundert Ritter ein ganzes Jahr auf seine Kosten, jeden mit 300 Gulden, im Land von Jerusalem gegen die Ungläubigen unterhalten, und zwar nach der Anordnung der Templer.

Zweitens: Er müsse die schlechten Statuten von Clarendon und alle schlechten Gewohnheiten, welche in seinen Tagen in die Kirche Gottes eingeführt worden, ganz aufgeben; wenn aber einige schon vor seinen Zeiten schlecht gewesen, so solle er dieselben nach dem Geheiß des Papstes, gemäß dem Rath kirchlicher Männer, ermäßigen.

Drittens: Er müsse der Kirche von Canterbury ihren Vollbestand an Gütern und andern Sachen wieder erstatten, wie er ein Jahr vorher, ehe der Erzbischof sich den Zorn des Königs zugezogen, gewesen sei, und er müsse Allen, durch welche er wegen des Erzbischofs beleidigt worden, Frieden und Liebe zurückgeben und die Fülle ihrer Besitzungen.

Viertens: Wenn es nöthig würde und der Papst es geböte, so

müsse er nach Spanien ziehen, um jenes Land von den Ungläubigen zu befreien.

Auch haben die Cardinäle ihm insgeheim Fasten und Almosen und noch einiges Andere geboten, was nicht zur allgemeinen Kunde gekommen [1]).

Alles das habe der König gnädig bewilligt und vor Allen gesagt: „Sehet, meine Herren Legaten, mein Leib ist in euerer Hand; wisset als gewiß, was immer ihr auch gebötet, ob nach Jerusalem zu ziehen oder nach Rom oder nach St. Jago oder was es auch immer sei, ich bin bereit, zu gehorchen." Vor solcher Demuth hätten fast Alle der Thränen sich nicht erwehren können; hierauf haben ihn die Legaten zur Kirche hinausgeführt und dort sei er knieend, jedoch nicht mit ausgezogenen Kleidern und ohne Geisselung, losgesprochen und in die Kirche zurückgeführt worden. Und damit Einige aus Frankreich erkännten, was vorgegangen, sei beschlossen worden, der Erzbischof von Tours und seine Suffragane sollten vor dem König und den Legaten bei Caen am 30. Mai erscheinen. Was der König beschworen, habe sein Sohn, der junge König, durch Handschlag dem Cardinal Albert bekräftigt, daß er es auch seinerseits beobachten werde, und wenn der König, etwa durch den Tod oder eine andere Ursache behindert, seine Buße nicht vollenden könne, so wolle er sie bestehen [2]).

Darüber schickten die Legaten dem König Heinrich II. ein Schreiben mit einer Urkunde, welche die Redaction der königlichen Zusagen enthielt, zur Unterschrift zu, wornach er versprach:

Von nächsten Pfingsten bis über ein Jahr werde er so viel Geld geben, daß nach dem Ermessen der Templer zweihundert Ritter zur Vertheidigung des Landes von Jerusalem auf ein Jahr gehalten werden könnten. Der König selbst werde von nächsten Weihnachten auf drei Jahre das Kreuz nehmen, und im nächsten Sommer selbst in's Feld ziehen, wenn er nicht auf den Wunsch des Papsts oder dessen

---

1) Nach *Baronius* ad ann. 1172. n. 5 u. *Muratori* Rer. Ital. script. t. III. p. I. p. 463 soll dieser geheime Artikel die Verpflichtung Heinrichs II. enthalten haben, daß er und seine Nachfolger das Königreich England als Lehen des Stuhls Petri anzuerkennen und sich selbst erst nach der Anerkennung des Papsts als rechtmäßige Könige anzusehen haben. Damit stimmt auch der Ausspruch der Legaten überein: «Promisit etiam (Rex) et alia de libera voluntate gerenda, quae non oportet scripturae serie denotare.» *Ep. Card ad Archiep. Ravenn.* apud *Rog. de Hoveden* p. 303. *Baron.* ad ann. 1172 n. 9. Wahrscheinlich blieb es dieses Mal bei der bloßen Zusage und kam noch nicht zu einer vertragsmäßigen Sanction. Der heilige Stuhl hatte einstweilen genug Garantieen gegen den König.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 484 sq.

katholischen Nachfolgers zurückbleibe. Wenn er aus dringendem Grund gegen die Saracenen in Spanien ziehe, so könne er, um wie viele Zeit er den Zug dorthin beschleunige, um so viele den Zug nach Jerusalem verspäten.

Der König werde nicht verhindern und nicht verhindern lassen, daß die Appellationen in kirchlichen Sachen an die römische Kirche frei geschehen, in gutem Glauben und ohne Betrug und Arglist, daß die Sachen durch den Papst verhandelt werden und ihren Erfolg erlangen, doch so, daß, wenn dem König Einige verdächtig wären, sie Sicherheit leisteten, daß sie das Uebel des Königs und seines Reichs nicht suchen.

Der König werde die Gewohnheiten, welche gegen die Kirchen des Landes zu seiner Zeit eingeführt worden, ganz aufgeben und sie fernerhin von den Bischöfen nicht mehr fordern.

Die Besitzungen der Kirche von Canterbury, wenn solche abhanden gekommen, werde der König ganz erstatten, so wie sie dieselben ein Jahr vorher besessen, ehe der Erzbischof aus England ausgetreten. Ueberdieß werde der König den Klerikern und Laien beiderlei Geschlechts seinen Frieden und seine Gnade und ihre Besitzungen Allen zurückgeben, welche wegen des Erzbischofs von denselben entsetzt worden. Das tragen die Legaten aus Ermächtigung des Papstes dem König zum Nachlaß aller seiner Sünden auf und befehlen ihm, es in gutem Glauben, ohne Betrug und Arglist zu beobachten.

Das habe der König beschworen: in Betreff des Nachlassens der neuen Gewohnheiten habe es auch sein Sohn beschworen, und ferner Beide, daß sie von dem Papst und dessen Nachfolgern nicht abgehen wollen, so lang er und sie dieselben für christliche und katholische Könige halten [1]).

Hierüber wurde eine öffentliche Urkunde aufgenommen, mit dem königlichen Siegel versehen und beiderseitig unterzeichnet [2]).

Sie lautet, wie folgt:

„Im Namen Gottes, Amen!

„Im Jahre des Herrn 1173 vor den ehrwürdigen Vätern in Christo und Herren, dem Herrn Albert, durch göttliche Würdigung des Titels des heil. Laurentius in Lucina und Theodwin, des Titels

1) Das Schreiben bei *Boug.* t. XVI. p. 485 sq. *Gilb. Foliot Ep* ed. *Giles* t. II. p. 119 sqq.

2) Diese *«Revocatio articulorum quos rex Henricus Secundus voluit ecclesiam Anglicanam observare»* steht unter Nr. XXX. bei *Giles Vita S. Thomae* Vol. II. p. 267 sq.

des heil. Vitalis Cardinal-Priestern und des Apostolischen Stuhles Legaten, vor dem Prior und dem Convent der Kirche von Canterbury und sehr vielen andern Personen des Königreichs England, in der Klosterkirche zur heiligen Dreieinigkeit zu Canterbury versammelt.

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden König von England, Herzog von der Normandie, indem Wir die von euch Herren Legaten durch Apostolische Autorität zum Nachlaß Unserer Sünden auferlegte Buße demüthig und andächtig bestehen wollen, in geschriebenen Briefen öffentlich und kundbar, widerrufen, künden ab, geben auf und verzichten Wir auf alle jene bösen Gewohnheiten, die gegen jene alten Freiheiten der Anglicanischen Kirche durch Uns widerrechtlich eingeführt worden sind und geben dieselben und deren alle und jede für Uns und Unsere Erben gänzlich und für immer auf, für welche der selige Thomas, erst Erzbischof von Canterbury, bis zum Tode gekämpft hat. Ferner gestatten Wir zur Ehre des allmächtigen Gottes, der seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen, und zum Nachlaß Unserer Sünden, für Uns und Unsere Erben, daß die Kirche von Canterbury und alle andern englischen Kirchen frei seien und alle Freiheiten unversehrt haben, wie sie dieselben vor Unserer Krönung zu haben pflegten. Und daß alle Kirchen, welche in Unserem Königreich England durch Uns und unsere Erben künftighin noch zu gründen sind, sich aller und jeder vorbesagten Freiheiten erfreuen sollen. So daß aus Anlaß der Erledigung derselben oder irgend einer derselben die Temporalien eben derselben Kirchen, welche durch Uns oder Unsere Erben zu gewähren sind, gar nicht in Unsere oder Unserer Erben Hände genommen oder eingezogen werden, und wenn bei irgend einem Anlaß die vorgenannten Temporalien weggenommen oder eingezogen worden, so wollen und gestatten Wir durch Gegenwärtiges, daß sie ohne Verzug völlig zurückerstattet und freigegeben werden, ohne daß jedoch für irgend eine rechtliche Forderung aus diesem Grund eine vorgängige Rechenschaft durch Uns oder Unsere Erben von denselben oder von irgend einer derselben irgendwie zu fordern oder zu gebieten wäre.

„Auch betheuern Wir und versprechen in guten Treuen für Uns und Unsere Erben Unsere vorbesagte Revocation, Abdication, Renunciation, Resignation in besserer Form zu unterstützen, zu berichtigen, zu verbessern und zu erweitern, die zur Ehre Gottes und der Kirche bei Uns oder Unsern Erben hiezu durch den Erzbischof von Canterbury oder durch irgendeinen der Prälaten Unseres Königreichs, welche zur Zeit bestehen werden, hiezu gehörig aufgefordert worden.

„Geschehen im vorbesagten Jahr des Herrn."

Einen mit den frühern Angaben übereinstimmenden Bericht über die Aussöhnung des Königs gaben die beiden Legaten Albert

und Theodwin auch an den Erzbischof Gilbert von Ravenna [1]).

Auch Heinrich II. schrieb an den Bischof Bartholomäus von Exeter, daß er in der Normandie den Frieden mit der Kirche unter den im vorigen Bericht erwähnten Bedingungen geschlossen [2]).

Der König schrieb an denselben Bischof, daß er seinen Frieden Allen gewährt habe, welche wegen des Erzbischofs Thomas England verlassen hatten, und alle Sachen, wie sie solche gehabt, als sie aus dieser Ursache aus England gegangen, und die Lehen, welche derselbe Erzbischof ihnen verliehen. Deßwegen solle der Bischof sie nur sicher kommen lassen und sie sollen ihre Sachen gut und im Frieden haben, unbeschadet der Treue gegen den König, welche sie ihm geloben werden [3]).

So hatte der Erzbischof-Martyrer von seinem königlichen Feind die gebührende Genugthuung erhalten.

Aber eine feierlichere Verherrlichung sollte er von der dankbaren Kirche empfangen.

Immer mehr hatte sich der Ruf der am Grab und unter Anrufung des Martyrers gewirkten Wunder verbreitet [4]). Nicht blos für Eng-

---

1) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 486. *Gilb. Fol. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 125 sq.

2) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 487. *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 267 sq.

3) Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 487. *Joan. Saresb. Ep.* t. II. p. 266 sq.

4) Johannes von Salisbury preist in seinem Schreiben an den Bischof Johannes von Poitiers vom J. 1171 (bei *Bouq.* t. XVI. p. 615 sqq. *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 251 sqq.) als Augenzeuge die Menge der an dem Grab des Blutzeugen gewirkten Wunder. Derselbe glaubt, wie er in einem Schreiben an den Erzbischof Wilhelm von Sens (bei *Bouq.* t. XVI. p. 618 sq. u. *Joan. Saresb. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 262 sqq.) ausspricht, sogar folgern zu dürfen, daß durch die Wunder an dem Grab des seligen Erzbischofs Thomas sein Recht in dem Streit mit dem König von England und das Recht Alexanders III. in seinem Streit mit Friedrich I. durch göttliche Dazwischenkunft erwiesen werde. M. s. auch die *Passio quinta* bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 179.

Allein dieser Streit bewegte große, hartnäckige Parteien, und die Gegenpartei des Erzbischofs Thomas ward selbst durch seinen Martyrertod nicht bekehrt. So schreibt *Caesarius Heisterbacensis* l. VIII. cap. 69. «Beatus Thomas, qui nostris temporibus pro ecclesiae libertate usque ad mortem dimicavit, nullis miraculis in suis persecutionibus coruscavit, satisque de illo post occisionem disputatum est. Quidam dixerunt eum damnatum ut regni proditorem, alii martyrem uti ecclesiae defensorem. Eadem quaestio Parisiis inter magistros ventilata est. Nam magister Rogerus (qui fuit postmodum Rotomagensis

land, sondern auch schon für die Nachbarländer war Canterbury mit der Leidens- und Grabstätte des Erzbischof-Martyrers der besuchteste Wallfahrtsort geworden. Ueberall wurden dem Blutzeugen Altäre, Kirchen und Klöster gegründet [1]).

Die dem Erzbischof ergebene Geistlichkeit glaubte noch vor dessen Heiligsprechung denselben im heiligen Meßopfer und in den öffentlichen Gebeten anrufen zu dürfen und zu sollen [2]). Das Ansuchen um die Heiligsprechung unterblieb lediglich aus Furcht vor dem König, aus Rücksicht auf welchen auch Alexander III. zögerte, die Schritte zur Canonisation des Martyrers zu thun. Das erste Gesuch um die Heiligsprechung des Erzbischofs war abgeschlagen worden [3]), einmal weil es Sitte des heiligen Stuhls ist, die Bestätigung der Wunder und des heiligen Rufs des zu Feiernden von der standhaften Abklärung der Zeit zu erwarten, sodann aber wohl auch aus dem politischen Grund, weil die sofortige Heiligsprechung als eine Demonstration und zwar nach der Verdemüthigung Heinrichs als eine überflüßige erschienen wäre.

Aber die Wunder mehrten sich immer mehr [4]).

---

archidiaconus) juravit illum dignum fuisse morte, etsi non tali, beati viri constantiam judicans contumaciam. E contra magister Petrus cantor juravit esse martyrem Deo dignum, utpote pro libertate ecclesiae trucidatum. Quorum quaestionem Christus solvit, cum multis et magnis illum signis glorificavit.»

1) *Herbert.* liber melorum p. 25 sq. Der König Ludwig VII. von Frankreich, des Erzbischofs Beschützer im Leben, pilgerte zu seinem Grab, weihte ihm einen goldenen Kelch und machte die bleibende Stiftung einer jährlichen Weingülte. Ib. p. 28 sq. Schön sagt Herbert in seiner Homilie auf den Geburtstag des Martyrers ib. p. 199: «Vivum Thomam sola Anglia habebat, occisum vero nunc omnes gentes.» M. s. auch die Vita S. Thomae *auctore Rogerio Croilandiae* p. 49 sq. Vita S. Thomae *Auct. anonymo Lambeth.* p. 133 sq., welcher den Wallfahrtsort Canterbury sogar mit Rom und St. Jago vergleicht.

2) Johannes von Salisbury fragte bei dem Bischof Johannes von Poitiers darüber an, Ep. t. II. p. 258., und erklärt als Grund, warum Thomas noch nicht heilig gesprochen, den, daß Christus selbst ihn habe verherrlichen wollen. Ib. t. II. p. 263.

3) «Quum in primis ab apostolica sede petitum sit ut in catalogo sanctorum poneretur, obtentum tamen non est.» Vita S. Thomae *auct. anon. Lambeth.* l. c. p. 135.

4) Ueberhaupt geschahen die Wunder nicht erst am Grabe des Blutzeugen, sondern, abgesehen von dem Wunderhaften, welches seine Geburt umwebte, wurden die wichtigsten Momente seines Lebens ihm in Gesichten vorverkündet; auch wirkte er noch während seines Lebens Wunder, so während seines Aufenthalts in Pontigny *Passio quinta* bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 171 sq. Wenn die Kritik auch an den beßfallsigen Berichten und Ueberlieferungen Manches zu berichtigen hat, so sind sie doch selber zu beachten. So sah Thomas vor seinem Weggang von Pontigny in einem Traumgesicht die Anzeige seines Martyrertods, *Herbert* l. c. p. 243 sqq. *Will. Cantuar.* l. c. p. 18. u. oben S. 443 f. So hatte Thomas, ehe er

Es hatte Thomas die Gabe der Weissage und die der Wunderthätigkeit schon während seines Lebens und letztere nach seinem Tode. Und über ihn wurde Andern Manches in wundersamer Weise geoffenbart.

---

von Pontigny geschieden, den dortigen Mönchen geweissagt, es werde einer seiner Nachfolger der Kirche von Pontigny die ihm erwiesene Gastfreundlichkeit vergelten, was bekanntlich späterhin durch die Erzbischöfe Stephan Langton und Edmund von Canterbury geschehen. M. s. den Tractatus de promissione beati Thomae bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 299 sqq. In der Nacht vor seinem Colloquium mit den Legaten Wilhelm und Otto sah er, wie ihm in einem goldenen Kelch Gift gereicht wurde, *Herbert* l. c. p. 248 u. oben S. 467. Auch nach der Heimkehr des Erzbischofs ward einem Priester Wilhelm die Lebensgefahr des Erzbischofs in einem Gesicht kund gegeben. *Will. Steph.* l. c. p. 287. Ferner erhielt er in Sens die Anzeige des frühen Tods des englischen Thronfolgers Heinrich und seines Bruders Gottfried durch den Zuruf des Verses:

Sors tulit una duos, tulit altera, sed male patrem,

Herbert l. c. p. 299 sq. M. s. auch Vita S. Thomae *auctore anonymo* bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p 204 sqq. Eben so sah der Erzbischof während seines Exils im Traumgesicht den Bürgerkrieg mit den Söhnen Heinrichs II. voraus. *Herbert* lib. melor. p. 46 sqq. Einer der Mörder des Erzbischofs, Wilhelm von Tracy, hat dem Bischof Bartholomäus von Exeter nach der Beicht gesagt, daß den Mördern, als sie von der Stätte des Frevels wegeilten, vorgekommen, als öffne sich die Erde unter ihren Füßen, um sie zu verschlingen, *Herbert* de vita S. Thomae p. 351 sq. Der Patriarch Heraklius von Jerusalem erzählte, daß schon fünfzehn Tage nach der That die Ermordung des Erzbischofs in Jerusalem bekannt gewesen, und daß einem dortigen Mönch von seinem verstorbenen Ordensbruder die Verherrlichung des heiligen Thomas vor Gott geoffenbart worden *Herbert* l. c. p. 353 sqq. Ueber die Wunder nach dem Tode des Heiligen s. m. *Edw. Grim* l. c. p. 80 sq. 88 sq. *Will. Steph.* l. c. p. 310 sqq., welcher auch l. c. p. 311 sagt, daß über diese Wunder im Capitel der Kirche von Canterbury ein großer Codex geschrieben vorliege, *Joan. Salisber.* Vita S. Thomae l. c. p. 339. *Additamentum II. ad vitam S. Thomae auct. Alano et Joanne Salisb.* bei *Giles* Vita S. Thomae t. I. p. 378 sq. *Vita S. Thomae auctore E. de Evesham* bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 36 sqq. *Vita S. Thomae auctore Rogerio Crollandiae* bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 50. *Auctor anonymus Lambeth.* l. c. p. 132 sqq. *Passio prima S. Thomae* bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 138. 145. *Passio secunda* ib. p. 152. Dieselbe setzt hinzu: «Quidam autem qui sancti miracula depravare praesumpserunt, repente percussi, coacti sunt ea praedicare vel inviti. Denique adversus omnes aemulos suos usque adeo martyr praevaluit, ut universi qui detrahebant ei, venientes venerarentur, et adorarent ad sepulcrum ejus.» Einen ähnlichen Fall erzählt die *Passio quinta* ib. p. 179. *Passio tertia* ib. p. 156 sq. *Passio quarta* ib. p. 161 sqq. *Passio quinta* ib. p. 165. *Stephani Langton* archiepiscopi Cantuariensis tractatus de translatione beati Thomae bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 293. *Tractatus de promissione beati Thomae martyris* ib. p. 300. *Ep. Herberti ad Alexandrum papam* in *Herberti* Opera quae extant omnia ed. *Giles*. Oxonii 1846 t. II. p. 295. *Herbert* liber melorum ed. *Giles* p. 18. 27. *Joan.*

Aber es bedurfte einiger Zeit, bis der Glaube an diese Wunder sich Bahn gebrochen hatte; denn auch nach dem erschütternden Tod des Erzbischof-Martyrers war die Opposition gegen ihn keineswegs erloschen. Wurzelte dieselbe doch minder in den Personen, als in den Grundsätzen; die Frage war noch immer: Soll die Kirche frei sein oder aber dem Laienfürstenthum dienen? Die Partei, welche der Knechtschaft huldigte, war noch immer die stärkste. Sie suchte das Andenken des Blutzeugen zu schwärzen [1]). Sie verfolgte die Anhänger des Erzbischofs; sie leugnete die an seinem Grab geschehenen Wunder [2]). Sie suchte aber noch mehr die Frucht seines Todes, die Freiheit der Kirche, niederzuhalten [3]).

Saresber. Ep. t. II. p. 252. 257 262. So weit war schon die Verehrung für die Reliquien des Martyrers verbreitet, daß sie Betrüger angeblich im Besitz von dessen Blut und Hut in Frankreich feilboten; daher Herbert den Bischof Johannes von Poitiers vor einem solchen warnt. *Herbert* opp. omnia t. II. p. 299.

1) Hat man doch dem heil. Thomas das Martyrium aus dem Grund bestreiten wollen, weil er nicht für Glaubensartikel, sondern blos für Rechte der Jurisdiction den Tod erlitten habe. Sehr gut antwortete aber darauf der Tractatus de promissione beati Thomae martyris bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 305 sq. «Sed erat quaestio inter regem et praesulem de quibusdam juribus, quae unus injuriam, alter justitiam aestimabat. Quae quidem quaestio salva fide utriusque et moveri poterat et finiri. Sed ad hoc satis congrue respondetur, quod est fides articulorum, et est fides sacramentorum, et est fides catholicae dignitatis et ecclesiasticae libertatis. Pro fide articulorum in symbolis expressorum astiterunt sancti in agone certaminis contra principes, sed paganos. Pro fide sacramentorum et potestate clavium constituerunt doctores ecclesiae contra haereticos atque schismaticos a fide devios. Pro fide ecclesiasticae libertatis pugnatum est et pugnant hodie fortes ecclesiarum praelati contra principes et tyrannos nomine tenus Christianos.» M. s. auch die Vita S. Thomae *auctore Benedicto* l. c. p. 67. Fragm. 6.

2) Johannes von Salisbury schrieb an den Bischof Johannes von Poitiers im J. 1171: «Sed nutu divino contigit quod, quanto magis athletae fortissimi gloriam offuscare nitebatur humana temeritas, tanto eam amplius Dominus illustraret ostensione virtutis, et miraculorum manifestis indiciis. Quod viri impii, qui eum insatiabiliter oderant, intuentes, inhibuerunt nomine publicae potestatis, ne miracula quae fiebant quisquam publicare praesumeret. Caeterum frustra quis obnubilare desiderat, quod Deus clarificare disponit. Eo enim amplius percrebuere miracula, quo videbantur impiis studiosius occultanda.» Das Schreiben bei *Bouq.* t. XVI. p. 615. *Joan. Saresb. Ep.* t. II. p. 256. «Eum (Thomam ille Eboracensis Rogerius) plane mendosus et mendax jam inauditis coruscantem miraculis adhuc, sicut ex literis ejus patet, nominat Pharaonem.» *Id. ib.* t. II. p. 260.

3) So schrieb Herbert von Bosham an Alexander III.: «Illos siquidem qui tam fortis athletae prius exulis, nunc vero martyris in exilio

So sahen sich denn die beiden päpstlichen Legaten bestimmt, über die Wunder einen Bericht an den Papst zu erstatten. Dieß geschah, worauf

---

onera tam fortiter quidem sicut mundus novit comportarunt, nunc quaerit (Robertus) in spiritu interficere forte postea in carne peremturus. Nam qui hostes reputari noluerint, compellit ad juramenta, si licita, vos videritis. Juramenti vero forma haec est —: «Ego enim juro domino regi Anglorum tam patri quam filio, quod pacem ipsius servabo, et *quod nullum detrimentum suorum regalium per me sustinebit* et quod non egrediar de terra ipsius absque ipsius licentia, neque literas ultra mare mittam» — et ut caetera taceam, quid in hoc juramento regalium nomine intelligere velit etiam tardioribus manifestum etc.» *Herberti* opp. omnia p. 293 sqq. Derselbe schrieb auch über den trostlosen Zustand der englischen Kirche nach dem Hingang des Erzbischofs an den Bischof Hugo von Durham:

«Vinctus est enim (martyr) adhuc, vinctus revera, quum nec ecclesia in sanguine pro ipsa fuso servitutis adhuc evaserit jugum nec ullum libertatis redemptae consequuta sit praemium. Unde qualiter nunc licet et audet inter pressuras et suspiria novi redemptoris sui gloriam praeconizat hymnizans pariter et plorans, vacuis etiam adhuc sedibus quas translati de seculo qui praecesserunt nos patres reliquerunt, Balthasar omnibus templi utensilibus abutente.» *Herberti Ep.* l. c. p. 304 sq. *Edw. Grim* l. c. p. 83. Johannes von Salisbury schrieb im Jahr 1171 an den Erzbischof von Sens:

«Quum enim Christus, velit nolit persequitur, sit Deus super omnia benedictus in saecula, momentanea potestatis elatae, sicut saepe audiens doluistis, praesumptio suum honorem et abusiones veterum tyrannorum perpetuis legibus et honori Dei machinatus est anteferre. Et, ne quis obloqui audeat aut mutire, alii nostrum capti sunt et retrusi in carcerem, alii proscripti, alii condemnati exilio, alii quibus melius divina providit clementia, sibi fuga consuluerunt, ne paterentur auffviderent miseriam fratrum, conculcationem sanctorum, et quod pace ipsius dictum sit, ignominiam Christi. Sedent e regione blasphemi, qui sub nomine et honore sacerdotali, sacerdotium persequuntur, principibus adulantes, persequutorum ecclesiae justificantes causam, exultantes in rebus pessimis, scilicet quod potestatibus adstiterunt adversus Dominum et adversus Christum ejus, cujus sanguis, per eos effusus licet militum ministerio, de terra clamat ad Dominum, magis quam sanguis Abel justi, quem frater ipsius interemit.» *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 259 sq.

Keine bessere Schilderung der kirchlichen Zustände geben im Jahr 1173 der Prior und der Convent von Canterbury, als sie die Bestätigung des Nachfolgers des heil. Thomas vom Papst begehrten:

«Videtis, pater,» schrieben sie, «quam tristia fuerint, quam periculosa sint, et quanto periculosiora, ut timetur, immineant tempora. Occurrit irreparabilis, quam Deus avertat, desolatio, recidivam veremur tempestatem, grandisque necessitas solatium desiderat festinatum — — *adversus eos qui ruinas ecclesiarum perpetuare machinantur.*» *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 286.

Am bezeichnendsten ist jedoch ein Brief des Johannes von Salisbury vom Jahr 1174 an den Abt Peter von St. Remy, wo er schreibt: «His vero, qui suspecti habiti sunt, diligentius praecavendum est, ne ex aliqua probabili occasione publicae potestatis iram incurrant. Quia dum timet unusquisque

dieser die Verhandlungen darüber einleitete und so beschleunigte, daß die Bulle der Heiligsprechung schon im März 1173 zu Segni ergehen konnte [1]).

So strahlte jetzt derselbe Thomas, welcher von Alexander III. auf dem Concil von Tours die Heiligsprechung des großen Anselm erbeten und erlangt hatte, durch den Ausspruch desselben Papstes und wegen derselben Verdienste um die Freiheit der Kirche von dem Altar der Kirche zu Canterbury [2]).

Inzwischen waren, nachdem Heinrich II. auf das Verlangen der Legaten die Wahl der Bischöfe frei gegeben hatte, mehre erledigte Bisthümer, so die von Winchester und Hereford, besetzt worden. Am wichtigsten war die Besetzung des Erzstuhls von Canterbury: der König gab aber für ihn nichts weniger als die Wahl frei, sondern wirkte entschieden ein [3]). Natürlich wollte der König, der grundsätzlich geschlagen

---

quod meruit, adversus eum quem injustius et atrocius laesit, facilius excandescit. — — Timent plurimi, ne ira se ad invicem collidentium potestatum transeat in furorem, et declinant impetum. — — Haec summatim de his, quae publicantur apud nos, ubi solus ille tutus est, quem furor exagitat, aut quem Spiritus sanctus efficit omnium temporalium contemptorem. Foris enim adstat gladius, timor intus: civis et hostis in eodem fere versantur calculo. — — Nostri potentes circumquaque in lupos conversi sunt, quos improba ventris agit ingluvies, ut jura potestatesque contemnant.» *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 288 sqq.

1) M. s. das Schreiben des Papsts an seine Legaten Albert und Theodwin bei *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 58 sq. Acta Alexandri III. bei Baron. ad an. 1173 n. 5. «*Decretum de canonisatione S. Thomae* edidit Alexander Papa *Signiae* IV. idus martii an. 1173.» sagt *Bouq.* t. XVI. p. 619. Nota a.

2) Das Schreiben, in welchem Alexander III. dem Erzbischof Thomas den Vollzug der Canonisation Anselms auftrug, in *Gilb. Fol. Ep.* t. II. p. 61.

3) Nach Johannes von Salisbury, nach dem Bischof Bartholomäus von Exeter *Ep.* t. II. p. 274—282. und nach Arnulf von Lisieux (Ep. ad Pap. Alex. in *Arnulfi Ep.* p. 215 sqq.) ließ Heinrich II. die Wahl dieser Bischöfe frei. Nur nach der Wahl für den Erzstuhl erhob der junge König Einsprache, welche, da der Gewählte als ein Anhänger seines Vorgängers galt, leicht als auf Anstiftung seines Vaters geschehen gelten könnte, wenn dieser nicht die Schwäche des Gewählten eingesehen hätte. «Sed quia hostis antiquus.» schreibt der Bischof von Exeter an Alexander III., Ep. Joan. Saresb. t. II. p. 282. «profectui invidet animarum. eo ut multis visum est machinante ex insperato litterae regis junioris conceptae nomine, in medium prodierunt, quibus protestabatur se ad vestram audientiam appellasse adversus electiones quae suum non habuerunt assensum. Et licet literae ex variis causis, quas renunciare longum est, suspectae viderentur, et plurimorum esset sententia eas consecrationi debitae praesertim in tanta necessitate non debere generare dispendium, tamen majestati vestrae censuit ecclesia deferendum.» Damit stimmt das Schreiben des Priors und des Convents von Canterbury an den Papst überein ib. p. 283 sqq. Ohne Zweifel wollte

worden war, durch die Nachgiebigkeit des Episkopats und seines Haupts, des Primas, wieder gewinnen, was er sachlich verloren hatte. So war es zu allen Zeiten, daß die Politik der Krone nach dem Ableben tapferer Bischöfe die Wahl schwacher Nachfolger anstrebt. Der Kirche Englands mußte aber daran gelegen sein, durch die Wahl eines ebenbürtigen Nachfolgers des heil. Thomas die Früchte seines Kampfs bleibend zu ernten. Aber auch da sollte die Parteispaltung der englischen Geist-

---

einer der Gegner des heil. Thomas den Erzstuhl besteigen. Darauf deutet die Bitte des Convents, der Papst möge den Gewählten bestätigen «adversus eos qui ruinas ecclesiarum perpetuare machinantur.» Daß dem so war, das beweist ein Brief des Bischofs Gilbert von London an den König Heinrich II. (*Gilb. Ep. ed. Giles* t. I. p. 366 sqq.), worin er dem König über die Vorverhandlungen zur Wahl für den Erzstuhl von Canterbury berichtete und worin er sich von dem Vorwurf zu reinigen suchte, als bewerbe er sich um die Wahl. «Ajunt enim (monachi Cantuariae), schrieb er, me ad archiepiscopatum Cantuariensem ambire, et ob hoc electiones quas de aliis faciunt, modis omnibus impedire.» Er gestand zwar zu, daß er ihre Wahlen bisher gehindert habe, aber aus folgenden Gründen: Sie hätten, um Solche zurückzuweisen, welche dem König genehm wären, zuerst den Bischof von Bayeux, dann den Abt von Bec, endlich den Abt von Ceresey im Vorschlag gehabt, und obwohl dieser Vorschlag von Ausländern den englischen Bischöfen schwer gefallen und als unwürdig erschienen sei, so habe er, Gilbert, sie doch bestimmt, die Vorgeschlagenen anzunehmen, wenn die Mönche auch nur einigermaßen in Betreff des Raths und der Wahl und deren Verkündung den Bischöfen Reverenz hätten erweisen wollen; das hätten sie aber trotzig abgewiesen; der König möge daher entscheiden, ob es ihm mehr zusage, bei der Wahl der höchsten Person des Reichs den Mönchen Alles zuzuscheiden, welche dem König doch nicht durch Eid und Treue verpflichtet seien oder aber den Bischöfen einige Ehrfurcht zu erweisen, welche dem König durch dieses doppelte Band pflichtig seien; schließlich räth er dem König geradezu, auf die Wahl einzuwirken. «Bonum est itaque si placet, ut rigorem monachorum, quae tot de humilitate vestra concipiunt, ea qua scitis modestia et sapientia temperetis, et ad aliquam, si placet, regni vestri personam ipsorum consilium revocetis, et salvo jure utriusque partis, in posterum de prima voce in electione habenda, quum de eo agi fuerit opportunum, electionem ipsam per priorem et aliquem episcoporum simul aut alio quocumque modo, quod Deus vobis et consilio vestro revelaverit, pronuntiari faciatis, ut per sapientiam vestram pacificato statu ecclesiae, nebulam quae ex dissensione hac regno vestro adhuc impendet, gratiam praestante Domino, prorsus evacuetis.» So war sich dieser ränkesüchtige Prälat bis zum Ende gleich geblieben.

Auch der Bischof von Exeter Ep. Joan. Saresb. t. II. p. 281 bringt die Heiligsprechung des Erzbischofs Thomas mit der Besetzung der erledigten Stühle in Verbindung; er schrieb dem Papst: «Apostolatui vestro pluribus ex causis Anglicana solito magis congratulatur ecclesia, sed alias ad conciliandam omnium gratiam antecedit *quod gloriosum Christi martyrem sanctorum catalogo praecepistis ascribi*, et legatorum vestrorum industria desolatis ecclesiis spes vestrae consolationis illuxit, ut ad plenam libertatem confidentius audeant aspirare.»

lichkeit und die Selbstsucht Einzelner dem König die Errungenschaft des ganzen Kampfs des Martyrers zutreiben. Die dem letztern feindselige Fraction des Episkopats wollte zur Heilung ihrer Niederlage einen Primas aus ihrer Mitte. Die Partei des Martyrers war zu klein und zu bedrückt, um auf die Wahl entscheidend einzuwirken, geschweige um einen der Ihrigen durchzusetzen. Ueberdieß bestand zwischen dem Mönchsconvent von Canterbury und dem Episkopat ein Streit über das Maaß der Betheiligung beider Körper an der Wahl. Alle diese Umstände trieben alle Parteien dem König zu, der vom Standpunkt seines Interesse's die Wahl keines offenen Widersachers des Erzbischofs, wohl aber die eines beschränkten, schwachen Nachfolgers wünschen mußte. Er hatte leichtes Spiel, diesen Plan auszuführen. Der Prior der Trinitäts- oder Christkirche von Canterbury Odo hatte zweimal vergebens den jungen König um die Gestattung einer freien Wahl ersucht; er ging daher zum alten König in die Normandie, um ihn zu sondiren; da nun der König von der Festigkeit des Priors und seines Convents befürchten mußte, daß ein dem Erzbischof Thomas im Geist verwandter Erzbischof gewählt werden würde, so bat er ihn „mit aufgehobenen Händen und fast knieefällig, sich seiner zu erbarmen, damit nicht seine Schuld sich noch mehre“ [1]). Der König brachte dann „den gar zu einfältigen“ Bischof von Bayeux in Antrag. Der Prior wich aber der Zumuthung gewandt durch die Erklärung aus, daß er sich ohne die Zustimmung seines Convents nicht binden dürfe. Er kehrte nach Canterbury zurück. So viel erkannten Alle, die Freiheit der Wahl bestand nicht. Auch führte die erste Wahlhandlung zu keinem Ergebniß. So machte nun der Mönchsconvent dem königlichen Statthalter Richard von Lucy den Antrag, drei Personen zu bezeichnen, aus welchen der König die ihm genehme wählen könnte. Das wurde angenommen. Auf einer Versammlung in London vereinigte man sich auf den Abt Roger von Bec, der aber die Würde ablehnte. Bei der neuen Wahlversammlung forderte nun der Prior Odo, welcher für sein Stift inzwischen vom König eine Zulage von Einkünften und die Ernennung der Schwester des seligen Erzbischofs Thomas zur Abtissin von Berkingen erlangt hatte, daß der zu wählende Erzbischof aus der Kirche von Canterbury genommen werde. Im Anfang verweigerten dieß die Bischöfe, sie gaben aber endlich vorbehaltlich der Zustimmung des Königs nach. Als nun eine Gesandtschaft zu dem König in die Normandie abgehen sollte, so nahmen die Bischöfe ihre Zusage zurück; doch willigten sie später in die Abordnung des Priors Richard von Dover und eines Mönchs ein. Diese brachten aber keine bestimmte Erklärung des Königs mit, der sei-

1) *Gervasius* Chron. p. 1422 sq. *Diceto* p. 568 sq.

nen Entschluß vielmehr dem Richard von Lucy und dem Grafen von Cornwallis mittheilte. Die Absicht Heinrich's II. ging jetzt entschieden auf Richard von Dover, den er bei diesen Besprechungen als den Mann nach seinem Herzen erkannt hatte, und welcher daher auch in dem Wahlkampf, in welchem der Mönchsconvent auf seinem Prior Odo beharrte, siegte. So wenig hatte der Wahlkörper das ragende Interesse der Kirche zu wahren verstanden. Thomas hatte in Richard wirklich einen schwachen Nachfolger erhalten [1]). Er schwur dem König Treue, „unbeschadet seiner Weihe," ohne jedoch der Gewohnheiten zu erwähnen.

Nach Vollziehung der Wahl ward die Heiligsprechung des Erzbischofs in Gegenwart der Bischöfe und Großen des Reichs verkündet. Sie schloß mit den Worten:

„Wir ermahnen Euch Alle, und legen Euch kraft Unserer apostolischen Vollmacht auf, das Gedächtniß des Thomas, des glorreichen Martyrers von Canterbury, jährlich am Tage seines Todes feierlich zu begehen, und bei ihm durch Euer Gebet Verzeihung der Sünden Euch zu erwerben, auf daß er, der für Christus im Leben Verbannung und im Tod durch die Tugend der Standhaftigkeit das Martyrthum erduldet, durch der Gläubigen eifriges Gebet angerufen bei Gott für uns fürspreche" [2]).

Nach Verlesung der Bulle sangen Alle das „Te Deum." Aber auch die Bischöfe, welche dem Heiligen bei seinem Leben widerstanden, sollten ihm jetzt genugthun: zu diesem Zweck sollte Einer im Namen der übrigen in einer Lobrede auf den Heiligen diese Schuld bekennen [3]). Ganz nach dem Maaß seiner Schuld übernahm der Bischof Gilbert diese öffentliche Demüthigung. Es wurden Hymnen auf den Heiligen

1) Schon die Charakterzeichnung, welche der ihm doch günstige Convent von Canterbury in dem Schreiben an den Papst, in welchem er dessen Bestätigung von ihm erbat, machte, zeigt, daß er der Mann nicht war, die Erbschaft des heil. Thomas anzutreten: «Is est Ricardus,» heißt es hier, — — «morum honestate et litterarum eruditione conspicuus, modestus in verbo, providus in consiliis, discretus in opere, in habitu et gestu veram temperati animi exprimens formam.» Joan. Saresb. Ep. t. II. p. 284.

2) M. s. die Bulle der Heiligsprechung bei *Diceto* p. 569.

3) «Et quoniam suffraganei debitam patri reverentiam ei, aut exuli, aut ab exilio revertenti, aut etiam reverso, non exhibuerant, ut suum omnibus publice confiterentur errorem, injustitiam et iniquitatem, ab ore unius episcopi omnium episcoporum est expressa confessio, quod in oratione laudibus annexa, satis evidenter apparuit, cujus fuit hic tenor: ««*Adesto Domine supplicationibus nostris, ut qui ex iniquitate nostra reos nos esse cognoscimus, beati Thomae martyris tui atque pontificis intercessione liberemur.*»» *Diceto* p. 569 sq. *Matth. Paris.* p. 106.

verfaßt [2]). So hatte die Kirche Gottes ihrem Kämpfer und Blutzeugen ihre Pflicht abgetragen.

2) Eine solche Hymne, welche des Heiligen Leben, Kämpfen und Leiden feiert, findet sich in der Vita S. Thomae ed. *Giles* t. II. p. 209 sq. Sie lautet:

«Laureata novo Thoma, sicut suo Petro Roma,
Gaude Cantuaria,
Immo tota sit devota, pia laudum solvens vota,
Militans ecclesia.
Thomas iste, dum tuetur legem Dei, promeretur
Iram regis Angliae.
Ergo pulsus urbe cedit, et transcurso mari credit
Sese regi Franciae,
Qui gratanter et condigne, tam devote, tam benigne,
Sicut patrem visitat.
Ibi velut novus tyro, Thomas in fervore miro
Regi regum militat.
Tandem pace reformata, pace dolis palliata,
Regressus ad propria,
Jura servans Deo servit, inde saevit et protervit
Hostis arte varia.
Nunc ut vulpes fraudulenta, nunc ut tigris violenta
Tentat omnes aditus.
Nunc minatur, nunc blanditur, ille nihil emollitur,
Idem manens penitus.
Rex compertus non moveri virum assertorem veri,
Nec frangi propositum,
Oves armat in pastorem, cohortatus ad cruorem
Cohortem satellitum.
Ergo neque parricidae tam infande quam infide
libertatis ut patronum tollant et usurpent thronum,
Ruunt in ecclesiam:
Praesul orans in secreto palam prodit hoste spreto,
nec turbatur quies mentis turbae metu saevientis,
Sed procedit obviam.
Sancti caput sacerdotis exoptatum mille votis
Sanctae matris gremio.
Ferrum bibit, cruor manat, et ibidem coecum sanat
In tumultu medio.
Quid loquamur quae sequuntur? per se satis eloquuntur
Ubique miracula,
Daemon cedit, mors obedit, desperatis salus redit,
Leprae fugit macula.
Angulose rex Anglorum, regem nescis angelorum universa
singulorum
Ponderantem merita
Quisque metet id quod serit, impunitum nihil erit,
nec capillus ullus perit,
Nedum ipsa capita,

Aber Gottes ewige Gerechtigkeit forderte ihre Sühne von allen Jenen, welche dem Heiligen während seines Lebens zu Verfolgern geworden waren.

Hier sind die Vergewaltiger des Geistes und die der Faust zu unterscheiden.

Von den Ersteren hatte zuerst der englische Episkopat zu büßen. Er trug in seinem Schuldbewußtsein und in seinem wunden Gewissen die nie ausgehende Nahrung seiner Selbstverachtung und fand in der öffentlichen Meinung der Zeit sein unerbittliches Urtheil.

Weil dieser im ganzen Streit sich nicht grundsätzlich gehalten hatte, so erlangte er auch keine klare Lösung des Streits und demzufolge keine offene Stellung und gerieth so in eine stete Abfolge von Verlegenheiten. Denn that Heinrich II. auch der Kirche genug, indem er die schlechten hergebrachten königlichen Gewohnheiten aufhob, so wurden dennoch mehre der von der Kirche verdammten auch fernerhin beobachtet, weil der Episkopat zu furchtsam war, von dem König die Haltung seines beschworenen Versprechens zu erzwingen[1]). Die Ränkesüchtigen unter den englischen Bischöfen fanden aber noch ihre besondere Strafe darin, daß keiner die Entwürfe, die sie in diesem Streit selbstsüchtig verfolgt hatten, erreichte; dem Erzbischof Roger von York gelang es nicht, der Kirche von Canterburn den Vorrang zu entreißen, um welchen auf dem Concil von Westminster im Jahr 1176 sogar Schlaghändel zwischen ihm und dem Erzbischof Richard von Canterbury entstanden, wo dem zum König fliehenden Erzbischof Roger der zahlreiche Ruf nachgeschleudert ward: „Geh', geh' nur, Verräther des heil. Thomas; noch riechen deine Hände nach Blut!“[2])

Aber auch der geistige Führer der Opposition gegen den Erzbischof Thomas, der Bischof Gilbert von London, „dieser Dorn in der Seite des Erzbischofs,“ ward nach dessen Tod weder Erzbischof von Canterbury, um welche Würde er sich bewarb, noch war ihm der abentheuerliche Plan gelungen, den Primasstuhl von Canterbury nach London zu versetzen.

Auch die wetterwendischen Zwischenträger, welche Worte für jede Seite, Dienst aber nur für die der Macht hatten, fanden ihre Büßung. So der diplomatisch glatte Arnulf von Lisieux. Dieser, der nach großer Opposition durch die Unterstützung des Papsts Inno-

Cleri gemma, clare Thoma, motus nostrae carnis doma
Precum efficacia.
Ut in Christo vera vite radicati verae vitae
Capiamus praemia. Amen.»

1) *Herbert* lib. melor. l. c. p. 39 sq.

2) Brischar a. a. O. Bd. 49. S. 50 f.

cenz II. 1141 Bischof von Lisieux geworden war, welcher seine Laufbahn im Streit für die freie Kirche so glänzend eröffnet, welcher neben dem Primas Theobald hauptsächlich die Obedienz des Königs von England für Alexander III. bewirkt [1]), welcher aber schon von dem Kanzler Thomas Becket seine Erhaltung in der Gunst des Königs erbeten [2]) und diesen als Erzbischof zur Heiligkeit gemahnt [3]) und dessen Widerstand gegen königliche Anmaaßungen gelobt [4]), aber durch stete Gegenzüge zu lähmen gewußt, nach dessen Ermordung alle dessen Gegner bei der Curie entschuldigt [5]), aber zu gleicher Zeit die Freiheit der englischen Kirche als die Frucht des Ringens und als die Belohnung des Leidens desselben verkündet hatte [6]), war trotz aller dieser wechselnden Dienstfertigkeit in die Ungnade Heinrichs II. gefallen, der ihn als Anhänger Frankreichs und seiner aufrührerischen Söhne ansah [7]). Es erregt Mitleid, wie der alte Mann in seinen Zuschriften an den König seine alte Zeit und seine Verdienste um die Krone in's Gedächtniß zurückruft und um die frühere Gnade bettelt, wie alte Diplomaten unserer Tage, die ihren Ausfall aus der Hofsonne nicht zu verschmerzen vermögen [8]).

Nachdem er vierzig Jahre sein Bisthum verwaltet, legte er, von Heinrich II. dazu wiederholt gedrängt, dasselbe nieder [9]). Dazu nöthigte ihn seine Schuldenlast [10]). In diese hatte ihn vielleicht seine Theilnahme am Kreuzzug, mehr aber sein Eifer für die Sache seines Bisthums und seine große Gastfreundschaft und Freigebigkeit geführt [11]). Seine Domherren beschuldigten ihn bei dem Papst Lucius III. der Verschleuderung der Kirchengüter [12]). Vergebens bat er Heinrich II. um die Zahlung seiner Schulden [13]). So trat er noch vor Eröffnung seines Processes bei der Curie ab. Er wollte zuerst in dem Cistercienserkloster Mortemar stiller Frömmigkeit leben, zog sich aber bald in die Abtei St. Victor zu Paris zurück, wo er nach zwei oder drei Jahren am 31.

---

1) *Arnulfi Ep.* ed. *Giles.* Oxonii 1844. p. 103 sq. p. 108 sqq. p. 112 sqq. p. 116 sqq. p. 122 sqq. p. 131 sqq

2) *Ib.* p. 136 sqq.

3) *Ib.* p. 147 sq.

4) *Ib.* p. 148 sqq.

5) *Ib.* p. 191 sqq. p. 193 sqq. p. 198 sqq. p. 200 sqq.

6) *Ib.* p. 215 sqq.

7) *Bouq.* XVI. p. 678 not. a.

8) *Ib.* p. 244 sqq. p. 248 sqq. p. 250 sqq. p. 255 sqq. p. 258 sqq. p. 266 sqq. p. 268 sqq. p. 272 sqq. p. 295 sqq. p. 303 sqq.

9) *Ib.* p. 272 sqq.

10) *Ib.* p. 261 sq.

11) *Petri Bles. Ep.* ed. Giles t. I. p. 286.

12) *Arnulfi Ep.* l. c, p. 219 sqq.

13) *Ib.* p. 262 sqq. p. 266 sqq. p. 268 sqq. p. 300 sq.

October 1184 in der von ihm erbauten prachtvollen Wohnung starb. So hatte auch er, der gegen den heil. Thomas mit dessen Gegnern Vieles angezettelt hatte, dadurch gebüßt, daß er, seines Bisthums beraubt, ruhmlos im Auslande starb [1].

Auch die weltlichen Großen, welche dem Erzbischof Thomas in feiler Hingebung an den König stets um den Sündensold der Kirchengüter entgegen getreten waren, erreichte ihre Strafe. Sie mußten wenigstens theilweise die Kirchengüter herausgeben, und gegen dieselbe königliche Tyrannei, die sie dienstfertig gegen die Kirche unterstützt hatten, unter den Söhnen und den Enkeln Heinrichs II. zum Schutze der ihnen nach gemeinem Recht zustehenden Freiheiten den bewaffneten Aufstand wagen, und da sie auch da unlauter verfuhren, ihre Anmaßungen fahren lassen.

Aber noch sichtlicher trafen die Widersacher des Erzbischofs-Martyrers mit der Faust die Strafgerichte Gottes in manchfacher Gestalt [2]).

Am schwersten aber ruhte die strafende Hand des gerechten Gottes auf den Mördern des Blutzeugen. Sie fanden bei dem König öffentlich nicht den Dank, den sie zu erwerben gehofft; und empfingen sie von dem weltlichen Gericht auch nicht die durch ihr unerhörtes Verbrechen verdiente Strafe, sondern vielmehr noch geheime Begünstigung [3]), so jagte sie doch die Angst des Gewissens und der Fluch des Volkes aus der Gemeinschaft der Menschen; sie bargen sich eine Zeit lang in einer Veste Nordenglands; aber sich selbst unerträglich geworden, eilten sie, da Heinrich II. ihre Bestrafung dem geistlichen Gerichte überließ [4]), nach Rom, um das Erbarmen des heiligen Vaters anzu-

1) *Baron.* ad ann, 1181 n. 11.

2) Die *Passio secunda* bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 151 sagt: «Post mortem vero martyris, adeo in persecutores ejus ultio divina desaeviit, ut in brevi sublati de medio non comparerent. Et alii quidem sine confessione et viatico subito rapti sunt: alii digitos, vel linguas proprias dentibus frustratim decerpentes; alii, sanie defluentes, et toto corpore tabefacti et torsionibus inauditis ante mortem cruciati: alii, paralysi dissoluti; alii, amentes effecti; alii cum insania exspirantes, manifesta reliquerunt indicia, quod injustae persequutionis et excogitati parricidii poenas exsolverent.» Die *Passio tertia* ib. p. 157 berichtet: «Aderat quidam, quum praedicta scripsissem, asserens unum de occisoribus archiepiscopi in insaniam versum proprium filium interfecisse.»

3) Die Bischöfe von Exeter und Worcester schrieben an den Papst: «Siquidem necessitas ecclesiae, et meritum martyris vehementer exposcit, ut tam sicarii qui pretiosum sanguinem effuderunt, quam complices et fautores eorum gravius puniantur, ut illorum poena terreat alios. Hoc autem indubitanter noverit serenitas vestra *quod quicumque huic reformando operam dederit, inimicus Dei et ecclesiae subversor credetur in nostris partibus.*» *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 273.

4) *Brompton.* l. c. p. 1064.

flehen. Alexander III. legte ihnen als Buße eine Wallfahrt nach Jerusalem auf. Auf dem Weg dahin erlag Wilhelm von Tracy einer gräßlichen Krankheit [1]). Die andern Beiden starben wenige Jahre später zu Jerusalem reuig nach schwerer Buße [2]).

Aber die Gerechtigkeit Gottes ist auch eine belohnende.

Sie segnete vor Allem Alexander III., welcher, wenn auch mit der durch die Sorge für die Gesammtkirche in der schwierigsten Lage doppelt gebotenen Mäßigung, dennoch die Sache des Erzbischofs-Martyrers in grundsätzlicher Treue vertreten hatte. Ihn lohnte der glorreiche Ausgang seines großen Kampfs gegen den hohenstaufischen Entwurf der Gründung eines absolutistischen Weltreichs. Er war, haben wir oben gesehen, im November 1165 nach Rom zurückgekehrt. Der kühne Reinald von Dassel, Erzbischof von Köln und Reichskanzler in einer Person, welcher in öffentlichen Verhandlungen unverhohlen den Plan seines Herrn vorgetragen hatte, den Nachfolger Petri zu einem hohenstaufischen Hausprälaten und alle Reiche der Christenheit mit ihren Provincialkönigen zu Vassallenstaaten der kaiserlichen Weltmonarchie herabzudrücken, hatte dem Papst Alexander III. im Jahr 1164 ohne Vorwissen des Kaisers in durchaus eigenmächtiger und unregelmäßiger Wahl in Guido von Crema als Paschal III. einen neuen Gegenpapst entgegengestellt und als Gesandter des Kaisers den König Heinrich II. von England, welcher Alexander III. wegen dessen Vertheidigung des Primas Thomas zürnte, zur Beschickung des Reichstags von Würzburg vermocht, auf welchem Reinald ein bleibendes Schisma durch den Episkopat beschwören lassen wollte, was, nachdem die englischen Gesandten im Namen ihres Herrn die Anerkennung Paschal's beschworen, durch den Kaiser und die Bischöfe bis auf die Erzbischöfe Konrad von Salzburg und Konrad von Mainz geschah [3]). Jetzt zog der Kaiser im November 1166 nach Italien und belagerte im Juli 1167 Rom. Nach einigem Widerstand wollten die Römer Alexander III. zur Annahme des ihnen listig eingegebenen Vorschlags zwingen, daß er und Paschal ihre Würden niederlegen sollten. In voller Würde lehnte Alexander III. mit seinen Cardinälen und Bischöfen in einem Schreiben an den Kaiser den unwürdigen Antrag ab, bannte und entsetzte den Kaiser auf einem Concil im Lateran und entfloh, da er sich auf die Römer nicht verlassen konnte, als Pilger verkleidet aus Rom nach Gaeta und von

1) Er erkrankte auf der Wallfahrt nach Jerusalem in Cosenza und verfaulte bei lebendigem Leib. *Baron.* ad ann. 1172 n. 17. *Herbert* lib. melorum in *Herberti* Opp. omn. ed. *Giles* t. II. p. 22 sq.

2) *Herbert* l. c. p. 18 sqq. *Baron.* ad ann. 1172 n. 16 sq.

3) M. s. die Schrift v. J. Ficker: Reinald v. Dassel, Reichskanzler u. Erzbischof v. Köln, 1156—1167. Köln 1850. S. 55 ff. 122 ff.

dort nach Benevent. Der Kaiser zog in Rom ein. Die Römer schwuren ihm Treue und anerkannten Paschal. Aber eine Pest vernichtete in acht Tagen das teutsche Heer; mit dessen schwachen Resten eilte der Kaiser nach Pavia; dort sprach er die Reichsacht über sämmtliche Städte Lombardiens ausser Cremona und Lodi aus und entfloh im März 1167 mit Lebensgefahr nach Teutschland. Die Lombarden aber erneuerten am Ende des Jahrs ihren Bund, entschlossen, für ihre Unabhängigkeit bis zum Letzten zu kämpfen und zu sterben [1]).

Auf diese jugendlich aufblühenden Freistaaten stützte sich Alexander III., nicht aber auf das ihm von dem griechischen Kaiser Emanuel Comnenus langher zugleich mit der Hoffnung des Rücktritts der morgenländischen Kirche zur abendländischen angebotene und im Jahr 1168 erneuerte Bündniß des griechischen Kaiserreichs, mit welchem das abendländische vereinigt werden sollte. Eingedenk der frühern Leiden der römischen Kirche unter den elenden Byzantinern lehnte Alexander III. das Bündniß mit der Erklärung ab, der Entwurf sei zu schwierig und verwickelt, als daß er, der Papst, unter solchen Gedingen bei seinem von Gott ihm übertragenen Amt eines Gründers und Wächters des Friedens auf denselben eingehen dürfte [2]).

Nachdem Paschal III. am 20. September 1168 zu Rom gestorben war, so hätte man erwarten sollen, daß der bedrängte Kaiser das Schisma beendigen würde; allein die kaiserliche Partei wählte den verwerflichen Abt Johannes von Struma als Calixt III. zum Gegenpapst; Friedrich I. trat zwar mit Alexander III. in Unterhandlungen, welcher aber im Einverständniß mit den Lombarden vom Kaiser unbedingte Obedienz forderte. Hierauf erklärte Friedrich I. auf dem Reichstag zu Fulda, er werde mit aller Macht die Anerkennung Calixt's III. im teutschen Reich durchsetzen. Allein durch alles dieses ließ sich der Fortschritt des Siegs Alexanders III. nicht aufhalten, welcher jetzt ihm freie Hand gegenüber England gewährte, indem die Ermordung des englischen Primas Thomas den König von England, welcher während des Streits mit seinem Primas den heiligen Stuhl wiederholt mit seinem Abfall zum Kaiser bedroht hatte, dem Papst völlig in die Hand gab, so daß er von Heinrich II. selbst mit dem Schiedsgericht in seinem Streit mit seinen Söhnen betraut wurde.

In Italien erlangte der kaiserliche Statthalter, der Erzbischof Christian von Mainz, keine Erfolge; er konnte Ancona so wenig erobern, als Friedrich I., welcher mit einem neuen Heer wieder nach

1) M. s. über den lombardischen Bund die lebhafte Schrift: Storia della Lega Lombarda per *D. Luigi Tosti*. Cassinese. Pe' tipi di Monte-Cassino 1848.

2) *Muratori* Rer. Ital. Script. t. III. p. I. p. 460 sq.

Italien gezogen war, Alessandria, die Festung des Lombardenbundes, zu bezwingen vermochte. Verlassen von dem über die Uebermacht des hohenstaufischen Hauses besorgten Heinrich dem Löwen, suchte der Kaiser nach der am 29. Mai 1176 bei Legnano erlittenen Niederlage den Frieden mit der Kirche. Der Papst empfing die kaiserlichen Friedensboten freundlich und nach längeren Vorverhandlungen traten der Papst, der Kaiser, Abgeordnete des Lombardenbunds und des Königs von Sicilien in Venedig zusammen, wo auf den Antrag des Papstes mit den Lombarden ein Waffenstillstand, mit der Kirche aber ein dauernder Friede geschlossen wurde. Friedrich warf sich dem Papst, der ihn vor der Vorhalle der Kirche empfing, demuthsvoll zu Füßen; weinend hob ihn der heilige Vater auf und gab ihm den Segen und Friedenskuß. Welch' ein Contrast! Alexander III. als Flüchtling auf der See und später in Gaeta und Benevent, und jetzt als Sieger einer Welt!

Am 12. März 1178 zog er unter dem Jubel des Volks in Rom ein. Am nächsten Osterfest ließ er sich mit aller Pracht zum zweiten Mal krönen; seinen reuigen Gegner Calixt III. begnadete er großmüthig. Und jetzt die Welt zu seinen Füßen, eröffnete er zur Erneuerung der vielfach erschütterten Kirchenzucht am 5. März 1179 ein von dreihundert Bischöfen der Christenheit besuchtes allgemeines Concil im Lateran, welches über die wichtigsten Belange siebenundzwanzig Satzungen erließ.

Seine Sorge umfaßte die sämmtlichen Kirchen des Erdkreises; er wirkte nach dem Vorbild seines die bekannte Welt unter seinen Einfluß ziehenden Vorgängers Gregor VII. auf Portugal, wie auf Scandinavien, auf Polen, wie auf das morgenländische Kaiserthum; selbst mit dem die Tartaren beherrschenden Priester Johannes trat er in Verkehr.

Vergebens suchte er die Könige Frankreichs und Englands zu einem Kreuzzug zu begeistern. Der Kummer über die Trauerkunde der Siege Saladin's im heiligen Land brach ihm am 30. August 1181 zu Civitá Castellana das Herz.

Er hatte fast zweiundzwanzig Jahre regiert, und die bei weitem meiste Zeit seines Pontificats im Kampf mit einem durch die Herrlichkeit seiner ganzen Erscheinung, die Größe seines zugleich listigen Geistes, die Kühnheit seiner Entwürfe und die Standhaftigkeit seines Willens die Welt an seine Geschicke wundersam fesselnden Kaiser; allein dieser Napoleon des zwölften Jahrhunderts hatte das Unglück, gegen die zwei größten Mächte des Mittelalters zu kämpfen, gegen die allmächtige Kirche und den körperschaftlichen Associationsgeist, welche beide der auf einer polizeilichen Mechanik aufgebaute Absolutismus eines Weltreichs — ein furchtbarer Anachronismus — gleichmäßig zu vernichten gedroht hatte. Dieser Associationsgeist fand

seinen großen Ausdruck in dem herrlich aufblühenden lombardischen Städtewesen, die Kirche aber ihren großen Vertreter in Alexander III., der die politische Freiheit als Bundesgenossin der Kirche zu ehren wußte; Beide im Bunde siegten und der Tag von Venedig entschädigte den Papst für die vielen Jahre seines Exils. Ihn hatte aber der Papst verdient, der so demüthig und mäßig im Glück, als zuversichtlich und standhaft im Unglück zu sein und mit dem Patronat der großen Principien der Kirche die Nachgiebigkeit im Einzelnen, mit dem Kanon des Rechts den Calcul der Staatskunst zu vereinbaren wußte, und zwischen der hartfügigen Gestalt Gregor's VII. und der ausgestalteten Größe Innocenz' III. als einer der Riesen des mittelalterlichen Papstthums die Brücke bildet.

Auch den Anhängern des heil. Thomas, zumal den Genossen seiner Verbannung, sollte der Tag der Anerkennung und Ehre anbrechen. Sie gelangten sowohl wegen ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Tüchtigkeit, als auch wegen ihrer Treue gegen den glorreichen Martyrer zu hohen Würden.

Lombardus von Piacenza, welcher in der Verbannung den Erzbischof Thomas und seine Anhänger im canonischen Recht unterrichtet hatte, ward von Alexander III. zum Cardinal und Erzbischof von Benevent erhoben. Johannes von Salisbury, durch seine Gelehrsamkeit gefeiert, wurde bald nach dem Martyrertod des heil. Thomas Bischof von Chartres in der Kirchenprovinz von Sens [1]). Robert Folioth aus England, welcher aus mehren Gründen dem Primas nicht in die Verbannung gefolgt war, ward zum Bischof von Hereford befördert.

Reginald, ebenfalls ein Engländer, aber durch Erziehung ein Lombarde, welcher dem Erzbischof in's Exil gefolgt, aber nach England und zur königlichen Partei zurückgekehrt war, hatte sich zuletzt wieder zum Erzbischof geschlagen und ward späterhin Bischof von Bath.

Gerhard Puella, von Geburt ein Engländer, war nach manchen Verirrungen auf die Seite des Erzbischofs getreten, hatte sich aber gegen das Ende des Streits des lieben Friedens willen wieder zum Hof gewandt, sich jedoch nach dem Hingang des Primas gebessert und ward späterhin Bischof von Coventry. Hugo von Nunant, ein Normanne und Archidiakon von Lisieux, hatte sich gegen das Ende des Kirchenstreits mit Erlaubniß des Primas mit dem König wieder

1) Demüthig und dankbar nannte er sich in seinen Briefen: « divina dignatione et meritis sancti Thomae Carnotensis ecclesiae minister humilis » *Joan. Saresber. Ep.* ed. *Giles* t. II. p. 293 sqq.

ausgesöhnt und ward nach dem Hingang von Gerhard Puella dessen Nachfolger auf dem Stuhl von Coventry. Gilbert von Glanville, ein Engländer, in beiden Rechten tüchtig, der Berufung nach der jüngste, hatte bis zum Ende treu bei dem Erzbischof ausgehalten und ward bald zum Stuhl von Rochester berufen. Radulph de Serra, ein Engländer, welcher, obwohl nicht vom Gefolg und dem Haus des Erzbischofs, dennoch mit seinen Verwandten verbannt worden war, wurde später Dekan an der Metropolitankirche zu Reims. Jordan von Melbourne, ein Engländer und Archidiakon von Chichester, folgte, weil er sich in Grundbesitz angekauft, dem Erzbischof nicht in's Exil und ward später Dekan von Chichester. Auch Matthäus von Chichester folgte dem Erzbischof nicht in's Exil und ward in der Folge Dekan von Chichester. Gervasius von Chichester verließ, weil nicht berufen, England nicht, bewahrte aber dem Erzbischof die Treue; eben so Johannes von Tilbury, welcher wegen seines vorgerückten Alters dem Erzbischof nicht in die Verbannung gefolgt war. Philipp von Caune, ein Engländer, hatte, bejahrt, das Elend des Exils nicht ausgehalten und war, jedoch mit dem Urlaub und Segen des Erzbischofs, heimgekehrt. Hervey von London starb auf einer Reise nach Rom, wohin ihn Thomas gesandt hatte. Günther von Winchester harrte bei dem Primas aus. Alexander Cuelin von Wales theilte muthig viele Gefahren für den Erzbischof; die beiden Lombarden Rothland und Harald berief Thomas erst während seiner Verbannung zu sich. Humbert Crivelli von Mailand war Archidiakon von Bourges, als er von Thomas berufen wurde; später ward er Erzbischof seiner Vaterstadt und zuletzt Papst als Urban III. [1]). Das waren die Getreuen des

1) Er war am 30. November 1185 zu Verona zum Nachfolger des Papsts Lucius III. in einer durch den Kampf des Papstthums gegen Friedrich I. gefährlichen Zeit gewählt worden und trat sofort mit entschiedenster Kraft gegen dessen die Kirche bedrängende Gewaltsherrschaft auf; er entsetzte alle Prälaten, welche der am 27. Jänner 1186 geschehenen Trauung des Sohns Friedrichs I., Heinrich's, mit Constanze, der Erbin Siciliens, und der Krönung des Kaisers, des jungen Königs und dessen Gemahlin angewohnt hatten; er forderte von dem Kaiser die Mathildischen Güter für die Kirche zurück; er beschwerte sich, im Einverständniß mit den teutschen Bischöfen, auf deren Wunsch und ganz im Geist Alexanders III. und des englischen Primas Thomas bei Friedrich I., daß er die Geistlichen besteure, sie vor die weltlichen Gerichte ziehe, die Fahrnisse der Bischöfe nach deren Ableben einziehe, viele Frauenklöster ihrer Güter beraube und die erledigten Kirchenämter unter dem Vorgeben nöthig gewordener Umgestaltungen lange Zeit einbehalte. Er mußte die Schmach erleben, daß der teutsche Episkopat, durch die Gewaltschritte des Kaisers eingeschüchtert, ihm wegen seiner Vertretung der Gerechtsame der teutschen Kirche in einem besondern Schreiben Vorwürfe machte.

heiligen Thomas [1]). Der Getreueste Aller war aber der stattliche und muthige Herbert von Bosham, welcher, dem Thomas schon als Kanzler befreundet, ihm während des Exils als Geheimschreiber und in den wichtigsten Sendungen gedient hatte [2]).

Die Gerechtigkeit erreichte auch den König Heinrich II.; denn weil seine Reue keine fruchtbare war und er der Kirche die versprochene Freiheit nicht gab, ward er unter allen Schuldigen der am schwersten geprüfte Büßer; sein eigenes Blut schrie gegen ihn [3]).

Die Krönung seines ältesten Sohnes, die er zur Demüthigung des Erzbischofs angeordnet und die diesem zur Ursache des Todes geworden, ward ihm selbst zum Fluch [4]).

Seine Söhne, Erben seines trotzigen Naturells, hatte er in ihrem jüngern Alter aus falscher Liebe theils verzogen, theils hatte er bei seinem steten Kriegsleben deren Erziehung versäumt. Die Königin Eleonore, ihrem Gemahl wegen dessen zahlreicher Liebschaften in spätern Jahren abgeneigt, hatte diese Abgewandtheit in ihre Söhne verpflanzt. So behandelte diese Heinrich II. wie ein Stiefvater und regte sie so gegen sich auf.

Unerschüttert hatte er, entschlossen, den immer gewaltiger gegen die Kirche vorschreitenden Kaiser zu bannen, denselben nach Verona vorgeladen; da aber die Veronesen die Folgen dieses Papstgerichts fürchteten, so ging der Papst nach Ferrara, wo er am 19. October 1187 starb, gebeugt durch die Nachricht von der Niederlage der Christen in Palästina. *Baron.* ad ann. 1187 n. 12. *Pagi* Brev. t. III. p. 130 sq. M. s. die drei Lebensbeschreibungen Urban's III. bei *Muratori* Rer. Ital. Script. t. III. p. I. p. 476 sqq. t. III. p. II. p. 375 sqq.

1) M. s. den «catalogus eruditorum Thomae» bei *Herbert* l. c. p. 361 sqq.

2) So hatte er für seinen Herrn an den König Waldemar von Dänemark um Gewährung seiner Hilfe geschrieben, *Herberti* opp. omnia t. II. p. 285 sq. Er hatte eine rührende Zuschrift über den Hingang seines Herrn an den Papst gerichtet, *Herberti* opp. omnia t. II. p. 293 sqq. Alexander III. belobte in einem liebreichen Trostschreiben seine Treue ib. p. 303 sq. Hören wir auch Nichts von der Beförderung Herbert's, so genoß er doch im Alter das Glück, in seinem Vaterland vierzehn Jahre nach dem Tode von Thomas dessen Leben zu schreiben, und in dem Liber melorum die mystische Seite des Lebens, Kämpfens und Sterbens seines Herrn zu feiern.

3) «Verum modico exacto tempore, quarto ni fallor quintove circiter anno a martyrio et a poenitentia regis hac, inter regem patrem et regem filium suum, qui per regni episcopos in injuriam metropolitani sui tunc exulantis, rege patre sic volente, in regem unctus est, profana seditio et bellum nimis intestinum est exortum, adeo ut adversus regem patrem et sui fere quotquot, et etiam alieni, Francorum videlicet rex, in potentatu suo magno cum filio rege foedus jungentes insurrexerint. Regis terrae et regna et nationes et populi tam sui quam alieni adversus solum regem patrem arma moverunt.» *Herbert* lib. melorum p. 37 sq. M. s. auch die *Passio secunda* p. 152.

4) *Matth. Paris* p. 105.

Als gekrönt verlangte der älteste Sohn auch die Rechte eines Königs, und da sich an den Höfen die gesinnungslosen Höflinge stets von dem sinkenden Gestirn ab und dem aufgehenden zuneigen, so gewann er darunter seinen Anhang, die dem jungen König zuraunten, sein Vater habe durch dessen Krönung eigentlich auf die Königswürde verzichtet.

Wegen derselben Krönung zürnte aber auch Ludwig VII. dem König Heinrich II. aus dem Grund, weil mit dem jungen König nicht auch dessen Gemahlin Margaretha, seine Tochter, gekrönt worden war. Daher ward am 27. August 1172 dieses durch den Erzbischof von Rouen zu Winchester ergänzt [1].

Jetzt begehrte aber das junge königliche Paar weiter die Abtretung der Regierung Englands oder der Normandie, um standesgemäß leben zu können. Diese Forderung ward abgewiesen. Der junge König ging daher trotzend an den Hof des Königs von Frankreich. Heinrich II. forderte ihn zurück. Allein der Thronerbe gewann großen Anhang; auf seine Seite traten die Gemahlin Heinrich's II., Eleonore, und seine Söhne Richard und Gottfried und viele englische Großen [2]. Der junge Heinrich wandte sich zur Unterstützung seiner Sache an den Papst, welchem er die Gewährung der reichlichsten Freiheiten der Kirche versprach. Er klagte in dem Schreiben an den Papst, daß sein Vater ihm die rechtmäßige Gewalt beschränkt, daß derselbe die Mörder des Blutzeugen Thomas noch nicht gestraft, während er selbst zum Erstaunen des Reichs zu dessen Grab gepilgert sei, daß jener die Gegner des Martyrers mit Kirchenämtern belohnt, die diese aus Laienhänden empfangen, daß jener die Freiheit der kirchlichen Wahlen beseitigt, während er selbst der Kirche die Freiheit zurückgegeben, die ungerechten Gewohnheiten aufgehoben und auf die Einkünfte der erledigten Kirche verzichte, die Verhängung des Banns und Interdicts und die Appellationen an den heiligen Stuhl gestatte und von der weltlichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit abstehe. Der Papst möge diese Freiheitsurkunde der Kirche mit seinem Siegel bestätigen, deren Verletzer bannen und die ohne seinen Willen geschehenen Wahlen als ungiltig aufheben; dieses Schreiben möge der heilige Vater vor den Cardinälen vorlesen lassen [3].

Aber auch der alte König suchte in seiner Noth die Vermittlung des heiligen Stuhls.

„In der Noth großer Gefahren," schrieb er an den Papst, „wo die häuslichen Räthe keine Abhilfe finden, erfleht man die Rathschläge

1) *Gervasius* p. 1421.

2) Ueberhaupt hatte Heinich II. unter den Großen Englands und der Normandie eine starke Partei gegen sich. *Benedict. Petroburg.* bei *Bouq.* t. XIII. p. 150.

3) Bei *Bouq.* t. XVI.

Jener, deren Klugheit in höhern Angelegenheiten längere Erfahrung erprobt hat. Weit und breit bekannt ist die Bosheit meiner Söhne, welche der Geist der Unbilligkeit so sehr zum Verderben ihres Vaters bewaffnet hat, daß sie es als ihren Ruhm und Sieg erachten, den Vater zu verfolgen und die kindlichen Gefühle in Allem zu verleugnen, weil das so meine Vergehen fordern. Wo der Herr mir vollere Freude gewährt hatte, da züchtigt er mich schwerer, und was ich nicht ohne Thränen sage, gegen mein Blut und meine eigenen Eingeweide werde ich genöthigt, einen tödtlichen Haß zu fassen und mir auswärtige Nachfolger zu suchen. Zudem darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß meine Freunde von mir gewichen und meine Hausgenossen auf meinen Untergang sinnen. Denn so sehr hat meiner Vertrauten Gemüther die geheime Verschwörung verzaubert, daß sie gegen die Folgsamkeit zu der verrätherischen Verschwörung Alles hintansetzen. Denn sie wollen als Ueberläufer und Bettler lieber meinen Söhnen gegen mich anhängen, als mit mir herrschen und in den reichsten Würden glänzen. Weil nun aber Gott Euch auf den Gipfel des apostolischen Hirtenamts erhöht hat, um zu verleihen die Wissenschaft des Heils seinem Volk, so schleppe ich mich, wenn auch abwesend dem Leibe nach, so doch anwesend im Geist, zu Euern Knieen, einen heilsamen Rath erbittend. Euerer Jurisdiction gehört das Königreich England, und was die Verpflichtung des Lehensrechts betrifft, so bin ich lediglich Euch unterwürfig und gebunden. England erfahre, was der römische Papst vermag, und weil er nicht materielle Waffen gebraucht, so schütze er das Eigenthum des heil. Petrus mit seinem geistlichen Schwert. Den Schimpf der Söhne konnte ich mit kriegerischen Waffen abwehren; aber ich kann den Vater nicht ausziehen. Und obwohl ihre Verirrungen mich beinahe wüthend gemacht haben, so behalte ich doch die väterlichen Gefühle bei und eine gewisse Heftigkeit, sie zu lieben, legt mir die Art der Natur auf. O daß sie es wüßten und einsähen und die letzten Dinge bedächten! Häusliche Feinde säugen meine Söhne, und wo sie Anlaß zur Bosheit finden, stehen sie nicht ab, bis ihre Macht zerstäubt wird, und nach Verkehrung des Kopfs in den Schweif, deren Diener ihnen obherrschen. So möge denn der Geist des Raths Euere Klugheit erregen, auf daß Ihr die Söhne zu ihrem Vater bekehret; denn das Herz des Vaters wird sich nach Euerem Belieben wenden zu den Söhnen, und in dem Glauben an Denjenigen, durch welchen die Könige herrschen, verspreche ich Euerer Hoheit [1]), Euerer Anordnung in Allem zu gehorchen."

Um sich zu einer solchen Zuschrift herabzulassen, mußte Heinrich II.

1) Bei *Boug.* t. XVI. p. 649.

schwer bedrängt sein. Wie tief die Zerwürfnisse in seinem Haus waren, zeigt auch der Umstand, daß er allen ihm befreundeten Fürsten schrieb, welches Unglück er von seinen Söhnen erfahren und sie warnte, die ihrigen nicht über Gebühr zu erhöhen [1]).

In Rom hatte der alte und der junge König seine Partei; für den letztern wirkten dort französische und englische Großen. Der Papst war durch seine ganze Stellung angewiesen, sich vorderhand für keinen Theil zu entscheiden. Er ließ sich zwar heran, die Wahl des gewählten Erzbischofs Richard von Canterbury zu bestätigen, gegen welche, als ohne seine Zustimmung geschehen, der junge König an den heiligen Stuhl appellirt hatte [2]).

Allein die Uebertragung der Legatenwürde an Richard zur Bestrafung der Gegner Heinrichs II. im ganzen Reich, die dessen Gesandtschaft begehrte, erwirkte sie nicht, sondern nur die einfache Legatenwürde für seine Provinz; die Bestätigung der übrigen gewählten Bischöfe blieb bis zur Aussöhnung des alten und des jungen Königs ausgesetzt [3]).

Mehr durfte der Papst für Heinrich II. nicht thun, um einmal den König von Frankreich als Verbündeten seiner Söhne nicht zu verletzen und andererseits den der Kirche günstigen jungen König in dieser Stimmung zu erhalten [4]). In dieser vermittelnden Stellung sandte der Papst vorderhand nur den Erzbischof Peter von Tarantaise zur Versöhnung der Parteien nach Nordfrankreich.

Der Krieg zwischen diesen war ausgebrochen. Heinrich II. hatte ein großes Heer angeworben, durch welches er sich behauptete. Frank-

---

1) «Rex pater omnibus Imperatoribus et Regibus quos sibi putabat amicos, de infortunio, quod ei acciderat per promotionem, quam ipse filiis suis fecerat, conquestus est, ne ipsi exaltent filios suos supra id quod debent, commonens.» *Rog. de Hoveden* bei *Bouq.* t. XIII. p. 151 in den Noten.

2) M. s. *Bouq.* t. XVI. p. 648 not. a.

3) M. s. das Schreiben des erwählten Bischofs Reginald von Bath an Heinrich II. *Bouq.* t. XVI. p. 650.

4) Ein Ungenannter schrieb daher an einen Cardinal, der Papst solle ja nicht die von Heinrich II. genehmigten neugewählten Bischöfe bestätigen, ehe die Gesandtschaft des jungen Königs anlange, von welchem Vieles für die Freiheit der Kirche zu hoffen sei. «Igitur, cum praefati electi ad curiam venerint, ne aliquid circa eos agatur praepropere, vestri consilii adhibeantur vires: praefati potius Regis nuncius exspectetur, cujus, sicut speratur, gratissimus erit vobis et toti curiae adventus. Spero autem et in Domino confido, quod ista erit via pacis ecclesiae, per quam a jugo servitutis liberabitur, et consuetudines illae pravae, pro quibus ille gloriosus neomartyr noster post exilii aspera demum vitam martyrio finivit, in sanguine fuso obliterabuntur.» Bei *Bouq.* t. XVI. p. 648 sq.

reich ward bald des Krieges müde; am 25. September 1173 ward daher eine Zusammenkunft zwischen Heinrich II. und Ludwig VII. zu Gisors gehalten, bei welcher auch Peter von Tarantaise erschien. Heinrich II. machte seinen aufständischen Söhnen die ansehnlichsten Anerbietungen[1]); allein im Interesse Frankreichs lag die Einigung im Hause Heinrichs II. nicht. Die Feindseligkeiten begannen daher wieder auf's Neue und im Jahr 1174 sollte sogar eine Landung des jungen Königs in England versucht werden. Noch bedrohlicher brach der König von Schottland in Nordengland ein[2]). Heinrich's II. Macht war von allen Seiten bedroht oder gebrochen.

In dieser Bedrängniß schiffte sich Heinrich II. nach England ein, und beschloß an das Grab des durch Wunder weithin verherrlichten Martyrers Thomas zu wallfahrten und dessen Fürbitte in der Noth anzurufen.

Von Southampton, wo er gelandet, setzte er ohne Rast seine Reise nach Canterbury fort. Als er nach einem starken Ritt die ganze Nacht hindurch, ohne etwas Anderes als Brod und Wasser zu nehmen, am andern Morgen die Domkirche ersah, so ging er, um allem Volk zu zeigen, welche Andacht er zu dem Heiligen Gottes trüge, und welche Reue er für das empfände, was er gegen ihn verübt, von der Kirche des heil. Dunstan, am Eingang der Stadt, zu der größern Kirche, wo der Leib des Heiligen ruhte, baarfuß, im gemeinen Büßerkleid und weinend den rauhesten Weg mitten durch die Stadt, nicht achtend der Raubigkeit der Straße, noch der Zartheit der Füße, nicht des Anblicks des Volks, sondern nur der Gefahr seiner Seele und der Verletzung seines Gewissens. Alle Feierlichkeiten des Empfangs hatte er sich verbeten. Als er an die Kirche gekommen, in welchem der Heilige sein Martyrthum bestanden, fiel er auf die Erde und küßte den Boden unter Thränen. Und nachdem er vor den umstehenden Bischöfen seine Schuld bekannt, ging er voll Ehrfurcht zu dem Grab, warf sich auf die Erde nieder und betete lange, den Stein mit seinen Thränen benetzend. Da sprach vor dem Volk und den Mönchen der Bischof von London: „Weil es bekannt ist, daß Einige anders denken, als sich die Sache vor Gott verhält, welchem Alles offen und klar ist, und vor Christus dem Herrn, welchen er hier in Glauben und Wahrheit und in Gegenwart von euch, Priester, verehrt, so anerkennt in unbedingter Beicht unser Herr König,

---

1) *Bened. Petroburg.* bei *Bouq.* t. XIII. p. 156.

2) *Rog. de Hoveden* p. 307. Nach Edw. Grim l. c. p. 85 hatte ein Gesicht dem König geoffenbart, daß er Frieden nur durch die Versöhnung des Martyrers erlange.

daß weder auf seinen Befehl, noch mit seinem Wissen freve Menschen den ehrwürdigen Erzbischof ermordet haben, daß ihn aber, sobald er dessen Ermordung erfahren, eine so große Trauer der Seele erfaßt, was wir damals Anwesende sahen, wie er nie wegen irgend eines Ereignisses sie empfunden. Wegen des Wortes aber, welches er, vom Zorn überwältigt, ausgestoßen, aus welchem, wie man glaubt, die ruchlose Frechheit den Entschluß zu seiner Ermordung geschöpft, und weil er den Erzbischof im Leben so hartnäckig verfolgt hat, ruft er sich laut als schuldig aus und fleht um Verzeihung, bereit, nach euerm Urtheil in Allem Genugthuung zu leisten. Darum ersucht er, daß ihm die Fürbitte euerer Gesammtheit werde, auf daß im Angesicht unseres Herrn und Erlösers, welcher das zerknirschte und gedemüthigte Herz nicht verschmäht dem seligen Martyrer Thomas seine Buße genehm sei. Heute erstattet er vollständig jene Würden und Gerechtsame dieser Kirche, welche immer von frühern Zeiten her entweder in diesen oder in andern Reichen der Erde die katholische Kirche anerkannter Maaßen frei gehabt hat. Aber auch von seinem eigenen Vermögen bietet er dem Martyrer zum Geschenk dreißig Pfunde Renten, auf daß er unter eurer Vermittlung der Unbill uneingedenk ihm gnädig werde. Ferner läßt er jede Böswilligkeit von Herzen allen denen nach, welche ihn in Sachen des ehrwürdigen Erzbischofs beleidigt zu haben schienen und nimmt alle die, welche unter dessen Schutz standen, sowohl Geistliche, als Verwandte und Diener, die er früher mehr, als er sollte, in irgend etwas bedrückt hat, heute zur frühern Gnade und Liebe wieder auf."

Als der Bischof die Rede beendigt, gestattete der König willig Alles, und versprach laut, alles das fernerhin zu halten. Hierauf ging der König in das Capitelhaus, wo sich die Mönche des Klosters und einige Bischöfe und Aebte versammelt hatten; dort zog er das äußere Bußgewand aus, und nachdem er Schulter und Haupt entblößt hatte, empfing er zuerst von jedem der Prälaten fünf Streiche, sodann von jedem der Mönche drei und wurde so feierlich losgesprochen.

Dann ging der König wieder in die Gruft zurück, verweilte dort den ganzen Tag und die ganze Nacht in Beten und Fasten; nach den Metten besuchte er in der obern Kirche die Altäre und die dort ruhenden Leiber der Heiligen. Nach Sonnenaufgang hörte er eine Messe und ritt dann getröstet nach London.

Und Gott erhörte die Fürbitte seines Martyrers für den reuevollen König.

An demselben Tage, wo so der König nach Canterbury büßend gewandert, trat der Graf von Flandern, welcher mit einem großen Heer die Seeküste besetzt gehalten, plötzlich seinen Rückzug an. Und den

Tag darauf wurde der König von Schottland, welcher in Northumberland eingebrochen war und das Land verwüstet hatte, durch Ranulph von Glanville gefangen [1]).

Alles Volk schrieb dieses Glück der Fürbitte des Heiligen zu [2]). Fester als je stand der König wieder in seinem Volk. Er konnte sein geworbenes Heer zur Entsetzung Rouen's auf das Festland hinüber führen.

Es kam ein Waffenstillstand zwischen Heinrich II. und Ludwig VII. zu Stand, welcher dem König von England Zeit geben sollte, nach Poitou zu ziehen, um seinen Sohn Richard zur Unterwerfung zu zwingen, wie sich die beiden andern Söhne unterworfen hatten. Der König von Frankreich schwur, Richard keine Kriegsbilfe mehr zu leisten und bestimmte Heinrich und Gottfried zu dem gleichen Eid [3]). Als Richard erfuhr, daß seine Bruder und ihr Bundesgenosse einen Waffenstillstand eingegangen und ihn davon ausgeschlossen, entrüstete er sich; aber zu schwach, der ganzen Macht seines Vaters zu widerstehen, bat er ihn um Verzeihung, übergab ihm seine Vesten und folgte, Poitou verlassend, ihm auf die Grenze von Anjou und Frankreich, wo ein *Friedensparlament* gehalten wurde. Hier wurde am 16. September 1174 zwischen Heinrich II. und seinen Söhnen in einer förmlichen politischen Urkunde die Aussöhnung bewirkt, mit folgenden Gedingen [4]): Die Söhne kehren wieder in den Dienst ihres Vaters zurück, frei von den Eiden ihrer Bündnisse zwischen sich und Andern, und eben so werden ihre Anhänger dieser Eide entbunden. Jeder Theil gibt seine Eroberungen zurück und verzeibt den von ihm Abgefallenen. Der junge König sowohl als seine Brüder erhalten eine bestimmte Jahresrente und einige Schlösser angewiesen.

1) *Edw. Grim* l. c. p. 85 sqq. *Herbert* lib. melor. p. 38 sq. *Diceto* p. 576 sq. *Gervasius* Chron. p. 1427. Auf der Wallfahrt nach Canterbury, welche der junge Heinrich übrigens schon früher unternommen, begleitete den alten König der Bischof Gilbert, und als dieser neben Heinrich II. vor dem Grab des Martyrers stand, sprach er, wie Garnier de Pont Saint Maxence singt:

«Saint Thomas, ueir martyr.» fisti dunc, «oez mei,
se de deu ies si bien cum l'um dit et iel crei.
de cest pecheur aiez merci que io si veei.»

Herbert läßt a. a. O den König nach dieser Wallfahrt auf die schlechten königlichen Gewohnheiten verzichten.

2) Auch Herbert l. c. p. 44 sq. thut es und nach seinem Zeugniß Heinrich II. selbst. Ib. p. 48.

3) «Et ipsi juraverunt quod nec rex Franciae, nec juvenis rex, nec aliquis ex parte illorum aliquo modo succursum faceret praedicto Ricardo.» *Benedict. Petrob.* p. 161.

4) Ibid. Das Instrumentum concordiae inter Henricum et filios suos steht bei *Bouq.* t. XVI. p. 651 sq.

Diese Vereinbarung versicherte der junge König seinem Vater mit dem Handschlag und er und seine Brüder versprachen, über diese Schenkung hinaus von ihrem Vater nie mehr fordern zu wollen. Richard und Gottfried leisteten ihrem Vater den Eid der Huldigung und der Treue; und als diesen auch der junge Heinrich leisten wollte, nahm ihn der Vater von ihm als König nicht an. Da nun jener darin nicht die volle Versöhnung erkannte, so drohten die Feindseligkeiten auf's Neue auszubrechen; allein die Erzbischöfe von Rouen und Canterbury mahnten den jungen König davon ab, der letztere mit der Erklärung, daß er ihn sonst nach dem Befehl des Papstes in Bann legen müßte[1]). So kam er am Mittwoch vor dem Palmsonntag 1175 zu seinem Vater nach Bure in der Normandie und bat ihn demüthig um Verzeihung und um die Annahme der Huldigung, die jetzt auch angenommen wurde. Ein Schiff führte den alten und den jungen König nach England[2]).

Auch mit dem in der normännischen Veste Falaise gefangen gehaltenen König von Schottland war am 8. December 1174 der Friede geschlossen worden. Der König von Schottland ward Lehensmann der Krone Englands. Die schottische Geistlichkeit sollte dem König von England Treue schwören und die schottische Kirche sollte gegen die englische Kirche in die frühere Untergebenheit zurückkehren. Nachdem noch die nöthigen Gewähren geleistet worden waren, ward der König von Schottland in Freiheit gesetzt und in York der Friede von den Ständen feierlich genehmigt[3]).

So schienen also die politischen Verhältnisse Englands wieder geordnet zu sein. Dagegen waren während der politischen Erschütterungen des Reichs die großen Kirchenfragen, für welche Thomas gelitten hatte und gefallen war, noch nicht zu ihrem Abschluß gekommen. Selbst der schwache Erzbischof Richard hatte mit aller seiner Mäßigung und Nachgiebigkeit den König und dessen Beamte nicht zur Gerechtigkeit für die Kirche zu bringen vermocht.

Als er sich bei dem ersten Fest des heil. Thomas, welches zwei Jahre nach dessen Tod zu Canterbury öffentlich gefeiert wurde, in einer Versammlung der Großen über die fortwährende Vergewaltigung der Kirche durch die königlichen Beamten beschwerte, und er betheuerte, er werde das fürder nicht mehr dulden, wobei er die Hand zum Kopf führte, andeutend, er wolle eher sein Haupt den Schwertern aussetzen, so antwortete ihm höhnisch Hugo von Lacy: er brauche nicht einmal den Fuß, geschweige sein Haupt daran zu setzen; es denke Niemand

1) *Petri Bles. Ep.* ed. *Giles* t. I. p. 111 sq., 141 sq.

2) M. s. die *Ep. Henrici* II. *ad Fideles suos*, welche auf einer Versammlung in Westminster in Anwesenheit des jungen Heinrich verlesen wurde. *Diceto* p. 586.

3) *Diceto* p. 584. *Bromton* p. 1103 sq.

daran, ihm ein Leides zu thun. Geendigt ist der Krieg; behauptet, wenn Ihr wollt, was der Martyrer erstritten [1]).

Er berief zur Beschneidung der Uebelstände ein Concil nach London [2]), mit welchem Erfolg, ist nicht bekannt. Daß er aber die Zügel nicht fest zu halten wußte, geht aus den Vorwürfen hervor, welche ihm sein Kanzler, Peter von Blois, machte.

„Euch selber rechnet es zu," schrieb dieser ihm, „daß die Arche des Herrn von Fremdlingen geraubt, daß die Kirche Gottes von Laien niedergetreten, daß das Schwert Petri von Rost verzehrt, die Sacramente Christi mißachtet, der schauerliche Name Christi eitel genannt, daß unter dem Vorgeben des Ehebruchs rechtmäßige Ehen aufgehoben werden. Euch wird es zugerechnet, daß Malchus gegen Christus, Phassur gegen Jeremias, Balthasar nach den Gefäßen des Herrn die kirchenfrevlerischen Hände ausstreckt. So oft ich an Euch die Gnade der Unschuld und der Demuth hervorhebe, jedesmal wird mir entgegengehalten, bei einem Mann so hoher Würde reiche es nicht zu, nichts

---

1) «Respondens autem vir nobilis et magnanimus, qui cum aliis advenerat, Hugo de Laci: Non oportet, inquit, o archiepiscope, quod caput ad hoc vel etiam pedem ponatis; secure jus vestrum tueri et ecclesiasticam justitiam exercere potestis: tantum operatus est Deus pro martyre sancto decessore vestro, quod non inveniret rex ribaldum aliquem in terra sua, etiam si vellet, qui ausus esset in vos manum extendere. Finitum est bellum: manutenete si vultis, quod martyr evicit.» *Giraldus* in vita Baldwini, in *Herberti* Opp. t. II. p. 319. Daß er aber die Errungenschaft seines Vorgängers nicht zu behaupten verstanden, sagt *Giraldus Cambr.* de jure et statu Menevensis ecclesiae in der Angl. sacr. t. II. p. 522 sq.: «Nobili Cantuariensium martyri Thomae monachorum electione successit monachus et Doveriae prior Ricardus, tot bonis ac validis Angliae personis in clero constitutis et dignitate dignissimis, quasi pro nihilo apud ipsos reputatis. — — Quid autem ex hac praesumptione contigerit, satis immo plus quam satis novit Anglia tota. Ecclesiasticam namque libertatem olim in regno perditam, quam dictus Martyr egregius, caput ad hoc gladiis exponens cerebrumque ad sanguinem fundendum et effudiendum praebens, tam laudabiliter evicit, succedens ei monachus ille per ignaviam jus obtentum minime defendens, quod tunc revera calente adhuc Martyrii memoria tam recentis facillime fieri potuisset, si vel in modico rigorem ecclesiasticum exercuisset, totam, proh dolor et damnum vix reparabile continenter amisit.»

2) Selbst der königsdienerische Bischof Gilbert schrieb an Johann von Salisbury: «Quoniam in ecclesia regni hujus vitia pullulant, et in vinea Domini sarmenta succrescunt, consultioris falce judicii succidenda, visum est patri nostro Ricardo Cantuariensi Dei gratia episcopo, totius Angliae primati et sedis apostolicae legato, secundum antiquam patrum consuetudinem fratres — — ad concilium convocare, ut quae corrigenda fuerint, communicati censura consilii vel omnino, damnentur, vel in melius reformentur.» *Gilb. Fol. Ep.* t. I. p. 338 sq.

Böses zu thun, wenn er nicht zugleich auch Gutes wirke; denn nicht nur der Baum, welcher schlechte Früchte bringt, sondern auch jener, welcher keine guten Früchte trägt, wird umgehauen und in's Feuer geworfen werden. „„Der Erzbischof hat,““ sagen Euere Gegner, „„die Kirche in dem besten Zustand angetreten; er aber hat sie verlassen und erniedrigt. Die Gerechtsame der Kirche von Canterbury, welche der glorreiche Blutzeuge mit seinem Blut geröthet und gleichsam als ewiges Vermächtniß durch seinen Tod und durch die Verspritzung seines Gehirns gevestet hatte, hat sein Kleinmuth entkräftet, und die Kirche, welche sich in den Stand der vollen Freiheit erhoben hatte, hat er in die alte schmachvolle Knechtschaft zurückgebeugt.““ — „„Wozu,““ fragen sie, „„besitzt er das Land? Wann wird er einmal sterben und sein Name untergehen? Warum wacht er wenigstens nicht auf? Kann, wer schläft, nicht auch einmal sich erheben?““ In allem Diesem steht meine Schande den ganzen Tag vor mir und Beschämung hat mein Angesicht bedeckt wegen der Rügen der Tadler. Darum sind Thränen mein Brod bei Tag und bei Nacht, und während ich unter dem Schatten Eueres Namens erhöht zu werden hoffte, harret eben dort meiner Tadel und Elend. Ihr seid der Gegenstand des Gesprächs unter den Leuten, und man bemüht sich ziemlich allgemein, der Tadelsucht gegen Euch freien Lauf zu lassen. Wenn ich Euern Eifer in Betreff der Ausbesserung der Gebäude, des Anbaus der Ländereien und anderer Dinge äußerer Verwaltung hervorheben möchte, so setzen sie das Alles herunter. „„Was für ein Ruhm ist es,““ sagen sie, „„wenn er Thiergärten und das Wild einhegt, während die Geistlichen ihn verwünschen und in den Klöstern die Zucht sich auflöst? Was hilft es, daß die Aecker durch Dünger und Mergel fruchtbar gemacht werden, wenn in dem Weinberg des Herrn der Saame des Evangeliums nicht ausgestreut und die Dornen und Disteln nicht ausgerottet werden; achtet Gott so besonders auf Ochs und Esel, daß jener um Ochs und Esel so ängstlich sich bekümmert? Warum übt er das Amt der ihm übertragenen Legation nicht?““ [1])

Nach demselben Schreiben war auch dem König Heinrich II. der Primas gegenüber den stets zunehmenden Uebelthätern zu schlaff. So läßt es sich erwarten, daß bei der Spaltung der englischen Geistlichen in Parteien gegen Richard in Rom gewirkt wurde, daher ihn Peter von Blois in einem Schreiben an den Cardinal Albert unter Anrühmung seiner Demuth und Askese gegen die Vorwürfe der Unkenntniß im canonischen Recht, der Habsucht und des Nepotismus vertheidigt [2]).

1) *Petri Bles. Ep.* t. I. p. 11 sq.

2) *Petri Bles. Ep.* t. I. p. 119 sq. Auf den Erzbischof Richard, nicht Thomas, wie ich oben S. 216 Anm. 2. Phillips englische Reichs- und Rechts-

Zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten war im October 1175 der Cardinal Hugutio nach England gekommen. Er galt als vom König bestochen, zumal weil er dessen Verordnung, daß die Geistlichen als Jagdfrevler von Laiengerichten bestraft werden sollten, zugestimmt hatte [1]). Nachdem der Legat England bereist hatte, beschied er in der Fasten 1176 nach Verabredung mit dem König die Bischöfe und Aebte zu einer Versammlung nach Westminster. Hier erneuerte sich in ärgerlichster Weise der alte Streit über den Rang der beiden Erzbischöfe von Canterbury und York, wobei es selbst zu Thätlichkeiten kam [2]).

Bald darauf reiste der Cardinal nach Italien zurück und brachte in einem Schreiben Heinrichs II. an den Papst zum Abschluß der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat folgende Bewilligungen des Königs, welche angeblich trotz des Widerstrebens vieler Großen des Reichs auf einer Reichsversammlung zu Northampton angenommen worden [3]):

1) Kein Geistlicher darf wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung eines Gesetzes vor ein weltliches Gericht geladen werden, ausser es betreffe die Forst- und Lehengesetze oder ein weltliches Lehen, für welches er einem weltlichen Herrn dienstpflichtig ist;

2) Kein Bisthum und keine Abtei soll länger als ein Jahr in den Händen des Königs bleiben, ausser die Noth erfordere es.

3) Sollen die Mörder von Geistlichen nach Ueberweisung oder Geständniß vor dem königlichen Richter in Gegenwart des Bischofs oder seiner Beamten noch zum ewigen Verlust ihres Vermögens verurtheilt werden [4]).

4) Kein Geistlicher darf zum gerichtlichen Zweikampf gezwungen werden.

Ueberblicken wir diese Bestimmungen, so finden wir, daß sie keineswegs die kirchliche Freiheit in dem Maaß sichern, in welchem sie der

---

geschichte S. 255 Note 419 folgend, irrig angegeben hatte, ist die Stelle aus der *Epist. Petri Bles.* bei *Selden* Dissert. ad Flet. Cap. VIII. §. 1 zu verstehen. Richard hatte überhaupt, wie derselbe Peter von Blois bezeugt, nach dem Antritt seiner Würde Gelehrte aus Frankreich und andern Ländern an seinen Hof berufen, um sich in Kirchensachen mit ihnen zu berathen. *Petri Bles. Ep.* t. I. p. 14 sq. Manrique auct. Cistere. ad ann. 1173. c. 2. nr. 7.

1) *Brompton* p. 1187. *Gervasius* Chron. p. 1433.

2) M. s. ausser den Angaben in unserem ersten Buch über diese berühmte Streitfrage die Ausführung, welche Brischar a. a. O. 49. Br. S. 40—50 mit gewohnter Gründlichkeit liefert.

3) *Diceto* p. 590.

4) *Id.* p. 625.

heil. Thomas aufgefaßt und Heinrich II. zuletzt verheißen hatte. Es ist eine eigene Ironie des Schicksals, daß schon durch den ersten Artikel, welcher die Geistlichen wegen Uebertretung der Forstgesetze dem weltlichen Gericht unterwirft, die gerichtliche Immunität der Geistlichkeit, zu deren Rettung der heil. Thomas in den schweren Kampf gegangen war, verletzt ist. Man hat diese Vorschrift damit entschuldigen wollen, daß den Geistlichen durch die canonischen Satzungen ohnehin die Jagd verboten war und daß sie also dieselben Gesetze nicht leicht zum Schutze der dieselben Uebertretenden anrufen konnten [1]); allein man hat dabei vergessen, daß die Forstgesetze nicht blos die Jagd, sondern noch mehres andere den Geistlichen nicht Untersagte in den Königsforsten verboten hatten [2]).

Auch der zweite Artikel verstößt sich durch die Gestattung des einjährigen Bezugs der Einkünfte der erledigten Bisthümer und Abteien gegen die canonische Regel, welche die Zwischengefälle den erledigten Kirchen oder den Nachfolgern zuweist; der Zusatz aber, daß die Noth Weiteres gestatte, eröffnet der Willkür Thüre und Thor.

Der dritte Artikel aber schmälert offenbar die geistliche Gerichtsbarkeit, da sie die Mörder von Geistlichen, welche bisher von geistlichen Gerichten abgeurtheilt worden waren, künftighin unter die königlichen Gerichte stellt.

Wie aus einem Brief des Erzbischofs Richard von Canterbury an die Bischöfe von Wincheſter, Ely und Norwich hervorgeht [3]), waren bisher die Mörder von Laien selbst der niedersten Stände mit dem Tod, die Mörder der Kleriker und selbst der Bischöfe aber nur mit dem Bann bestraft worden, von welchem sie in Rom leicht die Lossprechung erhielten. Hätte nun der Erzbischof Vertrauen auf die Macht der geistlichen Strafgewalt gehabt, so hätte er mit aller Kraft die ausschließliche Strafgerichtsbarkeit über die Mörder von Geistlichen festhalten müssen; weil er aber dieses Vertrauen nicht hatte, so flüchtete er sich zu der ihm als stärker erscheinenden weltlichen Gerichtsbarkeit und für diesen Schritt brachte er genau die Gründe bei, welche die königlich gesinnte Partei im frühern Streit gegen den Erzbischof Tho-

1) So Brischar a. a. O. XLIX. Band S. 38 f.

2) M. s. die *Leg. Henrici I.* 17. *De placitis Forestarum.* Placitum quoque Forestarum multiplici satis est incommodatione vallatum; de Essartis, de caesione, de combustione, de venatione, de gestatione arcus et jaculorum in Foresta, de misera Canum expeditatione; si quis ad stabilitatem non venit; si suis pecudem suam reclusam dimiserit de edificiis in Foresta; de summonitionibus supersessis; de obviatione alicujus in Foresta cum canibus; de corio vel carne inventa.»

3) *Petri Bles. Ep.* t. I. p. 217 sq.

mas für ihren Anspruch aufgestellt und welche der letztere mit aller Macht bekämpft hatte.

Richard sagte: „Die Strafe solcher Vergehen nimmt der König für sich in Anspruch; allein in verdammlicher Weise vorbehalten wir uns dieselbe, und indem wir der Strafosigkeit freien Weg lassen, stoßen wir die Schwerter der Gottlosen in unsere Kehlen hinab. Es ist schmählich, daß für eine Ziege oder für ein Schaaf eine schwerere Strafe als für den Mord eines Priesters verhängt wird. Aber solcher und noch ärgerer Schmach sind wir würdig, da wir eine fremde, uns gar nicht zustehende Gerichtsbarkeit mit verwegenem Ehrgeiz uns anmaßen. — — An Euch ist es sonach, geliebteste Brüder, dieser öffentlichen Pest, so lang sie im Gang ist, mit reifer Besinnung entgegenzutreten. Die Kirche möge ihre Gerichtsbarkeit zuerst üben, und wenn diese nicht zureicht, das weltliche Schwert das Mangelnde ergänzen. Das heißt nicht, Jemanden wegen desselben Verbrechens zweimal strafen. Denn alsdann findet offenbar keine Wiederholung statt, wenn Etwas von dem Einen begonnen und von dem Andern vollendet wird. Zwei Schwerter sind es, welche von einander wechselweise Hilfe begehren und einander gegenseitig unterstützen: das Priesterthum die Könige und das Reich die Priester. Wenn darum die Unzulänglichkeit des Einen durch die des Andern ersetzt wird, so scheint die Zerknirschung nicht doppelt und die Bestrafung nicht zusammengesetzt zu sein. Gebet also Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Ueberlassen wir auf Begehr unsers Königs diesem die Bestrafung so großer Verbrechen — —."

Betrifft diese letztere Bestimmung auch nicht die geistliche Immunität, so reißt sie doch eine Lücke in den hergebrachten Vollbestand der geistlichen Gerichtsbarkeit und zeugt bei dem Primas für das Sinken seines Vertrauens in die Selbstmächtigkeit der Kirche. Zugleich war das aber auch eine Wunde, geschlagen auf den Wunsch des Königs der Selbstständigkeit der Kirche, und die Art der Gründe, mit welcher der Primas seine Schwäche bemäntelt, im vollen Gegensatz gegen die Gründe, welche der Erzbischof Thomas auf dem Reichstag zu Clarendon für die geistliche Immunität und kirchliche Selbständigkeit aufgestellt hatte [1]), beweist, wie in den Häuptern der englischen Kirche das Feuer inzwischen bei den Parteien des heil. Thomas und seinen Gegnern sich zum Mittelmaaß einer schwächlichen Ausgleichung abgedämpft hatte.

Nachdem so der große Streit zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt seinen rechtlichen Austrag, wenn auch nicht in genügender und

1) M. s. oben S. 227 ff. die entgegengesetzte Argumentation des Erzbischofs Thomas.

zumal nicht in verbürgter Art, erhalten hatte, war nun der Zeitpunkt eingetreten, in welcher Heinrich II. die von ihm zur Sühne der Bedrückung und Ermordung des Erzbischofs freiwillig übernommenen Werke der Genugthuung vollbringen sollte. Wir haben oben gesehen, daß der König, um die Lossprechung für seine Bedrängung des Erzbischofs Thomas zu erhalten, den päpstlichen Legaten geschworen hatte, das Kreuz zu nehmen. Aber er hatte bisher wegen der heimischen Wirren und Fehden das Gelübde nicht lösen können. Im Anfang hatte er wegen der Spannung mit Frankreich gezögert, und als später Ludwig VII. sich mit ihm zu einem gemeinsamen Zug verabredet hatte, trat die Krankheit und der bald darauf erfolgte Tod des Königs von Frankreich hindernd entgegen und gestattete Heinrich II., auch seinerseits zu zögern. Da kamen aber im Jahr 1185 der Patriarch Heraklius von Jerusalem und der Großmeister der Ritter vom Hospital Roger mit Briefen der Königin Sibylle, Hilfe für's heilige Land erflehend, zum König von England [1]). Er entbot eine Versammlung der Großen auf den 11. März 1185 nach Westminster, denen er listig die leicht zu deutende Frage vorlegte, ob es für ihn besser sei, selbst in Person nach Jerusalem zu ziehen oder daheim das Reich zu regieren. Die Versammlung entschied sich für das Letztere; jedoch wurde eine Geldhilfe von fünfzig tausend Mark zugesagt [2]).

Aber im Herbst 1187 fiel Jerusalem und das heilige Kreuz selbst in die Hände der Ungläubigen. Bestürzung ergriff das Abendland; der greise Papst Gregor VIII. schickte Gesandte an alle Höfe [3]). Kreuzprediger erregten das Volk. Im Jänner 1188 nahmen Heinrich II. und Philipp August von Frankreich das Kreuz [4]). Die Kosten für den Kreuzzug wurden in Frankreich und England in verschiedener bedrückender Art erhoben [5]). Schon hatte Heinrich II. von den Kaisern von Teutschland und Griechenland und dem Ungarnkönig Bela freien Durchzug für sich und sein Heer erhalten, als er durch seinen Sohn Richard in einen neuen Krieg mit Frankreich gerieth.

Die Versöhnung Heinrichs II. mit seinen Söhnen hatte die mit letztern zum Aufstand vereinigten Bevölkerungen der Rache Heinrichs II. anheim gegeben, und die Söhne selbst vollstreckten sie gegen ihre ehemaligen Verbündeten. Namentlich Richard bedrückte schwer das Volk von Poitou; der Adel des Landes erhob sich daher gegen ihn in einem wahren Volkskrieg. Der junge Heinrich nahm an diesem Krieg keinen

1) *Diceto* p. 625.
2) *Gervasius* Chron. p. 1474. *Roger de Hoveden* p. 368.
3) *Roger de Hoveden* p. 364.
4) *Id.* p. 365.
5) Brischar a. a. O. S. 61 ff.

Theil; im Gegentheil unterhielt er mit den Großen Aquitaniens freundliche Verbindungen. Und so konnte sich unter ihm und dem König von Frankreich ein zweiter Bund gegen Richard bilden. Allein Heinrich zog sich gegen eine von Richard ihm bewilligte Geldsumme und Jahrespension von dem Bündniß zurück und über zwei Jahre an den Höfen Frankreichs, der Provence und der Lombardei auf Turnieren seiner Lust nach. Erst von dem öffentlichen Spott getroffen, trat er späterhin vor seinen Vater zum Schutz des durch Richard bedrückten Poitou, forderte aber zugleich die Abtretung der Normandie oder eines andern Landes für sich und seine Gemahlin zu standesmäßigem Leben. Allein im Anfang wies Heinrich II. dieses Begehren ab. Erst später forderte Heinrich II. seine Söhne Richard und Gottfried auf, ihrem Bruder Heinrich wegen der Grafschaft von Poitou und Bretagne den Lehenseid zu leisten. Gottfried zeigte sich dazu geneigt; Richard aber verweigerte es geradezu und rüstete sich zum Krieg. Als nun seine Brüder gegen Richard zu Feld zogen, so erhob sich das ganze Land gegen letztern, die alten Bünde der Städte und Barone erneuerten sich; ihnen trat der König von Frankreich bei. Jetzt wollte Heinrich II., der erkannte, in welche ernste Lage diese innere Fehde sein Haus brachte, unter seinen Söhnen Frieden stiften; aber es gelang ihm nicht: er schlug sich nun, um die Unabhängigkeitserklärung Poitou's und die Eroberungsgelüste des Königs von Frankreich niederzuhalten, zu Richard und belagerte selbst Limoges, das seine Thore dem jungen Heinrich und Gottfried geöffnet hatte. Heinrich söhnte sich schon einen Monat nach Ausbruch des Kriegs mit dem Vater aus, nicht aber Gottfried. Gleichwohl verkehrte der junge Heinrich auch mit den Aufständischen und benützte vergebens diese Verbindungen zur Vermittlung des Friedens. Endlich schloß er sich wieder dem Bund der Aufständischen an, aber nur um neuerdings zu seinem Vater überzugehen.

Am Pfingstmontag sollte es zwischen den beiden Brüdern und dem Vater zur Schlacht kommen; da erhielt dieser die Kunde, daß sein erstgeborener Sohn todtkrank darnieder liege. Aus Furcht vor Verrath wagte er jedoch nicht an dessen Sterbelager zu eilen; er gab aber dem Erzbischof von Bordeaux einen Ring vom Finger, den er dem Sterbenden zum Zeichen seiner Versöhnung bringen sollte. Dieser küßte ihn und starb bußfertig am 11. Juni 1183. Vor Schmerz warf sich der Vater bei der Kunde von dem Ableben seines Erstgeborenen auf die Erde nieder. In der Verzweiflung erstürmte er Limoges; erweicht aber durch den Tod seines Sohnes, der ihn noch in einem Brief von seinem Todbett um eine schonendere Behandlung seiner Mutter gebeten hatte, versöhnte er sich mit seiner Gemahlin Eleonore und mit seinen Söhnen Richard und Gottfried.

Doch bald begehrte der Letztere zu der Bretagne noch die Grafschaft Anjou, und als sie ihm der Vater verweigerte, so begab er sich zürnend zum König von Frankreich, wo er im Jahr 1186 bei einem Turnier in Folge eines Sturzes von seinem Rosse starb.

Jetzt war Richard Thronerbe. Dieser gerieth mit dem Vater in neuen Streit, weil dieser ihm dessen in Hut gegebene Verlobte, Adelheid, die Schwester des Königs Philipp August von Frankreich, auf alle Verwendung, selbst auf die des Papstes, nicht herausgab. Daher schloß sich Richard an den König von Frankreich an, der seine Schwester ebenfalls vergebens zurückgefordert hatte.

Im folgenden Jahr war zu Bonmoulins eine Zusammenkunft zwischen Heinrich II., Philipp August und Richard. Der König von Frankreich forderte von Heinrich II. nicht nur die Abschließung der Ehe zwischen Richard und Adelheid, sondern auch diesen zum Thronerben des gesammten Reichs zu erklären und die Vassallen ihm huldigen zu lassen. Heinrich II., durch die schlimmen Vorgänge seines erstgeborenen Sohns Heinrich gewarnt, lehnte das ab. Da faßte Richard Verdacht, der Vater wolle seinem jüngsten Sohn Johann die Krone geben. Er kniete jetzt im Angesicht seines Vaters vor dem König von Frankreich nieder und schwur ihm als Vassall für die Herzogthümer Normandie, Bretagne und Aquitanien und für die Grafschaften Poitou, Anjou und Maine: Philipp August nahm ihn als Lehensmann an und gab ihm die Heinrich II. abgenommenen Schlösser. Das hieß dem Vater alle festländischen Besitzungen bestreiten. Es kam daher zum Krieg; das Volk schlug in dem Maaß sich zu Richard, als die Barone und Ritter von Heinrich II. abfielen. Unter dieser Last häuslichen Zerwürfnisses und Unglücks sank Heinrich II. zusammen. Zugleich durch Krankheit gebrochen, suchte er zu unterhandeln; er versäumte die Kriegsrüstungen, während die päpstlichen Legaten gegen die Aufständischen Bann und Interdict verkündeten, und sich an Richard und Philipp August bald mit Drohungen bald mit Bitten wandten. Letzterer fand sich zugänglicher, als ersterer. Auf einer Zusammenkunft zu Laferté-Bernard im Jahr 1189 forderte Philipp August den König Heinrich II. auf, die zu Bonmoulins gemachten Gedinge zu erfüllen. Heinrich II. erklärte sich bereit, Adelheid mit seinem jüngsten Sohn Johann zu vermählen, und diesem alle festländischen Besitzungen abzutreten. Allein Philipp August ging nicht darauf ein. Vergebens bedrohte ihn der Cardinallegat Johann von Anagni mit dem Interdict. Es kam zur Entscheidung der Waffen; Heinrich II., von seinen besten Kriegern verlassen, verlor Mans und Tours und ging noch größern Verlusten entgegen. Um diese zu verhüten, begehrte er eine neue Verhandlung mit Philipp August; sie geschah auf einer

Ebene zwischen Tours und Azay-sur-Cher. Jetzt waren die Bedingungen für Heinrich II. noch demüthigender: Er sollte sich als Vasall des Königs von Frankreich bekennen und sich in dessen Gnade stellen; Adelheid sollte bis zur Heimkehr Richard's vom Kreuzzug einigen unabhängigen Männern zur Hut übergeben werden; Heinrich II. sollte die Oberherrlichkeit über die Städte von Berri aufgeben; 200,000 Mark für die Zurückgabe seiner Eroberungen zahlen und Richard den Friedenskuß geben [1]). So hart diese Bedingungen auch waren, Heinrich II. mußte sie in der Noth annehmen; er erkrankte sofort. Man brachte ihm den Friedensvertrag auf sein Krankenlager; als er an den Artikel kam, welcher die auf der Seite Richard's stehenden Vasallen betraf, so wollte er ihre Namen sehen; zuerst fiel ihm der seines eigenen jüngsten Sohnes Johann in die Augen. Da rief er: „Ist es wahr, daß Johann, mein Herz, mein Lieblingssohn, Jener, den ich vor den Andern geliebt, und dem zu Liebe ich all' mein Unglück mir zugezogen, sich ebenfalls von mir getrennt hat?" Man antwortete ihm: Ja, so sei es. Da brach ihm das Herz; er sank auf das Lager zurück, kehrte sich gegen die Wand und sprach: „Nunmehr mag Alles gehen, wie es mag; ich kümmere mich nichts mehr um mich und um die Welt." Jetzt begehrte Richard den Friedenskuß: sein Vater gab ihm denselben ruhig, rief ihm aber die Rache nach.

Heinrich II. ließ sich nach Chinon bringen, wo er in ein hitziges Fieber fiel, in dessen Anfällen er seine Söhne verfluchte. „Schande," rief er, „Schande über einen besiegten König! Verflucht sei der Tag, an dem ich geboren wurde; verflucht vor Gott seien die Söhne, welche ich hinterlasse!" Diesen Fluch nahm er selbst nicht auf das Zureden der Bischöfe zurück. Am vierten Tag ließ er sich in die Kirche vor den Altar tragen, wo er am 6. Juni 1189 starb [2]).

Er war noch nicht kalt, so plünderten ihn schon seine eigenen Diener. Er wollte in der Frauenabtei von Fontevrault bestattet werden; aber man brachte kaum die Fuhre für die Leiche auf [3]). Dort betete Richard über seiner auf der Bahre ruhenden Leiche noch ein Vater unser und stürmte weg, ohne zum Leichenbegängniß wiederzukehren [4]). Man wollte an dem Todten doch die königliche Würde durch ihre Abzeichen ehren; aber die Hüter des Schatzes zu Chinon

---

1) *Roger de Hoveden* p. 372.

2) *Roger de Hoveden* p. 372. *Giraldus* «de instructione principis» bei *Bouq.* t. XVIII. p. 151 sq.

3) *Girald.* l. c. p. 157.

4) «Modicum et tanquam orationis dominicae per spatium vix remansit.» *Girald. Cambr.* l. c. p. 157.

gaben die Kronkleinodien dazu nicht her, sondern schickten nur einen alten Scepter und einen werthlosen Ring. Statt der fehlenden Krone trug der König ein Diadem aus den Goldfransen eines Frauenkleids [1]).

Ein Bettler in seiner Familie, in seinem Volk und im eigenen Herzen, ein Bettler selbst im Gewand, sank dieser König von England, Herzog der Normandie, Aquitaniens und der Bretagne, Graf von Anjou und Maine, Herr von Tours und Amboise in die Gruft.

Politisches Urtheil und verletzter Stammespatriotismus mochte in dem Unglück Heinrichs II. die Zeichen göttlicher Rache gegen die Normannen, als Tyrannen des eroberten Englands, eine Strafe ihrer illegitimen Herrschaft erkennen [2]). So viel ist gewiß, daß die volksthümliche Reaction der verschiedenen unter der Herrschaft Heinrichs II. vereinigten Stämme, deren jeweiliger Aufruhr jedesmal in einem der durch häuslichen Zwist getheilten Söhne des Königs ihren Häuptling fand, die Regierung Heinrichs II. in den letzten Jahren schwer erschüttern mußte [3]).

Aber viel tiefer hatte seine Mißhandlung der Kirche sein Regiment verwundet und in gesunder politischer Anschauung und in viel höherer Auffassung hat die ganze Zeitgenossenschaft in dem Unglück Heinrichs II. ein göttliches Strafgericht für den Frevel an der Kirche Gottes und an ihrem treuen Kämpfer Thomas erkannt [4]).

So elend endete inmitten einer unerschöpflichen Fülle von Mitteln der Herrschaft ein Fürst, der ausgerüstet war mit allen Gaben, geeignet, Macht in der Welt zu gründen, zu üben und zu erhalten. Heinrich war reich an Geist und Gemüth, wie seine Ahnen, die Normannenfürsten. Obwohl nur mittlerer Größe, hatte er dennoch eine gedrun-

---

1) « Vix ulla prorsus insignia, nisi per emendicata domum suffragia, eaque minus congruentia suppetiere. — — Vix capiti corona, sicut docuit, quia de aurifrigio quodam veteri inventa fuit. » *Ibid.*

2) « Normannici tyranni — — vindictam divinitus inflictam — non evaserunt. — — Propter quod pauci eorum — fine laudabili decesserunt — — non dimidiantes dies suos miserabiliter interierunt — — nec naturaliter, nec legitime, sed quasi per *hysteron proteron*, in insula occupata regnaverunt. » *Ib.* p. 157.

3) *Thierry* Hist. de la Conquête de l'Angleterre. VII. éd. Paris 1846. t. III. p. 261.

4) So erfieht Johannes von Salisbury in dem englischen Bürgerkrieg die Rache Gottes für den Mord des Erzbischofs Thomas. M. s. dessen Schreiben an den Abt Peter von St. Remy in Reims bei *Bouq.* t. XVI. p. 622. *Joan. Saresber. Ep.* t. II. p. 288 sqq. *Radulphi Coggeshalae* abbatis Chron. Angl. bei *Bouq.* t. XVIII. p. 63.

gene, Ehrfurcht gebietende Gestalt und Haltung. Sein Gesicht hatte den Ausdruck eines Löwen; seine Augen, in der Ruhe mild, funkelten im Zorn wie Blitz. Sein Körper, durch Mäßigkeit und angestrengte Uebungen gestählt, war den Zumuthungen seines rastlosen, unermüdlichen Geistes gewachsen. Nichts haßte er mehr als die Ruhe. Er hatte und liebte Gelehrsamkeit. Im Rath verschlagen, in seinen Entwürfen weit ausblickend, in den Auskunftsmitteln unerschöpflich und nie verlegen, mit seiner Rede hinreißend, in den Gefahren sicher, im Glück behutsam, das Erhaltene auf allen Wegen und selbst mit List und Wortbruch zu bewahren und zu mehren bedacht, im Unglück standhaft. Unbeugsam war sein Wille, seine Liebe und Feindschaft ausdauernd. Alles trieb er mit Leidenschaft, Jagd wie Krieg und Regierung. Was immer vorging in seinem Reich, er wollte es selber sehen, entscheiden und vollführen [1]). Denn seine Hauptleidenschaft war der Genuß der Macht, seine unbegrenzte Ruhm- und Herrschsucht. Mit unerbittlicher Strenge überwachte er seine Beamten und zumal die Richter. Daher seine strenge Rechtspflege und das Vertrauen in dieselbe [2]), weßwegen er in staats- und völkerrechtlichen Streitigkeiten zwischen auswärtigen Königen gern als Schiedsrichter erwählt wurde [3]). Dazu kam seine ansehnliche Rechtskenntniß, durch welche er in der Geschichte des englischen Rechts der größte Reformator geworden [4]). Allein sein Unglück war: seine Macht wollte er als seine lediglich persönliche üben [5]). In einem Zeitalter, wo alle Gestaltungen des öffentlichen Lebens auf den objectivsten, geschichtlich erwachsenen Ordnungen und Gliederungen ruhten, sollte sein Wille und nur dieser die oberste das Gesetz des Reichs durch-

1) Sein geistiges und leibliches Charakterbild zeichnet ausführlich Peter von Blois in seiner *Ep.* ad *Gualt. Archiep. Panormitan.* vom Jahr 1177. Petri Bles. Ep. t. I. p. 192 sq. Den aus den widersprechendsten Zügen zusammengesetzten reizbaren, gewaltthätigen Charakter Heinrichs II., der bei aller Weltlichkeit seines ruhelosen Herrscherlebens seinen Drang zur Gottesfurcht nicht zu unterdrücken vermochte, hat am treffendsten derselbe Peter von Blois geschildert in seinem Dialogus inter regem Henricum II. et abbatem Bonaevallensem in *Petri Bles.* Opp. omnia ed. *Giles* Vol. III. Oxonii 1846 p. 289—307.

2) Selbst Herbert lib. melorum ed. *Giles* p. 30 sq. nennt Heinrich II. «gentis firmamentum, stabilimentum populi, fulcimentum infirmorum, pauperum tutor, superborum baculus, malleus tyrannorum, rex pacis et columna justitiae; quem crescere fecit excelsus quasi terrae pulverem et ut stellas exaltare semen ejus et haereditari illos a mari usque ad mare.»

3) M. s. Brischar a. a. O. S. 98 f.

4) M. s. *Crabb* history of English law. p. 64—124 und Phillips Englische Reichs- und Rechtsgeschichte Band I. S. 152—181 und in Bd. II. an vielen Stellen.

5) Sehr gut schildert dieses Arnulf von Lisieux, der ihn genau kannte. *Arnulfi Ep.* ad *Thomam* in *Arnulfi Ep.* ed. *Giles* p. 148 sqq.

brechende Entscheidung sein. Ohne Achtung positiver Sitte, übte er öffentliche Treulosigkeit und Doppelzüngigkeit so ohne jede Scheu, daß er sich deren offen rühmte. Um seine unbegrenzte Willkürherrschaft herum sollte kein Gebilde ständischer oder körperschaftlicher Selbständigkeit aufkommen. Daher warf er den hohen Adel nieder, den er demüthigte, entrechtete und dessen Erbinnen er mit Leuten niedern Standes verehlichte, welche, Knechte seiner Laune, er zu Ehren und Würden erhob. Er, welcher Misbrauch im furchtbarsten Maaß übte, war erbarmungslos gegen den Misbrauch Anderer in Gericht und Verwaltung, blos um ausschließlich die Früchte des Misbrauchs seiner Macht zuzulegen. Darum suchte er die größte Macht seiner Zeit, die Stütze aller gesellschaftlichen Selbständigkeiten zu brechen, die Kirche[1]), die ihm aber in dem Erzbischof einen überlegenen, weil auf dem Boden göttlichen Rechts und der öffentlichen Sittlichkeit stehenden Gegner stellte, welchen die Verehrung der Nation im Ablauf der Zeiten stets mit ungetheilterer Verehrung umgeben [2]).

---

1) Heinrich II. war, so sehr er die Kirche aus Regierungsgrundsatz bedrückte, wie fast alle seine Ahnen, doch selbst wie diese, persönlich gottesfürchtig, wo sich diese Gesinnung nicht mit seiner schrankenlosen Herrschsucht kreuzte. Das zeigen seine vielen kirchlichen Stiftungen und Bewidmungen; so der Priorate von Stanley, St. Martin in Dover; von Basingwark; des Carthäuserprorats von Witham; der Abtei von Fontevraud in der Normandie; so übergab er auch das bisher von Säcularkanonikern besessene Stift von Waltham Regularkanonikern; nicht minder ermunterte er andere Große zu solchen Stiftungen. M. s. *Dodd's* Church History. London 1839. t. I. p. 105 sq. Für seine religiöse Gesinnung zeugt auch sein sieben Jahre vor seinem Tod gemachtes Testament, in welchem er zwanzig tausend Mark Silbers zu gleichen Theilen den Rittern vom Tempel, vom Hospital, den geistlichen Stiften im heiligen Land und der Vertheidigung desselben, 50,000 den geistlichen Stiften Englands, 3000 denen der Normandie, 2000 denen von Anjou widmete. Zur standesmäßigen Verehlichung armer freigeborener Fräulein bestimmte er für England 300, für die Normandie 200 und für Anjou 100 Mark Goldes; dem Frauenkloster Fontevrault vermachte er 2000 Mark und andern genannten Klöstern 10,000 Mark Silbers.

2) So hoch stieg die Verehrung für den heil. Thomas, daß die allgemeine Stimme der lateinischen Welt die feierliche Uebertragung seiner Reste forderte. In diesem Betreff begehrte Alan, Prior an der Christkirche zu Canterbury, von dem Erzbischof Baldwin von Canterbury die Verkündung ihrer Zeit «*ut nationibus universis, quae id desiderant* possit innotescere.» *Alani Ep.* hinter *Herberti* Opp. omnia t. II. p. 317. Derselbe schrieb im Jahr 1181 (ib. p. 318) an den König Heinrich II.: «*Quanto desiderio nobiscum universus desiderat orbis*, ut corpus beati martyris Thomae decentiori loco cum debito honore collocetur, etiam barbarae nationes non ignorant.»

Die feierliche Uebertragung sollte im Mai 1182 geschehen (ib. p. 318); allein die kriegerischen Wirren verhinderten es, und so fand sie in aller Pracht in An-

An diesem Fels zerschellte des Königs Herrschergrundsatz und sein Glück.

Er erlag dem Erzbischof Thomas, wie sein Zeitgenosse, der Hohenstaufe Friederich I., dem Papst Alexander III.

Die Kirche sollte siegen, aber nicht nur für ihre eigene Freiheit, sondern wie in allen ihren großen Kämpfen auch für die Freiheit der Nation.

Wir haben gesehen, wie Heinrich II. wo nicht zweimal, doch sicher einmal dem heiligen Stuhl sein Reich als Lehen übertragen hatte. Dadurch war dem Papst ein tieferes Eingreifen selbst in die politischen Geschicke des Königreichs ermöglicht. Während der langen Abwesenheit seines nächsten Nachfolgers Richard Löwenherz, der 1189 das Reich antrat, dann aber ins heilige Land zog, aus welchem er erst im Frühling 1194 nach England zurückkam, verwaltete der Bischof Wilhelm Longchamp von Ely, päpstlicher Legat, das Reich und später der Erzbischof Walter von Rouen.

Als Richard im Jahr 1199 starb, folgte ihm, mit Uebergehung seines zum Thron berechtigten Neffen Arthur, Sohns des ältern Bruders Gottfried, dessen Bruder Johann. Er gerieth bald mit dem Papst Innocenz III. in Streit. Dieser hatte zwei zur Besetzung des Erzstuhls von Canterbury unförmlich vorgenommene Wahlen mit Recht als nichtig erklärt und in einem Schreiben an den König, worin er die Gestattung einer neuen Wahl für den Mönchsconvent gefordert,

---

wesenheit des Königs Heinrich III., des Klerus und des Adels Englands erst im Jahr 1208 durch den Cardinal Erzbischof von Canterbury, Stephan Langthon statt, welcher dabei die Festpredigt hielt, die in der Vita S. Thomae ed. *Giles* t. II. p. 269—297 als tractatus de translatione beati Thomae steht. M. s. die Note in Herb. Opp. omnia t. II. p. 319, den Festbeschrieb in der Vita S. Thomae auctore *E. de Evesham* l. c. p. 35 sq. und den *Tractatus de promissione beati Thomae* l. c. p. 309 sq. Stetig aber wuchs durch die Jahrhunderte des Mittelalters hindurch die Verehrung der Christenheit zu dem großen Blutzeugen der kirchlichen Freiheit. Nicht nur England, sondern auch die Nachbarreiche bedeckten sich mit Thomaskirchen. «Constituebantur oratoria; erigebantur altaria, ut vix etiam in transmarinis civitatem reperias aut oppidum, quod non beati Thomae habeat memoriam. Nam in Anglia quot ecclesiae, tot fere in ejus honorem erecta sunt altaria.» Vita S. Thomae auctore *Rogerio Croilandiae* p. 50. Erst durch die Bethörung des Glaubensabfalls des sechszehnten Jahrhunderts wurde der heil. Thomas dem gebildeten Hochkirchenmann wie dem englischen Schulknaben ein geistlicher Herrschling und Heuchler. (Das gesteht selbst der Anglicaner Giles in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Epistolae Gilberti Foliot. p. IX.) Und seither wandelt er als Kirchengespenst auf der Insel der Heiligen durch die Literatur und durch die ruhelosen Gewissen der Abgefallenen, dagegen allen treuen Kämpfern der freien Kirche in aller Christenwelt als Träger der Fahne des Siegs.

den Cardinal Langthon, einen Engländer, vorgeschlagen. Da der König nicht antwortete, so wählten die Mönche den hochbegabten Cardinal. Johann aber weigerte sich, denselben anzunehmen, sowohl weil er seine Wahlprärogative verletzt glaubte, als auch weil er die überwältigende Persönlichkeit des Gewählten scheute und ihn als seinen öffentlichen Feind ansah [1]). Der Papst aber, nicht geneigt, einen so wichtigen Theil der Errungenschaft des heil. Thomas aufzugeben, hielt entschieden die Wahl fest. Stephan mußte in Frankreich zurückbleiben, und bestand, wie der heil. Thomas, ein sechsjähriges Exil in Pontigny [2]). Der Streit erwuchs nach und nach zu einer solchen Höhe, daß der Papst im Jahr 1208 das ganze Königreich mit dem Interdict belegte. Die Bischöfe, welche das Interdict verkündet hatten, wurden vom König verfolgt, und flohen theils auf das feste Land, theils nach Schottland. Ihre Einkünfte wurden für die Krone eingezogen und überhaupt ward die Kirche schwer bedrückt. Vergebens machte der Papst dem König Vorstellungen; dieser blieb hartnäckig und kam, nachdem er fast zwei Jahre gegen die Kirche gewüthet hatte, in Bann. Innocenz III. entband dessen Unterthanen von dem Eid der Treue und forderte im Jahr 1212 den König von Frankreich, diesen erblichen Gegner der englischen Dynastie, auf, Johann als einen Verwüster der Kirche Gottes zu bekriegen, mit der Aussicht, als Sieger die englischen Besitzungen zu erlangen [3]). Dieser rüstete sich auch im Jahr 1213 zum Krieg gegen England.

Von aussen durch Frankreich, im Innern durch die Geistlichkeit bedroht, rief König Johann jetzt auf Andringen des päpstlichen Legaten Pandulph, der einen Friedensvertrag mit sich gebracht, die Bischöfe und Aebte aus ihrer Verbannung zurück und setzte sie wieder in ihre Besitzungen ein [4]). Im Jahr 1213 erklärte er in einer in der Kirche der Templer bei Dover unterzeichneten Urkunde die Königreiche England und Irland dem Papst Innocenz III. und dessen Nachfolgern zinspflichtig [5]).

---

1) M. s. *Paris* 178. 179. 186. 187. 189.

2) *Tractatus de promissione beati Thomae* etc. bei *Giles* Vita S. Thomae t. II. p. 300 sq.

3) «Rege Anglorum a solio regni expulso. ipse (Rex Francorum) et successores sui regnum Angliae jure perpetuo possiderent.» *Paris* 195. Johann konnte sich über dieses Verfahren um so weniger beschweren, als er früher selbst die zeitliche Autorität des Papsts zur Wiedererlangung der Normandie gegen Philipp aufgerufen hatte. *Decret. Novit.* cap. 13. de judiciis.

4) *Paris* 187—190. 195. 197. 199 *Chron. Petrob.* ad ann. 1209.

5) Die Urkunde über den Frieden und die über die Uebergabe des Reichs an den heiligen Stuhl bei *Bouq.* t. XVII. p. 697 sqq. *Paris* 215—220. 223. «Cum regni dominium ad Romanam ecclesiam pertineret.»

Als Johann in seiner Willkürregierung fortfuhr, so erhoben sich die Unterthanen mit dem Schwert in der Hand und forderten zum Schutz ihrer Freiheiten die Erneuerung der Gesetze des Königs Edward und anderer seiner Nachfolger; der Einstimmigkeit des Nationalwillens weichend, gab Johann im Jahr 1215 einen Freibrief, welcher alle Zugeständnisse zu Gunsten der Freiheiten des Volks aufzählte, die späterhin s. g. Magna charta (bei *Bouq.* t. XVII. p. 703 sq.). Aber bald bereute der König diesen Schritt und erbat von dem Papst Innocenz III. als dem Oberherrn des Reichs, von diesen Zugeständnissen entbunden zu werden. Der Papst erklärte auch aus formellen Gründen, sowohl wegen des geübten Zwangs als auch wegen Nichtbefragens des Oberlehensherrn, die Charte als nichtig[1]) und bedrohte die Barone mit dem Bann, der auch wirklich gegen sie vollzogen wurde. Diese aber boten das Königreich dem König von Frankreich an, welcher auch im Jahr 1216 ein Heer nach England warf, zu welchem sich die Mehrheit der Großen schlug; so entstand ein Bürgerkrieg, dessen Ende Johann nicht mehr erlebte, da er im Jahr 1216 starb[2]).

Sein Sohn, Heinrich III., der mit neun Jahren schon den Thron bestieg, erneuerte sofort dem heiligen Stuhl die Huldigung für England und Irland[3]), und um die Nation zu gewinnen, bestätigte er bei sei-

1) Die Barone hatten gegen das Ende des Jahrs 1214 bei Bury St. Edmund in Suffolk einen Bund geschlossen; sie zogen von dort bewaffnet nach London, und verlangten die Bestätigung ihrer Freiheiten. Der König widerstand anfänglich; als er aber die Standhaftigkeit und Größe der Gegenpartei sah und seine eigene Verlassenheit überlegte, so verstand er sich zur Haltung einer Besprechung zu Runingmede (pratum consilii) zwischen Staines und Windsor. Dort ward vom 15. Juni 1215 bis zum 19. in zwei Lagern getagt und dann wurden einige Gewähren in einen Freibrief gefaßt, als «Articuli magne carte libertatum sub sigillo regis Johannis.» Ihr Inhalt ging in die Magna Charta seines Nachfolgers Heinrichs III. über, in welcher dagegen wegblieben zwei wichtige Bestimmungen: nämlich erstens, daß keine Steuer erhoben werden sollte «nisi per commune concilium regni nostri» ausser in drei Fällen; sodann daß der König zu diesem commune concilium regni wolle laden lassen sämmtliche Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und größere Barone «sigillatim per literas et praeterea faciemus summoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos qui de nobis tenent in capite.» Das war die Theilnahme im Parlament zu allen Zeiten an den Berathungen der Angelegenheiten der Nation. M. s. *Blackstone's* Tracts 295 sqq. *Reeves'* Hist. I. 209. *Crabb* Hist. of English law. p. 127 sqq.

2) *Paris* 227, 233, 234, 236 sq.

3) «Fecit homagium sanctae romanae Ecclesiae et Innocentio papae, de regno Angliae et Hiberniae, et juravit quod mille marcas, quas pater ejus Romanae contulerat ecclesiae, fideliter persolveret, quamdiu praedicta regna teneret.» *Paris* 243.

ner Krönung die Magna charta, was er im Jahr 1218 erneuerte [1]). Sodann ward das französische Heer bei Lincoln geschlagen und räumte sofort England [2]). Im neunten Jahr seiner Regierung, in einem Alter von siebenzehn Jahren, ward er durch eine päpstliche Bulle volljährig erklärt und bestätigte so neuerdings im Jahr 1225 in einem Parlament zu Westminster die Magna charta, und die charta de Foresta in ihrer späterer Zeit überlieferten Gestalt, da deren Bestimmungen früher nicht zum rechten Vollzug gekommen zu sein scheinen [3]). Der König sank aber in sein Willkürregiment zurück; vergebens legten ihm die Bischöfe im Jahr 1152 in dem Parliament fünfzig Beschwerden vor [4]). Es erhob sich auf's Neue der Adel gegen ihn und trotzte, unter dem Vorgeben, die Freiheiten des Volks zu sichern, im Grund aber, um die ganze Regierungsgewalt an sich zu reißen, mit gewaffneter Hand dem König im Jahr 1258 die Beschwörung der s. g. Oxforder Artikel ab [5]). Der König aber erbat bei erster Gelegenheit vom heiligen Stuhl die Entbindung von diesem Eid. Papst Alexander IV. mußte auch diese Artikel sowohl aus materiellen Gründen, weil sie wirkliche Eingriffe in die Rechte der Krone enthielten, als auch aus formellen, weil sie von Rebellen mit Waffen abgezwungen waren, als nichtig erklären. Da

---

1) *Crabb* l. c. p. 131 sq. sagt richtig:

«Although Henry III. was only nine years of age when he ascended the throne, yet the first public act which was done in his name, with the advice of William Marescall, earl of Pembroke, the King's guardian, and that of Gualo, the pope's legate, was the renewal of the great charter, with such additions and alterations as were thought necessary. This was done in a national council held at Bristol, A. D. 1216, on which occasion the articles relating ho the forest were thrown into a separate charter, called the *Charta Forestae*, as distinguished from Magna Charta. The original of this charter, which was preserved in the cathedral of Durham had two endorsements upon it, the one entitled: «*Magna Carta Henrici Regis* III.;» the other «*Carta Henrici Regis de libertatibus concessis hominibus regni sui.*» It was sealed with the seals of Gualo the legate, and William, earl of Pembroke, king John's great seal having been lost in passing the washes of Lincolnshire, and no seal made for king Henry till two years after. Mr. Justice Blackstone maintains, that this charter was renewed either in the second, or third year of this king, with considerable additions and improvements; and in confirmation of his position, he has given the charter itself with the several variations; but nothing satisfactory can be gathered from the historians of that day on this transaction.»

2) *Paris* 249, 252.

3) *Annal. Burton.* 271—278; *Paris* 272.

4) *Paris* 646. 649, 732—734.

5) *Lingard* Hist. of Engl. II, 324—333. *Dodd* Church Hist. of Engl. p. 122 und Note 3.

empörte sich neuerdings der Adel; die hohe Geistlichkeit von England und Frankreich aber bemühte sich für die Beilegung des Streits und zuletzt kamen beide Theile überein, die Streitsache einem Schiedsgericht des Königs von Frankreich anheim zu stellen. Dieses wurde feierlich zu Amiens gehalten; die Entscheidung erging gegen den Adel. Die Oxforder Artikel wurden mit vollem Recht als ungiltig erklärt und die aufständischen Versuche der Barone, sie gewaltthätig durchzusetzen, in der Folge mit Waffengewalt niedergeschmettert. Dagegen sollte nach dem Schiedsurtheil und gewiß nach eben so gutem Recht dem Volk die Magna charta in ihrer vollen Kraft verbleiben, die daher auch mit größter Feierlichkeit vom König beschworen wurde, dieses gesunde volksthümliche Gewächs, das durch die Jahrhunderte hin zu einer riesigen, die stolzen Freiheiten der Nation in ihrem Schatten bergenden Eiche erwachsen ist [1]).

Verfolgen wir aber die Abfolge der geschichtlichen Ereignisse in England, so zeigt sich: Die zur Demüthigung des Primas Thomas unternommene Krönung des jungen Heinrich hatte zum häuslichen Zwist im Königshause und dieser zum Bürgerkrieg geführt. Der unglückliche Gang dieser Kriege hatte Heinrich II. genöthigt, sein Reich dem Stuhl Petri zu übergeben und von demselben es als Lehen zu nehmen; andererseits hatten diese Kriege in der Nation die Macht und das Ansehen der Krone gebrochen; und da nach dem Gang menschlicher Dinge meistens in dem Maaß die königliche Macht sich schmälert, die Freiheit der Nation sich erweitert, so erhob sich Alles, was zur Zeit in England Macht und Widerstandskraft hatte, Klerus, Adel und Volk mit ihren Ansprüchen gegen das Königthum und verlangte von ihm für die neuerrungenen Gerechtsame Brief und Siegel. Der Stuhl Petri aber hier, wie überall und jederzeit, eine höhere sittliche und ermäßigende Macht, richtete zwischen den Parteien und ihren sich kreuzenden Ansprüchen; scheidend zwischen Gebühr und Ungebühr, verwarf er die Anmaßung und schirmte das Recht.

So zeigt der klarste geschichtliche Zusammenhang der Sache, daß, wie der heil. Thomas durch seinen Kampf und Tod der Kirche das gemeine canonische Recht errungen hatte, die auf dieser Grundlage befestigte Kirche für die Nation das gemeine Recht mit seiner bürgerlichen und politischen Freiheit erstritten hat [2]), — daneben aber zu ihrem

1) *Crabb* l. c. mit einer abweichenden Darstellung des Hergangs der Sache.

2) Die Magna charta, welche ihrem Inhalt nach die Freiheit der Kirche, die Privilegien und Freiheiten der Unterthanen, das Lehenrecht, Bestimmungen über den Verkehr und die Rechtspflege gewährte, enthielt der Form nach nur gemeines Recht, d. h. das Gewohnheitsrecht des Landes; daher sagt *Crabb* l. c. p. 127 ganz richtig: «At the same time, it is admitted on all hands, that it

Schutz die reichsständische Verfassung, welche schon Gregor VII. in allen Reichen der Christenheit gestützt hatte, und die, welcher Entstaltung sie auch fähig, der Kirche als Hort ihrer und aller Freiheit zu allen Zeiten theuer war und theuer sein soll: — ein weiteres weltgeschichtliches Zeugniß, daß die Kirche in ihrer Größe und Höhe die Mutter aller Freiheit ist und daß die kirchliche und die politische Freiheit, zwei Schwestern, mit einander bluten und siegen.

---

contains nothing but what was confirmatory of the common law, and the ancient usages of the realm, and is, properly speaking, only an elargement of the Charter of Henry I. and his successors.» Rücksichtlich der Freiheit der Kirche war bestimmt: 1. Die Kirche Englands soll frei sein und all ihrer Freiheiten und Immunitäten genießen und diese sollen gegen die bürgerliche Obrigkeit gesichert sein (cap. 1.). 2. Die Patrone der Abteien sollen sie während der Erledigung in custodia haben (cap. 33.). Dagegen war die Bestimmung des Freibriefs Johann's, welche dem Dekan und Capitel der Domkirchen die Freiheit gab, die Bischöfe ohne die Zustimmung des Königs zu wählen, wenn diese versagt worden, in diesem Freibrief ausgelassen. *Crabb* l. c. p. 133 sq.

Berichtigungen.

S. 4 Zeile 8 v. u. ist das Wort „Vorbereitende" zu streichen.

S. 4 Z. 5 v. u. sind die Worte: „Viertes Buch. Endgiltige Verhandlungen über den Kirchenfrieden Englands" zu streichen.

S. 4 Z. 3 v. u. ist statt „Fünftes" „Viertes" zu lesen.

S. 624 v. o. ist zwischen Z. 14 und 15 die Capitelsaufschrift einzurücken: „Zweites Hauptstück. Rückkehr des Erzbischofs Thomas nach England. — Oeffentlicher Friedensbruch gegen den Erzbischof Thomas."

BW5097 .T4B98
Der heilige Thomas, Erzbischof von
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00036 1131